Digitized by Google

2603

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 15 1912

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Neues

Badisches Bürgerbuch.

Eine Sammlung

der wichtigsten Gesetze und Verordnungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

des

Großherzogthums Baden.

Nebst den einschlägigen Gesetzen des Deutschen Reiches.

Herausgegeben

von

Friedrich Wielandt,

Großh. Bad. Ministerialrath.

Dritte, neubearbeitete, Auflage.

Heidelberg.

Druck und Verlag von Adolph Emmerling.

1877.

Digitized by Google

1/15/12

Digitized by Google

Vorwort

zur ersten Auflage.

Auf den Wunsch des Herrn Verlegers hat der Unterzeichnete die Zusammenstellung eines neuen „Badischen Bürgerbuchs“ übernommen, weil er dadurch einem Bedürfnisse entgegenzukommen glaubt.

Die Sammlung soll ein Hilfsbuch zunächst für nicht rechtsgelehrte, insbesondere diejenigen Badischen Staatsbürger sein, welche nach der neuen Verwaltungsorganisation bei der Berathung und Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten mitzuwirken berufen sind. Dieser Zweck mußte für Inhalt und Anordnung maßgebend sein. Ersterer kann deßhalb auf Vollständigkeit, letztere auf Wissenschaftlichkeit keinen Anspruch machen.

Dadurch, daß von denjenigen Gesetzen und Verordnungen, deren Wortlaut in das „Bürgerbuch“, ohne es allzu umfangreich zu machen, nicht aufgenommen werden konnte, einige der am Häufigsten zur Anwendung kommenden an den einschlagenden Stellen wenigstens angeführt wurden, sollte auf dieselben aufmerksam gemacht, und das Nachschlagen im Regierungsblatt erleichtert werden.

Karlsruhe, im December 1864.

Digitized by Google

Vorwort.

zur dritten Auflage.

Seit dem im Frühjahre 1871 erfolgten Erscheinen der zweiten Auflage des „Bürgerbuches“ sind in der Gesetzgebung sowohl des Deutschen Reiches als des Großherzogthums Baden so vielfache und tiefgreifende Aenderungen eingetreten, daß eine Neubearbeitung dieses Buches nicht länger zu umgehen war. Weitere Gesetzesänderungen stehen in Aussicht. So wünschenswerth es gewesen wäre, sie in die neue Auflage des „Bürgerbuches“ ebenfalls aufzunehmen, so erschien dieß doch nicht als thunlich, sollte nicht das Erscheinen des Buches allzu sehr verzögert werden. Es ist beabsichtigt, sie dereinst in einem Ergänzungshefte nachzutragen.

Karlsruhe, im September 1877.

Friedrich Wielandt.

Digitized by Google

Inhalt.

Erste Abtheilung. Verfassungsrecht.

I. Reichs- und Staatsverfassung.

		Seite.
1)	Reichs-Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871	1
2)	Uebergangsbestimmung (Art. 80) der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes	21
3)	Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870	24
4)	Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. Novbr. 1870	25
5)	Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag. Vom 21. Mai 1869	31
6)	Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag. Vom 28. Mai 1870	35
7)	und 8) Bad. Hausgesetze vom 4. October 1817	42
9)	Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818	46
10)	Gesetz vom 16. April 1870, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betr.	61
11)	Wahlordnung vom 23. December 1818	65
12)	Gesetz vom 10. Februar 1874, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betr.	75
13)	Gesetz vom 3. März 1854, die Civilliste betr.	76
14)	Apanagengesetz vom 21. Juli 1839	81
15)	Gesetz vom 11. December 1869, das Verfahren bei Ministeranklagen betr.	86
16)	Gesetz vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betr.	91

Digitized by Google

Seite.

II. Reichs- und Staatsangehörigkeit; verfassungsmäßige Rechte.

17) Reichs-Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870 . 98
18) Reichs-Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind. Vom 20. December 1875 103
19) Reichs-Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869 104
20) Reichs-Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874 . . . 105
21) Landes-Gesetz vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichs-Preßgesetzes betr. 111
22) Gesetz vom 21. November 1867, das Vereins- und Versammlungsrecht betr. 113
23) Gesetz vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung 115

Zweite Abtheilung. Verwaltungsrecht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

24) Gesetz vom 5. October 1863, die Organisation der innern Verwaltung betr. 134
25) Landesherrl. Verordnung vom 12. Juli 1864 zu dem vorstehenden Gesetz 151
26) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. August 1864, die polizeilichen Functionen der Bezirksräthe betr. 186
27) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. November 1874, die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen betr. . . . 188
28) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 31. Mai 1870 bezw. 15. Mai 1871 (Einleitende Bestimmungen und erster Theil, sowie Abschnitt XXIX. des zweiten Theils.) . . 193
29) Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden vom 31. October 1863 210
30) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. December 1871, die Ausübung der den Polizeibehörden durch das Reichsstrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten betr. 230
31) Landesherrl. Verordnung vom 20. Sepember 1864, die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten betr. 231
32) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Sep-

Digitized by Google

Seite.

tember 1864, die Verkündung der bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften betr. 233
33) Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen 234
34) Vollzugs-Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. September 1864 zu vorstehendem Gesetz 241

II. Gemeinde-, Niederlassungs- und Armenwesen.

35) Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. December 1831, in der jetzigen Fassung . . . 245
36) Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. December 1831, in der jetzigen Fassung 282
37) Gesetz vom 4. October 1862, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betr. 295
38) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1870, die Gemeindewahlordnung enthaltend 298
39) Städteordnung vom 29. bezw. 24. Juni 1874 309
40) Gesetz vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betr. 339
41) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. November 1874, die Wahlordnung für die unter das Gesetz vom 24. Juni fallenden Städte enthaltend 341
42) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. December 1874, die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den unter das Gesetz vom 24. Juni 1874 2c., fallend en Städten enthaltend 350
43) Gesetz vom 18. December 1867, die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben betr. 356
44) Reichs-Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867 358
45) Landes-Gesetz vom 5. Mai 1870, das Aufenthaltsrecht betr. 360
46) Reichs-Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. October 1867 362
47) Reichs-Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 364
48) Reichs-Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. V. 6. Juni 1870 365
49) Landes-Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr. 379
50) Gesetz vom 14. März 1872, die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betr. 385
51) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1870, die Anzeigen bei Wohnungsveränderungen betr. . 386
52) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. De-

Digitized by Google

Seite.

cember 1872, das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung 2c. betr. 389

III. Oeffentliche Gesundheit und Sicherheit.

53) Reichs-Impfgesetz. Vom 8. April 1874 393
54) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr. 396
55) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betr. 402
Berichtigung hiezu . . . . . 402 a u. b
56) Landesherrl. Verordnung vom 3. Februar 1872, den Waffengebrauch des Militärs 2c. betr. 419

IV. Schule, Kirche, Stiftungen.

57) Gesetz, den Elementarunterricht betr., vom 8. März 1868, in der jetzigen Fassung 421
58) Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betr. 453
59) Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen 2c. betr. 455
60) Landesherrl. Verordnung vom 2. April 1868 über die Zuständigkeit der Staatsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht 457
61) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. October 1869, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betr. . . . 460
62) Vollzugs-Instruction des Ministeriums des Innern vom 20. September 1876, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betr. (Auszug) 463
63) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. October 1869, die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Corporationen betr. 466
64) Landesherrl. Verordnung vom 12. Aug. 1862, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogthum betr. 468
65) Reichs-Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872 471
66) Reichs-Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874 . . . 472
67) Landes-Gesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. . . 474
68) Gesetz vom 9. October 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr. . . . 478

Digitized by Google

Seite.

69) Gesetz vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betr. 480
70) Gesetz vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr. 480
71) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr. . . . 482
72) Landesherrl. Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betr. . . . 484
73) Landesherrl. Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr. . . . 488
74) Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr. 491
75) Landesherrl. Verordnung vom 18. Mai 1870 zum Vollzug dieses Gesetzes 504

V. Volkswirthschaft.

76) Maß- und Gewichtsordnung für den (Nord-)Deutschen Bund. Vom 17. August 1876 510
77) Reichs-Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. December 1871 515
78) Reichs-Münzgesetz vom 9. Juli 1873 517
79) Gesetz vom 26. März 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betr. 524
80) Gesetz vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen 2c. betr. 527
81) Gesetz vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen 2c. betr. 531
82) Landesherrl. Vollzugsverordnung dazu vom 18. October 1869 536
83) Gesetz vom 6. April 1854, die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betr. 549
84) Gesetz vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr. 550
85) Verordnung des Handelsministeriums vom 24. December 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des obigen Gesetzes 583
86) Verordnung des Handelsministeriums vom 24. December 1876, betreffend die Bezeichnung der Stauhöhe (Eiche) . 622
87) Wasserwehrordnung vom 24. December 1876 627
88) Wasserpolizeiordnung vom 24. December 1876 631
89) Forstgesetz vom 15. November 1833 in der jetzigen Fassung 635
90) Gesetz vom 2. December 1850, die Ausübung der Jagd betr. 681
91) Gesetz vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei, die Ausübung derselben 2c. betr. 685

Digitized by Google

Seite.

92) Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr. 686
93) Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Januar 1871 zum Vollzug dieses Gesetzes 691
94) Gewerbeordnung für den [Nord]deutschen Bund. Vom 21. Juni 1869 699
95) Landes-Gesetz vom 21. December 1871, die Einführung der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betr. 735
96) Vollzugsverordnung der Ministerien des Innern und des Handels hierzu vom 26. December 1871 737
97) Reichs-Gesetz über die eingeschriebenen Hilfscassen. Vom 7. April 1876 748
98) Reichs-Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. October 1871 757
99) Reichs-Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. October 1871 768
100) Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Von 1870 bezw. 22. December 1871, Auszug 771
101) Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Nach Bekanntmachung vom 29. December 1871 . . . 781
102) Gesetz vom 14. Januar 1868, die Eintheilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege betr. 785
103) Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten ꝛc. betr. 793
104) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betr. 797

VI. Staatsabgaben.

105) Reichs-Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870 800
106) Reichs-Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im [Nord]deutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869 802
107) Landes-Gesetz vom 25. August 1876, die Erwerbsteuer betr. 809
108) Vollzugs-Verordnung des Ministeriums der Finanzen dazu vom 20. Februar 1877 825
109) Gesetz vom 29. Juni 1874, die Capitalrentensteuer betr. 844
110) Gesetz vom 29. Juli 1864, Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betr. . . 857
111) Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben 868

Digitized by Google

Seite.

VII. Kriegswesen.

112) Reichs-Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867 870
113) Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874 875
114) Reichs-Gesetz über den Landsturm. Vom 12. Februar 1875 896
115) Reichs-Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 13. Februar 1875 898
116) Reichs-Gesetz, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868 904
117) Reichs-Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873 916
118) Militärconvention zwischen Baden und Preußen vom 25. November 1870 925

Nachträge und Berichtigungen 914

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Verfassungsrecht.

I. Reichs- und Staatsverfassung.

1) Reichs-Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

(Bd.-Ges.-Bl. 1871, Nr. 16, S. 63.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bd.-Ges.-Bl. vom Jahre 1870, S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bd.-Ges.-Bl. vom Jahre 1871, S. 9 ff. und vom Jahre 1870, S. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§. 2. Die Bestimmungen in Artikel 80 der im § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bd.-Ges.-Bl. vom Jahre 1870, S. 647), unter III § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bd.-Ges.-Bl. vom Jahre 1871, S. 21 ff.), in Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bd.-Ges. Bl.

Digitized by Google

vom Jahre 1870, S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bd.-Ges.-Bl. vom Jahre 1870, S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bd.-Ges. Bl. vom Jahre 1870, S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bd.-Ges.-Bl. vom Jahre 1871, S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verfassung

des

Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

Digitized by Google

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Ausland gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Digitized by Google

vom Jahre 1870, S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in diesem von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Marine oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde erlassenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bd.-Ges.-Bl. vom Jahre 1870, S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November (Bd.-Ges. Bl. vom Jahre 1870, S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bd.-Ges.-Bl. vom Jahre 1871, S. 9) und unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bd.-Ges.-Bl. vom Jahre 1870, S. 653 ff. — R.-G.-Bl. 1871, S. 9 ff. — B. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.) Wilhelm

Verfassung

des

Deutschen

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König von Hessen und bei Rhein für die südlichen Theile des Großherzogthums Hessen, im Namen des Bundes zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben geltenden Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und die nachstehende Verfassung haben.

Digitized by Google

zu einem Reichsgesetze erforderlich

...ärwesen, die Kriegsmarine
...ibt, wenn im Bundes-
... Stimme des Präsi-
...haltung der be-

...tern der Mit-
...ng sich in der
...immen von Han-
...17 Stimmen führt,
..., Hessen 3, Mecklen-
...rg-Strelitz 1, Olden-
..., Sachsen-Altenburg 1,
...warzburg-Rudolstadt 1,
..., Reuß älterer Linie 1,
...pe 1, Lippe 1, Lübeck 1,
...immen.

...so viel Bevollmächtigte zum
...n hat, doch kann die Gesammt-
...inheitlich abgegeben werden.

...schließt:

...zu machenden Vorlagen und die von
...üsse;
...ng der Reichsgesetze erforderlichen allge-
...Vorschriften und Einrichtungen, sofern
...es etwas Anderes bestimmt ist;
...che bei der Ausführung der Reichsgesetze
...erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen

...ed ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vor-
... das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Be-
...gen.

...fassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in
... und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder
...Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit
...idialstimme den Ausschlag.

...r Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den
...gen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinsch aft-
...werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezä hlt,
die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Digitized by Google

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde:
3) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungs-Patente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).*)
10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung der öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren**);
14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei;
16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbe-

*) R.-Ges. vom 3. März 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 7, S. 47.).
**) R.-Ges. vom 20. December 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 34. S. 379.).

Digitized by Google

schlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Digitized by Google

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie für die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zu-

Digitized by Google

stimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Commissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und die Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falls ihre Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht von ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Digitized by Google

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1869 (Bd.-Ges.-Bl. 1869, S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Mains 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28.*) Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt

---

*) Nach R.-Ges. vom 24. Februar 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 6, S. 45.).

Digitized by Google

oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

itized by Google

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Kaisers alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen, in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichscasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichscasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichscasse fließenden Verbrauchsabgaben

werden von den Directivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Casse jedes Bundesstaates der Reichscasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können Kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande

Digitized by Google

erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Controle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Specialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und die Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und das Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichscasse (Abschnitt XII.)

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltungen sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post- und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Ober-Inspectoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den localen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden

Digitized by Google

Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschüsse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der, auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichscasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichscasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der

Digitized by Google

Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichscasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 54. Die Kaufffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie die Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kaufffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

Digitized by Google

X. Consulatwesen,

Art. 56. Das gesammte Consulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Consuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Consuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Consulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Consulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Classen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. December 1871 auf Ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Digitized by Google

Art. 61. Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Kaiser jährlich so viel mal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. December 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichscasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden 2c.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Con-

Digitized by Google

tingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundescontingente, durch den Artikel 8. Nr. 1. bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungscommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Officiere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Officieren innerhalb des Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Officieren aller Contingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht nur dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Officiere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Digitized by Google

Art. 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichscasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bd.-Ges.-Bl. 1871, S. 9.) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21/25. November 1870 (Bd.-Ges.-Bl. 1870. S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses

Digitized by Google

können im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern und Stände, seine Kammer- und Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen im Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Digitized by Google

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

---

2) Uebergangsbestimmung (Art. 80) der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes.

(Bd.-Ges.-Bl. 1870, Nr. 51, S. 647; Ges.- u. Verord.-Bl. 1870, Nr. LXXII, S. 735.)

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde ꝛc. ꝛc., nämlich:

I. Vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1. das Gesetz über das Paßwesen vom 12. October 1867;
2. das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffarteischiffe und

Digitized by Google

ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. October 1867;

3. das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867;
4. das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln, vom 8. November 1867;
5. das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 5. November 1867;
6. das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867;
7. das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868;
8. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868;
9. das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Officiere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868;
10. das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868;
11. die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868;
12. das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869;
13. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869;
14. das Gesetz, betreffend die Cautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869;
15. das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869;
16. das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869;
17. das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869;
18. das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869;
19. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869;

Digitized by Google

20. das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869;
21. das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterclassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870.
22. das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870;
23. das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870;
24. das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870;
25. das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870;
26. das Gesetz, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, vom 11. Juni 1870;
27. das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870;
28. das Gesetz über die Befugniß der Bundesconsuln zu Eheschließungen u. s. w. vom 4. Mai 1870;

II. vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes:

1. das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870,

und

mit Ausschluß von Hessen südlich des Mains,

2. das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870;
3. das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und
4. die Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, betreffend die Einführung der Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869 und betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869.

In Hessen, südlich des Main, werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar: ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

3) Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870.

(Bd.-Ges.-Bl. 1870, Nr. 51, S. 650; Ges.- u. Verord.-Bl. 1870, Nr. LXXII, S. 712.)

(Auszug.)

Verhandelt Versailles, den 15. November 1870.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen sind, über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten und zu diesem Zweck bevollmächtigt haben, und zwar 2c. sind diese Bevollmächtigten in Versailles zusammengetreten und haben sich, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, über die anliegende Verfassung des Deutschen Bundes verständigt 2c.

Im Uebrigen wurden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Verhandlungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

Man war darüber einverstanden,

1. zu Artikel 18 der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;
2. zu den Artikel 35 und 38 der Verfassung, daß die nach Maßgabe des Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben; — —
5. zu Artikel 52 der Verfassung wurde von den Badischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und in dem Bundeshaushalts-Etat für 1871 veranschlagt seien, ungeachtet der in Art. 52 getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Antheil an den Einnahmen dieser Verwaltungen auch

Digitized by Google

nur annähernd diejenige Einnahme ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eigenen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 130,000 Thalern beziehe. Sie hielten es deshalb für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung vor einem, seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahme-Ausfall gesichert werde.

Wenngleich von anderen Seiten die Besorgniß der Badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich doch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Procentverhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Thalern nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matricularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist;

6. zu Artikel 56 der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes auf Anfrage der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesraths, Bundesconsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmmten Platze durch das Interesse auch nur eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden.

---

4) Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage.

(Bd.-Ges.-Bl. 1871, Nr. 5, S. 9; Ges.- u. Verord.-Bl. 1871, Nr. X. S. 56.)

(Auszug.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Bayern haben in der Absicht, die Sicherheit des Deutschen Gebietes zu gewährleisten, dem Deutschen Rechte eine gedeihliche Entwicklung zu sichern und die Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu pflegen, beschlossen, über Gründung eines Deutschen Bundes Verhandlungen zu eröffnen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt ꝛc.

Digitized by Google

Diese Bevollmächtigten sind in Versailles zusammengetreten, haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese letzteren in guter Ordnung befunden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt. 2c.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen: 2c. 2c.

III. § 5. Anlangend die Artikel 57 bis 68 von dem Bundes-Kriegswesen, so findet

Artikel 57 Anwendung auf das Königreich Bayern;

Artikel 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern giltig.

Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortificationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt;

Artikel 59 hat gleichwie der Artikel 60 für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Artikelt 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stellen treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instructionen, Verordnungen, Erläuterungen 2c. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbeitrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militär-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Contingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Special-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

Digitized

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspectionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Contingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspectionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Contingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Kaisers durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militär-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Kaiser in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§ 8. Die unter Ziffer II § 26 dieses Vertrages aufgeführte Uebergangsbestimmung des nunmehrigen Artikels 79 der Verfassung

Digitized by Google

findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. (Art. 79, Nr. 13.)

Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten. 2c.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen Namens des Norddeutschen Bundes und Seiner Majestät dem König von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I. Es wurde auf Anregung der Königlich Bayerischen Bevollmächtigten von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundes-Legislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II. Von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Confessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

III. Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen

Digitized by Google

gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, dann die sogenannte Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

IV. Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhätnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zuhanges derselben mit dem Hypothekar-Creditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Civilproceß-Gesetzbuches entsprechend betheiligt werde.

VI. Als unbestritten wurde von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchst Ihnen zustehenden Präsidialrechte mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihilfe zu leisten.

VIII. Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII. erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtenschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

XI. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

X. Zu den Artikeln 35 und 38 der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI. Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten, zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

XII. Zu Artikel 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Consuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundesconsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe.

XIII. 2c.

XIV. In Erwägung der in Ziffer III § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortification von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§ 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Principien behandelt.

§ 4. Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorlie-

gende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter 2c., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militär-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselben nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Officiere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird specieller Vereinbarung vorbehalten. 2c. 2c.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

Siehe ferner;

Ueber die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern: R.-Ges. v. 22. April 1871, Bd.-G.-Bl. Nr. 17, S. 87.

Ueber den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes: Vertrag vom 25. November 1870, nebst Schlußprotokoll, Bd.-G.-Bl. Nr. 51, S. 654; G.- u. V.-Bl. Nr. LXXII, S. 747;

Ueber die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen: R.-Ges. vom 25. Juni 1873, R.-G.-Bl. Nr. 18, S. 161.

5) Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag. Vom 31. Mai 1869.

(Bd.-Ges.-Bl. 1869, Nr. 17, S. 145; Ges.- u. Verord.-Bl. 1870, Beil. S. 73.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Wähler für den Deutschen Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand

Digitized by Google

gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallit-Verfahrens;

3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischen Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassungsgebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3*).

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Bezirke eingetheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

---

*) Wegen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen südlich des Main siehe Reichsverfassung Art. 20.

Auf Elsaß-Lothringen kommen nach § 3 des R.-G. vom 25. Juni 1873 (s. o.) 15 Abgeordnete.

Digitized by Google

Mit Ausschluß der Exclaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zweck der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§ 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§ 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Function der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllocals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so

Digitized by

so ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13. Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungiltigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen Die giltig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv giltig erklärt hat.

§ 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§ 15. Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet giltiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§ 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§ 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Giltigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

6) Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869. (Bd.-Ges.-Bl. S. 145.) Vom 28. Mai 1870.

(Bd.-Ges.-Bl. 1870, Nr. 17, S. 275, Ges.- u. Verord.-Bl. 1870, Beil. S. 76.)

Der Bundesrath hat auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet giltige Wahlreglement zu erlassen.

§ 1. Für jede Gemeinde (Ortscommune, selbständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß § 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars*) von dem Gemeindevorstande (Communevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen (§§ 12, 13, Nr. 4, Absatz 2 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 — Bd.-Ges.-Bl. S. 131 —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde**) festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Locals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

---

*) Bezüglich der Anlagen des Reglements s. d. angef. Bd.-G.-Bl. bezw. Ges.- u. Verord.-Bl.

**) In Baden vom Ministerium des Innern, Bd.-G.-Bl. 1871, S. 45.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde *).

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgen und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden **) abgegrenzt.

§ 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahl-

---

*) In Baden durch den Bezirksrath. Bd.-G.-Bl. 1871, S. 45.

**) In Baden von den Bezirksräthen. Ebendas.

Digitized by Google

vorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8. Die zuständigen Behörden*) haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Local, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publicationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 10. Der Wahlvorsteher (§ 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 9 des Gesetzes).

§ 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllocale auszulegen.

§ 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittest Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllocal, so ist mit seiner zeit-

*) In Baden die Bezirksräthe. B.-G.-Bl. 1871, S. 45.

Digitized by Google

weiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Dicussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes),

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 15. Der Wähler, welche seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und gibt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tisch stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht vom weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§ 10 Absatz 2 des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§ 17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 16 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Digitized by Google

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 19. Ungiltig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 20. Die Stimmzettel, über deren Giltigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz angegeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungiltigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung.

§ 21. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für giltig erklärt hat.

§ 22. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Littr. B. anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 23. Die Wahlkreise (§ 6 des Gesetzes) weist das unter Littr. C. anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§ 24. Die zuständige Behörde *) hat für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissär zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 25. Die Wahlprotokolle (§ 22) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlcommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

---

*) In Baden das Ministerium des Innern, Bd.-G.-Bl. 1871, S. 45.

Digitized by Google

Digitized by Google

behalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden den 10. September 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unseren Herrn Oheimen, des hochseligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischem Beitritt — die Erbfolge-Rechte der männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweiter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, nämlich Unserer Herren Halboheime,
der Grafen Carl Leopold Friedrich —
Wilhelm Ludwig August — und
Maximilian Friedrich Johann Ernst — von Hochberg förmlich und feierlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landesarchive niederlegen, und zugleich den sämmtlichen Landes-Collegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Haus-Gesetz beschäftigen; einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämmtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweis von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drei benannten Herren Halb-Oheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädikat: „Hoheit" zu erklären, auch denselben den Badischen Haustitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebornen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beizulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserem Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halb-Oheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende größere Staats-Siegel weiland Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden beizudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Carlsruhe den 4. October 1817.

Carl.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§ 35. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse werden von dem Wahlcommissar unverzüglich der zuständigen Behörde *) eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§ 36. Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Littr. D. anliegende Verzeichniß nach.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Siehe ferner:

Nachträge zum Reichstags-Wahl-Reglement: Bd.-G.-Bl. 1871, Nr. 8, S. 36 u. 44; R.-G.-Bl. 1873, Nr. 32, S. 373, 374;

Abänderung von Wahlkreisen: R.-G.-Bl. 1873, Nr. 16, S. 144; R.-G.-Bl. 1876, Nr. 29, S. 275.

Ueber das Schema zu der nach § 18 des Wahlreglements zu führenden Gegenliste; G.- u. V.-Bl. 1871, Nr. XIX, S. 107.

---

7) und 8) Badische Hausgesetze vom 4. October 1817.

(Reg.-Bl. 1817, Nr. XXIV, S. 93.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Hellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bei Hochdero zweiter Vermählung in der unter'm 24. November 1787 ausgestellten Versicherungs-Urkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vor-

*) In Baden das Ministerium des Innern, Bd.-G.-Bl. 1871, S. 45.

Digitized by Google

behalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden den 10. September 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unseren Herrn Oheimen, des hochseligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischem Beitritt — die Erbfolge-Rechte der männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweiter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, nämlich Unserer Herren Halboheime,
der Grafen Carl Leopold Friedrich —
Wilhelm Ludwig August — und
Maximilian Friedrich Johann Ernst — von Hochberg förmlich und feierlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landesarchive niederlegen, und zugleich den sämmtlichen Landes-Collegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Haus-Gesetz beschäftigen; einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämmtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweis von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drei benannten Herren Halb-Oheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädikat: „Hoheit" zu erklären, auch denselben den Badischen Haustitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebornen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beizulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserem Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halb-Oheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende größere Staats-Siegel weiland Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden beizudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Carlsruhe den 4. October 1817.

Carl.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nachstehendes Haus-Gesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unsers Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und Regierungsnachfolger verpflichten.

§ 1. Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stammlanden — theils aus den durch neuere Staatsverträge an Unser Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheitslanden besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganze.

§ 2. Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange ehelicher, ebenbürtiger Mannsstamm in Unserm Großherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

a) die 1te dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt:

b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bei Hochdero zweiter Vermählung Sich vorbehaltenen und unter'm 10. Sept. 1806 auch geschehenen feierlichen Erklärung —

Die männliche Descendenz aus ersagter zweiter Ehe des Hochseligen Großherzogs — nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besonderen Acte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheime der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar:

c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheiten und Liebden;

nach diesen

d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; — und

nach deren Abgang

e) der Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§ 3. Wenn der Mannsstamm Unseres Großherzoglichen Hauses

Digitized by Google

in den vorstehenden 5 Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburtsrecht und der Linealerbfolge-Ordnung:

1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst;

und nach deren Abgang

2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; —

nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; und wenn auch diese erlöschen sollten

4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den 3 Linien der Descendenz 2ter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, — nämlich

a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich; nach diesen

b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August — sodann

c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber die Landesnachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feierlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen Erbfolge-Grundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlichen Hoheit und Gnaden. Carlsruhe den 4. October 1817.

Carl.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

9) Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden,

vom 22. August 1818.

(Reg.-Bl. 1818, Nr. XVIII, S. 101.)

(Nach der jetzigen Fassung.*)

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Hellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Als wir bereits im Jahre 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche Bundes-Glieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte, so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unsrer innern freyen und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staats-Einrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungs-Urkunde gegeben, und versprechen feyerlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I. Von dem Großherzog und der Regierung im Allgemeinen.

[§ 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§ 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche

*) Im Abdruck ist hier und bei der Wahlordnung die ursprüngliche Schreibweise genau eingehalten.

Digitized by Google

die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staats-Oberhaupt verkündet worden sind.] *)

§ 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

§ 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4ten October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bey. Alle Befreyungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. (Nach der durch das Gesetz vom 17. Februar 1849, Reg.-Bl. Nr. VII, S. 75, festgesetzten Fassung des Absatzes 1.) Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Confession gleiche Ansprüche. **)

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staats-Amt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die Standesherrlichen Familien durch die Bundes-Acte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militair-Dienstpflicht.

§ 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden.

---

*) Siehe oben Reichsverfassung Eing. u. Art. 1 u. 2.
**) S. u. R.-Ges., betr. die Gleichberechtigung der Confessionen, v. 3. Juli 1869.

§ 12. Das Gesetz vom 14ten August 1817, über die Wegzugs-Freyheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§ 13. Eigenthum und persönliche Freyheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechts-Sachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landes-Gerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staats-Ministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§ 15. Niemand darf in Criminal-Sachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweymal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§ 16. Alle Vermögens-Confiscationen sollen abgeschafft werden.

§ 17. Die Preßfreyheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundes-Versammlung gehandhabt werden. *)

§ 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissens-Freyheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§ 19. (Nach der durch das Gesetz vom 17. Februar 1849, Reg. Bl. Nr. VII, S. 75, festgesetzten Fassung.) Die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich.

§ 20. Das Kirchen-Gut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§ 21. Die Dotationen der beyden Landes-Universitäten und anderer höherer Lehr-Anstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staats-Casse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§ 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das Institut der Amortisations-Casse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23ten April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichs-

*) S. u. R.-Ges. üb. d. Presse.

Digitized by Google

Ritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staats-Verfassung.

§ 24. Die Rechts-Verhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt.

§ 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwen-Casse und der Brand-Versicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III. Stände-Versammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§ 26. Die Landstände sind in zwey Kammern abgetheilt.

§ 27. Die Erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
2) aus den Häuptern der Standesherrlichen Familien,
3) aus dem Landes-Bischoff und Einem vom Großherzog Lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4) aus Acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,
5) aus Zwey Abgeordneten der Landes-Universitäten,
6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§ 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Stände-Versammlung ein. Von denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familien-Zweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der Adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Capitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§ 29. Bey der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche Adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für Acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der Grundherrlichen Deputirten aus.

Adelichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bey der Grundherrnwahl beylegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefäll-Steuer,

Digitized by Google

nach Abzug des Lasten-Capitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird.

§ 30. In Ermangelung des Landesbischoffs tritt der Bisthums-Verweser in die Stände-Versammlung.

§ 31. Jede der beyden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf Vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staats-Diener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind Stimmfähig.

Beyde Abgeordnete der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen deren Austritts vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden sein, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus. (Durch § 2 des Gesetzes vom 5. August 1841, Reg.-Bl. Nr. XXV, S. 213, beigefügter Zusatz.)

§ 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer darf niemals Acht Personen übersteigen.

§ 33. Die Zweyte Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungs-Urkunde angehängten Vertheilungsliste. *)

§ 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§ 35. Wer wirkliches Mitgied der Ersten Kammer oder bey der Wahl der Grundherrn stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bey Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§ 36. (Nach der durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Decb. 1869, G.- u. V.-Bl. Nr. XXXVII, S. 571, festgesetzten Fassung.)

Alle übrigen Staatsürger, welche das fünf- und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§ 37. (Nach der durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Febr. 1849, [s. o.] Art. 1 des Gesetzes vom 21. October 1867, Reg.-Bl. Nr. XLVII, S. 423, und Art. 2 des Gesetzes vom 21. Decb. 1869 [s. o.] festgesetzten Fassung.)

Zum Abgeordueten kann ohne Rücksicht auf Wohnort ernannt werden jeder Staatsbürger, der das 30te Lebensjahr vollendet hat, und die Wählbgrkeit zum Wahlmann besitzt.

Landes-, Standes- und Grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als

*) S. u. Ges. vom 16. April 1870.

Digitized by Google

Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§ 38. (Nach der durch Art. I. des Gesetzes vom 16. April 1870, G.= u. V.=Bl. Nr. XV, S. 299, festgesetzten Fassung.)

Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert.

§ 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitgliedes nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§ 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§ 40a. (Art. 3 des Gesetzes vom 21. Decbr. 1869 [s. o.]:

Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§ 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§ 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweyten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter, ihre Eigenschaft verlieren.

§ 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drey Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§ 45. (Nach der durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Decbr. 1869 [s. o.] festgesetzten Fassung:) Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer. Die zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten.

§ 46. Alle zwey Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.

§ 47. Die Mitglieder beyder Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§ 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§ 48a. (Art. 2 des Gesetzes vom 21. October 1867, Reg.=Bl. Nr. XLVII, S. 423.) Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Aeußerungen bei Kammer=, Abtheilungs= und Commissions=Verhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

Digitized by Google

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen [peinlichen] *) Verbrechen ausgenommen.

§ 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§ 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drey andern Mitgliedern der 1ten und sechs Mitgliedern der 2ten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bey jeder Vertagung desselben, in beyden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§ 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beysammen bleiben und berathschlagen.

IV. Wirksamkeit der Stände.

§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwey Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§ 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das Staats-Budjet und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etats-Jahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staats-Ministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beygebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

---

*) Das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch kennt den Unterschied zwischen peinlichen und nichtpeinlichen Verbrechen nicht.

Digitized by Google

§ 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisations-Casse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht und wozu das Credit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§ 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräusserungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Cultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs-Casse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Täusche und Veräusserungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- und Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den § 57 der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräusserungen vom 1sten October 1806 und vom 18ten November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§ 59. Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürsten-Rechts unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht er-

Digitized by

höhet, und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§ 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzes-Entwurf geht zuerst an die zweyte Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§ 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweyten nicht bey, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beyder Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Stände-Beschluß gezogen.

§ 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch Sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budjet zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§ 63. Bey Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,*)

1) Daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwey Mitglieder an die Ministerien der Finanzen [und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegs-Casse] abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden [und daß derselbe

[2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegs-Commission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde, aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder, zwey Abgeordnete beizugeben.]

§ 64. Kein Gesetz, das die Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert, oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $^2/_3$tel der anwesenden Stände-Glieder einer jeden der beyden Kammern gegeben werden.

§ 65. Zu allen andern die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der

---

*) Vgl. u. die Militärconvention zwischen Baden und Preußen.

Digitized by Google

bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beyden Kammern erforderlich.

§ 65a. (Art. 5 des Gesetzes vom 21. Decbr. 1869. [s. o.]) Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzog, sowie jeder Kammer zu.

§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfliessenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§ 67. (Nach der durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Abänderung des § 67 der Verfassungs-Urkunde bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister betr., Reg.-Bl. Nr. XXI, S. 345, festgesetzten Fassung.) Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat.

Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die Zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der Ersten Kammer dasselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die im § 67 a. vorgeschriebene Stimmenmehrheit.

Zu andern Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.

Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgetheilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen.

Digitized by Google

IV. a. Von den Anklagen gegen die Minister.

(Art. 2 des Gesetzes vom 20. Febr. 1868 [s. o.])

§ 67a. Die Zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§ 64 und 74 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anklagerecht der Zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Im Falle der Verurtheilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

Diese Folge der Verurtheilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Ueber etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

§ 67 b. Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Collegialgerichten durch das Loos bezeichnet und der Ersten Kammer beigeordnet worden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der Ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeines Gesetz bestimmt.

§ 67 c. Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in § 67a. erwähnten Verletzungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Mißbrauch seines Amts begangen zu haben, so ist die Zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verweise.

Dieser Antrag ist in den in § 67 a. vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, anderfalls aber selbstständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

Digitized by Google

§ 67 d. Die während der Ständeversammlung von der Zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtages von den erwählten Commissären verfolgt und die Erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

Dasselbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schluß-Verhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 44 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Frist verschoben.

§ 67 e. Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Ständeversammlung der Staatsgerichtshof das Urtheil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet und die Zweite Kammer wählt auf's Neue die Commissäre zur Vertretung der Anklage.

Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der Zweiten Kammer gewählte Commission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

§ 67 f. Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntniß des Landtages gekommen ist, wenn die Zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der Zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat.

§ 67 g. Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegengezeichnet ist.

V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§ 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.

§ 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtages folgenden Eyd:

> Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe.*)

*) Nach Art. 4 des Gesetzes vom 17. Febr. 1849 (s. o.) sind die ursprünglichen Schlußworte: „und sein heiliges Evangelium" weggefallen.

Digitized by Google

Die §§ 70, 71, 72, 73 der Verfassung sind durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Decbr. 1869 (s. o.) aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt worden.

(§ 70a.) Die Annahme eines Gesetzentwurfes, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesvorschlages können in jeder Kammer, sowohl nach stattgefundener Vorberathung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Berathung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 74. (Nach der durch Art. 7 d. Ges. v. 21. Decbr. 1869 [s. o.] festgesetzten Fassung des zweiten Absatzes.) Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bey vollzähliger Versammlung. Bey gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beyder Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bey Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweyten Kammer.

Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird unbeschadet der in § 51 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift durch die Geschäftsordnungen geregelt.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10; die zweyte durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beyden Kammern die Anwesenheit von $^3/_4$ der Mitglieder erfordert.

[Hinsichtlich der Auslegung des § 74 bestimmt das Gesetz vom 17. Juni 1862, Reg.-Bl. Nr. XXVIII, S. 233:

„Die in § 27, Absatz 1, 2 und 3 der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer der Landstände sind derjenigen Zahl von Anwesenden, welche der § 74 zur giltigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung vorschreibt, nur insofern beizurechnen, als sie an dem betreffenden Landtage Theil nehmen."]

§ 75. (Nach der durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. Decbr. 1869 [s. o.] festgesetzten Fassung des ersten Absatzes.) Die beyden Kammern können nicht zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§ 76. (Nach der durch Art. 9 des Gesetzes vom 21 Decbr. 1869 [s. o.] festgesetzten Fassung.) Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Wenn eine Vorberathung in einem besonderen Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Commissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist,

§ 77. Nur den Landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

§ 78. Die Sitzungen beyder Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bey Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drey Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ¹/₄tel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der Geheimen Berathung beitreten muß.

§ 79. (Nach der durch die Gesetze vom 5. August 1841, Reg.-Bl. Nr. XXV, S. 213, u. vom 16. April 1870, G.- u. V.-Bl. Nr. XXV, S. 299, festgesetzten Fassung.)

Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern, im Fall des § 43 der Verfassungsurkunde, wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren, Städte und Aemter durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt.

Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur 31 und in der zweiten Periode 32 Mitglieder austreten.

Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode, und nach einer Gesammt-Erneuerung der Kammern der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zur Hälfte erneuerte berufen werden. Findet die Auflösung der Ständeversammlung vor Be-

willigung des der laufenden Landtagsperiode angehörenden Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so das die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und der Mitglieder der zweiten Kammer mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem der betreffende Theil der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen.

Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet; sondern es dauert die Vollmacht der Letzteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden.

[§ 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die Landesherrliche Central-Commission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§ 81. Die Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags wird auf den Ersten Februar 1819 festgesetzt.

§ 82. Der zur Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.

Insbesondere wird das erste Budjet bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§ 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.]

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beygedruckten größeren Staats-Siegel.

Griesbach den 22ten August 1818.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

10) Gesetz vom 16. April 1870, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betr.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1870, Nr. XXV, S. 303.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir unter Aufhebung der §§ 34 und 35 der Wahlordnung vom 23. December 1818 beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer wird das Großherzogthum nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetze in 56 Wahlbezirke eingetheilt. Die Wahlbezirke 35 (Stadt Karlsruhe) und 45 (Stadt Mannheim) haben je drei, die Wahlbezirke 18 (Stadt Freiburg), 42 (Stadt Pforzheim) und 48 (Stadt Heidelberg) je zwei, alle übrigen Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen.

[§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1871 in Kraft. Sollte ꝛc.]

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 16. April 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verzeichniß der Wahlbezirke
unter
Angabe der nach der landesherrlichen Verordnung vom 16. April 1870 — G.- u. V.-Bl. Nr. XXV, S. 313 — bestimmten Wahlorte.

---

1. Wahlbezirk: Bezirks-Amt Ueberlingen, Bezirkamt Pfullendorf. — Wahl-Ort: Ueberlingen.
2. W.B.: B.A. Meßkirch. Die Gemeinden des B.A. Stockach, soweit sie nicht nach Bezirk 5 fallen. — W.O.: abwechselnd Stockach und Meßkirch.
3. W.B.: Stadt Constanz. — W.O.: Constanz.

Digitized by Google

4. W.B.: B.A. Constanz ohne die Stadt Constanz. B.A.*) Radolfzell. — W.O.: Radolfzell.
5. W.B.: B.A. Engen. Von dem Bezirk Stockach die Gemeinden: Aach, Beuern, Eigeltingen, Orsingen, Steißlingen, Volkertshausen, Wiechs. — W.O.: Engen.
6. W.B.: B.A. Bonndorf. B.A.*) Jestetten. Vom B.A. Waldshut die Gemeinden: Bechtersbohl, Degernau, Detzeln, Eberfingen, Endermettingen, Horheim, Löhningen, Obereggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Ofteringen, Schwerzen, Thiengen, Untereggingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Wutöschingen. — W.O.: Stühlingen.
7. W.B.: B.A. Waldshut, soweit es nicht nach Bezirk 6 gehört. B.A. Säckingen, soweit es nicht nach Bezirk 11 fällt. — W.O. Waldshut.
8. W.B.: B.A. St. Blasien. B.A. Schönau. B.A. Neustadt, soweit es nicht nach Bezirk 14 fällt. — W.O. St. Blasien.
9. W.B.: Stadt Lörrach und Stetten. — W.O. Lörrach.
10. W.B.: Uebriges B.A. Lörrach. — W.O. Lörrach.
11. W.B.: B.A. Schopfheim. Folgende Gemeinden des B.A. Säckingen: Bergalingen, Hütten, Karsau, Niederschwörstadt, Nollingen, Oberschwörstadt, Oeflingen, Wallbach, Willaringen, W.O.: Schopfheim.
12. W.B.: B. A. Müllheim. Folgende Gemeinden des B.A. Staufen: Bremgarten, Dottingen, Eschbach, Feldkirch, Griesheim, Hartheim, Heitersheim, Schlatt, Thunsel. — W.O.: Müllheim.
13. W.B.: B.A. Donaueschingen. — W.O. Donaueschingen.
14. W.B.: B. A. Villingen. Folgende Gemeinden des B.A. Neustadt: Bregenbach, Bubenbach, Eisenbach, Friedenweiler, Hammereisenbach, Langenordrach, Neustadt, Oberbränd, Rudenberg, Schollach, Schwerzenbach, Urach, Vierthäler, Waldau. — W.O.: Villingen.
15. W.B.: B.A. Staufen, soweit es nicht zu Bezirk 12 gehört. B.A. Freiburg, soweit es nicht zu den Bezirken 16, 17, 18 gehört. — W.O.: Freiburg.
16. W.B.: B.A. Breisach. Folgende Gemeinden des B.A. Freiburg: Buchheim, Hugstetten, Mengen, Munzingen, Neuershausen, Opfingen, Schallstadt, Scherzingen, St. Georgen, Thiengen, Umkirch, Waltershofen, Wolfenweiler. — W.O.: Breisach.
17. W.B.: B.A. Waldkirch. Folgende Gemeinden des B.A. Emmendingen: Denzlingen, Freiamt, Holzhausen, Kollmarsreuthe, Maleck, Ottoschwanden, Reuthe, Serau, Vörstetten, Wasser, Windenreuthe. Folgende Gemeinden des B.A. Freiburg:

*) Die Bezirksämter Radolfzell und Jestetten sind jetzt aufgehoben.

Digitized by Google

Betzenhausen, Gundelfingen, Hochdorf, Lehen, Wildthal, Zähringen. — W.O.: Waldkirch.

18. W.B.: Stadt Freiburg. — W.O. Freiburg.
19. W.B.: B.A. Emmendingen, soweit es nicht nach Bezirk 17 fällt. Folgende Gemeinden des B.A. Kenzingen*): Amoltern, Endingen, Forchheim, Hecklingen, Riegel, Weisweil, Wyhl. — W.O.: Emmendingen.
20. W.B.: B.A.*): Kenzingen, soweit es nicht zu Bezirk 19 gehört. B.A. Ettenheim. — W.O.: abwechselnd Kenzingen und Ettenheim.
21. W.B.: Stadt Lahr. — W.O.: Lahr.
22. W.B.: B.A. Lahr ohne die Stadt Lahr. Die Gemeinde Altenheim aus dem B.A Offenburg. — W.O.: Lahr.
23. W.B.: B.A. Triberg. Amtsgerichtsbezirk Wolfach. — W.O.: Hornberg.
24. W.B.: B.A.*) Haslach. B.A.*) Gengenbach. — W.O.: Gengenbach.
25. W.B.: B.A. Offenburg ohne Stadt Offenburg und Altenheim. — W.O.: Offenburg.
26. W.B.: Stadt Offenburg. — W.O.: Offenburg.
27. W.B.: B.A. Kork. — W.O.: Rheinbischofsheim.
28. W.B.: B.A. Oberkirch. Aus dem B.A. Achern die Gemeinden: Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Oehsbach, Renchen, Wagshurst. — W.O.: Oberkirch.
29. W.B.: B.A. Achern, soweit es nicht nach Bezirk 28 gehört. Aus dem B.A. Bühl die Gemeinden: Altschweiler, Bühl, Bühlerthal, Herrenwies, Hundsbach, Kappelwindeck, Lauf, Neusatz, Ottersweier, Waldmatt. — W.O.: abwechselnd Bühl und Achern.
30. W.B.: B.A. Bühl, soweit es nicht nach Bezirk 29 gehört. Die Landgemeinden des B.A. Baden. Aus dem B.A. Rastatt die Gemeinden: Hügelsheim, Iffezheim, Söllingen, Stollhofen. — W.O.: Steinbach.
31. W.B.: Stadt Baden. — W.O.: Baden.
32. W.B.: Stadt Rastatt. — W.O.: Rastatt.
33. W.B.: B.A.**): Gernsbach. Aus dem Bezirksamt Rastatt die Gemeinden: Bischweier, Gaggenau, Kuppenheim, Muggensturm, Niederbühl, Oberndorf, Oberweier, Ottersdorf, Plittersdorf, Rothenfels, Steinmauern, Wintersdorf. — W.-O.: abwechselnd Rastatt und Gernsbach.
34. W.B.: B.A. Rastatt, soweit es nicht zu Bezirk 30, 32, 33 gehört. B.A. Ettlingen. — W.O.: Ettlingen.

---

*) Die Bezirksämter Kenzingen und Gengenbach und das Amtsgericht Haslach sind jetzt aufgehoben.

**) Jetzt aufgehoben.

Digitized by Google

35. W.B.: Stadt Karlsruhe. — W.O.: Karlsruhe.
36. W.B.: B.A. Karlsruhe ohne die Stadt Karlsruhe. — W.O.: Karlsruhe.
37. W.B. Stadt Durlach. — W.O.: Durlach.
38. W.B.: B.A. Durlach ohne die Stadt Durlach. Aus dem B.A. Bruchsal die Gemeinden: Büchenau, Forst, Karlsdorf, Neuthard, Obergrombach, Untergrombach. — W.O.: Durlach.
39. W.B.: B.A. Bretten. Aus dem B.A. Bruchsal die Gemeinden: Heidelsheim, Helmsheim, Neuenbürg, Oberöwisheim, Unteröwisheim. — W. O. Bretten.
40. W.B.: B.A. Bruchsal, soweit es nicht nach Bezirk 38, 39, 41 gehört. — W.O.: Bruchsal.
41. W.B.: Stadt Bruchsal. — W.O.: Bruchsal.
42. W.B.: Stadt Pforzheim. — W.O. Pforzheim.
43. W.B.: B.A. Pforzheim ohne die Stadt Pforzheim. — W.O.: Pforzheim.
44. W.B.: B.A. Schwetzingen. Aus dem Bezirk des Amtsgerichts *) Ladenburg: Ilvesheim, Ladenburg, Neckarhausen. — W.O.: Schwetzingen.
45. W.B.: Stadt Mannheim. — W.O.: Mannheim.
46. W.B.: B.A. Weinheim. Die Gemeinden des A.G.*) Ladenburg, soweit sie nicht zu Bezirk 44 gehören. — W.O. Weinheim.
47. W.B.: B.A. Wiesloch. Aus dem B.A. Heidelberg die Gemeinden; Bruchhausen, Kirchheim, Leimen, Nußloch, Rohrbach, Sandhausen, St. Ilgen. — W.O. Wiesloch.
48. W.B.: Stadt Heidelberg. — W.O.: Heidelberg.
49. W.B.: B.A. Heidelberg, soweit es nicht zu den Bezirken 47, 48 gehört. — W.O.: Heidelberg.
50. W.B.: B.A. Eppingen. Aus dem B.A. Sinsheim die Gemeinden: Bockschaft, Eichtersheim, Eschelbach, Hilsbach, Kirchart, Michelfeld, Reihen, Waldangelloch, Weiler. — W.O.: Eppingen.
51. W.B.: B.A. Sinsheim, soweit es nicht zu Bezirk 50 gehört. W.O.: Sinsheim.
52. W.B.: B.A. Eberbach. B.A. Buchen. — W.O.: Eberbach.
53. W.B.: B.A. Mosbach. — W.O.: Mosbach.
54. W.B.: B.A.*) Walldürn. B.A. Wertheim. — W.O.: Wertheim.
55. W.B.: B.A. Tauberbischofsheim. — W.O.: Tauberbischofsheim.
56. W.B.: B.A.*) Boxberg. B.A. Adelsheim. — W.O.: Adelsheim.

*) Jetzt aufgehoben.

11) Wahlordnung vom 23. Decbr. 1818.

Zur Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums.

(Reg.-Bl. 1818, Nr. XXVII, S. 173.)

(Nach der jetzigen Fassung.)

Zum Vollzug der, über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweyte Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen, allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen, werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer.

§ 1. Das Großherzogthum ist in zwey grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg scheidet. Ein jeder der beyden Bezirke wählt vier Abgeordnete.

§ 2. Stimmfähig sind alle adelichen Besitzer von Grundherrschaften, die im Lande wohnen, und das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar ist jeder im Lande wohnende Grundherr, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

Grundherren, welche in beyden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größte Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle gelegen ist.

§ 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren in jedem Bezirke bekannt machen. Reclamationen dagegen sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege, erörtert und entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§ 4. Jeder Bezirk wählt seine Abgeordnete aus der Mitte der, ihm angehörigen, wählbaren Grundherren durch relative Stimmen-Mehrheit.

§ 5. Der Wahlort ist für den Bezirk oberhalb der Murg, Freiburg, für den unteren Bezirk, Mannheim.

§ 6. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Staats-

Digitized by Google

Diener oder der Grundherrn des Bezirks einen Commissär zur Leitung der Wahl in einem jeden der beyden Bezirke.

§ 7. Diejenigen stimmfähigen Grundherren, die, aus welch immer einer Ursache, bei der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet und mit dessen Familiensiegel versehen sein.

Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherrn seine Stimme überträgt, wird dafür angesehen, daß er für den Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe.

§ 8. Von den am Tage der Wahl versammelten Grundhern werden die zwei Aeltesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem Landesherrlichen Commissär beigegeben.

Dieser wählt einen Secretär aus der Zahl der, im Wahlorte angestellten Kanzley-Personen.

Bey der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viel Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§ 10. Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlspruch, oder einer andern schicklichen Bezeichnung versehen seyn.

§ 11. Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, übergiebt für die übertragene Stimme einen besonderen Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden seyn muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§ 12. Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammen zu legen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beizusetzen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden sowie die Aufschriften der Umschläge, worin ihre Abstimmung enthalten ist, können, sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben seyn.

§ 13. Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der durch Vollmachten vertretenen Grundherrn zu vergleichen.

§ 14. Ergibt sich dabey kein Anstand, so sind sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart aller erschienenen Grundherrn aus den Umschlägen herauszunehmen. Ehe dieß mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namens-Aufschrift zu recognosciren.

Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammmelt und gemischt.

§ 15. Ohne Unterbrechung des Acts werden die einzelnen Wahlzettel von dem Landesherrlichen Commissair eröffnet und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Sekretair in eine

Liſte getragen. Einer der, dem Landesherrlichen Commiſſair beygegebenen, Grundherrn führt die Gegenliſte.

§ 16. Diejenigen vier Grundherrn, welche unter allen vorgeſchlagenen die meiſten Stimmen erhalten haben, werden als genannte Abgeordnete in das Protocoll eingetragen.

§ 17. Bey Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, zu deſſen Ziehung zwiſchen den Beheiligten ſogleich geſchritten wird. Für Abweſende, die betheiligt ſind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn ſie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter ſelbſt betheiligt iſt, ernennt der landesherrliche Commiſſair zur Ziehung des Looſes einen Stellvertreter,

§ 18. Wahlzettel die unleſerlich geſchrieben ſind, oder die Perſon des Vorgeſchlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den Anweſenden Stimmgebern vorgelegt. Wenn ſich der Ausſteller zu dem zweifelhaften, oder unleſerlichen Vorſchlag bekennt, ſo kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geſchieht dies nicht, ſo wird hierauf, bey Erhebung der Stimmenmehrheit, keine Rückſicht genommen.

§ 19. Beym Schluſſe der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanſtändigten, die dem Protocoll beyzulegen ſind.

§ 20. Der landesherrliche Commiſſair und ſämmtliche anweſende Grundherrn unterzeichnen das abgehaltene Protocoll, das unter Anſchluß der übergebenen Vollmachten und übrigen Beylagen an die landesherrliche [Central-Commiſſion]*) einzuſenden iſt.

Es iſt jedem, der in Perſon, oder durch einen Bevollmächtigten abgeſtimmt hat, geſtattet, eine Abſchrift vom Protocoll zu nehmen oder nehmen zu laſſen.

II. Wahl der Abgeordneten der Landes-Univerſitäten in die erſte Kammer.

§ 21. Die Wahl der Abgeordneten der Landes-Univerſitäten wird, von einer jeden der beyden Univerſitäten, in einer vollſtändigen Verſammlung der ordentlichen Profeſſoren vorgenommen.

§ 22. Sie kann nicht gültig vor ſich gehen, wenn nicht wenigſtens ³/₄tel der activen ordentlichen Profeſſoren erſcheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten ſind.

Kein Stimmberechtigter kann ſein Stimmrecht anders, als in Perſon ausüben, wenn er nicht erweißlich zu erſcheinen, ohne eigene Schuld, verhindert iſt.

In dieſem Falle vertritt, bey allen vorkommenden Handlungen, der Bevollmächtigte die Perſon des Vollmachtgebers.

*) Jetzt das Miniſterium des Innern.

§ 23. Der jeweilige Prorector ist landesherrlicher Commissair bey der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechts.

§ 24. Der Abgeordnete wird nach Willkühr, aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.

§ 25. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 26. Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Votanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den §§ 10 bis 15 für die Abstimmung für die Grundherrn bey der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind.

§ 27. (Nach der durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. October 1833, Reg.-Bl. Nr. XLVI, S. 251, festgesetzten Fassung.) Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihr nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden und Vollmachtgeber beträgt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

§ 28. Nur in dem Fall, daß nur zwey Personen vorgeschlagen wurden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beyden sogleich die Entscheidung durch das Loos ein.

§ 29. Bei einer zweyten Abstimmung darf nur zwischen den drey Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweyen, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben, so findet die Wahl unter allen Statt, welche nach dem ersten oder nach den zwey ersten, zunächst die meisten und gleich viel Stimmen erhalten haben.

§ 30. Wenn bey dieser zweyten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im § 28 vorhergesehene Fall nicht eintritt, so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobei nur zwischen denjenigen zwey Vorgeschlagenen gewählt wird, die bey dieser zweyten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmen-Gleichheit sich auf mehrere erstreckt, in welchem Fall die Wahl unter allen stattfindet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§ 31. Wenn sich in diesem letzteren Fall, bey der dritten Abstimmung, keine absolute Mehrheit ergibt, so entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bey Gleichheit der Stimmen das Loos, wobey nach § 17 verfahren wird.

§ 32. Bey unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeschlagenen wird nach § 18 verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird, so ist zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bey Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen.

Digitized by Google

§ 33. Die Bestimmungen, welche in den §§ 19 u. 20 über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landes-Universitäen.

III. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

(Dieser III. Abschnitt nach der durch das Gesetz vom 25. August 1876, G.- u. V.-Bl. Nr. XXXIX, S. 297, festgesetzten Fassung.)

A. Wahl der Wahlmänner.

1. Eintheilung der Wahlbezirke in Wahldistricte.

§ 34. Die Bezirke für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer werden zum Vollzug der Wahl der Wahlmännner im Wahldistricte eingetheilt.

In jedem Wahldistricte wird auf je 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt.

Gemeinden von mindestens 200 Seelen bilden je einen Wahldistrict.

Kleinere Gemeinden, Colonien und Hofgüter werden mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahldistricte vereinigt.

Gemeinden, welche mehr als acht Wahlmänner zu wählen haben, werden nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehrere Wahldistricte eingetheilt, so daß in jedem Districte mindestens vier und höchstens acht Wahlmänner zu wählen sind.

In keinem Wahlbezirke sollen weniger als 48 Wahlmänner gewählt werden.

Vor jeder Abgeordnetenwahl sind, auch wenn eine Neuwahl sämmtlicher Wahlmänner nicht stattfinden muß (Artikel 39 der Verfassung), an Stelle der durch Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Wahlmänner in den betreffenden Wahldistricten neue Wahlmänner zu wählen, sofern es ohne erhebliche Verzögerung der Abgeordnetenwahl geschehen kann.

Die mit der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Commissäre haben die Vereinigung der kleineren Gemeinden zu einem Wahldistricte anzuordnen und die in den größeren Gemeinden von dem Gemeinde-(Stadt-)rathe entworfene Eintheilung in Wahldistricte zu genehmigen.

2. Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§ 35. Bei der Wahl der Wahlmänner sind von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1. Entmündigte und Mundtodte;

Digitized by Google

2. Personen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, welchen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

§ 36. Für Personen des Soldatenstandes des Heers ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 37. Die Urwähler üben das Wahlrecht in dem Districte aus, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Districten wählen.

3. Anordnung und Leitung der Wahl der Wahlmänner.

§ 38. Das Bezirksamt hat auf die von dem Ministerium des Innern ergehende Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§ 39. Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehr Wahldistricte bildenden Gemeinde eine Wahlcommission niedergesetzt. Sie besteht:

1. aus dem ersten Ortsvorgesetzten oder seinem Stellvertreter als Vorstand;
2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Für kleinere Gemeinden, die mit einer größern Gemeinde zu einem Wahldistricte vereinigt sind, tritt noch deren Ortsvorgesetzter in die Wahlcommission der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet.

§ 40. In Gemeinden, welche in mehrere Wahldistricte einzutheilen sind, werden neben der in § 39 bestimmten Wahlcommission für mehrere oder alle Districte weitere Wahlcommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rath gebildet, und zwar jedenfalls so viele, daß die Wahlhandlung nicht länger als 3 Tage in Anspruch nimmt.

Die Vorstände derselben ernennt der Gemeinde-(Stadt-)rath aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, die 4 weitern Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigen.

§. 41. Die Wahllocale und die Wahlzeiten der einzelnen Wahldistricte sind vom Gemeinde-(Stadt-)rath zu bestimmen und zugleich mit den Wahlcommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Localblätter bekannt zu geben

Digitized by Google

§ 42. Die Mitglieder der Wahlcommissionen verlieren durch Ausüben dieser ihrer Functionen ihr Stimmrecht nicht.

§ 43. Die Wahlhandlung wird giltig vorgenommen, solange drei Mitglieder der Wahlcommission anwesend sind. Die Gründe der Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds sind im Protokoll zu vermerken.

4. Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner.

§ 44. In jedem Wahldistricte sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeinde-(Stadt-)rath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen.

Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 45. Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlcommission.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllocals mit dem Namen der Wahlmänner, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 46. Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar ebenso viele, als der District zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet und für die etwa Abwesenden oder nicht Erscheinenden Bevollmächtigte aufstellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§ 47. Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel beschließt die Wahlcommission nach Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der dem Bezirksrathe im Falle einer Anfechtung des ganzen Wahlactes

mit Ausschluß des Recurses zustehenden Entscheidung. Die ungiltigen Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen, die giltig befundenen von der Wahlcommission so lange versiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Kammer für giltig erklärt ist.

§ 48. Die Wahlprotokolle sind von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protokolle werden in der Gemeinderegistratur aufbewahrt.

§ 49. In Gemeinden, in denen mehrere Wahlcommissionen gebildet sind, haben dieselben der im § 39 bezeichneten Wahlcommission sofort nach Feststellung des Wahlresultats die gewählen Wahlmänner unter Einsendung der Wahlprotokolle anzuzeigen.

Ergibt sich dabei, daß ein Wahlmann in zwei oder mehreren Districten zugleich gewählt ist, so erklärt die in § 39 bezeichnete Wahlcommission denselben in dem Wahldistricte für gewählt, in dem er die meisten Wahlstimmen erhalten hat, und läßt bei Stimmengleichheit das Loos entscheiden.

§ 50. Die in § 39 bezeichnete Wahlcommission hat sofort die Namen der gewählten Wahlmänner durch Anschlag am Rathhause, im amtlichen Verkündigungsblatt und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen.

Sie stellt den ernannten Wahlmännern eine von ihrem Vorstand unterschriebene, mit dem Gemeindesiegel versehene Urkunde zu.

§ 51. Sind in Gemeinden, die in mehrere Wahldistricte eingetheilt sind, Ersatzwahlen nöthig geworden, so müssen auch für diese mehrere Wahlcommissionen in Thätigkeiten treten, wenn dies nöthig ist, um die Ersatzwahlen in einem Tage zu beenden.

§ 52. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

B Wahl der Abgeordneten in den Wahlbezirken.

§ 53. Der Großherzog ernennt Commissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Wahlbezirken. Die Bezirksämter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörenden Districten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§ 54. Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte landesherrliche Commissär hat sämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirks, mittelst Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordnetenwahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationsschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bei Empfang derselben auszustellen.

Digitized by Google

Vornahme der Abgeordnetenwahl.

§ 55. Die Wahl der Abgeordneten geschieht in geheimer Stimmgebung. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem Andern übertragen.

Die Wahlmänner, die mehr als einen Abgeordneten zu ernennen haben, wählen einen Jeden durch besondere Wahl.

§ 56. Es kann nur dann zur Wahl geschritten werden, wenn wenigstens ³/₄ der Wahlmänner, die der Bezirk nach der Bestimmung des § 34 zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§ 57. Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als ¹/₄ sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, so haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Commissär ein zweiter Wahltag angeordnet.

Bei diesem zweiten Wahltag genügt das Erscheinen der Mehrheit der Wahlmänner des Bezirks.

In der Vorladung der Wahlmänner zur Wahl sind sie auf diese Folgen aufmerksam zu machen.

§ 58. Zur Vornahme der Wahl bildet sich die Wahlcommission, die aus dem landesherrlichen Commissär, aus den drei jüngsten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Function ausschlagen, aus den im Alter zunächstfolgenden, und aus einem Notar des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Notar führt das Protokoll.

§ 59. Der landesherrliche Commissär schreitet hierauf zur Wahlhandlung, indem er auf die zu beobachtenden Förmlichkeiten aufmerksam macht und die Stimmzettel unter die anwesenden Wahlmänner zur Vertheilung bringt.

Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern versehen und jeder derselben befindet sich in einem Umschlage.

§ 60. Die Wahlmänner schreiben ihren Vorschlag auf den Stimmzettel, oder lassen ihn durch andere Wahlmänner darauf schreiben.

Sie können von dem Wahlcommissär eine Frist zur Abgabe der Stimmzettel verlangen und in derselben nach Belieben abtreten, um sich vor Ausfüllung des Stimmzettels unter einander zu besprechen.

§ 61. Ist die genügende Zeit zum Niederschreiben der Wahlvorschläge verflossen, so ruft der landesherrliche Commissär die Wahlmänner einzeln auf, welche ihm den Stimmzettel ohne Umschlag übergeben. Die Stimmzettel werden sofort in eine Urne gelegt.

§ 62. Sind alle Stimmzettel gesammelt, so werden sie gemischt und darauf einzeln aus der Urne genommen und die Vorschläge werden mit den Nummern verlesen. Der Protokollführer führt die Liste der Abstimmung in der Weise, daß er hinter die Namen der Vorgeschlagenen die Nummer des Wahlzettels setzt; ein weiteres Mitglied

Digitized by Google

der Commission führt ebenso die Gegenliste. Beide Listen sind ein Bestandtheil des Protokolls und von der Wahlcommission zu beurkunden.

Die Einsicht der Stimmzettel ist den Urkundspersonen jeweils möglich zu machen.

§ 63. Stimmzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person des Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, werden von der Wahlcommission für beanstandet erklärt. Der beanstandete Stimmzettel wird bei Berechnung der absoluten Majorität mitgezählt.

§ 64. Wahlmänner, welche erst erscheinen, nachdem die Sammlung der Stimmzettel begonnen hat, können keinen Stimmzettel für den im Lauf befindlichen Wahlgang abgeben, und werden für denselben wie Nichterschienene behandelt.

§ 65. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden beträgt, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.

§ 66. Nur in dem Falle, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch das Loos geschritten. Die Loosziehung geschieht durch die Betheiligten, wenn und soweit sie anwesend sind; sonst durch vom landesherrlichen Commissär ernannte Stellvertreter derselben.

§ 67. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem, oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter allen statt, welche nach dem ersten oder zweiten zunächst die meisten und respective gleichviel Stimmen erhalten haben.

§ 68. Wenn nach der Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im § 66 vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet, so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bei dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insoferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenigen erstreckt, die nach dem ersten der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bei dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos, wobei nach der im § 66 gegebenen Bestimmung verfahren wird.

§ 69. Nach beendeter Wahlhandlung ist den Anwesenden das

Digitized by Google

Wahlergebniß zu eröffnen, das Protokoll zu schließen und von der Wahlcommission zu unterzeichnen.

Die Wahlzettel werden sofort vernichtet mit Ausnahme der beanstandeten, die dem Protokoll beigeschlossen werden.

§ 70. Der landesherrliche Commissär hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Commissär dies zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, sowie in dem Falle, daß dies zwar nicht geschieht, der Commissär aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet, so hat derselbe ohne Weiteres eine zweite Wahl anzuordnen und beide Wahlhandlungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend sind, so wird das Wahlprotokoll sogleich mit sämmtlichen Beilagen an das Ministerium des Innern eingesendet.

Karlsruhe, den 23. December 1818.

Großherzogliche Geheime-Cabinets-Canzley.
Vdt. Weiß.

---

12) Gesetz vom 10. Februar 1874, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betr.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1874, Nr. VI, S. 65.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer, mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien erhalten, wenn sie nicht am Orte der Ständeversammlung ihren Wohnsitz haben, für die Dauer der An-

Digitized by Google

wesenheit bei dieser Letzteren und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von zwölf Mark oder sieben Gulden und nebstdem den Ersatz der aufgewendeten Reisekosten.

Art. 2. Als Reisen, deren Kosten zu ersetzen und für welche Tagesgebühren zu gewähren sind, gelten diejenigen, welche durch die Einberufung oder durch eine Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Ständeversammlung veranlaßt werden.

Art. 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten schon für die Zeit des Beginns der gegenwärtigen Ständeversammlung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10 Februar 1874.

Friedrich.

Jolly. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Vetter.

Siehe ferner:

Ueber die Vornahme der Wahlmännerwahlen: Verordnung d. Min. d. Inn. v. 30. Juni 1871, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXVI, S. 133;

über die Gebühren der Wahlmänner bei den Abgeordnetenwahlen: Bekanntmachung d. Min. d. Inn. v. 2. Octob. 1874, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. LI, S. 537.

---

13) Gesetz vom 3. März 1854, die Civilliste betreffend.

(Reg.-Bl. 1854, Nr. VIII, S. 43.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Civilliste besteht in jährlichen [650,000 fl.], in einer jährlichen Entschädigungsrente von [2,490 fl.] und in der Benutzung der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

[Durch das Gesetz vom 14. April 1858, Reg.-Bl. Nr. XV, S.

Digitized by Google

147, ist der in Geld bestehende Theil der Civilliste von jährlichen 652,490 fl. auf jährliche 752,490 fl. = 1,289,983 ℳ. erhöht worden. Hierzu kommt nach dem Hauptfinanz-Etat-Gesetz für 1876 und 1877 eine zusätzliche Aufbesserung von 300,000 ℳ.]

Art. 2. Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

a. die Schatullgelder des Großherzogs und der Großherzogin;
b. die Unterhalts- und Erziehungskosten der Großherzoglichen Kinder;
c. die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, so wie die Pensionen, welche denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligt werden; die Pensionen jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie bewilligt hat;
d. der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, sowie für die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;
e. der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek und der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstichcabinete des Hofes *), sowie für die Unterhaltung des Theaters der Residenz;
f. die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen, endlich
g. alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderer Bezahlung aus der Staatscasse in dem Staatsbudget keine Vorsorge getroffen ist.

Art. 3. Die Civilliste ist unveräußerlich; sie kann ihrem Zwecke nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs, der dieselben eingeht, überschreiten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 3. März 1854.

Friedrich.

Frhr. Rüdt. Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schunggart.

---

*) Mit dem Vollzug des Staatsbudgets für 1872/73 sind die Hofbibliothek, mit der nunmehrigen Benennung als Großh. Hof- und Landes-Bibliothek, das Münzcabinet, das Naturaliencabinet und die Alterthumshalle in die Verwaltung des Staates übergegangen. Bekanntm. d. Min. d. Inn. vom 19. October 1872, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXXVIII, S. 350.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

1) Zu Carlsruhe:
   a. das Residenzschloß mit allen dazu gehörigen, in dem Schloßbezirke gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen;
   b. der Küchengarten rechts und links der Durlacher Straße mit den dazu gehörigen Gebäuden;
   c. das Oberstallmeisterhaus in der Waldhornstraße;
   d. das daran stoßende Stallverwaltungsgebäude;
   e. die Hofbaumagazine;
   f. die Hofpredigerswohnung in der Erbprinzenstraße;
   g. das Akademiegebäude in der Linkenheimerthorstraße;
   h. der Erbprinzengarten mit den darin befindlichen Gebäuden;
   i. das Hofcassengebäude im vorderen Zirkel;
   k. das Hofforstamtsgebäude in der Stephanienstraße;
2) Scheibenhard, das Schloß und Kammergut mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.
3) Stutensee, das Jagdschloß sammt den zum Fohlenhofe gehörigen Gebäuden und Grundstücken mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.
4) Der untere Hardwald mit den darauf haftenden Rechten und Lasten, sammt den Forsthäusern in Eggenstein und Friedrichsthal und deren Gärten.
5) Zu Ettlingen, der Obstgarten nebst den dazu gehörigen Gebäuden.
6) Favorite, das Schloß und der Park sammt den dazu gehörigen Gebäuden.
7) Zu Baden, das Schloß mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Schloßgarten, die Hofgärtnerswohnung und der dabei befindliche sogenannte Schneckengarten sammt den Orangeriegebäuden.
8 Zu Freiburg, das ehemals gräflich Sickingen'sche Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden.
9) Zu Badenweiler, das Herrschaftshaus, der Garten, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Wiesengeländen.
10) Zu Schwetzingen, das Schloß und der Schloßgarten mit den dazu gehörigen Gebäuden, Brunnenhaus und Wasserwerken, die Gartendirectors- und Hausmeisterswohnung, das sogenannte Kasernen- und Kellereigebäude, der Marstall, nebst den dabei befindlichen Remisen, die Wohnung des Bauaufsehers sammt Magazingebäuden und Bauhof.

Digitized by Google

11) Zu Mannheim, der rechte Flügel des Schloßgebäudes und der Schloßgarten.
12) Zu Heidelberg, das Landschreibereigebäude sammt Garten.
13) Zu Hambrücken, das Jagdzeughaus und das Forsthaus.
14) Zu Herrenwies und Kaltenbronn, die für die Benutzung des Großherzoglichen Hofes vorbehaltenen Theile der dortigen Forstgebäude.
15) Die Jagd auf nachstehenden Domänen:

		Mg.	Rth.
a.	im Forstbezirke Carlsruhe:		
	das Kammergut Gottesau	585	100
	„ „ Rüppurr	570	200
	der Rüppurrer Domänenwald	258	308
	der Wald Rappenwörth zu Darlanden	268	154
	der Kastenwörth in eigener Gemarkung: Wald 841 M. 332 R. / Aecker und Wiesen 33 „ 280 „	875	212
	der Wald Neupforzer Kopf, Gemarkung Eggenstein	577	26
b.	im Forstbezirke Graben:		
	der Großrheinwald mit den angrenzenden Kiesgründen, Gemarkung Liedolsheim, beiläufig	300	—
c.	im Forstbezirke Berghausen:		
	der Rittnert-Wald 973 M. 33 R. / das „ Hofgut 153 „ 129 „	1,126	162
d.	im Forstbezirke Wilferdingen:		
	der Wald Hundsstangen, Gemarkung Kleinensteinbach	42	306
	der Buchwald, Gemarkung Kleinensteinbach, Singen und Wilferdingen	867	386
	Aecker und Wiesen zu Wilferdingen, mit dem Buchwalde zusammenhängend	13	352
	der Wald Herrmannsgrund in den Gemarkungen Auerbach, Darmsbach, Nöttingen und Obermutschelbach	482	125
e.	im Forstbezirke Pforzheim:		
	der Wald Hagenschieß, Gemarkung Hagenschieß 7,041 M. 61 R. / Gemark. Eutingen 69 „ 133 „ / Feld in den Gemarkungen Würm, Niefern und Haidach, mit dem Hagenschieß zusammenhängend 2 „ 162 „	7,112	356
f.	im Forstbezirke Huchenfeld:		
	der Domänenwald auf Huchenfelder Gemarkung	1,459	—

Digitized by Google

		Mg.	Rth.
g.	im Forstbezirke Gernsbach:		
	der Wald Schwann, Gemarkung Scheuern . . .	90	25
	„ „ Rockart „ Hilpertsau . .	498	227
	„ „ Schwarzengehren, Gemark. Sulzbach . .	771	145
	„ „ Gernsberg, Gemarkung Obersroth . .	861	107
h.	im Forstbezirke Rothenfels:		
	der Wald Mahlberg, Gemarkung Rothenfels .	1,613	399
	„ „ Bruberg „ „ .	376	263
	„ „ Heiligenwald, „ „ .	355	178
	„ „ Eichelberg, „ „ .	1,196	4
	die Bärlochwiese am Eichelberg, Gemarkung Rothenfels	4	193
i.	im Forstbezirke Baden:		
	der Badener Schloßberg	1,489	133
	das Herrengut	41	191
	der Sellbacher Wald in eigener Gemarkung . .	746	335
	der Haberacker und das ausgestockte Steinwäldchen ober- und unterhalb der Teufelskanzel, zum Sellbacher Wald gehörig	17	104
	vom Walde Grafendick und Grafenkopf in eigener Gemarkung, beiläufig	60	—
	die Domänenwaldungen der Gemarkung Kuppenheim	1,346	58
k.	im Forstbezirke Kaltenbronn:		
	sämmtliche Domänenwaldungen	7,564	195
l.	im Forstbezirke Herrenwies:		
	sämmtliche Domänenwaldungen	10,612	58
m.	im Forstbezirke Rheinbischofsheim:		
	der Abtsmoorwald, Gemarkung Oberbruch . .	302	331
	Wiesen allda, mit dem Abtsmoorwald zusammenhängend	40	351

16) Die dem Großherzoglichen Domänenfiscus angehörige Wasserjagd auf dem Rheine von Au am Rhein bis Hochstetten.
17) Das Recht der Trüffelsuche in den Domänenwaldungen des ehemaligen Leibgeheges.
18) Der Entenfang in Rintheim.

Digitized by Google

13) Apanagengesetz vom 21. Juli 1839.

(Reg.-Bl. 1839, Nr. XXIV, S. 197.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Apanage des Erbgroßherzogs besteht neben einer standesmäßigen Wohnung, so lange er unvermählt ist, in jährlichen Dreißigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, in jährlichen Sechzigtausend Gulden.

Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether zu übernehmen hat, sowie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, sind von dem Erbgroßherzog zu bestreiten.

§ 2. Jeder nachgeborne Sohn eines Großherzogs hat als Apanage, so lange er unvermählt bleibt, jährliche zwanzigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, jährliche Vierzigtausend Gulden, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses im ersten Falle jährliche Zwölftausend Gulden, im zweiten Falle jährliche Vierundzwanzigtausend Gulden zu beziehen.

Prinzen, die sich im Genusse des aus dem Kirschgartshäuserhof, Bruchhauserhof, Insultheimerhof und Angelhof bestehenden Hausfideicommisses befinden, erleiden an ihrer Apanage einen, diesem Genuß entsprechenden Abzug. Behufs dessen wird der Reinertrag des Fideicommisses zu jährlichen Dreizehntausend Gulden angenommen.

§ 3. Jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs erhält als Apanage jährliche Zwölftausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses jährliche Zehntausend Gulden.

§ 4. Zur ersten standesmäßigen Einrichtung empfängt nebstdem jeder apanagirte Prinz und jede apanagirte Prinzessin eine Summe, welche dem dritten Theile des Jahresbetrages ihrer Apanage entspricht.

Den Prinzen gebührt dieses Drittheil zunächst von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu sie dann berechtigt sind.

§ 5. Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der einfachen Apanage, sobald er das achtzehnte, jeder andere Prinz des Groß-

Digitized by Google

herzoglichen Hauses, sobald er das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

§ 6. Prinzessinnen treten ebenfalls mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre in den Genuß der Apanage, vorausgesetzt jedoch, daß ihre beiden Eltern bereits verstorben sind; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie von dem nämlichen Zeitpunkte an ein Nadelgeld von jährlichen Zweitausend Gulden, wenn noch ihre beiden Eltern oder doch ihr Vater, und ein solches, welches der Hälfte ihrer Apanage gleichkommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben ist.

Wenn eine Prinzessin nach dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hause tritt, um ihr eigenes Haus zu gründen, so erhält sie, von dem Zeitpunkte der ertheilten Genehmigung an, gleichfalls ihre volle Apanage.

§ 7. Aus der Civilliste sind, so lange der Großherzog minderjährig ist, die Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder seines Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Wittwe des Letztern, endlich die Kosten der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten, beziehungsweise der Regentschaft, zu bestreiten.

§ 8. Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser minderjähriger Kinder des Großherzogs werden in dem Falle, da der regierende Großherzog die Volljährigkeit erreicht hat, jährliche Sustentationen entrichtet, welche sich im Einzelnen auf höchstens ein Drittheil der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von Dreißigtausend Gulden belaufen.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser noch minderjähriger Kinder apanagirter Prinzen sollen ebenmäßig jährliche Sustentationen entrichtet werden; sie dürfen im Einzelnen den dritten Theil der einem jeden dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht übersteigen.

§ 9. Vaterlose, noch minderjährige Prinzen und Prinzessinnen, deren Mutter sich wieder vermählt, werden in Ansehung der Sustentationen gleich den elternlosen behandelt.

§ 10. Den wirklichen Betrag der Sustentationen, innerhalb der durch § 8 bezeichneten Grenzen, hat der Großherzog unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

§ 11. Der Anspruch auf Apanagen, auf Nadelgeld oder auf Sustentationen ist durch Abstammung aus einer mit Einwilligung des Großherzogs geschlossenen, standesmäßigen Ehe bedingt.

§ 12. Die Staatscasse entrichtet die Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen in vierteljährigen Raten, die Einrichtungsgelder zur Zeit, wo der Genuß der Apanage und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt.

Digitized by Google

Es erschöpfen diese Leistungen Alles, was Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses für ihren standesmäßigen Unterhalt aus Domanial- oder Staatsmitteln ansprechen können,

Bei vermählten Prinzen ist durch die Apanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlinnen und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

§ 13. Apanagen und Sustentationen dürfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werden.

Wegen des Aufenthalts im Ausland, ohne solche Bewilligung, ist eine vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet.

Dauert der nicht bewilligte Aufenthalt im Ausland über ein Jahr, so ist die Hälfte der bis dahin innebehaltenen und künftig innezubehaltenden Raten der Staatscasse kraft Gesetzes verfallen.

§ 14. Sustentationen sind keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nadelgelder aber findet solche bis zu einem Drittheile statt.

§ 15. Die Apanage des Erbgroßherzogs hört auf mit dem Tage seines Regierungsantritts. Die übrigen Apanagen, die Nadelgelder und Sustentationen hören auf mit dem Tage des Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzessinnen, so viel die Letztern betrifft auch mit dem Tage ihrer Vermählung.

Ueber den einen oder den andern Zeitpunkt hinaus, können diese Bezüge in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatscasse für nicht ergangen zu erachten.

§ 16. Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, Vierzigtausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses in gleichem Falle Fünfundzwanzigtausend Gulden.

§ 17. Behufs ihrer standesmäßigen Ausstattung werden nebstdem jeder Prinzessin Tochter eines Großherzogs Fünfzehntausend Gulden, einer jeden andern Prinzessin des Großherzoglichen Hauses Zehntausend Gulden entrichtet.

§ 18. Haben Prinzessinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder (§ 4.) empfangen, so müssen sie deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausstattung sich einrechnen lassen.

§ 19. Dit Mitgabe und Ausstattung erschöpft Alles, was eine Prinzessin für sich und ihre Nachkommen bis zum Aussterben des Großherzoglichen Mannsstammes an das Domanial- und übrige Fideicommißvermögen, so wie an den Staat zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen.

Digitized by Google

§ 20. Das Wittum der Großherzogin besteht neben einer standesmäßigen Wohnung, in Siebenzigtausend Gulden. Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether bestreiten muß, fallen der Großherzoglichen Wittwe zur Last.

Zur Anschaffung des Mobiliars ist aus der Staatscasse ein Aversalbeitrag zu leisten, der den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht übersteigen kann; die Unterhaltung des Mobiliars hat die Großherzogliche Wittwe zu übernehmen.

§ 21. Die Wittwe des Erbgroßherzogs erhält als Wittum, ebenfalls neben standesmäßiger Wohnung, jährlich Dreißigtausend Gulden.

Von der Wohnung und ihrem Mobiliar gilt das, was der vorhergehende Paragraph hinsichtlich der Wohnung der Großherzoglichen Wittwe festgesetzt hat.

Ein Aversalbeitrag zur Anschaffung des Mobiliars wird nur geleistet, wenn die Wittwe das Mobiliar des Erbgroßherzogs zu übernehmen rechtlich gehindert ist.

§ 22. Die Wittwe eines jeden andern Prinzen des Großherzoglichen Hauses erhält als Wittum die Hälfte der Summe, welche ihr verstorbener Gemahl als Apanage wirklich bezog.

§ 23. Jedes Wittum setzt eine mit Einwilligung des Großherzogs eingegangene standesmäßige Ehe voraus; es beginnt mit dem Tage des Ablebens des Gemahls, und wird von der Staatscasse in vierteljährigen Raten entrichtet.

§ 24. Wegen des Aufenthalts einer Wittwe im Ausland und der Beschagnahme des Wittums gelten dieselben Bestimmungen, welche deßfalls, hinsichtlich der Apanagirten und deren Apanagen, in den §§ 13 und 14 gegeben sind.

§ 25. Jedes Wittum erlöscht mit dem Tage des Ablebens der Wittwe oder ihrer anderweiten Vermählung.

Ueber einen oder den andern Zeitpunkt hinaus kann das Wittum in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatscasse für nicht ergangen zu achten.

§ 26. Durch die Leistung des Wittums werden die Ansprüche einer Wittwe an das Domanial- und Staatsvermögen für sich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft.

Sie erhält jedoch (außer dem im § 7 berührten Fall) für jedes dieser letztern, sofern es dem Großherzoglichen Hause angehört, von dem Zeitpunkte an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmäßigen Erziehung.

Dieser Beitrag wird von dem Großherzog bestimmt; er kann für einen Prinzen die Summe von Dreitausend Gulden,

Digitized by Google

für eine Prinzessin die Summe von Fünfzehnhundert Gulden, für sämmtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen.

§ 27. Erreicht die Gesammtsumme der in Folge dieses Gesetzes zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten Dreimalhunderttausend Gulden, so erleiden diejenigen Bezugsberechtigen, welche alsdann erst in den Bezug treten, einen Abzug von einem Drittheile, und wenn die Gesammtsumme Dreimalhundertfünzigtausend Gulden erreicht, von der Hälfte der gesetzlichen Beträge.

Dasselbe findet Statt, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruchs die obengenannten Summen überschritten würden; jedoch erhält der Bezugsberechtigte den noch disponiblen Rest, auch wenn die zwei Drittheile, beziehungsweise die Hälfte, seines Anspruches weniger betragen sollten.

§ 28. Sobald der Gesammtaufwand wiederum unter Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden, beziehungsweise unter Dreimalhunderttausend Gulden herabsinkt, so werden die Bezüge auf zwei Drittheile, resp. auf den vollen Betrag erhöht, insoweit deren Entrichtung ohne Ueberschreitung jener Summen möglich ist. Bei mehreren Betheiligten findet der Eintritt in den höhern Bezug in derselben Reihenfolge statt, in welcher sie früher den geminderten Betrag erhalten haben.

§ 29. Wittume sind dem im § 27 bestimmten Abzuge nicht unterworfen.

§ 30. Die in Folge früherer Anordnungen angewiesenen Apanagen und Wittume werden, soweit sie die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Beträge übersteigen, in die Dreimalhunderttausend Gulden, beziehungsweise Dreimalhundertfünzigtausend Gulden, nicht eingerechnet.

§ 31. Die Gesammtsumme der nach diesem Gesetze zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten kann Viermalhunderttausend Gulden nicht übersteigen.

§ 32. Sämmtliche in Folge dieses Gesetzes ausgeworfenen Apanagen, Wittume, Nadelgelder, Sustentationen und Beiträge zu den Erziehungskosten unterliegen keiner Art von Besteuerung.

§ 33. Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, für welche früherhin besondere Anordnungen getroffen wurden, insofern diese letzteren schon zum Vollzug gekommen sind.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Juli 1839.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

14) Geſetz vom 11. December 1869, das Verfahren bei Miniſteranklagen betr.

(Geſ.= u. Verordn.=Bl. 1869. Nr. XXXIV, S. 542.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir zur näheren Ausführung der Beſtimmungen der §§ 67 a—f. der Verfaſſungsurkunde beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

I. Von der Vorbereitung der Anklage.

§ 1. Der Antrag auf Erhebung einer Anklage gegen Miniſter oder Mitglieder der oberſten Staatsbehörde wird in der zweiten Kammer eingebracht.

Derſelbe muß von mindeſtens zehn Mitgliedern dieſer Kammer unterzeichnet ſein und die Thatſachen beſtimmt angeben, auf welche die Anklage gebaut werden ſoll.

§ 2. Wird von der Kammer beſchloſſen, den Antrag in Betracht zu ziehen, ſo iſt eine Commiſſion von wenigſtens ſieben Mitgliedern zu wählen. Dieſe iſt berechtigt, zur Erhebung des Thatbeſtandes die Mittheilung derjenigen Acten zu verlangen, welche über die der behaupteten Verſchuldung zu Grunde liegenden Thatſachen Auskunft geben.

§ 3. Sollten anderweite Erhebungen durch vorläufige Einvernahme dritter Perſonen nöthig fallen, ſo hat auf Antrag des einen oder anderen Theils der Vorſtand des Kreisgerichts der Reſidenz den Unterſuchungsrichter oder ein anderes Mitglied des Collegiums damit zu beauftragen. Die Mitglieder der Commiſſion der zweiten Kammer und der Beſchuldigte können der Einvernahme anwohnen.

§ 4. Der Beſchuldigte wird, wenn er auch nicht mehr Mitglied der oberſten Staatsbehörde iſt, gleich den Regierungscommiſſären, in die Sitzung der Commiſſion eingeladen. Es ſteht ihm die Einſicht aller der Commiſſion vorliegenden Actenſtücke frei, und er muß mit ſeinen mündlichen oder ſchriftlichen Bemerkungen und Anträgen gehört werden.

§ 5. Falls die Commiſſion in ihrem Berichte die Erhebung

Digitized by Google

einer Anklage beantragt, hat sie den Entwurf einer solchen dem Berichte beizulegen.

Die Berichterstattung und Verhandlung in der zweiten Kammer darf nicht in abgekürzter Form, und die Verhandlung nicht früher als acht Tage nach der Zustellung des Berichtes an den Beschuldigten stattfinden.

Dieser muß in der Sitzung nach den für die Regierungscommissäre geltenden Vorschriften gehört werden.

§ 6. Wird die Erhebung einer Anklage beschlossen, so wählt die Kammer zur Vertretung derselben vor dem Gerichtshofe aus ihrer Mitte drei Commissäre und benachrichtigt die erste Kammer von dem Beschlusse und von dem Ergebnisse der Wahl.

Die Ausfertigung der beschlossenen Anklage wird dem Präsidenten der ersten Kammer mitgetheilt.

Gleichzeitig theilt die zweite Kammer Abschriften der an die erste Kammer abgehenden Actenstücke der obersten Staatsbehörde mit.

Ueberläßt der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz im Staatsgerichtshofe dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes als seinem Stellvertreter, so übersendet er diesem sofort die sämmtlichen von der zweiten Kammer an die erste gelangten Actenstücke.

II. Von der Bildung des Staatsgerichtshofes.

§ 7. Außer den Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes sind zur Bildung des Staatsgerichtshofes aus dem Richterstande berufen: die übrigen Mitglieder des obersten Gerichtshofes, die Präsidenten und Directoren der Kreis- und Hofgerichte und die Directoren der Kreisgerichte.

§ 8. Nach Ueberreichung der Anklage sind zwei Listen anzufertigen. In die eine derselben werden die an dem betreffenden Landtage Theil nehmenden Mitglieder der ersten Kammer, in die andere die im vorigen Paragraphen genannten richterlichen Beamten, mit Ausnahme derjenigen, welche Mitglieder einer Kammer sind, verzeichnet.

Diese Listen theilt der Präsident des Staatsgerichtshofes den Commissären der zweiten Kammer und dem Angeklagten mit der Aufforderung mit, etwaige Ablehnungen in der zur Bildung des Staatsgerichtshofes anzuberaumenden Sitzung vorzubringen.

§ 9. Zu dieser Sitzung beruft der Präsident des Staatsgerichtshofes als Beisitzer zwei von der ersten Kammer zu wählende Mitglieder derselben und zwei der in § 7 bezeichneten richterlichen Beamten. Von den letzteren sind diejenigen, welche in der Residenzstadt oder ihr am nächsten wohnen, und unter ihnen die dienstältesten zu berufen.

Digitized by Google

Als Protokollführer für den Staatsgerichtshof ernennt der Präsident einen Collegialgerichtssecretär, welcher ebenfalls zu dieser Sitzung beigezogen wird.

Zu derselben Sitzung werden die Commissäre der zweiten Kammer und der Angeklagte geladen.

§ 10. Der Angeklagte ist berechtigt, schon zu dieser Vorverhandlung einen Vertreter zu ernennen. Auch wenn er bei derselben nicht erscheint und nicht vertreten ist, so geht dennoch die Bildung des Staatsgerichtshofes vor sich.

§ 11. In dieser Sitzung werden die Namen der auf der Liste befindlichen Mitglieder der ersten Kammer, sowie des Präsidenten des obersten Gerichtshofes vorgelesen, die weiter noch auf der Liste der Gerichtsmitglieder befindlichen Namen aber auf besondere Zettel geschrieben, diese zusammengefaltet in eine Urne gelegt und hierauf einzeln gezogen.

Bei jedem vorgelesenen oder gezogenen Namen haben sich zuerst die Commissäre der zweiten Kammer und dann der Angeklagte über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Commissäre der zweiten Kammer geben ihre Erklärung gemeinsam nach Stimmenmehrheit ab. Mehrere Angeklagte haben ihr Ablehnungsrecht ebenfalls gemeinschaftlich auszuüben. Kommen sie über die Art der Ausübung nicht überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie ihre Erklärung abzugeben haben, durch das Loos bestimmt. Die Erklärung des Einen gilt in diesem Falle für Alle.

§ 12. Von der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, soweit sie 16 übersteigt, und ebenso von der Zahl der richterlichen Beamten, einschließlich des Präsidenten des obersten Gerichtshofes, soweit sie 9 übersteigt, können die Vertreter der Anklage und der Angeklagte je die Hälfte ablehnen.

Ist die Ueberzahl eine ungerade, so hat der Angeklagte das Recht, eine Person mehr abzulehnen als die Vertreter der Anklage.

§ 13. Sobald zu den nicht abgelehnten Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes noch 8, oder sofern der Letztgenannte selbst abgelehnt worden sein sollte, noch 9 von keiner Seite abgelehnte richterliche Beamte gezogen sind, ist der Staatsgerichtshof gebildet.

Das Ergebniß wird der obersten Staatsbehörde mitgetheilt, und die Zusammensetzung des Gerichtshofes durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 14. Hat der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz übernommen, so wird er im Falle der Verhinderung durch den Präsidenten des obersten Gerichtshofes vertreten. Ist der Letztere verhindert, so tritt bis zur Bildung des Staatsgerichtshofes der zweite Vorsteher des obersten Gerichtshofes an seine Stelle; nachher wählt der

Staatsgerichtshof den Stellvertreter durch relative Stimmenmehrheit aus seiner Mitte.

§ 15. Bei der Verhandlung und Entscheidung über die Anklage müssen außer dem Präsidenten mindestens 18 Mitglieder des Staatsgerichtshofes und darunter mindestens 12 Mitglieder der ersten Kammer ununterbrochen anwesend sein.

Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind zur Theilnahme an den Functionen desselben verpflichtet.

Der Versammlungsort des Staatsgerichtshofes ist die Residenzstadt.

III. Von dem Verfahren.

§ 16. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften, welche die Strafproceßordnung für die Hauptverhandlung vor den erkennenden Gerichten aufgestellt hat, soweit die folgenden Paragraphen keine besonderen Bestimmungen enthalten.

§ 17. Die Anklage muß die Thatsachen, auf welche sie gegründet wird, und die dafür erforderlichen Beweise, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Verschuldung und die Anträge enthalten.

Neue Anschuldigungsthatsachen können im Laufe des Verfahrens nicht vorgebracht oder berücksichtigt werden.

Der Angeklagte kann nur wegen der Verschuldung verurtheilt werden, welche in der Anklage ausdrücklich bezeichnet ist.

§ 18. Der Präsident des Staatsgerichtshofes läßt alsbald nach Empfang der Anklage dem Angeklagten eine Ausfertigung derselben nebst ihren Beilagen mit der Aufforderung zustellen, bis zu der nach § 8 anzuberaumenden Sitzung die Thatsachen und Beweise, die zu seiner Entlastung bei der Hauptverhandlung berücksichtigt werden sollen, sowie auch seinen etwaigen Vertreter und Vertheidiger schriftlich zu bezeichnen.

§ 19. Sobald die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, bestimmt der Präsident des Staatsgerichtshofes, indem er zugleich die etwa eingekommenen Anträge des Angeklagten den Commissären der zweiten Kammer mittheilt, den Sitzungstag für die Hauptverhandlung, und erläßt Vorladungen an alle Personen, die dabei zu erscheinen haben.

Die Verhandlung wird mit Vorlesung der Anklage nebst ihren Beilagen begonnen, und der Angeklagte über die derselben zu Grunde liegenden oder sonst für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände vernommen. Ebenso werden die Vertreter der Anklage über die vom Angeklagten vorgebrachten Thatsachen und Beweise gehört, und sodann die über die bestrittenen Thatsachen vorgeschlagenen Beweise erhoben.

Nach geschlossener Erhebung des Thatsächlichen werden die Ver-

Digitized by Google

treter der Anklage mit der Begründung ihrer Anträge und sodann der Angeklagte beziehungsweise sein Vertreter und Vertheidiger, denen jedenfalls das letzte Wort gebührt, mit der Vertheidigung gehört.

§ 20. Bleibt der Angeklagte und sein Vertreter bei der Hauptverhandlung aus, ohne aus Gründen, welche der Gerichtshof für genügend erachtet, um Verlegung der Tagfahrt gebeten zu haben, so wird die Verhandlung dennoch vorgenommen.

§ 21. Nach geschlossener Verhandlung zieht sich der Gerichtshof zur Berathung und Urtheilsfällung zurück.

Zur Schuldigerklärung sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. Läßt sich die Zahl der anwesenden Richter mit drei nicht theilen, so ist zur Mehrheit eine Stimme weiter erforderlich, als zwei Drittheile der nächstfolgenden geringeren Zahl, die mit drei getheilt werden kann.

§ 22. Im Falle der Verurtheilung ist zugleich über die Kosten zu entscheiden. Bezüglich derselben entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die durch Bestellung und Einberufung des Staatsgerichthofes veranlaßten Kosten bleiben übrigens jedenfalls der Staatscasse zur Last.

§ 23. Nach Verkündung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung wird Uns der Präsident des Staatsgerichtshofes eine Ausfertigung derselben mittheilen.

Ein Rechtsmittel gegen das Urtheil findet nicht statt.

§ 24. Ist mit der Anklage ein Verweisungsantrag im Sinne von § 67 c. der Verfassungsurkunde verbunden, oder nur ein solcher Antrag gestellt, und findet der Staatsgerichtshof diesen Antrag begründet, so verweist er den Beschuldigten zur Aburtheilung wegen des betreffenden Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht, und beauftragt die zuständige Staatsanwaltschaft mit der weiteren Verfolgung der Sache.

Einer gerichtlichen Voruntersuchung und eines gerichtlichen Verweisungsbeschlusses bedarf es in solchen Fällen nicht mehr.

Richter, welche Mitglieder des Staatsgerichtshofes waren, können bei der strafgerichtlichen Erledigung der Sache nicht mitwirken.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. December 1869.

Friedrich.

Jolly. von Beyer. Rüßlin. von Freydorf. von Dusch.
Ellstätter. Obkircher.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

16) Gesetz vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1876, Nr. XXXVIII, S. 289.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Oberrechnungskammer ist eine dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbstständige Behörde, welche die Controle des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und, soweit dies nicht durch besondere Gesetze dem landständischen Ausschuß übertragen ist, über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

Art. 2. Die Oberrechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Collegialräthen, sowie dem nöthigen Revisions- und Kanzleipersonal.

Einer der Collegialräthe muß ein Rechtsverständiger sein.

Art. 3. Die Mitglieder des Collegiums dürfen nicht in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt oder verschwägert sein.

Ein Collegialmitglied, welches mit dem Vorstand einer obersten Verwaltungsbehörde des Landes in einem der im ersten Absatz bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert ist, darf an der Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht Theil nehmen, welche zum Geschäftskreis der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde gehören.

Art. 4. Nebenämter oder mit Geldvortheilen verbundene Nebendienste dürfen den Mitgliedern des Collegiums weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder der landständischen Kammern sein.

Art. 5. Der Großherzog ernennt auf Antrag des Staatsministeriums und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Staatsministeriums den Präsidenten der Oberrechnungskammer und auf den Vorschlag des Letzteren die übrigen Mitglieder des Collegiums, sowie

Digitized by Google

die weiter erforderlichen mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Beamten. Das übrige Personal wird von dem Präsidenten angestellt und finden auf die von diesem mit Decret Angestellten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, Anwendung.

Der Präsident der Oberrechnungskammer steht im Dienstrang des Präsidenten des Oberhofgerichts, ebenso stehen die übrigen Collegialmitglieder im Dienstrang der Mitglieder des Oberhofgerichts.

Auf den Präsidenten und die Mitglieder der Oberrechnungskammer finden bezüglich ihrer Rechtsverhältnisse die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. October 1865, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, und, was die Besoldungen angeht, die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1876 Anwendung.

Die übrigen, nicht dem Collegium angehörigen Beamten und Angestellten der Oberrechnungskammer unterstehen der Disciplinargewalt des Präsidenten und zwar: die Staatsdiener nach Maßgabe des Edicts vom 30. Januar 1819, die Angestellten der Civilstaatsverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1876.

Soweit in diesen Gesetzen von collegialen Entscheidungen die Rede ist, sind diese durch das Collegium der Oberrechnungskammer zu treffen.

Art. 6. Der Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer wird durch ein Regulativ geordnet, welches auf den Vorschlag der Oberrechnungskammer und nach Anhörung des Staatsministeriums durch landesherrliche Verordnung erlassen wird.

In diesem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der dienstälteste Rath dessen Stellvertretung. Bis zum Erlasse des Regulativs bleiben die hierauf bezüglichen, bisher giltigen Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze und den darin festgestellten Grundsätzen collegialischer Berathung widersprechen.

Art. 7. Die Oberrechnungskammer hat eine collegialische Verfassung. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag gibt.

Die collegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1. an den Großherzog Bericht erstattet,
2. die für den Landtag bestimmten Bemerkungen (Artikel 18) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4. allgemeine Instructionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

Digitized by Google

Wo collegiale Beschlußfassung vorgeschrieben ist, müssen wenigstens fünf Mitglieder des Collegiums mitwirken.

Wird eine Ergänzung des Collegiums bei Verhinderung von Mitgliedern nothwendig, so beruft der Präsident einen Stellvertreter. Zu diesem Zweck ernennt der Großherzog auf Vorschlag des Präsidenten der Oberrechnungskammer je auf eine Budgetperiode zwei Stellvertreter aus der Zahl der Collegialbeamten des Landes.

Art. 8. Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen aller Staats- und Staatsinstitutscassen, einschließlich der Naturalrechnungen, theils selbst abzuhören, theils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen, auch die nöthigen allgemeinen Instructionen über die Rechnungsabhör im Einverständniß mit dem Finanzministerium zu ertheilen. Sie führt die Oberaufsicht über sämmtliche Rechnungsarchive.

Die bei dem Verwaltungshof, dem Oberschulrath, der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, der Generaldirection der Staatseisenbahnen, der Domänendirection, Steuerdirection und der Zolldirection bestehenden Rechnungsrevisionen sind unmittelbar den genannten Behörden, mittelbar der Oberrechnungskammer untergeordnet.

Von allen bei den untergeordneten Revisionsanstalten abgehörten Rechnungen hat die Oberrechnungskammer einen Theil nach ihrer Auswahl und in der ihrem Ermessen überlassenen Anzahl durch ihr Revisionspersonal der Oberabhör unterziehen zu lassen.

Die Rechnung über Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer wird von dem Präsidenten derselben geprüft und mit den desfallsigen Bemerkungen dem Landtag zur Entlastung vorgelegt.

Art. 9. Die Prüfung der Rechnungen ist außer der formalen und calculatorischen Prüfung noch besonders darauf zu richten

1. ob bei der Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;
2. ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Abänderungen nöthig oder zweckmäßig sind.

Art. 10. Die Oberrechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Acten, Bücher und Schriftstücke zu verlangen.

Der Präsident der Oberrechnungskammer ist befugt, Bedenken

Digitized by Google

und Erinnerungen gegen die Rechnungen durch besondere Commissäre unmittelbar erörtern zu lassen und ebenso sich über Einzelheiten der Verwaltung geeignete Information zu verschaffen.

Deßgleichen steht demselben das Recht zu, außerordentliche Cassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In allen derartigen Fällen hat er jedoch dem Vorstand der betreffenden Centralverwaltung vorherige Mittheilung zu machen, damit von dieser Seite gleichfalls eine commissarische Betheiligung an der Untersuchung stattfinden kann.

Art. 11. Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Oberrechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Cassen- und Magazinverwaltung, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Oberrechnungskammer zu bringen, damit dieselben auf etwaige Bedenken aufmerksam machen kann.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen des Landtags ist der Oberrechnungskammer zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

Art. 12. Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der darüber aufgestellten Erinnerungen werden von der Oberrechnungskammer bestimmt.

Dieselbe ist befugt, gegen Zuwiderhandlungen Ordnungsstrafen gegen die säumigen Rechner bis zum Betrag von 100 Mark auszusprechen, nöthigenfalls auch einen Commissär auf Kosten des Rechners zur Erledigung der gemachten Auflagen abzusenden.

Art. 13. Der Rechnungsbescheid wird bei denjenigen Behörden, welche eigene Revisionsanstalten besitzen, von den betreffenden Verwaltungscollegien, bezüglich aller übrigen Rechnungen von der Oberrechnungskammer ertheilt. Die von letzterer ausgehenden Rechnungsbescheide müssen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechnungsbeamte steht, mitgetheilt und demselben von dieser eröffnet werden.

In gleicher Weise findet die Eröffnung der von der Oberrechnungskammer in Folge der Oberabhör beschlossenen Ergänzungen und Abänderungen der Rechnungsbescheide erster Instanz statt.

Art. 14. Findet sich ein Cassenbeamter durch den Rechnungsbescheid der im Artikel 8 genannten, der Oberrechnungskammer untergeordneten Behörden beschwert, so steht ihm die Berufung an die

Digitized by Google

Oberrechnungskammer offen; er muß aber innerhalb vier Wochen nach erhaltenem Rechnungsbescheid seine Beschwerdeschrift bei der betreffenden Behörde übergeben, welche dieselbe mit den Rechtfertigungsgründen innerhalb sechs Wochen vom Tage des Empfangs der Oberrechnungskammer mit den Acten zum weiteren Erkenntniß vorzulegen hat.

Die Oberrechnungskammer entscheidet hierüber auf schriftlichen Vortrag ihres Referenten nach collegialischer Berathung.

Art. 15. Findet sich ein Cassenbeamter durch den in erster Instanz von der Oberrechnungskammer ausgegangenen oder im Falle der Berufung in zweiter Instanz zu seinem Nachtheile abgeänderten Bescheid, oder durch eine in Folge der Superrevision eingetretene Abänderung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde gebenen Bescheides erster Instanz beschwert, so hat derselbe seine Beschwerdeschrift innerhalb vier Wochen nach erhaltenem Bescheid bei der Oberrechnungskammer einzureichen und um Revision der Verhandlungen und Erlassung eines anderweiten Erkenntnisses nachzusuchen.

Die Oberrechnungskammer entscheidet in solchem Falle in außerordentlicher Sitzung auf Vor- und Beivortrag eines Referenten und Correferenten, welche der Präsident außerordentlicher Weise aus der Zahl der Mitglieder der Finanzcollegien, soweit dieselben nicht betheiligt sind, ernennt, und wovon Eines derselben ein Rechtsverständiger zu sein hat. Die außerordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder der Oberrechnungskammer selbst.

Bei dieser Entscheidung darf der frühere Referent, auf dessen Vortrag der angefochtene Rechnungsbescheid ertheilt wurde, nicht mitwirken.

Das Erkenntniß ist dem Rechnungsbeamten durch die Verwaltungsbehörde, unter welcher derselbe steht, zu eröffnen. Eine weitere Berufung findet nicht statt.

Art. 16. Zeigt sich bei der Revision oder Superrevision einer Rechnung, daß einem Verrechner bedeutende Dienstnachlässigkeiten zur Last fallen oder ergeben sich Anzeigen einer untreuen Verwaltung, so hat die Oberrechnungskammer hierüber die nöthigen Thatsachen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechner steht, sofort mitzutheilen, um das weitere Verfahren gegen denselben einzuleiten. Von dem Ergebniß der Untersuchung soll der Oberrechnungskammer Nachricht ertheilt werden.

Art. 17. Die Oberrechnungskammer ertheilt den Rechnungsführern, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die ausgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Entlastung mit der Wirkung einer Quittung, ohne jedoch damit die weitere Verfolgung eines später entdeckten Rechnungsfehlers, einer Veruntreuung oder der Ansprüche Dritter innerhalb der Verjährungsfrist auszuschließen.

Digitized by Google

Art. 18. Den Nachweisungen, welche über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder während der vorangegangenen Etatsjahre nach § 55 der Verfassungsurkunde den Ständen vorzulegen sind, hat die Oberrechnungskammer unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit Bemerkungen darüber beizufügen:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahmen und Ausgaben mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer geprüften Cassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,

2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern, oder bei der Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichung von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Hauptfinanzetats oder der vom Landtag genehmigten Titel der Specialetats oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften stattgefunden haben, insbesondere

3. welche Etatsüberschreitungen, sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer ist von derselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt. Derselben sind die Wahrnehmungen der Oberrechnungskammer über etwaige aus den Rechnungen sich ergebende wesentliche Mängel der Verwaltung und gutächtliche Vorschläge zur Abhilfe derselben beizufügen.

Ueber Fragen, welche zum Geschäftskreise der Oberrechnungskammer gehören und einer näheren Aufklärung bedürfen, können auch die Stände durch Vermittlung des Staatsministeriums von der Oberrechnungskammer Gutachten erheben.

Art. 19. Liegt Grund zur Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen den Präsidenten oder ein Mitglied der Oberrechnungskammer vor, so erfolgt dieselbe nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. October 1865 durch Beschluß des Staatsministeriums, welches zugleich einen Staatsanwalt mit der Antragstellung beauftragt.

Die Kammern sind berechtigt, wegen grober Verletzung der der Oberrechnungskammer ihnen gegenüber im Artikel 18 auferlegten Pflichten die Einleitung des Disciplinarverfahrens bei dem Staatsministerium zu beantragen.

Besteht über einen solchen Antrag Meinungsverschiedenheit zwi-

Digitized by Google

schen beiden Kammern, so findet Artikel 61 der Verfassungsurkunde Anwendung.

Für den Fall einer schuldhaften Verletzung der hiernach dem Staatsministerium obliegenden Pflichten tritt die Verantwortlichkeit der Minister nach Maßgabe der §§ 67 a. bis 69 g. der Verfassungsurkunde ein.

Der unter letzterer Voraussetzung etwa gegen eine Mehrheit der Mitglieder des Staatsministeriums erfolgende Anklagebeschluß enthält gleichzeitig den Antrag auf Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen die betheiligten Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Ergreift der Anklagebeschluß sämmtliche Mitglieder des Staatsministeriums, so theilt der Präsident der zweiten Kammer den Antrag auf Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen die betheiligten Mitglieder der Oberrechnungskammer dem Präsidenten des Disciplinarhofes mit, welcher einen Staatsanwalt mit der Durchführung der Disciplinaranklage beauftragt.

Art. 20. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Oberrechnungskammer dem Großherzog einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutächtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen zu entnehmenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

Art. 21. Gegenwärtiges Gesetz gilt als Verfassungsgesetz und tritt mit dem 1. Januar 1877 in Wirksamkeit. Von dem gleichen Zeitpunkte an treten alle durch frühere Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. August 1876.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl.
Gaier.

Digitized by Google

II. Reichs- und Staats-Angehörigkeit; verfassungsmäßige Rechte.

17) Reichs-Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

(Bd.-Ges.-Bl. 1870, Nr. 20, S. 355; Ges.- u. Verord.-Bl. 1870, Beil. S. 136.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. [Angehörige ꝛc.] *)

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3),
2. durch Legitimation (§ 4),
3. durch Verheirathung (§ 5),
4. für einen [Nord]deutschen durch Aufnahme und
5. für einen Ausländer durch Naturalisation } (§§ 6 ff.)

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines [Nord]deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer [Nord]deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein [Nord]deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5. Die Verheirathung mit einem [Nord]deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

---

*) Aufgehoben.

Digitized by Google

§ 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7. Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8. Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Curators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

[Von Angehörigen 2c.] *)

§ 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines andern Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 10. Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich,

*) Aufgehoben.

insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer [Nord]deutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

§ 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf- und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Officieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind.

[§ 16. Norddeutschen 2c.] *)

§ 17. Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

---

*) Aufgehoben.

Digitized by Google

§ 18. Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 20. [Nord]deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21. [Nord]deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkt des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesconsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für [Nord]deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

[Nord]deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

[Nord]deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des [Nord]deutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde aus-

Digitized by Google

gefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§ 22. Tritt ein [Nord]deutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.*)

§ 23. Wenn ein [Nord]deutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24. Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des § 15 Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Entlassungs-Urkunden in anderen als den im § 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§ 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigleit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Siehe ferner:
Ldh. Vollz.-Verord. vom 28. December 1870 zu ob. Ges., G.- u. V.-Bl. Nr. LXXIII, S. 759;

---

*) Vgl u. Reichs-Gesetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

Digitized by Google

über die btr. Stempel, Sporteln und Taxen: Verord. d. Min. d. In. vom 13. April 1871, G.- u. V.-Bl. Nr. XVIII, S. 105;

über das Verfahren bei Auswanderungen: Erl. d. Min. d. In. vom 12. September 1871, G.- u. V.-Bl. Nr. XXXII, S. 176.

---

18) Reichs-Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. December 1875.

(Rchs-Ges.-Bl. 1875, Nr. 32, S. 324.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichscasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. December 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

19) Reichs-Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

(Bd.-Ges.-Bl. 1869, Nr. 28, S. 292; Ges.- u. Verord.-Bl. 1870, Beil. S. 128.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

20) Reichs-Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874.

(Rchs.-Ges.-Bl. 1874, Nr. 16, S. 65.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musicalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§ 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§ 4. Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§ 5. Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

Digitized by Google

II. Ordnung der Presse.

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes) müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redacteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaction besorgt.

§ 8. Verantwortliche Redacteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§ 10. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§ 11. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§ 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 11 keine Anwendung.

§ 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Correspondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redactionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§ 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Ausland erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§ 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§ 16. Oeffentliche Aufforderungen mittest der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armencasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 17. Die Anklageschrift oder amtliche Schriftstücke eines Strafprocesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§ 18. Mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redacteur benannt wird.

§ 19. Mit Geldstrafen bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind;
2) Zuwiderhandlungen gegen den § 9;
3) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redacteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§ 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redacteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit

Digitized by Google

dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§ 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§ 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§ 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§ 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung 2c.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Acten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten 2c.) nicht statt.

§ 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

21) Landes-Gesetz vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichs-Preß-Gesetzes betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Blatt 1874, Nr. XXIII, S. 279.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen Wir was folgt:

Art. 1. Die in den §§ 18 und 28 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 bezeichneten Vergehen werden unter den in Artikel 17, I. B. des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche vom 23. December 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI.) bestimmten Voraussetzungen durch die Amtsgerichte, andernfalls durch die Strafkammern der Kreisgerichte abgeurtheilt.

Art. 2. Die Badische Strafproceßordnung vom 18. März 1864 erhält folgenden Zusatz:

§ 371 a. Druckschriften, deren Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, können auf Antrag des Staats-

Digitized by Google

anwalts, bei schweren Fällen von Beleidigungen auch auf Antrag eines Privatanklägers, durch Verfügung des zur Untersuchungsführung zuständigen Richters mit Beschlag belegt werden.

Die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 des Reichs-Preßgesetzes gelten auch für solche gerichtliche Beschlagnahmen.

Art. 3. Von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden sollen, muß, bevor der Anschlag, die Ausstellung oder die Vertheilung beginnt, ein Exemplar an die Orts-Polizeibehörde gegen eine auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.

Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Placate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermiethungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an ist aufgehoben das Badische Preßgesetz vom 2. April 1868 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) nebst den sich auf dasselbe beziehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. December 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI.) über den Vollzug der Einführung des Reichs-Strafgesetzbuches.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Juni 1874.

Friedrich.

Jolly. von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Digitized by Google

22) Gesetz vom 21. November 1867, das Vereins- und Versammlungsrecht betr.

(Reg.-Bl. 1867, Nr. LIV, S. 540.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts wird durch nachfolgende Bestimmungen geregelt.

§ 2. Bewaffnete Vereine mit militärischer Einrichtung oder zu militärischen Uebungen bedürfen der Staatsgenehmigung.

§ 3. Die Staatspolizeibehörde ist berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt von den Vorstehern und Mitgliedern eines Vereins über die Verhältnisse desselben, insbesondere über seinen Zweck, seine Einrichtungen und Verbindungen, seine Vorsteher und Mitglieder Auskunft zu verlangen.

§ 4. Vereine, welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden, können durch das Ministerium des Innern verboten werden. Ein solches Verbot erstreckt sich zugleich auch auf einen vorgeblich neuen Verein, welcher aber mit Rücksicht auf die Entstehungszeit, die Mitglieder, die verfolgten Zwecke u. s. f. sachlich als der alte sich darstellt.

§ 5. Wenn Gefahr auf dem Verzug ist, darf die Bezirkspolizeibehörde aus den in § 4 angegebenen Gründen die einstweilige vorsorgliche Schließung eines Vereins auf die Dauer von 14 Tagen anordnen.

§ 6. Das Ministerium des Innern kann aus denselben Gründen auch die Theilnahme an einem auswärtigen Vereine oder die Verbindung inländischer Vereine mit auswärtigen verbieten.

§ 7. Die Verbote nach den §§ 4 und 6 sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 8. Kein Theilnehmer irgend einer Volksversammlung darf Waffen tragen. Die Vertheilung von Waffen in Volksversammlungen ist verboten.

§ 9. Zu allen Volksversammlungen sind der Staatspolizeibeamte oder die von ihm schriftlich Beauftragten auf Verlangen zuzulassen, und es ist ihnen in der Versammlung der von ihnen verlangte Platz einzuräumen. Wird die Zulassung verweigert, so kann der Vertreter der Polizei, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafen, die Versammlung alsbald auflösen.

Digitized by Google

§ 10. Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige bei der Bezirkspolizeibehörde stattfinden. Die Anzeige, über welche sofort eine Bescheinigung zu ertheilen ist, muß wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung gemacht werden.

§ 11. Jede Volksversammlung kann aus den in § 4 angegebenen Gründen, oder wenn bei derselben die Vorschriften dieses Gesetzes nicht eingehalten werden, von der Staatspolizeibehörde zum Voraus verboten oder nach dem Zusammentreten vom Vertreter der Polizei (§ 9) aufgelöst werden.

§ 12. Zugleich mit dem Ausspruch der Auflösung einer Volksversammlung hat der Vertreter der Polizei die Anwesenden aufzufordern, sich ungesäumt zu entfernen. Gegen Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, ist Anwendung von Gewalt zulässig.

§ 13. [Nach der durch Artikel 4 des Vollzugs-Gesetzes vom 23. December 1871 zum Reichs-Straf-Gesetz-Buch, G.- u. V.-Bl. Nr. LI, S. 431, festgesetzten Fassung.]

Die Uebertretungen dieses Gesetzes werden an den einfachen Theilnehmern des Vereins oder der Volksversammlung an Geld bis zu [50 Thalern] 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen, an den Gründern und Vorstehern des Vereins, beziehungsweise an den Veranstaltern, Leitern und Rednern der Volksversammlung, sowie an Denjenigen, welche in derselben Waffen tragen, an Geld bis zu [300 Gulden] 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird ein Verein oder eine Volksversammlung ungeachtet eines obrigkeitlichen Verbots gegründet, beziehungsweise veranstaltet oder fortgesetzt, so ist gegen die einfachen Theilnehmer eine Strafe an Geld bis zu [50 Thalern] 150 Mark oder Haft bis zu vier Wochen, gegen die andern in Absatz 1 bezeichneten Personen eine Gefängnißstrafe von mindestens sechs Wochen zu erkennen.

Wer eine bewaffnete Volksversammlung, oder, ohne daß es der erlaubte Vereinszweck erfordert, eine bewaffnete Vereinsversammlung veranstaltet, wer bewaffnet daran Theil nimmt, oder in einer solchen Versammlung Waffen vertheilt, wird ebenfalls mit Gefängniß von mindestens sechs Wochen bestraft.

§ 14. Das Gesetz vom 14. Februar 1851, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, und die landesherrliche Verordnung vom 20. Januar 1855, das Vereinswesen betreffend, sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 21. November 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

23) Gesetz vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung.

(Reg.-Bl. 1835, Nr. XLII, S. 271.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Niemand kann aus Gründen des öffentlichen Nutzens zur Abtretung seines Eigenthums oder anderer auf unbewegliche Sachen bezüglichen Rechte angehalten werden, ohne vorausgegangene Entschädigung.

§ 2. Als öffentlich gilt der Nutzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, nicht nur, wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben blos mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt, oder einer oder mehreren Gemeinden zu gut kommt.

§ 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung entscheidet das Staatsministerium, über die Entschädigung der Richter, auf den Grund vorhergegangener Verhandlungen, welche sich nach den Vorschriften des zweiten und dritten Titels des gegenwärtigen Gesetzes richten.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren und der Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Abtretung.

§ 4. Das Verfahren beginnt damit, daß die Verwaltungsbehörde dem Amt, in dessen Bezirk die zur Abtretung bezeichneten Güter gelegen sind, einen dieselben darstellenden Plan übergibt, welcher außer den dafür von der Verwaltung angebotenen Preisen auch die Namen ihrer Eigenthümer und Nutzeigenthümer bezeichnet, wie sie nach dem

Digitized by Google

beizulegenden beglaubigten Auszuge in dem Grundbuche eingetragen sind.

§ 5. Gehören die abzutretenden Güter zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden, so ist für jede derselben ein besonderer Plan zu übergeben.

§ 6. Handelt es sich um die Abtretung von Grundstücken, auf welchen im Grundbuche eingetragene Dienstbarkeiten lasten, die mit der Abtretung aufhören sollen, oder wird die Abtretung von Dienstbarkeiten, oder sonstigen Berechtigungen für sich allein begehrt, ohne die Grundstücke, zu deren Vortheil sie bestehen, oder gehören die Grundstücke, auf welchen sie lasten, der die Abtretung begehrenden Verwaltung, Staatsanstalt, oder Gemeinde selbst, so sind neben den Eigenthümern auch die Inhaber dieser Berechtigungen auf dem Plane zu bemerken.

§ 7. Das Amt theilt den Plan ohne Verzug dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache mit, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Commission anordet, welche die Nothwendigkeit der in Antrag gebrachten Abtretungen zu prüfen und zu begutachten berufen ist.

§ 8. Wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt läßt der Bürgermeister die dieselbe anordnende amtliche Verfügung durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen, und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntniß der bekannten im Orte anwesenden Betheiligten bringen, mit der weitern Nachricht, daß der Plan durch eben diese Zeit zu Jedermanns Einsicht im Rathhause niedergelegt sei. In der Zwischenzeit ist jene Verfügung überdieß durch Ausschellen, so wie durch Einrücken in [das Kreisanzeige-]*) und das am Orte etwa erscheinende Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

§ 9. Die Commission besteht:

1) aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter;
2) aus einem oder mehreren der mit dieser Prüfung, oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister;
3) aus dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, oder dem Stellvertreter desselben.

Der Beamte kann zur Berathung oder zur Ertheilung von Aufklärungen auch noch andere Personen beiziehen. Auch dem Bürgermeister steht das Recht zu, zu Ertheilung von Aufklärungen andere der Sache kundige Personen beizurufen.

§ 10. Die Tagfahrt findet in der Gemeinde statt, in deren Gemarkung die abzutretenden Güter liegen, oder in der Nähe derselben, und wenn sie zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden des nämlichen Amts gehören, nach Umständen entweder in einer eben

*) Jetzt in die Karlsruher Zeitung.

Digitized by Google

derselben, oder in derjenigen, welche hiefür als die angemessenste erscheint.

§ 11. Liegen die abzutretenden Güter in verschiedenen Aemtern des nämlichen oder verschiedener Kreise, so besteht die Commission:

1) aus einem Vorstand, welchen im ersten Fall die Kreisregierung, im zweiten das Ministerium des Innern ernennt*);
2) aus einem oder mehreren der mit dieser Prüfung, oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister.

Dazu kommt ferner:

3) in jedem Bezirk der Beamte, oder sein Stellvertreter, und
4) in jeder Gemeinde der Bürgermeister, oder der Stellvertreter desselben.

Der Commissionsvorstand kann auch in diesen Fällen zur Berathung, oder zur Ertheilung von Aufklärungen noch andere Personen beiziehen, und dem Bürgermeister steht auch hier das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere, der Sache kundige Personen beizurufen.

§ 12. Der die abzutretenden Güter darstellende Plan ist in den Fällen des vorhergehenden § 11 dem Commissionsvorstande zu übergeben, welcher darauf die im § 7 vorgeschriebene Mittheilung durch die Aemter bewirkt, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Commission anordnet, die auch in diesen Fällen nach Umständen entweder in jeder der mehreren Gemeinden besonders, oder für alle, oder mehrere derselben an einem einzigen Orte statt findet.

§ 13. Die Commission der einen wie der andern Art erforscht und prüft bei der Tagfahrt alle Verhältnisse, von welchen das Urtheil über die Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens geforderten Abtretung abhängt, nimmt zu dem Ende, wo sie es angemessen findet, Augenscheine vor, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Erinnerungen, und beruft auch die Nichterscheinenden, so wie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen, oder der Anderen für nöthig erachtet.

§ 14. Werden bei der Tagfahrt für das Unternehmen andere, als die auf dem Plane dazu bezeichneten Güter vorgeschlagen, so unterwirft die Commission diese Vorschläge, wenn sie ihr nicht als offenbar verwerflich erscheinen, sofort an Ort und Stelle der nämlichen Prüfung, indem der Bürgermeister zugleich die bekannten im Orte anwesenden neuen Betheiligten davon in Kenntniß setzen läßt.

§ 15. In allen Fällen versucht die Commission bei der Tagfahrt, oder nach derselben, über die Abtretungen und Entschädi-

---

*) Nach der jetzigen Verwaltungsorganisation in beiden Fällen das Ministerium des Innern.

ed by Google

gungen mit den erschienenen Betheiligten ein Einkommen zu Stande zu bringen.

§ 16. Kommt eine Vereinbarung über die Abtretung nicht zu Stande, so hat die Commission, nach geschlossenen Erörterungen, — welche nöthigenfalls unterbrochen, und an dem nämlichen, oder einem andern Orte von der Commission, oder auch von dem Amte, oder in den Fällen des § 11 von dem Commissionsvorstand allein fortgesetzt werden können, — ihr Gutachten zu ertheilen, ob und welche Güter zum Zwecke des angeordneten Unternehmens abgetreten werden sollen.

§ 17. Die Commission legt die Acten mit ihrem Gutachten ohne Verzug der Kreisregierung vor, welche dieselben, nach etwa gutgefundener vorgängiger Communication mit der technischen Oberbehörde oder anderen zu weiterer Ergänzung angeordneten Erhebungen, nach gepflogener collegialischer Berathung, mit ihren Anträgen durch das Ministerium des Innern an das Staatsministerium zur Entscheidung einsendet.*)

§ 18. Die in den vorhergehenden §§ 4—17 vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auf größere militärische Anlagen oder Arbeiten, deren Ausführung mit allgemeiner Bezeichnung des Orts und der Richtung derselben, durch eine im Regierungsblatt verkündete großherzogliche Verordnung verfügt ist, keine Anwendung.

In diesen Fällen tritt folgendes Verfahren ein:

1) Das Kriegsministerium ernennt eine Commission, um an Ort und Stelle zu untersuchen, welche Abtretungen zur Ausführung des Unternehmens nothwendig werden;
2) die Commission läßt ihr Erscheinen und den Zweck desselben zum Voraus, oder, wo dies wegen Dringlichkeit des einzelnen Falles nicht möglich wäre, spätestens bei ihrem Eintreffen in den Gemeinden durch die Bürgermeister öffentlich bekannt machen, und gleichzeitig, oder noch nachträglich auf dem Rathhause zur Einsicht aller Betheiligten den Plan niederlegen, welcher die zur Abtretung bestimmten Liegenschaften darstellt;
3) die Commission nimmt die erforderlichen Augenscheine ein, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Vorstellungen, beruft auch die Nichterschienenen, so wie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder der Anderen für nöthig erachtet, und legt endlich
4) die geschlossenen Acten mit ihrem Gutachten dem Kriegsministerium vor, zur Einholung der Entscheidung des Staatsministeriums, welche Güter zur Ausführung des Unternehmens abzutreten seien.**)

---

*) Nach der jetzigen Verwaltungsorganisation hat die Vorlage von der Commission unmittelbar an das Ministerium des Innern zu geschehen.

**) An die Stelle der Großh. Bad. Militärbehörden sind in Folge der Militärconvention (s. u.) die Kgl. Preußischen getreten.

Digitized by Google

§ 19. Wenn ein bestimmter Umfang von Grundstücken zu Bauplätzen bestimmt werden soll, so daß Jeder, welcher nach polizeilichen Vorschriften darauf bauen will, zu dem Ende die Abtretung verlangen könne, so tritt folgendes besondere Verfahren ein:

1) das Amt läßt den vom Gemeinderath übergebenen, die zu Bauplätzen bestimmte Fläche darstellenden, geometrischen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens acht Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine Tagfahrt zur Erörterung der Sache mittelst Vernehmung der Betheiligten, sowie des Gemeinderaths, und nach Umständen weiterer Sachverständigen anordnet.
2) Die amtliche Verfügung, welche die Niederlegung des Planes auf dem Rathhause und die Tagfahrt anordnet, ist wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt durch Ausschellen und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen, und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der bekannten, im Orte anwesenden Betheiligten zu bringen.
3) Das Amt nimmt, erforderlichenfalls mit Beiziehung der Betheiligten und Sachverständigen, in der angeordneten Tagfahrt oder nachher Augenscheine vor, und beruft auch die nichterschienenen Betheiligten, so wie andere Personen, wenn es die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet.
4) Nach geschlossenem Verfahren legt das Amt die Acten mit seinem Gutachten der Kreisregierung*) vor, welche sodann über das Begehren der Gemeinde durch das Ministerium des Innern die Entscheidung des Staatsministeriums einholt.

§ 20. In allen Fällen bezeichnet das Erkenntniß des Staatsministeriums, welches die Verbindlichkeit zur Abtretung ausspricht, die abzutretenden Güter einzeln, nach ihren Eigenthümern, und mit Angabe der Lage und des Maßes eines jeden derselben.

§ 21. Kommt bei dem Versuche der Commission, welchen der § 15 vorschreibt, keine Vereinbarung über die Entschädigung zu Stande, wohl aber über die Abtretung an und für sich, indem die Eigenthümer mit dem Vorbehalt einer gerichtlich festzustellenden Entschädigung in die begehrte Abtretung einwilligen, so hat dieses von der Commission zu Protokoll zu nehmende, die abzutretenden Güter nach ihren Eigenthümern, ihrer Lage und ihrem Maße ebenfalls einzeln bezeichnende Uebereinkommen eben dieselbe Wirkung, wie das Erkenntniß, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird.

§ 22. In allen Fällen ist das Erkenntniß des Staatsministeri-

*) Nach der jetzigen Verwaltungsorganisation unmittelbar dem Ministerium des Innern.

Digitized

ums, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird, oder das an die Stelle desselben tretende Uebereinkommen durch [das Anzeigeblatt des Kreises] *) bekannt zu machen, und darauf das Verfahren über die Entschädigung einzuleiten.

§ 23. Durch die Erkenntnisse des Staatsministeriums wird die Verbindlichkeit zur Abtretung endgiltig begründet, so daß im einzelnen Fall über die Frage, ob ein öffentlicher Zweck die Abtretung wirklich fordere, und ob das die Verbindlichkeit aussprechende Erkenntniß auf ein gesetzmäßiges Verfahren gebaut sei, eine Streitverhandlung vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung darüber unzulässig ist.

Dritter Titel.

Von der Entschädigung.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen darüber.

§ 24. Bei Bestimmung der Entschädigungssumme wird der Werth zur Grundlage genommen, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach Maßgabe ihrer Größe, Beschaffenheit und Lage und nach den Durchschnittspreisen der sechs letzten Jahre, oder soferne solche in Folge eingetretener besonderer Umstände im letzten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde.

§ 25. Nebst dem allgemeinen Werthe werden auch die besonderen Vortheile in Anschlag gebracht, welche die Sache dem Inhaber nach seinen Gewerbs- und andern Verhältnissen außerdem gewährt.

§ 26. Ist die Liegenschaft verpachtet, so wird bei Ausmittlung des Werths auch auf den bedungenen Pachtzins Rücksicht genommen, die Entschädigung des Pächters aber, wie bei freiwilligen Veräußerungen, nach den Landrechtsätzen 1745 bis 1747 bemessen.

§ 27. Wenn eine Grunddienstbarkeit auf der abzutretenden Liegenschaft lastet, die nach der Abtretung aufhören soll, oder ohne wesentliche Erschwerung nicht mehr ausgeübt werden kann, so wird der dem Berechtigten zu ersetzende Werth derselben so angenommen, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Gut darstellt, und unabhängig hievon der Werth des abzutretenden dienenden Guts, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Dienstbarkeitslast, besonders bestimmt.

§ 28. Wenn ein Grundzins oder eine Gilt auf einem abzutretenden Gute haftet, so ist dem Werthe des letztern derjenige Betrag

---

*) Jetzt durch die Karlsruher Zeitung.

Digitized by Google

beizuschlagen, welchen bei der Ablösung der Bezugsberechtigte nach dem Gesetz vom 5ten October 1820 im Falle einer Aufkündigung von Seiten des Pflichtigen mehr anzusprechen hätte, als er erhalten würde, wenn er selbst aufgekündet hätte.

§ 29. Ist nur ein Theil einer Liegenschaft abzutreten, und bringt die neue Anlage dem übrig bleibenden Theile auch in andern Beziehungen Nachtheile, so kommen bei Bestimmung der Entschädigungssumme auch diese in Betracht.

§ 30. Ist ein Theil eines Gebäudes zur Abtretung bestimmt, so kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm auch der übrige Theil abgenommen und für das Ganze Entschädigung geleistet werde.

§ 31. Auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein zum Betrieb erforderlicher Platz abgetreten werden soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nämlichen Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäude oder Plätze insgesammt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Theils der Betrieb unmöglich gemacht, oder doch wesentlich erschwert würde, ohne daß das Hinderniß durch eine angemessene Einrichtung beseitigt werden könnte.

Ebendasselbe gilt auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Landwirthschaftsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein dazu erforderlicher dabei gelegener Platz abgetreten werden soll.

§ 32. Ist von andern Gütern ein Theil abzutreten, so kann der Eigenthümer, auch wenn sie zu einem und demselben landwirthschaftlichen Betriebe gehören, gleichwohl nicht fordern, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wohl aber, daß er außer dem Werth des abzutretenden Theils und außer dem Betrage, um welchen der übrigbleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage minder werth wird, auch für dasjenige Vergütung erhalte, um was der übrigbleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung wegen Erschwerung des Anbaues oder aus andern Gründen für den Inhaber an seinem Werth verliert. Verliert jedoch der übrigbleibende Theil in dieser doppelten Beziehung mehr als ein Viertel seines Werths, so kann die Verwaltungsbehörde nicht angehalten werden, den dieses Viertel übersteigenden Betrag zu ersetzen, wenn sie sich erbietet, gegen Entschädigung das ganze Gut zu übernehmen.

§ 33. Soll eine Berechtigung abgetreten werden, so kann der Eigenthümer der Liegenschaft, zu deren Vortheil sie besteht, fordern, daß ihm die Liegenschaft selbst abgenommen werde, wenn dieselbe durch Entziehung der Berechtigung zu ihrer Bestimmung unbrauchbar, oder doch ihr Betrieb dadurch wesentlich erschwert, oder ihr Ertrag wesentlich vermindert wird.

§ 34. Die durch die §§ 30, 31 und 33 dem Eigenthümer gegebene Befugniß kommt in Fällen zertheilten Eigenthums (Landrechtsatz 577, a. b.) nur dem Nutzeigenthümer zu.

Digitized by Google

Dem Nutznießer steht sie nicht zu, noch den Inhabern anderer Rechte an der vom Eigenthümer abzutretenden Liegenschaft.

Inhaber von Grundgerechtigkeiten können jedoch, wenn die Ausübung derselben auf dem übrigbleibenden Theil des Guts wesentlich erschwert wird, die Dienstbarkeit ganz aufgehoben, und dafür den Ersatz des nach § 27 zu bestimmenden Werths derselben fordern.

§ 35. Sind der abzutretende Theil einer Liegenschaft, und der übrigbleibende, dessen gleichmäßige Abnahme der Eigenthümer nach den Bestimmungen der §§ 30, 31 und 33 zu verlangen befugt wäre, zusammen verpachtet, so kann der Pächter, wenn der Eigenthümer von jener Befugniß keinen Gebrauch macht, auch hinsichtlich des übrigbleibenden Theils die Aufhebung des Pachts begehren, ohne jedoch dann auch wegen dieses Theils die im § 26 bestimmte Pachtentschädigung ansprechen zu können.

§ 36. In Fällen der verordneten Abtretung zu Bauplätzen (§ 19) hat Derjenige, der sie fordert, auch den zwischen der Häuserflucht und der Straßenrinne liegenden Vorplatz mit zu übernehmen, in sofern nicht besondere Bestimmungen bestehen, wornach die Vergütung hiefür vom Staate oder von der Gemeinde zu leisten ist.*)

§ 37. Dem Eigenthümer ist untersagt, in den nächsten vier Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan in dem Rathhause niedergelegt sei (§§ 18 und 19), oder von dem Tage an, da die Absicht der Verwaltungsbehörde, dieselbe im Wege der Zwangsabtretung zu einem öffentlichen Unternehmen zu erwerben, dem Eigenthümer vor der Niederlegung des Plans urkundlich bekannt gemacht wurde, und ferner in den nächsten vier Monaten, welche auf die öffentliche Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit (§ 22) folgen, ohne Zustimmung der Verwaltungsbehörde einen nicht vorher schon begonnenen Neubau, oder andere Arbeiten vorzunehmen, welche die wesentliche Beschaffenheit der abzutretenden Güter ändern würden, widrigenfalls die hierauf verwendeten Kosten im Falle der wirklichen Abtretung bei Bestimmung der Entschädigungssumme nur in so weit berücksichtigt werden, als sie auch für den öffentlichen Zweck selbst, für welchen die Abtretung geschieht, den Werth der Liegenschaft erhöhen.

Kommt es in der Folge nicht zur wirklichen Abtretung, und leidet der Eigenthümer dadurch, daß er wegen nicht erhaltener Zustimmung der die Abtretung begehrenden Verwaltungsbehörde den Neubau oder die andern Arbeiten unterlassen mußte, Schaden, so ist er berechtigt, von der Verwaltungsbehörde den Ersatz desselben zu verlangen, vorausgesetzt, daß der Eigenthümer zu dem beabsichtigten Neubau die etwa erforderliche polizeiliche Erlaubniß bereits erhalten hat.

---

*) S. u. Ges. v. 20. Febr. 1868 über die Baufluchten, Reg.-Bl. Nr. XVII, S. 283.

§ 38. Während der im vorhergehenden § 37 bestimmten Fristen eingegangene Pachtverträge oder getroffene Verfügungen, durch welche Grunddienstbarkeiten auf das abzutretende Gut gelegt wurden, werden bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt, es sei denn, daß der Eigenthümer zu einem solchen Vertrage oder zu einer solchen Verfügung die Zustimmung der Verwaltungsbehörde erhalten habe.

Wurde der Eigenthümer dadurch, daß ihm diese Zustimmung verweigert wurde, an der Abschließung eines Pachtes oder an der Errichtung einer Grunddienstbarkeit gehindert, so hat er für den hieraus ihm zugehenden Nachtheil, wenn die Abtretung nicht zu Stande kommt, Entschädigung zu fordern.

§ 39. Nutznießungs-, Nutzungs- und Wohnungsrechte (L. R. S. 578 und 624, 625 bis 663) an der abzutretenden Liegenschaft, und darauf haftende Zehnten, Gilten, oder Grundzinse, werden bei Berechnung der Entschädigung so behandelt, wie wenn sie mit dem Eigenthum in der nämlichen Person vereinigt wären.

Die Nutznießungsrechte, zu welchen auch die Rechte des Todbeständers gehören, gehen sodann auf die Entschädigungssumme über.

Für Nutzungs- und Wohnungsrechte, so weit sie durch die Eigenthumsabtretung aufgehoben oder geschmälert werden, ist, wo die Betheiligten nichts anderes verabreden, aus der Entschädigungssumme eine jährliche Vergütung zu leisten; für die Zehnten aber ein nach dem Gesetze vom 15ten November 1833 im zwanzigfachen, für die Gilten und Grundzinse aber ein nach dem Gesetze vom 5ten October 1820 § 5 im achtzehnfachen Betrage zu leistendes Ablösungscapital zu bezahlen.

Zweites Capitel.

Verfahren zur Bestimmung der Entschädigung.

§ 40. Das Verfahren zur Bestimmung der Entschädigungssumme durch Uebereinkommen zwischen der Verwaltungsbehörde und den Betheiligten, oder durch Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters, beginnt damit, daß auf Verlangen der Verwaltungsbehörde der Gemeinderath des Orts der gelegenen Sache ein Zeugniß ausstellt, welches hinsichtlich jedes einzelnen abzutretenden Guts folgende Angaben enthält:

1) Wer der Eigenthümer, oder bei zertheiltem Eigenthum, wer der Grundeigenthümer und wer der Nutzeigenthümer sei?
2) Wem etwa ein Nutznießungsrecht oder
3) ein Nutzungs- oder
4) ein Wohnungsrecht daran zustehe, oder
5) ein Grunddienstbarkeitsrecht, und welches?
6) Wer Zehnten, Gilten und Grundzinse davon zu beziehen habe?

Digitized by Google

7) Ob es verpachtet oder vermiethet sei, und an wen?
8) Welche Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger darauf eingetragen seien, und mit welchen Summen?
9) Welche andere, von der Eintragung befreite, Vorzugs- und Unterpfandsrechte (insbesondere der Ehefrauen und Mündel) darauf ruhen?

Endlich

10) Wem sonst noch Rechte daran zustehen, und welche?

§ 41. Der Gemeinderath fertigt das Zeugniß nach Maßgabe des Grund- und Pfandbuchs, und soweit hieraus das eine oder andere der bezeichneten Verhältnisse nicht hervorgeht, nach seiner sonstigen Kenntniß, wie er sie aus andern Acten oder Urkunden, oder durch die Anmeldung oder Vernehmung des Eigenthümers oder anderer Personen etwa erlangt hat.

§ 42. Der Gemeinderath läßt das Zeugniß am Rathhause öffentlich anschlagen, mit der Aufforderung, daß Diejenigen, welche außer den darin angeführten noch weitere Rechte an dem abzutretenden Gute ansprechen, solche innerhalb acht Tagen vom Tage des Anschlags an, dem Gemeinderath anzuzeigen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie damit bei der Abtretung des Guts und der Auszahlung des Preises nicht berücksichtigt werden, jedoch mit Vorbehalt etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten des Eigenthümers selbst.

§ 43. Der Gemeinderath trägt die Ansprüche Derjenigen, die sich der ergangenen Aufforderung zu Folge in der Frist noch melden, oder etwa erst Vorzugs- oder Unterpfandsrechte eintragen ließen, nachträglich auf das Zeugniß.

§ 44. Nach Ablauf der achttägigen Frist macht der Gemeinderath den Eintrag in dem Grundbuche, daß das in Frage stehende Gut zur Zwangsabtretung bestimmt, und über die darauf ruhenden Lasten ein Zeugniß ausgestellt worden sei, und stellt sodann das Zeugniß selbst, welches am Schlusse die weitere Beurkundung enthält, daß es acht Tage öffentlich angeschlagen gewesen, aber kein weiterer Anspruch angemeldet worden, und daß nun auch die Bestimmung des Guts zur Zwangsabtretung im Grundbuch vorgemerkt sei, der Verwaltungsbehörde zu.

§ 45. Ein Uebereinkommen mit den im Gemeinderathszeugniß (§ 40 bis 44) bezeichneten Betheiligten über die Entschädigungssumme ermächtigt die Verwaltungsbehörde zur Zahlung, mit den im vierten Titel bezeichneten Wirkungen, nur alsdann, wenn dasselbe in eine öffentliche Urkunde gebracht ist, welcher das Gemeinderathszeugniß beiliegt.

§ 46. Hinsichlich der Güter eines Minderjährigen oder Entmündigten kann der Vormund, mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde, ein Uebereinkommen sowohl über die Abtretung als über die Entschädigung schließen.

Digitized by Google

§ 47. Ebenso kann bei verlangter Abtretung von Ehesteuergütern die Abtretung und die Entschädigungssumme mit Gerichtserlaubniß im Wege des Vertrags festgesetzt werden.

§ 48. Findet die Verwaltungsbehörde nicht angemessen, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten über die Entschädigung zu versuchen, oder kommt eine solche nicht zu Stande, so wendet sich dieselbe, um die Festsetzung durch richterliches Urtheil herbeizuführen, mit einer Klage an das Untergericht, in dessen Bezirk das abzutretende Gut, oder der größere Theil desselben gelegen ist.

§ 49. Die Klage enthält:

1) die Anführung oder Darlegung der im Anzeigeblatt *) verkündeten Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit;
2) das Gemeinderathszeugniß (§§ 40 bis 44);
3) die Darlegung der etwaigen Beweismittel über den Werth des abzutretenden Guts;
4) die Erklärung der Verwaltungsbehörde, wie viel sie für dasselbe (wie viel für das Gut selbst, und wie viel für die etwa daraufstehenden Früchte) zu zahlen bereit sei; endlich
5) den Antrag: den Eigenthümer und die im Gemeinderathszeugniß angegebenen übrigen Betheiligten zur Abtretung um die angebotene Summe für schuldig zu erklären.

§ 50. Wird die Klage nicht vor Ablauf von acht Monaten angebracht, von der öffentlichen Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit (§ 22) an gerechnet, so ist sie nur zulässig, wenn damit zugleich eine neuerliche Verfügung des Staatsministeriums vorgelegt wird, daß die angeordnete Unternehmung ausgeführt, und die nach der frühern Verkündung dazu bestimmten Güter abgetreten werden sollen.

Sind von der öffentlichen Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit an zwei Jahre abgelaufen, so kann solche Verfügung nur in Folge eines neuen, nach den Vorschriften des zweiten Titels des gegenwärtigen Gesetzes eingeleiteten Verfahrens erlassen und verkündet werden.

Nur hinsichtlich der verordneten Abtretungen zu Bauplätzen (§ 19) findet die Klage jederzeit Statt, so lange nicht der festgesetzte Bauplan durch eine Verfügung des Staatsministeriums wieder aufgehoben ist.

§ 51. Sind Güter verschiedener Eigenthümer abzutreten, so kann sie die Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich belangen.

Der Richter kann jedoch, wo die Güter verschiedener Art sind, oder nicht zusammenhängen, oder bei einzelnen derselben besondere,

---

*) Siehe oben.

Digitized by Google

auf die Werthbestimmung einwirkende, Verhältnisse eintreten, die Trennung der Verhandlung verfügen.

Es sind aber, zur Ersparung der Kosten, auch in diesem Falle hinsichtlich aller Beklagten, so weit thunlich, für die Vornahme der Augenscheine und die Abschätzungen die nämlichen Tagfahrten anzuordnen.

§ 52. Nach angebrachter Klage richtet sich die weitere Verhandlung nach den Regeln des abgekürzten Verfahrens, wie sie die bürgerliche Proceßordnung vorschreibt, mit den in folgenden Bestimmungen enthaltenen Verschiedenheiten.

§ 53. Das Gericht theilt die Klage den im Gemeinderathszeugniß genannten Betheiligten mit, und ladet dieselben zu einer nicht über vierzehn Tage hinaus zu setzenden Tagfahrt vor, um sich über den Inhalt der Klage, die mit der Klage übergebenen Beweismittel, und die zu ernennenden Schätzer zu erklären, ihre Anforderungen zu stellen, und die solche begründenden oder unterstützenden Verhältnisse, mit Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, vorzutragen.

§ 54. Die nichterscheinenden Beklagten werden von folgenden besonderen, in der Vorladung ausdrücklich anzudrohenden, Versäumnißnachtheilen getroffen:

1) Von dem Eigenthümer und allen andern Betheiligten wird angenommen, daß sie den Werthanschlag der klagenden Verwaltungsbehörde anerkennen;
2) die eingetragenen Summen der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, so weit sie durch den Werthanschlag der Verwaltungsbehörde gedeckt sind, werden an die Hinterlegungscasse,
3) der übrige Betrag aber an den Eigenthümer des Guts bezahlt, mit Vorbehalt der Rechte der übrigen nicht erschienenen Betheiligten gegen diesen.

§ 55. Beklagte, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort außerhalb des Gerichtsbezirks haben, werden in der Vorladung zugleich angewiesen, spätestens in der Tagfahrt im Orte des Gerichts wohnende Gewalthaber namhaft zu machen für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst, oder in dem wirklichen Wohnsitze derselben geschehen sollen.

§ 56. Die klagende Verwaltungsbehörde wird zur Tagfahrt ebenfalls vorgeladen, um sich über die zu ernennenden Schätzer, so wie über das Vorbringen der Beklagten und deren etwaige Beweismittel zu erklären, mit der Androhung des Rechtsnachtheils im Fall des Nichterscheinens, daß sie damit ausgeschlossen, und mit der Ernennung der Schätzer und Anordnung der Schätzung auf den Grund der beiderseits vorgetragenen Thatumstände und Beweismittel vorgefahren werde.

Digitized by Google

§ 57. Erscheinen die Beklagten in der Tagfahrt nicht, so werden, auf Antrag der Verwaltungsbehörde, die ihnen angedrohten Rechtsnachtheile (§ 54) durch Versäumnißerkenntniß ausgesprochen, gegen welches nur der Eigenthümer und die Inhaber von Grunddienstbarkeiten und Pächter innerhalb der gesetzlichen Frist die Wiederherstellung verlangen können.

Die Wiederherstellung, auch wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist nachgesucht und erlangt wird, schiebt den Vollzug des Versäumnißerkenntnisses nicht auf.

§ 58. Wenn in Fällen, wo die Klage auf eine nach § 21 zu Stand gekommene Vereinbarung gebaut ist, der Eigenthümer Einwendungen gegen dieses Uebereinkommen selbst vorbringt, so wird, mit einstweiliger Einstellung des Entschädigungsverfahrens, zum Voraus hierüber verhandelt und entschieden, so fern nicht die Verwaltungsbehörde vorzieht, statt dessen nachträglich noch ein Erkenntniß des Staatsministeriums über die Verbindlichkeit zur Abtretung einzuholen, und nach dessen Verkündung die in den §§ 48 und 49 bezeichnete Klage von Neuem zu erheben.

§ 59. Wenn sich die Partheien in der Tagfahrt über die Zahl und Person der Schätzer nicht vereinigen, so ernennt sie das Gericht, in ungerader Zahl, in keinem Fall weniger als Drei.

§ 60. Die von den Partheien erwählten oder vom Richter ernannten Schätzer sind verpflichtet, die Wahl oder Ernennung anzunehmen, in so fern sie nicht erhebliche Gründe haben, solche abzulehnen.

§ 61. Gegen die richterliche Ernennung der Schätzer findet keine Appellation statt.

§ 62. Will der Eigenthümer, der nur einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, in den Fällen der §§ 31 und 33 von dem Rechte, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen zu fordern, Gebrauch machen, so hat er sein deßfallsiges Begehren bei dieser ersten Tagfahrt anzubringen; sonst wird dasselbe nicht mehr berücksichtigt.

§ 63. Am Schlusse dieser Verhandlungs-Tagfahrt ordnet das Gericht jedenfalls zur Vornahme des Augenscheins und der Schätzung sofort eine weitere, ebenfalls nicht über vierzehn Tage hinauszusetzende Tagfahrt an, wozu die Schätzer und die Partheien vorzuladen sind, die letztern mit dem Beisatz, daß sie am Schlusse der Tagfahrt über das Ergebniß des Augenscheins und der Schätzung mit ihrer Beweisanfechtung und Ausführung (bürgerliche Preßordnung *) § 548 und § 562) gehört, im Falle des Nichterscheinens aber von dieser Proceßhandlung ausgeschlossen werden, und daß sofort die Verkündung des Urtheils erfolge.

---

*) Von 1831.

Digitized by Google

§ 64. Sind unter den Beklagten selbst Ansprüche bestritten, welche auf die Größe der von der Verwaltungsbehörde zu leistenden Entschädigung keinen Einfluß haben, wie namentlich Nutzeigenthums-, Nutznießungs-, Nutzungs- oder Wohnungsrechte, Zehnten, oder Vorzugs- und Unterpfandsrechte, so wird der Streit darüber zu besonderer Rechtsverfolgung verwiesen.

Es werden jedoch Diejenigen, welche solche Rechte in Anspruch nehmen, so weit sie bei einer höheren Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme für das abzutretende Gut betheiligt sind, vorläufig zur Mitvertretung des Eigenthümers in dem Entschädigungsverfahren zugelassen.

§ 65. Eben so wenig können Dritte, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche an das abzutretende Gut machen, oder darauf eine gerichtliche Hilfsvollstreckung betreiben, hierdurch den Lauf des Entschädigungsverfahrens aufhalten, wohl aber steht auch ihnen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme betheiligt sind, die Befugniß zu, die Beklagten in diesem Verfahren mit zu vertreten, und ihre Ansprüche auf die das Gut vertretende Entschädigungssumme im besonderen Verfahren geltend zu machen.

§ 66. In Fällen, wo der Eigenthümer, der einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen begehrt, erstreckt sich die Verhandlung, das Gutachten der Schätzer und die richterliche Entscheidung auch auf die Frage, ob die zur Begründung des Begehrens durch die §§ 31 und 33 geforderten Voraussetzungen vorhanden seien.

§ 67. Das Urtheil spricht in allen Fällen die Summe aus, um welche das Gut der Verwaltungsbehörde ganz oder theilweise abgetreten werden soll.

Es bestimmt den Betrag, welchen davon Pächter oder Grunddienstbarkeitsberechtigte wegen Aufhebung oder Beschränkung des Pachts oder der Dienstbarkeit zu empfangen haben.

Es entscheidet endlich, im Falle das abzutretende Gut natürliche oder erzogene Früchte (L. R. S. 583) trägt, ferner, wie viel für dieselben, so fern sie vom Inhaber nicht mehr bezogen werden können, besonders zu vergüten ist.

§ 68. Die Rechtsmittel gegen dieses Urtheil richten sich lediglich nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung. Sie haben unter keiner Voraussetzung aufschiebende Wirkung.

§ 69. Hält die Verwaltungsbehörde für nöthig, noch bevor der Richter erster Instanz über die Entschädigungssumme erkannt hat, zum Besitze des abzutretenden Guts zu gelangen, so kann sie, mit Vorlegung des Gemeinderathszeugnisses, eine einstweilige Verfügung begehren, wodurch sie der Richter zur Besitznahme des Guts ermächtigt, in dem er zugleich ausspricht, welche Summe sie dafür vorläufig, mit Vorbehalt späterer endgiltiger Festsetzung, und zwar vor der Besitznahme, an die Hinterlegungscasse zu bezahlen habe.

§ 70. Das Gesuch um eine einstweilige Verfügung findet selbst vor Anbringung der im § 48 bezeichneten Klage statt, sobald nur die Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit im Anzeigeblatt *) verkündet und die Klage nach § 50 noch zulässig ist.

§ 71. Auf das Gesuch ordnet der Richter in allen Fällen zu der Vornahme des Augenscheins, der Aufnahme des Zustandes des Guts, der Verhandlung über die zu bestimmende Entschädigungssumme und Vornahme der Schätzung, eine nicht über acht Tage hinauszusetzende Tagfahrt an, wozu außer der Verwaltungsbehörde und den im Gemeinderathszeugnisse aufgeführten Betheiligten, der Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, und drei oder mehrere vom Richter zu ernennende Schätzer, jedenfalls in ungerader Zahl, beigeladen werden.

Haben die Betheiligten ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort außerhalb des Gerichtsbezirks, so werden für sie von Amtswegen bestellte Vertreter beigeladen, in so fern sie nicht bereits selbst Vertreter oder Bevollmächtigte am Orte des Gerichts aufgestellt haben.

§ 72. Das, für das spätere Hauptverfahren übrigens nicht maßgebende, Gutachten der Sachverständigen wird in der nämlichen Tagfahrt abgegeben, und darauf vom Richter die einstweilige Verfügung verkündet.

§ 73. Rechtsmittel gegen die erlassene einstweilige Verfügung finden nur statt, wenn der Grund der Beschwerde in verletzten Vorschriften des Verfahrens besteht, oder in der Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit oder der Unfähigkeit des Richters.

Sie haben unter keiner Voraussetzung aufschiebende Wirkung.

§ 74. Erfolgt das Endurtheil der ersten Instanz ehe die einstweilige Verfügung vollzogen ist, so verliert diese ihre Kraft, und es tritt das, ergriffener Rechtsmittel ungeachtet vollziehbare, Urtheil an ihre Stelle.

Hat dagegen die Verwaltungsbehörde zur Zeit der Urtheilsverkündung in Folge der einstweiligen Verfügung die Zahlung bereits geleistet, so behält es hiebei so lange sein Bewenden, bis das Endurtheil die Rechtskraft erlangt hat.

§ 75. Hat die Verwaltungsbehörde in Folge der einstweiligen Verfügung die angeordneten Summen an die Hinterlegungscasse bezahlt, so sind die Betheiligten befugt, sich dieselben nach Maßgabe des Gemeinderathszeugnisses, vom Richter zuweisen zu lassen.

§ 76. In allen Fällen steht dem Eigenthümer und den andern Betheiligten, nachdem die Verwaltungsbehörde eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, das Recht zu, die unverzügliche Fortsetzung des Hauptverfahrens, sofern dasselbe nicht von der Verwaltungsbehörde

*) Siehe oben.

Digitized by Google

selbst betrieben wird, zu verlangen, oder wenn die Verwaltungsbehörde eine Klage noch nicht übergeben hat, dieses Verfahren nun selbst einzuleiten, mittelst einer eigenen Klage, in der sie ihre Anforderungen, mit Anführung der solche begründenden oder unterstützenden Verhältnisse und gleichzeitiger Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, sogleich selbst aufstellen, mit dem Antrag, die Verwaltungsbehörde zu der darauf anzuordnenden, nicht über vierzehn Tage hinauszusetzenden Tagfahrt mit der Androhung des Rechtsnachtheils vorzuladen, daß im Falle des Nichterscheinens die in der Klage geforderten Entschädigungssummen als anerkannt angenommen werden.

Vierter Titel.

Von der Zahlung der Entschädigung und dem Uebergang des Eigenthums.

§ 77. Die Vormerkung im Grundbuch, daß das Gut zur Abtretung bestimmt sei, hat die Wirkung, daß spätere Eigenthums-Veränderungen oder Beschränkungen, so wie spätere Eintragungen von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, der Verwaltungsbehörde gegenüber, in so fern sie in Folge geleisteter Zahlung den nachfolgenden wirklichen Erwerb des Guts innerhalb vier Monaten, vom Tage der Vormerkung an, in das Grundbuch eintragen läßt, keine Wirkung haben, ausgenommen, wenn sie der Verwaltungsbehörde noch vor der Auszahlung mittelst Vorlegung einer öffentlichen Urkunde bekannt gemacht werden.

§ 78. Das Gemeinderathszeugniß hat ebenfalls die Wirkung, daß darin nicht aufgeführte Ansprüche, welche vorher schon bestanden, von der Verwaltungsbehörde bei der Auszahlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen sind, abermals unter Voraussetzung, daß die Zahlung, und in Folge derselben die Eintragung des Eigenthumserwerbs binnen der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten viermonatlichen Frist erfolgt.

§ 79. Die Verwaltungsbehörde bezahlt die ganze Entschädigungssumme an den Eigenthümer des abzutretenden Guts, wenn in dem Gemeinderathszeugnisse außer ihm keine Betheiligten aufgeführt sind, oder später sich gemeldet haben, und ebenso, wenn in der nach § 53 angeordneten Tagfahrt nur der Eigenthümer, oder weder er noch ein anderer Betheiligter erschienen ist.

Eine Ausnahme machen die eingetragenen Summen der nichterschienenen Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, welche an die Hinterlegungscasse zu bezahlen sind.

In allen andern Fällen zahlt die Verwaltungsbehörde die Entschädigungssumme an die verschiedenen Betheiligten nach der zu

Digitized by Google

Stande gekommenen Uebereinkunft, oder nach richterlicher Bestimmung, oder wenn es noch an der einen wie an der andern fehlt, so wie im Falle verweigerter Zahlungsannahme, an die Hinterlegungscasse.

§ 80. Mit dem Tag, an welchem die durch Uebereinkunft, Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters bestimmten Summen, nach Maßgabe des § 79 bezahlt werden, geht das Eigenthum des Guts, ohne daß es einer besondern Besitznahme oder Besitzeinweisung bedarf, frei und unbelastet auf die Verwaltungsbehörde über, vorausgesetzt, daß die Zahlung, und darauf die Eintragung des Erwerbs innerhalb der im § 77 bestimmten viermonatlichen Frist erfolgen.

Sie kann darnach wegen zur Zeit unbekannt gebliebener Rechte nicht weiter in Anspruch genommen werden, und ist eben so wenig dem in den Landrechtsätzen 2185 und 2185a. bestimmten Ueberbietungsrechte der Gläubiger unterworfen.

§ 81. Erfolgen Zahlung und Eintragung des Erwerbs nicht innerhalb dieser Frist, so kann die Verwaltungsbehörde die Auszahlung nach Maßgabe des § 79 und mit der im vorstehenden § 80 bestimmten Wirkung nur dann leisten, wenn der Gemeinderath bescheinigt, daß in der Zwischenzeit, vom Anfang jener Frist an bis dahin, keine weitere Eigenthumsveränderungen oder Belastungen im Grund- oder Unterpfandsbuch eingetragen worden sind.

Sind in der Zwischenzeit solche Eintragungen geschehen, so hat sie vorerst wieder neue richterliche Bestimmung oder Uebereinkunft der Betheiligten zu veranlassen, oder die Zahlung an die Hinterlegungscasse zu leisten.

§ 82. Die im Urtheil bestimmte besondere Ersatzsumme für natürliche oder erzogene Früchte des abzutretenden Guts fällt weg, wenn der Inhaber die Früchte noch selbst bezog.

Dagegen hat derselbe, wenn er darnach, ehe die Verwaltungsbehörde das Gut in Folge geleisteter Zahlung übernimmt, weitere Kosten auf den neuerlichen Anbau verwendet, außer deren Ersatz ferner fünf Procente Zins vor der ganzen Entschädigungssumme, von der Zeit der letzten Erndte oder des letzten Früchtebezugs an bis zum Zahlungstag, zu fordern, ohne daß jedoch ein Streit über den Betrag die Besitznahme der Verwaltungsbehörde aufhalten kann.

§ 83. Das Urtheil über die Entschädigung verliert, mit Ausnahme seiner Entscheidung über die Proceßkosten, durch den Ablauf von drei Monaten, von eingetretener Rechtskraft an, seine Wirkung, wenn die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb dieser Zeit durch, dem § 79 gemäß, geleistete Zahlung das Eigenthum des abzutretenden Guts wirklich erwirbt.

§ 84. Wird das Unternehmen, für welches die Abtretung geschehen ist, wieder aufgegeben, so kann der frühere Eigenthümer das

Digitized by Google

Gut, so fern an demselben nicht inzwischen den Werth erhöhende wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden, gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme, wieder zurückfordern, vorausgesetzt, daß es innerhalb Jahresfrist von dem Empfang an geschieht; oder wenn die Verwaltungsbehörde dasselbe vor Ablauf dieser Frist verkauft, ohne Rücksicht auf statt gehabte Veränderungen, das Einstandsrecht ausüben.

§ 85. In Fällen, wo die Verwaltungsbehörde zum Behuf eines öffentlichen Unternehmens eine Berechtigung unentgeltlich aufzuheben oder zu beschränken beabsichtigt, indem sie dem Inhaber wegen des Entstehungstitels oder aus andern Gründen ein Recht auf Entschädigung nicht zugesteht, oder wo sie zu gleichem Zweck ein Gut verwenden will, welches ihr bestritten wird, so ist der Streit hierüber vor der zuständigen Behörde in besonderem Wege auszutragen, ehe das Verfahren über die Verbindlichkeit zur Abtretung und die Entschädigung eingeleitet wird.

§ 86. Es kann jedoch die Verwaltungsbehörde dieses Verfahren, besonders wenn der Gegner sich im Besitze befindet, oder um sich selbst durch einstweilige Richtigstellung des Betrags gegen künftige Ueberforderungen für den Fall des Unterliegens in jenem Streite sicher zu stellen, auch vor Austrag desselben vorläufig einleiten, und gegen einstweilige vorschußweise Bezahlung der, im Falle des Obsiegens in der Hauptsache wieder zurückzuerhaltenden, Entschädigungssumme zur vorläufigen Abtretung gelangen.

§ 87. In gleicher Weise ist die Verwaltungsbehörde befugt, in Fällen, wo nur das Dasein oder der Umfang eines behaupteten Pachts oder einer Grunddienstbarkeit, oder eines Grundzinses, oder einer Gilt bestritten ist, mit Vorbehalt des besondern nachträglichen Austrags des Streits, auf allen Fall die vorläufige Bestimmung des durch diese Verhältnisse bedingten und ebenfalls vorschußweise zu bezahlenden Entschädigungsbetrags zu verlangen.

Fünfter Titel.

Von den Kosten des Verfahrens.

§ 88. Die Kosten des Verfahrens über die Verbindlichkeit zur Abtretung trägt in allen Fällen die Verwaltungsbehörde, und ersetzt den Betheiligten alle dadurch verursachten nothwendigen Auslagen.

Es finden hiebei weder Stempel- noch Sportelgebühren statt.

§ 89. Eben so trägt die Verwaltungsbehörde allein die Kosten einer einstweiligen Verfügung und der zu deren Vorbereitung stattge-

Digitized by Google

habten Tagfahrt, so wie die Kosten der Hinterlegung bei der Hinterlegungscasse, — ausgenommen, wo solche wegen verweigerter Zahlungsannahme, oder wegen eines Streits der Beklagten unter sich, erfolgte.

§ 90. Sie hat ferner in dem Verfahren über die Entschädigung die Kosten der Klage (§§ 48 und 49) und des ihr beizulegenden Gemeinderathszeugnisses in allen Fällen auf sich zu behalten.

§ 91. Das Erkenntniß über alle übrigen Kosten richtet sich nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung, die Kosten des Abschätzungsverfahrens fallen jedoch allemal auf die Verwaltungsbehörde, so ferne nach dem Ergebniß desselben auf eine höhere, als auf die von ihr angebotene Entschädigung erkannt wurde, über jene des Hauptverfahrens zur Feststellung der Entschädigungssumme insbesondere nach dem Verhältniß, in welchem das Anerbieten der Verwaltungsbehörde und die Anforderungen der Beklagten von der im Urtheil bestimmten Summe abweichen.

Sechster Titel.

Schlußbestimmungen.

§ 92. Alles, was das Gesetz rücksichlich der eine Abtretung fordernden Verwaltungsbehörde anordnet, gilt auch von denjenigen Privatpersonen oder Gesellschaften, welche für öffentliche, ihnen zur Ausführung oder Betreibung überlassene Unternehmungen Abtretungen begehren, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Zwangsabtretung vorhanden sind.

§ 93. Ueberall, wo in dem gegenwärtigen Gesetze von Eigenthümern die Rede ist, werden auch die Nutzeigenthümer und die Berechtigungsinhaber der im § 6 bezeichneten Art begriffen.

§ 94. Wo in Nothfällen, wie im Kriege, oder bei einem Brande, oder bei Wassergefahren, ein augenblicklicher Angriff oder die unverschiebbare Wegnahme fremden beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist, wird die nachfolgende Entschädigung, so ferne es sich nicht um eine nach den Gesetzen unentgeltlich zu tragende Last handelt, ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgemittelt.*)

§ 95. Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Verfahren bei gezwungenen Abtretungen zum öffentlichen Nutzen sind aufgehoben, mit Ausnahme der besonderen Gesetze und Verordnungen

*) Siehe unten.

Digitized by Google

über das Recht des Bergbaues auf fremdem Eigenthum, und über die Entschädigungen in Brandfällen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 28. August 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Siehe ferner:

Ueber die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen: R.-Ges. v. 21. Decbr. 1871, R.-G.-Bl. Nr. 51, S. 459;

über die Wegnahme beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums zu Kriegszwecken: die unter „Kriegswesen" abgedr. u. angef. Gesetze.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Verwaltungsrecht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

24) Gesetz vom 5. October 1863, die Organisation der innern Verwaltung betr.

(Reg.-Bl. 1863, Nr. XLIV, S. 399.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die innere Verwaltung wird besorgt:

A. für das ganze Land:
durch das Ministerium des Innern, welches einen Theil seiner Zuständigkeit durch Ministerialbevollmächtigte (Landescommissäre) ausüben kann und durch den dem Ministerium untergeordneten Verwaltungshof;

Digitized by Google

B. in den Bezirken:
durch die Bezirksämter theils allein, theils in Verbindung mit den Bezirksräthen.

Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten werden Kreisverbände errichtet, innerhalb derer kleinere (Bezirks-) Verbände sich bilden können.

Die Rechtspflege in bestimmten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz der Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.

II. Von den Bezirksämtern und den Bezirksräthen.

§ 2. Den Bezirksämtern steht zur Mitwirkung bei der Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten und zur Unterstützung bei der sonstigen staatlichen Verwaltung ein Bezirksrath zur Seite, in welchen 6 bis 9 durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemeinsinn ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks berufen werden.

Die Zahl der Mitglieder der Bezirksräthe wird von dem Ministerium des Innern für jeden Bezirk mit Rücksicht auf dessen Volkszahl nach Vernehmung der Kreisversammlung festgesetzt.

Zum Zwecke der Berufung wird alljährlich von der Kreisversammlung für jeden Amtsbezirk des Kreises durch freie Wahl aus sämmtlichen Staatsbürgern, die in demselben seit mindestens einem Jahr ansässig sind und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine Liste aufgestellt, welche dreimal so viel Namen enthält, als Mitglieder des Bezirksrathes ernannt werden sollen.

Aus dieser Liste ernennt das Ministerium des Innern je für 2 Jahre die Mitglieder des Bezirksrathes und, wenn ein Mitglied wegfällt, den Ersatzmann.

Alljährlich tritt die Hälfte aus. Ueber den erstmaligen Austritt entscheidet das Loos.

§ 3. Der Dienst eines Mitgliedes des Bezirksrathes ist ein Ehrenamt; unbegründete Ablehnung zieht eine in die Ortsarmencasse fallende Geldstrafe von 25 bis 150 fl. nach sich.

Ueber die Gründe der Ablehnung, sowie über die Strafe entscheidet der Bezirksrath.

Niemand ist verpflichtet, den Dienst wieder anzunehmen, nachdem er unmittelbar vorher denselben 2 Jahre lang bekleidet hat.

Die nicht am Amtssitze wohnenden Mitglieder des Bezirksrathes erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen eine angemessene Entschädigung für ihre Auslagen.

§ 4. Der Bezirksrath wird durch den Bezirksbeamten einberufen.

Derselbe führt bei den Berathungen den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Digitized by Google

Der Bezirksrath ist beschlußfähig, wenn außer dem Bezirksbeamten mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 5. Der Bezirksrath entscheidet die Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei betheiligt sind:

1) über den Anspruch auf das Heimathsrecht und das Ortsbürgerrecht und deren gesetzliche Folgen, über den Antritt des angeborenen Bürgerrechts, die Bürgerannahme [und die bürgerrechtlichen Voraussetzungen der Verehelichung]; *)
2) über die Bürgernutzungen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche der Einzelnen an die Gemeinde;
3) über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu Gemeindezwecken, zu Socialausgaben und zu den Bedürfnissen der abgesonderten Gemarkungen, ferner über das Beitragsverhältniß [der Fabrikanten (§ 78 der Gemeindeordnung)] **), bei außergewöhnlicher Wegbenützung (§ 93 der Gemeindeordnung) ***) und über das der Nebenorte bei zusammengesetzten Gemeinden (§ 171 der Gemeindeordnung);
4) über die Beitragspflicht der einzelnen Steuerpflichtigen zu Kriegskosten, über den Beizug zur Einquartierung und zum Vorspann, sowie über die Vertheilung der dem Bezirk auferlegten Kriegsleistungen unter die Gemeinden †);
5) über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu den Kosten der Kirchen- und Schulverbände und über die aus der Staatscasse zu leistenden Beiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer;
6) über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zur Unterhaltung der Vicinal- und Verbindungsstraßen, über Gemarkungsrechte, [Zuweisung von Heimathlosen] ††) und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche, soweit über eine dieser Fragen unter mehreren Gemeinden oder Gemarkungsinhabern Streit obwaltet;
7) über Angelegenheiten der Bodencultur, insbesondere der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen †††), Zusammenlegung und Verlegung von Grundstücken und Anlegung von Feldwegen, sofern diese Fragen nicht privatrechtlicher Natur oder nicht durch die bezüglichen Gesetze besonderen Com-

---

*) Nach R.-Ges. v. 4. Mai 1868 (s. u.) u. Bad. Ges. v. 5. Mai 1870 (s. u.) ist jetzt die Verehelichung vom Bürgerrecht unabhängig.
**) § 78 d. G.-O. ist durch Ges. v. 7. Juni 1874 aufgehoben.
***) S. u. Straßengesetz v. 14. Jan. 1868, § 4.
†) Siehe die unter „Kriegswesen" theils abgedr. theils angef. Gesetze.
††) Zuweisung von Heimathlosen kommt nicht mehr vor.
†††) Hierzu s. u. das Gesetz vom 25. August 1876, die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer betr.

Digitized by Google

missionen oder dem Staatsministerium zur Entscheidung zugewiesen sind;

8) [Nach der durch Art. 94 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benutzung 2c. der Gewässer betr. (s. u.) festgesetzten Fassung] über die Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit nicht die Zuständigkeit des bürgerlichen Richters begründet ist.

Dem Bezirksrathe steht ferner die Entscheidung zu:

9) über die streitige Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen;

[10) über die gesetzlichen Voraussetzungen 2c.*)]

Durch Regierungsverordnung können die Bezirksräthe noch für weitere Streitigkeiten des öffentlichen Rechts als zuständig erklärt werden.

§ 6. Der Bezirksrath beschließt ferner in folgenden Verwaltungssachen:

1) über die Nothwendigkeit öffentlicher Bauten, zu deren Herstellung eine gesetzliche Verbindlichkeit besteht, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht;
2) über die Frage, ob eine Gemeinde oder ein Gemarkungsinhaber im öffentlichen Interesse eine ihnen von Staatswegen angesonnene, von ihnen abgelehnte Ausgabe zu machen habe, insofern die Verpflichtung zu dieser Ausgabe nicht schon ihrem ganzen Umfange nach durch Gesetz oder Verordnungen fest bestimmt ist;
3) über Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeinden und ihrer Behörden, oder zum Voranschlag des Gemeindehaushaltes, wenn der Bezirksbeamte Anstand nimmt, diese zu ertheilen;
4) über Beschwerden gegen die Dienstführung der Gemeindebeamten und über deren Entlassung vom Dienste;
5) über das Maß der Theilbarkeit der Liegenschaften und über Bewilligung von Nachsicht in einzelnen Fällen;
6) über Gesuche und Anträge auf Verleihung von Wirthschaftsrechten und anderen Gewerbsconcessionen, soweit nach den bestehenden Gesetzen solche Concessionen nothwendig sind und nicht durch Verordnung einer höhern Verwaltungsbehörde vorbehalten werden;
7) über die Zulässigkeit solcher gewerblichen Anlagen, welche vor ihrer Errichtung bei der Verwaltungsbehörde angezeigt werden

*) Betraf die polizeil. Verwahrungsanstalt; jetzt in Folge von Art. 13 d. Vollz.-Ges. z. R.-Str.-G.-B. unanwendbar.

Digitized by Google

müssen, und über die Festsetzung der deßfallsigen Bedingungen, sowie über Beschwerden in Baupolizeisachen;

8) über die angefochtene Giltigkeit von Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen.

Im Falle der Ziffer 2 hat ein Antrag auf Entscheidung des Bezirksrathes keine aufschiebende Wirkung.

Durch Regierungsverordnung können dem Bezirksrathe noch weitere Gegenstände zur Beschlußfassung überwiesen werden.

§ 7. Bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, kann der Bezirksbeamte nur unter Zustimmung des Bezirksraths giltig erlassen, ebenso polizeiliche Ordnungen über Benützung des Wassers, über Feuerlöschanstalten und Bausachen.

§ 8. Zur Berathung kann der Bezirksrath beigezogen werden: bei allen das Interesse des Bezirks berührenden allgemeinen Maßregeln, insbesondere zur Förderung der Gewerbe, des Handels, der Land- und Forstwirthschaft und Viehzucht, sowie zur Abwendung von Theuerung und Mangel.

Ferner tritt dessen Berathung ein in allen Fällen, in welchen derselbe zum Gutachten von der Regierung aufgefordert wird.

§ 9. Die Mitglieder der Bezirksräthe sind als Einzelne berufen, die Staatsverwaltung bei der Lösung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Sie sind in dieser Hinsicht insbesondere befugt:

1) bei Handhabung der Landespolizei und bei der Aufsicht auf die Ortspolizei mitzuwirken, mit dem Rechte der fürsorglichen Festnehmung bei Verbrechen und der schleunigen Vorkehrung aller zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums geeigneten Maßregeln;
2) zur Abhilfe gemeinschädlicher Mißstände die geeigneten Anträge bei dem Bezirksbeamten, beziehungsweise dem Bezirksrathe zu stellen;
3) in einzelnen zur Entscheidung des Bezirksrathes gehörigen Streitsachen oder Verwaltungsangelegenheiten auf Antrag der Parteien oder im Auftrag des Bezirksbeamten die gütliche Vermittelung oder die Vorbereitung zur Entscheidung zu übernehmen.

Von den von ihnen nach Satz 1 getroffenen Anordnungen haben sie sofort dem Bezirksbeamten zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen.

Durch Verordnung oder besonderen Auftrag können ihnen von der Staatsregierung noch weitere Geschäfte im Gebiet der Bezirksverwaltung übertragen werden.

Der Amtsbezirk soll unter die einzelnen Mitglieder zu vorzugsweiser Thätigkeit vertheilt werden.

Eine Verordnung wird die nach diesem Paragraphen den Mitgliedern des Bezirksraths zustehenden Befugnisse näher bestimmen

Digitized by Google

und festsetzen, welche äußere Auszeichnung zur Beglaubigung ihrer amtlichen Stellung von ihnen zu gebrauchen ist.

§ 10. Der Bezirksrath versammelt sich der Regel nach monatlich einmal an vorher bestimmtem Tage oder in dringenden Fällen auf besondere Berufung zur gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung über die von dem Bezirksbeamten vorbereiteten Geschäftsgegenstände.

Gegen die ohne rechtfertigende Entschuldigung Ausgebliebenen kann der Bezirksrath Geldstrafen bis zu [25 fl.] 50 Mk. verfügen.

In der Ausfertigung der Beschlüsse, bei welchen der Bezirksrath mitgewirkt hat, ist diese Mitwirkung zu erwähnen.

Das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten wird vorerst durch Regierungsverordnung geregelt, gemäß den Grundsätzen, welche das Gesetz in § 19 über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof feststellt.

§ 11. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Bezirksraths oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung oder Entscheidung keinen Antheil nehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Bezirksrathes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten gegeben, oder als Geschäftsführer, Beauftragte oder in sonstiger Weise mitgewirkt haben, bei der Berathung oder Entscheidung sich betheiligen.

Wird dadurch der Bezirksrath beschlußunfähig, so tritt der Bezirksrath des nächstgelegenen Amtssitzes an seine Stelle.

§ 12. Wenn in den Fällen der Ziffer 6 des § 5 die unter einander streitenden Gemeinden, beziehungsweise Gemarkungen, in verschiedenen Amtsbezirken liegen und die für jede derselben zuständigen Bezirksräthe sich über die zu erlassende Entscheidung nicht einigen können, so entscheidet ein dritter Bezirksrath, welcher durch die betheiligten Gemeinden gewählt, oder wenn sie sich nicht darüber verständigen, durch das Ministerium des Innern bezeichnet wird.

§ 13. Gegen Erkenntnisse des Bezirksrathes in Verwaltungsstreitigkeiten steht sowohl den Parteien die Berufung, als dem Bezirksbeamten, aus Gründen des öffentlichen Interesses das Recht des Recurses an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Gegen andere Beschlüsse des Bezirksrathes können sowohl die Betheiligten, als im öffentlichen Interesse der Bezirksbeamte, Recurs an je die vorgesetzte Behörde ergreifen.

§ 14. Die Abhör der Gemeinderechnungen geschieht durch das Bezirksamt.

Der Entwurf des Abhörbescheids wird in einer Sitzung des

Digitized

Bezirksraths zur Prüfung und Beifügung etwaiger Anträge und Bedenken in Betreff des Gemeindehaushalts vorgelegt.*)

III. Von dem Verwaltungsgerichtshof.

§ 15. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in letzter Instanz:

1) in den Fällen der §§ 5 und 56 dieses Gesetzes;
2) über die Verpflichtung und Fähigkeit zur Theilnahme an den unter Vermittelung des Staats für öffentliche Diener gegründeten Wittwen- und Pensionscassen;
3) über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben und deren Größe und über den Anspruch auf Zurückerstattung zur Ungebühr bezahlter Staatsabgaben, mit Ausnahme jedoch der Beschwerden über Anwendung des Vereinszolltarifs, hinsichtlich deren es bei den betreffenden Bestimmungen sein Bewenden behält;
4) über den streitigen Anspruch auf das badische Staatsbürgerrecht;
5) über den Ersatz der Kosten in den Fällen der §§ 30 und 31 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Die Staatsregierung ist befugt, auch in andern als den hier bezeichneten Fällen streitige Fragen des öffentlichen Rechts der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu unterstellen.

§ 16. Der Verwaltungsgerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Die Staatsregierung wird die etwa erforderlichen Ersatzrichter aus Rechtsgelehrten ernennen, welchen keine Verwaltungsämter übertragen sind.

§ 17. Der Verwaltungsgerichtshof ist verpflichtet, vor seiner Entscheidung einen Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Anträge stellt und begründet. Demselben sind vorher die Acten zuzustellen oder deren Einsicht zu ermöglichen.

Die Ministerien werden für ihren Geschäftskreis den oder die Stellvertreter des Staatsinteresses dem Verwaltungsgerichtshof bezeichnen. Es steht ihnen frei, für den einzelnen Fall einen besonders beauftragten Beamten abzusenden.

§ 18. Die Verhandlung der Verwaltungsstreitigkeiten vor dem Verwaltungsgerichtshof geschieht in der Regel öffentlich und mündlich. Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und es können je nach Bedürfniß Zeugen einvernommen und Sachverständige zugezogen werden. Dem Erkenntniß sind Entscheidungsgründe beizufügen.

---

*) Vgl. G.-O. § 172 b.

Digitized by Google

Das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten wird vorerst durch eine Regierungsverordnung geregelt, welche vor oder mit der Einführung der neuen Organisation für Verwaltungsrechtspflege erlassen wird.

§ 19. Die dienstliche Aufsicht über den Verwaltungsgerichtshof und dessen Mitglieder steht dem Ministerium des Innern zu.

IV. Von dem Ministerium des Innern und dem Verwaltungshofe.

§ 20. Die oberste Leitung und Aufsicht über die innere Verwaltung bleibt dem Ministerium des Innern.

§ 21. Die der Zuständigkeit der Kreisregierungen bisher überwiesenen Verwaltungssachen, welche in diesen oder andern Gesetzen nicht besonders genannt sind und durch Regierungsverordnung nicht einem Ministerium oder den Bezirksämtern zugetheilt werden, sollen dem Verwaltungshof überwiesen werden.

§ 22. Das Ministerium des Innern kann Bevollmächtigte aus seiner Mitte als Landescommissäre verwenden, welche in dem Ministerium Sitz und Stimme behalten. Dieselben führen über die Amts- und Kreisverwaltung und über deren Beamte die unmittelbare Aufsicht und es kann ihnen ihr Wohnsitz auswärts angewiesen werden.

Die Landescommissäre sind insbesondere beauftragt:

1) die Dienstführung der Beamten der Staatsverwaltung, der Kreis- und Bezirksverbände und der Gemeinden zu beobachten und zu überwachen, auch die Zustände der Verwaltung an Ort und Stelle eingehend zu prüfen;
2) Beschwerden gegen die Amtsführung der Beamten oder sonst wahrgenommene Mängel der Amtsführung zu untersuchen, fürsorglich die nöthigen Anordnungen zur Abhilfe von Beschwerden und Mißständen sofort zu erlassen, in dringenden Fällen vorläufige Enthebungen vom Dienst zu verfügen und dem Ministerium des Innern Vortrag hierüber zu erstatten;
3) überhaupt anregend und fördernd einzugreifen, wo sie Vernachlässigung in der Pflege der Interessen der Kreise oder Bezirke wahrnehmen, oder wo diese Interessen ihrer Wichtigkeit und ihres räumlichen Umfangs halber die Fürsorge der Staatsregierung besonders in Anspruch nehmen;
4) nach Gutfinden den Sitzungen der Kreisversammlungen, der Kreisausschüsse und der Bezirksräthe anzuwohnen;
5) in außerordentlichen Fällen sofortige Maßregeln, insbesondere bei Nothständen und erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung zu treffen.

§ 23. Den Landescommissären können besondere Befugnisse in Bezug auf die Beaufsichtigung der Kreisverbände, der Bezirksver-

Digitized by Google

bände und des Gemeindewesens oder in Bezug auf andere zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehörige Gegenstände durch Verordnung zugewiesen werden. Sie üben dieselben gleichfalls im Namen des Ministeriums des Innern, und in Unterordnung unter dasselbe aus.

V. Von den Kreisverbänden und den Bezirksverbänden.

§ 24. Das Großherzogthum wird auf Grundlage gemeinsamer Interessen (§ 1) in Kreisverbände eingetheilt, deren jeder mehrere Amtsbezirke umfassen soll.

Die Bestimmung darüber, welche Amtsbezirke in einen Kreis zusammengefaßt werden sollen, bleibt der Regierungsverordnung vorbehalten.

Die durch Verordnung endgiltig festgesetzten Kreisverbände können gegen den Willen der betheiligten Kreise und Gemeinden nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden.

§ 25. Die Kreise bilden körperschaftliche Verbände. Sie besorgen ihre Angelegenheiten selbstständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staats; sie können Vermögen erwerben und besitzen, und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Ausgaben Beiträge auf die Kreisgemeinden und Gemarkungen umlegen.

Gegenstände ihrer Beschlußfassung sind alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Entwickelung, Pflege und Förderung der Interessen des ganzen Kreises betreffen.

Einrichtungen und Anstalten, welche einen Kostenaufwand erfordern, können auf Rechnung des Kreises nur so weit beschlossen werden, als ein Gesetz hiezu im Allgemeinen die Ermächtigung gibt.

Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Bezug auf die der Selbstverwaltung der Kreise überlassenen Angelegenheiten ist der Verwaltungsbeamte des Bezirks, in welchem die Verwaltung des Kreises ihren Sitz hat (Kreishauptmann).

§ 26. Die Kreisangehörigen werden vertreten durch die Kreisversammlung. Zur Verwaltung der Kreisangelegenheiten besteht ein Kreisausschuß.

§ 27. Die Kreisversammlung wird gebildet:

1) aus den von den Kreiswahlmännern gewählten Mitgliedern;
2) aus den von den Amtsbezirken gewählten Abgeordneten der Gemeinden;
3) aus den Vertretern der größern Städte;
4) aus den Mitgliedern des Kreisausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören.
5) aus den größten Grundbesitzern im Kreise.

Digitized by Google

Die Zahl der von den Kreiswahlmännern gewählten Mitglieder (1) soll doppelt so groß sein, als die durch Gemeindewahlen berufenen (2) und die Zahl der größten Grundbesitzer (5) soll ein Sechstheil der gewählten Mitglieder (1, 2 und 3) betragen.

§ 28. Die von den Kreiswahlmännern zu ernennenden Abgeordneten werden in Wahlbezirken gewählt, welche endgiltig durch die Kreisversammlung festgestellt werden. Die so festgesetzte Eintheilung der Wahlbezirke kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht wieder geändert werden.

Der Wahlbezirk kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen und im ersteren Falle mehrere Abgeordnete zu wählen berechtigt sein.

Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß eine möglichst gleiche Austheilung der Abgeordneten nach der Bevölkerungszahl eintritt.

§ 29. Die Kreiswahlmänner werden alle drei Jahre im Monat September gewählt.

Stimmfähig und wählbar sind alle Staatsbürger, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre im Amtsbezirke ansässig sind.

Die Ausschließungsgründe, welche nach der Gemeindeordnung für die Wählbarkeit in den [großen]*) Bürgerausschuß bei den Gemeindebürgern gelten, sind auch hier maßgebend.

Ebenso sind die Dienstboten und diejenigen Personen ausgeschlossen, welche in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältniß stehen.

Gemeinden von 250 bis 3000 Einwohnern bilden je einen Wahldistrict. Kleinere Gemeinden, Colonien und Hofgüter werden zu einem Wahldistrict von mindestens 250 Seelen vereinigt. Gemeinden von mehr als 3000 Seelen bilden zwei oder mehrere Wahldistricte.

Auf je 250 Seelen wird ein Wahlmann gewählt.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Form derselben wird durch Verordnung der Regierung bestimmt.

§ 30. Diesen Kreiswahlmännern treten zum Zweck der Wahl der Abgeordneten in die Kreisversammlung als Wahlberechtigte bei:

1) die im Wahlbezirke wohnenden Grundeigenthümer oder deren gesetzliche Vertreter, sofern sie in dem Kreise an Liegenschaften ein Grundsteuercapital von mindestens 25,000 Gulden besitzen, welches seit 5 Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert wird;
2) Diejenigen, welche unter denselben Bedingungen Gewerbecapitalien im Betrage von mindestens 50,000 Gulden versteuern.

---

*) Das Wort „große" ist jetzt überflüssig.

Digitized by Google

Der Fiscus und andere Körperschaften — die Actiengesellschaften inbegriffen, aber mit Ausschluß der Gemeinden — nehmen, wenn sie mit Rücksicht auf ihren Alleinbesitz von Grundeigenthum oder Gewerbscapitalien wahlberechtigt sind, durch Stellvertreter an der Wahl Theil.

§ 31. Die Wahl dieser Abgeordneten (§ 24, Ziffer 1) geschieht durch geheime Stimmgebung und relative Stimmenmehrheit nach den für die Wahlen in den Gemeinderath geltenden Vorschriften.

Der Wahlort wird jeweils durch die Staatsbehörde bestimmt. Zur giltigen Wahl genügt die Theilnahme der Hälfte der Wahlberechtigten. Für jeden Kreisabgeordneten wird ein Ersatzmann gewählt. Dieser tritt ein, wenn der Kreisabgeordnete die Wahl ablehnt, austritt oder dauernd am Erscheinen verhindert ist, oder wenn bei ihm die Bedingungen der Wählbarkeit aufhören.

§ 32. Die Abgeordneten der Gemeinden werden in jedem Amtsbezirk durch eine Versammlung von Gemeindevertretern erwählt. Der Wahlort wird durch die Staatsbehörde bestimmt.

Diese Wahlversammlung wird in der Art gebildet, daß in jeder Gemeinde der Gemeinderath aus seiner Mitte die Wahlberechtigten abordnet. In Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern wird je ein Mitglied, von 2001 bis 5000 Einwohnern werden zwei und in größeren Gemeinden drei Mitglieder abgeordnet.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung und relative Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit der Wahl genügt die Theilnahme der Hälfte der Wahlberechtigten.

§ 33. Die Wahlversammlung wählt in Amtsbezirken bis zu 20,000 Seelen einen, von 20,001 bis zu 40,000 zwei und bei einer größeren Einwohnerzahl drei Abgeordnete zur Kreisversammlung.

§ 34. Beträgt die Gesammtzahl der gewählten Mitglieder (§ 27, 1, 2, 3) weniger als vier und zwanzig, so ist dieselbe unter Beachtung des im § 27, Schlußsatz, bestimmten Verhältnisses durch die erste Versammlung zu erhöhen.

§ 35. Die Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 7000 Seelen haben einen Vertreter in die Kreisversammlung zu ernennen, welcher von dem Gemeinderathe [und dem kleinen Bürgerausschusse]*) gewählt wird.

§ 36. Die Wahl der Abgeordneten (§ 27, Ziffer 1 und 2) gilt auf sechs Jahre; alle drei Jahre tritt die Hälfte aus. Ueber den Austritt entscheidet nach jeder Gesammtwahl das Loos.

Die Vertreter der Städte werden auf drei Jahre gewählt.

§ 37. Wählbar sind alle Staatsbürger, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, mindestens seit einem Jahre innerhalb des

*) Der kleine Bürgerausschuß ist jetzt aufgehoben.

Digitized by Google

Kreises wohnen und im Uebrigen die Wählbarkeitserfordernisse haben, welche für die Kreiswahlmänner bestimmt sind.

§ 38. Für die größten Grundbesitzer im Kreise (§ 27, 5) gelten dieselben Wählbarkeitserfordernisse, wie für alle anderen Mitglieder (§ 37), mit Ausnahme des Wohnsitzes innerhalb des Kreises. Ueberdem muß ihr Grundsteuercapital mindestens seit 5 Jahren von ihnen oder von ihren Familienvorfahren versteuert worden sein.

Erklärt einer der zunächst berufenen größten Grundbesitzer, an der Sitzung keinen Theil zu nehmen, so tritt der nächstfolgende größte Grundbesitzer ein.

§ 39. Der Kreishauptmann kann auf Veranlassung des Kreisausschusses oder der Kreisversammlung auch die Bezirksbeamten und andere der Staatsverwaltung angehörige Beamte innerhalb des Kreises zu der Verhandlung einladen. Dieselben haben, wenn sie nicht Mitglieder der Kreisversammlung sind, nur berathende Stimme.

§ 40. Die Staatsregierung ist jederzeit befugt, die Kreisversammlung aufzulösen. Sie ordnet in diesem Falle sofort die neuen Wahlen an und beruft die Kreisversammlung binnen längstens 3 Monaten.

§ 41. Die Kreisversammlung ist berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Cultur, Wirthschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden zu unterstützen. Insbesondere faßt sie Beschlüsse:

1) über die Anlegung, Richtung und Unterhaltung neuer Straßen auf Kosten des Kreisverbandes;
2) ebenso über Anlegung und Unterhaltung von Brücken und Kanälen;
3) über die Errichtung von Sparcassen, von Kreisschulanstalten, von Werkhäusern, Waisenhäusern, Armenhäusern, Krankenhäusern, Rettungsanstalten;
4) über sonstige gemeinschaftliche Anordnungen zur Fürsorge für die Armen;
5) darüber, ob und welche bisherigen Gemeindelasten in Zukunft ganz oder theilweise von dem Kreisverbande übernommen werden sollen;
6) über die Aufnahme von Anlehen auf Rechnung des Kreisverbandes;
7) über die Kreisausgaben und Einnahmen, beziehungsweise über die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbandes auf die einzelnen Gemeinden zu machenden Umlagen, und über die Vorausbeiträge besonders betheiligter Gemeinden nach dem von dem Kreisausschuß aufzustellenden Entwurfe des Voranschlags.

§ 42. Die Kreisversammlung setzt die Statuten der von ihr gegründeten Kreisanstalten fest, ernennt und entläßt die Vorstände

Digitized by Google

und Verwaltungspfleger dieser Anstalten, oder ermächtigt den Kreisausschuß dazu, erwählt die erforderlichen besonderen Ausschüsse zur Aufsicht über die Kreisanstalten und zur Besorgung ihrer Aufträge, bestellt einen Kreiscassier und Revisor der Kreisrechnung und das für die Kreisverwaltung nöthige Personal, und prüft und genehmigt die ihr vorgelegten Statuten für die Bezirksverbände.

§ 43. Die Umlagen für die Kreisbedürfnisse werden, wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuercapitalien, einschließlich derjenigen der Gemeinde selbst, gemacht.

§ 44. Es steht der Kreisversammlung das Recht zu, Anträge und Beschwerden über solche Angelegenheiten, welche in unmittelbarer Beziehung zu der Aufgabe des Kreisverbandes stehen, an die Staatsregierung oder die Ständeversammlung zu richten.

Sie kann zur Abgabe von Gutachten über wichtige Fragen der Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltung aufgefordert werden.

§ 45. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden für die Sitzungsdauer durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte.

Das Ministerium des Innern ist berechtigt, sich bei der Kreisversammlung durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, welche die Staatsinteressen zu wahren berufen sind. Dieselben sowie der Kreishauptmann, haben eine berathende Stimme und können jederzeit das Wort begehren, aber sie nehmen an den Abstimmungen der Versammlung nur Theil, wenn sie zugleich Mitglieder der Kreisversammlung sind.

§ 46. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird die Stimmgebung der Hälfte der zur Kreisversammlung berufenen Mitglieder erfordert. Die absolute Mehrheit der Abstimmenden entscheidet, wo nicht gesetzlich eine größere Stimmenzahl erfordert wird. Die Stimme des Vorsitzenden wird nur bei Stimmengleichheit gerechnet.

Die Geschäftsordnung wird durch Regierungsverordnung festgestellt.

§ 47. Die Kreisversammlung wird durch den Kreishauptmann jährlich im October oder November berufen und eröffnet. Eine außerordentliche Einberufung findet statt auf Anordnung der Regierung oder auf Verlangen des Kreisausschusses.

Ausnahmsweise kann von dem Kreishauptmann mit Zustimmung des Kreisausschusses die Kreisversammlung an einen andern Ort, als den Sitz der Verwaltung einberufen werden.

Die Ausschreiben, in welchen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände zu bezeichnen sind, müssen mindestens 14 Tage vor der Eröffnung der Sitzungen den Mitgliedern zugestellt werden. Ueber Anträge, die nicht im Ausschreiben bezeichnet sind, kann die Kreisversammlung zwar sofort berathen; ohne Zustimmung der Vertreter

Digitized by Google

der Staatsregierung und des Kreisausschusses darf aber erst in der nächsten Sitzungsperiode darüber Beschluß gefaßt werden.

§ 48. Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für die Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten besteht, soweit nicht Sonder-Ausschüsse aufgestellt sind, ein Kreisausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern. Letztere werden im Falle des Austritts oder dauernder Verhinderung eines Mitglieds nach der Stimmenzahl, die sie erhielten, oder bei Stimmengleichheit nach dem Loose in den Kreisausschuß berufen. Die Zahl der Mitglieder des Kreisausschusses kann durch Beschluß der Kreisversammlung und mit Zustimmung der Regierung abweichend von der obigen Bestimmung festgesetzt werden.

Die Kreisversammlung wählt die Mitglieder des Kreisausschusses und die Ersatzmänner für die Dauer von 3 Jahren mit relativer Stimmenmehrheit aus den am Sitze der Kreisversammlung oder in der Nähe wohnenden, zur Kreisversammlung wählbaren oder in derselben stimmberechtigten Personen. Der Kreisausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 49. Dem Kreisausschuß steht außer den bezeichneten Aufgaben zu:

1) Für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, die Interessen des Kreises wahrzunehmen, auch in dringenden Fällen Anträge und Beschwerden der im § 44 bezeichneten Art an die Staatsregierung oder die Ständeversammlung zu richten.
2) Die in der Kreisversammlung zu berathenden Gegenstände unter Zuziehung des Kreishauptmanns und der besondern Ausschüsse vorzubereiten.

§ 50. Die Wahl besonderer Ausschüsse durch die Kreisversammlung geschieht nach relativer Stimmenmehrheit aus allen Einwohnern des Kreises, welche in die Kreisversammlung wählbar oder in derselben stimmberechtigt sind. Fällt ein Mitglied weg, so wählt der Kreisausschuß den Ersatzmann. Der Vorstand des Kreisausschusses kann den Vorsitz in den Sonderausschüssen einem Mitgliede des Kreisausschusses oder des Sonderausschusses selbst dauernd oder für einzelne Fälle übertragen.

§ 51. Die Neuwahl der Kreisversammlung nach ihrer Auflösung (§ 40) hat auch eine Neuwahl des Ausschusses zur Folge; bis diese stattgefunden, bleibt der bisherige Ausschuß in Wirksamkeit.

§ 52. Die Mitglieder des Kreisausschusses oder der Sonderausschüsse können von der Staatsregierung in dringenden Fällen aus den in den §§ 38 und 39*) der Gemeindeordnung angeführten Gründen ihres Amtes entlassen werden.

---

*) Jetzt §§ 24 und 25.

Digitized by Goog

§ 53. Die Mitgliedschaft der Kreisversammlung, des Kreisausschusses und der Sonderausschüsse ist ein Ehrenamt, doch kann die Kreisversammlung eine Entschädigung für Auslagen und Zeitverlust bewilligen. Die Verweigerung der Annahme zieht bei den Mitgliedern der Ausschüsse eine von dem Kreisausschuß zu bestimmende Geldstrafe von [25 bis 125 fl.] 50 bis 250 Mark nach sich. Ueber die Gründe der Ablehnung und die Strafe entscheidet der Kreisausschuß. Die Geldstrafen wegen unbegründeter Ablehnung der Amtsübernahme fließen in die Casse des Kreisverbandes.

§ 54. Das Ministerium des Innern ist befugt, einzelne Beschlüsse der Kreisorgane, welche das Gesetz oder das allgemeine Interesse verletzen, für nichtig zu erklären, es steht jedoch dem Kreisausschuß der Recurs an das Staatsministerium zu.

Die Aufnahme von Anlehen auf Rechnung des Kreises kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörde erfolgen.

Auf Beschwerden der Gemeinden, welchen die Kreisversammlung Vorausbeiträge (§ 41, Ziffer 7) auferlegt hat, kann das Ministerium des Innern unter Einstellung des Beschlusses der Kreisversammlung das höchste Maß der Vorausbeiträge bestimmen, zu welchem jene Gemeinden für das fragliche Unternehmen beigezogen werden dürfen.

Ebenso kann auf Beschwerde einzelner Gemeinden die Ausführung eines Beschlusses von der Erhebung angemessener Vorausbeiträge der besonders betheiligten Gemeinden abhängig gemacht werden.

Der Staatsregierung bleibt ferner verbehalten:

1) darüber zu wachen, daß die durch Gesetze oder gesetzmäßig ergangene Verordnungen dem Kreisverband auferlegten Lasten und Verbindlichkeiten in dem dem Gesetze entsprechenden Umfange erfüllt werden;
2) einzelne Rechnungen des Kreises der Oberabhör zu unterziehen;
3) die Entlassung der Kreisbediensteten, insbesondere des Rechners, nach Anhörung des Kreisausschusses im Wege des dienstpolizeilichen Einschreitens zu verfügen.

§ 55. Der Kreishauptmann ist befugt, den Kreisausschußsitzungen anzuwohnen und jederzeit von den Beschlüssen der Kreisbehörden Einsicht zu nehmen. Er stellt in Kreisangelegenheiten die erforderlichen Anträge an das Ministerium des Innern.

§ 56. Ueber Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, zu welchen die Ansprüche an den Kreisverband und das Beitragsverhältniß zu dessen Bedürfnissen Anlaß geben, entscheidet der Kreishauptmann unter Mitwirkung der zwei nächstwohnenden Bezirksbeamten und je eines von den einzelnen Bezirksräthen des Kreises abzuordnenden Mitgliedes.*)

---

*) T. u. § 4 des Bad. Einf.-Ges. zum Unt.-Wohnf.-Ges.

§ 57. Innerhalb des Kreisverbandes können sich zur Förderung gemeinsamer öffentlicher Interessen und Angelegenheiten, die sich nur auf einzelne Gemeinden des Kreisverbandes erstrecken und nicht als Kreisangelegenheiten behandelt werden, engere Verbände (Bezirksverbände) bilden, welche in einer besonderen Versammlung (Bezirksversammlung) ihre Vertretung finden.

Dieser Versammlung stehen hinsichtlich des Bezirkes, welchen diese Gemeinden bilden, und der speciellen Interessen, deren Pflege den Bezirksverband hervorgerufen, die nämlichen Befugnisse zu, wie der Kreisversammlung hinsichtlich des Kreises.

Das von der Bezirksversammlung zu entwerfende Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche im Widerstreit mit den Verpflichtungen gegen den Kreisverband stehen. Das Statut ist mit der Begutachtung des Kreisausschusses und den Anträgen der Kreisversammlung dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 58. Der genehmigte Bezirksverband besitzt, wie der Kreisverband, die körperschaftliche Berechtigung. Er kann ohne Zustimmung aller betheiligten Gemeinden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und nach Vernehmung der Anträge der Kreisversammlung ganz oder theilweise wieder aufgelöst werden.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 59. Eine Revision der bestehenden Gesetze und Verordnungen wird diese mit der vorstehenden Organisation in Einklang bringen.

§ 60. So lange, bis die Bezirksräthe auf den Wahlvorschlag der Kreisversammlung ernannt sind, werden dieselben aus einer von der Versammlung sämmtlicher Bürgermeister des Amtsbezirks unter Vorsitz des Bezirksbeamten aufgestellten Wahlliste ernannt.

Die Eintheilung der Wahlbezirke wird für das erste Mal durch Regierungsverordnung festgesetzt.

§ 61. Das Ministerium des Innern und, soweit es dieselben betrifft, die übrigen Ministerien sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. October 1863.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

25) Landesherrliche Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetze über die Organisation der innern Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend.

(Reg.-Bl. 1864, Nr. XXXI, S. 333.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. October 1863 über die Organisation der innern Verwaltung haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Einrichtung und Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Von den Bezirksämtern und Bezirksräthen.

§ 1. Die Bezirksämter besorgen innerhalb ihrer Bezirke die gesammte innere Staatsverwaltung und Polizei nach den darüber bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, und zwar als Einzelbeamte, soweit nicht durch das Verwaltungsgesetz vom 5. October 1863 oder durch spätere Verordnungen die Entscheidung oder Mitwirkung des Bezirksrathes vorgeschrieben ist.

Auch in denjenigen Gegenständen, welche sich zur Erledigung im Bezirksrathe eignen, sind alle Eingaben an die Bezirksämter zu richten.

§ 2. [Nach der durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1874, G.- u. V.-Bl. Nr. LI, S. 538, festgesetzten Fassung.] Die Ernennung der Mitglieder der Bezirksräthe geschieht in der durch die Beilage zu gegenwärtiger Verordnung vom Heutigen zu § 2 des Verwaltungsgesetzes vorgeschriebenen Weise.

Die nicht am Amtssitze wohnenden Mitglieder des Bezirksraths erhalten als Entschädigung für die Theilnahme an den Sitzungen

Digitized by Google

(§ 3 Absatz 4 des oben genannten Gesetzes) eine Tagsgebühr, welche für die im Umkreise von 8 Kilometer Wohnenden 3 Mark, für die entfernter Wohnenden 5 Mark beträgt und worin auch die Vergütung für etwaige Transportkosten inbegriffen ist.

§ 3. Die Bezirksämter werden in der Regel mit einem, nach Bedürfniß auch mit zwei oder mehr Beamten oder Hilfsarbeitern besetzt.

Die letztern werden von dem Ministerium des Innern ernannt.

Der Vorstand des Amtes (der Bezirksamtmann) führt unter seiner Verantwortlichkeit die Aufsicht über die Geschäftsbesorgung der andern bei dem Amte angestellten Beamten und Hilfsarbeiter.

Wo mehrere Beamte bei einem Amte angestellt sind, ist, so lange das Ministerium des Innern keine andere Verfügung trifft, der zweite Beamte und nach ihm der dritte Beamte der Stellvertreter des Amtsvorstandes in Verhinderungsfällen.

Die Geschäftsabtheilung unter denselben ist von dem Landescommissär zu genehmigen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die zu erlassende Verfügung entscheidet in solchen Verwaltungssachen, welche ohne den Bezirksrath zu erledigen sind, die Meinung des Amtsvorstandes.

§ 4. An weiterem Personal wird jedem Bezirksamte beigegeben:

1) ein rechnungsverständiger Beamte oder Gehilfe (Amtsrevident), welcher alle in das Rechnungswesen einschlagenden Gegenstände der Verwaltung, sowie die weiteren Aufträge des Amtsvorstandes zu besorgen hat.

   Je nach dem Geschäftsumfange können ihm auch noch andere Kanzleigeschäfte, z. B. die Besorgung des Sportelwesens, der Registratur und die Führung der Protokolle der Sitzungen des Bezirksraths übertragen werden.

   Soweit nicht einzelne Amtsrevidenten mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden, sind dieselben von dem Ministerium des Innern zu ernennen. Ihre Arbeiten unterstehen der Prüfung des Beamten und können nur unter seiner oder seines Stellvertreters Unterschrift abgelassen werden.

   Ferner wird in der Regel für jedes Amt von dem Ministerium des Innern ernannt:

2) ein Registrator, welchem von dem Amtsvorstande neben Besorgung der Registratur auch andere Kanzleigeschäfte übertragen werden können;

3) ein Amtsdiener, mit den Rechten der niedern Diener.

Das sonst erforderliche Kanzlei- oder niedere Dienstpersonal wird von dem Amtsvorstande auf Kündigung angestellt und entlassen.

§ 5. Die Bezirksämter sind dem Ministerium des Innern und den von demselben ernannten Landescommissären in dienstlicher Hin-

Digitized by Google

ficht unmittelbar untergeordnet, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 10 und 31.

Soweit einzelne Zweige der Verwaltung andern Behörden übertragen sind, oder anderen Ministerien unterstehen, haben die Bezirksämter innerhalb ihres Geschäftskreises die Anordnungen und Ersuchen dieser Behörden beziehungsweise Ministerien zu vollziehen.

Rügen und Ordnungsstrafen, welche mit Bezug hierauf von letzteren gegen Bezirksbeamte ergehen, werden gleichzeitig zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gebracht. Diesem verbleibt die Einleitung und Erledigung förmlicher dienstpolizeilicher Untersuchungen gegen die Bezirksbeamten.

§ 6. Den Bezirksämtern werden zu ihrem bisherigen Geschäftskreise noch weiter folgende Gegenstände zugewiesen:

1) die einstweilige Enthebung der Gemeindebeamten vom Dienste, die Erkennung von Warnungen gegen dieselben und deren Dienstentlassung (§§ [37—42] 23—28 der Gem.-Ord.);
2) die Entscheidung darüber, ob die gerichtliche Verfolgung eines Gemeindebeamten oder Bediensteten wegen Amtsvergehen vor den bürgerlichen oder Strafgerichten zugelassen beziehungsweise veranlaßt werden soll;
3) die Ertheilung beziehungsweise Versagung der Staatsgenehmigung in nachbenannten Fällen:
   a) wenn eine Gemeinde eine Freigebigkeitshandlung anders als mittelst Verwendung einmaliger Ueberschüsse vornehmen will (§ [102] — s. jetzt § 172 d vgl. mit § 56 II Ziff. 4 — der Gem.-Ord.);
   b) wenn sie ein Capital zu einem andern Zwecke, als zur Tilgung von Capitalschulden aufnehmen oder überhaupt Grundstockungsvermögen zu laufenden Bedürfnissen verwenden will bis zum Betrage von 3000 fl. (§§ 66, 101, 102 vgl. mit § [172, I. Ziff. 2, 3] 172 d. Ziff. 3 der Gem.-Ord.);
   c) wenn Waldausstockungen oder außerordentliche Holzhiebe vorgenommen werden sollen (§ 137, vgl. mit § [172, I. Ziff. 6] 172 d. Ziff. 5 der Gem.-Ord.);
4) die Abhör der Gemeinderechnungen (§ 14 des Verwaltungsgesetzes) und die sonstigen auf das Gemeinderechnungswesen bezüglichen Geschäfte einschließlich der Abhör der Kriegskosten-, Kirchen- und Schulhausbaurechnungen, sowie der Sparcassenrechnungen, soweit eine Abhör der letztern durch die Staatsbehörde stattfindet;
5) die Abhör der Rechnungen der weltlichen nur für den Amtsbezirk oder einzelne Orte desselben bestimmten Stiftungen;
6) die Feststellung der Baupläne für Kirchen und Schulhäuser einschließlich der baupolizeilichen Genehmigung;
7) die Besetzung der Kaminfegerdienste;

Digitized by Google

8) die Entscheidung über die Gesuche um
   a) Nachsichtsertheilung bei Verwendung der Brandentschädigungsgelder;
   b) Erlaubniß zur Veräußerung der Baustellen abgebrannter Gebäude nebst der darauf haftenden Entschädigung an Dritte;
   c) Gestattung der Verlegung der Bauplätze abgebrannter Gebäude auf andere Stellen, oder von Veränderungen im Wesen, Bestand und Zweck derselben, soweit die Verfügung hierüber durch das Feuerversicherungsgesetz nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten ist;
9) die im § 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 über die Fahrnißversicherung vorbehaltene Gestattung der Versicherung bei fremden, mit Staatsgenehmigung nicht versehenen Gesellschaften;
10) die in der Beilage IV. zu § 6 der Vollzugsverordnung vom 2. August 1852 zum Gesetz über die Gebäudeversicherung den Amtsrevisoraten zugewiesenen Functionen;
11) die Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung von Bauten und sonstigen Anlagen an schiff- und floßbaren Flüssen und in der Nähe von Landstraßen oder Eisenbahnen, so wie zur Errichtung von Fischwehren und sonstigen Anlagen zum Behuf der Ausübung der Fischerei in öffentlichen Gewässern — vorbehaltlich der Entscheidung des Ministeriums des Innern *) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksamt und der betreffenden technischen Behörde;
12) die polizeiliche Genehmigung zur Theilung geschlossener Hofgüter und Loslösung beziehungsweise Einverleibung einzelner Bestandtheile solcher Güter;
[13) die nachträgliche Zulassung ꝛc. **)]
   [Statt Ziff. 14 s. u. dtsch. Gew.-O. § 33, bad. Vollz.-Verord. dazu § 16.]
15) die Bestätigung der Auswanderungsagenten;
16) die Nachsichtsertheilung
   a) von forstpolizeilichen Vorschriften (§ 71 des Forstgesetzes vom 15. November 1833);
   b) von den Vorschriften über die Anlegung und Einrichtung der Begräbnißplätze;
[c) vom fehlenden Heirathsalter; ***)]
[d) vom zweiten Eheaufgebot; †)]

---

*) Bezw. des Handels.
**) Aufgehoben durch das Gesetz vom 21. December 1869 über die bürgerliche Standesbeamtung.
***) Die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit ertheilt jetzt das Justizministerium, § 6 des Ges. v. 9. Dec. 1875 z. Vollz. d. Einf. d. Reichs-Ges. üb. d. Beurk. d. Personenstandes.
†) Desgleichen.

Digitized by Google

17) die seither den Amtsrevisoraten in Bezug auf Ablösung der Zehnten einschließlich der Abhör der Zehntrechnungen und die Ermittelung der Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben und andere aufgehobene Feudalrechte übertragenen Geschäfte.

Die unter Ziffer 1, 2 und 12 angeführten Entschließungen sind immer, die unter Ziffer 3 bezeichneten in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen (§ 6, Ziffer 3 und 4 des Verwaltungsgesetzes) durch Beschlußnahme im Bezirksrath zu erledigen.

II. Vom Verwaltungshofe.

§ 7. Der Verwaltungshof (Verwaltungsgesetz § 1 und 21) ist als Centralmittelstelle dem Ministerium des Innern untergeordnet.

§ 8. Zum Geschäftskreis des Verwaltungshofes gehören:
(Statt Ziff. 1 u. 2 s. u. die §§ 4, 5, 6 der höchsten Verord. v. 18. Mai 1870 z. Vollzug d. Stiftungsgesetzes.)

3) die Leitung und Ueberwachung der Bezirksverwaltungs- und Gerichtscassen (Amtscassen), mit der Befugniß, auf diese Cassen zu decretiren und über die aus denselben zu leistenden Ausgaben zu entscheiden, so weit diese Befugniß nicht den Bezirksämtern oder den Gerichten eingeräumt wird, und mit der Abhör sämmtlicher Rechnungen;
4) die Vertretung der Staatscasse gegenüber den Gemeinden rücksichtlich der Beiträge zu den Lehrergehalten, durch Ernennung und Ueberwachung des zu diesem Zwecke aufzustellenden Fiscalcommissärs;
5) die Aufsicht über die vom Staat geleiteten Heil- und Pflegeanstalten und über die polizeiliche [Verwahrungsanstalt]*), so wie über das Armenbad in Baden;
6) die Anstellung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung der bei diesen Anstalten angestellten Unterbeamten und niederen Diener;
7) die Entscheidung über die Aufnahme in die erwähnten Heil- und Pflegeanstalten, so wie über die Aufnahme armer Kranken in die vom Staate errichteten Badeanstalten;
[8) die Leitung und Ueberwachung der Oekonomie und des Gewerbsbetriebs sämmtlicher Strafanstalten;**)]
9) die Abhör der Rechnungen der unter Ziffer 5 genannten Anstalten;

---

*) Jetzt Arbeitshaus, Verord. des Min. d. Inn. vom 30. Mai 1872, G.- u. V.-Bl. Nr. XXI, S. 230, u. vom 30. Mai 1872, G.- u. V.-Bl., Nr. XXIV, S. 250.
**) An das Justizministerium übergegangen, s. Reg.-Bl. 1868, Nr. LIV, S. 942.

Digitized by Google

10) die Abhör der Rechnungen des adeligen Damenstifts zu Karlsruhe und der weiblichen Lehrinstitute;*)
11) die Beaufsichtigung und obere Leitung der Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal, insbesondere die in den §§ 17, 19 lit. a. und 21 der Instruction für den Verwaltungsrath dieser Anstalt aufgeführten Functionen;
12) die Bestimmung über die Größe der von der Brandversicherungsanstalt für Gebäude zu leistenden Vergütung für Brandschäden (§ 48 des Feuerversicherungsgesetzes);
13) die Erledigung der Beschwerden wegen zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht zur Feuerversicherungsanstalt;
14) die Prüfung der Gebührenzettel der Bauschätzer bei Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung;
[15) die Prüfung und Berichtigung der Conscriptionsarbeiten 2c,;] **)
16) die Erledigung des Rechnungswesens der noch in einzelnen Landestheilen vorhandenen alten Landschafts- und Bezirksschulden;
17) die Vertheilung der Mittel des Gratialfonds;
18) die Geschäfte, welche seither den Kreisregierungen rücksichtlich der Zehntablösung und der Ermittelung der Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben und andere Feudallasten oblagen;
19) die Verwilligung von Staatsbeiträgen zur Beförderung von Auswanderungen;
20) die Erledigung der das Tax-, Sportel- und Stempelwesen bei den Bezirksämtern betreffenden Fragen;
21) die Erledigung der Beschwerden der Gemeinderäthe und Rechner gegen die Rechnungsbescheide der Abhörbehörden, so weit sie Rechnungsfragen betreffen;
22) die Prüfung und Genehmigung der aus den Gemeindecassen zu bestreitenden Diäten und Gebühren der Bezirksbeamten.

§ 9. Die aus dem Geschäftskreis der seitherigen Kreisregierungen auf den Verwaltungshof übergehenden Geschäfte werden von diesem, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, in demselben Umfang besorgt, wie früher von den Kreisregierungen.

Die obere Leitung bezüglich der dem Verwaltungshof übertragenen Gegenstände steht dem Ministerium des Innern zu, mit Ausnahme [der Strafanstalten***) und] der die Justiz betreffenden Einnahmen und Ausgaben der Amtscassen, welche der oberen Aufsicht des Justizministerium unterstehen, sowie des Tax-, Sportel- und Stempelwesens, welches vorbehaltlich der allgemeinen Leitung des

---

*) S. § 4 d. Vollz.-V. z. Stift.-Ges.
**) Jetzt nur noch die Prüfung der Kostenverzeichnisse.
***) Siehe oben.

Google

Finanzministeriums, von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis beaufsichtigt wird.

§ 10. Der Verwaltungshof übt die Dienstpolizei über alle ihm unterstehenden Beamten, niedern Dienern und entlaßbaren Angestellten, [mit Ausnahme jedoch der Beamten und Angestellten der Strafanstalten, über welche die Dienstpolizei dem Großherzoglichen Justizministerium vorbehalten bleibt.]*)

Er ist berechtigt, innerhalb seines Geschäftskreises gegen die Bezirksbeamten Rügen und Ordnungsstrafen bis zu [25 Gulden] 50 Mark zu erkennen.

§ 11. Der Verwaltungshof hat den besonderen Aufträgen des Ministeriums des Innern zu entsprechen und dem Verwaltungsgerichtshof auf dessen Anstehen Gutachten in Rechnungssachen zu erstatten.

§ 12.**)

III. Von dem Ministerium des Innern.

§ 13. Von den Geschäften der aufgehobenen Kreisregierungen werden dem Ministerium des Innern vorbehalten:

1) Die Dienstpolizei über sämmtliche bei den Bezirksämtern angestellten Beamten, Hilfspersonen und niederen Diener, so wie über die Amtsärzte, soweit damit nicht die Landescommissäre betraut werden.

   Eine besondere Verordnung wird die Handhabung der Dienstpolizei über das höhere Sanitätspersonal regeln.
2) Die Aufsicht auf die ordnungsmäßige Einrichtung und Fortführung der Amtsregistraturen;
3) die Anstellung und Entlassung der Amtsrevidenten, Amtsregistratoren, so wie der niedern Diener bei den Bezirksämtern, insbesondere der Amts- und Polizeidiener;
4) die Anordnung der Prüfung und die Aufnahme, so wie der Strich der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter der Bezirksämter, soweit sie nicht in der Rechtspolizei oder im Staatsrechnungswesen die Prüfung bestanden haben;
5) die Erledigung der Fragen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren;
[6) die Ertheilung des Staatsbürgerrechts;]***)
[7) die Versagung der Bestätigung der Wahl der Bürgermeister;]†)
8) die Ernennung des Bürgermeisters in den Fällen des § [27 Absatz 9] § 12 Absatz 3 der Gemeindeordnung;

---

*) Siehe oben.

**) An Stelle von § 12 s. u. Art. 77 d. Wassergesetz vom 25. August 1876 u. Verord. d. Handels-Min. v. 24. Decbr. 1876, G. u. V.-Bl. Nr. L, S. 405.

***) Jetzt das Bezirksamt zuständig, Idh. Verord. v. 28. Decbr. 1870, G.- u. V.-Bl. Nr. LXXIII, S. 759.

†) Die Bestätigung ist aufgehoben.

Digitized by Google

9) die Ertheilung, beziehungsweise Versagung der Staatsgenehmigung:
   a) wenn Waldungen, einzelne Höfe oder andere Güter, welche seither eine eigene Gemarkung bildeten, unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Gemarkungen oder Gemeinden verbunden werden sollen (§§ 3, 5 der Gem.-Ordn.);
   b) wenn eine Gemeinde zu einem andern Zweck als zur Schuldentilgung ein Capital von mehr als 3000 Gulden aufnehmen oder Grundstocksvermögen in diesem Betrage zu laufenden Bedürfnissen verwenden will;
   c) wenn die Gemeindeumlagen nach einem andern als dem gesetzlichen Umlagefuß erhoben werden sollen (§ 95 der Gem.-Ordn.);
10) die obere Aufsicht auf den Gemeindehaushalt, so weit dieselbe nicht den Landescommissären übertragen wird, einschließlich der Oberabhör einzelner Gemeinderechnungen;
11) die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten bereits stehender Stiftungen ohne Unterschied des Betrags;
[12) die Verleihung von Realwirthschaftsgerechtigkeiten;] *)
[13) die Ertheilung der allgemeinen Concession zu Theatervorstellungen an eine Schauspielergesellschaft;] **)
[14) die Verfügung über die beantragte Entlassung eines Pfleglings aus der polizeilichen Verwahrungsanstalt vor Ablauf der Detentionszeit wegen erprobter Besserung;] ***)
15) die in den §§ 11, 17 und 19 des Expropriationsgesetzes vom 18. August 1835 der Kreisregierung zugewiesenen Obliegenheiten;
16) die Entscheidung über die aus Anlaß der Katastervermessung beantragte Verlegung einer Gemarkungsgrenze, wenn diese, so weit sie eine Abänderung erleiden soll, zugleich Grenze eines Amtsbezirkes ist;
[17) durch das Wehrgesetz, jetzt die Reichs-Wehrordnung aufgehoben bezw. ersetzt.]
18) die Oberabhör der Rechnungen der von dem Verwaltungshofe und dem Oberschulrathe unmittelbar verwalteten Stiftungen und Schulfonds.

§ 14. Dem Ministerium des Innern steht ferner zu:

---

*) Neue Realrechte dürfen nicht mehr ertheilt werden. S. u. Dtsch. Gew.-Ord. § 10; vgl. a. Bad. Wirthsch.-Ges. vom 2. Juni 1870, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXXIX, S. 475, § 9.

**) Jetzt ist der Landescommissär des Wohnsitzes des Unternehmers zuständig, § 13 d. Vollz.-Verord. v. 26. Decbr. 1871 zur Dtsch. Gew.-Ord.

***) Jetzt der Landescommissär zuständig, § 5 d. ob. angef. Verord. v. 4. Mai 1872.

Digitized by Google

1) die Ausübung der im § 40 des Verwaltungsgesetzes der Staatsregierung vorbehaltenen Befugniß;
2) die Entlassung der Mitglieder des Kreisausschusses oder der Sonderausschüsse in Gemäßheit des § 52 des Verwaltungsgesetzes;
3) die Prüfung der Voranschläge der Kreise zum Zweck der Ausübung der nach § 54, Absatz 5, Ziffer 1 des Verwaltungsgesetzes der Staatsregierung vorbehaltenen Befugniß;
4) die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung zur Aufnahme von Anlehen auf Rechnung der Kreise (§ 54, Absatz 2 des Verwaltungsgesetzes);
5) die Oberabhör einzelner Rechnungen der Kreise.

§ 15. Das Handelsministerium übernimmt die Geschäfte, welche den Kreisregierungen in Bezug auf Maß und Gewicht, so wie die Schifffahrt und Flößerei oblagen, in letzterer Beziehung jedoch mit Ausnahme der gewerblichen Concessionen, welche nach § 6, Ziffer 6 des Verwaltungsgesetzes zur Zuständigkeit der Bezirksräthe gehören.

IV. Von den Landescommissären.

§ 16. Der in § 22 des Verwaltungsgesetzes bezeichnete Wirkungskreis der Landescommissäre wird in Folgendem noch näher bestimmt.

§ 17. Es ist vorzugsweise Aufgabe der Landescommissäre, den Vollzug der Verwaltungsgesetze und der Verwaltungseinrichtungen im Geiste der Landesverfassung und des Gesetzes vom 6. October 1863 zu überwachen und das Ministerium des Innern — und so weit es sie betrifft auch die andern Ministerien — von den hierauf bezüglichen Zuständen der ihnen angewiesenen Bezirke in steter Kenntniß zu erhalten.

Sie haben die ihnen zugehenden Aufträge des Ministeriums des Innern zu vollziehen, an dasselbe Vortrag zu erstatten und den Verhandlungen des Ministeriums anzuwohnen, so oft sie dazu einberufen werden, oder es sonst im Interesse der Sache nothwendig erscheint.

§ 18. Den Landescommissären steht die Aufsicht auf die Thätigkeit und Verwaltung der Bezirksämter und auf die Geschäftsbesorgung des Kreishauptmanns in dem Maße zu, daß dieselben überall, wo sie persönlich anwesend sind, in politischen und reinen Verwaltungsangelegenheiten befugt sind, nach Gutfinden die Leitung einzelner wichtigerer Geschäfte unmittelbar selbst in die Hand zu nehmen. In so weit und in so lange sie sich hiezu veranlaßt sehen, ist der Bezirksbeamte, beziehungsweise der Kreishauptmann, zur Mitwirkung verpflichtet.

Insbesondere sind sie berechtigt, den Vorsitz in den Bezirksraths-

Digitized by Google

sitzungen, soweit es sich nicht um Gegenstände der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, zu übernehmen.

§ 19. Die Landescommissäre werden, wo sie es für sachdienlich erachten, nach eigenem Ermessen oder in Folge besondern Auftrages des Ministeriums des Innern periodische Untersuchungen der Verwaltungszustände der ihnen unterstellten Bezirksämter vornehmen und darüber je nach den Umständen besonderen Vortrag an das Ministerium der Innern erstatten.

Bei wahrgenommenen Mängeln oder Mißständen in der Amtsführung eines Bezirksbeamten oder bei deßfalls erhobenen Beschwerden haben sie nach gepflogener Untersuchung fürsorglich die nöthigen Anordnungen zur Abhilfe sofort zu erlassen.

Im Uebrigen werden dieselben bei dem Ministerium des Innern oder dem zuständigen andern Ministerium die geeigneten Entschließungen veranlassen und sodann für deren ordnungsmäßigen Vollzug, nöthigenfalls bei wichtigeren Gegenständen durch Nachschau an Ort und Stelle, Sorge tragen.

§ 20. Den Landescommissären steht als Disciplinargewalt über das bei den Bezirksämtern beschäftigte Personal zu:

1) gegen alle Beamten, Angestellte und niedern Diener der Aemter, sowie gegen die Amtsärzte die Befugniß, Rügen und Ordnungsstrafen bis zum Betrage von [25 Gulden] 50 Mark zu erkennen;
2) bezüglich der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Beamten die Befugniß, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten den Antrag auf Einschreiten nach Maßgabe des Dieneredicts vom 30. Januar 1819 zu stellen;
3) rücksichtlich der Revidenten, des Kanzleipersonals und der niedern Diener die Befugniß, die Entlassung, beziehungsweise den Strich aus der Liste anzudrohen.

In dringenden Fällen können sie gegen alle die erwähnten Beamten und Diener Enthebungen vom Dienste verfügen, worüber zur endlichen Entschließung dem Ministerium des Innern ungesäumt Vortrag zu erstatten ist.

§ 21. Die Polizeiverwaltung der Aemter und Gemeinden ist von den Landescommissären besonders zu überwachen, und namentlich auch zu prüfen, ob die erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften den Bestimmungen der §§ [1]*) 23 und 24 des Polizeistrafgesetzbuchs entsprechen und nach § 27 eben daselbst gehörig bekannt gemacht und in amtlich beglaubigter Form dem Gerichte mitgetheilt worden sind.

Erachten sie dafür, daß eine bezirks- oder ortspolizeiliche Vor-

---

*) Pol.-Str.-G.-A. § 1 ist durch Rchs.-Str.-G.-B. § 2 ersetzt und durch Art. 3 des Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-G.-B. aufgehoben worden.

Digitized by Google

schrift nach § 25 des Polizeistrafgesetzbuchs außer Kraft zu setzen sei, so haben sie nach ihrer Zuständigkeit das Geeignete zu verfügen.

§ 22. In außerordentlichen Fällen, insbesondere bei Nothständen, erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung, schweren Bedrohungen der Sicherheit der Personen und des Eigenthums haben die Landescommissäre nach ihrer Zuständigkeit sofort die geeigneten gesetzlich zulässigen Maßregeln zu treffen oder dem Bezirksamte aufzutragen, das etwa weiter Erforderliche aber bei dem Ministerium des Innern zu beantragen.

Das gesammte Polizeipersonal und insbesondere die Gendarmerie hat den Anordnungen, zu welchen sich der Landescommissär veranlaßt sieht, allenthalben Folge zu leisten.

§ 23. Es wird den Landescommissären alljährlich eine bestimmte Summe aus den budgetmäßigen Mitteln der Amtscasse zur Verfügung gestellt werden, aus welcher sie Anforderungen für die Ausstattung der Amthäuser, für Anschaffung von Kanzleirequisiten der Aemter, Remunerationen und Belohnungen, so wie Unterstützungen an arme Gemeinden bewilligen können.

Die Anweisung einzelner Ausgaben auf die obige Summe geschieht auf Anzeige der Landescommissäre durch den Verwaltungshof.

§ 24. Bei Ausübung der den Landescommissären in Bezug auf die Pflege der Interessen der Kreise und Bezirke zugewiesenen Obliegenheiten (§ 22, Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes) werden dieselben namentlich auf die im § 41 des Verwaltungsgesetzes bezeichneten Gegenstände Rücksicht nehmen, ihr Augenmerk aber auch auf andere Fragen ausdehnen und darüber je nach Umständen entweder die erforderlichen Verhandlungen dem Bezirksamte auftragen, oder Vortrag an das zuständige Ministerium erstatten.

§ 25. Zu dem im § 21 angegebenen Zweck, so wie zur Beobachtung und Ueberwachung der Dienstführung der Kreisverbände werden die Landescommissäre — so fern nicht ein anderer Bevollmächtigter von dem Ministerium des Innern ernannt wird — den Sitzungen der Kreisversammlungen, so weit thunlich, regelmäßig anwohnen und hierbei in Gemeinschaft mit dem Kreishauptmann die Vertretung des Staatsinteresses übernehmen.

Sie haben sich mit dem Kreishauptmann ins Benehmen zu setzen, um sich zu vergewissern, daß die Vorschriften des Verwaltungsgesetzes über die Wahlen und die Zusammensetzung der Kreisversammlung und des Kreisausschusses, so wie über die Befugnisse dieser Collegien gehörig beobachtet werden, auch daß die Stellung der erforderlichen Anträge nicht unterbleibe, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, von den in den §§ 40 und 54 Absatz 1 des Verwaltungsgesetzes der Staatsregierung vorbehaltenen Befugnissen Gebrauch zu machen.

§ 26. Zu den Aufgaben der Landescommissäre gehört es ferner, die Thätigkeit der Bezirksräthe, so wie der Gemeinderäthe und Ge-

Digitized by Google

meindeausschüsse, und die regelmäßige und dem Gesetze entsprechende Besetzung der Stellen in diesen Collegien zu überwachen.

§ 27. Die Bezirksämter haben den Landescommissären die Acten über die von ihnen vorgenommenen Gemeindevisitationen zur Prüfung und Verbescheidung vorzulegen. Die Jahresberichte über die Ergebnisse ihrer Amtsführung werden dieselben ebenfalls dem Landescommissär einsenden, welcher dieselben sammelt und mit seinem eigenen Bericht über die Verwaltungszustände des ihm anvertrauten Bezirks während des letztabgelaufenen Jahres dem Ministerium des Innern vorlegt.

§ 28. Den Landescommissären werden noch ferner nachstehende einzelne Zuständnisse übertragen:

1) die Genehmigung der Geschäftsabtheilung unter mehreren bei einem Bezirksamte angestellten Beamten;
2) die Prüfung der Vorlagen der Bezirksämter in Betreff des Nachweises über den regelmäßigen Gang des Gemeindehaushaltes und Stellung deßfallsiger Anträge bei dem Ministerium des Innern;
[3) die Ertheilung der Bestätigung der Bürgermeisterwahlen;]*)
[Ziff. 4 u. 5 sind durch die §§ 15 u. 17 der G.-O. aufgehoben.]
6) die Aufsicht auf die bei den Bezirksämtern beschäftigten Referendäre und Vorlage der amtlichen Berichte über deren Betragen, Fleiß und Befähigung;
7) die durch § 54, Absatz 5, Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes der Staatsregierung vorbehaltene Befugniß zur Entlassung der Kreisbediensteten, insbesondere des Kreisrechners im Wege des dienstpolizeilichen Einschreitens;
8) die nach §§ 23, Ziffer 3, Absatz 2, 25 und 29 des Polizeistrafgesetzbuches der höheren Verwaltungsbehörde zustehenden Befugnisse;
9) die Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens bei Truppendurchmärschen, einschließlich der Erledigung der Beschwerden gegen das Verfahren der Aemter, beziehungsweise Einquartierungscommissionen, in Bezug auf Vertheilung der Einquartierung und die Stellung der Militärfuhren;**)
10) die Erledigung der Beschwerden gegen das Verfahren oder die Amtshandlungen, beziehungsweise Unterlassungen der Bezirksbehörden in Polizeistrafsachen, in so weit diese Beschwerden durch das Gesetz über das Polizeistrafverfahren nicht vor die Gerichte gewiesen sind;
11) die Erledigung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Bezirksämter in Betreff der Ertheilung oder Versagung der

---

*) Die Bestätigung ist aufgehoben.
**) Vgl. die unter „Kriegswesen" abgedr. u. angef. Gesetze und Verordnungen.

Digitized by Google

polizeilichen Bewilligung zur Abhaltung von Tänzen und andern öffentlichen Belustigungen, zur Verlängerung der Polizeistunde u. dgl.

V. Von dem Verwaltungsgerichtshof.

§ 29. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet nur über die von den Parteien nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungsgesetzes vor ihn gebrachten Streitpunkte. Administrative Anordnungen in Bezug auf den Gegenstand des Streites im Allgemeinen kann er nicht erlassen. Hält er eine solche für nothwendig oder angemessen, so übermittelt er seine deßfallsigen Anträge dem zuständigen Ministerium.

§ 30. Der Verwaltungsgerichtshof übt die Dienstpolizei über die bei ihm angestellten Unterbeamten und das zu seiner Kanzlei gehörige niedere Dienstpersonal aus, vorbehaltlich der dem Justizministerium zustehenden Dienstpolizei über die Referendäre.

§ 31. Die Bezirksämter sind in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte erster Instanz dem Verwaltungsgerichtshof untergeordnet.

Derselbe kann Rügen u. Ordnungsstrafen bis zu [25 Gulden] 50 Mark gegen die Bezirksbeamten und die Mitglieder der Bezirksräthe mit Rücksicht auf ihre Amtsthätigkeit in Verwaltungsstreitigkeiten erkennen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Verwaltungssachen und in Verwaltungsstreitigkeiten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für alle Verwaltungsgegenstände.

§ 32. Soweit nicht für einzelne Gegenstände das Verfahren durch Gesetze oder Verordnungen besonders geregelt ist, gilt der Grundsatz, daß die Verwaltungs-Behörden und Gerichte auch von Amtswegen die Thatsachen, welche für die Entscheidung oder Anordnung erheblich sind, zu erforschen und festzustellen, sowie die deßfallsigen Beweise zu erheben haben.

Sie sind befugt, Zeugen und Auskunftspersonen vorzuladen und im Falle der Weigerung nach § 31 des Polizeistrafgesetzbuches gegen dieselben vorzuschreiten. In gleicher Weise kann von denselben auch das persönliche Erscheinen und die Auskunftsertheilung von Seiten der Parteien und Betheiligten, wenn es zur Aufklärung der Sache nöthig ist, verlangt werden.

§ 33. In den Sachen, welche vor die Bezirksbehörden gehören,

Digitized by Google

ist diejenige zur Entscheidung berufen, in deren Bezirk diese zu vollziehen oder das in Anspruch genommene Recht auszuüben ist.

Bei Streitigkeiten unter mehreren Gemeinden oder Gemarkungen, welche in verschiedenen Amtsbezirken liegen, ist der § 12 des Verwaltungsgesetzes maßgebend.

Freiwillige Unterwerfung der Parteien unter die Entscheidung eines hiernach nicht zuständigen Bezirksrathes findet nicht statt.

Doch kann eine von einem unzuständigen Bezirksrathe erlassene Entscheidung, wenn sie vollzogen ist, von den in der Sache aufgetretenen Privatbetheiligten nicht mehr angefochten werden.

[§ 34, welcher die Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt betraf, ist jetzt gegenstandslos.]

§ 35. Erkenntnisse müssen in gedrängter Fassung die Gründe unter Angabe der Gesetze oder Verordnungen enthalten, auf welchen die Entscheidung beruht.

Eine bestätigende Entscheidung der höheren Instanz kann sich auf diejenigen Gründe beziehen, welche schon in der bestätigten enthalten sind.

Eine kurze Angabe der Gründe soll in der Regel auch den Verfügungen und Entschließungen in einzelnen Verwaltungs- und Beschwerdesachen beigefügt werden. Doch kann hievon im öffentlichen Interesse und namentlich dann immer Umgang genommen werden, wenn keine gesetzliche Befugniß von Privaten in Frage steht.

§ 36. Alle Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsstellen sind allen Betheiligten alsbald entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Die Zustellung der Beschlüsse der Verwaltungsgerichte geschieht in der Regel durch die Gerichtsboten, nach den für gerichtliche Zustellungen geltenden Vorschriften.

In Verwaltungssachen sind die Verfügungen der höheren Behörden durch die Bezirksämter zu eröffnen, beziehungsweise eröffnen zu lassen, so weit nicht hiefür andere Vollzugsorgane vorhanden sind.

Wo von den Betheiligten Anwälte aufgestellt sind, geschieht die Zustellung an diese. Entscheidungen und solche Verfügungen, welche einen Rechtsnachtheil aussprechen, sind immer den Betheiligten selbst zuzustellen, so fern sie nicht auch für solche Zustellungen einen Gewalthaber ausdrücklich aufgestellt haben.

An Betheiligte, welche sich im Auslande aufhalten und keinen Gewalthaber im Inland aufgestellt haben, geschehen die Zustellungen durch Zusendung auf der Post mit Erhebung einer Bescheinigung hierüber. Jedoch bleibt der Behörde in den Fällen, wo die Zustellung nur im Interesse des im Auslande sich Aufhaltenden zu erfolgen hat, die Befugniß vorbehalten, von diesem die Aufstellung eines Gewalthabers im Inlande zu verlangen.

Sind mehrere Betheiligte gemeinsam aufgetreten, ohne einen gemeinschaftlichen Gewalthaber aufgestellt zu haben, so wird die Zu-

stellung an Einen derselben Namens Aller nach der Wahl der Behörde bewirkt.

§ 37. Die öffentliche Verkündigung der beabsichtigten Errichtung von Wasserwerken und andern Gewerbsanlagen und von Bauten an öffentlichen Flüssen, sowie der auf solche Gesuche ergangenen Entschließung richtet sich [nach den §§ 16, 17, 21, 22 der Vollzugsverordnung vom 24. September 1863 zum Gewerbegesetz*) und nach den §§ 3, 4 der Verordnung vom 10. April 1840, [Reg.-Bl. Nr. IX.]**)

In andern Fällen findet eine öffentliche Bekanntmachung der Verfügungen oder Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden und Gerichte nicht statt, ausgenommen wenn im öffentlichen Interesse eine Eröffnung an flüchtige oder unstät herumziehende Personen erfolgen muß.

§ 38. Außerdem bleibt Jedem, welcher ein Interesse an der Aufrechthaltung einer Verfügung oder Entscheidung hat, die Sorge überlassen, solche Denen, welche dadurch betheiligt sein können, eröffnen zu lassen. Im Versäumnißfalle hat er sich die Folge selbst zuzuschreiben.

§ 39. Wenn das Interesse einer Partei unmittelbar und ausschließlich auf dem Besitze einer bestimmten Liegenschaft beruht, so kann der Nachfolger im Besitze dieser Liegenschaft die in Betreff dieser letztern gepflogenen Verhandlungen und ergangenen Entscheidungen nicht auf den Grund des Mangels der an ihn erfolgten Zustellung anfechten.

§. 40. Die Parteien können sich durch Anwälte und Bevollmächtigte vertreten lassen, so weit nicht ihr persönliches Erscheinen zur Auskunftsertheilung gefordert wird.

Bei ihrem persönlichen Erscheinen können sie sich stets durch einen Anwalt begleiten lassen.

§ 41. Jedem Betheiligten oder seinem Bevollmächtigten steht jederzeit die vollständige Einsicht der Acten frei. In Verwaltungs- und Polizeisachen hängt es jedoch von dem Ermessen der Behörden ab, ob einzelne Vorträge oder Berichte von der Einsicht auszunehmen sind.

§ 42. Bei Berechnung der processualischen Fristen wird in allen Verwaltungsgegenständen der Tag, an welchem die Verfügung mündlich eröffnet oder schriftlich zugestellt wird, nicht mitgerechnet und ebenso wenig der Tag des Ablaufes derselben, sondern es gilt als der letzte der auf den Tag des Ablaufes unmittelbar folgende Tag.

Fällt dieser auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag, so wird der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist betrachtet.

§ 43. Bei Anberaumung der Fristen und Tagfahrten ist stets

---

*) Aufgehoben und durch Dtsch. Gew.-Ord. §§ 16 ff., Vollz.-Verord. dazu §§ 7, 8 (s. u.) ersetzt.

**) Aufgeh. S. § 80 d. Vllz. Verord. v. 24. Decbr. 1876 z. Wass.-Ges.

Digitized by Google

die Rücksicht auf möglichste Beschleunigung des Verfahrens zu beobachten.

Mit unbenutztem Ablauf der Frist beziehungsweise Tagfahrt gilt stets die Handlung, wofür sie anberaumt war, kraft Gesetzes für versäumt.

So lange das Erkenntniß nicht ergangen ist, hängt es indessen vom Ermessen der Behörde ab, das nachträglich Vorgebrachte noch zu berücksichtigen, so weit es für die Entscheidung von Erheblichkeit ist und vorbehaltlich der besondern Vorschriften über Versäumung der Recursfristen.

§. 44. In Verwaltungssachen sind alle Beweismittel zulässig, mit Ausnahme des Haupt- und Notheides, jedoch vorbehaltlich der besonderen Gesetze, welche für gewisse Fälle die eidliche oder handgelübdliche Bestätigung der Angaben der Parteien zulassen oder vorschreiben.

Die Zeugen werden nur auf Verlangen der Betheiligten, oder wenn es zur Ermittelung der Wahrheit aus besonderen Gründen dienlich erscheint, verpflichtet. Regel ist die handgelübdliche Verpflichtung; in wichtigeren Sachen kann nach dem Ermessen der Behörde, und wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, muß eidliche Vernehmung stattfinden. In dienstpolizeilichen Untersuchungen findet die Verpflichtung von Zeugen regelmäßig statt.

Sachverständige werden nur dann verpflichtet, wenn es von einer Partei ausdrücklich verlangt wird, ausgenommen Solche, welche vermöge ihres Dienstes oder sonst im Voraus für Begutachtungen der fraglichen Art im Allgemeinen verpflichtet sind.

§ 45. Der Vollzug der in Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitigkeiten ergangenen Entscheidungen und Erkenntnisse geschieht durch die Bezirksämter, so weit nicht für einzelne Gegenstände der Vollzug durch Gesetz oder Verordnung anderen Behörden übertragen ist.

Wegen Geldforderungen, welche auf öffentlichem Rechte beruhen, können die Bezirksämter auf Antrag der Forderungsberechtigten bedingte Zahlungsbefehle und Liquiderkenntnisse erlassen und die Pfändung vollziehen lassen, vorbehaltlich der Entscheidung des bürgerlichen Richters über die nicht unmittelbar mit der Vollstreckung des öffentlich rechtlichen Anspruchs zusammenhängenden privatrechtlichen Streitpunkte.

§ 46. Ueber Beschwerden gegen den Vollzug von Verwaltungsentscheidungen und Verfügungen, sofern sie darin bestehen, daß der Vollzug nicht mit dem Inhalte der ergangenen Entscheidung oder Verfügung übereinstimme, entscheidet die Stelle, welche diese erlassen hat. Solche Beschwerden müssen längstens innerhalb 14 Tagen nach beendigtem Vollzuge vorgetragen werden.

[§ 47 ist in Folge der Aufhebung des Gesetzes über die polizeil. Verwahrungsanstalt unanwendbar.]

D tized by

2. Für Verwaltungsstreitigkeiten insbesondere.

§. 48. Die Verwaltungsgerichte dürfen bei ihren Erkenntnissen nicht über den zur Entscheidung vor sie gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in den Verhandlungen vertretenen Parteien hinausgehen. Im Uebrigen sind sie an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Die Beiladung solcher Betheiligter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, findet von Amtswegen statt. In diesem Falle gilt die Entscheidung auch gegenüber den Beigeladenen.

§ 49. Auch wenn die unmittelbar Betheiligten nicht selbst mit ihrem Anspruch vor den Verwaltungsgerichten auftreten, kann, sofern die Regelung des streitigen Verhältnisses durch das gemeine Interesse geboten ist, die Entscheidung der bezüglichen Streitfrage des Verwaltungsrechts auf Antrag der mit der Vertretung des öffentlichen Interesses beauftragten Beamten bei den Verwaltungsgerichten herbeigeführt werden.

§ 50. Die Verwaltungsgerichte sind verpflichtet, solche Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, welche eine Vorfrage für die Entscheidung einer anhängigen bürgerlichen Streitsache bilden, auf Antrag des einen oder andern Betheiligten auch dann zu entscheiden, wenn diese Entscheidung zu keinem andern Zwecke nachgesucht wird, als um dieselbe bei dem bürgerlichen Gerichte zur Vorlage zu bringen.

§ 51. Schiedsrichterliches Verfahren findet in Verwaltungsstreitsachen nicht statt.

§ 52. Alle Verhandlungen von Verwaltungsrechtsstreitigkeiten vor den Bezirksräthen und vor dem Verwaltungsgerichtshofe sind öffentlich.

Das Verfahren ist mündlich. Die Feststellung des thatsächlichen Verhältnisses und die Erhebung der Beweise findet in der Regel in der ersten Instanz bei den Bezirksämtern beziehungsweise Bezirksräthen statt und hat, so weit es als Grundlage für die Recursentscheidung erforderlich ist, entweder bei den Vorerhebungen oder bei der öffentlichen Schlußverhandlung schriftlich beziehungsweise zu Protokoll zu geschehen. Schriftliche Rechtsausführungen sind in diesem Verfahren ausgeschlossen und werden auch in das Protokoll nicht aufgenommen, vorbehaltlich jedoch einer kurzen Begründung der Anträge der Parteien unter Hinweisung auf die zur Anwendung kommenden Gesetze und Verordnungen.

§ 53. Das Ausbleiben der Parteien in der zur öffentlichen Verhandlung von Verwaltungsstreitigkeiten anberaumten Sitzung gilt nur als Verzicht auf den Vortrag mündlicher Ausführungen vor dem erkennenden Verwaltungsgericht. Die Verhandlung ist daher auch in Abwesenheit der Parteien vorzunehmen und nach deren Ergebniß die Entscheidung zu erlassen.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses (bei den Bezirksräthen der Bezirksamtsvorstand) kann stets auf Erledigung einer anhängigen Sache dringen, auch wenn die Privatparteien übereinstimmend erklären, daß sie dieselbe beruhen lassen wollen.

Erklärt nur diejenige Partei, welche einen Anspruch erhoben hat, daß sie die Sache beruhen lassen wolle, so wird mit Zustimmung des Vertreters des öffentlichen Interesses die Verhandlung ausgesetzt, bis etwa der Gegentheil, dem hievon Mittheilung zu machen ist, auf Erledigung dringt.

§ 54. Verlegung der zur öffentlichen Verhandlung von Verwaltungsstreitigkeiten anberaumten Sitzungen findet nur aus dringenden Gründen, und namentlich dann statt, wenn die Erhebung neuer Beweise oder die Erörterung neuer Thatsachen im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Wird die Verlegung der Tagfahrt durch das verspätete Vorbringen einer Partei nothwendig, so hat diese die Kosten der vereitelten Tagfahrt zu tragen.

§ 55. Ist nach Maßgabe des § 53 das Erkenntniß auf Ausbleiben einer Partei erlassen, so kann diese, sofern sie nicht bereits in der Vorverhandlung vollständiges Gehör gefunden hat, innerhalb Frist von 14 Tagen und unter den Voraussetzungen, bei welchen Nachsicht gegen die versäumte Recursfrist stattfindet (§ 79), Wiederherstellung nachsuchen. Sie hat in diesem Falle stets die Kosten der zweiten Tagfahrt zu tragen.

§ 56. Ueber die Zulassung zum Armenrechte und die Pflicht zum Ersatz der Kosten gelten in Verwaltungsstreitsachen die Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung.

Alle Entscheidungen müssen zugleich über die Kostentragung erkennen.

II. Verfahren vor den Bezirksräthen.

1. Im Allgemeinen.

§ 57. Der Bezirksbeamte hat den Tag, an welchem in jedem Monat der Bezirksrath regelmäßig sich versammelt, zu bestimmen und im Amtsverkündigungsblatt bekannt zu machen, sowie auch hievon jedes Mitglied des Bezirksrathes alsbald nach dessen Ernennung besonders in Kenntniß zu setzen.

Jede Aenderung der regelmäßigen Sitzungstage ist in gleicher Weise bekannt zu machen.

Tritt ausnahmsweise eine Verlegung des regelmäßigen Sitzungstages ein, so ist dies mindestens drei Tage vorher durch öffentlichen Anschlag am Amthause bekannt zu machen und den Mitgliedern des Bezirksrathes besonders zu eröffnen.

Wenn in einem Amtsbezirk die vom Bezirksrath zu erledigenden

Digitized by Google

Geschäfte besonders zahlreich sind, können die regelmäßigen Sitzungstage auch in kürzeren als monatlichen Zwischenräumen bestimmt werden.

§ 58. An den regelmäßigen Sitzungstagen sind stets zuerst die zur öffentlichen Verhandlung ausgesetzten Verwaltungsstreitsachen vorzunehmen, und dann erst die übrigen Geschäfte.

Reicht ein Sitzungstag nicht zur Erledigung aller vorbereiteten Geschäfte aus, so ist damit gleich am folgenden Tage fortzufahren.

In dringenden Fällen kann der Bezirksbeamte in der Zwischenzeit von einem zum andern regelmäßigen Sitzungstag eine außerordentliche Sitzung des Bezirksrathes berufen.

§ 59. Das Verzeichniß der Gegenstände, welche in der Sitzung zur Berathung gebracht werden sollen, nebst den dazu gehörigen Actenstücken ist jeweils drei Tage vor dem regelmäßigen Sitzungstag zur Einsicht der Betheiligten und der Mitglieder des Bezirksrathes auf der Kanzlei des Bezirksamtes aufzulegen. Wegen Dringlichkeit können auch andere Gegenstände nach dem Ermessen des Bezirksbeamten zur Berathung gebracht werden.

Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Mitglieder des Bezirksrathes von den zur Berathung gelangenden Gegenständen bei der Einladung besonders in Kenntniß zu setzen.

§ 60. Der Bezirksbeamte bereitet selbst oder durch seine Hilfsbeamten die zur Zuständigkeit des Bezirksrathes gehörigen Gegenstände (§§ 5—8 des Verwaltungsgesetzes) zur Beschlußfassung und Entscheidung vor, in so weit nicht diese Vorbereitung auf Antrag der Parteien oder im Auftrag des Bezirksbeamten von einem anderen Mitgliede des Bezirksrathes übernommen wird.

Die Correspondenz mit andern Behörden sowie die protokollarische Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen kann nur von dem Bezirksamt geschehen.

Bevor der Bezirksbeamte die von Andern vorbereiteten Geschäftsgegenstände auf die Liste der zu verhandelnden Gegenstände setzt, hat er dieselben zu prüfen und nach Erforderniß das Mangelnde zu ergänzen.

§ 61. In Verwaltungssachen müssen die Betheiligten schon in der Vorverhandlung gehört oder es muß ihnen Gelegenheit gegeben werden, auf das Vorbringen etwaiger Gegenbetheiligter sich zu erklären.

Zur Verhandlung vor dem Bezirksrath werden dieselben in solchen Sachen nicht geladen *); doch steht es ihnen frei, dabei selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, um mit ihrer mündlichen Ausführung gehört zu werden.

---

*) Wegen gewerblicher Anlagen s. u. Dtsch. Gewerbe-Ord.

Digitized by Google

§ 62. Der Bezirksamtsvorstand hat in der Regel allen Sitzungen des Bezirksrathes in Person anzuwohnen.

Bei seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter ein.

§ 63. In Sachen, bei welchen eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht stattfindet, wird die Berathung durch einen Vortrag über das Thatsächliche des Falles und die einschlagenden Gesetze und Verordnungen eingeleitet.

Der Vortrag wird in der Regel vom Bezirksamtsvorstand erstattet, welcher jedenfalls verpflichtet bleibt, den Mitgliedern des Bezirksrathes auf Verlangen Auskunft über einzelne ihnen zweifelhaft erscheinende Fragen zu ertheilen, und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß dieselben von dem Sach- und Rechtsbestand des einzelnen Falles möglichst genau unterrichtet werden.

§ 64. Der Bezirksbeamte ist befugt, zu den Sitzungen des Bezirksrathes die übrigen bei dem Bezirksamte angestellten Beamten und Hilfsarbeiter, so wie den Rechnungsverständigen und andere Sachverständige zur Ertheilung von Auskunft mit berathender Stimme beizuziehen.

Er kann die Vortragserstattung in einzelnen Fällen einem andern Mitgliede des Bezirksrathes oder einem der zur Berathung beigezogenen Beamten oder Gehilfen übertragen. Dieses hat namentlich dann zu geschehen, wenn einem solchen die Vorbereitung der Sache übertragen war, ausgenommen wo besondere Gründe den Bezirksbeamten zu einer andern Anordnung bestimmen.

Das Stimmrecht in den Sachen, worüber der Vortrag von einem nicht zu den Mitgliedern des Bezirksrathes gehörigen Beamten oder Hilfsarbeiter erstattet worden, verbleibt dem vorsitzenden Bezirksbeamten.

§ 65. Der Vortragende hat einen bestimmten Antrag zu stellen. Jedem Mitgliede des Bezirksrathes steht es frei, einen Gegenantrag zu stellen und zu begründen.

Erachtet der Vorsitzende die Sache für vollständig erörtert, so schließt er die Berathung und läßt über die gestellten Anträge abstimmen.

Der Bezirksrath beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidung.

§ 66. Den Sitzungen des Bezirksrathes hat zur Beurkundung der Beschlüsse ein Protokollführer anzuwohnen. In dem Protokolle ist zu bemerken: Die Benennung der anwesenden Mitglieder des Bezirksrathes und das Ergebniß der Abstimmung über die gestellten Anträge.

2. Verwaltungsstreitigkeiten insbesondere.

§ 67. Bei den auf Verwaltungsstreitigkeiten bezüglichen Gesuchen und Anträgen hat der Bezirksbeamte zunächst zu prüfen:

Digitized by Google

1) ob die Zuständigkeit des Bezirksrathes begründet sei,
2) ob das gestellte Gesuch nicht einer bestimmten durch ein Gesetz oder eine Verordnung ausgesprochenen Vorschrift unzweifelhaft widerspreche.

Hält er die Zuständigkeit nicht für begründet oder dafür, daß ein solcher Widerspruch vorliege, so erstattet er in der nächsten Sitzung des Bezirksrathes Vortrag und veranlaßt dessen Entscheidung darüber, ob das Gesuch sofort zurückzuweisen oder Verhandlung darüber einzuleiten sei.

§ 68. Wird Verhandlung eingeleitet, so können in einfacheren Fällen und namentlich dann, wenn das thatsächliche Verhältniß durch frühere amtliche Acten oder Urkunden sofort festgestellt werden kann oder sonst keiner näheren Vorerörterung bedarf, gleich oder nach Vernehmung des Gegentheils die Parteien zur mündlichen Verhandlung in die öffentliche Sitzung des Bezirksrathes vorgeladen werden.

Ist der Gegentheil nicht bereits vernommen, so wird ihm eine Abschrift der Eingabe, welche das gegen ihn gerichtete Gesuch enthält, mitgetheilt.

In der Zwischenzeit bis zur öffentlichen Verhandlung hat der Bezirksbeamte von Amtswegen die zur Entscheidung der Sache etwa erforderlichen Materialien zu sammeln.

§ 69. In andern Fällen wird nach Vernehmung des Gegentheils, Feststellung der Thatsachen und Erhebung der Beweise von dem Bezirksbeamten Tagfahrt zur Eröffnung des Ergebnisses der Vorverhandlung anberaumt. Die Betheiligten sind hiezu gegen Bescheinigung mit dem Bemerken zu laden, daß sie in dieser Tagfahrt ihre etwaigen weiteren Vertheidigungsmittel und Beweise vorzubringen haben.

Von dieser Tagfahrt kann Umgang genommen werden, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß durch das Vorbringen der Parteien keine nachträglichen Erhebungen veranlaßt werden können.

Nach Beendigung der Vorverhandlungen bestimmt der Bezirksbeamte den Tag, an welchem die Sache in der Sitzung des Bezirksrathes zur Verhandlung und Entscheidung gebracht werden soll.

§ 70. Die Tagesordnung der zur öffentlichen Verhandlung vor dem Bezirksrath ausgesetzten Gegenstände ist jeweils durch öffentlichen Anschlag am Amthause bekannt zu machen.

Die Betheiligten werden überdies zu der Verhandlung gegen Bescheinigung noch besonders mit dem Anfügen geladen, daß in der öffentlichen Sitzung neue Thatsachen und Beweise nicht mehr vorgebracht werden dürfen, und daß ein solches Vorbringen nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn dasselbe spätestens 8 Tage vor der Sitzung bei dem Bezirksamte eingereicht wird.

Die Frist zwischen der Zustellung der Ladung und der öffent-

Digitized by Google

lichen Sitzung muß mindestens 14 Tage betragen. Nur mit Zustimmung der Betheiligten kann sie abgekürzt werden.

Sind von den Betheiligten schon in der Vorverhandlung Bevollmächtigte aufgestellt worden, so sind diese vom Sitzungstag gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

§ 71. Der Bezirksbeamte eröffnet und leitet die Verhandlung und ertheilt das Wort zum Vortrag.

Zunächst trägt er eine kurze Zusammenstellung der thatsächlichen Streitpunkte und der bisherigen Erhebungen vor und erhebt die Beweise, beziehungsweise läßt aus den Acten die erheblichen Beweisstellen vorlesen. Hierauf werden die Betheiligten oder ihre Bevollmächtigten veranlaßt, ihre Erklärungen mündlich abzugeben.

Der Vorsitzende so wie die Mitglieder des Bezirksrathes können zur näheren Feststellung der Thatsachen Fragen an die Parteien richten.

Ergibt sich durch die mündliche Verhandlung eine Aenderung an dem Sachbestand des Streites gegenüber den Erhebungen in der Vorverhandlung, oder sind in der Sitzung neue Thatsachen oder Beweise erhoben worden, so wird das Wesentliche hierüber zu Protokoll genommen.

§ 72. Erachtet der Vorsitzende die Sache für hinlänglich erörtert, so schließt er die Verhandlung und es wird hierauf vom Bezirksrath in geheimer Berathung die Entscheidung gegeben.

Die Fassung der Erkenntnisse hat zu lauten:

Erkenntniß.

„In der Sache u. s. w. entscheidet der Bezirksrath zu N. als Verwaltungsgericht."

Die Entscheidung ist in directem Style zu erlassen, und hat alle Streitpunkte zu umfassen. Die Entscheidungsgründe können vorausgeschickt oder als Anhang beigeben werden.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer beurkundet.

§ 73. Das Erkenntniß wird entweder sogleich in der öffentlichen Sitzung oder längstens innerhalb 14 Tagen nachher in besonderer Tagfahrt durch den Bezirksbeamten verkündet.

Der ausbleibenden Partei wird Abschrift des Erkenntnisses auf ihre Kosten gegen Bescheinigung behändigt.

§ 74. Die Betheiligten sind bei Eröffnung der Erkenntnisse in Verwaltungsstreitsachen über das Recursrecht, die Recursfristen und die Folgen der Versäumniß ausdrücklich zu belehren.

Zur Giltigkeit der Eröffnung gehört diese Belehrung nicht.

Digitized by Google

III. Von dem Recurse und andern Rechtsmitteln.

1. Im Allgemeinen.

§ 75. Jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungs-Behörden und Gerichte beeinträchtigt sein kann und der dasselbe für verletzt hält, ist dagegen zu recurriren befugt, ausgenommen wenn ihm das Recht des Recurses durch besondere Gesetze entzogen ist.

Bei Streitigkeiten über Beiträge zu öffentlichen Lasten gilt nur der Verband, welcher den Beitrag anfordert, so wie die einzelnen Steuerpflichtigen, um deren Beiträge es sich handelt, nicht aber die übrigen Steuerpflichtigen als rechtlich interessirt.

§ 76. Als Recurs im Sinne dieser Verordnung ist nur die Beschwerde gegen das Erkenntniß einer Staatsbehörde zu betrachten.

Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Bürgermeister und Gemeinderäthe nach § 173 der Gemeindeordnung sind an keine besondern Fristen und Förmlichkeiten gebunden. Doch ist, wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon länger als ein Jahr verflossen ist, die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen.

Solche Beschwerden und Recurse müssen immer bei der zunächst vorgesetzten Bezirksstelle angezeigt und ausgeführt werden.

§ 77. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Recurses beträgt, so weit nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, in Verwaltungssachen so wie in Bürgerannahmssachen 21 Tage, in andern Verwaltungsstreitsachen 42 Tage.

Die Recurse gegen Verfügungen der Bezirksämter in Polizeistraffachen, in so weit dieselben im Verwaltungswege zu erledigen sind, müssen innerhalb 10 Tagen angezeigt und ausgeführt werden.

Die Recursfrist läuft von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an.

§ 78. Dritte Betheiligte, welche in den der Entscheidung vorhergegangenen Verhandlungen nicht als Partei aufgetreten oder beigeladen waren, können innerhalb der Recursfrist bei der erkennenden Verwaltungsstelle um Wiederherstellung nachsuchen.

Diese Frist läuft, wenn solchen Betheiligten das Erkenntniß besonders eröffnet wurde, von der Eröffnung, andernfalls von dem Zeitpunkte an, an welchem vier Wochen verflossen waren, seitdem solchen Betheiligten nachweislich das Bestehen des anzufechtenden Erkenntnisses auf irgend einem Wege bekannt geworden war, oder dasselbe an deren Wohnsitze öffentlich bekannt gemacht wurde, oder zu dessen Vollzug offene Anstalten getroffen worden sind.

§ 79. Die Recursfristen sind unerstrecklich. Die Versäumung derselben zieht den Verlust des Recursrechtes nach sich.

Digitized by Google

lichen Sitzung muß mindestens 14 Tage betragen. Nur mit Zustimmung der Betheiligten kann sie abgekürzt werden.

Sind von den Betheiligten schon in der Vorverhandlung Bevollmächtigte aufgestellt worden, so sind diese vom Sitzungstag gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

§ 71. Der Bezirksbeamte eröffnet und leitet die Verhandlung und ertheilt das Wort zum Vortrag.

Zunächst trägt er eine kurze Zusammenstellung der thatsächlichen Streitpunkte und der bisherigen Erhebungen vor und erhebt die Beweise, beziehungsweise läßt aus den Acten die erheblichen Beweisstellen vorlesen. Hierauf werden die Betheiligten oder ihre Bevollmächtigten veranlaßt, ihre Erklärungen mündlich abzugeben.

Der Vorsitzende so wie die Mitglieder des Bezirksrathes können zur näheren Feststellung der Thatsachen Fragen an die Parteien richten.

Ergibt sich durch die mündliche Verhandlung eine Aenderung an dem Sachbestand des Streites gegenüber den Erhebungen in der Vorverhandlung, oder sind in der Sitzung neue Thatsachen oder Beweise erhoben worden, so wird das Wesentliche hierüber zu Protokoll genommen.

§ 72. Erachtet der Vorsitzende die Sache für hinlänglich erörtert, so schließt er die Verhandlung und es wird hierauf vom Bezirksrath in geheimer Berathung die Entscheidung gegeben.

Die Fassung der Erkenntnisse hat zu lauten:

Erkenntniß.

„In der Sache u. s. w. entscheidet der Bezirksrath zu N. als Verwaltungsgericht."

Die Entscheidung ist in directem Style zu erlassen, und hat alle Streitpunkte zu umfassen. Die Entscheidungsgründe können vorausgeschickt oder als Anhang beigeben werden.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer beurkundet.

§ 73. Das Erkenntniß wird entweder sogleich in der öffentlichen Sitzung oder längstens innerhalb 14 Tagen nachher in besonderer Tagfahrt durch den Bezirksbeamten verkündet.

Der ausbleibenden Partei wird Abschrift des Erkenntnisses auf ihre Kosten gegen Bescheinigung behändigt.

§ 74. Die Betheiligten sind bei Eröffnung der Erkenntnisse in Verwaltungsstreitsachen über das Recursrecht, die Recursfristen und die Folgen der Versäumniß ausdrücklich zu belehren.

Zur Giltigkeit der Eröffnung gehört diese Belehrung nicht.

Digitized by Google

III. Von dem Recurse und andern Rechtsmitteln.

1. Im Allgemeinen.

§ 75. Jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungs-Behörden und Gerichte beeinträchtigt sein kann und der dasselbe für verletzt hält, ist dagegen zu recurriren befugt, ausgenommen wenn ihm das Recht des Recurses durch besondere Gesetze entzogen ist.

Bei Streitigkeiten über Beiträge zu öffentlichen Lasten gilt nur der Verband, welcher den Beitrag anfordert, so wie die einzelnen Steuerpflichtigen, um deren Beiträge es sich handelt, nicht aber die übrigen Steuerpflichtigen als rechtlich interessirt.

§ 76. Als Recurs im Sinne dieser Verordnung ist nur die Beschwerde gegen das Erkenntniß einer Staatsbehörde zu betrachten.

Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Bürgermeister und Gemeinderäthe nach § 173 der Gemeindeordnung sind an keine besondern Fristen und Förmlichkeiten gebunden. Doch ist, wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon länger als ein Jahr verflossen ist, die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen.

Solche Beschwerden und Recurse müssen immer bei der zunächst vorgesetzten Bezirksstelle angezeigt und ausgeführt werden.

§ 77. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Recurses beträgt, so weit nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, in Verwaltungssachen so wie in Bürgerannahmssachen 21 Tage, in andern Verwaltungsstreitsachen 42 Tage.

Die Recurse gegen Verfügungen der Bezirksämter in Polizeistrafsachen, in so weit dieselben im Verwaltungswege zu erledigen sind, müssen innerhalb 10 Tagen angezeigt und ausgeführt werden.

Die Recursfrist läuft von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an.

§ 78. Dritte Betheiligte, welche in den der Entscheidung vorhergegangenen Verhandlungen nicht als Partei aufgetreten oder beigeladen waren, können innerhalb der Recursfrist bei der erkennenden Verwaltungsstelle um Wiederherstellung nachsuchen.

Diese Frist läuft, wenn solchen Betheiligten das Erkenntniß besonders eröffnet wurde, von der Eröffnung, andernfalls von dem Zeitpunkte an, an welchem vier Wochen verflossen waren, seitdem solchen Betheiligten nachweislich das Bestehen des anzufechtenden Erkenntnisses auf irgend einem Wege bekannt geworden war, oder dasselbe an deren Wohnsitze öffentlich bekannt gemacht wurde, oder zu dessen Vollzug offene Anstalten getroffen worden sind.

§ 79. Die Recursfristen sind unerstrecklich. Die Versäumung derselben zieht den Verlust des Recursrechtes nach sich.

Digitized by Google

Wiederherstellung oder Nachsicht gegen deren Versäumniß ist von der Recursstelle nur in dem Falle unverschuldeter Verhinderung zu gewähren. Das Wiederherstellungsgesuch ist längstens innerhalb 10 Tagen nach Beseitigung des Hindernisses zugleich mit den desfalsigen Nachweisen und der Recursausführung in der Hauptsache einzureichen. In dem Enderkenntniß entscheidet alsdann die Recursstelle zugleich darüber, ob und in welcher Weise dem unterliegenden Gegentheil wegen bereits aufgewendeter Kosten Schadloshaltung gebühre.

Die Nachsicht muß stets verweigert werden, wenn zur Ausübung einer Befugniß, deren gesetzmäßige Ertheilung der Recurrent bestreitet, bereits offene Anstalten getroffen und seit dem ersten Beginne solcher Anstalten schon drei Monate abgelaufen sind.

§ 80. Die Einlegung des Recurses hat aufschiebende Wirkung, wenn die Anzeige innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung erfolgt.

Wegen besonders dringenden Umständen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiederbringlicher Nachtheil für eine Partei entsteht, auch bei rechtzeitig erfolgter Recursanzeige gestattet oder befohlen werden. Zu dieser Anordnung ist sowohl die entscheidende Behörde als die Recursstelle befugt, welche letztere indessen den Vollzug jederzeit wieder einstellen kann.

Auch kann bei verspäteter Anzeige des Recurses, so ferne entweder die Fristen des § 77 noch im Laufe, oder die Voraussetzungen des § 79, Absatz 2 vorhanden sind, Einhalt mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses bewilligt werden; der Einhalt muß unter der eben erwähnten Voraussetzung alsdann immer bewilligt werden, wenn mit dem Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil für eine Partei verbunden ist.

§ 81. Die Anzeige und Ausführung des Recurses hat bei dem das Erkenntniß eröffnenden Bezirksamte mündlich oder schriftlich zu geschehen.

Der Recurrent kann statt der Ausführung des Recurses einfach höheres Erkenntniß nach Lage der Acten verlangen.

§. 82. Zum Vortheil des Recurrenten kann die Recursstelle die Entscheidung nur abändern, nachdem zuvor dem Gegner desselben Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich über den Inhalt der Recursausführung zu erklären.

2. In Verwaltungs- und Polizeisachen.

§ 83. Für Verwaltungs- und Polizeisachen bilden die Ministerien in der Regel die letzte Instanz. Ausgenommen sind die Fälle:

1) in welchen von einem Ministerium zuerst entschieden worden ist;

Digitized by Google

2) in welchen es sich um Kränkung verfassungsmäßiger Gerechtsame handelt;
3) für welche eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz bezeichnet ist.

In den beiden ersten Fällen kann die Beschwerde bis an das Staatsministerium verfolgt werden.

§ 84. Die Recurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe in Verwaltungs- und Polizeisachen gehen — vorbehaltlich der den Landescommissären oder dem Verwaltungshof zur Erledigung zugewiesenen Beschwerden — an das Ministerium des Innern, beziehungsweise das für den betreffenden Gegenstand zuständige andere Ministerium.

In so weit den Landescommissären ein selbstständiges Verfügungsrecht für gewisse Verwaltungsgegenstände eingeräumt ist, entscheidet über die deßfallsigen Recurse und Beschwerden das zuständige Ministerium.

§ 85. Gegen die Entscheidungen der Staatsbehörden über den Antrag auf Einleitung einer dienstpolizeilichen Untersuchung gegen Gemeindebeamte oder über das Ergebniß einer solchen Untersuchung steht den einzelnen Gemeindebürgern, auch wenn sie als Anzeiger aufgetreten sind, nach dem im § 75 aufgestellten Grundsatze kein Recursrecht zu. Nur die Gemeindeversammlung, wenn sie nach [§ 12, Ziff. 6] § 31, Ziffer 5 der Gemeindeordnung die Beschwerden gegen die Amtsführung der Gemeindebeamten als Gemeindesache erklärt hat, so wie diese letztere sind zu recurriren befugt.

Ein Anklageverfahren Einzelner mit Erbieten zum Kostenersatz findet in solchen Beschwerdesachen nicht statt.

Beschwerden Einzelner gegen bestimmte Amtshandlungen der Gemeindebeamten, wodurch sie ihr rechtliches Interesse beeinträchtigt halten, sind stets abgesondert zu behandeln und einzeln zu erledigen.

§ 86. Gegen Verfügungen in Verwaltungs- und Polizeisachen, deren Regelung gesetzlich dem freien Ermessen der Staatsgewalt als solcher anheim gegeben ist, kann zwar jeder Betheiligte bei der höheren Behörde Beschwerde führen. Diese ist jedoch nicht verbunden, der Beschwerde eine weitere Folge zu geben, als sie im öffentlichen Interesse für geboten hält.

Solche Beschwerdesachen sind an keine Fristen und Formen des Verfahrens gebunden.

§ 87. Beschwerden gegen ertheilte Bewilligungen oder Genehmigungen sind nur in den Fristen und Formen des Recurses zulässig.

Nach Ablauf der Recursfrist ist eine Zurückziehung der Bewilligung oder Genehmigung nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung der verfügenden Behörde oder dann zulässig, wenn die Bewilligung oder Genehmigung erschlichen oder im Widerspruch mit

Digitized by Google

einer bestimmten Vorschrift eines Gesetzes oder einer Verordnung ertheilt wurde.

Wird gegen eine obrigkeitlich ertheilte Bewilligung oder Genehmigung recurrirt, so ist von der Recursanzeige dem Gegentheil des Recurrenten unverweilt Nachricht zu geben.

§ 88. Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung in Verwaltungs- und Polizeisachen erlassen ist, oder die ihr vorgesetzte höhere Behörde, kann solche auf ergriffenen Recurs oder sonst auf Ansuchen einer Partei — auch wenn ein weiterer Recurs nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht mehr zulässig ist — abändern oder ganz aufheben:

1) wenn durch die Verfügung oder Entscheidung nicht eine Partei einen gesetzmäßigen Anspruch bereits erworben hat — und in diesem Falle schon wegen geänderter Ansicht — oder
2) wenn durch spätere Verhandlungen das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet.

Ist die Verfügung schon Gegenstand einer höheren Entscheidung geworden, so steht dieses Recht nur der höheren Behörde zu, welche zuletzt materiell entschieden hat.

Hievon abgesehen ist es der vorgesetzten Behörde jederzeit unbenommen, solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen zu erlassen, welche sich auf den Gegenstand der Verfügung oder Entscheidung im Allgemeinen beziehen.

3. In Verwaltungsstreitsachen.

§ 89. Für Verwaltungsstreitigkeiten bestehen nur zwei Instanzen (§ 15 des Verwaltungsgesetzes).

§ 90. Die Recursausführung hat, so fern nicht einfach höheres Erkenntniß nach Lage der Acten begehrt wird, zu enthalten: die Nachweisung der Beobachtung der Fristen, die Aufstellung der Beschwerden, die Bezeichnung etwaiger neuer Thatsachen und Beweise und einen bestimmten Antrag. Das spätere Vorbringen neuer Thatsachen ist unstatthaft, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 43.

§ 91. Die Recursausführung wird, wenn keine neuen Thatsachen oder Beweise darin vorgetragen sind, dem Gegentheil mit dem Anfügen mitgetheilt, daß er sich darauf spätestens in der zur Recursverhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof anzuberaumenden Tagfahrt zu erklären habe.

Sind neue Thatsachen und Beweise vorgebracht worden, so wird Tagfahrt zur Verhandlung hierüber vor dem Bezirksbeamten anberaumt; in derselben Tagfahrt werden auch die vorgebrachten neuen Beweise, so weit sie von Erheblichkeit sind, erhoben. Beschwerden gegen die Zurückweisung einzelner neuer Beweise wegen Unerheblichkeit entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Nach Beendigung der Recursverhandlungen sind die Parteien

Digitized by Google

stets auf die Bestimmungen der §§ 53 und 103 dieser Verordnung besonders aufmerksam zu machen und über deren Inhalt zu belehren. Zugleich werden dieselben davon in Kenntniß gesetzt, daß die Acten nach Ablauf von 10 Tagen an den Verwaltungsgerichtshof abgesendet werden.

§ 92. In Verwaltungsstreitsachen kann wegen wesentlicher formeller Mängel des Verfahrens, insbesondere wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung des erkennenden Verwaltungsgerichts, Mangel an rechtlichem Gehör der Parteien, Gründung des Erkenntnisses auf Thatsachen, die nicht in den Acten liegen, die Nichtigkeitsbeschwerde in den Formen des Recurses binnen eines Jahres von Eröffnung des anzufechtenden Erkenntnisses an erhoben werden.

Gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ist die Nichtigkeitsbeschwerde nur zulässig wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung des erkennenden Gerichts. Ueber diese Nichtigkeitsbeschwerden entscheidet das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Competenzconflicten vorgeschriebenen Zusammensetzung.

§ 93. Auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen oder Beweise kann während der Dauer von vier Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ein Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, Wiederherstellung dagegen nachgesucht werden.

Das Gesuch muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 42 Tagen von der Zeit an eingereicht werden, wo die Partei Kenntniß von den Beweisen oder Thatsachen, auf welche das Gesuch gegründet wird, erhalten hat.

Ueber solche Wiederherstellungsgesuche entscheidet das Verwaltungsgericht, von welchem das letzte materielle Erkenntniß mit den Bestimmungen erlassen worden ist, gegen die Wiederherstellung gesucht wird.

§ 94. Bei jedem in Verwaltungsstreitsachen ergriffenen Rechtsmittel steht im Wege der Anschließung allen Gegenbetheiligten, auch wenn sie nicht selbstständig von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht haben, die Befugniß zu, ihre eigenen Beschwerden gegen das angefochtene Erkenntniß geltend zu machen.

4. Recurs des Bezirksbeamten aus Gründen des öffentlichen Interesses.

§ 95. Wenn der Bezirksbeamte gegen den Inhalt eines entscheidenden Beschlusses des Bezirksrathes (§ 5—7 des Verwaltungsgesetzes) aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken hegt, so hat er dies sofort in der Sitzung, in welcher der Beschluß gefaßt wurde, den Mitgliedern des Bezirksrathes zu eröffnen und sich die Ausführung des Recurses nach § 13 des Verwaltungsgesetzes vorzubehalten.

§ 96. Handelt es sich in einem solchen Falle (§ 95) um eine

Entscheidung, bei welcher Privatparteien betheiligt sind, so wird deren Verkündung an die Parteien ausgesetzt.

Die Verkündung muß indessen längstens innerhalb 14 Tagen nach Erlassung der Entscheidung geschehen und zwar — so ferne der Beamte die Einsprache aufrecht erhalten will — gleichzeitig mit der Eröffnung, daß gegen die Entscheidung im öffentlichen Interesse Recurs eingelegt sei. Dieser Eröffnung ist eine kurze Angabe der Gründe beizufügen.

Gleiche Eröffnung hat innerhalb derselben Frist an die Mitglieder des Bezirksrathes, welche bei der Fassung des Erkenntnisses mitgewirkt haben, zu geschehen, in so fern der Bezirksbeamte nicht gleich nach der Berathung die Begründung seines Recurses im Bezirksrath eröffnet hat.

Nach Ablauf der 14tägigen Frist, so wie wenn die bezirksräthliche Entscheidung schon vorher ohne die Eröffnung über einen im öffentlichen Interesse eingelegten Recurs verkündet wird, gilt diese Befugniß des Bezirksbeamten als verfallen.

§ 97. Der Bezirksbeamte hat vor der Verkündung der Entscheidung an die Parteien die Bedenken, welche er gegen deren Inhalt hat, in den Acten niederzulegen und zu begründen.

Nach Ablauf der den Parteien für die Recursanzeige ihrerseits zustehenden Frist, beziehungsweise nach Beendigung der Verhandlungen über einen etwaigen Recurs oder eine Anschließung der Parteien legt er die Acten der Recursstelle (Ministerium oder Verwaltungsgerichtshof) vor.

In Verwaltungsstreitsachen findet auch über den Recurs des Bezirksbeamten stets eine öffentliche Verhandlung statt.

§ 98. Wenn in einem der Fälle des § 7 des Verwaltungsgesetzes der Bezirksrath seine Zustimmung verweigert, so muß der Bezirksbeamte, wenn er im öffentlichen Interesse von seinem Recursrechte Gebrauch machen will, die Sache innerhalb 14 Tagen nach der Berathung zur weiteren Entscheidung (§ 23, Ziffer 4 des Polizeistrafgesetzbuchs) an das zuständige Ministerium einsenden. Nach Ablauf dieser Frist muß der Gegenstand zuvor nochmals der Berathung des Bezirksrathes unterstellt werden.

VI. Von dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§ 99. Für die Ablehnung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wegen rechtlicher Unfähigkeit oder besorgter Befangenheit gelten die bezüglichen Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung.

Wird die Mehrzahl der Mitglieder oder der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes abgelehnt, so entscheidet das Ministerium des

Digitized by Google

Innern über das Ablehnungsgesuch und ernennt, wenn der Ablehnung stattgegeben wird, für den einzelnen Fall die erforderlichen Ersatzrichter nach § 16 des Verwaltungsgesetzes.

§ 100. Für alle Endentscheidungen tritt der Verwaltungsgerichtshof in Versammlungen von fünf Mitgliedern — den Vorsitzenden mit eingerechnet — zusammen. Die einzelnen Mitglieder treten nach einer zum Voraus bestimmten Reihenfolge ein. Vorbereitende Verfügungen können in Versammlungen von 3 Mitgliedern berathen werden.

Für andere Fragen, wobei der Verwaltungsgerichtshof nicht als Gericht Erkenntnisse zu fällen hat, versammelt er sich im vollen Rath.

§ 101. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs werden in geheimer Berathung gefaßt, welcher nur die Mitglieder des Gerichts und der Protokollführer anwohnen. Für die in dem Erkenntnisse ausgesprochene Entscheidung müssen mindestens drei Stimmen vorhanden sein.

Die Erkenntnisse und sonstigen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden im Concept von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern unterzeichnet. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse unterzeichnet der Präsident und der Referent, alle übrigen Ausfertigungen der Präsident allein.

§ 102. Ueber die Verhandlung in den öffentlichen Sitzungen werden Protokolle geführt, welche die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder, der erschienenen Vertreter des Staatsinteresses, der Betheiligten und ihrer Anwälte, die Bemerkung über die gehaltenen Vorträge und gestellten Anträge und die Aufzeichnung aller derjenigen Punkte enthalten, deren schriftliche Feststellung entweder von den Betheiligten verlangt oder von dem Gerichte angeordnet wurde.

Eben so wird in demselben die gefaßte Entscheidung beurkundet.

§ 103. Die Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung über die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte vor den Collegialgerichten gelten auch für die Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Rechtsgelehrte Mitglieder von Staatsstellen können als Vertreter des Fiscus vor dem Verwaltungsgerichtshof auftreten.

§ 104. Wenn die Acten in Gemäßheit des § 91 dem Verwaltungsgerichtshof eingesendet worden sind, so können dieselben von den Betheiligten und ihren Anwälten nur auf der Kanzlei des Gerichtshofes eingesehen werden. Eine Versendung an auswärtige Behörden zu diesem Zweck findet nicht statt.

§ 105. Nach Einkunft der Acten bei dem Verwaltungsgerichtshof bestellt der Präsident ein Mitglied zum Referenten.

Findet dieser, daß die Sache zum Spruch noch nicht reif sei, und sind die Unvollständigkeiten von der Art, daß sich die nöthigen Aufklärungen und Ergänzungen nicht durch die mündliche Verhand-

lung in der öffentlichen Sitzung erwarten lassen, so beantragt er in geheimer Sitzung die erforderlichen Vorverfügungen.

§ 106. Sind die Vorverhandlungen vollständig, so fertigt der Referent eine kurze Zusammenstellung des Materials unter Hinweisung auf die bei der Entscheidung in Betracht kommenden Rechtsfragen.

Die Acten werden hierauf mit dieser Zusammenstellung dem Vertreter des Staatsinteresses (§ 17 des Verwaltungsgesetzes) zur Einsicht binnen 3 Tagen zugestellt. Diesem bleibt unbenommen, seine Anträge schon jetzt kurz den Acten beizufügen, vorbehaltlich der späteren Begründung in der Sitzung des Gerichtshofs.

Die Zusammenstellung des Referenten mit der Bezeichnung der Rechtsfragen muß 3 Tage vor der Sitzung zur Einsicht der Betheiligten, ihrer Anwälte und der Gerichtsmitglieder auf der Kanzlei des Gerichtshofs aufgelegt werden.

§ 107. Die von den Ministerien bezeichneten ständigen Vertreter des Staatsinteresses werden zu allen Sitzungen des Verwaltungsgerichtshofes, in welchen entscheidende Beschlüsse über anhängige Verwaltungsstreitigkeiten gefaßt werden sollen, durch Mittheilung der Tagesordnung noch besonders eingeladen.

Wird für den einzelnen Fall ein besonders beauftragter Beamter zur Vertretung des Staatsinteresses abgesendet, so hat dieser sich spätestens in der Sitzung durch Vollmacht zu legitimiren.

§ 108. Die spruchreifen Sachen werden zur mündlichen Verhandlung ausgesetzt und hierauf in eine Liste eingetragen, welche in Doppelschrift geführt wird. Das eine Exemplar derselben wird dem Präsidenten vorgelegt, das andere auf der Registratur zu Jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 109. Wenn eine angemessene Zahl spruchreifer Gegenstände vorhanden ist, so setzt der Präsident die Tagfahrt zur öffentlichen mündlichen Verhandlung auf einen der Wochentage fest, welche im Voraus zur Abhaltung der öffentlichen Sitzungen bestimmt werden.

§ 110. Die Tagesordnung der in einer öffentlichen Sitzung zu verhandelnden Gegenstände wird an der Gerichtstafel bekannt gemacht und dem Präsidenten und jedem Mitgliede des Gerichtshofes so wie den Vertretern der Ministerien, sofern sie bei einem der zu verhandelnden Gegenstände betheiligt sind, zugestellt.

§ 111. Die Betheiligten und ihre Anwälte werden zu der Sitzung gegen Bescheinigung besonders vorgeladen und zwar unter Hinweisung auf die Bestimmung in § 53 dieser Verordnung.

§ 112. Der Vorsitzende des Gerichts eröffnet und leitet die Verhandlung und ertheilt das Wort zum Vortrage.

Die zur Verhandlung ausgesetzten Sachen werden der Reihe nach aufgerufen. Sind die Parteien nicht erschienen, so wird die Sache zur Verhandlung am Schlusse der Sitzung zurückgelegt.

Zunächst ertheilt der Präsident den Parteien, welche erschienen

Digitized by Google

sind, oder deren Anwälten das Wort zur thatsächlichen und rechtlichen Begründung ihrer Anträge. Hierauf werden die Beweise erhoben, die etwa geladenen Zeugen und Sachverständigen mündlich vernommen oder deren frühere Aussagen und Gutachten verlesen, und ebenso die entscheidenden Stellen der Beweisurkunden vorgelesen.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gerichts so wie der Vertreter des Staatsinteresses können, wenn es zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint, Fragen an die Betheiligten selbst, an deren Anwälte oder an die Zeugen und Sachverständigen richten.

Nach Beendigung der Beweiserhebung ertheilt der Präsident den Parteien oder ihren Anwälten nochmals das Wort zum Vortrag ihrer Schlußausführungen.

§ 113. Sind die Parteien ausgeblieben, so beginnt die Verhandlung mit einem Vortrag des Referenten über die Thatsachen des Streites, das Erkenntniß erster Instanz, die dagegen aufgestellten Beschwerden und die Erklärungen des Gegentheils.

Ist nur eine Partei erschienen, so wird diese zunächst zum Vortrag des Streitverhältnisses und zur Begründung ihrer Anträge zugelassen. Der Referent hat hierauf, soweit es zur Vollständigkeit der Verhandlungen erforderlich ist, diesen Vortrag durch Mittheilung der Erklärungen und Anträge des Gegentheils aus den Acten zu ergänzen.

Sodann folgt die Beweiserhebung.

§ 114. Vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung wird der Vertreter des Staatsinteresses veranlaßt, seine Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 115. Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß Weitläufigkeiten in der mündlichen Verhandlung thunlichst abgeschnitten und die Ruhe und Ordnung der Verhandlung nicht gestört werde. Er übt zu diesem Zwecke die Polizei über alle im Sitzungssaale anwesenden Personen.

§ 116. Verletzung der dem Gerichtshofe schuldigen Achtung. Beleidigungen gegen denselben oder gegen die Betheiligten und ihre Vertreter werden sogleich mit Erinnerung, Verweis, Fortweisung und erforderlichenfalls [Gefängniß]strafe*) bis zu drei Tagen belegt.

Im letzteren Falle wird das Erkenntniß von dem Gerichtshofe erlassen und ein Protokoll über den Vorgang aufgenommen. Die Strafe wird durch das am Sitze des Gerichtshofes befindliche Bezirksamt, welchem das Protokoll mitzutheilen ist, sofort vollzogen. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

---

*) Jetzt Haft.

Digitized by Google

V. Verfahren bei einigen besonderen Arten von Verwaltungsstreitigkeiten.

§ 117. Die Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, welche im § 15, Ziffer 2, 3, 4 und 5 des Verwaltungsgesetzes dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung in letzter Instanz zugewiesen sind, müssen, bevor sie an diesen Gerichtshof gelangen können, zunächst bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Erledigung gebracht werden.

Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten im Vorverfahren vor den Verwaltungsbehörden sind zuständig:

1. im Falle des § 15, Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes der Verwaltungsrath der betreffenden Wittwen- oder Pensionscasse, oder wenn ein solcher nicht besteht, die nächste Staatsaufsichtsbehörde über diese Casse;
2. im Falle des § 15, Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes, die nach den einschlagenden Steuergesetzen zuständigen unteren und mittleren Behörden, beziehungsweise die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues (§ 12);
3. im Falle des § 15, Ziffer 4 des Verwaltungsgesetzes der Bezirksrath des Amtsbezirkes, in welchem Derjenige, der das badische Staatsbürgerrecht in Anspruch nimmt, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, ein von dem Ministerium des Innern zu bezeichnender Bezirksrath;
4. im Falle des § 15, Ziffer 5 des Verwaltungsgesetzes diejenige Polizeibehörde, welche die Maßregel, wodurch Kosten entstanden sind, getroffen hat (§ 30, Absatz 4 des Polizeistrafgesetzbuches).

§ 118. Die Streitsache muß, bei Verlust des Berufungsrechtes, innerhalb drei Monaten von der Eröffnung der Entscheidung der im vorhergehenden Paragraphen genannten Verwaltungsbehörde bei dem Verwaltungsgerichtshofe anhängig gemacht werden.

Im Falle des § 15, Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes läuft diese Frist von Eröffnung der Entscheidung der betreffenden Centralmittelbehörde an.

§ 119. Den Betheiligten ist es unbenommen, vor der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof oder gleichzeitig mit dieser, jedoch unbeschadet des im § 118 bezeichneten Fristenlaufs, sich um Abhilfe ihrer Beschwerde an das zuständige Ministerium zu wenden.

§ 120. Der Verwaltungsgerichtshof ist verpflichtet, wenn Berufungen der im § 15, Ziffer 2—5 des Verwaltungsgesetzes bezeichneten Art bei ihm anhängig gemacht werden, hievon sofort dem zuständigen Ministerium Mittheilung zu machen.

Ist, bevor die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ergeht, eine Beschwerde des Betheiligten auch bei dem Ministerium eingereicht

Digitized by Google

worden, so wird dieses, wenn es die verlangte Abhilfe gewährt, dem Verwaltungsgerichtshof alsbald hievon Mittheilung machen, andernfalls die Erledigung der Sache diesem Gerichtshof unterstellen.

§ 121. Der Verwaltungsgerichtshof muß in allen Fällen vor Anordnung der öffentlichen Verhandlung die schriftliche Aeußerung der Verwaltungsbehörde, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, erheben.

In der öffentlichen Verhandlung steht die Vertretung des Staatsinteresses dem nach § 17 des Verwaltungsgesetzes aufzustellenden Ministerialbevollmächtigten zu.

§ 122. Die Berufungen an den Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des § 15, Ziffer 2—5 des Verwaltungsgesetzes haben keine aufschiebende Wirkung, unbeschadet der Befugniß der Verwaltungsbehörde, da wo keine Gefahr im Verzuge ist, Aufschub zu gewähren.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 123. Das Gesetz vom 5. October 1863 über die Organisation der innern Verwaltung tritt gleichzeitig mit gegenwärtiger Verordnung am 1. October d. J. in Wirksamkeit.

§ 124. Die Recurse in Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, welche vor dem 1. October d. J. angezeigt wurden, werden nach den Vorschriften der Recursordnung vom 14. März 1833 durch den Verwaltungsgerichtshof in geheimer Sitzung erledigt.

§ 125. Berufungen an den Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des § 15, Ziffer 2—5 desV erwaltungsgesetzes sind, wenn die Entscheidung der Verwaltungsbehörden (§ 117) vor Eintritt der Wirksamkeit jenes Gesetzes schon länger als 42 Tage vollzugsreif geworden ist, nicht mehr zulässig.

In andern Fällen läuft von diesem Termin an die dreimonatliche Frist des § 118.

§ 126. Die Verordnung vom 14. März 1834, Reg.-Bl. Nr. XIII, über die Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen, so wie der § 3 der Verordnung vom 21. Juni 1850, Reg.-Bl. Nr. XXXI, die Vereinfachung der Geschäftsbehandlung bei den Verwaltungsstellen betreffend, ferner die der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der §§ 1 und 2 der eben erwähnten Verordnung und der Verordnung vom 17. Juli 1833, Reg.-Bl. Nr. XXXII, über die Competenz in Gemeindesachen sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Beilage.

Die Ernennung der Bezirksräthe betreffend.

Ueber das Verfahren bei Ernennung der Mitglieder der Bezirksräthe (§ 2 und § 60, Abs. 1 des Verwaltungsgesetzes) werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

§ 1. In allen Gemeinden des Landes ist durch den Gemeinderath ein Verzeichniß sämmtlicher männlicher Einwohner des Gemeindebezirks aufzustellen, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre in dem Amtsbezirke, zu welchem die Gemeinde gehört, ansäßig sind. Die Einwohner von abgesonderten Gemarkungen und Colonien sind in das Verzeichniß derjenigen Gemeinde aufzunehmen, welcher jene Districte in polizeilicher Beziehung zugewiesen sind.

Dieses Verzeichniß ist alljährlich in den ersten 8 Tagen des Monats August durch den Gemeinderath einer Revision zu unterwerfen und dabei alle eingetretenen Aenderungen nach dem neuesten Stand einzutragen.

Eine Doppelschrift dieses Verzeichnisses nebst seinen Nachträgen muß stets in der Gemeinderegistratur aufbewahrt werden.

§ 2. Dieses Verzeichniß (§ 1) ist 14 Tage lang zur Einsicht der Betheiligten auf dem Gemeindehause aufzulegen und daß dies geschehen in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Etwaige Einsprache hat der Gemeinderath sofort zu prüfen und zu erledigen. Beschwerden, welche innerhalb drei Tagen vorzutragen sind, entscheidet endgiltig das Bezirksamt.

§ 3. Spätestens bis zum 1. September müssen die Verzeichnisse sämmtlicher Gemeinden des Amtsbezirkes nebst den Beurkundungen über Auflegung der Listen und den Acten über etwaige Einsprachen und Beschwerden durch Vermittelung des Bezirksamtes, welches die Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen prüft, an den Kreishauptmann eingesendet werden. Dieser übergibt dieselben spätestens bis zum 15. September dem Kreisausschuß zur Vorbereitung der Vorlage an die Kreisversammlung.

Die erstmalige Vorlage an die Kreisversammlung erfolgt — weil ein Kreisausschuß noch nicht gewählt ist — unmittelbar durch den Kreishauptmann.

Am 1. Juli jedes Jahres hat der Kreishauptmann unter Rücksendung der Listen die Gemeindebehörden zu deren Revision aufzufordern.

§ 4. Die Vorschlagsliste der Kreisversammlung ist dem Kreishauptmann zu übergeben, welcher nach Erhebung der erforderlichen Erkundigungen und so weit nöthig nach Benehmen mit dem Bezirksbeamten seine Anträge wegen Ernennung der Mitglieder der Bezirks-

Digitized by Google

räthe durch Vermittelung des Landescommissärs, welcher den letzten Vorschlag zu stellen hat, dem Ministerium des Innern vorlegt.

§ 5. Die Ernennung der Mitglieder der Bezirksräthe erfolgt von Seiten des Ministeriums alljährlich für den 1. März. Von diesem Tage an wird die Dienstzeit der Bezirksrathsmitglieder gerechnet, die Ernennung oder der wirkliche Diensteintritt mag früher oder später erfolgen.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so ist für den Rest der Dienstzeit aus der letzten Vorschlagsliste der Kreisversammlung ein Ersatzmann durch das Ministerium des Innern zu ernennen.

§ 6. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksräthe wird — vorbehaltlich einer Aenderung durch das Ministerium des Innern nach Vernehmung der Kreisversammlung — in der im angeschlossenen Verzeichnisse für sämmtliche Amtsbezirke des Landes angegebenen Weise festgesetzt.

Wo die Zahl der Mitglieder sich nicht durch zwei theilen läßt, tritt nach Ablauf eines Jahres erstmals die kleinere Hälfte der Mitglieder aus.

[§ 7 ist jetzt gegenstandlos.]

Verzeichniß

der Anzahl der Mitglieder der Bezirksräthe für die einzelnen Amtsbezirke des Landes.*)

I. Kreis Constanz.

Amtsbezirk: Constanz 9 Mitgl.; Engen 8; Meßkirch 6; Pfullendorf 6; Stockach 7; Ueberlingen 8.

II. Kreis Villingen.

Amtsbezirk: Donaueschingen 8 Mitgl.; Tryberg 7; Villingen 8.

III. Kreis Waldshut.

Amtsbezirk: Bonndorf 7 Mitgl.; Säckingen 7; St. Blasien 6; Waldshut 9.

IV. Kreis Freiburg.

Amtsbezirk: Breisach 8 Mitgl.; Emmendingen 9; Ettenheim 8; Freiburg 9; Neustadt 6; Staufen 8; Waldkirch 8.

---

*) Nach dem jetzigen Stande.

Digitized by Google

V. Kreis Lörrach.

Amtsbezirk: Lörrach 9 Mitgl.; Müllheim 8; Schönau 6; Schopfheim 7.

VI. Kreis Offenburg.

Amtsbezirk: Kork 8 Mitgl.; Lahr 9; Oberkirch 7; Offenburg 9; Wolfach 8.

VII. Kreis Baden.

Amtsbezirk: Achern 8 Mitgl.; Baden 7; Bühl 8; Rastatt 9.

VIII. Kreis Karlsruhe.

Amtsbezirk: Bretten 8 Mitgl.; Bruchsal 9; Durlach 8; Ettlingen 7; Karlsruhe 9; Pforzheim 9.

IX. Kreis Mannheim.

Amtsbezirk: Mannheim 9 Mitgl.; Schwetzingen 8; Weinheim 7.

X. Kreis Heidelberg.

Amtsbezirk: Eppingen 7 Mitgl.; Heidelberg 9; Sinsheim 9; Wiesloch 7.

XI. Kreis Mosbach.

Amtsbezirk: Adelsheim 6; Buchen 8; Eberbach 6; Mosbach 9; Tauberbischofsheim 9; Wertheim 9.

---

26) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. August 1864, die polizeilichen Functionen der Bezirksräthe betr.

(Reg.-Bl. 1864, Nr. XLII, S. 523.)

Nach Ansicht des § 9 des Gesetzes vom 5. October 1863, Reg.-Bl. Nr. XLIV., die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Eintheilung der Amtsbezirke in Districte und deren Zuweisung an die einzelnen Bezirksräthe zur Mitwirkung bei Hand-

Digitized by Google

habung der Landespolizei und bei der Aufsicht über die Ortspolizei geschieht durch den Bezirksbeamten nach Berathung darüber im Bezirksrath.

Sie ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 2. Die Bezirksräthe haben in den ihnen zu ihrer vorzugsweisen Thätigkeit zugewiesenen Districten des Amtsbezirks auf die allgemeinen und örtlichen polizeilichen Zustände fortgesetzt ihr Augenmerk zu richten.

§ 3. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß Sicherheit und Ordnung ungefährdet bestehe, Personen und Eigenthum den gehörigen öffentlichen Schutz genießen, daß die dazu nöthigen Einrichtungen vorhanden sind und gehörig unterhalten werden, und daß das polizeiliche Aufsichtspersonal seinen Pflichten mit dem erforderlichen Eifer und Nachdruck nachkomme und dabei ein unbescholtenes und angemessenes Verhalten zeige.

Von ihren Wahrnehmungen haben sie dem Bezirksbeamten, wo ihnen dies angemessen oder geboten erscheint, oder von demselben an sie hierzu eine Aufforderung ergeht, Mittheilung zu machen.

§ 4. Nehmen die Bezirksräthe erhebliche, die öffentliche Sicherheit gefährdende oder die öffentliche Ordnung störende Mißstände wahr, so haben sie unverweilt bei dem Bezirksbeamten die zur Abhilfe geeigneten Anträge zu stellen, wo aber Gefahr auf dem Verzug steht, sofort selbst die zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums nöthigen Anordnungen zu treffen und dem Bezirksbeamten darüber Anzeige zu erstatten.

Sie werden dabei ihr Augenmerk insbesondere auch auf den Zustand der Löscheinrichtungen, gefährliche Stellen an Straßen und Wasserschutzdämmen, die Ueberhandnahme der Landwirthschaft schädlicher Thiere, sowie auf besondere gemeinschädliche Erscheinungen in dem sittlichen und wirthschaftlichen Leben, auf den Zustand der Armenpflege und dergleichen richten.

§ 5. Werden schwere Verbrechen verübt und die Verbrecher auf der That betreten oder Personen durch öffentliche Nacheile oder Nachruf als solche bezeichnet, oder alsbald nach der That mit Waffen, entwendeten Sachen oder andern auf ihre Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten, so haben die Bezirksräthe, falls dies nicht schon geschehen, deren Festnehmung und sofortige sichere Ablieferung an die Gerichtsbehörde zu veranlassen.

§ 6. Bis zum Eintreffen des Bezirksbeamten haben die Bezirksräthe bei Tumulten, Aufläufen und Zusammenrottungen die zu deren Beseitigung erforderlichen Anordnungen zu treffen, sie können die Anführer vorläufig festnehmen lassen und haben den Bezirksbeamten bei dessen Eintreffen zu unterstützen.

Bei Brandfällen können die Bezirksräthe die Leitung der Löschmaßregeln übernehmen, bis der Bezirksbeamte auf der Brandstätte anlangt.

Digitized by Google

§ 7. Mit der Handhabung der Ortspolizei haben sich die Bezirksräthe nicht zu befassen. Sie werden aber da, wo sie nicht von einer Staatsstelle verwaltet wird, den Bürgermeister auf Uebelstände, die sie darin wahrnehmen, aufmerksam machen und nöthigenfalls dem Bezirksbeamten davon Kenntniß geben.

§ 8. Die Ortspolizeibeamten, das polizeiliche Aufsichtspersonal und auch andere Personen, die es angeht, haben den von den Bezirksräthen in ihrer amtlichen Stellung und innerhalb ihrer Zuständigkeit an sie ergangenen Aufforderungen Folge zu leisten. Die Gendarmen haben überdies auf ihren Patrouillen sich bei jenen Bezirksräthen, welche außerhalb des Amtssitzes wohnen, jeweils anzumelden.

§ 9. Zur Beglaubigung ihrer amtlichen Stellung haben die Bezirksräthe, wo sie dienstlich öffentlich aufzutreten haben, und wo es, wie in den Fällen des § 6 geboten erscheint, daß sie für Jedermann kenntlich sind, eine Schleife in den Landesfarben mit dem Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs auf der linken Brustseite zu tragen.

§ 10. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 20. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

---

27) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. November 1874, die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1874, Nr. LIII, S. 571.)

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium werden die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen bestimmt, wie folgt:

§ 1. Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom

Digitized by Google

20. November d. J. über die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten*) gilt auch für die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen, soweit sie darauf anwendbar ist und gegenwärtige Verordnung nicht andere Bestimmungen trifft.

§ 2. Für die Durchführung eines Verwaltungsstreits in jedem Rechtszuge erhält der Anwalt eine Bauschgebühr, welche beträgt:

I. a) in Bürgerannahmesachen (§ 85 des Bürgerrechtsgesetzes und § 77 der Verordnung vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXI.),
b) in Streitigkeiten über die der Gemeinde oder dem Kreise obliegende Pflicht der Armenunterstützung, ferner
c) über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für das Einrücken in den Bürgergenuß,
d) über den Verlust des Bürgergenusses wegen Ortsabwesenheit [und über die Verpflichtung zur Zahlung einer Bürgerrechtsrecognition] (§§ 54—[57]**) des Bürgerrechtsgesetzes):
1. in erster Instanz . . . . . 16 Mark
2. in zweiter Instanz . . . . . 24 Mark.

II. In Streitigkeiten, deren Gegenstand sich zu einer bestimmten Geldsumme anschlagen läßt, ist die gleiche Bauschgebühr wie in den Fällen unter I. anzusetzen, wenn der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark nicht erreicht; sie erhöht sich um je 4 Mark im ersten und um 6 Mark im zweiten Rechtszug mit jeden weiter hinzukommenden 60 Mark des Streitwerths, darf jedoch den Betrag von 40 Mark im ersten und von 60 Mark im zweiten Rechtszug nicht übersteigen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wo es sich um eine periodisch wiederkehrende Leistung handelt und die Berechtigung an sich bestritten ist.

III. In andern Streitsachen beträgt die Bauschgebühr:
1. In erster Instanz . . . . . 40 Mark,
2. In zweiter Instanz . . . . . 60 Mark.

§ 3. Die Gebühren des § 2 erhöhen sich um die Hälfte oder auf das Doppelte, wenn das erkennende Verwaltungsgericht wegen der Weitläufigkeit des Verfahrens oder wegen der Schwierigkeit des Falls das Doppelte oder Dreifache der Urtheilssportel ansetzt, oder wo ein Sportelansatz nicht stattfindet, den Fall als dafür geeignet erklärt (§ 13 des Gesetzes über die Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen — G.- u. V.-Bl. von 1874 Nr. XXXVIII.).

Unter der gleichen Voraussetzung kann der Verwaltungsgerichts-

---

*) S. Ges.- u. V.-Bl. 1874, Nr. LIII., S. 557.

**) B.-R.-G. § 57 ist aufgehoben.

Digitized by Google

hof in den Fällen, wo er in erster und letzter Instanz entscheidet, die Gebühren des § 2 auf das Doppelte und beziehungsweise auf das Dreifache erhöhen.

§ 4. Wird eine Klage oder ein Recurs, bevor eine gegenseitige Verhandlung über die Hauptsache stattgefunden hat, z. B. durch Ladungsversagung (§ 67 der Verordnung vom 12. Juli 1864, Reg.Bl. Nr. XXXI.), Verwerfung des Recurses, Vergleich, Verzicht oder Beruhenlassen erledigt, so hat der Anwalt nur die Hälfte der Gebühr des § 2 anzusprechen.

Hat in solchem Falle eine öffentliche und mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist der Anwalt berechtigt, $^{1}/_{10}$ dieser Gebühr in Anrechnung zu bringen.

§ 5. Der Anwalt, welcher in der zur öffentlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt unentschuldigt ausbleibt, hat nur $^{3}/_{10}$ der Gebühr des § 2 anzusprechen. Als entschuldigt gilt in erster Instanz der Anwalt dann, wenn er nicht am Orte des Gerichtssitzes wohnt und keine Gelegenheit hat, einen da wohnenden Anwalt zu substituiren.

§ 6. Wird das Auftragsverhältniß vor beendigter Verhandlung eines Rechtszugs durch Kündigung von Seiten des Anwalts oder durch dessen Tod gelöst, so hat die Partei nur die Hälfte der entsprechenden Gebühr zu entrichten. Erfolgt eine Kündigung von Seiten der Partei, so hat der Anwalt $^{1}/_{10}$ der Gebühr anzusprechen. Der zweite Anwalt kann in allen diesen Fällen, wenn noch keine contradictorische Verhandlung stattgefunden hat, den vollen Betrag, andernfalls $^{1}/_{10}$ der Bauschgebühr berechnen.

§ 7. Für die Vertretung einer Sache im bedingten Mandatprocesse (§ 45 der Verordnung vom 12. Juli 1864) sowie im Vollstreckungsverfahren kann ein Fünftheil der erstinstanzlichen Gebühr des § 2, Ziffer II. und III. angesetzt werden.

§ 8. Wenn Wiederherstellung gegen ein Erkenntniß auf Grund des § 55 der Verordnung vom 12. Juli 1864 nachgesucht wird, kann der Anwalt der Gegenpartei, der in der ersten Tagfahrt erschienen war, für die weiteren Verhandlungen die Hälfte der Gebühr des § 2 ansprechen.

§ 9. Hinsichtlich des Verfahrens, welches durch Wiederherstellungsgesuche auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen oder Beweise (§ 93 der Verordnung vom 12. Juli 1864) veranlaßt wird, gelten die Bestimmungen der §§ 2—6.

§ 10. Für die Durchführung des Recurses gegen eine Ladungsversagung, gegen eine proceßleitende Verfügung oder gegen Verwerfung eines Gesuches um Wiederherstellung auf den Grund des § 55 der Verordnung vom 12. Juli 1864 können $^{1}/_{10}$ der Gebühr des § 2 angesetzt werden.

Geht in Folge des Recurses die Sache an den Verwaltungsge-

Digitized by Google

richtshof über, so kann für die Recursverhandlungen keine besondere Gebühr angesetzt werden.

§ 11. Für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes (§ 92 Absatz 2 der Verordnung vom 12. Juli 1864) sowie für Vertretung der Gegenpartei gegen dieselbe kann die Hälfte der Bauschgebühr des § 2 Ziffer III., 2 in Anspruch genommen werden.

§ 12. Für die Durchführung der Beschwerde gegen den Vollzug der verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse und für die Vertretung der Gegenpartei können $^3/_{10}$ der Gebühr des § 2 berechnet werden.

§ 13. Der Anwalt, der, ohne die Vertretung der Partei in einem Rechtsstreite zu übernehmen, nur einzelne Schriftsätze für dieselbe fertigt oder einzelne Erklärungen zu Protokoll abgibt, kann in Anrechnung bringen:

Für Hauptschriften, d. i. für solche, welche zur Feststellung des thatsächlichen Verhältnisses, zur Begründung der gestellten Anträge oder zur Führung des Beweises dienen, einschließlich der Nachträge zu solchen Schriften, oder für mündliche Erklärungen des gleichen Inhalts:

a. in den Rechtsstreitsachen des § 2, Ziffer I. . 6 Mark,
b. in andern Rechtsstreitigkeiten . . . . . 8 Mark.

Sonstige einzelne Bemühungen werden nach § 16 Ziffern 2 und 3 der Gebührenordnung für gerichtliche Angelegenheiten vergütet.

In keinem Falle dürfen die hiernach anzusetzenden Gebühren mehr als die Hälfte der Bauschgebühr betragen.

§ 14. In Verwaltungs- und Polizeisachen hat der Anwalt, sofern nicht durch Uebereinkunft mit der Partei etwas Anderes bestimmt ist, für die eingereichten Schriften ohne Rücksicht auf die Bogenzahl und ohne Unterschied, an welche Staatsstellen dieselben gerichtet sind, und ebenso für mündliche Erklärungen zu Protokoll je eine Geschäftsgebühr anzusprechen, welche

für Hauptschriften und Hauptvorträge, d. h. für solche, welche eine Rechtsdarstellung und Begründung enthalten 6 Mark,

und für Nebenschriften und Nebenvorträge . . . 3 Mark

beträgt.

Die Gebühr für die Hauptschriften und Hauptvorträge erhöht sich auf das Doppelte oder Dreifache, wenn die erkennende Behörde das Doppelte oder Dreifache der Sportel für die Endentschließung ansetzt (§ 13 des Gesetzes über die Stempeln, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen — G.- u. V.-Bl. von 1874, Nr. XXXVIII.).

Für den Entwurf und die Uebergabe der Vollmacht, sowie für die Aufstellung des Kostenverzeichnisses findet ein Gebührenansatz nicht statt.

Digitized by Google

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage treten die Verordnungen vom 14. Mai 1867 (Regierungsblatt Nr. XX.) und vom 24. Juni 1869 (G.- u. V.-Bl. Nr. XVI. außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. November 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Heil.

Siehe ferner:

Ueber die Eintheilung des Großherzogthums für die Einführung der neuen Gerichtsverfassung und der neuen Organisation der innern Verwaltung: die höchstlandesherrliche Verordnung vom 12. Juli 1864, Reg.-Bl. Nr. XXIX, S. 299; ferner deßgl. vom 5. Jan. 1872, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. II, S. 7; v. 7. u. 30. März bzw. 10. April 1872, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XVII, S. 197; v. 29. Juni 1874, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXX, S. 376.

Ueber die Wahlen zur Kreisversammlung: d. Verord. d. Min. d. Innern v. 30. April 1865, Reg.-Bl. Nr. XIX, S. 205; v. 18. Mai 1865, Reg.-Bl. Nr. XXIII, S. 239; v. 21. Juli 1865, C.-V.-O.-Bl. Nr. XX. S. 97; v. 26. Juli 1866, Reg.-Bl. Nr. XLII, S. 245. — Ueber die Kosten dieser Wahlen: Verord. d. Min. d. Inn. v. 4. Nov. 1874, G.- u. V.-Bl. Nr. LI, S. 538. — Ueber die Geschäftsordnung der Kreisversammlungen: Verord. d. Min. d. Inn. v. 7. Juli 1866, C.-V.-O.-Bl. Nr. XV, S. 77. — Ueber die Steuerkataster der Kreisverbände: Verord. d. Min. d. Inn. v. 28. Febr. 1866, C.-V.-Bl. Nr. V, S. 19 u. v. 11. Decbr. 1874, G.- u. V.-Bl. Nr. LIX, S. 617. — Ueber die Gebühren der Bezirksräthe für die Theilnahme an den Geschäften der Aushebungsbehörden: Verord. d. Min. d. Inn. v. 30. Nov. 1874, G.- u. V.-Bl. Nr. LIX, S. 615. — Ueber die Anwendung des neuen Grund- und Häuserkatasters auf Gemeinde- und Kreisumlagen: Ges. v. 25. Juli 1876, G.- u. V.-Bl. Nr. XXXII, S. 211.

Siehe ferner:

Ueber die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten: R.-Ges. v. 31. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 10, Seite 61.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener: Ges. v. 30. Jan. 1819, Reg.-Bl. Nr. IV, S. 11; v. 3. Aug. 1844, Reg.-Bl. Nr. XVII, S. 133; v. 27. Decbr. 1848, Reg.-Bl. Nr. LXXXII, S. 471, Art. 11 d. Vollz.-Ges. v. 23. Decbr. 1871 z. Rch.-St.-G.-B.; G.- u. V.-Bl. Nr. LI, S. 431.

Digitized by Google

Ueber die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung: Ges. v. 26. Mai 1876, G.= u. V.=Bl. Nr. XXI, S. 145, u. ldh. Verord. v. 7. Juni 1876, G.= u. V.=Bl. Nr. XXIV, S. 163.

Ueber die Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften: ldh. Verord. v. 5. Nov. 1874, G.= u. =Bl. Nr. XLIX, S. 521. — Ueber die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten: ldh. Verord. v. 30 April 1875, G.= u. V.=Bl. Nr. XV, S. 185.

28) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 31. Mai 1870, bzw. 15. Mai 1871 und 26. Febr. 1876. (Bruchstücke.)

(Rchs.=Ges.=Bl. 1876, Nr. 6, S. 40.)

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

§ 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§ 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§ 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Digitized by Google

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§ 5. Im Falle des § 4, Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§ 6. Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§ 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

§ 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

§ 10. Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

§ 11. Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines

Digitized by Google

zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§ 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet. 2c. 2c.

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Uebertretungen Eine Mark.

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihrer Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Mark bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Frei-

Digitized by Google

heitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§ 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§ 31. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advocatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§ 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1) die Landescocarde zu tragen;
2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
6) Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

§ 35. Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberken-

Digitized by Google

nung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§ 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 39. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§ 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche durch Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht und bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§ 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Digitized by Google

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§ 42. Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

§ 47. Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§ 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§ 49. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet hat 2c. 2c.

§ 49a. Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert 2c. 2c.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zu Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§ 52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Digitized by Google

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

§ 53. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§ 54. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der Landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§ 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung: 2c.

4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;
5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder ein-

Digitized by Google

zelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§ 58. Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§ 59. Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm die Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§ 60. Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§ 61. Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

§ 62. Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

§ 63. Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§ 64. Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Person hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§ 65. Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung eines Antrages Berechtigte.

Digitized by Google

§ 66. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§ 67. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren.

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§ 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 69. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§ 70. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn ꝛc.

6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 71. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§ 72. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 73. Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§ 76. Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§ 77. Trifft Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§ 78. Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§ 79. Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2) wer außerhalb seines Gewerbetriebes heimlich oder wider das

Digitized by Google

Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt;

3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Classe auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt;
6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
7) wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädicate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwencassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten;
10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;

Digitized by

11) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

1) wer, nachdem er unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
3) wer als Landstreicher umherzieht;
4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;
6) eine Weibsperson, welche, wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Digitized by Google

9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark erkannt werden.

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 364. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder

Digitized by Google

ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§ 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu funfzehn Mark bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
6) wer Hunde auf Menschen hetzt;
7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft:
8) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen, Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§ 366a. Wer die zum Schutze der Dünen- und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und

Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Anordnungen nicht befolgt;
6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;
9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Instruments bedient;
11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen,

Digitized by Google

in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;

2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;

4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;

5) wer Scheunen, Ställe, Böden, oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker,

Digitized by Google

Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;

10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;

11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2) Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;

3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Maßwerkzeuge zu erkennen.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Concession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unterofficier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche

Digitized by Google

Erlaubniß des vorgesetzten Commandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4) wer unberechtigt fischt oder krebst;
5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;
6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Siehe ferner:

Reichs-Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 31. Mai 1870, Bd.-Ges.-Bl. 1870, Nr. 16, S. 195. — Bad. Ges. vom 23. December 1871 zum Vollzug der Einführung des Reichs-Straf-Gesetz-Buches, G.- u. V.-Bl. 1871, Nr. 51, S. 431.

---

29) Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden, vom 31. October 1863.

(Reg.-Bl. 1863, Nr. XLVII, S. 439.

In der durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870, bzw. 15. Mai 1871 und 26. Februar 1876, das Rchs.-Einführ.-Ges. dazu vom 31. Mai 1870, das Bad. Vollz.-Ges. dazu vom 23. Decbr. 1871, das Rchs.-Impfgesetz vom 8. April 1874 (siehe unten), die Gesetze vom 31. December 1873, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, Ges.- u. Verord.-Blatt 1874, Nr. 11, Seite 7, vom 21. Juni 1874, die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XL,

Digitized by Google

S. 439, u. v. 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer btr. (s. u.), festgesetzten Fassung.) *)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Von den Polizeiübertretungen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

(Vorbehalt polizeilicher Vorschriften.) § 22. Wo in diesem Gesetzbuch oder in andern Gesetzen auf orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften oder auf Verordnungen Bezug genommen ist, sind die in den §§ 23 bis mit 28 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§ 23. 1. Die ortspolizeilichen Vorschriften werden erlassen:

a. von dem Bürgermeister,
b. in den Gemeinden, in welchen die Ortspolizei durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, von dieser Staatsbehörde, jedoch mit Ausnahme von Angelegenheiten der Gemarkungspolizei, welche auch in diesen Gemeinden den Bürgermeistern zusteht.

2. Die bezirkspolizeilichen Vorschriften werden von den Bezirksverwaltungsbehörden für ihren Verwaltungsbezirk oder für eine Mehrzahl von Gemeinden desselben erlassen.

3. Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderaths beziehungsweise Bezirksraths und sind der betreffenden höhern Verwaltungsstelle jeweils vorzulegen.

   Solche Vorschriften können erst in Wirksamkeit treten, nachdem dieselben von der höhern Verwaltungsstelle für vollziehbar erklärt, oder 30 Tage nach der durch Empfangsbescheinigung nachgewiesenen Vorlage ohne Entschließung derselben abgelaufen sind.

4. Verordnungen werden entweder von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebiets oder Theile desselben erlassen.

---

*) Die im Texte fehlenden §§ sind aufgehoben.

Digitized by Google

Aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses können von denselben auch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§ 24. Keine Verordnung darf mit Gesetzen, keine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darf mit Gesetzen oder mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder zuständig erlassenen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.

Die Polizeigerichte können zwar die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verordnungen oder Vorschriften ihrer Prüfung unterziehen.

§ 25. Die höhern Verwaltungsstellen sind befugt, orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

§ 26. Betheiligte, welche sich durch die Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachten, können nach den Bestimmungen der Recursordnung für Verwaltungssachen hiergegen Abhilfe nachsuchen.

Die Einbringung der Beschwerde hemmt den Vollzug einer solchen Vorschrift nur dann, wenn die anordnende oder die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung verfügt.

§ 27. Jede orts- und bezirkspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirk, für welchen sie Geltung haben soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweis dieser Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die Uebertretungen abzuurtheilen haben.

Die landesherrlichen Verordnungen sind durch das Regierungsblatt*) und die Verordnungen der Ministerien durch dieses oder durch das hiefür bestehende besondere Verordnungsblatt zu verkünden.

In Bezug auf Verkündung orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften wird das Ministerium des Innern eine nähere Bestimmung erlassen.

§ 28. Die dermalen bestehenden, von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebiets oder Theile desselben erlassenen Verordnungen bleiben, soweit im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs auf Verordnungen verwiesen und eine Aenderung derselben darin nicht enthalten ist, noch zwei Jahre lang nach Verkündung dieses Gesetzes in Wirksamkeit, wenn sie nicht früher erneuert oder geändert werden; die dermalen bestehenden orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften bleiben unter der gleichen Voraussetzung

*) Jetzt Gesetzes- und Verordnungs-Blatt.

Digitized by Google

in Wirksamkeit, bis sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert sind. Es dürfen jedoch keine andere oder höhere als die in dem gegenwärtigen Gesetzbuch angedrohten Strafen erkannt werden.

(Weitere Vorbehalte.) § 29. Für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums schwer bedrohen, bleibt der Bezirks- und der höhern Verwaltungsbehörde vorbehalten, vorübergehende Anordnungen unter Strafandrohung innerhalb des allgemein gesetzlichen Strafmaßes (Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark) zu treffen. Solche Anordnungen verlieren jedenfalls nach Ablauf von vier Wochen ihre Wirksamkeit.

Dauert der Grund zu einer solchen Anordnung fort, so kann eine Erneuerung derselben nur durch das Ministerium verfügt werden.

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs bleibt den Polizeibehörden die Befugniß vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Ueber den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen vorbehaltlich der Berufung an ein Verwaltungsgericht die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtscassen vollziehen zu lassen.

§ 31. Ebenso bleibt den mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden die Befugniß aufrecht erhalten, die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, auch durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen gegen bestimmte Personen zu erzwingen, und zwar:

1. den Bürgermeistern in den Landgemeinden durch Geldstrafen bis zu [2 Gulden],*) 4 Mark in den Städten bis zu [5 Gulden].*) 10 Mark.

---

*) Soweit in Landesgesetzen nach Gulden und Kreuzern bemessene Geldstrafen gedroht sind, wird je 1 Gulden durch 2 Mark und je 1 Kreuzer durch $3^1/_7$ Pfennig der Reichswährung ersetzt. Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchtheile von Pfennigen, so kommen dieselben nicht in Ansatz. Gesetz vom 21. Juni 1874, G.- u. V.-Bl. Nr. XL, S. 439.

Digitized by Google

2. den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu 50 Mark.

Wird die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten durch Geldstrafen nicht erzwungen, so finden auch die Bestimmungen des § 30, Absatz 3 und 4 Anwendung.

§ 32. Die mit Polizeigewalt betrauten Behörden sind befugt, Diejenigen, welche die Ordnung einer Verhandlung bei denselben stören, sei es durch ein rohes Betragen oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen, nicht nur zurecht zu weisen, sondern dieselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten oder die Störung von gröberer Art ist, mit einer auf der Stelle zu erkennenden und zu vollziehenden [Gefängniß] Haftstrafe zu belegen, und zwar die Bürgermeister bis zu 24 Stunden, die Staatspolizeibehörde bis zu drei Tagen.

Wird eine solche Strafe erkannt, so ist über den Vorfall sogleich ein Protokoll aufzunehmen.

Auch gegen Diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben an solche Behörden, durch rohe Ausfälle gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, können dieselben außerdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen Ordnungsstrafen bis zu 10 Mark erkennen.

§ 33. Insofern in den Fällen des § 32 eine Ehrenkränkung mit unterlaufen ist, bleibt dem Beleidigten die gerichtliche Klage vorbehalten.

Zweiter Theil.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Titel I.

Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

(Uebertretungen in Bezug auf den Besitz und das Tragen von Waffen.) § 41. 2. Wer im Besitze von Waffen betreten wird, wenn solcher aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Staatsregierung untersagt ist,

Digitized by Google

3. wer zum Kriegsgebrauch geeignete Geschütze besitzt, ohne die Erlaubniß von der zuständigen Polizeibehörde erwirkt zu haben,
5. wer Waffen trägt, wenn dies durch Verordnung für einzelne Fälle aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagt ist,

wird in den Fällen der Ziffern 2 und 3 an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen, und in den Fällen der Ziffer 5 an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. In den Fällen der Ziffer 3 unterliegen Waffen überdies der Confiscation, und in den Fällen der Ziffer 2 ist die Polizeibehörde ermächtigt, die Waffen für die Dauer des Verbots in Verwahrung zu nehmen.

(Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen.) § 42. Wer ohne Erlaubniß des Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder einer Haft bis zu 8 Tagen.

(Unterlassene Anzeige von Geburts- und Todesfällen. Unbefugte Namensänderung.) § 44.*) Einer Geldstrafe bis zu 100 Mark unterliegt:

(2.) wer ohne Staatserlaubniß seinen oder seiner Kinder, Pflegkinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.

(Uebertretungen in Bezug auf Reise-Urkunden und Vorschriften.) § 47. Gewerbsgehilfen, Arbeiter und Dienstboten, desgleichen Personen, deren Gewerbe oder Erwerbszweig im Umherziehen betrieben wird, werden, wenn sie nicht mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden versehen sind, oder wenn sie den sonstigen Verordnungen über das Reisen und den Aufenthalt solcher Personen zuwider handeln, an Geld bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.**)

(Uebertretungen in Bezug auf Zwangspässe.) § 48. Wer die von der Bezirkspolizeibehörde zwangsweise ihm vorgeschriebene Reiserichtung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung nicht einhält, wird mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

(Uebertretungen in Bezug auf Fremden- und Wohnungsanzeigen.) § 49. An Geld bis zu 20 Mark wird gestraft, wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der bei der Polizeibehörde zu machenden Anzeigen von Beherbergung oder Aufnahme der Fremden, von Einstellung oder Entlassung der Dienstboten und Gewerbsgehilfen, oder von Wohnungsmiethen zuwiderhandelt.

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörden falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

---

*) Hierzu s. §§ 67—69 d. Rchs.-Ges. vom 5. Febr. 1875, über die Beurkundung des Personenstandes, R.-G.-Bl. Nr. 4, S. 23, u. § 1 d. Bad. Vollz.-Ges. vom 9. December 1875, G.- u. V.-Bl. Nr. XXXIV, S. 355.

**) Vergl. Rchs.-Gew.-O. §§ 148, 149.

Digitized by Google

(Uebertretung der polizeilichen Ausweisung.) § 50. Wer dem Erkenntnisse der Polizeibehörde zuwiderhandelt, durch welches ihm der Aufenthalt in einer Gemeinde oder einem Bezirke des Landes versagt worden ist, wird mit Haft bestraft,

(Schmähung öffentlicher Diener. Verbotene Lieder und Abzeichen.) § 51. An Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer an öffentlichen Orten sich Schmähungen oder Verhöhnungen gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Berufs oder in deren Gegenwart in Beziehung auf ihren Beruf zu Schulden kommen läßt,
3. wer an öffentlichen Orten Lieder singt oder äußere Abzeichen trägt, welche durch Verordnung für verboten erkärt sind, wer solche Abzeichen ausstellt, feil bietet oder verbreitet.

Diese Abzeichen unterliegen der Confiscation.

(Schlägereien und sonstige Thätlichkeiten.) § 52. Schlägereien, Raufhändel und überhaupt Thätlichkeiten, welche in Wirthshäusern oder auf der Straße oder an andern öffentlichen Orten vorfallen, werden mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 100 Mark an den Theilnehmern bestraft.

(Unerlaubte Nachtmusiken.) § 56. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt, wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

(Uebertretungen in Ansehung der Nachtwachen und Schließung der Wohnungen zur Nachtzeit.) § 57. An Geld bis zu 10 Mark wird bestraft:

1. wer den bezüglich der Nachtwachen der Gemeinden bestehenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt,
2. wer gegen ortspolizeiliches Gebot seine Wohn- und sonstigen Gebäude während der Nacht nicht geschlossen hält.

(Störungen durch Hunde.) § 58. 1. Wer Hunde wider ortspolizeiliches Verbot an öffentliche Orte mitbringt,

2. wer Hunde während der Nachtzeit auf der Straße frei herumlaufen läßt,

wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

(Uebertretungen in Bezug auf Anordnungen bei Volksfesten und drgl.) § 59. An Geld bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten bezirks- oder ortspolizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

(Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Tanzbelustigungen.) § 60. Wirthe, welche ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Tanzbelustigungen abhalten oder den bei Ertheilung der Erlaubniß von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

Digitized by Google

(Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften an verbotenen Tagen.) § 61. Gleicher Strafe (§ 60) verfallen gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist.

Die Strafe ist nur einfach, und zwar gegen die Vorsteher oder in Ermangelung von solchen gegen die Mitglieder zu erkennen.

(Unerlaubte Sammlungen.) § 62. Wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hierzu von Haus zu Haus unternimmt, oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird an Geld bis zu 50 Mark bestraft.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armencasse des Orts der Betretung confiscirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist das Polizeigericht berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde, deren Erlaubniß für die Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

(Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Schau- und Vorstellungen.) § 63. Wer ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde, gegen deren Verbot oder mit Nichtbeachtung der von derselben, insbesondere auch bezüglich des Orts und der Zeit getroffenen Anordnungen öffentliche Schau- und Vorstellungen unternimmt, wird an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.*)

(Gauckelei.) § 68. Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils sich mit sogenannten Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gauckeleien abgibt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen oder Geld bis zu 100 Mark bestraft.

Die zur Verübung solcher Polizeiübertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Confiscation.

In Wiederholungsfällen auf kann Haft bis zu 28 Tagen erkannt werden.

Titel II.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Sittlichkeit.

(Unberechtigte Lehranstalten.) § 70. Wer, ohne die durch Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt zu haben, eine Erzie-

*) Vgl. Rchs.-Gew.-O. §§ 147—149.

Digitized by

hungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet oder in eine andere Gemeinde verlegt, oder wer bei der Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten die bestehenden Verordnungen oder die auf den Grund derselben erlassenen besonderen Anordnungen übertritt, wird an Geld bis zu 100 Mark bestraft.

(Schulversäumnisse.) § 71. Mit Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 20 Mark werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldbaren Versäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen belegt worden sind.

§ 71 a. Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Arbeits- und Lehrherren, welche den Vorschriften eines auf Grund des § 106 der Deutschen Gewerbeordnung erlassenen Ortsstatuts über den Besuch einer Fortbildungsschule zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 Mark gestraft. *)

(Uneheliches Zusammenleben.) § 72. Personen, welche in außerehelicher Geschlechtsverbindung zusammenleben, sind an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen und von einander zu trennen.

(Uebertretungen in Ansehung der Zuchtthieranstalten und läufigen Hündinnen.) § 74. An Geld bis zu 20 Mark werden bestraft:

1. Zuchtthierhalter, welche einen nicht gehörig verwahrten Sprungplatz gebrauchen oder Kindern den Zutritt zu demselben gestatten;
2. Diejenigen, welche läufige Hündinnen nicht gehörig verwahren.

(Uebertretungen in Bezug auf das Baden in öffentlichen Wassern.) § 75. An Geld bis zu 10 Mark wird bestraft, wer den in Bezug auf das Baden in öffentlichen Wassern erlassenen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

(Trunkenheit.) § 76. Betrunkene können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten sowie aus Wirthschaftslocalitäten entfernt werden, wenn sie Aergerniß erregen oder Unfug treiben.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums, oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, wenn es zur Verhütung weitern Unfugs erforderlich ist, bis auf 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist ein wiederholtes Einschreiten nach Absatz 2 gegen sich veranlaßt, ist mit Haft bis zu 8 Tagen zu bestrafen.

(Verbotener Wirthshausbesuch.) § 77. An Geld bis zu 20 Mark

---

*) Hierzu vgl. Rchs.-Gew.-O. § 156, Ges. v. 18. Febr. 1874 über den Fortbildungsunterricht, §§ 1 u. 2. [s. u.].

Digitized by Google

werden Wirthe bestraft, wenn sie Schülern gegen bestehende Verordnung den Besuch ihrer Wirthshäuser gestatten.

(Thierquälerei.) § 78. Wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Titel III.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

(Uebertretungen in Bezug auf Verwendung von Giften.) § 83. An Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer den Verordnungen über die Verwendung von Giften oder giftartigen Stoffen, sowie über den Verkauf von Gegenständen, bei welchen solche Stoffe verwendet wurden, zuwiderhandelt.

[§ 84.*)]

(Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.) § 85.

1. Wer bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei den Blattern, die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige bei der Polizeibehörde unterläßt.
2. wer den von dieser Behörde bei solchen Krankheiten angeordneten Sperr- und Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt,

wird in den Fällen unter Ziffer 1 an Geld bis zu 50 Mark, in den Fällen unter Ziffer 2, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung finden, an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 86. Wer an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben als Dienstbote, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter in Dienst tritt, desgleichen wer im Dienst von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft verheimlicht, wird mit Haft bis zu 8 Tagen und in leichteren Fällen an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

Ammen, welche sich solcher Uebertretung schuldig machen, verwirken Haft bis zu 4 Wochen.

§ 87. Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der

*) Durch §§ 14—17 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (s. u.) ersetzt.

Digitized by Google

von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Reinigung oder Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 87 a. Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen, ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt wird an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tage bestraft.

(Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Thierkrankheiten und gefallene Thiere.) § 88. An Geld bis zu 50 Mark wird gestraft, wer, nachdem er von einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kenntniß erhalten, nicht sofort das Thier abgesondert hält, und die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige macht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich eingesperrt oder getödtet werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

§ 89. Nichtbeachtung der Verordnungen, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden erlassen sind, oder der bezirks- oder ortspolizeilichen Anordnungen, welche anläßlich einzelner Fälle von Wuthkrankheit oder Wuthverdacht getroffen und öffentlich bekannt gemacht oder den Hundbesitzern besonders eröffnet worden sind, wird an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 90. Wer den zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von Viehseuchen oder ansteckenden Viehkrankheiten ergangenen Verordnungen oder von der zuständigen Polizeibehörde erlassenen Einfuhrverboten, Absperrungs- und anderen Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt wird, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft.

§ 91. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere werden an Geld bis zu 100 Mark gestraft.

(Uebertretungen in Bezug auf Heil- und Badanstalten.) § 92. An Geld bis zu 50 Thalern wird gestraft, wer den bezüglich des Betriebs einer Heil- oder Entbindungsanstalt oder den bezüglich der Eröffnung und des Betriebs einer öffentlichen Badanstalt von der Polizeibehörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder persönlichen Sicherheit gemachten Auflage zuwiderhandelt.

(Uebertretungen in Bezug auf Nahrungsmittel.) § 93. An Geld bis zu 50 Mark wird gestraft, wer der Verordnung oder den auf den Grund derselben erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwider Schlachtvieh oder andere verkäufliche Nahrungs-

Digitized by Google

mittel, Eßwaaren oder Getränke, der Beschau entzieht oder den in Folge dieser letzteren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den Verordnungen über den Verkauf und Genuß von Pferdefleisch zuwiderhandelt.

§ 94. Von einer Geldstrafe bis zu 100 Mark wird ferner getroffen, wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswiegen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

§ 95. Wer den Verordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, desgleichen wer den ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit auf den Märkten, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, über das Schlachten und den Fleischverkauf in denselben zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 20 Mark.

(Uebertretungen in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten.) § 96. Von Geldstrafe wird getroffen:

1. bis zu 100 Mark, wer den Verordnungen über den Transport von Leichen,
2. bis zu 50 Mark, wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen

zuwiderhandelt.

(Vernachlässigung der Aufsicht über Geisteskranke und Blödsinnige.) § 97. Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 50 Mark bestraft.

(Mißhandlung, Vernachlässigung der schuldigen Pflege.) § 98. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere hilflose Personen in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise mißhandelt, oder auf gleiche Weise in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost, wird an Geld bis an 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(Trunkenheit bei Verrichtungen, welche besondere Vorsicht erfordern.) § 99. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen vornimmt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

(Betreten gefährlicher Orte.) § 100. An Geld bis zu 10 Mark wird bestraft, wer sich an Orte begibt, deren Betreten wegen ihrer Gefährlichkeit durch ortspolizeiliches Verbot untersagt ist.

§ 102. (Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere.) Wer unter Umständen, unter welchen Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder

wild macht, verwirkt Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen.

§ 103. An Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer Fanghunde auf Menschen abrichtet,
2. wer Hunde, die auf Menschen abgerichtet sind, hält.

Hunde von der unter Ziffer 1 nnd 2 genannten Art und andere bissige Hunde sind sofort zu tödten.

Eine Geldstrafe bis zu 10 Mark verwirkt, wer gegen bezirks- oder ortspolizeiliches Verbot einen Hund ohne wohlbefestigten Maulkorb herumlaufen läßt.

(Unbefugte Errichtung von Schießstätten.) § 105. Einer Geldstrafe bis zu 100 Mark unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet, oder den bei der Bewilligung von der Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.

(Gefährdungen bei Sprengungen durch explodirende Stoffe.) § 107. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis an 100 Mark bestraft.

(Sonstige Gefährdungen.) § 108. An Geld bis zu 50 Mark wird bestraft:

2. wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten Brüche oder Gruben anlegt, betreibt, verläßt oder wieder eröffnet, welche durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachen können, oder wer hiebei den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Verordnungen oder besonderen Vorschriften der Polizeibehörde zuwiderhandelt,
5. wer sonstigen zur Verhütung von Unglücksfällen von den Bezirks- oder Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 109. Mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 100 Mark wird bestraft, wer vorsätzlich und unbefugt

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht,
2. die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht,
3. die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 20 Mark gestraft.

Digitized by Google

Titel IV.

Uebertretungen in Bezug auf die Feuerpolizei.

(Uebertretung der Kaminfegereiordnung.) § 113. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen.

(Uebertretungen der Feuerschau- und Feuerlöschordnungen.) § 114. Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

2. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau, oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zu Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen,
3. Diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder andern dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen,
4. Diejenigen, welche den durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörden erlassenen Feuerlöschordnungen oder bei einem ausgebrochenen Brand den besondern Anordnungen der Löschdirection zuwiderhandeln,
5. Diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausgebrochenen Brand dieser Art getroffenen besondern Anordnungen der Löschdirection zuwiderhandeln,
7. die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disciplinäre Ahndung stattfindet.

§ 115. Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen, oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Digitized by Google

Titel V.

Uebertretungen in Bezug auf die Baupolizei.

(Unerlaubte Bauausführungen.) § 116. An Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.

(Uebertretungen in Bezug auf Blitzableiter.) § 119. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei ertheilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche den bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

In den ersten beiden Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.

Titel VI.

Uebertretungen in Bezug auf die Straßen- und Wasserpolizei.

(Uebertretungen straßenpolizeilicher Vorschriften.) § 120. An Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. auf den abgegrenzten Fußwegen öffentlicher Straßen reitet, fährt oder Vieh treibt,
2. in den Gräben, auf den Böschungen oder Raseneinfassungen reitet, fährt, unbefugt Vieh treibt oder daselbst weiden läßt,
3. ohne Erlaubniß der Straßenbehörde Furten über die Straßengräben anlegt,
4. Straßenborde zum Behufe des Uebersetzens mit Fuhren einhaut, Straßenböschungen abhackt oder abpflügt,
5. Straßenmaterial zu Furten über die Straßengräben oder auf eine sonstige unbefugte Weise verwendet,
6. solche Straßen oder deren Gräben durch Schuttablagerung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut u. dgl. verunreinigt,
7. Abfahrten von solchen Straßen auf Seiten-, Feld- oder Güterwege ohne Bewilligung der Straßenbehörde oder wider deren Anordnungen anlegt,
8. Brücken, Dohlen, Geländer, Baumpflanzungen, Abweisssteine,

Digitized by Google

Wegweiser, Nummern- oder Meilensteine, Ruhebänke u. dgl. an solchen Straßen aus Fahrlässigkeit beschädigt und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt.

§ 121. An Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer öffentliche Straßen oder Wege benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln, oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind.

§ 122. Gleicher Strafe (§ 121) unterliegt, wer auf den Trottoirs der Ortsstraßen reitet, fährt, Vieh treibt oder größere Lasten fortbewegt.

§ 123. An Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

4. wer an jenen Straßenstellen, wo das Sperren durch obrigkeitlichen Anschlag oder ortspolizeiliche Anordnung geboten ist, dies unterläßt oder eine verbotene Sperre anwendet,
5. wer bei Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken im Stande ist,
7. wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauch überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

§ 124. An Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer rohe oder frischgegerbte Thierhäute, desgleichen wer rohe thierische Ueberreste auf öffentlichen Straßen oder Wegen führt, ohne dieselben dicht und vollständig umhüllt und verdeckt zu haben,
2. wer dergleichen Gegenstände an öffentlichen Straßen und Wegen aussetzt.

(Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit.) § 129. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich ausgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Thore, Friedhöfe, Wegweiser, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Sitzbänke und dergleichen Gegenstände verunreinigt, wird an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Werden solche Uebertretungen an Privateigenthum begangen, so tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters ein.

(Verunreinigung von öffentlichen Wassern.) § 132. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden

Digitized by Google

Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Titel VII.

Uebertretungen in Bezug auf die Gewerbepolizei.

(Uebertretungen in Bezug auf besondere Gewerbe und Erwerbszweige.) § 133. Wer ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde das Gewerbe eines Auswanderungsunternehmers oder Auswanderungsagenten betreibt, wer, ohne das Recht der Anwaltschaft zu besitzen, die Vertretung fremder Personen in gerichtlichen Streitsachen zu seinem Gewerbe macht, wird an Geld bis zu 50 Thalern bestraft.

§ 134. Wer außer den im Polizeistrafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen den Verordnungen zuwiderhandelt, welche hinsichtlich des Betriebs der einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) bedürfenden Gewerbe oder Erwerbszweige erlassen worden sind, wird, insofern nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 134 a. Wer den ortspolizeilichen Vorschriften zur Regulirung des Betriebs der in Artikel 37 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe, sowie der öffentlichen Fähren, oder den Verordnungen über die Buchführung und die Controle des Geschäftsbetriebes der in Artikel 38 der Gewerbeordnung erwähnten Gewerbetreibenden zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Thalern bestraft.

§ 134 b. Bäcker, Verkäufer von Backwaaren, Gastwirthe werden

1. wenn sie den in Artikel 73, 74 und 75 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde vorbehaltenen Anordnungen zuwiderhandeln, an Geld bis zu 10 Thalern,
2. wenn sie die gemäß einer solchen Anordnung bekannt gemachten Preise überschreiten, an Geld bis zu 20 Thalern bestraft.

(Uebertretungen in Bezug auf Erfindungspatente.) § 135. Zuwiderhandlungen gegen die von der zuständigen Behörde ertheilten Erfindungspatente werden auf den Antrag des Patentinhabers nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 600 Mark bestraft.

(Uebertretungen der Vermiether von Schlafstellen u. s. w.) § 136. Wer sich mit dem Vermiethen von Schlafstellen an Dienstboten, Arbeitsgehilfen, Lehrlingen befaßt, und dabei den zur Ueberwachung dieses Geschäftsbetriebs erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Digitized by Google

(Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.) § 138. An Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen wird gestraft:

1. wer unbefugt Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge führt,
2. wer solche Gegenstände für unbekannte oder verdächtige, oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehende Personen fertigt.

§ 139. An Geld bis zu 20 Mark werden bestraft: Gewerbsleute, welche ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig verwahren oder ohne genügenden Grund ihren Gehilfen überlassen.

(Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren.) § 140. An Geld bis zu 50 Thalern wird bestraft:

1. wer Gold- und Silberwaaren im Lande verkauft, welche die durch Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung des Feingehaltes nicht haben,
2. wer doublirte oder plattirte Waaren zum Absatz hält, welche nicht als solche der Verordnung gemäß bezeichnet sind.

Bei wiederholter Uebertretung kann überdies auf Confiscation olcher Waaren erkannt werden.

(Unterlassene Anzeige bei der Polizeibehörde.) § 141. Verkäufer von Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaaren, welchen Gegenstände ihres Gewerbs unter Umständen, welche gegen den Besitzer den dringenden Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs derselben erwecken müssen, angeboten werden, verwirken, wenn sie nicht davon unverweilt der Polizeibehörde die Anzeige machen, eine Geldstrafe bis zu 100 Mark.

Die gleiche Strafe verwirken unter denselben Voraussetzungen die Angestellten öffentlicher Leihhäuser, insofern nicht nach den Statuten der letzteren disciplinäre Ahndung stattfindet.

(Uebertretungen der Hausirer.) § 142. Eine Geldstrafe bis zu 100 Mark verwirkt, wer mit Waaren hausirt, deren An- und Verkauf im Umherziehen verboten ist.

Titel VIII.

Uebertretungen in Bezug auf die Feld-, Jagd- und Fischereipolizei.

(Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.) § 143. An Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit zuwiderhandelt,

Digitized by Google

2. wer den Verordnungen gegen das Fangen, Tödten und Feilhalten von Singvögeln oder von anderen raupenvertilgenden Vögeln und gegen das Ausnehmen oder Zerstören der Nester derselben zuwiderhandelt.

§ 144. Einfache (nicht erschwerte) Entwendungen von noch nicht eingebrachten Feld- und Gartenfrüchten, deren Werth den Betrag von 2 Mark nicht übersteigt, werden nicht als Diebstähle, sondern als Feldfrevel mit Geld von 50 Pfennig bis 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Entwendung von einem aufgestellten Feldhüter verübt wird, oder der Thäter innerhalb der letzten 12 Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden, oder mehrere, in kurzen Zwischenräumen von nicht über 4 Wochen verübte Feldfrevel, deren Werth im Ganzen den Betrag von 2 Mark übersteigt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammentreffen.

§ 145. An Geld bis zu 20 Mark wird gestraft:

1. wer die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Vertilgens schädlicher Thiere oder Pflanzen, des Reinigens der Bäche und Feldgräben, der Herstellung und Unterhaltung der Feldwege, oder
2. die ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Nachlese in Feldern und Weinbergen, des Betretens der Gemarkung zur Nachtzeit, der Zeit der Weinlese und des Viehweidens übertritt,
3. wer sonstigen zum Schutze des Eigenthums und zur Ordnung in der Feldgemarkung von der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(Jagdfrevel.) § 147. An Geld bis zu 10 Mark wird bestraft, wer seinen Hund im Feld oder Wald jagen läßt, ohne daselbst jagdberechtigt zu sein.

Titel IX.

Uebertretungen in Bezug auf Schifffahrt, Flößerei und Eisenbahnen.

(Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Schifffahrt und Flößerei.) § 148. An Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

1. wer den Verordnungen hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein und andern Flüssen sowie auf dem Bodensee,
2. wer den Verordnungen oder den bezirkspolizeilichen Vorschriften

Digitized by Google

hinsichtlich des Floßbetriebs auf den Nebenbächen (Bachordnungen) zuwiderhandelt.

(Uebertretungen der Vorschriften in Bezug auf die Dienstbücher der Schiffsleute.) § 149. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaft auf dem Rhein werden an den Schiffern, Schiffsgesellen und Jungen mit Geld bis zu 10 Mark bestraft.

§ 151. An Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer an den Leinpfaden der Schifffahrt Hindernisse bereitet.

(Uebertretungen der zur Verhütung von Zolldefraudationen erlassenen schifffahrts- und floßpolizeilichen Vorschriften.) § 152. An Geld bis zu 50 Mark wird gestraft, wer den zur Verhinderung von Zolldefraudationen bei Ausübung der Schifffahrt und Flößerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

(Uebertretungen in Bezug auf die Flußüberfahrten und Lohnschifffahrten.) § 153. An Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis 8 Tagen werden Fährleute gestraft, welche den zur Verhütung von Unglücksfällen bei den Ueberfahrten über den Rhein oder andere Flüsse erlassenen Verordnungen oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Gleicher Strafe unterliegen Schiffer, welche auf dem Bodensee Personen in kleinen Schiffen oder Nachen um den Lohn führen, oder solche Schiffe zum Gebrauch vermiethen, wenn sie den für diese Lohnschifffahrt erlassenen Verordnungen oder bezirkspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

(Uebertretungen der Brücken- und Hafenpolizeiordnungen.) § 154. Uebertretungen der für die Brücken über den Rhein und andere Flüsse erlassenen Verordnungen (Brückenordnungen) werden an Geld bis zu 50 Mark bestraft.

§ 155. Uebertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen, sowie am Bodensee, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

(Gemeinschaftliche Bestimmung.) § 156. In den Fällen der §§ 154 und 155 kann die Geldstrafe von der mit der Verwaltung der Brücke oder des Hafens beauftragten Großherzoglichen Finanzbehörde erkannt werden, wenn sich der Angezeigte der von ihr für verwirkt erachteten Strafe mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung freiwillig unterwirft.

(Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen.) § 157. Wer den zum Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wer die Verordnungen hinsichtlich der Aufrechthaltung der Ordnung in den Bahnhofgebieten oder während der Eisenbahnfahrten verletzt, verwirkt Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

§ 158. In den Fällen des § 157 können die Geldstrafen unter

Digitized by Google

der in dem § 156 angegebenen Voraussetzung von dem betreffenden Bahnhofvorstand ausgesprochen werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. October 1863.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

30) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. December 1871, die Ausübung der den Polizeibehörden durch das Reichsstrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1872, Nr. I, S. 2.)

Auf Grund höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. Mts. wird über die Ausübung der den Polizeibehörden durch das Reichsstrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten verordnet, wie folgt:

1. Das Ministerium des Innern ist zuständig zum Verbote des Aufsammelns von Waffen- und Munitions-Vorräthen (§ 360 Ziffer 2).
2. Die Landescommissäre sind zuständig:
   a. zur Verweisung aus dem Bundesgebiete in den Fällen der §§ 284 und 362;
   b. zu der Anordnung, daß Verurtheilte auf Grund des § 362 in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden sind.
3. Die Bezirkspolizeibehörden sind zuständig zu der Ertheilung der gemäß § 367 Ziffer 8 und 11, § 369 Ziffer 1 erforderlichen Erlaubniß und zu der auf Grund des § 367 Ziffer 13 zu erlassenden Aufforderung.
4. Die Ortspolizeibehörden sind zuständig zu den in § 361 Ziffer 7 und 8 und § 367 Ziffer 14 erwähnten Maßregeln.

Digitized by Google

5. Die in § 116 erwähnte Aufforderung kann von allen Beamten, denen die Leitung der Polizei zusteht, namentlich von den Beamten der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde, deren Stellvertretern oder besonders Beauftragten, sowie den einzelnen Mitgliedern der Bezirksräthe ausgehen.

Karlsruhe, den 29. December 1871.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Lewald.

Siehe ferner hierüber:
Ges. v. 23. Decbr. 1871 z. Vollz. d. Einf. d. Rchs.-Str.-G.-B., G.- u. V.-Bl. Nr. LI, S. 431, Art. 3. VI.

---

31) Landesherrliche Verordnung vom 20. September 1864, die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten betr.*)

(Reg.-Bl. 1864, Nr. XLIX, S. 656.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten beschlossen, zu verordnen:

§ 1. Unserer Entschließung bleibt die Ertheilung der Staatserlaubniß zu Werbungen für fremde Kriegsdienste im Großherzogthum vorbehalten.

§ 2. Die Ministerien sind zuständig und zwar:

1. das Justizministerium:
   zur Ertheilung der Staatserlaubniß zu Namensänderungen, § 44, Ziffer 2;
2. das Ministerium des Innern:
   a. zu Untersagung des Waffenbesitzes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, § 41, Ziffer 2;

*) In der durch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuches bewirkten Fassung.

Digitized by Google

b. zur Ertheilung der Erlaubniß zum Besitz von zum Kriegsgebrauch geeigneten Geschützen, § 41, Ziffer 3;
c. zur Bewilligung zu Sammlungen von Haus zu Haus, welche sich über mehrere unter verschiedenen Landescommissären stehende Kreise oder über das ganze Großherzogthum erstrecken, oder für politische Zwecke oder für das Ausland oder für Brandverunglückte im Inland bestimmt sind, § 62;

3. das Handelsministerium:
[a. zur Erlassung von Einfuhrverboten bei auswärts vorkommenden Viehseuchen, § 90;]*)
b. zur Ertheilung von Erfindungspatenten, § 135;

4. [das Kriegsministerium]:
zur Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen zu Festungen und Festungswerken,

§ 3. Den Landescommissären werden zugetheilt:
1. die nach dem § 23, Ziffer 3, § 25 und § 29, Ziff. 1, den höheren Verwaltungsstellen vorbehaltenen Zuständigkeiten;
2. die Bewilligungen zu Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Kreise und soweit die obigen Bestimmungen des § 2, Ziff. 2, Buchstabe c. nicht entgegenstehen.

§ 4. Den Großherzoglichen Bezirksämtern als Bezirkspolizeibehörden werden zugewiesen:
a. die Bewilligungen zu Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Bezirke und soweit die obigen Bestimmungen des § 2, Ziff. 2, Buchstabe c, nicht entgegenstehen;
b. die Anordnung von Absperrungs- und andern Sicherheitsmaßregeln bei ansteckenden Viehkrankheiten, § 90;
c. die Erlassung von Verboten einzelner Arten von Sperren auf Straßen, § 123, Ziff. 4;
d. die den Polizeibehörden in den Fällen der §§ 60, 87, 92, 105, 108, 114, Ziff. 2, 118, und 119 vorbehaltenen Zuständigkeiten.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden sind zuständig in den Fällen der §§ 56, 63 und 121.

Die in dem § 141 den Verkäufern von Juwelen ꝛc. sowie den Angestellten öffentlicher Leihhäuser auferlegte Anzeige ist der Ortspolizeibehörde zu machen.

§ 8. Die in dem § 120 genannte Straßenbehörde ist bei Staatsstraßen **) und mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vicinalstraßen **) die Straßenbauinspection, bei andern Vicinalstraßen der Gemeinderath. ***)

§ 9. Gegenwärtige Verordnug tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit.

---

*) Jetzt d. Min. d. Inn. zuständig. Reg.-Bl. 1866, Nr. LXV, S. 432.
**) Jetzt Landstraßen.
***) Jetzt Gemeindewegen.

Digitized by Google

Von dieser Zeit an treten die derselben entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen außer Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

---

32) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. September 1864, die Verkündung der bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften betr.

(Reg.-Bl. 1864, Nr. XLVII, S. 633.)

Zum Vollzug des § 27, Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Art der Verkündung der ortspolizeilichen Vorschriften ist durch die Bezirksämter für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks unter Benehmen mit den Gemeinderäthen in der nach den örtlichen Verhältnissen angemessensten Weise zu bestimmen.

Die getroffene Anordnung ist durch das Amtsblatt und in der Gemeinde bekannt zu machen.

Den Amtsgerichten, welche die Uebertretung solcher Vorschriften abzuurtheilen haben, ist von der getroffenen Anordnung unter Nachweis der geschehenen Bekanntmachung Nachricht zu geben.

§ 2. Die Verkündung der bezirkspolizeilichen Vorschriften hat durch das Amtsblatt zu geschehen.

In den einzelnen Gemeinden sind dieselben sodann in der im § 1 bestimmten Weise weiter bekannt zu machen, ohne daß jedoch hievon die Wirksamkeit solcher Vorschriften abhängt.

§ 3. Ist in dringenden Fällen eine sofortige Verkündung orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften nothwendig, und diese in der in den §§ 1 und 2, Abs. 1 vorgeschriebenen Weise nicht zu bewerkstelligen, so kann dieselbe mit der gleichen Wirkung durch öffentlichen Anschlag oder öffentliches Ausrufen geschehen.

§ 4. Die Bezirksämter haben darauf zu achten, daß bei Er-

Digitized by Google

lassung von bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften deren Bekanntmachung jeweils in Gemäßheit obiger Bestimmungen geschehe und daß dabei auch die weitere Vorschrift des § 27, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs genau eingehalten werde.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit.

Die Bezirksämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des § 1 bis dahin vollzogen sind.

Karlsruhe, den 15. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

---

33) Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

(Reg.-Bl. 1864, Nr. XXIII, S. 228.)

[In der durch das Reichsstrafgesetzbuch und das Vollzugsgesetz dazu vom 23. December 1871, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. LI, S. 431, bewirkten Fassung.]

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung der polizeilich strafbar erklärten Handlungen steht den Gerichten und zwar in erster Instanz in allen Fällen den Amtsgerichten, zu.

Sie wird von diesen, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, in derselben Weise ausgeübt, wie in denjenigen Strafsachen, welche die Beilage I. der Gerichtsverfassung unter Ziff. 1—26 den Amtsgerichten zuweist.

§ 2. Die Bezirkspolizeibehörde besorgt in diesen Strafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft (Strafproceßordnung § 44, Absatz 2).

Digitized by Google

Sie hat nebstdem die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nöthigen Erhebungen zu machen, und es stehen ihr zu diesem Zwecke diejenigen Befugnisse zu, welche die Strafprozeßordnung dem Untersuchungsrichter für die Voruntersuchung in amtsgerichtlichen Strafsachen einräumt.

Der § 61, Abs. 2, 3 der Strafproceßordnung findet in Polizeistrafsachen keine Anwendung, vorbehaltlich der Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 3. Die Bezirkspolizeibehörden oder deren Bedienstete dürfen in Polizeistrafsachen Haussuchungen oder Durchsuchungen nur dann vornehmen, wenn eine der Voraussetzungen des § 53 der Strafproceßordnung, und Verhaftungen sowie Vorführungsbefehle ohne vorgängige Ladung nur dann, wenn eine der Voraussetzungen des § 50, Ziffer 4 der Strafproceßordnung vorliegt.

Ist außer diesen Fällen eine Haussuchung oder Durchsuchung oder eine Verhaftung, oder ist eine Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren oder eine Herausgabe von Beweismitteln (§§ 127 bis 129 der Strafproceßordnung) oder eine handgelübdliche Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen nothwendig, so hat die Bezirkspolizeibehörde die Vornahme dieser Untersuchungshandlungen bei dem Amtsgerichte zu beantragen.

§ 4. Die Bezirkspolizeibehörden machen über die Ergebnisse ihrer Nachforschungen und Erhebungen, soweit nöthig, kurze, auf das Wesentlichste beschränkte Aufzeichnungen. Ueber die Vornahme eines Augenscheines, einer Haussuchung oder Durchsuchung sind förmliche Protokolle aufzunehmen.

§ 5. Die Bezirkspolizeibehörde kann in Fällen, in welchen nur eine Geldstrafe oder Haftstrafe von höchstens acht Tagen begründet ist, auf die Anzeige oder nach den ersten vorläufigen Erhebungen und so lange der Beschuldigte noch nicht vernommen ist, statt Einleitung des förmlichen Verfahrens einen bedingten Strafbefehl erlassen.

Derselbe muß die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That, der hierauf anwendbaren polizeilichen Strafbestimmung und der hiernach verwirkten Strafe enthalten, mit dem Beifügen, daß die Anschuldigung als zugestanden angesehen und die gedrohte Strafe in Vollzug gesetzt werden würde, wenn der Beschuldigte nicht binnen acht Tagen Einsprache erhebe.

Der Strafbefehl muß dem Beschuldigten in Person zugestellt werden.

§ 6. Wird keine Einsprache erhoben, oder die erhobene vor der Mittheilung der Anklage an den Beschuldigten zurückgenommen, so wird die angedrohte Strafe ohne weiteres Verfahren vollzogen.

Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist findet nur unter den Voraussetzungen des § 156 der Strafproceßordnung statt. Ueber das Wiederherstellungsgesuch hat, wenn die Polizeibehörde demselben

nicht entspricht, der Amtsrichter zu entscheiden, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Kreisgericht.

Wird Einsprache rechtzeitig erhoben oder die Wiederherstellung ertheilt, so ist der Strafbefehl als nicht erlassen zu betrachten. Die Einsprache sowie die Zurücknahme derselben kann schriftlich oder vor der Bezirkspolizeibehörde oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklärt werden.

§ 7. Die Anklage muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen und so weit nöthig die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten;
2. die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That;
3. die Bezeichnung der Polizeiübertretung sowie der polizeilichen Strafbestimmung, wornach dieselbe zu bestrafen ist;
4. eine kurze Angabe der Beweismittel;
5. den Strafantrag.

§ 8. Die Bezirkspolizeibehörde theilt die Anklage in doppelter schriftlicher Ausfertigung mit den erhobenen Beweisstücken dem Amtsrichter mit, welcher darauf Tagfahrt zur Verhandlung anordnet, die Bezirkspolizeibehörde davon zum Erscheinen benachrichtigt und unter Mittheilung der Doppelschrift der Anklage den Beschuldigten unter Hinweisung auf die Bestimmung des ersten Satzes des § 11 dazu vorladet.

Die Ladung kann nur versagt werden wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder weil die angeschuldigte That durch kein Polizeistrafgesetz verboten, oder weil sie nur auf Anzeige oder Antrag des Verletzten zu verfolgen, ein solcher aber nicht gestellt sei. Der Bezirkspolizeibehörde steht wegen Versagung der Ladung das Recht der Beschwerdeführung bei dem Kreisgerichte zu. Der Beschuldigte hat gegen die Ladung kein Rechtsmittel.

§ 9. Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Hauptverhandlung muß ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen, wenn der Beschuldigte nicht ausdrücklich in die Abkürzung dieses Zeitraums willigt.

In dieser Zwischenzeit kann der Beschuldigte neue Beweismittel vorschlagen und es ist unter den Voraussetzungen des § 218 der Strafproceßordnung deren Erhebung für die Hauptverhandlung zu verfügen.

§ 10. Die Bezirkspolizeibehörde kann bis zum Urtheil jederzeit die Anklage zurücknehmen. Die Zurücknahme findet nicht statt, wenn der Beschuldigte die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung verlangt. Die zurückgezogene Anklage darf nicht wieder vorgebracht werden.

Der Beschuldigte kann noch bis zum Beginn der Verhandlung sich der in der Anklage beantragten Strafe freiwillig unterwerfen. Er kann seine Unterwerfung schriftlich oder bei dem Amtsrichter,

der Bezirkspolizeibehörde oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklären und ist in der ihm zuzustellenden Doppelschrift der Anklage ausdrücklich auf diese Befugniß aufmerksam zu machen. Ebenso kann er sich vor der Ladung unterwerfen, wenn ihm die Bezirkspolizeibehörde nach seiner letzten Einvernahme die Anklage sogleich eröffnet hat.

Das Gericht darf den von der Polizeibehörde in der Anklage beziehungsweise in der Hauptverhandlung, auf Grund des Ergebnisses dieser, gestellten Strafantrag nicht überschreiten.

§ 11. Bleibt der Beschuldigte in der Tagfahrt aus oder entfernt er sich vor dem Schluß der Verhandlung, so wird diese dennoch vorgenommen und nach dem Ergebniß derselben das Urtheil gefällt; jedoch darf in diesem Falle keine höhere als die in der ursprünglichen Anklage beantragte Strafe erkannt werden.

Ist die Ueberführung des Beschuldigten in dessen Abwesenheit nicht möglich, oder erscheint eine höhere als die ursprünglich beantragte Strafe begründet, so kann auf Antrag der Bezirkspolizeibehörde das Amtsgericht beschließen, der Angeschuldigte sei nochmals vorzuladen mit dem Androhen, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens als der in der Anklageschrift bezeichneten That geständig angesehen und zu der neu zu beantragenden Strafe, die in der Vorladung anzugeben ist, werde verurtheilt werden.

§ 12. In Polizeistrafsachen wird, auch bei Abwesenheit des Beschuldigten, als Vertheidiger vor den Amtsgerichten jeder Großjährige zugelassen, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, ungeeignete Personen zurückzuweisen.

Wenn Jemand, der das Recht der Anwaltschaft in gerichtlichen Sachen nicht besitzt, die Vertheidigung fremder Personen in Polizeistrafsachen zu seinem Gewerbe macht, so steht dem Gericht, bei welchem er auftritt, das Recht zu, bei dem vorgesetzten Appellationsgerichte anzutragen, daß ihm die Vertheidigung fremder Personen untersagt werde.

§ 13. Der Recurs gegen amtsgerichtliche Urtheile richtet sich nach Titel XXVI der Strafproceßordnung.

Derselbe ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Strafe (§ 387 der Strafproceßordnung) zulässig, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß eine polizeiliche Strafbestimmung als giltig oder als ungiltig angenommen und das Urtheil auf diese Annahme gebaut wurde (Polizeistrafgesetzbuch § 24).

In diesen Fällen ist die Richtigkeitsbeschwerde gegen das kreisgerichtliche Urtheil zweiter Instanz an das Oberhofgericht zulässig.

Erscheint die Beschwerde als begründet, so ist das Urtheil des Kreisgerichtes aufzuheben, und sofern die Fällung des Endurtheils eine weitere Verhandlung nöthig macht, die Sache an das Kreisgericht zurückzuweisen. Dieses ist an die Entscheidung des Oberhofgerichts gebunden.

Digitized by Google

§ 14. Die Beschwerde gegen die Bezirkspolizeibehörde wegen Verhaftung (Strafproceßordnung § 176) sowie wegen Ungehorsamsstrafen gegen Zeugen geht an das Kreisgericht.

§ 15. Die Vollstreckung der in Polizeistrafsachen erkannten Strafen geschieht durch den Amtsrichter, wenn sie auf einem gerichtlichen Urtheile beruhen, in allen anderen Fällen durch die Bezirkspolizeibehörde.

Artikel 24 des angeführten Vollzugsgesetzes vom 23. December 1871. I. Die §§ 1—15 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 23) über das Verfahren in Polizeistrafsachen finden künftig, vorbehaltlich der in Artikel 18 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, Anwendung bei allen Uebertretungen im Sinne von § 1 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches, soweit nicht für einzelne Arten derselben durch in Kraft bleibende besondere Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist.

II. Das gleiche Verfahren tritt ferner ein, sofern die Bezirkspolizeibehörde eine die Strafgewalt der Amtsgerichte nicht übersteigende Strafe für genügend erachtet, bei folgenden Vergehen:

a. in Fällen der §§ 183, 184, 285, 286, 292, 327 Absatz 1, 328 Absatz 1 und 330 des Reichsstrafgesetzbuches;

[b. in Fällen des § 9 des Preßgesetzes vom 2. April 1868 (Reg.-Bl. Nr. 23)];*)

c. bei § 13 des Vereinsgesetzes bezüglich der nicht blos als Uebertretungen zu bestrafenden Handlungen;

d. in Fällen der §§ 10—16 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. Nr. 28) über die Versicherung von Fahrnissen gegen Feuersgefahr und der §§ 10 bis 13 des Gesetzes vom 29. März 1852 (Reg.-Bl. Nr. 14) über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude;

e. in Fällen des § 147 der Gewerbeordnung.

III. Bei Rheinschifffahrtsvergehen (Artikel 32 der Rheinschifffahrtsacte) findet vorbehaltlich der in den Artikel 33—40 der Rheinschifffahrtsacte (Gesetzblatt von 1869 Nr. 14) sowie in der Verordnung vom 28. Mai 1869 (Gesetzbl. S. 226) gegebenen Bestimmungen, ebenfalls das Polizeistrafverfahren statt.

IV. Ist durch eine und dieselbe Handlung ein Verbrechen oder Vergehen und zugleich eine Uebertretung verübt, so kann der Staatsanwalt auch die letztere bei dem zur Aburtheilung des Verbrechens oder Vergehens zuständigen Gerichte verfolgen.

Ist die Handlung nur als Uebertretung verfolgt worden, so wird dadurch die Anklage wegen des zugleich verübten Verbrechens oder Vergehens nicht ausgeschlossen; jedoch ist, wenn alsdann noch eine

---

*) S. o. § 15 des Reichs-Preß-Gesetzes.

Digitized by Google

höhere Strafe erkannt wird, an derselben die Uebertretungsstrafe, sofern solche bereits vollzogen ist, in Abrechnung zu bringen.

V. Hat ein Angeklagter außer einem Verbrechen oder Vergehen auch eine Uebertretung verübt, so kann der Staatsanwalt auch diese Letztere verfolgen, und auf Antrag desselben die Vorschrift des § 209 Absatz 2 der Strafproceßordnung angewendet werden.

VI. Ferner kann in Fällen des § 13 des Vereinsgesetzes eine von dem Staatsanwalte gegen die Hauptpersonen erhobene Anklage auch auf die einfachen Theilnehmer ausgedehnt werden.

§ 16. (Nach Artikel 18 des angeführten Vollzugsgesetzes.) Der Bürgermeister kann da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, in folgenden Fällen:

a. bei § 360 Ziffer 11 und 13, § 361 Ziffer 4, § 365, § 366 und § 367 Ziffer 12, § 368 Ziffer 1, 2 und 4—9 des Reichsstrafgesetzbuches;
b. bei § 49 Absatz 1, den §§ 52, 56—59, 63, 74—78, 93, 95, 96 Ziffer 2, 100, 103 Absatz 3, 108, 109, 114 Ziffer 4 und 5, 120—124, 129, 132, 134 b, 136, 143, 144, 145 und 147 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches;
c. bei Uebertretungen des § 5 der zum Vollzuge des § 111 der Gemeindeordnung ergangenen Verordnung vom 22. Januar 1863 (Reg.-Bl. Nr. 6) über die Veräußerung von Bürgerholzgaben:
[d. bei Uebertretungen im Sinne von § 31 des Gesetzes vom 13. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen,]*)

Haft bis zu 48 Stunden oder Geldstrafen bis zu 10 Mark erkennen und vollziehen.

Hält der Bürgermeister eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet, oder ist die Anzeige gegen eine Person gerichtet, welche seiner Polizeistrafgewalt nicht untersteht, so hat er der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu machen. Diese kann auch bei solchen Polizeiübertretungen, für welche der Bürgermeister zuständig ist, die Strafverfolgung nach Maßgabe dieses Gesetzes selbst übernehmen, wenn der Bürgermeister nicht einschreitet oder wenn nach der Ansicht der Bezirkspolizeibehörde eine die bürgermeisteramtliche Strafgewalt übersteigende Strafe erkannt werden soll. Diese Uebernahme findet jedoch im letzten Falle nach 14 Tagen, von Verkündung des bürgermeisteramtlichen Erkenntnisses an gerechnet, nicht mehr statt. Ist die vom Bürgermeister erkannte Strafe bereits vollzogen, so ist sie auf die später zu erkennende aufzurechnen.

Der Bürgermeister kann Gefängnißstrafen nicht gegen Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und

---

*) S. Wass.-Ges. v. 25. Aug. 1876, Art. 51 u. 94.

Digitized by Google

grundherrliche Beamte und Förster, in so fern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, erkennen, und er kann Geldstrafen nicht gegen die unmittelbaren Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- oder Grundherrschaft vollziehen.

Wenn der vom Bürgermeister wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilte gegen das Erkenntniß desselben nicht innerhalb 3 Tagen Einsprache erhebt, so ist dasselbe rechtskräftig. Wird Einsprache erhoben, so gilt das Erkenntniß als nicht erlassen und der Bürgermeister macht Anzeige von der Polizeiübertretung und der gegen sein Erkenntniß erhobenen Einsprache bei der Bezirkspolizeibehörde zu weiterem Einschreiten.

§ 62 der Gemeindeordnung ist aufgehoben.

§ 17. Die Aburtheilung der Forstfrevel, soweit sie bisher den Bezirksämtern zustand (Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845, Reg.-Bl. Nr. VI.), geht an die Amtsgerichte über.

Das Verfahren richtet sich auch fernerhin nach den Forstgesetzen vom 15. November 1833 (Reg.-Bl. 1834, Nr. II.) und vom 6. März 1845 (Reg.-Bl. Nr. VI).

Die Bezirksförster haben in allen Forststraffachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor den Amtsgerichten zu besorgen.

Der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.

Der Recurs richtet sich nach Titel XXVI. der Strafproceßordnung.

Die Bestimmungen der §§ 214 und 215 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 über den Recurs sind aufgehoben.

Der Strafvollzug und die etwa erforderliche Umwandlung der erkannten Geldstrafe in Strafarbeit oder [Gefängniß]*) strafe geschieht durch die Amtsgerichte.

Art. 25 des angeführten Vollzugs-Gesetzes bestimmt: Für das Verfahren in Forststraffachen bleiben die Vorschriften des § 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 23) über das Verfahren in Polizeistraffachen, beziehungsweise der Forstgesetze vom 15. November 1833 (Reg.-Bl. 1834 Nr. 2) und vom 6. März 1845 (Reg.-Bl. Nr. 6) im Allgemeinen maßgebend, jedoch mit den Abänderungen, daß

a. alle Fälle, bei welchen eine Gefängnißstrafe zu erkennen ist (Forstgesetz §§ 168 Absatz 3, 169, 169 a., 169 b.), als Forstvergehen von den ordentlichen Strafgerichten abgeurtheilt werden, und
b. bei Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften der in § 176 Absatz 1, sowie in § 177 und § 178 Absatz 2 und 3 des Forst-

*) Haft.

Digitized by Google

gesetzes bezeichneten Art lediglich die allgemeinen Vorschriften (§§ 1—15) des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Reg.-Bl. Nr. 23) über das Verfahren in Polizeistrafsachen zur Anwendung kommen. Soll aber auf Grund von § 178 Absatz 2 des Forstgesetzes eine die Strafgewalt der Amtsgerichte übersteigende Geldstrafe erkannt werden, so tritt das für Vergehen bestimmte ordentliche Strafverfahren ein.

– § 18. (Einführungsbestimmung.) Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Polizeistrafgesetzbuch und der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Die Erkenntnisse in Polizeistrafsachen, welche an dem Tage seiner Einführung bereits beschlossen, wenn gleich noch nicht verkündigt sind, bleiben vorbehaltlich des Recurses aufrecht erhalten.

Von dem gleichen Tage an gehen alle neu erhobenen, desgleichen die bereits in einer höheren Instanz anhängigen Recurse an die Kreisgerichte über. Sie werden von diesen in geheimer Sitzung erledigt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

34) Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern vom 5. September 1864 zu vorstehendem Gesetz.

(Reg.-Bl. 1864, Nr. XLIV, S. 595.)

Zum Vollzug des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen (Reg.-Bl. Nr. XXIII., von diesem Jahr) wird bezüglich der Bezirkspolizeibehörden (Bezirksämter) verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bezirksämter haben bei allen durch dieses Gesetz ihnen übertragenen Verrichtungen darauf hinzuwirken, daß die Polizeistrafsachen thunlich rasch erledigt werden, ohne daß jedoch die Verlässigkeit des Verfahrens darunter nothleide.

Digitized by Google

§ 2. Die Bezirksämter können in geeigneten Fällen ohne weitere Ermächtigung das Verfahren einstellen.

§ 3. Wenn das Bezirksamt die Anzeige eines Verletzten oder den Antrag desselben auf Einleitung des Strafverfahrens nicht für begründet findet, so hat es dies demselben unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Die in solchen Fällen dem Verletzten nach § 2, Absatz 3 des Gesetzes zustehende Beschwerde geht an den dem Bezirksamt vorgesetzten Landescommissär.

§ 4. Zu den bedingten Strafbefehlen (§ 5 des Gesetzes) haben die Bezirksämter Impressen nach dem Formular I.*) zu gebrauchen.

Ist der Beschuldigte eine gerichtskundig zahlungsunfähige Person, so ist in den Fällen, wo die Polizeiübertretung nur mit Geldstrafe bedroht ist, neben derselben auch die stellvertretende [Gefängniß]Haftstrafe auszusprechen (§ 8 des Polizeistrafgesetzbuchs).

Es ist darauf zu achten, daß der Strafbefehl dem Beschuldigten in Person zugestellt und dies in der Zustellungsbeurkundung bemerkt werde.

§ 5. Glaubt das Bezirksamt in den Fällen des § 6, Absatz 2 des Gesetzes einem an dasselbe gerichteten Wiederherstellungsgesuch nicht entsprechen zu können, so hat es das Gesuch mit Angabe seiner Gründe dem Amtsrichter zur Entscheidung mitzutheilen, und wenn dieser dem Gesuch entspricht, den Strafbefehl als nicht erlassen zu betrachten.

§ 6. Für die Anklage (§ 7 des Gesetzes) haben die Bezirksämter Impressen nach dem Formular II. zu nehmen.

Außer dem Vor- und Zunamen und dem Wohnort des Beschuldigten sind die sonstigen persönlichen Verhältnisse (§ 7, Ziff. 1 des Gesetzes) nur in so weit darin aufzuführen, als dieselben zur Aburtheilung erforderlich erscheinen, wie etwa frühere Bestrafungen, wo diese in Betracht kommen.

Sind es mehrere Beschuldigte, so sind so viele Ausfertigungen der Anklage zu machen, daß jedem derselben eine solche zugestellt werden kann.

§ 7. Nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes kann der Beschuldigte sich auch vor der Ladung durch den Richter unterwerfen, wenn ihm die Bezirkspolizeibehörde nach seiner letzten Einvernahme die Anklage sogleich eröffnet hat.

Den Bezirksämtern wird empfohlen, diese Eröffnung insbesondere dann zu machen, wenn es sich um einen Verhafteten handelt.

§ 8. Wenn das amtsgerichtliche Urtheil auf der Annahme beruht, daß eine polizeiliche Strafbestimmung ungiltig sei (§ 13, Ab-

---

*) Bezüglich der Formulare wird hier auf das oben angeführte Regierungsblatt selbst verwiesen.

Digitized by Google

satz 2 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt den Recurs zu ergreifen, und für seiu weiteres Verhalten dem Ministerium des Innern unverzüglich Vorlage zu machen.

§ 9. Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Bürgermeister da, wo ihnen die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, von der denselben nach § 16 des Gesetzes zustehenden Strafgewalt eine richtige Anwendung machen und die Polizeiübertretungen auf eine gleichartige Weise behandeln.

Sie haben zu dem Ende die Bürgermeister hierüber noch näher zu belehren, die von denselben zu führenden Straftabellen sich in größeren Gemeinden monatlich, in kleineren vierteljährig zur Prüfung vorlegen zu lassen und in den geeigneten Fällen die Strafsachen selbst in die Hand zu nehmen.

Die Bürgermeister sind anzuweisen, den Tag der Verkündung ihrer Straferkenntnisse in ihrer Straftabelle jeweils einzutragen.

§ 10. Die Bezirksämter haben über die bei ihnen zur Anzeige kommenden Polizeiübertretungen Tabellen nach dem Formular III. zu führen.

Die Tabelle ist jedes Jahr neu anzulegen. Sie enthält fortlaufende Ordnungszahlen, die mit jedem Jahr mit Nummer 1 anfangen.

Die Tabelle ist vierteljährig abzuschließen. In das nächste Vierteljahr werden zuerst die Rückstände von dem vorhergehenden unter Beibehaltung ihrer Ordnungsnummern und hierauf die neu anhängig werdenden Anzeigen eingetragen.

In die neue Jahrestabelle werden zunächst die Rückstände vom vorhergehenden Jahr nach Quartalen und unter Beibehaltung ihrer Ordnungsnummern eingetragen.

Jede Anzeige ist am Tage ihres Einlaufs in die Tabelle einzutragen.

Dem Ministerium des Innern sind vierteljährig Auszüge aus der Tabelle durch Vermittelung der Landescommissäre einzusenden.

Die Vorlage hat in den ersten acht Tagen des nächsten Quartals zu geschehen.

Die Auszüge müssen wörtlich mit der Tabelle übereinstimmen.

In diesen Auszügen müssen

a. im Falle eines Verhafts der Grund und die Dauer desselben,
b. im Falle der Zurücknahme der Anklage die Gründe unter der Rubrik „Bemerkungen“ kurz angeführt werden.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Wirksamkeit.

Die diesseitige Verordnung vom 5. Juni 1851, Nr. 7683, die Führung der Polizeistraftabellen betreffend, tritt von da an außer Kraft.

In den bei den Bezirksämtern bereits anhängigen Polizeistraf-

Digitized by Google

sachen einschließlich der Forstfrevel haben dieselben, wenn immer thunlich, bis zum 1. October d. J. Erkenntnisse zu erlassen.

Vom 1. October d. J. an sind die Recurse gegen solche Straferkenntnisse den Großherzoglichen Kreisgerichten vorzulegen, an welche auch die Großherzoglichen Kreisregierungen die bei ihnen anhängigen Recurse in Polizeistrafsachen einschließlich der Forstfrevel abzugeben haben, wenn deren Erledigung bis dahin nicht mehr möglich ist. § 18 des Gesetzes.

Karlsruhe, den 5. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Siehe ferner:

Ueber das Verfahren in Polizeistrafsachen: § 1 d. Verord. d. Min. d. Inn. v. 2. Mai 1867, G.-V.-Bl. Nr. IX, S. 39; über Zustellung d. bedingten Strafbefehle: Verord. d. Min. d. Inn. v. 11. Jan. 1866, G.-V.-O.-Bl. Nr. III, S. 12; über Vorführungen: Verord. d. Min. d. Inn. v. 10. März 1866, G.-V.-O.-Bl. Nr. VI, S. 27; über d. Verfahren gegen Abwesende: Verord. d. Min. d. Inn. v. 23. Febr. 1869, G.- u. V.-Bl. Nr. IV, S. 40; über den Bezug der Anzeigegebühren von polizeilichen Geldstrafen: Verord. d. Min. d. Inn. v. 17. Nov. 1874, G.- u. V.-Bl. Nr. LIV, S. 577.

Ueber d. Verfahren in Forststrafsachen: Verord. d. Justiz-Min. v. 20. Jan. 1865, Reg.-Bl. Nr. VI, S. 33, v. 9. Febr. 1867, Reg.-Bl. Nr. VIII, S. 54 u. d. Min. d. Gr. Hauses, d. Justiz 2c. 2c. v. 11. Jan. 1872, G.- u. V.-Bl. Nr. V, S. 73 u. 7. Nov. 1874, G.- u. V.-Bl. Nr. LV, S. 586.

Digitized by Google

II. Gemeinde-, Niederlassungs- und Armenwesen.

35) Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden

(vom 31. December 1831, Reg.-Bl. 1832, Nr. VIII, S. 81, in der durch die Gesetze vom 28. August 1835, Reg.-Bl. Nr. XLI, S. 259; vom 25. April 1851, Reg.-Bl. Nr. XXXII, S. 329; vom 3. Mai 1858, Reg.-Bl. Nr. XVIII, S. 176; vom 14. Mai 1870, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXXVI, S. 423, und vom 7. Juni 1874, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXI, S. 203; ferner durch das Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Gerichtsbarkeit in Polizeistrafsachen [s. o.] das Vollzugsgesetz vom 23. December 1871 zum Reichs-Strafgesetzbuch, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. LI, S. 431, und das Gesetz vom 19. Februar 1874, den Elementarunterricht betr., Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. IX, S. 96, festgesetzten Fassung.) *)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden. Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§ 2. Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen.

Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist auf-

---

*) Die Städteordnung siehe unten besonders.

Digitized by Google

gehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Classe der Gemeindebürger.

§ 3. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können aber unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden.

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner werden unter §§ 174 bis 177 näher bestimmt werden.

§ 4. Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

§ 5. Die neue zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer anderen Gemeinde mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§ 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Districtspolizei, ausgeübt.

§ 7. Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§ 8. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathschreiber haben.

§ 9. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der Bürgerausschuß.

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Von dem Gemeinderath.

§ 10. Der Gemeinderath besteht außer dem Bürgermeister aus sechs bis achtzehn Mitgliedern. In Gemeinden, welche 24 oder weniger Bürger haben, kann die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths bis auf 3 herabgesetzt werden.

Die Zahl der Gemeinderäthe wird mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl und die örtlichen Verhältnisse durch Gemeindebeschluß festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

§ 11. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von den Gemeindebürgern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger; ausgenommen sind diejenigen:

1. welchen durch den Richter die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, R.-Str.-G.-B. §§ 32, 33, 34 Ziffer 4) oder
2. welche innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind,
3. welchen die Wahlberechtigung durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

In den unter Ziffer 2 erwähnten Fällen laufen die fünf Jahre erst von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.

In den Fällen der Ziffer 1 und 2 tritt die Wahlberechtigung wieder ein, wenn der Verurtheilte in den vorigen Stand wieder eingesetzt wurde oder im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.*)

§ 12. Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als erwählt Derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittheil aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten durch drei nicht theilen, so werden eine oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen.

Wenn in drei Wahltagfahrten eine giltige Wahl aus dem Grunde nicht zu Stande kommt, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt, oder der Gewählte nicht wählbar ist, so wird mit Umgehung einer weiteren Wahl der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre ernannt.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht im Gemeinderath sich befinden.

---

*) Bzw. die Zeit, für welche die Ehrenrechte aberkannt worden sind, abgelaufen ist.

Digitized by Google

§ 13. Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet die relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Wahl leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathschreibers und zweier Gemeinderäthe als Urkundspersonen.

§ 14. Die Wahl des Bürgermeisters wie der Gemeinderäthe geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 15. Wählbar zum Amt des Bürgermeisters und in den Gemeinderath sind sämmtliche Gemeindebürger.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden diejenigen,

1. welche sich in einem der Ausnahmsfälle des § 11 befinden; die Ortsabwesenheit ist kein Hinderungsgrund für die Wahl;
2. die als Soldaten im wirklichen Dienste stehen;
3. über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4. denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.*)
5. In den Gemeinderath kann nicht gewählt werden, wer mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Bruder und Schwager, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Ist der zum Bürgermeister Gewählte mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.
6. Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er die Wahl nur annehmen, wenn er zwei Drittheile der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat oder sein Gewerbe niederlegt.
7. Vorgesetzte Staatsverwaltungsbeamte und Ortsgeistliche können die Wahl zum Bürgermeister und in den Gemeinderath, andere Staatsdiener, standes- oder grundherrliche Beamte und Schullehrer die Wahl zum Bürgermeister nur annehmen, wenn sie ihre Stelle niederlegen.

---

*) Vgl. R.-Str.-G.-B. §§ 31, 32.

Digitized by Google

Unter denselben Voraussetzungen kann auch jeder Staatsbürger gewählt, aber nicht von der Staatsbehörde ernannt werden. Mit der Annahme der Wahl erwirbt der Gewählte das Bürgerrecht unentgeltlich. Es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen oder nicht.

§ 16. Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre.

Der Gemeinderath erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte.

Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt ein Jahr vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wird für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen durch die Wahlberechtigten die Ergänzungswahl vorgenommen.

Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht geboten.

§ 17. Jeder Gemeindebürger muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind und können dieselbe ablehnen diejenigen:

1. welche ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt haben;
2. welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
3. welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt,
4. welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen oder
5. die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre verwaltet haben.

   Jedoch steht den in Ziffer 5 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grunde abzulehnen, nur sechs Jahre von der Zeit ihres Austritts an zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein;
6. diejenigen Bürger, welche zur Zeit der Wahl Gemeinderechner sind und dieses Amt in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Wahl verwaltet haben;
7. diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber die Gemeinde endgiltig entscheidet.

Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines auf Antrag des Gemeinderaths durch den Bezirksrath endgiltig festzusetzenden Beitrags von [25—150 fl.] 50—300 M. in die Ortsarmencasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das Gleiche statt und zwar auch bezüglich derjenigen Staatsbürger, welche durch die Wahl das Bürgerrecht erworben haben.

§ 18. In Gemeinden über 4000 Einwohnern kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths der Bürgerausschuß beschließen, daß neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werde.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, wird aber in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe nicht eingerechnet.

Hinsichtlich der Wahlart, Wählbarkeit, des Gehalts und der Entlaßbarkeit kommen die Bestimmungen der §§ 11, 12, 14, 15, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeistes dauert sechs Jahre.

§ 19. Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen 4 Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In Fällen der Verhinderung des Bürgermeisters versieht dessen Stelle der dienstälteste Gemeinderath.

§ 20. Der Rathschreiber wird vom Gemeinderathe ernannt.

Schullehrer können nur in Landgemeinden und nur nach zuvor von der Oberschulbehörde erlangter Erlaubniß, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathschreiberstelle erhalten.

§ 21. Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Gemeinderechner und Rathschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§ 22. Für Dienstverrichtungen innerhalb Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die geordneten Gebühren. Diese werden durch Regierungsverordnung bestimmt.

Statt dieser Gebühren können jedoch für einzelne jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, sowie für Dienstgeschäfte bei Privaten können die geordneten Gebühren gefordert werden.

§ 23. Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rechners und des Rathschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die

Digitized by Google

Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Diestentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§ 24. Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;
2. — —
3. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden — — Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4. wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§ 25. Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, insoferne sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen, wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1. Verweise;
2. Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen und das Erkenntniß muß unter Beziehung auf diese Gesetzesstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

In schwereren Fällen kann die Dienstentlassung ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden, wenn andernfalls das staatliche oder Gemeinde-Interesse in hohem Grade gefährdet wäre.

§ 26. Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag der Gemeinde die Dienstentlassung stattfinden, die des Bürgermeisters selbst auf bloße Vernehmung der Gemeinde, wenn dessen Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden.

Der in diesem Falle oder nach Maßgabe der §§ 24 und 25 Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

§ 27. Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe oder den Gemeinderechner wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, insofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

Digitized by Google

§ 28. In allen in den §§ 23—27 erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung; die Entscheidung steht dem Bezirksrath zu.

Zweites Capitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§ 29. Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle stimmfähigen Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Stimmfähigkeit ruht bei allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist.

Der Gemeinderath kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht [2 fl.] 4 M. übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

§ 30. Zur Giltigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1. daß sämmtliche stimmberechtigten Gemeindebürger zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden;
2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ausgenommen von der obengedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz andere Erfordernisse für die Giltigkeit der Beschlußfassung festsetzt.

Die Art der Vorladung sowie die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 31. Eine Gemeindeversammlung m u ß stattfinden:

1. wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, insofern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;
2. wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung der Gemeinde gesetzlich gebunden ist;
3. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;
4. auf Antrag des Gemeinderaths oder einer Anzahl von Bürgern, die der doppelten Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an U n s, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeinde-

Digitized by Google

beschlusses gedenken, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können.

5. Auf die schriftliche, von wenigstens doppelt so viel Mitgliedern als der Gemeinderath stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths zu führen hätten, und auf ihre Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben Diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziffer 4 und 5 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§ 32. Die Versammlung der Gemeinde kann stattfinden, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderath solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

Drittes Capitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§ 33. In allen Gemeinden von Einhundert und mehr Bürgern wird ein Bürgerausschuß gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses beträgt außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths in Gemeinden

von	100	bis	150	Bürgern	18,
„	151	„	300	„	24,
„	301	„	500	„	36,
„	501	„	1000	„	48,
„	1001	„	1500	„	60,
„	1501	„	2000	„	72,

und in Gemeinden von mehr als 2000 Bürgern 96.

§ 34. Wahlberechtigt sind, mit Ausnahme der im zweiten Absatz des § 11 bezeichneten, sämmtliche Gemeindebürger.

§ 35. Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in den Gemeindekataster gehörigen Steuercapitalien in drei Classen getheilt.

Es besteht:

die erste Classe aus den Höchstbesteuerten und umfaßt ein Sechstel;

Digitized by Google

die zweite Classe aus den Mittelbesteuerten und umfaßt zwei Sechstel;

die dritte Classe aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft.

Wenn bei dem Uebergang von der einen zu der andern Classe mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die im Bürgerrecht Aelteren vor den Jüngeren in die höhere Classe eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger durch sechs nicht theilen, so werden die Uebrigbleibenden in die dritte Classe gestellt.

§ 36. Jede der drei Classen wählt für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Classen der Wahlberechtigten statt.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Wahl leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathschreibers und zweier Gemeinderäthe als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§ 37. Wählbar in den Bürgerausschuß sind alle Gemeindebürger, mit Ausnahme der in § 15 Ziffer 1 bis 4 genannten Personen und der Mitglieder des Gemeinderaths.

§ 38. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§ 39. Das Amt eines Mitgliedes des Bürgerausschusses dauert sechs Jahre. Der Bürgerausschuß wird alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt in der Art, daß die neu Eintretenden je durch die Steuerclasse zu wählen sind, von welcher die Austretenden gewählt waren.

Wird eine Stelle im Bürgerausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Steuerclasse, von welcher der Abgegangene gewählt war, für den Rest der Amtsdauer desselben den Ersatzmann zu wählen hat.

§ 40. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind diejenigen:

1. welche ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt haben;
2. welche die Stelle eines Bürgermeisters, Gemeinderaths oder Bürgerausschußmitgliedes die gesetzliche Zeit schon versehen haben.

Im letztern Falle tritt jedoch die Verpflichtung zur Annahme nach Verlauf von sechs Jahren, von der Zeit des Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im § 17 bestimmte Nachtheil ein.

§ 41. Die Mitglieder des Bürgerausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Orts, wobei Mitglieder des Bürgerausschusses aus Auftrag des Gemeinderaths oder in Folge der Vorladung der Staatsbehörde zu erscheinen haben, erhalten sie die Gebühren der Gemeinderäthe.

§ 42. Der Bürgerausschuß vertritt die Gemeindeversammlung mit alleiniger Ausnahme der in § 31 Ziff. 1 und 3, sowie der in §§ 104, 118, 126 und 131 bezeichneten Fälle.

§ 43. Zu jeder Versammlung des Bürgerausschusses gehört außer den gewählten Mitgliedern desselben auch der Gemeinderath. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 29, 30 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf den Bürgerausschuß Anwendung.

Die §§ 44—51 sind aufgehoben.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Capitel.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§ 52. Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Die Heimathscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der im § 6 bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, in so fern nicht

Digitized by Google

die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Functionen, so weit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

2. Capitel.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§ 53. Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt:

1. über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;
2. über alle Angelegenheiten der Gemeinde;
3. über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;
4. über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angeborenen Bürgerrechts;
5. über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals.

Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

§ 54. Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sei.

§ 55. In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§ 56. Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderathes, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

Digitized by Google

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

3. Capitel.

Von den Befugnissen der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses.

§ 56 a. Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Gemeinderaths über folgende Gegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zum Vollzug kommen:

1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre;
2. über Verpfändung unbeweglichen Vermögens und über dauernde Culturveränderungen des Gemeindeguts in den Fällen, in welchen nach § 136 Absatz 3 zur Veräußerung desselben ein Gemeindebeschluß erforderlich ist;
3. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;
4. über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesammtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohner 100 fl., in größern Gemeinden 500 fl. übersteigt;
5. über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne;
6. über die Vereinbarungen auf Grund des § 4, Ziffer 2 und 3 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868, Reg.-Bl. Nr. II.

4. Capitel.

Von den Pflichten des Rathschreibers.

§ 57. Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderathes und die Registratur, und bewahrt die

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art, sowie auch das [§ 150 benannte]*) Tagebuch zu besorgen.

5. Capitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§ 58. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten.

§ 59. Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

§ 60. Zu jedem Aufwande aus der Gemeindecasse, wozu die vom Staat aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§ 61. Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen.

In wichtigeren, das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Falle aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindecasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

[Der § 62 ist aufgehoben.]

§ 63. Waldfrevel werden nach besonderen Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätiget.

---

*) § 150 ist aufgehoben.

Digitized by Google

6. Capitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 64. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut sein, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

§ 65. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern, oder einer berechtigten Classe der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den unten folgenden Bestimmungen.

§ 66. Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

§ 67. Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

1. Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§ 68. Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, mit Ausschluß der Sociallasten, werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinden bestritten, nämlich;

a. aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben;
b. aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchssteuer zu rechnen ist.

§ 69. Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, so weit deren, bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobener Anschlag den Betrag für zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt.

Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Almendnutzung nach Köpfen und Classen vertheilt ist, als auch wenn sie gemeinderecht-

Digitized by Google

lich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht; sie darf aber die Hälfte des reinen Werthes der belasteten Almendnutzungen nicht übersteigen.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und von Leseholz, wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtigt.

§ 70. Wenn in einer Gemeinde die nach § 75 nach dem Steuercapital zu machende Umlage 4 kr. von 100 Gulden Steuercapital übersteigt, so kann durch Gemeindebeschluß die nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen auf die Bürgernutzungen zu machende Auflage bis auf Dreiviertel des reinen Genußwerths erhöht werden, und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf Einviertel des Genußwerths statt finden.

§ 71. Denjenigen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern, welche an einer Last, für die eine Schuld contrahirt wurde, ihre Betreffnisse bereits bezahlt haben, wird der erweislich bezahlte Betrag als ein Guthaben an die Gemeinde gut geschrieben in der Art, daß sie von der nach § 75 auf sie fallenden Umlage so lang frei bleiben, bis dadurch jener bezahlte Betrag ausgeglichen ist.

Besitzt der staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker zur Zeit, da die Umlage nach § 75 gemacht wird, ein kleineres Steuercapital, als er solches zur Zeit, da die Schuld contrahirt wurde, hatte, so wird der gutzuschreibende Betrag in demselben Verhältnisse gemindert.

So weit Proceßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, nicht aus den Gemeindeeinkünften getilgt werden können, also Umlagen dafür erforderlich sind, wird Demjenigen, gegen den der Proceß geführt wurde, das auf sein Steuercapital fallende Betreffniß von den umzulegenden Proceßkosten als ein Guthaben an die Gemeinde zum Behufe der Compensation mit der auf ihn fallenden Umlage gut geschrieben.

§ 72. Wenn aus den Gemeindeeinkünften, einschließlich der im § 69 erwähnten Auflage auf die Bürgernutzungen, nach Abzug der Einnahmslasten nicht wenigstens ein Dritttheil aller nach gleichmäßigem Abzug der Einnahmslasten noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und Denjenigen, welche ihnen nach § 74 gleichgestellt sind, aufgebracht werden.

Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, einschließlich der Almenden, und mit Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundene Kosten, wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuern vom Gemeindevermögen, zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten,

Digitized by

welche wie namentlich Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Gemeindeverrechner, nur theilweise mit der Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beschäftigt sind, nicht als Einnahmslast angesehen.

§ 63. Auf den Grund der Rechnungen der letzten drei Jahre wird ausgemittelt, wie viel nach Verwendung der reinen Gemeindeeinkünfte, einschließlich der im § 69 erwähnten Auflage, zu Bestreitung eines Drittheils der Gemeindeausgaben noch aufgebracht werden muß, und hiernach mit Staatsgenehmigung jeweils auf sechs Jahre bestimmt, wie viel zu Deckung dieses Drittheils alljährlich auf das 100 [Gulden] Steuercapital der Gemeindebürger zum Voraus umzulegen sei.

Wegen der Abweichungen der Rechnungsresultate von dem Voranschlage findet eine nachträgliche Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger nicht statt. Wenn jedoch im Laufe der sechs Jahre, für welche die Vorausbeiträge festgesetzt worden sind, außerordentliche Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuercapitalien der Gemeindebürger zu den übrigen Steuercapitalien eintreten, so steht den Betheiligten zu, auch vor Ablauf jener sechs Jahre eine neue Bestimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger zu verlangen.

Am Ende des dritten Jahrs, nach Einführung dieses Gesetzes, kann jedoch auf Antrag des einen oder andern Betheiligten ausnahmsweise eine Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger, so wie eine neue Bestimmung über dieselben statt finden.

§ 74. Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge gleich gehalten:

a. die Insassen;
b. diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe, oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuercapitals des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird;
c. Diejenigen, welche das nach §§ 6—8 und dem § 59 des Bürgerannahmsgesetzes ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben;
d. die Besitzer von Erb- und Schupflehen, ohne Unterschied, ob diese letztern auf einen Leib oder mehrere Leiber ver-

lich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht; sie darf aber die Hälfte des reinen Werthes der belasteten Almendnutzungen nicht übersteigen.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und von Leseholz, wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtigt.

§ 70. Wenn in einer Gemeinde die nach § 75 nach dem Steuercapital zu machende Umlage 4 kr. von 100 Gulden Steuercapital übersteigt, so kann durch Gemeindebeschluß die nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen auf die Bürgernutzungen zu machende Auflage bis auf Dreiviertel des reinen Genußwerths erhöht werden, und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf Einviertel des Genußwerths statt finden.

§ 71. Denjenigen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern, welche an einer Last, für die eine Schuld contrahirt wurde, ihre Betreffnisse bereits bezahlt haben, wird der erweislich bezahlte Betrag als ein Guthaben an die Gemeinde gut geschrieben in der Art, daß sie von der nach § 75 auf sie fallenden Umlage so lang frei bleiben, bis dadurch jener bezahlte Betrag ausgeglichen ist.

Besitzt der staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker zur Zeit, da die Umlage nach § 75 gemacht wird, ein kleineres Steuercapital, als er solches zur Zeit, da die Schuld contrahirt wurde, hatte, so wird der gutzuschreibende Betrag in demselben Verhältnisse gemindert.

So weit Proceßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, nicht aus den Gemeindeeinkünften getilgt werden können, also Umlagen dafür erforderlich sind, wird Demjenigen, gegen den der Proceß geführt wurde, das auf sein Steuercapital fallende Betreffniß von den umzulegenden Proceßkosten als ein Guthaben an die Gemeinde zum Behufe der Compensation mit der auf ihn fallenden Umlage gut geschrieben.

§ 72. Wenn aus den Gemeindeeinkünften, einschließlich der im § 69 erwähnten Auflage auf die Bürgernutzungen, nach Abzug der Einnahmslasten nicht wenigstens ein Dritttheil aller nach gleichmäßigem Abzug der Einnahmslasten noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Dritttheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und Denjenigen, welche ihnen nach § 74 gleichgestellt sind, aufgebracht werden.

Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, einschließlich der Almenden, und mit Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundene Kosten, wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuern vom Gemeindevermögen, zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten,

liehen seien, und zwar diese mit dem Betrage des Steuercapitals vom Lehen, nach Abrechnung des Steuercapitals vom Kanon.

§ 75. Was durch die Gemeindeeinkünfte, oder, wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuercapital umgelegt.*)

§ 76. Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Almendgenuß ergeben, bezahlt werden.

Umlagen dafür, oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur statt, wenn

a. der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist, und
b. drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertheile des Steuercapitals haben, sich dafür erklären.

In Gemeinden, in welchen die Gemeindebürger wegen Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte zu Deckung eines Drittheils der Ausgaben nach Maßgabe des § 72 einen Vorausbeitrag zu leisten haben, fällt die Umlage für die neue Erwerbung allein auf die Gemeindebürger.

Wenn in andern Fällen die Umlage auf das Gesammtsteuercapital gemacht werden soll, so wird

c. noch die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker erfordert.

§ 77. Heimbezahlte Capitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, ebenso aufgenommene Capitalien können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird.

Wurde in dringenden Fällen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine Verwendung vom Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben bewilligt, so finden bei Ergänzung des Grundstocks durch Umlagen die im § 76 erwähnten Beschränkungen keine Anwendung.

In soweit wegen einer Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben die nach § 73 bestimmten Vorausbeiträge der

---

*) Hierzu vgl. Gesetz vom 25. Juli 1876, die Anwendung des neuen Grund- und Häusersteuer-Katasters auf Gemeinde- u. Kreisumlagen betr. G.- u. V.-Bl. Nr. XXXII, S. 211.

Digitized by Google

Gemeindebürger gemindert oder aufgehoben wurden, geschieht die Ergänzung desselben durch Umlagen auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind.

[§ 78 ist aufgehoben.]

§ 79. Die Pfründen der Ortsgeistlichen werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in so fern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 100 Gulden erhöht.

§ 80. Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuercapital, insoweit es nach § 79 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuercapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Capitals beizuziehen.

§ 81. Bei Berechnung der steuerfrei belassenen Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in anderen, nicht zur Pfarrei gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§ 82. Pfarrer können in ihren Anstellungsorten mit der Gemeinde über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlagen zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

§ 83. Der großherzogliche Fiscus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt.

Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie den staatsbürgerlichen Einwohnern nach § 74 gleichgehalten.

§ 84. Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

1. die Steuercapitalien der Gemeinde selbst und diejenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
2. die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der großherzoglichen Prinzen;
3. die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
4. Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe;
5. Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten, so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude und Gärten;
6. Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;
7. Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude und Plätze;
8. die dem Staat gehörigen Kanzleien, Amthäuser und andere zum Staatsdienste, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen, benützte Baulichkeiten;
9. Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser.

tized by Google

§ 85. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann, nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner, eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Es wird dazu erfordert:

1. Verwendung zu bestimmtem Zweck;
2. Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks;
3. Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
4. die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner, und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft;
5. die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

§ 86. Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindecasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit der Gemeinde nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde festgesetzt.

§ 87. Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert, und der Aufwand dafür wird gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindecasse bestritten.

§ 88. Die Gemeinde kann auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindecasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.

In diesem Falle sind hierzu die Gemeindebürger, die Insassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden anderen Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten.

§ 89. Die Anordnung einer unentgeltlichen Leistung von Gemeindediensten, die Nothfrohnden ausgenommen, findet nur statt, wenn sowohl die Mehrheit Derjenigen, welche vermöge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen.

§ 90. Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der letzteren von dem Gemeinderath festgesetzt, darf aber bei Fuhrdiensten für den Tag und das Pferd vierzig Kreuzer, und für den Handdienst täglich sechszehn Kreuzer nicht übersteigen.

§ 91. Auch diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche weder ein bürgerliches Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben, und die Ausmärker sind berechtigt, gegen die festgesetzte Vergütung nach Verhältniß ihrer in den Gemeindekataster aufgenommenen Steuercapitalien Naturaldienste zu leisten, die Ausmärker jedoch nur unter

Digitized by Google

der Bedingung, daß sie vorher einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Leistung des Dienstes geschehen soll.

§ 92. Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens vier Tage vorher die Ausmärker, welche in angrenzenden Orten wohnen, durch Umsage oder durch öffentliche Verkündung in ihren Orten von dem Tag der Versteigerung in Kenntniß zu setzen, und unter der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bedingung als Steigerer zuzulassen.

Die Vorschriften dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden nur da Anwendung, wo Umlagen zur Bestreitung der Gemeindeausgaben erfordert werden.

[§ 93 ist aufgehoben.]

§ 94. Durch Gemeindebeschluß kann auf den Beizug der Ausmärker einzelner benachbarter Gemeinden, oder auf den Beizug sämmtlicher Ausmärker, auch auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich einzelner Ausgaben, oder einzelner Classen derselben, auf unbestimmte Zeit verzichtet werden. — Soll auf den Beizug der Ausmärker allein verzichtet werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner nothwendig.

§ 95. Durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maßstab für die Beiträge zur Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Jedoch dürfen hierdurch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses nicht erhöht werden.

§ 96. Dieser Ausschuß wird von sämmtlichen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuercapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und mindestens auf ein Mitglied.

Die Wahl findet statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimmen abgegeben haben.

In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuercapitalien zu jenen der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nämlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die oben bestimmte Zahl nicht überschreiten.

§ 97. Unter Genossenschaftsausgaben (Socialausgaben) werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der

Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zu Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner, oder Besitzer, oder einzelner Classen vonEinwohnern und Besitzern aufgewendet werden.

Sie werden nach einem, den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß erhoben.

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit und Culturarten unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Socialausgaben betrachtet werden sollen.

§ 98. Die Genossenschafts- (Social-) Lasten können auch aus der Gemeindecasse bestritten und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersetzt werden.

Die Gemeinde kann Sociallasten, ohne Vorbehalt des Rückersatzes, ganz oder theilweise auf die Gemeindecasse übernehmen.

Wenn jedoch durch die Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen, nicht wenigstens zwei Drittheile aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme von Genossenschafts- (Social-) Lasten auf die Gemeindecasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

§ 99. Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchenbaulichkeiten, bleiben in Kraft.

§ 100. Die Forderungen der Gemeinden an fälligen Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für das laufende und beziehungsweise verflossene Rechnungsjahr haben das gleiche Vorzugsrecht, wie zufolge L.R.S. 2098 a, Absatz 1. die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates, und zwar unmittelbar nach diesen.

2. Abschnitt.

Von den Anlehen der Gemeinden.

§ 101. Der Gemeinderath beschließt diejenigen Capitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Capitalien gemacht werden, so wie diejenigen, welche zur Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben erforderlich sind und innerhalb desselben Rechnungsjahres aus den laufenden Einnahmen wieder getilgt werden.

Zu anderen nöthigen Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst

Digitized by Google

nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

3. Abschnitt.

Von den Ueberschüssen der Gemeindecasse.

§ 102. Die nach gesetzlicher Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Capital anzulegen. Die Größe der Capitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

§ 103. Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Capitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Capital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§ 104. Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur in so fern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden.

§ 105. In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollen, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

Digitized by Google

§ 106. Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahr tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

§ 107. Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§ 108. Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§ 109. Ohne Genehmigung des Gemeinderathes darf kein Almendstück verpachtet werden.

§ 110. Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

§ 111. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§ 112. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann eben so auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag aller, dieses Maß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindecasse für ihre Forderungen ein allen anderen Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

5. Abschnitt.

Von der Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 113. Almend- und Gemeindegut, so fern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar.

Digitized by Google

In dem letzteren Falle muß jedoch vorher unter sämmtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen, zum Almendgenusse vertheilt werden, in so fern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits besitzt.

Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Almendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

§ 114. Ist das zu vertheilende Gemeinde- oder Almendgut zu Unterpfand gegeben, so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilliget, dessen Vertheilung zu Eigenthum so lange nicht stattfinden, bis solches von dieser Last befreit ist.

§ 115. Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Waidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig ist, oder die Verwendung eines freien Raumes zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Theilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Theil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

§ 116. Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genusse zu vertheilenden Ländereien eine unbestrittene unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde.

Ist diese Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, so ist der Werth in rechtlicher Form abzuschätzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Letztern bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Werthes. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist, so bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

§ 117. Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt sein, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen.

§ 118. Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Cultur

Digitized by Google

und zum Genuß, ist die Zustimmung der letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnißmäßig gleich kommender Theil an einem schicklichen Ende des Almendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

§ 119. Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen, so sind die Art der Theilung, so wie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen.

§ 120. Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos.

§ 121. Wo bereits Almendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile stattfinden, jedoch nur in so weit, als solche das in § 112 bestimmte Maß übersteigen.

§ 122. In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder in so fern einige einen geringeren Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, nnd verbleiben darin, bis sie in größere Genußtheile einrücken können.

§ 123. Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

§ 124. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

II. Von der Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum.

§ 125. Einzelne können nicht auf Theilung des Almendguts zu Eigenthum und zur Cultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die viermal so groß ist als der Gemeindrath, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

§ 126. Ist die Theilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger von der Gemeindesammlung, unter Rücksicht auf den § 113, beschlossen, so sind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

§ 127. Werden seither gemeinschaftlich benützte Almendgüter zu

Digitized by Google

Eigenthum vertheilt, so geschieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen von möglichst gleichem Werth, durch das Loos.

§ 128. Almendgut, das seither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben ist, kann unter Beobachtung des § 113 ebenfalls getheilt werden.

Diese letzteren in Gemäßheit des § 113 von der Almendtheilung ausgenommenen Antheile sind untheilbar, und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§ 129. Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den Antheil, den ihr letztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Theilung bereits rechtsgültig beschlossen, und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Antheil an seine Erben über.

§ 130. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr-, so wie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden.

III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§ 131. Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in so weit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem § 102 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

§ 132. Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der in § 125 vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zum Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Theilung in jedem der beiden Fälle unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

§ 133. Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§ 134. Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der § 129 auch hier seine Anwendung.

Digitized by Google

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderung.

§ 135. Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

Solche Erwerbungen der Gemeinde, so wie neuaufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zweck haben, sind aus dem etwaigen Ueberschuß des Ertrags des Gemeindevermögens, oder so weit keiner vorhanden ist, aus besonderen Umlagen auf die Gemeindebürger zu bestreiten.

§ 136. Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann insofern stattfinden, als solche zu entlegen sind oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Gemeinden über 4000 Einwohner den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Gemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

§ 137. Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§ 138. Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§ 139. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde,

Digitized by Google

eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§ 140. Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Capital angelegt, oder zur Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Cultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§ 141. Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1. Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen.
2. Das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

7. Abschnitt.

Vom Gemeinde-Bauwesen.

§ 142. Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechts die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleinen Ausbesserungen sind aus den parateſten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung, aus den parateſten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Baukosten für Gebäude, in so weit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes vom § 135 zu bestreiten.

8. Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§ 143. Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste

Digitized by Google

erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu anderen Vergleichen, sowie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Oeffentliche, um Lohn zu verrichtende Arbeiten und Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, sind in der Regel im Wege der Versteigerung nach Einholung eines Ueberschlags durch den Gemeinderath zu vergeben, wenn er nicht aus besonderen Gründen die Versteigerung für unzweckmäßig erachtet.

§ 144. Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, in so ferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath binnen vierzehn Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der oben gedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Capitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§ 145. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§ 146. Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

Die Zustimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Lehnen die zuständigen Gemeindeorgane die Führung des Rechts-

Digitized by Google

streites ab, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindecasse ersetzt werden.

§ 147. Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

9. Abschnitt.

Vom Gemeinde-Rechnungswesen.

§ 148. Der Gemeinderechner wird auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde ernannt.

In Gemeinden über 4000 Einwohner kann er nicht zugleich Mitglied des Gemeinderaths sein.

Er ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, sowie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich.

[§ 149 ist aufgehoben.]

[§ 150 ist aufgehoben.]

§ 151. Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindecasse.

Die Tagesgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathschreibers werden von der Staatsverwaltungsbehörde decretirt. In Gemeinden über 4000 Einwohner wird diese Decretur durch eine nach der Rechnungsanweisung aus dem Bürgerausschuß zu bestellende Controlbehörde ertheilt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderaths oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde beziehungsweise der Controlbehörde geschieht auf Gefahr des Gemeinderechners.

§ 152. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindecasse decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Decretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§ 153. In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1. die Gemeinde-Einnahmen,
2. die Gemeinde-Ausgaben,
3. die Deckungsmittel der letztern.

Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt Alle, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen.

In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering sein, muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden.

Die Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, sowie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlags einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt, und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths die Stellung des Voranschlags auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

§ 154. Die gestellte Rechnung ist von dem Gemeinderath zu prüfen und sodann mit dem Prüfungsprotokoll auf dem Rathszimmer vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

In den Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern ist sie sodann mit der Rechtfertigung etwaiger Ueberschreitungen des Voranschlags in der Gemeindeversammlung zu verkünden und hierauf nebst den in derselben gestellten Anträgen zur Abhör einzusenden.

In den größeren Gemeinden ist die Rechnung in dem Bürgerausschuß zu verkünden und sodann mit den etwa vorgebrachten Anträgen der dafür zu bestellenden Commission oder im Falle des § 172 c. Abs. 3 der Staatsbehörde zur Abhör zu übergeben. Den Bescheid ertheilt der Bürgerausschuß.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderath ein Rechenschaftsbericht mit Angabe der Einnahmen und Ausgaben, und mit den wichtigsten Nachweisungen bearbeitet und gedruckt, unter die Bürger und Einwohner vertheilt werden.

In den Gemeinden, in welchen die Rechnungsabhör nicht von der Staatsbehörde vorgenommen wird, muß, bevor die Rechnung im Bürgerausschuß verkündet wird, die Ausarbeitung und Vertheilung eines solchen Rechenschaftsberichts unter die Bürger und Einwohner geschehen.

§ 155. Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

[§§ 143—160 sind aufgehoben.]

Digitized by Google

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 161. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§ 162. Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§ 163. Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses statt.

§ 164. Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter“ einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden.

§ 165. Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, so weit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§ 166. Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut, und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§ 167. Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des § 166 nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögens-Angelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

Digitized by Google

§ 168. In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsraths. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle drei Jahre zur Hälfte.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§ 169. Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsraths-Mitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§ 170. Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

§ 171.. Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindecasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, sowie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§ 172. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staates.

§ 172a. Die Handhabung der Staatsaufsicht über die übrige Gemeindeverwaltung erstreckt sich darauf:

1. daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht überschritten,
2. daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
3. daß die Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe

Digitized by Google

das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Cassenvisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falls außerordentlich zu genehmigen oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist eine Einsprache auf dem geordneten Wege nicht erhoben, auch die Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen.

Werden die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so sind die betreffenden Gemeindebeamten zu deren Beobachtung aufzufordern, und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln (§§ 23—28 d. G.-O.) oder durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 40 Mark anzuhalten.

§ 172 b. Die Staatsbehörde wird überdieß in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern die Voranschläge des Gemeindehaushalts und Schuldentilgungspläne prüfen und genehmigen, und die Gemeinderechnungen abhören und verbescheiden.

§ 172 c. In den größeren Gemeinden genehmigt der Bürgerausschuß den Voranschlag und sendet sofort der Verwaltungsbehörde eine Abschrift desselben ein. Sieht sich diese hiedurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie binnen 30 Tagen dem Gemeinderath die geeignete Eröffnung zu machen, widrigenfalls der Voranschlag vollzugsreif wird. Die Genehmigung der Vorausbeitragsberechnung durch die Staatsbehörde nach § 73 der G.-O. fällt für diese Gemeinden weg.

In denselben Gemeinden ist, sobald die Rechnung gestellt ist, eine Abschrift derselben an die Verwaltungsbehörde einzusenden. Dieser steht zu jeder Zeit frei, das Original der Rechnung nebst Beilagen zur Uebung ihres Aufsichtsrechts einzufordern.

Der Bürgerausschuß kann die Genehmigung des Voranschlags, sowie die Abhör der Rechnung auch der Staatsbehörde unterstellen.

§ 172 d. Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

1. Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens,

das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, sowie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß.

2. Alle Verwendungen des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen.
3. Die Capitalaufnahmen mit Ausnahme der in § 101 genannten.
4. Die Einführung eines Octroi.
5. Alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe.
6. Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.
7. Freigebigkeitshandlungen in den Fällen des § 56a Ziffer 4.

§ 172c. Die bei Ausübung der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu bestreiten.

Ausgenommen sind:

1. die durch die Prüfung der Voranschläge und
2. die durch die Ortsvisitationen der Amtsvorstände oder Landescommissäre erwachsenden Kosten, welche die Staatscasse trägt.

Titel VI.

Von dem Recht des Recurses.

§ 173. Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen, und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Recurs von dem Bürgermeister und dem Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Recurse zu.

Nachtrag.

Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern.

§ 174. Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angrenzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister desjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt.

Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Colonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen.

Digitized by Google

Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angrenzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

§ 175. Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter" übertragen werden.

Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Recurse zu richten sind.

Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erstern eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen.

Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Casse der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

§ 176. Vicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keines besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahr zur Unterhaltung der Wege gesetzlich zu fordern.

Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

§ 177. Die Eltern in Waldcolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofes aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden Beitrag verpflichtet.

Eben so hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben.

Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften zu vorstehendem Gesetz bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Dasselbe tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Digitized by Google

Aus den Uebergangsbestimmungen.

zu dem Gesetz vom 14. Mai 1870.

Wo in anderen Gesetzen oder Verordnungen die Mitwirkung des bisherigen kleinen Ausschusses vorgeschrieben ist, geht, so lange nicht anderweite Bestimmungen getroffen werden, die Zuständigkeit an den Gemeinderath allein über.

---

36) Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts

(vom 31. Decbr. 1831, Reg.Bl. 1832, Nr. VIII, S. 117, in der durch die Gesetze vom 15. Febr. 1851, Reg.Bl. Nr, XIV, S. 149; vom 4. October 1862, Reg.Bl. Nr. XLVIII, S. 448 und 450; vom 5. Mai 1870, Ges.- und Verord.-Bl. Nr. XXXII, S. 396, vom 14. Mai 1870, Ges.- und Verord.-Bl. XXXVI, S. 423, vom 7. Juni 1874, Ges.- und Verord.-Bl. Nr. XXI, S. 203, und die Städteordnung vom 24. Juni 1874, Ges.- und Verord.-Bl. Nr. XXVII, S. 337; ferner durch das Armengesetz vom 5. Mai 1870, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXXII, S. 387, und das Vollzugsgesetz vom 23. Decbr. 1871 zum Reichsstrafgesetzbuch, Ges.- und Verord.-Bl. Nr. LI, S. 431, festgesetzten Fassung.*)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§ 1. Die Rechte der Gemeindebürger sind:

---

*) Das Bürgerrechtsgesetz findet auf die der Städteordnung unterstehenden Städte keine Anwendung.

Digitized by Google

1. das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten;
2. der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen;
3. der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;
4. der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter Nr. 2, 3, 4 bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;
5. des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze.

Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nr. 1 genannten Rechte zu.

§ 2. Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§ 3. Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

Titel II.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§ 4. Das Bürgerrecht wird erlangt:
1. durch Geburt;
2. durch Annahme.

§ 5. Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte, sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

1. Capitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§ 6. Alle ehelichen Kinder haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben sein sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

Digitized by Google

§ 7. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§ 8. Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§ 9. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§ 10. Zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

1. das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr;
2. der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges;
3. insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sei.

[§ 11 ist aufgehoben.]

§ 12. (Wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, kann für die Dauer dieser Aberkennung, vergl. Art. 14 d. Vollz.-Ges. z. R.-Str.-Ges.-B.)* Wer wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer Strafe richterlich verurtheilt worden ist, kann vom Gemeinderath bis nach Ablauf von zwei Jahren, von der erstandenen Strafe an gerechnet, vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts zurückgewiesen werden.

Ebenso können offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde jeweils auf zwei Jahre zurückgewiesen werden.

Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens, das nach Absatz 1 ihre Zurückweisung zur Folge haben kann, in gerichtlicher Untersuchung stehen, kann bis zu erfolgendem Erkenntniß der Antritt des angeborenen Bürgerrechts versagt werden.

§ 13. Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht ist zu entrichten:

[in den Städten Karlsruhe ꝛc. ꝛc.*)	— fl.
in den übrigen Städten über dreitausend Seelen .	8 „
in allen übrigen Städten	5 „
in den Landgemeinden	3 „

Der Gemeinderath kann den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angeborenen Bürgerrechts (§ 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§ 14. Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter

*) Aufgehoben. Siehe Städteordnung.

Digitized by Google

welchem Namen es auch sei, weder für die Gemeindecasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§ 15. Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger § 42 besondere Beiträge für gemeinnützige Localanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts bezogen werden.

§ 16. Der Gemeinderath kann Den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen auch schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahr zum Antritte desselben zulassen.

Die Zulassung zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre bedarf der Staatsgenehmigung.

§ 17. Wer schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts zugelassen wird, erwirbt gleichwohl erst mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre die im § 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Rechte, und den Rang zum Almendgenuß.

2. Capitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§ 18. Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

§ 19. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

§ 20. Jeder badische Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er sich in keinem der Fälle des § 21 befindet und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§ 21.*) Die Aufnahme in eine Gemeinde können nicht verlangen:

1. offenkundig schlechte Haushälter oder Trunkenbolde, oder solche, welche offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen;

---

*) Nach d. Vollz.-Ges. z. R.-Str.-Ges.-B.

Digitized by Google

2. Entmündigte und Mundtodte;
3. Diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Dauer dieses Verlustes;
4. Diejenigen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer Strafe gerichtlich verurtheilt wurden, während der ersten fünf Jahre von erstandener Strafe an;
5. Diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens, das nach Nr. 3 und 4 einen bleibenden oder zeitlichen Verlust des Anspruchs der Aufnahme zur Folge hat, in gerichtlicher Untersuchung befinden, bis zu erfolgendem richterlichen Erkenntnisse;
6. Diejenigen, welche sich als Pfleglinge in der polizeilichen [Verwahrungsanstalt]*) befunden haben, während der ersten fünf Jahre nach ihrer Entlassung aus derselben.

§ 22. Der Nachsuchende hat das Zeugniß, daß er in keinem der Fälle des § 21 sich befindet, von der Bezirkspolizeibehörde seiner Heimath, welche zu diesem Behufe den Gemeinderath und das Pfarramt der Heimathsgemeinde vernehmen wird, und, wenn derselbe sich in den letzten fünf Jahren auswärts aufgehalten hat, auch von dem Gemeinderath oder der Polizeibehörde dieser Aufenthaltsorte beizubringen.

§ 23. Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieser Zeugnisse ganz oder theilweise nachsehen, wenn der Nachsuchende sich über eine tadellose Aufführung während des letzten Jahres ausweist, oder kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekehrt ist, oder wenn überall kein Verdacht eines schlechten Leumunds vorliegt.

§ 24. Hinsichtlich der Nachsicht des in § 20 vorgeschriebenen Alters kommen die §§ 16 und 17 auch bei der Aufnahme zur Anwendung.

§ 25. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:
1. die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift des § 10, Nr. 2 und 3;
2. der Besitz des in § 26 festgesetzten Vermögens.

§ 26. Das Vermögen muß bestehen:
1. in [den Städten] Rastatt**) in eintausend Gulden;
2. in anderen Städten über dreitausend Seelen in siebenhundert Gulden;
3. in den kleineren Städten und in Landgemeinden in fünfhundert Gulden.

§ 27. Von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers muß ein Vermögen von 150 Gulden nachgewiesen werden.

---

*) Die polizeil. Verwahrungsanstalt ist jetzt in ein polizeil. Arbeitshaus umgewandelt.
**) S. u. Städteordnung.

Digitized by Google

§ 28. Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden in Besitz hat.

Die bloße Nachweisung des gegenwärtigen Besitzes des Vermögens genügt nicht, wenn der Besitzende nicht auf Verlangen zugleich glaubhaft macht, daß und wie er dasselbe eigenthümlich erworben habe.

§ 29. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen bei solcher nicht in Anschlag: Luxusgegenstände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug.

Auf Verlangen des Gemeinderaths hat der Aufzunehmende den Besitz der nothwendigen Gegenstände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anschaffungen dieser Art neben dem im § 26 festgesetzten Vermögen darzuthun.

§ 30. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber sofort bei der Aufnahme zu entrichtenden Einkaufsgeldes (§ 33) übrig bleibt.

§ 31. Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§ 32. In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§ 33. Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

a. [aufgehoben.]

b. in allen Städten über 3000 Seelen*) auf zehn Procent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuer-Capital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;

c. in Städten unter 3000 Seelen auf acht Procent, in den Landgemeinden auf fünf Procent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuercapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuercapitale den Betrag von 1000 Gulden, so können von dem höheren Betrage keine Procente gerechnet werden.

§ 34. Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme

---

*) Soweit nicht die Städteordnung auf dieselben Anwendung findet.

gesucht wird, sowie für die fremde Frauensperson, welche einen innerhalb der letzten drei Jahre aufgenommenen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§ 35. Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§ 36. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des § 32 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§ 37. Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so wird der zehnjährige Durchschnittswerth derselben festgestellt, und berechnet, wie viel davon, wenn die Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären, auf jeden derselben jährlich fallen würde.

Das Dreifache des berechneten Betrags hat der Aufzunehmende noch außer dem Einkaufsgelde sogleich bei seiner Aufnahme und ferner den zweifachen Betrag bei seinem Einrücken in den Bürgergenuß zu bezahlen. Statt der baaren Zahlung des letzteren kann er jedoch das ihm zugefallene Almendstück durch die Gemeinde so lange verpachten lassen, bis durch den Pachtschilling jener zweifache Betrag getilgt ist.

§ 38. So oft eine Veräußerung von Almendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren, ist die im § 37, Abs. 1 erwähnte Berechnung nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werths der Nutzungen wieder zu berichtigen.

Sind in einer Gemeinde die Almendnutzungen nach dem Besitze von Gütern verschieden vertheilt, so ist die Berechnung (§ 37, Abs. 1), für jede Classe besonders aufzustellen, und wenn ein Bürger, welcher nach seinem Besitzthume zur Zeit der Aufnahme in eine geringere Classe gehörte, später durch Veränderungen in seinem Besitze Ansprüche auf die Nutzungen der höheren Classe erwirbt, so hat er das, was er für die Aufnahme in diese höhere Classe mehr zu entrichten gehabt hätte, nachzubezahlen.

§ 39. Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§ 40. Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem festgestellten mehrfachen Jahresbetrage der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in

die Gemeindecasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden sein mag.

§ 41. Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindecasse fällt.

§ 42. Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden kann die Gemeinde mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Localanstalten einführen.

§ 43 ist durch d. Gesetz v. 5. Mai 1870, Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. XXXII, S. 396 aufgehoben. Dasselbe bestimmt:

Das Recht zur Eheschließung ist unabhängig vom Gemeindebürgerrecht.*)

Ehefrauen erlangen durch die Eheschließung selbst kraft Gesetzes, unbeschadet jedoch der etwaigen Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Einkaufgeldes, das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Ehemann zur Zeit der Verehelichung das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben hat.

§ 44. Einem Ausländer kann der Gemeinderath nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen und das doppelte Einkaufsgeld § 33 zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das doppelte im § 33 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in § 31 und 36 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§ 45. Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sei.

§ 46. Der Gemeinderath kann das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachsehen, das Einkaufsgeld ganz oder theil-

*) S. a. u. d. Rchsges. v. 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeil. Beschränkungen der Eheschließung.

Digitized by Google

weise nachlassen, auch Nachsicht eintreten lassen, wenn sich der Bewerber in einem der Fälle des § 21 befindet.

§ 47. Die Einkaufssumme und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen. Das Capital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

3. Capitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§ 48. Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im § 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und zu den Bürgerholzabgaben entscheidet die Vorschrift des § 106 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§ 49. Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§ 50. Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch stattfinden, sind:

1. die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;
2. die Bürgermeister;
3. die Ehemänner der Hebammen;
4. die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in activem Dienst, Amts- und Gemeindediener;
5. Invaliden;
6. Diejenigen, welche das fünfundsechszigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§ 51. Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch die Gemeinde einzelnen Classen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§ 52. Die Lasten, die auf dem Bezug des Almendgenusses und der Bürgerholzabgaben liegen, hat Jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§ 53. Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es Jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus andern erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes ver-

Digitized by Google

pflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

4. Capitel.

Von den Ortsabwesenden.

§ 54. Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Almendgenuß.

§ 55. Der Gemeindebürger, welcher ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§ 56. Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

[§ 57 ist aufgehoben.]

[Das 5. Capitel „Von dem Bürgerrecht der Israeliten", § 58 lautend: „In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft," ist durch das Gesetz vom 4. October 1862 über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten (s. u.) aufgehoben.]

6. Capitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

[§ 59. lautend: „Die Kinder, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen

Digitized by Google

der Staatsdiener, Officiere und die mit Officiersrang angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater oder Ehemann angestellt ist, oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger ist, oder zur Zeit seines Todes Bürger war, in welchem Falle sein Bürgerrecht nach § 5 und 6 auf seine Kinder und Ehefrau übergeht", ist aufgehoben, doch bleibt das auf Grund desselben vor dem 1. Juli 1870 erworbene Bürgerrecht in Kraft.]

[§ 60. deßgleichen.]

[§ 61. lautend: „Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die in den §§ 10 bis 14 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die in den §§ 37, 38 und 39 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen. Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der im § 59 bezeichneten Personen haben an dem Orte, wo sie nur Kraft der Anstellung ihres Ehemannes Bürgerrecht besitzen, keinen Anspruch auf Bürgernutzungen, ist aufgehoben.]

[§ 62. ist aufgehoben.]

§ 63. Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater Kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

7. Capitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§ 64. In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§ 65. Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§ 66. Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den andern stattgefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 67. Im anderen Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte

Digitized by Google

zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Almendvermögen haben.

§ 68. In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzabgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§ 69. Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher eine oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, so fern letzterer zu bezahlen ist.

8. Capitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§ 70. Das Bürgerrecht ruht:

1. bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§ 54 und 55.
2. bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Cassen oder Localanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
3. bei den Entmündigten und Mundtodten.

Bei den unter Nummer 3 Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§ 71. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1. durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

[§ 72 ist aufgehoben.]

§ 73. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

2. durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;
3. durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben.

Titel III.

Von dem Einsassenrechte.

[Die §§ 74—84 sind aufgehoben; doch bleibt das auf Grund derselben vor dem 1. Juli 1870 erworbene Einsassenrecht in Kraft.]

Digitized by Google

Titel IV.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§ 85. Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht und um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sei.

§ 86. Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entschliessung der Gemeindebehörden einlegen, in so fern nicht das Gesetz einzelne Befugnisse ausschließlich in das Ermessen der letzteren stellt.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde selbst [oder einer Zunft].

§ 87. Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, [oder wegen Zutheilung von Heimathlosen] berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Recurse.

§ 88. Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§ 89. Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso Derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird Demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§ 90. Wird im Falle des § 89 der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§ 91. Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§ 92. Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern,

Digitized by Google

Vormünder, obrigkeitliche Personen, und Alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Mitglieder der Gemeinderäthe, welche, ohne daß ihnen das Verbrechen der Fälschung zur Last fällt, leichtfertig unrichtige Zeugnisse ausstellen oder dazu mitwirken, sind von den Verwaltungsbehörden in eine Disciplinarstrafe von 20 bis 100 Mark zu verfällen.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

(§§ 93—100.)

Hierüber s. Reg.-Bl. v. 1832, Nr. VIII, S. 131.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

---

37) Gesetz vom 4. October 1862, die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten betr.

(Reg.-Bl. 1862, Nr. XLVIII, S. 450.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Der § 58 (früher § 54) des Bürgerrechtsgesetzes ist aufgehoben. Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksam-

Digitized by Google

keit tritt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes auf das Rechtsverhältniß der Israeliten zu den Gemeinden Anwendung.

Den Israeliten stehen darnach die in § 1, Ziffer 1, 2, 3, 5, [6] des Bürgerrechtsgesetzes erwähnten Rechte der Gemeindebürger zu; in Betreff der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut und des Anspruchs auf Armenunterstützung aus den Gemeindemitteln (Bürgerrechtsgesetz § 1, Ziffer 4 und 7) treten die nachfolgenden Paragraphen dieses Gesetzes in Geltung.

§ 2. Die seitherigen israelitischen Schutzbürger erhalten von dem in § 1 erwähnten Tage an das Gemeindebürgerrecht und übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger, unter Vorbehalt der in § 1, Absatz 2 erwähnten vorübergehenden Bestimmungen.

Von dem gleichen Tage an werden ihre Kinder so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§ 3. Die seitherigen israelitischen Schutzbürger haben für das ihnen durch das gegenwärtige Gesetz verliehene Gemeindebürgerrecht die im § 13 (früher § 12) des Bürgerrechtsgesetzes bestimmten Antrittsgebühren nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger an die Gemeinde bezahlten, zu entrichten.

§ 4. Bis zum 1. Januar 1872 hängt es von dem Ermessen der Gemeinden ab, ob und unter welchen Voraussetzungen sie den Israeliten den Bürgergenuß, soweit diese nicht jetzt schon Antheil daran haben, zukommen lassen wollen.

§ 5. Nach dem im § 4 erwähnten Zeitpunkt können, insofern nicht inzwischen ein Gesetz darüber etwas anderes bestimmt, die noch nicht zum Recht auf Bürgernutzen zugelassenen israelitischen Gemeindebürger durch baare Entrichtung des vollen Einkaufsgeldes in die Gemeindecasse den Anspruch auf Theilnahme an den Bürgernutzungen erwerben.

Dieses Einkaufsgeld haben auch die Söhne der israelitischen Bürger, welche zur gedachten Zeit das fünfzehnte Lebensjahr überschritten haben, zu entrichten, sobald sie das Bürgerrecht antreten.

Hinsichtlich des Eintritts in den wirklichen Genuß der Nutzungen sind jedoch beide, die Väter wie die Söhne, den Beschränkungen unterworfen, welche in den §§ 95 bis 97 (früher 91 bis 93) des Bürgerrechtsgesetzes für den Uebergang der christlichen Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht festgesetzt sind.

Dieselben Bestimmungen gelten auch bei der Aufnahme der dermaligen israelitischen Schutz- und Gemeindebürger oder ihrer Söhne, welche beim Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes das fünfzehnte Lebensjahr schon überschritten haben, in das Bürgerrecht einer fremden Gemeinde.

§ 6. Bis zum 1. Januar 1872 bleibt in denjenigen Orten, in

Digitized by Google

welchen Israeliten derzeit schon sich bürgerlich niedergelassen haben, die Armenversorgung derselben nach den bisherigen Vorschriften von der christlichen Armenunterstützung getrennt, sofern nicht zwischen der politischen und der israelitischen Gemeinde eine Uebereinkunft hinsichtlich der Uebernahme der Unterstützung der israelitischen Armen durch die erstere zu Stande kommt.

Vom gedachten Tage an geht die Pflicht zur Unterstützung der israelitischen Armen in den gleichen Fällen, wie bei den christlichen Armen, auf die politische Gemeinde über.

§ 7. Auf die seither ausschließlich zur Unterstützung christlicher Armen verwendeten Stiftungsmittel steht den Israeliten auch in Zukunft kein Anspruch zu; eben so wenig haben die christlichen Confessionsangehörigen Anspruch auf die vorhandenen israelitischen Armenfonds.

An die in Zukunft für die Armen ohne Bezeichnung einer bestimmten Confession gemachten Stiftungen sind israelitische, wie christliche Arme anspruchsberechtigt.

§ 8. Aus den durch Landesumlagen der Israeliten erhobenen Unterstützungsgeldern, welche seither theilweise zur Unterstützung ärmerer israelitischer Gemeinden verwendet wurden, ist auch fernerhin ein entsprechender Betrag der Armenunterstützung zuzuwenden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, vom Jahre 1872 an vorerst auf die Dauer von zehn Jahren über die Verwendung dieser Unterstützungsgelder bis zum Betrage von 4000 Gulden jährlich zu Gunsten solcher politischer Gemeinden zu verfügen, welche durch Uebernahme der israelitischen Armenunterstützung in besonderem Maße beschwert werden.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 15. October 1862 in Wirksamkeit.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. October 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

38) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1870, die Gemeinde-wahlordnung enthaltend.*)

(Ges.- und Verord.-Bl. 1870, Nr. XXXVI, S. 440.)

Auf Grund der §§ 14 und 36 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wird nachstehende

Gemeindewahlordnung

erlassen.

I. Fertigung der Wahllisten.

§ 1. Für die Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und der Mitglieder des Bürgerausschusses werden vom Gemeinderath zwei Listen aufgestellt und vor jeder wiederkehrenden Wahl berichtigt, von denen die eine die Wahlberechtigten, die andere die wählbaren Gemeindebürger zu umfassen hat.

Die Listen, mit Ausnahme jener der Wahlberechtigten für die Wahl des Bürgerausschusses, sind in alphabetischer Ordnung zu führen.

1. Liste der Wahlberechtigten.

a. Für alle Gemeindewahlen.

§ 2. Wahlberechtigt sind nach §§ 11 und 34 des Gesetzes sämmtliche Gemeindebürger. Ausgenommen und deßhalb von der Liste der Wahlberechtigten auszuschließen sind:

1. Diejenigen, welchen (die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind), oder
2. welche innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind;
3. welchen die Wahlberechtigung durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

---

*) Die Städte-Wahlordnung siehe unten.

Digitized by

In den unter Ziffer 2 erwähnten Fällen laufen die fünf Jahre erst von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 tritt die Wahlberechtigung wieder ein, wenn der Verurtheilte in den vorigen Stand wieder eingesetzt wurde oder im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

b. Für die Wahl des Bürgerausschusses.

§ 3. Für die Wahl des Bürgerausschusses zerfällt die Liste der Wahlberechtigten in 3 getrennte Abtheilungen nach den gemäß § 35 des Gesetzes zu bildenden drei Classen

der Höchstbesteuerten mit einem Sechstel,
der Mittelbesteuerten mit zwei Sechstel und
der Niederstbesteuerten mit den übrigen drei Sechsteln der Bürgerschaft.

Bei der Eintheilung der Wahlberechtigten in die drei Classen ist nach der Bestimmung im letzten Absatz des § 35 des Gesetzes zu verfahren, wonach, wenn bei dem Uebergang von der einen zur andern Classe mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, die im Bürgerrecht Aeltern vor den Jüngern in die höhere Classe eingereiht, und, wenn die Zahl der Bürger durch Sechs sich nicht theilen läßt, die Uebrigbleibenden in die dritte Classe gestellt werden.

Das Verzeichniß der eine Wählerclasse bildenden Wahlberechtigten wird nach der durch den Betrag ihrer in das Gemeindekataster eingetragenen Steuercapitalien bestimmten Reihenfolge geführt.

2. Liste der Wählbaren.

a. Zum Amt des Bürgermeisters und in den Gemeinderath.

§ 4. Die Liste der Wählbaren zum Amt des Bürgermeisters und in den Gemeinderath umfaßt nach § 15 des Gesetzes sämmtliche Gemeindebürger mit Ausnahme derjenigen:

1. welche nicht wahlberechtigt sind (§ 11 des Gesetzes und § 2 dieser Verordnung); die Ortsabwesenheit ist jedoch kein Hinderungsgrund für die Wählbarkeit;
2. die als Soldaten im wirklichen Dienste stehen;
3. über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4. denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.
5. In den Gemeinderath kann nicht gewählt werden, wer mit

Digitized by Google

dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder, Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Ist der zum Bürgermeister Gewählte mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.

Gemäß Absatz 3 des § 15 des Gesetzes ist am Schluß der Liste die Bemerkung beizufügen, daß unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Gemeindebürger auch jeder Staatsbürger zum Amt des Bürgermeisters und in den Gemeinderath wählbar ist.

b. In den Bürgerausschuß.

§ 5. Die Liste der Wählbaren in den Bürgerausschuß umfaßt nach § 37 des Gesetzes alle Gemeindebürger mit Ausnahme der im vorstehenden Paragraphen unter Ziffern 1 bis 4 genannten Personen und der Mitglieder des Gemeinderaths.

II. Auflegung der Listen.

§ 6. Die Listen (§§ 1 bis 5) werden acht Tage lang zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aufgelegt. Innerhalb dieser Frist können Einsprachen vorgetragen werden; spätere Einsprachen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die geschehene Auflegung der Listen ist unter Bezeichnung des Tages, an welchem die Frist für die Einsprachen zu Ende geht, in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung öffentlich bekannt zu machen.

Die Listen sind vom Gemeinderath mit einer Beurkundung zu versehen, daß die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat.

In Fällen des Nichtzustandekommens einer Wahl oder der Ablehnung findet für die neue Wahl eine wiederholte Auflegung der Listen nicht statt.

III. Erledigung der Einsprachen.

§ 7. Ueber die gegen die Listen rechtzeilig vorgetragenen Einsprachen hat der Gemeinderath eine schriftliche Entscheidung zu geben

Digitized by Google

und dieselbe binnen längstens drei Tagen nach Ablauf der Einsprachsfrist den Betheiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen. Diesen steht innerhalb weiterer fünf Tage das Recht der Beschwerde an das Bezirksamt zu, welche beim Gemeinderath anzuzeigen und auszuführen ist.

Werden rechtzeitig Beschwerden erhoben, so legt der Gemeinderath die Liste, auf welche dieselben sich beziehen, unter Anschluß der auf die Beschwerden bezüglichen Actenstücke dem Bezirksamt vor. Nach Ablauf von vierzehn Tagen, innerhalb welcher es den Betheiligten freisteht, über die streitige Stimmberechtigung oder Wählbarkeit eine Entscheidung der Verwaltungsgerichte herbeizuführen (§ 5 Ziffer 9 des Verwaltungsgesetzes), entscheidet das Bezirksamt über die erhobenen Beschwerden unter Berücksichtigung des inzwischen etwa erfolgten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses für die in Frage liegende Wahl endgiltig und berichtigt hiernach die Listen.

Spätestens drei Wochen nach Einsendung der Liste muß das Bezirksamt dieselbe dem Gemeinderath wieder zustellen. Die Entscheidung über erhobene Beschwerden wird gleichzeitig den Betheiligten besonders eröffnet.

IV. Ladung zur Wahl.

§ 8. Nach Ablauf der Einsprachsfrist (§ 6) beziehungsw., wenn Einsprachen vorgetragen wurden, nach Erledigung derselben (§ 7) und, wenn es sich um die Wahl des Bürgermeisters handelt, nachdem der Wahltag von dem Bezirksamt (§ 12 Absatz 4 des Gesetzes) festgesetzt ist, erläßt der Gemeinderath eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl. Die Bekanntmachung der Einladung geschieht wie bei den öffentlichen Vorladungen zu Gemeindeversammlungen.

§ 9. Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß der Wahl;
2. die Angabe der Erfordernisse der Wahlberechtigung (§§ 11 und 34 des Gesetzes);
3. der Wählbarkeit (§§ 15 und 37 des Gesetzes);
4. bei den Wahlen in den Gemeinderath die namentliche Bezeichnung der Austretenden und die Angabe, wie viele Mitglieder und auf welche Zeitdauer dieselben zu wählen sind (§ 16 des Gesetzes);
5. bei den Wahlen in den Bürgerausschuß die Angabe, von welcher der drei Steuerclassen jeder einzelne Austretende gewählt war und wie viele Mitglieder hiernach von jeder Steuerclasse und auf welche Zeitdauer dieselben zu wählen sind (§§ 36 und 39 des Gesetzes);
6. die Bezeichnung des Locals, in welchem die Wahl stattfindet;
7. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstim-

mung der Wahlberechtigten, bei den Wahlen in den Bürgerausschuß die Abstimmung jeder einzelnen der zur Wahl berufenen Wählerclassen, zu geschehen hat.

Ist die Anzahl der Wahlberechtigten zu groß, um die Wahl auf einmal vornehmen zu können, so werden dieselben in schicklichen Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Districten) auf besondere Wahltermine eingeladen,

Diese Wahltermine müssen ohne weitere Unterbrechung als die, welche die natürliche Tageseintheilung nothwendig macht, auf einander folgen.

§ 10. Außerdem ist jeder Wahlberechtigte persönlich zu der Wahl einzuladen.

Der Gemeinderath kann hierbei Abdrücke der in § 9 vorgeschriebenen Einladung an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen lassen; geschieht dies nicht, so ist dem Wahlberechtigten bei der Einladung wenigstens Ort und Zeit der Wahl anzusagen.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der persönlichen Einladung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der einzuladenden Wahlberechtigten einzuhändigen:

Bei jedem Namen ist zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder welchem seiner Hausgenossen solche zugestellt wurde und am Ende des Verzeichnisses von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese so beurkundeten Verzeichnisse sind der Wahlcommission zuzustellen, welche dieselben zu den Wahlacten zu nehmen hat.

§ 11. Die Wahl selbst soll nicht früher als vier Tage nach der erfolgten Verkündung der Einladung beginnen.

§ 12. An dem Vormittag des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausschellen verkünden zu lassen, daß, wenn einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

Eine Bescheinigung über diese Verkündung ist zu den Wahlacten zu nehmen.

§ 13. Treffen verschiedene Gemeindewahlen zusammen, so findet in der Regel zuerst die Wahl des Bürgermeisters statt, auf welche sodann die Wahlen in den Gemeinderath und zuletzt jene in den Bürgerausschuß folgen.

V. Art der Wahl.

§ 14. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt (§§ 14 und 36 des Gesetzes). Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem

Digitized by Google

äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind mit den Namen Derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Der Vorgeschlagene muß mit seinem Familien- und mit seinem Vornamen sowie mit der Benennung, durch welche er von Andern gleichen Namens in der Gemeinde unterschieden wird, so bezeichnet sein, daß kein Mißverständniß entsteht.

Beim Zusammentreffen von Erneuerungs- und Ergänzungswahlen ist auf dem Stimmzettel dem Namen des Vorgeschlagenen auch die Zeitdauer beizufügen, für welche ihm die Stimme gegeben wird.

VI. Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

1. Im Allgemeinen.

§ 15. Die Wahl wird von der Wahlcommission geleitet.

Sie besteht für die Bürgermeisterwahl nach § 12 Absatz 4 des Gesetzes aus dem Bezirksbeamten oder dessen Stellvertreter, dem Actuar als Protokollführer und zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht im Gemeinderath sich befinden.

Für die Wahlen in den Gemeinderath und in den Bürgerausschuß besteht die Wahlcommission nach §§ 13 und 36 des Gesetzes aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und zwei Gemeinderäthen als Urkundspersonen.

Die Wahlcommission hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände zu entscheiden. Mindestens drei Mitglieder derselben müssen während der ganzen Wahlhandlung im Wahlzimmer anwesend sein.

Im Wahllocal dürfen während der Wahlhandlung weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Berathungen und Beschlüsse der Wahlcommission, die durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Während des ganzen Wahlvorgangs steht den Wahlberechtigten der Zutritt zum Wahllocal offen.

§ 16. Die Wahlcommission führt in dem Wahlprotokoll ein mit Ordnungszahlen zu versehendes Register, in welches der Protokollführer bei Uebergabe des Stimmzettels den Namen des Abstimmenden einträgt. Sie läßt keine Wähler zur Abstimmung zu, welche nicht in der Liste der Wahlberechtigten (§§ 1 bis 3, 5 und 6) eingetragen sind. Diese, sowie die Liste der Wählbaren muß während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahlzimmer aufgelegt bleiben.

§ 17. Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem dazu passenden Gefäß gesammelt.

Digitized by Google

§ 18. Kann wegen der großen Anzahl der Wahlberechtigten die Wahlhandlung nicht ohne Unterbrechung vollzogen werden, so ist jede einzelne Sitzung der Wahlcommission im Protokoll abzuschließen und zu beurkunden, die verschlossenen Stimmzettel aber sind einstweilen in einem mit doppeltem Siegel verwahrten Verschluß aufzubehalten.

§ 19. Nach Umlauf der Wahlfrist erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel in der Weise, daß eine der beiden Urkundspersonen jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und ihn dem Vorsitzenden der Wahlcommission übergibt, welcher denselben nach lauter Vorlesung der andern Urkundspersonen weiter reicht; letztere hat die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufzuheben.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll (Register) eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 u. s. w. gesetzt wird.

In gleicher Weise führt eine der beiden Urkundspersonen eine Gegenliste, welche beim Schluß der Wahlhandlung von der Wahlcommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist. Ein Formular dieser Gegenliste enthält die Anlage 1*).

§ 20. Ueber die Giltigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet die Wahlcommission, wobei im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Die für ungiltig erklärten Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

2. Bei den Wahlen in den Bürgerausschuß.

§ 21. Die Wahlen in den Bürgerausschuß geschehen nach § 36 des Gesetzes classenweise.

Jede Classe der Wahlberechtigten wählt für sich in getrennter Wahlhandlung die zu wählenden Mitglieder, ohne dabei irgendwie an die Classeneintheilung gebunden zu sein, beliebig aus der Gesammtzahl der wählbaren Gemeindebürger. Zuerst wählt die Classe der Niederstbesteuerten, dann die Classe der Mittelbesteuerten und zuletzt jene der Höchstbesteuerten.

§ 22. Das Ergebniß der Wahl einer jeden Classe ist nach Umlauf der für dieselbe festgesetzten Wahlfrist sofort zu ermitteln (§ 24)

---

*) Wegen der Formularien wird auf das Gesetzes- und Verordnungs-Blatt selbst verwiesen.

Digitized by Google

und in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündigung bekannt zu machen, ehe die nächstfolgende Classe zur Wahlhandlung kommt. Ueberdies ist die Liste der bereits Gewählten im Wahllocal aufzulegen.

§ 23. In Einzelorten zusammengesetzter Gemeinden (§§ 161 ff. der Gemeindeordnung) fällt, wenn sie nicht mindestens drei Mitglieder in den Bürgerausschuß wählen oder wenn die Classe der Höchstbesteuerten nicht aus mindestens drei Bürgern besteht, die Classeneintheilung weg und es werden die auf solche Einzelorte fallenden Mitglieder des Bürgerausschusses von der Gesammtheit der Gemeindebürger des Einzelortes gewählt.

VII. Ermittelung des Wahlergebnisses.

1. Im Allgemeinen.

§ 24. Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen werden die beiden Stimmaufzeichnungen mit einander verglichen und das Ergebniß ermittelt.

Stimmen die Aufzeichnungen nicht mit einander überein, so ist die Differenz durch Vergleichung der Wahlzettel zu heben.

2. Bei der Wahl des Bürgermeisters.

§ 25. Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt nach § 12 des Gesetzes als erwählt Derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittheil aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten durch Drei nicht theilen, so werden eine oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen.

§ 26. Ist zu der Wahl nicht die vorgeschriebene Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so werden die ungerechtfertigt Ausgebliebenen in die Kosten der Tagfahrt verfällt und es wird eine zweite Wahltagfahrt auf die vorgeschriebene Weise und, wenn auch diese vergeblich sein sollte, die dritte mit dem Anfügen anberaumt, daß, wenn auch diese Tagfahrt nicht zum Ziele führe, der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre werde ernannt werden. Die Kosten einer vereitelten zweiten und dritten Tagfahrt haben die dabei ungerechtfertigt Ausgebliebenen zu tragen.

§ 27. Wenn dagegen zu der Wahlhandlung zwar die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, aber keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl in sich vereinigt, oder der Gewählte nicht wählbar ist oder aus einem gesetzlichen Grunde (§ 17 Ziffer 1 bis 6 des Gesetzes) die Wahl ablehnt, so wird eine weitere Wahltagfahrt in

Digitized by Google

der vorgeschriebenen Weise anberaumt und mit den Wahlen nach Erforderniß fortgefahren, bis in zwei Wahltagfahrten eine giltige Wahl aus dem Grund nicht zu Stande gekommen ist, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigte oder der Gewählte nicht wählbar war.

Hierauf wird sodann die dritte Wahltagfahrt mit dem ausdrücklichen Bemerken anberaumt, daß, wenn auch diese Tagfahrt nicht zum Ziele führe, sei es, daß keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar ist, mit Umgehung einer weitern Wahl der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre werde ernannt werden.

§ 28. Bei der Wahl des zweiten Bürgermeisters nach § 18 des Gesetzes wird wie bei jener des ersten verfahren.

3. Bei den Wahlen in den Gemeinderath.

§ 29. Zu Mitgliedern des Gemeinderaths gelten nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes als gewählt Diejenigen, welche nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort unter den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlcommission für sie aufgestellte Vertreter zu ziehen ist.

4. Bei den Wahlen in den Bürgerausschuß.

§ 30. Zu Mitgliedern des Bürgerausschusses gelten nach § 36 Absatz 3 des Gesetzes als gewählt Diejenigen, welche in der zur Wahl berufenen Classe nach Umlauf der für diese Classe festgesetzten Wahlfrist unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Bestimmung im zweiten Absatz des vorhergehenden Paragraphen gilt auch hier.

VIII. Eröffnung an die Gewählten. Ablehnung der Wahl.

§ 31. Den Gewählten wird die auf sie gefallene Wahl durch den Vorsitzenden der Wahlcommission mündlich zu Protokoll oder schriftlich mit der Aufforderung eröffnet, eine etwaige Ablehnung der Wahl bei der Wahlcommission oder, falls diese sich bereits aufgelöst hat, bei der Gemeindebehörde binnen acht Tagen zu begründen.

§ 32. Die Wahl zum Bürgermeister oder in den Gemeinderath können nach § 17 des Gesetzes ablehnen Diejenigen:

1. welche ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt haben;

Digitized by Google

2. welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in den Ruhestand versetzt sind;
3. welche das sechszigste Jahr zurückgelegt,
4. welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen oder
5. die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre verwaltet haben.

Jedoch steht den in Ziffer 5 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grunde abzulehnen, nur sechs Jahre von der Zeit ihres Austritts an zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein;

6. diejenigen Bürger, welche zur Zeit der Wahl Gemeinderechner sind und dieses Amt in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Wahl verwaltet haben;
7. diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber die Gemeinde endgiltig entscheidet.

§ 33. Die Wahl in den Bürgerausschuß können nach § 40 des Gesetzes ablehnen Diejenigen:

1. welche ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt haben;
2. welche die Stelle eines Bürgermeisters, Gemeinderaths oder Bürgerausschußmitgliedes die gesetzliche Zeit schon versehen haben.

Im letztern Fall tritt jedoch die Verpflichtung zur Annahme nach Verlauf von sechs Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

§ 34. Tritt der Fall grundloser Verweigerung der Annahme einer Wahl ein, so wird darüber von dem Gemeinderath an das Bezirksamt berichtet und gemäß § 17 Absatz 2 und § 40 Absatz 3 des Gesetzes ein Antrag bezüglich der Größe des Beitrags in die Ortsarmencasse gestellt, welchen sodann der Bezirksrath endgiltig festsetzt.

IX. Verfahren nach der Wahl.

§ 35. Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme derjenigen, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat. Die letzteren werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Das Wahlprotokoll, welches eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen Wahlverfahrens vom Beginn bis zum Schluß enthalten soll, ist zu verlesen und von der ganzen Wahlcommission zu unterschreiben.

Muster für Protokolle über Wahlen in den Gemeinderath und in den Bürgerausschuß sind in den Anlagen 2 und 3 enthalten.

Digitized by Google

X. Verkündung des Wahlergebnisses.

§ 36. Die Wahlacten sind während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Bürgermeister läßt das Ergebniß der Wahl, sowie die Auflegung der Wahlacten nach der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung mit dem Anfügen öffentlich bekannt machen, daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl binnen acht Tagen von der Bekanntmachung an bei dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll, mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel, angebracht werden müssen.

§ 37. Nach Ablauf der Frist (§ 36) legt der Bürgermeister, sofern bei ihm Einsprachen oder Beschwerden angebracht wurden, die darauf bezüglichen Actenstücke nebst den Wahlacten dem Bezirksamt vor.

Wurden Einsprachen oder Beschwerden beim Bezirksamt erhoben, so hat dieses alsbald den Bürgermeister behufs der Einsendung der Wahlacten zu benachrichtigen.

Der Bezirksrath entscheidet in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung über die Einsprachen oder Beschwerden. Die Entscheidung ist sowohl den Betheiligten als dem Bürgermeister, letzterem unter Rücksendung der Wahlacten, zu eröffnen.

Wurden gegen Wahlen in den Gemeinderath oder in den Bürgerausschuß keine Einsprachen oder Beschwerden bei dem Bürgermeister erhoben, so hat derselbe über das Wahlergebniß mit namentlicher Bezeichnung der Gewählten Bericht an das Bezirksamt zu erstatten.

Karlsruhe, den 16. Mai 1870.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Gutmann.

Hierzu siehe ferner:

Ueber die öffentlichen Vorladungen zu Gemeindeversammlungen: Verord. d. Min. d. Inn. v. 16. Novbr. 1832, Reg.-Bl. Nr. LXIII, S. 502;

über die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse: Verord. d. Min. d. Inn. v. 16. April 1833, Reg.-Bl. Nr. XVII, S. 90;

über die Gebühren der Gemeindebeamten und Gemeindediener: § 27 d. Verord. d. Min. d. Just. u. d. Inn. vom 13. Juli 1864, Reg.-Bl. Nr. XXV, S. 246, und Verord. d. Min. des Gr. Hauses, der Justiz 2c. 2c. u. d. Min. d. Inn. v. 30. Novbr. 1874, Ges.- und Verord.-Bl. Nr. LVIII, S. 603;

Digitized by Google

über die Gemeinde-Voranschläge: Verord. d. Min. des Inn. vom 29. Nov. 1844, Reg.-Bl. Nr. XXX, S. 277;

über d. Beitreibung der Gemeinde-Ausstände: Verordn. d. Min. d. Inn. vom 13. Sept. 1858, Reg.-Bl. Nr. XLIII, S. 386.

über d. Gemeinderechnungswesen: Verordn. d. Min. d. Inn. vom 26. Jan. 1849, Reg.-Bl. Nr. IV, S. 33, u. v. 4. Novbr. 1874, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. LI, S. 539;

über die Anwendung des neuen Grund- u. Häuserſteuerkatasters auf Gemeinde- und Kreisumlagen: Ges. v. 25. Juli 1876, Ges.- und Verord.-Bl. Nr. XXXII, S. 211.

---

39) Städteordnung,

zusammengestellt aus der Gemeindeordnung (s. o.), dem Gesetz vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr., Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXVII, S. 337, und dem Gesetz vom 29. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten betreffend.

Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXVII, S. 347.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

[§ 2 aufgehoben.]

§ 3. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können aber unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden.

§ 4. Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

§ 5. Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Digitized by Google

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer anderen Gemeinde mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§ 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Districtspolizei, ausgeübt.

§ 7. Die Verwaltung der Gemeinde unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

§ 7 a. Gemeindebürger (Stadtbürger) sind alle im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im activen Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche seit zwei Jahren

a. Einwohner des Stadtbezirks sind,
b. das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben,
c. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben,
d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben,
e. im Großherzogthum eine directe ordentliche Staatssteuer bezahlen.

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an directen ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens zwanzig Mark bezahlen.

Diejenigen, welche zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes in einer demselben unterstehenden Stadtgemeinde nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung das angeborene Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme das Bürgerrecht erworben haben, gelten als Gemeindebürger (Stadtbürger) im Sinne dieses Gesetzes, sobald und so lange sie Einwohner des betreffenden Stadtbezirks sind.

§ 7 b. Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer der im vorstehenden Paragraphen Buchstaben a bis e aufgeführten Erfordernisse kann durch Beschluß des Bürgerausschusses in einzelnen Fällen Nachsicht ertheilt werden.

§ 7 c. Die Gemeindebürger sind zur Theilnahme an den Ge-

Digitized by Google

meindewahlen berechtigt und zur Uebernahme von unbesoldeten Aemtern und Functionen der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung befähigt, sofern ihr Bürgerrecht nicht ruht (§ 7 d.)

Unter dieser Voraussetzung ist jeder Gemeindebürger verpflichtet, eine Wahl in die Gemeindevertretung, zu einem unbesoldeten Gemeindeamte, sowie einzelne Functionen in städtischen Verwaltungsangelegenheiten anzunehmen.

Zur Ablehnung einer Wahl oder eines Auftrags, sowie zum Austritt vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit berechtigen folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter von über sechszig Jahren;
4. sechs Jahre unbesoldeten Dienstes in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung für die nächsten sechs Jahre;
5. andere erhebliche Gründe, über deren Vorhandensein der Bürgerausschuß endgiltig entscheidet.

Zur Ablehnung einer Wahl in den Gemeinderath berechtigt überdies die Verwaltung eines Staatsamts oder des Notariats.

Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Erlegung eines auf Antrag des Stadtraths durch den Bezirksrath endgiltig festzustellenden Betrags von 100 bis 300 Mark in die Gemeindecasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das Gleiche statt.

§ 7 d. Das Bürgerrecht ruht:

1. bei den Entmündigten, Mundtodten und Verbeistandeten;
2. in Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes;
3. nach eröffnetem Gantverfahren während der Dauer desselben und so lange die Gläubiger nicht befriedigt sind;
4. in Folge des Eintritts in den activen Militärdienst auf die Dauer dieses Verhältnisses.

§ 7 e. Das Bürgerrecht geht verloren:

1. durch Verlust der Deutschen Reichsangehörigkeit;
2. durch Aufgeben des Wohnsitzes im Stadtbezirke;
3. durch Verlust der Selbständigkeit der Lebensstellung;
4. durch Empfang einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln;
5. durch Nichtentrichtung der an die Gemeinde geschuldeten Abgaben, nach erfolglos durchgeführtem Betreibungsverfahren;
6. durch den Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer directen ordentlichen Staatssteuer im Großherzogthume.

Digitized by Google

Der Verlust des Bürgerrechts zieht den Verlust der dasselbe als Bedingung voraussetzenden Stellen und Aemter nach sich.

§ 7 f. Von dem nach § 7 a begründeten Bürgerrecht wird ein auf Grund des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts in einer nicht unter dieses Gesetz fallenden Gemeinde bestehendes Bürgerrecht in keiner Weise berührt.

§ 7 g. Für jede Stadt wird ein Ortsstatut errichtet, worin über diejenigen Punkte, für welche dieses Gesetz statutarische Bestimmungen vorbehält, die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

Das Ortsstatut kann außerdem auf andere, die städtische Verfassung und Verwaltung berührende Punkte sich erstrecken, sofern darüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen nicht enthält und die statutarischen Festsetzungen andern Gesetzen nicht widersprechen.

Das vom Gemeinderathe beschlossene Ortsstatut bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§ 8. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathschreiber haben.

§ 9. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der Bürgerausschuß.

1. Capitel.

Von dem Gemeinderath.

§ 10. Der Gemeinderath (Stadtrath) besteht aus dem Oberbürgermeister, einem oder mehreren besoldeten Beigeordneten und mehreren Stadträthen, über deren Zahl und etwaige besondere Functionen das Ortsstatut das Nähere bestimmt.

Die Beigeordneten sind die Stellvertreter und Amtsgehilfen des Oberbürgermeisters; der erste Beigeordnete führt den Titel Bürgermeister.

§ 11. Der Oberbürgermeister, die Beigeordneten und die Stadträthe werden von dem Bürgerausschuß gewählt.

§ 12. Wählbar in den Stadtrath ist jeder Stadtbürger, dessen Bürgerrecht nicht ruht (§ 7 d.)

Es können aber

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden,

Digitized by Google

durch welche die Aufsicht des Staats über die Stadt ausgeübt wird,

2. die besoldeten Gemeindebeamten,
3. Geistliche und Volksschullehrer,
4. die besoldeten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten die auf sie gefallene Wahl nur annehmen, wenn sie ihr Amt niederlegen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, sowie Diejenigen, welche als offene oder persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft betheiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Stadtraths sein.

Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Wahlperiode, so scheidet im ersten Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im andern Falle das den Jahren nach ältere Mitglied aus.

Ist der zum Bürgermeister oder Beigeordneten Gewählte mit einem der Stadträthe auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert oder bei einer Handelsgesellschaft betheiligt, so scheidet der Stadtrath aus.

§ 13. Die Wählbarkeit zum Amte des Oberbürgermeisters oder eines Beigeordneten ist nicht durch das Stadtbürgerrecht bedingt. — Vielmehr ist zu einem solchen Amte jeder im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, männliche, nicht im activen Militärdienste stehende Angehörige des Deutschen Reichs wählbar, welcher das 26. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Wahl kann jedoch nur derjenige annehmen, welcher die Badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.

Mit der Annahme der Wahl erlangt der Erwählte das Stadtbürgerrecht.

§ 14. Bei der Wahl des Oberbürgermeisters oder eines Beigeordneten gilt als erwählt Derjenige, für welchen die absolute Mehrheit aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

Wenn in drei Wahltagfahrten eine giltige Wahl aus dem Grunde nicht zu Stande kömmt, weil Keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar ist, oder wenn die Vornahme einer zweiten oder dritten Wahl verweigert wird, so ist das Ministerium des Innern berechtigt, einen Commissär zu ernennen, welcher die Stelle auf Kosten der Stadt verwaltet, bis eine giltige Wahl getroffen ist.

Spätestens nach Ablauf eines Jahres muß eine erneuerte Wahl angeordnet werden.

§ 15. Bei der Wahl der Stadträthe entscheidet die relative Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

§ 16. Die Wahl des Oberbürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde mit Zuziehung von zwei Ur-

Digitized by Google

kundspersonen, welche der Stadtrath aus der Mitte des Bürgerausschusses wählt.

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Stadtrathes leitet der Oberbürgermeister unter Zuziehung des Rathschreibers und zweier Stadträthe als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 17. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten werden auf neun Jahre gewählt. Dieselben sind wieder wählbar.

Das Ortsstatut bestimmt die Frist, innerhalb welcher im Falle der Erledigung der Stelle des Oberbürgermeisters oder eines Beigeordneten durch Tod oder Austritt zu einer neuen Wahl zu schreiten ist.

§ 18. Die Stadträthe werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wird die Stelle eines Stadtraths durch Tod oder Austritt erledigt, so wird von dem Bürgerausschusse sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

§ 19. Außer den in § 53 bezeichneten Amtsbefugnissen steht dem Stadtrath zu:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und die örtliche Aufsicht über die städtischen Lehranstalten; über die Volksschulen in dem Umfang, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht seither dem Ortsschulrathe übertragen war; über andere städtische Lehranstalten nach Maßgabe ihrer Statuten;
2. die Verwaltung der örtlichen öffentlichen Armenpflege.

§ 19a. Für einzelne Verwaltungszweige können zur Unterstützung des Stadtraths besondere bleibende städtische Commissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in dem Ortsstatute oder durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Jeder Commission muß ein Mitglied des Stadtraths als Vorsitzender angehören; im Uebrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtraths, des Bürgerausschusses und aus anderen Bürgern zusammengesetzt werden. Sämmtliche Mitglieder werden vom Stadtrathe ernannt.

Der Oberbürgermeister ist jederzeit berechtigt, den Commissionssitzungen beizuwohnen und, wenn es ihm nöthig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen.

Die Commissionen sind dem Stadtrath untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen dieselben vorbehaltlich des Recurses zu beschließen hat.

Digitized by Google

Die §§ 23 bis 26 finden auch auf diejenigen Commissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Stadträthe sind.

§ 19b. Besondere Commissionen müssen:

1. für die Schulangelegenheiten,
2. für das Armenwesen, und
3. für die öffentliche Gesundheitspflege,

bestellt werden.

Bei den Berathungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Volksschule sollen die Ortspfarrer der verschiedenen Confessionen und die Volksschullehrer in einer durch das Ortsstatut näher zu bestimmenden Weise vertreten sein.

In der Armencommission und in der Commission für die öffentliche Gesundheitspflege sollen die Armenärzte und, wo die Localpolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der erstern außerdem ein Ortspfarrer jeder Confession, und in der letztern der Bezirksarzt Sitz und Stimme haben.

§ 19c. In Bezug auf die einstweilige Enthebung vom Dienste und die Dienstentlassung unterstehen die Beigeordneten den gleichen Bestimmungen wie der Oberbürgermeister (§§ 23 bis 26.)

§ 19d. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten haben, soferne nicht für sie vortheilhaftere Bestimmungen durch besondere Vereinbarung getroffen sind, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, nach im Ganzen achtjähriger Dienstzeit ein Viertheil, nach im Ganzen sechzehnjähriger Dienstzeit die Hälfte, nach im Ganzen vierundzwanzigjähriger Dienstzeit zwei Drittheile der Besoldung als Pension zu beziehen.

Nur die feste Besoldung mit Ausschluß von Gebühren oder sonstiger wandelbarer Bezüge und nur die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung der Pension zu Grunde gelegt.

§ 19e. Das Ortsstatut bestimmt, für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können und wie bei der Besetzung dieser Stellen verfahren wird.

§ 19f. Die auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten erhalten in Ermangelung besonderer Vereinbarung bei eintretender Dienstunfähigkeit nach zwölf Dienstjahren die Hälfte, nach vierundzwanzig Dienstjahren zwei Drittheile der Besoldung als Pension.

Nur die feste Besoldung mit Ausschluß von Gebühren und sonstiger wandelbarer Bezüge und nur die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung der Pension zu Grunde gelegt.

§ 19g. Die Pension (§ 19d und § 19f.) fällt insoweit und insolange weg, als der Pensionirte in Folge anderweitiger Anstellung und Beschäftigung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen

Digitized by Google

bezieht, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

§ 20. Der Rathschreiber wird vom Stadtrathe ernannt.

§ 21. Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtraths, Gemeinderechner und Rathschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§ 22. Für Dienstverrichtungen innerhalb Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtraths und der Rathschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die geordneten Gebühren. Diese werden durch Regierungsverordnung bestimmt.

Statt dieser Gebühren können jedoch für einzelne jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, sowie für Dienstgeschäfte bei Privaten können die geordneten Gebühren gefordert werden.

§ 23. Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Stadträthe, des Rechners und des Rathschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Stadtraths kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§ 24. Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden;

1. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;
2. — —
3. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden — — Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4. wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§ 25. Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, insoferne sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen, wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen

Digitized by Google

der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen;

1. Verweise;
2. Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen und das Erkenntniß muß unter Beziehung auf diese Gesetzesstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

In schwereren Fällen kann die Dienstentlassung ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden, wenn andernfalls das staatliche oder Gemeinde-Interesse in hohem Grade gefährdet wäre.

§ 26. Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag der Gemeinde die Dienstentlassung stattfinden, die des Bürgermeisters selbst auf bloße Vernehmung der Gemeinde, wenn dessen Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden.

Der in diesem Falle oder nach Maßgabe der §§ 24 und 25 Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

§ 27. Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe oder den Gemeinderechner wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, insofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

Zweites Capitel.

Von der Gemeindeversammlung.

[§§ 29 bis 32 aufgehoben.]

Drittes Capitel.

Von dem Bürgerausschuß.

Der städtische Bürgerausschuß besteht:
a. aus den Mitgliedern des Stadtraths,
b. aus den gewählten Stadtverordneten.

Derselbe tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung in den anderen Gemeinden.

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten

mit weniger als 1000 Bürgern	48
mit 1001 bis 1500 Bürgern	60

Digitized by Google

mit 1501 bis 2000 Bürgern 72
mit mehr als 2000 Bürgern . . . . . 96.

§ 34. Berechtigt zur Wahl der Stadtverordneten ist jeder Stadtbürger, dessen Bürgerrecht nicht ruht (§ 7 d.)

§ 35. Für die Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Classen getheilt.

Es besteht

die erste Classe aus den Höchstbesteuerten, welche zusammen mindestens einen Drittheil der gesammten, von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen entrichten, und umfaßt mindestens einen Zwölftheil der Bürgerschaft;

die zweite Classe aus den Mittelbesteuerten, welche zusammen wieder mindestens einen Drittheil der ganzen von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen bezahlen, und umfaßt mindestens zwei Zwölftheile der Bürgerschaft;

die dritte Classe aus den Mindestbesteuerten, welche zusammen höchstens einen Drittheil der von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen bezahlen, und begreift höchstens neun Zwölftheile der Bürgerschaft.

Wenn bei dem Uebergang von der einen zur andern Classe mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach ihrem Wohnsitze im Stadtbezirk älteren Bürger vor den jüngeren in die höhere Classe eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger nicht durch zwölf theilen, so werden die übrig Bleibenden der niedersten Classe zugetheilt.

§ 36. Jede der drei Classen wählt für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Classen der Wahlberechtigten statt.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Wahl leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathschreibers und zweier Gemeinderäthe als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§ 37. Wählbar zum Stadtverordneten sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht (§ 7 b.), mit Ausnahme:

a. derjenigen Beamten und Mitgliedern von Behörden, welchen die staatliche Aufsicht über die Stadt übertragen ist,
b. der Stadträthe,
c. der besoldeten Gemeindebeamten.

Die nach Ablauf der Wahlperiode Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

Digitized by Google

§ 39. Das Amt eines Mitgliedes des Bürgerausschusses dauert sechs Jahre. Der Bürgerausschuß wird alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt in der Art, daß die neu Eintretenden je durch die Steuerclasse zu wählen sind, von welcher die Austretenden gewählt waren.

Wird eine Stelle im Bürgerausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Steuerclasse, von welcher der Abgegangene gewählt war, für den Rest der Amtsdauer desselben den Ersatzmann zu wählen hat.

[§ 40 aufgehoben.]

§ 41. Die Stadtverordneten erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Orts, wobei Stadtverordnete aus Auftrag des Stadtraths oder in Folge der Vorladung der Staatsbehörde zu erscheinen haben, erhalten sie die Gebühren der Stadträthe.

[§ 42 ist aufgehoben.]

§ 43. Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträthe wählen je für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden ständigen Vorstand mit einem Obmann als Vorsitzenden. Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtraths rechtzeitig mitzutheilen sind, kann im einzelnen Falle einen Mitberichterstatter (Correferenten) oder auch eine Prüfungscommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen. Es bleibt dem Ausschusse selber unbenommen, jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an Commissionen zu verweisen, die aus Stadträthen und Stadtverordneten gemischt sein können.

§ 44. Außer den Fällen, in welchen die Beschlüsse des Stadtraths der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, muß eine Versammlung des Bürgerausschusses stattfinden:

1. Wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung desselben befohlen wird.
2. Auf Antrag des Stadtraths oder einer Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der doppelten Zahl der Mitglieder des Stadtraths gleichkommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Beschlusses der Gemeindevertretung gedenken, um als eine Bitte derselben betrachtet werden zu können.
3. Auf die schriftliche, von wenigstens doppelt soviel Mitgliedern des Bürgerausschusses als der Stadtrath stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürger-

Digitized by Google

meisters oder des Stadtraths zu führen hätten, und auf ihre Bitte, den Bürgerausschuß zu vernehmen, ob er diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle den Bürgerausschuß zu versammeln und in Abwesenheit Derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch den Bürgerausschuß die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben Diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziffer 2 und 3 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

4. Wenn, nachdem ein von mindestens dem dritten Theil der Stadtverordneten gestellter, bestimmt formulirter, auf die Stadtverwaltung bezüglicher Antrag von dem Stadtrath abgelehnt worden ist, die Antragsteller die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen.

§ 45. Die Versammlung des Bürgerausschusses hat ferner stattzufinden, wenn der Oberbürgermeister oder der Stadtrath dies in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachten.

§ 46. Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind zum Erscheinen bei den Versammlungen desselben verpflichtet.

Der Stadtrath kann Strafen des nicht berechtigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag fünf Mark nicht übersteigen darf.

Die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind öffentlich.

§ 47. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert:

1. daß sämmtliche stimmberechtigte Mitglieder desselben zu der Versammlung eingeladen werden;
2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat;

Ausgenommen von der obengedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz andere Erfordernisse für die Giltigkeit der Beschlußfassung festsetzt.

Die Art der Vorladung, sowie die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt.

[§§ 48—51 aufgehoben.]

Digitized by Google

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Capitel.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§ 52. Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Die Heimathscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten Stadträthen mit unterschrieben werden.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der im § 6 bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Stadtrath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, den Bürgerausschuß zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, in so fern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Stadtrath und in den Bürgerausschuß entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Functionen, so weit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

2. Capitel.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§ 53. Der Stadtrath berathschlagt und beschließt:

1. über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;
2. über alle Angelegenheiten der Gemeinde;

Digitized by Google

3. über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;
[4. aufgehoben.]
5. über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals.

Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

§ 54. Die Form der Verhandlung in dem Stadtrath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sei.

§ 55. Der Stadtrath hat sich in der Regel wöchentlich einmal, zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§ 56. Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Stadtrathes, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

3. Capitel.

Von den Befugnissen der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses.

§ 56 a. Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Stadtraths über folgende Gegenstände ohne Zustimmung des Bürgerausschusses nicht zum Vollzug kommen:

1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre;
2. über Verpfändung unbeweglichen Vermögens und über dauernde Culturveränderungen des Gemeindeguts in den Fällen, in welchen nach § 136 Absatz 3 zur Veräußerung desselben ein Beschluß des Bürgerausschusses erforderlich ist;
3. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zu-

Digitized by Google

stimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;

4. über freiwillige, im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesammtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohner 100 fl., in größern Gemeinden 500 fl. übersteigt;
5. über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne;
6. über die Vereinbarungen auf Grund des § 4, Ziffer 2 und 3 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868, Reg.-Bl. Nr. II.

4. Capitel.

Von den Pflichten des Rathschreibers.

§ 57. Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Stadtrathes und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art zu besorgen.

5. Capitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§ 58. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten.

§ 59. Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maß und Gewicht.

§ 60. Zu jedem Aufwande aus der Gemeindecasse, wozu die vom Staat aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Stadtraths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Stadtraths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

Digitized by Google

Das Dienst- und Polizeipersonal steht unter den Befehlen des Bürgermeisters.

In wichtigeren, das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Stadtrath zu berathen, in jedem Falle aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindecasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Stadtraths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

[Der § 62 ist aufgehoben.]

§ 63. Waldfrevel werden nach besonderen Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätiget.

6. Capitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 64. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut sein, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

§ 65 Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt. Es dürfen keine neuen Almendgenüsse zu Gunsten der einzelnen Bürger geschaffen werden.

Denjenigen Bürgern, welche sich zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes im Genuß von Almendnutzungen befinden, oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind) und das Einkaufsgeld nach Maßgabe des § 37 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes entrichtet haben, beziehungsweise entrichten, wird der Genuß auch ferner gestattet; die frei werdenden Antheile aber fallen der Gemeinde anheim.

§ 66. Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

§ 67. Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

1. Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§ 68. Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schulden-

Digitized by Google

tilgung, mit Ausschluß der Sociallasten, werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinden bestritten, nämlich;

a. aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben;
b. aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchssteuer zu rechnen ist.

§ 69. Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, so weit deren, bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobener Anschlag den Betrag für zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt.

Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Almendnutzung nach Köpfen und Classen vertheilt ist, als auch wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht; sie darf aber die Hälfte des reinen Werthes der belasteten Almendnutzungen nicht übersteigen.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und von Leseholz, wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtigt.

§ 70. Wenn in einer Gemeinde die nach § 71 nach dem Steuercapital zu machende Umlage 4 kr. von 100 Gulden Steuercapital übersteigt, so kann durch Gemeindebeschluß die nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen auf die Bürgernutzungen zu machende Auflage bis auf Dreiviertel des reinen Genußwerths erhöht werden, und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf Einviertel des Genußwerths stattfinden.

§ 71. Der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Gemeindeaufwand, den Aufwand für die öffentliche Armenpflege eingeschlossen, wird nach dem Staatssteuerkataster der Stadt auf das gesammte Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuercapital nach Ausscheidung der nach § 84 befreiten Steuercapitalien, sowie auf das Classen- und Capital-, beziehungsweise Capitalrentensteuercapital, und zwar zu fünf Sechsteln auf das Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuercapital, und zu einem Sechstel auf das Classen- und Capital-, beziehungsweise Capitalrentensteuercapital umgelegt.

Bezüglich der Umlage auf das Classen- und Capital-, beziehungsweise Capitalrentensteuercapital wird weiter bestimmt:

1. Der höchste Betrag, in welchem von dem Capital-, beziehungsweise Capitalrentensteuercapital, eine Umlage erhoben werden darf, beträgt 3 kr. von 100 fl. Steuercapital (5 Pfennig von 100 Mark.)
2. Die Classensteuercapitalien werden zu der Umlage in der Art herangezogen, daß als Steuercapital der zweifache Betrag des classensteuerpflichtigen Jahreseinkommens zu Grunde gelegt

wird. Von 100 fl. Steuercapital dürfen höchstens 9 kr. als Gemeindeumlage erhoben werden (15 Pfennig von 100 Mark.)

3. Ist zur Aufbringung des sechsten Theils des Umlagebedarfs die Erhebung des Höchstbetrags der Umlage nicht erforderlich, so ist die Umlage auf das Classen- und auf das Capital- beziehungsweise Capitalrentensteuercapital verhältnißmäßig zu mindern.
4. Von dem Gemeindekataster sind die Classen- und Capital- beziehungsweise Capitalrentensteuercapitalien des Großherzogs und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie, sowie diejenigen der Stiftungen und der Stadtgemeinde selbst ausgeschlossen.
5. Kann durch Umlage auf die Classen- und Capital- beziehungsweise Capitalrentensteuercapitalien in dem gesetzlich zulässigen höchsten Betrag nicht ein Sechstel des durch Umlagen zu deckenden Gemeindeaufwands aufgebracht werden, so fällt der Rest auf das Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuercapital.

[§ 72—76 aufgehoben.]

§ 77. Heimbezahlte Capitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, ebenso aufgenommene Capitalien können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird.

[§ 78 ist aufgehoben.]

§ 79. Die Pfründen der Ortsgeistlichen werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in so fern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen auf 1000 Gulden erhöht.

§ 80. Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuercapital, insoweit es nach § 79 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuercapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Capitals beizuziehen.

§ 81. Bei Berechnung der steuerfrei belassenen Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in anderen, nicht zur Pfarrei gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§ 82. Pfarrer können in ihren Anstellungsorten mit der Gemeinde über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlagen zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

[§ 83 aufgehoben.]

§ 84. Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

1. die Steuercapitalien der Gemeinde selbst und diejenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
2. die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der großherzoglichen Prinzen;

Digitized by Google

3. die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
4. Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe;
5. Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten, so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude und Gärten;
6. Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;
7. Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude und Plätze;
8. die dem Staat gehörigen Kanzleien, Amthäuser und andere zum Staatsdienste, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen, benützte Baulichkeiten;
9. Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser.

§ 85. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Es wird dazu erfordert:

1. Verwendung zu bestimmtem Zweck;
2. Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks;
3. Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
4. die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner trifft;
5. die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

§ 86. Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindecasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit der Gemeinde nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde festgesetzt.

§ 87. Die umlagepflichtigen Einwohner sind auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet. Art und Umfang derselben und den Maßstab ihrer Vertheilung bestimmt das Ortsstatut.

[§§ 88—93 aufgehoben.]

§ 94. Durch Gemeindebeschluß kann auf den Beizug der Ausmärker einzelner benachbarter Gemeinden oder auf den Beizug sämmtlicher Ausmärker, hinsichtlich einzelner Ausgaben oder einzelner Classen derselben auf unbestimmte Zeit verzichtet werden.

§ 95. Durch Beschluß von zwei Drittheilen des Bürgerausschusses mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maßstab für die Beiträge zur Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Jedoch dürfen hierdurch die Beiträge der Ausmärker ohne Zustimmung ihres Ausschusses nicht erhöht werden.

§ 96. Die Ausmärker werden durch einen Ausschuß vertreten, welchen

Digitized by Google

sie mit relativer Stimmenmehrheit wählen; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuercapitals der Ausmärker zu jenem der Einwohner bestimmt, jedoch nicht höher als bis zur hälftigen Zahl der Mitglieder des Stadtraths und mindestens auf Ein Mitglied.

Die Wahl findet statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben.

§ 97. Unter Genossenschaftsausgaben (Socialausgaben) werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zur Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner, oder Besitzer, oder einzelner Classen von Einwohnern oder Besitzern aufgewendet werden.

Sie werden nach einem, den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls entsprechenden Umlagefuß erhoben.

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung des Bürgerausschusses und des Ausschusses der Ausmärker, nach Verschiedenheit der Oertlichkeit und Culturarten unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Socialausgaben betrachtet werden sollen.

§ 98. Die Genossenschafts-(Social-)Lasten können auch aus der Gemeindecasse bestritten und die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersetzt werden.

Die Gemeinde kann Sociallasten, ohne Vorbehalt des Rückersatzes, ganz oder theilweise auf die Gemeindecasse übernehmen.

Wenn jedoch durch die Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen, nicht wenigstens zwei Drittheile aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme von Genossenschafts-(Social-)Lasten auf die Gemeindecasse die Zustimmung des Ausschusses der Ausmärker erforderlich.

§ 99. Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchenbaulichkeiten, bleiben in Kraft.

§ 100. Die Forderungen der Gemeinden an fälligen Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für das laufende und beziehungsweise verflossene Rechnungsjahr haben das gleiche Vorzugsrecht, wie zufolge L.R.S. 2098 a, Absatz 1. die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates, und zwar unmittelbar nach diesen.

2. Abschnitt.

Von den Anlehen der Gemeinden.

§ 101. Der Stadtrath beschließt diejenigen Capitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Capitalien gemacht werden, so

Digitized by Google

wie diejenigen, welche zur Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben erforderlich sind und innerhalb desselben Rechnungsjahres aus den laufenden Einnahmen wieder getilgt werden.

Zu anderen nöthigen Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

3. Abschnitt.

Von den Ueberschüssen der Gemeindecasse.

§ 102. Die nach gesetzlicher Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Capital anzulegen. Die Größe der Capitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

§ 103. Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Capitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Capital angelegt werden sollen, kann nur von dem Bürgerausschuß beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§ 104. Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur in so fern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden.

Digitized by Google

§ 105. In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollen, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§ 106. Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahr tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

§ 107. Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§ 108. Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§ 109. Ohne Genehmigung des Stadtrathes darf kein Almendstück verpachtet werden.

§ 110. Der Stadtrath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

§ 111. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§ 112. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann eben so auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag aller, dieses Maß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindecasse für ihre Forderungen ein allen anderen Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

[§§ 113—134 aufgehoben.]

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderung.

§ 135. Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Stadtrath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung des Bürgerausschusses erfordert.

§ 136. Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann insofern stattfinden, als solche zu entlegen sind oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Gemeinden über 4000 Einwohner den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Gemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß des Bürgerausschusses erfordert.

§ 137. Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur genehmigt der Stadtrath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung des Bürgerausschusses nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§ 138. Der Stadtrath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§ 139. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Stadtrath, bei unbeweglichen Gegenständen der Bürgerausschuß eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

Digitized by Google

§ 105. In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollen, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§ 106. Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahr tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

§ 107. Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§ 108. Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§ 109. Ohne Genehmigung des Stadtrathes darf kein Almendstück verpachtet werden.

§ 110. Der Stadtrath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

§ 111. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§ 112. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann eben so auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag aller, dieses Maß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindecasse für ihre Forderungen ein allen anderen Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

Digitized by Google

[§§ 113—134 aufgehoben.]

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Cultur-veränderung.

§ 135. Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Stadtrath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung des Bürgerausschusses erfordert.

§ 136. Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann insofern stattfinden, als solche zu entlegen sind oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Gemeinden über 4000 Einwohner den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Gemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß des Bürgerausschusses erfordert.

§ 137. Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur genehmigt der Stadtrath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung des Bürgerausschusses nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§ 138. Der Stadtrath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§ 139. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Stadtrath, bei unbeweglichen Gegenständen der Bürgerausschuß eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

Digitized by Google

§ 105. In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollen, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§ 106. Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahr tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

§ 107. Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Looſe durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§ 108. Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§ 109. Ohne Genehmigung des Stadtrathes darf kein Almendstück verpachtet werden.

§ 110. Der Stadtrath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

§ 111. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§ 112. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann eben so auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag aller, dieses Maß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindecasse für ihre Forderungen ein allen anderen Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

Digitized by Google

[§§ 113—134 aufgehoben.]

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderung.

§ 135. Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Stadtrath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung des Bürgerausschusses erfordert.

§ 136. Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann insofern stattfinden, als solche zu entlegen sind oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Gemeinden über 4000 Einwohner den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Gemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß des Bürgerausschusses erfordert.

§ 137. Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur genehmigt der Stadtrath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung des Bürgerausschusses nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§ 138. Der Stadtrath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§ 139. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Stadtrath, bei unbeweglichen Gegenständen der Bürgerausschuß eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

Digitized by Google

§ 140. Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Capital angelegt, oder zur Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Cultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§ 141. Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegebrn werden:

1. Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen.
2. Das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

7. Abschnitt.

Vom Gemeindebauwesen.

§ 142. Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Stadtrath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und allen Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechts die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen und in deren gänzlicher Ermangelung aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

8. Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§ 143. Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen genehmigt der Stadtrath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu anderen Vergleichen, sowie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

Oeffentliche, um Lohn zu verrichtende Arbeiten und Lieferungen

Digitized by Google

die nicht der laufende Dienst erfordert, sind in der Regel im Wege der Versteigerung nach Einholung eines Ueberschlags durch den Stadtrath zu vergeben, wenn er nicht aus besonderen Gründen die Versteigerung für unzweckmäßig erachtet.

§ 144. Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, in so ferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Stadtrath binnen vierzehn Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der oben gedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Capitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§ 145. Hat der Stadtrath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§ 146. Der Stadtrath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

Die Zustimmung des Bürgerausschusses wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Lehnen die zuständigen Gemeindeorgane die Führung des Rechtsstreites ab, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindecasse ersetzt werden.

§ 147. Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Stadtrath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

Digitized by Google

9. Abschnitt.

Vom Gemeinde-Rechnungswesen.

§ 148. Der Gemeinderechner wird auf Vorschlag des Stadtraths von dem Bürgerausschuß ernannt.

In Gemeinden über 4000 Einwohner kann er nicht zugleich Mitglied des Stadtraths sein.

Er ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, sowie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich.

[§§ 149 u. 150 aufgehoben.]

§ 151. Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindecasse.

Die Tagesgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadtraths und des Rathschreibers werden von der Staatsverwaltungsbehörde decretirt. In Gemeinden über 4000 Einwohner wird diese Decretur durch eine nach der Rechnungsanweisung aus dem Bürgerausschuß zu bestellende Controlbehörde ertheilt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderaths oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde beziehungsweise der Controlbehörde geschieht auf Gefahr des Gemeinderechners.

§ 152. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindecasse decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Decretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§ 153. In der Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Stadtrath, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1. die Gemeinde-Einnahmen,
2. die Gemeinde-Ausgaben,
3. die Deckungsmittel der letzteren.

Die Ausmärker sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag anzuwohnen.

Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Stadtraths entscheidende Stimmen.

In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering sein, muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden.

Die Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, sowie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung

Digitized by Google

des Voranschlags einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt, und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

§ 154. Die gestellte Rechnung ist von dem Stadtrath zu prüfen und sodann mit dem Prüfungsprotokoll auf dem Rathszimmer vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

In den Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern ist sie sodann mit der Rechtfertigung etwaiger Ueberschreitungen des Voranschlags in den Bürgerausschuß zu verkünden und hierauf nebst den in derselben gestellten Anträgen zur Abhör einzusenden.

In den größeren Gemeinden ist die Rechnung in dem Bürgerausschuß zu verkünden und sodann mit den etwa vorgebrachten Anträgen der dafür zu bestellenden Commission oder im Falle des § 172 c. Abs. 3 der Staatsbehörde zur Abhör zu übergeben. Den Bescheid ertheilt der Bürgerausschuß.

Alle Jahre kann von dem Stadtrath ein Rechenschaftsbericht mit Angabe der Einnahmen und Ausgaben, und mit den wichtigsten Nachweisungen bearbeitet und gedruckt, unter die Bürger und Einwohner vertheilt werden.

In den Gemeinden, in welchen die Rechnungsabhör nicht von der Staatsbehörde vorgenommen wird, muß, bevor die Rechnung im Bürgerausschuß verkündet wird, die Ausarbeitung und Vertheilung eines solchen Rechenschaftsberichts unter die Bürger und Einwohner geschehen.

§ 155. Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

[§§ 156 — 160 aufgehoben.]

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 161. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§ 162. Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§ 163. Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen

Digitized by Google

Verhältnisse zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses statt.

§ 164. Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden.

§ 165. Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, so weit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§ 166. Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut, und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§ 167. Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des § 166 nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögens-Angelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§ 168. In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsraths. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle drei Jahre zur Hälfte.

§ 169. Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsraths-Mitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§ 170. Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

§ 171. Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindecasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, sowie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Google

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§ 172. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staates.

§ 172a. Die Handhabung der Staatsaufsicht über die übrige Gemeindeverwaltung erstreckt sich darauf:

1. daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht überschritten,
2. daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
3. daß die Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Cassenvisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falls außerordentlich zu genehmigen oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist eine Einsprache auf dem geordneten Wege nicht erhoben, auch die Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen.

Werden die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so sind die betreffenden Gemeindebeamten zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln (§§ 23—28 d. G.-O.) oder durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 40 Mark anzuhalten.

§ 172b. Die Staatsbehörde wird überdieß in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern die Voranschläge des Gemeindehaushalts und Schuldentilgungspläne prüfen und genehmigen, und die Gemeinderechnungen abhören und verbescheiden.

Digitized by Google

§ 172c. In den größeren Gemeinden genehmigt der Bürgerausschuß den Voranschlag und sendet sofort der Verwaltungsbehörde eine Abschrift desselben ein. Sieht sich diese hiedurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie binnen 30 Tagen dem Gemeinderath die geeignete Eröffnung zu machen, widrigenfalls der Voranschlag vollzugsreif wird.

In denselben Gemeinden ist, sobald die Rechnung gestellt ist, eine Abschrift derselben an die Verwaltungsbehörde einzusenden. Dieser steht zu jeder Zeit frei, das Original der Rechnung nebst Beilagen zur Uebung ihres Aufsichtsrechts einzufordern.

Der Bürgerausschuß kann die Genehmigung des Voranschlags, sowie die Abhör der Rechnung auch der Staatsbehörde unterstellen.

§ 172d. Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

1. Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, sowie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß.
2. Alle Verwendungen des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen.
3. Die Capitalaufnahmen mit Ausnahme der in § 101 genannten.
4. Die Einführung eines Octroi.
5. Alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe.
6. Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.
7. Freigebigkeitshandlungen in den Fällen des § 56a Ziffer 4.

§ 172e. Die bei Ausübung der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu bestreiten.

Ausgenommen sind:

1. die durch die Prüfung der Voranschläge und
2. die durch die Ortsvisitationen der Amtsvorstände oder Landescommissäre erwachsenden Kosten, welche die Staatscasse trägt.

Titel VI.

Von dem Recht des Recurses.

§ 173. Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen, und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Recurs von dem Bürgermeister und dem Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Recurse zu.

Die vorstehende Städteordnung gilt, und zwar v. 1. Jan. 1875 an, für die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Constanz (Art. 1 d. Ges. v 24. Juni 1874.)

Den übrigen Städten von mehr als 3000 Einwohnern ist die

Digitized by Google

Annahme gegenwärtiger Städteordnung freigestellt. Sie erfolgt durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf.

Das Ortsstatut kann hier bestimmen, daß von der Wahl der Beigeordneten und von den Bestimmungen des Gesetzes über Pensionirung der Bürgermeister (§ 19 d) und der städtischen Beamten Umgang zu nehmen ist. (Art. 3 des Ges. vom 24. Juni 1874.)

In den Städten, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten außer Wirksamkeit:

1. das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts nebst den später dazu erlassenen Gesetzen, vorbehaltlich der Bestimmung in § 65 Absatz 2;
2. die §§ 14 bis 20*) des Gesetzes vom 8. März 1863 über den Elementarunterricht;
3. die §§ 26, 27, 30 und 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege. (Art. 2 des Ges. vom 24. Juni 1874.)

Die auf dem Gesetze vom 29. Juni 1874 beruhenden besonderen Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes verlieren ihre Geltung am 31. December 1877.

---

40) Gesetz vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betr.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1875, Nr. XXVII, S. 349.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. In den Städten, in welchen nach dem Gesetze vom Heutigen (24. Juni 1874) die Städteordnung eingeführt wird, ist die Führung der Grund- und Pfandbücher (§§ 25 und 26 des II. Einführungsedicts, L.R.S. 2127 a. Ziffer 1 und 2, § 53 der Gemeindeordnung) einem besonderen Beamten übertragen, welcher aus der Zahl der zum Richteramte oder zum Notariatsdienste befähigten Personen vom Stadtrathe ernannt wird.

Das Justizministerium ist ermächtigt, auf den Antrag des Stadtraths zu genehmigen, daß ein gegenwärtig im Amte befindlicher

*) Diese §§ 14—20 sind jetzt theils abgeändert, theils aufgehoben.

Digitized by Google

Rathschreiber als Grund- und Pfandbuchsführer angestellt werde, auch wenn er zum Richteramte oder Notariatsdienste nicht befähigt ist.

§ 2. Der Grund- und Pfandbuchsführer hat bei den Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher die in Titel II. unter Ziffer II. des Gesetzes vom 28. Mai 1874 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat für die Fertigung öffentlicher Urkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Der Beiziehung von Zeugen bedarf es jedoch nur bei der Eintragung von bedungenen Pfandrechten und von Eigenthumserwerbungen, insofern sich die letzteren nicht auf öffentliche Urkunden stützen.

§ 3. Der Grund- und Pfandbuchführer hat durch Pfänder oder Hinterlegung Sicherheit dafür zu leisten, daß er den Dienst richtig führe.

§ 4. Der Stadtrath beschließt, welche Hilfspersonen dem Grund- und Pfandbuchsführer zur Verfügung gestellt werden sollen.

§ 5. Die Dienstführung des Grund- und Pfandbuchführers wird von einer Gewähr- und Pfandgerichtscommission beaufsichtigt, welche nach § 19 a. des Städteordnungsgesetzes zu ernennen ist, aber mindestens fünf Mitglieder des Stadtraths umfassen muß.

§ 6. Diejenigen Geschäfte, welche in den nach Einführung des Landrechtes erlassenen Gesetzen den Gewähr-, Pfand- oder Ortsgerichten übertragen wurden, werden, soweit es sich um Beurkundungen oder Bescheinigungen handelt, welche aus dem Grund- und Pfandbuche zu entnehmen sind, von dem Grund- und Pfandbuchsführer, im Uebrigen von dem Stadtrath besorgt.

§ 7. Das Geschäft der Abschätzung der Liegenschaften (L.R.S. 2127 a. Ziffer 3) bleibt dem Stadtrath übertragen.

§ 8. Der Betrag der Sicherheit, welche der Grund- und Pfandbuchsführer zu leisten hat, die Zahl der Mitglieder der Gewähr- und Pfandgerichtscommission, sowie deren Geschäftsordnung wird durch ein Ortsstatut (§ 7 g. des Gesetzes vom Heutigen) bestimmt, welches der Genehmigung auch des Justizministeriums bedarf.

§ 9. Für den Schaden, welchen der Grund- und Pfandbuchsführer (§§ 1, 2 und 6), die Gewähr- und Pfandgerichtscommission (§ 5) und der Stadtrath (§§ 6 und 7) bei Ausübung ihres Amtes widerrechtlich zugefügt haben (L.R.S. 1382, 2127 a., 2196 und folgende) haftet — vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Schuldigen — die Gemeinde.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. Juni 1874.

Friedrich.

von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

Digitized by Google

41) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Novbr. 1874, die Wahlordnung für die unter das Gesetz vom 24. Juni 1874, in Betreff besonderer Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.), fallenden Städte enthaltend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1874, Nr. LII, S. 545.)

Auf Grund der §§ 16 und 36 der Städteordnung wird für die Wahl der Stadtverordneten, der Stadträthe, der Beigeordneten und des Oberbürgermeisters nachstehende

Wahlordnung.

erlassen.

I. Wahl der Stadtverordneten.

1. Aufstellung der Wählerliste.

§ 1. Für die Wahl der Stadtverordneten stellt der Stadtrath eine Wählerliste auf.

Zu diesem Zweck wird zunächst ein Verzeichniß der nach § 34 der Städteordnung zur Wahl der Stadtverordneten berechtigten Einwohner gefertigt, in welches sämmtliche Einwohner eingetragen werden, bei denen die nach § 7 c. der Städteordnung das Recht zur Theilnahme an den Gemeindewahlen begründenden Voraussetzungen des § 7 a. der Städteordnung vorhanden sind und die sich in keinem der Fälle des § 7 d der Städteordnung befinden.

Ueber die bei Feststellung des Verzeichnisses der wahlberechtigten Gemeindebürger in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse der Einwohner wird da, wo die Ortspolizei vom Staate verwaltet wird, dem Stadtrath von Seiten des Großh. Bezirksamts auf Ansuchen Auskunft ertheilt und es werden demselben namentlich die durch die Verordnung vom 11. Juni 1870, den Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege, hier die Anzeigen der Wohnungsveränderungen betreffend (Ges.- und Verord.-Bl. Nr. XLIII.), und durch die Verordnung vom 16. November 1872, die Anzeigen bei Wohnungsveränderungen betreffend (Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XLI.), vorgeschriebenen polizeilichen Meldungen und Listen zur Benutzung überlassen werden.

Digitized by Google

§ 2. Die in das Verzeichniß (§ 1) eingetragenen Wähler werden nach § 35 der Städteordnung in drei Classen eingetheilt. Für jede Classe wird eine getrennte Abtheilung gebildet und die Liste der in eine Classe fallenden Wähler nach der Reihenfolge geführt, welche durch den Betrag der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen nach Maßgabe des jüngsten Gemeindeumlageregisters vom höchsten Umlagebetrag abwärts bestimmt wird.

2. Aufbewahrung der Wählerlisten.

§ 3. Die aus den Listen der drei Wählerclassen (§ 2) bestehende Wählerliste wird acht Tage lang zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aufgelegt. Innerhalb dieser Frist können Einsprachen vorgetragen werden; spätere Einsprachen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Auflegung der Listen ist zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachsfrist und unter Angabe des Locals, in welchem die Auflegung stattfindet, in der ortsüblichen Art der Verkündung öffentlich bekannt zu machen.

Die Listen sind vom Stadtrath mit einer Beurkundung zu versehen, daß die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Auflegung und Bekanntmachung stattgefunden hat.

In Fällen des Nichtzustandekommens einer Wahl oder der Ablehnung findet für die neue Wahl eine wiederholte Auflegung der Listen nicht statt.

3. Erledigung der Einsprachen.

§ 4. Ueber die gegen die Listen rechtzeitig vorgetragenen Einsprachen hat der Stadtrath eine schriftliche Entscheidung zu geben und dieselbe längstens binnen drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist den Betheiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen. Diesen steht innerhalb weiterer fünf Tage das Recht der Beschwerde an das Bezirksamt zu, welche beim Stadtrath anzuzeigen und auszuführen ist.

Werden rechtzeitig Beschwerden erhoben, so legt der Stadtrath die Wählerliste unter Anschluß der auf die Beschwerde bezüglichen Actenstücke dem Bezirksamt vor. Nach Ablauf von vierzehn Tagen, innerhalb welcher es den Betheiligten freisteht, über die streitige Stimmberechtigung eine Entscheidung der Verwaltungsgerichte herbeizuführen (§ 5 Z. 9 Verw.-Ges.), entscheidet das Bezirksamt über die erhobenen Beschwerden unter Berücksichtigung des inzwischen etwa erfolgten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses für die in Frage liegende Wahl endgiltig und berichtigt hiernach die Listen.

Spätestens drei Wochen nach Einsendung der Liste muß das Bezirksamt dieselbe dem Stadtrath wieder zustellen. Die Entscheidung über erhobene Beschwerden wird gleichzeitig den Betheiligten besonders eröffnet.

Digitized by

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums vom Stadtrath kurz zu bemerken.

Aenderungen der Wählerliste von Amtswegen, ohne daß Einsprachen erhoben wurden, sind unzulässig.

4. Abschluß der Wählerliste.

§ 5. Die Wählerliste wird von dem Stadtrath mit der Beurkundung abgeschlossen, entweder daß innerhalb der Einsprachefrist (§ 3) keine Einsprachen erhoben, oder daß die erhobenen Einsprachen erledigt wurden. Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden ist, darf eine spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe nicht mehr stattfinden.

5. Ladung zur Wahl.

§ 6. Nach Ablauf der Einsprachefrist (§ 3), beziehungsweise wenn Einsprachen vorgetragen wurden, nach Erledigung derselben (§ 4), erläßt der Stadtrath in der ortsüblichen Art der Verkündung eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl.

§ 6. Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß der Wahl;
2. die Angabe der Erfordernisse der Wahlberechtigung (§ 7 a., 7 d. und § 34 der Städteordnung);
3. der Wählbarkeit (§ 37 der Städteordnung):
4. die Angabe, von welcher der drei Steuerclassen jeder einzelne Austretende gewählt war und wie viele Mitglieder hiernach von jeder Steuerclasse und auf welche Zeitdauer dieselben zu wählen sind (§§ 36 und 39 der Städteordnung);
5. die Bezeichnung des Locals, in welchem die Wahl stattfindet;
6. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung jeder einzelnen der zur Wahl berufenen Wählerclassen zu geschehen hat.

Ist die Anzahl der Wahlberechtigten einer Classe zu groß, um die Wahl auf einmal vornehmen zu können, so werden dieselben in schicklichen Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Districten) auf besondere Wahltermine eingeladen.

Diese Wahltermine müssen ohne weitere Unterbrechung als die, welche die natürliche Tagseintheilung nothwendig macht, auf einander folgen.

§ 8. Außerdem ist jeder Wahlberechtigte persönlich zu der Wahl einzuladen.

Der Stadtrath kann hierbei Abdrücke der in § 7 vorgeschriebenen Einladung an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen lassen; ge-

Digitized by Google

schieht dies nicht, so ist dem Wahlberechtigten bei der Einladung wenigstens Ort und Zeit der Wahl anzusagen.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der persönlichen Einladung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der einzuladenden Wahlberechtigten einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder welchem seiner Hausgenossen solche zugestellt wurde und am Ende des Verzeichnisses von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese so beurkundeten Verzeichnisse sind der Wahlcommission zuzustellen, welche dieselben zu den Wahlacten zu nehmen hat.

§ 9. Die Wahl selbst soll nicht früher, als vier Tage nach der erfolgten Verkündung der Einladung beginnen.

§ 10. An dem Vormittag des Tags, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausschellen verkünden zu lassen, daß wenn einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

Eine Bescheinigung über diese Verkündung ist zu den Wahlacten zu nehmen.

6. Verfahren bei der Wahl.

§ 11. Die Wahlcommission, welche die Wahl zu leiten hat, besteht nach § 36 der Städteordnung aus dem Oberbürgermeister, dem Rathschreiber und zwei Stadträthen als Urkundspersonen.

§ 12. Nach § 36 der Städteordnung geschieht die Wahl mittelst geheimer Stimmgebung und classenweise.

Jede Classe der Wahlberechtigten wählt für sich in getrennter Wahlhandlung die zu wählenden Mitglieder ohne dabei irgendwie an die Classeneintheilung gebunden zu sein, beliebig aus der Gesammtzahl der nach § 37 der Städteordnung wählbaren Gemeindebürger. Zuerst wählt die Classe der Niederstbesteuerten, dann die Classe der Mittelbesteuerten und zuletzt jene der Höchstbesteuerten.

§ 13. Wird die Wahlhandlung gemäß § 7 Abs. 2 in Abtheilungen vollzogen, so ist jede einzelne Sitzung der Wahlcommission im Protokoll (§ 33) abzuschließen und zu beurkunden, die verschlossenen Stimmzettel aber sind einstweilen in einem mit doppeltem Siegel verwahrten Verschluß zu behalten.

§ 14. Das Ergebniß der Wahl einer jeden Classe ist nach Umlauf der für dieselbe festgesetzten Wahlfrist sofort zu ermitteln (§ 37) und in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung bekannt zu machen, ehe die nächstfolgende Classe zur Wahlhandlung kommt. Ueberdies ist die Liste der bereits Gewählten im Wahllocal aufzulegen.

§ 15. Als gewählt gelten nach § 36 Abs. 3 der Städteordnung Diejenigen, welche in der zur Wahl berufenen Classe nach Umlauf der für diese Classe festgesetzten Wahlfrist unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlcommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

II. Wahl der Stadträthe.

1. Ladung zur Wahl.

§ 16. Zur Vornahme der Wahl der Stadträthe, welche nach § 11 und 33 der Städteordnung von den Mitgliedern des Stadtraths und den Stadtverordneten gewählt werden, erläßt der Stadtrath in der ortsüblichen Art der Verkündung eine öffentliche Einladung.

§ 17. Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß der Wahl;
2. die Angabe der Erfordernisse der Wählbarkeit (§ 12 der Städteordnung);
3. die Bezeichnung des Locals, in welchem die Wahl stattfindet;
4. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat.

§ 18. Die §§ 8, 9 und 10 gegenwärtiger Verordnung finden auch auf die Wahl der Stadträthe Anwendung.

2. Verfahren bei der Wahl.

§ 19. Die Commission zur Leitung der Wahl besteht nach § 16 der Städteordnung aus dem Oberbürgermeister, dem Rathschreiber und zwei Stadträthen als Urkundspersonen.

§ 20. Zur Giltigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bürgerausschusses abgestimmt haben.

Ist am Ende der für die Wahlhandlung anberaumten Frist die erforderliche Wählerzahl nicht erschienen, so sind die Ausgebliebenen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 5 Mark (§ 46 Abs. 2 der Städteordnung) nochmals zur Abstimmung vorzuladen und es ist dieses Verfahren so lange fortzusetzen, bis eine giltige Wahl zu Stande gekommen ist.

§ 21. Als Stadträthe gewählt gelten nach § 15 der Städteordnung Diejenigen, welche nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Bestimmung im zweiten Absatz des § 15 dieser Verordnung gilt auch hier.

Digitized by Google

III. Wahl des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten.

1. Ladung zur Wahl.

§ 22. Im Falle der Erledigung der Stelle des Oberbürgermeisters oder eines Beigeordneten ist innerhalb der im Ortsstatut bestimmten Frist zu einer neuen Wahl zu schreiten. Für die Wahl des Oberbürgermeisters wird der Tag gemäß § 16 Abs. 1 der Städteordnung von dem Bezirksamt festgesetzt.

Die öffentliche Einladung zur Wahl erläßt der Stadtrath in der ortsüblichen Art der Verkündung.

§ 23. Die Einladung soll enthalten:

1) den Anlaß der Wahl;
2) den Inhalt des § 12 Abs. 2 und des § 13 der Städteordnung;
3) die Bezeichnung des Locals, in welchem die Wahl stattfindet;
4) die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Wahl stattfindet;

§ 24. Die §§ 8, 9 und 10 gegenwärtiger Verordnung finden auch auf die Wahl des Oberbürgermeisters und eines Beigeordneten Anwendung.

2. Verfahren bei der Wahl.

§ 24. Die Wahlcommission besteht nach § 16 Abs. 1 der Städteordnung für die Wahl des Oberbürgermeisters aus dem Bezirksbeamten oder dessen Stellvertreter, dem Actuar als Protokollführer und zwei Urkundspersonen, welche der Stadtrath aus der Mitte des Bürgerausschusses wählt; für die Wahl eines Beigeordneten aus dem Oberbürgermeister, dem Rathschreiber und zwei Stadträthen als Urkundspersonen.

§ 26. Bei der Wahl des Oberbürgermeisters oder eines Beigeordneten gilt nach § 14 Abs. 1 der Städteordnung als erwählt Derjenige, für welchen die absolute Mehrheit aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

§ 27. Wenn in zwei Wahltagfahrten eine giltige Wahl aus dem Grunde nicht zu Stande gekommen ist, weil Keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigte oder der Gewählte nicht wählbar war, so wird die dritte Wahltagfahrt mit dem ausdrücklichen Bemerken anberaumt, daß, wenn auch diese Wahltagfahrt aus dem gleichen Grunde nicht zum Ziele führe, mit Umgehung einer weitern Wahl gemäß § 14 Abs. 2 der Städteordnung ein Commissär zur Verwaltung der Stelle auf Kosten der Stadt von dem Ministerium des Innern werde ernannt werden.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Vornahme der Wahl verweigert wird.

Digitized by

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Art der Wahl.

§ 28. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt (§ 16 Abs. 3, § 36 der Städteordnung). Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. In den Stimmzettel sind die Namen Derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder durch beliebige Mittel der Vervielfältigung einzutragen.

Der Vorgeschlagene muß mit seinem Familien- und mit seinem Vornamen, sowie mit der Benennung, durch welche er von Andern gleichen Namens in der Stadtgemeinde unterschieden wird, so bezeichnet sein, daß kein Mißverständniß entsteht.

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in getrennter Wahlhandlung und zwar die Erneuerungswahlen zuerst vorgenommen.

2. Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

§ 29. Treffen verschiedene Gemeindewahlen zusammen, so findet zuerst die Wahl der Stadtverordneten statt, auf welche zunächst die Wahl der Stadträthe, sodann die des Oberbürgermeisters und schließlich die der Beigeordneten folgt.

Sind Stadtverordnete zu Stadträthen gewählt, so ist sofort der Bürgerausschuß nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 der Städteordnung zu ergänzen.

§ 30. Die am Austritt stehenden Mitglieder der Gemeindecollegien bleiben bis zur Beendigung der neuen Wahlen und dem Eintritt der Gewählten im Amt.

§ 31. Die Wahl wird von der Wahlcommission geleitet, welche über alle vorkommenden Zweifel und Anstände zu entscheiden hat. Mindestens drei Mitglieder derselben müssen während der ganzen Wahlhandlung im Wahlzimmer anwesend sein.

Im Wahllocal dürfen während der Wahlhandlung weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Berathungen und Beschlüsse der Wahlcommission, die durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Während des ganzen Wahlvorgangs steht den Wahlberechtigten der Zutritt zum Wahllocal offen.

§ 32. Bei der Wahl der Stadtverordneten vermerkt der Protokollführer die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der dem Wahlprotokoll anzuschließenden Wählerliste.

Bei den Wahlen der Stadträthe, der Beigeordneten und des

Digitized by Google

Oberbürgermeisters führt die Wahlcommission in dem Wahlprotokoll ein mit Ordnungszahlen zu versehendes Register, in welches der Protokollführer bei Uebergabe des Stimmzettels den Namen des Abstimmenden einträgt. Sie läßt bei der Wahl der Stadtverordneten keine Wähler zur Abstimmung zu, welche nicht in der Wählerliste (§§ 1 bis 5 oben) eingetragen sind. Die Wählerliste muß während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahlzimmer aufgelegt bleiben.

§ 33. Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem Gefäß gesammelt.

§ 34. Nach Umlauf der Wahlfrist erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel in der Weise, daß eine der beiden Urkundspersonen jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und ihn dem Vorsitzenden der Wahlcommission übergibt, welcher denselben nach lauter Vorlesung der andern Urkundsperson weiter reicht; letztere hat die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufzuheben.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll (Register) eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 u. s. w. gesetzt wird.

In gleicher Weise führt eine der beiden Urkundspersonen eine Gegenliste, welche beim Schluß der Wahlhandlung von der Wahlcommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 35. Ueber die Giltigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet die Wahlcommission, wobei im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Die für ungiltig erklärten Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Im Falle mehr Namen als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

3. Ermittelung des Wahlergebnisses.

§ 39. Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen werden die beiden Stimmenaufzeichnungen mit einander verglichen und das Ergebniß ermittelt.

Stimmen die Aufzeichnungen nicht mit einander überein, so ist die Differenz durch Vergleichung der Wahlzettel zu heben.

4. Eröffnung an die Gewählten. Ablehnung der Wahl.

§ 37. Den Gewählten wird die auf sie gefallene Wahl durch den Vorsitzenden der Wahlcommission mündlich zu Protokoll oder schriftlich mit der Aufforderung eröffnet, eine etwaige Ablehnung der

Digitized by Google

Wahl (§ 7 c. Abs. 3 und 4 der Städteordnung) bei der Wahlcommission, oder falls diese sich bereits aufgelöst hat, bei dem Stadtrath binnen acht Tagen zu begründen.

§ 38. Tritt der Fall grundloser Verweigerung der Annahme einer Wahl ein, so wird darüber von dem Stadtrath an das Bezirksamt berichtet und gemäß § 7 c. Abs. 5 der Städteordnung ein Antrag bezüglich der Größe des Beitrags in die Gemeindecasse gestellt, welchen sodann der Bezirksrath endgiltig festsetzt.

5. Verfahren nach der Wahl.

§ 39. Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme derjenigen, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat. Die letztern werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Das Wahlprotokoll, welches eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen Wahlverfahrens vom Beginn bis zum Schluß enthalten soll, ist zu verlesen und von der ganzen Wahlcommission zu unterschreiben.

6. Verkündung des Wahlergebnisses.

§ 40. Die Wahlacten sind während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Das Bürgermeisteramt läßt das Ergebniß der Wahl, sowie die Auflegung der Wahlacten in der ortsüblichen Art der Verkündung mit dem Anfügen öffentlich bekannt machen, daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl binnen acht Tagen von der Bekanntmachung an bei dem Bürgermeisteramt oder dem Bezirksamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel angebracht werden müssen.

§ 41. Nach Ablauf der Frist (§ 40) legt das Bürgermeisteramt, sofern bei ihm Einsprachen oder Beschwerden angebracht wurden, die darauf bezüglichen Actenstücke nebst den Wahlacten dem Bezirksamt vor.

Wurden Einsprachen oder Beschwerden beim Bezirksamt erhoben, so hat dieses alsbald das Bürgermeisteramt Behufs der Einsendung der Wahlacten zu benachrichtigen.

Der Bezirksrath entscheidet in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung über die Einsprachen oder Beschwerden. Die Entscheidung ist sowohl den Betheiligten als dem Bürgermeisteramt, unter Rücksendung der Wahlacten, zu eröffnen.

Wurden gegen die Wahl der Stadtverordneten, Stadträthe oder Beigeordneten keine Einsprachen bei dem Bürgermeisteramt erhoben,

Digitized by Google

so hat dasselbe über das Wahlergebniß mit namentlicher Bezeichnung der Gewählten Bericht an das Bezirksamt zu erstatten.

V. Schlußbestimmungen.

§ 42. Nach Beendigung der erstmaligen Wahl der Stadtverordneten und der Stadträthe wird durch das Loos bestimmt, welche von ihnen nach sechs Jahren und welche nach drei Jahren auszutreten haben (§ 39 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 der Städteordnung.)

Die Ausloosung erfolgt bei den Stadtverordneten classenweise getrennt, so daß von dem von je einer Classe gewählten Drittheil der Stadtverordneten je die Hälfte nach drei Jahren austritt.

§ 43. Die Gemeindewahlordnung vom 16. Mai 1870 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXVI.) tritt in den unter die Städteordnung fallenden Städten außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 16. November 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Heil.

---

42) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. December 1874, die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den unter das Gesetz vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.) fallenden Städten enthaltend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1874, Nr. LXIII, S. 639.)

Auf Grund des § 57 Abs. 3 der Städteordnung wird für den Bürgerausschuß in den unter die Städteordnung fallenden Städten nachstehende Geschäftsordnung erlassen.

I. Wahl und Geschäftsführung des Vorstands der Stadtverordneten.

§ 1. Nach jeder Erneuerungswahl der Stadtverordneten wird

Digitized by Google

von dem an Lebensjahren ältesten Stadtverordneten die Wahl des geschäftsleitenden ständigen Vorstands gemäß § 48 der Städteordnung anberaumt.

Die Wahl, welche von dem ältesten Stadtverordneten unter Zuziehung von zwei von ihm als Urkundspersonen zu ernennenden Stadtverordneten und eines Protokollführers geleitet wird, geschieht durch die Stadtverordneten aus ihrer Mitte für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl. Die Wahl erfolgt mittelst geheimer Stimmgebung und entscheidet dabei die relative Mehrheit der Stimmen.

Der Vorstand ernennt eines seiner Mitglieder zum Obmann.

Das Verfahren bei der Wahl des Vorstands richtet sich nach den für die Wahl der Stadträthe in der Wahlordnung für die unter die Städteordnung fallenden Städte enthaltenen Vorschriften.

Das über die Wahl des Vorstands und die Ernennung des Obmanns aufzunehmende Protokoll wird von dem Letztern dem Stadtrath übergeben.

§ 2. Die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtraths werden von dem Letzteren unter Bezeichnung des für die Berathung im Bürgerausschuß in Aussicht genommenen Tages dem Obmann des Vorstands der Stadtverordneten zugestellt. Der geschäftsleitende Vorstand beschließt darüber, ob für die eingekommene Vorlage ein Mitberichterstatter oder eine Prüfungs-Commission Seitens des Vorstands bestellt oder der Gegenstand sofort der Beschlußfassung des Bürgerausschusses unterbreitet werden soll, ernennt gegebenen Falls den Mitberichterstatter beziehungsweise die Prüfungs-Commission aus der Mitte der Stadtverordneten, bestimmt, ob der Bericht an den Bürgerausschuß mündlich oder schriftlich erstattet werden soll und setzt von den gefaßten Beschlüssen sofort den Oberbürgermeister in Kenntniß.

§ 3. Neben der durch § 43 der Städteordnung ihm übertragenen Amtsbefugniß steht dem Vorstand der Stadtverordneten auch die Function der Controlbehörde zu, welche gemäß § 151 Absatz 2 der Städteordnung die Tagsgebühren und Auslagen des Oberbürgermeisters, der übrigen Mitglieder des Stadtraths und des Rathschreibers zu decretiren hat.

II. Von den Sitzungen des Bürgerausschusses.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 4. Der Bürgerausschuß versammelt sich auf die Einladung des Oberbürgermeisters.

§ 5. Die Einladung geschieht nach der Verordnung vom Heutigen über die Einladung zu den Versammlungen des Bürgerausschusses in den unter das Gesetz vom 24. Juni 1874, besondere Be-

Digitized by Google

stimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, fallenden Städten.

§ 6. Die Versammlungen finden nur statt, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Bürgerausschusses anwesend sind (§ 47 Abs. 1 Ziffer 2 der Städteordnung).

§ 7. Der Oberbürgermeister führt in der Versammlung den Vorsitz.

Zu seiner Seite nehmen die Mitglieder des Stadtraths ihre Sitze.

Besondere Sitze werden auch angewiesen den Mitgliedern des Vorstands der Stadtverordneten, dem Mitberichterstatter, der Prüfungs-Commission, den zur Verhandlung beigezogenen Bediensteten der Gemeinde und dem Protokollführer.

Alle übrigen Mitglieder der Versammlung nehmen ihre Plätze ohne Bestimmung einer festen Ordnung.

Der Zuhörerraum muß von dem Raum, den die Versammlung einnimmt, in bemerkbarer Weise geschieden sein.

§ 8. Der Oberbürgermeister überwacht die Beobachtung der Geschäftsordnung.

2 Berathung in der Versammlung.

§ 9. Nur die durch die Tagesordnung bezeichneten Gegenstände kommen zur Berathung.

§ 10. Die Berathung wird durch einen Vortrag des Oberbürgermeisters über den der Beschlußfassung der Versammlung unterbreiteten Gegenstand eingeleitet. Der Oberbürgermeister kann die Vortragserstattung über einen einzelnen Gegenstand einem Beigeordneten oder Stadtrath überlassen und in Rechnungsangelegenheiten den Gemeinderechner zur Auskunftsertheilung beiziehen.

Auf den einleitenden Vortrag folgt, wenn ein Mitberichterstatter oder eine Prüfungs-Commission von dem Vorstand der Stadtverordneten bestellt ist, der Vortrag des Mitberichterstatters, beziehungsweise des Berichterstatters der Prüfungs-Commission.

Hierauf eröffnet der Oberbürgermeister die Berathung.

§ 11. Wer über die Sache sprechen will, meldet sich durch Aufstehen zum Wort, das von dem Oberbürgermeister nach der Reihe der Anmeldungen ertheilt wird.

§ 12. Niemand darf sprechen, ohne dazu aufgerufen zu sein. Jeder, der Oberbürgermeister ausgenommen, muß beim Sprechen stehen. Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, außer im Fall des Ordnungsrufs (§ 31), sowie des Rufs zur Sache, welcher dem Oberbürgermeister zusteht, wenn ein Mitglied der Versammlung in seiner Rede vom Gegenstand der Berathung abschweift.

§ 13. Alle persönlichen Ausfälle, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt.

Digitized by Google

§ 14. Durch Beschluß des Bürgerausschusses kann allgemein bestimmt werden, daß Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung dem Oberbürgermeister vor der Begründung schriftlich übergeben werden und, um zur Berathung zu gelangen, von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein müssen.

§ 15. Um mehr als zweimal über denselben Gegenstand zu sprechen, ist die ausdrückliche Erlaubniß der Versammlung erforderlich.

§ 16. Der Oberbürgermeister hat das Recht, das Wort zu nehmen, so oft ihm der Verlauf der Berathung Veranlassung zu Erörterungen oder Bemerkungen gibt, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags. Die gleiche Befugniß steht dem Beigeordneten oder Stadtrath zu, der gemäß § 10 mit der Vortragserstattung über den Gegenstand der Berathung beauftragt war, sowie dem Mitberichterstatter, dem Berichterstatter der Prüfungs-Commission und dem Berichterstatter der Commission für die Rechnungsabhör.

§ 17. Die Versammlung kann jederzeit beschließen, die angefangene Berathung zu unterbrechen und den Gegenstand zur nochmaligen Berathung an den Stadtrath oder an eine von dem Bürgerausschuß aus seiner Mitte zu bestellende Commission, in welche auch Stadträthe ernannt werden können, oder falls eine Prüfungs-Commission vom Vorstand der Stadtverordneten bestellt ist, an diese, oder im Falle des § 24 an die Commission für die Rechnungsabhör zu verweisen.

§ 18. Der Oberbürgermeister erklärt die Berathung für geschlossen, wenn sich kein Sprecher mehr meldet oder die Versammlung beschließt, daß Niemand mehr gehört werden solle.

§ 19. Unmittelbar vor Festsetzung der Frage, über welche abgestimmt werden soll, können der Oberbürgermeister oder der von ihm bestellte Berichterstatter (§ 10 Absatz 1), sowie der Mitberichterstatter beziehungsweise der Berichterstatter der Prüfungs-Commission (§ 2) nochmals das Wort nehmen.

Die Versammlung kann nach Anhörung derselben beschließen, daß die Berathung wieder eröffnet werde.

§ 20. Die Frage, über welche abgestimmt werden soll, wird vom Oberbürgermeister festgesetzt; es kann jedoch jedes Mitglied die Entscheidung der Versammlung über die Fragestellung veranlassen und hierzu das Wort begehren.

Abänderungsvorschläge können zur Abstimmung nur dann kommen, wenn sie die Zustimmung des Stadtraths erhalten haben.

§ 21. Die Hauptabstimmung über den der Beschlußfassung unterbreiteten Gegenstand geschieht auf Namensaufruf durch die Worte „ja“ oder „nein“. Ueber die Abstimmung wird von dem Protokollführer unter Aufsicht des Obmanns des Stadtverordneten-Vorstands eine namentliche Abstimmungsliste geführt.

§ 22. Ueber die Einzelnbestimmungen einer Vorlage, über die

Digitized by Google

Abänderungsanträge, überhaupt über alle Zwischenfragen wird sogleich durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Emporheben der Hände oder auf andere geeignete Weise abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebniß der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

Es wird aber auch über die in diesem Paragraphen erwähnten Fragen in der für die Hauptabstimmung vorgeschriebenen Weise abgestimmt, wenn wenigstens der vierte Theil der Mitglieder der Versammlung es verlangt.

§ 23. Das Ergebniß jeder Abstimmung wird vom Oberbürgermeister der Versammlung sofort verkündet.

3. Commission für die Rechnungsabhör.

§ 24. Falls die Abhör der Rechnung nicht gemäß § 172 c. Absatz 3 der Städteordnung der Staatsbehörde unterstellt wird, ernennt der Stadtverordneten-Vorstand die gemäß § 154 Absatz 3 der Städteordnung dafür zu bestellende Commission aus der Mitte der Stadtverordneten.

§ 25. Die Abhör-Commission übergibt den von ihr entworfenen Rechnungsbescheid dem Stadtrath, welcher ihn mit seinen Anträgen dem Bürgerausschuß zur Beschlußfassung vorlegt.

Der Commission ist freigestellt, zu ihren Arbeiten Sachverständige beizuziehen.

4. Protokollirung der Verhandlungen.

§ 26. Das Protokoll wird von dem Rathschreiber geführt. Ueber jeden einzelnen Gegenstand der Tagesordnung wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

§ 27. Das Protokoll enthält:

1. Tag, Ort und Veranlassung der Versammlung;
2. die Angabe über die Art der Einladung der Mitglieder des Bürgerausschusses,
3. die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses, sowie die Zahl der Anwesenden,
4. eine Darstellung des Verlaufs der Berathung, die in derselben gestellten Anträge, die Art und das Ergebniß der Abstimmung über die von dem Stadtrath (§ 20 Absatz 2) angenommenen Anträge;
5. die Art und das Ergebniß der Hauptabstimmung über den der Beschlußfassung der Versammlung unterbreiteten Gegenstand;
6. den hiernach (Ziffer 5) gefaßten Beschluß und die Beurkundung, daß das Ergebniß der Abstimmung der Versammlung verkündet worden ist;
7. die Schlußbeurkundung des Protokolls nach Vorschrift des § 28.

Digitized by Google

§ 28. Am Schluß der Verhandlung wird das Protokoll vom Oberbürgermeister, dem Obmann des Stadtverordneten-Vorstands und dem Protokollführer unterzeichnet.

Den Mitgliedern des Bürgerausschusses steht das Protokoll zur Einsicht offen.

§ 29. Alle diese Protokolle werden vom Rathschreiber alsbald nach der Versammlung ununterbrochen nacheinander unter fortlaufenden Ordnungszahlen in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Ein solcher Eintrag enthält eine vollständige vom Oberbürgermeister und Rathschreiber beglaubigte Abschrift des Protokolls.

Die Ordnungszahl des Eintrags ist der Urschrift beizusetzen.

5. Polizei in der Versammlung.

§ 30. Der Oberbürgermeister übt die Polizei in der Versammlung.

§ 31. Wenn ein Mitglied der Versammlung sich persönliche Ausfälle in irgend einer Art erlaubt, oder die Verhandlungen durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung (§ 13) oder in anderer Weise stört, wird dasselbe vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen. Der zur Ordnung Gerufene kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm nicht versagt werden darf.

Wer sich einem wiederholten Ordnungsruf nicht fügt, kann aus der Versammlung fortgewiesen werden.

§ 32. Wer von den Zuhörern die Berathung durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung (§ 13) oder in anderer Weise stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen, und wird, wenn er der Aufforderung nicht Folge leistet, durch das Polizeipersonal weggeführt.

Nach Umständen kann der Oberbürgermeister auf Grund des § 32 des Polizeistrafgesetzbuchs auch Haftstrafe erkennen.

§ 32. Gelingt es dem Oberbürgermeister nicht, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Sitzung auf eine angemessene Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, worauf sich die Anwesenden von dem Versammlungsort sogleich zu entfernen haben.

Von einem solchen Vorgang ist sofort dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

§ 34. Alle Befugnisse, welche nach dieser Verordnung der Oberbürgermeister auszuüben hat, kommen bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu und ebenso dem Staatsverwaltungsbeamten, wenn dieser nach § 44 Ziffer 3 der Städteordnung oder aus anderer Veranlassung den Bürgerausschuß selbst versammelt hat.

Karlsruhe, den 23. December 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Siehe ferner:

Ueber die Einladung zu den Versammlungen des Bürgerausschusses in den der Städteordnung unterstehenden Städten: Verordnung d. Min. d. Inn. v. 23. Decbr. 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. LXIII, S. 646;

Ueber die Aufstellung der Gemeindesteuerkataster in diesen Städten: ldh. Verordn. vom 8. Octbr. 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XLII, S. 451.

Ueber die Verwaltung der Ortspolizei in den größeren Städten: ldh. Verordn. vom 15. Juni 1876, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXVI, S. 176.

---

43) Gesetz vom 18. December 1867, die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben betr.*)

(Reg.-Bl. 1868, Nr. I, S. 1.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. In Gemeinden, welche Verbrauchssteuern, Brücken-, Pflaster- oder Marktgelder erheben, können Anordnungen zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabeentrichtung unter Beobachtung der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden.

§ 2. Wer die Entrichtung einer solchen Abgabe unterläßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht zur Nachzahlung der Abgabe — in eine Geldstrafe, welche bei der Verbrauchsteuer dem vierfachen, im Wiederholungsfalle dem achtfachen, bei den übrigen Gefällen dem zwanzigfachen Betrag der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungsstrafe bis zu höchstens zehn Mark erkannt oder je nach Umständen

---

*) In der durch Art. 8 des Vollz.-Ges. v. 23. Decbr. 1871 zum Rchs.-Str.-Ges.-B. u. durch d. Ges. v. 21. Juni 1874, die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung betr., bewirkten Aenderung der Fassung.

Digitized by Google

die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden. Wer den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabeentrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Geldstrafe bis zu zehn Mark getroffen.

Die Geldstrafen fließen in die Gemeindecasse.

§ 4. Die in § 2 erwähnten Vergehen werden wie Polizeiübertretungen behandelt.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar.

§ 4. Bei Verfolgung dieser Uebertretungen hat der Bürgermeister, auch wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist, und selbst wenn eine zehn Mark übersteigende Strafe verwirkt wurde, die ihm nach § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen zustehende Strafbefugniß auszuüben.

§ 5. Beruht eine Verbrauchsteuer auf einem vom Staate mit indirecter Abgabe belegten Gegenstande in der Weise, daß sie als ein Zuschlag zu dieser Abgabe gleichzeitig mit derselben erhoben wird, so ist die Vorenthaltung der Gemeindesteuer wie die Defraudation der Staatssteuer durch die Steuerbehörden und Gerichte zu verfolgen und abzuwandeln. Bei Berechnung der verwirkten Strafe ist jedoch der Betrag der unterschlagenen Gemeindesteuer außer Betracht zu lassen und nur der nacherhobene Betrag der letzteren an die Gemeindecasse zu überweisen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. December 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schreiber.

Digitized by Google

44) Reichs-Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.

(Bd.-Ges.-Bl. 1867, Nr. 7, S. 55; Ges.- u. V.-Bl. 1870, Beil. S. 7.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§ 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§ 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze u. Privilegien einzelner Ortschaften u. Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn

Digitized by Google

er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeinde-Vorstand nicht zur Zurückweisung.

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§ 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.*)

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§ 7.**) Sind in den in § 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§ 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§ 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfas-

---

*) Siehe d. Unt.-Wohns.-Ges.
**) Gilt nur noch im Verhältniß zu Bayern und Elsaß-Lothringen.

Digitized by Google

fungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armencommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§ 10 Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§ 1) geahndet werden darf.

§ 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§ 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen ist unzuläßig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 13. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

45) Landes-Gesetz vom 5. Mai 1870, das Aufenthaltsrecht betr.*)

(Ges.- und Verord.-Bl. 1870, Nr. XXXII, S. 396.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

---

*) In der durch d. Vollz.-Ges. v. 23. Decbr. 1871 z. Rchs.-Str.-Ges.-B. bewirkten Fassung.

§ 1. Inländern kann der dauernde oder vorübergehende Aufenthalt in Gemeinden, in welchen sie das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben haben, oder in welchen sie den Unterstützungswohnsitz besitzen, niemals, in anderen Gemeinden nur in folgenden Fällen versagt oder durch lästige Bedingungen erschwert werden:

1. wenn von der Gemeinde die Ausweisung nach Maßgabe [des § 11 des Gesetzes vom heutigen Tage, die öffentliche Armenpflege betreffend,]*) verlangt wird.

[Ziffer 2 u. 3 aufgehoben.]

§ 2. Ueber die Versagung des Aufenthaltes erkennt die Staatspolizeibehörde vorbehaltlich des Recurses.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auch auf Ausländer Anwendung, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

Dem Ausländer, welcher im Laufe der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe erstanden hat oder zu einer solchen verurtheilt ist, kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit der Aufenthalt versagt werden.

Ebenso kann Derjenige, der kein sicheres Heimathsrecht hat oder wegen mangelnder Unterhaltungsmittel den Einwohnern oder der öffentlichen Unterstützung zur Last fällt, auf Antrag der Gemeinde, des Kreises oder von Amtswegen von der Staatspolizeibehörde ausgewiesen werden.

Wird der Aufenthalt an einem Orte versagt, so kann zugleich bestimmt werden, daß sich die Ausweisung auf das ganze Land erstreckt.

§ 4. Das Ministerium des Innern kann jederzeit die Ausweisung solcher Ausländer verfügen, welche die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden.

§ 5. Durch Regierungsverordnung kann für Ausländer der bleibende oder vorübergehende Aufenthalt an die gleichen Beschränkungen gebunden werden, welchen der Badener in dem anderen Staate unterworfen ist.

In derselben Weise kann gegenüber Ausländern, in deren Heimathsstaate Badener die gleichen Begünstigungen genießen, die Zulässigkeit einer Ausweisung auf die Fälle beschränkt werden, in denen auch Inländer gemäß § 1 ausgewiesen werden können.

§ 6. An den Vorschriften über Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs, die Einstellung oder Entlassung von Dienstboten und Gewerbsgehilfen wird durch dieses Gesetz Nichts geändert.

---

*) Arm. Ges. § 11 ist aufgehoben.

Digitized by Google

§ 7. Das Gesetz vom 4. October 1862 über Niederlassung und Aufenthalt ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Mai 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

---

46) Reichs-Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. October 1867.

(Bd.-Ges.-Bl. 1867, Nr. 5, S. 33; Ges.- u. Verordn.-Bl. 1870, Beil. S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Giltigkeit für das ganze Bundesgebiet.

Digitized by Google

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere behufs der Visirung findet nicht statt.

§ 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1. die Bundesgesandten und Bundesconsuln;
2. die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3. so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Consuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselben von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Consuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche denselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Controle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. October 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

47) Reichs-Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.

(Bd.-Ges.-Bl. 1868, Nr. 11, S. 149; Ges.- u. Verordn.-Bl. 1870, Beil. S. 32.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§ 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§ 3. Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im § 2 Alinea 2 erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§ 4. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

Digitized by Google

§ 5. Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

48) Reichs-Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870*).

(Bd.-Ges.-Bl. 1870, Nr. 20, S. 360; Ges.- u. Verordn.-Bl. 1872, Nr. XXVIII, S. 276.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.

§ 1. Jeder [Nord]deutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug
a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes
als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen in § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 55) sind auf [Nord]deutsche ferner nicht anwendbar.

Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger [Nord]deutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

---

*) In Baden lt. R.-Ges. v. 8. Novbr. 1871. R.-Ges.-Bl. Nr. 45, S. 391, am 1. Januar 1873 in Kraft getreten.

Digitized by Google

Ortsarmenverbände.

§ 3. Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

§ 4. Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termin muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§ 8) zugeschlagen, oder selbständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

Landarmenverbände.

§ 5. Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger [Nord]deutscher, welche endgiltig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Functionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§ 6. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§ 7. Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Functionen des Landarmenverbandes übernommen, (§ 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§ 8. Die Landesgesetze bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihilfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger bedienen dürfen.

Digitized by Google

Erwerb des Unterstützungswohnsitzes:

§ 9. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch
a. Aufenthalt,
b. Verehelichung,
c. Abstammung.

durch Aufenthalt,

§ 10. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§ 11. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 12. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 13. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§ 14. Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Digitized by Google

durch Verehelichung,

§ 15. Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§ 16. Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§ 22 Nr. 2, 23—27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben.

§ 17. Als selbständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet.

durch Abstammung.

§ 18. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§ 22 Nr. 2, 23—27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§ 9—14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19.

§ 19. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des § 18.

Gleiches gilt im Falle des § 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§ 20. Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§ 21. Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des § 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§ 22. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2. zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre.

Digitized by Google

§ 23. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§ 24. Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§ 25. Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§ 26. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§ 27. Der Lauf der zweijährigen Frist (§ 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Es wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§ 28. Jeder hilfsbedürftige [Nord]deutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstat-

Digitized by Google

tung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§ 29. Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Cur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Cur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§ 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen [Nord]deutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des § 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a. wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;
b. wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

§ 31. Der nach der Vorschrift des § 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hilfsbedürftigen [Nord]deutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen

Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Bundesgesetzblatt Seite 55.)

§ 32. Der zur Uebernahme eines hilfsbedürftigen [Nord]deutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§ 55 und 56 etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§ 33. Muß ein [Nord]deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände:

Einleitung.

§ 34. Muß ein Ortsarmenverband einen hilfsbedürftigen [Nord]deutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung Behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 55 ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§ 35. Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§ 36. Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§ 37. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§ 38—51 dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§ 38. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§ 39. Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 40. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen (§ 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgiltig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz.

Digitized by Google

Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt.

Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 42. Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und collegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualification zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§ 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§ 23—26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt; und daß im Falle des § 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§ 44. Zur Abfassung einer giltigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im § 42 vorgeschriebene richterliche Qualification haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitgliedern eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§ 45. Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§ 46. Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der an-

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach § 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 55 ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§ 35. Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§ 36. Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§ 37. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§ 38—51 dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§ 38. Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.

§ 39. Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 40. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hilfsbedürftigen (§ 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgiltig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz.

Digitized by Google

Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt.

Bundesamt für das Heimathswesen.

§ 42. Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und collegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualification zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§ 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§ 23—26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt; und daß im Falle des § 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§ 44. Zur Abfassung einer giltigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im § 42 vorgeschriebene richterliche Qualification haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitgliedern eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§ 45. Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§ 46. Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der an-

Digitized by Google

gefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplicate beizufügen.

§ 47. Die eingegangenen Duplicate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§ 48. Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Acten dem Bundesamte vor.

§ 49. Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§ 50. Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§ 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§ 51. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 52. Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Competenz des Bundesamtes für das Heimathswesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§ 38 bis 51, 56 Absatz 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.

Execution der Entscheidung.

§ 53. In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des § 57, sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Execution statt:

a. auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§ 55);

b. auf Grund der endgiltigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Execution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

Digitized b

§ 54. Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgiltige Entscheidungen höherer Landes-Instanzen oder in Gemäßheit der §§ 38—51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Execution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Execution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§ 55. Den zur vorläufigen Unterstützung (§ 28) und beziehungsweise zur Uebernahme (§ 31) eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§ 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes, dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§ 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des andern Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Execution statt. (§ 53.)

§ 56. Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungs-Betrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathswesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgiltig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

Digitized by Google

§ 57. So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach § 55, oder betreffend den Erlaß der im § 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§ 53).

§ 59. Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hilfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgiltig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§ 38 Absatz 2.)

§ 59. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgiltig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.

Oeffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer.

§ 60. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hilfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.

Verhältniß der Armenverbände:

zu einander,

§ 61. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.

zu anderweit Verpflichteten,

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§ 62. Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz der-

Digitized by Google

jenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

zu den Behörden.

§ 63. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden Behufs der Ermittelung der Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen auf Verlangen behilflich zu sein.

§ 64. Das Eintreten der in den §§ 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes.

§ 65. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871*) in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes giltigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Uebergangsbestimmungen.

1. Diejenigen [Nord]deutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

2. Diejenigen [Nord]deutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maßgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

---

*) An Stelle der im § 65 getroffenen Zeitbestimmungen des 1. Juli 1871 und 30. Juni 1871 treten für Baden der 1. Januar 1873 und der 31. December 1872 (§ 2 d. Rchs.-Einf.-Ges.)

Digitized by Google

3. Wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4. Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5. Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

6. Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maßgabe der Vorschrift des § 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armencommunen, Armenbezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

49) Landes-Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betr.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1870, Nr. XXXII, S. 387.)

(In der durch das Vollz.-Ges. v. 23. Decbr. 1871 zum Reichsstrafgesetzbuch und das bad. Einf.-Ges. v. 14. März 1872, zum Unt.-Wohns.- Ges. [s. u.] bewirkten Fassung.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die öffentliche Armenpflege ist ein Theil der inneren Verwaltung und wird in Unterordnung unter die Staatsverwaltung von den Gemeinden und Kreisen besorgt.

§ 2. Die öffentliche Armenpflege unterstützt diejenigen Personen, welche dauernd oder vorübergehend außer Stand sind, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verschaffen.

§ 3. Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege wird nur gewährt, wenn und soweit der Unterstützungsbedürftige den nöthigen Unterhalt nicht von zur Leistung derselben rechtlich verpflichteten Dritten oder durch die freiwillige Armenpflege erhält.

§ 4. Die Verweisung an dritte Verpflichtete ist nicht zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche alsbaldige Hilfeleistung erfordert.

Vielmehr hat in solchem Falle die Armenbehörde desjenigen Armenverbandes, wo das Bedürfniß hervortritt, die Unterstützung zu leisten, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs an die dazu nach öffentlichem oder bürgerlichem Recht Verpflichteten.

§ 5. Der Unterstützte, welcher zu hinreichendem Vermögen gelangt, ist zur Rückerstattung der von seinem 18. Lebensjahr an von der öffentlichen Armenpflege ihm gewährten Unterstützung in angemessenen Fristen verpflichtet.

Sofern nicht arme Notherben vorhanden sind, ist auch der Nachlaß des Unterstützten ersatzpflichtig.

Gegen den überschuldeten Nachlaß findet die Rückforderung nicht statt.

§ 6. Dritten Personen, welche, ohne kraft öffentlichen oder

Digitized by Google

Privatrechts dazu verpflichtet zu sein, einem im Sinne des § 2 Unterstützungsbedürftigen eine dringend nöthige Hilfe leisten, steht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwands aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nur zu, wenn die Armenbehörde von der Hilfeleistung sobald als möglich in Kenntniß gesetzt wird. Außerdem beginnt der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der geschehenen Anzeige.

§ 7. Aerzte und Apotheker haben einen Anspruch auf den Bezug der geordneten Gebühren und Taxen aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege auch dann, wenn sie zur Hilfeleistung öffentlich rechtlich verpflichtet sind.

Wo jedoch die Armenverbände vertragsmäßig bestimmte Aerzte und Apotheker zur Dienstleistung für Arme bestellt haben, steht anderen Aerzten und Apothekern der erwähnte Anspruch nur dann zu, wenn sie in einem dringenden Falle die erforderliche Hilfe geleistet haben.

Der Anspruch verjährt in zwei Jahren.

§ 8. Wer durch unwahres Vorgeben oder Vorenthaltung der Wahrheit von der öffentlichen Armenpflege Unterstützung erschleicht, wird, sofern die That nicht in Betrug oder Fälschung im strafrechtlichen Sinn übergeht, mit Haft bis zu vier Wochen polizeilich bestraft.

2. Armenverbände.

[§§ 9—14 aufgehoben.]

§ 15. § 1, Ziffer 7, die §§ 59, 60, 61 und 62 und Titel III. des Bürgerrechtsgesetzes sind aufgehoben.

Das auf Grund dieser Bestimmungen bereits bestehende Bürger- oder Einsassenrecht bleibt jedoch in Kraft.

§ 16 Der Kreisverband ist befugt, die Verpflegung eines Hilfsbedürftigen gegen Ersatz des Aufwands mit Rücksicht darauf, wo zuletzt die Verpflichtung zu seiner Unterstützung bestand, oder wo er sich aufhält, einer Gemeinde des Kreises zu übertragen. Ein Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde entsteht daraus nicht, solange nicht die Gemeinde von dem Kreis die Anzeige erhalten hat, daß die Unterstützung eingestellt sei.

Die vom Kreis gereichte Unterstützung berechtigt die Gemeinde nicht zur Ausweisung.

[§ 17 aufgehoben.]

3. Umfang der Armenpflege.

§ 18. Der verpflichtete Armenverband hat dem Unterstützungsbedürftigen den unentbehrlichen Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft

Digitized by Google

zu gewähren, insbesondere Sorge zu tragen für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder, für ärztliche Behandlung und Verpflegung der Kranken und für die Bestreitung des Begräbnisses.

§ 19. Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind vorbehaltlich der Staatsgenehmigung ermächtigt, für die öffentlichen Armenanstalten Hausordnungen zu erlassen, durch welche den Vorstehern eine Disciplinarstrafgewalt bis zu zwei Tagen Einsperrung übertragen werden kann.

Nach Maßgabe der genehmigten Hausordnung üben jene Organe oder die mit der unmittelbaren Leitung einer Anstalt Beauftragten über die darin aufgenommenen Personen die Hausdiciplin.

Wiederholte Uebertretung der Hausordnung kann mit Haft bis zu 8 Tagen polizeilich bestraft werden.

§ 20. Die Gemeinden sind verbunden, die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Einrichtungen zu treffen.

Auch können sie Verträge abschließen, wornach die Armen einer Gemeinde in den Armenanstalten einer andern Gemeinde untergebracht werden sollen oder wornach mehrere Gemeinden zur Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege sich vereinigen.

§ 21. Arme Inländer oder Ausländer, welche außerhalb ihres Wohnsitzes erkranken, sind an dem Orte, wo sie sich im hilfsbedürftigen Zustand befinden, so lange zu verpflegen und ärztlich zu behandeln, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit weiter kommen oder ihren Erwerb im Ort fortsetzen können.

[§§ 22—24 aufgehoben.]

§ 25. Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder der Kreis können, wenn sie auf Ersatz belangt werden, nicht auf dritte Verpflichtete verweisen, vorbehaltlich jedoch ihres eigenen Rückgriffs auf dieselben.

4. Armenbehörde.

§ 26.*) Die örtliche Armenpflege verwaltet der Armenrath. Derselbe besteht aus dem Gemeinderath unter Zuzug eines Ortspfarrers jeder Confession, des Armenarztes oder in Ermangelung eines solchen des Staatsarztes, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, endlich des Polizeibeamten, wo die Localpolizei einer Staatsstelle übertragen ist.

Auch die nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner werden in dem Armenrath durch Abgeordnete aus ihrer Mitte vertreten, deren

*) Gilt nicht für die der Städteordnung unterstehenden Städte.

Digitized by Google

Zahl, welche jedoch 3 nicht übersteigen soll, von der Staatsbehörde mit Rücksicht auf die Zahl der nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner und die Größe ihrer Steuercapitalien nach Vernehmung der Gemeindebehörde bestimmt wird, und welche durch geheime Abstimmung gewählt werden.

Nicht wählbar in den Armenrath als Vertreter der nicht bürgerlichen Einwohner sind Diejenigen:

1. welchen die bürgerlichen Ehrenrechte richterlich aberkannt sind, für die Dauer dieses Verlustes oder welche
2. innerhalb der letzten fünf Jahre durch richterliches Erkenntniß wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer Strafe verurtheilt wurden;
3. über deren Vermögen die Gant eröffnet worden ist, sofern sie nicht nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4. die mit andern Mitgliedern in auf- und absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl, welche auf sechs Jahre geschieht, nicht verpflichtet; wegen dienstwidriger Handlungen kann ihre Entlassung durch den Bezirksrath ausgesprochen werden.

§ 27.*) Der Armenrath kann für die verschiedenen Zweige oder Anstalten der Armenpflege aus seiner Mitte oder aus der Zahl der selbständigen Einwohner eine oder mehrere Commissionen bilden und für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellen.

§ 28. Der Armenrath ist befugt, von der Verwendung solcher Stiftungen für Armenzwecke, über welche von anderen Behörden verfügt wird, Kenntniß zu nehmen und ist verpflichtet, durch Zusammenwirken mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesammten örtlichen Armenwesens und die thunlichste Verminderung des öffentlichen Armenaufwands herbeizuführen.

§ 29. Die Kreisarmenpflege wird von den gesetzlichen Organen der Kreise verwaltet und bleibt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz ihnen die Verpflichtung zu bestimmten Leistungen auferlegt, ihrer freien Beschlußfassung überlassen.

5. Aufbringung des Aufwandes.

§ 30.**) Der für die örtliche Armenpflege erforderliche öffentliche Aufwand wird in dem Gemeindevoranschlag der Zustimmung der

---

*) Gilt nicht für die der Städteordnung unterstehenden Städte.

**) Wie zu §§ 26 u. 27. Vgl. d. Ges. v. 25. Juli 1876, die Anwendung des neuen Grund- u. Häusersteuerkatasters ꝛc. Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXII, S. 211.

Gemeinde unterbreitet (§ 56 a. der Gemeindeordnung) und in der Gemeinderechnung verrechnet. Er wird vorbehaltlich der Bestimmung des § 31 gleich den übrigen Gemeindeausgaben bestritten.

§ 31.*) Reichen die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so werden diese Einkünfte zunächst auf den Armenaufwand und auf den übrigen Gemeindeaufwand nach Verhältniß ihrer Beträge vertheilt. Der hierdurch nicht gedeckte Theil des Armenaufwands wird mittelst besonderer Umlage von den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuercapitalien unter Beizug der Classen-**) und Capitalsteuercapitalien, mit Ausnahme jener der Stiftungen, erhoben.

Dabei wird nur classensteuerpflichtiges Einkommen über 500 fl., dieses aber nur im zweifachen Betrag der Umlage zu Grunde gelegt. Die Ortsgeistlichen und Schullehrer***) werden nicht mit dem gemeindeumlagepflichtigen Steuercapital ihrer Pfründe, sondern mit ihrem classensteuerpflichtigen Einkommen beigezogen.

Das Capitalsteuercapital ist im nämlichen Verhältniß umlagepflichtig, wie es verglichen mit der Grundsteuer zur Staatssteuer beizutragen hat.

Die Gemeinde kann beschließen, daß auch der Armenaufwand lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgebracht werden soll.

§ 32. Die Bestimmungen des § 31 über den Beizug der zur Gemeindearmenumlage beitragspflichtigen Steuercapitalien gelten gleichmäßig für Umlagen zur Bestreitung des Aufwands für die Kreisarmenpflege.

§ 33. Beträgt die zufolge des § 16 erforderliche Umlage auf die zur Kreisarmenpflege beizuziehenden Steuercapitalien (§ 32) mehr als einen halben Kreuzer von hundert Gulden, so ist die Staatscasse verpflichtet, den Mehrbetrag auf Anfordern an die Kreiscasse zu ersetzen.

§ 34. Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche am Ort, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familienverband leben, können, auch wenn sie daselbst den Unterstützungswohnsitz oder Bürgerrecht haben, auf den Antrag der örtlichen Armenbehörde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden, zur Deckung des Aufwandes für zu ihrer Verpflegung im Fall der Erkrankung bestimmte Anstalten besondere Beiträge bis zum Betrag von wöchentlich 3 kr. zu entrichten, sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sichergestellt ist. Die Dienstherrschaften, Ar-

---

*) Wie zu §§ 26 u. 27. Vgl. d. Ges. v. 25. Juli 1876, die Anwendung des neuen Grund- u. Häusersteuerkatasters ꝛc. Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. XXXII, S. 211.

**) Die Classensteuer geht von Neujahr 1876 an in der Erwerbsteuer auf.

***) Vergl. Ges. über den El.-Unterr. § 60 a.

Digitized by Google

beitgeber und Lehrherren haben die Obliegenheit, für die bei ihnen in Dienst, Arbeit oder Lehre stehenden Verpflichteten die festgesetzten Beiträge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben zu erheben.

Die Entrichtung solcher Versicherungsbeiträge berechtigt zu freier Verpflegung auf die Dauer von 8 Wochen. Wird die Verpflegung länger gewährt, so ist der weitere Aufwand aus dem Vermögen des Verpflegten oder von den nach Maßgabe dieses Gesetzes Verpflichteten (§§ 3, 24 Absatz 2) der Anstalt zu ersetzen.

6. Zuständigkeit der Staatsbehörden.

[§ 35 aufgehoben.]

7. Uebergangsbestimmungen.

§ 36. Der in die Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes fallende Aufenthalt begründet den Unterstützungswohnsitz nicht.

[Das Uebrige aufgehoben.]

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1870 in Wirksamkeit, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Umlagen für die Armenpflege, welche mit dem Beginn des nächsten Rechnungsjahres zum Vollzug kommen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Mai 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schreiber.

Digitized by Google

50) Gesetz vom 14. März 1872, die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870, über den Unterstützungswohnsitz betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1872, Nr. XI, S. 135.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 8. November 1871, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Jede politische Gemeinde bildet einen Ortsarmenverband, jeder Kreis einen Landarmenverband.

Abgesonderte Hofgüter werden den Gemeinden gleich geachtet.

§ 2. In den Fällen des § 33 des Reichsgesetzes liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme der Hilfsbedürftigen, demjenigen Landarmenverbande ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat. Läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

§ 3. Die §§ 9 bis einschließlich 14, § 16 Absatz 1 und 2, § 17, die §§ 22 bis einschließlich 24, § 35 und § 36 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege sind aufgehoben.

§ 4. Oeffentlich rechtliche Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Armenverbände auf Grund der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege, über Ersatzansprüche dritter Personen und Forderungen der Aerzte und Apotheker (§§ 6 und 7 des Landesgesetzes), über Umlagen für die Armenpflege (§§ 31 und 32 des Landesgesetzes) und über die aus § 34 des Landesgesetzes entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Das Gleiche gilt von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Für Streitigkeiten über öffentlich rechtliche Ansprüche an die Kreise als Armenverbände ist der Bezirksrath des Bezirks, in welchem die Verwaltung des Kreises ihren Sitz hat, das im ersten Rechtszug zuständige Verwaltungsgericht.

Digitized by Google

Bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche im Fall des § 33 des Landesgesetzes entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Ueber die Hilfsbedürftigkeit, die Art und das Maß der Unterstützung entscheiden die Verwaltungsbehörden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. März 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schreiber.

---

51) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1870 zum Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege, hier die Anzeigen bei Wohnungsveränderungen betr.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1870, Nr. XLIII, S. 555.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, wird unter Hinweisung auf die §§ 47, 49 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet:

[§ 1. Jetzt unanwendbar.]

§ 2. Die nach dem 1. Juli 1870 eintretenden Wohnungsveränderungen sind in folgender Weise anzumelden:

Jeder Einzug und jeder Auszug ist spätestens zwei Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Ortspolizeibehörde nach Formular B*) anzuzeigen:

a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich der Meldungen, die sich beziehen auf
   1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
   2. die übrigen in seinem Haushalte wohnenden Personen wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,

*) Bezüglich der Formularien wird auf das Ges.- u. Verord.-Bl. selbst verwiesen.

Digitized by Google

3. seine Miether,
4. die in dem Haushalte des Miethers wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Miether aufgenommenen Schlafleute, Aftermiether und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Miether zugleich ein- oder ausziehen;

b. von dem Miether in Bezug auf jede Wohnungsveränderung der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Pfleglinge, Aftermiether, Schlafleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Personen unter 18 Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf ein besonderes Blatt der Impressen Formular B. zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

Die Anmeldungen sind von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach den Namen der Angemeldeten geordnet aufzubewahren, und jeweils am Schlusse des Jahres zu heften.

§ 3. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann namentlich in Gemeinden, welche Beiträge zum Aufwand für Krankenpflege gemäß § 34 des Armengesetzes erheben, bestimmt werden, daß Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Lehrherren auch den Diensteintritt und Dienstaustritt der nicht mit ihnen zusammenwohnenden Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge anzumelden haben.

§ 4. Alle diejenigen Personen, welche, von auswärts kommend, ihren vorübergehenden oder bleibenden Aufenthalt in einer Gemeinde nehmen, sind, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, verbunden, spätestens nach 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich die in Formular C. enthaltenen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen. Zugleich haben sie die etwa in ihrem Besitze befindlichen zum Ausweise über ihre Person dienlichen Papiere (Reiseausweise, Pässe, Heimathscheine u. s. w.) auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird auf Ansuchen Bescheinigung ertheilt.

Die Formulare sind von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen geordnet aufzubewahren.

§ 5. Geben die Angaben der sich Anmeldenden zu Bedenken Anlaß, so hat die Ortspolizeibehörde sofort, nöthigenfalls durch Vermittlung des Bezirksamtes, durch Nachfragen bei den Behörden des früheren Aufenthalts oder der Heimathsgemeinde ihre persönlichen Verhältnisse festzustellen.

Ausländer müssen jedenfalls durch Zeugnisse ihrer zuständigen Heimathsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit sich ausweisen.

§ 6. Ueber die Ankunft der in § 4 erwähnten Personen hat

Bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche im Fall des § 33 des Landesgesetzes entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Ueber die Hilfsbedürftigkeit, die Art und das Maß der Unterstützung entscheiden die Verwaltungsbehörden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. März 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schreiber.

---

51) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1870 zum Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege, hier die Anzeigen bei Wohnungsveränderungen betr.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1870, Nr. XLIII, S. 555.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, wird unter Hinweisung auf die §§ 47, 49 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet:

[§ 1. Jetzt unanwendbar.]

§ 2. Die nach dem 1. Juli 1870 eintretenden Wohnungsveränderungen sind in folgender Weise anzumelden:

Jeder Einzug und jeder Auszug ist spätestens zwei Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Ortspolizeibehörde nach Formular B*) anzuzeigen:

a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich der Meldungen, die sich beziehen auf
   1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
   2. die übrigen in seinem Haushalte wohnenden Personen wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,

---

*) Bezüglich der Formularien wird auf das Ges.- u. Verord.-Bl. selbst verwiesen.

Digitized by Google

3. seine Miether,
4. die in dem Haushalte des Miethers wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Miether aufgenommenen Schlafleute, Aftermiether und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Miether zugleich ein- oder ausziehen;

b. von dem Miether in Bezug auf jede Wohnungsveränderung der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Pfleglinge, Aftermiether, Schlafleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Personen unter 18 Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf ein besonderes Blatt der Impressen Formular B. zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

Die Anmeldungen sind von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach den Namen der Angemeldeten geordnet aufzubewahren, und jeweils am Schlusse des Jahres zu heften.

§ 3. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann namentlich in Gemeinden, welche Beiträge zum Aufwand für Krankenpflege gemäß § 34 des Armengesetzes erheben, bestimmt werden, daß Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Lehrherren auch den Diensteintritt und Dienstaustritt der nicht mit ihnen zusammenwohnenden Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge anzumelden haben.

§ 4. Alle diejenigen Personen, welche, von auswärts kommend, ihren vorübergehenden oder bleibenden Aufenthalt in einer Gemeinde nehmen, sind, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, verbunden, spätestens nach 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich die in Formular C. enthaltenen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen. Zugleich haben sie die etwa in ihrem Besitze befindlichen zum Ausweise über ihre Person dienlichen Papiere (Reiseausweise, Pässe, Heimathscheine u. s. w.) auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird auf Ansuchen Bescheinigung ertheilt.

Die Formulare sind von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen geordnet aufzubewahren.

§ 5. Geben die Angaben der sich Anmeldenden zu Bedenken Anlaß, so hat die Ortspolizeibehörde sofort, nöthigenfalls durch Vermittlung des Bezirksamtes, durch Nachfragen bei den Behörden des früheren Aufenthalts oder der Heimathsgemeinde ihre persönlichen Verhältnisse festzustellen.

Ausländer müssen jedenfalls durch Zeugnisse ihrer zuständigen Heimathsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit sich ausweisen.

§ 6. Ueber die Ankunft der in § 4 erwähnten Personen hat

Digitized by Google

die Ortspolizeibehörde, sofern sie Inländer sind und das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, alsbald nach der im § 4 vorgeschriebenen Anmeldung oder nach der in anderer Weise erfolgten Ermittelung ihrer Ankunft einen Eintrag in die nach Formular D. zu führende Liste zu fertigen und daselbst auch den Wegzug des Eingetragenen aus der Gemeinde, sobald er durch die im § 2 vorgeschriebene Anmeldung oder in anderer Weise bekannt wird, zu bemerken.

Die Liste ist alphabetisch nach den Namen der Einzutragenden derart anzulegen, daß für jeden Buchstaben besondere Bogen bestimmt sind, in denen die hierher gehörigen Namen nach der Zeitfolge der Anmeldung eingetragen werden.

Ist der Wegzug einer Person einzutragen, deren Ankunft seiner Zeit nicht eingetragen wurde, so ist mit Benützung der in § 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen zu ermitteln, ob sie schon am 1. Juli 1870 oder später den Aufenthalt in der Gemeinde genommen hatte, und hiernach der Eintrag in der betreffenden Rubrik zu fertigen.

§ 7. Bezüglich der Personen, die sich nur als Reisende in einer Gemeinde aufhalten, findet eine Verpflichtung zur Anzeige nur insoweit statt, daß Gastwirthe (Inhaber von Hôtels garnis) Namen, Stand, Heimath, muthmaßliche Aufenthaltszeit des Fremden sogleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Fremden eintragen zu lassen haben.

In den Städten, in welchen die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, haben sie Auszüge davon längstens bis zum andern Morgen dieser Polizeibehörde mitzutheilen.

Auch in andern Gemeinden kann die Ortspolizeibehörde die gleiche Einrichtung treffen.

Die Fremdenbücher können von der Polizeibehörde und Gendarmerie jederzeit eingesehen werden.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß auch andere Personen, die solche Fremde beherbergen oder aufnehmen, in zu bestimmender Frist der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Namens, Standes, der Heimath und der muthmaßlichen Aufenthaltszeit hievon Anzeige zu machen haben.

Blos vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Befreundeten angesessener Familien sind jedoch von solchen Anzeigen auszunehmen.

§ 8 Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Vorschrift dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 9. Die Impressen zu den Formularen [A.] B. C. sind den zur Anmeldung verpflichteten Personen von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich zu behändigen.

[§ 10 aufgehoben.]

§ 11. In den Städten, in welchen die Polizei von einer

Staatsstelle verwaltet wird, hat diese die geeigneten Veranstaltungen dahin zu treffen, daß die Gemeindebehörden sich jederzeit von den vorgeschriebenen Anmeldungen Kenntniß verschaffen können, namentlich sind ihnen auf Verlangen am Schlusse jeden Monats die Erhebungen über die Neuanziehenden (Formular C.) zur Einsicht mitzutheilen.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1870 in Kraft. Gleichzeitig sind alle älteren von derselben abweichenden polizeilichen Vorschriften, namentlich die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1863, 4. November 1865, die polizeilichen Fremdenanzeigen betreffend, und § 8 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. September 1868, das Paßwesen betreffend, aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Juni 1870.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Brecht.

---

52) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. December 1872 zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz: das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung sowie der Uebernahme Hilfsbedürftiger betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1872, Nr. XLIII, S. 378.)

Nach §§ 28 und 60 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz muß jedem Hilfsbedürftigen von dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk derselbe beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich befindet, die erforderliche Unterstützung gewährt werden. Da indessen solchen Hilfsbedürftigen, welche in dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, den Unterstützungswohnsitz nicht haben, der Ortsarmenverband die Unterstützung nur vorläufig, d. h. vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten, sowie — unter der gesetzlichen Voraussetzung (§ 31 des Reichsgesetzes) — der Uebernahme des Hilfsbedürftigen durch den verpflichteten Ar-

Digitized by Google

menverband, zu leisten hat, so wird zur Regelung des Verfahrens bei Verfolgung solcher Ansprüche verordnet, was folgt:

§ 1. Will ein Ortsarmenverband die Erstattung der aufgewendeten oder aufzuwendenden Kosten der Unterstützung eines Hilfsbedürftigen in Anspruch nehmen, so hat der Vorsitzende des Ortsarmenraths oder der von letzterem damit Beauftragte durch Anfrage bei der im Besitz der Wohnungsanzeigen (Verordnung vom 11. Juni 1870, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 555) befindlichen Ortspolizeibehörde sowie durch eine so bald als thunlich nach Anleitung eines der Formulare A. B. C. D.*) zu vollziehende Einvernahme des Unterstützten über dessen persönliche, Heimaths- und Aufenthaltsverhältnisse den zum Ersatz verpflichteten Armenverband zu ermitteln, bei welchem sodann möglichst bald, spätestens binnen 6 Monaten nach begonnener Unterstützung, der Ersatzanspruch mit der Anfrage anzumelden ist, ob derselbe anerkannt werde. (§ 34 Absatz 1 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, Ges.- u. Verord.-Bl. S. 282.)

§ 2 [in der durch die Verordnung v. 27. Jan. 1877, Ges.- und Verord.-Bl. Nr. III, S. 9, festgesetzten Fassung.] Ist ein verpflichteter Armenverband nicht zu ermitteln, so hat der unterstützende Ortsarmenverband innerhalb obiger 6 Monate (§ 1) den Ersatzanspruch beim vorgesetzten Bezirksamt anzumelden. (§ 34 Absatz 2 Unterst.-Wohns.-Gesetz.

Das Bezirksamt hat die Vollständigkeit der gemachten Erhebungen zu prüfen und nach Erforderniß deren Ergänzung anzuordnen oder auch selbst vorzunehmen.

§ 3. Handelt es sich um die Verpflegung eines erkrankten Dienstboten, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlings, so hat der verpflegende Ortsarmenverband spätestens 7 Tage vor Ablauf des sechswöchigen Zeitraums, während dessen er die Verpflegungskosten ohne Ersatz von Seiten des zur Unterstützung verpflichteten Armenverbands bestreiten muß, dem letzteren Nachricht von der Erkrankung zu geben, widrigenfalls die Erstattung der Kosten nur noch in beschränktem Umfang nach Maßgabe des § 29 Absatz 2 des Unterstützungswohnsitzgesetzes gefordert werden kann.

Läßt sich der verpflichtete Armenverband nicht sofort ermitteln, so ist die Erkrankung innerhalb vorstehender Frist dem Bezirksamt anzuzeigen, welches sodann nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 dieser Verordnung verfährt.

§ 4. Bleibt die Kostenerstattungspflicht auch nach Beendigung der Erhebungen streitig, indem sie von dem hierwegen in Anspruch genommenen Armenverband ausdrücklich oder auch stillschweigend (§ 35 d. Unt.-W.-Ges.) abgelehnt wird, so kann der unterstützende Armenverband seine Ansprüche nach §§ 36 u. ff. des Unterstützungswohnsitzgesetzes vor den zuständigen Spruchbehörden verfolgen.

---

*) Wegen dieser Formularien wird auf das Ges.- u. Verord.-Bl. selbst verwiesen.

Digitized by Google

Diese sind, soweit Ansprüche gegen einen inländischen Armenverband erhoben werden, die badischen Verwaltungsgerichte (Bezirksräthe und Verwaltungsgerichtshof, § 4 d. bad. Einf.-Ges. v. 14. März 1872, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 136.)

§ 5. Der unterstützende Ortsarmenverband kann nach Vollzug der ihm obliegenden Einvernahme (§ 1) um die weiteren Nachforschungen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes des Hilfsbedürftigen und um die Erwirkung seiner Uebernahme (§ 31 des Unt.-Wohns.-Ges.), insbesondere auch um den Einzug von Erkundigungen bei auswärtigen Behörden das Bezirksamt angehen, welches alsdann die betreffenden Geschäfte zu übernehmen hat.

Auch für die Vermittlung der Correspondenz bei Verfolgung streitiger Ansprüche vor ausländischen Behörden können die betheiligten Ortsarmenverbände die Thätigkeit der Bezirksämter in Anspruch nehmen.

Die Verordn. v. 27. Januar 1877 (s. o.) bestimmt hierzu:

1. Auf die Gemeinden (Ortsarmenverbände) mit mehr als 4000 Einwohner findet § 5 der Verordnung keine Anwendung mehr. Es bleibt ihnen überlassen, sämmtliche Nachforschungen zur Ermittlung des verpflichteten Armenverbandes selbständig vorzunehmen.

2. In allen andern Fällen hat das Bezirksamt von dem Ergebniß seiner nach § 5 der Verordnung gemachten Nachforschungen den Armenrath des unterstützenden Ortsarmenverbandes jeweils rechtzeitig in Kenntniß zu setzen mit der Aufforderung, nunmehr — unter Einhaltung der gesetzlichen Frist von 6 Monaten nach begonnener Unterstützung — bei dem zum Ersatz verpflichteten Armenverband selbst oder, wenn ein solcher nicht ermittelt werden konnte, in förmlicher Weise bei dem Bezirksamte den Erstattungsanspruch Behufs Wahrung des letztern anzumelden.

§ 6. Erscheint als ersatzpflichtig ein inländischer Kreis, so hat der unterstützende Armenverband dem ihm vorgesetzten Bezirksamt Vorlage zu machen, welches zunächst prüft, ob die erforderlichen Erhebungen gemacht sind, und nach etwa nöthiger Ergänzung derselben die Acten dem Kreisausschuß mittheilt. Dieser beschließt, wenn er die Unterstützungspflicht nicht bestreitet, sofort über die allenfalls weiter nöthige Verpflegung und insbesondere auch darüber, welcher Gemeinde etwa diese Verpflegung gegen Ersatz des Aufwandes zu übertragen sei. (§ 16 des bad. Ges. v. 5. Mai 1870 über die öffentl. Armenpflege.)

§ 7. Ergibt sich, daß nach § 36 Absatz 3 des Badischen Armengesetzes, oder weil der Unterstützte kein Reichsangehöriger ist oder, wenn auch im Besitz dieser letzteren Eigenschaft, doch dem Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzes nicht angehört*), die Staatscasse

*) Anmerkung. Zur Zeit sind die Angehörigen von Bayern und Elsaß-Lothringen in diesem Falle.

für die Verpflegungskosten aufzukommen hat, so ist dem Bezirksamt sogleich bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit hievon Anzeige zu machen.

§ 8. Ist die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden und der zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband deßhalb nach § 31 des Unterstützungswohnsitzgesetzes auch zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen verpflichtet, so kann nach Anhörung des Letzteren der unterstützende Ortsarmenverband von dem verpflichteten Armenverband zugleich mit der Anmeldung des Kostenersatzanspruchs (§ 1) auch diese Uebernahme verlangen (§ 34 letzter Abs. des Unt.-Wohns.-Gesetzes.)

Ein Antrag auf Uebernahme, welchen der unterstützende Ortsarmenverband gestellt hat, ist, falls er ausdrücklich abgelehnt wird, oder 14 Tage lang nach Empfang unbeantwortet bleibt, durch Klage vor der zuständigen Spruchbehörde zu verfolgen.

Diese Betreibung hat innerhalb der in § 27 Absatz 3 des Unterstützungswohnsitzgesetzes bestimmten Frist bei Vermeidung der dort bezeichneten nachtheiligen Folge zu geschehen.

Verlangt der verpflichtete Armenverband, daß der Hilfsbedürftige in seine unmittelbare Fürsorge übergeführt werde, so hat der unterstützende Ortsarmenverband diesem Begehren bei Verlust des Kostenersatzanspruches für die Folgezeit beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung ungesäumt zu entsprechen. § 32 Abs. 3 d. Unt.-Wohns.-G.

Die Ausweisung des Hilfsbedürftigen kann gegen dessen Willen nur durch das Bezirksamt vollzogen werden.

Jeder der betheiligten Armenverbände oder der Hilfsbedürftige selbst kann gegen den Vollzug einer auf Einigung der betreffenden Armenverbände oder auf Entscheidung der Spruchbehörde beruhenden Ausweisung auf Grund des § 56 des Unterstützungswohnsitzgesetzes beim Bezirksamt Einwendungen erheben. Ueber die Anträge der betheiligten Armenverbände oder des Hilfsbedürftigen entscheiden alsdann die Verwaltungsgerichte.

§ 9. Der § 10 der diesseitigen Verordnung vom 11. Juni 1870 zum Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege, insbesondere die Anzeigen bei Wohnungsveränderungen betreffend, (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 558) ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 6. December 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Lacher.

Digitized by Google

Siehe ferner:

Ueber die Wahlen in den Armenrath: Verord. d. Min. d. Inn. v. 17. Juni 1870, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XLIII, S. 563;

über die Ausstellung der Reiseausweise und Heimathscheine: Verordn. d. Min. d. Inn. v. 7. Novbr. 1872, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XLI, S. 364;

den Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme Auszuweisender: Rg.-Bl. 1854, Nr IX, S. 53;

den Eisenacher Vertrag v. 11. Juli 1853 wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen: Reg.-Bl. 1854, Nr. XXIV, S. 229;

über die ärztliche Behandlung von armen Kranken: Verord. d. Min. d. Inn. v. 18. Decbr. 1873, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1874, Nr. I, S. 5.

III. Oeffentliche Gesundheit und Sicherheit.

53) Reichs-Impf-Gesetz. Vom 8. April 1874.

(Rchs.-Ges.-Bl. 1874, Nr. 11, S. 31.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;

2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) er-

Digitized by Google

folglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§ 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

Digitized by Google

§ 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 16. Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Digitized by Google

§ 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Siehe hierzu:

Verordn. d. Min. d. Inn. v. 11. Jan. 1875, die Impfung betr., Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 111, S. 57.

---

54) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1871, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1874, Nr. XVIII, S. 353.)

Auf Grund der §§ 87 a., 116 des Polizeistrafgesetzbuches, § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit verordnet:

§ 1. 1. In allen Städten von mindestens 1500 Einwohnern müssen für jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen dienende Gebäude zur Aufnahme der menschlichen Excremente, sofern diese nicht in Folge der Einrichtung von Kanälen sofort entfernt werden können, Gruben hergestellt sein oder unter Einhaltung der von dem Bezirksamte für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen abführbare Behälter, Tonnen, Fässer verwendet werden.

Digitized by Google

2. Neue Gruben sollen außerhalb der Gebäudegrundfläche, abseits der Straße angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes getrennt und mindestens 3 Meter von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnenschachten) und Wasserleitungen entfernt sein.
3. Alle Gruben müssen möglichst luftdicht, gedeckt und jederzeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhaltes vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Grnben mit durchlassendem Boden, dürfen nicht mehr benützt werden.
4. Behufs Herstellung der nöthigen Ausbesserungen müssen die Gruben einer periodischen Besichtigung und Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht unterzogen werden.
5. Die Gruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Ueberfließen des Inhaltes nicht zu befürchten ist — Regen-, Ablaufwasser jeder Art, Haushaltungsabfälle sollen nicht in die Gruben verbracht werden.
6. Außerhalb der Gruben oder Behälter (Ziffer 1) dürfen menschliche Excremente in den Wohngebäuden und deren näheren Umgebung nicht aufbewahrt, namentlich nicht in Hofräumen, Winkeln, auf Düngerstellen ausgeleert werden.
7. Abtritte sollen in der Regel in einem besonderen Anbau über der Grube errichtet werden. In solchen Abtritten soll eine wasserdichte Abtrittröhre angebracht und 3 Centimeter von den Wänden und Mauern entfernt, mit möglichst senkrechtem Abfall bis zu der Grube soweit herabgeführt werden, daß sie bei mittlerem Stande der Grubenflüssigkeit unter deren Niveau mündet. Nach oben soll die Abtrittröhre über das Dach des Abtritts geführt und mit einem Hut versehen werden.
8. Nähere Bestimmungen können mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Wege bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Seelen muß die Art und Weise der Entleerung der Gruben durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.
9. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Gruben in bereits bestehenden Gebäuden bestimmt der Bezirksrath. Er kann, soweit es die örtlichen Verhältnisse nothwendig machen, in einzelnen Fällen bezüglich der Lage der Gruben Nachsicht ertheilen, sowie die Besitzer von außerhalb der Ortschaften abgesondert gelegenen Gebäuden von der Beobachtung der Vorschriften dieses § gänzlich entbinden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift auch in anderen Gemeinden eingeführt werden.

§ 3. Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender

Digitized by Google

Düngerstätten, Jauchenbehälter an den Ortsstraßen, oder an öffentlichen Plätzen kann durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen angeordnet werden.

Alle Düngerstätten, Pfuhllöcher und dergl. müssen von Brunnen, Wasserleitungen mindestens 5 Meter entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhllöcher 2c. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkandeln und Ableitröhren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngerstätten, Pfuhllöcher abfließen kann.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften überlassen. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Düngerstätten bestimmt der Bezirksrath; auch kann er in besonderen Fällen hinsichtlich der Lage der Düngerstätten Nachsicht ertheilen.

§ 4. Nur mit Genehmigung des Bezirksraths dürfen:

1. Ungereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert,
2. Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe errichtet werden.

Zwischenräume zwischen Häusern, s. g. Winkel, Traufgäßchen, dürfen nicht dazu benützt werden, um Haushaltungsabfälle, Straßenkoth, Excremente und ähnliche unreinliche Stoffe aufzunehmen; sie müssen gegen die Straße abgeschlossen sein.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweineställen, das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 5. Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist untersagt. Das Abwasser aus den Gebäuden muß der Hausbesitzer in Rinnen mit fester Grundfläche in die Straßenrinnen oder Abzugsgräben ableiten; in Gruben innerhalb der Hofräume darf Abwasser nicht verbracht werden.

Uebelriechende, ekelhafte, der Gesundheit durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten sollen nicht in die Straßenrinnen, sondern unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachtheiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

Nähere Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

Die Ableitung des Abwassers aus gewerblichen Anlagen in Flüsse, Bäche, Wassergräben, Teiche, sowie die Benützung des Wassers in solchen Gewässern zu gewerblichen Verrichtungen kann, wenn dadurch

Digitized by Google

eine die öffentliche Gesundheit innerhalb der Ortschaften gefährdende Verunreinigung des Wassers verursacht wird, durch den Bezirksrath untersagt werden.

Innerhalb der Ortschaften dürfen menschliche Excremente überhaupt in Flüsse, Bäche u. s. w. nicht abgeleitet werden. Ausnahmsweise kann die Erlaubniß von dem Bezirksrathe ertheilt werden, wenn mit Rücksicht auf die Wassermenge oder die Schnelligkeit des Abflusses gesundheitsschädliche Folgen nicht zu befürchten sind. Werden Excremente außerhalb der Ortschaften in Flüsse, Bäche u. s. w. geleitet, so finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung.

In die zur Ableitung des Abwassers aus den Gebäuden bestimmten öffentlichen Abzugskanäle dürfen Excremente nur aufgenommen werden, wenn nach Ansicht des Bezirksraths die Einrichtung der Kanäle sofortigen Abfluß des Unraths sichert (Schwemksystem.)

Die periodische Reinigung der durch Ortschaften fließenden Bäche, Kanäle, Gräben, sowie der innerhalb der Ortschaften gelegenen, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Teiche, Weiher u. s. w. hat die Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts zu regeln und zu überwachen.

§ 6. Die zur Ableitung von Koth, Abwasser u. s. w. dienenden Abzugskanäle müssen jederzeit derart hergestellt sein, daß durch die Umwandungen keine Ausflüsse, bei unterirdischen Kanälen auch keine Ausdünstungen stattfinden können.

Die auf Ortsstraßen mündenden Oeffnungen unterirdischer Abzugskanäle müssen in einer gegen die Ausdünstung sichernden Weise verwahrt werden.

Die bauliche Unterhaltung, periodische Untersuchung und Reinigung aller Abzugskanäle wird von der Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts geregelt und überwacht.

§ 7. Brunnen, (Brunnenschachte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitsschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hiezu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen, und mit den für Ableitung des Wassers nöthigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubniß des Bezirksamtes dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

Dem öffentlichen Gebrauch dienende Brunnen, deren Wasser der Gesundheit schädliche Stoffe enthält, werden durch das Bezirksamt geschlossen. Diese Maßregel kann durch den Bezirksrath auch bei anderen Brnnnen getroffen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine größere Zahl von Menschen das Wasser des Brunnens zu genießen veranlaßt ist.

Digitized by Google

Untersuchungen des Wassers und des baulichen Zustandes der hier erwähnten Brunnen u. s. w. kann das Bezirksamt anordnen.

§ 8. An den Ortsstraßen sind Straßenrinnen mit fester Grundfläche (gemauert, geplattet, gepflastert u. s. w.) zur Ableitung des Wassers anzulegen. Der Bezirksrath bestimmt, bei welchen Ortsstraßen ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere örtliche Schwierigkeiten der Anlagen, auf den schwachen Verkehr, oder die geringe Zahl der Anwohner von Durchführung dieser Vorschrift abzusehen ist und in welchen Fristen im Uebrigen in den einzelnen Gemeinden die Rinnen herzustellen sind.

§ 9. 1. Alle Ortsstraßen, öffentliche Plätze, sowie die gegen die Straßen offenen Hofräume müssen wöchentlich in Gemeinden von 2,000 oder mehr Einwohnern mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden mindestens einmal gekehrt und gereinigt werden. Die Reinigung hat den Abzug und die sofortige Entfernung von Unrath, Koth, Staub, Schutt und Abfällen aller Art zu umfassen und müssen dabei die Straßenrinnen nebst den ihnen zugeleiteten Ablaufrinnen und die Umgebungen der Brunnen durch Aufgießen von Wasser abgespült werden.

2. Koth, Unrath, übelriechende Stoffe dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen werden. Wer die Straße in dieser Weise verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen.

3. Zum Ausführen der Abtrittstoffe, flüssigen Düngers, Straßenkoths, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche die Straße verunreinigen, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchfallen lassen, verwendet werden.

4. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4,000 Einwohnern muß die Abfuhr des Straßenkehrichts durch solche Vorschriften geordnet werden.

§ 10. Der zur Auffüllung von Bauplätzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt u. s. w. darf nicht mit organischen Abfällen untermischt sein.

§ 11. Neu hergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stockwerken wie in Kellerwohnungen (Souterrains) oder innerhalb des Daches müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,3 Meter erhalten. In Städten von mindestens 4,000 Einwohnern soll die Höhe in den Stockwerken nicht weniger als 2,7, in Souterrains und Halbgeschossen (Entresols) nicht weniger als 2,4 Meter betragen. Ausnahmen können nur bei kleineren Anbauten in bereits vorhandenen Gebäuden, sofern sie nur einzelne Räume enthalten oder eine Vergrößerung der anstoßenden Räume in bestehenden Gebäuden bezwecken, von dem Bezirksamt gestattet werden.

Digitized by Google

§ 12. Der Bezirksrath kann nach Benehmen mit dem Gemeinderath Untersuchungen der Miethwohnungen, in welchen durch ihre bauliche Beschaffenheit, durch den Mangel an Luft und Licht, durch Feuchtigkeit oder die Einwirkung von Ausdünstungen die Gesundheit der Bewohner gefährdet wird, durch den Ortsgesundheitsrath der größeren Städte oder besondere Commissionen anordnen. In die letzteren sind jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrath, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderaths und ein Bauverständiger zu berufen. Die Commission hat dem Bezirksrath über die Ursachen der Gesundheitsgefährdung und die Mittel zur Abhilfe zu berichten.

Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder Unterlassungen des Eigenthümers, so wird der Bezirksrath nach Maßgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen dieser für Abhilfe zu sorgen hat. Wird der Auflage nicht entsprochen oder rühren Mißstände nicht von dem Eigenthümer her, oder ist eine Abhilfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrath die weitere Vermiethung zu Wohnungen untersagen.

§ 13. Neugebaute Häuser dürfen nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Bei Zuwiderhandlungen ist auch der Vermiether strafbar.

§ 14. Gastwirthen und Vermiethern von Schlafstellen kann das Bezirksamt vorschreiben, wie viel Personen sie äußersten Falles zur nächtlichen Beherbergung in den einzelnen Räumlichkeiten aufnehmen dürfen.

In gleicher Weise kann die Zahl der Arbeiter bestimmt werden, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte in der letzteren gleichzeitig beschäftigt werden dürfen (§ 107 Gewerbeordnung).

§ 15. Die einzelnen Bezirksräthe haben in den ihnen zugewiesenen Districten des Amtsbezirkes der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und den für die allgemeine Gesundheit wichtigen Zuständen und Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit, namentlich auch durch persönliche Kenntnißnahme der örtlichen Verhältnisse zu widmen. Wahrgenommene Mißstände haben sie den Orts- oder Bezirkspolizeibehörden, wenn thunlich mit den zur Abhilfe geeigneten Vorschlägen zur Kenntniß oder in den Sitzungen des Bezirksraths zur Berathung zu bringen.

§ 16. Die Bezirksärzte werden neben der allgemeinen Beobachtung der Sanitätsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittlungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Zuzug des Bezirksraths, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters und des sachverständigen Mitgliedes der Ortsbaucommission vornehmen.

Ueber ihre Wahrnehmungen werden sie mindestens alle drei Mo-

Digitized by Google

nate in der Sitzung des Bezirksraths vortragen und jährlich dem Ministerium des Innern Bericht erstatten.

Bei der Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Aufstellung von Ortsbauplänen, bei Ertheilung der Baubewilligung für Schulen, Spitäler, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten, zum Aufenthalt einer größeren Menschenzahl bestimmte Gebäude, bei Anlage von Abzugscanälen, Wasserleitungen, bei den in §§ 4, 5 Absatz 3—5, 7 dieser Verordnung erwähnten Entschließungen, bei der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, die unter § 16 der Gewerbeordnung fallen und durch Ausdünstungen oder Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden — wie namentlich chemische Fabriken, Stärkefabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien, Knochenbleichen, Gerbereien, Abdeckereien, Talgschmelzen, Schlächtereien u. s. w. — hat das Bezirksamt ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

§ 17. Ueber die bei dem Vollzug dieser Verordnung gegen Anordnungen der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde erhobenen Beschwerden beschließt der Bezirksrath vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 27. Juni 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. O. Beck.

---

55) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1869, Nr. XIII, S. 125.)

Auf Grund des § 116 des Polizeistrafgesetzbuches wird bezüglich der Handhabung der Baupolizei verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Herstellung und Unterhaltung von Hochbauten sind fortan neben den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sätze 653—682 des Landrechtes, der §§ 108, [110,]*) 114, [117, 118,] 119, [125, 126, 127, 128, 130, 131,] 132 des Polizeistrafgesetzbuches, [der §§ 10—16 des Gewerbegesetzes,] der

*) Die eingeklammerten §§ sind aufgehoben.

Digitized by Google

§§ 57 ff. des Forstgesetzes, der §§ 7 ff. des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Baufluchten, die Bestimmungen dieser Verordnung und die örtlichen Bauordnungen maßgebend.

§ 2. In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfniß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bauordnungen nach Maßgabe der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen erlassen werden.

§ 3. Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigenthum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen.

II. Allgemeine Vorschriften über die Ausführung der Bauten.

Bauart.

§ 4. Jeder Bau muß so ausgeführt und unterhalten werden, daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit und Feuersicherheit erhält.

Selbstbestand der Gebäude.

§ 5. Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und andere einen Druck nach der Seite ausübende Bautheile so anzulegen, daß kein Theil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann.

Kein Gebäude darf bei Ausgrabungen in der Nähe seines Fundamentes in Gefahr gebracht oder beschädigt werden, und jeder Bauende hat dagegen Vorkehr zu treffen; insbesondere ist Derjenige, welcher seinen Boden neben einem nachbarlichen Gebäude oder Grundstücke aufgräbt, verpflichtet, unter Anwendung der für den Nachbar erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die etwa nöthig werdende Untermauerung der Fundamente des Nachbarhauses oder die Herstellung einer Stützmauer bis zur bisherigen Bodenhöhe auf seine Kosten vorzunehmen.

Innere Einrichtungen.

§ 6. Die innern Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden.

Digitized by Google

Die Wohnungen müssen Luft und Licht in dem erforderlichen Maße haben.

An Wohngebänden müssen, soweit die örtliche Bauordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, Sockel von Hausteinen oder Mauerwerk in einer Höhe von mindestens 15 Zoll angebracht werden.

Wohnungen gänzlich unter der Erde und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht, in Souterrains (blos zum Theil unter der Erde gelegenen Räumen) nur dann zu gestatten, wenn dieselben vollkommen trocken sind und die Wohnungen ausreichend Licht und Luftzutritt erhalten.

Abtrittgruben.

§ 7. Abtrittgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, gedeckt, wasserdicht und, wie auch die Düngerstätten, so eingerichtet sein, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben dringen kann.

Zugänglichkeit.

§ 8. Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist und entsprechende Zugänglichkeit besteht.

Brandmauern.

§ 9. Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuersbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das ganze Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerkes sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Oeffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälkes gar nicht, im Uebrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.

Hölzer dürfen nur mit ihren Enden bis auf zwei Zoll von der Mitte der Brandmauer eingelegt werden und Kaminlichtungen nicht in diese eingreifen.

§ 10. Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie

a. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemessen weniger als 12 Fuß von Gebäuden des Nachbars

oder

Digitized by Google

b. weniger als 6 Fuß von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstückes absteht,

als Brandmauer (§ 9) herzustellen.

§ 11. Diese Verpflichtung fällt weg:

1. wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neubau bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschlossen ist,
2. wenn das Nachbargrundstück von den weiter folgenden Liegenschaften durch eine Brandmauer abgeschlossen ist, der Neubau selbst auf der der fraglichen Umfassungswand entgegengesetzten Seite eine Brandmauer erhält und der Abstand beider Brandmauern 80 Fuß nicht erreicht,
3. wenn die auf beiden Seiten des Neubaues angrenzenden Grundstücke von den weiter folgenden Liegenschaften durch Brandmauern abgeschlossen sind und der Abstand beider Brandmauern 80 Fuß nicht erreicht,
4. wenn unter der oben zu § 10 lit. b erwähnten Voraussetzung Sicherheit dafür besteht, daß auf den an den Neubau grenzenden Platz in einem Abstand von weniger als 12 Fuß von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird.

§ 12. Werden auf dem Grundstücke desselben Eigenthümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstande von weniger als 12 Fuß errichtet, welche im Ganzen eine Länge oder Tiefe von 80 Fuß erreichen, so kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 80 Fuß oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuersgefahr an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung der Polizeibehörde auch in andern Räumlichkeiten mit eisernen Thüren verschließbar hergestellt werden.

Fachwerk.

§ 13. Soweit die Außenseiten der Gebäude nicht massiv von Stein oder anderem unverbrennlichem Material hergestellt werden (§§ 10, 42 Ziffer 4), müssen die Umfassungswandungen von ausgemauertem oder in anderer Weise mit feuersicherem Material ausgefülltem oder mit angemessener Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk hergestellt werden.

Holzbau.

§ 14. Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von Holz herzustellen, ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 nur zulässig:

1. bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 10 Fuß

im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 15 Fuß haben;

2. bei Schoppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind, und

bei kleinen nicht über 20 Fuß hohen Reben-, Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten,

sofern diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von andern durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;

3. bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;

4. bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindel-Verkleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;

5. mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist.

Dächer.

§ 15. Alle Dächer müssen mit einem feuersicheren Material gedeckt sein.

Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude.

§ 16. Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der Decke und dem darüber liegenden Fußboden mit entzündlichen Gegenständen ist verboten.

Oeffnungen.

§ 17. Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen, müssen mit Thüren, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein.

Treppen.

§ 18. In allen Gebäuden, welche zu zahlreichen Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unverbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.

Ebenso sind in Gebäuden, in welchen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn sie mehr als ein Stockwerk oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen und Vorfluren nothwendig.

Digitized by Google

Feuerungseinrichtungen.

§ 19. Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entstehe.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände) sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens einen liegenden Backstein stark, an Scheidemauern zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 9 Zoll stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein.

Oefen.

§ 20. Feuerwände an Oefen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um einen Fuß überragen.

Wenn nicht über dem Ofen eine ihn und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 5 Zoll überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Decken eiserne Oefen 20, irdene 15 Zoll abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 30, bei irdenen Oefen 20 Zoll betragen.

Jeder Ofen muß ein Thürchen von Blech oder Gußeisen haben. Versetzbare Oefen sollen auf einer feuersichern ganzen Platte stehen. Der Feuerherd muß von der Platte im Lichten 5 Zoll hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

Bei Oefen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 1 Fuß über den Feuerraum vorspringen oder der Holzboden vor denselben auf die Breite des Ofens und 10 Zoll vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist.

Bei Oefen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden.

Diese Oefen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

Vorkamine.

§ 21. Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Oefen müssen gleich Kaminen fest und feuersicher erbaut, ihre Thüren von Blech oder auf der innern Seite mit Blech bekleidet sein.

Digitized by Google

Ofenröhren.

§ 22. Durch Ofenröhren ohne Kamine darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 12 Zoll von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 5 Zoll entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 15 Zoll Durchmesser zu umgeben und sind die Dielen auf wenigstens 13 Zoll weit auszuschneiden.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

Oefen von Centralheizungen.

§ 23. Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von anderen feuerfesten Stoffen, welche von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

Herde.

§ 24. Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Thüren oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten.

§ 25. Küchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 10 Zoll überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens 5 Zoll Höhe haben und in einer Breite von 2', Fuß mit feuersicherem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Ueber Herde mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit weitem Kamine anzubringen, welcher den Herd 8 Zoll überragen, aus feuersicheren Stoffen, (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittelst starker Trageisen und eines Kranzes von Winkeleisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfang angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 12 Zoll betragen.

Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden.

Rauchkammern.

§ 26. Rauchkammern sollen von feuerfesten Baustoffen ausge-

Digitized by Google

führt werden und in der Regel eiserne oder auf der innern Seite mit Blech bekleidete Thüren erhalten. Die Oeffnungen gegen das Kamin müssen 1½ Fuß vom Boden, 3 Fuß von der Decke entfernt und mit eisernen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen.

Backöfen.

§ 27. Die Umfassungswände der Backöfen müssen mindestens 1½ bei größeren Oefen mindestens 2 Backsteinlängen stark und mit der äußeren Seite 5 Zoll von Holzwänden und 3 Fuß von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back-, Conditors-Oefen müssen mindestens eine Backsteinlänge stark sein und mit einer 2½ Zoll starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 4 Fuß von der Decke entfernt ist.

Feuerstätten.

§ 28. Räume, in welchen Brennöfen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feueressen, Schmelzöfen, chemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuersichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuersichern Widerlagern, oder auf eisernen mit Backsteinen ausgerollten Gebälken angelegt werden. Die Zugänge oder andere Oeffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der innern Seite mit Blech bekleideten Thüren oder Läden verschließbar zu machen.

Größere und gefährliche Feuerungen, sowie Darren, müssen mit massiven Mauern und feuersicheren Decken umgeben sein.

Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

§ 29. Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden, die Fußböden sollen feuersicher sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

Ueber den Feuern der Schmiedessen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen.

Aschenbehälter.

§ 20. Aschenbehälter dürfen nur an feuersicheren Orten, nicht auf Gebälk oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuersicheren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein.

Digitized by Google

Kamine.

§ 31. Kamine sind von gutgebrannten Back- oder Kaminsteinen oder anderem feuerfestem Material auszuführen, im ersten Fall innen glatt auszustreichen, stets aber im Dachraum zu verputzen. Stoß- und Lagerfugen sollen sorgfältig mit Lehm oder Mörtel gefüllt werden. Eiserne Kaminzüge sind innerhalb der Häuser mit gebrannten Steinen zu umgeben.

Holzvertäfelungen dürfen in Kaminen nicht angebracht werden.

§ 32. Weite oder steigbare Kamine müssen im Lichten einen Querschnitt von 15 Zoll auf 15 Zoll oder von 14 Zoll auf 16 Zoll erhalten.

Die Lichtweite enger unbesteigbarer Kamine muß für einen gewöhnlichen Zimmerofen wenigstens 20□", für 2 Oefen 36□", für 3 Oefen 50□" und darf höchstens 100□" im Querschnitt erhalten. Für gewöhnliche Küchenkamine genügen 64—81□" und, wenn für Dampfabzug anderweit gesorgt wird, 36□". Der Querdurchschnitt kann viereckig oder rund sein, muß aber stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben.

§ 33. Kaminwangen müssen, sofern nicht bei freistehenden Kaminen eine größere Stärke nöthig fällt, bei weiten Kaminen und bei engen, wo diese sich in massiven Mauern befinden, 3 Zoll, und, wo letztere freistehen, 4½ Zoll stark sein.

Wo Kamine durch nicht leicht zugängliche Räume geführt werden, sollen sie mindestens 4½ Zoll starke Wangen haben, wo sie durch Gebälk geführt werden, darf die Wangenstärke nicht unter 4½ Zoll betragen und muß überdies das Holzwerk mit in Lehm gestellten Ziegeln verwahrt werden.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 2 Zoll betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

§ 34. Weite Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstützt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk auf Eisen gewölbt werden. Enge Kamine sollen, wenn äußerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direct unterstützt sein.

Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingesetzten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.

§ 35. Kamine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im Uebrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittelst eiserner in mas-

sives Mauerwerk eingreifender Anker geschleift werden. Der Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Kaminen nicht weniger als 60°, bei engen nicht weniger als 45° betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden.

§ 36. Die Kaminausmündungen müssen von hölzernen Gebälken und Wänden, sowie von den nächsten Dachflächen, mindestens 4 Fuß entfernt sein.

Kamine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen diesen um 15 Zoll überragen.

§ 37. Wenn enge Kamine in ununterbrochener gerader Richtung aufgeführt werden, so ist, der Reinigung wegen, unten, beim Anfange, eine Seiten- oder Putzöffnung, und in dem Dache, zunächst dem Kamine, ein blechener Aussteigladen herzustellen.

Erhalten enge Kamine an irgend einer Stelle eine größere schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an dieser Stelle eine Putzöffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Theil des Kamins eine so geringe Höhe erhalten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen möglich ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Putzthüre am obern Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Die Oeffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen in Falz schlagenden Thüre oder mit Blechkästchen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriff und zum sicheren Verschluß der Fugen mit einem diesen überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 5 Zoll in wagrechter, 2½ Fuß in senkrechter Richtung nach oben und 1 Fuß nach unten von Holzwerk entfernt sein.

§ 38. Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit nöthig, über das in den vorausgehenden Paragraphen angegebene Maß zu verstärken.

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß sie, wenn gegründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit nöthig erhöht werden können.

§ 39. Kamine von Hafnerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinlänge erhalten, gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 10 Zoll entfernt sein und Klappen sowie Funkenfänge von Drahtgitter haben.

§ 40. Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind.

Kamine, welche theilweise abgetragen werden, so daß sie nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten durch eine 5 Zoll starke Vermauerung zu verschließen.

Digitized by Google

§ 41. Die Vorschriften der §§ 19—40 können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen bei den gemäß § 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs zu erlassenden feuerpolizeilichen Anordnungen Anwendung finden.

III. Oertliche Bauordnungen.

§ 42. Behufs der nöthigen Berücksichtigung der klimatischen, der Terrains-, Erwerbs-, Verkehrsverhältnisse der einzelnen Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, bleiben den örtlichen Bauordnungen weitere Bestimmungen vorbehalten, insbesondere

1. über die Breite und Bauart der Ortsstraßen, deren Unterhaltung und Pflästerung, über die Herstellung öffentlicher Gehwege, Abzugskanäle, Wasserleitungen, sowie der Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und Unrath in die öffentlichen Abzugsgraben;
2. über eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 in der Weise, daß
   a. bei den in der Bauordnung näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe, besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstande von 12 oder mehr Fuß von Nachbargebäuden, oder von 6 oder mehr Fuß von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
   b. daß Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;
3. über die Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche;
4. über die Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hiervon bleiben jedenfalls:
   a. Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 25 Fuß nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden;
   b. Gebäude, welche nach § 14 eine Wandbekleidung von Holz erhalten dürfen;
5. über die zur Verhütung von Feuersgefahr dienende Vorkehr bei Errichtung der Scheidewände, Decken, Fußböden innerhalb der Gebäude;
6. über die Art der äußeren Wand- und Dachbedeckung, über die Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bautheile, insbesondere über das Verbot von Holzwerk an Wänden und Dächern;

Digitized by Google

7. über die Herstellung feuersicherer Treppen in Gebäuden von einer gewissen Ausdehnung;
8. über das Verbot der Anwendung von der Gesundheit nachtheiligen Farben bei dem Anstrich der Gebäude;
9. über die Einrichtung der Düngerstellen, Kloaken, Abtritte, Ställe, zur Aufnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe, zur Erzeugung von starken Dämpfen oder Gasen benützter Räume, Ausgußröhren, Ablaufrinnen, Brunnen;
10. über die Entfernung der Stallungen, Scheunen, Magazine, Schoppen, sowie der zur Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechender oder ungesunder Stoffe dienenden Räume von der Straße;
11. über die Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurückliegen und bei unüberbauten Grundstücken;
12. über die bei Errichtung von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften zu Gunsten landwirthschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltende Entfernung von der Eigenthumsgrenze und über die Einfriedigung dieser Bauten;
13. über die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an den gegen die Straße gekehrten Häuserfronten Zubehörden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhälse, Altanen, Erker, auf die Straße sich öffnende Thüren, Vordächer, dann Abtritte und Ausgußröhren zulässig sind;
14. über die Anlage der Dachrinnen und der Ausflußröhren aus denselben;
15. über die gestattete größte Höhe der Gebäude;
16. über die Höhe der Wohnungsräume;
17. über die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit nöthigen Vorkehrungen behufs der Lüftung und der Ableitung von Wasser und Unrath aus den Wohnungen;
18. über die Höhe der Scheidewände der Häuser und Gärten (L. R. S. 663);
19. über die Anhäufung von Baumaterial bei Reparaturen oder Neubauten an der Straße, die Einzäunung der an derselben gelegenen Baustätten, über die im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn gebotene Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten;
20. über die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen;
21. über die Bezeichnung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht, oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortstheile;

Digitized by Google

22. über die Befreiung der letztgenannten Ortstheile von Vorschriften der örtlichen Bauordnung.

§ 43. In den vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden können durch die örtliche Bauordnung die Vorschriften der §§ 10, 11, 12 über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, des § 13 über die Herstellung der Außenwände von Fachwerk, des § 14 über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen, des § 15 über die Einrichtung der Dächer außer Kraft gesetzt werden.

Jedenfalls müssen bei Strohdächern über den Eingängen Ziegelstreifen von 10 Fuß Breite angebracht und wo dies wegen der Beschaffenheit des Dachstuhls nicht möglich ist, das Stroh von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 4 Fuß und in einer Breite von wenigstens 12 Fuß mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch starke eiserne Riegel oder Klammern in der Art bewerkstelligt werden, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dach herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht. Bei Schindeldächern müssen die Schindeln mit breitköpfigen eisernen Nägeln befestigt werden.

Stroh- und Schindeldächer müssen bei dem Austritt der Kamine aus der Dachfläche ringsum auf eine Breite von mindestens $3^1/_2$ Fuß mit Ziegeln oder anderem feuersicherem Material eingedeckt werden.

IV. Verfahren in Bausachen.

§ 44. Die Baupolizei wird von den mit Verwaltung der Ortspolizei betrauten Behörden, (Bürgermeister, Bezirksamt) unter Mitwirkung eines ständig bestellten Sachverständigen und 1 bis 2 Mitgliedern des Gemeinderaths gehandhabt.

Die genannten Personen bilden unter dem Vorsitze des Bürgermeisters beziehungsweise des Bezirksbeamten die Ortsbaucommission.

Der Sachverständige wird von dem Gemeinderath aus der Zahl der in der Gemeinde oder in deren Nähe wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker ernannt und vom Bezirksamte im Benehmen mit der Bezirksbauinspection bestätigt, die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Gemeindecasse. Er kann wegen ungenügender Dienstleistung jederzeit durch Entschließung des Bezirksraths entlassen werden.

§ 45. Die einzelnen Mitglieder der Baucommission sind verpflichtet, die Ausführung aller Neubauten und Hauptausbesserungen zu überwachen und alle hierbei oder bei anderen Anlässen beobachteten Uebertretungen baupolizeilicher Vorschriften, sowie Verletzungen der §§ 108 Ziffer 1, 3, 4; 114 Ziffer 1, 2, 7; [117], 119 des Polizeistrafgesetzbuchs der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 46. Die Ortspolizeibehörde erläßt, geeigneten Falls nach Be-

Digitized by Google

rathung in der Baucommission, die zur Aufrechthaltung der baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen, insbesondere hat sie die Fortsetzung vorschriftswidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu ertheilen.

Wird diesen Anordnungen keine Folge geleistet oder Einsprache gegen sie erhoben, so ist dem Bezirksamte Anzeige behufs weiterer Verfügung zu erstatten.

Die Bestrafung baupolizeilicher Uebertretung erfolgt nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen.

Entwürfe für die örtlichen Bauordnungen sind von der Baucommission vorzubereiten.

§ 47. Für die Beaufsichtigung von Bauten, bei welchen das sachverständige Mitglied der Baucommission betheiligt ist, wird an dessen Stelle vom Bezirksamt ein Stellvertreter ernannt.

§ 48. Das Bezirksamt führt die Aufsicht über die baupolizeiliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörde und der Baucommission und ist befugt, jederzeit im einzelnen Falle die Handhabung der Baupolizei selbst auszuüben.

Ausschließlich bleiben ihm vorbehalten:

1. die Ertheilung der Baubewilligung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubniß zu den in den §§ 9 Absatz 3, 14 Ziffer 5, 22 erwähnten Bauausführungen;
2. die Anordnung einer zwangsweisen Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§ 30 des Polizeistrafgesetzbuchs);
3. die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nöthigen Anordnungen (§§ 3 und 12);
4. die Feststellung der Baufluchten (§§ 7 und 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868).

Geeignetenfalls sind Gutachten der Baucommission, des Gemeinderaths, der Bezirksbauinspection oder der Wasser- und Straßenbauinspection zu erheben.

§ 49. Der Bezirksrath entscheidet Beschwerden und Einsprachen gegen baupolizeiliche Anordnungen des Bezirksamts, sowie solche Fälle, welche Letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des voraussichtlichen Widerspruchs der Betheiligten wegen ihm vorlegt.

§ 50. Abgesehen von den Fällen, in welchen gesetzliche Vorschriften (Forstgesetz § 57 ff., [Polizeistrafgesetz § 131], Gesetz vom 20. Februar 1868, die Baufluchten betreffend, §§ 11, 15, 16, [Gewerbegesetz § 10] u. s. w.) die Vornahme von Bauunternehmungen an eine besondere Erlaubniß knüpfen, muß zu dem Neubau von Wohngebäuden, Fabriken, Werkstätten und sonstigen Gebäuden mit Feuerungen baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden.

Zu diesem Behufe hat der Bauunternehmer einen Bau- und Situationsplan mit Unterschrift des Planfertigers und Angabe über

den Zweck der Räumlichkeiten in doppelter Ausfertigung durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde mit einem Gutachten der Baucommission dem Bezirksamte vorzulegen.

Das Bezirksamt hat die vorgelegten Pläne zu prüfen und die nach Maßgabe der baupolizeilichen Vorschriften nöthig fallenden Aenderungen anzuordnen.

Von der ertheilten Baubewilligung und den daran geknüpften Auflagen ist unter Mittheilung eines Exemplars des Bau- und Situationsplanes die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, welche in Verbindung mit den Mitgliedern der Baucommission darüber zu wachen hat, daß der Bau dem Plane und der Baubewilligung entsprechend ausgeführt werde.

§ 51. Bei der Vornahme von Hauptausbesserungen an Wohngebäuden, insbesondere wenn eine Umfassungswand oder ein Gewölbe neu aufgeführt, ein Stockwerk oder Dach neu aufgesetzt, eine Aenderung an der gegen die Straße gelegenen Façade oder an Scheidemauern vorgenommen, eine Balkenlage erneuert oder umgelegt wird, ist spätestens 8 Tage vor Beginn der Aufführung der Ortspolizei-Behörde eine genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung von dem vorzunehmenden Bau unter Bezeichnung des Baumeisters und erforderlichen Falles unter Vorlage eines Bauplanes einzureichen.

Der Ortspolizeibehörde ist ferner spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung der in § 50 erwähnten Bauten, sowie überhaupt aller an Landstraßen, Gemeindewegen, Ortsstraßen, Eisenbahnen stoßenden oder außerhalb der Ortschaften zu errichtenden Bauten Anzeige zu erstatten.

Endlich ist die Errichtung neuer Kamine nach Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche sofort den Kaminfeger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 41) auffordert.

§ 52. In Gemeinden, in welchen seit mindestens sechs Monaten eine Bauordnung in Wirksamkeit ist, kann auf Antrag des Gemeinderaths mit Genehmigung des Landescommissärs an Stelle der in § 50 vorgeschriebenen Einholung einer Baubewilligung für die dort benannten Fälle folgendes Verfahren eingeführt werden:

Spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung des Baues ist der Ortspolizeibehörde eine genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung des beabsichtigten Bauunternehmens mit Angabe des Baumeisters und der Nachweis über die Erwirkung der nach besonderen Vorschriften etwa zu dem Bau erforderlichen Erlaubniß vorzulegen. Auf Verlangen muß ein Situationsplan und Grundriß beigegeben werden. Außerdem muß spätestens mit Einreichung der Anzeige die Grundfläche des Neubaues durch ausgesteckte Pfähle an Ort und Stelle anschaulich gemacht werden.

Der Landescommissär kann dieses Verfahren nur zulassen, wenn die Vollständigkeit der örtlichen Bauordnung für die regelmäßigen

Digitized by Google

Fälle besondere baupolizeiliche Anordnungen (§ 3) entbehrlich erscheinen läßt und keine Bedenken gegen die Befähigung des sachverständigen Mitgliedes der Baucommission vorliegen.

Dem Ministerium des Innern bleibt jederzeit vorbehalten, die Anordnung des Landescommissärs wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 53. Berührt ein Neubau die Nachbargrenze, so hat die Ortspolizeibehörde nach Einkunft der Bitte um Baugenehmigung (beziehungsweise der Anzeige des Bauunternehmers § 52) die Nachbarn in Kenntniß zu setzen und etwaige Einsprachen, sofern sie nicht gütlich beigelegt werden können, dem Bezirksamt einzureichen, sowie auf Antrag der Nachbarn zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind.

§ 54. Wird von der ertheilten Bauerlaubniß binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen.

Wird in den Fällen der §§ 51 Absatz 1 und 2 und 52 die Ausführung des Baues nicht binnen 14 Tagen nach Einreichung der Anzeige begonnen, oder erleidet sie eine Unterbrechung von mehr als 14 Tagen, so ist hievon und deßgleichen von der Wiederaufnahme der Arbeit der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Wird die in den §§ 51 und 52 befohlene oder die bezüglich der Wiederaufnahme der Arbeit im vorausgehenden Absatze dieses Paragraphen vorgeschriebene Anzeige unterlassen, so darf der Bau nur mit besonderer Bewilligung des Bezirksamts begonnen oder fortgesetzt werden.

§ 55 (in der durch d. Verord. d. Min. d. Inn. v. 9. Nov. 1874, G.- u. V.-Bl. Nr. LI, S. 541, festgesetzten Fassung.) Für die Kosten der Beaufsichtigung kann in der örtlichen Bauordnung oder durch Beschluß des Gemeinderaths mit Genehmigung des Bezirksamtes den Bauunternehmern die Entrichtung einer Gebühr an die Gemeindecasse auferlegt werden, welche in den Fällen der §§ 50, 52 bis auf 40 Mark, in den Fällen des § 51 Absatz 1 bis auf 20 Mark sich belaufen darf.

Die näheren Bestimmungen bleiben der örtlichen Anordnung vorbehalten.

Der Kaminfeger erhält von dem Bauunternehmer für die Untersuchung eines neuerbauten Kamins bei einstöckigem Kamine einschließlich des Dachraums . . . . . 30 Pfg.
bei zwei und dreistöckigen Kaminen . . . . . 60 Pfg.
bei mehrstöckigen . . . . . 90 Pfg.
und außerdem bei Besichtigungen außerhalb des Wohnorts des Kaminfegers, wenn sie nicht gelegenheitlich von Kaminreinigungen vorgenommen werden können, eine Ganggebühr von 1 Mark für je 4 Kilometer Entfernung. Werden mehrere Besichtigungen an einem Tage vorgenommen, so ist nur eine Ganggebühr von den Bauunternehmern gemeinsam zu entrichten.

Endlich hat der Bauunternehmer alle Kosten für die besonderen

Beaufsichtigungen des Baues, welche in Folge der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften nöthig werden, und die Kosten für den Stellvertreter des Sachverständigen in den Fällen des § 47 zu tragen.

§ 56. Die Vorschriften über die Feuerschau werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 57. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1869 in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Tage werden die Verordnungen vom 10. Februar 1857, 2. October 1835, 22. Juni 1855, 10. März 1832 (mit Ausnahme des § 10 über die Reinigung enger Kamine), 30. Juni 1863, 13. November 1865 Nr. 15,728, 15,729, 15,731, die Handhabung der Baupolizei betreffend, aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. Mai 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Fetzer.

Anlage.

Instruction

für die Untersuchung neuerbauter Kamine.

Der Kaminfeger hat alle neu aufgeführten Kamine, bevor sie verputzt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist nicht allein zu untersuchen, ob die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genau eingehalten wurden, sondern auch ob die Kamine nicht während des Baues durch Schutt-Abfälle u. dgl. verstopft wurden, ob sie in den Schleifungen nicht verengt, und ob deren Fugen mit dem Bindemittel gehörig ausgefüllt sind, ob das Holzwerk in deren Nähe gehörig verwahrt ist, ob sie mit Lehm gut ausgestrichen, ob die Putzthürchen vorschriftmäßig gefertigt und angebracht sind, sowie ob dieselben hinlänglichen Verschluß bieten, ob die Feuerröhren nicht zu weit in die Lichtöffnungen der Kamine hineinragen, besonders aber, ob nicht Ofenröhrenöffnungen mit brennbaren Gegenständen verstopft statt mit Blechkapseln oder Ziegel- oder Backsteinstücken geschlossen sind. Hauptsächlich ist hierbei das Augenmerk auf jene Theile zu richten, die nach Beendigung des Baues verdeckt sind, und deßhalb von der Feuerschau nicht mehr beurtheilt werden können.

Die Aufforderung zur Besichtigung der neuen Kamine ergeht an den Kaminfeger von der Ortspolizeibehörde, welcher über den Erfund Anzeige zu erstatten ist.

Finden sich bei dem Augenschein Mängel vor, so ist später eine zweite Besichtigung vorzunehmen, um Sicherheit darüber zu erhalten, daß sie durch die angeordnete Abänderung beseitigt wurden.

Digitized by Google

56) Landesherrliche Verordnung vom 3. Februar 1872, den Waffengebrauch des Militärs und dessen Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1872, Nr. VI, S. 81.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Artikels 13 der Militärconvention vom 25. November 1870 haben Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums bezüglich des Waffengebrauchs des Militärs und dessen Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung haben zunächst die Civilbehörden mit den ihnen zu Gebot stehenden Polizeikräften zu begegnen, und so lange steht ihnen allein die Anordnung und Leitung der Maßregeln zu.

Das Militär hat hiebei nicht mitzuwirken und darf in diesen Fällen nicht zur blosen Verstärkung der Polizei gebraucht werden.

§ 2. Genügen die Kräfte der Polizeigewalt nicht zur Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, so kann der Beistand des Militärs von der Civilbehörde in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen muß in der Requisition der Gegenstand und Zweck, wozu die Hilfe des Militärs verlangt wird, so bestimmt angegeben werden, daß der requirirte Militärbefehlshaber oder der das Commando führende Offizier die nöthigen Anordnungen mit Zuverlässigkeit treffen kann.

Von dem Augenblicke der erfolgten Requisition an geht die Anordnung und Leitung der Sache allein auf den Militärbefehlshaber über, und die Civilbehörde ist verpflichtet, nur nach dessen Anordnungen mitzuwirken, bis Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sind. Insbesondere hat allein der Militärbefehlshaber zu bestimmen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll.

Ist zur Erfüllung der Requisition die Entsendung eines Commandos erforderlich, so geht ebenso auf den mit der Führung des Detachements beauftragten Offizier die selbstständige Anordnung und Leitung der zu treffenden Maßnahmen über.

Tritt bei solchen Anlässen das Militär gemeinschaftlich mit der Gendarmerie in Dienstthätigkeit, so führt ohne Rücksicht auf das Corps, zu dem er gehört, der im Dienste ältere Offizier das Com-

Digitized by Google

mando; ist dieses der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerieführers nachzukommen verpflichtet.

Sobald die Ruhe völlig wiederhergestellt ist, treten Militär- und Civilbehörde in ihr gewöhnliches Ressortverhältniß zurück.

§ 3. Handelt es sich um die Zerstreuung eines Volksauflaufs oder Tumultes oder um die Aufhebung einer Volksversammlung, so muß, bevor zur Anwendung der Waffen geschritten wird, die versammelte Volksmenge zuvor dreimal in kurzen Pausen durch den Militärbefehlshaber aufgefordert werden, ruhig auseinanderzugehen bei Vermeiden des Waffengebrauchs. Einer jeden solchen Aufforderung muß, sofern ein Tambour 2c. anwesend ist, ein Signal durch die Trommel, Trompete oder das Horn vorausgehen.

§ 4. Zu jeder Zeit, auch ohne vorherige Requisition und Androhung des Waffengebrauchs, ist dem Militär bei Ausübung des Wacht- oder Patrouillendienstes oder sonst während der Dienstleistung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Gebrauch der Waffen aus eigenem Rechte gestattet.

a. zur Abwehr des Angriffs und Ueberwältigung des Widerstandes: wenn dasselbe bei einer dieser Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht wird, oder durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet;
b. zur Erzwingung des ihm schuldigen Gehorsams: wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder Widerstand geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden;
c. zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen;
d. zur Vereitelung der Flucht: bei Fluchtversuchen von Personen, welche ihm als Gefangene zur Bewachung oder Transportirung anvertraut oder von ihm ergriffen oder festgenommen sind.

Zu dem Gebrauch der Schußwaffe darf nur geschritten werden, wenn hierzu ein besonderer Befehl ertheilt worden ist, oder die anderen Waffen unzureichend erscheinen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Februar 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Siehe ferner:
Ueber die Gendarmerie: Gesetz vom 31. Decbr. 1831, Reg.-Bl. 1832, Nr. III, S. 46;
über den Gebrauch der Waffen Seitens der Grenzaufsichtsbeamten: Gesetz vom 28. Aug. 1835, Reg.-Bl. Nr. XXXIX, S. 251.

IV. Schule, Kirche, Stiftungen.

57) Gesetz, den Elementarunterricht betr.

(vom 8. März 1868, Reg.-Bl. Nr. XV., S. 251, in der durch die Gesetze vom 2. April 1872, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XV, S. 173, 19. Febr. 1874, Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. IX, S. 96, und vom 18. September 1876, Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. XL, S. 305, festgesetzten Fassung.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§§ 102—107 und 109) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen, und eine etwa nöthige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen.

Digitized by Google

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. October 1863.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch Staatsverträge auch auf Ausländer für anwendbar erklärt werden.

§ 2. Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahre. Es beginnt und es endigt für die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahres ihr sechstes, beziehungsweise ihr vierzehntes Lebensjahr zurückgelegt haben, an Ostern des letzten Jahres gleichzeitig mit dem Anfang, beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres.

Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht ertheilt werden. Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 1. November ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

Auch kräftig entwickelten Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden, die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aber schon vollständig inne haben, kann aus erheblichen Gründen die Entlassung bewilligt werden.

Knaben, welche bis zur Zeit der regelmäßigen Schulentlassung die wichtigsten Unterrichtsgegenstände der Volksschule aus Unfleiß sich noch nicht angeeignet haben, können von dem Ortsschulrath auf ein weiteres Jahr in der Schule zurückgehalten werden.

§ 3. Wegen ungerechtfertigter Schulversäumniß eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden des Ortsschulraths durch den Bürgermeister auszusprechen.

Die Berufung geht an das Bezirksamt.

Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. October 1863 zur Anwendung.

§ 4. Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung des Ortsschulraths nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird auf Antrag desselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten Desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

§ 5. Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

Digitized by Google

Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer andern ganzen Gemeinde oder Theilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde.

Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder andern Theils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfniß ist.

§ 6. Der Unterricht in der Volksschule wird sämmtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich ertheilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

Die nach § 5 Absatz 1 des obigen Gesetzes*) den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im Ganzen noch zum Theile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung confessioneller Zwecke begründete Corporationsanstalt geleistet werden.

[§§ 7—12 aufgehoben.]

§ 13. Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.

Zweiter Titel.

Von den Schulbehörden.

§ 14. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesammten auch des confessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgniß forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch den Gemeinderath unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt. Auf diese Gemeindebehörde gehen alle Obliegenheiten und Befugnisse über, welche nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher dem Ortsschulrath zukamen.

Die Lehrer haben den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

§ 15. Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Commission (Schulcommission) bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist.

---

*) d. h. d. Ges. v. 8. März 1868.

Digitized by Google

Der Commission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderaths als Vorsitzender angehören und es sollen in derselben die Ortspfarrer der in der Gemeinde vorkommenden Bekenntnisse, sowie die Volksschullehrer Vertretung erhalten. Für Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, muß auf Verlangen des Gemeinderaths auch nur einer der betheiligten Gemeinden eine solche Commission bestellt werden. Einrichtung und Wirkungskreis derselben wird, wenn darüber die betheiligten Gemeinden sich nicht einigen oder wenn deren Beschlüsse die Staatsgenehmigung nicht erhalten, durch den Bezirksrath bestimmt.

§ 16. Die §§ 23—26 und § 28 der Gemeindeordnung finden auch auf diejenigen Mitglieder der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (§§ 14 und 15) Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäthe sind.

[§§ 17—20 aufgehoben.]

§ 21. Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt.

Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. October 1863 § 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

§ 22. In jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine, hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§ 23. Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen 2—5 Lehrer erforderlich, so ist einer derselben, bei 6—10 Lehrern sind zwei, bei 11—15 Lehrern sind drei u. s. w. als Unterlehrer anzustellen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder bedeutend mehr als 180 oder als 280, so sind zwei, beziehungsweise drei Hauptlehrer anzustellen.

§ 24. Will eine Gemeinde mehr als die gesetzlich nothwendigen Lehrer anstellen, so muß die Zahl der Hauptlehrer mindestens dop-

Digitized by Google

pelt so groß sein als die Zahl der Unterlehrer. Läßt sich die Zahl der Lehrer nicht durch drei ohne Rest theilen, so ist die Anstellung eines weiteren Unterlehrers gestattet.

§ 24a. Bei Besetzung der Lehrstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntniß der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden.

Insbesondere wird bestimmt:

1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.
2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an und ist nach deren Gesammtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§§ 22 und 111, Absatz 2 des Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntniß der Mehrheit der Schüler entnommen.

   Ein weiterer Lehrer und zwar aus dem Bekenntnisse der Minderheit ist in den Gemeinden, in denen bisher kraft Gesetzes confessionelle Schulen getrennt bestanden haben, auf einen binnen fünf Jahren nach Einführung dieses Gesetzes erfolgenden Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens zwanzig betragen hat.

Zweiter Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disciplinarmittel der Volksschule.

§ 25. Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion, Lesen und Schreiben, Deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Zeichnen, das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen:

für Knaben: Leibesübungen, für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

§ 26. Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Classen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 27. Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abtheilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen-

Digitized by Google

und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Ertheilung desselben durch den gemäß § 30 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehres (§ 42 Absatz 1 und 2), soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im Uebrigen geschieht die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständniß der beiderseitigen Behörden.

Der gesammte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Classen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden auf Mittheilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Ertheilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen.

§ 27a. Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 27 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe hat die Gemeinde vorbehaltlich der Ueberwälzung auf die Staatscasse (§§ 67 ff. des Gesetzes) zu leisten. Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullocal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.

§ 28. Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der drei letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Ortsschulrath beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regel-

Digitized by Google

mäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die vier letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger ertheilt der Gemeinderath Nachsicht, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, so wird durch den Gemeinderath bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders oder für alle Schülerinnen gemeinsam ertheilt werden soll.

§ 29. Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.

Vierter Titel.
Von den Schullehrern an der Volksschule.

Erster Abschnitt.
Von der Vorbereitung der Schullehrer.

§ 30. Die Aufnahme unter die Volksschulcandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung.

Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts prüfen.

Die Entscheidung über die Befähigung zu Ertheilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Candidaten durch Vermittlung der Oberschulbehörde eröffnet.

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Schullehrerseminare mit dreijährigem Lehrcurs gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

§ 31. Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden als:

Unterlehrer auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, als

Schulverwalter auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder als

Hilfslehrer zur Unterstützung eines Hauptlehrers auf dessen Schulstelle.

Digitized by Google

Alle diese Dienste sind widerruflich.

§ 32. Um die Befähigung zu Hauptlehrerstellen zu erlangen, müssen die Volksschulcandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung, die „Dienstprüfung", bestehen. Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer und von Beigebung von Hilfslehrern.

§ 33.*) Die Besetzung einer erledigten Hauptlehrerstelle, die Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer, ebenso die Beigebung eines Hilfslehrers erfolgt durch die Oberschulbehörde.

§ 34. Erledigte Hauptlehrerstellen werden, vorbehaltlich der Bestimmung des § 36, zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Von den aufgetretenen Bewerbern werden durch die Oberschulbehörde diejenigen, welche unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche und der Bedürfnisse der Gemeinde für die erledigte Stelle überhaupt in Betracht kommen können, dem Ortsschulrath bezeichnet, um diesem Gelegenheit zu geben, seine etwaigen Bedenken gegen die Besetzung der Stelle mit dem einen oder anderen Bewerber zu äußern.

§ 35. Für einen Diensttausch unter Lehrern ist die Genehmigung der Oberschulbehörde nach Einvernahme der betreffenden Ortsschulräthe erforderlich.

§ 36. Die Versetzung eines Hauptlehrers im Interesse des Dienstes kann nur nach vorheriger Vernehmung des Ortsschulraths derjenigen Stelle, auf welche der Lehrer versetzt werden soll, und gegen seinen Willen nur dann Statt finden, wenn er dabei an seinem festen Einkommen nicht verkürzt wird, und nachdem auch der Ortsschulrath der Stelle, von welcher er entfernt werden soll, sowie der Schulpatron darüber vernommen worden ist.

Erfolgt die Versetzung gegen den Willen und nicht zugleich in Folge eines Verschuldens des Lehrers, so erhält er eine nach den betreffenden Verordnungen zu bemessende Zugskostenvergütung.

§ 37. Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres, von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, ist die Entlassung eines Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§ 38. Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, ein Hauptlehrer durch dienstpolizeiliches Erkenntniß seines Dienstes ohne Ruhegehalt zu entlassen:

---

*) Abs. 2 enthielt eine Bestimmung über die Schulpatronate; diese sind aufgehoben durch Ges. v. 28. April 1870, Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. XXIX, S. 349.

Digitized by Google

1. wenn er wegen eines Vergehens, in Folge dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer [Arbeitshaus]strafe verurtheilt wurde, oder
2. wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern.

Der Entlassene verliert in diesen Fällen die Fähigkeit zur Wiederanstellung im Schuldienst.

§ 39. Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann auf dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen:

1. wenn er wegen eines die öffentliche Achtung ihm entziehenden Vergehens zu einer geringeren, als der im § 38 Ziff. 1 genannten Strafe, oder wenn er zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr verurtheilt wurde;
2. wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab oder die Kinder zu einer solchen verleitete oder zu verleiten suchte;
3. wenn er die Schulkinder mißhandelte, sowie auch
4. wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, wegen Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphen kann die Suspension des Lehrers schon vor dem Erkenntniß verfügt werden, welcher im Falle seiner nachfolgenden Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe zu tragen hat.

§ 40. In Fällen des § 39 Ziffer 4 kann die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch erfolgen. Derselbe besteht in einem auf Grund einer dienstpolizeilichen Untersuchung von der Oberschulbehörde ausgesprochenen Verweis, welcher mit der Androhung der Entlassung verbunden ist, und dem Lehrer mündlich zu Protokoll ertheilt wird.

Der erstmals ausgesprochene Besserungsversuch soll nicht mehr in Anrechnung kommen, wenn nach demselben fünf Jahre verflossen sind, ohne daß der Lehrer wegen wiederholter Straffälligkeit entlassen werden mußte.

§ 41. Ist ein Hauptlehrer wegen vorgerückten Alters, Kränklichkeit oder aus anderen Gründen nicht mehr im Stande, seinen Dienst genügend zu versehen, so kann ihm, statt ihn zur Ruhe zu setzen, zur völligen oder theilweisen Uebernahme des Dienstes ein Hilfslehrer beigegeben werden.

Ist die Beigebung des Hilfslehrers wegen Krankheit des Hauptlehrers erforderlich, so fällt der Aufwand für den ersteren (§ 50) ein halbes Jahr lang auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond.

Dauert die Aushilfe länger, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so soll der Aufwand von dem Lehrer selbst, jedoch nur soweit getragen werden,

Digitized by Google

daß derselbe von seinem ganzen Diensteinkommen nicht mehr verliert, als er im Falle der Zuruhesetzung verlieren würde.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienstpflichten der Schullehrer und der Dienstpolizei über dieselben.

§ 42. Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen.

Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde noch vier weitere Stunden wöchentlich Unterricht an der einfachen oder erweiterten Volksschule oder an der Fortbildungsschule zu ertheilen. Für jede solche wöchentliche Stunde hat er für das Jahr in Schulorten erster und zweiter Classe

eine Vergütung von . . . . . 30 Mark (17 fl. 30 kr.),
in Schulorten dritter Classe von . . . 40 Mark (23 fl. 20 kr.),
in Schulorten vierter Classe von . . . 50 Mark (29 fl. 10 kr.)
und in Schulorten fünfter Classe von . 60 Mark (35 fl.)

zu beanspruchen.

Für jede Stunde Turnunterricht, welche ein Lehrer außerhalb der ihm obliegenden 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu ertheilen hat, ist demselben die Hälfte der soeben angegebenen Beträge zu vergüten.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen.

Der Stellvertreter erhält, sofern die Aushilfe länger als zwei Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, wenn er aber in einem benachbarten Orte zur Aushilfe angestellt, sowie, wenn die Stellvertretung wegen Diensterledigung eines nicht mit dem Gnadenquartal (§ 88) belasteten Dienstes nöthig geworden ist, für die ganze Zeit der Aushilfe eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche aber jedenfalls nicht mehr als der Gehalt eines Unterlehrers betragen soll. Dieselbe wird, wenn die Aushilfe wegen Erkrankung oder Beurlaubung eines Lehrers nöthig wurde, aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond, wenn sie durch Erledigung einer Lehrerstelle veranlaßt ist, aus deren Einkommen geschöpft.

§ 43. Zur Uebernahme ständiger Nebengeschäfte bedarf der Lehrer der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.

Die gesetzliche Verbindung der niedern Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, sowie des Vorsängerdienstes, mit dem Schuldienste hört auf.

Der Lehrer kann jedoch durch die Oberschulbehörde angehalten werden, den Organisten-, beziehungsweise Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen

Digitized by Google

werden will. Der Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nöthigenfalls durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt.

Andere niedere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen.

§ 44. Lehrer an Volksschulen können wegen Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten oder wegen eines ihres Standes unwürdigen Betragens mit Verweis oder Geldstrafen bis zu 40 M. dienstpolizeilich gestraft werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Industrielehrerinnen.

§ 45. Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten werden von dem Gemeinderath in widerruflicher Weise ernannt. Ihr Gehalt, dessen Betrag nach Anhören des Gemeinderaths durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, ist aus der Gemeindecasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fonds hiefür nicht vorhanden ist.

Fünfter Titel.

Von dem Einkommen der Lehrer an den Volksschulen.

§ 46. Die Volksschulen werden hinsichtlich des gesetzlichen Diensteinkommens ihrer Lehrer nach der Verschiedenheit der Gemeinden in fünf Classen eingetheilt.

Zu der I. Classe gehören die Schulen in Gemeinden, welche nicht mehr als 500 Einwohner zählen; zur II. Classe jene in Gemeinden von 501 bis 1,000 Einwohnern; zur III. Classe jene in Gemeinden von 1,001 bis 2,500 Einwohnern; zur IV. Classe jene in Gemeinden von 2,501 bis 10,000 Einwohnern; zur V. Classe jene in den mehr als 10,000 Einwohner zählenden Gemeinden.

Nach Vernehmung der Gemeinden können die Lehrerstellen eines Orts je nach dem Preis der Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Einwohnerzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Einwohnerzahl in die vorhergehende niederere Classe gesetzt werden.

§ 47. Die Bestimmung der Classe, in welche eine Lehrerstelle gehört, geschieht durch Erkenntniß der Staatsverwaltungsbehörde.

Die einmal getroffene Bestimmung kann nur nach Vernehmung der Gemeinde und, wenn nicht die Hauptlehrerstelle oder wenigstens eine derselben erledigt ist, nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.

Durch Herabsetzung der Lehrerstellen in eine niederere Classe dürfen die an der Schule angestellten Lehrer in ihrem Einkommen nicht verkürzt werden.

Digitized by Google

§ 48. Hauptlehrer erhalten:

A. einen festen Gehalt, welcher, bestehe er in Geld, in Naturalien oder in Güternutzungen, mindestens betragen muß in Schulen
   1. der ersten Classe 780 Mark (455 fl.);
   2. der zweiten Classe mit einem Hauptlehrer für diesen 840 Mark (490 fl.), mit zwei Hauptlehrern für den ersten 900 Mark (525 fl.) und für den zweiten 780 Mark (455 fl.);
   3. der dritten Classe mit einem Hauptlehrer für diesen 960 Mark (560 fl.); mit zwei Hauptlehrern für den ersten 1,020 Mark (595 fl.) und für den zweiten 900 Mark (525 fl.); mit drei Hauptlehrern für den ersten 1,080 Mk. (630 fl.), für den zweiten 960 Mark (560 fl.) und für den dritten 840 Mark (490 fl.); mit vier Hauptlehrern für den ersten 1,140 Mark (665 fl.), für den zweiten 1,020 Mark (595 fl.), für den dritten 900 Mark (525 fl.) und für den vierten 780 Mark (455 fl.); mit fünf Hauptlehrern aber für den ersten 1,200 Mark (700 fl.), für den zweiten 1,020 Mark (595 fl.), für den dritten 960 Mark (560 fl.), für den vierten 840 Mark (490 fl.) und für den fünften 780 Mark (455 fl.);
   4. der vierten Classe mit einem Hauptlehrer 1,080 Mark (630 fl.);
   5. der fünften Classe mit einem Hauptlehrer 1,200 Mark (700 fl.).

Sind an einer Schule der vierten und fünften Classe mehrere Hauptlehrer angestellt, so muß der Durchschnittsgehalt sämmtlicher Hauptlehrer mindestens den vorhin erwähnten Einzelgehalten in der bezüglichen Classe gleichkommen. Die Gehalte der einzelnen Hauptlehrer sind angemessen abzustufen, doch darf kein Hauptlehrer an einer Schule fünfter Classe weniger als 900 Mark (525 fl.) und an einer Schule vierter Classe weniger als 840 Mark (490 fl.) an festem Gehalt beziehen.

B. Freie Wohnung oder statt derselben Miethentschädigung (§ 52);

C. das Schulgeldaversum (§ 55), welches bei Schulen der I. Classe mindestens 140 Mark (81 fl. 40 kr.), bei denen der vier andern Classen mindestens 180 Mark (105 fl.) für einen Hauptlehrer betragen muß;

D. Personalzulagen nach den Bestimmungen des § 59.

§ 49. Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden ihm solche und zwar:
   1. die Brodfrüchte allgemein gleich mit dem Durchschnitt der behufs der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes erhobenen Mittelpreise aus den Jahren 1828 bis mit 1847;
   2. der Wein mit dem Durchschnitt der Reluitionspreise aus der Normalperiode von 1828 bis mit 1847, oder wo solche Relui-

Digitized by Google

tionspreise nicht vorkommen, mit dem Durchschnitt der von dem Gemeinderath zu erhebenden, nöthigenfalls durch Schätzung zu berichtigenden Herbstpreise des Bezugsorts aus der gleichen Normalperiode;

3. das Holz mit den Steuerperäquationspreisen nach dem Gesetze vom 23. März 1854 unter Zuschlag der Aufbereitungs- und Transportkosten, wo der Lehrer solche nicht selbst zu bestreiten hat,

an dem festen Gehalt aufgerechnet.

Die Aufrechnungspreise anderer Naturalien werden in entsprechendem Verhältniß zu den gesetzlichen Aufrechnungspreisen der oben bezeichneten Naturalien durch Schätzung bestimmt.

Die Aufrechnung des reinen Genußwerths der Beinutzungsgüter an dem festen Gehalt der Lehrer erfolgt mit 3 Procent ihrer nach dem Gesetz vom 7. Mai 1858 zu bestimmenden Steueranschläge und, bis diese bestimmt sind, einstweilen mit 3 Procent des durch Schätzung zu ermittelnden Kaufwerths der Güter aus der Periode von 1828 bis mit 1847.

§ 50. Die Schulgehilfen erhalten:

1. als Unterlehrer: außer einer mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Stube einen Gehalt von mindestens 660 Mark (385 fl.) in Schulen I., II. und III. Classe, von 700 Mark (408 fl. 20 kr.) an Schulen IV. Classe; von 720 Mark (420 fl.) an Schulen V. Classe; außerdem den durch § 55 bestimmten Antheil am Schulgeld:
2. als Hilfslehrer: den um je 60 Mark (35 fl.) erhöhten Gehalt nebst Wohnung eines Unterlehrers oder statt letzterer eine Wohnungsentschädigung von 60 Mark (35 fl.) in Orten der I. und II., von 90 Mark (52 fl. 30 kr.) in Orten der III. und IV. und von 120 Mark (70 fl.) in Orten der V. Schuldienst-Classe;
3. als Schulverwalter: während des Gnadenquartals Gehalt und Wohnung wie ein Hilfslehrer auf Kosten der Wittwe oder der Waisen des verstorbenen Hauptlehrers, nachher und wo kein Gnadenquartal zu zahlen ist, sogleich die Wohnung, beziehungsweise Wohnungsentschädigung desselben und den um je 120 Mark (70 fl.) erhöhten Gehalt der Unterlehrer, aus dem Einkommen der erledigten Schulstelle.

Die Hilfslehrer und Schulverwalter sind vom Schulgeldbezug ausgeschlossen.

Die Gehalte und Wohnungsentschädigungen der Schulgehilfen sind in Monatsraten zu zahlen.

§ 51. Wo die Benützung landwirthschaftlicher Grundstücke und der zur Bewirthschaftung derselben erforderlichen Gebäude einen Theil des festen Gehalts ausmacht, kann die Veräußerung derselben nur

Digitized by Google

mit Zustimmung des Lehrers und mit Genehmigung der Oberschulbehörde stattfinden.

§ 52. Ist kein Schulhaus vorhanden, oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung (§ 81) mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem anderen Gebäude angewiesen oder gemiethet werde.

Den weiteren Hauptlehrern kann statt einer Wohnung auch eine Miethentschädigung bezahlt werden, welche

in Orten der I. Classe auf 120 Mark (70 fl.),
in Orten der II. Classe auf 150 Mark (87 fl. 30 kr.),
in Orten der III. Classe auf 180 Mark (150 fl.),
in Orten der IV. Classe auf 240 Mark (140 fl.),
in Orten der V. Classe auf 420 Mark (245 fl.),

endlich in den nach dem Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betreffend, zur ersten Ortsclasse gehörigen Städten auf 540 Mark (315 fl.) festgesetzt wird.

Für Orte, in welchen die Miethpreise zufolge dauernder Verhältnisse eine die genannten Ansätze beträchtlich übersteigende Höhe erreicht haben, kann die Miethentschädigung durch die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde auf einen den herrschenden Miethpreisen entsprechenden höheren Betrag festgesetzt werden. Ein Hauptlehrer, der bisher keine Dienstwohnung hatte und dessen Diensteinkommen den gesetzlichen Betrag einschließlich des Werthanschlags der Wohnung übersteigt, hat keine Dienstwohnung zu beanspruchen.

Die Zahlung der Miethzinsentschädigung liegt, wo nicht privatrechtlich verpflichtete, oder nach den Grundsätzen der §§ 61 bis 65 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob. Dieselbe hat auch die eingerichtete Stube für den Unterlehrer (§ 50) zu stellen.

§ 53. Als Schulgeld sind im Allgemeinen für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, in Orten I. bis IV. Classe jährlich wenigstens 3 Mark 20 Pfennige (1 fl. 52 kr.) bis höchstens 6 Mark (3 fl. 30 kr.), in Orten V. Classe bis 8 Mark (4 fl. 40 kr.) von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten zu entrichten.

Innerhalb dieser Grenze bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung des Ortsschulraths und Gemeinderaths mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse den Betrag des Schulgeldes für jede einzelne Volksschule. Bestehen deren mehrere an einem Orte, so ist das Schulgeld in der Regel für alle gleich hoch zu bestimmen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte des festgesetzten Schulgeldes und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu entrichten.

Digitized by Google

§ 54. Das Schulgeld wird für Rechnung der Gemeindecasse in vierteljährigen Raten erhoben. Die Betreffnisse der Unvermöglichen hat der zu deren Unterstützung verpflichtete Armenverband je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Theilen zu bestreiten.

§ 55. Den Lehrern ist statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes aus der Gemeindecasse ein Aversum zu entrichten, welches die Staatsverwaltungsbehörde — vorbehaltlich der Bestimmung des § 48 C. — nach der durchschnittlichen Schülerzahl aus den letzten drei abgelaufenen Schuljahren mit Berücksichtigung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 jeweils für die Dauer der nächstfolgenden drei Schuljahre festsetzt.

Eine neue Festsetzung des Schulgeld-Aversums hat auch einzutreten bei jeder Aenderung des für ein Kind zu entrichtenden Schulgeldbetrages.

Das Schulgeld-Aversum wird, wenn mehrere Lehrer an einer Volksschule angestellt sind, unter dieselben so vertheilt, daß jeder Hauptlehrer fünfmal so viel als ein Unterlehrer erhält.

§ 56. Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke, oder gemäß der Bestimmungen der §§ 61 bis 65 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindecasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden.

Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.

§ 57. Durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindecasse, ohne Rückersatz von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, soweit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

§ 58. Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche oder eine Privatlehranstalt besuchen, oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder entgehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern.

§ 59. Hauptlehrer, welche fünf Jahre auf derselben Schulstelle verblieben sind, nachdem sie schon vorher fünf Jahre als Hauptlehrer gedient hatten und hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens, sowie ihrer Leistungen unbeanstandet sind, sollen für die Dauer ihres Verbleibens an eben dieser Schulstelle eine ständige Personalzulage von 60 Mark (35 fl.) vom Ablauf des Gehaltsemesters an erhalten, in welchem die fünfjährige Dienstzeit erfüllt war.

Hauptlehrer auf Schulstellen der ersten Classe treten in den erstmaligen Bezug dieser Personalzulage nach fünfjährigem Wirken auf

derselben Schulstelle, auch wenn sie vorher nicht schon fünf Jahre als Hauptlehrer gedient haben.

Nach Zurücklegung von je weiteren fünf Dienstjahren auf derselben Stelle soll unter der gleichen Voraussetzung und in der nämlichen Weise eine Erhöhung von je 60 Mark (35 fl.) eintreten.

Die Verwilligung einer Personalzulage oder die Erhöhung derselben findet nur statt, wenn und soweit das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld, beziehungsweise den seitherigen Personalzulagen, nicht 1300 Mark (758 fl. 20 kr.) beträgt.

Hauptlehrern, welche zwar an derselben Schule geblieben, aber in eine mit einem größeren festen Gehalt verbundene Lehrstelle vorgerückt sind, wird der Betrag, um welchen sich der feste Gehalt erhöht hat, an der Personalzulage, welche sie sonst anzusprechen hätten, in Abzug gebracht.

Hauptlehrer, welche das Aufrücken in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen, verlieren dadurch den Anspruch auf Personalzulage.

Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen lediglich im Interesse des Dienstes und ohne Verbesserung ihres Einkommens versetzt sind, sollen durch einen solchen Dienstwechsel an ihren Ansprüchen auf Personalzulage keinen Abbruch erleiden.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, auch bei freiwilligem Dienstwechsel aus besonderen Gründen diese Ansprüche vorzubehalten.

§ 60. Besonders verdienten oder aus andern Gründen besonders zu berücksichtigenden Hauptlehrern oder Schulgehilfen können durch die Oberschulbehörde einmalige oder ständige Remunerationen aus den hiezu verfügbaren Mitteln bewilligt werden.

§ 60 a. Das dienstliche Einkommen der Volksschullehrer, dasselbe bestehe in Geld, in Naturalien in Güternutzung oder Wohnungsgenuß, darf vom 1. Januar 1874 an in der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, nur unter den nämlichen Voraussetzungen und mit den nämlichen Beschränkungen, wie anderes dem Staate gegenüber classensteuerpflichtiges Einkommen, zur Gemeindebesteuerung beigezogen werden.

Die §§ 79 bis 82 der Gemeindeordnung werden, soweit dieselben die Pfründen der Schullehrer betreffen, aufgehoben.

Sechster Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und der andern Bezüge der Lehrer.

§ 61. Zur Deckung der in dem § 48 unter A. für die Hauptlehrer, in § 50 für die Unterlehrer festgesetzten Gehalte wird zuerst

Digitized by Google

der nach § 49 zu berechnende Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§ 51) und Allmendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet. Zu diesen Dotationen gehören auch diejenigen Staatsbeiträge, welche schon vor dem 29. August 1818 und bis zum 28. August 1835 ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind. Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§ 48 A. und § 50) betragen.)

§ 62. Hat ein Ortsfond nebst der Unterhaltung des Schullehrers zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach § 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Vertheilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnißmäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabsetzung derselben nöthig macht.

§ 63. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn Diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

§ 64. Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§§ 62, 63), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht blos vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§ 62 und 63 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrersgehalten nöthig mache.

§ 65. Die Vorschriften der §§ 62—64 sind auch auf Districtsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Theil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Districtsstiftung, welcher nicht nach § 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum Voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvor-

Digitized by Google

schriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu vertheilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Districtsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach § 48 A und § 50 festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des in § 52 bestimmten Werthanschlags der Wohnung und des nach § 54 von der Gemeinde zu leistenden Zuschusses zu dem Schulgeld nach Verwendung der in den §§ 61 bis 64 gedachten Einkünfte noch ungedeckt bleibt.

§ 66. Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§ 61—65 angeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§ 67—73.)

§ 67. Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben, jedoch einschließlich der Lehrergehalte, überhaupt noch ein Umlagebedürfniß im Sinne des § 70 zu bestreiten haben, sind nicht verpflichtet, zur Deckung der Lehrergehalte nebst der nach § 48 C. etwa zu zahlenden Schulgeldaufbesserung eine Umlage von mehr als 20 Pfennige auf 100 Mark (12 kr. auf 100 fl.) Steuercapital zu erheben.

§ 68. Ist das Umlagebedürfniß einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem Lehrergehalt so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage von mehr als 30 Pfennige von 100 Mark (18 kr. von 100 fl.) Steuercapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfniß von

31	bis einschließlich	34	Pfennige	höchstens	19	Pfennige,
35	"	"	38	"	"	18	"
39	"	"	42	"	"	17	"
43	"	"	46	"	"	16	"
47	"	"	50	"	"	15	"
51	"	"	53	"	"	14	"
54	"	"	56	"	"	13	"
57	"	"	59	"	"	12	"
60	"	"	62	"	"	11	"
63	"	"	65	"	"	10	"
66	"	"	68	"	"	9	"
69	"	"	71	"	"	8	"
72	"	"	74	"	"	7	"
75	"	"	77	"	"	6	"
78	"	"	80	"	"	5	"
81	"	"	84	"	"	4	"
85	"	"	89	"	"	3	"
90	"	"	94	"	"	2	"
95	"	"	100	"	"	1	"

Umlage zur Deckung der Lehrergehalte zu erheben verpflichtet.

(In Guldenwährung sind bei einem sonstigen Umlagebedürfniß aus 100 fl. Steuercapital von

19 bis einschließlich 23 kr. höchstens 11 kr.,

Digitized by Google

24	bis	einschließlich	27	kr.	höchstens	10	kr.
28	"	"	30	"	"	9	"
31	"	"	34	"	"	8	"
35	"	"	37	"	"	7	"
38	"	"	39	"	"	6	"
40	"	"	43	"	"	5	"
44	"	"	46	"	"	4	"
47	"	"	48	"	"	3	"
49	"	"	54	"	"	2	"
55	"	"	60	"	"	1	"

Umlage von 100 fl. Steuercapital zu Deckung der Lehrergehalte zu erheben.)

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 100 Pfennige von 100 Mark (60 kr. von 100 fl.) Steuercapital, so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

§ 69. Die Vorschriften der §§ 67 und 68 finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern, sowie auf solche Städte, welche sich der Städteordnung unterstellt haben, keine Anwendung.

Bei Gemeinden, welche nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beizuziehen ist, um 1—5 Pfennige von 100 Mark (1—3 kr. von 100 fl.) Steuercapital höher bestimmt werden, als sie nach dem vorhergehenden Paragraphen zu berechnen gewesen wäre. Im umgekehrten Falle, bei Gemeinden, die auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, darf eine Erniedrigung des Umlagebetrags um 1—8 Pfennige von 100 Mark (1—5 kr. von 100 fl.) Steuercapital verfügt werden.

§ 70. Als das sonstige Umlagebedürfniß einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen allgemeinen Umlagen, Vorausbeiträge, Armensteuer-Umlagen (diese jedoch nur soweit sie auf das gemeindesteuerpflichtige Steuercapital fallen) und Schulhausbau-Umlagen im Sollbetrag unter Zugrundlegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters. Von der Gesammtsumme dieser Umlagen wird jedoch der für die Lehrergehalte und für Aufbesserung des Schulgeldes auf den nach § 48 C. garantirten Betrag ausgegebene staatsrechtliche Beitrag, sowie der Werth aller Bürgernutzungen unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen abgezogen.

§ 71. Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jeder besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach § 66 auf sie fallende Betrag nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§ 67—70 zur Anwendung.

Wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die

Digitized by Google

besonderen Umlagen beziehungsweise Bürgernutzungen eines Ortes mit dem Antheil, den er an den Umlagen beziehungsweise Bürgernutzungen der Gesammtgemeinde hat, zusammengerechnet, um nach §§ 67 bis 70 zu berechnen, bis zu welchem Betrag der Ort zur Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.

§ 72. Wenn eine Gemeinde nach §§ 67 bis 70 nicht den ganzen durch Fonds und Dotation noch ungedeckten Betrag der Lehrergehalte nebst Schulgeldaufbesserung auf sich zu nehmen hat, so wird auf Antrag der Gemeinde der von ihr und der von der Staatscasse (§ 74) zu zahlende Beitrag durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt.

Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen; die erste umfaßt die Jahre 1874 bis 1883 einschließlich.

Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatscasse eine Aenderung beantragen. Dem neuen Erkenntniß wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerkataster zu Grunde gelegt. Das neue Erkenntniß wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

§ 73. Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode der Schuldienst in eine andere Classe gesetzt (§ 46), oder die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§ 22, 23), die Schule mit einer andern verbunden oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich bei Fonds und Dotationen der für Lehrergehalte verfügbare Betrag vermehrt oder vermindert, oder hat sich die Beitragsschuldigkeit der Gemeinde wegen Errichtung oder Aufhebung einer collegialischen Staatsbehörde daselbst geändert (§ 69), so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatscasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und der anderen zu leistenden Beiträge beantragen, bei dem Erkenntniß wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfniß der Gemeinde zu Grunde gelegt.

§ 74. Was durch die Fonds und Dotationen (§§ 61—65) und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden (§§ 66—70) an den gesetzlichen Gehalten der Lehrer (§ 48 A. und C. und § 50) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatscasse.

§ 75. Die Anstellung einer größeren Anzahl von Lehrern, als nach dem § 22 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den §§ 48 A. und 50 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§ 61 bis 65) nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig den erforderlichen Mehrbetrag übernimmt.

§ 76. Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne

daß die Staatsverwaltungsbehörde dieß gemäß § 5 Absatz 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht verfügt hat, ist der nach § 74 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§ 77. Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§ 61 bis 65 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§ 66 bis 74 auf die Gemeinde und subsidär auf die Staatscasse fallenden Rest zu berechnen.

Die Gesammteinnahme ist alsdann nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§ 48 A. und 50) unter die einzelnen Lehrerstellen zu vertheilen.

[§ 78 aufgehoben.]

§ 79. Zur Bestreitung der nach §§ 59 und 60 vorkommenden Personalzulagen und Remunerationen, der nach § 36 zu gewährenden Zugskostenvergütungen, sowie der sonstigen Diäten und Reisekostenentschädigungen, welche namentlich auch Schulgehilfen bei einer Versetzung durch Verordnung oder im einzelnen Falle bewilligt werden können, wird, soweit die für diese Zwecke verfügbaren Fonds und Stiftungsbeiträge nicht hinreichen, eine jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmende Summe der Regierung zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbehörden.

§ 80. Für jede Volksschule muß ein den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit entsprechendes Local und zwar für jeden an der Schule angestellten Lehrer ein Schulzimmer angewiesen werden.

Ist ein für die Schule bestimmtes Gebäude nicht vorhanden, oder das vorhandene wegen Mangels an Raum oder wegen Nachtheilen für die Gesundheit der Kinder oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügend, so ist nach Anordnung der Staatsverwaltungsbehörde ein neues Schulhaus zu erbauen oder sonst anzuschaffen oder das vorhandene Schulhaus nach den Bedürfnissen zu erweitern, sofern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Local zu miethen.

§ 81. Bei dem Neubau von Schulhäusern und soviel wie möglich auch bei Abänderung und Erweiterung der bestehenden sollen die Schulzimmer in der nach § 80 erforderlichen Zahl und so gebaut werden, daß im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 108 Kubikfuß Luftraum kommen bei einer Zimmerhöhe von 12 Fuß — 9 Quadratfuß auf jedes Kind. Ausnahmsweise kann aus klimatischen Rücksichten die Zimmerhöhe bis auf 10 Fuß herabgesetzt werden.

Auch soll in diesen Fällen in dem Schulhaus die Wohnung für wenigstens einen Hauptlehrer mit Familie und für die erforderlichen Unterlehrer hergestellt werden.

Die Wohnung des Hauptlehrers soll wenigstens enthalten:

zwei heizbare Stuben, zwei Kammern, eine Küche und die sonst erforderlichen Haushaltungsräume.

Ueber die Nothwendigkeit der Schulhausbauten sind in allen Fällen der Gemeinderath [und Ausschuß], beziehungsweise der anderweitige Baupflichtige zu vernehmen.

Die Auswahl des Bauplatzes und die Aufstellung des Bauplans steht dem Baupflichtigen zu. Vor der Ausführung ist aber die Zustimmung der Oberschulbehörde einzuholen, welche, wenn sie mit den Vorschlägen des Baupflichtigen nicht einverstanden ist, die Entscheidung der Staatsverwaltungsbehörde veranlaßt

§ 82. Die Kosten der Erbauung und Anschaffung des Schulhauses, sowie der Unterhaltung desselben, fallen, soweit nicht ein privatrechtlicher Baupflichtiger vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene hiezu bestimmte Fonds gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde.

Die Schulhausbaukosten werden von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufgebracht.

In demjenigen Theil des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen zu bestreiten.

[§ 83 aufgehoben.]

§ 84. Soweit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, der für den Unterricht nothwendigen Lehrmittel und der sonstigen Schulrequisiten, sowie der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und ebenso das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen und für die Heizung und Reinigung des Schullocals zu sorgen.

Ebenso hat die Gemeinde für ganz unbemittelte Mädchen das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten (§ 28) nöthige Rohmaterial zu liefern.

Siebenter Titel.

Von den Ruhe- und Nothdurftsgehalten der Hauptlehrer und von der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.

Erster Abschnitt.

Ruhe- und Nothdurftsgehalte der Hauptlehrer.

§ 85. Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr,

Digitized by Google

von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt. Derselbe beträgt, wenn die Zuruhesetzung nach Umlauf des 40. Dienstjahres erfolgt, für die Lehrer auf Schulstellen

I. und II. Classe 850 Mark (495 fl. 50 kr.),
III. Classe 960 Mark (500 fl.),
IV. „ 1,100 „ (641 fl. 40 kr.),
V. „ 1,300 „ (758 fl. 20 kr.)

Erfolgt die Zuruhesetzung vor zurückgelegtem 10. Dienstjahre, so beträgt der Ruhegehalt 40 Procent und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 2 Procent des soeben angegebenen Betrags.

Die Dienstjahre derjenigen pensionsberechtigten Hauptlehrer, welche erst nach ihrem 25. Lebensjahre als Hauptlehrer angestellt werden, sollen von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen, jedoch in diesem Falle nicht früher als von dem zurückgelegten 25. Lebensjahre an gerechnet werden.

§ 86. Lehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich wurden, bevor sie fünf Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, kann nach Lage der Umstände ein Ruhegehalt bis zu 40 Procent ihres im § 85 bezeichneten Einkommens zuerkannt und solchen Lehrern, welche, nachdem sie fünf Jahre Hauptlehrer waren, im Strafwege entlassen werden mußten, kann im Falle, daß besondere mildernde Umstände oder völlige Erwerbs- und Vermögenslosigkeit des Entlassenen dafür sprechen, ein widerruflicher Nothdurftgehalt verwilligt werden, welcher jedoch die Hälfte des nach § 85 zu berechnenden Ruhegehalts nicht übersteigen darf.

§ 87. Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach § 85 und 86 zu Ruhe- und Nothdurftsgehalten und nach §§ 41 und 42 Absatz 4 zur Bezahlung von besonderen Hilfslehrern oder sonstigen Aushilfsleistungen in Erkrankungsfällen erforderlich ist, wird ein allgemeiner Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond gebildet.

In diesen Pensions- und Hilfsfond fallen:

1. die für denselben Zweck schon vorhandenen, aus der Staatscasse dotirten, bisher aber nach Confessionen getrennten Fonds;
2. die sämmtlichen Bezüge erledigter Hauptlehrerstellen einschließlich des Schulgeldes, sobald dieselben einmal besetzt waren und soweit die Einkünfte nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder als Gnadenquartal bezogen werden; dauert jedoch die Erledigung länger als 12 Monate, so fließen vom Ablauf dieser Zeit an nur noch die Dotationseinkünfte (§§ 61 und 65) und das Schulgeld, soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hilfsfond;
3. ein besonderer Zuschuß aus der Staatscasse, welcher durch das Finanzgesetz festgesetzt wird.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Versorgung der Wittwen und Waisen der Hauptlehrer.

§ 88. Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste auf den Todestag des Lehrers folgende Vierteljahr das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen, in § 48 bezeichneten Einkommens als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit den nach § 50 bestimmten Aufwand für den Schulverwalter zu tragen hat.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das 18. und die Mädchen das 16. Lebensjahr überschritten haben, das Gnadenquartal unter derselben Verbindlichkeit zur Bestreitung des Aufwandes für den Schulverwalter. Die Wittwe oder die Waisen eines zur Ruhe gesetzten Lehrers erhalten das Gnadenquartal von dem Ruhegehalt des verstorbenen Lehrers.

§ 89. Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tag an, so lange sie lebt, und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt nebst einem 20 Procent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrag für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind bis zu der in § 88 bezeichneten Altersgrenze. Dieser Erziehungsbeitrag wird bis eben dahin fortentrichtet, auch wenn die Mutter sich wieder verehelicht und dadurch aus dem Bezug des Wittwengehaltes tritt.

§ 90. Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese und zwar bis zu derselben Altersgrenze (§ 88) außer dem ihnen gemeinschaftlich zukommenden Gnadenquartal (§ 88) von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage an je einen Nahrungsgehalt von 30 Procent des Wittwengehaltes. Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch alsdann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe die Kinder jene Altersgrenze (§ 88) erreicht haben, oder wenn die hinterlassene Wittwe die Stiefmutter der Kinder ist.

§ 91. Die Größe der Wittwengehalte (§ 89) und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Classe der Schuldienste und auf die Beiträge der Lehrer (§ 96), durch Verordnung allgemein gleich und in der Art festgesetzt, daß dieselben durch die Einnahmen der Wittwen- und Waisenfonds nachhaltig gedeckt sind und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer angemessenen allmähligen Erhöhung derselben ergibt.

§ 92. Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst austreten oder aus demselben entlassen werden, können, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, Mitglieder der Wittwen-

Digitized by Google

und Waisencasse bleiben. In diesem Falle stehen ihren Wittwen und Waisen die in §§ 89 und 90 bezeichneten Ansprüche zu, sofern der freiwillig ausgetretene Lehrer die höchsten Beiträge, welche nach diesem Gesetze zu entrichten sind, der Entlassene diejenigen Beiträge, welche er vor seiner Entlassung zu zahlen hatte, bis zu seinem Tode regelmäßig fortentrichtet.

§ 93. Lehrer, welche in ein anderes Dienstverhältniß übergehen, das zum Eintritt in die Großherzogliche Civil- oder Militär-Diener-Wittwencasse oder in die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltnng oder in eine andere derartige Unterstützungsanstalt verpflichtet, treten aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse aus und verlieren ihre Ansprüche an dieselbe.

§ 94. Eine Rückvergütung der in die Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse eingezahlten gesetzlichen Taxen und Beiträge findet nicht statt.

§ 95. Zur Bestreitung der für die Wittwen der Schullehrer und ihre zurückgelassenen ehelichen Kinder in Folge der §§ 89—92 nöthigen Ausgaben ist ein allgemeiner Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds errichtet.

Demselben sind die Fonds der ehemaligen nach Confessionen und beziehungsweise nach Landesdistricten getrennten Schullehrer-Wittwen- und Waisencassenverbände einverleibt, und es wird demselben nunmehr ebenso der Fond der bisher noch gesondert verwalteten israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse zugewiesen. Jedem Confessionstheile bleibt jedoch das Eigenthum an dem von ihm eingeworfenen Grundstocksvermögen vorbehalten.

§ 96. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von seinem festen Einkommen (fester Gehalt § 48 A. und § 61 Schlußsatz und § 75, Personalzulage § 48 D. und garantirtes Schulgeld § 48 C.) und von dem Anschlag der Dienstwohnung (§ 52) jährlich 2½ Procent Beitrag. Höher als mit 1,300 Mark (758 fl. 20 kr.) soll kein Lehrer beigezogen werden.

Der geordnete Jahres-Beitrag ist von jeder Hauptlehrerstelle an Volksschulen, sobald sie einmal besetzt war, auch während ihrer Erledigung, aus dem Einkommen der Schulstelle fort zu entrichten.

§ 97. Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Lauf des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährlichen Raten 15 Procent seines nach § 96 zur Wittwen- und Waisencasse zu immatriculirenden Diensteinkommens als Aufnahmstaxe. Die nämliche Taxe zahlt er bis zu der in § 96 bestimmten Grenze in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung dieses seines Diensteinkommens ohne Unterschied, ob dieselbe ihm an der nämlichen Stelle oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

§ 98. Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesetzten Lehrer, und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag von 2½ Procent ihres Ruhegehalts.

§ 99. Wenn Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst getreten oder entlassen waren, wieder angestellt werden, ohne daß sie bis dahin zur Sicherung der eventuellen Ansprüche ihrer Hinterbliebenen (§ 92) ihre früheren Beiträge fortbezahlt haben, so haben sie wiederum die Aufnahmstaxe und zwar nach dem Maße des neuen Diensteinkommens zu entrichten.

§ 100. Außer diesen Einnahmen (§§ 95—99) erhält die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse noch einen Staatszuschuß von jährlich mindestens 15,000 fl.

§ 101. Aus besondern Gründen kann die Oberschulbehörde den Wittwen außer dem Wittwengehalt einmalige oder ständige Unterstützungen bewilligen. Zu diesem Zwecke wird eine Summe von mindestestens 5000 fl. jährlich in das Staatsbudget aufgenommen.

Achter Titel.

Von andern Anstalten für den Volks-Unterricht.

Erster Abschnitt.

Von der erweiterten Volksschule.

§ 102. Den Gemeinden steht es frei, außer den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen eine größere Anzahl von Lehrern, als die gesetzlich nothwendige, angestellt, die Unterrichtszeit verlängert oder über das schulpflichtige Alter hinaus ausgedehnt und der Unterricht in den nach § 25 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als in dem Lehrplan geboten ist, verfolgt, oder auch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird.

Auch einzelne Classen einer einfachen Volksschule können wie Classen einer erweiterten Volksschule eingerichtet werden.

Dieses Gesetz ist auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.

Wo aber neben einer erweiterten Volksschule auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuch der ersteren keine Verbindlichkeit und es darf in derselben mit Zustimmung der Gemeinde (des Bürgerausschusses) außer dem gesetzlichen für den Lehrer zu erhebenden Schulgeld (§ 53) von den die Schule besuchenden Kindern noch ein weiteres Schulgeld für die Gemeindecasse erhoben werden. Auch ist in diesem Falle die Gemeinde befugt, die § 53 Absatz 3 vorgeschriebene Ermäßigung des Schulgeldes mehrerer Geschwister zu beschränken oder ganz aufzuheben.

Digitized by Google

Soweit eine Volksschule hiernach als eine erweiterte zu betrachten ist und als solche aus Gemeindemitteln unterhalten wird, hat die Gemeindebehörde bei der Anstellung der Lehrer das Präsentationsrecht.

Zweiter Abschnitt.

Von Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Privaten und der Corporationen.

§ 103. Die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämmtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache erforderlichen Falls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen.
3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§ 25) sicher stellt und darf Nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.
4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.

Unter diesen Voraussetzungen können auch Frauen Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind.

§ 104. Privatlehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die im § 103, Ziffer 1—4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind.

Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrerpersonal, Aenderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Locals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.

§ 105. Privatlehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Hauptprüfungen jeweils zeitig Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können.

§ 106. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 103—105 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. October 1863.

§ 107. Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden:

Digitized by Google

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren,
2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind,
3. wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf § 103 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden.
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (§ 106) Bestimmungen der §§ 103—105 abermals zuwider gehandelt wird.

§ 108. Die Errichtung solcher Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben Etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

§ 109. Corporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§ 103—107 anwendbar.

Kirchlichen Corporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Congregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum untersagt.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu ertheilen.*)

Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden in Schulsachen, Einführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 110. Streitigkeiten über die aus diesem Gesetze abzuleitenden Ansprüche eines Lehrers auf Einkommen oder Ruhegehalt, über die durch Verordnung zu regelnde Abrechnung mit dem abziehenden Lehrer oder den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen, ferner über die Beiträge, welche ein Lehrer zum Wittwen- und Waisenfond oder zur Bezahlung eines ihm beigegebenen Hilfslehrers zu entrichten hat, über das Recht auf Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte und die Größe derselben, ferner über das Recht und die Pflicht zur Immatriculation bei dem Wittwen- und Waisenfond, sowie über die von der Wittwe während des Gnadenquartals zu erfüllenden Leistungen entscheiden die Verwaltungsgerichte.

---

*) Ges. v. 2. April 1872, G.- u. V.-Bl. Nr. XV., S. 173.

Digitized by Google

Im Uebrigen werden durch Regierungsverordnung die Staatsbehörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, soweit darüber nicht gesetzliche Bestimmungen getroffen sind.

§ 111. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Der Anfangstermin der Geltung des § 22 soll durch besondere Verordnung festgesetzt werden, wenn die Zahl der verwendbaren Lehrer genügend angewachsen ist, bis dahin bleibt § 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 in Kraft.

§ 112. Gleichzeitig treten alle älteren Gesetze über das Volksschulwesen außer Kraft, namentlich:

1. das XIII. Organisationsedict vom 13. Mai 1803 I. A. § 1 bis 12;
2. das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 13. Januar 1809 Art. X. — XII. (Reg.-Bl. Nr. VI.)
3. das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes vom 28. Aug. 1835 (Reg.-Bl. Nr. XLV.)
4. das Gesetz über die Besserstellung der Lehrer vom 6. März 1845 (Reg.-Bl. Nr. VI.)
5. das Gesetz über Erhöhung des Schulgeldes vom 6. März 1845 (Reg.-Bl. Nr. VI.)
6. das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 21. September 1846 (Reg.-Bl. Nr. XXXVIII.)
7. das Gesetz — Abänderung des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend — vom 14. December 1850 (Reg.-Bl. Nr. LIX.)
8. das Gesetz über die Besserstellung der Unterlehrer vom 19. Februar 1858 (Reg.-Bl. Nr. VII.)
9. das Gesetz über Besserstellung der Volksschullehrer vom 3. Mai 1858 (Reg.-Bl. Nr. XVIII.)
10. das Gesetz über den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond vom 19. Mai 1862 (Reg.-Bl. Nr. XXIV.)
11. das Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend vom 30. August 1864 (Reg.-Bl. Nr. XXXIII.)

Die Mitglieder und Vorsitzenden der Ortsschulräthe, welche sich dermalen im Amt befinden, verbleiben in demselben für die Zeit, für welche sie bestellt sind.

§ 113. Die Beiträge der verschiedenen Fonds, der Gemeinden und der Staatscasse werden in der bisherigen Weise fortentrichtet, bis über die künftige Aufbringung der Lehrergehalte nach Maßgabe dieses Gesetzes von der zuständigen Staatsbehörde entschieden ist.

§ 114. Die Lehrer haben das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Einkommen vom 1. Januar 1868 an zu beanspruchen. Sie sind in

Digitized by Google

den wirklichen Bezug der hiernach eintretenden Erhöhung desselben, sobald als möglich, spätestens aber am 1. Januar 1869 einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalte endgiltig bestimmt seien oder nicht. Im letzteren Falle hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindecasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüßlich zu bezahlen, und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatscasse bei der zuständigen Staatsbehörde geltend zu machen.

Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zweier Jahre, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so erhält sie für das vorschüßlich Bezahlte keinen Ersatz, die geforderten Beiträge aber erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre desfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§ 115. Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war.

Namentlich behält er eine Schulpfründe, in deren Besitz er sich befindet, ganz, wenn auch der Ertrag derselben den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt übersteigt.

Ebenso behält er die Zulage, welche eine Gemeinde ihm freiwillig, aber unwiderruflich über den Betrag des bisherigen Normalgehalts bewilligt hatte. Soweit eine solche Zulage auch den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt überschreitet, bleibt sie der Gemeinde zur Last. Hatte eine Gemeinde eine Zulage bewilligt, um von der durch das Gesetz vom 3. Mai 1858, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, angeordneten Erhöhung des Schulgeldes entbunden zu werden, so ist eine solche Zulage neben der durch dieses Gesetz verfügten Erhöhung des Lehrergehaltes von der Gemeinde fortzuentrichten, bis das Schulgeld auf die gesetzliche Höhe gebracht ist.

Wenn der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Anschlag der zur Schulpfründe gehörigen Naturalien mehr beträgt, als die nach diesem Gesetz eintretende Gehaltsaufbesserung, so bezieht der Lehrer dasjenige als persönlichen Gehalt fort, was er bisher außer der Schulpfründe für den Schuldienst bezogen hat. Dieser Gehalt wird durch die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde, beziehungsweise der Staatscasse (§§ 67 flg.) gedeckt.

§ 116. Wenn nach § 77 der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes zur Aufbringung der gesetzlichen Gehalte anderer Lehrer an derselben Schule mit verwendet werden sollte, diese Verwendung aber nach § 115 Absatz 2, so lange der den höheren Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht eintreten kann, so ist dasjenige, was an dem gesetzlichen Gehalte der andern Lehrer noch fehlt und künftig aus dem Gehaltsüberschuß des ersten Lehrers gedeckt werden soll, einstweilen eben so aufzubringen, wie wenn der Gehalt dieses Lehrers das gesetzliche Maß gar nicht übersteigen würde.

Die Lehrer, welche in Folge des § 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 ständige Personalzulagen beziehen, ohne nach § 59 des gegenwärtigen Gesetzes zum Bezug einer solchen berechtigt zu sein, treten aus dem Genuß dieser Zulage, wenn sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes ein eben so großes oder größeres Diensteinkommen erhalten, als sie mit Einschluß der Personalzulage bisher bezogen haben.

§ 117. Die Ruhegehalte von Schullehrern, welche am 1. Januar 1868 bereits angewiesen sein werden, sind in der gleichen Größe und aus derselben Quelle wie bisher fortzuentrichten und werden nur insoweit auf den allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond übernommen, als die Fonds, woraus sie bisher geschöpft wurden, nach § 87 auf jenen Fond übergehen.

§ 118. Ist einem Hauptlehrer am 1. Januar 1868 bereits ein ständiger Hilfslehrer beigegeben, so werden die Beiträge zu dem Gehalte des letzteren nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1868 an neu regulirt, zu diesem Zwecke soll aber das Dienstalter des Hauptlehrers nur bis zu dem Zeitpunkt in Berechnung kommen, von welchem an ihm der ständige Hilfslehrer beigegeben wurde.

§ 119. Die Hauptlehrer, welche am 1. Januar 1868 schon angestellt sind, werden nach Maßgabe der §§ 96 und 97 neu zur Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse immatriculirt und haben aus dem Betrage, um welchen ihr neuer Matricularanschlag den bisherigen übersteigt, die Aufnahmstaxe zu entrichten.

§ 120. Die Trennung des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, beziehungsweise des Vorsängerdienstes von dem Schuldienst wird in den Fällen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes der Dienst besetzt ist, spätestens auf 23. April 1869 vollzogen, sofern nicht entweder der Dienst früher erledigt wird oder zwischen dem Lehrer und Demjenigen, welcher den Nebendienst zu vergeben hat, eine Verständigung über frühere Auflösung des Verhältnisses erfolgt.

Der Betrag des durch die Trennung entstehenden Ausfalls an dem bisherigen Einkommen des Lehrers (§ 115) ist diesem als persönlicher Gehalt fortzuentrichten und durch die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde, beziehungsweise der Staatscasse aufzubringen. Hiebei werden die zu den Nebendiensten gehörigen Naturalien und Gütermutzungen in der im § 49 bestimmten Weise geschätzt, und der Betrag der für fernere Versehung des Organisten- und Vorsängerdienstes nach § 43 festgesetzten Vergütung von dem zu deckenden Ausfall abgezogen.

Bei der Trennung wird vorbehaltlich des Gegenbeweises dasjenige als Einkommen der Schulstelle beziehungsweise des bisher mit derselben verbundenen Nebendienstes betrachtet, was der einen oder dem andern in dem letzten Erkenntniß über die Einkünfte der Schulstelle zugewiesen ist.

Ferner bestimmt das Gesetz vom 19. Februar 1874:

Art. III. Die Lehrer haben das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Einkommen vom 1. Januar 1874 an zu beanspruchen. Sie sind in den wirklichen Bezug desselben so bald als möglich, spätestens aber am 1. Juli 1874 einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu den Lehrergehalten endgiltig bestimmt seien oder nicht. Im letzteren Falle hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindecasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüßlich zu bezahlen, und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatscasse bei der zuständigen Staatsbehörde geltend zu machen.

Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zweier Jahre, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so erhält sie für das vorschüßlich Bezahlte keinen Ersatz, die geforderten Beiträge aber erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre deßfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

Bei Berechnung der Ansprüche der Gemeinden an die Staatscasse für die erste Periode (1874/83) ist das durchschnittliche Umlagebedürfniß (§ 70) aus den Jahren 1868 bis 1873 zu Grunde zu legen.

Als jüngstes Gemeindesteuerkataster im Sinne des § 70 des Gesetzes ist das im Jahre 1873 für das Jahr 1874 aufgestellte Kataster zu betrachten.

Das bis zum 23. April 1874 fällige Schulgeld ist noch in dem bisherigen Betrag für alle Schulkinder zu entrichten. Von diesem Zeitpunkt an treten die Bestimmungen der §§ 53, 54 und 55 in Vollzug.

Der erstmaligen Festsetzung des nach § 55 aus der Gemeindecasse zu zahlenden Schulgeld-Aversums ist die durchschnittliche Schülerzahl aus den drei Jahren vom 24. April 1871 bis 23. April 1874 und ein Schulgeld von mindestens 1 fl. 30 kr. für jedes Kind zu Grunde zu legen. Wo vor dem 24. April 1874 ein höheres Schulgeld als 1 fl. 30 kr. für ein Kind erhoben wurde, kommt der betreffende höhere Betrag in Berechnung.

Die schon vor dem 1. Januar 1874 bewilligten Personalzulagen werden — soweit solche bei dem neu regulirten sonstigen Einkommen überhaupt noch stattfinden — vom 1. Januar 1874 ab auf den durch das gegenwärtige Gesetz (§ 59) bestimmten Betrag erhöht.

Art. IV. Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war. Doch wird ein Anspruch auf einen höheren Ertrag des Schulgeldes als bis zu der nach § 40 c. zu garantirenden Summe nicht anerkannt.

Im Uebrigen finden die §§ 113, 115 und 116, 118 und 119 des Gesetzes vom 8. März 1868 auch auf das vorliegende Gesetz analoge Anwendung.

Wurde ein Schuldienst auf den Antrag einer Gemeinde in eine höhere Classe versetzt, als gesetzlich erforderlich gewesen wäre, so ist dies als eine freiwillige unwiderrufliche Zulage zu betrachten, welche,

Digitized

soweit sie den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Normalgehalt übersteigt, der Gemeinde zur Last bleibt. Hatte der Lehrer durch diese Versetzung seiner Schulstelle in eine höhere Classe einen höheren Ruhegehaltsanspruch erworben, als ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommt, so bleibt ihm solcher vorbehalten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. März 1868.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

---

58) Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1874, Nr. IX, S. 107.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Der Elementarunterricht der Kinder nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. März 1868 wird dahin ausgedehnt, daß Knaben noch zwei Jahre und Mädchen ein Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters (§§ 1, 2, des angeführten Gesetzes) verpflichtet sind, in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse wöchentlich einige Unterrichtsstunden (die Fortbildungsschule) zu besuchen.

Der Besuch einer Gewerbeschule, einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer andern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt, sowie der Fortbesuch der Volksschule befreit von der Pflicht zur Theilnahme an dem Fortbildungsunterricht.

Kinder, welche nachweisbar entsprechenden Privatunterricht genießen, ebenso diejenigen, welche sich durch genossenen höheren Unterricht die in der Fortbildungsschule zu erwerbenden Kenntnisse in genügender Weise angeeignet haben, werden durch die Schulbehörden vom Besuch des Fortbildungs-Unterrichts entbunden.

Aus besonders dringenden Gründen können Einzelne durch die Schulbehörden vom Besuch dieses Unterrichts entbunden oder ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

§ 2. Eltern oder deren Stellvertreter, Arbeits- und Lehrherren sind verbunden, die unter ihrer Obhut oder in ihrem Dienst oder Brod stehenden Kinder, sofern sie nach § 1 zum Besuch des Fortbildungsunterrichts verpflichtet sind, zur Theilnahme an demselben anzumelden und ihnen die zum Besuch derselben erforderliche Zeit zu gewähren.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu fünfzig Mark bestraft.

Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Fortbildungsschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Im Unterlassungsfall kommen die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementar-Unterricht zur Anwendung.

§ 3. Jede Gemeinde ist verpflichtet, einen Fortbildungsunterricht zu veranstalten.

Die Oberschulbehörde kann im Benehmen mit der Staatsverwaltungsbehörde von dieser Verpflichtung aus erheblichen Gründen und namentlich dann entbinden, wenn die zerstreute Lage der Wohnungen die Abhaltung der Fortbildungsschule unthunlich macht.

§ 4. Die Gemeinde ist verbunden, die für die Fortbildungsschule erforderlichen Lehrräume zu stellen und für die erforderlichen Schulbedürfnisse zu sorgen. Die §§ 80—84 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht finden in diesen Beziehungen analoge Anwendung.

§ 5. Die Fortbildungsschule soll sich in der Regel an die Volksschule anschließen. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Volksschulen, so wird durch die Gemeindebehörde bestimmt, ob der Fortbildungsunterricht an jeder oder an einer derselben oder getrennt von ihnen ertheilt werden soll.

§ 6. Die örtliche Aufsicht über die Fortbildungsschule steht dem Ortsschulrath derjenigen Volksschule zu, an welche jene angeschlossen ist. Wenn die Fortbildungsschule nicht mit der Volksschule verbunden ist, sowie da, wo besondere Umstände es wünschenswerth machen, kann die Oberschulbehörde nach Anhören der Gemeindebehörde besondere Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung treffen.

§ 7. Der Fortbildungsunterricht soll die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der Art und Richtung befestigen und erweitern, daß dieselben dem Schüler stets in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Bedürfnisse des Lebens erscheinen und daß er sich ihrer in seiner beruflichen Thätigkeit als Werkzeug zu bedienen lernt.

In diesem Sinne soll sich der Unterricht einerseits auf Lesen, Uebungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und Rechnen beschränken, andererseits von diesen Mittelpunkten aus je nach den örtlichen Bedürfnissen die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete in seinen Bereich ziehen.

§ 8. Der Unterricht muß wenigstens zwei Stunden wöchentlich umfassen und soll in der Regel das ganze Jahr hindurch dauern.

Digitized by Google

Aus besonderen Gründen kann die Oberschulbehörde auf den Antrag der Gemeinde im Benehmen mit der Staatsverwaltungsbehörde gestatten, daß der Unterricht auf das Winterhalbjahr beschränkt werde. In diesem Falle muß er aber mindestens drei Stunden wöchentlich umfassen.

§ 9. Der Unterrichtsplan, sowie die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung bestimmt.

§ 10. Wenn mehrere Lehrer an einer Volksschule angestellt sind, so bestimmt auf den Antrag der örtlichen Aufsichtsbehörde der Kreisschulrath, welcher oder welche von ihnen den Fortbildungsunterricht zu ertheilen haben.

Sollen andere Personen zur Unterrichtsertheilung herbeigezogen werden, so ist dazu die Genehmigung der Oberschulbehörde erforderlich.

§ 11. Die Volksschullehrer haben für die Ertheilung des Fortbildungsunterrichts mindestens die in § 42 des Elementarunterrichtsgesetzes bestimmte Vergütung für jede Stunde zu beanspruchen, welche, sofern nicht andere hiezu bestimmte Mittel zu Gebote stehen, aus der Gemeindecasse zu bestreiten ist.

Die Gemeinden sind befugt, diese Vergütung unter den Voraussetzungen der §§ 67—74 des Gesetzes über den Elementarunterricht auf die Staatscasse zu überwälzen, jedoch darf hiebei nur der einmalige normale Betrag für einen wöchentlich zweistündigen oder für einen dreistündigen halbjährigen Unterricht in Berechnung gebrachtwerden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Februar 1874.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

---

59) Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen, beziehungsweise an höheren Töchterschulen betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1872, Nr. VII, S. 102.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. An erweiterten Volksschulen (Bürgerschulen) können akademisch gebildete Lehrer, namentlich als Vorstände (Rectoren) dieser

Digitized by Google

Anstalten, sowie solche Lehrer, welche ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine Prüfung nachgewiesen haben, mit den in §§ 1 ff. des Gesetzes vom 30. Juli 1840, beziehungsweise mit den in § 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 bezeichneten Rechten angestellt werden. In solchem Falle treten die Bestimmungen des Gesetzes, nach welchem die Anstellung erfolgt ist, in allen Beziehungen in Kraft.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch Anwendung auf Vorstände und Lehrer an höheren Töchterschulen, ohne Rücksicht, ob diese Anstalten den Zweck verfolgen, eine vollständigere Elementarbildung oder aber die Grundlagen höherer Bildung zu gewähren.

§ 3. Die Anstellung derartiger Lehrkräfte (§§ 1 und 2) kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde oder ein Kreisverband, falls die Schulcasse die erforderlichen Mittel nicht bietet, durch Verordnung zu regelnde Besoldungs- oder Gehaltssätze dauernd zur Verfügung stellen und sich verpflichten, das in § 14 des Wittwencassenstatuts vom 28. Juni 1810 erwähnte Sterbquartal nebst Gratialquartal zu bezahlen.

§ 4. Die Anstellung eines Lehrers mit Staatsdienereigenschaft an einer der erwähnten Schulen erfolgt durch den Großherzog. Hiebei soll jedoch auf die Wünsche der Gemeinden beziehungsweise der Kreisverbände thunlichst Rücksicht genommen werden.

§ 5. Für Schulen, an welchen Lehrer auf Grund dieses Gesetzes angestellt sind, können auch ohne die Voraussetzungen des § 102 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementar-Unterricht besondere Bestimmungen über örtliche Beaufsichtigung getroffen werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Februar 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

60) Landesherrliche Verordnung vom 2. April 1868 über die Zuständigkeit der Staatsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementar-Unterricht.

(Reg.-Bl. 1868, Nr. XXII, S. 361.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des § 110 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, verordnen Wir auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wie folgt:

§ 1. Gesuche um Nachsichtertheilung hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwickelung zurückgeblieben sind (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes), erledigt der Ortsschulrath.*)

§ 2. Die Kreisschulräthe entscheiden nach Einvernahme des Ortsschulraths:

1. über Gesuche um Befreiung von Kindern, welche Privatunterricht erhalten, vom Besuche der Volksschule, sowie über die Aufnahme solcher Kinder in die Volksschule, wenn der Privatunterricht mangelhaft befunden wird und nicht in anderer Weise geholfen werden kann (§ 1 Absatz 2);
2. über Gesuche um Entlassung von Knaben aus der Volksschule vor völlig zurückgelegtem Alter der Schulpflichtigkeit (§ 2 Absatz 3);
3. über die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständniß mit der kirchlichen Behörde (§ 27 Absatz 2).

§ 3. Zum Geschäftskreis der Oberschulbehörde gehört neben den durch die landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogthum betreffend, derselben im Allgemeinen zugewiesenen Functionen insbesondere:

1. die Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung einer Volksschule (§ 13):
2. die Ernennung ꝛc. ꝛc. [jetzt unanwendbar;]

---

*) Jetzt der erweiterte Gemeinderath bezw. die Ortsschulcommission.

Digitized by Google

3. die Entscheidung über Gesuche von Lehrern um Erlaubniß zur Uebernahme eines ständigen Nebengeschäfts (§ 43 Abs. 1);
4. die Bewilligung von Ruhegehalten an Lehrer, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich wurden, bevor sie fünf Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, und von Nothdurftsgehalten an Lehrer, welche, nachdem sie fünf Jahre Hauptlehrer waren, im Strafwege entlassen werden mußten (§ 86.)

§ 4. Dienstpolizeiliche Erkenntnisse gegen Lehrer (§§ 38, 39, 40, 44 [und gegen Mitglieder der Ortsschulräthe (§ 19)] erläßt die Oberschulbehörde in collegialer Form.

Geldstrafen bis zu 10 Mark gegen Lehrer (§ 44) können auch durch die Kreisschulräthe ausgesprochen werden, sofern keine förmliche dienstpolizeiliche Untersuchung nöthig fällt

Wenn eine solche erforderlich, ist sie jeweils auf Anordnung der Oberschulbehörde durch das Bezirksamt zu führen.

[§ 5 jetzt unanwendbar.]

§ 6. Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde beschließt — in Fällen, wo nach dem Gesetze eine Entscheidung der Staatsbehörde einzutreten hat —

[Ziffer 1 jetzt unanwendbar.]

2. über Festsetzung der Gehalte der Lehrerinnen für weibliche Arbeiten (§ 45);
3. über Auswahl des Bauplatzes und Feststellung der Baupläne für Schulhäuser (§ 81 letzter Absatz.)

§ 7. Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde beschließt ferner bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Schulbehörden und Gemeindebehörden:

1. über die Verpflichtung zur Errichtung neuer Volksschulen (§ 5 letzter Absatz [und § 9] des Gesetzes);
2. über Bestimmung der Classe, in welche eine Lehrerstelle gehört (§ 47);
3. über Festsetzung der Miethzinsentschädigung in den Fällen des § 52 Absatz 2 des Gesetzes;
4. über Festsetzung des Schulgeldes (§ 53).

Wenn wegen übereinstimmender Erklärungen der Schulbehörden und der Vertreter der Gemeinden eine eigentliche Entscheidung nicht nöthig fällt, so werden die vorstehend (Ziffer 1 bis 4) erwähnten Verfügungen vom Bezirksamte ohne Mitwirkung des Bezirksrathes erlassen.

§ 8. Das Bezirksamt entscheidet:

[Ziff. 1 jetzt unanwendbar.]

Durch Erkenntniß des Bezirksamts wird ferner festgestellt:

2. Der Betrag dessen, was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die Dotationseinkünfte und Beiträge aus Stiftungen (§§ 61—65 des Gesetzes) nicht gedeckt ist und folgeweise auf die Gemeinde fällt (§ 66);

Digitized by Google

3. der Betrag dessen, was die Staatscasse auf Grund des § 74 des Gesetzes zum Lehrergehalte beizutragen hat (§§ 72, 73), beides vorbehaltlich der in streitigen Fällen den Verwaltungsgerichten zukommenden Entscheidung (Gesetz vom 5. October 1863, die Organisation der innern Verwaltung betreffend, (§ 5 Ziffer 5.)

§ 9. Dem Ministerium des Innern ist vorbehalten:

1. die Erlassung allgemeiner Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher;
2. die Entscheidung darüber, ob die vom Unternehmer einer Privat-Lehr- oder Erziehungs-Anstalt gelieferten Nachweise als genügend anzuerkennen seien (§ 104);
3. die Schließung von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten (§§ 107 und 108 Absatz 2);
4. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Errichtung von Lehr- und Erziehungs-Anstalten durch Corporationen oder Stiftungen (§ 109 Absatz 1).

§ 10. Jeder, dessen rechtliches Interresse durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Schulbehörde beeinträchtigt sein kann, und der dasselbe für verletzt hält, kann den Recurs an die nächsthöhere Schulbehörde, und wenn die beschwerende Entscheidung oder Verfügung von der Oberschulbehörde erlassen wurde, an das Ministerium des Innern ergreifen.

Hinsichtlich des Recurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden in Volksschulsachen, sowie hinsichtlich der Fristen u. des Verfahrens bei Recursen gegen Entscheidungen und Verfügungen der staatlichen Schulbehörden sind die in der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864, den Vollzug des Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung betreffend, enthaltenen Bestimmungen über den Recurs in Verwaltungssachen maßgebend.

Bezüglich der Beschwerden und Recurse gegen Verfügungen der Ortsschulräthe*) gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in § 76 der angeführten Verordnung hinsichtlich der Beschwerden gegen Verfügungen der Bürgermeister und Gemeinderäthe getroffen sind.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. April 1868.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

---

*) S. o.

Digitized by Google

61) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. October 1869, die Aufsichtsbehörden der Volksschulen betr.

(Ges.= u. Verordn.=Bl. 1869, Nr. XXV, S. 439.)

Zum Vollzug der §§ 14—21*) des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht wird verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Ortsschulräthen.

[Die §§ 1—3, 5—11 jetzt unanwendbar,]

§ 4. Die Ausschließung des Pfarrers aus dem Ortsschulrathe**) kann in einem äußersten Falle nur verfügt werden, nachdem die betreffende obere Kirchenbehörde von der Oberschulbehörde ersucht war, für geeignete Abhilfe zu sorgen.

II. Geschäftskreis des Ortsschulraths.***)

§ 12. 1. Der Ortsschulrath überwacht und besorgt für die seiner Aufsicht unterstellten Schulen den Vollzug der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und der Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, also namentlich die genaue Beobachtung der auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften. Er unterstützt die Lehrer in Handhabung der Schulzucht und läßt durch seinen Vorsitzenden oder ein anderes damit zu beauftragendes Mitglied die vorgeschriebenen jährlichen Hauptprüfungen (§ 56 der Schulordnung), zu welchen sich sämmtliche Mitglieder des Ortsschulraths, wenn immer möglich, einzufinden haben, nach Anleitung der hierüber aufgestellten besonderen Anweisung vornehmen.

2. Der Ortsschulrath hat die Dienstführung und den sittlichen Wandel der Lehrer zu überwachen, wegen kleinerer Dienst= und Ordnungswidrigkeiten mit Ermahnungen und Verwarnungen einzuschreiten und, wenn solche fruchtlos bleiben, sowie ferner dann dem Kreisschulrath Anzeige zu erstatten, wenn ein Lehrer sich gröbere Dienstnachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, oder durch seinen Lebenswandel oder einzelne Handlungen ein dienstpolizeiliches oder gerichtliches Einschreiten nöthig macht.

3. Derselbe erledigt die zwischen den Lehrer etwa entstehenden Streitigkeiten und vermittelt die Abhilfe bei gegenseitigen auf das

---

*) Die §§ 14—20 des angef. Ges. sind aufgehoben bezw. ersetzt.
**) S. o.
***) S. o. sowie u. d. Verordn. v. 20. Sept. 1876.

Digitized by Google

Schulverhältniß und die Schule bezüglichen Klagen zwischen Lehrern und anderen Ortseinwohnern, soweit sich solche zu einer gütlichen Beilegung eignen.

4. Auf Verlangen der Lehrer hat der Ortsschulrath denselben Zeugnisse über Betragen und Wirksamkeit auszustellen.

5. Er sorgt für richtigen Bezug des Diensteinkommens der Lehrer und erstattet zu diesem Zweck bei jeder Aenderung im Lehrerpersonal die zur Sistirung und Anweisung des Gehaltes und der gesetzlichen Bezüge der Relicten, sowie auch die zur Constatirung der Zwischengefälle erledigter Schulstellen erforderlichen Anzeigen.

6. Er vermittelt die Auszahlung der aus allgemeinen oder Districtsfonds bewilligten Personalzulagen und Unterstützungen an die Lehrer und der Beiträge zu Hilfslehrergehalten.

§ 13. Der Ortsschulrath ist berechtigt, Verbesserungsvorschläge aller Art über die inneren und äußeren Verhältnisse der Ortsschule zu machen und hat namentlich auch die nothwendig werdende Anstellung eines Hilfslehrers zu beantragen.

§ 14. Der Vorsitzende des Ortsschulraths hat von Zeit zu Zeit, in nicht zu langen Zwischenräumen, die Schule zu besuchen, um von deren Zustand Kenntniß zu nehmen. Er kann dem Lehrer die ihm geeignet scheinenden Bemerkungen machen.

In der nächsten Sitzung des Ortsschulraths erstattet der Vorsitzende Bericht über seine in die Zwischenzeit fallenden Schulbesuche, welcher in das Sitzungs-Protokoll aufgenommen wird,

Der Ortsschulrath kann beschließen, daß die regelmäßigen Schulbesuche, statt von dem Vorsitzenden allein, von sämmtlichen oder von mehreren Mitgliedern des Ortsschulraths in bestimmter Reihenfolge vorgenommen werden. Jedem Mitglied des Ortsschulraths ist unbenommen, auch sonst zu jeder ihm geeignet scheinenden Zeit die Schule zu besuchen.

[Statt § 15 f. u. § 10 d. Verordn. v. 20. Sept. 1876.
[§§ 16—24 jetzt unanwendbar.]

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisschulräthen.

§ 25. Die Kreisschulräthe haben in den ihnen angewiesenen Dienstbezirken die mittlere Aufsicht über die Volksschulen, sowie über diejenigen Lehr- und Erziehungsanstalten der Corporationen und Privaten, welche im Wesentlichen die Zwecke der Volksschule verfolgen.

§ 26. Ihre allgemeine Aufgabe ist, die Volksschulen ihres Kreises nach den zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln thunlichst zu fördern und zu heben und dahin zu wirken, daß sie die ihnen gestellte Aufgabe erfüllen.

§ 27. Sie wachen darüber, daß die das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der

Digitized by Google

Oberschulbehörde von Seiten der Ortsschulräthe*) und Lehrer genau befolgt werden.

Wahrgenommene Mißstände aller Art, welche sie nicht selbst oder geeigneten Falls durch Benehmen mit den Bezirksämtern zu beseitigen vermögen, haben sie zur Kenntniß der Oberschulbehörde zu bringen.

§ 28. Die Kreisschulräthe haben die Dienstführung und das Verhalten der Volksschullehrer ihres Bezirkes zu beaufsichtigen.

Gegen Lehrer, welche ihre Dienstpflichten vernachlässigen oder sich in einer ihres Standes unwürdigen Weise betragen, können sie mit Ermahnungen, Verwarnungen und Verweisungen, sowie mit Geldstrafen bis zu 10 Mark (§ 4 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868, Reg.-Bl. Nr. XXII.) einschreiten. Im letzteren Falle geben sie der Oberschulbehörde sofort Nachricht behufs der Aufnahme der angesetzten Strafe in die Hebrolle.

Ueber schwerere Vergehungen, sowie bei solchen Vorkommnissen, welche eine förmliche dienstpolizeiliche Untersuchung erfordern, haben sie sogleich der Oberschulbehörde zum geeigneten Einschreiten Vorlage zu machen.

§ 29. Verfügungen und Entscheidungen der Kreisschulräthe, gegen welche die Betheiligten recurriren können (§ 2 Ziffer 1 und 2, § 4 Absatz 2 und § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868, Reg.-Bl, Nr. XXII.), sind auf Ersuchschreiben des betreffenden Kreisschulraths durch das Bezirksamt den Betheiligten gemäß § 36 der landesherrl. Verordnung vom 12. Juli 1864 (Reg.-Bl. Nr. XXXI.) zu eröffnen.

Die Anzeige und Ausführung des Recurses kann beim Bezirksamt schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Bezirksamt hat über die etwa vorgetragenen und erheblich scheinenden neuen Thatsachen die geeigneten Erhebungen zu veranstalten und dann die Verhandlungen dem Kreisschulrath zur Vorlage an die Oberschulbehörde mitzutheilen.

Bezüglich der auf solche Recurse ergehenden Entscheidungen der Oberschulbehörde ist in analoger Weise zu verfahren.

§ 30. Die Visitation der Schulen hat der Kreisschulrath nach der besonderen hierüber aufgestellten Anweisung vorzunehmen.

§ 31. Die Oberschulbehörde wird jährlich mindestens einmal die Kreisschulräthe zu einer Conferenz zusammenberufen.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht über den Religionsunterricht und den dazu bestellten kirchlichen Beamten.

§ 32. Die Kirchen werden die Aufsichtsbeamten, welche sie für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in den

*) S. o.

Digitized by Google

Volksschulen ernennen (§ 27 Absatz 3 des Gesetzes), unter Angabe der denselben zugewiesenen Schulen der Oberschulbehörde namhaft machen.

Diese Aufsichtsbeamten werden die Zeit (Tag und Stunde), in welcher sie die Prüfungen in dem Religionsunterrichte in den Volksschulen vorzunehmen beabsichtigen, den betreffenden Kreisschulräthen rechtzeitig mittheilen, worauf diese die nöthigen Weisungen an die örtlichen Aufsichtsbehörden und an die Lehrer erlassen.

Verbescheidungen dieser Prüfungen werden auf Mittheilung der Kirchenbehörden durch die Kreisschulräthe den Lehrern zur Nachachtung und erforderlichen Fall den Ortsschulräthen*) bekannt gegeben.

§ 33. Sonstige Verfügungen der Kirchenbehörden in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen werden auf Mittheilung derselben von dem Oberschulrath verkündet.

Sollte eine kirchliche Verfügung irgend eine mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbarliche Bestimmung enthalten, so ist zunächst mit der Kirchenbehörde zum Zweck der Verständigung ins Benehmen zu treten.

§ 34. Die Oberschulbehörde wird zu den periodischen Berathungen mit den Kreisschulräthen (§ 31) auch einige der von den Kirchen ernannten Prüfungscommissäre (§ 32) nach Wahl der oberen Kirchenbehörden einladen, damit auch allgemeine oder specielle Wahrnehmungen derselben über den Erfolg des Religionsunterrichts und der religiös-sittlichen Haltung der Schuljugend zur Sprache gebracht werden können.

Karlsruhe, den 1. October 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Brecht.

---

*) S. o.

Digitized by Google

62) Vollzugsinstruktion des Miniſteriums des Innern vom 20. September 1876, die Aenderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betreffend.

(Geſ.- u. Verordn.-Bl. 1876, Nr. XL, S. 309.)

Auszug.

Für den Vollzug des Geſetzes vom 18. September 1876, betreffend die Aenderung einiger Beſtimmungen des Elementarunterrichtsgeſetzes vom 8. März 1868, ſieht man ſich veranlaßt, den damit befaßten Behörden nachſtehende Inſtruction zu ertheilen: ꝛc.

§ 8. Die im Falle des Art. IV. § 27 a. des Geſetzes zu leiſtende Vergütung wird von der Oberſchulbehörde beſtimmt.

Die Vergütung beſteht in einem Averſum für Ganggebühren, welches nach dem Tarif für Mitverſehung auswärtiger Lehrſtellen bemeſſen wird, und einem ebenfalls averſirten Stundenhonorar, welches letztere den Betrag der in § 42 Abſ. 2 des Geſetzes vom 19. Februar 1874 normirten Sätze für jede wöchentliche Stunde in der Regel nicht überſchreiten ſoll.

§ 9. Der Gehalt der Lehrerinnen für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird nach Anhören des Gemeinderaths und des Kreisſchulraths von dem Bezirksamt beſtimmt. Im Falle einer Einſprache der Gemeindebehörde gegen die — vorläufig vollſtreckbare — Beſtimmung des Bezirksamts iſt die Entſcheidung des Bezirksraths herbeizuführen (§ 6 Ziff. 2 des Verwaltungsgeſetzes).

§ 10. Der Geſchäftskreis des Gemeinderaths als örtlicher Schulaufſichtsbehörde regelt ſich nach den Beſtimmungen in §§ 12—14 der Verordnung vom 1. October 1869, die Aufſichtsbehörden der Volksſchulen betreffend. Hiezu wird im Allgemeinen noch bemerkt, daß die Pflege der Schulaufſicht ſtets als eine allen Mitgliedern gemeinſame Obliegenheit zu behandeln iſt.

Für die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens iſt die Verordnung vom 10. Juni 1874, die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsſtiftungen maßgebend.

§ 11. Die Geſchäftsordnung des Gemeinderaths als örtlicher Schulaufſichtsbehörde richtet ſich lediglich nach den Beſtimmungen der Gemeindeordnung und den hieran ſich ſchließenden Verordnungen.

Die auf die Schule bezüglichen Beſchlüſſe des Gemeinderaths ſind jedoch in ein beſonderes „Rathsprotokollbuch für Schulſachen" einzutragen. Darin ſind im Eingang von jeder Sitzung das Datum und

Digitized by Google

die dabei Anwesenden aufzuführen, und es haben am Schlusse der Sitzung die anwesenden Mitglieder das Protokoll zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende kann dem Rathschreiber zur Besorgung von Schreibereien und andern Kanzleigeschäften in Schulsachen einen Lehrer zur Aushilfe beigeben, welch' letzterer zur unentgeltlichen Dienstleistung verpflichtet ist.

Der dienstliche Verkehr der örtlichen Schulaufsichtsbehörden mit der Oberschulbehörde wird durch die Kreisschulräthe vermittelt, sofern nicht im einzelnen Falle ein directer Verkehr von der Oberschulbehörde ausdrücklich angeordnet wird oder durch die Dringlichkeit der Sache geboten erscheint. Ausgenommen sind von dieser Vorschrift:

1. Verhandlungen, welche das Schulpfründevermögen und die Verwaltung der Schulfonds zum Gegenstand haben; die hierauf bezügliche Correspondenz ist durch die Bezirksämter zu vermitteln.
2. Beschwerden gegen den Kreisschulrath selbst, welche unmittelbar bei der Oberschulbehörde anzubringen sind.

Als persönliche Verhältnisse der Lehrer, bei deren Behandlung dieselben nach Artikel II. § 14 des Gesetzes den Berathungen nicht anzuwohnen haben, sind namentlich zu betrachten:

1. Anträge zu Gunsten der Person des Lehrers;
2. Beschwerden und Klagen gegen denselben;
3. Ausstellung eines Zeugnisses des Gemeinderaths über Dienstführung und Betragen des Lehrers.

§ 12. Die Bezirksämter und Kreisschulräthe werden gemeinschaftlich darüber wachen, daß die Bestimmungen des Gesetzes pünktlichst in Vollzug gesetzt werden.

Von allen dienstpolizeilichen Erkenntnissen, welche gegen Mitglieder der örtlichen Schulaufsichtsbehörde ergehen (Artikel II. § 16 des Gesetzes) ist dem Oberschulrath Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 20. September 1876.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Dr. Wilckens.

Digitized by Google

63) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. October 1869, die Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Corporationen betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1869, Nr. XXVI, S. 455.)

Zum Vollzug der §§ 103—109 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Erklärung des Vorhabens der Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt, in welche volksschulpflichtige Kinder aufgenommen werden (§§ 104 und 109 des Gesetzes), ist bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, schriftlich einzureichen.

Die Anzeige muß enthalten beziehungsweise es müssen derselben beigegeben sein:

1. die Benennung des Vorstehers und sämmtlicher Lehrer, so wie die Angabe der Unterrichtsgegenstände, für welche jeder einzelne Lehrer verwendet werden soll;
2. Nachweisungen über die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und sämmtlicher Lehrer;
3. Nachweisungen über die Befähigung des Vorstehers und der Lehrer zum Lehr- und Erziehungsfach im Allgemeinen und insbesondere in denjenigen Gegenständen, für welche der betreffende Lehrer verwendet werden soll;
4. der vollständige Lehrplan, oder die Erklärung, daß oder mit welchen Aenderungen der für die öffentlichen Volksschulen eingeführte Lehrplan in der Anstalt zur Anwendung kommen soll;
5. die Bezeichnung des gewählten Locals und eine, nöthigenfalls durch die erforderlichen Zeichnungen erläuterte, Beschreibung desselben nach Lage, Gestalt, Ausdehnung und innerer Einrichtung.

§ 2. Das Bezirksamt, welches geeignetenfalls über die in § 103 Ziffer 1, 2 und 4 des Gesetzes bemerkten Punkte die Ortsbehörden und den Bezirksarzt vernehmen und von der Beschaffenheit des für die Anstalt gewählten Locals sich durch Augenschein überzeugen wird, legt die Acten mit gutachtlichem Berichte durch Vermittlung des Kreisschulraths dem Oberschulrath zur Antragstellung bei dem Ministerium des Innern vor.

§ 3. Die Anzeige über einen Wechsel in der Person des Vorstehers oder der Lehrer, über Aenderungen im Lehrplan oder Veränderung des Locals (§ 104 Absatz 2 des Gesetzes) ist vor der Aus-

Digitized by Google

führung nach Anleitung des § 1 dieser Verordnung bei dem Bezirksamt einzureichen und von diesem, nachdem die etwa erforderlichen Vorerhebungen gemacht sind, durch Vermittlung des Kreisschulraths dem Oberschulrath vorzulegen. Letzterer wird, wenn er die vorgelegten Nachweise für ungenügend hält, dem Ministerium des Innern Vortrag erstatten.

§ 4. Die Vorsteher der Privat- und Corporationsanstalten sind gehalten, von dem Eintritt oder Austritt eines volksschulpflichtigen Kindes dem betreffenden Ortsschulrath*) nach Anleitung des § 6 der Schulordnung für die Volksschulen vom 23. April 1869 alsbald Mittheilung zu machen.

Sie sind ferner verbunden, über die Schulversäumnisse ihrer Schüler nach Anleitung der §§ 18—22, 35 und 36 der erwähnten Schulordnung gewissenhafte Aufzeichnungen zu machen und dieselben am Schlusse des Jahres zusammenzustellen.

§ 5. Diejenigen Corporations- und Privatschulen, welche in Folge eines Uebereinkommens mit einer Gemeinde an die Stelle der Volksschule oder eines Theils derselben treten**), unterliegen sämmtlichen Bestimmungen der Schulordnung und des Lehrplanes für die Volksschulen.

§ 6. Der Oberschulrath kann die unmittelbare Beaufsichtigung einer Corporations- oder Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt, sofern er die Anordnung einer örtlichen Aufsicht überhaupt für geeignet hält, einem am Sitze der Anstalt bestehenden Ortsschulrath, oder einem für die Anstalt zu bildenden besonderen Aufsichtsrath oder einem einzelnen geeigneten Manne übertragen.

Die über die Zeit der Hauptprüfung zu erstattende Anzeige (§ 105 Absatz 2 des Gesetzes) ist an die mit der örtlichen Aufsicht beauftragte Behörde oder Person, in Ermangelung einer solchen an den Kreisschulrath zu richten.

§ 7. Wenn der Unternehmer die Anstalt schließt, so hat derselbe hievon dem Bezirksamt eine Anzeige zu machen, von welcher dem Kreisschulrath und dem Oberschulrath Kenntniß gegeben wird.

§ 8. Wenn bei einer bereits eröffneten Anstalt in der Folge gesetzliche Erfordernisse (§ 103 des Gesetzes) wegfallen, so hat der Oberschulrath den Unternehmer durch das Bezirksamt zur Beseitigung der eingetretenen Mängel binnen angemessener Frist auffordern zu lassen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt der Oberschulrath bei dem Ministerium des Innern Antrag auf Schließung der Anstalt.

§ 9. Die Anzeige der Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt, in welche ausschließlich Kinder unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden (§§ 108 und 109 des Gesetzes), ist an das Bezirksamt zu richten.

---

*) Jetzt der Gemeinderath s. o.
**) S. hierzu § 6 d. Ges. über d. El.-Unterr.

Digitized by Google

Die Anzeige muß enthalten:

a. die nähere Bezeichnung des Zweckes der Anstalt (namentlich der Unterrichtsgegenstände) und

b. die Angabe und Beschreibung des gewählten Locals.

Das Bezirksamt legt, nachdem die etwa erforderlichen Erhebungen gemacht worden, die Anzeige durch Vermittlung des Kreisschulraths dem Oberschulrath vor.

Das Recht der Einsichtsnahme steht sowohl dem Bezirksamt und den höheren Staatsverwaltungsbehörden, als dem Kreisschulrath und den von der Oberschulbehörde etwa besonders Beauftragten zu.

§ 10. Gegenwärtige Verordnung ist auch auf die sogenannten Fabrikschulen anwendbar; die entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 4. März 1840 (Reg.-Bl. 1840 Nr. VI.) werden mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. October d. J. aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. October 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Blattner.

---

64) Höchstlandesherrliche Verordnung vom 12. August 1862, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogthum betreffend.

(Reg.-Bl. 1862, Nr. XXXIX, S. 325.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

§ 1. Zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul- und Unterrichtswesens wird eine Central-Mittelbehörde errichtet.

Sie ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und führt den Namen „Oberschulrath."

§ 2. Auf den Oberschulrath gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten über, welche bisher dem Oberstudienrath, den beiden Oberkirchenräthen, der Oberschulconferenz und dem Oberrath der

Digitized by Google

Israeliten als Oberschulbehörden zukamen, und es treten damit die genannten oberen Schulbehörden als solche außer Wirksamkeit.

Die Verbindung des Gewerbeschulwesens mit dem Oberschulrath wird durch eine spätere Verordnung geregelt werden.*)

§ 3. Ferner gehören in den Wirkungskreis dieser Behörde:

a. die bisher den beiden Oberkirchenräthen und dem Oberrath der Israeliten, beziehungsweise den Kreisregierungen zugestandenen Befugnisse hinsichtlich der Volksschulpfründen, des Diensteinkommens der Volksschullehrer, und der Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Schulfonds, die Verwaltung und das Rechnungswesen der für Schulzwecke bestimmten Landes- und Districtsfonds, des allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds, des Personalzulagefonds, des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds und der Unterstützungscasse für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer;

b. die bisher den beiden Oberkirchenräthen beziehungsweise den Kreisregierungen zugetheilte Aufsicht, Verwaltung und Rechnungsabhör der Fonds und Cassen der höheren Bürgerschulen und der Gelehrtenschulen;

c. die Verleihung jener Stipendien und Unterstützungsgelder, welche für die ihr unterstehenden Lehranstalten gestiftet oder bestimmt oder an Schüler solcher Anstalten zu vergeben sind, sofern nicht von den Stiftern etwas Anderes verfügt ist.**)

§ 3. Die obersten kirchlichen Behörden des Landes können Vertreter bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen zuziehen wird, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt.

§ 5. Für die Erörterung wichtiger allgemeiner Fragen im Unterrichtswesen, insbesondere bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, wird der Oberschulrath das Gutachten von Beiräthen aus der Zahl der Lehrer des Landes hören.

Der Oberschulrath ist befugt, auch andere Sachverständige beizuziehen.

§ 6. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug und mit der Ausführung des Weiteren beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. August 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

*) Siehe Reg.-Bl. 1863, Nr. XXXII, S. 235.
**) S. a. Vollz.-Ver. z. Stift.-Ges.

Siehe ferner:

Ueber die Feststellung des Aufwands für die Volksschulen: Verordn. d. Min. d. Inn. v. 1. Mai 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XVIII, S. 177;

über die Trennung d. kirchl. Nebendienste vom Schuldienste: Verordn. d. Min. d. Inn. v. 12. September 1868, Reg.-Bl. Nr. LVII, S. 862;

über d. unständigen Bezüge d. Lehrer: Verord. d. Min. d. Inn. v. 27. Novbr. 1868, Reg.-Bl. Nr. LXVII, S. 964;

über d. Abrechnung über d. Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen; Verordn. d. Min. d. Inn. v. 26. Febr. 1869, Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. III, S. 32;

über d. Erhebung u. Verrechnung d. Zwischengefälle von erledigten Lehrstellen: Verordn. d. Min. d. Inn. v. 27. Februar 1869, Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. III, S. 33;

über d. Schulhausbaulichkeiten: Verord. d. Min. d. Inn. v. 11. Febr. 1869, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. III, S. 29;

über d. Schulordnung f. V.-Schulen: Verordn. d. Min. d. Inn. v. 23. April 1869, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. IX, S. 73;

über d. Lehrplan: Verord. d. Min. d. Inn. v. 24. April 1869, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. IX, S. 99;

über d. Dienstpflichten, d. Anstellung ꝛc. d. V.-Schullehrer: Verord. d. Min. d. Inn. v. 2. October 1869, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXV, S. 447 u. v. 24. Sept. 1874, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XLI, S. 443;

über d. Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung: Verord. d. Min. d. Inn. v. 17. Juli 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXIV, S. 396;

über d. Theilnahme an dem allgem. Schullehrer-Wittwen- u. Waisenfond: Verord. d. Min. d. Inn. v. 28. Juli 1874, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXXV, S. 400;

über d. Turnunterricht an Volksschulen: Verord. d. Min. d. Inn. v. 19. Juli 1876, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXXIII, S. 273;

über d. Fortbildungsunterricht: Verord. d. Min. d. Inn. v. 24. März 1874, Ges.- u Verord.-Bl. Nr. XIII, S. 135;

über die Vergütung für Zugs- u. Reisekosten der Lehrer an Volksschulen: Verordn. d. Min. d. Inn. v. 19. Decbr. 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XLIX, S. 347.

über d. Rechtsverhältnisse der Lehrer an landwirthschaftl. Schulen: Gesetz v. 16. Febr. 1872, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. VII, S. 103;

über d. Einrichtung u. Leitung der Gewerbeschulen: landesherrl. Verord. v. 16. Juli 1868, Reg.-Bl. Nr. XLVIII, S. 723;

über d. Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbschulhauptlehrer: Gesetze v. 11. März 1868, Reg.-Bl Nr. XVII, S. 209, und v. 25. Juni 1874, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXVI, S. 333;

Digitized by Google

über d. Errichtung v. Realgymnasien: landesherrl. Verord. v. 25. Juli 1868, Reg.-Bl. Nr. LII, S. 761;
über d. Organisation d. Gelehrtenschulen: landesh. Verord. v. 1. October 1869, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXII, S. 359;
über d. Lehrplan, die Schulord. ꝛc. derselben: Verordn. d. Min. d. Inn. v. 2. Oct. 1869, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXII, S. 366;
über d. Confession der an Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer: Ges. v. 11. Febr. 1870, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XII, S. 187;
über d. Organisation d. polytechnischen Schule: Verord. d. Min. d. Inn. v. 31. Januar 1865, Reg.-Bl. Nr VIII, S. 85.

---

65) Reichs-Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

(Rchs.-Ges.-Bl. 1872, Nr. 22, S. 253.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Einrichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 8. April 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Siehe hierzu:

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausführung des vorstehenden Gesetzes; vom 5. Juli 1872, Rchs.-Ges.-Bl. Nr, 22, S. 234; deßgl. v. 20. Mai 1873, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 12, S. 109.

---

66) Reichs-Gesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874.

(Rchs.-Ges.-Bl. 1874, Nr. 14, S. 43.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaates verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§ 3. In der Verfügung (§§ 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im § 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Digitized by Google

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§ 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

67) Landes-Gesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

(Reg.-Bl. 1860, Nr. LI, S. 375.)

[In der durch das Gesetz vom 19. Februar 1874, Ges.- u. V.-Bl. Nr. IX, S. 93, festgesetzten Fassung.]

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Ausführung der durch Unsere Proclamation vom 7. April d. J. gegebenen Zusicherung, welche den beiden Kirchen Unseres Landes eine freie und selbstständige Stellung unter der Gewähr einer auf verfassungsmässigem Wege erlassenen Gesetzgebung verheißt, und im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 18 und 20 der Verfassungsurkunde haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

§ 2. Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besondern Verwilligungen.

§ 3. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet.

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

§ 4. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein.

§ 5. Diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, haben zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen.

Die näheren Verfügungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 6. Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet.

Digitized by Google

Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

II. Besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche.

§ 7. Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist ungehindert.

§ 8. Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse.

§ 9. Die Kirchenämter können nur an Solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten- beziehungsweise Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität vorlegt, sowie vor einer Staatsbehörde und zwar frühestens nach zwei ein halbjährigem Universitätsstudium durch eine öffentliche Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur darthut, daß er die für seinen Beruf erforderliche allgemein wissenschaftliche Bildung erworben habe.

Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orten (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren.

Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf den Capitularvicar, den Generalvicar, die außerordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars.

§ 10. Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Districte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.

Oberschulbehörde von Sei befolgt werden.

Wahrgenommene Mis geeigneten Falls durch Be vermögen, haben sie zur

§ 28. Die Kreisschu Verhalten der Volksschul

Gegen Lehrer, welc sich in einer ihres St sie mit Ermahnungen, W Geldstrafen bis zu 10 M vom 2. April 1868, Reg. Falle geben sie der D Aufnahme der angesetzten

Ueber schwerere Ver welche eine förmliche Die sie sogleich der Oberschu lage zu machen.

§ 29. Verfügunge gegen welche die Betheil § 4 Absatz 2 und § 1 April 1868, Reg.-Bl. N treffenden Kreisschulrath mäß § 36 der landesher Bl. Nr. XXXI.) zu er

Die Anzeige und A amt schriftlich eingerei den. Das Bezirksamt scheinenden neuen Thatsa stalten und dann die Be an die Oberschulbehör

Bezüglich der auf Oberschulbehörde ist in

§ 30. Die Visita der besonderen hierüber

§ 31. Die Ober die Kreisschulräthe zu

Von der Aufsicht dazu be

§ 32. Die Kirc die Ueberwachung der

*) S. o.

Digitized by Google

...m Mark,

...ll
...er
...es
...von
...aten.
... ver=
...Dro=

...aen, zu
...eit inner=
...rdnungen

...cher Wahl=
...zuführen;
...rem oder in
...ark oder mit
... trafen treffen
...erhängen oder
... zu denen die
...igkeit verpflichten,
...olgten Ausübung
...rechte.
...icher Wahlen ihre
...rechtigten in einer
...n Geld von 60 bis

...wegen Verletzung der
...ungen der §§ 97, 110,
...tzbuches innerhalb der
... worden ist, kann, sofern
...en Ordnung unverträglich
...s Innern, die Fähigkeit
...rkannt und das damit ver=
...ie Entscheidung erfolgt durch
...es Staatsministeriums unter
...tshöfe, welche jeweils für zwei

Digitized by Google

§ 11. Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden.

Diese Genehmigung ist widerruflich.

§ 12. Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten. In die bestehenden Knabenseminare und Knabenconvicte, sowie in die Convicte (Internate) für Studirende der Theologie dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden.

Die Knabenseminare und Knabenconvicte sind mit Ende des laufenden Schuljahres, die Convicte für Studirende mit Ende des Sommersemesters 1874 zu schließen.

Anstalten, in welchen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Bestimmungen in § 108 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht zuwider gehandelt wird, können durch die Staats-Regierung geschlossen werden.

§ 13. In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

§ 14. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staats, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

§ 15. Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§ 16. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

III. Strafbestimmungen.

§ 16 a. Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft:

1. derjenige Geistliche, welcher kirchliche Functionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden

Digitized by Google

sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60—300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten;

2. der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, ein Kirchenamt beziehungsweise kirchliche Functionen überträgt, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1,500 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahr;
3. der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniß gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht, oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1,500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten.

§ 16 b. Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden

a. um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
b. um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen;

werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 Mark, in schwerem oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1,500 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.

§ 16 c. Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60 bis 600 Mark bestraft.

§ 16 d. Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§ 97, 110, 111, 130, 130 a., 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern, die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch collegialischen Beschluß der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche jeweils für zwei

Jahre durch landesherrliche Entschließung bezeichnet werden und von welchen eines den Beivortrag zu erstatten hat.

§ 16 e. Dem Geistlichen, welcher zufolge des § 16 d. vom Amt entlassen oder zur Bekleidung eines Kirchenamtes durch gerichtliches Urtheil unfähig erklärt ist, (Artikel 14, VII. des Einführungsgesetzes vom 31. December 1871), ist jede öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen untersagt. Die Uebertretung dieses Verbots wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

IV. Schlußbestimmung.

§ 17. Das I. Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 und alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben.

Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnuug ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. October 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schunggart.

---

68) Gesetz vom 9. October 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr.

(Rgs.-Bl. 1860, Nr. LI, S. 380.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter.

Digitized

Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion der Mutter.

§ 2. Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über die religiöse Erziehung des Kindes der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters.

§ 3. Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen.

§ 4. Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höhern Staatsbehörde und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters eintreten.

§ 5. Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei.

§ 6. Die vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vertrag bestimmte religiöse Erziehung der Kinder kann mit Zustimmung beider Elterntheile geändert werden.

Ein Einschreiten der Staatsbehörde findet nur auf Anrufen eines Elterntheils statt.

Nach dem Tode eines Elterntheils treten die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. October 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

Digitized by Google

69) Gesetz vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1874, Nr. XV, S. 174.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogthum nicht — nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, — mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, ist verboten.

Art. 2. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Haft, nicht unter 14 Tagen, bestraft.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. April 1872.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

---

70) Gesetz vom 15. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1874, Nr. XXIII, S. 277.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Theil

Digitized by Google

der Katholiken, welcher den vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere den Lehrsätzen von der „höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction und von dem unfehlbaren Lehramte" des römischen Papstes die Anerkennung verweigert.

Dieselben (die sogenannten Altkatholiken) erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter, ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze, der Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert.

Art. 2. Die Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen hat den (Alt-) Katholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit.

Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinden eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden.

Art. 3. Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Diese wird jedoch einer kirchlich constituirten Gemeinschaft nicht versagt werden, sobald im Verhältniß zur Gesammtheit der Kirchspiels- beziehungsweise Gemeindegenossen eine erhebliche Anzahl von Altkatholiken vorhanden, für die Pastoration derselben gesorgt ist und die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind.

Zu den Kirchspiels-, beziehungsweise Gemeindegenossen im Sinne dieses Gesetzes werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet, welche in dem Kirchspiel beziehungsweise der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Art. 4. Nach der staatlichen Anerkennung einer solchen kirchlich constituirten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf Weiteres, wie folgt, geordnet:

1. Der Gemeinschaft wird die Mitbenützung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt.

Ueber die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenützung trifft die Regierung die nöthigen Bestimmungen. Bestehen in einem Kirchspiel beziehungsweise einer Gemeinde mehrere Kirchen, Kapellen u. s. w., so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile vorgenommen werden.

2. Bei einer Erledigung der Pfründe wird ihr auch diese überwiesen, wenn die Gemeinschaft in diesem Zeitpunkte die Mehrheit in dem Kirchspiele bildet. Sind mehrere Pfründen (wobei auch Beneficien, Caplaneien, Präbenden, Prädicaturpfründen, Vicariate in Betracht kommen) in dem Kirchspiele beziehungsweise der Gemeinde

Digitized by Google

vorhanden und ist eine oder die andere erledigt, so kann eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile vorgenommen werden.

3. Hinsichtlich des übrigen örtlichen Kirchenvermögens kann je nach den thatsächlichen Verhältnissen eine Theilung des Genusses angeordnet, oder der überwiegenden Mehrheit der volle Genuß zugewiesen werden.

In letzterem Falle steht auch die Verwaltung des Vermögens dem ausschließlich genußberechtigten Theile zu.

Art. 5. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Art. 6. Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Juni 1874.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

---

71) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1874, Nr. XXVI, S. 335.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 15. Juni d. J. über die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXIII, S. 277) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Wollen Katholiken eines Kirchspiels beziehungsweise einer Gemeinde, welche die vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870 nicht anerkennen, behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlicher Handlungen eine eigene kirchliche Gemeinschaft bilden, so haben sie die erfolgte kirchliche Constituirung durch ein Zeugniß des durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Novbr. 1873 (Staatsanzeiger 1873 Seite 319) als katholischer Bischof anerkannten Bischofs der Altkatholiken des Deutschen Reichs nachzuweisen.

§ 2. Der Antrag auf staatliche Genehmigung der Gemeinschaft ist — wenn er nicht unmittelbar durch den Bischof an das Ministerium des Innern gebracht wird — mit dem Zeugniß des Bischofs über die erfolgte kirchliche Constituirung bei dem Bezirksamt einzureichen.

Digitized by Google

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Verzeichniß der zur Gemeinschaft beigetretenen volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts, welches deren Namen, Alter und Beruf angeben und mit Beurkundung darüber versehen sein muß, daß die in dem Verzeichniß benannten Personen volljährig sind, in dem Kirchspiel beziehungsweise in der Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und der Gemeinschaft von (Alt-) Katholiken, für welche Genehmigung nachgesucht wird, als Mitglieder beigetreten sind;
2. Nachweisung, daß und in welcher Weise für die Pastoration der Gemeinschaft gesorgt ist, ferner daß, in welcher Weise und für welchen Zeitraum die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel beschafft sind.

§ 3. Mit dem Gesuch um staatliche Genehmigung (§ 2) können zugleich Anträge hinsichtlich der Ordnung der Verhältnisse der Gemeinschaft (Artikel 4 des Gesetzes) verbunden werden.

§ 4. Die Bezirksämter haben die bei ihnen einkommenden Anträge (§§ 2 und 3) nach Veranstaltung der etwa erforderlichen Ergänzungen mit gutachtlichem Bericht dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. O. Beck.

Siehe ferner:

Ueber die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen: landesherrl. Verordn. v. 3. Mai 1874, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XIX, S. 194.

Digitized by Google

72) Landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens betr.

(Reg.-Bl. 1861, Nr. LII, S. 465.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, (Reg.-Bl. Nr. LI), und nachdem eine Verständigung mit dem Herrn Erzbischofe zu Freiburg über die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens erfolgt ist, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1. Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, des Domcapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domcapitels bestehenden Fonds wird von dem Erzbischofe, beziehungsweise von dem Domcapitel, frei verwaltet werden; ebenso dasjenige Vermögen, welches fortan durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischofe oder dem Domcapitel zufallen wird.

Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Großherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Großherzoglichen Regierung weder veräußert, noch irgendwie belastet werden.

Es steht Letzterer frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntniß zu nehmen, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestande erhalten seien.

§ 2. Das Vermögen der Landcapitel wird von diesen selbst unter Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates verwaltet.

§ 3. Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Capitelkämmerer, und zwar, wenn nöthig, mit Hilfe eines von ihm bestellten Rechners für den Intercalarfond.

§ 4. Das örtliche, das ist das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen, wird unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungscommission verwaltet.

Die Mitglieder der Stiftungscommission werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Digitized by Google

Der Bürgermeister, oder wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes, ist stets Mitglied dieser Commission. Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten katholischen Gemeinderaths kann eine Wahl verworfen werden, wenn der Erzbischöfliche Dekan und die Großherzogliche Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den katholischen Oberstiftungsrath.

Der Rechner wird von der Stiftungscommission gewählt und sowohl von dem Erzbischöflichen Dekan als von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

§ 5. Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört außer den Pfründen und Meßnereien insbesondere:

a. das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist das zur Deckung des örtlichen Cultbedürfnisses bestimmte Vermögen.

Hierzu sind auch die zu sogenannten Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung, geschenkt oder vermacht wurden.

b. Die Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds.

c. Das Vermögen localer kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), insofern sie körperschaftliche Rechte erlangt haben, und ihre Statuten dies zulassen.

§ 6. Das Vermögen der kirchlichen Districtsstiftungen wird von Commissionen verwaltet, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof aus den Katholiken des Districts gewählt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen.

Der Vorsteher jeder dieser Commissionen wird von ihr selbst gewählt, der ihr unterstehende Rechner muß sowohl von der Großherzoglichen Regierung als von dem Herrn Erzbischof bestätigt sein.

§ 7. Für die Orts- und Districtsstiftungen werden von den Stiftungscommissionen Voranschläge aufgestellt.

§ 8. Den Intercalarfond und die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds verwaltet der katholische Oberstiftungsrath durch die hierzu aufgestellten Rechner.

Der katholische Oberstiftungsrath wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof gewählt und ernannt werden und sämmtliche beiden Theilen genehm sein müssen. Zum Vorsteher dieses Collegiums, der gleichfalls katholischer Religion sein muß, wird einerseits die Großherzogliche Regierung, anderseits das Erzbischöfliche Ordinariat solche Männer vorzuschlagen befugt sein, welche von dem einen oder andern Theil zur Führung dieses Amtes für geeignet erachtet werden.

Digitized by Google

Derjenige wird das Amt führen, der sowohl von dem Herrn Erzbischof als von der Großherzoglichen Regierung in gegenseitigem Einverständniß gewählt und ernannt werden wird.

Der Vorsteher sowohl als die zu Mitgliedern des Oberstiftungsrathes gewählten Laien werden in der Regel mit Staatsdienereigenschaft und zu diesem Behufe mit landesherrlicher Signatur angestellt werden.

§ 9. Auf den Vorschlag des katholischen Oberstiftungsrathes werden die Revisoren bei dieser Behörde und die Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds, soweit sie Staatsdienereigenschaft haben sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischöflichen Ordinariats gewählt und mit landesherrlicher Signatur angestellt.

Die Anstellung der Revidenten und Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberstiftungsrathe zu.

Sie sowohl als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Revisoren und Verwalter müssen Katholiken sein.

§ 10. Wenn ein mit Staatsdienereigenschaft angestelltes Mitglied oder ein Beamter des Oberstiftungsrathes dem Erzbischöflichen Ordinariate oder wenn ein geistliches Mitglied dieser Stelle der Großherzoglichen Regierung gegründeten Anlaß zur Unzufriedenheit geben sollte, so wird der betreffende Staatsdiener durch die Großherzogliche Regierung, der betreffende Geistliche durch das Erzbischöfliche Ordinariat aus dem Oberstiftungsrathe entfernt werden.

§ 11. Der katholische Oberstiftungsrath führt die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Districtsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen.

Er prüft und genehmigt die Voranschläge der Stiftungscommissionen für die Orts- und Districtsstiftungen, sowie Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftungen, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind.

Die Rechnungen über die Verwaltung der Orts- und Districtsstiftungen und der erledigten Pfründen werden durch ihn geprüft und verbeschieden. Er besorgt die Rechtsvertretung für das seiner Verwaltung unterliegende kirchliche Vermögen, sowie für das der kirchlichen Orts- und Districtsstiftungen.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsstiftungen und der Pfründen wird der Oberstiftungsrath in den hiezu geeigneten Beziehungen durch die Erzbischöflichen Dekane und die Großherzoglichen Bezirksämter üben.

§ 12. Für die allgemeinen Fonds stellt der Oberstiftungsrath, soweit thunlich, Voranschläge auf, die von dem Erzbischöflichen Ordinariate geprüft und bestätigt, und, sobald sie bestätigt sind, der Großherzoglichen Regierung zur Einsicht und soweit nöthig zur Zustimmung mitgetheilt werden.

Einnahmen und Ausgaben allgemeiner Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, bedürfen die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist soweit nöthig ihre Zustimmung einzuholen.

§ 13. Für den Intercalarfond, den Breisgauer Religionsfond und die allgemeine katholische Kirchencasse wird im Einverständniß des Erzbischöflichen Ordinariats und der Großherzoglichen Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber deren Mehrbetrag kann auf Antrag des Oberstiftungsraths oder nach eingeholtem Gutachten desselben das Erzbischöfliche Ordinariat innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist soweit nöthig ihre Zustimmung einzuholen.

§ 14. Der Oberstiftungsrath wird alljährlich sowohl dem Erzbischöflichen Ordinariate als der Großherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§ 15. Die Superrevision der von dem Oberstiftungsrath geprüften Rechnungen wird, soweit sie zweckmäßig erscheint, von dem Erzbischöflichen Ordinariat geübt, oder auf den Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden.

§ 16. Soll ein liegendes Kirchengut veräußert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muß die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden.

Ebenso muß die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates vorliegen.

§ 17. Damit die Großherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Acten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 18. Zu den Verpachtungen über 9 Jahre, zu neuen ständigen und zu unständigen Ausgaben, wenn letztere den Betrag von 50 Gulden übersteigen, ist gleichfalls die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen.

§ 19. Für die Orts- und Districtsstiftungs-Commissionen, für die Verwalter erledigter Pfründen und für den Oberstiftungsrath und die ihm untergebenen Verwalter werden Dienstinstructionen im Einverständniß des Erzbischöflichen Ordinariates und der Großherzoglichen Regierung erlassen werden.

§ 20. Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Großherzogliche Regierung als das Erzbischöfliche Ordinariat die Aufsicht,

Digitized by Google

welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§ 21. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.*)

So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

73) Landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr.

(Reg.-Bl. 1862, Nr. X, S. 87.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate haben Wir, so weit es das den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmete Vermögen anbelangt, nach Ansicht der von Uns genehmigten Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums und nach Benehmen mit dem evangelischen Oberkirchenrath, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens wird, so lange nicht diese Kirche die

*) Zu §§ 20 u. 21 siehe Stiftungsges. v. 5. Mai 1870, § 4.

Digitized by Google

Einsetzung einer besondern von ihr und der Großherzoglichen Staats-Regierung zu ernennenden Behörde vorzieht oder die Großherzogliche Staatsregierung ihrerseits eine derartige Anordnung begehrt, unter den folgenden Bestimmungen von dem evangelischen Oberkirchenrath geführt, wogegen sämmtliche Mitglieder desselben der Großherzoglichen Staatsregierung genehm sein müssen.

§ 2. Die kirchlichen Fonds, welche für das ganze Land, oder für ganze Landestheile bestimmt sind, verwaltet der evangelische Oberkirchenrath durch die hierzu aufgestellten Rechner.

§ 3. Die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten des evangelischen Oberkirchenraths und die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds werden, so weit sie Staatsdienereigenschaft erhalten sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des evangelischen Oberkirchenraths angestellt und mit landesherrlicher Signatur versehen.

Die Anstellung der Revidenten, der übrigen Kanzleibeamten und der Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberkirchenrath zu.

Sie sowohl, als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Beamten und Verwalter müssen Mitglieder der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche sein.

§ 4. Die Pfründen werden von deren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen läßt der Oberkirchenrath durch einen von ihm bestellten Rechner für den Pfarrhilfsfond verwalten.

§ 5. Das örtliche, das ist, das für ein einzelnes Kirchspiel bestimmte Vermögen wird durch den Kirchengemeinderath verwaltet.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des Gemeindevorstandes wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

Der Rechner wird von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört, außer den Pfründen und Meßnereien, insbesondere

a. das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist, das zur Deckung des örtlichen Culturbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hiezu sind auch diejenigen Vermögenstheile zu rechnen, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, zum Beispiel zur Armenunterstützung geschenkt oder vermacht wurden.
b. Die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds.

§ 7. Der evangelische Oberkirchenrath führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds, der besetzten und erledigten Pfründen.

In den hiezu geeigneten Beziehungen wird er diese Aufsicht durch die evangelischen Dekane und die Großherzogl. Verwaltungsämter üben.

Digitized by Google

welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§ 21. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.*)

So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

73) Landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr.

(Reg.-Bl. 1862, Nr. X, S. 87.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate haben Wir, so weit es das den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmete Vermögen anbelangt, nach Ansicht der von Uns genehmigten Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums und nach Benehmen mit dem evangelischen Oberkirchenrath, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens wird, so lange nicht diese Kirche die

*) Zu §§ 20 u. 21 siehe Stiftungsges. v. 5. Mai [illegible]

Digitized by Google

Einsetzung einer besondern von ihr und der Großherzoglichen Staats-Regierung zu ernennenden Behörde vorzieht oder die Großherzogliche Staatsregierung ihrerseits eine derartige Anordnung begehrt, unter den folgenden Bestimmungen von dem evangelischen Oberkirchenrath geführt, wogegen sämmtliche Mitglieder desselben der Großherzoglichen Staatsregierung genehm sein müssen.

§ 2. Die kirchlichen Fonds, welche für das ganze Land, oder für ganze Landestheile bestimmt sind, verwaltet der evangelische Oberkirchenrath durch die hierzu aufgestellten Rechner.

§ 3. Die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten des evangelischen Oberkirchenraths und die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds werden, so weit sie Staatsdienereigenschaft erhalten sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des evangelischen Oberkirchenraths angestellt und mit landesherrlicher Signatur versehen.

Die Anstellung der Revidenten, der übrigen Kanzleibeamten und der Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberkirchenrath zu.

Sie sowohl, als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Beamten und Verwalter müssen Mitglieder der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche sein.

§ 4. Die Pfründen werden von deren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen läßt der Oberkirchenrath durch einen von ihm bestellten Rechner für den Pfarrhilfsfond verwalten.

§ 5. Das örtliche, das ist, das für ein einzelnes Kirchspiel bestimmte Vermögen wird durch den Kirchengemeinderath verwaltet.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des Gemeindevorstandes wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

Der Rechner wird von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört, außer den Pfründen und Meßnereien, insbesondere

a. das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist, das zur Deckung des örtlichen Culturbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hiezu sind auch diejenigen Vermögenstheile zu rechnen, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, zum Beispiel zur Armenunterstützung geschenkt oder vermacht wurden.
b. Die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds.

§ 7. Der evangelische Oberkirchenrath führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds, der besetzten und erledigten Pfründen.

In den hiezu geeigneten Beziehungen wird er diese Aufsicht durch die evangelischen Dekane und die Großherzogl. Verwaltungsämter üben.

welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§ 21. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.*)

So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

73) Landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr.

(Reg.-Bl. 1862, Nr. X, S. 87.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate haben Wir, so weit es das den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmete Vermögen anbelangt, nach Ansicht der von Uns genehmigten Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums und nach Benehmen mit dem evangelischen Oberkirchenrath, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens wird, so lange nicht diese Kirche die

*) Zu §§ 20 u. 21 siehe Stiftungsges. v. 5. Mai 1870, § 4.

Digitized

Einsetzung einer besondern von ihr und der Großherzoglichen Staats-Regierung zu ernennenden Behörde vorzieht oder die Großherzogliche Staatsregierung ihrerseits eine derartige Anordnung begehrt, unter den folgenden Bestimmungen von dem evangelischen Oberkirchenrath geführt, wogegen sämmtliche Mitglieder desselben der Großherzoglichen Staatsregierung genehm sein müssen.

§ 2. Die kirchlichen Fonds, welche für das ganze Land, oder für ganze Landestheile bestimmt sind, verwaltet der evangelische Oberkirchenrath durch die hierzu aufgestellten Rechner.

§ 3. Die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten des evangelischen Oberkirchenraths und die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds werden, so weit sie Staatsdienereigenschaft erhalten sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des evangelischen Oberkirchenraths angestellt und mit landesherrlicher Signatur versehen.

Die Anstellung der Revidenten, der übrigen Kanzleibeamten und der Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberkirchenrath zu.

Sie sowohl, als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Beamten und Verwalter müssen Mitglieder der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche sein.

§ 4. Die Pfründen werden von deren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen läßt der Oberkirchenrath durch einen von ihm bestellten Rechner für den Pfarrhilfsfond verwalten.

§ 5. Das örtliche, das ist, das für ein einzelnes Kirchspiel bestimmte Vermögen wird durch den Kirchengemeinderath verwaltet.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des Gemeindevorstandes wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

Der Rechner wird von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört, außer den Pfründen und Meßnereien, insbesondere

a. das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist, das zur Deckung des örtlichen Culturbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hiezu sind auch diejenigen Vermögenstheile zu rechnen, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, zum Beispiel zur Armenunterstützung geschenkt oder vermacht wurden.
b. Die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds.

§ 7. Der evangelische Oberkirchenrach führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds, der besetzten und erledigten Pfründen.

In den hiezu geeigneten Beziehungen wird er diese Aufsicht durch die evangelischen Dekane und die Großherzogl. Verwaltungsämter üben.

Digitized by Google

§ 8. Für die unter seiner Verwaltung stehenden Fonds stellt der evangelische Oberkirchenrath, so weit thunlich, Voranschläge auf und theilt dieselben der Großherzoglichen Regierung zur Einsicht und, so weit nöthig, zur Zustimmung mit.

Von Einnahmen und Ausgaben solcher Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, setzt er die Großherzogliche Regierung rechtzeitig in Kenntniß und holt, so weit nöthig, ihre Zustimmung ein.

§ 9. Für den allgemeinen Hilfsfond und den Pfarrhilfsfond wird im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber den Mehrbetrag kann die oberste Kirchenbehörde innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist, so weit nöthig, ihre Zustimmung einzuholen.

§ 10. Der Oberkirchenrath wird alljährlich der Großherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§ 11. Die Superrevision der von dem Oberkirchenrath geprüften Rechnungen wird, so weit sie zweckmäßig und bei der durch die Generalsynode vorzunehmenden Prüfung noch erforderlich erscheint der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden.

§ 12. Soll ein liegendes Kirchengut veräußert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muß die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden.

§ 13. Damit die Großherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Acten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 14. Für die Kirchengemeinderäthe, für die Verwalter erledigter Pfründen und für die dem evangelischen Oberkirchenrath untergebenen Verwalter werden Dienstinstructionen im Einverständniß des Oberkirchenraths und der Großherzoglichen Regierung erlassen werden.

§ 15. Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Großherzogliche Regierung als der evangelische Oberkirchenrath die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§ 16. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege, so wie umgekehrt, hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat,

Digitized b

oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderung das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeignetenfalls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.*)

§ 17. Die §§ 3 und 4 Unserer Verordnung vom 28. Decbr. 1860 über die Stellung des evangelischen Oberkirchenraths sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Februar 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Siehe ferner:
Ueber die kirchlichen Baulichkeiten: Ges. v. 26. April 1808, Reg.-Bl. Nr. XIII, S. 114.

---

74) Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1870, Nr. XXXIII, S. 399.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständiger Rechtssubjecte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen

*) Zu §§ 15 und 16 siehe Stiftungsges. v. 5. Mai 1870, § 4.

Digitized by Google

Stiftungen zu ertheilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet, sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider sind.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

§ 2. Durch die staatliche Genehmigung erhalten die Stiftungen juristische Persönlichkeit.

Ihre Verwaltung unterliegt, seien sie kirchliche oder weltliche Stiftungen, in allen Fällen der Oberaufsicht der Staatsbehörden.

§ 3. Von den bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen gelten als kirchliche

1. diejenigen, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist,
2. die Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Maßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden,
3. diejenigen Stiftungen, namentlich auch die zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten, welche durch die Verordnung vom 20. November 1861 § 5 lit. a. beziehungsweise die Verordnung vom 28. Februar 1862 § 6 lit a. allgemein als kirchliche anerkannt worden sind,
4. diejenigen Stiftungen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich und besonders als kirchliche anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung als kirchliche erklärt worden sind.

Alle anderen bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen sind weltliche.

§ 4. Die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen gemischten d. h. theils kirchlichen, theils weltlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen bleiben in dieser ihrer Eigenschaft unter der seitherigen Verwaltung fortbestehen.

Die weltlichen wie die kirchlichen Aufsichtsbehörden können jederzeit die Trennung solcher gemischten Stiftungen verlangen, in welchem Falle das Vermögen derselben nach Maßgabe der von den Stiftern über dessen Verwendung getroffenen besondern Anordnungen und — wo solche nicht vorhanden — nach Maßgabe der für die beiderlei Zwecke seither geschehenen Verwendungen auszuscheiden und den dazu gesetzlich berufenen Behörden zur gesonderten Verwaltung zu überweisen ist.

Bis zur Trennung behält jede der Aufsichtsbehörden das Recht, von der Verwaltung und Verwendung solcher gemischten Stiftungen durch Einsicht der hierauf bezüglichen Acten, Urkunden und Rechnungen Kenntniß zu nehmen.

Die lediglich auf Anordnungen von Behörden beruhende gemeinsame Verwaltung selbständiger kirchlicher und weltlicher Stif-

Digitized by Google

tungen hat, wo sie bis daher noch stattgefunden, mit Einführung des Gesetzes überall aufzuhören.

§ 5. Künftige Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen einem der Zwecke gewidmet ist, welche der § 3 Ziffer 1 und 2 bezeichnet.

Alle anderen künftigen Stiftungen gelten als weltliche.

§ 6. Künftige Verfügungen, wodurch bestehenden Stiftungen Vermögenstheile mit der gänzlichen oder theilweisen Widmung für Zwecke zugewendet werden, welche zu den Zwecken dieser Stiftungen selbst außer Beziehung stehen, sind, soweit dies der Fall, als neue Stiftungen zu behandeln und als solche denjenigen Behörden zur Verwaltung zuzuweisen, welche nach den Zwecken der neuen Stiftung dieselbe zu führen gesetzlich oder durch Verordnung berufen sind.

In gleicher Weise sind neue Stiftungen, welche in Zukunft für verschiedenartige, eine Betheiligung verschiedener Behörden an der Verwaltung bedingende Zwecke gemacht werden, sofort bei ihrer Genehmigung zu trennen, und hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu bestimmen, welche Theile derselben der einen und welche der anderen Behörde zur Verwaltung zu überweisen sind.

§ 7. Für künftige Stiftungen dürfen Anordnungen, welche dieselben einer anderen als der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Verwaltung unterstellen, von dem Stifter nur insoweit erlassen werden, als gegenwärtiges Gesetz dieses ausdrücklich gestattet.

§ 8. Vor Einführung des gegenwärtigen Gesetzes getroffene derartige Anordnungen bleiben aufrecht erhalten.

Wurde die Verwaltung einer Stiftung von dem Stifter einer Behörde übertragen, von der sie nach den bei Errichtung der Stiftung in Geltung gewesenen Gesetzen und Verordnungen ohnehin zu führen war, so muß, — sofern die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich das Gegentheil besagt — angenommen werden, daß die Stiftung überhaupt durch die jeweiligen gesetzlichen Organe verwaltet werden solle.

§ 9. Die mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten Behörden oder Personen und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleibe. Die Vermögenserträgnisse dürfen, vorbehaltlich des der Staatsregierung in § 10 dieses Gesetzes eingeräumten Rechtes, zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als sie nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke hiezu verwendbar bleiben.

Jede derartige Verwendung bedarf der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 10. Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem

Digitized by Google

welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§ 21. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.*)

So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

73) Landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr.

(Reg.-Bl. 1862, Nr. X, S. 87.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 über rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate Wir, so weit es das den Bedürfnissen der evangelischen Kirche e Vermögen anbelangt, nach Ansicht der von Uns genehverfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche herzogthums und nach Benehmen mit dem evangelischen enrath, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen gewidmeten Vermögens wird, so lange nicht diese Kirche die

*) Zu §§ 20 u. 21 siehe Stiftungsges. v. 5. Mai 1870, § 4.

Digitized by Google

Einsetzung einer besondern von ihr und der Großherzoglichen Staats-Regierung zu ernennenden Behörde vorzieht oder die Großherzogliche Staatsregierung ihrerseits eine derartige Anordnung begehrt, unter den folgenden Bestimmungen von dem evangelischen Oberkirchenrath geführt, wogegen sämmtliche Mitglieder desselben der Großherzoglichen Staatsregierung genehm sein müssen.

§ 2. Die kirchlichen Fonds, welche für das ganze Land, oder für ganze Landestheile bestimmt sind, verwaltet der evangelische Oberkirchenrath durch die hierzu aufgestellten Rechner.

§ 3. Die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten des evangelischen Oberkirchenraths und die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds werden, so weit sie Staatsdienereigenschaft erhalten sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des evangelischen Oberkirchenraths angestellt und mit landesherrlicher Signatur versehen.

Die Anstellung der Revidenten, der übrigen Kanzleibeamten und der Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberkirchenrath zu.

Sie sowohl, als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Beamten und Verwalter müssen Mitglieder der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche sein.

§ 4. Die Pfründen werden von deren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen läßt der Oberkirchenrath durch einen von ihm bestellten Rechner für den Pfarrhilfsfond verwalten.

§ 5. Das örtliche, das ist, das für ein einzelnes Kirchspiel bestimmte Vermögen wird durch den Kirchengemeinderath verwaltet.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des Gemeindevorstandes wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

Der Rechner wird von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört, außer den Pfründen und Meßnereien, insbesondere

a. das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist, das zur Deckung des örtlichen Culturbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hiezu sind auch diejenigen Vermögenstheile zu rechnen, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, zum Beispiel zur Armenunterstützung geschenkt oder vermacht wurden.
b. Die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds.

§ 7. Der evangelische Oberkirchenrath führt die ober[illegible]
sicht über die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds, der [illegible]
erledigten Pfründen.

In den hiezu geeigneten Beziehungen wird er diese [illegible]
die evangelischen Dekane und die Großherzogl. Verwaltung-

Digitized by Google

welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§ 21. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.*)

So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

73) Landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr.

(Reg.-Bl. 1862, Nr. X, S. 87.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate haben Wir, so weit es das den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmete Vermögen anbelangt, nach Ansicht der von Uns genehmigten Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums und nach Benehmen mit dem evangelischen Oberkirchenrath, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens wird, so lange nicht diese Kirche die

*) Zu §§ 20 u. 21 siehe Stiftungsges. v. 5. Mai 1870, § 4.

Digitized by Google

Einsetzung einer besondern von ihr und der Großherzoglichen Staats-Regierung zu ernennenden Behörde vorzieht oder die Großherzogliche Staatsregierung ihrerseits eine derartige Anordnung begehrt, unter den folgenden Bestimmungen von dem evangelischen Oberkirchenrath geführt, wogegen sämmtliche Mitglieder desselben der Großherzoglichen Staatsregierung genehm sein müssen.

§ 2. Die kirchlichen Fonds, welche für das ganze Land, oder für ganze Landestheile bestimmt sind, verwaltet der evangelische Oberkirchenrath durch die hierzu aufgestellten Rechner.

§ 3. Die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten des evangelischen Oberkirchenraths und die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds werden, so weit sie Staatsdienereigenschaft erhalten sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des evangelischen Oberkirchenraths angestellt und mit landesherrlicher Signatur versehen.

Die Anstellung der Revidenten, der übrigen Kanzleibeamten und der Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberkirchenrath zu.

Sie sowohl, als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Beamten und Verwalter müssen Mitglieder der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche sein.

§ 4. Die Pfründen werden von deren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen läßt der Oberkirchenrath durch einen von ihm bestellten Rechner für den Pfarrhilfsfond verwalten.

§ 5. Das örtliche, das ist, das für ein einzelnes Kirchspiel bestimmte Vermögen wird durch den Kirchengemeinderath verwaltet.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des Gemeindevorstandes wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

Der Rechner wird von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört, außer den Pfründen und Meßnereien, insbesondere

a. das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist, das zur Deckung des örtlichen Culturbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hiezu sind auch diejenigen Vermögenstheile zu rechnen, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, zum Beispiel zur Armenunterstützung geschenkt oder vermacht wurden.
b. Die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds.

§ 7. Der evangelische Oberkirchenrath führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds, der besetzten und erledigten Pfründen.

In den hiezu geeigneten Beziehungen wird er diese Aufsicht durch die evangelischen Dekane und die Großherzogl. Verwaltungsämter üben.

§ 8. Für die unter seiner Verwaltung stehenden Fonds stellt der evangelische Oberkirchenrath, so weit thunlich, Voranschläge auf und theilt dieselben der Großherzoglichen Regierung zur Einsicht und, so weit nöthig, zur Zustimmung mit.

Von Einnahmen und Ausgaben solcher Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, setzt er die Großherzogliche Regierung rechtzeitig in Kenntniß und holt, so weit nöthig, ihre Zustimmung ein.

§ 9. Für den allgemeinen Hilfsfond und den Pfarrhilfsfond wird im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber den Mehrbetrag kann die oberste Kirchenbehörde innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist, so weit nöthig, ihre Zustimmung einzuholen.

§ 10. Der Oberkirchenrath wird alljährlich der Großherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§ 11. Die Superrevision der von dem Oberkirchenrath geprüften Rechnungen wird, so weit sie zweckmäßig und bei der durch die Generalsynode vorzunehmenden Prüfung noch erforderlich erscheint der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden.

§ 12. Soll ein liegendes Kirchengut veräußert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muß die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden.

§ 13. Damit die Großherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Acten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 14. Für die Kirchengemeinderäthe, für die Verwalter erledigter Pfründen und für die dem evangelischen Oberkirchenrath untergebenen Verwalter werden Dienstinstructionen im Einverständniß des Oberkirchenraths und der Großherzoglichen Regierung erlassen werden.

§ 15. Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Großherzogliche Regierung als der evangelische Oberkirchenrath die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§ 16. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege, so wie umgekehrt, hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat,

Digitized by Google

oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderung das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeignetenfalls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.*)

§ 17. Die §§ 3 und 4 Unserer Verordnung vom 28. Decbr. 1860 über die Stellung des evangelischen Oberkirchenraths sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Februar 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schnaggart.

Siehe ferner:
Ueber die kirchlichen Baulichkeiten: Ges. v. 26. April 1808, Reg.-Bl. Nr. XIII, S. 114.

---

74) Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1870, Nr. XXXIII, S. 399.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständiger Rechtssubjecte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen

*) Zu §§ 15 und 16 siehe Stiftungsges. v. 5. Mai 1870, § 4.

Digitized by Google

welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§ 21. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.*)

So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

73) Landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr.

(Reg.-Bl. 1862, Nr. X, S. 87.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des § 10 des Gesetzes vo[illegible] rechtliche Stellung der Kirchen und kirchl[illegible] ben Wir, so weit es das den Bedürfnissen [illegible] gewidmete Vermögen anbelangt, nach Ansicht [illegible] nigten Verfassung der vereinigten evangelisch- des Großherzogthums und nach Benehmen m[illegible] Oberkirchenrath, beschlossen und verord[illegible]nie f.

§ 1. Die Verwaltung des den [illegible]en Kirche gewidmeten Vermögens wird, [illegible]

*) Zu §§ 20 u. 21 siehe Stiftungsgef. v. 5.

Einsetzung einer besondern von ihr und der Großherzoglichen Staats-Regierung zu ernennenden Behörde vorzieht oder die Großherzogliche Staatsregierung ihrerseits eine derartige Anordnung begehrt, unter den folgenden Bestimmungen von dem evangelischen Oberkirchenrath geführt, wogegen sämmtliche Mitglieder desselben der Großherzoglichen Staatsregierung genehm sein müssen.

§ 2. Die kirchlichen Fonds, welche für das ganze Land, oder für ganze Landestheile bestimmt sind, verwaltet der evangelische Oberkirchenrath durch die hierzu aufgestellten Rechner.

§ 3. Die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten des evangelischen Oberkirchenraths und die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds werden, so weit sie Staatsdienereigenschaft erhalten sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des evangelischen Oberkirchenraths angestellt und mit landesherrlicher Signatur versehen.

Die Anstellung der Revidenten, der übrigen Kanzleibeamten und der Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberkirchenrath zu.

Sie sowohl, als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Beamten und Verwalter müssen Mitglieder der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche sein.

§ 4. Die Pfründen werden von deren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen läßt der Oberkirchenrath durch einen von ihm bestellten Rechner für den Pfarrhilfsfond verwalten.

§ 5. Das örtliche, das ist, das für ein einzelnes Kirchspiel bestimmte Vermögen wird durch den Kirchengemeinderath verwaltet.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des Gemeindevorstandes wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

Der Rechner wird von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört, außer den Pfründen und Meßnereien, insbesondere

a. das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist, das zur Deckung des örtlichen Culturbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hiezu sind auch diejenigen Vermögenstheile zu rechnen, welche etwa Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, zum Bei- Armenunterstützung geschenkt oder vermacht wurden.

en- und Pfarrhausbaufonds.

gelische Oberkirchenrath führt die oberste Auf- der kirchlichen Ortsfonds, der besetzten und

Beziehungen wird er diese Aufsicht durch Großherzogl. Verwaltungsämter üben.

Digitized by Google

§ 8. Für die unter seiner Verwaltung stehenden Fonds stellt der evangelische Oberkirchenrath, so weit thunlich, Voranschläge auf und theilt dieselben der Großherzoglichen Regierung zur Einsicht und, so weit nöthig, zur Zustimmung mit.

Von Einnahmen und Ausgaben solcher Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, setzt er die Großherzogliche Regierung rechtzeitig in Kenntniß und holt, so weit nöthig, ihre Zustimmung ein.

§ 9. Für den allgemeinen Hilfsfond und den Pfarrhilfsfond wird im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber den Mehrbetrag kann die oberste Kirchenbehörde innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist, so weit nöthig, ihre Zustimmung einzuholen.

§ 10. Der Oberkirchenrath wird alljährlich der Großherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§ 11. Die Superrevision der von dem Oberkirchenrath geprüften Rechnungen wird, so weit sie zweckmäßig und bei der durch die Generalsynode vorzunehmenden Prüfung noch erforderlich erscheint der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden.

§ 12. Soll ein liegendes Kirchengut veräußert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muß die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden.

§ 13. Damit die Großherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Acten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 14. Für die Kirchengemeinderäthe, für die Verwalter erledigter Pfründen und für die dem evangelischen Oberkirchenrath untergebenen Verwalter werden Dienstinstructionen im Einverständniß des Oberkirchenraths und der Großherzoglichen Regierung erlassen werden.

§ 15. Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Großherzogliche Regierung als der evangelische Oberkirchenrath die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§ 16. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege, so wie umgekehrt, hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat,

Digitized by Google

oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderung das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeignetenfalls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.*)

§ 17. Die §§ 3 und 4 Unserer Verordnung vom 28. Decbr. 1860 über die Stellung des evangelischen Oberkirchenraths sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Februar 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Siehe ferner:
Ueber die kirchlichen Baulichkeiten: Ges. v. 26. April 1808, Reg.-Bl. Nr. XIII, S. 114.

---

74) Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1870, Nr. XXXIII, S. 399.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständiger Rechtssubjecte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen

*) Zu §§ 15 und 16 siehe Stiftungsges. v. 5. Mai 1870, § 4.

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] stattgefunden, mit Einführung des

[illegible]irchliche, wenn ihr Vermögen
[illegible] 3 Ziffer 1 und 2 be=

weltliche.
[illegible]den Stiftungen
[illegible]ibmung für
[illegible]tiftungen
[illegible]als neue
[illegible]hörden zur
[illegible]neuen Stiftung
[illegible]berufen sind.
[illegible]he in Zukunft für
[illegible] Behörden an der
[illegible], sofort bei ihrer Ge=
[illegible]de Behörde unter Berück=
[illegible], welche Theile derselben
[illegible]de zur Verwaltung zu über=

[illegible]n dürfen Anordnungen, welche die=
[illegible] Gesetz oder Verordnung vorge=
[illegible]ien, von dem Stifter nur insoweit
[illegible]iges Gesetz dieses ausdrücklich gestattet.
[illegible] des gegenwärtigen Gesetzes getroffene
[illegible]ben aufrecht erhalten.
[illegible]ung einer Stiftung von dem Stifter einer
[illegible]on der sie nach den bei Errichtung der Stif=
[illegible]jenen Gesetzen und Verordnungen ohnehin zu
[illegible], — sofern die Stiftungsurkunde nicht ausdrück=
[illegible]il besagt — angenommen werden, daß die Stiftung
[illegible] die jeweiligen gesetzlichen Organe verwaltet werden

[illegible]Die mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten Be=
[illegible]n Personen und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu
[illegible]ß das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert er=
[illegible] bleibe. Die Vermögenserträgnisse dürfen, vorbehaltlich des
[illegible]Staatsregierung in § 10 dieses Gesetzes eingeräumten Rechtes,
[illegible]anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken nur insoweit verwendet
[illegible]rden, als sie nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke hiezu
[illegible]verwendbar bleiben.

Jede derartige Verwendung bedarf der Zustimmung der staat=lichen Aufsichtsbehörde.

§ 10. Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem

Digitized by Google

Stiftungen zu ertheilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet, sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider sind.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

§ 2. Durch die staatliche Genehmigung erhalten die Stiftungen juristische Persönlichkeit.

Ihre Verwaltung unterliegt, seien sie kirchliche oder weltliche Stiftungen, in allen Fällen der Oberaufsicht der Staatsbehörden.

§ 3. Von den bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen gelten als kirchliche

1. diejenigen, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist,
2. die Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Maßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden,
3. diejenigen Stiftungen, namentlich auch die zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten, welche durch die Verordnung vom 20. November 1861 § 5 lit. a. beziehungsweise die Verordnung vom 28. Februar 1862 § 6 lit a. allgemein als kirchliche anerkannt worden sind,
4. diejenigen Stiftungen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich und besonders als kirchliche anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung als kirchliche erklärt worden sind.

Alle anderen bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen sind weltliche.

§ 4. Die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen gemischten d. h. theils kirchlichen, theils weltlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen bleiben in dieser ihrer Eigenschaft unter der seitherigen Verwaltung fortbestehen.

Die weltlichen wie die kirchlichen Aufsichtsbehörden können jederzeit die Trennung solcher gemischten Stiftungen verlangen, in welchem Falle das Vermögen derselben nach Maßgabe der von den Stiftern über dessen Verwendung getroffenen besondern Anordnungen und — wo solche nicht vorhanden — nach Maßgabe der für die beiderlei Zwecke seither geschehenen Verwendungen auszuscheiden und den dazu gesetzlich berufenen Behörden zur gesonderten Verwaltung zu überweisen ist.

Bis zur Trennung behält jede der Aufsichtsbehörden das Recht, von der Verwaltung und Verwendung solcher gemischten Stiftungen durch Einsicht der hierauf bezüglichen Acten, Urkunden und Rechnungen Kenntniß zu nehmen.

Die lediglich auf Anordnungen von Behörden beruhende gemeinsame Verwaltung selbständiger kirchlicher und weltlicher Stif-

tungen hat, wo sie bis daher noch stattgefunden, mit Einführung des Gesetzes überall aufzuhören.

§ 5. Künftige Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen einem der Zwecke gewidmet ist, welche der § 3 Ziffer 1 und 2 bezeichnet.

Alle anderen künftigen Stiftungen gelten als weltliche.

§ 6. Künftige Verfügungen, wodurch bestehenden Stiftungen Vermögenstheile mit der gänzlichen oder theilweisen Widmung für Zwecke zugewendet werden, welche zu den Zwecken dieser Stiftungen selbst außer Beziehung stehen, sind, soweit dies der Fall, als neue Stiftungen zu behandeln und als solche denjenigen Behörden zur Verwaltung zuzuweisen, welche nach den Zwecken der neuen Stiftung dieselbe zu führen gesetzlich oder durch Verordnung berufen sind.

In gleicher Weise sind neue Stiftungen, welche in Zukunft für verschiedenartige, eine Betheiligung verschiedener Behörden an der Verwaltung bedingende Zwecke gemacht werden, sofort bei ihrer Genehmigung zu trennen, und hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu bestimmen, welche Theile derselben der einen und welche der anderen Behörde zur Verwaltung zu überweisen sind.

§ 7. Für künftige Stiftungen dürfen Anordnungen, welche dieselben einer anderen als der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Verwaltung unterstellen, von dem Stifter nur insoweit erlassen werden, als gegenwärtiges Gesetz dieses ausdrücklich gestattet.

§ 8. Vor Einführung des gegenwärtigen Gesetzes getroffene derartige Anordnungen bleiben aufrecht erhalten.

Wurde die Verwaltung einer Stiftung von dem Stifter einer Behörde übertragen, von der sie nach den bei Errichtung der Stiftung in Geltung gewesenen Gesetzen und Verordnungen ohnehin zu führen war, so muß, — sofern die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich das Gegentheil besagt — angenommen werden, daß die Stiftung überhaupt durch die jeweiligen gesetzlichen Organe verwaltet werden solle.

§ 9. Die mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten Behörden oder Personen und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleibe. Die Vermögenserträgnisse dürfen, vorbehaltlich des der Staatsregierung in § 10 dieses Gesetzes eingeräumten Rechtes, zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als sie nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke hiezu verwendbar bleiben.

Jede derartige Verwendung bedarf der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 10. Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem

Digitized by Google

Staatswohle nachtheilig angesehen werden müssen, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Vermögen derselben einem andern öffentlichen Zwecke zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des Stifters thunliche Rücksicht tragen und namentlich auch die örtlichen und Districts-Stiftungen den betheiligten Gemeinden und Districten nicht entziehen wird.

Eine solche Verfügung über kirchliches Stiftungsvermögen ist im Einverständniß mit der Kirchenbehörde zu treffen. Nur wenn dieses in den deshalb einzuleitenden Verhandlungen nicht zu erreichen ist, bewendet es bei der Verfügung der Staatsregierung, die jedoch immer nur zu Gunsten kirchlicher Zwecke getroffen werden darf.

§ 11. Die Leitung des Stiftungswesens einschließlich der Anordnung, von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, ist Verwaltungssache.

Eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof kann verlangt werden:

1. über die Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, wenn darüber zwischen den obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden im einzelnen Falle eine Verständigung nicht erzielt wird,
2. über die beim Vollzug der Trennung gemischter Stiftungen (§§ 4 und 6) zwischen den genannten Aufsichtsbehörden sich ergebenden Streitigkeiten,
3. über die Rechtsgiltigkeit der von dem Stifter auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes (§§ 7 und 8) über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen,
4. über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen,
5. über behauptete Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Bestimmungen, welche das der Staatsregierung nach § 10, Absatz 2 dieses Gesetzes zuständige Verfügungsrecht beschränken,
6. über den von Angehörigen einer Confession erhobenen Antrag auf Bestellung eines besonderen Stiftungsraths, wenn derselbe von der vorgesetzten Staatsbehörde wegen nicht gelieferten Nachweises einer confessionellen Beschränkung des Genußrechts abgelehnt worden ist (§ 28),
7. über Verletzung stiftungsmäßiger Ansprüche auf Verwaltungsfunctionen, welche von den Verwaltungsbehörden bei Ausübung des in § 40 dieses Gesetzes ihnen eingeräumten Rechts geschehen sein soll.

Streitigkeiten über den die Stiftungen begründenden privatrechtlichen Act, sowie die aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr einer Stiftung mit Dritten herrührenden Streitigkeiten unterliegen der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Ueber die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen.

A. Ueber die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen.

I. Von den regelmäßigen Organen der örtlichen Stiftungsverwaltung.

§ 12. Die Verwaltung der weltlichen, ausschließlich nur zum Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einzelner Gemeinden oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks bestimmten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem öffentlichen Volksschulunterrichte gewidmet sind, wird den betheiligten Gemeinden übertragen.

Aenderungen in der Begrenzung eines Amtsbezirks begründen keine Aenderung in der Organisation einer Stiftung, welche einmal als eine örtliche behandelt worden ist.

§ 13. Das Vermögen dieser Stiftungen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, sondern muß durch die dazu berufenen Organe gesondert verwaltet werden.

§ 14. Die Verwaltung besorgt in den Gemeinden regelmäßig der Gemeinderath. Seine Stelle vertritt bei Stiftungen, deren Vortheile sich nur auf die Angehörigen oder Bewohner eines einzelnen einer Gemeinde zugehörigen Ortes erstrecken, der für den letzteren bestellte Ortsverwaltungsrath.

Dieser wie der Gemeinderath sind zur Führung der Verwaltung kraft ihres Gemeindeamtes verpflichtet und für dieselbe ebenso wie für ihre übrige Dienstführung verantwortlich.

§ 15. Die von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath zu besorgende Verwaltung erstreckt sich mit folgenden Ausnahmen auch auf die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungserträgnisse:

1. Bei Stiftungen, deren Erträgnisse ganz oder theilweise zur Vertheilung unter die Ortsarmen oder unter die Armen einer Confession bestimmt sind, geschieht diese Vertheilung durch die örtliche Armenbehörde (Armenrath, — § 26 des Gesetzes über die Armenpflege), welcher zu solchem Zwecke die nach dem jährlichen Voranschlag zur Vertheilung erübrigenden Stiftungserträgnisse zur Verfügung zu stellen sind.
2. Die zum Vortheile von Schülern an Lehranstalten gestifteten Stipendien verleihen auf den Vorschlag des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsraths in allen Fällen die Schulbehörden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Stiftungen, deren Verwaltung nach §§ 20—28 einem besonderen Stiftungsrathe übertragen ist.

Digitized by Google

§ 16. Die Verwaltung der Stiftungen, an welchen mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks betheiligt sind, geschieht, vorbehaltlich der auch hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen in § 15 Ziffer 2 durch einen Stiftungsrath.

Derselbe besteht regelmäßig aus sechs bis höchstens neun Mitgliedern, von welchen die Gemeinderäthe der an der Stiftung betheiligten Gemeinden je eines aus ihrer Mitte zu ernennen haben.

Ist die Zahl der an einer Stiftung betheiligten Gemeinden größer als die für den Stiftungsrath vorgesehene höchste Mitgliederzahl, so ist von der Aufsichtsbehörde alsbald nach erfolgter Genehmigung der Stiftung, oder — wo es sich um eine schon bestehende Stiftung handelt — sofort nach Einführung dieses Gesetzes die Zahl der in den Stiftungsrath zu ernennenden Mitglieder wie auch die Reihenfolge festzustellen, nach welcher die einzelnen Gemeinden an der Ernennung desselben zu betheiligen sind. Wenn umgekehrt die Zahl der betheiligten Gemeinden weniger als sechs beträgt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, aus wie vielen Mitgliedern der Stiftungsrath bestehen und in welchem Verhältnisse die Gemeinden in demselben vertreten sein sollen.

§ 17. An Stelle des Gemeinderaths hat in Gemeinden, welche nur durch einen einzelnen, von einem eigenen Ortsverwaltungsrath vertretenen Nebenort an der gemeinsamen Stiftung betheiligt sind, dieser Ortsverwaltungsrath das Mitglied in den Stiftungsrath zu ernennen.

§ 18. Den Vorsitz in dem Stiftungsrathe führt das von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath am Sitze der Verwaltung gewählte Mitglied. Sind von dem Ersteren mehrere Mitglieder zu wählen (§ 16 am Ende), so bestimmt die vorgesetzte Staatsbehörde welches derselben den Vorsitz führen solle.

§ 19. Die ernannten Mitglieder sind zur Uebernahme des Amtes und zu dessen Fortführung während der gesetzlichen Dauer ihres Amtes als Mitglieder des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsraths verpflichtet und für solches in gleicher Weise, wie für ihre Dienstführung als Gemeindebeamten verantwortlich. Die unbegründete Ablehnung oder der unentschuldigte Austritt vor Ablauf der Dienstzeit zieht die gleichen Folgen nach sich, wie die Ablehnung einer Wahl in den Gemeinderath.

Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet der Gemeinderath der durch das betreffende Mitglied zu vertretenden Gemeinde und, wenn das Mitglied durch den Ortsverwaltungsrath ernannt wurde, dieser letztere.

II. Von den für die örtliche Stiftungsverwaltung zu ernennenden besonderen Behörden.

§ 20. Der Gründer einer Stiftung, deren jährlicher Ertrag sich auf mindestens 500 fl. beläuft, oder mit welcher eine ganz oder

theilweise aus den Stiftungs-Erträgnissen zu unterhaltende Anstalt, — ein Spital, Armen-, Waisen-, Kranken- oder Pfründnerhaus, eine Gewerbe- oder landwirthschaftliche Schule oder dergleichen — verbunden ist, kann bei Errichtung derselben bestimmen, daß ihre Verwaltung an Stelle der durch dieses Gesetz berufenen Verwaltungs-Behörden (§§ 14 und 16) einem besonderen Stiftungsrathe zu übertragen sei.

§ 21. Dieser auf Anordnung des Stifters zu bestellende besondere Stiftungsrath besteht regelmäßig:

1. aus dem Bürgermeister (in Nebenorten dem Stabhalter oder ältesten Gemeinderathe) oder dem auf dessen Antrag von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrathe aus seiner Mitte zu ernennenden Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und
2. je nach der Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde aus vier oder sechs weiteren Mitgliedern, welche jeweils für eine sechsjährige Dienstführung ernannt werden und von welchen je nach drei Jahren, das erstemal auf Grund einer vorzunehmenden Loosziehung, die Hälfte austritt.

Die Ernennung dieser weiteren Mitglieder geschieht von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem Bürgerausschusse mittelst geheimer Stimmgebung auf den Grund von Vorschlagslisten, welche dreimal so viele Namen zu enthalten haben, als Mitglieder ernannt werden sollen Es werden zwei solche Vorschlagslisten aufgestellt, und zwar bei der ersten Einsetzung des Stiftungsrathes die eine durch den Stifter, die andere durch den Gemeinderath, bei späteren Erneuerungen die eine durch den Gemeinderath, die andere durch den zu erneuernden Stiftungsrath selbst. Unterläßt der Stifter die Aufstellung der ihm gestatteten Vorschlagsliste, so geschieht die erste Ernennung lediglich aus derjenigen Liste, welche der Gemeinderath aufgestellt hat.

In die Vorschlagslisten dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Auch von diesen sind diejenigen von der Liste ausgeschlossen, welche

a. (welchen die bürgerlichen Ehrenrechte richterlich aberkannt sind, für die Dauer dieses Verlustes oder welche)
b. innerhalb der letzten 5 Jahre durch richterliches Erkenntniß wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer Strafe verurtheilt wurden.*)

§ 22. Bei Stiftungen, welche ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, kann der Stifter, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen für die Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes vorhanden sind, bestimmen, daß

*) S. Art. 14 d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B.

Digitized by Google

§ 16. Die Verwaltung der Stiftungen, an welchen mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks betheiligt sind, geschieht, vorbehaltlich der auch hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen in § 15 Ziffer 2 durch einen Stiftungsrath.

Derselbe besteht regelmäßig aus sechs bis höchstens neun Mitgliedern, von welchen die Gemeinderäthe der an der Stiftung betheiligten Gemeinden je eines aus ihrer Mitte zu ernennen haben.

Ist die Zahl der an einer Stiftung betheiligten Gemeinden größer als die für den Stiftungsrath vorgesehene höchste Mitgliederzahl, so ist von der Aufsichtsbehörde alsbald nach erfolgter Genehmigung der Stiftung, oder — wo es sich um eine schon bestehende Stiftung handelt — sofort nach Einführung dieses Gesetzes die Zahl der in den Stiftungsrath zu ernennenden Mitglieder wie auch die Reihenfolge festzustellen, nach welcher die einzelnen Gemeinden an der Ernennung desselben zu betheiligen sind. Wenn umgekehrt die Zahl der betheiligten Gemeinden weniger als sechs beträgt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, aus wie vielen Mitgliedern der Stiftungsrath bestehen und in welchem Verhältnisse die Gemeinden in demselben vertreten sein sollen.

§ 17. An Stelle des Gemeinderaths hat in Gemeinden, welche nur durch einen einzelnen, von einem eigenen Ortsverwaltungsrath vertretenen Nebenort an der gemeinsamen Stiftung betheiligt sind, dieser Ortsverwaltungsrath das Mitglied in den Stiftungsrath zu ernennen.

§ 18. Den Vorsitz in dem Stiftungsrathe führt das von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath am Sitze der Verwaltung gewählte Mitglied. Sind von dem Ersteren mehrere Mitglieder zu wählen (§ 16 am Ende), so bestimmt die vorgesetzte Staatsbehörde welches derselben den Vorsitz führen solle.

§ 19. Die ernannten Mitglieder sind zur Uebernahme des Amtes und zu dessen Fortführung während der gesetzlichen Dauer ihres Amtes als Mitglieder des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsraths verpflichtet und für solches in gleicher Weise, wie für ihre Dienstführung als Gemeindebeamten verantwortlich. Die unbegründete Ablehnung oder der unentschuldigte Austritt vor Ablauf der Dienstzeit zieht die gleichen Folgen nach sich, wie die Ablehnung einer Wahl in den Gemeinderath.

Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet der Gemeinderath der durch das betreffende Mitglied zu vertretenden Gemeinde und, wenn das Mitglied durch den Ortsverwaltungsrath ernannt wurde, dieser letztere.

II. Von den für die örtliche Stiftungsverwaltung zu ernennenden besonderen Behörden.

§ 20. Der Gründer einer Stiftung, deren jährlicher Ertrag sich auf mindestens 500 fl. beläuft, oder mit welcher eine ganz oder

Digitized by Google

theilweise aus den Stiftungs-Erträgnissen zu unterhaltende Anstalt, — ein Spital, Armen-, Waisen-, Kranken- oder Pfründnerhaus, eine Gewerbe- oder landwirthschaftliche Schule oder dergleichen — verbunden ist, kann bei Errichtung derselben bestimmen, daß ihre Verwaltung an Stelle der durch dieses Gesetz berufenen Verwaltungs-Behörden (§§ 14 und 16) einem besonderen Stiftungsrathe zu übertragen sei.

§ 21. Dieser auf Anordnung des Stifters zu bestellende besondere Stiftungsrath besteht regelmäßig:

1. aus dem Bürgermeister (in Nebenorten dem Stabhalter oder ältesten Gemeinderathe) oder dem auf dessen Antrag von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrathe aus seiner Mitte zu ernennenden Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und
2. je nach der Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde aus vier oder sechs weiteren Mitgliedern, welche jeweils für eine sechsjährige Dienstführung ernannt werden und von welchen je nach drei Jahren, das erstemal auf Grund einer vorzunehmenden Loosziehung, die Hälfte austritt.

Die Ernennung dieser weiteren Mitglieder geschieht von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem Bürgerausschusse mittelst geheimer Stimmgebung auf den Grund von Vorschlagslisten, welche dreimal so viele Namen zu enthalten haben, als Mitglieder ernannt werden sollen Es werden zwei solche Vorschlagslisten aufgestellt, und zwar bei der ersten Einsetzung des Stiftungsrathes die eine durch den Stifter, die andere durch den Gemeinderath, bei späteren Erneuerungen die eine durch den Gemeinderath, die andere durch den zu erneuernden Stiftungsrath selbst. Unterläßt der Stifter die Aufstellung der ihm gestatteten Vorschlagsliste, so geschieht die erste Ernennung lediglich aus derjenigen Liste, welche der Gemeinderath aufgestellt hat.

In die Vorschlagslisten dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Auch von diesen sind diejenigen von der Liste ausgeschlossen, welche

a. (welchen die bürgerlichen Ehrenrechte richterlich aberkannt sind, für die Dauer dieses Verlustes oder welche)
b. innerhalb der letzten 5 Jahre durch richterliches Erkenntniß wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer Strafe verurtheilt wurden.*)

§ 22. Bei Stiftungen, welche ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, kann der Stifter, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen für die Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes vorhanden sind, bestimmen, daß

*) S. Art. 14 d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B.

Digitized by Google

§ 16. Die Verwaltung der Stiftungen, an welchen mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks betheiligt sind, geschieht, vorbehaltlich der auch hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen in § 15 Ziffer 2 durch einen Stiftungsrath.

Derselbe besteht regelmäßig aus sechs bis höchstens neun Mitgliedern, von welchen die Gemeinderäthe der an der Stiftung betheiligten Gemeinden je eines aus ihrer Mitte zu ernennen haben.

Ist die Zahl der an einer Stiftung betheiligten Gemeinden größer als die für den Stiftungsrath vorgesehene höchste Mitgliederzahl, so ist von der Aufsichtsbehörde alsbald nach erfolgter Genehmigung der Stiftung, oder — wo es sich um eine schon bestehende Stiftung handelt — sofort nach Einführung dieses Gesetzes die Zahl der in den Stiftungsrath zu ernennenden Mitglieder wie auch die Reihenfolge festzustellen, nach welcher die einzelnen Gemeinden an der Ernennung desselben zu betheiligen sind. Wenn umgekehrt die Zahl der betheiligten Gemeinden weniger als sechs beträgt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, aus wie vielen Mitgliedern der Stiftungsrath bestehen und in welchem Verhältnisse die Gemeinden in demselben vertreten sein sollen.

§ 17. An Stelle des Gemeinderaths hat in Gemeinden, welche nur durch einen einzelnen, von einem eigenen Ortsverwaltungsrath vertretenen Nebenort an der gemeinsamen Stiftung betheiligt sind, dieser Ortsverwaltungsrath das Mitglied in den Stiftungsrath zu ernennen.

§ 18. Den Vorsitz in dem Stiftungsrathe führt das von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath am Sitze der Verwaltung gewählte Mitglied. Sind von dem Ersteren mehrere Mitglieder zu wählen (§ 16 am Ende), so bestimmt die vorgesetzte Staatsbehörde welches derselben den Vorsitz führen solle.

§ 19. Die ernannten Mitglieder sind zur Uebernahme des Amtes und zu dessen Fortführung während der gesetzlichen Dauer ihres Amtes als Mitglieder des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsraths verpflichtet und für solches in gleicher Weise, wie für ihre Dienstführung als Gemeindebeamten verantwortlich. Die unbegründete Ablehnung oder der unentschuldigte Austritt vor Ablauf der Dienstzeit zieht die gleichen Folgen nach sich, wie die Ablehnung einer Wahl in den Gemeinderath.

Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet der Gemeinderath der durch das betreffende Mitglied zu vertretenden Gemeinde und, wenn das Mitglied durch den Ortsverwaltungsrath ernannt wurde, dieser letztere.

II. Von den für die örtliche Stiftungsverwaltung zu ernennenden besonderen Behörden.

§ 20. Der Gründer einer Stiftung, deren jährlicher Ertrag sich auf mindestens 300 fl. beläuft, oder mit welcher

[illegible]

[illegible]

[illegible]

der letztere, soweit er gemäß § 21 Ziffer 2 zu ernennen ist, aus Angehörigen der berechtigten Confession bestellt und daß demnach auch nur solche in die nach § 21 aufzustellenden Vorschlagslisten aufgenommen werden.

Außerdem ist derselbe, sofern mit seiner Stiftung eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in § 20 bezeichneten Art verbunden ist, zu der Anordnung berechtigt, daß der gesetzlichen Verwaltungsbehörde (§§ 14 und 16) oder dem statt ihrer bestellten Stiftungsräthe ein oder zwei weitere durch ihren Beruf oder ihre Ausbildung für die Förderung der Zwecke der Anstalt besonders geeignete Mitglieder beigegeben und denselben in Hinsicht auf die Verwaltung die gleichen Rechte wie den übrigen Mitgliedern der Behörde eingeräumt werden. Diese weiteren Mitglieder werden, wenn sie nicht vom Stifter selbst, sei es in Person oder in der Eigenschaft als Vertreter bestimmter Berufsstellen, ernannt wurden, von der die Stiftung verwaltenden Behörde jeweils für die Dauer von sechs Jahren berufen Die letztere kann, wenn der Stifter darüber nichts bestimmt hat, die Berufung solcher weiteren Mitglieder auch von sich aus beschließen.

§ 23. In gleicher Weise wie die Stifter können in Hinsicht auf Stiftungen, welche erweislich nach der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten jedoch vor Einführung dieses Gesetzes errichtet wurden und sowohl nach dem Willen des Stifters, als auch nach bestehender Uebung nur dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, auch die Genußberechtigten selbst die Einsetzung eines nach Maßgabe des § 21 und § 22 Absatz 1 aus Mitgliedern der Confession zu bestellenden besondern Stiftungsrathes an Stelle der nach dem Gesetze (§§ 14 und 16) berufenen Verwaltungsbehörden beschließen, wenn zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes

a. der Jahresertrag der zu ihren Gunsten bestehenden Stiftungen sich auf mindestens 1000 fl. beläuft, oder
b. mit einer derselben eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in § 20 bezeichneten Art verbunden ist.

§ 24. Zu einem solchen Beschlusse der Confessionsangehörigen genügt es, daß in einer zu diesem Ende berufenen Versammlung aller Stimmberechtigten die Mehrheit der Erschienenen sich für denselben ausspricht. Stimmberechtigt sind hierbei alle männlichen Einwohner der betreffenden Confession, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte sind.

Die Versammlung zum Zwecke der Abstimmung ist von der vorgesetzten Staatsbehörde zu berufen, wenn dies von einer dem 25. Theile der Einwohner der betreffenden Confession gleichkommenden Anzahl von Stimmberechtigten oder — wenn diese Zahl eine größere — von mindestens hundert Stimmberechtigten verlangt wird.

Digitized by Google

Ergibt sich bei der Abstimmung kein Mehrheitsbeschluß für die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrathes, so ist diese als für immer abgelehnt zu betrachten und kann eine weitere Abstimmung nicht mehr verlangt werden. Eine Abstimmung wegen Wiederaufhebung der von der Mehrheit der Confessions-Angehörigen beschlossenen besonderen Verwaltung kann erst nach Verlauf von 10 Jahren und auf den Grund eines nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes gestellten Antrages gestattet werden und entscheidet sodann der Beschluß der Mehrheit der zur Abstimmung erschienenen Stimmberechtigten über die endgiltige Aufhebung dieser besonderen Verwaltung oder deren Fortdauer auf weitere 10 Jahre.

§ 25. Wenn in den bisher bezeichneten Fällen ein besonderer Stiftungsrath für die Verwaltung von Stiftungen zu bestellen ist, welche sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so bestimmt die vorgesetzte Staatsbehörde, in welcher Weise die einzelnen Gemeinden bei der Aufstellung der von der Gemeindebehörde (§ 21 Absatz 2) zu fertigenden Vorschlagsliste zu betheiligen sind und wie viele Mitglieder jede derselben in den Stiftungsrath zu ernennen oder — wenn die Zahl der betheiligten Gemeinden die für den Stiftungsrath vorgesehene höchste Mitgliederzahl übersteigt — in welcher Reihenfolge die einzelnen Gemeinden an deren Ernennung Antheil zu nehmen haben.

Den Vorsitz in dem für derartige Stiftungen bestellten Stiftungsrathe führt in allen Fällen der Bürgermeister der zum Sitz der Verwaltung gewählten Gemeinde.

§ 26. Unabhängig von den Anordnungen der Stifter und den Beschlüssen betheiligter Confessionsangehöriger kann endlich auch der zur Verwaltung des Stiftungsvermögens berufene Gemeinderath (§ 14) die Einsetzung eines besonderen Stiftungsraths nach Vorschrift des § 21 beschließen:

1. überall da, wo der jährliche Ertrag des unter seiner Verwaltung stehenden Stiftungsvermögens die Summe von 1000 fl. erreicht oder übersteigt, und
2. für diejenigen von den seiner Verwaltung unterstehenden Stiftungen, welche in der in § 20 bezeichneten Weise mit einer Anstalt in Verbindung stehen.

Die von dem Gemeinderath beschlossene besondere Verwaltung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde wieder aufgehoben werden.

§ 27. Die nach den Bestimmungen des § 21 Ziffer 2 ernannten Mitglieder des Stiftungsraths und die in den letzteren oder in die gesetzliche Verwaltungsbehörde (§§ 14 und 16) nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 berufenen weiteren Mitglieder sind zur Annahme des Amtes nicht verpflichtet und bedürfen auch keiner staatlichen Bestätigung.

Gegen dieselben kann wegen dienstwidriger Handlungen die Entlassung ausgesprochen werden und die vorgesetzte Staatsbehörde ist

Digitized by Google

der letztere, soweit er gemäß § 21 Ziffer 2 zu ernennen ist, aus Angehörigen der berechtigten Confession bestellt und daß demnach auch nur *solche* in die nach § 21 aufzustellenden Vorschlagslisten aufgenommen werden.

Außerdem ist derselbe, sofern mit seiner Stiftung eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in § 20 bezeichneten Art verbunden ist, zu der Anordnung berechtigt, daß der gesetzlichen Verwaltungsbehörde (§§ 14 und 16) oder dem statt ihrer bestellten Stiftungsräthe ein oder zwei *weitere* durch ihren Beruf oder ihre Ausbildung für die Förderung der Zwecke der Anstalt besonders geeignete Mitglieder beigegeben und denselben in Hinsicht auf die Verwaltung die gleichen Rechte wie den übrigen Mitgliedern der Behörde eingeräumt werden. Diese weiteren Mitglieder werden, wenn sie nicht vom Stifter selbst, sei es in Person oder in der Eigenschaft als Vertreter bestimmter Berufsstellen, ernannt wurden, von der die Stiftung verwaltenden Behörde jeweils für die Dauer von *sechs* Jahren berufen Die letztere kann, wenn der Stifter darüber nichts bestimmt hat, die Berufung solcher weiteren Mitglieder auch von sich aus beschließen.

§ 23. In gleicher Weise wie die Stifter können in Hinsicht auf Stiftungen, welche erweislich nach der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten jedoch vor Einführung dieses Gesetzes errichtet wurden und sowohl nach dem Willen des Stifters, als auch nach bestehender Uebung nur dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, auch die *Genußberechtigten selbst* die Einsetzung eines nach Maßgabe des § 21 und § 22 Absatz 1 aus Mitgliedern der Confession zu bestellenden besondern Stiftungsrathes an Stelle der nach dem Gesetze (§§ 14 und 16) berufenen Verwaltungsbehörden beschließen, wenn zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes

a. der Jahresertrag der zu ihren Gunsten bestehenden Stiftungen sich auf mindestens 1000 fl. beläuft, oder
b. mit einer derselben eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in § 20 bezeichneten Art verbunden ist.

§ 24. Zu einem solchen Beschlusse der Confessionsangehörigen genügt es, daß in einer zu diesem Ende berufenen Versammlung aller Stimmberechtigten die Mehrheit der Erschienenen sich für denselben ausspricht. Stimmberechtigt sind hierbei alle männlichen Einwohner der betreffenden Confession, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte sind.

Die Versammlung zum Zwecke der Abstimmung ist von der vorgesetzten Staatsbehörde zu berufen, wenn dies von einer dem 25. Theile der Einwohner der betreffenden Confession gleichkommenden Anzahl von Stimmberechtigten oder — wenn diese Zahl eine größere — von mindestens *hundert* Stimmberechtigten verlangt wird.

Digitized by Google

Ergibt sich bei der Abstimmung kein Mehrheitsbeschluß für die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrathes, so ist diese als für immer abgelehnt zu betrachten und kann eine weitere Abstimmung nicht mehr verlangt werden. Eine Abstimmung wegen Wiederaufhebung der von der Mehrheit der Confessions-Angehörigen beschlossenen besonderen Verwaltung kann erst nach Verlauf von 10 Jahren und auf den Grund eines nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes gestellten Antrages gestattet werden und entscheidet sodann der Beschluß der Mehrheit der zur Abstimmung erschienenen Stimmberechtigten über die endgiltige Aufhebung dieser besonderen Verwaltung oder deren Fortdauer auf weitere 10 Jahre.

§ 25. Wenn in den bisher bezeichneten Fällen ein besonderer Stiftungsrath für die Verwaltung von Stiftungen zu bestellen ist, welche sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so bestimmt die vorgesetzte Staatsbehörde, in welcher Weise die einzelnen Gemeinden bei der Aufstellung der von der Gemeindebehörde (§ 21 Absatz 2) zu fertigenden Vorschlagsliste zu betheiligen sind und wie viele Mitglieder jede derselben in den Stiftungsrath zu ernennen oder — wenn die Zahl der betheiligten Gemeinden die für den Stiftungsrath vorgesehene höchste Mitgliederzahl übersteigt — in welcher Reihenfolge die einzelnen Gemeinden an deren Ernennung Antheil zu nehmen haben.

Den Vorsitz in dem für derartige Stiftungen bestellten Stiftungsrathe führt in allen Fällen der Bürgermeister der zum Sitz der Verwaltung gewählten Gemeinde.

§ 26. Unabhängig von den Anordnungen der Stifter und den Beschlüssen betheiligter Confessionsangehöriger kann endlich auch der zur Verwaltung des Stiftungsvermögens berufene Gemeinderath (§ 14) die Einsetzung eines besonderen Stiftungsraths nach Vorschrift des § 21 beschließen:

1. überall da, wo der jährliche Ertrag des unter seiner Verwaltung stehenden Stiftungsvermögens die Summe von 1000 fl. erreicht oder übersteigt, und
2. für diejenigen von den seiner Verwaltung unterstehenden Stiftungen, welche in der in § 20 bezeichneten Weise mit einer Anstalt in Verbindung stehen.

Die von dem Gemeinderath beschlossene besondere Verwaltung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde wieder aufgehoben werden.

§ 27. Die nach den Bestimmungen des § 21 Ziffer 2 ernannten Mitglieder des Stiftungsraths und die in den letzteren oder in die gesetzliche Verwaltungsbehörde (§§ 14 und 16) nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 berufenen weiteren Mitglieder sind zur Annahme des Amtes nicht verpflichtet und bedürfen auch keiner staatlichen Bestätigung.

Gegen dieselben kann wegen dienstwidriger Handlungen die Entlassung ausgesprochen werden und die vorgesetzte Staatsbehörde ist

Digitized by

außerdem berechtigt, von den nach § 21 Ziffer 2 ernannten Mitgliedern Einzelne aus dem Stiftungsrathe zu entfernen, wenn ihnen die gesetzlichen Bedingungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste abgehen oder sofern sie zu andern Mitgliedern in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder im dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind.

Wird die Stellung eines Stiftungsrathsmitgliedes durch Entlassung, Tod oder Austritt vor dem Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so ist die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen nach den für die regelmäßige Wahl geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

§ 28. Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Bestellung eines besondern Stiftungsrathes entscheidet, soweit dieselbe von der verwaltenden Gemeindebehörde selbst oder von den Angehörigen einer Confession beantragt wurde, die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde.

Wird den Anträgen der betheiligten Confessionsangehörigen wegen Bestellung eines besonderen Stiftungsraths von der vorgesetzten Staatsbehörde die Folgegebung deshalb verweigert, weil letztere in Hinsicht auf die in Frage stehenden Stiftungen den Nachweis einer confessionellen Beschränkung des Genußrechts nicht als geliefert erachtet, so bleibt den Confessionsangehörigen der gerichtliche Austrag dieser Frage vor dem Verwaltungsgerichtshofe vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltungsführung.

§ 29. Die örtlichen Stiftungsbehörden haben für die von ihnen zu verwaltenden Stiftungen regelmäßig Voranschläge aufzustellen, welche zur staatlichen Genehmigung vorzulegen sind.

Innerhalb der Grenzen dieser Voranschläge sind die Stiftungsbehörden zur selbständigen Verfügung über die Stiftungserträgnisse berechtigt, wenn und soweit nicht dieses Verfügungsrecht ausdrücklich einer anderen Behörde eingeräumt oder für einzelne Fälle durch den gesetzlichen Vorbehalt einer besonderen staatlichen Zustimmung beschränkt ist.

Für kleinere Stiftungen kann die Aufstellung von Voranschlägen von den Aufsichtsbehörden erlassen werden.

§ 30. Neben dem Voranschlage bedürfen einer besonderen staatlichen Genehmigung alle Beschlüsse der örtlichen Stiftungsbehörden:

1. über Veräußerung, Vertauschung oder Verpfändung des liegenschaftlichen Stiftungsvermögens, über Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe und über Verwendungen von Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen;
2. über die Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und ebenso über Neubauten und Hauptaus-

Digitized by

besserungen, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Einkünften der Stiftung entnommen werden können;
3. über die Eingehung von Rechtsstreiten und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte;
4. über Nachlässe von Forderungen;
5. über neue Festsetzungen und Erhöhungen der Bezüge von Stiftungsbeamten, und endlich
6. über alle in Angelegenheiten einer Ortsstiftung mit der Gemeinde, welcher die Verwaltung derselben übertragen ist, einzugehenden Rechtsgeschäfte.

§ 31. Weitere Bestimmungen über das Formelle der Verwaltungs- und Rechnungsführung, über die Aufstellung und Genehmigung der Voranschläge, die Cautionsleistung des Stiftungsrechners und die Art und Weise der Rechnungsprüfung bleiben der zu diesem Gesetze zu erlassenden Vollzugsverordnung vorbehalten.

B. Ueber die Verwaltung der weltlichen Districts- und Landesstiftungen.

§ 32. Die weltlichen Districts- und Landesstiftungen, worunter alle nicht ausschließlich nur dem Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks gewidmeten weltlichen Stiftungen zu verstehen und wozu auch die Stiftungen für Gelehrtenschulen, Realgymnasien und höhere Bürgerschulen zu rechnen sind, bleiben, soweit über deren Verwaltung vom Stifter keine anderen nach diesem Gesetze zulässigen Anordnungen getroffen wurden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 33 unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht von Staatsbehörden, wie solche dermalen dazu berufen sind, oder durch künftige Verordnungen werden berufen werden.

Aus besonderen Gründen und auf Antrag der betheiligten Gemeinden kann die oberste Staats-Aufsichtsbehörde gestatten, daß auch Stiftungen, die sich nicht ausschließlich auf Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks beschränken, als örtliche Stiftungen behandelt und jenen betheiligten Gemeinden zur Verwaltung überlassen werden.

§ 33. Stiftungen, welche ausdrücklich zu Gunsten der Angehörigen eines der nach dem Gesetze vom 5. October 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung gebildeten Kreisverbände oder eines innerhalb des Kreises gebildeten Bezirksverbandes oder zu Gunsten eines dieser körperschaftlichen Verbände selbst gemacht wurden, werden von den Organen der letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen des genannten Gesetzes und unter der darnach angeordneten staatlichen Aufsicht verwaltet.

§ 34. Für die übrigen Stiftungen dieser Kategorie (§ 32) sind auch in Zukunft, wie seither, regelmäßig Verwaltungsräthe zu bestellen, welche im Namen und aus Auftrag der mit der unmittel-

Digitized by Google

außerdem berechtigt, von den nach § 21 Ziffer 2 ernannten Mitgliedern Einzelne aus dem Stiftungsrathe zu entfernen, wenn ihnen die gesetzlichen Bedingungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste abgehen oder sofern sie zu andern Mitgliedern in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder im dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind.

Wird die Stellung eines Stiftungsrathsmitgliedes durch Entlassung, Tod oder Austritt vor dem Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so ist die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen nach den für die regelmäßige Wahl geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

§ 28. Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Bestellung eines besondern Stiftungsrathes entscheidet, soweit dieselbe von der verwaltenden Gemeindebehörde selbst oder von den Angehörigen einer Confession beantragt wurde, die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde.

Wird den Anträgen der betheiligten Confessionsangehörigen wegen Bestellung eines besonderen Stiftungsraths von der vorgesetzten Staatsbehörde die Folgegebung deshalb verweigert, weil letztere in Hinsicht auf die in Frage stehenden Stiftungen den Nachweis einer confessionellen Beschränkung des Genußrechts nicht als geliefert erachtet, so bleibt den Confessionsangehörigen der gerichtliche Austrag dieser Frage vor dem Verwaltungsgerichtshofe vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltungsführung.

§ 29. Die örtlichen Stiftungsbehörden haben für die von ihnen zu verwaltenden Stiftungen regelmäßig Voranschläge aufzustellen, welche zur staatlichen Genehmigung vorzulegen sind.

Innerhalb der Grenzen dieser Voranschläge sind die Stiftungsbehörden zur selbständigen Verfügung über die Stiftungserträgnisse berechtigt, wenn und soweit nicht dieses Verfügungsrecht ausdrücklich einer anderen Behörde eingeräumt oder für einzelne Fälle durch den gesetzlichen Vorbehalt einer besonderen staatlichen Zustimmung beschränkt ist.

Für kleinere Stiftungen kann die Aufstellung von Voranschlägen von den Aufsichtsbehörden erlassen werden.

§ 30. Neben dem Voranschlage bedürfen einer besonderen staatlichen Genehmigung alle Beschlüsse der örtlichen Stiftungsbehörden:

1. über Veräußerung, Vertauschung oder Verpfändung des liegenschaftlichen Stiftungsvermögens, über Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe und über Verwendungen von Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen;
2. über die Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und ebenso über Neubauten und Hauptaus-

besserungen, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Einkünften der Stiftung entnommen werden können;
3. über die Eingehung von Rechtsstreiten und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte;
4. über Nachlässe von Forderungen;
5. über neue Festsetzungen und Erhöhungen der Bezüge von Stiftungsbeamten, und endlich
6. über alle in Angelegenheiten einer Ortsstiftung mit der Gemeinde, welcher die Verwaltung derselben übertragen ist, einzugehenden Rechtsgeschäfte.

§ 31. Weitere Bestimmungen über das Formelle der Verwaltungs- und Rechnungsführung, über die Aufstellung und Genehmigung der Voranschläge, die Cautionsleistung des Stiftungsrechners und die Art und Weise der Rechnungsprüfung bleiben der zu diesem Gesetze zu erlassenden Vollzugsverordnung vorbehalten.

B. Ueber die Verwaltung der weltlichen Districts- und Landesstiftungen.

§ 32. Die weltlichen Districts- und Landesstiftungen, worunter alle nicht ausschließlich nur dem Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks gewidmeten weltlichen Stiftungen zu verstehen und wozu auch die Stiftungen für Gelehrtenschulen, Realgymnasien und höhere Bürgerschulen zu rechnen sind, bleiben, soweit über deren Verwaltung vom Stifter keine anderen nach diesem Gesetze zulässigen Anordnungen getroffen wurden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 33 unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht von Staatsbehörden, wie solche dermalen dazu berufen sind, oder durch künftige Verordnungen werden berufen werden.

Aus besonderen Gründen und auf Antrag der betheiligten Gemeinden kann die oberste Staats-Aufsichtsbehörde gestatten, daß auch Stiftungen, die sich nicht ausschließlich auf Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks beschränken, als örtliche Stiftungen behandelt und jenen betheiligten Gemeinden zur Verwaltung überlassen werden.

§ 33. Stiftungen, welche ausdrücklich zu Gunsten der Angehörigen eines der nach dem Gesetze vom 5. October 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung gebildeten Kreisverbände oder eines innerhalb des Kreises gebildeten Bezirksverbandes oder zu Gunsten eines dieser körperschaftlichen Verbände selbst gemacht wurden, werden von den Organen der letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen des genannten Gesetzes und unter der darnach angeordneten staatlichen Aufsicht verwaltet.

§ 34. Für die übrigen Stiftungen dieser Kategorie (§ 32) sind auch in Zukunft, wie seither, regelmäßig Verwaltungsräthe zu bestellen, welche im Namen und aus Auftrag der mit der unmittel-

baren Verwaltung betrauten Behörden die Verwaltungsführung zu besorgen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Zusammensetzung dieser Verwaltungsräthe und über die denselben einzuräumenden Befugnisse werden durch Verordnung erlassen werden.

§ 35. Beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 kann auch für Stiftungen dieser Art, wenn sie ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, von dem Stifter verfügt werden, daß die Bestellung des mit der Verwaltungsführung betrauten Verwaltungsrathes nur aus Angehörigen der betreffenden Confession zu geschehen habe.

C. Ueber die bezüglich einiger besonderen Arten von Stiftungen, der Familien-, Stipendien- und Aussteuer-Stiftungen, den Stiftern zustehenden Rechte.

§ 36. Die Gründer von Stiftungen, welche ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer oder mehrerer Familien gewidmet sind, können sich selbst oder einzelnen Mitgliedern dieser Familien das Recht zur Verwaltung des Stiftungsvermögens vorbehalten. Auch sind sie befugt, zu bestimmen, welchen Zweigen oder Mitgliedern der genußberechtigten Familien das Verwaltungsrecht in der Folge im Wege des Erbganges zufallen soll.

In Hinsicht auf die Verleihung der Stiftungsgenüsse haben dieselben die gleichen Rechte, welche nach § 37 den Gründern sonstiger nicht auf Familien beschränkter Stipendien- oder Aussteuerstiftungen eingeräumt sind.

§ 37. Bezüglich der Stiftungen zu Stipendien oder Aussteuergaben, welche nicht ausschließlich für die Angehörigen bestimmt bezeichneter Familien gewidmet sind, können die Stifter

1. sich selbst oder anderen Personen die jeweilige Verleihung der Stiftungsgenüsse vorbehalten, oder
2. verfügen, daß und welchen inländischen Staats-, Kreis- oder Gemeindebehörden — und bei ausschließlich nur für Studirende der Theologie gewidmeten Stiftungen auch welchen Kirchenbehörden — an Stelle der durch Gesetz oder Verordnung berufenen Behörden dieses Recht zu übertragen sei.

§ 38. Die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Verwaltung von Familienstiftungen oder zur Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen müssen, um diese Rechte wirklich ausüben zu können, volljährig und im unbeschränkten Besitze der bürgerlichen Rechte sein. Die Verwaltung des Vermögens einer Familienstiftung kann nebstdem nur von solchen Personen übernommen werden, welche im Lande selbst ihren Wohnsitz haben.

Die Ausübung der genannten Rechte ist Denjenigen zu versagen, welche aus einem der in § 21 Absatz 4 bezeichneten Gründe von der

Digitized by Google

Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Ernennung der Mitglieder des örtlichen Stiftungsrathes ausgeschlossen wären.

§ 39. Sind beim Eintritt der Wirksamkeit einer Stiftung oder in der Folge keine der vom Stifter mit der Verwaltung oder der Verleihung der Stiftungsgenüsse beauftragten Personen mehr vorhanden, oder fehlt es den vorhandenen an den gesetzlichen Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte, so gehen die letzteren an diejenigen Behörden über, welche ohne die Anordnung des Stifters die Verwaltung zu führen oder über die Stiftungsgenüsse zu verfügen hätten.

Das Gleiche geschieht, wenn

1. der Stifter einer Familien-, Stipendien- oder Aussteuerstiftung, welcher ohne weitere Fürsorge für den Fall seines Todes sich diese Rechte vorbehalten, stirbt — oder wenn
2. die mit der Verwaltung oder mit der Verleihung der Stiftungsgenüsse beauftragten Personen oder Behörden den Auftrag ablehnen.

Die Anordnungen des Stifters treten wieder in Wirksamkeit, wenn neuerdings Personen, welche dazu stiftungsmäßig berechtigt und in der Ausübung ihres Rechtes auch gesetzlich nicht behindert sind und welchen auch ein früherer Verzicht nicht entgegensteht, zur Uebernahme der mehrgedachten Functionen sich bereit erklären.

§ 40. Ueber die Einweisung der Berechtigten in die ihnen vom Stifter übertragenen Functionen beschließen die Verwaltungsbehörden.

Wird dieselbe in Folge einer Beanstandung der sttftungsgemäßen Berechtigung zur Ausübung dieser Functionen versagt, so verbleibt den Betheiligten der rechtliche Austrag ihrer Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§ 41. Die vom Stifter zur Verwaltung einer Familienstiftung oder zur Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen oder Behörden unterstehen in Hinsicht auf die Verwaltungsführung und die Verleihung der Stiftungsgenüsse ebenfalls der Staatsaufsicht.

III. Abschnitt.

Ueber die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen.

§ 42. Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen werden durch die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt, neben welchen jedoch die Bestimmungen im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes auch für diese Stiftungen Anwendung finden. Insbesondere kommen auch diesen Stiftungen alle Rechte selbständiger juristischer Personen zu und können weder der Staat, noch die Kirche, noch die Gemeinden aus den Rechten, die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Stiftungen zustehen, privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen derselben ableiten.

Digitized by Google

Uebergangsbestimmung.

§ 43. Die Staatsregierung ist ermächtigt, solche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes im Besitze von kirchlichen Organen vorhandene Stiftungen für Armen- und Krankenpflege, welche sich bei näherer Prüfung ebenso, wie die in § 3 Ziffer 4 erwähnten Stiftungen, ausnahmsweise als kirchliche darstellen, innerhalb Jahresfrist als solche anzuerkennen.

Schlußbestimmung.

§ 44. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Mai 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

---

75) Landesherrliche Verordnung vom 18. Mai 1870, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1870, Nr. XXXVII, S. 459.)

(Mit der durch die landesherl. Verordn. v. 30. Mai 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXII, S. 207, bewirkten Veränderungen.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die oberste staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen wird von dem Ministerium des Innern ausgeübt.

Digitized by Google

Zur Zuständigkeit desselben gehören vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in den hiezu geeigneten Fällen (§ 11 des Gesetzes) insbesondere:

1. die Verfügung darüber, ob Stiftungen als kirchliche, weltliche oder gemischte anzusehen und in welcher Weise gemischte Stiftungen zu trennen und in ihren einzelnen Bestandtheilen ferner zu verwalten seien (§§ 3 u. ff. des Gesetzes);
2. die Entschließung darüber, ob die von den Gründern über die Verwaltung ihrer Stiftungen getroffenen besonderen Anordnungen als zulässig anzuerkennen, oder an deren Stelle die Verwaltung durch die gesetzlichen Stiftungsbehörden zu verfügen sei (§§ 7 und 8 des Gesetzes);
3. die Ertheilung oder Versagung der staatlichen Zustimmung zur vorübergehenden Verwendung der Ertragsüberschüsse von Stiftungen für andere als Stiftungszwecke — § 9 des Gesetzes, — wenn diese Verwendungen den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigen;
4. die Genehmigung der Anträge der betheiligten Gemeinden, wornach Stiftungen, die sich nicht ausschließlich auf Gemeinden eines und desselben Amtsbezirkes beschränken, dessen ungeachtet als örtliche Stiftungen behandelt werden sollen, — § 32 Absatz 2 des Gesetzes.

Das Ministerium des Innern ist in Hinsicht auf weltliche Stiftungen ermächtigt, über die Genehmigung vorübergehender Verwendungen von Ertragsüberschüssen zu anderen als Stiftungszwecken bis zum Betrage von 400 Mark durch die mit der Aufsicht über die Stiftungen betrauten Staatsmittelstellen entscheiden zu lassen.

§ 2. Dem Ministerium des Innern steht ferner zu:

1. die Leitung der Verwaltung der den beiden Landesuniversitäten und der dem Polytechnikum gewidmeten Stiftungen;
2. die Verleihung der ausschließlich zu Gunsten von Studirenden dieser Landesanstalten gestifteten Stipendien nebst der Verwaltung des dazu bestimmten Stiftungsvermögens, soweit hierüber oder über die Stipendienverleihung von den Stiftern selbst keine anderen nach dem Gesetze zulässigen Anordnungen getroffen sind;
3. die Oberabhör der Rechnungen der von dem Verwaltungshofe und dem Oberschulrath unmittelbar verwalteten Landes- und Districtsstiftungen.

Es beschließt endlich

4. über die staatliche Genehmigung neuer Stiftungen, deren Werthbetrag die Summe von 6000 Mark nicht übersteigt und der Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen ohne Unterschied des Betrages.

§ 3. Dem Staatsministerium bleiben vorbehalten:

Digitized by Google

1. die staatliche Genehmigung aller neuen Stiftungen, deren Werthbetrag die Summe von 6000 Mark übersteigt;
2. die Ertheilung der Genehmigung zur dauernden Verwendung der Ertragsüberschüsse von Stiftungen für andere als die stiftungsgemäßen Zwecke und zur vorübergehenden Verwendung derselben für solche Zwecke, wenn sie den Betrag von 2000 Mark übersteigen soll;
3. die Entschließungen hinsichtlich der Aufhebung von Stiftungen und der Widmung ihres Vermögens zu anderen öffentlichen Zwecken in den Fällen des § 10 des Gesetzes.

§ 4. Die unmittelbare Verwaltung und die Verwaltungsaufsicht bezüglich der in § 32 des Gesetzes bezeichneten Landes- und Districtsstiftungen steht, soweit diese Stiftungen für Schulen oder zu Unterrichtsstipendien bestimmt und nicht nach § 2 dieser Verordnung von dem Ministerium des Innern zu verwalten sind — dem Oberschulrath, bezüglich aller anderen hierher gehörigen Stiftungen aber dem Verwaltungshofe zu.

Mit derselben ist auch die Abhör der Rechnungen dieser Stiftungen verbunden.

§ 5. Zu dem Wirkungskreise der genannten Behörden gehört ferner die obere Aufsicht über die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen, welche hinsichtlich der Stiftungen für Schulen und zu Unterrichtsstipendien von dem Oberschulrath, hinsichtlich aller anderen örtlichen Stiftungen aber von dem Verwaltungshofe ausgeübt wird und womit auch die Oberabhör der Rechnungen verbunden ist.

In derselben ist insbesondere auch inbegriffen:

1. die Zuständigkeit zur Ertheilung oder Versagung der Staatsgenehmigung hinsichtlich der in § 30 Ziffer 1 bis 6 des Gesetzes bezeichneten Beschlüsse der örtlichen Stiftungsbehörden, und
2. die Befugniß, für kleinere Stiftungen die im Gesetze (§ 29) vorgeschriebene Aufstellung von Voranschlägen nachzusehen.

Nachlässe an Forderungen (§ 30 Ziffer 4 des Gesetzes), welche den Betrag von 200 Mark nicht übersteigen, bedürfen nur der Genehmigung des Bezirksamtes.

§ 6. Der Verwaltungshof und der Oberschulrath beschließen, und zwar jede Behörde bezüglich der ihr unterstellten Stiftungen, ferner:

1. über die Einweisung der stiftungsgemäß zur Verwaltung von Familienstiftungen oder Verleihung von Stipendien oder Aussteuergaben berufenen Personen oder Behörden in die Ausübung dieser Rechte (§ 40 des Gesetzes) und
2. über die Entlassung der ernannten Mitglieder der besonderen Stiftungsräthe, sowie der Mitglieder der von den Stiftern mit der Verwaltung weltlicher Stiftungen betrauten sonstigen Behörden wegen dienstwidriger Handlungen.

itized by Google

Sind einem nach dem Gesetze bestellten besonderen Stiftungsrathe sowohl aus dem Geschäftskreise des Oberschulraths als aus jenem des Verwaltungshofs Stiftungen zur Verwaltung anvertraut, so steht die Beschlußfassung über die Entlassung ernannter Mitglieder allein der letzteren Behörde zu, welche darüber vorher den Oberschulrath vernehmen wird.

Ueber die mit der Verwaltung der örtlichen Volksschulstiftungen betrauten Ortsschulräthe*) übt der Oberschulrath die Dienstpolizei nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1868, die Zuständigkeit der Behörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

§ 7. Der Oberschulrath hat außerdem das Recht zur Verleihung der Unterrichtsstipendien, soweit dasselbe nicht nach § 2 Ziffer 2 gegenwärtiger Verordnung dem Ministerium des Innern übertragen ist oder darüber von dem Stifter selbst andere nach dem Gesetze zulässige Anordnungen getroffen wurden.

§ 8. Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen, ohne Unterschied, welchen Zweck dieselben gewidmet sind, einschließlich der Rechnungsabhör und der Genehmigung der von den örtlichen Stiftungsbehörden aufgestellten Voranschläge, ist Aufgabe der Bezirksämter. Zu ihrer Zuständigkeit gehören insbesondere:

1. die Feststellung der Zahl der Mitglieder der (ordentlichen) Stiftungsräthe für Stiftungen, die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, und der Art und Weise der Betheiligung der einzelnen Gemeinmen bei der Wahl dieser Mitglieder in den Fällen des § 16 Absatz 2 des Gesetzes;
2. die Ernennung des Vorsitzenden dieser Stiftungsräthe in den im zweiten Satze des § 18 des Gesetzes bezeichneten Fällen;
3. die Entscheidung über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Einsetzung besonderer Stiftungsräthe, soweit diese von den die betreffenden Stiftungen verwaltenden Gemeindebehörden oder von den Angehörigen einer zum Stiftungsgenusse berechtigten Confession verlangt wird, — § 28 des Gesetzes — und über die Wiederaufhebung einer von den Gemeindebehörden beschlossenen derart besonderen Verwaltung (§ 26 Absatz 2);
4. die Festsetzung der Mitgliederzahl der zu bestellenden besonderen Stiftungsräthe, sowie der Art und Weise der Betheiligung der einzelnen Gemeinden, wenn dieselben durch mehrere der letzteren zu bestellen sind — § 21 Ziffer 2 und § 25 des Gesetzes; endlich
5. die Entschließungen hinsichtlich der Entlassung von Stiftungsrathsmitgliedern wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen

*) Jetzt die Gemeinderäthe.

zur Aufnahme in die Vorschlagslisten oder wegen Verwandtschaft mit anderen Mitgliedern — § 27 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 9. Weitere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden bleiben den von dem Ministerium des Innern zu dem Gesetze zu erlassenden Vollzugsverordnungen vorbehalten.

§ 10. Recurse und Beschwerden gegen die in Angelegenheiten der Stiftungen von den staatlichen Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen gehen an die nach dieser Verordnung nächsthöhere Behörde, welche darüber regelmäßig in letzter Instanz entscheidet. Beschwerden gegen die von den Bezirksämtern in den Fällen des § 8 Ziffer 3 dieser Verordnung erlassenen Verfügungen und Entscheidungen gehen an das Ministerium des Innern.

Im Uebrigen kommen auch bei Recursen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stiftungen die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864 Regierungsblatt Nr. XXXII. über die Recurse in Verwaltungs- und Polizeisachen zur Anwendung.

Die Beschwerden gegen Anordnungen der Stiftungsbehörden selbst gehen an die nächstvorgesetzte Aufsichtsbehörde. Sie sind, soweit erstere nicht zugleich Staatsbehörden, an keine besonderen Förmlichkeiten oder Fristen gebunden.

§ 11. Die nach § 11 des Gesetzes der gerichtlichen Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof vorbehaltenen Streitsachen müssen, bevor sie an diesen Gerichtshof gelangen können, zunächst bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Erledigung gebracht werden. Sie gelten in dieser Beziehung als von der zuständigen Verwaltungsbehörde erledigt, wenn über die streitigen Fragen

1. in den Fällen des § 11 Ziffer 1, 2, 3, 6 und 7 des Gesetzes von dem Ministerium des Innern und
2. in jenen des § 11 Ziffer 4 des Gesetzes von dem Verwaltungshof und beziehungsweise dem Oberschulrath, oder sofern es sich um Stiftungen handelt, die unmittelbar unter dem Ministerium des Innern stehen, von diesem entschieden worden ist.

Im Falle des § 11 Ziffer 5 bildet die von dem Staatsministerium (§ 3 Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung) erlassene Entschließung die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung.

§ 12. Wenn in dem unter Ziffer 2 des vorhergehenden Paragraphen erwähnten Falle der durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu erledigende Rechtsstreit zunächst durch eine Anordnung des Verwaltungshofes oder des Oberschulraths veranlaßt wurde, so ist der Verwaltungsgerichtshof gehalten, von der geschehenen Anhängigmachung des Rechtsstreites sofort auch das Ministerium des Innern zu verständigen, welches, wenn eine Abhilfe im Verwaltungswege möglich und nach seiner Anschauung auch gerechtfertigt ist, — dieselbe gewähren und davon dem Verwaltungsgerichtshofe Mittheilung machen, andernfalls aber die Erledigung der Sache dem letzteren unterstellen wird.

Googl

§ 13. Die Anfechtung einer Anordnung der Verwaltung vor dem Verwaltungsgerichtshof hindert nicht den Vollzug derselben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. Mai 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Siehe ferner:

Ueber d. Bestellung der Stiftungsbehörden f. d. weltlichen, nicht zu Zwecken des öffentl. Volksschulunterrichts bestimmten Ortsstiftungen: Verordn. d. Min. d. Inn. v. 19. Mai 1870, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXVII, S. 464.

Ueber die Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Verwaltung der weltlichen Stiftungen: Verordn. d. Min. d. Inn. v. 20. Novbr. 1873, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXVI, S. 213.

Ueber die Verwaltungs- und Rechnungsführung bezügl. der weltlichen Ortsstiftungen: Verordn. d. Min. d. Inn. v. 10. Juni 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXII, S. 208.

Digitized by Google

V. Volkswirthschaft.

76) Maß- und Gewichtsordnung für den (Nord-)Deutschen Bund, vom 17. Aug. 1868.

(Bd.-Ges.-Bl. 1868, Nr. 28, S. 473, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1870, Beil. S. 63.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. Die Grundlage des Maßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Art. 2. Als Urmaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich $1{,}_{00000301}$ Meter befunden worden ist.

Art. 3. Es gelten folgende Maße:

A. Längenmaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter oder der Neuzoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

Digitized by Google

C. Körpermaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

[Art. 4. Durch Rchs.-Ges. v. 7. Decbr. 1873, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 33, S. 377, aufgehoben.]

Art. 5. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich $0{,}_{999999842}$ Kilogramm befunden worden ist.

Art. 6. Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme eingetheilt mit decimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neuloth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

Fünfzig Kilogramm oder hundert Pfund heißen der Centner.

Eintausend Kilogramm oder zweitausend Pfund heißen die Tonne.

Art. 7. Ein von diesem Gewichte (Artikel 6) abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt.

Art. 8. In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Art. 1 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Art. 9. Nach beglaubigten Copien des Urmaßes (Art. 2) und des Urgewichts (Art. 5) werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Die Bestimmung, welche Schankgefäße geeicht sein müssen, bleibt der Verordnung vorbehalten.

Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu dul-

Digitized by Google

denden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Art. 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Art. 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Art. 14. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maße und Gewichte zuzulassen, welche den in den Artikeln 3 und 6 dieser Maß- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Art. 14. Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaßen und Gewichten (Art. 9) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Artikel 18).

Art. 16. Die Errichtung der Eichungsämter (Art. 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Art. 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Art. 15) mit den Normalmaßen und Gewichten ob.

Art. 18. Es wird eine Normal-Eichungscommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungscommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Art. 9), soweit nöthig auch der Eichungsnormale (Art. 15) an

Digitized by Google

die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungscommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungscommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Art. 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Art. 19. Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebiets haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungscommission bestimmt.

Art. 20. Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Art. 21. Diese Maß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18 der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Art. 22. Die Anwendung der dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Art. 23. Die Normal-Eichungscommission (Art. 18) tritt alsbald nach Verkündung der Maß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Art. 22 angegebenen Zeit-

punkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Siehe ferner:

Ueber das Obereichungsamt: Idh. Verordn. v. 2. Februar 1870, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. VII, S. 85;

über die Eichungsämter; Art. 15 u. 16 d. Bad. Ges. v. 24. Novbr. 1869, die Maß- und Gewichts-Ordnung betr., Ges.- u. Verordn.-Bl. 1869, Nr. XXXII, S. 519, u. Verordn. d. Hand.-Min. v. 2. Febr. 1870, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. VII, S. 87;

die Eichordnung, erl. v. d. Normaleichungscommission des Deutschen Reiches am 16. Juli 1869: Bd.-Ges.-Bl. 1869, Beil. Nr. 32, sowie mehrfache Nachträge;

die Eichgebührentaxe v. 12. Decbr. 1869 mit den späteren Aenderungen und Zusätzen: Ges.- u. Verordn.-Bl. 1875, Nr. V, S. 79; Nachtrag: Ges.- u. Verordn.-Bl. 1876, Nr. II, S. 7, Nr. VI, S. 29;

überhaupt über die im Großherzogthum mit Einführung der deutschen Maß- und Gewichtsordnung in oder außer Geltung getretenen Vorschriften: Bekanntm. d. Hand.-Min. v. 8. Novbr. 1871, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XLI, S. 237;

über die polizeil. Visitation von Maß und Gewicht: Verordn. d. Hand.-Min. v. 31. März 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XIV, S. 97.

Digitized by Goo

77) Reichs-Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. December 1871.

(Rchs.-Ges.-Bl. 1868, Nr. 47, S. 404.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§ 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden.

§ 2. Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt.

§ 3. Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§ 1) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 69¼ Stück ausgebracht werden.

§ 4. Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,₅₅ Zehn-Mark-Stücke,
62,₇₇₅ Zwanzig-Mark-Stücke

je ein Pfund wiegen.

§ 5. Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 6. Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichzeitig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

Digitized by Google

§ 7. Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§ 8. Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der süddeutschen Währung, der lübischen oder hamburgischen Curantwährung oder in Thalern Gold bremer Rechnung zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§ 1 und 3) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von $3\frac{1}{3}$ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark $5\frac{1}{3}$ Schilling lübischer und hamburgischer Curant-Währung, $3\frac{1}{93}$ Thlr. Gold bremer Rechnung;

das Zwanzig-Mark-Stück zum Werthe von $6\frac{2}{3}$ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung. 16 Mark $10\frac{2}{3}$ Schilling lübischer und hamburgischer Curant-Währung, $6\frac{2}{93}$ Thlr. Gold bremer Rechnung.

§ 9. Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§ 4) zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Communalcassen, sowie von Geld- und Creditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Cassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reiches zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Cassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.

§ 10. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht statt.

§ 11. Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§ 6) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundes-

staaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichscasse zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§ 12. Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473) maßgebend.

§ 13. Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. October 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

78) Reichs-Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

(Rchs.-Ges.-Bl. 1873, Nr. 22, S. 233.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch § 2 des Gesetzes vom 4. Decbr. 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Ges.-Bl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

Digitized by Google

Art. 2. Außer den in dem Gesetze vom 4. December 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§ 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§ 9) acht Tausendtheile betragen darf.

Art. 3. Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1) als Silbermünzen:
   Fünfmarkstücke,
   Zweimarkstücke,
   Einmarkstücke,
   Fünfzigpfennigstücke und
   Zwanzigpfennigstücke;
2) als Nickelmünzen:
   Zehnpfennigstücke und
   Fünfpfennigstücke;
3) als Kupfermünzen:
   Zweipfennigstücke und
   Einpfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

§ 1. Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

   20 Fünfmarkstücke,
   50 Zweimarkstücke,
  100 Einmarkstücke,
  200 Fünfzigpfennigstücke und in
  500 Zwanzigpfennigstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 900 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§ 2. Die Silbermünzen über ein Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werths in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer ent-

Digitized by Google

sprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 3. Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 4. Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Art. 4. Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuße angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14 § 2 berechnet.

Art. 5. Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Art. 6. Von den Landesscheidemünzen sind:

1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $^1/_{12}$ Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Artikel 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Cassen.

Art. 7. Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der

Digitized by Google

Landessilbermünzen und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

Art. 8. Die Anordnung der Außercurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachungen über Außercurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Außercurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Art. 9. Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landescassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Cassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

Art. 10. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landescassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Art. 11. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im § 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Decbr. 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 404), vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. December 1873.

Art. 12. Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im § 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Decbr. 1871 (Rchs.-Ges.-Bl. S. 404), auf Rechnung des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichscasse. Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichscasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Art. 13. Der Bundesrath ist befugt:

1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landescassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Curse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falleden Curs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Art. 14. Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§ 2. Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden
der Thaler zum Werthe von 3 Mark,
der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1^{5}/_{7}$ Mark,
die Mark lübischer oder hamburgischer Curantwährung zum Werthe von $1^{1}/_{5}$ Mark,
die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§ 3. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des § 2 zu leisten.

§ 4. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Art. 15. An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außercurssetzung anzunehmen:

1) im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;*)
2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silbercurantmünzen deutschen Gepräges zu $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler unter Berechnung des $^1/_3$ Thalerstücks zu einer Mark und des $^1/_6$ Thalerstücks zu einer halben Mark;
3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:
4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2^1/_2$ Pfennig;
5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $^1/_2$ Pennig;
6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

		$^1/_{12}$	Thalerstücke zum Werthe von		25	Pfennig,
		$^1/_{15}$	"	"	20	"
		$^1/_{30}$	"	"	10	"
	$^1/_2$	Groschenstücke	"	"	5	"
		$^1/_5$	"	"	2	"
$^1/_{10}$ und	$^1/_{12}$	"	"	"	1	"

*) Diese Bestimmung findet nach R.-Ges. v. 20. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 12, S. 35, auch auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler Anwendung.

Digitized by Google

Die sämmtlichen sub. 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Cassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außercurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Durch d. Rchs.-Ges. v. 6. Januar 1872, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 2, S. 3, beigefügter Zusatz:

Der Bundesrath ist befugt, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außercurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen, unter Berechnung des Thalers zu drei Mark, in Zahlung anzunehmen sind.

Eine solche Bestimmung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Art. 16. Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außercurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in den Münzsorten angenommen werden mußte.

Art. 17. Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14 § 2 erfolgt.

Art. 18. Bis zum 1. Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Corporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Siehe ferner:

Ueber die Benennung der Reichsgoldmünzen: Kaiserl. Erlaß v. 17. Febr. 1875, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 8, S. 72;
über die Einführung der Reichswährung: Kaiserl. Verordn. v. 22. Septbr. 1875, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 27, S. 303;
über die Ausgabe von Reichscassenscheinen: Rchs.-Ges. v. 30. April 1874, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 13, S. 40;
über die Banken: Rchs.-Ges. v. 14. März 1875, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 15, S. 177;
das Statut der Reichsbank, v. 21. Mai 1845, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 18, S. 203.

---

79) Landes-Gesetz vom 26. März 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend.

(Reg.-Bl. 1852, Nr. XV, S. 106.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Sämmtliche Liegenschaften des Großherzogthums sollen unter Leitung der Staatsbehörde auf der Grundlage der bereits vollzogenen trigonometrischen Landesaufnahme stückweise vermessen werden, mit Ausnahme jedoch

1) der nach § 31 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 schon vermessenen oder noch zu vermessenden Waldungen und
2) jener Gemarkungen, Gewannen und einzelnen, in ununterbrochenem Zusammenhang mindestens fünfzig Morgen betragenden Güter, für die eine im Landesmaß vollzogene oder in dasselbe reducirte stückweise Vermessung bereits vorliegt, welche nach vorgängiger Prüfung als richtig und zur Einreihung in das allgemeine Dreiecksnetz geeignet erkannt wird.

Art. 2. Bevor mit der Vermessung der Liegenschaften einer Gemarkung begonnen wird, müssen — wo es nicht schon geschehen ist — die Grenzen der Gemarkung und jeder ihrer Gewannen ausge-

Digitized by Google

steint und jene der einzelnen Grundstücke, so weit sich deren Eigenthümer nicht zur Aussteinung verstehen oder nach L.R.S. 646 verstehen müssen, sonst festgestellt werden.

Bestehen Grenzstreitigkeiten, und gelingt es nicht, deren Beseitigung vor der Vermessung durch gütliche Vereinbarung zwischen den betheiligten Grundeigenthümern oder durch gerichtlichen Austrag herbeizuführen, so sind die betreffenden Grundstücke in Rücksicht auf das Vermessungsgeschäft einstweilen als gemeinschaftliches Ganzes zu behandeln, jedoch unter Eröffnung so vieler Plannummern, als Eigenthümer vorhanden sind. Die Vervollständigung der Plane und Bücher geschieht dann, sobald die Grenze bestimmt ist, auf Kosten der betheiligten Grundeigenthümer.

Art. 3. Bei Gelegenheit der Vermessung soll Sorge getragen werden:

1) daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die nothwendigen zweckmäßig angelegt, sodann
2) daß mangelhafte Feldeintheilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, wo thunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird.

Art. 4. Die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs- und Gewannengrenzen hat die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen. Die Grenzscheidung zwischen einzelnen Grundstücken geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Besitzer der betreffenden Grundstücke.

Art. 5. Sämmtliche Kosten der Vermessung — den Aufwand für Leitung und Revision der Vermessungsarbeiten, so wie für die Aufnahme der Plane und deren Vervielfältigung durch Druck einbegriffen — bestreitet die Staatscasse. Es haben jedoch

1) die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, auf ihre Kosten die zum Vermessungsgeschäft nöthigen Urkundspersonen zu stellen und die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, welche wegen Beschädigung von Feldgewächsen in Folge des Vermessungsgeschäftes etwa begründet werden;
2) die Grund- und Häuserbesitzer als Beitrag zum Vermessungsaufwand fünfzehn Kreuzer vom Morgen und fünf Kreuzer von jedem Stück ihres Besitzthums an die Staatscasse zu entrichten;
3) alle jene, welche Planabdrücke verlangen, hiefür einen mäßigen Preis zu vergüten.

[Art. 6 ist durch Art. 23 des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Anlegung ꝛc. von Feldwegen betreffend (s. u. Ziff. 46) aufgehoben.]

Art. 7. Lassen Gemeinden oder andere Eigenthümer von Gemarkungen, Gewannen oder einzelnen in ununterbrochenem Zusammenhang mindestens fünfzig Morgen betragenden Grundstücken dieses ihr Besitzthum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vermessen, bevor von Staatswegen zur stückweisen Vermessung desselben geschritten wird, so soll ihnen aus der Staatscasse der Theil der

Kosten vergütet werden, welchen der Staat, falls er die Vermessung hätte vornehmen lassen, nach Art. 5 selbst zu tragen gehabt haben würde.

Diese Vergütung kann aber erst dann in Anspruch genommen werden, wenn das allgemeine Vermessungsgeschäft bis zu der betreffenden Gemarkung vorgeschritten und die inzwischen aus Auftrag der Gemeinde oder des Grundbesitzers vorgenommene Vermessung nach Art. 1, Satz 2, als brauchbar erkannt ist.

Art. 8. Für jede einzelne Gemarkung müssen binnen längstens drei Jahren von dem Zeitpunkte an, auf welchem das Vermessungsgeschäft daselbst beendigt wurde, nach einer von der Regierung zu erlassenden allgemeinen Instruction neue Lagerbücher aufgestellt werden, welche unabhängig von den sonst bestehenden Grund- und Unterpfandsbüchern unter steter Hinweisung auf den gefertigten Grundplan eine vollständige Nachweisung und Beschreibung der einzelnen Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit liefern.

Die Kosten für die Anstellung dieser Lagerbücher haben die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen.

Art. 9. Neue Eigenthumsgrenzen können — sobald die Grenzen der Grundstücke einer Gemarkung durch die nach Vorschrift dieses Gesetzes vorgenommene Vermessung festgestellt sind — ohne Versteinung auf gültige Weise nicht entstehen.

Jede Veränderung in den Eigenthumsgrenzen und jede bleibende Veränderung in den Culturarten muß in das zum Zwecke der Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten der Gemeinde, beziehungsweise dem Markungseigenthümer, zugestellte Exemplar der Planaufnahme eingetragen und ebenso im Lagerbuche verzeichnet werden. Der Gemeinderath, beziehungsweise Markungseigenthümer, ist hiefür verantwortlich.

Art. 10. Der Aufwand des Staates für die Vermessung wird jeweils im außerordentlichen Budget vorgesehen, auch den Ständen auf jedem ordentlichen Landtag über den Fortgang der Arbeit und den Kostenaufwand in den jüngst vorangegangenen zwei Jahren detaillirte Nachweisung gegeben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

80) Gesetz vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreiecks-punkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes betreffend.

(Reg.-Bl. 1854, Nr. XXI, S. 199.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Von der Feststellung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.

Art. 1. Sind in einer Gemarkung, zu deren Vermessung nach dem Gesetze vom 26. März 1852 geschritten werden soll, die Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen nicht bereits nach Art. 2 des eben genannten Gesetzes festgestellt, so hat dies nach Anordnung der Staatsbehörde alsbald, und zwar, was die Gemarkungs- und Gewannengrenzen betrifft, durch den Inhaber des Markungsrechts, und was die Eigenthumsgrenzen anbelangt, durch die Grundeigenthümer zu geschehen.

Die Eigenthumsgrenzen sind durch Aussteinung festzustellen. Die Staatsbehörde wird jedoch für die Eigenthumsgrenzen ganzer Gemarkungen oder einzelner Theile derselben Ausnahmen insbesondere da zulassen, wo die Aussteinung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde oder wo die Grenzen durch andere Einrichtungen genügend bezeichnet sind.

Stellen die Grundeigenthümer die Eigenthumsgrenzen nicht innerhalb der von der Staatsbehörde anberaumten Frist nach der getroffenen Anordnung fest, so ist deren Feststellung auf Kosten der Grundeigenthümer vom Inhaber des Markungsrechts zu bewirken.

Art. 2. Kömmt auch der Inhaber des Markungsrechts in der von der Staatsbehörde gegebenen Frist der ihm durch vorstehenden Artikel auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann die Staatsbehörde die Feststellung der Grenzen unmittelbar vollziehen und die

Kosten sammt Zinsvergütung vom Inhaber des Markungsrechts, jedoch, so weit der Aufwand die Eigenthumsgrenzen trifft, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die säumigen Grundeigenthümer, erheben lassen.

Diese Kostenerhebung hat, wie der Einzug der den Grund- und Häuserbesitzern nach Art. 5, Satz 2, des Gesetzes vom 26. März 1852 obliegenden Ersatzbeträge, nach den Vorschriften über Beitreibung der directen Steuern zu geschehen.

Die Finanzverwaltung kann nach Umständen angemessene Zahlungsfristen bewilligen.

II. Von der Verlegung der Gemarkungsgrenzen.

Art. 3. Sind Theile einer Gemarkung, deren Vermessung bevorsteht, von einer inländischen Nachbargemarkung oder Theile der letzteren von der zu vermessenden Gemarkung gänzlich eingeschlossen, oder greift die eine der Gemarkungen in langen, schmalen Einschnitten in die andere ein, so sollen dergleichen Einschlüsse oder Einschnitte, wo immer es als zweckmäßig erscheint, beseitigt werden.

Durchkreuzt die Gemarkungsgrenze die Feldeintheilung, so soll sie auf die Gewanngrenze oder auf eine sonstige der Feldeintheilung entsprechende Linie verlegt werden,

Kann die Gemarkungsgrenze auf eine natürliche Grenze, zum Beispiel auf einen Weg oder Bach, schicklich verlegt werden, so soll dies geschehen.

Der Verlust, welchen die eine oder andere der betheiligten Gemarkungen hierdurch an einem Orte erleidet, soll ihr auf Verlangen von der Nachbargemarkung an einem Orte, wo thunlich, nach dem Steueranschlage wieder ersetzt werden.

Art. 4. Der Antrag auf Verlegung einer Gemarkungsgrenze nach Art. 3 kann nur von den Vertretern einer der betheiligten Gemarkungen ausgehen. Er ist nicht nur den Vertretern der anderen betheiligten Gemarkung, sondern auch den Besitzern aller der Grundstücke, welche in Folge der Grenzverlegung aus der einen in die andere Gemarkung übergehen sollen, zum Zwecke einer gütlichen Vereinigung zu eröffnen. Sind die Vertreter der beiden betheiligten Gemarkungen und die betheiligten Güterbesitzer über die Verlegung der Gemarkungsgrenze einig, so erfolgt die Genehmigung der Verlegung der Gemarkungsgrenze für jede einzelne Gemarkung durch das Amt, dessen Bezirk sie angehört. Wird von den Vertretern der anderen Gemarkung oder von betheiligten Güterbesitzern der einen oder anderen Gemarkung Einsprache erhoben, so hat das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen und vorbehaltlich des Recurses über die beantragte Verlegung der Gemarkungsgrenze zu erkennen. Ist die Gemarkungsgrenze, wo sie die Aenderung erleiden soll, zugleich Grenze eines Amtsbezirks oder eines Kreises, so steht dieses Erkenntniß

Digitized by Google

[im ersten Falle der Kreisregierung, im anderen] dem Ministerium des Innern zu.*)

Sind die Grenzen einer Gemarkung dergestalt geordnet, so erfordert jede fernere Aenderung derselben Unsere Genehmigung.

Als Vertreter der Gemarkungen handeln bei Gemeindegemarkungen die Gemeinderäthe, bei anderen Gemarkungen die betreffenden Inhaber des Markungsrechts.

Der neueste Stand der in dem Grund- und Pfandbuche gewahrten Rechtsverhältnisse der in eine andere Gemarkung übergegangenen Liegenschaften ist von Amtswegen in das Grundbuch, beziehungsweise Pfandbuch, derjenigen Gemarkung, welcher diese Liegenschaften einverleibt worden sind, kostenfrei zu übertragen.

III. Von der Erhaltung der Dreieckspunkte, sowie der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.

Art. 5. Außer den verpflichteten Steinsetzern ist Niemand befugt, auf Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen einen Stein zu setzen, welcher als Grenzstein angesehen werden kann, oder einen aus seiner Lage gekommenen Grenzstein wieder aufzurichten.

Dasselbe gilt von sonstigen Marken der Gemarkungs- und Gewannengrenzen.

Art. 6. Jeder Grundeigenthümer hat die Grenzsteine des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes, sowie Gemarkungs- und Gewannengrenzmarken ohne Entschädigungsanspruch auf seinem Eigenthume zu dulden.

Art. 7. Bei der Bearbeitung des Feldes müssen die im Art. 6 genannten, sowie die Eigenthumsgrenzmarken geschont werden.

Wer Arbeiten vornehmen will, welche dem festen Stande einer solchen Marke schaden könnten, hat vorher deren Versetzung auf seine Kosten zu erwirken.

Art. 8.**) Wer eine der im Art. 6 genannten oder eine Eigenthumsgrenzmarke beschädigt, ist zum Schadenersatze verbunden und unterliegt überdies, wenn er die Beschädigung vorsätzlich verübt hat, die Handlung aber gleichwohl nicht unter das Strafgesetz fällt, einer Geldstrafe von 20 bis 30 Mark.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem Art. 5 oder 7 dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

Art. 9. Für die Erhaltung der im Art. 6 genannten Grenzmarken haftet der einschlägige Inhaber des Markungsrechts dergestalt, daß die fehlenden, schadhaften oder aus ihrer Lage gekommenen Marken auf seine Kosten wieder hergestellt werden müssen.

---

*) Jetzt in beiden Fällen dem Ministerium des Innern (Vollz.-Verordn. v. 12. Juli 1864, § 13, Ziff. 1 b.)

**) In der durch d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B. bewirkten Fassung.

Digitized by Google

Sind die Eigenthumsgrenzen einer Gemarkung oder einer Abtheilung derselben vollständig ausgesteint, so hat der Inhaber des Markungsrechts für Erhaltung dieser Steine zu sorgen, jedoch gegen Ersatz der Kosten durch die betheiligten Grundeigenthümer, welchen im Falle einer Beschädigung der Rückgriff auf denjenigen, welcher den Schaden verursacht hat, vorbehalten bleibt.

Art. 10. Die gegenseitige Lage der Grenzen der einzelnen Grundstücke zu den Gewanngrenzen muß auf den zur Vollziehung des Gesetzes vom 26. März 1852 zu fertigenden Planen in Zahlen ausgedrückt werden.

Die geheimen Unterlagen der Grenzmarken können nicht gegen den durch diese Zahlen bestimmten Ort entscheiden.

IV. Vollzugsvorschrift.

Art. 11. Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

Siehe ferner:

Ueber den Vollzug des vorstehenden Gesetzes: Verordn. d. Min. d. Fin. v. 1. August 1854, Reg.-Bl. Nr. XXXV, S. 312;

über die Aufstellung u. Führung der Lagerbücher: landesh. Verordn. v. 26. Mai 1857, Reg.-Bl. Nr. XXI, S. 221.

Digitized by Google

31) Gesetz vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betr.

(Reg.-Bl. 1856, Nr. XIX, S. 167.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. (Voraussetzungen des Unternehmens.) Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn

mindestens zwei Drittheile der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären;

die Zustimmenden nach dem Steuercapital zwei Drittheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, und das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung ertheilt.

Art. 2. (Befreite Grundstücke.) Dem Zwange des Art. 1 sind nicht unterworfen

1. Grundstücke welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2. die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3. Baumstücke und eingefriedete Gärten;
4. Weinberge (Rebgelände);
5. Waldungen;
6. Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betrieb sind;
7. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, so weit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen bedarf.

Art. 3. (Ausnahmsweiser Beizug befreiter Grundstücke.) Eine zu Folge des Art. 2 dem Zwange nicht unterworfene Liegenschaft

Digitized by Google

Kosten sammt Zinsvergütung vom Inhaber des Markungsrechts, jedoch, so weit der Aufwand die Eigenthumsgrenzen trifft, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die säumigen Grundeigenthümer, erheben lassen.

Diese Kostenerhebung hat, wie der Einzug der den Grund- und Häuserbesitzern nach Art. 5, Satz 2, des Gesetzes vom 26. März 1852 obliegenden Ersatzbeträge, nach den Vorschriften über Beitreibung der directen Steuern zu geschehen.

Die Finanzverwaltung kann nach Umständen angemessene Zahlungsfristen bewilligen.

II. Von der Verlegung der Gemarkungsgrenzen.

Art. 3. Sind Theile einer Gemarkung, deren Vermessung bevorsteht, von einer inländischen Nachbargemarkung oder Theile der letzteren von der zu vermessenden Gemarkung gänzlich eingeschlossen, oder greift die eine der Gemarkungen in langen, schmalen Einschnitten in die andere ein, so sollen dergleichen Einschlüsse oder Einschnitte, wo immer es als zweckmäßig erscheint, beseitigt werden.

Durchkreuzt die Gemarkungsgrenze die Feldeintheilung, so soll sie auf die Gewanngrenze oder auf eine sonstige der Feldeintheilung entsprechende Linie verlegt werden,

Kann die Gemarkungsgrenze auf eine natürliche Grenze, zum Beispiel auf einen Weg oder Bach, schicklich verlegt werden, so soll dies geschehen.

Der Verlust, welchen die eine oder andere der betheiligten Gemarkungen hierdurch an einem Orte erleidet, soll ihr auf Verlangen von der Nachbargemarkung an einem Orte, wo thunlich, nach dem Steueranschlage wieder ersetzt werden.

Art. 4. Der Antrag auf Verlegung einer Gemarkungsgrenze nach Art. 3 kann nur von den Vertretern einer der betheiligten Gemarkungen ausgehen. Er ist nicht nur den Vertretern der anderen betheiligten Gemarkung, sondern auch den Besitzern aller der Grundstücke, welche in Folge der Grenzverlegung aus der einen in die andere Gemarkung übergehen sollen, zum Zwecke einer gütlichen Vereinigung zu eröffnen. Sind die Vertreter der beiden betheiligten Gemarkungen und die betheiligten Güterbesitzer über die Verlegung der Gemarkungsgrenze einig, so erfolgt die Genehmigung der Verlegung der Gemarkungsgrenze für jede einzelne Gemarkung durch das Amt, dessen Bezirk sie angehört. Wird von den Vertretern der anderen Gemarkung oder von betheiligten Güterbesitzern der einen oder anderen Gemarkung Einsprache erhoben, so hat das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen und vorbehaltlich des Recurses über die beantragte Verlegung der Gemarkungsgrenze zu erkennen. Ist die Gemarkungsgrenze, wo sie die Aenderung erleiden soll, zugleich Grenze eines Amtsbezirks oder eines Kreises, so steht dieses Erkenntniß

Digitized by Google

[im ersten Falle der Kreisregierung, im anderen] dem Ministerium des Innern zu.*)

Sind die Grenzen einer Gemarkung dergestalt geordnet, so erfordert jede fernere Aenderung derselben Unsere Genehmigung.

Als Vertreter der Gemarkungen handeln bei Gemeindegemarkungen die Gemeinderäthe, bei anderen Gemarkungen die betreffenden Inhaber des Markungsrechts.

Der neueste Stand der in dem Grund- und Pfandbuche gewahrten Rechtsverhältnisse der in eine andere Gemarkung übergegangenen Liegenschaften ist von Amtswegen in das Grundbuch, beziehungsweise Pfandbuch, derjenigen Gemarkung, welcher diese Liegenschaften einverleibt worden sind, kostenfrei zu übertragen.

III. Von der Erhaltung der Dreieckspunkte, sowie der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen.

Art. 5. Außer den verpflichteten Steinsetzern ist Niemand befugt, auf Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigenthumsgrenzen einen Stein zu setzen, welcher als Grenzstein angesehen werden kann, oder einen aus seiner Lage gekommenen Grenzstein wieder aufzurichten.

Dasselbe gilt von sonstigen Marken der Gemarkungs- und Gewannengrenzen.

Art. 6. Jeder Grundeigenthümer hat die Grenzsteine des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes, sowie Gemarkungs- und Gewannengrenzmarken ohne Entschädigungsanspruch auf seinem Eigenthume zu dulden.

Art. 7. Bei der Bearbeitung des Feldes müssen die im Art. 6 genannten, sowie die Eigenthumsgrenzmarken geschont werden.

Wer Arbeiten vornehmen will, welche dem festen Stande einer solchen Marke schaden könnten, hat vorher deren Versetzung auf seine Kosten zu erwirken.

Art. 8.**) Wer eine der im Art. 6 genannten oder eine Eigenthumsgrenzmarke beschädigt, ist zum Schadenersatze verbunden und unterliegt überdies, wenn er die Beschädigung vorsätzlich verübt hat, die Handlung aber gleichwohl nicht unter das Strafgesetz fällt, einer Geldstrafe von 20 bis 30 Mark.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem Art. 5 oder 7 dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

Art. 9. Für die Erhaltung der im Art. 6 genannten Grenzmarken haftet der einschlägige Inhaber des Markungsrechts dergestalt, daß die fehlenden, schadhaften oder aus ihrer Lage gekommenen Marken auf seine Kosten wieder hergestellt werden müssen.

---

*) Jetzt in beiden Fällen dem Ministerium des Innern (Vollz.-Verordn. v. 12. Juli 1864, § 13, Ziff. 1 b.)

**) In der durch d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B. bewirkten Fassung.

Digitized by Google

Sind die Eigenthumsgrenzen einer Gemarkung oder einer Abtheilung derselben vollständig ausgesteint, so hat der Inhaber des Markungsrechts für Erhaltung dieser Steine zu sorgen, jedoch gegen Ersatz der Kosten durch die betheiligten Grundeigenthümer, welchen im Falle einer Beschädigung der Rückgriff auf denjenigen, welcher den Schaden verursacht hat, vorbehalten bleibt.

Art. 10. Die gegenseitige Lage der Grenzen der einzelnen Grundstücke zu den Gewanngrenzen muß auf den zur Vollziehung des Gesetzes vom 26. März 1852 zu fertigenden Planen in Zahlen ausgedrückt werden.

Die geheimen Unterlagen der Grenzmarken können nicht gegen den durch diese Zahlen bestimmten Ort entscheiden.

IV. Vollzugsvorschrift.

Art. 11. Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

Siehe ferner:

Ueber den Vollzug des vorstehenden Gesetzes: Verordn. d. Min. d. Fin. v. 1. August 1854, Reg.-Bl. Nr. XXXV, S. 312;

über die Aufstellung u. Führung der Lagerbücher: landesh. Verordn. v. 26. Mai 1857, Reg.-Bl. Nr. XXI, S. 221.

Digitized by Google

31) Gesetz vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betr.

(Reg.-Bl. 1856, Nr. XIX, S. 167.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. (Voraussetzungen des Unternehmens.) Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn

mindestens zwei Drittheile der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären;

die Zustimmenden nach dem Steuercapital zwei Drittheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, und das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung ertheilt.

Art. 2. (Befreite Grundstücke.) Dem Zwange des Art. 1 sind nicht unterworfen

1. Grundstücke welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2. die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3. Baumstücke und eingefriedete Gärten;
4. Weinberge (Rebgelände);
5. Waldungen;
6. Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betrieb sind;
7. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, so weit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen bedarf.

Art. 3. (Ausnahmsweiser Beizug befreiter Grundstücke.) Eine zu Folge des Art. 2 dem Zwange nicht unterworfene Liegenschaft

Digitized by Google

Sind die Eigenthumsgrenzen einer Gemarkung oder einer Abtheilung derselben vollständig ausgesteint, so hat der Inhaber des Markungsrechts für Erhaltung dieser Steine zu sorgen, jedoch gegen Ersatz der Kosten durch die betheiligten Grundeigenthümer, welchen im Falle einer Beschädigung der Rückgriff auf denjenigen, welcher den Schaden verursacht hat, vorbehalten bleibt.

Art. 10. Die gegenseitige Lage der Grenzen der einzelnen Grundstücke zu den Gewanngrenzen muß auf den zur Vollziehung des Gesetzes vom 26. März 1852 zu fertigenden Planen in Zahlen ausgedrückt werden.

Die geheimen Unterlagen der Grenzmarken können nicht gegen den durch diese Zahlen bestimmten Ort entscheiden.

IV. Vollzugsvorschrift.

Art. 11. Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

Siehe ferner:

Ueber den Vollzug des vorstehenden Gesetzes: Verordn. d. Min. d. Fin. v. 1. August 1854, Reg.-Bl. Nr. XXXV, S. 312;

über die Aufstellung u. Führung der Lagerbücher: landesh. Verordn. v. 26. Mai 1857, Reg.-Bl. Nr. XXI, S. 221.

Digitized by Google

81) Gesetz vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betr.

(Reg.-Bl. 1856, Nr. XIX, S. 167.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. (Voraussetzungen des Unternehmens.) Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn

mindestens zwei Drittheile der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären;

die Zustimmenden nach dem Steuercapital zwei Drittheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, und das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung ertheilt.

Art. 2. (Befreite Grundstücke.) Dem Zwange des Art. 1 sind nicht unterworfen

1. Grundstücke welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2. die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3. Baumstücke und eingefriedete Gärten;
4. Weinberge (Rebgelände);
5. Waldungen;
6. Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betrieb sind;
7. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, so weit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen bedarf.

Art. 3. (Ausnahmsweiser Beizug befreiter Grundstücke.) Eine zu Folge des Art. 2 dem Zwange nicht unterworfene Liegenschaft

Digitized by Google

kann ausnahmsweise beigezogen werden, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Ueber die Verbindlichkeit hiezu entscheidet das Staatsministerium und der Vollzug richtet sich nach den Titeln III. bis VI. (§ 24 bis 93) des Gesetzes vom 28. August 1835 über die zwangsweise Abtretung zum öffentlichen Nutzen.

Art. 4. (Freilassung einzelner Grundstücke.) Enthält eine dem Zwang unterworfene Grundfläche ein Grundstück von so besonderer Beschaffenheit, daß sein Werth durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann, so soll dasselbe auf Ansuchen des Eigenthümers vom Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn letzteres auch ohne das betreffende Grundstück sich zweckmäßig ausführen läßt.

Art. 5. (Einleitung des Verfahrens, Prüfung, Genehmigung des Antrags.) Die Staatsverwaltungsbehörde hat den bei ihr einkommenden Antrag auf Zusammenlegung von Grundstücken, unter Zuzug eines oder mehrerer Sachverständigen vorläufig zu prüfen und, wenn sie ihn nicht sofort verwerflich findet, zur Abstimmung der Betheiligten zu bringen.

Im Falle der Zustimmung der Mehrheit und nach Erhebung der Einwendungen der Minderheit ist der Antrag dem Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 6. (Abstimmung.) Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Einwilligung in das beantragte Unternehmen.

Die Zustimmung ist in den Fällen, wo es darauf ankommt, an die Förmlichkeiten nicht gebunden, welche das Gesetz für die Veräußerung der Güter gewisser Personen vorschreibt.

Die Art der Vorladung und der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags bestimmt die Vollzugsverordnung.

Wenn die öffentliche Verkündung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei.

Art. 7. (Vollzugsbehörde.) Die Ausführung des Unternehmens geschieht durch eine Commission unter Leitung der Staatsverwaltungsbehörde.

Die Commission besteht aus einem von der Staatsverwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden, sodann aus einem Geometer und einem oder mehreren Sachverständigen, welche, sofern sich die betheiligten Grundbesitzer über die Wahl nicht vereinbaren, ebenfalls von der Staatsverwaltungsbehörde aufgestellt werden.

Art. 8. (Aufgabe der Vollzugscommission.) Die Commission hat

1. die Anzahl und Größe der Grundstücke, mit welchen jeder Eigenthümer betheiligt ist, zu ermitteln;
2. über den Beizug oder die Befreiung einzelner Grundstücke zu entscheiden;
3. den Werth der Grundstücke mit Rücksicht auf die darauf haftenden Dienstbarkeiten abzuschätzen;

Digitized by Google

4. jedem Eigenthümer das ihm gebührende Gelände anzuweisen;
5. Geldentschädigungen und andere Ausgleichungen zu bestimmen.

In allen Fällen hat die Commission zunächst dahin zu wirken, daß die Betheiligten sich gütlich über ihre wechselseitigen Ausgleichungen vereinbaren.

Art. 9. (Rücksichten beim Güterumtausch.) Jedem Eigenthümer soll für den Werth der abgetretenen Grundstücke, soweit thunlich, Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte geleistet werden.

Auch soll darauf gesehen werden, daß jeder Eigenthümer den Ersatz thunlichst in gleicher Lage, wo sich sein früheres Besitzthum befand, und in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seiner Wohnung erhalte.

Der Werth der Grundstücke ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit derselben zu bemessen.

Art. 10. (Entschädigung in Geld.) Eine Entschädigung in Geld soll nur auferlegt, beziehungsweise zuerkannt werden:

1. zur Ausgleichung kleiner nicht zu vermeidender Werthsunterschiede zwischen dem umgetauschten Gelände;
2. wenn ein Grundstück aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich höheren oder erheblich geringeren als den durchschnittlichen Ertrag erwarten läßt;
3. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenem Grund und Boden zum Ersatze mangelt.

Art. 11. (Eröffnung des Entwurfs zur Ausführung, Erinnerung und Recurs dagegen.) Gegen die Art der Ausführung des Unternehmens durch die Commission können die Betheiligten jederzeit, jedoch spätestens in der bei der Eröffnung des Entwurfs hierzu anzuordnenden Tagfahrt, Einwendungen vorbringen, welche die Commission zu prüfen und zu erledigen hat.

Ein Recurs findet nur statt wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes. Eine nochmalige Prüfung der in Art. 8 genannten, von der Commission erledigten Punkte kann nur dann verlangt werden, wenn dabei erhebliche thatsächliche Irrthümer unterlaufen sind, oder wenn wahrscheinlich gemacht wird, daß auffallende Benachtheiligungen vorgekommen sind.

Zur Vornahme aller derartiger wiederholter Prüfungen wird, sobald es nöthig fällt, die Commission von der Staatsverwaltungsbehörde durch drei weitere Sachverständige verstärkt.

Art. 12. (Einstellung und Aenderung des Plans des Unternehmens.) Eine Einstellung des Vollzugs oder eine Aenderung des Plans des Unternehmens kann nur durch die in Art. 1 bestimmte Mehrheit beschlossen werden.

Art. 13. (Vorzugs- und Unterpfandsrechte.) Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche auf einer abzutretenden Liegenschaft ruhen,

gehen nach dem bestehenden Rang auf die zum Ersatz zugewiesene Liegenschaft über.

Art. 14. Tritt eine Liegenschaft an die Stelle von mehreren einzelnen Grundstücken, welche nicht alle, oder wovon jedes mit anderen Vorzugs- oder Unterpfandsrechten belastet ist, so erstrecken sich die übergegangenen Rechte auf denjenigen ideellen Theil des erworbenen Grundstückes, welcher dem Verhältniß des Werthes der ursprünglich verhafteten zu dem der erworbenen Liegenschaften entspricht.

Art. 15. Hat der Eigenthümer, auf dessen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte lasten, für einen Theil des abgetretenen Geländes nach Art. 10 eine Ausgleichung in Geld erhalten, so muß dieselbe in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 hinterlegt werden.

Art. 16. (Erbdienstbarkeiten.) Erbdienstbarkeiten, welche auf der ganzen Grundfläche haften, auf die sich die Zusammenlegung erstreckt, erleiden dadurch keine Aenderung.

Erbdienstbarkeiten dagegen, welche nur auf einzelnen Theilen der betreffenden Grundstücke haften, bleiben auf diesen nur in so weit, als es nicht thunlich ist, sie vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes zu verlegen, das er erwirbt.

Art. 17. (Weggerechtigkeiten.) Wegrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.

Neue Grunddienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgiltiger Weise auf ein Grundstück gelegt werden.

Art. 18. (Obereigenthum, Nießbrauch, Pacht.) Beim Obereigenthum, beim Nießbrauch und beim Pachtverhältniß kommt die Regel des Art. 13 zur Anwendung, und im Falle des Art. 14 wird ein entsprechender reeller Theil des erworbenen Grundstücks zur Stellvertretung angewiesen.

Läßt sich auf diesem Wege zwischen dem Pächter und Verpächter die Ausgleichung in einer für beide Theile billigen Weise nicht ausführen, so ist dieselbe nach Ermessen der Commission durch Geldentschädigung, durch Beitrag an dem vom Eigenthümer zu zahlenden oder durch Theilnahme an dem ihm zugewiesenen Aufgeld oder durch Minderung oder Erhöhung des Pachtzinses zu bewirken.

Auch kann die Commission nöthigen Falls die Aufkündung des Pachtes zulassen.

Art. 19. (Theilnahme Dritter am Verfahren.) Derartige Berechtigte (Art. 13, 17, 18) können, soweit es zur Sicherung ihrer Rechte nöthig ist, beim Verfahren auftreten. Uebrigens ist auch von Amtswegen auf diese Rechte Bedacht zu nehmen.

Art. 20. (Bestätigung des Vollzugs und Eigenthumsübergangs.) Nach endgiltig erledigtem Verfahren erklärt die Staatsbehörde, welche damit beauftragt werden wird, das Geschäft für vollzugsreif, und

bestimmt zugleich den Zeitpunkt, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht.

Der nämliche Zeitpunkt ist auch maßgebend für den Uebergang der Rechte dieser Personen.

Art. 21. (Einträge im Grund- und Pfandbuche.) Dieser Uebergang (Art. 20) geschieht Kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte selbst vor der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten.

Die Orts- und Pfandgerichte haben jedoch die Besitzveränderungen von Amtswegen und in der durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Weise in den Grund- und Pfandbüchern, so wie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzumerken.

Art. 22. (Tax- und Sportelfreiheit.) Die nach gegenwärtigem Gesetze und den Vollzugsvorschriften gepflogenen Verhandlungen und erlassenen Entscheidungen sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Art. 23. (Kosten des Unternehmens.) Der Art. 6 des Gesetzes vom 26. März 1852 — die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend — ist aufgehoben.

Der Kostenaufwand für ein nach diesem Gesetze zu Stande gekommenes Unternehmen fällt auf die Gemarkungsgemeinde oder den sonstigen Inhaber des Markungsrechts, wird aber sofort wieder auf die betheiligten Grundeigenthümer nach dem Steuercapital umgelegt, sofern sich dieselben nicht über einen andern Repartitionsfuß vereinbaren.

Nur in den Fällen, in welchen nach dem Gemeindegesetz die Bestreitung von Sociallasten aus den Gemeindeeinkünften gestattet ist, können die Kosten ohne Rückersatz auf die Gemeindecasse übernommen werden.

Die durch ungegründete Beschwerden verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

Die Kosten für ein nach dem Gesetze beantragtes, aber in Ermangelung der im Art. 1 vorgeschriebenen Mehrheit nicht weiter verfolgtes Unternehmen fallen auf die Grundeigenthümer, von welchen der Antrag ausgegangen ist.

Die Kosten für ein von der im Art. 1 bestimmten Mehrheit gebilligtes, gleichwohl aber nach Art. 13 später wieder aufgegebenes Unternehmen sind von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung der Arbeiten erklärt, und nicht schon bei der ersten Vernehmung sämmtlicher Eigenthümer gegen die Ausführung des Unternehmens sich ausgesprochen haben.

Art. 24. (Anwendung des Gesetzes auf andere Fälle.) Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke finden auch auf die Verlegung von Grundstücken, so wie auf die Veränderung, beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen, Anwendung. Es genügt jedoch, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt,

Digitized by Google

und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuercapitale wenigstens zwei Drittheile der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen, auch bedarf es hiezu nur der Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde.

Bei Weganlagen, aus welchen einzelnen Grundstücken ein ganz besonderer Vortheil erwachsen ist, kann die Commission den Eigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Vorausbeitrag zu den Kosten auferlegen.

Es finden ferner die Art. 13 bis 23 des Gesetzes in dem Falle Anwendung, wenn ein derartiges Unternehmen im Wege der Vereinbarung unter sämmtlichen Grundeigenthümern ausgeführt wird.

Art. 25. (Wiederholung der Zusammenlegung oder Verlegung.) Grundstücke, welche bei einer Verlegung oder Zusammenlegung betheiligt waren, können innerhalb zwanzig Jahren nach dem Vollzug gegen den Willen der Eigenthümer zu einem solchen Unternehmen nicht wieder beigezogen werden.

Art. 26. (Vollzugsverordnung.) Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes wird eine zu erlassende Vollzugsverordnung ertheilen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Mai 1856.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

82) Landesherrliche Verordnung vom 18. October 1869, den Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1856 über die Verbesserung der Feldeintheilung betr.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1869, Nr. XXVII, S. 467.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend, Regierungsbl. 1856,

Digitized by Google

Nr. XIX, sehen Wir Uns auf den Antrag Unseres Handelsministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, zu verordnen, was folgt:

I. Leitende Behörde.

Die Ministerial-Commission und ihre Zuständigkeit.

§ 1. Bei dem Handelsministerium wird zur Förderung der Zwecke des genannten Gesetzes und zur Leitung der daraus entspringenden Geschäfte eine besondere Ministerial-Commission für Feldbereinigung gebildet.

Die Zuständigkeit derselben erstreckt sich insbesondere auf alle diejenigen Angelegenheiten, welche in dem genannten Gesetze der „Staatsverwaltungsbehörde" zugewiesen sind, und welche nicht gemäß der nachfolgenden Bestimmungen den Bezirksverwaltungsbehörden überlassen werden.

Ihre Organisation und Stellung zu anderen Behörden.

§ 2. Die Ministerial-Commission für Feldbereinigung, deren Zusammensetzung dem Handelsministerium überlassen bleibt, steht im unmittelbaren dienstlichen Verkehr mit den Staats- und Gemeindebehörden, mit Privaten und Vereinen, und mit dem für Landesculturzwecke angestellten Personal.

Die dem Ministerium untergebenen Bezirksstellen und Bediensteten haben auch die von der Ministerial-Commission innerhalb deren Wirkungskreises unmittelbar an sie ergehenden Aufträge zu erfüllen.

II. Einleitung des Unternehmens.

Anregung und Vorbereitung.

§ 3. Anträge auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zum Behufe der Feldbereinigung (Art. 5 und 24 des Gesetzes) können jederzeit von jedem Betheiligten oder von mehreren Betheiligten gemeinsam oder von der betreffenden Gemeindebehörde gestellt werden. Sie sind der Ministerial-Commission unmittelbar oder durch Vermittelung des Bezirksamts, schriftlich, unter Angabe der beabsichtigten Aenderungen, vorzulegen.

Die Ministerial-Commission hat jedoch ihre Thätigkeit nicht auf die Fälle zu beschränken, in welchen von Privaten oder Gemeindebehörden schon solche Anträge bei ihr eingekommen sind, sondern sie hat auch von sich aus und durch das Landesculturpersonal dieselben anzuregen und sich der Vorbereitung des Verfahrens (§ 4) zu unterziehen, wo sie dies zur Förderung und Hebung der Landwirthschaft für nützlich und nach den Umständen für durchführbar erachtet.

Digitized by Google

Sind die Eigenthumsgrenzen einer Gemarkung oder einer Abtheilung derselben vollständig ausgesteint, so hat der Inhaber des Markungsrechts für Erhaltung dieser Steine zu sorgen, jedoch gegen Ersatz der Kosten durch die betheiligten Grundeigenthümer, welchen im Falle einer Beschädigung der Rückgriff auf denjenigen, welcher den Schaden verursacht hat, vorbehalten bleibt.

Art. 10. Die gegenseitige Lage der Grenzen der einzelnen Grundstücke zu den Gewanngrenzen muß auf den zur Vollziehung des Gesetzes vom 26. März 1852 zu fertigenden Planen in Zahlen ausgedrückt werden.

Die geheimen Unterlagen der Grenzmarken können nicht gegen den durch diese Zahlen bestimmten Ort entscheiden.

IV. Vollzugsvorschrift.

Art. 11. Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. April 1854.

Friedrich.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

Siehe ferner:

Ueber den Vollzug des vorstehenden Gesetzes: Verordn. d. Min. d. Fin. v. 1. August 1854, Reg.-Bl. Nr. XXXV, S. 312;

über die Aufstellung u. Führung der Lagerbücher: landesh. Verordn. v. 26. Mai 1857, Reg.-Bl. Nr. XXI, S. 221.

Digitized by Google

81) Gesetz vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betr.

(Reg.-Bl. 1856, Nr. XIX, S. 167.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. (Voraussetzungen des Unternehmens.) Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn

mindestens zwei Drittheile der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären;

die Zustimmenden nach dem Steuercapital zwei Drittheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, und das Staatsministerium die Genehmigung zur Ausführung ertheilt.

Art. 2. (Befreite Grundstücke.) Dem Zwange des Art. 1 sind nicht unterworfen

1. Grundstücke welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2. die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3. Baumstücke und eingefriedete Gärten;
4. Weinberge (Rebgelände);
5. Waldungen;
6. Sand-, Lehm-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betrieb sind;
7. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, so weit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen bedarf.

Art. 3. (Ausnahmsweiser Beizug befreiter Grundstücke.) Eine zu Folge des Art. 2 dem Zwange nicht unterworfene Liegenschaft

Digitized by Google

Die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesculturpersonal sind angewiesen, der Ministerial-Commission von den in der Feldeintheilung und Feldweganlage bestehenden und zu ihrer Kenntniß gelangenden Mißständen jeweils alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Erfüllung obiger Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, vorhandene Pläne zum Gebrauch abzugeben, Auszüge und sonstige Mittheilungen aus den Gemeindeacten und Grundbüchern 2c. zu beschaffen, auch einige Gutsbesitzer zu benennen, welche beauftragt sind, gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister an Ort und Stelle die sachdienlichen mündlichen Erläuterungen zu geben.

Zum Behufe der, wo immer thunlich, anzustrebenden und auf jegliche Weise zu fördernden Verbindung von Feldbereinigungen mit der Katastervermessung (Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 1852), sowie bezüglich der Verwendung der Katastergeometer bei den Feldbereinigungen haben die Ministerial-Commission, für Feldbereinigung und die Direction der Katastervermessung*) sich fortwährend im Einvernehmen zu erhalten.

Hauptvorarbeiten.

§ 4. Bevor ein Antrag auf ein bestimmtes Feldbereinigungsunternehmen durch die Ministerial-Commission der Abstimmung ausgesetzt wird (Gesetz, Artikel 5 und 6), müssen folgende Vorarbeiten gefertigt sein:

1. eine durch Handriß veranschaulichte Beschreibung des Zustandes der Grundfläche, über welche sich das Unternehmen erstrecken soll, sowie die gleichfalls durch Zeichnung verdeutlichte Beschreibung des Unternehmens, wie es beantragt wird, und der damit etwa in Verbindung zu bringenden Veränderungen an der Gemarkungs- und Gewanneneintheilung, an Bächen und Gräben;
2. ein Verzeichniß der einzelnen betheiligten Grundstücke mit Angabe ihrer Benützungsart, ihres Steuercapitals und Maßes — dieses nach den Steuerzetteln, wenn zuverlässigere Maßangaben mangeln —, dann ihrer Eigenthümer und Nutzeigenthümer; dazu eine besondere Zusammenstellung derjenigen Grundstücke, welche nach Artikel 2 des Gesetzes an sich befreit sind, aber gleichwohl gemäß Artikel 3 desselben zu dem Unternehmen beigezogen werden sollen;
3. eine Darstellung der Vortheile, welche aus dem Unternehmen erwartet werden;
4. die Berechnung des Kostenaufwandes, welcher mit der Ausführung des Unternehmens verknüpft sein wird;

*) Jetzt die Steuerdirection.

Digitized by Google

5. die Vergleichung dieses Aufwands mit den erwarteten Vortheilen, und
6. ein hierauf sowie auf Ortsbesichtigung gegründeter Ausspruch der Ministerialcommission über die Nützlichkeit des Unternehmens.

Aufforderung der betheiligten Grundeigenthümer.

§ 5. Kann das Unternehmen hiernach zur Abstimmung gebracht werden, so übergibt die Ministerial-Commission sämmtliche Vorarbeiten (§ 4) mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Bezirksamt, um solche

1. an einem hiezu passenden Orte vierzehn Tage lang zur Einsicht der betheiligten Grundeigenthümer auflegen und, wie geschehen, unter kurzer, aber genauer Bezeichnung des Unternehmens, sowie der Gemarkungstheile, auf welche es sich erstrecken soll, öffentlich verkünden zu lassen, auch zugleich
2. eine Tagfahrt anzuberaumen, auf welche sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer zur Vorbringung etwaiger allgemeiner oder besonderer Erinnerungen und Anträge und zur Abstimmung über die Ausführung des Unternehmens mit dem Bemerken vorzuladen sind, daß:

die Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden als dem beantragten Unternehmen nach dem vorgeschlagenen und allenfalls in dieser Tagfahrt berichtigt werdenden Plane beistimmend werden angesehen werden, und daß in der gleichen Tagfahrt die Vereinbarung über die Wahl der Mitglieder der Vollzugs-Commission (§ 8) stattfinden soll.

Zu dieser Verhandlung sind die Sachverständigen und Auskunftspersonen beizuziehen, welche bei der Vorprüfung (§§ 3 und 4) mitgewirkt haben. Auch ist von der Anberaumung der Tagfahrt alsbald der Ministerial-Commission, welche sich in derselben besonders vertreten lassen kann, Anzeige zu erstatten.

Abstimmungs-Verhandlung.

§ 6. Die Tagfahrt wird von dem Bezirksbeamten geleitet. In derselben ist das Unternehmen nach den gemachten Vorschlägen und den Ergebnissen der Vorarbeiten mündlich darzustellen und zu erläutern. Der Bezirksbeamte hat hierauf die hiergegen vorgebrachten Erinnerungen mit den anwesenden Antragstellern, den Sachverständigen und Auskunftspersonen zu erörtern, und festzustellen, ob und inwieweit solche für gegründet erachtet, sonach durch entsprechende Aenderung der Vorschläge berücksichtigt werden sollen; sodann darüber, ob sich die im Artikel 1 beziehungsweise Artikel 24 des Gesetzes geforderte Mehrheit für das Unternehmen erkläre, abstimmen zu lassen, und über all dieses ein Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die Einwendungen der Minderheit unter Angabe ihrer Motive,

Digitized by Google

sowie der Gründe, aus welchen sie zurückgewiesen wurden, aufzuführen sind.

Besteht das Unternehmen aus mehreren von einander unabhängigen Theilen, so hat die Abstimmung über jeden derselben besonders stattzufinden. Ist das Unternehmen sowohl in einem weiteren als in einem engeren Umfange zur Ausführung empfohlen, so ist, wenn sich für den zuerst zur Abstimmung zu bringenden weiteren Antrag die vorgeschriebene Mehrheit nicht findet, über den engeren abstimmen zu lassen.

Eigenthümer von Grundstücken, welche nach Artikel 2 des Gesetzes vom Unternehmen ausgeschieden bleiben, sodann Eigenthümer von Grundstücken, deren Ausschluß auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes nachgesucht ist, sind in so fern nicht stimmberechtigt.

Bei der Abstimmung sind bedingte Stimmgebungen nicht zulässig. Dieselbe kann aber, wenn es zu besserer Aufklärung gewünscht wird, bis auf vierzehn Tage verschoben werden.

Dem Protokoll über die Abstimmungstagfahrt ist zum Nachweis darüber, daß die gefaßten Beschlüsse gesetzlich als Beschlüsse der Mehrheit anzusehen sind, je eine Zusammenstellung der dem betreffenden Beschlusse beigetretenen Grundbesitzer (einschließlich der Nichterschienenen, Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes) und der Steuercapitalien ihres Grundbesitzes anzufügen.

Staatsgenehmigung.

§ 7. Das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt ist sammt den Acten der Ministerial-Commission zur Prüfung vorzulegen, welche, wenn es sich nur um eine Verlegung von Grundstücken oder um die Veränderung, beziehungsweise neue Anlegung von Feldwegen handelt, nach Artikel 24 des Gesetzes entscheidet, ob die Staatsgenehmigung zur Ausführung des Unternehmens zu ertheilen sei, wenn aber eine Zusammenlegung der Grundstücke beschlossen worden ist, und keinerlei Anstände mehr zu erledigen sind, durch das Handelsministerium die Entschließung des Staatsministeriums (Artikel 1 des Gesetzes) einholt.

III. Ausführung des Unternehmens.

Vollzugs-Commission.

§ 8. In der Abstimmungstagfahrt (§ 6) sind zugleich auf den Fall hin, daß die Genehmigung zur Ausführung des Unternehmens ertheilt werden wird, die erschienenen Grundbesitzer unter Beifügung geeigneter Vorschläge zur Vereinbarung über die Wahl eines Geometers und der der Zahl nach zum Voraus zu bestimmenden Sachverständigen aufzufordern, welche gemäß Artikel 7 des Gesetzes dem von der Ministerial-Commission zu ernennenden Vorsitzenden zur

Digitized by Google

Ausführung des Unternehmens beigegeben werden sollen. Letztere hat, sofern keine Vereinbarung unter den Grundbesitzern stattgefunden hat, auch den Geometer und die übrigen Mitglieder der Vollzugs-Commission zu ernennen.

Die Sachverständigen sind eidlich zu verpflichten. Zu Sachverständigen der Vollzugs-Commissionen sind nur solche Männer zu berufen, die als einsichtsvolle und praktische Landwirthe oder als erprobte Kenner der Landwirthschaft gelten und insbesondere zu den Schätzungen das erforderliche Geschick besitzen.

Der Bürgermeister der Gemarkung ist, außer in den Fällen, wo derselbe als Partei unmittelbar betheiligt ist, als berathendes Mitglied zu allen Verhandlungen der Vollzugs-Commission beizuziehen. Bei Verhinderung des Bürgermeisters soll ein geeigneter Stellvertreter desselben beigezogen werden.

Ihre Stellung zur Ministerial-Commission.

§ 9. Die Vollzugs-Commissionen stehen unter der Leitung der Ministerial-Commission.

Die Letztere erläßt in einer allgemeinen Dienstinstruction die näheren Vorschriften, nach welchen die Vollzugs-Commissionen bei Erledigung ihrer Aufgabe (Gesetz, Artikel 7—11, 16—19, 24) zu verfahren haben, sowie die besonderen Weisungen, welche etwa durch die Umstände im einzelnen Falle geboten erscheinen.

Aenderungen des Plans.

§ 10. Wird eine Abweichung von den nach § 6 bereits angenommenen Hauptgrundzügen des Planes des Unternehmens für erforderlich oder nützlich erachtet, so ist hierüber eine weitere Abstimmung der betheiligten Grundbesitzer unter Anwendung der bezüglichen Vorschriften der §§ 5 und 6 einzuleiten und nach § 7 die Staatsgenehmigung einzuholen.

Feststellung des Besitzstands und Güterwerths.

§ 11. Sind die Arbeiten der Vollzugs-Commission soweit vorgerückt, daß der seitherige Besitzstand genau ermittelt und namentlich das Maß und der Werth der einzelnen Grundstücke festgestellt ist, mit welchen jeder der betheiligten Grundbesitzer in das Unternehmen fällt, so hat die Vollzugs-Commission eine specielle Darstellung hierüber mindestens acht Tage lang an einem passenden Ort zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen, und sind dieselben hievon mit der Aufforderung zu benachrichtigen, ihre etwaigen Erinnerungen oder Beschwerden in einer zu diesem Zwecke anzuberaumenden Tagfahrt vor der Vollzugs-Commission vorzubringen, welche unter der Leitung eines Vertreters der Ministerial-Commission dieselben zu prüfen und wo möglich zu erledigen hat.

Digitized by Google

In schwierigen Fällen oder auf den besonderen Antrag der Betheiligten werden die Weisungen der Ministerial-Commission selbst eingeholt.

Beschwerden gegen die Vermessung.

§ 12. Wird gegen den für ein Grundstück vom Geometer berechneten Flächengehalt Einwendung gemacht, so ist der Geometer verpflichtet, dasselbe in Gegenwart des Eigenthümers nochmals zu messen, beziehungsweise den Maßgehalt der in verschiedene Boden- und Werthsclassen fallenden Bestandtheile des Grundstückes zu untersuchen.

Erweist sich die Angabe des Geometers als richtig, so bezahlt der Beschwerdeführer die Kosten der veranlaßten Arbeit. Andernfalls muß der Geometer ohne weitere Belohnung die erforderlichen Aenderungen bewirken.

Beruhigt sich der Grundeigenthümer hierbei nicht, so läßt die Ministerial-Commission in Gegenwart des Beschwerdeführers und des mit dem Geschäfte beauftragten Geometers durch einen andern Geometer eine Prüfung vornehmen und bestimmt hiernach, wie der Flächengehalt anzusetzen sei und wer die Kosten dieser zweiten Prüfung zu tragen habe.

Feststellung des künftigen Besitzstandes.

§ 13. Hat die Vollzugs-Commission auch ihre Arbeiten über die künftige Gestaltung der Feldeintheilung und Weganlagen, insbesondere über die Zuweisung des Geländes an die betheiligten Eigenthümer und über die etwaigen Entschädigungsansprüche beendigt, so legt sie dieselben der Ministerial-Commission vor, welche die Arbeiten einer Revision unterwirft und mit ihrer Berichtigung oder Gutheißung der Vollzugs-Commission zurückgibt.

Fortsetzung.

§ 14. Die Vollzugs-Commission hat hierauf jedem Eigenthümer darüber, was er an Grund und Boden abzutreten und zu übernehmen, und was er etwa an Geldentschädigung zu leisten oder zu empfangen hat, eine schriftliche Ausfertigung zustellen zu lassen.

Gleichzeitig läßt die Commission den übersichtlichen Plan über die Zuscheidung des Geländes an die neuen Eigenthümer sammt einer Darstellung über Forderung und Empfang jedes Eigenthümers an einem passenden Orte zur Einsicht der Betheiligten auflegen, und macht hierüber Mittheilung an das Bezirksamt, welches mittelst öffentlicher Bekanntmachung

Digitized by Google

1. die Betheiligten hievon in Kenntniß setzt, und
2. eine Tagfahrt anberaumt mit dem Anfügen, daß in derselben etwaige Erinnerungen oder Beschwerden der Eigenthümer oder dritter Berechtigter (Artikel 19 des Gesetzes) vor der Vollzugs-Commission vorgebracht werden können. Dieser Tagfahrt, welche vor dem Bezirksbeamten geleitet wird, hat auch ein Vertreter der Ministerial-Commission anzuwohnen.

Erinnerungen und Beschwerden, welche in der Tagfahrt vorgebracht werden, hat die Vollzugs-Commission unter Mitwirkung des Vertreters der Ministerial-Commission sofort einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und, wenn thunlich, die verlangte Abhilfe eintreten zu lassen.

Die Bestimmung des § 11 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

Bescheide der Vollzugs- oder der Ministerial-Commission über Erinnerungen und Beschwerden.

§ 15. Werden die bezüglich der Feststellung des seitherigen Besitzstandes und Güterwerths (§ 11) oder bezüglich der Feststellung des künftigen Besitzstandes (§ 13 und 14) vorgebrachten Erinnerungen oder Beschwerden von der Vollzugs- oder Ministerial-Commission nicht als begründet erkannt, oder kann ihnen nach deren Erachten nicht abgeholfen werden, so ist dem Betheiligten hierüber ein förmlicher Bescheid zu ertheilen.

Verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

§ 16. Glauben sich die Betheiligten bei dem Bescheide der Commission (§ 15) wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Gesetzes nicht beruhigen zu können (Artikel 11 des Gesetzes), so ist ihnen überlassen, hierwegen gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1856, § 5 Ziffer 7 und § 15 des Verwaltungsgesetzes vom 5. October 1863 die verwaltungsgerichtliche Entscheidung des Bezirksraths und beziehungsweise des Verwaltungsgerichtshofs zu erwirken. Das Gleiche findet statt, wenn die Vollzugs- oder Ministerial-Commission dem auf Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 gestützten Verlangen Einzelner auf nochmalige Prüfung der im Artikel 8 daselbst genannten Punkte durch eine verstärkte Commission nicht entspricht.

In dem einen, wie in dem anderen Falle hat die betreffende Commission den angefochtenen Bescheid vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten.

Hinsichtlich der hierbei entstehenden Kosten kommen die Vorschriften des Artikels 23 des Gesetzes zur Anwendung.

Digitized by Google

IV. Bestätigung des Geschäfts und Beurkundung der eingetretenen Veränderungen.

Schlußbestätigung.

§ 17. Die endgiltige Bestätigung des Geschäfts und die Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem das Eigenthum der umgetauschten Güterstücke auf die neuen Erwerber übergeht, und der Uebergang der Rechte dritter Personen stattfindet (Artikel 20 des Gesetzes), hat mittelst öffentlicher Verkündung durch die Ministerial-Commission zu geschehen.

Von der Bestätigung des Geschäfts ist alsbald dem betreffenden Gerichtsnotar Nachricht zu geben, damit dieser die Beobachtung der in den nachfolgenden §§ 18 und 19 gegebenen Vorschriften überwache.

Einträge im Grundbuch.

§ 18. Nach erfolgter Bestätigung des Geschäfts hat der Gemeinderath unverzüglich in das Grundbuch einzutragen:

1. in welchen Theilen der Gemarkung in Folge anderweiter Weganlage die Feldeintheilung verändert worden ist, oder die Grundstücke verlegt oder zusammengelegt worden sind, auch
2. daß und wann die Bestätigung verkündet worden ist, endlich
3. mit welchem Tage die Grundstücke, hinsichtlich deren eine Verlegung oder Zusammenlegung stattgefunden hat, auf die neuen Erwerber übergegangen sind.

Als Beilage zu diesem Eintrag ist dem Grundbuch eine vom Geometer aufgestellte Nachweisung der einzelnen Veränderungen beizugeben, deren Vollständigkeit und Richtigkeit die Vollzugs-Commission zu beurkunden hat.

Einträge im Pfandbuch.

§ 19. In gleicher Weise ist unverzüglich nach der Bestätigung des Geschäfts durch den Rathschreiber oder einen dazu beauftragten Notar eine vollständige Nachweisung der in Folge der Verlegung oder Zusammenlegung des Grundeigenthums in den Vorzugs- und Unterpfandsrechten auf bestimmte Liegenschaften eingetretenen Aenderungen zu fertigen und dem Unterpfandsbuche beizulegen, in letzterem aber die eingetretene Aenderung bei jedem betreffenden Eintrag unter Hinweisung auf diese Beilage zu bemerken. Ferner ist jedem Vorzugs- oder Unterpfandsberechtigten die eingetretene Aenderung mittelst einer vom Pfandgericht unterschriebenen Fertigung zu eröffnen, auch auf Verlangen des Berechtigten auf der älteren Pfandurkunde zu beurkunden.

Digitized by Google

Aussteinung.

§ 20. Die Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen sind gleich nach dem Vollzug der Zusammenlegung oder Verlegung der Grundstücke in demjenigen Gemarkungstheil, auf welchen das Unternehmen sich erstreckte, nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. April 1854, Regbl. Nr. XXI, und der Vollzugsverordnung hierzu vom 1. August 1854, Regbl. Nr. XXXV., auszusteinen. Die Direction der Katastervermessung*) ist zu diesem Behuf von der Beendigung solcher Geschäfte durch die Ministerial-Commission in Kenntniß zu setzen.

V. Sicherung der Rechte Dritter.

Fürsorge von Amtswegen.

§ 21. Die Rechte Dritter (Artikel 13, 17, 18 des Gesetzes) hat die Vollzugs-Commission bei den Verhandlungen nach den Artikeln 7 bis 12 des Gesetzes, sodann der Gemeinderath sowie auch die einschlägige Rechtspolizeibehörde nach Artikel 21 des Gesetzes von Amtswegen zu wahren.

Theilnahme Dritter am Verfahren.

§ 22. Dritte Berechtigte sind, wo sich das Unternehmen auf Grundstücke erstreckt, bezüglich welcher ihnen Rechte zustehen, befugt, von den Arbeiten der Vollzugs-Commission, sobald sie zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt sind, Einsicht zu nehmen.

Es steht ihnen nicht zu, das beabsichtigte Unternehmen durch ihre Einsprache zu hindern, wohl aber in Hinsicht auf die Vollzugsarbeiten, soweit dabei ihre Rechte in Berührung kommen, innerhalb der in § 23 gezogenen Schranken zu den hiefür bestimmten Zeitpunkten (§§ 11, 12, 14) Erinnerungen vorzubringen, welche die Vollzugs-Commission zu prüfen und, wo sie von ihr erledigt werden können, zu erledigen, andernfalls an den Richter zu verweisen hat.

Erinnerungen Dritter.

§ 23. Dergleichen Erinnerungen sind gestattet:

1. den Lehenherren, Obereigenthümern, Pächtern und Nutznießern gegen die Art der Ausführung des Unternehmens;
2. diesen Berechtigten, auch den Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern gegen die Bemessung des Werths der bezüglichen Grundstücke, jedoch nur wenn es sich von einer Verlegung oder Zusammenlegung der Güter, nicht aber, wenn es sich blos von Anlegung oder Verlegung der Wege handelt;

---

* Jetzt die Steuerdirection.

Digitized by Google

3. den Pächtern und Nutznießern gegen die Bemessung der dem Eigenthümer zugedachten Vergütung oder der demselben auferlegten Leistung für einen vorübergehenden Mehr- oder Minderbetrag (Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes);
4. den im Satze 2 genannten Berechtigten, auch den Inhabern von Erb- und Grunddienstbarkeiten gegen die Aufnahme des Besitzstandes und, was die Wegdienstbarkeiten betrifft, in Beziehung auf die fernere Ausübung derselben.

Werden dabei von Dritten Berechtigungen angesprochen, welche der Grundeigenthümer bestreitet, so ist der Anspruch, falls eine gütliche Erledigung nicht zu erwirken ist, an den Richter zu verweisen.

Rechte Dritter bezüglich der Geldentschädigungen.

§ 24. Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger können darauf dringen, daß, wo ein Grundeigenthümer für abgetretenen Grund und Boden, auf welchen ihre Rechte sich beziehen, nach Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes ausnahmsweise eine Geldentschädigung erlangt hat, solche bis zur Verständigung mit dem Grundeigenthümer nach Artikel 15 des Gesetzes hinterlegt wird.

Lehenherren und Obereigenthümer können fordern, daß der Lehenträger oder Nutzeigenthümer eine solche Geldentschädigung (Artikel 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes) zu bleibender Verbesserung des betreffenden Gutes verwendet oder ihre Rechte auf die Geldentschädigung durch Allodification ablöst.

Besondere Rechte der Obereigenthümer, Nutznießer und Pächter.

§ 25. Tritt eine Liegenschaft an die Stelle mehrerer einzelner Grundstücke, bei welchen verschiedene Obereigenthümer, Nutznießer oder Pächter betheiligt sind, oder welche nicht alle in einem Verhältniß der bezeichneten Art zu Dritten stehen, so hat auf Antrag der dritten Berechtigten die Vollzugs-Commission, geeigneten Falls nach Einholung der Weisung der Ministerial-Commission, (§ 11), gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Gesetzes die Ausscheidung desjenigen Theils der neuerworbenen Liegenschaft vorzunehmen, welcher die Stelle des früheren, einzeln verpachteten, in Nutznießung gegebenen oder im Obereigenthum befindlichen Grundstückes vertreten soll. Gegen diese Ausscheidung steht dem dritten Berechtigten das Recht des Recurses oder der Beschwerdeführung an die Verwaltungsgerichte zu, so weit nach Artikel 11 des Gesetzes ein Solches überhaupt stattfindet.

In gleicher Weise und unter dem gleichen Vorbehalt sind die Ansprüche, welche sich aus dem Unternehmen zwischen Pächter und Verpächter sonst noch ergeben, durch die Vollzugs-Commission

Digitized by Google

nach Anleitung des Artikels 18 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zu regeln.

VI. Vorschriften wegen der öffentlichen Bekanntmachungen, der Abstimmungen, der Kosten, und Schlußbestimmungen.

Oeffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

§ 26. Die Tagfahrten und Aufforderungen der Betheiligten sind durch das Amtsverkündigungsblatt, durch Anschlag am Rathhause und durch die Schelle des Gemarkungsorts, endlich durch die Schelle der angrenzenden Nachbarorte, in welchen betheiligte Ausmärker wohnen, zu verkünden. Wenn die öffentliche Verkündung hiernach vorschriftsmäßig stattgefunden hat, so steht zufolge Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes Niemand die Einwendung zu, daß er nicht vorgeladen, beziehungsweise nicht aufgefordert worden sei. Gleichwohl soll den in entfernteren Orten wohnenden betheiligten Ausmärkern die erste Tagfahrt oder Aufforderung noch durch besondere Zuschrift, aber mit dem Anfügen eröffnet werden, daß eine weitere besondere Zuschrift der Art nicht zu erfolgen habe, und man sie daher aufmerksam machen müsse, zur Wahrung ihres Interesse bei den ferneren Verhandlungen einen Bevollmächtigten im Orte aufzustellen.

Die Beurkundungen über die vorgeschriebenen öffentlichen Verkündungen sind zu sammeln, zu prüfen, nöthigenfalls zu ergänzen, und sorgfältig aufzubewahren.

Stimmrecht bei den Abstimmungen.

§ 27. Bei allen Abstimmungen und Erklärungen, wozu die Grundeigenthümer berufen werden, gelten hinsichtlich des Stimmrechts folgende Bestimmungen:

Die Stimme von zertheiltem Eigenthum steht dem Nutzeigenthümer, von streitigem Eigenthum dem Besitzer zu;

für Minderjährige und Entmündigte handeln die Vormünder, Mundtodte (L. R. S. 513) handeln ohne Mitwirkung ihrer Beistände, Gewaltsentlassene ohne diejenige des Familienraths.

Für Abwesende (L. R. S. 113) handelt der Pfleger, für Verschollenene im Falle des L. R. S. 124 der Ehegatte oder die Eingewiesenen (L. R. S. 120) oder in deren Ermangelung gleichfalls der Pfleger; für lediges Erbe der Erbpfleger (L. R. S. 811); für die Erbschaft im Falle des L. R. S. 793 der Vorsichtserbe (L. R. S. 805); für ehesteuerliche Güter der Ehemann, für die eigenen Güter der Frau diese selbst, für Gantmassen der Massepfleger, für Gemeinden und Localstiftungen der Bürgermeister und beziehungsweise der Vorsitzende der Stiftungscommission.

Digitized by Google

Die genannten Vertreter bedürfen hierbei keiner weiteren Ermächtigung oder Genehmigung und sind durch kein Veräußerungsverbot gehindert.

Die Inhaber von Stammgütern oder Lehen sind an die Zustimmung der Stammguts- oder Lehenberechtigten nicht gebunden.

Bestreitung der Kosten.

§ 28. Die Sachverständigen, der Geometer, der Vorsitzende der Vollzugs-Commission und der Bezirksbeamte, die Gemeindebeamten und Gemeindediener erhalten Diäten und Reisekosten, beziehungsweise Geschäftsgebühren nach Maßgabe der bestehenden Reglements.

Die Auskunftspersonen (§§ 3 und 4) beziehen die Tagesgebühr der Gemeinderäthe.

Die Kostenzahlung, soweit sie nicht ausnahmsweise auf die Staatscasse übernommen wird, erfolgt nach Artikel 23 und 24 Absatz 2 des Gesetzes auf Anweisung der Ministerial-Commission.

Maßregeln zur Erhaltung der verbesserten Feldeintheilung.

§ 29. Die Gemeindebehörden haben ganz besonders darüber zu wachen, daß die Feldeintheilung und Weganlage, wo sie den Forderungen eines vortheilhaften Betriebs der Landwirthschaft entspricht, in diesem Zustande nach Möglichkeit erhalten wird.

Die Bezirksämter werden unter Mitwirkung des Landesculturpersonals sich darüber verlässigen, daß hierin nichts versäumt werde.

Sollen Grundstücke, die auf einen Weg stoßen, getheilt werden, so weit deren Theilung nach dem Gesetze vom 6 April 1854 (Regbl. Nr. XX, S. 193) gestattet ist, so darf dies von den zur Mitwirkung bei der Theilung berufenen Behörden nur in der Art zugegeben werden, daß kein Theil durch die anderen vom Wege getrennt wird.

Schlußbestimmung.

§ 30. Gegenwärtige Verordnung tritt an die Stelle jener vom 12. Juni 1857 (Regbl. Nr. XXIV. S. 263 u. ff.)

Das Handelsministerium ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. October 1869.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Hierzu siehe:

Dienstinstruction für die Vollzugscommissionen in Verord. d. Hand.-Min. v. 21. April 1870, Ges.- und V.-Bl. Nr. XXX, S. 353, u. Nachtrag v. 3. Juni 1875, Ges.- und V.-Bl. Nr. XX, S. 231.

---

83) Gesetz vom 6. April 1854, die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betreffend.

(Reg.-Bl. 1854, Nr. XX, S. 193.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Theilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter zehn Morgen, ferner die Theilung von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter einem Viertelmorgen badisches Maß, darf weder zur Aufhebung einer Gemeinschaft, noch im Wege irgend eines anderen Rechtsgeschäftes stattfinden, sofern nicht dadurch die Vereinigung der abgetheilten Liegenschaft mit einem angrenzenden Grundstück des Erwerbers bezweckt wird und hierbei kein Stück unter obigem Maß übrig bleibt.

Art. 2. Die Verwaltungsbehörde kann

a. auf den Antrag des Gemeinderathes (und Bürgerausschusses) für eine bestimmte Gemarkung das Verbot des Art. 1 auf ein größeres Maß erweitern;
b. in gleicher Weise ein bestimmtes Maß als Grenze der Theilbarkeit für Garten- und Rebgelände festsetzen;
c. im einzelnen Falle Nachsicht von vorstehenden Verboten bewilligen.

Art. 3. Theilungen von Liegenschaften gegen die Bestimmungen der Art. 1 und 2 sind Kraft Gesetzes nichtig.

Sie dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis auf 200 Mark weder in Grundbücher eingetragen, noch in öffentlichen Urkunden ausgefertigt werden.*)

---

*) Hierzu vgl. Art. 11 d. Vollz.-Ges. v. 23. Decbr. 1871. z. R.-Strf.-G.-B.

Digitized by Google

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Mai d. J. in Wirksamkeit und findet von da an auf alle Theilungen und Veräußerungen Anwendung, deren früheres Datum nicht öffentlich beurkundet ist.

Art. 5. Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. April 1854.

Friedrich.

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

---

84) Gesetz vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1876, Nr. XXXVI. S. 233.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Die Benützung der Gewässer.

I. Abschnitt.

Die Benützung der Gewässer im Allgemeinen.

A. Inhalt und Grenzen des Benützungsrechts.

1. Oeffentliche Gewässer.

Art. 1. (Voraussetzungen der Benützung). Die schiff- oder floßbaren (öffentlichen) Gewässer unterstehen sowohl hinsichtlich ihres allgemeinen Gebrauchs, als hinsichtlich ihrer Benützung durch beson-

Digitized by Google

dere Anlagen und zu besonderen Zwecken der Leitung und Aufsicht durch die zuständigen technischen und Verwaltungsbehörden.

Die Benützung der öffentlichen Gewässer vermittelst besonderer Anlagen oder zu Zwecken, welche die Eigenschaft des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern, darf nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde, die Entnahme von Eis, Sand und anderem Material aus öffentlichen Gewässern nur nach Maßgabe der von der technischen Staatsbehörde ertheilten Genehmigung erfolgen.

Zur Errichtung und Betreibung von Ueberfahrtsanstalten für öffentliche Gewässer ist die Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich; dasselbe setzt auch die etwaigen Fahrgebühren fest.

Art. 2. (Widerruf der Genehmigung.) Die Genehmigung der Benützung öffentlicher Gewässer ist kraft Gesetzes an den Vorbehalt gebunden, daß dieselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit ohne Entschädigung widerrufen oder beschränkt werden kann.

Das Handelsministerium ist jedoch ermächtigt, dem Unternehmer für den Fall des Widerrufs oder einer wesentlichen Beschränkung der Genehmigung eine Entschädigung zuzusichern, welche sich aber auf den Ersatz der nachweisbar auf die Anlage verwendeten Kosten, abzüglich des bleibenden Werthes der Materialien, zu beschränken hat.

Der gänzliche oder theilweise Widerruf der Genehmigung ist in solchem Falle dem Handelsministerium vorbehalten.

Art. 3. (Begriff der öffentlichen Gewässer.) Als öffentliche sind diejenigen Gewässer, beziehungsweise Strecken eines Gewässers zu betrachten, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienen oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuständige Behörde für schiff- oder floßbar erklärt worden sind.

Auch die Nebenarme eines schiff- oder floßbaren Gewässers sind Zugehörden des Staatseigenthums, wenn sie mindestens bei den gewöhnlichen Anschwellungen des Hauptgewässers zur Abführung der Wassermasse dienen.

Auch wenn schiff- und floßbare Gewässer nicht mehr zur Schiff- oder Floßfahrt benützt werden, behalten sie ihre Eigenschaft als öffentliche Gewässer.

Art. 4 (Bestimmung der Uferlinie.) Die Grenze (Uferlinie) der öffentlichen Gewässer bestimmt sich nach dem normalen mittleren Wasserstande und wird erforderlichen Falls an dem Gewässer in angemessener Weise bezeichnet.

Art. 5. (Strafandrohung.) Wer öffentliche Gewässer ohne die vorgeschriebene Genehmigung benützt oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

Digitized by Google

2. Sonstige fließende Gewässer.

Art. 6. (Gemeingebrauch der fließenden Gewässer.) Der Gebrauch des Wassers der in L.-R.-S. 644 bezeichneen Gewässer zum Waschen und Baden, Tränken und Schwemmen, sowie das Schöpfen desselben zu häuslichen und wirthschaftlichen Zwecken ist Jedermann gestattet, soweit dieses ohne besondere Anlage und ohne rechtswidriges Betreten des Privateigenthums geschehen kann.

Die Ausübung dieser Befugniß kann polizeilich geregelt werden.

Art. 7. (Inhalt und Grenzen des nach L.-R.-S. 644 begründeten Benützuugsrechts.) Das Benützungsrecht der Anlieger an den in L.-R.-S. 644 bezeichneten fließenden Gewässern umfaßt auch das Recht des Einholens und der Entnahme von Sand und anderen Materialien aus dem Bett der Gewässer.

Die Ausübung dieser Rechte kann mit Rücksicht auf die Erhaltung eines regelmäßigen Wasserlaufs durch die Polizeibehörde geregelt werden.

Art. 8. Wenn die von einem fließenden Wasser berührten beiderseitigen Ufergrundstücke verschiedenen Eigenthümern gehören, so ist im Zweifel jeder derselben zur hälftigen Benützung des Wassers und des Betts sowohl zur Bewässerung als zu gewerblichen und andern erlaubten Zwecken berechtigt.

Sofern jedoch das Bedürfniß der beiderseitigen Grundstücke ein verschiedenes ist, kann unter Berücksichtigung und für die Dauer dieses Verhältnisses, sowohl was das Maß als was die Zeiten der Benützung anbetrifft, eine andere Wasservertheilung erfolgen.

Die im L.-R.-S. 644 begründete Verpflichtung, dem Wasser da, wo es das Grundstück verläßt, seinen gewöhnlichen Lauf wieder zu verschaffen, greift in dem Falle nicht Platz, wo durch die Ableitung des Wassers anderen Betheiligten ein Schaden nicht verursacht wird.

Art. 9. Die Benützung des fließenden Wassers hat stets in der Weise zu erfolgen, daß die an dem gleichen Gewässer bestehenden Benützungsrechte, sowie das Eigenthum Dritter nicht beeinträchtigt werden und daß es sämmtlichen Nutzungsberechtigten möglich ist, für ihre Grundstücke und Anlagen den thunlichsten Vortheil aus dem Wasser zu ziehen.

Insbesondere darf die Benützung des fließenden Wassers nicht in der Weise ausgeübt werden, daß dadurch für fremdes Grundeigenthum, beziehungsweise fremde Anlagen schädlicher Rückstau, Ueberschwemmung oder Versumpfung entsteht.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Anlagen zur Benützung des fließenden Wassers (namentlich Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen) stets in solcher Weise einzurichten, zu unterhalten und zu gebrauchen, daß nicht ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachtheil anderer Betheiligter eintritt.

Digitized by Google

B Zwangsbefugnisse bezüglich der Benützung der Gewässer.

Art. 10. (Recht auf Anschluß der Stauanlagen.) Wer zum Zwecke einer ihm zustehenden Wasserbenützung eine Stauanlage errichten will, kann von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers verlangen, daß ihm die Benützung jenes Ufers soweit gestattet werde, als zur Ausführung und zum Gebrauche der Stauanlage erforderlich ist.

Gebäude und die dazu gehörigen Hof- und Gartengrundstücke sind diesem Anspruche nicht unterworfen. Dasselbe gilt von Triebwerken, soferne ihre Benützung durch den Anschluß der Stauanlage beeinträchtigt würde.

Der Eigenthümer des für den Anschluß einer fremden Stauanlange in Anspruch genommenen Ufers kann verlangen:

1) entweder, daß er für die ihm dadurch zugehenden Nachtheile zum Voraus entschädigt werde, oder
2) daß ihm zur Ausführung eines zulässigen eigenen Unternehmens die Mitbenützung der Stauanlage gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und künftigen Unterhaltung im Verhältniß der zugesprochenen Mitbenützung gestattet werde.

Letzterer Anspruch (2) kann auch später noch jederzeit geltend gemacht werden. In diesem Falle ist die für den Anschluß geleistete Entschädigung zurückzuvergüten. Auch hat der Ansprechende den Aufwand für etwaige Abänderungen des Werks zu tragen, die lediglich durch die von ihm später beanspruchte Mitbenützung erforderlich werden.

Art. 11. (Recht auf Mitbenützung der Stauanlagen). Wenn eine Wassernutzung nicht anders ausgeübt werden kann, als unter Mitbenützung einer bereits vorhandenen Stauanlage eines Dritten, so ist der letztere verpflichtet, die Mitbenützung der Stauanlage gegen verhältnißmäßige Theilnahme an den Kosten der Errichtung und künftigen Unterhaltung zu gestatten, sofern nicht durch die Mitbenützung die Ausübung des dem Dritten zustehenden Wasserbenützungsrechts erheblich erschwert wird.

Art. 12. (Recht auf Zwangsabtretung zu Gunsten von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.) Ist zur Errichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage

1) die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderer Benützungsrechte, oder
2) die Belastung fremden Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit

nothwendig, so können die Betheiligten hiezu gezwungen werden, jedoch nur nach geliefertem Nachweise eines aus dem Unternehmen erwachsenden überwiegenden Nutzens für die Landescultur und nur nach vorangegangener vollständiger Entschädigung.

Digitized by Google

Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung und Belastung mit Dienstbarkeiten entscheidet das Staatsministerium.

Das vorgängige Verfahren wird im Verordnungswege näher geregelt.

Art. 13. Den in Art. 12 festgesetzten Verpflichtungen sind Gebäude und dazu gehörige Hof- und Gartengrundstücke, sowie schon bestehende Wasserbenützungsanlagen und die zum vortheilhaften Betrieb derselben gehörigen Bestandtheile nicht unterworfen, sofern die Geltendmachung der gedachten Verpflichtungen die Benützung dieser Gebäude, Grundstücke und Anlagen beeinträchtigen würde.

Ausnahmsweise unterliegen jedoch Wasserbenützungsanlagen und deren Bestandtheile alsdann den gedachten Verpflichtungen, wenn dieselben im Verhältnisse zu der Gemeinnützlichkeit einer beabsichtigten Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage eine sehr erheblich geringere Bedeutung haben.

Art. 14. (Recht auf Abtretung des überschüssigen oder nicht benützten Wassers). Läßt sich durch zeitweise Benützung des einer Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage kraft besonderen privatrechtlichen Titels zugehörigen Wassers ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage für ein anderes Unternehmen ein erheblicher Vortheil erzielen, so kann der Besitzer der Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage auf Antrag des betheiligten Unternehmers für verbindlich erklärt werden, sich zu diesem Zwecke einer Zeitbestimmung hinsichtlich der Wasserbenützung zu unterwerfen.

Art. 15. Wenn bei einer Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage durch mangelhafte Einrichtung der Zuleitungs- und Stauanlagen oder des Wasserwerkbaues (d. h. des Gerinns und der Wasserräder nebst deren Auflagerung und ersten Kraftübertragung) eine Verschwendung des Wassers verursacht wird und sich durch Verbesserung dieser Einrichtungen ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage für ein anderes Unternehmen ein Wasserüberschuß erzielen läßt, so kann der Besitzer der Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage auf Antrag des betheiligten Unternehmers für verbindlich erklärt werden, behufs der Erzielung des Wasserüberschusses die erforderlichen Verbesserungen der Anlage auf Kosten des Unternehmers zu gestatten.

Art. 16. Die unter Art. 14 und 15 festgesetzten Befugnisse finden nur unter der Voraussetzung statt, daß

1) das Unternehmen, für welches der Anspruch erhoben wird, einem überwiegenden Interesse der Landescultur oder der Industrie dient, und
2) daß in den Fällen des Art. 15 für allen dem Besitzer der in Anspruch genommenen Anlage zugehenden Schaden, namentlich für die durch Unterbrechung der Benützung entstehenden Nachtheile und den bei der künftigen Unterhaltung erwachsenden Mehraufwand voller Ersatz geleistet, auch für

Digitized by Google

etwa künftig eintretenden Schaden entsprechende Sicherheit gestellt werde.

Art. 17. Wenn ein zur Benützung des fließenden Wassers (L.-R.-S. 644) Berechtigter die ihm zustehende Benützung nicht ausübt, kann die Benützung des Wassers von Andern, welche im Wasserbereiche Grundstücke besitzen, für ein eigenes auf diesen Grundstücken bestehendes oder noch zu errichtendes Unternehmen in Anspruch genommen werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß

1) die bezweckte Benützung des Wassers einen überwiegenden Nutzen für die Landescultur oder Industrie darbietet, und
2) daß dem Berechtigten volle Entschädigung geleistet werde. (Art. 92 dieses Gesetzes.)

Art. 18. Die Anträge gemäß Art. 14, 15 und 17 sind unter Beifügung der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen bei dem Bezirksamte zu stellen.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Betheiligten entscheidet das Staatsministerium.

Art. 19. Der Benützungsberechtigte kann den nach Art. 14, 15 und 17 gegen ihn geltend gemachten Anspruch abwenden, wenn und soweit er das in Anspruch genommene Wasser dazu benützt, die Leistungsfähigkeit einer eigenen Anlage zu erhöhen, oder ein neues Unternehmen zu errichten.

Die Verwaltungsbehörde hat demselben bei Mittheilung des Antrags auf Ueberlassung des Wasserüberschusses oder der Wasserbenützung von dieser Abwendungsbefugniß mit dem Anfügen Kenntniß zu geben, daß diese Befugniß als versäumt gelte, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Genehmigung für das die eigene Benützung des beanspruchten Wassers bezweckende Unternehmen unter Vorlage der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beantragt oder besondere Umstände nachgewiesen werden, welche z. B. diese Ausnützung verhindern. Die Frist soll mindestens 6, höchstens 12 Monate von der Mittheilung des vorschriftsmäßig begründeten Ueberlassungsantrags an betragen.

Die durch Genehmigung eines die eigene Ausnützung des Wassers bezweckenden Unternehmens erwirkte Abwendungsbefugniß geht verloren, wenn das bezügliche Unternehmen nicht innerhalb der nach § 49 der Deutschen Gewerbeordnung zu bemessenden Fristen ausgeführt wird.

Die durch Staatsministerialentschließung erfolgte Bestimmung der Benützungszeiten oder Zuerkennung des Wasserüberschusses oder des Wasserbenützungsrechts wird durch Entschließung des Staatsministeriums widerrufen, wenn der hiernach Berechtigte das bezügliche Unternehmen nicht innerhalb der nach § 49 der Deutschen Gewerbeordnung zu bemessenden Fristen ausgeführt hat.

Art. 20. Der in den Art. 14, 15 und 17 festgestellte Anspruch auf Wasserbenützung kann auch für Grundstücke erhoben werden,

Digitized by Google

welche nicht unmittelbar am Wasser liegen, sofern nur ein Recht auf die Leitung des Wassers besteht oder erworben wird.

Wird in den Fällen der Art. 14, 15 und 17 die Wasserbenützung von Mehreren in Anspruch genommen, so ist Demjenigen der Vorzug zu geben, dessen Unternehmen nach Lage der besonderen Verhältnisse die größere wirthschaftliche Bedeutung zukömmt, im Zweifel einem Bewässerungsunternehmen vor einer gewerblichen Anlage und sodann Demjenigen, welcher zuerst den Antrag gestellt hat.

Art. 21. (Sonstige Zwangsenteignung des Wassers und des Benützungsrechts am Wasser.) Wenn, abgesehen von den Fällen der Art. 12 und fl., die Abtretung des Eigenthums oder des Benützungsrechts am Wasser aus Gründen des öffentlichen Nutzens beansprucht wird, finden die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 Anwendung.

In Nothfällen, namentlich bei Feuersbrünsten, kann das im Eigenthum oder Benützungsrechte Dritter stehende Wasser ohne Entschädigung zum gemeinen Besten in Anspruch genommen werden.

Art. 22. (Gestattung der Vorarbeiten.) Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, die Vorarbeiten, welche für Geltendmachung der vorgedachten Zwangsrechte erforderlich sind, auf seinen Grundstücken gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens und vorgängige Sicherheitsleistung geschehen zu lassen.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartengrundstücken behufs der Vorarbeiten bedarf der Unternehmer einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, insoweit der Grundbesitzer nicht seine Einwilligung zum Betreten ertheilt.

C. Genehmigung und Untersagung der Wasserbenützung durch die Verwaltungsbehörden.

Art. 23. (Fälle der Genehmigung.) Neben der nach der Deutschen Gewerbeordnung zur Errichtung von Stauanlagen für Wassertriebwerke und zur Aenderung der Betriebstätte derselben erforderlichen und nach Artikel 1 dieses Gesetzes bezüglich der öffentlichen Gewässer vorgeschriebenen Genehmigung ist zur Benützung des fließenden Wassers und zur Herstellung von Anlagen an und im fließenden Wasser in folgenden Fällen die Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen:

1) zu einer Wasserbenützung, welche durch Einleitung fremder Stoffe die Eigenschaften des Wassers ändert;
2) zur Errichtung und wesentlichen Aenderung von Triebwerken und ihrer Zugehörden (wie Zu- und Ableitungskanäle);
3) zur Errichtung und wesentlichen Aenderung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, wodurch der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigenthümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgeleitet wird.

Digitized by Google

Art. 24. (Verfahren.) Die in den §§ 17—22, 26, 49, 50 und 147 der Deutschen Gewerbeordnung hinsichtlich der Stauanlagen für Wassertriebwerke gegebenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn Jemand das fließende Wasser zu den im Art. 23 Ziffer 1—3 bezeichneten Zwecken benützen will.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens (nach § 17 Absatz 2 der Gewerbeordnung) tritt jedoch hiebei nur dann ein, wenn dieselbe besonders vorgeschrieben ist oder vom Antragsteller ausdrücklich begehrt oder von der Verwaltungsbehörde nach den besonderen Umständen für erforderlich erachtet wird.

Art. 25. Die Genehmigung zur Benützung des fließenden Wassers oder zur Errichtung und Aenderung von Anlagen an und in demselben ist zu versagen oder an beschränkende Bedingungen zu knüpfen:

1) wenn und soweit das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden würde, sei es durch Verstoß gegen die hierauf bezüglichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, sei es durch sonstige Gefährdungen oder Belästigungen der Allgemeinheit, wozu namentlich auch die Schmälerung des für die häuslichen Zwecke oder für die Feuersicherheit einer Ortschaft nothwendigen Wasserbedarfs zu rechnen ist;
2) wenn und soweit das beabsichtigte Unternehmen sonst erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen für die benachbarten Grundstücke oder für den Betrieb vorschriftsmäßig errichteter Anlagen herbeiführen würde.

Art. 26. Die Verwaltungsbehörde hat sämmtliche Einwendungen welche gegen das beabsichtigte Unternehmen geltend gemacht werden, ihrer Erörterung zu unterziehen; bezüglich der von Privatbetheiligten vorgebrachten Einwendungen hat sie thunlichst auf eine gütliche Vereinbarung hinzuwirken.

Nach Abschluß dieser Erörterungen und nach vorausgegangener Erhebung eines technischen Gutachtens beschließt die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des Art. 25 über das Genehmigungsgesuch, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung über Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Art. 27. In der Genehmigungsurkunde sind, soweit immer thunlich, der Umfang der Benützung der Wasserkraft (namentlich Größe des zu benützenden Gefälls, der zu benützenden Wassermasse, Zeiten der Benützung) und die im öffentlichen Interesse, sowie im Interesse anderer Betheiligter erforderlichen Bedingungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 25 und der etwa unter den Privatbetheiligten zu Stande gekommenen Vereinbarung zu bezeichnen.

Die Genehmigung zu einer Wasserbenutzung der in Art. 23 Ziffer 1 bezeichneten Art ist im öffentlichen Interesse ohne Entschädigung widerruflich

Digitized by Google

Im öffentlichen Interesse kann ausnahmsweise auch in anderen Fällen die Genehmigung zur Benützung des fließenden Wassers (L.-R.-S. 644) an die Bedingung des Widerrufs geknüpft werden.

Art. 28. (Bezeichnung der Stauhöhe durch die Verwaltungsbehörde.) Für jede einer Genehmigung bedürfende Stauvorrichtung soll auf Kosten des Unternehmers das höchste zulässige Maß der Wasserspannung durch eine in die Augen fallende Bezeichnung desselben (Eiche) an Ort und Stelle urkundlich festgestellt werden. Nähere Vorschriften über das hiebei einzuhaltende Verfahren werden im Verordnungswege gegeben.

Bei Stauvorrichtungen, welche auf fremde Grundstücke und Benützungsrechte keine erhebliche Einwirkung ausüben, kann die Verwaltungsbehörde von der Feststellung der Eiche Umgang nehmen.

Zu allen die Beschaffenheit der Eiche betreffenden Handlungen, wie namentlich zu einer Versetzung, Ausbesserung, Befestigung, Berichtigung oder Neuerrichtung ist eine vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich.

Eigenmächtige Aenderungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

Art. 29. (Untersagung der Wasserbenützung durch die Verwaltungsbehörde.) Wenn eine Wasserbenützung für das Gemeinwohl überwiegende Nachtheile und Gefahren mit sich bringt, so kann die Benützung, selbst wenn sie innerhalb der durch Privatrechtstitel oder polizeiliche Genehmigung gezogenen Grenzen ausgeübt wird, durch die Verwaltungsbehörde (Bezirksrath) zu jeder Zeit ganz oder theilweise untersagt werden.

Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden von den betheiligten Gemeinden oder von den Eigenthümern, welche die Untersagung beantragt haben, vorgängiger Ersatz geleistet werden, sofern ein solcher nicht nach dem Rechtstitel der Wasserbenützung, dem Inhalt der polizeilichen Genehmigung oder nach gesetzlicher Bestimmung ausgeschlossen ist.

D. Ausnahmsweise Regelung der Wasserbenützung durch die Verwaltungsbehörde.

Art. 30. (Bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften.) Durch bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften können vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung über Ansprüche, die auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen, und unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes die Vertheilung und Benützung des Wassers, sowie die Pflichten der Nutzungsberechtigten, namentlich auch bezüglich der Instandhaltung der Stau- und Leitungsanlagen, geregelt werden, und zwar:

a. für diejenigen natürlich fließenden Gewässer, welche von einer größeren Zahl Betheiligter, namentlich gleichzeitig von Wiesen- und Werkbesitzern, benützt werden;

Digitized by Google

b. für solche künstliche, mehreren Berechtigten dienende Leitungen (Kanäle), welche nicht im Eigenthum Einzelner stehen, sondern einer Mehrheit von Berechtigten oder der Gemeinde oder dem Staate gehören.

Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

II. Abschnitt.

Die Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und die Bildung von Genossenschaften.

A. Vorbereitendes Verfahren zur Errichtung der Anlage.

Art. 31. (Zwang zum Beitritt.) Kann die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage nur durch ihre Ausdehnung über eine in dem Eigenthum mehrerer Personen befindliche Grundfläche auf zweckmäßige Weise bewirkt werden, so findet gegen diejenigen Eigenthümer, welche sich weigern, dem Unternehmen beizutreten, ein Zwang zur Theilnahme statt, wenn

1) die Eigenthümer von mindestens zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben, und
2) durch dasselbe ein überwiegender Nutzen für die Landescultur erzielt wird.

Art. 32. Eigenthümer von Grundstücken, deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können zur Theilnahme nicht gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den Unternehmern unter der Voraussetzung der Art. 12 und 13 das Recht der Zwangsenteignung solcher Grundstücke ertheilt werden.

Art. 33. (Antrag und Vorarbeiten.) Wer die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage auf Grund des Art. 31 in Vorschlag bringen will, seien es einzelne Grundeigenthümer, sei es eine Gemeinde oder Behörde, hat bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk die zu verbessernde Grundfläche ganz oder zum größeren Theile liegt, einen Entwurf des ganzen Unternehmens einzureichen, welcher enthält:

1) eine Darstellung des Umfangs und Zweckes der Anlage mit einer Nachweisung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer und Nutznießer, ihres Maßes, ihres beiläufigen Werthes und ihrer Benützungsart. Die Uebereinstimmung der Grund-

Digitized by Google

stücksnachweisung mit dem Grundbuche, beziehungsweise dem Lagerbuch oder dem thatsächlichen Zustande, ist durch die grund- beziehungsweise lagerbuchführende Behörde zu beglaubigen;
2) eine Situationszeichnung nebst den zur Erläuterung der Sachverhältnisse erforderlichen Plänen und Gefällvermessungen;
3) eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtungen mit den näheren Angaben
   a. über das Maß des Wasserbedarfs und die Art seiner Befriedigung, beziehungsweise (bei Entwässerungsanlagen) über das Maß und die Art der Wasserableitung,
   b. über die in Anspruch zu nehmenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechte, sowie über die nothwendige Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten;
4) die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der nach Ziffer 3 b. betheiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigenthümer;
5) eine Aufzählung der aus dem Unternehmen wahrscheinlich hervorgehenden wirthschaftlichen Vortheile;
6) einen Voranschlag der wahrscheinlichen Kosten der ersten Einrichtung und der künftigen Unterhaltung mit der Angabe, wer die Kosten der Vorbereitungsarbeiten übernimmt, sowie wenn von dem gesetzlichen Theilungsfuße (Art. 53) abgewichen werden soll, die Angabe der für die Vertheilung des Kostenaufwandes maßgebenden Grundsätze.

Befindet sich die zu verbessernde Grundfläche in mehreren Verwaltungsbezirken, so beauftragt das Handelsministerium ein Bezirksamt oder einen besonderen Commissär mit der Besorgung der einschlägigen Geschäfte.

Art. 34. (Verhandlung.) Das Bezirksamt (beziehungsweise der Commissär) veranlaßt zunächst die Prüfung und Begutachtung der Vorlage durch die technische Staatsbehörde, sofern nicht der Entwurf von letzterer ausgearbeitet ist, und ordnet nöthigenfalls die Vervollständigung oder Berichtigung der Vorlagen durch die Antragsteller an.

Wenn das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden, namentlich die Gefahr der Ueberschwemmung oder Versumpfung herbeiführen oder den Wasserbedarf einer Ortschaft wesentlich beeinträchtigen würde, ist der Antrag alsbald zurückzuweisen.

Andernfalls sind die Vorarbeiten mit dem erhobenen Gutachten an einem geeigneten Orte aufzulegen und werden sämmtliche Grundeigenthümer, deren Grundstücke in die zu verbessernde Fläche fallen, gegen Bescheinigung hievon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß ihnen während 14 Tagen die Einsicht der Vorarbeiten und des Gutachtens freistehe. Gleichzeitig werden dieselben zur Verhandlung und Beschlußfassung, sowie zur Wahl ihrer Vertreter für das weitere Verfahren auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt vorgeladen unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichter-

Digitized by Google

scheinenden und Nichtabstimmenden als dem beantragten Unternehmen beistimmend, mit der Wahl der Vertreter einverstanden angesehen und mit ihren Einwendungen gegen die Art der Ausführung später nicht mehr werden gehört werden.

Die Zustellung der einen Rechtsnachtheil androhenden Verfügungen hat nach den für die gerichtlichen Zustellungen geltenden Vorschriften durch den Gerichtsboten zu geschehen.

Art. 35. In der Verhandlungstagfahrt wird die Frage, ob und nach welchem Plane das Unternehmen auszuführen und wie die Kosten zu vertheilen sind, unter Zuziehung der technischen Behörde ausführlich erörtert und die hierauf bezüglichen Erklärungen der betheiligten Grundeigenthümer zu Protokoll genommen.

Vor Allem ist auf eine gütliche Vereinbarung sämmtlicher Betheiligter hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zu Stande, erklären sich aber, einschließlich der Nichterschienenen und Nichtabstimmenden, welche zum Voraus als dem beantragten Unternehmen zustimmend gezählt werden, die Eigenthümer von mindestens zwei Drittheilen der betheiligten Grundfläche für die Ausführung des Unternehmens, so sind behufs Vorlage an die entscheidende Behörde die von den Widersprechenden erhobenen Einwendungen unter Zuzug der Techniker und erforderlichen Falls unter Anordnung weiterer Tagfahrten besonders zu erörtern und im Protokoll den Hauptpunkten nach niederzulegen.

Sobald eine gesetzliche Mehrheit für die Ausführung des Unternehmens vorhanden ist, sind für die weiteren Verhandlungen drei Bevollmächtigte zu wählen, welche die betheiligten Grundeigenthümer in dem Verfahren bis zur Bildung der Genossenschaft vertreten und insbesondere auch gegenüber den in Anspruch genommenen Dritten zum Abschluß von Vergleichen ermächtigt sind.

Bei der Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maßgabe der Grundfläche. Der Auftrag der Bevollmächtigten erlischt, sobald die Genossenschaftsorgane gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Die Wahl von Bevollmächtigten kann unterbleiben, wenn nicht mehr als 6 Grundeigenthümer bei dem Unternehmen betheiligt sind.

Einer der Bevollmächtigten und letzterenfalls einer der Grundeigenthümer ist insbesondere zur Empfangnahme sämmtlicher Verfügungen der Behörden aufzustellen.

Art. 36. (Verfahren bei zwangsweiser Abtretung.) Falls zur Ausführung des Unternehmens die zwangsweise Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechte oder die zwangsweise Belastung fremden Eigenthums mit einer Dienstbarkeit erforderlich ist, sind die Verhandlungen nach Art. 12 zu pflegen.

Die Eröffnung dieser Verhandlung geschieht nach dem Ermessen der leitenden Behörde entweder gleichzeitig mit den nach Art. 34 und 35 zu pflegenden Verhandlungen oder erst nachdem die Aus-

Digitized by Google

führung des Unternehmens durch gütliche Vereinbarung oder Zustimmung der gesetzlichen Mehrheit (Art. 35) der betheiligten Grundeigenthümer gesichert ist.

Auch bei dem Unternehmen unmittelbar betheiligte Grundeigenthümer müssen dabei als dritte Personen behandelt werden, soweit von ihnen bezüglich etwaiger nicht in das Unternehmen fallender Grundstücke eine Abtretung von Rechten oder die Belastung ihres Eigenthums mit einer Dienstbarkeit verlangt wird.

Art. 37. (Verfahren zur Sicherung gegen Einsprachen Dritter.) Um das Unternehmen gegen spätere Einsprachen dritter, hinsichtlich ihres Grundeigenthums oder ihres Wasserbenützungsrechts durch das Unternehmen berührter Eigenthümer von Grundstücken und Anlagen zu sichern, ist von der leitenden Behörde durch Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt und Verkündung in den betheiligten Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, daß und wo die Vorbereitungsarbeiten vier Wochen lang zu Jedermanns Einsicht offen liegen und daß etwaige Einsprachen innerhalb einer vom Tage der Bekanntmachung an laufenden Frist von 4 Wochen beim Bezirksamte geltend zu machen sind, widrigenfalls die Einsprachen nach Ablauf der Frist nicht mehr berücksichtigt würden und nur noch privatrechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht werden könnten.

Den schon aus den Vorarbeiten und Verhandlungen bekannten Personen, von welchen Einsprachen zu erwarten sind, ist vorstehende Aufforderung gegen Bescheinigung besonders zuzustellen mit dem Anfügen, daß ihnen die Frist von der Zustellung an laufe.

Art. 38. Das Bezirksamt (beziehungsweise der Ministerialcommissär) hat die von Dritten erhobenen Einsprachen unter Ladung der Einsprechenden, der Bevollmächtigten für das Unternehmen und der technischen Behörde zu erörtern und thunlichst auf gütliche Vereinbarung hinzuwirken.

Gründet sich die Einsprache darauf, daß das beabsichtigte Unternehmen für den Einsprechenden die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder Benützungsrechten oder die Belastung mit Dienstbarkeiten zur Folge habe, so ist in Ermangelung gütlicher Vereinbarung nach Art. 12 zu verfahren.

Hinsichtlich streitiger Fragen des Privatrechts ist gemäß Art. 26 die Entscheidung des Richters vorzubehalten.

Art. 39. (Genehmigung der Anlage.) Nach dem Abschluß der Verhandlungen ist auf Grund der vorgenommenen Erörterungen zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens die staatliche Genehmigung zu ertheilen sei.

Diese Entscheidung steht zu

1) wenn über den Beitritt der betheiligten Grundeigenthümer und über die Abtretung von Rechten Dritter, beziehungsweise die Belastung fremden Eigenthums eine gütliche Vereinbarung

Digitized by Google

sämmtlicher betheiligten Grundeigenthümer zu Stande gekommen ist, dem Bezirksrathe, beziehungsweise im Falle der Leitung durch einen Commissär dem Handelsministerium;

2) wenn eine gütliche Vereinbarung über die gedachten Punkte, beziehungsweise einen derselben nicht zu Stande gekommen ist, dem Staatsministerium.

Das Staatsministerium entscheidet insbesondere,

a. ob und welche Grundeigenthümer gemäß Art. 31 zum Beitritt gezwungen werden können;
b. ob der verlangten Abtretung der Rechte Dritter oder Belastung fremden Eigenthums gemäß Art. 12 stattzugeben sei;
c. nach welchem Plane das Unternehmen ausgeführt werden soll;
d. eventuell welche Grundsätze für die Kostenvertheilung maßgebend sein sollen.

Art. 40. (Förmlichkeiten der Zustimmung.) Die Zustimmung zur Theilnahme an einem Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmen, beziehungsweise zur Abtretung von Rechten und Belastung mit Dienstbarkeiten zu Gunsten eines solchen Unternehmens ist nicht an die Förmlichkeiten gebunden, welche das Gesetz für die Veräußerung der Güter gewisser Personen vorschreibt. Vormünder sind befugt, für ihre Schutzbefohlenen bei derartigen Fragen ohne Einholung weiterer Ermächtigung zu handeln.

B. Bildung einer Genossenschaft.

Art. 41. (Satzungen.) Die sämmtlichen Eigenthümer der durch eine gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage zu verbessernden Grundstücke bilden von der Genehmigung des Unternehmens an eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit.

Die Genossenschaft hat Satzungen aufzustellen und Genossenschaftsorgane zu wählen.

Art. 42. Die Genossenschaftssatzungen müssen Bestimmungen enthalten über den Namen, Wohnsitz und die Organe der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe der Genossenschaft, über die Einladung zu den Genossenschaftsversammlungen, über die gemeinschaftliche Benützung und Instandhaltung der Anlagen, über das Rechnungswesen und die Aenderung der Satzungen.

Art. 43. Die Satzungen sind dem Handelsministerium zur Bestätigung vorzulegen.

Eine Aenderung der vorgelegten Satzungen oder die Versagung der Bestätigung soll durch das Handelsministerium nur stattfinden,

1) wenn die Satzungen im Widerspruche mit dem Gesetze oder gesetzmäßigen Verordnungen stehen,
2) wegen ungerechter Vertheilung von Rechten und Pflichten,

Digitized by Google

3) im Interesse der Sicherstellung der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen.

Kommt ein Mehrheitsbeschluß der Genossenschaftsmitglieder über die Satzungen nicht zu Stande, so werden die Satzungen von dem Handelsministerium vorerst auf die Dauer von drei Jahren erlassen.

Art 44. (Stimmrecht.) In so lange durch die Genossenschaftssatzungen die Bedingungen des Stimmrechts und das Stimmenverhältniß nicht geregelt sind, werden die Beschlüsse der Genossenschaft durch einfache Mehrheit der Erschienenen nach Maßgabe der Grundfläche gefaßt, wobei jedoch kein Genossenschaftsmitglied mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrzahl der Köpfe.

Art. 45. (Eintritt und Austritt von Grundflächen.) Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe hierdurch seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise erhalten kann und die Anlagen der Genossenschaft hinreichen, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Genossenschaft der entsprechende Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen.

Kann die Aufnahme eines solchen Grundstücks in den Genossenschaftsverband auf zweckmäßige Weise nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so sind auch die hierdurch erwachsenden Kosten von dem Beitretenden zu erlegen.

Art. 46. Das Ausscheiden einzelner Grundstücke gegen den Willen der Genossenschaft ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück die bei der Anlage vorausgesetzte Bewässerung oder Entwässerung nicht erhält oder wenn sonst das Ausscheiden ohne wesentliche Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft geschehen kann.

Art. 47. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke findet auf Verlangen der Genossenschaft statt, wenn die Ausscheidung für die Erreichung der Genossenschaftszwecke ein erhebliches Interesse hat und die ausscheidenden Grundstücke entweder einer benachbarten Genossenschaft füglich einverleibt oder mit einer besonderen Anlage zweckmäßig versehen werden können. Die Genossenschaft hat den in Folge der Ausscheidung erwachsenden Kostenaufwand zu tragen.

C. Ausführung und Kosten der Anlage, Auflösung der Genossenschaft.

Art. 48. (Einstellung auf Antrag einzelner Betheiligten.) Wird innerhalb acht Monaten von der Genehmigung an nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten oder wird die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt, so hat auf den Antrag einzelner Mitglieder der Genossenschaft oder von Dritten, welche für das Unternehmen in Anspruch genommen werden, das Bezirksamt,

Digitized by Google

welches die Verhandlungen geleitet hat, und wenn die Leitung einem Ministerialcommissär übertragen war, das Handelsministerium die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen und öffentlich bekannt zu machen. Jedoch können in beiden Fällen einzelne Mitglieder der Genossenschaft eine neue Entschließung der Behörde, welche zur Genehmigung zuständig war, dahin erwirken, daß die Unternehmung gleichwohl noch auszuführen sei; in dieser Entschließung ist zugleich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher zur Ausführung geschritten werden muß, widrigenfalls die Genossenschaft als aufgelöst gilt.

Auch die Unternehmer einer anderweiten Culturanlage, deren Verwirklichung durch das Bestehen jener Genossenschaft gehindert ist, sind berechtigt, ein solches Verlangen zu stellen und nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist mit ihren Vorbereitungsarbeiten zu beginnen.

Art. 49. (Einstellung oder Abänderung durch Mehrheitsbeschluß.) Eine Einstellung des Vollzugs oder eine wesentliche Aenderung des Planes des durch die gesetzliche Mehrheit beschlossenen und genehmigten Unternehmens findet statt, wenn die Eigenthümer von mehr als zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche in einer besonderen Tagfahrt die Einstellung oder Abänderung beschließen. Die in dieser Tagfahrt Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden werden als bei dem genehmigten Unternehmen beharrend angesehen.

Zur Beschlußfassung über die Einstellung oder wesentliche Abänderung hat das Bezirksamt, beziehungsweise der Ministerialcommissär die Tagfahrt anzuberaumen, sobald die Eigenthümer von mindestens der Hälfte der betheiligten Grundfläche einen bezüglichen Antrag stellen.

Die Ausführung einer wesentlichen Abänderung eines genehmigten Plans ist im Uebrigen an dieselben Voraussetzungen gebunden, wie die Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage überhaupt.

Die bis zum Einstellungs- oder Abänderungsbeschluß erwachsenen Kosten sind von den Eigenthümern zu tragen, welche sich für die Einstellung oder Abänderung erklärt und sich nicht schon bei der Verhandlungstagfahrt gegen die Ausführung des beantragten Unternehmens ausgesprochen haben, ausgenommen diejenigen Kosten, welche auch für das abgeänderte Unternehmen nützlich aufgewendet sind.

Wenn der Antrag auf Einstellung oder Abänderung verworfen wird, so sind die Kosten der besonderen Tagfahrt von den Antragstellern zu tragen.

Art. 50. (Ausführung der Anlage und Aufsicht der Staatsbehörde.) Die Ausführung des Unternehmens geschieht unter Leitung der von der Genossenschaft dazu bestellten Organe.

Soweit die Wahrung des öffentlichen Interesses, der Schutz der Minderheit gegen die Mehrheit und die Einhaltung der Genehmi-

gungsbedingungen in Frage steht, wird die Ausführung und Instandhaltung eines genehmigten Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens durch die zuständigen Verwaltungs- und technischen Behörden beaufsichtigt.

Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 51. (Ordnung über Benützung der Anlage.) Ueber die Benützung und Instandhaltung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlage ist eine bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift zu erlassen, in welcher zu Gunsten der Genossenschaft Geldstrafen bis zu 150 Mark angedroht werden können.

Zur Ueberwachung dieser Vorschrift sind je nach Bedürfniß von der Genossenschaft besondere Bedienstete (Wiesenaufseher) anzustellen.

Art. 52. (Waidverbot.) Wiesen, welche mit einer Wässerungseinrichtung versehen sind, dürfen für die gemeine Waide und Trift nicht benützt werden.

Auf den innerhalb einer gemeinschaftlichen Wässerungsanlage liegenden Wiesen dürfen auch einzelne Eigenthümer nicht waiden lassen, sofern dadurch die gemeinschaftlichen Einrichtungen beeinträchtigt würden.

Die Eigenthümer solcher Wiesen sind auf Verlangen der Genossenschaft verpflichtet, die Waidrechte Dritter abzulösen (Gesetz vom 31. Juli 1848, Reg.-Bl. Nr. LV.)

Art. 53.) (Kostenvertheilung.) Sämmtliche Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage (einschließlich des Umbaues und der Einsaat), sowie der Unterhaltung des Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmens werden, wenn nicht durch gütliche Vereinbarung sämmtlicher Betheiligter oder durch die gesetzliche Mehrheit (Art. 35 Absatz 2) derselben andere Grundsätze als maßgebend angenommen und von der zuständigen Behörde genehmigt wurden, nach dem Flächengehalte des zu verbessernden Grundeigenthums ausgeschlagen.

Wenn jedoch einzelne Genossen aus dem Unternehmen einen verhältnißmäßig weit bedeutenderen Nutzen ziehen, so wird ihr Antheil an den Kosten auf den Antrag anderer Betheiligter erhöht; ebenso wird der Antheil derjenigen, welche nach besonderen Umständen einen verhältnißmäßig weit geringeren Nutzen ziehen, auf deren Verlangen entsprechend herabgesetzt.

Mit Rücksicht auf besonders geringen Nutzen oder auf besondere Leistungen eines Genossenschaftsmitgliedes für die gemeinschaftliche Anlage kann auch einem Betheiligten Befreiung von Kostenbeitrag und nach Umständen eine Geldvergütung gewährt werden.

Sofern zweckmäßig, sind die Grundstücke behufs der Kostenfestsetzung in Classen einzutheilen.

Art. 54. (Abtretung statt Kostenzahlung.) Die durch Zwang zur Theilnahme herbeigezogenen Grundeigenthümer, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Kostenantheil ohne Gefähr-

Digitized by Google

dung ihres Nahrungsstandes sofort zu bestreiten, können verlangen, daß die Genossenschaft die fraglichen zum Unternehmen erforderlichen Grundstücke gegen Entschädigung übernehme, sofern sie sich nicht mit der Genossenschaft wegen eines dem auf sie fallenden Kostenantheil entsprechenden Darlehens vereinbaren.

Ueber das Vorhandensein der im Eingang bezeichneten Voraussetzung entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Art. 55. (Haftung für die Kosten.) Für den Beitrag zu den Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und der Unterhaltung des Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmens ist gegenüber der Genossenschaft der jeweilige Eigenthümer des Grundstücks haftbar. Mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung eines Grundstücks aus der Genossenschaft und der ordnungsmäßigen Auflösung der Genossenschaft erlischt diese Haftbarkeit, jedoch vorbehaltlich der durch die bereits erfolgte Kostenumlegung entstandenen persönlichen Verpflichtung eines Eigenthümers.

Art. 56. (Unterpfandsrecht für die Kosten.) Für die Beiträge zu den Kosten der Vorbereitungsarbeiten, der Anlage und der Unterhaltung des Unternehmens hat die Genossenschaft ein gesetzliches Unterpfandsrecht an den einzeln betheiligten Grundstücken.

Zur Wahrung desselben muß in das Unterpfandsbuch eine bezirksamtlich bestätigte Urkunde eingetragen werden, aus welcher zu entnehmen sind:

1) die betheiligten Grundstücke und deren Eigenthümer,
2) der nach dem Vertheilungsact oder nach dem vorläufigen Voranschlage festgestellte Betrag der auf das einzelne Grundstück fallenden Kosten.

Art. 57. (Auflösung.) Nach Ausführung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage kann die Auflösung der Genossenschaft eintreten, wenn sie sich über die Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte ausweist und die Eigenthümer von mehr als zwei Drittheilen der Grundfläche die Auflösung beschließen.

Die Auflösung wird von dem Zeitpunkte an rechtswirksam, wo dieselbe von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Grund vorangegangener Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich verkündet wird.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. (Sportel- und Stempelfreiheit.) Alle für den Zweck der Ausführung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen im Sinne dieses Abschnitts stattfindenden Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Art. 59. (Frühere Anlagen.) Auch die Eigenthümer einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage bilden eine Genossenschaft,

Digitized by Google

wenn, einschließlich der Nichterschienenen und der Nichtabstimmenden, welche zum Voraus als dem Antrag zustimmend gezählt werden, die Eigenthümer von mindestens der Hälfte der in die Anlage fallenden Grundfläche die Bildung einer Genossenschaft beschließen und der Bezirksrath beziehungsweise sofern die Anlage sich in mehreren Verwaltungsbezirken befindet, das Handelsministerium den Beschluß genehmigt.

Liegt ein überwiegendes Interesse der Landescultur vor, so kann das Handelsministerium auch von Amtswegen oder auf Antrag einzelner Betheiligter anordnen, daß die Eigenthümer einer solchen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage eine Genossenschaft zu bilden haben.

Auf diese Genossenschaften finden die Artikel 41 — 47, 50 — 53, 55 — 58 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 60. (Gleichzeitige Vornahme einer Feldbereinigung.) Mit der Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage kann die Ausführung einer Feldbereinigung verbunden werden, wenn die Eigenthümer der zu verbessernden Grundfläche sich darüber gütlich vereinbaren oder doch dieselben nach Maßgabe des Artikels 1, beziehungsweise Art. 24 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 (Reg.-Bl. S. 167 ff.) der gleichzeitigen Vornahme der Feldbereinigung zustimmen.

Für jede dieser beiden Unternehmungen sind alsdann, unbeschadet der Gleichzeitigkeit des Verfahrens, die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend; jedoch kann die nach Art. 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 zu bestellende Vollzugsbehörde mit der Leitung der Geschäfte bei Ausführung der Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage betraut werden, in welchem Falle bis nach Ausführung des Unternehmens von einer Wahl von Bevollmächtigten (Art. 35) und von der Bildung der Genossenschaft Umgang zu nehmen ist.

Titel II.

Die Instandhaltung der Gewässer.

I. Abschnitt.

Sicherung des regelmäßigen Wasserablaufs und Schutzmaßregeln gegen Uferangriff und Ueberschwemmung.

A. Bei fließenden Gewässern im Allgemeinen.

Art. 61. (Pflicht der Gemarkungsgemeinde zur Reinigung der Gewässer und zu Schutzmaßregeln.) Soweit die Erhaltung und Her-

Digitized by Google

stellung eines regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutz der im Bereiche eines fließenden Gewässers liegenden Grundstücke im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere soweit es sich um den Schutz einer Ortschaft, Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung handelt, ist die Gemeinde, deren Gemarkung von dem fließenden Gewässer berührt wird, verpflichtet, innerhalb ihrer Gemarkung:

1) das fließende Gewässer von Zeit zu Zeit von den Hindernissen des regelmäßigen Wasserablaufs zu reinigen;
2) die zum Schutze der Ortschaft, der Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung, sowie zur Beseitigung eingetretener Störungen des Wasserablaufs erforderlichen Arbeiten herzustellen und zu unterhalten.

Diese Verpflichtung der Gemeinde begründet einen Rechtsanspruch Einzelner gegen die Gemeinde nicht.

Art. 62. (Verpflichtung der Nachbargemarkung.) Gereicht eine der im Art. 61 bezeichneten Arbeiten einer Nachbargemarkung oder einer Anzahl von Besitzern von Grundstücken und Anlagen auf einer Nachbargemarkung zum besonderen Nutzen, so kann diese Gemarkung, auch wenn auf derselben keine Arbeiten vorgenommen werden, zu einem dem Nutzen entsprechenden Kostenbeitrag herangezogen werden.

Art. 63. (Umlegung der Kosten in der Gemeinde.) Die Gemeinde ist berechtigt, den Aufwand für die nach den Art. 61 und 62 vorzunehmenden Arbeiten ganz oder zum Theile als eine Socialausgabe nach §§ 97 und 98 der Gemeindeordnung umzulegen.

Art. 64. (Beiziehung der Stauberechtigten zu den Kosten.) Die Stauberechtigten können für diejenigen Strecken, auf welche die Stauung auf- und abwärts eine Wirkung ausübt, zu einer Vorausleistung herangezogen werden, welche der durch die Stauung bewirkten Erschwerung der Räumungs- und Schutzarbeiten entspricht.

Art. 65. (Pflicht zur Instandhaltung künstlicher Anlagen und Leitungen.) Die Besitzer von künstlichen Leitungen und Anlagen, welche zur Benützung oder Abhaltung eines fließenden Gewässers dienen, sind verpflichtet, dieselben in solchem Zustande zu erhalten, daß die Eigenthums- und Benützungsrechte Dritter nicht verletzt und das öffentliche Interesse nicht gefährdet wird.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Eigenthümern von Straßen- und Eisenbahnanlagen ob, soweit dieselben fließende Gewässer berühren.

Art. 66. (Bildung von Genossenschaften zur Instandhaltung und Correction von Gewässern.) Sofern die Eigenthümer mehrerer im Bereiche eines fließenden Gewässers liegenden Grundstücke diese durch gemeinsame Schutz- und Correctionsarbeiten gegen Wasserschäden schützen wollen, so findet gegen diejenigen Grundeigenthümer, welche an der Ausführung des Unternehmens betheiligt sind, sich aber weigern, demselben beizutreten, ein Zwang zur Theilnahme statt, wenn

1) die Eigenthümer von mindestens zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben, und
2) durch dasselbe ein überwiegender Nutzen erzielt wird.

Die Bestimmungen der Art. 33—50 und 53—58 dieses Gesetzes finden auf die gemeinschaftlichen Schutz- und Correctionsanlagen analoge Anwendung.

Art. 67. (Aeltere Bestimmungen.) Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch besondere Gesetze, Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften oder durch Verfügungen der zuständigen Verwaltungsbehörden für einzelne fließende Gewässer oder Strecken derselben in Beziehung auf die Pflicht zur Reinigung und Instandhaltung abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, so bleiben dieselben bis auf ausdrückliche anderweite Regelung in Kraft; ebenso Vereinbarungen, welche unter den Betheiligten über die Reinigung und Instandhaltung von Gewässern abgeschlossen worden sind.

B. Bei den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern.

Art. 68. (Allgemeiner Grundsatz.) Die zur Herstellung und Erhaltung eines geregelten Wasserablaufs und zum Schutze gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung erforderlichen Bauten besorgt an den größeren Flüssen der Staat nach Maßgabe der im Staatsbudget für die einzelnen Flüsse gebotenen Mittel unter Heranziehung der betheiligten Gemeinden zu einem Theil des Kostenaufwands.

Zu den Kosten der Aufsicht über die Fluß- und Dammbauten durch die technischen Staatsbediensteten werden die Gemeinden nicht herangezogen.

Art. 69. (Flußbauverband.) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem Staatsflußbauverband befindlichen Flüsse, welche in der Anlage bezeichnet sind, gehören demselben vorerst in der bisherigen Ausdehnung auch fernerhin an.

Die Aufnahme weiterer Flußstrecken oder Flüsse, sowie die Ausscheidung von Flüssen oder Flußstrecken aus dem Staatsflußbauverband geschieht durch Aufnahme oder Ausscheidung der erforderlichen Mittel im Staatsbudget.

Wenn ein Fluß nur auf eine gewisse Strecke im Staatsflußbauverband steht, so gelten bezüglich der nicht aufgenommenen Strecke die Bestimmungen der Art. 61—67.

Art. 70. (Voraussetzungen der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau.) Zu dem Aufwand für den Flußbau sind die Gemeinden beitragspflichtig, deren Gemarkungen an den Fluß stoßen oder ganz oder theilweise im Ueberschwemmungsgebiet des Flusses liegen, soweit derselbe im Staatsflußbauverbande steht.

Zu dem Aufwande für den Flußbau gehören: die Kosten für Herstellung und Erhaltung des normalen Wasserablaufs, für Correc-

Digitized by Google

tionen, für die Uferſicherung, für die Inſtandhaltung des Vorlands und der Hochwaſſerdämme, für die im Intereſſe des Hauptgewäſſers erforderlichen Vorkehrungen an der Ausmündung eines Nebengewäſſers. In Abzug kommen die Einnahmen des Staats aus dem gewonnenen Vorland und Flußbett, ſowie aus den dem Staat gehörigen Hochwaſſerdämmen.

Der Umſtand, daß gewiſſe Flußbauten zugleich der Förderung der Schiff- und Floßfahrt dienen, begründet eine Ausſcheidung der durch dieſelben entſtehenden Koſten aus dem Flußbauaufwand nicht.

Flußbauten, welche lediglich mit Rückſicht auf die Schiff- und Floßfahrt vorgenommen werden, bleiben der Staatscaſſe ganz zur Laſt, auch wenn ſie zum Theile dem im zweiten Abſatz bezeichneten Zwecke dienen ſollten.

Art. 71. (Höhe und Vertheilung des Gemeindebeitrags.) Die bezüglich des Rhein, Main und Neckar beitragspflichtigen Gemeinden haben zuſammen je ein Fünftel, die bezüglich eines anderen Fluſſes beitragspflichtigen Gemeinden haben zuſammen je ein Drittel des in einer Budgetperiode für die geſammte im Staatsflußbauverband befindliche Strecke des betreffenden Fluſſes entſtehenden Bauaufwandes zu tragen.

Der Koſtenantheil der Gemeinden wird auf die an jedem einzelnen Fluß betheiligten Gemeinden nach dem Verhältniſſe der in das Gemeindeſteuerkataſter aufgenommenen Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuercapitalien, einſchließlich des Steuercapitals der Gemeinde, vertheilt.

Die Elz, Dreiſam und der Leopoldskanal werden in Hinſicht der Flußbaubeiträge als ein einziger Fluß behandelt.

Art. 72. (Beitrag zu geſonderten Bauten). Wenn an einem Fluſſe außerhalb der im zuſammenhängenden Flußbau ſtehenden Strecke einzelne Bauten durch den Staat vorgenommen werden, welche für die durch den Bau berührten oder die angrenzenden Gemarkungen hinſichtlich des Schutzes gegen Uferangriff, Verſumpfung und Ueberſchwemmung von Vortheil ſind, ſo ſind die Gemeinden, auf deren Gemarkung gebaut wird, oder deren Gemarkung durch den Bau geſchützt wird, zur Tragung eines Theils dieſes geſonderten Bauaufwandes heranzuziehen.

Bezüglich der Höhe des Gemeindeantheils und der Vertheilung unter die betheiligten Gemeinden gelten die Beſtimmungen des vorigen Artikels.

Art. 73. (Beitragsminderung.) Weist eine Gemeinde nach, daß der Flußbau für ſie von keinem Nutzen oder daß der auf ſie fallende Beitrag im Vergleiche mit dem ihr aus dem Flußbau erwachſenden Nutzen unverhältnißmäßig hoch iſt, ſo iſt ſie im erſten Falle zu keinem, im zweiten nur zu einem im Verhältniſſe zum Nutzen ermäßigten Beitrage verpflichtet.

Als Nutzen ſind hierbei alle der Gemeinde oder den in der Gemeinde Begüterten ſeit Beginn der planmäßigen Regulirung des be-

treffenden Flusses zugegangenen und noch zugehenden Vortheile des Flußbaues in Betracht zu ziehen, also neben dem Schutze gegen Uferangriff und Ueberschwemmung auch die durch Entwässerung des Grundbesitzes, durch Zuwachs an nutzbarem Gelände und Erleichterung des Gewerbebetriebs erzielten Vortheile.

Den Ausfall trägt die Staatscasse.

Art. 74. Das Handelsministerium kann ferner in Berücksichtigung der im Verhältniß zum Aufwande geringen finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde eine Ermäßigung ihres Beitrags zu den Kosten des Flußbaues eintreten lassen.

Den Ausfall trägt die Staatscasse.

Art. 75. (Beitragspflicht zum Dammbau). An dem Aufwande für Neubau, Verstärkung oder Wiederherstellung von Hochwasserdämmen nebst deren Zugehörden, wie der zum Dammsystem gehörigen Schleußen, haben die Gemeinden, deren Gemarkungen durch den Damm geschützt werden, die Hälfte zu tragen.

Gereicht eine Dammanlage als ein Ganzes mehreren Gemarkungen zum Schutz, so haben sich die betheiligten Gemeinden über die Vertheilung der Gesammtkosten auf die einzelnen Gemarkungen gütlich zu vereinbaren.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so werden die Kosten nach Maßgabe der Größe und des Werthes der in jeder Gemarkung durch die Dammanlage zu schützenden Grundfläche und nach dem Grade der Gefahr auf die einzelnen Gemeinden vertheilt.

Bevor ein Hochwasserdamm durch die Staatsflußbaubehörde gebaut, verstärkt oder wiederhergestellt wird, sind, wenn immer thunlich, die betheiligten Gemeinden unter Mittheilung der Pläne über das Unternehmen zu hören.

Art. 79. (Maximalgrenze des Gemeindebeitrags.) Wenn die von einer Gemeinde zu leistenden Beiträge zum Flußbau oder zum Dammbau in einem Jahre 7 Pfennig von 100 Mark der im Gemeindesteuerkataster aufgenommenen Grund-, Häuser- und Gewerbesteuercapitalien einschließlich des Steuercapitals der Gemeinde übersteigen, so ist der Mehrbetrag von der Staatscasse vorschüßlich zu übernehmen und ihr von der Gemeinde in den folgenden Jahren, in welchen jener Höchstbetrag nicht erreicht wird, zu ersetzen.

Wenn in Folge der Einführung neuer Steuerkataster der Gesammtbetrag der Grund- und Häusersteuercapitalien oder der Gewerbsteuercapitalien des Landes erhöht wird, so ist für die erhöhten Steuercapitalien der Höchstbetrag von 7 Pfennig von 100 Mark im Verhältniß zu der eingetragenen Erhöhung des Gesammtbetrags jener Steuercapitalien herabzusetzen.

Art. 77. (Feststellung und Erhebung der Gemeindebeiträge.) Die Beiträge, welche die Gemeinden am Fluß- und Dammbauaufwand einer Budgetperiode zu tragen haben, werden nach einem Voranschlage bemessen und im Staatsbudget bei der Flußbauverwaltung

Digitized by Google

in Einnahme, der Gesammtaufwand aber in Ausgabe gestellt. Die Flußbauverwaltung vertheilt die Beiträge jeweils für eine Budgetperiode nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf die einzelnen Gemeinden.

Die Flußbaubeiträge sind in angemessenen, durch Verordnung festzustellenden Terminen an die Flußbaucasse zu entrichten; die Dammbaubeiträge sind ebendahin nach Maßgabe des Vorrückens des Baues in verhältnißmäßigen, durch die Flußbauverwaltung zu bestimmenden Abschlagszahlungen einzuliefern.

Auf Grund des Rechnungsergebnisses wird mit den Gemeinden für je eine Budgetperiode endgiltig abgerechnet und das zu viel oder zu wenig Erhobene bei der nächsten Umlage ausgeglichen.

Den Gemeinden ist Gelegenheit zu geben, die Richtigkeit der vorläufigen Vertheilung der Beiträge, sowie der endgiltigen Abrechnung zu prüfen.

Art. 78. (Umlegung in der Gemeinde.) Die Gemeinden bestreiten die Beiträge zum Fluß- und Dammbauaufwand aus der Gemeindecasse, vorbehaltlich der Befugniß, den Aufwand ganz oder zum Theile als Socialausausgabe nach den §§ 97 und 98 der Gemeindeordnung umzulegen.

II. Abschnitt.

Lasten und Beschränkungen des Eigenthums zum Zweck der Instandhaltung der Gewässer.

Art. 79. (Freihaltung des Ufers und Gestattung der Reinigung.) Die Besitzer der an einem fließenden Gewässer gelegenen Grundstücke sind verpflichtet:

1) Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufs am Ufer weder anzubringen, noch entstehen zu lassen;
2) das Betreten der Ufergrundstücke zum Zwecke der Reinigung der Gewässer und der Fortschaffung des Aushubs,
3) die einstweilige Lagerung des Aushubs auf dem Ufergrundstücke zu gestatten.

Die Gemeindebehörde und erforderlichenfalls die Bezirkspolizeibehörde bestimmt die Zeit der Reinigung, den Platz für die Lagerung des Aushubs und die Frist für die Fortschaffung desselben.

Art. 80. (Gestattung der Bauausführung ꝛc.) Die Besitzer der an einem fließenden Gewässer gelegenen Grundstücke sind ferner verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze des Ufers und der Ufergrundstücke nothwendigen Bauten an und auf ihrem Eigenthum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert und daß die zum gleichen Zwecke erforderlichen Ma-

Digitized by Google

terialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihrem Ufer und ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vortheil ausgeglichen ist.

Art. 81. (Enteignung für Schutz- und Correctionsbauten.) Wenn außerdem zum Zwecke von Schutzarbeiten oder Correctionen, welche einen überwiegenden Nutzen darbieten, die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechten, sowie die Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig ist, so können die Betheiligten hiezu nach Maßgabe des Expropriationsgesetzes gezwungen werden, auch wenn einzelne oder Genossenschaften die Unternehmer der Schutzarbeiten oder Correctionen sind.

Art. 82. (Stillstand der Wasserbenützungsanlagen.) Wird durch Maßregeln, welche die Reinigung oder Instandhaltung eines fließenden Gewässers zum Zwecke haben, der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten veranlaßt, so haben die Besitzer der letzteren, wenn die Vornahme der bezeichneten Arbeiten durch die Schuld der Unternehmer oder Dritter nöthig wurde oder sich verzögert hat, einen Entschädigungsanspruch gegen dieselben.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 83. (Maßregeln im Nothstand. Werden zur Abwendung von Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, nach Anordnung der Polizeibehörde die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste und Lieferung von Materialien und Geschirren zu leisten.

Auf Verlangen ist für die Dienstleistungen und Lieferungen von Materialien und Geschirren aus der Gemeindecasse der bedrohten Gemeinden eine billige, durch den Bezirksrath als Verwaltungsbehörde festzustellende Entschädigung zu leisten.

Sofern die Vorkehrungen zur Verstärkung eines Hochwasserdammes an einem dem Staatsflußbauverband angehörigen Flusse getroffen wurden, ist der erwachsene Aufwand nach Maßgabe des Artikels 75 zu vertheilen.

Art. 84. (Eigenthum an dem gewonnenen Lande.) Wenn durch Correctionsarbeiten Anschwemmungen an dem natürlichen Ufer eines fließenden Gewässers gebildet, oder das Bett, einzelne Theile oder Arme eines fließenden Gewässers verlandet oder trocken gelegt wur-

Digitized by Google

den, so geht das so gewonnene Land in das Eigenthum des Unternehmers der vorgenommenen Correction über.

Die Grenze des natürlichen Ufers wird durch die Linie gebildet, bis zu welcher sich in der Zeit der begonnenen Bauausführung der normale mittlere Wasserstand des fließenden Gewässers erstreckte.

Wird eine Correction auf gemeinschaftliche Kosten Mehrerer ausgeführt, so werden die gewonnenen Anschwemmungen und Theile des Flußbetts nach Verhältniß des von den einzelnen Theilnehmern getragenen Aufwands gemeinschaftliches Eigenthum der Unternehmer.

Bei den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern gilt stets der Staat als Unternehmer der Correction.

Den Angrenzern steht gegenüber dem Unternehmer einer solchen Correction ein Anspruch darauf zu, daß ihnen das künstlich gewonnene Land, soweit dasselbe im Falle einer natürlich erfolgten Anschwemmung, Trockenlegung oder Verlandung in das Eigenthum der Angrenzer übergegangen wäre, gegen Ersatz des abzuschätzenden Werthes zu Eigenthum überlassen werde. Dieser Anspruch geht verloren, wenn er nicht binnen Jahresfrist nach Vollendung der Correction gerichtlich geltend gemacht wird.

Wenn dem bisherigen Angrenzer durch die Abschneidung seines Eigenthums von dem fließenden Gewässer nachweisbar ein Nachtheil zugefügt wird, so steht demselben ein auf gerichtlichem Wege geltend zu machender Anspruch auf Entschädigung zu. Dieser Anspruch kann auch dann geltend gemacht werden, wenn ihm trotz der im vorigen Absatze erwähnten Erwerbung ein solcher Nachtheil verbleibt.

Soweit vor Verkündung dieses Gesetzes durch besondere Gesetze und Vereinbarungen über die einschlägigen Rechtsverhältnisse etwas anderes bestimmt ist, bleiben die betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Art. 85. (Polizeiliche Vorschriften zur Sicherung des regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutzmaßregeln.) Die im öffentlichen Interesse zur Sicherung einer regelmäßigen Reinigung der fließenden Gewässer, zum Schutz und zur Instandhaltung der Wasserstraßen, Fluß-, Bach- und Kanalläufe, sowie der im Wasserbereiche liegenden Grundstücke und Anlagen erforderlichen näheren Bestimmungen werden im Wege der Verordnung erlassen; für die nicht schiff- oder floßbaren Gewässer kann dies auch im Wege orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschrift geschehen, deßgleichen auch mit besonderer Genehmigung des Handelsministeriums für einzelne Strecken floßbarer Gewässer.

Insbesondere kann hierbei auch bestimmt werden, daß den fließenden Gewässern eine zum Ablauf der gewöhnlichen Hochwassermasse dienende bestimmte Normalbreite erhalten oder verschafft werden muß und daß ein mäßiger Streifen der Ufergrundstücke zum Zwecke der Uferbegehung von Sträuchern, Zäunen, Bäumen und ähnlichen Hindernissen freizuhalten ist.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

Digitized by Google

Art. 86. (Genehmigung von Bauten an und in fließenden Gewässern.) Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer eines solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Ueberschwemmung, sei es zur Ueberbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten vornehmen oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das Gleiche für solche Bauten an nicht schiff- oder floßbaren Gewässern oder an einzelnen Strecken solcher Gewässer vorgeschrieben werden.

Wasser- und Uferschutzbauten, welche von technischen Staatsbehörden geleitet werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, sowie gegen die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Genehmigungsbedingungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

Art. 87. (Verpflichtungen der Eigenthümer von abgesonderten Gemarkungen.) Alle Bestimmungen dieses Titels über die den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen finden in gleichem Maße auch auf die Eigenthümer abgesonderter Gemarkungen Anwendung.

Titel III.

Zuständigkeit der Behörden.

Art. 88. (Bezirksamt und technische Behörde.) Die Bezirksämter haben, soweit ein öffentliches Interesse in Frage steht, erforderlichen Falls im Benehmen mit den technischen Behörden, die Benützung, Reinigung und Instandhaltung der fließenden Gewässer, beziehungsweise der dazu gehörigen Anlagen, zu überwachen und die im öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften zu treffen.

Hinsichtlich der öffentlichen Gewässer ist die Leitung und Aufsicht der technischen Behörde vorbehalten, soweit nicht den Verwaltungsbehörden durch Gesetz oder Verordnung gewisse Befugnisse ausdrücklich zugewiesen sind.

Art. 89. (Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.) Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde ist außer in den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen zur Entschließung zuständig:

1) wenn es sich um eine besondere der Verwaltungsbehörde vorbehaltene Genehmigung zur Benützung des fließender Wassers und zu Anlagen an und in demselben,
2) wenn es sich um die einer Gemarkungsgemeinde oder einem Gemarkungsinhaber obliegende Pflicht zur Ausführung von Reinigungs- und Schutzarbeiten an fließenden Gewässern handelt.

Digitized by Google

In dringenden Fällen ist das Bezirksamt auch hier zu den im öffentlichen Interesse augenblicklich nöthigen Anordnungen zuständig.

Art. 90. (Bezirksrath als Verwaltungsgericht.) Der Bezirksrath als Verwaltungsgericht entscheidet die Rechtsstreitigkeiten

1) zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den letzteren unter einander über die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse, sowie überhaupt Rechtsstreitigkeiten über die Aufnahme von Grundstücken in den Genossenschaftsverband und die Ausscheidung von Grundstücken aus demselben, über die Kostenfrage und in den sonst geeigneten Fällen, jedoch nur auf Grund eines sachverständigen Gutachtens, wobei die Sachverständigen und deren Zahl nach Anhörung und wenn thunlich mit Zustimmung der Betheiligten zu bestimmen sind;
2) über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu den Reinigungs- und Schutzarbeiten in den Fällen der Art. 62 und 64 mit der im § 12 des Gesetzes vom 5. October 1868 über die Organisation der inneren Verwaltung bezeichneten Maßgabe.

Art. 91. (Verwaltungsgerichtshof.) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet:

1) in zweiter Instanz über die im vorigen Artikel bezeichneten Rechtsstreitigkeiten,
2) in erster Instanz:
   a. über die streitige Frage der Beitragspflicht einer Gemeinde zum Fluß- und Dammbau nach den Art. 70, 71, 72 und 75 Absatz 1,
   b. über die streitige Frage der Vertheilung des Fluß- und Dammbauaufwands nach den Art. 71, 72 und 75 Abs. 2,
   c. über die streitigen Voraussetzungen der Beitragsminderung nach Art. 73.

Art. 92. (Bürgerliche Gerichte.) Rechtsstreitigkeiten über das Vorhandensein, den Umfang und die Grenzen des Rechts zur Benützung der im L.-R.-S. 644 bezeichneten fließenden Gewässer werden durch den bürgerlichen Richter entschieden; desgleichen Streitigkeiten über die den Nutzungsberechtigten und den Uferbesitzern obliegenden Verpflichtungen, soweit nicht an deren Erfüllung ein öffentliches Interesse besteht oder die Entscheidung ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist; vor den bürgerlichen Richter gehören insbesondere auch die Streitigkeiten über die in den Art. 10 und 11 dieses Gesetzes festgestellten Verpflichtungen.

Der Richter hat bei seiner Entscheidung die rechtsgiltig erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Der bürgerliche Richter entscheidet ferner über alle auf Grund dieses Gesetzes entstehenden Ansprüche auf Entschädigung, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich eine andere Behörde für zuständig erklärt worden ist. Für die nach Maßgabe dieses Gesetzes statthaben-

by Google

den Entschädigungen bei Zwangsabtretungen sind die Bestimmungen in Titel III. bis VI. des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung maßgebend.

Art. 93. (Zuständigkeit für Wasserläufe und Anlagen, die mehrere Bezirke berühren.) Wenn bezüglich eines Gewässers, welches mehrere Amtsbezirke berührt, eine bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benützung oder Reinigung oder zum Schutz des Wasserlaufs zu erlassen ist und nach Lage der Verhältnisse die gemeinschaftliche Erlassung der Vorschrift für die mehrere Bezirke berührende Strecke des Gewässers angezeigt erscheint, so wird zur Erlassung der Vorschrift ein gemeinschaftlicher Bezirksrath durch Abordnung der betreffenden Amtsvorstände und je der Hälfte, beziehungsweise, falls mehr als zwei Amtsbezirke betheiligt sind, eines Drittels der betreffenden Bezirksräthe gebildet.

In gleicher Weise ist bei Erlassung von bezirkspolizeilichen Vorschriften über Benützung und Instandhaltung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen zu verfahren, welche sich über die Grenze eines Amtsbezirkes hinaus erstrecken.

Schlußbestimmung.

Art. 94. (Vollzug des Gesetzes. Aufhebung älterer Bestimmungen.) Das Handelsministerium hat, soweit nöthig im Einverständniß mit den übrigen Ministerien, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Von diesem Zeitpunkt an treten außer Kraft:

der Landrechtssatz 645,

das Flußbauedict vom 24. Mai 1816,

das Gesetz vom 13. Februar 1851, Reg.-Bl. Nr. XV., die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen betreffend,

der § 5 Ziffer 8 des Gesetzes vom 5. October 1853 über die Organisation der inneren Verwaltung, soweit derselbe von der Benützung des Wassers handelt,

die §§ 130 und 131 des Polizeistrafgesetzbuches.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. August 1876.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Baier.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß der dermalen im Staatsflußbauverbande befindlichen Flüsse.

1. Der Rhein von Basel abwärts bis zur Hessischen Grenze, und bei Waldshut;
2. der Neckar im ganzen Laufe;
3. der Main im ganzen Laufe;
4. die Wuttach von Untereggingen an;
5. die Dreisam von Ebnet an;
6. die Elz von Kollnau an mit dem Leopoldskanal;
7. die Kinzig von der Württembergischen Grenze an;
8. die Rench vom Zusammenfluß des Grießbachs mit der wilden Rench an;
9. die Murg von Gaggenau an;
10. die Schlücht auf der Gemarkung Gurtweil;
11. die Enz;
12. die Würm und
13. die Nagold.

Inhalt.

Titel I.

Die Benützung der Gewässer.

1. Abschnitt.

Die Benützung der Gewässer im Allgemeinen.

A. Inhalt und Grenzen des Benützungsrechts.

1. Oeffentliche Gewässer.

Art. 1. Voraussetzungen der Benützung.
Art. 2. Widerruf der Genehmigung.
Art. 3. Begriff der öffentlichen Gewässer.
Art. 4. Bestimmung der Uferlinie.
Art. 5. Strafandrohung.

2. Sonstige fließende Gewässer.

Art. 6. Gemeingebrauch der fließenden Gewässer.

Digitized by Google

Art. 7—9. Inhalt und Grenzen des nach L.-R.-S. 644 begründeten Benützungsrechts.

B. **Zwangsbefugnisse bezüglich der Benützung der Gewässer.**

Art. 10. Recht auf Anschluß der Stauanlagen.
Art. 11. Recht auf Mitbenützung der Stauanlagen.
Art. 12 und 13. Recht auf Zwangsabtretung zu Gunsten von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.
Art. 14—20. Recht auf Abtretung des überschüssigen oder nicht benützten Wassers.
Art. 21. Sonstige Zwangsenteignung des Wassers und des Benützungsrechts am Wasser.
Art. 22. Gestattung der Vorarbeiten.

C. **Genehmigung und Untersagung der Wasserbenützung durch die Verwaltungsbehörde.**

Art. 23. Fälle der Genehmigung.
Art. 24—27. Verfahren.
Art. 28. Bezeichnung der Stauhöhe durch die Verwaltungsbehörde.
Art. 29. Untersagung der Wasserbenützung durch die Verwaltungsbehörde.

D. **Ausnahmsweise Regelung der Wasserbenützung durch die Verwaltungsbehörde.**

Art. 30. Bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften.

2. Abschnitt

Die Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und die Bildung von Genossenschaften.

A. **Vorbereitendes Verfahren zur Errichtung der Anlage.**

Art. 31 und 32. Zwang zum Beitritt.
Art. 33. Antrag und Vorarbeiten.
Art. 34 und 35. Verhandlung.
Art. 36. Verfahren bei zwangsweiser Abtretung.
Art. 37 und 38. Verfahren zur Sicherung gegen Einsprachen Dritter.
Art. 39. Genehmigung der Anlage.
Art. 40. Förmlichkeiten der Zustimmung.

B. **Bildung einer Genossenschaft.**

Art. 41—43. Satzungen.

Digitized

Art. 44. Stimmrecht.
Art. 45—47. Eintritt und Austritt von Grundstücken.

C. Ausführung und Kosten der Anlage, Auflösung der Genossenschaft.

Art. 48. Einstellung auf Antrag einzelner Betheiligten.
Art. 49. Einstellung oder Abänderung durch Mehrheitsbeschluß.
Art. 50. Ausführung der Anlage und Aufsicht der Staatsbehörde.
Art. 51. Ordnung über Benützung der Anlage.
Art. 52. Waidverbot.
Art. 53. Kostenvertheilung.
Art. 54. Abtretung statt Kostenzahlung.
Art. 55. Haftung für die Kosten.
Art. 56. Unterpfandsrecht für die Kosten.
Art. 57. Auflösung.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. Sportel- und Stempelfreiheit.
Art. 59. Frühere Anlagen.
Art. 60. Gleichzeitige Vornahme einer Feldbereinigung.

Titel II.

Die Instandhallung der Gewässer.

1. Abschnitt.

Sicherungdes regelmäßigen Wasserablaufs und Schutzmaßregeln gegen Uferangriff und Ueberschwemmung.

A. Bei den fließenden Gewässern im Allgemeinen.

Art. 61. Pflicht der Gemarkungsgemeinde zur Reinigung der Gewässer und zu Schutzmaßregeln.
Art. 62. Verpflichtung der Nachbargemarkung.
Art. 63 Umlegung der Kosten in der Gemeinde.
Art. 64. Beiziehung der Stauberechtigten.
Art. 65. Pflicht zur Instandhaltung künstlicher Anlagen und Leitungen.
Art. 66. Bildung von Genossenschaften zur Instandhaltung und Correction von Gewässern.
Art. 67. Aeltere Bestimmungen.

B. Bei den im Staatsflußbauverband stehenden Gewässern.

Art. 68. Allgemeiner Grundsatz.
Art. 69. Flußbauverband.

Digitized by Google

Art. 70. Voraussetzungen der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau.
Art. 71. Höhe und Vertheilung des Gemeindebeitrags.
Art. 72. Beitrag zu gesonderten Bauten.
Art. 73 und 74. Beitragsminderung.
Art. 75. Beitragspflicht zum Dammbau.
Art. 76. Maximalgrenze des Gemeindebeitrags.
Art. 77. Feststellung und Erhebung der Gemeindebeiträge.
Art. 78. Umlegung in der Gemeinde.

2. Abschnitt.

Lasten und Beschränkungen des Eigenthums, zum Zweck der Instandhaltung der Gewässer.

Art. 79. Freihaltung des Ufers und Gestattung der Reinigung.
Art. 80. Gestattung der Bauausführung ꝛc.
Art. 81. Enteignung für Schutz- und Correctionsbauten.
Art. 82. Stillstand der Wasserbenützungsanlagen.

3. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 83. Maßregeln im Nothstand.
Art. 84. Eigenthum an dem gewonnenen Lande.
Art. 85. Polizeiliche Vorschriften zur Sicherung des regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutzmaßregeln.
Art. 86. Genehmigung von Bauten an und in fließenden Gewässern.
Art. 87. Verpflichtungen der Eigenthümer von abgesonderten Gemarkungen.

Titel III.

Zuständigkeit der Behörden.

Art. 88. Bezirksamt und technische Behörde.
Art. 89. Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.
Art. 90. Bezirksrath als Verwaltungsgericht.
Art. 91. Verwaltungsgerichtshof.
Art. 92. Bürgerliche Gerichte.
Art. 93. Zuständigkeit für Wasserläufe und Anlagen, die mehrere Bezirke berühren.

Schlußbestimmung.

Art. 94. Vollzug des Gesetzes und Aufhebung älterer Bestimmungen.

Digitized by Google

85) Verordnung des Handelsministeriums vom 24. December 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. L, S. 350.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Benützung und Instandhaltung der Gewässer, wird im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien verordnet, was folgt:

I. Verfahren bei Genehmigung einer Wasserbenützung.

§ 1. 1. Wer ein öffentliches Gewässer oder ein sonstiges fließendes Gewässer zu Zwecken benützen will, welche die Eigenschaften des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern (Artikel 1 Absatz 2 und Art. 23 Ziffer 1 des Gesetzes),

2. Wer ein öffentliches Gewässer mittelst besonderer Anlagen benützen oder bezüglich dieser Benützungsart und der hierzu bestehenden Anlagen wesentliche Aenderungen vornehmen will (Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes),

3. Wer überhaupt in oder an einem fließenden Gewässer

a. Stauanlagen für ein Wassertriebwerk (§§ 16 und 25 der Deutschen Gewerbeordnung), Triebwerke und Zugehörden derselben, wie Zu- und Ableitungskanäle, Sammelweiher (Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes),

b. Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, wodurch der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigenthümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgeleitet wird (Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes),

errichten oder wesentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung des Unternehmens bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größeren Theile befindet.

Als wesentliche Aenderungen bestehender Anlagen der fraglichen Art sind überhaupt diejenigen zu betrachten, welche auf das Gefäll, die Stauhöhe, den Verbrauch und die Benützungsart des Wassers Einfluß haben, so insbesondere die Zuleitung aus und die Ableitung nach einem anderen, als dem seither benützten Gewässer; die neue Aufdämmung oder sonstige Aenderung des Zu- und Ableitungsgrabens; Veränderung der Einlaßschleußen, des Stauwehrs, der Leerläufe, Ueberfallwehre in der Höhe oder in der Lichtweite; Veränderungen am Fachbaum; Aenderung der Construction des Triebwerks; Erweiterung des Sammelweihers oder Aenderung der für denselben festgesetzten Benützungszeiten.

Digitized by Google

§ 2. Dem Antrag auf Genehmigung ist, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, beizufügen:

a. eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens;

b. ein Situationsplan, welcher das für Errichtung der Anlage in Aussicht genommene Grundstück, beziehungsweise die Anlage, deren Abänderung beabsichtigt wird, den Lauf des Gewässers und dessen Seitenarme und Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Besitzer (Namen oder Grundstücksnummer) darstellt und in welchen die beabsichtigte Anlage unterscheidbar (in der Regel mit einfachen rothen Linien) einzuzeichnen ist;

c. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Gefällvermessung (Nivellement) der durch die Stauung berührten Strecke des Hauptgewässers, wie der Seitenarme und Zuflüsse, und zwar, wenn sich bereits oberhalb und unterhalb in der Nähe der beabsichtigten Anlage Stauwerke befinden, wenigstens von dem zunächst oberhalb gelegenen bis zu dem zunächst unten liegenden Wehre, mit Einzeichnung der beabsichtigten Anlage wie im Situationsplan (b.);

d. Querprofile des Wasserlaufs an den für den Abfluß des Wassers maßgebenden Stellen im Bereich der Wirkung der Anlage mit Einzeichnung des mittleren (gewöhnlichen), des höchsten und niedersten Wasserstandes;

e. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Bauzeichnung der Stauvorrichtung und der Einlaßschleußen, woraus deren Anordnung und Bauart im Einzelnen klar zu erkennen ist;

f. bei Errichtung und Aenderung von Triebwerken die Querprofile der Zu- und Ableitungskanäle, sodann eine Bauzeichnung des Triebwerkes mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Bestandtheilen, wie Leerläufe, Grundabläße und dergleichen;

g. wenn zugleich Bauten vorgenommen werden sollen, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, die erforderlichen Bau- und Situationspläne (§ 50 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend.)

§ 3. Die Eingabe um Genehmigung nebst sämmtlichen Beilagen ist in zwei Exemplaren einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Situationspläne, Zeichnungen u. s. w. müssen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material und

Digitized by Google

in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen.

In der Regel ist für den Situationsplan (§ 2 b.) und für die Längen in der Gefällvermessung (§ 2 c.) der Maßstab von 1:1000, für die Höhen in der Gefällvermessung (§ 2 c.) und für die Querprofile (§ 2 d.) der Maßstab von 1:100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks (§ 5 e. und f.) der Maßstab von 1:100 oder 50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßstab ist jeweils auf dem Plan u. s. f. anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betreffenden Stelle einzuschreiben (zu cotiren.)

Mindestens das eine Exemplar der Pläne und sonstigen Zeichnungen ist behufs Vereinigung mit den Acten in Actenformat vorzulegen.

§ 4. Das Bezirksamt hat, nöthigenfalls im Benehmen mit der technischen Behörde, zu prüfen, ob gegen die Vorlage formell etwas zu erinnern ist, und eventuell den Unternehmer zur Verbesserung der formellen Mängel auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Ist gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern, so ist in folgenden Fällen eine öffentliche Bekanntmachung nach § 17 der Deutschen Gewerbeordnung zu erlassen:

a. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke (§§ 16 und 25 der Deutschen Gewerbeordnung);
b. bei Benützung von öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässern mittelst besonderer Anlagen;
c. bei sonstiger Wasserbenützung, welche nach Lage der Verhältnisse voraussichtlich eine erheblichere Einwirkung auf das Eigenthum oder die Anlagen Dritter ausüben kann, insbesondere bei Errichtung und wesentlicher Aenderung von Anlagen, wodurch der gewöhnliche Lauf des Wassers geändert wird (Art. 8 Absatz 3 des Gesetzes), von Sammelweihern, von größeren Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, bei der beabsichtigten Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe;
d. wenn der Antragsteller die Erlassung einer Bekanntmachung ausdrücklich begehrt.

Außerdem ist das Bezirksamt befugt, überall da, wo nach Lage der Verhältnisse besondere Gründe dafür sprechen, eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens anzuordnen.

§ 5. Die öffentliche Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, die Art des Unternehmens, die Bezeichnung der Gemarkung, des Grundstücks und des Wasserlaufs, wo das Unternehmen ausgeführt werden soll;
b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamt oder dem Gemeinderath des Orts der Unternehmung

Digitized by Google

§ 2. Dem Antrag auf Genehmigung ist, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, beizufügen:

a. eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens;

b. ein Situationsplan, welcher das für Errichtung der Anlage in Aussicht genommene Grundstück, beziehungsweise die Anlage, deren Abänderung beabsichtigt wird, den Lauf des Gewässers und dessen Seitenarme und Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Besitzer (Namen oder Grundstücksnummer) darstellt und in welchen die beabsichtigte Anlage unterscheidbar (in der Regel mit einfachen rothen Linien) einzuzeichnen ist;

c. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Gefällvermessung (Nivellement) der durch die Stauung berührten Strecke des Hauptgewässers, wie der Seitenarme und Zuflüsse, und zwar, wenn sich bereits oberhalb und unterhalb in der Nähe der beabsichtigten Anlage Stauwerke befinden, wenigstens von dem zunächst oberhalb gelegenen bis zu dem zunächst unten liegenden Wehre, mit Einzeichnung der beabsichtigten Anlage wie im Situationsplan (b.);

d. Querprofile des Wasserlaufs an den für den Abfluß des Wassers maßgebenden Stellen im Bereich der Wirkung der Anlage mit Einzeichnung des mittleren (gewöhnlichen), des höchsten und niedersten Wasserstandes;

e. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Bauzeichnung der Stauvorrichtung und der Einlaßschleußen, woraus deren Anordnung und Bauart im Einzelnen klar zu erkennen ist;

f. bei Errichtung und Aenderung von Triebwerken die Querprofile der Zu- und Ableitungskanäle, sodann eine Bauzeichnung des Triebwerkes mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Bestandtheilen, wie Leerläufe, Grundabläße und dergleichen;

g. wenn zugleich Bauten vorgenommen werden sollen, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, die erforderlichen Bau- und Situationspläne (§ 50 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend.)

§ 3. Die Eingabe um Genehmigung nebst sämmtlichen Beilagen ist in zwei Exemplaren einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Situationspläne, Zeichnungen u. s. w. müssen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material und

Digitized by Google

in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen.

In der Regel ist für den Situationsplan (§ 2 b.) und für die Längen in der Gefällvermessung (§ 2 c.) der Maßstab von 1:1000, für die Höhen in der Gefällvermessung (§ 2 c.) und für die Querprofile (§ 2 d.) der Maßstab von 1:100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks (§ 5 e. und f.) der Maßstab von 1:100 oder 50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßstab ist jeweils auf dem Plan u. s. f. anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betreffenden Stelle einzuschreiben (zu cotiren.)

Mindestens das eine Exemplar der Pläne und sonstigen Zeichnungen ist behufs Vereinigung mit den Acten in Actenformat vorzulegen.

§ 4. Das Bezirksamt hat, nöthigenfalls im Benehmen mit der technischen Behörde, zu prüfen, ob gegen die Vorlage formell etwas zu erinnern ist, und eventuell den Unternehmer zur Verbesserung der formellen Mängel auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Ist gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern, so ist in folgenden Fällen eine öffentliche Bekanntmachung nach § 17 der Deutschen Gewerbeordnung zu erlassen:

a. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke (§§ 16 und 25 der Deutschen Gewerbeordnung);
b. bei Benützung von öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässern mittelst besonderer Anlagen;
c. bei sonstiger Wasserbenützung, welche nach Lage der Verhältnisse voraussichtlich eine erheblichere Einwirkung auf das Eigenthum oder die Anlagen Dritter ausüben kann, insbesondere bei Errichtung und wesentlicher Aenderung von Anlagen, wodurch der gewöhnliche Lauf des Wassers geändert wird (Art. 8 Absatz 3 des Gesetzes), von Sammelweihern, von größeren Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, bei der beabsichtigten Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe;
d. wenn der Antragsteller die Erlassung einer Bekanntmachung ausdrücklich begehrt.

Außerdem ist das Bezirksamt befugt, überall da, wo nach Lage der Verhältnisse besondere Gründe dafür sprechen, eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens anzuordnen.

§ 5. Die öffentliche Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, die Art des Unternehmens, die Bezeichnung der Gemarkung, des Grundstücks und des Wasserlaufs, wo das Unternehmen ausgeführt werden soll;
b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamt oder dem Gemeinderath des Orts der Unternehmung

den Entschädigungen bei Zwangsabtretungen sind die Bestimmungen in Titel III. bis VI. des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung maßgebend.

Art. 93. (Zuständigkeit für Wasserläufe und Anlagen, die mehrere Bezirke berühren.) Wenn bezüglich eines Gewässers, welches mehrere Amtsbezirke berührt, eine bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Benützung oder Reinigung oder zum Schutz des Wasserlaufs zu erlassen ist und nach Lage der Verhältnisse die gemeinschaftliche Erlassung der Vorschrift für die mehrere Bezirke berührende Strecke des Gewässers angezeigt erscheint, so wird zur Erlassung der Vorschrift ein gemeinschaftlicher Bezirksrath durch Abordnung der betreffenden Amtsvorstände und je der Hälfte, beziehungsweise, falls mehr als zwei Amtsbezirke betheiligt sind, eines Drittels der betreffenden Bezirksräthe gebildet.

In gleicher Weise ist bei Erlassung von bezirkspolizeilichen Vorschriften über Benützung und Instandhaltung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen zu verfahren, welche sich über die Grenze eines Amtsbezirkes hinaus erstrecken.

Schlußbestimmung.

Art. 94. (Vollzug des Gesetzes. Aufhebung älterer Bestimmungen.) Das Handelsministerium hat, soweit nöthig im Einverständniß mit den übrigen Ministerien, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Von diesem Zeitpunkt an treten außer Kraft:

der Landrechtssatz 645,

das Flußbauedict vom 24. Mai 1816,

das Gesetz vom 13. Februar 1851, Reg.-Bl. Nr. XV., die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen betreffend,

der § 5 Ziffer 8 des Gesetzes vom 5. October 1853 über die Organisation der inneren Verwaltung, soweit derselbe von der Benützung des Wassers handelt,

die §§ 130 und 131 des Polizeistrafgesetzbuches.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. August 1876.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Gaier.

Digitized by Google

Anlage.

Verzeichniß der dermalen im Staatsflußbauverbande befindlichen Flüsse.

1. Der Rhein von Basel abwärts bis zur Hessischen Grenze, und bei Waldshut;
2. der Neckar im ganzen Laufe;
3. der Main im ganzen Laufe;
4. die Wuttach von Untereggingen an;
5. die Dreisam von Ebnet an;
6. die Elz von Kollnau an mit dem Leopoldskanal;
7. die Kinzig von der Württembergischen Grenze an;
8. die Rench vom Zusammenfluß des Grießbachs mit der wilden Rench an;
9. die Murg von Gaggenau an;
10. die Schlücht auf der Gemarkung Gurtweil;
11. die Enz;
12. die Würm und
13. die Nagold.

Inhalt.

Titel I.

Die Benützung der Gewässer.

1. Abschnitt.

Die Benützung der Gewässer im Allgemeinen.

A. Inhalt und Grenzen des Benützungsrechts.

1. Oeffentliche Gewässer.

Art. 1. Voraussetzungen der Benützung.
Art. 2. Widerruf der Genehmigung.
Art. 3. Begriff der öffentlichen Gewässer.
Art. 4. Bestimmung der Uferlinie.
Art. 5. Strafandrohung.

2. Sonstige fließende Gewässer.

Art. 6. Gemeingebrauch der fließenden Gewässer.

Digitized by Google

§ 2. Dem Antrag auf Genehmigung ist, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, beizufügen:

a. eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens;

b. ein Situationsplan, welcher das für Errichtung der Anlage in Aussicht genommene Grundstück, beziehungsweise die Anlage, deren Abänderung beabsichtigt wird, den Lauf des Gewässers und dessen Seitenarme und Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Besitzer (Namen oder Grundstücksnummer) darstellt und in welchen die beabsichtigte Anlage unterscheidbar (in der Regel mit einfachen rothen Linien) einzuzeichnen ist;

c. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Gefällvermessung (Nivellement) der durch die Stauung berührten Strecke des Hauptgewässers, wie der Seitenarme und Zuflüsse, und zwar, wenn sich bereits oberhalb und unterhalb in der Nähe der beabsichtigten Anlage Stauwerke befinden, wenigstens von dem zunächst oberhalb gelegenen bis zu dem zunächst unten liegenden Wehre, mit Einzeichnung der beabsichtigten Anlage wie im Situationsplan (b.);

d. Querprofile des Wasserlaufs an den für den Abfluß des Wassers maßgebenden Stellen im Bereich der Wirkung der Anlage mit Einzeichnung des mittleren (gewöhnlichen), des höchsten und niedersten Wasserstandes;

e. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Bauzeichnung der Stauvorrichtung und der Einlaßschleußen, woraus deren Anordnung und Bauart im Einzelnen klar zu erkennen ist;

f. bei Errichtung und Aenderung von Triebwerken die Querprofile der Zu- und Ableitungskanäle, sodann eine Bauzeichnung des Triebwerkes mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Bestandtheilen, wie Leerläufe, Grundabläſſe und dergleichen;

g. wenn zugleich Bauten vorgenommen werden sollen, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, die erforderlichen Bau- und Situationspläne (§ 50 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend.)

§ 3. Die Eingabe um Genehmigung nebst sämmtlichen Beilagen ist in zwei Exemplaren einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Situationspläne, Zeichnungen u. s. w. müssen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material und

Digitized by Google

in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen.

In der Regel ist für den Situationsplan (§ 2 b.) und für die Längen in der Gefällvermessung (§ 2 c.) der Maßstab von 1:1000, für die Höhen in der Gefällvermessung (§ 2 c.) und für die Querprofile (§ 2 d.) der Maßstab von 1:100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks (§ 5 e. und f.) der Maßstab von 1:100 oder 50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßstab ist jeweils auf dem Plan u. s. f. anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betreffenden Stelle einzuschreiben (zu cotiren.)

Mindestens das eine Exemplar der Pläne und sonstigen Zeichnungen ist behufs Vereinigung mit den Acten in Actenformat vorzulegen.

§ 4. Das Bezirksamt hat, nöthigenfalls im Benehmen mit der technischen Behörde, zu prüfen, ob gegen die Vorlage formell etwas zu erinnern ist, und eventuell den Unternehmer zur Verbesserung der formellen Mängel auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Ist gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern, so ist in folgenden Fällen eine öffentliche Bekanntmachung nach § 17 der Deutschen Gewerbeordnung zu erlassen:

a. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke (§§ 16 und 25 der Deutschen Gewerbeordnung);
b. bei Benützung von öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässern mittelst besonderer Anlagen;
c. bei sonstiger Wasserbenützung, welche nach Lage der Verhältnisse voraussichtlich eine erheblichere Einwirkung auf das Eigenthum oder die Anlagen Dritter ausüben kann, insbesondere bei Errichtung und wesentlicher Aenderung von Anlagen, wodurch der gewöhnliche Lauf des Wassers geändert wird (Art. 8 Absatz 3 des Gesetzes), von Sammelweihern, von größeren Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, bei der beabsichtigten Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe;
d. wenn der Antragsteller die Erlassung einer Bekanntmachung ausdrücklich begehrt.

Außerdem ist das Bezirksamt befugt, überall da, wo nach Lage der Verhältnisse besondere Gründe dafür sprechen, eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens anzuordnen.

§ 5. Die öffentliche Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, die Art des Unternehmens, die Bezeichnung der Gemarkung, des Grundstücks und des Wasserlaufs, wo das Unternehmen ausgeführt werden soll;
b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamt oder dem Gemeinderath des Orts der Unternehmung

binnen 14 Tagen vom Ablauf des Tages an vorzubringen, an welchem das bezügliche Amtsverkündigungsblatt ausgegeben wurde, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten;

c. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offenliegen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Acten zu nehmen.

§ 6. Das eine Exemplar des Antrags nebst Beilagen bleibt bei dem Bezirksamt, das andere ist, mit amtlicher Beglaubigung der Uebereinstimmung versehen, an den Gemeinderath der Gemarkung, in welcher das Unternehmen ganz oder zum größten Theile ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einsprachsfrist zu übersenden.

Zugleich ist der Gemeinderath zu beauftragen, das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und die Betheiligten gemäß § 5 lit. b zur Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen aufzufordern; der gleiche Auftrag ist an die Gemeindebehörden anderer Gemarkungen zu richten, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderath den Antrag nebst den Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen dem Bezirksamte vorzulegen unter Beurkundung der vorschriftsmäßig vorgenommenen Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig hat der Gemeinderath seine Aeußerung über die Zulässigkeit des Unternehmens beizufügen.

§ 7. Soll eine Wasserbenützungsanlage in der Nähe einer Landstraße oder eines Gemeindewegs, eines Waldes oder einer Eisenbahn errichtet werden, so ist der Wasser- und Straßenbauinspection, beziehungsweise der Bezirksforstei oder dem Eisenbahnamt durch Uebersendung eines Exemplars des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsverkündigungsblattes oder in anderer Weise rechtzeitig von dem beabsichtigten Unternehmen Nachricht zu geben.

§ 8. In allen Fällen, also auch wo eine öffentliche Bekanntmachung nicht stattfindet, hat das Bezirksamt nach § 18 der Deutschen Gewerbeordnung und Art. 25 und 26 des Gesetzes und zwar nöthigenfalls unter Vornahme weiterer Verhandlungen zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen das beabsichtigte Unternehmen polizeilich zulässig ist. Diese Prüfung hat sich nach Art. 24 des Gesetzes und § 18 der Gewerbeordnung auch auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu erstrecken.

Auch die auf Grund besonderer privatrechtlicher Titel (wie Vertrag, letztwillige Verfügung, Ersitzung) vorgebrachten Einwendungen sind mit den Betheiligten zu erörtern.

Wenn immer thunlich, ist auf gütliche Vereinbarung hinzuwirken; dieselbe ist alsdann im Protokoll vollständig niederzulegen und von den anwesenden Betheiligten unterzeichnen zu lassen.

Digitized by Google

Ueber die technischen und gesundheitspolizeilichen Fragen ist ein Gutachten der betreffenden technischen Staatsbehörde oder geeigneten Falls anderer befähigter Sachverständiger einzuholen.

§ 9. Nach Abschluß der Verhandlungen wird vom Bezirksrathe in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung, zu welcher die Parteien (§ 21 Ziffer 4 der Gewerbeordnung) und bei schwierigen technischen Fragen auch die technische Behörde zu laden sind, der Bescheid über die polizeiliche Zulässigkeit des Unternehmens gegeben. Im Bescheid sind in gedrängter Fassung die Gründe, sowie die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wenn über die etwa geltend gemachten, auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einsprachen eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande gekommen ist, so sind dieselben nach § 19 der Gewerbeordnung ausdrücklich zur richterlichen Entscheidung zu verweisen.

Neben den in Absatz 1 des Artikels 27 des Gesetzes bezeichneten Punkten und dem Beschluß über die Kosten (§ 22 der Gewerbeordnung) ist in dem Genehmigungsbescheid geeigneten Falls auch aufzuführen, daß und in wie weit das Unternehmen an den Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung geknüpft werde (Absatz 2 und 3 des Artikels 27 des Gesetzes). Insbesondere ist bei der Genehmigung zur Benützung von öffentlichen Gewässern mittelst besonderer Anlagen oder von fließenden Gewässern überhaupt zur Einleitung fremder Stoffe jeweils ausdrücklich zu bemerken, daß die Genehmigung im öffentlichen Interesse stets ohne Entschädigung widerruflich sei.

Wird von dem Unternehmer für die an einem öffentlichen Gewässer zu errichtende Anlage die Zusage einer Entschädigung nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes in Anspruch genommen, so ist diese Frage im Bescheide des Bezirksraths offen zu lassen und sind die Acten unter gutächtlicher Aeußerung der Wasserbauinspection und des Bezirksraths über den gedachten Punkt dem Handelsministerium zur Entschließung vorzulegen.

§ 10. Die Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller unter Anschluß eines vom Bezirksamt beglaubigten Exemplars der vorgelegten Zeichnungen, Plane, Beschreibungen, in welchen auf den Genehmigungsbescheid unter Angabe des Datums ausdrücklich Bezug zu nehmen ist und die etwa beschlossenen Aenderungen und Berichtigungen einzutragen sind, gegen Bescheinigung zuzustellen. Die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde erfolgt erst, wenn der Genehmigungsbescheid vollzugsreif geworden ist.

Den Interessenten, welche gegen das Unternehmen Einsprache erhoben haben, ist von dem Bescheid entweder mündlich in der Sitzung des Bezirksrathes oder schriftlich gegen Bescheinigung Kenntniß zu geben.

Wenn bei Anlagen an öffentlichen oder im Staatsflußbauverbande befindlichen Gewässern der Bescheid entgegen dem Gutachten

Digitized by Google

der Wasserbaubehörde ausgefallen ist, so ist der letzteren gleichzeitig eine Abschrift des Bescheides zu übermitteln.

Auch in sonstigen Fällen ist der technischen Behörde, sofern es zur technischen Beaufsichtigung der vorschriftsgemäßen Errichtung und Instandhaltung der genehmigten Anlage erforderlich erscheint, eine Abschrift des Genehmigungsbescheides nebst einem Exemplar der Pläne und Zeichnungen mitzutheilen.

Die erfolgte Genehmigung ist in den Fällen, wo eine öffentliche Bekanntmachung statthatte, im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

Das eine Exemplar der Eingabe nebst Beilagen, in welchen die etwa beschlossenen Aenderungen und Berichtigungen einzutragen sind, bleibt bei den Acten des Bezirksamtes.

§ 11. Der Recurs gegen den Bescheid des Bezirksrathes ist in der durch § 20 der Deutschen Gewerbeordnung festgestellten 14tägigen Frist, von Eröffnung des Bescheids an gerechnet, zu rechtfertigen, d. h. unter Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte bei dem Bezirksamte oder Handelsministerium anzuzeigen und auszuführen.

§ 12. Nach Ausführung der genehmigten Anlage hat der Unternehmer beim Bezirksamte davon Anzeige zu erstatten. Das Bezirksamt veranlaßt in der Regel die technische Staatsbehörde, zu untersuchen, ob die Ausführung der Genehmigungsurkunde und den genehmigten Plänen, Zeichnungen u. s. w. entspricht.

Nach Umständen kann auch schon während der Ausführung eine polizeiliche Ueberwachung zum Zwecke der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen eintreten.

Für die Anbringung der Eiche sind die Bestimmungen der Verordnung vom 24. December 1876 über die Bezeichnung der Stauhöhe maßgebend.

§ 13. Wer eine Ueberfahrtsanstalt an einem öffentlichen Gewässer errichten und betreiben oder die Einrichtungen einer bestehenden Ueberfahrtsanstalt wesentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung, beziehungsweise auf Festsetzung der Fahrgebühren (Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes) beim Bezirksamt einzureichen.

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Anlage, insbesondere der zu verwendenden Fahrzeuge und der etwaigen Giervorrichtung, sowie ein Situationsplan nebst Gefällvermessungen und Querprofilen der Zufahrten oder Zugänge und der Anlanderampen (Fährestufen) nach den in §§ 2 und 3 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften anzuschließen.

Auch ist behufs Feststellung der etwaigen Fahrgebühren ein Anschlag des Aufwands für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anstalt, sowie eine Schätzung des durchschnittlichen Verkehrs an Personen und eventuell an Vieh, Fuhrwerken und Gütern beizufügen.

Sofern der Antrag nicht von der Gemeinde gestellt wurde, ist derselbe nebst Beilagen dem Gemeinderathe zur Aeußerung mitzu-

Digitized by

theilen, welche sich auch auf den Leumund und die Befähigung des Antragstellers zu erstrecken hat. Auf alle Fälle ist das Gutachten der Wasserbauinspection einzuholen; wo zur Errichtung der Ueberfahrt Bauten oder besondere Vorrichtungen in dem öffentlichen Gewässer hergestellt werden sollen, hat eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung einzutreten.

Nach Abschluß der Verhandlungen und Anhörung des Bezirksraths sind die Acten dem Handelsministerium zur Entschließung vorzulegen.

Wenn der Betrieb einer vor der Erlassung des Gesetzes errichteten oder einer auf Grund des Gesetzes rechtsgiltig genehmigten Ueberfahrtsanstalt an andere Personen übertragen werden soll, so ist dem Bezirksamt unter Vorlage eines Nachweises über die Befähigung des neuen Unternehmers Anzeige zu erstatten; im Falle gegen die Person des neuen Unternehmers Anstände bestehen, ist dem Handelsministerium Vorlage zu machen.

§ 14. Die Genehmigung zur Entnahme von Eis, Sand und anderem Material aus öffentlichen Gewässern (Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes) wird durch die Wasserbauinspection ertheilt, an welche die bezüglichen Gesuche, in der Regel durch Vermittelung der Gemeindebehörde, zu richten sind.

Die Wasserbauinspection bezeichnet bei Ertheilung der Genehmigung Ort und Stelle, Zeit und Umfang der gestatteten Entnahmen und läßt die Einhaltung der auferlegten Bedingungen durch das Aufsichtspersonal überwachen.

Die ertheilte Genehmigung zur Entnahme von Materialien aus öffentlichen Gewässern kann, auch wo ein ausdrücklicher Vorbehalt nicht gemacht ist, im öffentlichen Interesse jederzeit widerrufen oder beschränkt werden.

Wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, kann die Wasserbaubehörde auch zum Voraus durch eine allgemeine Anordnung gestatten, daß die gedachten Materialien, insbesondere Eis, an bestimmten Stellen eines öffentlichen Gewässers entnommen werden dürfen.

Der Wasserbaubehörde steht es zu, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde geeigneten Falls die Benützung öffentlicher Gewässer als Schlittschuhbahn zu regeln.

II. Verfahren bei Untersagung einer Wasserbenützung.

§ 15. Die gänzliche oder theilweise Untersagung einer Wasserbenützung nach Artikel 2, Artikel 27 Absatz 2 und 3 oder Artikel 29 des Gesetzes kann auf Veranlassung des Bezirksamtes oder auf den Antrag von andern betheiligten Behörden oder von Privatbetheiligten ausgesprochen werden.

Wenn eine andere betheiligte Behörde oder ein Privatbetheiligter die Untersagung beantragen will, so ist der Antrag in doppelter Aus-

fertigung bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größten Theile befindet, einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

a. die Bezeichnung des Unternehmens, bezüglich dessen die Untersagung beantragt wird,
b. eine detaillirte Aufführung der aus der fraglichen Wasserbenützung für das öffentliche Interesse, bezw. das Gemeinwohl sich ergebenden überwiegenden Nachtheile und Gefahren;
c. eine Darstellung, ob die fragliche Wasserbenützung nach ihrem Rechtstitel oder nach der polizeilichen Genehmigung oder nach gesetzlicher Bestimmung ohne Entschädigung widerruflich ist, bezw. andernfalls, wer im Falle der Untersagung die Leistung der Entschädigung auf sich nimmt, wobei die Höhe der voraussichtlichen Entschädigung unter Angabe der in Betracht kommenden Punkte zu bezeichnen ist.

§ 16. Das Bezirksamt hat über die Frage der Untersagung mündliche Verhandlung unter Ladung des etwaigen Antragstellers, des Besitzers des Unternehmens und eines Vertreters des Gemeinderaths der betheiligten Gemeinde einzuleiten.

In der Verhandlung ist insbesondere zu erörtern, ob und in welchem Umfange die Wasserbenützung überwiegende Nachtheile und Gefahren für das öffentliche Interesse bezw. das Gemeinwohl mit sich bringt, ob denselben durch gänzliche oder theilweise Untersagung der Wasserbenutzung, bezw. Widerruf der Genehmigung oder durch Anordnung sonstiger zur Beseitigung der Nachtheile und Gefahren geeigneter Vorkehrungen entgegengewirkt werden kann, ob die Untersagung, bezw. der Widerruf ohne Entschädigung stattzufinden hat, bezw. welche Entschädigung für diesen Fall zu zahlen sei.

Ueber die technischen Fragen ist ein Gutachten der betreffenden technischen Staatsbehörde oder geeigneten Falls anderer befähigter Sachverständiger einzuholen.

§ 17. Auf Grund der Verhandlungen entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung über den Antrag auf Untersagung einer Wasserbenützung. Die Untersagung darf nicht früher in Vollzug gesetzt werden, als bis von dem eventuell Entschädigungspflichtigen die Entschädigung oder genügende Sicherheit dafür geleistet oder rechtsgiltig nachgewiesen worden ist, daß nach dem Titel der Wasserbenützung im Falle des Widerrufs oder der Untersagung eine Entschädigung nicht zu leisten sei.

Ueber die Frage, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu leisten sei, ist geeigneten Falls die Entscheidung des bürgerlichen Richters (Artikel 92 des Gesetzes) vorzubehalten.

In dem Falle des Artikels 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes sind die Acten mit gutächtlicher Aeußerung der Wasserbaubehörde und des Bezirksrathes dem Handelsministerium zur Entschließung vorzulegen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Zustellung des Bescheides über den Untersagungsantrag und hinsichtlich des Recurses sind die §§ 10 und 11 dieser Verordnung maßgebend.

III. Verfahren bei Geltendmachung von Zwangsbefugnissen.

§ 18. Wer eine Zwangsbefugniß nach Artikel 12, 14, 15 oder 17 des Gesetzes geltend machen will, hat den bezüglichen Antrag nebst erläuternden Beilagen in mindestens doppelter Fertigung beim Bezirksamt einzureichen; die zur Erläuterung erforderlichen Pläne und sonstigen Zeichnungen sind nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 2 und 3 dieser Verordnung zu fertigen.

Wird die Zwangsbefugniß für eine Wasserbenützung in Anspruch genommen, welche nach § 1 dieser Verordnung der vorgängigen polizeilichen Genehmigung bedarf, so ist der Antrag hinsichtlich der polizeilichen Genehmigung, wenn immer thunlich, mit dem Antrag auf Gestattung der Zwangsbefugniß zu verbinden.

Die Staatsministerialentschließung, durch welche eine Zwangsbefugniß nach Artikel 12, 14, 15 und 17 des Gesetzes für zulässig erklärt wird, ist stets im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen, geeigneten Falls gleichzeitig mit dem Genehmigungsbescheid (§ 10 dieser Verordnung); die nach § 50 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 vorgeschriebene Frist für die Klage auf Festsetzung der Entschädigung läuft von dieser öffentlichen Verkündigung an.

Auch wo das Unternehmen, für welches die Zwangsbefugniß erwirkt wurde, keiner polizeilichen Genehmigung bedarf, ist die Polizeibehörde befugt, zu controliren, daß die Ausführung nach Maßgabe der Staatsministerialentschließung erfolge.

Hinsichtlich der Geltendmachung der einzelnen Zwangsbefugnisse sind außerdem die Bestimmungen der nächstfolgenden §§ 19—27 zu beachten.

§ 19. Wer für eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderer Benützungsrechte, oder die Belastung fremden Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes in Anspruch nehmen will, hat den bezüglichen Antrag bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größern Theile befindet.

Dem Antrage ist beizufügen:

a. eine eingehende Beschreibung der Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage unter Bezeichnung der in dieselbe fallenden Grundstücke nach Maß, Benützungsart und beiläufigem Gesammtwerth und unter Angabe der Eigenthümer derselben;
b. eine ins Einzelne gehende Darstellung, bezüglich welcher Grundstücke und Wasserläufe die Abtretung von Eigen-

Digitized by Google

thums-, Dienstbarkeits- oder anderen Benützungsrechten oder die Belastung mit Dienstbarkeiten in Anspruch genommen wird, unter Angabe des Namens der in Anspruch genommenen Eigenthümer, beziehungsweise Nutzeigenthümer, Dienstbarkeits- und Benützungsberechtigten;

c. die Begründung, daß die Inanspruchnahme der unter b. aufgeführten Abtretungen und Belastungen für das Unternehmen nothwendig sei, d. h. daß ohne dieselben das Unternehmen nicht seinem Zwecke entsprechend ausgeführt oder benützt werden könne;

d. eine Darstellung des aus dem Unternehmen für die Landescultur erwachsenden überwiegenden Nutzens;

e. die zur Erläuterung des Unternehmens und der gegen Dritte geltend gemachten Ansprüche erforderlichen Situationspläne, Zeichnungen und Gefällvermessungen.

§ 20. Das Bezirksamt läßt nach Prüfung der formellen Vollständigkeit der Eingabe eine öffentliche Bekanntmachung nach den §§ 4—7 dieser Verordnung unter gleichzeitiger Offenlegung des Antrags nebst Beilagen ergehen und macht den in Anspruch genommenen Eigenthümern, Dienstbarkeits- und Benützungsberechtigten von dem Antrag und der erfolgten Offenlegung gegen Bescheinigung besondere Eröffnung.

Zugleich mit Eröffnung des Antrags oder nach Ablauf der Einsprachsfrist sind die Inanspruchgenommenen und der Antragsteller gegen Bescheinigung auf eine Tagfahrt zur Erörterung des Antrags zu laden; in dieser Tagfahrt sind unter Zuzug von Sachverständigen (in der Regel der Bezirksculturbehörde) alle Verhältnisse zu erörtern, welche für die Beurtheilung der Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens geforderten Abtretungen und Belastungen erheblich sind. Geeigneten Falls ist die Tagfahrt an Ort und Stelle unter Vornahme eines Augenscheins abzuhalten.

Das Bezirksamt hat thunlichst auf eine gütliche Vereinbarung sowohl hinsichtlich der Abtretungen und Belastungen, als hinsichtlich der Höhe der Entschädigung hinzuwirken. Die mündlichen Erörterungen sind ihren Hauptpunkten nach zu Protokoll zu nehmen.

Außerdem hat das Bezirksamt zutreffenden Falls gemäß Art. 26 des Gesetzes und § 8 dieser Verordnung auch über die sonstigen, gegen die polizeiliche Zulässigkeit des Unternehmens innerhalb der Frist vorgebrachten Einwendungen zu verhandeln.

§ 21. Kommt eine gütliche Vereinbarung über die Frage, ob die in Anspruch genommene Abtretung oder Belastung zur Errichtung der Anlage nothwendig sei, nicht zu Stande, so ist ein Gutachten eines oder mehrerer Sachverständigen (in der Regel der Bezirksculturbehörde) zu erheben, welches sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken hat:

Digitized by Google

a. ob aus der beabsichtigten Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage ein überwiegender Nutzen für die Landescultur erwächst;
b. ob die einzelnen beanspruchten Abtretungen und Belastungen zur Ausführung des Unternehmens nothwendig seien;
c. in welcher Weise und in welchem Umfange denselben stattzugeben sei, damit einerseits die zweckmäßige Ausführung des Unternehmens, anderseits die thunlichste Schonung von Privatrechten gesichert sei;
d. geeigneten Falls, ob die Wasserbenützungsanlagen und ihre Bestandtheile, deren Abtretung oder Belastung mit einer Dienstbarkeit für das Unternehmen in Anspruch genommen wird, im Verhältnisse zur Gemeinnützlichkeit der beabsichtigten Anlage eine sehr erheblich geringere Bedeutung (Artikel 13 der Gesetzes) haben.

§ 22. Nach Abschluß der Verhandlungen und Erstattung des Gutachtens ist geeigneten Falls gemäß § 8 und 9 dieser Verordnung der Bescheid des Bezirksrathes als Verwaltungsbehörde über die polizeiliche Zulässigkeit zu erwirken.

Sofern die Genehmigung ertheilt wird, hat sich der Bezirksrath über die Zulässigkeit des Antrags auf Abtretung oder Belastung fremden Eigenthums, beziehungsweise fremder Benützungsrechte zu äußern, und werden die Acten (nachdem der Bescheid des Bezirksraths über die polizeiliche Genehmigung vollzugsreif geworden ist) dem Handelsministerium zur Erwirkung der Entschließung des Staatsministeriums vorgelegt.

Im Falle die Abtretung oder Belastung für ein Unternehmen beansprucht wird, welches gemäß Artikel 31 ff. des Gesetzes unter zwangsweisem Beizug der Betheiligten errichtet werden soll, so ist von der Erwirkung eines Bescheides des Bezirksrathes Umgang zu nehmen; die Vorlage der Acten über die Abtretungsfrage erfolgt alsdann erst nach Abschluß der nach § 29 ff. dieser Verordnung zu pflegenden Verhandlungen.

§ 23. Der Antrag auf Erlassung einer Zeitbestimmung auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes ist bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk die in Anspruch genommene Anlage ganz oder zum größten Theile liegt:

Dem Antrage ist beizufügen:

a. eine Beschreibung des Unternehmens des Antragstellers sammt einer Begründung, daß dasselbe einem überwiegenden Interesse der Landescultur oder der Industrie diene;
b. die Bezeichnung der in Anspruch genommenen Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage;
c. eine Darstellung, in welcher Weise die Benützungszeiten für die letztere zu bestimmen seien, unter Beifügung einer Begründung, daß durch die beanspruchte zeitweise Benützung

Digitized by Google

für das Unternehmen des Antragstellers ein erheblicher Vortheil erzielt werden könne, ohne daß der Betrieb der in Anspruch genommenen Anlage dadurch nachhaltig beeinträchtigt werde;

d. die zur Erläuterung des Unternehmens und des erhobenen Anspruchs erforderlichen Situationspläne, Zeichnungen und Gefällsvermessungen.

§ 24. Der Antrag auf Gestattung der Verbesserung der Einrichtungen einer Bewässerungs- oder Wasserwerksanlage nach Art. 15 des Gesetzes ist bei dem in § 23 bezeichneten Bezirksamte einzureichen.

Demselben sind die unter a. und b. des § 23 bezeichneten Beschreibungen beizufügen, ferner

c. eine Darstellung, in welcher Weise durch mangelhafte Einrichtung der Zuleitungs- und Stauanlagen oder des Wasserwerkbaues (d. h. des Gerinnes und der Wasserräder nebst deren Auflagerung und ersten Kraftübertragung) eine Verschwendung des Wassers verursacht wird;

d. eine Darstellung, wie sich durch Verbesserung dieser Einrichtungen ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage für das Unternehmen des Antragstellers ein Wasserüberschuß erzielen läßt, unter Angabe der einzelnen vorzunehmenden Verbesserungen;

e. das Erbieten zum Ersatz der durch die Unterbrechung der Benützung entstehenden Nachtheile und des etwa bei der künftigen Unterhaltung erwachsenden Mehraufwands unter Veranschlagung der Ersatzsumme, eventuell zur Stellung einer dem künftig etwa eintretenden Schaden entsprechenden Sicherheit;

f. die zur Erläuterung erforderlichen Situationspläne, Zeichnungen und Gefällvermessungen.

§ 25. Wer die Benützung des fließenden Wassers, welches vom Berechtigten nicht benützt wird, auf Grund des Artikels 17 des Gesetzes in Anspruch nehmen will, hat bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die fragliche Wasserbenützung stattfinden soll, den Antrag auf Ueberlassung der Wasserbenützung einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

a. eine Beschreibung des Unternehmens des Antragstellers sammt einer Begründung, daß dasselbe einem überwiegenden Interesse der Landescultur oder Industrie dient;

b. die Bezeichnung des in Anspruch genommenen, nicht benützten Wasserlaufs oder Gefälls, unter Angabe des Namens der derzeit Benützungsberechtigten;

c. die zur Erläuterung des Unternehmens erforderlichen Situationspläne, Zeichnungen und Gefällvermessungen;

d. geeigneten Falls das Erbieten zur Leistung der nach Artikel 17 Ziffer 2 des Gesetzes stattfindenden Entschädigung.

Digitized by Google

§ 26. Das Bezirksamt theilt, sofern nicht eine formelle Vervollständigung des Antrags nöthig fällt (vergleiche § 4 Absatz 1 dieser Verordnung), die Doppelschrift des nach den §§ 23, 24 und 25 gestellten Antrags und das zweite Exemplar der Pläne, Zeichnungen u. s. w. den Eigenthümern oder Benützungsberechtigten, gegen welche der Anspruch geltend gemacht wird, gegen eine zu den Acten zu bringende Bescheinigung mit. Wo der Anspruch gegen eine Mehrzahl von Betheiligten erhoben wird, kann von Mittheilung der Zeichnungen, Pläne 2c. an die in Anspruch Genommenen Umgang genommen werden; in diesem Falle sind diese Materialien unter gleichzeitiger Verständigung der Betheiligten zu deren Einsicht im Rathhause der Ortsgemarkung aufzulegen.

Bei Mittheilung des Antrags wird dem betreffenden Eigenthümer oder Benützungsberechtigten vom Bezirksamt eine Frist von mindestens 6, höchstens 12 Monaten gesetzt, innerhalb welcher er den erhobenen Anspruch dadurch abwenden kann, daß er das in Anspruch genommene Wasser dazu benützt, die Leistungsfähigkeit einer eigenen Anlage zu erhöhen oder ein neues Unternehmen zu errichten; dabei ist demselben zu eröffnen, daß diese Abwendungsbefugniß als versäumt gelte, wenn er nicht innerhalb der gedachten Frist mindestens die Genehmigung für das die eigene Benützung des Wassers bezweckende Unternehmen unter Vorlage der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen nachgesucht oder besondere Umstände nachgewiesen habe, welche zur Zeit diese Ausnutzung verhindern.

§ 27. Wenn der Eigenthümer oder Benützungsberechtigte, gegen welchen ein Anspruch nach Artikel 14, 15 oder 17 des Gesetzes erhoben wird, von der Abwendungsbefugniß Gebrauch macht, so ist der Antragsteller hievon zu verständigen und erforderlichen Falls das weitere Verfahren (über das Vorliegen der die Unterlassung der Ausnützung rechtfertigenden besonderen Umstände, über die Genehmigung der eigenen Anlage u. s. f.) vorzunehmen.

Verzichtet der Inanspruchgenommene auf die Geltendmachung der Abwendungsbefugniß oder läßt derselbe die ihm gesetzte Frist verstreichen, so ist über die Zulässigkeit der beantragten Zwangsbefugniß, beziehungsweise über die polizeiliche Genehmigung der beabsichtigten Wasserbenützung nach Analogie der Vorschriften in §§ 20 bis 22 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung zu verhandeln.

IV. Verfahren bei der ausnahmsweisen Regelung der Wasserbenützung durch die Verwaltungsbehörde (Artikel 30 des Gesetzes).

§ 28. Eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Regelung der Wasserbenützung (Artikel 30 des Gesetzes) soll nur, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, erlassen werden.

Digitized by Google

Bevor eine derartige Vorschrift erlassen wird, ist der Entwurf, welcher als solcher ausdrücklich zu bezeichnen ist, im Amtsverkündigungsblatt zu veröffentlichen und sind sämmtliche Betheiligte durch eine Verkündung in diesem Blatte und durch die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung in den fraglichen Gemeinden auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt zur Berathung des Entwurfs in der hauptbetheiligten Gemeinde einzuladen, mit dem Anfügen, daß es ihnen freistehe, etwaige Einwendungen gegen den Entwurf schon vorher beim Bürgermeisteramte oder (wenn eine bezirkspolizeiliche Vorschrift in Frage steht) beim Bezirksamte geltend zu machen.

Zugleich ist über den Entwurf das Gutachten der technischen Staatsbehörde (in der Regel der Bezirksculturbehörde) oder sonstiger geeigneter Sachverständiger einzuholen, sofern nicht die Ausarbeitung auf Grund eines solchen Gutachtens erfolgt ist.

In der Tagfahrt, welche durch den Bezirksbeamten zu leiten und zu welcher in allen wichtigeren Fällen die technische Staatsbehörde beizuziehen ist, wird der Entwurf der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift unter Beachtung aller erheblichen Einwendungen berathen.

Ueber die Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die wesentlichen Einwendungen und Berathungsergebnisse zu enthalten hat.

Auf Grund des Ergebnisses der Berathung wird die orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift durch die zuständige Behörde (§ 23 des Polizeistrafgesetzbuches, Artikel 93 des Gesetzes) erlassen.

V. Verfahren bei Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und Bildung von Genossenschaften.

A. Vorbereitendes Verfahren zur Errichtung der Anlage.

§ 29. Der Antrag auf Einrichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage unter zwangsweisem Beizug der Betheiligten nach Artikel 31 des Gesetzes kann von betheiligten Grundeigenthümern, von der Gemeindebehörde oder von der technischen Staatsbehörde (Bezirks-, beziehungsweise Landesculturbehörde) gestellt werden.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, auf Verlangen die für die Fertigung der Vorarbeiten für derartige Anlagen erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, namentlich die etwa vorhandenen Pläne zum Gebrauche abzugeben, Auszüge und sonstige Mittheilungen aus den Gemeindeacten und Grundbüchern 2c. gegen die geordnete Gebühr zu beschaffen und den Antragstellern die Fertigung solcher Auszüge und Abschriften durch dazu geeignete Beauftragte zu gestatten, auch Gutsbesitzer zu bezeichnen, welche gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister an Ort und Stelle die sachdienlichen mündlichen Erläuterungen geben können.

§ 30. Hinsichtlich der Fertigung der Vorarbeiten sind neben den Vorschriften des Artikels 33 des Gesetzes noch folgende weitere Bestimmungen zu beachten:

Zu Ziffer 1 des Artikels 33 des Gesetzes: Die hier vorgeschriebene Nachweisung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer und Nutznießer, ihres Maßes und ihrer Benützungsart ist nach Gemarkungen gesondert unter Zugrundlegung des anliegenden Formulars 1*) aufzustellen.

Der Gemeinderath hat unter der Rubrik 10 des Formulars 1 „Bemerkungen" zu beglaubigen, daß die Grundstücknachweisung mit dem Grundbuch, beziehungsweise Lagerbuch, oder dem thatsächlichen Zustande übereinstimmt; bei diesem Anlaß ist Seitens des Gemeinderaths wo möglich dahin zu wirken, daß alle noch nicht zum Grundbuch gebrachten Erwerbstitel sofort eingetragen werden. Insbesondere sind die Eigenthumsrechte der Ehefrauen, Kinder u. s. w. getrennt unter besonderen Nummern aufzuführen; im Miteigenthum stehendes Gut ist unter einer besondern Nummer in der Reihenfolge nach dem Namen eines der Miteigenthümer aufzuführen und es sind die Namen sämmtlicher Miteigenthümer in dem Eintrag unter Beifügung ihrer Eigenthumsantheile anzugeben.

Der beiläufige Werth der Grundstücke (Artikel 33 Ziffer 1 des Gesetzes) ist nur für die gesammte zu verbessernde Fläche anzugeben; die Angabe für jedes einzelne Grundstück findet nur dann statt, wo sie zur Begründung des etwa vorgeschlagenen besonderen Kostenvertheilungsmaßstabes erforderlich ist.

Zu Ziffer 2. Hinsichtlich der Gefällvermessungen, Pläne und sonstigen Zeichnungen sind die Bestimmungen in §§ 2 und 3 dieser Verordnung zu beachten.

Zu Ziffer 3. Werden für das Unternehmen Abtretungen oder Belastungen nach Artikel 12 des Gesetzes in Anspruch genommen, so muß der Antrag den in § 19 dieser Verordnung aufgestellten Bestimmungen entsprechen. Wenn eine größere Zahl von Abtretungen oder Belastungen in Anspruch genommen wird, so ist ein Verzeichniß der bezüglichen Grundeigenthümer, Dienstbarkeits- und Benützungsberechtigten nach Gemarkungen gesondert unter Zugrundlegung des anliegenden Formulars 2 aufzustellen, in welchem die etwa bereits erlangte Erklärung der betheiligten Dritten zu verzeichnen ist.

§ 31. Das Bezirksamt hat, nöthigenfalls im Benehmen mit der Culturbehörde, zu prüfen, ob die Vorlage formell vollständig ist und eventuell den Antragsteller zur Verbesserung der formellen Mängel auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Wenn sich die zu verbessernde Grundfläche in mehreren Verwaltungsbezirken befindet, so ist dem Handelsministerium behufs Bestim-

*) Wegen der Formulare wird auf das Gesetz- und Verordn.-Blatt verwiesen.

Digitized by Google

mung des geschäftsleitenden Bezirksamtes, beziehungsweise Commissärs Vorlage zu machen (Artikel 33 letzter Absatz des Gesetzes).

Ist gegen die formelle Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern und ist zutreffenden Falls die Bezeichnung des geschäftsleitenden Bezirksamtes oder Commissärs erfolgt, so ist die Prüfung und Begutachtung der Vorarbeiten durch die technische Staatsbehörde (Bezirksculturbehörde) zu veranlassen, sofern nicht die Antragstellung durch die letztere erfolgt ist und in derselben nicht bereits die nachverzeichneten Punkte behandelt sind.

Die Prüfung und Begutachtung hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

a. ob nicht durch das beantragte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährdet, namentlich die Gefahr einer Ueberschwemmung oder Versumpfung herbeigeführt oder der Wasserbedarf einer Ortschaft wesentlich beeinträchtigt würde (Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes);
b. ob durch das Unternehmen ein überwiegender Nutzen für die Landescultur erzielt wird und welche Vortheile im Einzelnen sich daraus ergeben;
c. auf welche Grundstücke das Unternehmen ausgedehnt werden muß, damit die Ausführung desselben in zweckmäßiger Weise bewirkt werden kann;
d. in wie weit zur Ausführung des Unternehmens die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Benützungsrechte und die Belastung fremden Grundeigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig ist;
e. welcher Aufwand für die erste Einrichtung und für die künftige Unterhaltung der Anlage erforderlich ist;
f. welche Grundsätze für die Vertheilung der Kosten der ersten Einrichtung und der künftigen Unterhaltung maßgebend sein sollen, wobei insbesondere die etwa beantragte Abweichung vom gesetzlichen Theilungsfuße (Artikel 53 des Gesetzes), sowie eventuell die Frage zu begutachten ist, ob der Umbau und ob die erstmalige Einsaat durch die zu bildende Genossenschaft besorgt und bestritten werden soll, beziehungsweise ob und unter welchen Modalitäten dieselben den einzelnen Betheiligten zu überlassen seien.

§ 32. Die technische Behörde hat die zur Erstattung des Gutachtens erforderliche Prüfung an Ort und Stelle vorzunehmen und zur Vermeidung von Weiterungen schon hier soweit zweckmäßig und thunlich die Betheiligten sowie die Vertreter der Gemeinde und sonstige Auskunftspersonen zu den Vorverhandlungen heranzuziehen. Geeigneten Falls kann auch schon in diesem Prüfungsverfahren die Vermittlung des Bezirksamtes, beziehungsweise des Ministerialcommissärs in Anspruch genommen werden.

Das Ergebniß der technischen Prüfung ist in einem schriftlichen Gutachten zusammenzufassen; dabei sind in den Vorarbeiten und Verzeichnissen die Ergänzungen und Berichtigungen, welche sich im Prüfungsverfahren ergeben haben, einzeln zu bemerken.

Das Gutachten der Bezirksculturbehörde ist einer Oberprüfung durch die Landesculturbehörde zu unterziehen und eventuell nach Weisung der letzteren noch weiter zu ergänzen.

Nach Abschluß der technischen Begutachtung ist den Antragstellern die Einsichtnahme derselben innerhalb einer bestimmten Frist anheimzugeben.

§ 33. Gelangt die technische Behörde zu dem Ergebniß, daß das beantragte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden würde (Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes), so ist die Prüfung vorerst auf die zur Beurtheilung dieser Frage in Betracht kommenden Verhältnisse zu beschränken und das bezügliche Gutachten mit den Vorarbeiten an das zuständige Bezirksamt (beziehungsweise den Ministerialcommissär) abzugeben.

Wenn die Antragsteller auf Eröffnung dieses Gutachtens nicht auf Verfolgung ihres Antrags verzichten oder sich nicht zu solchen Abänderungen desselben bereit erklären, welche nach dem Gutachten der technischen Behörde zur Beseitigung der für das öffentliche Interesse erwachsenden Gefährdung geeignet sind, so ist eine Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde über die Frage zu erwirken, ob die polizeiliche Genehmigung der Anlage zu versagen sei.

§ 34. Wenn kein Grund vorliegt, den Antrag wegen Gefährdung des öffentlichen Interesses alsbald zurückzuweisen, auch nicht etwa Seitens sämmtlicher Antragsteller nach genommener Einsicht auf den gestellten Antrag verzichtet wird, so hat das Bezirksamt (beziehungsweise der Ministerialcommissär) die Vorarbeiten und das Gutachten mindestens 14 Tage lang in dem Rathhause der hauptbetheiligten Gemeinde oder in einem sonst geeigneten Local zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

Zugleich sind sämmtliche Eigenthümer, deren Grundstücke in die zu verbessernde Fläche fallen, auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt, welche in der Regel in der hauptbetheiligten Gemeinde abgehalten werden soll, vorzuladen. Zu diesem Zwecke hat der leitende Beamte für die Anfertigung einer Zustellungsliste nach anliegendem Formular 3 zu sorgen und sie dem die Zustellung vermittelnden Gerichtsboten zu behändigen; wohnen die Betheiligten in größerer Anzahl in mehreren Gemeinden, so ist für jede dieser Gemeinden eine besondere Liste aufzustellen.

Die Vorladung hat zu enthalten:

a. Die kurze Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes;
b. die Angabe, wo und wie lange die Vorbereitungsarbeiten

und das technische Gutachten aufliegen, mit der Aufforderung, von denselben Einsicht zu nehmen;

c. die Festsetzung der Abstimmungstagfahrt mit dem Bemerken, daß der Antrag als angenommen gilt, wenn die Eigenthümer von mindestens zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die in der Tagfahrt Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als dem beantragten Unternehmen beistimmend, mit der Wahl der Vertreter für das weitere Verfahren einverstanden angesehen und mit ihren Einwendungen gegen die Art der Ausführung später nicht mehr werden gehört werden.

Die Bescheinigung über die stattgehabte Auflegung der Vorbereitungsarbeiten und des Gutachtens und über die an alle Betheiligten erfolgte Zustellung ist noch vor der Abstimmungstagfahrt zu den Acten zu bringen.

Ferner sind die Bezirksculturbehörde und die sonst etwa bestellten Sachverständigen, sowie die Gemeindebehörde zur Tagfahrt einzuladen. Auch ist der Landesculturinspection behufs etwaiger Theilnahme an den Verhandlungen von der angesetzten Tagfahrt Kenntniß zu geben.

§ 35. Die Antragsteller sind zu der anberaumten Tagfahrt (§ 34) vorzuladen und zwar, wenn sie zu betheiligten Eigenthümern gehören, unter Androhung des gleichen Rechtsnachtheils. Ist der Antrag von der Gemeindebehörde gestellt, so ergeht die Vorladung an den Gemeinderath mit der Auflage, sich in der Tagfahrt durch mindestens zwei aus seiner Mitte zu wählende Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Falls beim Ausbleiben aller Antragsteller in der Tagfahrt Niemand von den erschienenen Betheiligten den Antrag aufnimmt, gilt der Antrag als aufgegeben, und sind die Antragsteller unter Verfällung in die erwachsenen Kosten hiervon zu verständigen.

Falls auch nur ein Antragsteller in der Tagfahrt erscheint oder einer der sonst Betheiligten seine Zustimmung zu dem Antrag erklärt, so ist in die Verhandlung einzutreten.

§ 36. In der Verhandlungs- und Abstimmungstagfahrt sind den Erschienenen die Vorbereitungsarbeiten durch den Vorsitzenden und die technische Staatsbehörde genau zu erläutern. Die dagegen vorgebrachten Erinnerungen und Abänderungsvorschläge sind mit den anwesenden Betheiligten und Sachverständigen, nöthigenfalls unter Einsichtnahme des Zustandes an Ort und Stelle, zu erörtern, wobei thunlichst alsbald festzustellen ist, wie weit dieselben bei Ausführung des Unternehmens berücksichtigt werden können.

Im Gange der Verhandlung ist stets darauf hinzuwirken, daß die erhobenen Anstände und Erinnerungen durch gütliche Vereinbarung geschlichtet werden.

Wenn diese Erörterungen nicht am gleichen Tage erledigt werden können, so ist die Fortsetzung der Tagfahrt an dem oder den darauf folgenden Tagen gestattet, ohne daß eine neue förmliche Vorladung der Betheiligten nach Artikel 34 des Gesetzes nöthig fällt; es ist aber den Anwesenden von der auf den nächstfolgenden Tag anberaumten Tagfahrt mündliche Eröffnung zu machen.

Wenn die Tagfahrt aus dem Grunde nicht bis zur Abstimmung weitergeführt werden kann, weil sich im Laufe der Verhandlung die Nothwendigkeit weiterer, längere Zeit beanspruchender Erhebungen herausstellt, so ist bei Anberaumung der nächsten Abstimmungstagfahrt das im § 34 der Verordnung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

§ 37. Nach Abschluß der Erörterungen ist über das beantragte Unternehmen mit den durch die technische Begutachtung und im Laufe der Verhandlung näher festgestellten Modificationen abzustimmen.

Die Abstimmung hat darüber zu erfolgen, ob das beantragte Unternehmen auszuführen sei. Sie erfolgt auf die von dem Vorsitzenden zu formulirende Frage mit Abgabe der Antwort: Ja oder Nein.

Wenn im Antrag hinsichtlich der Kostenvertheilung Bestimmungen vorgeschlagen sind, welche von Artikel 53 des Gesetzes abweichen, so hat sich die Abstimmung auch auf die Frage der Kostenvertheilung zu erstrecken, also insbesondere darauf:

a. nach welchen Grundsätzen die Kosten umzulegen seien,
b. ob der Umbau,
c. ob die Einsaat von den einzelnen Betheiligten zu besorgen und zu bestreiten seien.

Die Abstimmung kann nur persönlich oder durch einen Specialbevollmächtigten erfolgen. Abstimmungen, welche nach Abschluß der Tagfahrt abgegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Besteht das Unternehmen aus mehreren von einander unabhängigen Theilen, so ist die Abstimmung über jeden derselben besonders vorzunehmen. Ist das Unternehmen sowohl in einem weitern, als in einem engern Umfang zur Ausführung beantragt, so ist, wenn sich für den zuerst zur Abstimmung zu bringenden weitern Antrag die vorgeschriebene Mehrheit nicht findet, über den engern abstimmen zu lassen.

Ueber die Verhandlungen in der Tagfahrt ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle wesentlichen Erörterungen und Feststellungen zu enthalten hat.

In dasselbe sind insbesondere folgende Beurkundungen aufzunehmen.

a. die Bezugnahme auf die dem Protokoll anzuschließenden Beurkundungen über die Auflegung der Vorbereitungsarbeiten und über die Vorladung der Betheiligten;

Digitized by Google

b. das Wesentliche der vorgebrachten Einwendungen und der darauf erfolgten Erörterungen;
c. das Ergebniß der Berathung über etwaige Modificationen des Unternehmens und der Pläne;
d. die Fragestellung des Vorsitzenden, welche das Unternehmen deutlich zu benennen hat: z. B. Entwässerungsanlagen in den Gewannen N. N., im Uebrigen aber auf den Antrag, die Pläne und die in der Verhandlung erfolgten Feststellungen Bezug nehmen kann;
e. das Abstimmungsergebniß nebst einer Zusammenstellung der Zahl sämmtlicher betheiligter Eigenthümer,
nämlich der zustimmenden,
der dagegenstimmenden,
der nichtabstimmenden und abwesenden,
jeweils unter Beifügung der Größe der betreffenden Grundfläche. Zur Beurkundung der Abstimmung kann die dem Protokoll anzuschließende Liste nach Formular 1 benutzt werden;
f. etwaige Bemerkungen in Hinsicht des Legitimationspunktes der zur Abstimmung Erschienenen und über die Berichtigung von Mängeln in dem Verzeichniß der Eigenthümer, die Begründung der von der Minderheit vorgebrachten Einwendungen und die Widerlegung derselben;
g. sonstige Beschlüsse, also insbesondere über die für die Kostenvertheilung maßgebenden Grundsätze, über die Behandlung des Umbaues und der Einsaat;
h. die Abstimmung über die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Betheiligten bis zur Bildung der Genossenschaft, welche Wahl nach Artikel 35 Absatz 3 ff. des Gesetzes durch einfache Mehrheit der Erschienenen nach Maßgabe der Grundfläche erfolgt. Dabei sind, sofern diese Wahl nicht einstimmig durch Acclamation erfolgt, die einzelnen abstimmenden Grundeigenthümer unter Angabe ihrer Grundfläche und der von ihnen getroffenen Wahl im Protokoll, ähnlich wie nach lit. e., aufzuführen.
i. die Beurkundung über Aufstellung des Zustellungsgewalthabers nach Artikel 35 Absatz 6 des Gesetzes.

§ 39. Ergibt die Abstimmung nicht die gesetzliche Mehrheit für das Unternehmen, so hat der Vorsitzende dieses Ergebniß den Anwesenden zu eröffnen und eine bezügliche Bekanntmachung im Amtsverkündigungsblatt zu erlassen. Die Vorarbeiten sind den Antragstellern auf Verlangen zurückzugeben; die übrigen Acten bleiben bei dem Bezirksamt.

Andernfalls sind, sofern für die Ausführung des Unternehmens gegenüber Dritten die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder Benützungsrechten oder die Belastung fremden Grundeigenthums

Digitized by Google

mit Dienstbarkeiten in Anspruch genommen wird, durch das Bezirksamt, beziehungsweise den Commissär die Verhandlungen mit den in Anspruch genommenen Eigenthümern, Dienstbarkeits- und Benützungsberechtigten gemäß Artikel 12 und 36 des Gesetzes und §§ 19—21 dieser Verordnung einzuleiten.

An Stelle der nach § 20 der Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung und Auflegung der Vorbereitungsarbeiten tritt alsdann die nach § 41 dieser Verordnung stattfindende Verkündung.

Wo nur wenige Rechte der Art in Anspruch genommen werden, können diese Verhandlungen, beziehungsweise die öffentliche Bekanntmachung, Vorladung und Verhandlungstagfahrt mit der nach Artikel 34 und 35 des Gesetzes, beziehungsweise §§ 31 ff. dieser Verordnung zu pflegenden Verhandlung gleichzeitig vorgenommen werden. Es ist alsdann in der Verhandlungstagfahrt neben dem Protokoll über die Abstimmung ein besonderes Protokoll zur Beurkundung über die Abtretungsverhandlung aufzunehmen.

§ 40. Bei allen Abstimmungen und Erklärungen über die Theilnahme von Grundeigenthümern an einem Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen, beziehungsweise über die Abtretung von Rechten und Belastung mit Dienstbarkeiten zu Gunsten eines solchen Unternehmens gelten nach Artikel 40 des Gesetzes hinsichtlich des Stimmrechts folgende Grundsätze:

Für Minderjährige, Entmündigte (L.R.S. 509) und im zweiten Grade Mundtodte (L.R.S. 513a.) handeln deren Vormünder ohne einer weiteren Ermächtigung zu bedürfen. Gewaltsentlassene (L.R.S. 476 bis 478), Verbeistandete (L.R.S. 499) und im ersten Grade Mundtodte (L.R.S. 513) handeln ohne Mitwirkung ihrer Beistände, beziehungsweise des Familienrathes.

Für Vermißte (L.R.S. 112 und 113) können die erforderlichen Erklärungen durch den Abwesenheitspfleger, für Verschollene im Falle des L.R.S. 124 durch den Ehegatten, sonst durch die eingewiesenen Erben (L.R.S. 120), für vorsichtsweise angetretene Erbschaften (L.R.S. 793) durch die Vorsichtserben, für ledige Erbschaften durch die Erbpfleger (L.R.S. 812), für Gantmassen durch den Massepfleger (C.P.O. § 732) ohne weitere Förmlichkeiten abgegeben werden.

Die Inhaber von Stammgütern (L.R.S. 577 ca. ff.) oder Lehen-, beziehungsweise Familiengütern (Gesetz vom 19. April 1856, Regierungsblatt Nr. XVI.) sind an die Zustimmung der Stammguts- oder Lehensberechtigten nicht gebunden.

Ehefrauen können sich nur mit ehemännlicher oder gerichtlicher Ermächtigung verpflichten (L.R.S. 217 und 219.)

Für Gemeinden und Stiftungen handeln die Gemeinderäthe, beziehungsweise die Stiftungsbehörden ohne einer weiteren Zustimmung oder Genehmigung zu bedürfen.

§ 41. Um das Unternehmen gegen Einsprachen dritter hinsichtlich ihres Grundeigenthums oder ihres Wasserbenützungsrechts durch

das Unternehmen berührter Eigenthümer von Grundstücken und Anlagen zu sichern, sind auf alle Fälle, nachdem daß Ergebniß der Abstimmung für das Unternehmen ausgefallen ist, gemäß Artikel 37 des Gesetzes die in der Abstimmungstagfahrt festgestellten Vorarbeiten, Pläne u. s. f. im Rathhause der hauptbetheiligten Gemeinde oder in einem sonst geeigneten Lokal 4 Wochen lang zur Einsicht aufzulegen und ist zugleich in dem amtlichen Verkündigungsblatt unter kurzer Bezeichnung des Unternehmens bekannt zu machen, daß und wo die Vorbereitungsarbeiten vier Wochen lang zu Jedermanns Einsicht offen liegen und daß etwaige Einsprachen innerhalb einer vom Tage der Bekanntmachung an laufenden Frist von vier Wochen beim Bezirksamte geltend zu machen seien, widrigenfalls die Einsprachen nach Ablauf der Frist nicht mehr berücksichtigt würden und nur noch privatrechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht werden könnten.

Bei Unternehmungen von größerer Bedeutung hat die Bekanntmachung zwei- oder dreimal stattzufinden.

Die Aufforderung ist außerdem stets noch in den Gemeinden, wo das Unternehmen ausgeführt werden soll oder auf deren Gemarkung dasselbe voraussichtlich eine Einwirkung ausübt, in ortsüblicher Weise öffentlich zu verkünden.

Die vierwöchige Frist läuft stets vom Ablaufe des Tages an, an welchem das die erstmalige Bekanntmachung enthaltende Amtsverkündigungsblatt ausgegeben wurde; ein Exemplar des letztern ist zu den Acten zu nehmen.

Den schon aus den Vorarbeiten und Vorverhandlungen bekannten Personen oder Behörden, von welchen Einsprachen zu erwarten sind, ist vorstehende Aufforderung gegen Bescheinigung besonders zuzustellen mit dem Anfügen, daß ihnen die Frist von der Zustellung laufe. Die Unterlassung dieser besonderen Zustellung begründet aber keinen Anspruch auf Wiederherstellung gegen den nach Absatz 1 angedrohten Rechtsnachtheil.

§ 42. Die Einsprachen können während der vierwöchigen Frist schriftlich oder mündlich beim Bezirksamte vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist hat das Bezirksamt (beziehungsweise der Commissär) über die etwa erhobenen Einsprachen unter Ladung der Einsprechenden, der für das Unternehmen gewählten Bevollmächtigten, der technischen Behörde und etwaiger Auskunftspersonen, geeigneten Falls unter Vornahme eines Augenscheins, mündliche Verhandlung zu pflegen, bei welcher thunlichst auf gütliche Verständigung hinzuwirken ist. Das Ergebniß der Erörterung ist zu Protokoll niederzulegen.

Gründet sich die Einsprache auf die Behauptung, daß das beabsichtigte Unternehmen für den Einsprechenden die Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder Benützungsrechten oder die Belastung mit Dienstbarkeiten zur Folge habe, so ist über die Richtig-

Digitized by Google

keit dieser Behauptung und über die Nothwendigkeit der Abtretung oder Belastung, sofern eine gütliche Verständigung nicht zu bewirken ist, das Gutachten der technischen Behörde gemäß § 21 dieser Verordnung zu erheben.

Einsprachen, welche sich auf Rechtstitel des Privatrechts stützen, sind gleichfalls entgegen zu nehmen und unter den Betheiligten zu verhandeln; kommt aber eine gütliche Verständigung hierwegen nicht zu Stande, so ist gemäß Artikel 38 Absatz 3 des Gesetzes die Entscheidung des Richters vorzubehalten.

Gründet sich die Einsprache darauf, daß für das Publikum oder die benachbarten Grundstücke und Anlagen durch das beabsichtigte Unternehmen erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen herbeigeführt werden und ist in der mündlichen Verhandlung hierwegen unter den Betheiligten eine gütliche Verständigung nicht zu erzielen, so ist das Gutachten eines oder mehrerer Sachverständigen, in der Regel der Bezirksculturbehörde, darüber zu erheben, in wie weit die Einsprache begründet und durch welche Vorkehrungen derselben etwa Rechnung getragen werden könne.

§ 43. Wenn alle Verhandlungen zum Abschluß gelangt sind, so sind sämmtliche Acten der Landesculturbehörde zur Prüfung mitzutheilen; dieselbe ordnet die etwa vom technischen Gesichtspunkte weiter erforderlichen Ergänzungen an und erstattet eine gutachtliche Aeußerung über das Unternehmen und sämmtliche Modalitäten der Ausführung unter Berücksichtigung der bei der Abstimmungstagfahrt und den späteren Verhandlungen geltend gemachten Vorschläge und Einwendungen.

Die Landesculturbehörde legt im Falle des Artikels 39 Ziffer 2 des Gesetzes sämmtlichen Acten nebst ihrem Gutachten dem Handelsministerium zur Weiterbeförderung an das Staatsministerium vor.

Andernfalls (Artikel 39 Ziffer 1 des Gesetzes) werden die Acten mit dem Gutachten dem Bezirksamt, beziesungsweise dem Ministerialcommissär mitgetheilt behufs Herbeiführung eines Bescheids des Bezirksraths, beziehungsweise des Handelsministeriums.

Eine gütliche Vereinbarung im Sinne der Ziffer 1 des Art. 39 des Gesetzes ist nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn sämmtliche Betheiligte ausdrücklich zugestimmt haben. Wenn einzelne Nichterschienene oder Nichtabstimmende als dem beantragten Unternehmen zustimmend der Mehrheit zugezählt werden, so gilt dies nicht als ausdrückliche Zustimmung; es kann somit in diesem Falle eine gütliche Vereinbarung nicht angenommen werden.

Für den Bescheid des Bezirksraths im Falle des Artikels 39 Ziffer 1 des Gesetzes ist § 9 dieser Verordnung maßgebend.

§ 44. Von dem Bescheid der zur Genehmigung nach Artikel 39 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zuständigen Behörde ist den für das Unternehmen Bevollmächtigten, ferner denjenigen Personen, welche gemäß Artikel 12 oder 31 des Gesetzes zur Betheiligung am Unter-

nehmen oder zur Abtretung von Rechten oder Belastung ihres Eigenthums zwangsweise herangezogen werden sollen, endlich Denjenigen, welche auf Grund des Artikels 37 des Gesetzes Einwendungen erhoben haben, gegen Bescheinigung Kenntniß zu geben. Auch ist die Bezirksculturbehörde von dem B.scheid zu verständigen.

Die Bevollmächtigten sind zugleich mit der Eröffnung der Genehmigung auch auf die nach Artikel 48 des Gesetzes festgestellten Fristen für die Ausführung hinzuweisen.

Die erfolgte Genehmigung ist unter kurzer Bezeichnung der Art und des Umfanges des Unternehmens im Amtsverkündigungsblatt zu veröffentlichen mit dem Bemerken, daß die Eigenthümer der in das Unternehmen fallenden Grundstücke eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit bilden.

Ueber die erfolgte Genehmigung ist den für das Unternehmen Bevollmächtigten eine Urkunde auszustellen, welche das Unternehmen und dessen Umfang, sowie die Genehmigungsbedingungen bezeichnet und wegen der Art der Ausführung auf die Situationspläne, Zeichnungen, Gefällvermessungen Bezug nimmt.

Sofern der Genehmigungsbescheid durch den Bezirksrath oder das Handelsministerium erlassen wurde (Artikel 39 Ziffer 1 des Gesetzes), ist die Genehmigungsurkunde erst auszustellen, wenn der Bescheid vollzugsreif geworden (vergleiche §§ 10 und 11 dieser Verordnung).

Die auf Grund des Genehmigungsbescheids definitiv festgestellten Pläne, Zeichnungen und Gefällvermessungen sind mit einer auf das Datum des Genehmigungsbescheids bezugnehmenden Beglaubigung versehen den für das Unternehmen Bevollmächtigten zu übergeben, von welchen sie nach Ausführung des Unternehmens an die Bezirkskulturbehörde abzugeben sind.

§ 45. Soll mit der Errichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage die Ausführung einer Feldbereinigung verbunden werden (Artikel 60 des Gesetzes), so ist ein besonderer Antrag auf gleichzeitige Ausführung der Feldbereinigung unter Beifügung der nach § 4 der Vollzugsverordnung vom 18. October 1869 zum Gesetz über die Feldbereinigung erforderlichen Vorarbeiten einzureichen.

Das Verfahren über die Ausführung der Feldbereinigung und über die Errichtung der Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage, deren gesetzliche Voraussetzungen, namentlich was die Berechnung der Mehrheit betrifft, verschieden sind, soll zwar thunlichst getrennt gehalten werden; es sollen aber die Verhandlungen über die zwei verschiedenen Unternehmungen, insbesondere die Abstimmung, möglichst in der gleichen Tagfahrt vorgenommen werden.

Das Bezirksamt hat alsdann darauf zu achten, daß bei der Vorbereitung der Verhandlung, bei der Anberaumung der Tagfahrt und der Vorladung der Betheiligten sowohl die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1856 als die des Gesetzes vom 25. August 1876, und der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften eingehalten werden.

Digitized by

Für die Verhandlung und Abstimmung ist hinsichtlich jeder der zwei verschiedenen Unternehmungen ein besonderes Protokoll zu führen.

B. Bildung der Genossenschaft.

§ 46. Nachdem der Bescheid über die Genehmigung der Anlage ordnungsmäßig verkündet und vollzugsreif geworden ist, sind durch das Bezirksamt sämmtliche Eigenthümer der durch die Anlage zu verbessernden Grundstücke gegen Bescheinigung zu einer Genossenschaftsversammlung behufs Feststellung der Satzungen und Wahl der Genossenschaftsorgane einzuladen. In der Einladung ist gemäß Art. 44 des Gesetzes zu bemerken, daß die Beschlüsse der Genossenschaft durch einfache Mehrheit der Erschienenen nach Maßgabe der Grundfläche werden gefaßt werden, jedoch so, daß kein Mitglied der Genossenschaft mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf.

Zu der Tagfahrt ist auch die Bezirksculturbehörde einzuladen.

§ 47. Der Genossenschaftsversammlung ist ein Entwurf von Satzungen vorzulegen, welche Bestimmungen enthalten müssen:

a. über den Namen der Genossenschaft (z. B. Wiesenwässerungsgenossenschaft in N.);
b. über den Wohnsitz der Genossenschaft;
c. über die Organe der Genossenschaft (z. B. Genossenschaftsversammlung, Wiesenvorstand, Wiesen-Wässerungscommission, Verrechner) und deren Rechte und Pflichten;
d. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder der Genossenschaft;
e. über die Form der Einladung zu Genossenschaftsversammlungen;
f. über die gemeinschaftliche Benützung und Instandhaltung der Anlage;
g. über das Rechnungswesen der Genossenschaft;
h. über die für Aenderungen der Satzungen erforderliche Stimmenzahl, sowie eventuell überhaupt über die Bedingungen des Stimmrechts und das Stimmenverhältniß.

Wenn einzelne Theile der Satzungen, insbesondere die Bestimmungen über die gemeinschaftliche Benützung und Instandhaltung der Anlage erst nach Vollendung des Unternehmens definitiv festgestellt werden können, so sind diese Bestimmungen vorerst auszusetzen oder nur als provisorische aufzunehmen.

§ 48. In der Genossenschaftsversammlung ist der vorgelegte Entwurf der Satzungen zu berathen und über denselben unter Zugrundlegung des im Artikel 44 des Gesetzes bezeichneten Stimmenverhältnisses abzustimmen.

Ueber die Abstimmung ist eine Beurkundung aufzunehmen, in welcher die in der Versammlung erschienenen Grundeigenthümer, der

Flächengehalt ihrer in das Unternehmen fallenden Grundstücke und ihre Abstimmung anzugeben sind (vergleiche Formular 1).

Nach Abschluß der Berathung und Abstimmung über die Satzungen sind die Genossenschaftsorgane zu wählen. An dieselben gehen alsdann sofort die Functionen der seitherigen Bevollmächtigten über und sind denselben sämmtliche auf das Unternehmen bezügliche Actenstücke auszuhändigen.

Ausnahmsweise, insbesondere wenn die Satzungen nur mit geringer Mehrheit zu Stande kommen, kann die Wahl der Genossenschaftsorgane bis nach Bestätigung der Satzungen durch das Handelsministerium aufgeschoben werden.

Von der jeweiligen Wahl der mit der Geschäftsleitung und Aufsicht betrauten Genossenschaftsorgane (Vorstand, Aufsichtsrath, Wiesencommission und dergleichen) ist dem Bezirksamt und der Bezirksculturbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 49. Das Bezirksamt erstattet nach Abhaltung der in § 48 bezeichneten Abstimmungstagfahrt und nach Anhörung der Bezirksculturbehörde zum Zwecke der Bestätigung der Satzungen (Art. 43 des Gesetzes) Bericht an das Handelsministerium.

Wenn sich in der Abstimmungstagfahrt eine gesetzliche Mehrheit für den Entwurf der Satzungen nicht ergab, so werden die letztern vom Bezirksamt im Benehmen mit der Bezirksculturbehörde entworfen und dem Handelsministerium zur weitern Entschließung vorgelegt.

§ 50. Wer die Aufnahme eines Grundstücks in den Genossenschaftsverband nach Artikel 45 des Gesetzes oder die Ausscheidung eines Grundstücks nach Artikel 46 des Gesetzes beantragen will, hat den Antrag unter Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Benützungsart, Maßgröße und beiläufigem Werth und unter Beifügung einer Begründung beim Genossenschaftsorgane einzureichen.

Dem Antrage auf Aufnahme eines Grundstücks ist ein nach § 3 dieser Verordnung zu fertigender Situationsplan über das Grundstück und die durch den Eintritt in den Genossenschaftsverband erforderlichen Anlagen, sowie eventuell das Erbieten zum Ersatz der in Abs. 2 und 3 des Art. 45 des Gesetzes bezeichneten Kosten beizufügen.

Das Genossenschaftsorgan beschließt nach Maßgabe der Satzungen, geeigneten Falls nach Einholung des Gutachtens der Bezirksculturbehörde, über den Antrag, wobei in erster Linie auf gütliche Vereinbarung hinzuwirken ist.

Wird der Antrag abgewiesen, so kann der Antragsteller eine verwaltungsgerichtliche Klage nach Artikel 90 Ziffer 1 des Gesetzes gegen die Genossenschaft erheben.

C. Ausführung und Kosten der Anlage, Auflösung der Genossenschaft.

§ 51. Durch einen Beschluß des geschäftsleitenden Genossenschaftsorganes (Vorstand) kann der Bezirksculturbehörde die Leitung

der Ausführung einer genehmigten Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage übertragen werden. Alsdann steht der Bezirksculturbehörde die Bestellung des ausführenden Personals und die gesammte Leitung der Culturarbeiten zu, vorbehaltlich der Befugniß der Genossenschaftsorgane, jeweils von dem Stand der Arbeiten Einsicht zu nehmen und ihre Interessen geltend zu machen.

Wenn die Leitung der Ausführung nicht der Bezirksculturbehörde übertragen wird, so steht dieselbe dem geschäftsleitenden Genossenschaftsorgane (dem Genossenschaftsvorstand) zu, welches zu diesem Zwecke ein zur Ausführung des Unternehmens befähigtes Personal und je nach der Bedeutung des Unternehmens einen technisch gebildeten Geschäftsführer aufzustellen hat.

Auf alle Fälle sorgt der Genossenschaftsvorstand für die Bestreitung der durch die Ausführung erwachsenden Kosten, indem derselbe für alle Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft Anweisung an den Rechner erläßt.

Insbesondere hat der Genossenschaftsvorstand auch dafür zu sorgen, daß die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen für Abtretungen und Belastungen rechtzeitig bezahlt oder hinterlegt werden; auch sind durch denselben die etwaigen Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der Entschädigung zu führen.

Im Falle mit der Einrichtung der Anlage die Ausführung einer Feldbereinigung verbunden wird (Artikel 60 des Gesetzes), kann die Geschäftsleitung bei Ausführung der Anlage durch einen vorschriftsmäßig gefaßten Beschluß der Genossenschaftsversammlung den Vollzugsbehörden für die Feldbereinigung übertragen werden; alsdann tritt das Genossenschaftsorgan erst nach Vollendung der Anlage in Thätigkeit.

§ 52. Auch wo die Geschäftsleitung nicht der Bezirksculturbehörde übertragen wird, hat die letztere der Genossenschaft bei Ausführung der Anlage mit Rath und sonstiger Förderung an die Hand zu gehen.

Zugleich hat die Bezirksculturbehörde nach Artikel 50 Absatz 2 des Gesetzes die Ausführung nach der Richtung zu überwachen, daß nicht bei derselben das öffentliche Interesse geschädigt oder den Genehmigungsbedingungen zuwidergehandelt werde. Zu diesem Zwecke ist die Bezirksculturbehörde vom Beginn der Ausführung zu benachrichtigen; dieselbe hat von Zeit zu Zeit vom Stande der Arbeiten Einsicht zu nehmen und im Falle eines dem öffentlichen Interesse oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderlaufenden Vorgehens des geschäftsleitenden Organs, wenn die Anstände nicht freiwillig gehoben werden, das Bezirksamt um Einschreiten zu ersuchen. Der Genossenschaftsvorstand hat der Bezirksculturbehörde jederzeit Einsicht in den Gang des Geschäfts und alle darauf Bezug habenden Schriftstücke, Pläne u. dgl. zu gestatten.

Digitized by Google

Nach Beendigung der Ausführungsarbeiten ist dem Bezirksamte und der Bezirksculturbehörde Anzeige zu erstatten zum Zwecke der Prüfung, ob das Unternehmen nach Maßgabe des Genehmigungsbescheids hergestellt ist. Geeigneten Falls hat diese ohne Verzug durch die Bezirksculturbehörde vorzunehmende Prüfung in einer besonderen Tagfahrt unter Ladung den Betheiligten zu erfolgen.

Dem Bezirksamt ist über den Befund Seitens der Bezirksculturbehörde Mittheilung zu machen.

§ 53. Sofern nicht im Genehmigungsbescheid oder durch ausdrückliche gütliche Vereinbarung sämmtlicher Genossenschaftsmitglieder besondere für die Vertheilung der Kosten maßgebende Grundsätze aufgestellt wurden (vergl. Artikel 33 Ziffer 6 und Artikel 39 Ziffer 2 d. des Gesetzes), sind für die Vertheilung der Kosten die in Artikel 53 des Gesetzes aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Unter Zugrundlegung des durch den Genehmigungsbescheid, beziehungsweise durch gütliche Vereinbarung oder durch Artikel 53 des Gesetzes gegebenen Maßstabs werden die Kosten der Vorbereitung und Ausführung der Anlage alsbald nach Vollendung der Arbeiten durch das Genossenschaftsorgan auf die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft vertheilt.

Geeigneten Falls sind die Grundstücke behufs der Kostenfestsetzung in Classen einzutheilen. Bei der Classenbildung sind insbesondere zu Grunde zu legen: die Vortheile (Werthserhöhung), welche sich für die einzelnen Grundstücke aus dem Unternehmen ergeben; die besonderen Leistungen und Lasten, welche einzelnen Grundstücken für die gemeinschaftliche Anlage auferlegt werden.

Im Interesse der Vereinfachung ist die Zahl der Classen thunlichst zu beschränken; die Abstufung des Beitragsmaßstabes für die Grundstücke der verschiedenen Classen hat in einem möglichst einfachen Zahlenverhältniß zu erfolgen.

§ 54. Der vom Genossenschaftsorgane aufgestellte Entwurf der Kostenvertheilung ist im Rathhause der hauptbetheiligten Gemeinde mindestens 14 Tage lang aufzulegen; zugleich sind die Mitglieder der Genossenschaft unter Benachrichtigung von der erfolgten Auflegung in der durch die Satzungen vorgeschriebenen Form zu einer Genossenschaftstagfahrt einzuladen, um ihre etwaigen Einsprachen gegen die vorgeschlagene Kostenvertheilung, insbesondere die etwa auf Absatz 2 und 3 des Artikels 53 des Gesetzes gegründeten Ansprüche geltend zu machen.

Zur Theilnahme an der Kostenvertheilungstagfahrt ist auch die Bezirksculturbehörde einzuladen und derselben zu diesem Zwecke die Einsicht des Kostenvertheilungsoperats vor der Tagfahrt zu ermöglichen.

Die Leitung der Verhandlungen in der Kostenvertheilungstagfahrt steht der Bezirksculturbehörde zu.

Digitized

In der Tagfahrt sind die vorgebrachten Abänderungsanträge und Erinnerungen mit den anwesenden Betheiligten und Sachverständigen zu erörtern und nach ihren Hauptpunkten zu Protokoll zu nehmen.

Auf Grund dieser Erörterungen stellt das Genossenschaftsorgan die Kostenvertheilung definitiv fest und legt dieselbe sammt dem Tagfahrtsprotokoll und dem sonst erforderlichen Materiale dem Bezirksamt zur Prüfung gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Gesetzes, beziehungsweise zur Genehmigung vor.

Die vom Bezirksamt genehmigte Kostenvertheilung ist vollziehbar, vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über Streitigkeiten, welche sich darauf gründen, daß die Kostenvertheilung den durch den Genehmigungsbescheid beziehungsweise durch gütliche Vereinbarung aufgestellten oder nach Artikel 53 des Gesetzes maßgebenden Grundsätzen nicht entspreche. (Artikel 90 Ziffer 1 des Gesetzes).

§ 55. Wenn die Genossenschaft nicht durch Aufnahme eines Anlehens oder durch freiwillige Vorschüsse einzelner Mitglieder im Besitze der zur Ausführung der Anlage erforderlichen Mittel ist, so hat das Genossenschaftsorgan schon bei Beginn der Ausführung in der Regel unter Zugrundelegung des in § 53 Absatz 1 dieser Verordnung erwähnten Maßstabs die Kosten der Ausführung vorläufig auf die einzelnen Mitglieder umzulegen und für die Erhebung nach Maßgabe des mit dem Vorrücken der Arbeiten sich ergebenden Geldbedürfnisses zu sorgen, vorbehaltlich der endgiltigen Festsetzung nach Vollendung der Anlage.

Wenn der Maßstab für die Unterhaltungskosten nicht schon durch den Genehmigungsbescheid festgestellt ist, so ist derselbe gleichzeitig mit der Vertheilung der Vorbereitungs- und Herstellungskosten gemäß Artikel 53 des Gesetzes durch das Genossenschaftsorgan zu regeln (§ 53 Absatz 2 ff dieser Verordnung); die jeweilige Vertheilung der Unterhaltungskosten erfolgt durch Genossenschaftsbeschluß nach Maßgabe der Satzungen.

§ 56. Die Genossenschaft haftet für alle durch die Vorbereitung, Ausführung und Unterhaltung der Anlage entstehenden Kosten, soweit nicht bezüglich gewisser Kosten, z. B. der Vorbereitungsarbeiten, von einzelnen Betheiligten oder vom Staat, Kreis, oder von der Gemeinde die Bestreitung übernommen wird.

Die Genossenschaft haftet unter eben diesem Vorbehalt insbesondere auch für die Diäten, Reisekosten, beziehungsweise Geschäftsgebühren der bei Vorbereitung, Ausführung und Unterhaltung der Anlage mitwirkenden Bezirksbeamten, Sachverständigen, Gemeindebeamten, Auskunftspersonen und dergleichen. Die Diäten u. s. w. dieser Bediensteten richten sich nach Maßgabe der bestehenden Reglements; die Auskunftspersonen beziehen die Tagesgebühr der Gemeinderäthe.

Digitized by Google

Wenn Kosten lediglich durch Verschulden Einzelner oder durch Verhandlungen über Anträge, welche nicht zur Annahme gelangten, entstanden, so sind für Zahlung derselben die im Verschulden befindlichen Einzelnen, beziehungsweise der antragstellende Theil haftbar. Insbesondere haftet der letztere für die Kosten der ergebnißlos gebliebenen Tagfahrt zur Abstimmung über eine beantragte Einstellung oder Abänderung (Artikel 49 Absatz 5 des Gesetzes).

§ 57. Von dem Verrechner der Genossenschaft ist ein Genossenschaftskataster aufzustellen, in welchem die einzelnen betheiligten Grundstücke, deren Eigenthümer oder Nutznießer, der Flächengehalt und die Culturart der einzelnen Grundstücke und der für dieselben festgesetzte Beitragsmaßstab zu den Kosten der ersten Anlage sammt Vorbereitung und zu den Kosten der Unterhaltung anzugeben ist. Das Kataster ist in einer Genossenschaftsversammlung aufzulegen und zu genehmigen; bei etwaigen Eigenthumsänderungen ist dasselbe zu berichtigen.

Auf Grund des Genossenschaftskatasters fertigt der Verrechner ein Zahlungsregister, in welchem die von den einzelnen Genossen zu zahlenden Beiträge unter Angabe des Zahlungstermins, und zwar getrennt nach Beiträgen für die erste Anlage (sammt Vorbereitung) und für die regelmäßige Unterhaltung aufzunehmen sind.

Der Verrechner erhebt die Beiträge von den einzelnen Genossen auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes; ebenso darf er nur auf dessen Anweisung Zahlungen leisten.

Alle Einnahmen und Ausgaben hat der Verrechner in ein Cassebuch einzutragen.

Alljährlich hat der Rechner auf den durch die Satzungen zu bestimmenden Termin die Rechnung abzuschließen und dieselbe durch Vermittelung des Vorstandes der Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Wenn die beitragspflichtigen Mitglieder der Genossenschaft der Zahlungsaufforderung des Verrechners keine Folge leisten, so ist das nach § 45 Absatz 2 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

§ 58. Sobald die auf jeden betheiligten Grundeigenthümer fallenden Beiträge zu den Kosten der erstmaligen Anlage (nebst Vorbereitung) oder der regelmäßigen Unterhaltung auch nur im Voranschlage festgestellt sind, kann die Genossenschaft das ihr nach Artikel 56 des Gesetzes gegenüber den einzelnen Genossen zustehende Unterpfandsrecht in das Pfandbuch eintragen lassen.

Zu diesem Zwecke ist von der Genossenschaft ein Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer, Grundstücke und der auf jedes Grundstück fallenden Anlage-, beziehungsweise Unterhaltungskosten aufzustellen; dasselbe ist von dem Vorstand der Genossenschaft zu unter-

Digitized by Google

zeichnen und vom Bezirksamt nach etwaiger Erhebung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestätigen.

§ 59. Wenn die Genossenschaft, sei es im gütlichen Wege, sei es durch Zwangsabtretung, Grundstücke, Dienstbarkeits- oder Benützungsrechte erworben hat, so hat der Genossenschaftsvorstand dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerbtitel auf den Namen der Genossenschaft in's Grundbuch eingetragen werde.

§ 60. Noch vor Beendigung der Ausführungsarbeiten ist durch die Genossenschaftsorgane der Entwurf einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift über die Benützung und Instandhaltung der gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage (Artikel 51 des Gesetzes) aufzustellen, in einer Genossenschaftsversammlung zu berathen und durch die Bezirksculturbehörde zu begutachten.

Unter Benützung dieses Entwurfs ist alsdann durch die zuständige Behörde die ortspolizeiliche Vorschrift oder, wenn sich die Anlage auf mehrere Gemarkungen erstreckt, die bezirkspolizeiliche Vorschrift nach Artikel 51 des Gesetzes zu erlassen. Bei Anlagen, welche mehrere Bezirke berühren, ist nach Artikel 93 des Gesetzes zu verfahren.

Je ein Exemplar der erlassenen orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift ist der Bezirks- und der Landesculturbehörde mitzutheilen.

§ 61. Der Antrag auf Auflösung der Genossenschaft wegen Nichtbeginns oder wegen Einstellung der Ausführung (Artikel 48 des Gesetzes) ist beim Bezirksamte zu stellen und der Genossenschaft mitzutheilen, um denselben in einer Genossenschaftsversammlung zu berathen.

Wenn hierauf die Genossenschaft oder einzelne Mitglieder derselben eine Verlängerung der Frist für die Ausführung beantragen, so ist dieser Antrag nach Erörterung mit den Betheiligten und Vernehmung der technischen Behörde durch den Bezirksrath zu verbescheiden, beziehungsweise falls die Anlage durch das Handelsministerium oder Staatsministerium genehmigt wurde, dem Handelsministerium zur Erwirkung der Entscheidung vorzulegen.

Wird die Genossenschaft in Folge eines nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes gestellten Antrags aufgelöst (durch das Bezirksamt, beziehungsweise das Handelsministerium), so ist die erfolgte Auflösung durch das Bezirksamt im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

§ 62. Wenn von mindestens der Hälfte der betheiligten Grundeigenthümer (nach der Grundfläche berechnet) die Einstellung des Vollzugs einer genehmigten Anlage beantragt wird (Artikel 49 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt, beziehungsweise der Ministerialcommissär sämmtliche betheiligten Grundeigenthümer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Genossenschaftsvorstands zur Abstimmung über diesen Antrag vorzuladen und in der Vorladung zu bemerken, daß der Antrag auf Einstellung alsdann als angenommen gelte,

Digitized by Google

wenn die Eigenthümer von mehr als zwei Drittheilen der in das Unternehmen fallenden Grundfläche sich für die Einstellung aussprechen, wobei die in der Tagfahrt Nichterscheinenden und die Nichtabstimmenden als bei dem genehmigten Unternehmen beharrend angesehen werden. Vor Anberaumung der Tagfahrt ist die Liste der betheiligten Eigenthümer mit Rücksicht auf etwa eingetretene Aenderungen in den Eigenthumsverhältnissen richtig zu stellen.

Der Bezirksculturbehörde ist von dem gestellten Antrag und der Abstimmungstagfahrt mit dem Anheimstellen der Theilnahme Kenntniß zu geben.

Ueber die Verhandlung in der Tagfahrt ist ein Protokoll aufzunehmen; bei der Vorladung und bei Aufnahme des Protokolls sind, soweit anwendbar, die Bestimmungen der §§ 34 und 38 dieser Verordnung zu beobachten.

Spricht sich die gesetzliche Mehrheit für die Einstellung des Vollzugs aus, so ist die Genossenschaft durch das Bezirksamt, beziehungsweise das Handelsministerium oder Staatsministerium für aufgelöst zu erklären und der Auflösungsbeschluß in dem amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen

§ 63. Bevor Tagfahrt zur Beschlußfassung über die von der Hälfte der betheiligten Eigenthümer (nach der Grundfläche berechnet) beantragte wesentliche Abänderung des Planes eines genehmigten Unternehmens (Artikel 49 des Gesetzes) angeordnet wird, ist bei dem Bezirksamt, beziehungsweise dem Ministerialcommissär eine Darstellung des abzuändernden Unternehmens, welche im Anschluß an die Vorschriften des Artikels 33 des Gesetzes und § 30 dieser Verordnung gefertigt ist und in welcher alle beantragten wesentlichen Abänderungen des genehmigten Planes unter Bezug auf die früheren Vorarbeiten einzeln und genau zu bezeichnen sind, einzureichen.

Wenn die beantragte Abänderung nicht als eine wesentliche erscheint, so hat das Bezirksamt den Antrag zur Erledigung in Form der genossenschaftlichen Beschlußfassung zu verweisen.

Für die Prüfung des Antrags auf wesentliche Abänderung und die hierwegen zu pflegenden Verhandlungen sind im Uebrigen Artikel 34 des Gesetzes und die §§ 31 ff. dieser Verordnung maßgebend; die Vorladung zur Abstimmung über den Abänderungsantrag hat unter Hinweisung auf die in Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes bezeichnete Rechtsfolge (vergleiche § 62 Absatz 1 dieser Verordnung) stattzufinden.

Wenn die gesetzliche Mehrheit von mehr als zwei Drittheilen sich für die Abänderung ausspricht und dieser Beschluß von der zuständigen Behörde (Bezirksrath oder Handelsministerium, beziehungsweise Staatsministerium) genehmigt wird, so ist die erfolgte Genehmigung der Abänderung unter Bezugnahme auf die frühere Veröffentlichung im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

Digitized by Google

§ 64. Der Antrag auf Auflösung der für eine ausgeführte Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage bestehenden Genossenschaft (Artikel 57 des Gesetzes) ist bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anlage ganz oder zum größeren Theile liegt, zu stellen.

Dem Antrage ist das Protokoll der Genossenschaftsversammlung beizulegen, nach welchem sich die Eigenthümer von mehr als zwei Drittheilen der Grundfläche für die Auflösung ausgesprochen haben; das Protokoll muß die Unterschriften sämmtlicher für die Auflösung stimmenden Genossen tragen; demselben ist ein Verzeichniß aller derzeitigen Mitglieder der Genossenschaft mit Angabe der einem jeden gehörigen Grundfläche beizulegen.

Wenn das Bezirksamt hinsichtlich des Genossenschaftsprotokolls formelle Anstände hat, so kann dasselbe eine Tagfahrt in der hauptbetheiligten Gemeinde behufs Abstimmung über den Auflösungsantrag anordnen.

Liegen keine Anstände gegen die Abstimmung vor oder sind dieselben beseitigt, so wird durch das Bezirksamt im Amtsverkündigungsblatt und durch ortsübliche Verkündigung in den betheiligten Gemeinden der von der Genossenschaft gefaßte Auflösungsbeschluß bekannt gemacht; zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Genossenschaft Forderungsansprüche haben, aufgefordert, dieselbe binnen einer Frist von 4 Wochen bis zu 3 Monaten beim Bezirksamt schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf der Frist die Auflösung der Genossenschaft verfügt würde.

Werden innerhalb der gesetzten Frist Ansprüche angemeldet, so ist die Genossenschaft zu benachrichtigen und es darf die Auflösung nicht eher erfolgen, als bis nachgewiesen ist, daß die erhobenen Ansprüche getilgt oder nicht rechtsbeständig seien.

Die Auflösung der Genossenschaft wird durch diejenige Behörde ausgesprochen, welche seiner Zeit die Anlage genehmigt hat, und ist im amtlichen Verkündigungsblatt öffentlich zu verkünden.

C. Frühere Anlagen.

§ 65. Wenn eine Anzahl von Grundeigenthümern, auf deren Grundstücke sich eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtete gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage erstreckt, nach Artikel 59 des Gesetzes die Bildung einer Genossenschaft beantragen wollen, so haben dieselben bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anlage ganz oder zum größeren Theile liegt, den bezüglichen Antrag zu stellen, welchem, soweit zur Darlegung der Verhältnisse erforderlich, beizufügen ist:

a. ein Situationsplan über die ganze bestehende Anlage nebst den zur Erläuterung erforderlichen Gefällvermessungen;
b. ein Verzeichniß sämmtlicher betheiligten Grundeigenthümer und ihrer Grundstücke unter Angabe des Maßes und der

Benützungsart, aufgestellt nach Formular 1 (vergleiche § 30 der Verordnung);

c. eine Darstellung, daß die Anlage einem überwiegenden Interesse der Landescultur dient;

d. die Bezeichnung der Grundeigenthümer, welche sich bereits für Bildung der Genossenschaft erklärt haben;

e. eine Erklärung, wer die etwaigen Kosten der Vorbereitungsarbeiten übernimmt.

§ 66. Liegen gegen die formelle Vollständigkeit der Vorlage keine Bedenken vor, so übersendet das Bezirksamt dieselbe an die Bezirksculturbehörde, welche zu prüfen hat, ob eine gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage, die einem überwiegenden Nutzen der Landescultur dient, vorliegt und ob sämmtliche in dem Antrag bezeichneten Grundstücke als in die Anlage fallend zu betrachten sind, beziehungsweise ob die gemeinschaftliche Anlage noch weitere Grundstüche umfaßt.

Wenn das Gutachten der technischen Behörde den Antrag nach der Richtung bemängelt, daß eine gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage von überwiegendem Nutzen für die Landescultur nicht vorliege oder daß ein Theil der im Antrag bezeichneten Grundstücke nicht zu der Anlage gehöre oder noch weitere Grundstücke in die Anlage fallen, so hat das Bezirksamt hierüber mit den Antragstellern unter Zuzug der technischen Behörde und geeigneten Falls unter Anberaumung einer Tagfahrt an Ort und Stelle Verhandlung zu pflegen und dabei thunlichst auf entsprechende Modificirung des Antrags im Wege gütlicher Verständigung hinzuwirken.

Nach Abschluß der Verhandlungen hat das Bezirksamt durch einen den Antragstellern mündlich oder gegen Bescheinigung schriftlich zu eröffnenden Bescheid, vorbehaltlich des Recurses, vorläufig festzustellen, ob eine gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage mit überwiegendem Nutzen für die Landescultur bestehe und auf welche Grundstücke sich dieselbe erstrecke.

§ 67. Ergibt die Prüfung durch die technische Behörde keine Anstände oder sind dieselben durch die Vorverhandlungen, beziehungsweise die Feststellung des Bezirksamtes erledigt, so sind sämmtliche Eigenthümer der in die Anlage fallenden Grundstücke durch das Bezirksamt auf eine nicht vor 4 Wochen anzuberaumende Tagfahrt gegen Bescheinigung zur Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft einzuladen. Zur Vorladung ist eine nach Formular 3 (§ 34 dieser Verordnung) gefertigte Zustellungsliste zu verwenden.

Die Vorladung hat zu enthalten:

a. die kurze Bezeichnung des gestellten Antrags;

b. die Angabe, daß derselbe nebst dem technischen Gutachten und dem Situationsplan 2c. 4 Wochen lang auf dem Geschäftszimmer des Bezirksamtes eingesehen werden kann;

Digitized by Google

c. die Festsetzung der Abstimmungstagfahrt mit dem Bemerken, daß der Antrag als angenommen gilt, wenn die Eigenthümer von mindestens der Hälfte der in die Anlage fallenden Grundfläche die Bildung der Genossenschaft beschließen und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als zum voraus dem Antrage zustimmend gezählt werden.

Hinsichtlich der Zuziehung der technischen Behörde und der Ladung der Antragsteller gelten die Bestimmungen des § 34 letzter Absatz und § 35 dieser Verordnung.

§ 68. In der Verhandlungstagfahrt ist der Antrag auf Bildung der Genossenschaft mit den erschienenen Betheiligten mündlich zu erörtern und nach Abschluß der Erörterungen über den Antrag abzustimmen, wobei die Bestimmungen der §§ 36—39 dieser Verordnung, namentlich auch über die Form des Abstimmungsprotokolls, soweit sie auf den vorliegenden Fall anwendbar sind, beachtet werden müssen.

Im Falle die gesetzliche Mehrheit dem Antrage zustimmt, sind die Acten dem Bezirksrath, beziehungsweise sofern sich die Anlage in mehreren Verwaltungsbezirken befindet, dem Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung ist der bezügliche Bescheid im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen und wegen der Aufstellung von Satzungen, Wahl der Genossenschaftsorgane u. s. w. das Weitere einzuleiten.

§ 69. Die Verwaltungsbehörden, technischen Behörden und Gemeindebehörden werden gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Gesetzes in den Fällen, wo es im überwiegenden Interesse der Landescultur, namentlich zur Vermeidung störender Collisionen der Benützungsberechtigten oder zur Ermöglichung allseitiger Benützung des Wassers geboten erscheint, durch Stellung geeigneter Anträge beim Handelsministerium von sich aus die Bildung von Genossenschaften durch die Eigenthümer bereits bestehender gemeinschaftlicher Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen anregen.

E. Aufsicht der Staatsbehörden.

§ 70. Die Bezirksculturbehörde führt ein Verzeichniß über sämmtliche in ihrem Culturbezirk bestehenden genossenschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und beaufsichtigt, soweit ein öffentliches Interesse, der Schutz der Minderheit gegen die Mehrheit oder die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen in Frage steht, durch periodische Besichtigung die Instandhaltung der Anlagen, sowie überhaupt die Thätigkeit der Genossenschaft.

Nöthigenfalls stellt dieselbe beim Bezirksamt die erforderlichen Anträge auf Beseitigung der hervorgetretenen Mängel.

Digitized by Google

Dem Bezirksamte steht ebenfalls ein Aufsichtsrecht über die Thätigkeit der Genossenschaft und die Instandhaltung der Anlage zu, soweit die in Artikel 50 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Punkte in Frage kommen. Insbesondere steht dem Bezirksamte die Befugniß zu, darüber zu wachen, daß die Genossenschaftsorgane statutengemäß gewählt und daß das Rechnungswesen ordnungsmäßig geführt werde.

Die Genossenschaftsorgane haben den mit der Aufsicht betrauten Staatsbehörden jederzeit Einsicht in die auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Bücher, Schriftstücke, Pläne und drgl. zu gestatten.

VI. Verfahren zur Durchführung der im Interesse der Instandhaltung der Gewässer bestehenden Verpflichtungen und Beschränkungen.

§ 71. Der Gemeinderath, beziehungsweise im Falle des Artikels 87 des Gesetzes der Gemarkungsinhaber, hat dafür zu sorgen, daß die nach Artikel 61 des Gesetzes der Gemeinde, beziehungsweise dem Gemarkungsinhaber obliegende Verpflichtung zur Reinigung der fließenden Gewässer und zur Herstellung und Unterhaltung der Schutzarbeiten, sowie zur Beseitigung eingetretener Störungen des Wasserablaufs rechtzeitig und in vollem Umfang erfüllt werde.

Bildet ein fließendes Gewässer die Grenze zweier Gemarkungen, so ist durch Benehmen der Betheiligten und nöthigenfalls durch Anordnung der Verwaltungsbehörde (Artikel 89 des Gesetzes) der Umfang der beiderseitigen Reinigungspflicht auf der fraglichen Strecke zu regeln, wobei als Maßstab zu Grunde zu legen ist, daß jeder betheiligten Gemeinde (beziehungsweise jedem Gemarkungsinhaber) die Reinigung und Instandhaltung bis zur Mittellinie des Gewässers obliegt.

§ 72. Unter der Reinigung (Räumung) eines Gewässers sind alle Arbeiten begriffen, welche periodisch wiederkehrend erforderlich sind, um die Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufs zu beseitigen und dem Gewässer die für letzteren erforderliche normale Tiefe und Weite zu erhalten; also insbesondere die Aushebung von Schlamm, Kies, Sand und sonstigen Anschwemmungen, die Wegräumung von Geröll, Steinen, Wasserpflanzen, versunkenen Baumstämmen, Ablagerungen und dergleichen; endlich auch die Beseitigung des Eises, soweit dasselbe den regelmäßigen Wasserablauf hindert.

Unter den in Ziffer 2 des Artikels 61 des Gesetzes bezeichneten Schutzarbeiten sind insbesondere begriffen: die Deckung der Ufer, die Herstellung von Vorländern und Schutzdämmen sammt Schleußen, Maßregeln und bauliche Vorkehrungen zur Verhütung von Auswaschungen und Auskolkungen im Bett und am Ufer des Wasserlaufs; sowie gegen Abrutschungen der Ufer und der Thalwände, die

Digitized by Google

Beseitigung der eingetretenen Störungen des Wasserablaufs, nach Umständen auch die zum Schutz der Ortschaft, der Gemarkung oder größerer Flächen im öffentlichen Interesse gebotenen Correctionen.

§ 73. In dem Falle des Artikels 62 des Gesetzes hat die Gemeinde (beziehungsweise der Gemarkungsinhaber), insolange eine Vereinbarung mit der zum Kostenbeitrag heranzuziehenden Nachbargemarkung nicht zu Stande kommt oder über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht erfolgt ist, den Aufwand für die Reinigungs- und Schutzarbeiten vorsorglich zu bestreiten, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs auf Grund der endgiltigen Regelung der Frage der Beitragspflicht.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des von den Stauberechtigten nach Artikel 64 des Gesetzes zu leistenden Vorausbeitrags.

Die Gemeinde kann anstatt des Beizugs der Nachbargemarkung zu einem Kostenbeitrag mit derselben ein jederzeit kündbares Abkommen treffen, wornach die letztere übernimmt, einen entsprechenden Theil der Reinigungs- und Schutzarbeiten vorschriftsgemäß selbst zu besorgen.

§ 74. Das Bezirksamt überwacht im Benehmen mit der technischen Behörde (Wasserbaubehörde oder Bezirksculturbehörde) die Erfüllung der im Artikel 61 des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen der Gemeinde, erläßt erforderlichen Falls die im öffentlichen Interesse augenblicklich nothwendigen Anordnungen und führt, im Falle die Verpflichtung bestritten wird, eine Entscheidung des Bezirksraths (als Verwaltungsbehörde) nach Artikel 89 Ziffer 2 des Gesetzes herbei.

Geeigneten Falls ist eine nähere Regelung über die Vornahme der Reinigung und über die Herstellung und Instandhaltung der Schutzarbeiten im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift zu bewirken (Artikel 85 und 93 des Gesetzes).

Hinsichtlich der Reinigung der Feldgräben sind die auf Grund des § 145 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassenen oder noch zu erlassenden orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebend.

§ 75. Die Erfüllung der nach Artikel 65 des Gesetzes den Besitzern von künstlichen Leitungen und Anlagen, von Straßen und Eisenbahnen obliegenden Verpflichtungen wird, soweit ein öffentliches Interesse in Frage steht, also insbesondere soweit im Falle der Nichterfüllung eine für die Allgemeinheit oder für eine größere Zahl von Betheiligten benachtheiligende Störung des Wasserablaufes, Ueberschwemmung, Versumpfung zu befürchten wäre, durch das Bezirksamt, geeigneten Falls im Benehmen mit der technischen Staatsbehörde (Wasserbaubehörde oder Bezirksculturbehörde) überwacht.

Die fragliche Verpflichtung besteht sowohl hinsichtlich der Benützungsanlagen (Stauanlagen für Bewässerung und Triebwerke, Einrichtung des Wasserwerks, Schleußen, Zu- und Ableitungskanäle), als hinsichtlich der im Besitze Einzelner befindlichen Anlagen zur

Digitized by Google

Abhaltung der fließenden Gewässer (Uferdeckungen, Ufermauern, Dämme, Dammschleußen und dergleichen); zu den Straßen sind auch die über ein fließendes Gewässer erbauten Brücken und Stege zu rechnen.

Die Verpflichtung der obengenannten Besitzer begreift insbesondere in sich: die Reinigung der Kanäle von den Hindernissen des regelmäßigen Wasserablaufs (vergleiche § 72 dieser Verordnung), die Instandhaltung der künstlichen Anlagen und die Anbringung derjenigen Vorrichtungen, welche zur Beseitigung von Gefährdungen des öffentlichen Interesses erforderlich sind, z. B. von Fluthschleußen in Wehren, von Leerläufen bei Wasserwerken.

Weigern sich die Betheiligten, die ihnen obliegende Verpflichtung zu erfüllen, so hat das Bezirksamt gemäß Artikel 88 des Gesetzes, beziehungsweise §§ 30 und 31 des Polizeistrafgesetzbuches zu verfahren, wobei geeigneten Falls zuvor die Aeußerung des Bezirksraths eingeholt werden kann (§ 8 des Gesetzes vom 5. October 1863 über die Organisation der innern Verwaltung).

Wenn durch den Zustand künstlicher Anlagen, ohne daß ein öffentliches Interesse in Frage steht, Privatrechte, insbesondere Eigenthums- oder Benützungsrechte Einzelner verletzt oder gefährdet werden, so bleibt den Betheiligten überlassen, durch Klage beim bürgerlichen Richter Abhilfe zu suchen, vorbehaltlich der durch besondere Bestimmungen des Gesetzes (insbesondere Artikel 5 und 24 des Gesetzes, beziehungsweise § 147 Ziffer 2 der Deutschen Gewerbeordnung, Artikel 28 und 30 des Gesetzes) für die Verwaltungsbehörde begründeten Zuständigkeit.

§ 76. Für das Verfahren bei Bildung und Auflösung von Genossenschaften zur Instandhaltung und Correction von Gewässern (Artikel 66 des Gesetzes) und für die Aufsicht der Behörden über die Thätigkeit solcher Genossenschaften sind die Bestimmungen der §§ 29 ff. dieser Verordnung analog maßgebend.

Die Bezirks- und Landesculturbehörden besorgen auch in den Fällen des Artikels 66 des Gesetzes die Functionen der technischen Staatsbehörde, sofern die Genossenschaft neben der Instandhaltung und Correction des Gewässers auch die Zwecke der Bewässerung oder Entwässerung verfolgt oder sofern den Culturbehörden im einzelnen Fall die fraglichen Functionen durch das Handelsministerium übertragen werden. Andernfalls fungiren die Wasserbaubehörden (Inspectionen und Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues) als technische Staatsbehörden.

§ 77. Weigern sich die Besitzer der an einem fließenden Gewässer liegenden Grundstücke, die in den Artikeln 79 und 80 des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen, Belastungen und Beschränkungen anzuerkennen, beziehungsweise denselben nachzukommen, so hat, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere soweit es sich um Ermöglichung der von der Verwaltungsbehörde zu besorgenden oder

zu erzwingenden Reinigungs- und Schutzarbeiten handelt, das Bezirksamt nach Benehmen mit der technischen Behörde, nöthigenfalls unter Anwendung der der Polizeibehörde gemäß § 30 und 31 des Polizeistrafgesetzbuchs zustehenden Befugnisse, für den Vollzug zu sorgen.

Das Betreten der Ufergrundstücke, die Lagerung und Fortschaffung des Aushubs hat so zu geschehen, daß die freie Verfügung der Ufereigenthümer über ihre Grundstücke thunlichst geschont und erheblichere Belästigungen in der Benützung derselben, soweit es ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Reinigungs- und Schutzarbeiten möglich ist, vermieden werden.

Sofern die Ufer verschiedenen Eigenthümern gehören, ist der Aushub thunlichst auf beiden Ufern zu lagern.

Wegen der Frage, ob und wie weit den Besitzern von Ufergrundstücken und Anlagen im Falle der Artikel 80 und 82 des Gesetzes ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, hat das Bezirksamt auf Anrufen der Betheiligten eine gütliche Vereinbarung zu versuchen und, falls eine solche nicht zu Stande kommt, die Entscheidung des bürgerlichen Richters vorzubehalten.

Durch das Obwalten eines Streites über die Entschädigungsfrage darf die Vornahme der im öffentlichen Interesse erforderlichen Arbeiten nicht aufgehalten werden.

§ 78. Das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zu Neubauten und erheblichen Aenderungen bestehender Bauten in einem öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässer, oder in Gewässern, welche den öffentlichen in dieser Hinsicht durch eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift gleichgestellt worden sind, sowie zu Bauten und baulichen Aenderungen an dem Ufer solcher Gewässer, soweit das Ufer unter Hochwasser liegt (Artikel 86 Absatz 1 und 2 des Gesetzes), richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1—12 dieser Verordnung.

Die Function der technischen Staatsbehörde wird bei dem nach Artikel 86 des Gesetzes stattfindenden Genehmigungsverfahren stets durch die Wasserbaubehörde besorgt, soweit nicht bezüglich bestimmter Wasserläufe und der daran befindlichen Schutz- und Correctionsanlagen die Aufsichtsführung der Culturbehörde übertragen ist.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 79. Recurse gegen die auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen ergehende Verfügungen der Bezirksverwaltungsbehörden werden durch das Handelsministerium entschieden, wobei ein vorgängiges Benehmen mit dem Ministerium des Innern stattzufinden hat, sofern bei dem Recursfall allgemein polizeiliche Gesichtspuncte, namentlich die Interessen der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, oder die Verpflichtung der Gemeinden zur Reinigung

Digitized by Google

der Gewässer und zu Schutzmaßregeln (Artikel 61 und 89 Ziffer 2 des Gesetzes) in Frage kommen.

§ 80. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Von diesem Zeitpunct an werden, soweit erforderlich nach eingeholter höchster Staatsministerialermächtigung, außer Wirksamkeit gesetzt:

die Mühlenordnung vom 18. März 1822, und

die landesherrliche Verordnung vom 10. April 1840 über das Bauen in und an schiff- oder floßbaren Flüssen (Regierungsblatt S. 77).

Karlsruhe, den 24. December 1876.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hübsch.

---

86) Verordnung des Handelsministeriums vom 24. December 1876, betreffend die Bezeichnung der Stauhöhe (Eiche).

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1876, Nr. L. S. 394.)

Auf Grund des Artikels 28 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern verordnet wie folgt:

§ 1. In der Regel soll für jede Stauvorrichtung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes einer Genehmigung bedarf, die Stauhöhe durch eine in die Augen fallende Bezeichnung (Eiche) an Ort und Stelle urkundlich festgestellt werden.

Bei Anlagen, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. August 1876 errichtet werden, hat das Bezirksamt von Amtswegen darauf zu achten, daß die Eiche noch vor Inbetriebsetzung der Anlage ordnungsgemäß angebracht werde.

Bei früher errichteten, ohne Eiche bestehenden Stauanlagen ist von Amtswegen auf Bezeichnung der Eiche dann hinzuwirken, wenn ein öffentliches Interesse daran obwaltet. Im Uebrigen ist die Anbringung der Eiche bei solchen Anlagen nur in dem Falle anzuordnen, wenn Seitens Betheiligter oder der Gemeindebehörde ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt wird.

Digitized by Google

Die Nachsichtertheilung von der Anbringung der Eiche (Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes) erfolgt durch das Bezirksamt nach Benehmen mit der technischen Behörde.

§ 2. Die Eiche ist nach Maßgabe der ertheilten polizeilichen Genehmigung, beziehungsweise wenn hinsichtlich der Stauhöhe ein richterliches Urtheil oder unbestrittene sonstige Rechtstitel vorliegen, nach Maßgabe der letztern festzustellen.

Sind durch die polizeiliche Genehmigung, beziehungsweise durch das richterliche Urtheil oder sonstige Rechtstitel nur mittelbar die Grundsätze für Bestimmung der Stauhöhe, nicht unmittelbar die Höhe der Eiche von einem sichern Fixpuncte aus, bestimmt, so ist es Sache der mit Anbringung der Eiche betrauten Behörde, nach Maßgabe jener Grundsätze die Höhe der Eiche an Ort und Stelle zu bestimmen.

Wo es nach Lage der Verhältnisse angezeigt erscheint, hat das Bezirksamt vor Anbringung der Eiche eine öffentliche Bekanntmachung des gestellten Antrags zu erlassen.

Beschweren sich die Betheiligten darüber, daß die Festsetzung der Eichhöhe mit dem Inhalt der polizeilichen Genehmigung, beziehungsweise des richterlichen Urtheils oder sonstigen Rechtstitels nicht übereinstimmt, so ist gemäß § 46 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung zu verfahren, beziehungsweise soweit ein gerichtliches Urtheil oder ein sonstiger privatrechtlicher Titel in Frage steht, die Entscheidung des bürgerlichen Richters vorzubehalten.

Bis zur endgiltigen Entscheidung durch den bürgerlichen Richter bleibt auch letztern Falls die im Wege des Verwaltungsverfahrens gesetzte Eiche maßgebend.

§ 3. Wenn eine polizeiliche Genehmigung, beziehungsweise ein richterliches Urtheil oder ein sonstiger unbestrittener Rechtstitel nicht vorliegt, welche bei Festsetzung der Eiche zu Grunde zu legen wären, so hat der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde auf Antrag der Betheiligten die Stauhöhe, nach welcher die Eiche anzubringen ist, festzustellen.

Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des Artikels 9 des Gesetzes zu beachten.

Der nach Absatz 1 dieses Paragraphen gestellte Antrag ist gemäß §§ 5 und 6 der Verfahrensordnung vom 24. December 1876 öffentlich bekannt zu machen; erforderlichen Falls ist über denselben mit den Betheiligten mündlich zu verhandeln und ein Gutachten der technischen Staatsbehörde hinsichtlich der Feststellung der Stauhöhe zu erheben.

§ 4. Die Bezeichnung der Stauhöhe durch Anbringung der Eiche geschieht unter unmittelbarer Leitung der Wasserbaubehörde; bei Bewässerungsanlagen an nicht öffentlichen und nicht im Staats-

flußbauverbande stehenden Gewässern kann vom Bezirksamt diese Function auch der Bezirksculturbehörde übertragen werden.

Zu der für die Anbringung der Eiche festzusetzenden Tagfahrt sind der Besitzer der Anlage, die Betheiligten, welche im Laufe des Verfahrens ihre Interessen und Rechte geltend gemacht haben und über deren Person sich die technische Behörde beim Bezirksamt zu verlässigen hat, sowie ein Vertreter der Gemeindebehörde einzuladen.

§ 5. Zur Bezeichnung der Stauhöhe ist eine Eichmarke zu verwenden, welche aus einer gußeisernen Platte von der in der Beilage Figur 1 dargestellten Form und Größe besteht.

Die im unteren Theile der Platte aufgegossene und in der Mitte durchlochte Querrippe, über welcher die Buchstaben **E M** (Eichmarke) sich befinden, bezeichnet die Stauhöhe. Senkrecht auf dieser Querrippe, der Eiche, ist eine in Centimeter eingetheilte Scala aufwärts von 0,20 Meter, abwärts von 0,05 Meter Höhe gegossen.

§ 6. Die Eichmarke ist in solcher Stellung anzubringen, daß sie leicht sichtbar und zugänglich, sowie gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibholz, Unterkolkungen, Uferabbrüche und dergleichen geschützt ist.

§ 7. Die Befestigung der Marke geschieht in der Regel an feste Theile der Werkgebäude, des Wasserbaues, sofern dieselben an der zur Anbringung der Eichmarke geeigneten Stelle aus solidem Mauerwerk bestehen, an Ufermauern, Felsen und dergleichen.

Ist ein Gegenstand, an welchen die Eichmarke in dieser Weise befestigt werden kann, an der geeigneten Stelle nicht vorhanden, so wird dieselbe an eine zu diesem Zwecke aufzustellende Säule (Eichpfahl) befestigt.

Die Säule kann aus Eichenholz oder Eisen bestehen und muß den örtlichen Verhältnissen entsprechend so tief eingegraben, derart gegründet und in der Sohle so befestigt werden, daß allen zufälligen und willkürlichen Beschädigungen oder Aenderungen, insbesondere in der Höhenlage, nach Möglichkeit vorgebeugt ist. Die Säule muß genau senkrecht eingesetzt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Befestigung der Eichmarke am Werkgebäude, Wasserbau, Mauerwerk, an Felsen oder an der Eichsäule werden durch die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues festgesetzt.

§ 8. Handelt es sich um die Bezeichnung der Stauhöhe für ein Triebwerk, so ist die Eichmarke zunächst oberhalb des Triebwerks derart anzubringen, daß die zulässige Stauhöhe vorhanden ist, wenn der Wasserspiegel die obere Kante der Querrippe unter den Buchstaben **E M** der Eichmarke bespült, und daß eine etwaige Mehrstauung an der Scala abgelesen werden kann.

Liegt das Triebwerk von der zugehörigen Stauvorrichtung soweit entfernt, daß die bei dem ersteren errichtete Eiche die Wirkung der Stauvorrichtung im Hauptgewässer nicht mehr sicher anzeigt und

somit das Interesse der Betheiligten nicht hinlänglich gewahrt erscheint, so soll nächst oberhalb der Stauvorrichtung eine zweite Eichmarke angebracht werden, für deren Beschaffenheit und Befestigung dieselben Vorschriften, wie für die Eichmarke am Triebwerke gelten.

In der Regel soll dies geschehen, wenn das Gefälle des Zuleitungskanals bei zuständiger Stauhöhe und gewöhnlichem Wasserstande mehr als 0,16 Meter beträgt.

§ 9. Besteht die Stauvorrichtung aus einem festen Ueberfallwehre, so ist die Eichmarke daselbst derart anzubringen, daß die Querrippe (Eiche) in gleiche Höhe mit der Wehrschweile oder Wehrkrone zu liegen kommt; ist die Stauvorrichtung aber theilweise oder ganz beweglich (Wehr mit Fluth- oder Grundablaß oder Schleußenwehr), so ist mit der Eiche diejenige Wasserhöhe zu bezeichnen, bei deren Eintreten, beziehungsweise Uebersteigen die beweglichen Theile der Stauvorrichtung geöffnet werden, beziehungsweise geöffnet bleiben müssen.

In gleicher Weise wie nach § 9 ist bei Stauvorrichtungen zu verfahren, welche nicht mit einem Triebwerke in Verbindung stehen, ebenso bei der Bezeichnung der zulässigen Stauhöhe eines Sammelweihers.

§ 11. Wenn die Eichmarke mittelst sorgfältiger Höhenbestimmung eingerichtet und solide befestigt ist, wird die Eichhöhe gegenüber mindestens drei, möglichst unverrückbaren Fixpunkten (Rückmarken) durch Gefällvermessung festgestellt.

Als solche Fixpunkte eignen sich Sockel, Thürschwellen und Fensterbänke aus Stein, solide Mauern, Felsen u. dgl., womöglich außerhalb des zu dem Werke gehörigen Besitzthums.

Wo über die genaue Lage eines gewählten Fixpunktes für die Folge ein Zweifel denkbar wäre, ist dieselbe noch besonders als Rückmarke zu bezeichnen.

Hierzu ist eine gußeiserne Platte von der in der Beilage Figur 2 dargestellten Form und Größe zu verwenden, bei deren Befestigung in derselben Weise zu verfahren ist, wie bei der Befestigung der Eichmarken selbst. Die Oberkante der durchlochten Querrippe unter den Buchstaben R M bezeichnet die Fixpunkthöhe.

§ 12. Die Bezeichnung der Eiche soll für neu errichtete oder wesentlich geänderte Anlagen in der Regel im Anschlusse an die gemäß § 12 der Verfahrensverordnung vom 24. December 1876 vorzunehmende Untersuchung, sofern dieselbe zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben hat, andernfalls im Anschlusse an eine wiederholte Untersuchung, durch welche die Uebereinstimmung der Ausführung der Anlage mit dem genehmigten Entwurfe bestätigt werden konnte, stattfinden. Ueber das Ergebniß der Untersuchung, über die Bestimmung der Eiche und die Anbringung der Eichmarke ist ein Protokoll aufzunehmen, welches zu enthalten hat:

1. bei neu errichteten oder geänderten Anlagen die Bestätigung, daß die Anlage der ertheilten Genehmigung entsprechend aus-

Digitized by Google

geführt worden ist oder worin die etwaigen in technischer Beziehung nicht erheblichen und von den Interessenten unbeanstandeten Abweichungen bestehen;

5. bei Bestimmung der Eiche an einer schon früher errichteten Anlage eine Beschreibung derjenigen Bestandtheile derselben, welche auf den Abfluß und die Benützung des Wassers von Bedeutung sind mit Angabe aller wichtigeren Abmessungen;
3. die Angabe, wie bei der Abstimmung der Eiche dem auf die Stauhöhe bezüglichen Inhalt der polizeilichen Genehmigung, eines etwaigen richterlichen Urtheils oder sonstiger unbestrittener Rechtstitel, beziehungsweise der Feststellung gemäß § 3 dieser Verordnung entsprochen worden ist;
4. eine ausführliche Beschreibung der Eichmarke, beziehungsweise der Eichmarken, deren Stellung und Befestigung; bei Aufstellung einer Eichsäule der Tiefe und Art der Gründung, Sohlenbefestigung, Beschaffenheit der Säule und dergleichen;
5. die Höhe der Eiche gegenüber der Wehrschwelle, der Mühlschwelle, den Schwellen vorhandener Grundabläße und Leerläufe, der Oberkante der Schützen von Schleußen oder sonst für den Wasserabfluß, beziehungsweise die Stauhöhe wichtigen Bestandtheilen der Anlage;
6. ein Verzeichniß nebst Beschreibung aller Fixpunkte, beziehungsweise Rückmarken, wobei deren Lage, Entfernung von der Eichmarke und deren Höhenunterschied gegenüber der Eiche angegeben ist.

Wo zwei Eichmarken angebracht sind, ist auch deren Entfernung und Höhenunterschied genau anzugeben und sind die Gründe anzuführen, welche für die Anbringung der zweiten Eichmarke bestimmend waren.

§ 13. Dem Protokolle sind in Actenformat beizuschließen:

1. ein auf den Horizont der Eiche reducirter Gefällvermessungsplan, welcher sämmtliche Fixpunkte, Rückmarken und für den Wasserabfluß wichtigen Punkte enthält, im Maßstabe von $^1/_{1000}$ der Längen, von $^1/_{100}$ der Höhen; wo zwei Eichen angebracht sind, ist die Gefällvermessung auf den Horizont der am Triebwerke befindlichen Eiche zu reduciren;
2. ein Situationsplan der Anlage mit Einzeichnung der im Gefällvermessungsplan enthaltenen Punkte im Maßstabe von mindestens 1:2000.

Bei sehr einfachen Verhältnissen genügt auch ein Handriß mit eingeschriebenen Maßen.

§ 14. Das Protokoll nebst dessen Beilagen ist von dem die Anbringung der Eiche leitenden technischen Beamten und den anwesenden Betheiligten, an Stelle der letzteren nöthigenfalls von einer hierzu beizuziehenden Urkundsperson, zu unterzeichnen und dem Bezirksamte zur Aufbewahrung zu übermitteln.

Der technischen Behörde und dem Gemeinderathe ist durch das Bezirksamt je eine beglaubigte Abschrift des Protokolls nebst dessen Beilagen gegen Bescheinigung zur Aufbewahrung zu übersenden.

Eine gleiche Abschrift ist dem Besitzer der Anlage zuzustellen; auch ist jeder Betheiligte berechtigt, sich eine Ausfertigung oder Auszüge des Protokolls nebst Beilagen auf seine Kosten fertigen zu lassen.

§ 15. Bei der Versetzung, Ausbesserung, Befestigung, Berichtigung oder Neuerrichtung der Eiche ist wie bei der ersten Errichtung zu verfahren.

§ 16. Der Besitzer einer mit einer Eiche versehenen Stauanlage ist verpflichtet, sobald die Eiche in Folge von Naturereignissen, durch Verfall, Handlungen von Menschen u. dgl. aus ihrer Lage gebracht wird, sofort der Polizeibehörde (Bürgermeister oder Bezirksamt) behufs Anordnung der Wiederherstellung Anzeige zu erstatten. Die Gemeindebehörde und jeder Betheiligte kann in solchen Fällen die Wiederherstellung beantragen. Die Ortspolizeibehörde hat von Zeit zu Zeit durch Besichtigung der in der Gemarkung befindlichen Eichbezeichnungen sich darüber zu verlässigen, ob dieselben nicht eine Veränderung erlitten haben.

§ 17. Die Kosten der Anbringung der Eiche und des derselben vorangehenden Verfahrens sind von dem Besitzer der Anlage zu tragen, sofern dieselben nicht durch unbegründete Einwendungen und Anträge, sowie überhaupt durch Verschulden Dritter erwachsen sind.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. December 1876.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Hübsch.

---

87) Wasserwehrordnung vom 24. December 1876.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1876, Nr. L, S. 399.)

Auf Grund der Artikel 83 und 85 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer und im Hinblick auf Ziffer 16 des sechsten Constitutionsedicts vom 4. Juni 1808 und § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern verordnet, was folgt:

§ 1. Wenn zur Abwendung von Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig werden, so sind die Gemeindebehörden der

Digitized by Google

bedrohten und nöthigenfalls auch der anderen benachbarten Gemeinden verpflichtet, auf die Anordnung des Bezirksamts für sofortige Leistung der Hilfe mit Hand- und Spanndiensten, mit Lieferung von Materialien und Geschirr (Geräthschaften) zu sorgen.

In Fällen dringender Wassersnoth haben die Gemeindebehörden auch von sich aus nach bestem Ermessen die geeigneten Schutzarbeiten im Wege der Nothhilfe einzuleiten und zu betreiben.

Jeder arbeitsfähige Einwohner der gedachten Gemeinden ist zur Leistung der Handdienste, jeder im Besitz von Gespann, Material und Geräthschaften befindliche Einwohner zur Leistung von Spanndiensten beziehungsweise zur Lieferung der erforderlichen Materialien und Geräthschaften verpflichtet.

Die Hilfeleistung in Wassernothständen kann nicht verweigert werden. Hinsichtlich einer etwa nachfolgenden Entschädigung ist Artikel 83 Absatz 2 des Gesetzes maßgebend. Im Uebrigen kann auch die hilfeleistende Gemeinde von sich aus ihren zur Leistung der Nothhilfe in Anspruch genommenen Einwohnern eine billige Vergütung gewähren.

§ 2. Die nach Artikel 83 des Gesetzes den bedrohten und den benachbarten Gemeinden obliegende Hilfeleistung schließt insbesondere folgende Verpflichtungen in sich:

1. Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen anläßlich des Wassernothstandes zugehenden Nachrichten und Anordnungen der Polizei- und Wasserbaubehörden, sowie die Meldungen an diese Behörden auf kürzestem Wege zu befördern; sie haben ferner von jeder Wasserbedrohung und jedem für die Beurtheilung der Sachlage wichtigen Vorkommniß das Bezirksamt und die Wasserbaubehörde zu benachrichtigen;
2. die Gemeindebehörden haben bei herannahender Wassergefahr die nöthige Mannschaft aufzubieten, um die Schutzdämme und die sonst bedrohten Stellen während der Dauer der Wassergefahr bewachen zu lassen;
3. bei dringender Wassergefahr hat die Gemeindebehörde die erforderlichen Gespanne aufzubieten und dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung der Schutzarbeiten erforderlichen Mannschaften, Materialien und Geräthschaften an Ort und Stelle sind.

Die Gemeindebehörden haben hierbei den Anordnungen des Bezirksamts und der Wasserbaubehörde, beziehungsweise des mit der Ueberwachung und Leitung der Schutzarbeiten betrauten Personals Folge zu leisten.

Die einzelnen Mitglieder der Bezirksräthe, sowie die Gendarmeriemannschaft sind dazu berufen, bei der Controle der getroffenen Wach- und Schutzmaßregeln mitzuwirken.

§ 3. Damit beim Eintritt plötzlicher Wassergefahr die zur Hilfeleistung erforderlichen Mannschaften, Gespanne, Materialien und Geräthschaften rasch und in gehöriger Ordnung bereit sind, sollen in den

Digitized by Google

Gemeinden, deren Gemarkungen ganz oder theilweise im Ueberschwemmungsgebiete eines Flusses liegen, durch dessen Hochwasser oder Eisgänge erfahrungsgemäß Gefahr für Leben und Eigenthum der Anwohner entstehen kann, zum Voraus Schutzmannschaften (Wasserwehren) organisirt und für die Bereithaltung der Gespanne, Materialien und Geräthschaften gesorgt werden.

Die Flußbauverwaltung (Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues) bezeichnet die Flußgebiete und Gemeinden, wo derartige vorgängige Vorkehrungen zu treffen sind und benachrichtigt von der getroffenen Entschließung die zuständigen Bezirksämter zur Anordnung des weiteren Vollzugs im Benehmen mit den Wasserbaubehörden.

§ 4. Die Organisation der Wasserwehr (§ 3) geschieht durch den Gemeinderath der betheiligten Orte und zwar in der Weise, daß im Monat Januar jeden Jahres die sämmtlichen zur Nothhilfe verpflichteten (arbeitsfähigen) Einwohner der Gemeinde in Abtheilungen ausgeschieden werden, welchen in einer vorauszubestimmenden Reihenfolge und an den im Voraus zu bezeichnenden Dammstrecken die Bewachung und die Ausführung der Schutzarbeiten obliegt.

Für jede Abtheilung ist vom Gemeinderath ein Anführer zu ernennen, welcher mit flußbaulichen Arbeiten einigermaßen vertraut sein soll.

Ueber die Bildung der Abtheilungen und die Ernennung der Anführer ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, worauf dasselbe der Wasserbaubehörde von dem Geschehenen Mittheilung macht.

Wenn die Bildung der Abtheilungen oder die Ernennung der Anführer dem Bezirksamt und der Wasserbaubehörde Anlaß zu Beanstandungen gibt, so hat der Gemeinderath auf amtliche Anordnung für Beseitigung der Anstände Sorge zu tragen.

Die Wasserbaubehörde stellt erforderlichen Falls fest, in welcher Reihenfolge und an welchen Dammstrecken die einzelnen Abtheilungen der Wasserwehr in Function zu treten haben,

In Gemeinden von mehr als 2000 Seelen sind nicht alle Einwohner, sondern nur so viel Mannschaften zur Wasserwehr heranzuziehen, als im Verhältnisse zu der Länge und der Entfernung der in der Gemarkung gefährdeten Schutzdämme geboten ist. Auch kann in den größeren Städten die Gemeindebehörde von der Verpflichtung zur Organisirung der Wasserwehr durch das Bezirksamt entbunden werden, wenn die Gemeindebehörde nachweist, daß ihr im Falle eintretender Wassergefahr die rasche Aufbietung der für die Schutzarbeiten erforderlichen Mannschaften in anderer Weise (z. B. durch die Seitens der Militärbehörde zugesagte Theilnahme der Garnison, durch Mitwirkung des Feuerwehrcorps, durch Bildung eines für die Dienstleistungen zu bezahlenden Wasserwehrcorps) möglich sein wird.

§ 5. Der Gemeinderath der in § 3 bezeichneten Gemeinden hat ferner alljährlich im Laufe des Januar eine Liste der Pferdebesitzer aufzustellen, welche bei eintretender Wassergefahr die Beförderung von

Nachrichten mittelst reitender Boten und die Beifuhr von Materialien und Geräthschaften, wo nöthig auch den Transport der Wach- und Arbeitsmannschaften in einer bestimmten Reihenfolge zu besorgen haben.

Das Bezirksamt beschließt nach Benehmen mit der Wasserbaubehörde, welche sich insbesondere über die erforderliche Zahl der Gespanne und über die zu bestimmende Reihenfolge zu äußern hat, über die Genehmigung der Liste und theilt eine Ausfertigung der genehmigten Liste der Wasserbaubehörde mit.

Nach Genehmigung der Liste hat der Gemeinderath den einzelnen Pferdebesitzern von der ihnen obliegenden Verpflichtung und von der festgesetzten Reihenfolge Eröffnung zu machen.

§ 6. In jeder der im § 3 bezeichneten Gemeinden hat der Gemeinderath dafür zu sorgen, daß die für die Bewachung der Dämme und für die dringendsten Schutzmaßregeln erforderlichen Materialien und Geräthschaften, wie: Laternen, Pechfackeln, Pechkränze mit Pechpfannen, Pfähle, Faschinen, Steine, Bretter, Dielen, Stroh, Säcke, Seilwerk, Ketten, Segeltücher, ferner Aexte, Beile, Faschinenmesser, Schaufeln, Spaten, Hauen, Vorschläge, Schlegel, Körbe, Schubkarren, Nachen bereit gehalten werden. Soweit diese Materialien und Geräthschaften nicht als Eigenthum der Gemeinde in gehöriger Zahl vorräthig sind, hat sich der Gemeinderath alljährlich im Januar durch Umfrage und Nachschau darüber zu verlässigen, daß dieselben bei eintretender Noth alsbald von den einzelnen Einwohnern bezogen werden können.

Die Wasserbauinspection bestimmt, welcherlei Materialien und Geräthschaften und in welcher den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Menge dieselben vorhanden sein müssen. Dem Bezirksamte ist alljährlich spätestens Ende Januar durch die Gemeindebehörde ein Nachweis über das Vorhandensein der hiernach erforderlichen Materialien und Geräthschaften vorzulegen, welcher der Wasserbaubehörde zur Einsicht mitzutheilen ist.

Die Wasserbaubehörde ist befugt, im Benehmen mit dem Bezirksamt das Vorhandensein der Materialien und Geräthschaften durch ihre Beamten und Bediensteten im Wege der Nachschau controliren zu lassen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. December 1876.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Hübsch.

Digitized by Google

88) Wasserpolizeiordnung vom 24. December 1876.

(Ges.= u. Verordn.=Bl. 1876, Nr. L, S. 402.)

Zum Schutze und zur Instandhaltung der Wasserstraßen, Fluß=, Bach= und Kanalläufe, sowie der im Wasserbereiche liegenden Grundstücke und Anlagen wird auf Grund des Artikels 85 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer und des § 366 a. des Reichsstrafgesetzbuchs im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verordnet, was folgt:

§ 1. Es ist untersagt,

1. ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Fluß=, Bach= und Kanalläufe Schutt, Erde, Steine, sowie überhaupt Materialien, durch welche eine Stauung oder eine Sohlenerhöhung verursacht werden kann, einzuführen, durch Vorschieben der Uferböschung das normale Profil des Wasserlaufs zu verengen oder das Ufer mit Anpflanzungen zu versehen, durch welche das Bett verengt oder die Reinigung desselben erschwert wird;
2) an Wasserläufen, welche bei Eisgang gefährliche Stockungen besorgen lassen, Brücken oder Stege mit hölzernen Jochen zu errichten oder fortbestehen zu lassen, ohne daß die Brücke unmittelbar vor den Jochen mit freistehenden Eisbrechern versehen ist;
3. das vor einem Wasserwerk gestaute Wasser derart plötzlich abzulassen, daß dadurch für die unten gelegenen Werke oder Grundstücke Gefährdungen erwachsen;
4. die Mühlbäche oder Gewerbskanäle ohne vorausgegangene Anzeige an die Ortspolizeibehörde und den von letzterer getroffenen Anordnungen zuwider abzuschlagen.

Die Ortspolizeibehörde hat sich geeigneten Falls vor Erlaß ihrer Entschließung mit der technischen Staatsbehörde in's Benehmen zu setzen.

§ 2. Stauwehre, welche in einem Fluß=, Bach= oder Kanallauf neu errichtet oder einer Hauptreparatur oder einem Umbau unterworfen werden, müssen, wenn sie nicht durchaus aus beweglichen Schützen bestehen, nach Anordnung der technischen Behörde mit einem bei jedem Wasserstande zugänglichen, leicht zu öffnenden, bis zum Normalprofil des Wasserlaufs reichenden Fluthdurchlaß von einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weite versehen werden.

Beim Eintritt von Hochwasser sind die Besitzer des Stauwehres verpflichtet, sämmtliche beweglichen Verschlüsse des Fluthdurchlasses zu öffnen.

Digitized by Google

Außerdem haben die Besitzer von Wasserwerken bei Eintritt von Hochwasser Alles vorzukehren, um zur Verhütung von Ueberschwemmungen und anderer Gefahren den Fluthen möglichst ungehinderten Abfluß zu verschaffen, also insbesondere die Leerläufe, Ueberfallwehre und erforderlichen Falls sämmtliche Schützen des Wasserwerks zu öffnen.

Auch abgesehen von den durch die besonderen Genehmigungsbedingungen begründeten Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Stauhöhe (Eiche), ist es untersagt, durch Errichtung von Stauanlagen oder durch die Art der Benützung der vorhandenen Stauanlagen und Wasserwerke das Wasser in einer Weise zu hemmen, durch welche eine Gefährdung des öffentlichen Interesses, namentlich die Gefahr der Ueberschwemmung oder Versumpfung größerer Flächen oder sonstige Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und der gesundheitlichen Verhältnisse herbeigeführt werden.

§ 3. Im Bereiche der Gewässer, welche aus Mitteln des Staats, des Kreises, der Bezirke, der Gemeinden oder von Genossenschaften künstlich hergestellt, corrigirt oder mit Schutzanlagen irgend welcher Art versehen sind, ist es untersagt, im Bette des Gewässers, am Ufer, auf den Ufergrundstücken, Vorländern, Dämmen und sonstigen Anlagen Handlungen vorzunehmen oder Vorrichtungen anzubringen, welche den Zweck jener Anlagen gefährden oder beeinträchtigen.

Insbesondere ist untersagt:

1. das Reiten, Fahren, Viehtreiben, Weiden, Grasen, Rasenstechen, Weidenhauen und Holzsammeln auf Dämmen, Böschungen und sonstigen Uferanlagen, sowie auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;
2. das Durchstechen der Schutzdämme und Einlegen von Wässerungsdohlen in dieselben, die Anlage von Steigwegen an den Böschungen und von Ueberfahrten über die Krone der Schutzdämme;
3. das Bepflanzen der Schutzdämme mit Bäumen oder Gesträuch, das Einsetzen von Zäunen, Einfriedigungen und dergleichen auf Krone oder Böschungen der Schutzdämme;
4. das Weiden, Grasschneiden, Weidenhauen und Holzsammeln in den zwischen dem Fluß und den Hauptdämmen oder Hochgestaden befindlichen Gehölzen und Gebüschen;
5. das Betreten der Faschinate und Zeilen;
6. das Sammeln von Steinen, sowie das Ausheben von Kies und Sand in den Fluß- und Kanalbetten, an den Ufern, Dämmen und Böschungen, auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen, vorbehaltlich der weiteren Bestimmung in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes;
7. das Abladen von Schutt auf die Dämme, Böschungen und sonstige Uferbauanlagen;

Digitized by Google

8. das unbefugte Oeffnen, Schließen oder Verstellen der zu den Schutz- und Correctionsanlagen gehörigen Schleußen.

Der Wasserbaubehörde, beziehungsweise für solche Wasserläufe und Anlagen, welche der technischen Aufsicht der Culturbehörden unterstehen, der Bezirksculturbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise zur Vornahme der in Ziffer 1—8 bezeichneten Handlungen entweder allgemein (für bestimmte Zeiten oder Strecken) oder speciell die Genehmigung zu ertheilen.

§ 4. Zum Schutz der im Staatsflußbauverband befindlichen Gewässer und der zugehörigen Anlagen wird außerdem bestimmt:

1. Die Schutzdämme dürfen nur zur Grasnutzung verwendet werden; das auf den Schutzdämmen wachsende Gras ist regelmäßig abzumähen, auch ist für gute Unterhaltung der Grasnarbe Sorge zu tragen.
2. Entlang den beiderseitigen Füßen der Schutzdämme dürfen auf einem Geländestreifen, dessen Breite vom Dammfuße an durch die Wasserbaubehörde nach den besonderen Verhältnissen auf 3—5 Meter bestimmt wird, keine Bäume und Sträucher angepflanzt, keine Zäune, Einfriedigungen und dergleichen angebracht werden.
3. Wo Schutzdämme Waldungen durchziehen, soll entlang den beiderseitigen Dammfüßen ein Streifen von mindestens 3 Meter ausgelichtet erhalten werden.
4. Stehende Ueberfahrten über Schutzdämme müssen stets in gleicher Höhe mit der Dammkrone und Steigwege an den Böschungen solcher Dämme stets derart unterhalten werden, daß die Dammböschungen unversehrt bleiben.
5. Durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörde kann im Benehmen mit der Wasserbaubehörde zur Sicherung der Dämme und sonstigen Schutzanlagen und zur Verhütung gesundheitsschädlicher Wasseransammlungen festgesetzt werden, daß auf bestimmten, im Bereiche des Flusses, seiner Altwasser oder der Schutzdämme liegenden Geländeflächen oder einzelnen Stellen derselben Ausgrabungen weder vorgenommen noch fortgesetzt werden dürfen. Derartige Festsetzungen sind durch das Amtsverkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt werden die Verordnungen des Handelsministeriums vom 10. November 1864, den Flußbauschutz betreffend (Regierungsblatt Seite 818 19) und vom 29. October 1868, die Wasserpolizei betreffend (Regierungsblatt Seite 936), außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 24. December 1876.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Hübsch.

Digitized by Google

Auch die von Standes- oder Grundherren, von Gemeinden oder Körperschaften ernannten Forstbeamten sind den vom Staate aufgestellten Oberbehörden untergeordnet.

§ 2. Als Forstbeamte, einschließlich der Bezirksförster, können nur diejenigen angestellt werden, welche von der Staatsbehörde im Forstfache geprüft und für befähigt erklärt worden sind.

Die Anstellung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung.

Alle Forstbeamte sind vor ihrem Dienstantritt von der Staatsbehörde zu beeidigen, und haben, soweit sie auf gleicher Dienststufe stehen, gleiche Amtsgewalt.

§ 3. Vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre kann Niemand zu einer Anstellung im Forstwesen gelangen.

§ 4. Dienststellen im Fache der Forstverwaltung sind mit jedem andern öffentlichen Amte unvereinbar.

Mit Zustimmung Desjenigen, der den Forstdiener ernannte, kann jedoch die Staatsforstbehörde bei besonderen Verhältnissen eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

§ 5. Den Forstbeamten und dem untergeordneten Forstpersonale ist untersagt, Holz oder andere Forstproducte zum Handel zu kaufen; ein Gewerbe, wozu Holz oder andere Forstproducte als Hauptstoff oder als Hauptmittel gebraucht werden, zu treiben, oder an einem solchen Gewerbe, beziehungsweise Handel Anderer Theil zu nehmen.

Nur mit besonderer Erlaubniß der Staatsforstbehörde und mit Zustimmung Desjenigen, der sie ernannte, können sie Waldgüter, Weiden oder Gräsereien kaufen oder pachten, oder Wirthschaft treiben.

§ 6. Wer zur Ausübung der Forstpolizei berechtigt ist, hat den damit verbundenen Kostenaufwand zu tragen.

Die Gemeinden und Körperschaften zahlen, wenn die unmittelbare Beförsterung, (Bewirthschaftung) ihrer Waldungen durch Staats-, standes- oder grundherrliche Förster besorgt wird, eine durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Zusatzsteuer, und nebstdem an die Förster die taxordnungsmäßigen Diäten:

1. für die gewöhnlichen Verrichtungen:

a. bei Brandholzanweisungen über zwanzig Klafter, oder Stammholzanweisungen über dreihundert Kubikfuß;
b. bei dem Abzählen des Brennholzes und dem Vermessen des Stammholzes;
c. bei Eckerichsbereutungen, es mag über die Nutzung des Eckerichs mit Schweinherden oder durch Sammlung des Samens Bestimmung getroffen werden;
d. bei dem Anweisen der Laub-, Waid- und Leseholzdistricte, und bei dem Einhängen der in Schonung oder Cultur zu legenden Schläge;

Digitized by Google

e. und bei Besorgung der genehmigten Culturen;

sodann

2. für außergewöhnliche Geschäfte:

a. bei Grenzberichtigungen;

b. bei Wald-Taxationen, Abtheilungen und beim Loskauf von Dienstbarkeiten;

c. bei Localaugenscheinen, in Fällen, wo die Cultur des Waldes verändert werden soll;

d. und bei Augenscheinen nach eingetretenen nachtheiligen Naturereignissen oder besonderen waldverderblichen Unordnungen.

[Für die unter Nr. 2 angeführten außergewöhnlichen Geschäfte bezieht auch der Forstmeister, in so fern er nach den von der Regierung zu erlassenden Vollzugsverordnungen dabei mitzuwirken hat, die taxordnungsmäßigen Diäten.]

§ 7. Zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer führen die Forstdiener eine Waldaxt; dem Waldeigenthümer ist überlassen, ein Controlzeichen zu haben; von der Axt und dem Controlzeichen ist der Abdruck sowohl bei dem einschlägigen Bezirksamt, als auch bei dem [Forstamte]*) zu hinterlegen.

§ 8. Die Forstbehörden besorgen und leiten die Waldwirthschaft, weisen die Hölzer und Forstnutzungen an, und wachen im Allgemeinen auf die Handhabung der Forstpolizei; hinsichtlich der Privatwaldungen alles dies jedoch nur in so weit, als es das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich verordnet (§§ 87—93).

Werden ihre deßfallsigen Anordnungen nicht vollzogen, oder entsteht überhaupt Streit in Anwendung der Forstpolizeigesetze, so verfügen die polizeilichen Verwaltungsstellen das Gesetzliche auf den Antrag, beziehungsweise nach Vernehmung der Forstbehörde.

Holzpflanzungen, welche nicht in Waldungen stehen, unterliegen der forstpolizeilichen Aufsicht nicht.

Zweiter Abschnitt.

Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen.

1. Capitel.

Von der Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen.

§ 9. Die Forste sind so zu bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen gezogen werden.

Kahle Abtriebe können aus besonderen Gründen ausnahmsweise nur von der Staatsforstbehörde gestattet werden.

---

*) Jetzt bei der Bezirksforstei.

Digitized by Google

§ 10. Für den Zweck der natürlichen Verjüngung wird als das polizeilich zulässige geringste Alter bestimmt:

1. in Hochwaldungen:

a. für Eichen einhundert und zwanzig Jahre,
b. für Buchen siebenzig Jahre,
c. für Roth- und Weißtannen siebenzig Jahre,
d. für Forlen sechszig Jahre;

2. in Niederwaldungen:

a. für harte Hölzer fünfundzwanzig Jahre,
b. für weiche Hölzer fünfzehn Jahre,
c. für Schälwaldungen zwölf Jahre.

Bei gemischten Beständen richtet sich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrschenden Holzgattung, und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes.

§ 11. In den Hochwaldungen müssen die Standbäume so übergehalten werden, daß deren Aeste in den äußersten Zweigen sich beinahe berühren, und daß auf solche Weise die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann.

Bei den Laubhölzern mit leichtem Samen, und bei den Nadelhölzern, mit Ausnahme der Weißtannen, wird eine lichtere Schlagstellung zugelassen.

§ 12. So weit sich unter dem Schutz dieser dunkeln Schlagstellung ein gedrungener Aufschlag oder Anflug erzeugt, und die Höhe von drei bis fünf Zoll erreicht hat, können die Standbäume, je nachdem der Unterwuchs erstarkt, in zwei oder drei Perioden, bei Rothtannen und Forlen aber auch in einer Periode nachgehauen werden.

Die jungen Bestände sind von Zeit zu Zeit und bis sie haubar werden, von dem unterdrückten, nämlich in dem Wachsthum zurückbleibenden Holze zu reinigen, oder zu durchforsten.

§ 13. Auch in Niederwaldungen sind immer so viele ältere Stämme und Laßreißer überzuhalten und nachzuziehen, daß aus dem Samen derselben sich hinreichend junge Pflanzen erzeugen, um die absterbenden alten Stöcke zu ersetzen.

§ 14. Bei Hack- oder Reut- und bei Schälwaldungen kann hievon eine Ausnahme gemacht werden, und es ist, so weit Samenreißer nicht vorhanden sind, für die Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen.

§ 15. Das Holz, mit Ausnahme des Schälholzes, darf nur in der Zwischenzeit von Anfang des Septembers bis Ende des April gefällt werden.

§ 16. Bei den Haumgen ist in der Regel zunächst das älteste, vollwüchsige Holz anzugreifen.

Im Gebirge müssen die Schläge von oben herab angelegt, und einander so angereiht werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe.

Digitized by Google

§ 17. Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist unstatthaft. Die Fällung einzelner, zu einem besonderen Gebrauche nöthiger Stämme, die sich im Schlage in gleicher Art nicht vorfinden, ist hierunter nicht begriffen.

§ 18. Bei Anordnung eines Hiebs, insbesondere in den Nadelwaldungen, muß, soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, durch Führung der Schläge gegen Westen fürgesorgt werden, daß durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Walde kein Schaden zugehe.

Ist dies nicht ausführbar, so ist auf der, dem herrschenden Winde ausgesetzten Seite des Schlags ein schützender Mantel stehen zu lassen.

§ 19. Das stehende Holz, soweit es nicht ausgerodet oder umgegraben wird, muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden, und die Stöcke selbst von starken Stämmen dürfen beim Umschroten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen nicht über acht Zoll Höhe erhalten.

Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf geschrotet, das stärkere muß gesägt werden.

§ 20. Das Fällen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem naheſtehenden Gehölze so wenig Schaden als möglich zugehe.

In Niederwaldungen dürfen die Stöcke bei dem Hieb nicht gesplittert werden, und sind mit scharfen Werkzeugen glatt abzuhauen.

Stämme, die in besamten Schlägen gefällt werden, sind unmittelbar nach der Fällung auszuästen.

§ 21. Zu Besenreiß, zum Binden von Wellen und Garben, zu Erbsenreiß, zum Einzäunen und zu Bohnenstangen dürfen junge Stämmchen, mit Ausnahme der Weiden, nur alsdann gehauen werden, wenn sie unterdrückt sind.

§ 22. Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten, jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürre Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden.

Zur Sammlung des Raff- und Leseholzes sind vom Waldeigenthümer im Einverständnisse mit dem Förster bestimmte Wochentage und die jeweiligen Districte festzusetzen.

§ 22. Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen ist verboten. Die Stämme und die zum Handel bestimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchses so weit zugerichtet und in die Verkaufsform gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig ist.

§ 24. Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen darf nur an öden, mit jungem Nachwuchse nicht bestandenen Stellen geschehen.

Die dadurch entstandenen Gruben müssen sogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

Digitized by Google

§ 25. Wo ein Aufschlag oder Anflug vorhanden ist, soll derselbe bei Aufstellung des Klafterholzes und des Reißigs in den Schlägen nach Thunlichkeit geschont werden.

§ 26. Das Wegbringen des Bau- und Sägholzes mittelst Schleifens ist unzulässig, ausgenommen bei Schnee, oder wo sonst die Oertlichkeit es nothwendig macht.

Das Raff- und Lesehols darf im Walde nicht geführt, sondern nur getragen werden.

§ 27. Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldproducten darf nicht zur Nachtzeit geschehen.

§ 28. Die Räumung der Schläge muß innerhalb der Monate September bis April einschließlich vollzogen werden.

Ist die Waldräumung in Hochgebirgen, in sumpfigen Waldungen oder in Schälwaldungen in einzelnen Jahrgängen vor dem Anfang des Mai nicht ausführbar, so hat der Förster dazu eine weitere Frist zu geben; jedoch hat die Räumung alsdann, sobald nur die Witterung sie möglich macht, zu geschehen.

In Hochgebirgen und sumpfigen Waldungen kann auch auf das Gutachten der Staatsforstbehörde die Ermächtigung zur spätern Waldräumung ein für allemal ertheilt werden.

§ 29. Kein Theil des Waldes darf öde gelassen werden; alle unnöthigen Pfade, Wege und Triften sollen eingehen, und der Boden zu Wald angelegt werden.

§ 30. [Nach Gesetz vom 21. Decbr. 1871.]

Die Vorschriften

a. über die Aufarbeitung des Holzes und
b. über die Berechnung der festen Holzmasse der verschiedenen Sortimente

sind durch Verordnung zu erlassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für alle Waldbesitzer verbindlich, für die Privatwaldbesitzer jedoch nur nach Maßgabe des Artikels 1 § 88 des Gesetzes vom 27. April 1854, Regierungsbl. S. 216.

Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen und das frühere Maß wird auf das neue reducirt.

§ 31. Jeder Wald muß innerhalb fünf Jahren, von Verkündung dieses Gesetzes an, mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben, und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden, mit der im § 88 bestimmten Ausnahme.

Von den Urkunden über die Vermessung, Grenzbeschreibung und Abschätzung, so wie von den Plänen werden in allen Fällen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitscasse Copien bei dem betreffenden Forstamte niedergelegt.

Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche bei einem Walde, beziehungsweise bei einem Theile desselben, bereits geschah,

Digitized b

darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduction des dabei zu Grund gelegten Maßes in das neue gesetzliche geschehen kann.

Sollte ein Waldeigenthümer aus erheblichen Gründen die Vermessung, Beschreibung oder Abschätzung seines Waldes binnen der festgesetzten fünf Jahre nicht vollziehen können, so wird auf Angabe dieser Gründe und nach Erfund derselben die Staatsforstbehörde hierzu eine weitere angemessene Frist bestimmen.

2. Capitel.

Von Gewinnung der Forstnebenproducte.

§ 32. In Hochwaldungen können die Schläge der Viehweide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz

a. im Laubholz ein Alter von fünfunddreißig Jahren,
b. im Nadelholz ein Alter von dreißig Jahren

mindestens erreicht hat.

In Niederwaldungen kann eine Weide

a. in hartem Holz nicht in Schlägen unter fünfundzwanzig Jahren,
b. in Eschen, Erlen, Birken und überhaupt in weichem Holz nicht unter zwölf Jahren

stattfinden.

Bei gemischten Beständen wird auf das Alter der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes gesehen.

§ 33. Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit als während der Monate Mai bis October einschließlich stattfinden. Er hört jedenfalls auf, so bald auf demselben Districte eine Mastweide eintritt.

§ 34. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang wird das Weidevieh in Waldungen nicht geduldet.

Die Nachtweide ist nur da zulässig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt ist. In diesen Fällen muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in einer Umzäunung gehalten werden.

§ 35. Die zur Weide oder Tränke in den Waldungen für das Vieh nöthigen Wege werden, wenn sie nicht durch besondere Rechtstitel ihre bestimmte Richtung erhalten haben, von dem Förster ausgezeichnet.

§ 36. Das Weiden der Schafe und Geisen in Waldungen findet nicht statt. Wegen örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde mit Zustimmung des Waldeigenthümers Ausnahmen gestatten.

§ 57. Jedes Stück Weidvieh, mit Ausnahme der Schafe, muß mit einer Schelle versehen sein.

§ 38. Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Heerde einen oder mehrere gemeinschaftliche Hirten anzustellen.

Digitized by Google

Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Waldweide führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgesondert von der Gemeindeheerde, führen lassen.

Wo ein Weidrecht der Gemeinde nicht zusteht, sondern einzelnen Güterbesitzern allein oder in Gemeinschaft mit Andern ein Weidrecht in fremder Waldung zukommt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

§ 39. Das Grasen ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im § 32 festgesetzte Schonungszeit überschritten haben.

§ 40. Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt.

Bei großem Futtermangel kann der Förster, nach gepflogenem Augenschein und Anordnung der Maßregeln gegen Schaden, mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulassen.

§ 41. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooses und der Nadeln kann nur stattfinden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von vierzig Jahren, und das Nadelholz ein solches von dreißig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn sie fünfzehn Jahre, und von weichem Holze, wenn sie zwölf Jahre alt sind. Jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe kommt.

§ 42. Einzelne Districte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

§ 43. Das Streusammeln findet nur an den Tagen statt, welche von der Forstbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§ 44. Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Samenjahres haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an den Förster zu wenden.

§ 45. Für das Einsammeln des Eckerichs sind von der Forstbehörde, nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten, bestimmte Tage festzusetzen.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder auseinander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen ist unstatthaft.

§ 46. Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Digitized by Google

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Districten der Mastbenutzung statt zu geben sei.

§ 47. Der Förster setzt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden können.

§ 48. Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen.

Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen sein.

§ 49. Das Harzen hat nur in Schlägen statt, welche ein Alter von fünfzig Jahren erreicht haben.

Der Förster bezeichnet die zu Samenbäumen bestimmten Stämme an welchen nicht geharzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an demselben, je nach ihrer Stärke, zulässigen Lacken.

§ 50. Ein und derselbe District kann erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde auch eine jährliche Harzbenutzung ausnahmsweise gestatten.

Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt sein.

§ 51. Der District für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§ 52. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden.

§ 53. Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

§ 54. Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur am Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

§ 55. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen.

§ 56. Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzcultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von Demjenigen, der

Digitized by Google

schürfen will, jedesmal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeschlagen werden soll.

Verlassene Gruben sind jederzeit einzuebnen.

3. Capitel.

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. [Nach der durch das Ges. v. 27. April 1854 abgeänderten Fassung] Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des [Forstamts]*) und Derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, so fern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

4. Capitel.

Von Abwendung der Feuersgefahr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß den Aesten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

---

*) Jetzt der Bezirksforstei.

Digitized by Google

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken, und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§ 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§ 60—62) gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a. das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistricten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

b. das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldcultur nöthig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürft würde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammenfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und Diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

§ 68. Ueber das Verfahren bei Waldbränden wird eine besondere Verordnung das Geeignete verfügen.

5. Capitel.

Von den Maßregeln gegen die Angriffe der Insecten.

§ 69. Wenn schädliche Insecten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maßregeln einzuleiten.

Digitized by Google

Müssen in besondern Fällen die angegriffenen Stämme selbst gefällt werden, so sind sie unverzüglich entweder aus dem Walde zu schaffen, oder die Rinde ist davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgelöst werden muß, nebst dem, nach Absonderung des Wellen- und Prügelholzes übrig bleibenden, kleinen Reißig und nebst dem unter den gehauenen Stämmen zusammen gerechten Moose im Walde zu verbrennen.

§ 70. Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen der Nester derselben ist verboten.

6. Capitel.

Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften.

§ 71. Von vorstehenden polizeilichen Vorschriften können die Staatsverwaltungsstellen nach Vernehmung der Forstbehörden und vorausgesetzt, daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldcultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe dringend geboten werden.

Eine besondere Instruction wird nach der Wichtigkeit der Fälle die Stellen bezeichnen, welche die Dispensation zu ertheilen haben.

III. Abschnitt.

Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen.

1. Capitel.

Von den Waldungen des Staats.

§ 72. Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörden angeordnet werden, welchen die Forstpolizei und beziehungsweise die obere Leitung derselben zusteht.

2. Capitel.

Von den Waldungen der Gemeinden.

§ 73. Der jährliche Wirthschafts- und Culturplan der Gemeinden wird von dem Förster und dem Gemeinderath gemeinschaftlich

Digitized by Google

entworfen; [das Forstamt]*) hat ihn zu prüfen, zu genehmigen und dessen Vollzug zu verfügen.

§ 74. Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monate April an die Forstbehörde abgegeben, von dieser geprüft und spätestens im August genehmigt, beziehungsweise auf den wirklichen, nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt.

Besondere Gesuche um einen Holzhieb, mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedarfsfällen, werden im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt.

§ 75. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unverzüglich und wo möglich noch bis zum Ende des Octobers vor.

Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebstellen, so, daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

§ 76. Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermessen, und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welche auch den Geldanschlag des zum Verkaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen.

Baustämme, Nutzholz und Sägklötze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

§ 77. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stock bestimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förster gezeichnet und dem Werth nach abgeschätzt.

§ 78. Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath [und Bürgerausschuß] zu überlassen; jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, soweit sie sich auf die Forstpolizei beziehen, müssen beachtet werden.

Nach beendigter Steigerung ist das Protokoll dem Förster zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisetzung seiner Beurkundung mitzutheilen.

§ 79. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

---

*) Jetzt die Bezirksforstei.

Digitized by Google

§ 80. [Nach Gesetz vom 21. December 1871.] Das zu Nutzholz bestimmte Stammholz wird, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, nach dem kubischen Inhalte vermessen und abgegeben.

Eine Abgabe auf dem Stamme findet nicht statt.

§ 81. [Nach Gesetz vom 21. December 1871.] In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen auf ihren Weinbau unentbehrlich ist, und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist, kann das Ganze unter Aufsicht gefällt, abgelängt und ausgeästet werden; alsdann aber werden die Stämme oder Klötze nach Vermessung in Loose abgesondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger zur freien Verwendung vertheilt.

§ 82. Eine Vertheilung und Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke ist nur zulässig, wenn die Gemeindeversammlung mit wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen es beschließt, und unter der weitern Bedingung, daß

a. alle Bezugsberechtigten das Holz gleichzeitig und unter Aufsicht fällen und heimführen, und daß nebstdem
b. die Gesammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben, sich für den Fall, da nicht angewiesenes Holz, beziehungsweise in den Schlägen ein Samenbaum oder ein Standreiß, gefällt und der Frevler selbst nicht ausgemittelt würde, zum Ersatz des Werthes und weitern Schadens (§ 158) verpflichtet.
c. In Hochwaldungen muß dabei überdieß die Vermessung der Stämme und die Abzählung des vorerst aufzuklafternden Brennholzes durch den Förster noch vor der Abfuhr geschehen.

§ 83. Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Culturen und andern, nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften, welche der Förster in Gemeindewaldungen vornimmt, hat derselbe vorher dem Gemeinderath Nachricht zu geben, und diesem bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von Seiten des Gemeinderaths [und Ausschusses] überlassen.

§ 84. Die von einer Gemeinde beschlossenen Waldausstockungen oder außerordentlichen Holzhiebe dürfen nur von der Staatsforstbehörde bewilligt werden.

3. Capitel.

Von den Waldungen der Körperschaften.

§ 85. Die Waldungen der Körperschaften werden eben so, wie jene des Staats und der Gemeinden, nach den allgemeinen Vorschriften der Forstpolizei behandelt. Die §§ 73, 74, 75, 76, 77, 78,

Digitized by Google

80, 83 und 84 sind auch auf sie anwendbar, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln.

4. Capitel.

Von den Waldungen der Standes- und Grundherren.

§ 86. Die Forste der Standes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt.

Die Aufsicht darüber nach Maßgabe der §§ 87—93 wird durch die Staats-Forst- und Polizeistellen geführt.

5. Capitel.

Von den Waldungen der Privaten.

[Bezüglich der §§ 87—90b nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 festgesetzten Fassung.]

§ 87. Den Privatwaldbesitzern steht die freie Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu.

§ 88. Die Privatwaldbesitzer sind jedoch an die Vorschriften der §§ 27 und 29; ferner des § 30, jedoch nur hinsichtlich des zum Verkehr bestimmten Holzes; des § 31, aber nur in Bezug auf Versteinung, Vermessung und Grenzbeschreibung; endlich der §§ 34 und 57—70 gebunden.

Die Staatsverwaltungsstellen können den einzelnen Waldbesitzer nach § 71 des Forstgesetzes bis auf Widerruf von Beobachtung dieser Vorschriften im Allgemeinen oder im Einzelnen dispensiren.

§ 89. Die Ausstockung (Ausrodung) eines Waldes ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde, sowie die Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes durch ordnungswidrige Bewirthschaftung sind untersagt.

Zur Ausstockung eines Waldes oder eines Theiles desselben ist die Genehmigung der Staatsforstbehörde erforderlich. Die ausgestockte Fläche muß innerhalb der bei Ertheilung der Genehmigung zu bestimmenden Frist in landwirthschaftliches Gelände umgewandelt werden.

Zu einem Kahlhiebe oder einem anderen in seinen Folgen ähnlichen Hiebe ist die Erlaubniß der Forstbehörde einzuholen, welche nicht verweigert werden soll, wenn der künstliche Wiederanbau der Waldfläche nach den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint, und wenn der Waldbesitzer für die Ausführung der Culturen die nöthige Sicherheit bietet.

§ 90. Wenn eine Waldausstockung, oder ein Kahl- oder ein in seinen Folgen ähnlicher Hieb ohne Erlaubniß vorgenommen wird,

Digitized by Google

Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Waldweide führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgesondert von der Gemeindeheerde, führen lassen.

Wo ein Weidrecht der Gemeinde nicht zusteht, sondern einzelnen Güterbesitzern allein oder in Gemeinschaft mit Andern ein Weidrecht in fremder Waldung zukommt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

§ 39. Das Grasen ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im § 32 festgesetzte Schonungszeit überschritten haben.

§ 40. Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt.

Bei großem Futtermangel kann der Förster, nach gepflogenem Augenschein und Anordnung der Maßregeln gegen Schaden, mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulassen.

§ 41. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooses und der Nadeln kann nur stattfinden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von vierzig Jahren, und das Nadelholz ein solches von dreißig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn sie fünfzehn Jahre, und von weichem Holze, wenn sie zwölf Jahre alt sind. Jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe kommt.

§ 42. Einzelne Districte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

§ 43. Das Streusammeln findet nur an den Tagen statt, welche von der Forstbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§ 44. Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Samenjahres haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an den Förster zu wenden.

§ 45. Für das Einsammeln des Eckerichs sind von der Forstbehörde, nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten, bestimmte Tage festzusetzen.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder auseinander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen ist unstatthaft.

§ 46. Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Digitized by Google

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Districten der Mastbenutzung statt zu geben sei.

§ 47. Der Förster setzt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden können.

§ 48. Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen.

Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen sein.

§ 49. Das Harzen hat nur in Schlägen statt, welche ein Alter von fünfzig Jahren erreicht haben.

Der Förster bezeichnet die zu Samenbäumen bestimmten Stämme an welchen nicht geharzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an demselben, je nach ihrer Stärke, zulässigen Lacken.

§ 50. Ein und derselbe District kann erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde auch eine jährliche Harzbenutzung ausnahmsweise gestatten.

Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt sein.

§ 51. Der District für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§ 52. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden.

§ 53. Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

§ 54. Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur am Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

§ 55. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen.

§ 56. Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzcultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von Demjenigen, der

Digitized by Google

schürfen will, jedesmal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeschlagen werden soll.

Verlassene Gruben sind jederzeit einzuebnen.

3. Capitel.

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. [Nach der durch das Ges. v. 27. April 1854 abgeänderten Fassung] Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des [Forstamts]*) und Derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, so fern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

4. Capitel.

Von Abwendung der Feuersgefahr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß den Aesten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

---

*) Jetzt der Bezirksforstei.

Digitized by Google

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken, und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§ 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§ 60—62) gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a. das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistricten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

b. das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldcultur nöthig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürft würde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammenfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und Diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

§ 68. Ueber das Verfahren bei Waldbränden wird eine besondere Verordnung das Geeignete verfügen.

5. Capitel.

Von den Maßregeln gegen die Angriffe der Insecten.

§ 69. Wenn schädliche Insecten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maßregeln einzuleiten.

Digitized by Google

Müssen in besondern Fällen die angegriffenen Stämme selbst gefällt werden, so sind sie unverzüglich entweder aus dem Walde zu schaffen, oder die Rinde ist davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgelöst werden muß, nebst dem, nach Absonderung des Wellen- und Prügelholzes übrig bleibenden, kleinen Reißig und nebst dem unter den gehauenen Stämmen zusammen gerechten Moose im Walde zu verbrennen.

§ 70. Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen der Nester derselben ist verboten.

6. Capitel.

Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften.

§ 71. Von vorstehenden polizeilichen Vorschriften können die Staatsverwaltungsstellen nach Vernehmung der Forstbehörden und vorausgesetzt, daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldcultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe dringend geboten werden.

Eine besondere Instruction wird nach der Wichtigkeit der Fälle die Stellen bezeichnen, welche die Dispensation zu ertheilen haben.

III. Abschnitt.

Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen.

1. Capitel.

Von den Waldungen des Staats.

§ 72. Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörden angeordnet werden, welchen die Forstpolizei und beziehungsweise die obere Leitung derselben zusteht.

2. Capitel.

Von den Waldungen der Gemeinden.

§ 73. Der jährliche Wirthschafts- und Culturplan der Gemeinden wird von dem Förster und dem Gemeinderath gemeinschaftlich

Digitized by Google

entworfen; [das Forstamt]*) hat ihn zu prüfen, zu genehmigen und dessen Vollzug zu verfügen.

§ 74. Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monate April an die Forstbehörde abgegeben, von dieser geprüft und spätestens im August genehmigt, beziehungsweise auf den wirklichen, nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt.

Besondere Gesuche um einen Holzhieb, mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedarfsfällen, werden im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt.

§ 75. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unverzüglich und wo möglich noch bis zum Ende des Octobers vor.

Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebstellen, so, daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

§ 76. Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermessen, und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welche auch den Geldanschlag des zum Verkaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen.

Baustämme, Nutzholz und Sägklötze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

§ 77. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stock bestimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förster gezeichnet und dem Werth nach abgeschätzt.

§ 78. Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath [und Bürgerausschuß] zu überlassen; jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, soweit sie sich auf die Forstpolizei beziehen, müssen beachtet werden.

Nach beendigter Steigerung ist das Protokoll dem Förster zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisetzung seiner Beurkundung mitzutheilen.

§ 79. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

---

*) Jetzt die Bezirksforstei.

Digitized by Google

Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Waldweide führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgesondert von der Gemeindeheerde, führen lassen.

Wo ein Weidrecht der Gemeinde nicht zusteht, sondern einzelnen Güterbesitzern allein oder in Gemeinschaft mit Andern ein Weidrecht in fremder Waldung zukommt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

§ 39. Das Grasen ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im § 32 festgesetzte Schonungszeit überschritten haben.

§ 40. Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt.

Bei großem Futtermangel kann der Förster, nach gepflogenem Augenschein und Anordnung der Maßregeln gegen Schaden, mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulassen.

§ 41. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooses und der Nadeln kann nur stattfinden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von vierzig Jahren, und das Nadelholz ein solches von dreißig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn sie fünfzehn Jahre, und von weichem Holze, wenn sie zwölf Jahre alt sind. Jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe kommt.

§ 42. Einzelne Districte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

§ 43. Das Streusammeln findet nur an den Tagen statt, welche von der Forstbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§ 44. Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Samenjahres haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an den Förster zu wenden.

§ 45. Für das Einsammeln des Eckerichs sind von der Forstbehörde, nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten, bestimmte Tage festzusetzen.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder auseinander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen ist unstatthaft.

§ 46. Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Digitized by Google

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Districten der Mastbenutzung statt zu geben sei.

§ 47. Der Förster setzt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden können.

§ 48. Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen.

Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen sein.

§ 49. Das Harzen hat nur in Schlägen statt, welche ein Alter von fünfzig Jahren erreicht haben.

Der Förster bezeichnet die zu Samenbäumen bestimmten Stämme an welchen nicht geharzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an demselben, je nach ihrer Stärke, zulässigen Lacken.

§ 50. Ein und derselbe District kann erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde auch eine jährliche Harzbenutzung ausnahmsweise gestatten.

Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt sein.

§ 51. Der District für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§ 52. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden.

§ 53. Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

§ 54. Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur am Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

§ 55. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen.

§ 56. Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzcultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von Demjenigen, der

Digitized by Google

Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Waldweide führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgesondert von der Gemeindeheerde, führen lassen.

Wo ein Weidrecht der Gemeinde nicht zusteht, sondern einzelnen Güterbesitzern allein oder in Gemeinschaft mit Andern ein Weidrecht in fremder Waldung zukommt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

§ 39. Das Grasen ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im § 32 festgesetzte Schonungszeit überschritten haben.

§ 40. Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt.

Bei großem Futtermangel kann der Förster, nach gepflogenem Augenschein und Anordnung der Maßregeln gegen Schaden, mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulassen.

§ 41. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooses und der Nadeln kann nur stattfinden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von vierzig Jahren, und das Nadelholz ein solches von dreißig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn sie fünfzehn Jahre, und von weichem Holze, wenn sie zwölf Jahre alt sind. Jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe kommt.

§ 42. Einzelne Districte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

§ 43. Das Streusammeln findet nur an den Tagen statt, welche von der Forstbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§ 44. Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Samenjahres haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an den Förster zu wenden.

§ 45. Für das Einsammeln des Eckerichs sind von der Forstbehörde, nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten, bestimmte Tage festzusetzen.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder auseinander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen ist unstatthaft.

§ 46. Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Digitized by Google

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Districten der Mastbenutzung statt zu geben sei.

§ 47. Der Förster setzt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden können.

§ 48. Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen.

Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen sein.

§ 49. Das Harzen hat nur in Schlägen statt, welche ein Alter von fünfzig Jahren erreicht haben.

Der Förster bezeichnet die zu Samenbäumen bestimmten Stämme an welchen nicht geharzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an demselben, je nach ihrer Stärke, zulässigen Lacken.

§ 50. Ein und derselbe District kann erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde auch eine jährliche Harzbenutzung ausnahmsweise gestatten.

Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt sein.

§ 51. Der District für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§ 52. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden.

§ 53. Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

§ 54. Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur am Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

§ 55. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen.

§ 56. Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzcultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von Demjenigen, der

Digitized by Google

schürfen will, jedesmal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeschlagen werden soll.

Verlassene Gruben sind jederzeit einzuebnen.

3. Capitel.

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. [Nach der durch das Ges. v. 27. April 1854 abgeänderten Fassung] Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des [Forstamts]*) und Derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, so fern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

4. Capitel.

Von Abwendung der Feuersgefahr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß den Aesten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

---

*) Jetzt der Bezirksforstei.

Digitized by Google

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken, und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§ 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§ 60—62) gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a. das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistricten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

b. das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldcultur nöthig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürft würde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammenfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und Diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

§ 68. Ueber das Verfahren bei Waldbränden wird eine besondere Verordnung das Geeignete verfügen.

5. Capitel.

Von den Maßregeln gegen die Angriffe der Insecten.

§ 69. Wenn schädliche Insecten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maßregeln einzuleiten.

Digitized by Google

Müssen in besondern Fällen die angegriffenen Stämme selbst gefällt werden, so sind sie unverzüglich entweder aus dem Walde zu schaffen, oder die Rinde ist davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgelöst werden muß, nebst dem, nach Absonderung des Wellen- und Prügelholzes übrig bleibenden, kleinen Reißig und nebst dem unter den gehauenen Stämmen zusammen gerechten Moose im Walde zu verbrennen.

§ 70. Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen der Nester derselben ist verboten.

6. Capitel.

Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften.

§ 71. Von vorstehenden polizeilichen Vorschriften können die Staatsverwaltungsstellen nach Vernehmung der Forstbehörden und vorausgesetzt, daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldcultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe dringend geboten werden.

Eine besondere Instruction wird nach der Wichtigkeit der Fälle die Stellen bezeichnen, welche die Dispensation zu ertheilen haben.

III. Abschnitt.

Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen.

1. Capitel.

Von den Waldungen des Staats.

§ 72. Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörden angeordnet werden, welchen die Forstpolizei und beziehungsweise die obere Leitung derselben zusteht.

2. Capitel.

Von den Waldungen der Gemeinden.

§ 73. Der jährliche Wirthschafts- und Culturplan der Gemeinden wird von dem Förster und dem Gemeinderath gemeinschaftlich

Digitized by Google

entworfen; [das Forstamt]*) hat ihn zu prüfen, zu genehmigen und dessen Vollzug zu verfügen.

§ 74. Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monate April an die Forstbehörde abgegeben, von dieser geprüft und spätestens im August genehmigt, beziehungsweise auf den wirklichen, nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt.

Besondere Gesuche um einen Holzhieb, mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedarfsfällen, werden im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt.

§ 75. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unverzüglich und wo möglich noch bis zum Ende des Octobers vor.

Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebstellen, so, daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

§ 76. Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermessen, und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welche auch den Geldanschlag des zum Verkaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen.

Baustämme, Nutzholz und Sägklötze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

§ 77. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stock bestimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förster gezeichnet und dem Werth nach abgeschätzt.

§ 78. Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath [und Bürgerausschuß] zu überlassen; jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, soweit sie sich auf die Forstpolizei beziehen, müssen beachtet werden.

Nach beendigter Steigerung ist das Protokoll dem Förster zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisetzung seiner Beurkundung mitzutheilen.

§ 79. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

---

*) Jetzt die Bezirksforstei.

Digitized by Google

§ 80. [Nach Gesetz vom 21. December 1871.] Das zu Nutzholz bestimmte Stammholz wird, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, nach dem kubischen Inhalte vermessen und abgegeben.

Eine Abgabe auf dem Stamme findet nicht statt.

§ 81. [Nach Gesetz vom 21. December 1871.] In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen auf ihren Weinbau unentbehrlich ist, und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist, kann das Ganze unter Aufsicht gefällt, abgelängt und ausgeästet werden; alsdann aber werden die Stämme oder Klötze nach Vermessung in Loose abgesondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger zur freien Verwendung vertheilt.

§ 82. Eine Vertheilung und Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke ist nur zulässig, wenn die Gemeindeversammlung mit wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen es beschließt, und unter der weitern Bedingung, daß

a. alle Bezugsberechtigten das Holz gleichzeitig und unter Aufsicht fällen und heimführen, und daß nebstdem
b. die Gesammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben, sich für den Fall, da nicht angewiesenes Holz, beziehungsweise in den Schlägen ein Samenbaum oder ein Standreiß, gefällt und der Frevler selbst nicht ausgemittelt würde, zum Ersatz des Werthes und weitern Schadens (§ 158) verpflichtet.
c. In Hochwaldungen muß dabei überdieß die Vermessung der Stämme und die Abzählung des vorerst aufzuklafternden Brennholzes durch den Förster noch vor der Abfuhr geschehen.

§ 83. Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Culturen und andern, nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften, welche der Förster in Gemeindewaldungen vornimmt, hat derselbe vorher dem Gemeinderath Nachricht zu geben, und diesem bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von Seiten des Gemeinderaths [und Ausschusses] überlassen.

§ 84. Die von einer Gemeinde beschlossenen Waldausstockungen oder außerordentlichen Holzhiebe dürfen nur von der Staatsforstbehörde bewilligt werden.

3. Capitel.

Von den Waldungen der Körperschaften.

§ 85. Die Waldungen der Körperschaften werden eben so, wie jene des Staats und der Gemeinden, nach den allgemeinen Vorschriften der Forstpolizei behandelt. Die §§ 73, 74, 75, 76, 77, 78,

80, 83 und 84 sind auch auf sie anwendbar, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln.

4. Capitel.

Von den Waldungen der Standes- und Grundherren.

§ 86. Die Forste der Standes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt.

Die Aufsicht darüber nach Maßgabe der §§ 87—93 wird durch die Staats-Forst- und Polizeistellen geführt.

5. Capitel.

Von den Waldungen der Privaten.

[Bezüglich der §§ 87—90b nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 festgesetzten Fassung.]

§ 87. Den Privatwaldbesitzern steht die freie Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu.

§ 88. Die Privatwaldbesitzer sind jedoch an die Vorschriften der §§ 27 und 29; ferner des § 30, jedoch nur hinsichtlich des zum Verkehr bestimmten Holzes; des § 31, aber nur in Bezug auf Versteinung, Vermessung und Grenzbeschreibung; endlich der §§ 34 und 57—70 gebunden.

Die Staatsverwaltungsstellen können den einzelnen Waldbesitzer nach § 71 des Forstgesetzes bis auf Widerruf von Beobachtung dieser Vorschriften im Allgemeinen oder im Einzelnen dispensiren.

§ 89. Die Ausstockung (Ausrodung) eines Waldes ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde, sowie die Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes durch ordnungswidrige Bewirthschaftung sind untersagt.

Zur Ausstockung eines Waldes oder eines Theiles desselben ist die Genehmigung der Staatsforstbehörde erforderlich. Die ausgestockte Fläche muß innerhalb der bei Ertheilung der Genehmigung zu bestimmenden Frist in landwirthschaftliches Gelände umgewandelt werden.

Zu einem Kahlhiebe oder einem anderen in seinen Folgen ähnlichen Hiebe ist die Erlaubniß der Forstbehörde einzuholen, welche nicht verweigert werden soll, wenn der künstliche Wiederanbau der Waldfläche nach den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint, und wenn der Waldbesitzer für die Ausführung der Culturen die nöthige Sicherheit bietet.

§ 90. Wenn eine Waldausstockung, oder ein Kahl- oder ein in seinen Folgen ähnlicher Hieb ohne Erlaubniß vorgenommen wird,

Digitized by Google

§ 25. Wo ein Aufschlag oder Anflug vorhanden ist, soll derselbe bei Aufstellung des Klafterholzes und des Reißigs in den Schlägen nach Thunlichkeit geschont werden.

§ 26. Das Wegbringen des Bau- und Sägholzes mittelst Schleifens ist unzulässig, ausgenommen bei Schnee, oder wo sonst die Oertlichkeit es nothwendig macht.

Das Raff- und Lesholz darf im Walde nicht geführt, sondern nur getragen werden.

§ 27. Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldproducten darf nicht zur Nachtzeit geschehen.

§ 28. Die Räumung der Schläge muß innerhalb der Monate September bis April einschließlich vollzogen werden.

Ist die Waldräumung in Hochgebirgen, in sumpfigen Waldungen oder in Schälwaldungen in einzelnen Jahrgängen vor dem Anfang des Mai nicht ausführbar, so hat der Förster dazu eine weitere Frist zu geben; jedoch hat die Räumung alsdann, sobald nur die Witterung sie möglich macht, zu geschehen.

In Hochgebirgen und sumpfigen Waldungen kann auch auf das Gutachten der Staatsforstbehörde die Ermächtigung zur spätern Waldräumung ein für allemal ertheilt werden.

§ 29. Kein Theil des Waldes darf öde gelassen werden; alle unnöthigen Pfade, Wege und Triften sollen eingehen, und der Boden zu Wald angelegt werden.

§ 30. [Nach Gesetz vom 21. Decbr. 1871.]

Die Vorschriften

a. über die Aufarbeitung des Holzes und
b. über die Berechnung der festen Holzmasse der verschiedenen Sortimente

sind durch Verordnung zu erlassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für alle Waldbesitzer verbindlich, für die Privatwaldbesitzer jedoch nur nach Maßgabe des Artikels 1 § 88 des Gesetzes vom 27. April 1854, Regierungsbl. S. 216.

Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen und das frühere Maß wird auf das neue reducirt.

§ 31. Jeder Wald muß innerhalb fünf Jahren, von Verkündung dieses Gesetzes an, mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben, und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden, mit der im § 88 bestimmten Ausnahme.

Von den Urkunden über die Vermessung, Grenzbeschreibung und Abschätzung, so wie von den Plänen werden in allen Fällen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitscasse Copien bei dem betreffenden Forstamte niedergelegt.

Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche bei einem Walde, beziehungsweise bei einem Theile desselben, bereits geschah,

darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduction des dabei zu Grund gelegten Maßes in das neue gesetzliche geschehen kann.

Sollte ein Waldeigenthümer aus erheblichen Gründen die Vermessung, Beschreibung oder Abschätzung seines Waldes binnen der festgesetzten fünf Jahre nicht vollziehen können, so wird auf Angabe dieser Gründe und nach Erfund derselben die Staatsforstbehörde hierzu eine weitere angemessene Frist bestimmen.

2. Capitel.

Von Gewinnung der Forstnebenproducte.

§ 32. In Hochwaldungen können die Schläge der Viehweide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz

a. im Laubholz ein Alter von fünfunddreißig Jahren,
b. im Nadelholz ein Alter von dreißig Jahren

mindestens erreicht hat.

In Niederwaldungen kann eine Weide

a. in hartem Holz nicht in Schlägen unter fünfundzwanzig Jahren,
b. in Eschen, Erlen, Birken und überhaupt in weichem Holz nicht unter zwölf Jahren

stattfinden.

Bei gemischten Beständen wird auf das Alter der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes gesehen.

§ 33. Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit als während der Monate Mai bis October einschließlich stattfinden. Er hört jedenfalls auf, so bald auf demselben Districte eine Mastweide eintritt.

§ 34. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang wird das Weidevieh in Waldungen nicht geduldet.

Die Nachtweide ist nur da zulässig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt ist. In diesen Fällen muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in einer Umzäunung gehalten werden.

§ 35. Die zur Weide oder Tränke in den Waldungen für das Vieh nöthigen Wege werden, wenn sie nicht durch besondere Rechtstitel ihre bestimmte Richtung erhalten haben, von dem Förster ausgezeichnet.

§ 36. Das Weiden der Schafe und Geisen in Waldungen findet nicht statt. Wegen örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde mit Zustimmung des Waldeigenthümers Ausnahmen gestatten.

§ 57. Jedes Stück Weidvieh, mit Ausnahme der Schafe, muß mit einer Schelle versehen sein.

§ 38. Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Heerde einen oder mehrere gemeinschaftliche Hirten anzustellen.

Digitized by Google

Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Waldweide führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgesondert von der Gemeindeheerde, führen lassen.

Wo ein Weidrecht der Gemeinde nicht zusteht, sondern einzelnen Güterbesitzern allein oder in Gemeinschaft mit Andern ein Weidrecht in fremder Waldung zukommt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

§ 39. Das Grasen ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im § 32 festgesetzte Schonungszeit überschritten haben.

§ 40. Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt.

Bei großem Futtermangel kann der Förster, nach gepflogenem Augenschein und Anordnung der Maßregeln gegen Schaden, mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulassen.

§ 41. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooses und der Nadeln kann nur stattfinden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von vierzig Jahren, und das Nadelholz ein solches von dreißig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn sie fünfzehn Jahre, und von weichem Holze, wenn sie zwölf Jahre alt sind. Jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe kommt.

§ 42. Einzelne Districte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

§ 43. Das Streusammeln findet nur an den Tagen statt, welche von der Forstbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§ 44. Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Samenjahres haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an den Förster zu wenden.

§ 45. Für das Einsammeln des Eckerichs sind von der Forstbehörde, nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten, bestimmte Tage festzusetzen.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder auseinander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen ist unstatthaft.

§ 46. Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Digitized by Google

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Districten der Mastbenutzung statt zu geben sei.

§ 47. Der Förster setzt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden können.

§ 48. Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen.

Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen sein.

§ 49. Das Harzen hat nur in Schlägen statt, welche ein Alter von fünfzig Jahren erreicht haben.

Der Förster bezeichnet die zu Samenbäumen bestimmten Stämme an welchen nicht geharzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an demselben, je nach ihrer Stärke, zulässigen Lacken.

§ 50. Ein und derselbe District kann erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde auch eine jährliche Harzbenutzung ausnahmsweise gestatten.

Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt sein.

§ 51. Der District für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§ 52. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden.

§ 53. Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

§ 54. Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur am Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

§ 55. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen.

§ 56. Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzcultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von Demjenigen, der

Digitized by Google

schürfen will, jedesmal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeschlagen werden soll.

Verlassene Gruben sind jederzeit einzuebnen.

3. Capitel.

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. [Nach der durch das Ges. v. 27. April 1854 abgeänderten Fassung] Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des [Forstamts]*) und Derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, so fern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

4. Capitel.

Von Abwendung der Feuersgefahr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß den Aesten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

---

*) Jetzt der Bezirksforstei.

Digitized by Google

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken, und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§ 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§ 60—62) gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a. das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistricten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

b. das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldcultur nöthig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürft würde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammenfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und Diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

§ 68. Ueber das Verfahren bei Waldbränden wird eine besondere Verordnung das Geeignete verfügen.

5. Capitel.

Von den Maßregeln gegen die Angriffe der Insecten.

§ 69. Wenn schädliche Insecten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maßregeln einzuleiten.

Digitized by Google

Müssen in besondern Fällen die angegriffenen Stämme selbst gefällt werden, so sind sie unverzüglich entweder aus dem Walde zu schaffen, oder die Rinde ist davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgelöst werden muß, nebst dem, nach Absonderung des Wellen- und Prügelholzes übrig bleibenden, kleinen Reißig und nebst dem unter den gehauenen Stämmen zusammen gerechten Moose im Walde zu verbrennen.

§ 70. Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen der Nester derselben ist verboten.

6. Capitel.

Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften.

§ 71. Von vorstehenden polizeilichen Vorschriften können die Staatsverwaltungsstellen nach Vernehmung der Forstbehörden und vorausgesetzt, daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldcultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe dringend geboten werden.

Eine besondere Instruction wird nach der Wichtigkeit der Fälle die Stellen bezeichnen, welche die Dispensation zu ertheilen haben.

III. Abschnitt.

Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen.

1. Capitel.

Von den Waldungen des Staats.

§ 72. Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörden angeordnet werden, welchen die Forstpolizei und beziehungsweise die obere Leitung derselben zusteht.

2. Capitel.

Von den Waldungen der Gemeinden.

§ 73. Der jährliche Wirthschafts- und Culturplan der Gemeinden wird von dem Förster und dem Gemeinderath gemeinschaftlich

Digitized by Google

entworfen; [das Forstamt]*) hat ihn zu prüfen, zu genehmigen und dessen Vollzug zu verfügen.

§ 74. Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monate April an die Forstbehörde abgegeben, von dieser geprüft und spätestens im August genehmigt, beziehungsweise auf den wirklichen, nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt.

Besondere Gesuche um einen Holzhieb, mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedarfsfällen, werden im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt.

§ 75. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unverzüglich und wo möglich noch bis zum Ende des Octobers vor.

Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebstellen, so, daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

§ 76. Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermessen, und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welche auch den Geldanschlag des zum Verkaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen.

Baustämme, Nutzholz und Sägklötze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

§ 77. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stock bestimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förster gezeichnet und dem Werth nach abgeschätzt.

§ 78. Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath [und Bürgerausschuß] zu überlassen; jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, soweit sie sich auf die Forstpolizei beziehen, müssen beachtet werden.

Nach beendigter Steigerung ist das Protokoll dem Förster zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisetzung seiner Beurkundung mitzutheilen.

§ 79. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

---

*) Jetzt die Bezirksforstei.

Digitized by Google

§ 10. Für den Zweck der natürlichen Verjüngung wird als das polizeilich zulässige geringste Alter bestimmt:

1. in Hochwaldungen:

a. für Eichen einhundert und zwanzig Jahre,
b. für Buchen siebenzig Jahre,
c. für Roth- und Weißtannen siebenzig Jahre,
d. für Forlen sechszig Jahre;

2. in Niederwaldungen:

a. für harte Hölzer fünfundzwanzig Jahre,
b. für weiche Hölzer fünfzehn Jahre,
c. für Schälwaldungen zwölf Jahre.

Bei gemischten Beständen richtet sich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrschenden Holzgattung, und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes.

§ 11. In den Hochwaldungen müssen die Standbäume so übergehalten werden, daß deren Aeste in den äußersten Zweigen sich beinahe berühren, und daß auf solche Weise die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann.

Bei den Laubhölzern mit leichtem Samen, und bei den Nadelhölzern, mit Ausnahme der Weißtannen, wird eine lichtere Schlagstellung zugelassen.

§ 12. So weit sich unter dem Schutz dieser dunkeln Schlagstellung ein gedrungener Aufschlag oder Anflug erzeugt, und die Höhe von drei bis fünf Zoll erreicht hat, können die Standbäume, je nachdem der Unterwuchs erstarkt, in zwei oder drei Perioden, bei Rothtannen und Forlen aber auch in einer Periode nachgehauen werden.

Die jungen Bestände sind von Zeit zu Zeit und bis sie haubar werden, von dem unterdrückten, nämlich in dem Wachsthum zurückbleibenden Holze zu reinigen, oder zu durchforsten.

§ 13. Auch in Niederwaldungen sind immer so viele ältere Stämme und Laßreißer überzuhalten und nachzuziehen, daß aus dem Samen derselben sich hinreichend junge Pflanzen erzeugen, um die absterbenden alten Stöcke zu ersetzen.

§ 14. Bei Hack- oder Reut- und bei Schälwaldungen kann hievon eine Ausnahme gemacht werden, und es ist, so weit Samenreißer nicht vorhanden sind, für die Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen.

§ 15. Das Holz, mit Ausnahme des Schälholzes, darf nur in der Zwischenzeit von Anfang des Septembers bis Ende des April gefällt werden.

§ 16. Bei den Haunngen ist in der Regel zunächst das älteste, vollwüchsige Holz anzugreifen.

Im Gebirge müssen die Schläge von oben herab angelegt, und einander so angereiht werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe.

§ 17. Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist unstatthaft. Die Fällung einzelner, zu einem besonderen Gebrauche nöthiger Stämme, die sich im Schlage in gleicher Art nicht vorfinden, ist hierunter nicht begriffen.

§ 18. Bei Anordnung eines Hiebs, insbesondere in den Nadelwaldungen, muß, soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, durch Führung der Schläge gegen Westen fürgesorgt werden, daß durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Walde kein Schaden zugehe.

Ist dies nicht ausführbar, so ist auf der, dem herrschenden Winde ausgesetzten Seite des Schlags ein schützender Mantel stehen zu lassen.

§ 19. Das stehende Holz, soweit es nicht ausgerodet oder umgegraben wird, muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden, und die Stöcke selbst von starken Stämmen dürfen beim Umschroten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen nicht über acht Zoll Höhe erhalten.

Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf geschrotet, das stärkere muß gesägt werden.

§ 20. Das Fällen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem naheſtehenden Gehölze so wenig Schaden als möglich zugehe.

In Niederwaldungen dürfen die Stöcke bei dem Hieb nicht gesplittert werden, und sind mit scharfen Werkzeugen glatt abzuhauen.

Stämme, die in besamten Schlägen gefällt werden, sind unmittelbar nach der Fällung auszuästen.

§ 21. Zu Besenreiß, zum Binden von Wellen und Garben, zu Erbsenreiß, zum Einzäunen und zu Bohnenstangen dürfen junge Stämmchen, mit Ausnahme der Weiden, nur alsdann gehauen werden, wenn sie unterdrückt sind.

§ 22. Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten, jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürre Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden.

Zur Sammlung des Raff- und Leseholzes sind vom Waldeigenthümer im Einverständnisse mit dem Förster bestimmte Wochentage und die jeweiligen Districte festzusetzen.

§ 22. Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen ist verboten. Die Stämme und die zum Handel bestimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchses so weit zugerichtet und in die Verkaufsform gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig ist.

§ 24. Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen darf nur an öden, mit jungem Nachwuchse nicht bestandenen Stellen geschehen.

Die dadurch entstandenen Gruben müssen sogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

Digitized by Google

§ 10. Für den Zweck der natürlichen Verjüngung wird als das polizeilich zulässige geringste Alter bestimmt:

1. in Hochwaldungen:

a. für Eichen einhundert und zwanzig Jahre,
b. für Buchen siebenzig Jahre,
c. für Roth- und Weißtannen siebenzig Jahre,
d. für Forlen sechszig Jahre;

2. in Niederwaldungen:

a. für harte Hölzer fünfundzwanzig Jahre,
b. für weiche Hölzer fünfzehn Jahre,
c. für Schälwaldungen zwölf Jahre.

Bei gemischten Beständen richtet sich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrschenden Holzgattung, und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes.

§ 11. In den Hochwaldungen müssen die Standbäume so übergehalten werden, daß deren Aeste in den äußersten Zweigen sich beinahe berühren, und daß auf solche Weise die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann.

Bei den Laubhölzern mit leichtem Samen, und bei den Nadelhölzern, mit Ausnahme der Weißtannen, wird eine lichtere Schlagstellung zugelassen.

§ 12. So weit sich unter dem Schutz dieser dunkeln Schlagstellung ein gedrungener Aufschlag oder Anflug erzeugt, und die Höhe von drei bis fünf Zoll erreicht hat, können die Standbäume, je nachdem der Unterwuchs erstarkt, in zwei oder drei Perioden, bei Rothtannen und Forlen aber auch in einer Periode nachgehauen werden.

Die jungen Bestände sind von Zeit zu Zeit und bis sie haubar werden, von dem unterdrückten, nämlich in dem Wachsthum zurückbleibenden Holze zu reinigen, oder zu durchforsten.

§ 13. Auch in Niederwaldungen sind immer so viele ältere Stämme und Laßreißer überzuhalten und nachzuziehen, daß aus dem Samen derselben sich hinreichend junge Pflanzen erzeugen, um die absterbenden alten Stöcke zu ersetzen.

§ 14. Bei Hack- oder Reut- und bei Schälwaldungen kann hievon eine Ausnahme gemacht werden, und es ist, so weit Samenreißer nicht vorhanden sind, für die Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen.

§ 15. Das Holz, mit Ausnahme des Schälholzes, darf nur in der Zwischenzeit von Anfang des Septembers bis Ende des April gefällt werden.

§ 16. Bei den Haunngen ist in der Regel zunächst das älteste, vollwüchsige Holz anzugreifen.

Im Gebirge müssen die Schläge von oben herab angelegt, und einander so angereiht werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe.

Digitized by Google

§ 17. Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist unstatthaft. Die Fällung einzelner, zu einem besonderen Gebrauche nöthiger Stämme, die sich im Schlage in gleicher Art nicht vorfinden, ist hierunter nicht begriffen.

§ 18. Bei Anordnung eines Hiebs, insbesondere in den Nadelwaldungen, muß, soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, durch Führung der Schläge gegen Westen fürgesorgt werden, daß durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Walde kein Schaden zugehe.

Ist dies nicht ausführbar, so ist auf der, dem herrschenden Winde ausgesetzten Seite des Schlags ein schützender Mantel stehen zu lassen.

§ 19. Das stehende Holz, soweit es nicht ausgerodet oder umgegraben wird, muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden, und die Stöcke selbst von starken Stämmen dürfen beim Umschroten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen nicht über acht Zoll Höhe erhalten.

Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf geschrotet, das stärkere muß gesägt werden.

§ 20. Das Fällen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem naheſtehenden Gehölze so wenig Schaden als möglich zugehe.

In Niederwaldungen dürfen die Stöcke bei dem Hieb nicht gesplittert werden, und sind mit scharfen Werkzeugen glatt abzuhauen.

Stämme, die in besamten Schlägen gefällt werden, sind unmittelbar nach der Fällung auszuästen.

§ 21. Zu Besenreiß, zum Binden von Wellen und Garben, zu Erbsenreiß, zum Einzäunen und zu Bohnenstangen dürfen junge Stämmchen, mit Ausnahme der Weiden, nur alsdann gehauen werden, wenn sie unterdrückt sind.

§ 22. Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten, jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürre Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden.

Zur Sammlung des Raff- und Leseholzes sind vom Waldeigenthümer im Einverständnisse mit dem Förster bestimmte Wochentage und die jeweiligen Districte festzusetzen.

§ 22. Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen ist verboten. Die Stämme und die zum Handel bestimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchses so weit zugerichtet und in die Verkaufsform gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig ist.

§ 24. Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen darf nur an öden, mit jungem Nachwuchse nicht bestandenen Stellen geschehen.

Die dadurch entstandenen Gruben müssen sogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

Digitized by Google

§ 25. Wo ein Aufschlag oder Anflug vorhanden ist, soll derselbe bei Aufstellung des Klafterholzes und des Reißigs in den Schlägen nach Thunlichkeit geschont werden.

§ 26. Das Wegbringen des Bau- und Sägholzes mittelst Schleifens ist unzulässig, ausgenommen bei Schnee, oder wo sonst die Oertlichkeit es nothwendig macht.

Das Raff- und Lesehols darf im Walde nicht geführt, sondern nur getragen werden.

§ 27. Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldproducten darf nicht zur Nachtzeit geschehen.

§ 28. Die Räumung der Schläge muß innerhalb der Monate September bis April einschließlich vollzogen werden.

Ist die Waldräumung in Hochgebirgen, in sumpfigen Waldungen oder in Schälwaldungen in einzelnen Jahrgängen vor dem Anfang des Mai nicht ausführbar, so hat der Förster dazu eine weitere Frist zu geben; jedoch hat die Räumung alsdann, sobald nur die Witterung sie möglich macht, zu geschehen.

In Hochgebirgen und sumpfigen Waldungen kann auch auf das Gutachten der Staatsforstbehörde die Ermächtigung zur spätern Waldräumung ein für allemal ertheilt werden.

§ 29. Kein Theil des Waldes darf öde gelassen werden; alle unnöthigen Pfade, Wege und Triften sollen eingehen, und der Boden zu Wald angelegt werden.

§ 30. [Nach Gesetz vom 21. Decbr. 1871.]

Die Vorschriften

a. über die Aufarbeitung des Holzes und
b. über die Berechnung der festen Holzmasse der verschiedenen Sortimente

sind durch Verordnung zu erlassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für alle Waldbesitzer verbindlich, für die Privatwaldbesitzer jedoch nur nach Maßgabe des Artikels 1 § 88 des Gesetzes vom 27. April 1854, Regierungsbl. S. 216.

Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen und das frühere Maß wird auf das neue reducirt.

§ 31. Jeder Wald muß innerhalb fünf Jahren, von Verkündung dieses Gesetzes an, mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben, und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden, mit der im § 88 bestimmten Ausnahme.

Von den Urkunden über die Vermessung, Grenzbeschreibung und Abschätzung, so wie von den Plänen werden in allen Fällen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitscasse Copien bei dem betreffenden Forstamte niedergelegt.

Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche bei einem Walde, beziehungsweise bei einem Theile desselben, bereits geschah,

Digitized by Google

darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduction des dabei zu Grund gelegten Maßes in das neue gesetzliche geschehen kann.

Sollte ein Waldeigenthümer aus erheblichen Gründen die Vermessung, Beschreibung oder Abschätzung seines Waldes binnen der festgesetzten fünf Jahre nicht vollziehen können, so wird auf Angabe dieser Gründe und nach Erfund derselben die Staatsforstbehörde hierzu eine weitere angemessene Frist bestimmen.

2. Capitel.

Von Gewinnung der Forstnebenproducte.

§ 32. In Hochwaldungen können die Schläge der Viehweide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz

a. im Laubholz ein Alter von fünfunddreißig Jahren,
b. im Nadelholz ein Alter von dreißig Jahren

mindestens erreicht hat.

In Niederwaldungen kann eine Weide

a. in hartem Holz nicht in Schlägen unter fünfundzwanzig Jahren,
b. in Eschen, Erlen, Birken und überhaupt in weichem Holz nicht unter zwölf Jahren

stattfinden.

Bei gemischten Beständen wird auf das Alter der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes gesehen.

§ 33. Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit als während der Monate Mai bis October einschließlich stattfinden. Er hört jedenfalls auf, so bald auf demselben Districte eine Mastweide eintritt.

§ 34. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang wird das Weidevieh in Waldungen nicht geduldet.

Die Nachtweide ist nur da zulässig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt ist. In diesen Fällen muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in einer Umzäunung gehalten werden.

§ 35. Die zur Weide oder Tränke in den Waldungen für das Vieh nöthigen Wege werden, wenn sie nicht durch besondere Rechtstitel ihre bestimmte Richtung erhalten haben, von dem Förster ausgezeichnet.

§ 36. Das Weiden der Schafe und Geisen in Waldungen findet nicht statt. Wegen örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde mit Zustimmung des Waldeigenthümers Ausnahmen gestatten.

§ 57. Jedes Stück Weidvieh, mit Ausnahme der Schafe, muß mit einer Schelle versehen sein.

§ 38. Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Heerde einen oder mehrere gemeinschaftliche Hirten anzustellen.

Digitized by Google

Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Waldweide führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgesondert von der Gemeindeheerde, führen lassen.

Wo ein Weidrecht der Gemeinde nicht zusteht, sondern einzelnen Güterbesitzern allein oder in Gemeinschaft mit Andern ein Weidrecht in fremder Waldung zukommt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

§ 39. Das Grasen ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im § 32 festgesetzte Schonungszeit überschritten haben.

§ 40. Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt.

Bei großem Futtermangel kann der Förster, nach gepflogenem Augenschein und Anordnung der Maßregeln gegen Schaden, mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulassen.

§ 41. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooses und der Nadeln kann nur stattfinden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von vierzig Jahren, und das Nadelholz ein solches von dreißig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn sie fünfzehn Jahre, und von weichem Holze, wenn sie zwölf Jahre alt sind. Jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe kommt.

§ 42. Einzelne Districte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

§ 43. Das Streusammeln findet nur an den Tagen statt, welche von der Forstbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§ 44. Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Samenjahres haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an den Förster zu wenden.

§ 45. Für das Einsammeln des Eckerichs sind von der Forstbehörde, nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten, bestimmte Tage festzusetzen.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder auseinander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen ist unstatthaft.

§ 46. Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Digitized by Google

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Districten der Mastbenutzung statt zu geben sei.

§ 47. Der Förster setzt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden können.

§ 48. Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen.

Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen sein.

§ 49. Das Harzen hat nur in Schlägen statt, welche ein Alter von fünfzig Jahren erreicht haben.

Der Förster bezeichnet die zu Samenbäumen bestimmten Stämme an welchen nicht geharzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an demselben, je nach ihrer Stärke, zulässigen Lacken.

§ 50. Ein und derselbe District kann erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde auch eine jährliche Harzbenutzung ausnahmsweise gestatten.

Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt sein.

§ 51. Der District für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§ 52. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden.

§ 53. Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

§ 54. Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur am Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

§ 55. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen.

§ 56. Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzcultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von Demjenigen, der

Digitized by Google

schürfen will, jedesmal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeschlagen werden soll.

Verlassene Gruben sind jederzeit einzuebnen.

3. Capitel.

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. [Nach der durch das Ges. v. 27. April 1854 abgeänderten Fassung] Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des [Forstamts]*) und Derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, so fern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

4. Capitel.

Von Abwendung der Feuersgefahr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß den Aesten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

---

*) Jetzt der Bezirksforstei.

Digitized by Google

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken, und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§ 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§ 60—62) gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a. das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistricten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

b. das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldcultur nöthig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürft würde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammenfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und Diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

§ 68. Ueber das Verfahren bei Waldbränden wird eine besondere Verordnung das Geeignete verfügen.

5. Capitel.

Von den Maßregeln gegen die Angriffe der Insecten.

§ 69. Wenn schädliche Insecten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maßregeln einzuleiten.

Digitized by Google

Nachrichten mittelst reitender Boten und die Beifuhr von Materialien und Geräthschaften, wo nöthig auch den Transport der Wach- und Arbeitsmannschaften in einer bestimmten Reihenfolge zu besorgen haben.

Das Bezirksamt beschließt nach Benehmen mit der Wasserbaubehörde, welche sich insbesondere über die erforderliche Zahl der Gespanne und über die zu bestimmende Reihenfolge zu äußern hat, über die Genehmigung der Liste und theilt eine Ausfertigung der genehmigten Liste der Wasserbaubehörde mit.

Nach Genehmigung der Liste hat der Gemeinderath den einzelnen Pferdebesitzern von der ihnen obliegenden Verpflichtung und von der festgesetzten Reihenfolge Eröffnung zu machen.

§ 6. In jeder der im § 3 bezeichneten Gemeinden hat der Gemeinderath dafür zu sorgen, daß die für die Bewachung der Dämme und für die dringendsten Schutzmaßregeln erforderlichen Materialien und Geräthschaften, wie: Laternen, Pechfackeln, Pechkränze mit Pechpfannen, Pfähle, Faschinen, Steine, Bretter, Dielen, Stroh, Säcke, Seilwerk, Ketten, Segeltücher, ferner Aexte, Beile, Faschinenmesser, Schaufeln, Spaten, Hauen, Vorschläge, Schlegel, Körbe, Schubkarren, Nachen bereit gehalten werden. Soweit diese Materialien und Geräthschaften nicht als Eigenthum der Gemeinde in gehöriger Zahl vorräthig sind, hat sich der Gemeinderath alljährlich im Januar durch Umfrage und Nachschau darüber zu verlässigen, daß dieselben bei eintretender Noth alsbald von den einzelnen Einwohnern bezogen werden können.

Die Wasserbauinspection bestimmt, welcherlei Materialien und Geräthschaften und in welcher den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Menge dieselben vorhanden sein müssen. Dem Bezirksamte ist alljährlich spätestens Ende Januar durch die Gemeindebehörde ein Nachweis über das Vorhandensein der hiernach erforderlichen Materialien und Geräthschaften vorzulegen, welcher der Wasserbaubehörde zur Einsicht mitzutheilen ist.

Die Wasserbaubehörde ist befugt, im Benehmen mit dem Bezirksamt das Vorhandensein der Materialien und Geräthschaften durch ihre Beamten und Bediensteten im Wege der Nachschau controliren zu lassen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. December 1876.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Hübsch.

Digitized by Google

88) Wasserpolizeiordnung vom 24. December 1876.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1876, Nr. L, S. 402.)

Zum Schutze und zur Instandhaltung der Wasserstraßen, Fluß-, Bach- und Kanalläufe, sowie der im Wasserbereiche liegenden Grundstücke und Anlagen wird auf Grund des Artikels 85 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer und des § 366 a. des Reichsstrafgesetzbuchs im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verordnet, was folgt:

§ 1. Es ist untersagt,

1. ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Fluß-, Bach- und Kanalläufe Schutt, Erde, Steine, sowie überhaupt Materialien, durch welche eine Stauung oder eine Sohlenerhöhung verursacht werden kann, einzuführen, durch Vorschieben der Uferböschung das normale Profil des Wasserlaufs zu verengen oder das Ufer mit Anpflanzungen zu versehen, durch welche das Bett verengt oder die Reinigung desselben erschwert wird;
2) an Wasserläufen, welche bei Eisgang gefährliche Stockungen besorgen lassen, Brücken oder Stege mit hölzernen Jochen zu errichten oder fortbestehen zu lassen, ohne daß die Brücke unmittelbar vor den Jochen mit freistehenden Eisbrechern versehen ist;
3. das vor einem Wasserwerk gestaute Wasser derart plötzlich abzulassen, daß dadurch für die unten gelegenen Werke oder Grundstücke Gefährdungen erwachsen;
4. die Mühlbäche oder Gewerbskanäle ohne vorausgegangene Anzeige an die Ortspolizeibehörde und den von letzterer getroffenen Anordnungen zuwider abzuschlagen.

Die Ortspolizeibehörde hat sich geeigneten Falls vor Erlaß ihrer Entschließung mit der technischen Staatsbehörde in's Benehmen zu setzen.

§ 2. Stauwehre, welche in einem Fluß-, Bach- oder Kanallauf neu errichtet oder einer Hauptreparatur oder einem Umbau unterworfen werden, müssen, wenn sie nicht durchaus aus beweglichen Schützen bestehen, nach Anordnung der technischen Behörde mit einem bei jedem Wasserstande zugänglichen, leicht zu öffnenden, bis zum Normalprofil des Wasserlaufs reichenden Fluthdurchlaß von einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weite versehen werden.

Beim Eintritt von Hochwasser sind die Besitzer des Stauwehres verpflichtet, sämmtliche beweglichen Verschlüsse des Fluthdurchlasses zu öffnen.

Digitized by Google

Außerdem haben die Besitzer von Wasserwerken bei Eintritt von Hochwasser Alles vorzukehren, um zur Verhütung von Ueberschwemmungen und anderer Gefahren den Fluthen möglichst ungehinderten Abfluß zu verschaffen, also insbesondere die Leerläufe, Ueberfallwehre und erforderlichen Falls sämmtliche Schützen des Wasserwerks zu öffnen.

Auch abgesehen von den durch die besonderen Genehmigungsbedingungen begründeten Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Stauhöhe (Eiche), ist es untersagt, durch Errichtung von Stauanlagen oder durch die Art der Benützung der vorhandenen Stauanlagen und Wasserwerke das Wasser in einer Weise zu hemmen, durch welche eine Gefährdung des öffentlichen Interesses, namentlich die Gefahr der Ueberschwemmung oder Versumpfung größerer Flächen oder sonstige Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und der gesundheitlichen Verhältnisse herbeigeführt werden.

§ 3. Im Bereiche der Gewässer, welche aus Mitteln des Staats, des Kreises, der Bezirke, der Gemeinden oder von Genossenschaften künstlich hergestellt, corrigirt oder mit Schutzanlagen irgend welcher Art versehen sind, ist es untersagt, im Bette des Gewässers, am Ufer, auf den Ufergrundstücken, Vorländern, Dämmen und sonstigen Anlagen Handlungen vorzunehmen oder Vorrichtungen anzubringen, welche den Zweck jener Anlagen gefährden oder beeinträchtigen.

Insbesondere ist untersagt:

1. das Reiten, Fahren, Viehtreiben, Weiden, Grasen, Rasenstechen, Weidenhauen und Holzsammeln auf Dämmen, Böschungen und sonstigen Uferanlagen, sowie auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;
2. das Durchstechen der Schutzdämme und Einlegen von Wässerungsdohlen in dieselben, die Anlage von Steigwegen an den Böschungen und von Ueberfahrten über die Krone der Schutzdämme;
3. das Bepflanzen der Schutzdämme mit Bäumen oder Gesträuch, das Einsetzen von Zäunen, Einfriedigungen und dergleichen auf Krone oder Böschungen der Schutzdämme;
4. das Weiden, Grasschneiden, Weidenhauen und Holzsammeln in den zwischen dem Fluß und den Hauptdämmen oder Hochgestaden befindlichen Gehölzen und Gebüschen;
5. das Betreten der Faschinate und Zeilen;
6. das Sammeln von Steinen, sowie das Ausheben von Kies und Sand in den Fluß- und Kanalbetten, an den Ufern, Dämmen und Böschungen, auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen, vorbehaltlich der weiteren Bestimmung in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes;
7. das Abladen von Schutt auf die Dämme, Böschungen und sonstige Uferbauanlagen;

8. das unbefugte Oeffnen, Schließen oder Verstellen der zu den Schutz- und Correctionsanlagen gehörigen Schleußen.

Der Wasserbaubehörde, beziehungsweise für solche Wasserläufe und Anlagen, welche der technischen Aufsicht der Culturbehörden unterstehen, der Bezirksculturbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise zur Vornahme der in Ziffer 1—8 bezeichneten Handlungen entweder allgemein (für bestimmte Zeiten oder Strecken) oder speciell die Genehmigung zu ertheilen.

§ 4. Zum Schutz der im Staatsflußbauverband befindlichen Gewässer und der zugehörigen Anlagen wird außerdem bestimmt:

1. Die Schutzdämme dürfen nur zur Grasnutzung verwendet werden; das auf den Schutzdämmen wachsende Gras ist regelmäßig abzumähen, auch ist für gute Unterhaltung der Grasnarbe Sorge zu tragen.
2. Entlang den beiderseitigen Füßen der Schutzdämme dürfen auf einem Geländestreifen, dessen Breite vom Dammfuße an durch die Wasserbaubehörde nach den besonderen Verhältnissen auf 3—5 Meter bestimmt wird, keine Bäume und Sträucher angepflanzt, keine Zäune, Einfriedigungen und dergleichen angebracht werden.
3. Wo Schutzdämme Waldungen durchziehen, soll entlang den beiderseitigen Dammfüßen ein Streifen von mindestens 3 Meter ausgelichtet erhalten werden.
4. Stehende Ueberfahrten über Schutzdämme müssen stets in gleicher Höhe mit der Dammkrone und Steigwege an den Böschungen solcher Dämme stets derart unterhalten werden, daß die Dammböschungen unversehrt bleiben.
5. Durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörde kann im Benehmen mit der Wasserbaubehörde zur Sicherung der Dämme und sonstigen Schutzanlagen und zur Verhütung gesundheitsschädlicher Wasseransammlungen festgesetzt werden, daß auf bestimmten, im Bereiche des Flusses, seiner Altwasser oder der Schutzdämme liegenden Geländeflächen oder einzelnen Stellen derselben Ausgrabungen weder vorgenommen noch fortgesetzt werden dürfen. Derartige Festsetzungen sind durch das Amtsverkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt werden die Verordnungen des Handelsministeriums vom 10. November 1864, den Flußbauschutz betreffend (Regierungsblatt Seite 818 19) und vom 29. October 1868, die Wasserpolizei betreffend (Regierungsblatt Seite 936), außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 24. December 1876.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Hübsch.

Digitized by Google

Siehe ferner:

Ueber d. Organisation der Leitung zur Förderung der Landescultur: landesh. Verord. v. 9. Octob. 1868, Regbl. Nr. LXI. S. 893; u. Verord. d. Hand.-Min. v. 24. April 1869, G.- u. V.-Bl. Nr. VIII, S. 68;

ferner üb. d. Förderung d. Landescultur: Verord. d. Hand.-Min. v. 6. April 1868, Reg.-Bl. Nr. XXV, S. 398 u. v. 9. Mai 1874, G.- u. V.-Bl. Nr. XX, S. 201;

über die Feststellung u. Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge: Verord. d. Hand.-Min. v. 24. Decbr. 1876, G.- u. V.-Bl. Nr. L, S. 405.

89) Forſtgeſetz (vom 15. November 1833, Reg.-Bl. 1834, Nr. II, S. 5, nach der jetzigen, durch die Geſetze vom 6. März 1845, die Abänderung des Forſtſtrafgeſetzes betr. Reg.-Bl. 1845, Nr. VI, S. 57, v. 27. April 1854, die Bewirthſchaftung der Privatwaldungen betreffend, Reg.-Bl. 1854, Nr. XXIII, S. 216, vom 28. Mai 1864, über das Verfahren in Polizeiſtrafſachen [ſ. o.] v. 21. Decbr. 1871, die Holzmaße betr., Geſ.- u. Verord.-Bl. 1871, Nr. I., S. 425, v. 23. Decbr. 1871, den Vollzug der Einführung des deutſchen Reichsſtrafgeſetzbuches betr., Geſ.- u. V.-Bl. 1871, Nr. LI, S. 431, u. v. 21. Juni 1874, die Beſtimmung der Geldſtrafen nach der Reichsmarkrechnung betr., Geſ.- u. Verord.-Bl. 1874, Nr. XI, S. 439, abgeänderten Faſſung.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Erſter Theil.

Von der Forſtpolizei.

Erſter Abſchnitt.

Verwaltung der Forſtpolizei.

§ 1. Die Verwaltung der Forſtpolizei richtet ſich in allen Fällen nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes.

Digitized by Google

Auch die von Standes- oder Grundherren, von Gemeinden oder Körperschaften ernannten Forstbeamten sind den vom Staate aufgestellten Oberbehörden untergeordnet.

§ 2. Als Forstbeamte, einschließlich der Bezirksförster, können nur diejenigen angestellt werden, welche von der Staatsbehörde im Forstfache geprüft und für befähigt erklärt worden sind.

Die Anstellung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung.

Alle Forstbeamte sind vor ihrem Dienstantritt von der Staatsbehörde zu beeidigen, und haben, soweit sie auf gleicher Dienststufe stehen, gleiche Amtsgewalt.

§ 3. Vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre kann Niemand zu einer Anstellung im Forstwesen gelangen.

§ 4. Dienststellen im Fache der Forstverwaltung sind mit jedem andern öffentlichen Amte unvereinbar.

Mit Zustimmung Desjenigen, der den Forstdiener ernannte, kann jedoch die Staatsforstbehörde bei besonderen Verhältnissen eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

§ 5. Den Forstbeamten und dem untergeordneten Forstpersonale ist untersagt, Holz oder andere Forstproducte zum Handel zu kaufen; ein Gewerbe, wozu Holz oder andere Forstproducte als Hauptstoff oder als Hauptmittel gebraucht werden, zu treiben, oder an einem solchen Gewerbe, beziehungsweise Handel Anderer Theil zu nehmen.

Nur mit besonderer Erlaubniß der Staatsforstbehörde und mit Zustimmung Desjenigen, der sie ernannte, können sie Waldgüter, Weiden oder Gräsereien kaufen oder pachten, oder Wirthschaft treiben.

§ 6. Wer zur Ausübung der Forstpolizei berechtigt ist, hat den damit verbundenen Kostenaufwand zu tragen.

Die Gemeinden und Körperschaften zahlen, wenn die unmittelbare Beförsterung, (Bewirthschaftung) ihrer Waldungen durch Staats-, standes- oder grundherrliche Förster besorgt wird, eine durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Zusatzsteuer, und nebstdem an die Förster die taxordnungsmäßigen Diäten:

1. für die gewöhnlichen Verrichtungen:

a. bei Brandholzanweisungen über zwanzig Klafter, oder Stammholzanweisungen über dreihundert Kubikfuß;
b. bei dem Abzählen des Brennholzes und dem Vermessen des Stammholzes;
c. bei Eckerichsbereutungen, es mag über die Nutzung des Eckerichs mit Schweinherden oder durch Sammlung des Samens Bestimmung getroffen werden;
d. bei dem Anweisen der Laub-, Waid- und Leseholzdistricte, und bei dem Einhängen der in Schonung oder Cultur zu legenden Schläge;

e. und bei Besorgung der genehmigten Culturen;

sodann

2. für außergewöhnliche Geschäfte:

a. bei Grenzberichtigungen;

b. bei Wald-Taxationen, Abtheilungen und beim Loskauf von Dienstbarkeiten;

c. bei Localaugenscheinen, in Fällen, wo die Cultur des Waldes verändert werden soll;

d. und bei Augenscheinen nach eingetretenen nachtheiligen Naturereignissen oder besonderen waldverderblichen Unordnungen.

[Für die unter Nr. 2 angeführten außergewöhnlichen Geschäfte bezieht auch der Forstmeister, in so fern er nach den von der Regierung zu erlassenden Vollzugsverordnungen dabei mitzuwirken hat, die taxordnungsmäßigen Diäten.]

§ 7. Zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer führen die Forstdiener eine Waldaxt; dem Waldeigenthümer ist überlassen, ein Controlzeichen zu haben; von der Axt und dem Controlzeichen ist der Abdruck sowohl bei dem einschlägigen Bezirksamt, als auch bei dem [Forstamte]*) zu hinterlegen.

§ 8. Die Forstbehörden besorgen und leiten die Waldwirthschaft, weisen die Hölzer und Forstnutzungen an, und wachen im Allgemeinen auf die Handhabung der Forstpolizei; hinsichtlich der Privatwaldungen alles dies jedoch nur in so weit, als es das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich verordnet (§§ 87—93).

Werden ihre deßfallsigen Anordnungen nicht vollzogen, oder entsteht überhaupt Streit in Anwendung der Forstpolizeigesetze, so verfügen die polizeilichen Verwaltungsstellen das Gesetzliche auf den Antrag, beziehungsweise nach Vernehmung der Forstbehörde.

Holzpflanzungen, welche nicht in Waldungen stehen, unterliegen der forstpolizeilichen Aufsicht nicht.

Zweiter Abschnitt.

Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen.

1. Capitel.

Von der Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen.

§ 9. Die Forste sind so zu bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen gezogen werden.

Kahle Abtriebe können aus besonderen Gründen ausnahmsweise nur von der Staatsforstbehörde gestattet werden.

---

*) Jetzt bei der Bezirksforstei.

Digitized by Google

§ 10. Für den Zweck der natürlichen Verjüngung wird als das polizeilich zulässige geringste Alter bestimmt:

1. in Hochwaldungen:

a. für Eichen einhundert und zwanzig Jahre,
b. für Buchen siebenzig Jahre,
c. für Roth- und Weißtannen siebenzig Jahre,
d. für Forlen sechszig Jahre;

2. in Niederwaldungen:

a. für harte Hölzer fünfundzwanzig Jahre,
b. für weiche Hölzer fünfzehn Jahre,
c. für Schälwaldungen zwölf Jahre.

Bei gemischten Beständen richtet sich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrschenden Holzgattung, und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes.

§ 11. In den Hochwaldungen müssen die Standbäume so übergehalten werden, daß deren Aeste in den äußersten Zweigen sich beinahe berühren, und daß auf solche Weise die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann.

Bei den Laubhölzern mit leichtem Samen, und bei den Nadelhölzern, mit Ausnahme der Weißtannen, wird eine lichtere Schlagstellung zugelassen.

§ 12. So weit sich unter dem Schutz dieser dunkeln Schlagstellung ein gedrungener Aufschlag oder Anflug erzeugt, und die Höhe von drei bis fünf Zoll erreicht hat, können die Standbäume, je nachdem der Unterwuchs erstarkt, in zwei oder drei Perioden, bei Rothtannen und Forlen aber auch in einer Periode nachgehauen werden.

Die jungen Bestände sind von Zeit zu Zeit und bis sie haubar werden, von dem unterdrückten, nämlich in dem Wachsthum zurückbleibenden Holze zu reinigen, oder zu durchforsten.

§ 13. Auch in Niederwaldungen sind immer so viele ältere Stämme und Laßreißer überzuhalten und nachzuziehen, daß aus dem Samen derselben sich hinreichend junge Pflanzen erzeugen, um die absterbenden alten Stöcke zu ersetzen.

§ 14. Bei Hack- oder Reut- und bei Schälwaldungen kann hievon eine Ausnahme gemacht werden, und es ist, so weit Samenreißer nicht vorhanden sind, für die Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen.

§ 15. Das Holz, mit Ausnahme des Schälholzes, darf nur in der Zwischenzeit von Anfang des Septembers bis Ende des April gefällt werden.

§ 16. Bei den Hauungen ist in der Regel zunächst das älteste, vollwüchsige Holz anzugreifen.

Im Gebirge müssen die Schläge von oben herab angelegt, und einander so angereiht werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe.

Digitized by Google

§ 17. Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist unstatthaft. Die Fällung einzelner, zu einem besonderen Gebrauche nöthiger Stämme, die sich im Schlage in gleicher Art nicht vorfinden, ist hierunter nicht begriffen.

§ 18. Bei Anordnung eines Hiebs, insbesondere in den Nadelwaldungen, muß, soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, durch Führung der Schläge gegen Westen fürgesorgt werden, daß durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Walde kein Schaden zugehe.

Ist dies nicht ausführbar, so ist auf der, dem herrschenden Winde ausgesetzten Seite des Schlags ein schützender Mantel stehen zu lassen.

§ 19. Das stehende Holz, soweit es nicht ausgerodet oder umgegraben wird, muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden, und die Stöcke selbst von starken Stämmen dürfen beim Umschroten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen nicht über acht Zoll Höhe erhalten.

Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf geschrotet, das stärkere muß gesägt werden.

§ 20. Das Fällen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem nahestehenden Gehölze so wenig Schaden als möglich zugehe.

In Niederwaldungen dürfen die Stöcke bei dem Hieb nicht gesplittert werden, und sind mit scharfen Werkzeugen glatt abzuhauen.

Stämme, die in besamten Schlägen gefällt werden, sind unmittelbar nach der Fällung auszuästen.

§ 21. Zu Besenreiß, zum Binden von Wellen und Garben, zu Erbsenreiß, zum Einzäunen und zu Bohnenstangen dürfen junge Stämmchen, mit Ausnahme der Weiden, nur alsdann gehauen werden, wenn sie unterdrückt sind.

§ 22. Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten, jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürre Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden.

Zur Sammlung des Raff- und Leseholzes sind vom Waldeigenthümer im Einverständnisse mit dem Förster bestimmte Wochentage und die jeweiligen Districte festzusetzen.

§ 22. Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen ist verboten. Die Stämme und die zum Handel bestimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchses so weit zugerichtet und in die Verkaufsform gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig ist.

§ 24. Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen darf nur an öden, mit jungem Nachwuchse nicht bestandenen Stellen geschehen.

Die dadurch entstandenen Gruben müssen sogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

Digitized by Google

§ 25. Wo ein Aufschlag oder Anflug vorhanden ist, soll derselbe bei Aufstellung des Klafterholzes und des Reißigs in den Schlägen nach Thunlichkeit geschont werden.

§ 26. Das Wegbringen des Bau- und Sägholzes mittelst Schleifens ist unzulässig, ausgenommen bei Schnee, oder wo sonst die Oertlichkeit es nothwendig macht.

Das Raff- und Leseholz darf im Walde nicht geführt, sondern nur getragen werden.

§ 27. Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldproducten darf nicht zur Nachtzeit geschehen.

§ 28. Die Räumung der Schläge muß innerhalb der Monate September bis April einschließlich vollzogen werden.

Ist die Waldräumung in Hochgebirgen, in sumpfigen Waldungen oder in Schälwaldungen in einzelnen Jahrgängen vor dem Anfang des Mai nicht ausführbar, so hat der Förster dazu eine weitere Frist zu geben; jedoch hat die Räumung alsdann, sobald nur die Witterung sie möglich macht, zu geschehen.

In Hochgebirgen und sumpfigen Waldungen kann auch auf das Gutachten der Staatsforstbehörde die Ermächtigung zur spätern Waldräumung ein für allemal ertheilt werden.

§ 29. Kein Theil des Waldes darf öde gelassen werden; alle unnöthigen Pfade, Wege und Triften sollen eingehen, und der Boden zu Wald angelegt werden.

§ 30. [Nach Gesetz vom 21. Decbr. 1871.]

Die Vorschriften

a. über die Aufarbeitung des Holzes und
b. über die Berechnung der festen Holzmasse der verschiedenen Sortimente

sind durch Verordnung zu erlassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für alle Waldbesitzer verbindlich, für die Privatwaldbesitzer jedoch nur nach Maßgabe des Artikels 1 § 88 des Gesetzes vom 27. April 1854, Regierungsbl. S. 216.

Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen und das frühere Maß wird auf das neue reducirt.

§ 31. Jeder Wald muß innerhalb fünf Jahren, von Verkündung dieses Gesetzes an, mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben, und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden, mit der im § 88 bestimmten Ausnahme.

Von den Urkunden über die Vermessung, Grenzbeschreibung und Abschätzung, so wie von den Plänen werden in allen Fällen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitscasse Copien bei dem betreffenden Forstamte niedergelegt.

Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche bei einem Walde, beziehungsweise bei einem Theile desselben, bereits geschah,

Digitized by Google

darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduction des dabei zu Grund gelegten Maßes in das neue gesetzliche geschehen kann.

Sollte ein Waldeigenthümer aus erheblichen Gründen die Vermessung, Beschreibung oder Abschätzung seines Waldes binnen der festgesetzten fünf Jahre nicht vollziehen können, so wird auf Angabe dieser Gründe und nach Erfund derselben die Staatsforstbehörde hierzu eine weitere angemessene Frist bestimmen.

2. Capitel.

Von Gewinnung der Forstnebenproducte.

§ 32. In Hochwaldungen können die Schläge der Viehweide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz

a. im Laubholz ein Alter von fünfunddreißig Jahren,
b. im Nadelholz ein Alter von dreißig Jahren

mindestens erreicht hat.

In Niederwaldungen kann eine Weide

a. in hartem Holz nicht in Schlägen unter fünfundzwanzig Jahren,
b. in Eschen, Erlen, Birken und überhaupt in weichem Holz nicht unter zwölf Jahren

stattfinden.

Bei gemischten Beständen wird auf das Alter der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes gesehen.

§ 33. Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit als während der Monate Mai bis October einschließlich stattfinden. Er hört jedenfalls auf, so bald auf demselben Districte eine Mastweide eintritt.

§ 34. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang wird das Weidevieh in Waldungen nicht geduldet.

Die Nachtweide ist nur da zulässig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt ist. In diesen Fällen muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in einer Umzäunung gehalten werden.

§ 35. Die zur Weide oder Tränke in den Waldungen für das Vieh nöthigen Wege werden, wenn sie nicht durch besondere Rechtstitel ihre bestimmte Richtung erhalten haben, von dem Förster ausgezeichnet.

§ 36. Das Weiden der Schafe und Geisen in Waldungen findet nicht statt. Wegen örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde mit Zustimmung des Waldeigenthümers Ausnahmen gestatten.

§ 57. Jedes Stück Weidvieh, mit Ausnahme der Schafe, muß mit einer Schelle versehen sein.

§ 38. Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Heerde einen oder mehrere gemeinschaftliche Hirten anzustellen.

Digitized by Google

Die einzelnen Gemeindeglieder dürfen ihr Vieh weder selbst auf die Waldweide führen, noch durch einen eigenen Hirten, abgesondert von der Gemeindeheerde, führen lassen.

Wo ein Weidrecht der Gemeinde nicht zusteht, sondern einzelnen Güterbesitzern allein oder in Gemeinschaft mit Andern ein Weidrecht in fremder Waldung zukommt, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

§ 39. Das Grasen ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im § 32 festgesetzte Schonungszeit überschritten haben.

§ 40. Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt.

Bei großem Futtermangel kann der Förster, nach gepflogenem Augenschein und Anordnung der Maßregeln gegen Schaden, mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme zulassen.

§ 41. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooses und der Nadeln kann nur stattfinden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von vierzig Jahren, und das Nadelholz ein solches von dreißig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn sie fünfzehn Jahre, und von weichem Holze, wenn sie zwölf Jahre alt sind. Jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe kommt.

§ 42. Einzelne Districte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

§ 43. Das Streusammeln findet nur an den Tagen statt, welche von der Forstbehörde nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§ 44. Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Samenjahres haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an den Förster zu wenden.

§ 45. Für das Einsammeln des Eckerichs sind von der Forstbehörde, nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten, bestimmte Tage festzusetzen.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder auseinander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen ist unstatthaft.

§ 46. Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Digitized by Google

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Districten der Mastbenutzung statt zu geben sei.

§ 47. Der Förster setzt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden können.

§ 48. Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen.

Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen sein.

§ 49. Das Harzen hat nur in Schlägen statt, welche ein Alter von fünfzig Jahren erreicht haben.

Der Förster bezeichnet die zu Samenbäumen bestimmten Stämme an welchen nicht geharzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an demselben, je nach ihrer Stärke, zulässigen Lacken.

§ 50. Ein und derselbe District kann erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Forstbehörde auch eine jährliche Harzbenutzung ausnahmsweise gestatten.

Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt sein.

§ 51. Der District für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§ 52. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden.

§ 53. Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

§ 54. Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur am Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

§ 55. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen.

§ 56. Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzcultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von Demjenigen, der

Digitized by Google

schürfen will, jedesmal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeschlagen werden soll.

Verlassene Gruben sind jederzeit einzuebnen.

3. Capitel.

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. [Nach der durch das Ges. v. 27. April 1854 abgeänderten Fassung] Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des [Forstamts]*) und Derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, so fern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

4. Capitel.

Von Abwendung der Feuersgefahr.

§ 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß den Aesten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh zu rechnen.

§ 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

---

*) Jetzt der Bezirksforstei.

Digitized by Google

§ 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken, und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§ 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§ 60—62) gelten auch für das Aschebrennen.

§ 64. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a. das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistricten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

b. das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldcultur nöthig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürft würde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammenfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und Diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

§ 68. Ueber das Verfahren bei Waldbränden wird eine besondere Verordnung das Geeignete verfügen.

5. Capitel.

Von den Maßregeln gegen die Angriffe der Insecten.

§ 69. Wenn schädliche Insecten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maßregeln einzuleiten.

Digitized by Google

Müssen in besondern Fällen die angegriffenen Stämme selbst gefällt werden, so sind sie unverzüglich entweder aus dem Walde zu schaffen, oder die Rinde ist davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgelöst werden muß, nebst dem, nach Absonderung des Wellen- und Prügelholzes übrig bleibenden, kleinen Reißig und nebst dem unter den gehauenen Stämmen zusammen gerechten Moose im Walde zu verbrennen.

§ 70. Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen der Nester derselben ist verboten.

6. Capitel.

Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften.

§ 71. Von vorstehenden polizeilichen Vorschriften können die Staatsverwaltungsstellen nach Vernehmung der Forstbehörden und vorausgesetzt, daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldcultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe dringend geboten werden.

Eine besondere Instruction wird nach der Wichtigkeit der Fälle die Stellen bezeichnen, welche die Dispensation zu ertheilen haben.

III. Abschnitt.

Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen.

1. Capitel.

Von den Waldungen des Staats.

§ 72. Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörden angeordnet werden, welchen die Forstpolizei und beziehungsweise die obere Leitung derselben zusteht.

2. Capitel.

Von den Waldungen der Gemeinden.

§ 73. Der jährliche Wirthschafts- und Culturplan der Gemeinden wird von dem Förster und dem Gemeinderath gemeinschaftlich

Digitized by Google

entworfen; [das Forstamt]*) hat ihn zu prüfen, zu genehmigen und dessen Vollzug zu verfügen.

§ 74. Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monate April an die Forstbehörde abgegeben, von dieser geprüft und spätestens im August genehmigt, beziehungsweise auf den wirklichen, nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt.

Besondere Gesuche um einen Holzhieb, mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedarfsfällen, werden im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt.

§ 75. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unverzüglich und wo möglich noch bis zum Ende des Octobers vor.

Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebstellen, so, daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

§ 76. Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermessen, und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welche auch den Geldanschlag des zum Verkaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen.

Baustämme, Nutzholz und Sägklötze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

§ 77. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stock bestimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förster gezeichnet und dem Werth nach abgeschätzt.

§ 78. Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath [und Bürgerausschuß] zu überlassen; jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, soweit sie sich auf die Forstpolizei beziehen, müssen beachtet werden.

Nach beendigter Steigerung ist das Protokoll dem Förster zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisetzung seiner Beurkundung mitzutheilen.

§ 79. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

---

*) Jetzt die Bezirksforstei.

Digitized by Google

§ 80. [Nach Gesetz vom 21. December 1871.] Das zu Nutzholz bestimmte Stammholz wird, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, nach dem kubischen Inhalte vermessen und abgegeben.

Eine Abgabe auf dem Stamme findet nicht statt.

§ 81. [Nach Gesetz vom 21. December 1871.] In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen auf ihren Weinbau unentbehrlich ist, und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist, kann das Ganze unter Aufsicht gefällt, abgelängt und ausgeästet werden; alsdann aber werden die Stämme oder Klötze nach Vermessung in Loose abgesondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger zur freien Verwendung vertheilt.

§ 82. Eine Vertheilung und Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke ist nur zulässig, wenn die Gemeindeversammlung mit wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen es beschließt, und unter der weitern Bedingung, daß

a. alle Bezugsberechtigten das Holz gleichzeitig und unter Aufsicht fällen und heimführen, und daß nebstdem
b. die Gesammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben, sich für den Fall, da nicht angewiesenes Holz, beziehungsweise in den Schlägen ein Samenbaum oder ein Standreiß, gefällt und der Frevler selbst nicht ausgemittelt würde, zum Ersatz des Werthes und weitern Schadens (§ 158) verpflichtet.
c. In Hochwaldungen muß dabei überdieß die Vermessung der Stämme und die Abzählung des vorerst aufzuklafternden Brennholzes durch den Förster noch vor der Abfuhr geschehen.

§ 83. Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Culturen und andern, nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften, welche der Förster in Gemeindewaldungen vornimmt, hat derselbe vorher dem Gemeinderath Nachricht zu geben, und diesem bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von Seiten des Gemeinderaths [und Ausschusses] überlassen.

§ 84. Die von einer Gemeinde beschlossenen Waldausstockungen oder außerordentlichen Holzhiebe dürfen nur von der Staatsforstbehörde bewilligt werden.

3. Capitel.

Von den Waldungen der Körperschaften.

§ 85. Die Waldungen der Körperschaften werden eben so, wie jene des Staats und der Gemeinden, nach den allgemeinen Vorschriften der Forstpolizei behandelt. Die §§ 73, 74, 75, 76, 77, 78,

Digitized by Google

80, 83 und 84 sind auch auf sie anwendbar, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln.

4. Capitel.

Von den Waldungen der Standes- und Grundherren.

§ 86. Die Forste der Standes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt.

Die Aufsicht darüber nach Maßgabe der §§ 87—93 wird durch die Staats-Forst- und Polizeistellen geführt.

5. Capitel.

Von den Waldungen der Privaten.

[Bezüglich der §§ 87—90b nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 festgesetzten Fassung.]

§ 87. Den Privatwaldbesitzern steht die freie Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu.

§ 88. Die Privatwaldbesitzer sind jedoch an die Vorschriften der §§ 27 und 29; ferner des § 30, jedoch nur hinsichtlich des zum Verkehr bestimmten Holzes; des § 31, aber nur in Bezug auf Versteinung, Vermessung und Grenzbeschreibung; endlich der §§ 34 und 57—70 gebunden.

Die Staatsverwaltungsstellen können den einzelnen Waldbesitzer nach § 71 des Forstgesetzes bis auf Widerruf von Beobachtung dieser Vorschriften im Allgemeinen oder im Einzelnen dispensiren.

§ 89. Die Ausstockung (Ausrodung) eines Waldes ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde, sowie die Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes durch ordnungswidrige Bewirthschaftung sind untersagt.

Zur Ausstockung eines Waldes oder eines Theiles desselben ist die Genehmigung der Staatsforstbehörde erforderlich. Die ausgestockte Fläche muß innerhalb der bei Ertheilung der Genehmigung zu bestimmenden Frist in landwirthschaftliches Gelände umgewandelt werden.

Zu einem Kahlhiebe oder einem anderen in seinen Folgen ähnlichen Hiebe ist die Erlaubniß der Forstbehörde einzuholen, welche nicht verweigert werden soll, wenn der künstliche Wiederanbau der Waldfläche nach den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint, und wenn der Waldbesitzer für die Ausführung der Culturen die nöthige Sicherheit bietet.

§ 90. Wenn eine Waldausstockung, oder ein Kahl- oder ein in seinen Folgen ähnlicher Hieb ohne Erlaubniß vorgenommen wird,

Digitized by Google

oder wenn die Bewirthschaftung eines Waldes dessen Zerstörung befürchten läßt, insbesondere wenn derselbe auf eine Weise abgetrieben wird, daß die sofortige Wiedererziehung eines jungen Waldes durch natürlichen Samenabfall oder durch Stockausschlag nicht erwartet werden kann, oder wenn die Forstbenutzungen beharrlich auf eine Art ausgeübt werden, daß eine Waldzerstörung zu besorgen ist, so hat die Forstbehörde ein solches Verfahren sofort einzustellen, wobei die mit Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beauftragten Personen und Behörden dieselbe wirksam zu unterstützen haben.

Zugleich hat die Forstbehörde dem Bezirksamt Anzeige zu machen, welches auf Antrag derselben gegen den Waldbesitzer entweder eine Geldstrafe (§ 78, Absatz 2) und zugleich die Stellung des Waldes desselben unter Beförsterung (§ 90 b) oder eine Geldstrafe mit Androhung der Stellung unter Beförsterung oder blos Stellung unter Beförsterung zu erkennen hat.

§ 90 a. Alle culturfähigen Waldflächen, welche sich beim Erscheinen dieses Gesetzes und künftig in einem Zustande befinden, der die Vornahme von Culturen erfordert, um eine vollständige Bestockung herbeizuführen, sowie die ausgestockten, aber innerhalb der bestimmten Frist nicht in landwirthschaftlichen Geländ umgewandelten Flächen müssen durch Culturen wieder in Waldbestand gebracht werden.

Die Forstbehörde hat die Waldeigenthümer zur Vornahme der ihnen mit Rücksicht auf die Oertlichkeit und sonstige Zweckmäßigkeit vorzuschlagenden Cultur zu veranlassen. Schreiten dieselben in der dafür zu bestimmenden angemessenen Frist nicht zum Vollzuge, so hat die Forstbehörde unter Mittheilung des Culturplanes und des Kostenüberschlages diesen bei dem Bezirksamte zu erwirken, welches die betreffenden Waldeigenthümer zur Vornahme der erforderlichen Culturen in der dafür zu bestimmenden Frist auffordert.

Kommt der Waldbesitzer dieser Aufforderung nicht nach, so hat das Bezirksamt auf Antrag der Forstbehörde gegen denselben entweder eine Geldstrafe (§ 178, Absatz 3) und zugleich die Stellung des Waldes desselben unter Beförsterung oder eine Geldstrafe mit Androhung dieser Maßregel oder blos diese letztere zu erkennen und zugleich den Vollzug der Culturen auf Kosten des Waldbesitzers unter Leitung der Forstbehörde zu verfügen.

Werden die desfallsigen Kosten nicht sofort vom Waldbesitzer hinterlegt, so werden sie vorschußweise von der Staatscasse bezahlt. Im Falle dieses Vorschusses wird der betreffende Wald jedenfalls sofort unter Beförsterung gestellt.

Dieser Vorschuß wird der Staatscasse vom Tage der Zahlung an mit drei und ein halb Procent verzinst, und kann von dieser erst nach fünf Jahren zur Rückzahlung gekündigt werden. Nach Umfluß dieser fünf Jahre werden dem Waldeigenthümer auf Verlangen je

Digitized by Google

nach der Größe der Ersatzsumme überdies angemessene Zahlungstermine zugestanden. Die Staatscasse hat für ihre einem liquiden Anspruche gleichzuachtende Forderung, wie bei Zehnt-, Zins-, Gült- und Lehenablösungscapitalien ein, keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf das Waldstück des Schuldners.

§ 90 b. Wird ein Waldbesitzer wegen unerlaubter Ausstockung oder Abholzung, oder wegen ordnungswidriger Behandlung seines Waldes oder eines Theiles desselben (§ 90) oder wegen Unterlassung der ihm aufgetragenen Culturen (§ 90 a) unter Beförsterung gestellt, so ist zugleich die Dauer dieser Maßregel, welche nicht weniger als zehn Jahre betragen darf, im Erkenntnisse auszusprechen.

Für den betreffenden Wald gelten mit den in der Natur der Sache liegenden Abweichungen die gleichen Bestimmungen wie für die Waldungen der Gemeinden und Körperschaften. Der Waldbesitzer hat insbesondere dieselbe Zusatzsteuer (§ 6) wie diese zu bezahlen.

Kommt der Wald während der Dauer der Beförsterung an einen neuen, dieser Maßregel nicht selbst unterstellten Besitzer, so kann auf dessen Antrag nach Anhörung der Forstbehörde der fernere Vollzug des Erkenntnisses diesem gegenüber eingestellt werden.

§ 91. Wo durch die Bewirthschaftung einer Privatwaldung die einem Dritten darauf zustehenden Rechte gefährdet werden, hat der Berechtigte den Richter anzurufen, und soll die Forstbehörde nur auf Requisition des Richteramts einschreiten.

§ 92. Auch den Besitzern von Stammguts-, Lehens- oder Erbbestandsforsten steht unter obigen Bestimmungen die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen, vorbehaltlich der bestehenden lehens- und landrechtlichen Bestimmungen, zu.

Waldungen, die nur in Todbestand gegeben sind, oder sich sonst in fremder Nutznießung (§ 155) befinden, werden, je nach der Eigenschaft des Grundeigenthümers, als Staats-, Gemeinde-, Körperschafts- oder Privatwaldungen behandelt.

§ 93. Waldungen, an welchen den Privaten gemeinschaftlich mit dem Staat, einer Gemeinde oder Körperschaft nur ein, nach dem L.R.S. 577 b g der Theilung unterworfenes Miteigenthumsrecht zusteht, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften der Forstpolizei behandelt, und von den Forstbehörden bewirthschaftet.

6. Capitel.

Von den Waldungen an den Flußufern.

§ 94. Alles Gehölz und Gesträuch, welches zwischen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses, oder auf den Inseln desselben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, kann so lang es nicht ein Alter von sechs Jahren, oder bei hartem Holz ein solches von

Digitized by Google

zehn Jahren erreicht hat, nöthigenfalls selbst in der Saftzeit, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anspruch genommen werden, ohne Unterschied, wem es gehöre.

§ 95. Wenn ohne einen solchen Anspruch für den öffentlichen Dienst der Waldeigenthümer selbst das im vorigen Paragraphen bezeichnete Buschholz fällen will, so ist wenigstens vier Wochen vor der beabsichtigten Fällung die Wasserbaubehörde hiervon in Kenntniß zu setzen, welche die geschehene Eröffnung zu bescheinigen hat.

Ist hierauf das Anerbieten der Uebernahme nicht vor dem bezeichneten Tage der Fällung erfolgt, so steht der Hieb zur freien Verfügung des Eigenthümers.

§ 96. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen sind die zu Korbmacherarbeit und zum Garbenbinden geeigneten Weiden, welche der Waldeigenthümer ebenso, wie dasjenige Gehölz, das er zu seinem eigenen Wasserbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde selbst fällen kann.

§ 97. In den Fällen des § 94 und des § 95 wird das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht des Waldeigenthümers, der Forst- und der Flußbaubehörden.

Das Abzählen geschieht vor der Abfuhr aus dem Walde.

§ 98. Innerhalb drei Monaten von dem Hiebe, oder im Falle des § 95 von dem Anerbieten der Uebernahme an, erfolgt die Zahlung aus der Flußbaucasse nach den im § 158 genannten Werthtarif, welcher in dieser Beziehung nur nach Anhörung der Waldeigenthümer und der Flußbaubehörde festgesetzt wird.

§ 99. Die Erlaubniß zu Culturveränderungen oder zum Ausstocken der im § 94 genannten Buschwaldbestände kann nur nach Vernehmung der Direction des Wasser- und Straßenbaues ertheilt werden.

Zweiter Theil.

Von den Forstberechtigungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 100. Die Gesetze der Forstpolizei wirken auch gegen Jene, welche Berechtigungen in Waldungen Anderer anzusprechen haben.

§ 101. Wo bei Berechtigungen in Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zur Wahrung der forstpolizeilichen Interessen

Digitized by Google

die Dazwischenkunft der Forstbehörden gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Waldbesitzer die Stelle der Forstbehörden selbst zu vertreten, und wenn zwischen ihm und dem Berechtigten über forstpolizeiliche Fragen Streit entsteht, so haben, wie in andern die Ausübung der Forstpolizei betreffenden Streitigkeiten überhaupt, gemäß dem § 8 die polizeilichen Verwaltungsstellen, nach Vernehmung der Forstbehörde, darüber zu entscheiden.

§ 102. Gibt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, derselben einen bestimmten größern Umfang, als innerhalb welchem sie nach den Vorschriften der Forstpolizei im Interesse der Waldcultur künftig noch ausgeübt werden darf, so kann der Berechtigte für den Verlust, den er durch diese Beschränkung seiner Berechtigung erleidet, von dem Waldeigenthümer eine verhältnißmäßige durch Vergleich oder von dem Richter zu bestimmende, Entschädigung fordern.

§ 103. Gehört die Waldung, auf welcher die Berechtigung ruht, einem Privaten, und dieser will die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Entschädigung nicht leisten, so bleibt ihm unbenommen, statt dessen die Berechtigung nach dem ganzen Umfang ihres Rechtstitels fortan ausüben zu lassen.

§ 104. Neue Forstberechtigungen können nach Verkündung dieses Gesetzes nicht mehr entstehen. Das Gesetz schützt jene, welche auf einem besondern Rechtstitel beruhen, oder sonst in rechtmäßiger Uebung sind, so lange sie nicht nach Maßgabe der §§ 134 bis 136 abgelöst werden.

§ 105. So weit eine Berechtigung nicht durch die Gesetze der Forstpolizei beschränkt ist, richtet sich ihr Umfang nach ihrem Rechtstitel, und so weit dieser nicht Maß gibt, nach den Bestimmungen des folgenden Abschnitts (§§ 106—133) und nach den Vorschriften des Landrechts.

Die Rechte Desjenigen, welchem eine Nutznießung zusteht, richten sich lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts; im Uebrigen ist der Nutznießer gleich den Inhabern bloser Berechtigungen an die Vorschrift des § 101 gebunden.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Berechtigungen.

1. Capitel.

Von dem Beholzungsrechte.

§ 106. Der Berechtigte hat sich das Holz, welches er zu fordern hat, vor dem Bezuge desselben vom Förster oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweisen zu lassen.

Digitized by Google

Ebenso geschieht die Abzählung, beziehungsweise die Vermessung des Holzes vor dessen Abfuhr.

§ 107. Da, wo der Rechtstitel eine besondere Bestimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden.

Ist für den Holzbezug kein bestimmtes Maß festgesetzt, so richtet sich derselbe nach dem Bedürfnisse der eigenen Haushaltung des Berechtigten, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Mitbenützung des Eigenthümers nach dem Bedarfe seiner Haushaltung. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß an die Stelle des bisherigen unbestimmten Maßes das Maß des künftigen Holzbezugs ein für allemal festgesetzt werde.

Auch wo bei einer Holzberechtigung ein bestimmtes Maß festgesetzt ist, kann der Bezug immerhin den nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht übersteigen, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche des Berechtigten, wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Bestandes den Ertrag unter das Maß der Berechtigung herabgebracht hat.

§ 108. Die Verwendung des Bauholzes muß in einem Zeitraum von zwei Jahren, vom Tage der Fällung an, stattfinden.

Wenn solche innerhalb desselben unterlassen worden, so ist auf Anzeige bei der Polizeibehörde der Waldeigenthümer zur Zurücknahme zu legitimiren, unbeschadet der Entschädigungsansprüche wegen Minderwerth des Holzes oder wegen theilweisen ungebührlichen Gebrauchs zu andern Zwecken. Die Polizeibehörde kann jedoch zur Verwendung des Holzes, beziehungsweise Vollziehung des Baues noch eine weitere Frist gestatten, die sechs Monate nicht übersteigen darf.

§ 109. Ist in dem belasteten Wald kein besonderer District dem Berechtigten angewiesen, so muß er sich gefallen lassen, seinen Holzbedarf im ganzen Walde da zu nehmen, wo nach der Wirthschaftsordnung die Holzfällung geschieht, es mag nun der Wald in Schläge eingetheilt sein, oder durch Auslichtung einzelner Stämme bewirthschaftet werden.

§ 110. Wo die Gattung nicht bestimmt ist, muß der Berechtigte das Holz annehmen, wie es der Schlag und der Jahreshieb liefert. Kommt theils hartes, theils weiches und Wellenholz zum Hiebe, so hat der Berechtigte sein Holz nach den verschiedenen Gattungen im Verhältniß zum Ganzen und zu dem zwischen ihm und dem Eigenthümer überhaupt bestehenden Theilungsfuß anzusprechen.

§ 111. Ist die Holzart bestimmt, welche der Berechtigte anzusprechen hat, so dauert das Recht so lange fort, als sich die bestimmte Holzgattung in dem belasteten Walde vorfindet und forstmäßig abgegeben werden kann.

Hat der Eigenthümer den nachhaltigen Bestand vermindert oder die Cultur verändert, und kann in Folge dessen die bestimmte Holzart ganz oder theilweise nicht mehr abgegeben werden, so kann der Berechtigte entweder für das Mangelnde Entschädigung fordern oder

Digitized by Google

aber verlangen, daß ihm dafür ein gleicher Werth in einer andern im Walde vorfindlichen Holzart, die noch forstmäßig abgegeben werden kann, verabfolgt werde.

§ 112. Ueber den Bedarf des Berechtigten an Bauholz kann der Waldeigenthümer eine von verpflichteten Bau- und Zimmermeistern ausgestellte Schatzungsurkunde verlangen, welche nach kubischem Inhalt die nöthigen Holzsorten nachweist.

§ 113. Ueber den Bedarf an Geschirrholz kann der belastete Waldeigenthümer ebenfalls eine Bescheinigung von verpflichteten Sachverständigen, und was das Stangenholz betrifft, eine vom Gemeinderath ausgestellte Bescheinigung begehren.

§ 114. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß für die einzelnen Zwecke nur diejenigen Hölzer abgegeben werden, welche für dieselben ihrer Natur nach geeignet sind.

§ 115. Wo nicht das Herkommen einen andern Sinn sicher bezeichnet, umfaßt das Beholzungsrecht im Allgemeinen nur das Bau- und Brennholz, und unter dem Rechte zum Bauholz ist ein Anspruch auf Schnittwaaren, Gerüststangen, Holz zu Umzäunungen oder Brunnenteicheln nicht begriffen.

§ 116. Wer zum Ast- oder Oberholz berechtigt ist, darf seine Befugniß nicht ausüben, bevor der Stamm gefällt, das Stangenholz gehauen und abgelängt, und das Brennholz aufgeklaftert ist.

Das Abhauen der grünen oder dürren Aeste an stehenden Bäumen bis zu einer gewissen Höhe und Dicke kann nur dann stattfinden, wenn dieses durch ein besonderes Rechtsverhältniß begründet ist.

§ 117. Als Windbruchholz gelten nur einzelne von Sturmwind abgebrochene Bäume, nicht aber solche, die blos umgebogen sind, noch auch beschädigte, aber fest anhängende Aeste; eben so wenig die Stöcke der abgebrochenen Bäume.

Unter Windfall werden die mit der Wurzel umgerissenen einzelnen Bäume verstanden.

§ 118. Die Lagerholzgerechtigkeit erstreckt sich auf abgestorbene, von selbst umgefallene, große oder kleine Stämme und auf solche Abgänge, welche nach der Schlagräumung im Walde liegen bleiben.

§ 119. Unter Raff- und Leseholz wird das natürlich abgestorbene geringe Holz verstanden, welches entweder auf dem Boden liegt, oder mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen gewonnen werden kann. Es erstreckt sich nicht auf abgestorbenes Holz, welches über fünf Zoll Dicke hat, und auch nicht auf Lager- und Windfallholz.

Der Berechtigte darf nicht mehr Leseholz wegschaffen, als für seine eigene Oekonomie nöthig ist.

§ 120. Das Recht zum Stock- und Stumpenholz beschränkt sich auf den Theil des Baumes, welcher nach dem Abhauen oder Abschneiden noch über der Erde hervorragt, und auf dessen Wurzeln.

Der Berechtigte ist ermächtigt, die zum Graben oder Roden nöthigen Hau- und Brechwerkzeuge anzuwenden.

Digitized by Google

2. Capitel.

Von dem Weidrechte.

§ 121. Der Förster oder in Privatwaldungen der Eigenthümer hat dem Weideberechtigten nach Maßgabe der §§ 32—39 die zur Weide geeigneten Districte, und die zur Ausübung derselben bestimmten Tages- und Jahreszeiten anzuweisen.

Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb seiner Landwirthschaft und Viehzucht gehörige, oder zu seinem Unterhalte nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkauftes, zur Weide treiben.

§ 122. Der Berechtigte hat die Triften, Tränken, Brunnen und Anstalten zur Unterbringung des Weideviehes zu unterhalten; der Waldeigenthümer ist nur bei der Mit- oder Koppelweide beizutragen schuldig.

§ 123. Der Weidberechtigte kann sein Recht an Andere nicht abtreten.

Das Weidrecht begreift das Recht zur Gräserei nicht in sich, und der Berechtigte kann nicht statt Ausübung der Weide das Gras abmähen, abschneiden, oder abrupfen lassen.

§ 124. Ist die Zahl des einzutreibenden Viehes festgesetzt, so wird das junge Vieh, so lange es saugt, mit der Mutter für ein Stück gezählt.

3. Capitel.

Vom Laub- und Streurechte.

§ 125. Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß, das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu sammeln.

4. Capitel.

Von dem Rechte zur Mast und zum Eckerich.

§ 126. Der Mastberechtigte kann nur seine eigenen, zum Gutshaushalt nöthigen und die selbst erzogeneu Schweine eintreiben, und sein Recht an Andere nicht abtreten.

Ein Mastgeld oder eine Entschädigung dafür, daß er seine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belasteten nicht fordern.

§ 127. Der Waldeigenthümer ist von der Mitbenutzung nicht ausgeschlossen.

Wird durch diese Mitbenutzung die Mast für den Berechtigten geschmälert, so richtet sich die Mitbenutzung des Eigenthümers zu jener des Berechtigten nach dem Verhältniß des Gutshaushalts des Erstern zu jenem des Letztern.

Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, seinen Theil der Mast verpachten.

Digitized by

§ 128. Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur Mast nicht ausüben kann, sie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln. Es ist ihm untersagt, die zur Mast gehörigen Gegenstände einzusammeln.

§ 129. Wem das Recht zusteht, in fremden Waldungen Eicheln und Bucheln zu lesen, kann dasselbe jedes Jahr, wenn es eine volle oder theilweise Mast gegeben hat, in dem belasteten Wald so weit ausüben, als er des Eckerichs zu seinem Haushalte bedarf.

5. Capitel.

Vom Rechte zum Harzscharren und Theerschwellen.

§ 130. Das Recht zum Harzscharren und Theerschwellen in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem besondern Rechtstitel.

6. Capitel.

Von dem Rechte zum Trüffelsuchen.

§ 131. Der zur Gewinnung der Trüffel (§ 54) Berechtigte darf solche zu jeder Zeit aufsuchen und sich hierzu eines oder mehrerer Hunde bedienen.

7. Capitel.

Von der Trift- und Weggerechtigkeit, vom Rechte zur Viehtränke.

§ 132. Wer zur Beholzigung, zur Eichel- und Buchellese, zum Grasen, zur Laub- und Streusammlung, zum Harzen u. s. w. berechtigt ist, hat auch das Recht der hierzu nöthigen Wege.

Dem zur Weide, Mast oder Viehtränke Berechtigten steht die Befugniß zur Trift zu.

§ 133. Die Breite des Fußwegs soll drei Fuß, und jene des Fahrwegs, ausschließlich der Seitengräben, je nach dem örtlichen Bedürfniß zwölf bis sechszehn Fuß betragen, und in einer Höhe von zwölf Fuß von Aesten frei sein.

Ebenso soll die Trift eine Breite von sechszehn bis zwanzig Fuß haben.

Dritter Abschnitt.

Von Ablösung der Forstberechtigungen.

§ 134. Der Eigenthümer einer Waldung kann die Entlastung derselben von einem Beholzungsrechte in der Art verlangen, daß

Digitized by Google

dem Berechtigten ein Theil des Waldes zur Entschädigung als Eigenthum zugewiesen werde.

Der Entschädigungsantheil darf gegen den Willen des Berechtigten nicht aus getrennten Stücken bestehen, er muß der aufgehobenen Berechtigung im Werthe gleich kommen, und so weit es hiernach und nach der Oertlichkeit und dem Bestande des Waldes möglich ist, den bisherigen Holzbezug des Berechtigten auch für die Zukunft decken.

Die Entscheidung in streitigen Fällen steht den Gerichten zu.

§ 135. Die Aufhebung der Berechtigungen zur Weide, zu Laub und Streu, zur Mast und zum Eckerich, zum Harzscharren und Theerschwellen und zum Trüffelsuchen kann der belastete Waldeigenthümer gegen eine in Geld zu leistende Entschädigung ebenfalls fordern, sofern nicht durch die Aufhebung der Benutzung der Nahrungszustand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird.

§ 136. Ist die Zulässigkeit der Aufhebung nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen durch das Staatsministerium ausgesprochen, so gehört das weitere Verfahren und Erkenntniß in Betreff der Entschädigung vor die Gerichte.

Dritter Theil.

Von Forstfreveln.

(Bezüglich der mit * bezeichneten §§ 137, 138, 141, 146, 149, 154, 154 a, 155, 167 bis 169 d, 172, 172 a, 174, 183, 200, 214, 215, 218 a nach der durch die Gesetze vom 6. März 1845, 23. December 1871 und 21. Juni 1874 festgesetzten Fassung.)

Erste Abtheilung.

Ueber Vergehen und Strafe.

1. Abschnitt.

Vergehen und Strafe im Allgemeinen.

§ 137*. Die Strafen der Forstfrevel, sei es, daß solche durch Entwendung von Waldproducten oder durch Beschädigen derselben oder durch sonstige Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften begangen werden, sind:

a. Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werden können, in öffentliche Arbeit, und wo dazu keine Gelegenheit, oder

Digitized by Google

dagegen sonst ein Hinderniß vorhanden ist, in Haft verwandelt werden;

b. Gefängniß, (mit der Maßgabe, daß dasselbe in Fällen, welche vor der Einführung des Rchs.-Str.-Ges.-B. nur mit Amtsgefängniß bedroht waren, die Dauer von acht Wochen nicht übersteigen kann.)

§ 138*. Eine geringere Strafe als von 50 Pfennig, beziehungsweise von einem halben Tag öffentlicher Arbeit oder Haft soll niemals erkannt werden, wenn sie gleich im einzelnen Falle, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen berechnet, weniger betrüge.

Im Uebrigen gelten Eine Mark Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit. Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von 33—66 Pfennig soll ein halber Tag, unter 33 Pfennig gar nichts, und über 66 Pfennig ein ganzer Tag öffentlicher Arbeit angenommen werden.

Bei der Verwandlung dieser Arbeitsstrafen in Haft gilt ein Tag öffentliche Arbeit gleich einem halben Tag Haft.

§ 139. Die öffentliche Arbeit umfaßt alle gemeinen, nicht kunstmäßigen Dienste, welche unter den Augen des Publikums verrichtet werden können, namentlich Arbeiten in Waldungen, an Flüssen, Bächen, Dämmen, Gräben, auf Straßen und öffentlichen Wegen aller Art, an Brücken, Dohlen und Stegen.

Die Forstgerichtsbarkeitscasse, in welche die Geldstrafen fließen, kann diese öffentlichen Arbeiten sich selbst unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft mit Andern auch diesen leisten lassen, und dafür den Betrag beziehen.

Hat die Forstgerichtsbarkeitscasse hierzu zur Zeit des richterlichen Strafvollzuges gerade keine Gelegenheit, so bestimmt der Frevelrichter, wo sonst die Arbeit unentgeltlich zu leisten sei. Er berücksichtigt hierbei vorzugsweise die Gemeinden, Körperschaften und andere Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden.

Es kann dem Sträfling auch für eine gewisse Zahl von Tagen eine derselben angemessene bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besondern Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

§ 140. Niemand soll angehalten werden, zur Leistung der Strafarbeit sich von seinem Wohnort weiter bis auf drei Stunden zu entfernen, sei es, daß die Arbeit im Bezirke des erkennenden Amts oder, weil es in demselben an Gelegenheit dazu fehlt, in einem benachbarten Bezirke verrichtet werden muß.

§ 141*. Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgestellte Diener der Polizei auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitscasse geführt.

Die Straferstehung geschieht in den ordentlichen Arbeitsstunden mit Berücksichtigung der nöthigen Zeit für den Hin- und Hergang.

§ 142. Erscheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derselben an Fleiß fehlen, so kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgerichte sofort in Haft verwandelt, und wegen der Widerspenstigkeit des Bestraften kann nach Ermessen des Gerichts ein Strafzusatz von einem bis 8 Tagen verfügt werden.

§ 143. Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und eben so wenig auf jene Inländer, welche das fünfundsechzigste Jahr überschritten haben und nicht die öffentliche Arbeit der Haft selbst vorziehen.

Außerdem muß sie in allen Fällen so weit unterbleiben, als die Gesundheitsumstände eines Menschen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es fordern.

Das Einstellen eines andern Subjects für den Strafpflichtigen ist nicht gestattet: nur in dem Falle, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldstrafe öffentliche Arbeit oder Haft eintritt, kann dieselbe durch den Ehemann für seine Frau, oder durch einen großjährigen Sohn für seine verwittibte Mutter erstanden werden.

§ 144. Frevler, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, so wie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden ist, die in Geld nicht beizubringende Strafe in Haft zu erstehen.

[§ 145 aufgehoben.]

[§ 146 aufgehoben.]

§ 147. Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und desselben gesetzwidrigen Erfolges, mehrere Personen durch unmittelbare Theilnahme im Einverständniß zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten haften sie sammtverbindlich.

Straferhöhungen wegen erschwerender Umstände treffen einen jeden nur in so weit, als diese erschwerenden Umstände ihm persönlich zur Last fallen, oder als sie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen.

§ 148. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Ersatzschuldigkeit, wie Nichtberechtigte.

§ 149. Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen:

a. die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Frevelthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen;
b. die Verübung durch Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angestellte Personen;
c. das Mitführen von Waffen;
d. die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung der mitgeführten Werkzeuge;

Digitized by Google

e. das Unkenntlichmachen der Person des Frevlers;
f. die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;
g. die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, des Fuhrwerks und Gespannes;
h. die Weigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

*§ 150. Das Dasein eines oder mehrerer der im vorigen Paragraphen unter a, b, c und d aufgeführten erschwerenden Umstände ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo solche durch das Gesetz fest bestimmt ist, bis auf das Doppelte zu erhöhen.

Wegen der übrigen, unter e, f, g und h genannten Erschwerungsgründe darf die Strafe nur bis zu ein Viertel des einfachen Betrags und in keinem Falle um mehr als 10 Mark Geld- oder eine gleiche stellvertretende Strafe erhöht werden.

[§ 151 aufgehoben.]

§ 152. Die Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeitscasse.

Wenn jedoch der Frevler die Beschuldigung ganz oder theilweise widerspricht, und deßwegen zur Herstellung des Beweises ein weiteres Verfahren nothwendig wird, so hat derselbe im Falle seiner Ueberführung die durch dieses besondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzusetzen sind, veranlaßten Kosten zu tragen.

§ 153. In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersatz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntnisse des Forstgerichts in Betreff seiner Ersatzansprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen.

Er kann dabei, wenn sein Schaden in der Wirklichkeit größer ist, als er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzunehmen wäre, den Ersatz jenes größeren Schadens nach Maßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dies jedoch ohne Einfluß.

[Nach Ges. v. 28. Mai 1864]; der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.

§ 154*. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:
a. der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;
b. der Vater und nach dessen Tode die Mutter wegen der Frevel ihrer bei ihnen sich aufhaltenden Kinder;

Rücksichtlich dieser Frevel ist bei getrennter oder geschiedener Ehe derjenige Theil, dem die Kinder zugewiesen sind, und bei unehelichen Kindern die Mutter haftbar.

c. der Vormund rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel, und überhaupt diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;
d. die Dienstherrschaften wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;
e. Lehr- und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sind;
f. Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Verrichtungen;

alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 170 und 174.

§ 154a*. Die in § 154 genannten Personen sind auch für die erkannten Geldstrafen haftbar, ausgenommen, wenn sie wahrscheinlich machen, daß sie den Frevel nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Entwendete weder mittelbar noch unmittelbar zu ihrem Vortheil verwendet wurde. Rücksichtlich der hier für haftbar erklärten Personen kann die erkannte Geldstrafe nie in öffentliche Arbeit oder Haft verwandelt werden.

§ 155*. In dem Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die Haftbarkeit der im vorhergehenden § 154 genannten Personen erkannt.

[§ 156 aufgehoben.]
[§ 157 aufgehoben.]

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen.

1. Capitel.

Frevel durch Entwendung.

§ 158. Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder andern Waldproducten verübt, hat

a. den Werth des Entwendeten, so weit der Eigenthümer solches nicht mehr in Natur zurück erhält,
b. und den etwaigen weitern Schaden zu ersetzen,

und verfällt nebstdem in eine der Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldstrafe.

Zur Berechnung des Werthes (a) der entwendeten Waldproducte wird die Staatsforstbehörde nach Vernehmung des betreffenden [Forstamts]*) einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen

*) Jetzt der Bezirksforstei.

Digitized by Google

Preise mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufstellen und durch das [Kreisanzeigeblatt]*) öffentlich bekannt machen.

Die Bestimmung des weitern Schadens (b) richtet sich nach den in den §§ 161 — 166 enthaltenen Vorschriften.

§ 159. Bei stehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, schon als vollendet, sobald der Frevler dasselbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verletzung eines Stammes wird gleich der Entwendung eines solchen bestraft, wenn dieselbe von der Art ist, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Sache schon für sich allein das Absterben des Stammes zur Folge haben kann.

§ 160. Zur Bestimmung des kubischen Inhalts vom entwendeten Stammholz richtet sich der Förster auf den Grund der angezeigten Dimensionen nach den dafür bestehenden Tabellen.

Rücksichtlich der Frevel am stehenden Holze wird die untere Stammdicke an der im § 19 bestimmten Hiebstelle gemessen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geschehen ist. Läßt sich dieser Durchmesser weder am Stamm noch am Stock mehr erheben, so wird er mit Hinsicht auf das Gutachten des Försters und auf andere durch die Untersuchung hergestellten Umstände von dem Forstgerichte nach Ermessen bestimmt. Die Länge des Stammes wird durch Schätzung des Försters ausgemittelt, wo es an einem genaueren Maßstab fehlt.

§ 161. Bei Entwendung von stehendem Holze wird außer dem Werthe des Holzes noch ein weiterer Schaden in Ansatz gebracht:

I. bei Entwendung von Standreißern und Standbäumen in Niederwaldungen;
   a. von einer Stammdicke bis drei Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes;
   b. bei einer Dicke von mehr als drei Zoll bis sechs Zoll mit dem dreifachen, und
   c. bei einem Durchmesser von mehr als sechs Zoll mit dem vierfachen Werthanschlage;
II. bei Entwendung von Samenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterschied der Stammdicke:
   a. wo sich schon ein Aufschlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen,
   b. und außerdem mit dem doppelten Werthanschlag.
III. Ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet:
   a. bei Alleebäumen und Baumschulpflanzen der dreifache,
   b. außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanschlag;

*) Jetzt durch den Staatsanzeiger.

Digitized by Google

sodann

IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

§ 162 Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln oder andere Waldsamen aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen; vorbehaltlich der nach § 176, Absatz 2 anzusetzenden besondern Strafe, wenn gegen die Vorschrift des § 45, Absatz 2 und 3 der Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder abgerissen, oder sich durch das Anklopfen an den Stämmen verschafft, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander gestreut wurde.

§ 163. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im § 50 festgesetzten Zeit noch benützte, ein dem Werthe des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden.

§ 164. Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Grasen in den nach dem Forstpolizeigesetze verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu 1 Mk. 50 Pfennig, und in anderen Schlägen zu 50 Pfennig, bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu 26 Pfennig angenommen, vorbehaltlich im letztern Falle der nach § 175 zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet wurden.

[§ 165 aufgehoben.]

§ 166. Bei dem Schälen der Rinde von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach § 159 eine Stammentwendung selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde die Baumbeschädigung nach § 175 noch besonders bestraft.

§ 167*. Als erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer Säge statt einer Axt bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.

Bei dem Dasein dieses Erschwerungsgrundes allein oder in Verbindung mit jenen, welche im § 149 genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§ 168*. Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde, oder eines Frevels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten

Digitized by Google

gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahresfrist, von der Zeit der erfolgten Aburtheilung eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft.

Bei dem Rückfall, so weit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein, die bis auf den doppelten Betrag der letztern ansteigen kann.

Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Frevler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Gefängnißstrafe ein, und zwar bis zu 4 Wochen, wenn der Werth des Entwendeten (§ 158 a) und der weitere Schaden (§ 158 b verglichen mit §§ 161—166) der sämmtlichen in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen, den Werth von 50 Mark nicht übersteigt.

§ 168 a. Bei der Ausmessung der Gefängnißstrafe hat der Richter auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Vorhandensein von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Frevler wegen Rückfalls schon mit Gefängnißstrafe belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem niedern Strafmaß zu beginnen und nur allmählich bis zu dem höchsten Maß von vier Wochen anzusteigen.

§ 169*. Wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den innerhalb dreier Thätigungsperioden verübten Freveln zusammengenommen, der Werth des Entwendeten und der Schaden über fünfzig Mark beträgt, so wird der Frevler wegen großen Frevels zu Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten verurtheilt.

§ 169 a*. Derjenige, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder auf den Verkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbsfrevel, wenn der Werth des Entwendeten und des Schadens den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu acht Wochen, im andern Fall aber mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 169 b*. Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls schon mit 4 Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weitern Rückfalls (§ 168) schuldig macht, wird als Gewohnheitsfrevler mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft, in so fern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevel zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von fünfzig Mark nicht übersteigt, wogegen im andern Fall Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre eintritt.

§ 169 c*. Bei den Rückfällen der vorhergenannten drei Gattungen von schweren Forstvergehen, nämlich der großen Frevel, der Erwerbsfrevel und der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre.

Digitized by Google

§ 169 d. Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlichen Erkenntnisse keiner weitern Prüfung und Entscheidung der Gerichte.

§ 170*. Gegen Kinder unter zwölf Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater und nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, Diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze vom Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachläßigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise Denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.

§ 171. Wer entwendete Forstproducte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seien, erwirbt, verbirgt oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst entwendet hätte, und haftet überdies für den Ersatz nicht nur des Werths vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansatz, und eben so wenig werden dabei die den Frevler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt.

§ 172*. Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transporte zubereitetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenproducten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende, Diebstähle betrachtet.

Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von zwei Mark, so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reisig oder gesammelte Forstnebenproducte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen.

§ 172 a*. Wer im Walde außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen (wie Aexte,

Digitized by Google

Beile, Sägen, Sicheln, Rechen, Steigeiſen, Stangen zum Abſchlagen der Früchte), verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrſcheinlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu drei Mark, welche im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlaſſen, nicht ſogleich Folge leiſtet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

2. Capitel.

Frevel durch Beſchädigen und Uebertretung forſtpolizeilicher Vorſchriften.

§ 173*. Auf das unbefugte Weiden in Waldungen ſind nachbemerkte Geldſtrafen geſetzt:

a. wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden, Eſeln oder Schweinen außer der Maſt eine Mark,
b. von Geiſen, Schafen oder Schweinen in der Maſt eine Mark dreiunddreißig Pfennig,
c. von Gänſen zwanzig Pfennig,

für jedes Stück.

Sind es viele Stücke, ſo kann der Geſammtbetrag für den einmaligen Frevel ſechszig Mark, oder bei Gänſen ſechs Mark als einfache Strafe nicht überſteigen.

Geſchah das Weiden in den forſtpolizeilich verhängten Schlägen, ſo ſteigt ſowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchſte Geſammtbetrag auf das Vierfache.

Die Vorſchrift des § 124 kommt auch hier zur Anwendung.

§ 174*. Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem ſolchen nicht übergeben war, den Eigenthümer deſſelben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Beträge als Anſchlag des Werths und Schadens, und fällt dem Erſatzberechtigten zu.

Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten angeſtellt hat, haftet für den Letztern nach § 154, und zwar unbedingt (alſo ohne Vorbehalt des Beweiſes, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während ſeiner Dienſtzeit bei demſelben Eigenthümer ſich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§ 175*. Mit einer Strafe von fünfzig Pfennig bis dreißig Mark werden belegt:

a. Verletzungen an ſtehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entäſten, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Beſteigung mittelſt Steigeiſen, Anbohren, Anklopfen, oder auf andere Weiſe, ſo fern nicht nach § 149 die Verletzung als Entwendung gilt;
b. das Beſchädigen oder Zerſtören von liegendem Holz oder andern Forſtproducten, und ſonſtige Beſchädigungen im

Digitized by Google

Walde, Verletzung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen 2c.

In allen diesen Fällen ist der abzuschätzende Schaden noch besonders zu ersetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachsüchtige Beschädigung, als Marksteinverrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheim fällt.

§ 176*. Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§§ 60—67) wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen, die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§§ 57—59) mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes wegen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich deren im Forstgesetze oder in anderen Strafgesetzen eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von fünfzig Pfennig bis zehn Mark zur Folge.

§ 177*. Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von zwei Mark bis zu 50 Thalern geahndet.

§ 178. [Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 festgesetzten Fassung.]* Die Privatwaldbesitzer werden wegen Verletzung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach § 88 gebunden sind, gleich anderen Uebertretern bestraft.

Wer dagegen eine unerlaubte Waldausstockung oder Abholzung vornimmt, oder durch ordnungswidrige Behandlung seinen Wald zerstört oder gefährdet (§ 90), kann außer der Stellung unter Beförsterung (§ 90 b) oder Bedrohung mit derselben mit einer Geldstrafe belegt werden, welche jedoch den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes nicht übersteigen darf.

Wenn aber ein solcher Holzwerth sich nicht ermitteln läßt, ferner, wenn nach § 90 a wegen Unterlassung der aufgetragenen Culturen oder nach § 91 auf den Antrag betheiligter Dritter, oder nach den §§ 92 und 95 eingeschritten wird, können Geldstrafen von zehn Mark bis zu 50 Thaler erkannt werden.

§ 178 a*. Auf Grund der §§ 176 Absatz 1, 177 und 178 Absatz 2 und 3 erkannte Geldstrafen können im Falle der Unbeibringlichkeit nicht in Arbeit verwandelt werden. Für die Umwandlung derselben in Haft oder Gefängniß sind die §§ 28 und 29 des Deutschen Strafgesetzbuches maßgebend.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevel.

Erster Abschnitt.

Von dem Forstschutze.

1. Capitel.

Vom Hutpersonale.

§ 179. Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angestellt sein. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden.

Den von Standes- und Grundherrn, sowie von Corporationen und Gemeinden angestellten Förstern kann mit Genehmigung der Staatsforstbehörde die Hut in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo sie dieselbe bereits haben, verbleibt sie denselben, wenn von der Staatsforstbehörde keine Einsprache geschieht.

§ 180. Die Wahl wird von den Waldbesitzern getroffen und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruction, und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienste muß er mit dem vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen sein.

Art. 3 des Gesetzes vom 27. April 1854: Die Wahl des für die Hut der Privatwaldungen nöthigen Personals wird auf Antrag der Forstbehörde von dem Gemeinderath nach Anhörung der Waldbesitzer getroffen, und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Mit Genehmigung der Letzteren kann diese Hut dem Gemeindewald- oder Feldhüter übertragen werden.

Die Festsetzung des Gehalts und die Entlassung geschieht wie beim Gemeindewaldhüter.

Der Gehalt wird aus der Gemeindecasse vorschußweise bezahlt und derselben von den Waldbesitzern nach Verhältniß der Größe ihres Waldes ersetzt.

Auf Standesherren, auf Grundherren so wie auf Besitzer größerer Privatwaldungen findet, so lange sie ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, der gegenwärtige Artikel keine Anwendung; für diese bleiben die Vorschriften des Forstgesetzes über Bestellung, Belohnung und Entlassung der Waldhüter in Kraft.

§ 181. Der Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forsts und

Digitized by Google

der Schwierigkeit der Hut in einem zuständigen Betrage festgesetzt und vom Bezirksamt mit Zustimmung des Forstamts*) genehmigt; [von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weise, jedoch nur mit Zustimmung des Forstamts,**) festgesetzt.]

Der Hüter kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen.

Anzeige- oder Pfändungsgebühren finden nicht statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüter irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältnisse derselben einen besonderen Vortheil zu beziehen hätte, ist ungiltig.

§ 182. Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung des Forstamts*) zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt sein, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat.

Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinschaftlichen Hüter, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben, vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so wird auf den Vorschlag der Forstbehörde vom Bezirksamt der Waldhüter ernannt und sein Gehalt festgesetzt.

§ 183*. Die Forstgerichtsbarkeitscasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Hutbezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Gutgehalts an Denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüter seinen Gehalt zu empfangen hat.

Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehaltes bleibt den Waldeigenthümern zur Last.

Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, für welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden.

§ 184. Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamte nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jeder Zeit entlassen werden.

[Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlassen.**)]

Das Forstamt*) kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Fall der Recurs [an die Kreisregierung]***) zu.

Entgegengesetzte Verträge finden nicht statt.

---

*) Bezirksforstei.
**) S. hierzu den Art. 3 d. Ges. v. 27. April 1854.
***) Das Ministerium des Innern.

2. Capitel.

Dienstführung der Waldhüter.

§ 185. Der Waldhüter hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Districts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Districts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen, auch die Fortsetzung derselben, so weit dies noch möglich ist, zu verhindern.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, sofern bei Privatforsten eine Uebertretung vom Waldbesitzer selbst herrührt, und nicht von der Art ist, daß nach den §§ 88, 89, 92, 93 und 95 von Amtswegen gegen denselben eingeschritten werden kann.

§ 186. Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagebuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den frühern Eintrag hinweisen.

Wo bei einer Verhaftung (§ 188), Pfändung (§ 189), oder Beschlagnahme (§ 193), beziehungsweise Hausdurchsuchung (§ 198), ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird hiervon im Tagebuch unter Bezug auf jenes besondere Protocoll nur kurz Erwähnung gethan.

Alle Einträge müssen vom Waldhüter selbst geschrieben und unterzeichnet sein.

Er hat sein Tagebuch jede Woche dem Bürgermeister und jeden Monat dem Förster zur Beurkundung vorzulegen.

§ 187. Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhütern noch besondere Waldaufseher (Waldmeister) aufstellen und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichten lassen, so haben diese, und in allen Fällen eben so die Förster und andere Forstbeamte nebst den mit zur Forstaufsicht vereideten Gehilfen derselben, und die Gendarmen, wenn sie die Verübung von Freveln wahrnehmen, dieselben Verpflichtungen, dieselbe Glaubwürdigkeit und dieselben Befugnisse, wie solche nach diesem Gesetz den Waldhütern zukommen.

Führen sie kein Tagebuch, so haben sie statt des im vorigen Paragraphen gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

3. Capitel.

Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme.

§ 188*. Der Waldhüter ist berechtigt und verpflichtet, den auf

Digitized by Google

der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a. wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind,
b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen, und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letztern Falle kann der Bürgermeister, je nachdem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf vierundzwanzig Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deswegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schadens- und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den §§ 168 und 169 Gefängnißstrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das [Bezirksamt]*) zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protocoll, welches er dem [Bezirksamt]*) vorlegt.

§ 189. Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, sowie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa beigebrachten Frevlers und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadensersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben und erstattet binnen vierundzwanzig Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das [Bezirksamt]*), unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protokolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

§ 190. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsleistung ausgelöst, noch

*) Jetzt Amtsgericht.

Digitized by Google

auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das [Bezirksamt]*) die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das [Bezirksamt]*) zur Versteigerung auch weitere Frist geben.

§ 191. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns, sofern er nicht nach dem § 154 für den Schadens- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom [Bezirksamte]*) wieder frei gegeben oder, sofern die Versteigerung schon statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§ 192. Wenn die Gewißheit, oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sei, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem Behufe, wo dies geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§ 193. Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, sowie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschätzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das [Bezirksamt.*)]

§ 194. Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sei, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, sofern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne unverhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§ 195. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sei, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache; sofern

*) S. o.

Digitized by Google

nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt seiner Rechte, zu der gleichbaldigen Versteigerung selbst einwilligt.

§ 196. In den Fällen, in welchen die Versteigerung nicht sogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeister den Gegenstand an einen sichern Ort verbringen zu lassen, oder doch unter besondere Aufsicht zu nehmen. Nur so weit die örtlichen Verhältnisse dieses nicht gestatten, ist er ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Beschuldigten selbst zu belassen.

§ 197*. Wenn der mit Beschlag belegte und in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen in den Händen des Beschuldigten belassene Gegenstand hier von dem Letztern selbst oder mit seinem Einverständniß von Andern entwendet wird, so trifft den Beschuldigten, sofern der Gegenstand von ihm wirklich gefrevelt war, außer der Frevelstrafe auch noch jene der Unterschlagung.

Ist der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht mit des Beschuldigten Einverständniß, wohl aber in Folge vernachlässigter Aufsicht, aus der Verwahrung desselben weggekommen, so wird der Beschuldigte, ohne Rücksicht auf das Erkenntniß über den ursprünglichen Frevel, wegen Vernachlässigung der Verwahrung zu einer besonderen Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beschlag belegten Gegenstandes gleich kommt, aber in keinem Fall dreißig Mark übersteigen darf.

§ 198. Zum Behuf der im § 192 bezeichneten Beschlagnahme kann der Waldhüter auch Holzniederlagen auf offenen Plätzen durchsuchen.

In Gebäude, oder geschlossene Hofräume darf er jedoch nicht dringen, ohne Begleitung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu geschehen hat, wenn der Waldhüter Spuren oder überhaupt nahe Verdachtsgründe angiebt, daß sich in einem Gebäude oder geschlossenen Hofraume gefrevelte Gegenstände befinden.

§ 199. Der Bürgermeister erhält für die Besorgung der in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung und Versteigerungen ihm übertragenen Geschäfte die taxordnungsmäßigen Gebühren aus der Forstgerichtsbarkeitscasse.

Zweiter Abschnitt.

Von der Frevelthätigung.

1. Capitel.

Von dem Richter.

§ 200*. Die Thätigung der Forstfrevel ist den [Bezirksämtern] in erster und den [Kreisregierungen] in letzter Instanz zugewiesen.**)

*) S. o.

**) Seit 1. October 1864 den Amtsgerichten in erster und den Kreisgerichten in letzter Instanz. (Gesetz über das Polizeistrafverfahren vom 28. Mai 1864, § 17.)

Der Ort der verübten Uebertretung bestimmt die Zuständigkeit des Amtes, [mit Ausnahme befreiter Gerichtsstände.]

[Die Thätigung der Forstfrevel, welche von solchen beurlaubten oder in der Garnison befindlichen Militärpersonen verübt werden, auf welche das Gesetz vom 31. December 1831, Regierungsblatt von 1832, Nr. IV., die Rechtsverhältnisse der Militärdiener betreffend, keine Anwendung findet, sowie der Vollzug des Urtheils steht dem Amte zu, in dessen Bezirk die Frevel begangen worden sind; so weit aber der Sträfling zahlungsunfähig ist, bleibt der Vollzug dem betreffenden Regiment oder Corps.*)]

Das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine Gefängnißstrafe auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf dieselben die in den §§ 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung. Bei Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften 2c. (Siehe die deßfallsige Bestimmung des Art. 25 d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B. oben bei § 17 d. Ges. üb. d. Polizeistrafverfahren.)

§ 201. Das Personal des Frevelgerichts besteht aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter und dem verpflichteten Actuar.

Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses und zur Auskunftsertheilung über technische Fragen anzuwohnen; auch kann der Richter Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beschuldigte vorgeladen sind, zur Untersuchung beiziehen, in welchem Falle diese Bürgermeister ihre Diäten aus der Forstgerichtsbarkeitscasse erhalten.

(§ 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über das Polizeistrafverfahren bestimmt hierzu: Die Bezirksförster haben in allen Forststrafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor den Amtsgerichten zu besorgen. Der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.)

2. Capitel.

Untersuchung und Erkenntniß.

§ 202. Das Frevelgericht wird für jeden Hutdistrict jährlich sechsmal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar abgehalten.

Jedesmal am Ersten eines jeden dieser sechs Monate übergibt der Waldhüter sein Tagebuch (§ 186) von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förster, welcher daraus, unter Beifügung der von ihm selbst entdeckten Fälle (§ 187), für jede Gemeinde abgesondert das Frevelregister aufstellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife (§ 158) zu berechnenden Werthsanschlag und weitern Schaden an-

*) Vgl. d. Preuß. Mil.-Str.-Ger.-Ord. §§ 1—7, 269, Beil. 2 z. Ges. u. V.-Bl. 1871.

Digitized by Google

sodann

IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

§ 162 Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln oder andere Waldsamen aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen: vorbehaltlich der nach § 176, Absatz 2 anzusetzenden besondern Strafe, wenn gegen die Vorschrift des § 45, Absatz 2 und 3 der Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder abgerissen, oder sich durch das Anklopfen an den Stämmen verschafft, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander gestreut wurde.

§ 163. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im § 50 festgesetzten Zeit noch benützte, ein dem Werthe des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden.

§ 164. Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Grasen in den nach dem Forstpolizeigesetze verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu 1 Mk. 50 Pfennig, und in anderen Schlägen zu 50 Pfennig, bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu 26 Pfennig angenommen, vorbehaltlich im letztern Falle der nach § 175 zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet wurden.

[§ 165 aufgehoben.]

§ 166. Bei dem Schälen der Rinde von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach § 159 eine Stammentwendung selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde die Baumbeschädigung nach § 175 noch besonders bestraft.

§ 167*. Als erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer Säge statt einer Axt bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.

Bei dem Dasein dieses Erschwerungsgrundes allein oder in Verbindung mit jenen, welche im § 149 genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§ 168*. Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde, oder eines Frevels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten

gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahresfrist, von der Zeit der erfolgten Aburtheilung eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft.

Bei dem Rückfall, so weit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein, die bis auf den doppelten Betrag der letztern ansteigen kann.

Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Frevler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Gefängnißstrafe ein, und zwar bis zu 4 Wochen, wenn der Werth des Entwendeten (§ 158 a) und der weitere Schaden (§ 158 b verglichen mit §§ 161—166) der sämmtlichen in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen, den Werth von 50 Mark nicht übersteigt.

§ 168 a. Bei der Ausmessung der Gefängnißstrafe hat der Richter auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Vorhandensein von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Frevler wegen Rückfalls schon mit Gefängnißstrafe belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem niedern Strafmaß zu beginnen und nur allmählich bis zu dem höchsten Maß von vier Wochen anzusteigen.

§ 169*. Wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den innerhalb dreier Thätigungsperioden verübten Freveln zusammengenommen, der Werth des Entwendeten und der Schaden über fünfzig Mark beträgt, so wird der Frevler wegen großen Frevels zu Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten verurtheilt.

§ 169 a*. Derjenige, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder auf den Verkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbsfrevel, wenn der Werth des Entwendeten und des Schadens den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu acht Wochen, im andern Fall aber mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 169 b*. Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls schon mit 4 Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weitern Rückfalls (§ 168) schuldig macht, wird als Gewohnheitsfrevler mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft, in so fern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevel zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von fünfzig Mark nicht übersteigt, wogegen im andern Fall Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre eintritt.

§ 169 c*. Bei den Rückfällen der vorhergenannten drei Gattungen von schweren Forstvergehen, nämlich der großen Frevel, der Erwerbsfrevel und der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre.

§ 169 d. Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlichen Erkenntnisse keiner weitern Prüfung und Entscheidung der Gerichte.

§ 170*. Gegen Kinder unter zwölf Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater und nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, Diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze vom Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise Denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.

§ 171. Wer entwendete Forstproducte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seien, erwirbt, verbirgt oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst entwendet hätte, und haftet überdies für den Ersatz nicht nur des Werths vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansatz, und eben so wenig werden dabei die den Frevler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt.

§ 172*. Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transporte zubereitetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenproducten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende, Diebstähle betrachtet.

Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von zwei Mark, so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reisig oder gesammelte Forstnebenproducte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen.

§ 172 a*. Wer im Walde außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen (wie Aexte,

Digitized by Google

Beile, Sägen, Sicheln, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte), verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrscheinlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu drei Mark, welche im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

2. Capitel.

Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.

§ 173*. Auf das unbefugte Weiden in Waldungen sind nachbemerkte Geldstrafen gesetzt:

a. wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden, Eseln oder Schweinen außer der Mast eine Mark,
b. von Geisen, Schafen oder Schweinen in der Mast eine Mark dreiunddreißig Pfennig,
c. von Gänsen zwanzig Pfennig,

für jedes Stück.

Sind es viele Stücke, so kann der Gesammtbetrag für den einmaligen Frevel sechszig Mark, oder bei Gänsen sechs Mark als einfache Strafe nicht übersteigen.

Geschah das Weiden in den forstpolizeilich verhängten Schlägen, so steigt sowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchste Gesammtbetrag auf das Vierfache.

Die Vorschrift des § 124 kommt auch hier zur Anwendung.

§ 174*. Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem solchen nicht übergeben war, den Eigenthümer desselben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beträge als Anschlag des Werths und Schadens, und fällt dem Ersatzberechtigten zu.

Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten angestellt hat, haftet für den Letztern nach § 154, und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§ 175*. Mit einer Strafe von fünfzig Pfennig bis dreißig Mark werden belegt:

a. Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Besteigung mittelst Steigeisen, Anbohren, Anklopfen, oder auf andere Weise, so fern nicht nach § 149 die Verletzung als Entwendung gilt;
b. das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Forstproducten, und sonstige Beschädigungen im

Digitized by Google

Walde, Verletzung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen 2c.

In allen diesen Fällen ist der abzuschätzende Schaden noch besonders zu ersetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachsüchtige Beschädigung, als Marksteinverrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheim fällt.

§ 176*. Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§§ 60—67) wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen, die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§§ 57—59) mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes wegen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich deren im Forstgesetze oder in anderen Strafgesetzen eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von fünfzig Pfennig bis zehn Mark zur Folge.

§ 177*. Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von zwei Mark bis zu 50 Thalern geahndet.

§ 178. [Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 festgesetzten Fassung.]* Die Privatwaldbesitzer werden wegen Verletzung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach § 88 gebunden sind, gleich anderen Uebertretern bestraft.

Wer dagegen eine unerlaubte Waldausstockung oder Abholzung vornimmt, oder durch ordnungswidrige Behandlung seinen Wald zerstört oder gefährdet (§ 90), kann außer der Stellung unter Beförsterung (§ 90 b) oder Bedrohung mit derselben mit einer Geldstrafe belegt werden, welche jedoch den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes nicht übersteigen darf.

Wenn aber ein solcher Holzwerth sich nicht ermitteln läßt, ferner, wenn nach § 90 a wegen Unterlassung der aufgetragenen Culturen oder nach § 91 auf den Antrag betheiligter Dritter, oder nach den §§ 92 und 95 eingeschritten wird, können Geldstrafen von zehn Mark bis zu 50 Thaler erkannt werden.

§ 178 a*. Auf Grund der §§ 176 Absatz 1, 177 und 178 Absatz 2 und 3 erkannte Geldstrafen können im Falle der Unbeibringlichkeit nicht in Arbeit verwandelt werden. Für die Umwandlung derselben in Haft oder Gefängniß sind die §§ 28 und 29 des Deutschen Strafgesetzbuches maßgebend.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevel.

Erster Abschnitt.

Von dem Forstschutze.

1. Capitel.

Vom Hutpersonale.

§ 179. Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angestellt sein. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden.

Den von Standes- und Grundherrn, sowie von Corporationen und Gemeinden angestellten Förstern kann mit Genehmigung der Staatsforstbehörde die Hut in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo sie dieselbe bereits haben, verbleibt sie denselben, wenn von der Staatsforstbehörde keine Einsprache geschieht.

§ 180. Die Wahl wird von den Waldbesitzern getroffen und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruction, und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienste muß er mit dem vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen sein.

Art. 3 des Gesetzes vom 27. April 1854: Die Wahl des für die Hut der Privatwaldungen nöthigen Personals wird auf Antrag der Forstbehörde von dem Gemeinderath nach Anhörung der Waldbesitzer getroffen, und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Mit Genehmigung der Letzteren kann diese Hut dem Gemeindewald- oder Feldhüter übertragen werden.

Die Festsetzung des Gehalts und die Entlassung geschieht wie beim Gemeindewaldhüter.

Der Gehalt wird aus der Gemeindecasse vorschußweise bezahlt und derselben von den Waldbesitzern nach Verhältniß der Größe ihres Waldes ersetzt.

Auf Standesherren, auf Grundherren so wie auf Besitzer größerer Privatwaldungen findet, so lange sie ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, der gegenwärtige Artikel keine Anwendung; für diese bleiben die Vorschriften des Forstgesetzes über Bestellung, Belohnung und Entlassung der Waldhüter in Kraft.

§ 181. Der Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forsts und

Digitized by Google

der Schwierigkeit der Hut in einem zuständigen Betrage festgesetzt und vom Bezirksamt mit Zustimmung des Forstamts*) genehmigt; [von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weise, jedoch nur mit Zustimmung des Forstamts,**) festgesetzt.]

Der Hüter kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen.

Anzeige- oder Pfändungsgebühren finden nicht statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüter irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältnisse derselben einen besonderen Vortheil zu beziehen hätte, ist ungiltig.

§ 182. Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung des Forstamts*) zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt sein, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat.

Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinschaftlichen Hüter, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben, vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so wird auf den Vorschlag der Forstbehörde vom Bezirksamt der Waldhüter ernannt und sein Gehalt festgesetzt.

§ 183*. Die Forstgerichtsbarkeitscasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Hutbezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Gutgehalts an Denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüter seinen Gehalt zu empfangen hat.

Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehaltes bleibt den Waldeigenthümern zur Last.

Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, für welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden.

§ 184. Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamte nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jeder Zeit entlassen werden.

[Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlassen.**)]

Das Forstamt*) kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Fall der Recurs [an die Kreisregierung]***) zu.

Entgegengesetzte Verträge finden nicht statt.

---

*) Bezirksforstei.
**) S. hierzu den Art. 3 d. Ges. v. 27. April 1854.
***) Das Ministerium des Innern.

Digitized

2. Capitel.

Dienstführung der Waldhüter.

§ 185. Der Waldhüter hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Districts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Districts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen, auch die Fortsetzung derselben, so weit dies noch möglich ist, zu verhindern.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, sofern bei Privatforsten eine Uebertretung vom Waldbesitzer selbst herrührt, und nicht von der Art ist, daß nach den §§ 88, 89, 92, 93 und 95 von Amtswegen gegen denselben eingeschritten werden kann.

§ 186. Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagebuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den frühern Eintrag hinweisen.

Wo bei einer Verhaftung (§ 188), Pfändung (§ 189), oder Beschlagnahme (§ 193), beziehungsweise Hausdurchsuchung (§ 198), ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird hiervon im Tagebuch unter Bezug auf jenes besondere Protocoll nur kurz Erwähnung gethan.

Alle Einträge müssen vom Waldhüter selbst geschrieben und unterzeichnet sein.

Er hat sein Tagebuch jede Woche dem Bürgermeister und jeden Monat dem Förster zur Beurkundung vorzulegen.

§ 187. Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhütern noch besondere Waldaufseher (Waldmeister) aufstellen und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichten lassen, so haben diese, und in allen Fällen eben so die Förster und andere Forstbeamte nebst den mit zur Forstaufsicht vereideten Gehilfen derselben, und die Gendarmen, wenn sie die Verübung von Freveln wahrnehmen, dieselben Verpflichtungen, dieselbe Glaubwürdigkeit und dieselben Befugnisse, wie solche nach diesem Gesetz den Waldhütern zukommen.

Führen sie kein Tagebuch, so haben sie statt des im vorigen Paragraphen gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

3. Capitel.

Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme.

§ 188*. Der Waldhüter ist berechtigt und verpflichtet, den auf

Digitized by Google

der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a. wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind,
b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen, und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letztern Falle kann der Bürgermeister, je nachdem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf vierundzwanzig Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deswegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schadens- und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den §§ 168 und 169 Gefängnißstrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das [Bezirksamt]*) zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protocoll, welches er dem [Bezirksamt]*) vorlegt.

§ 189. Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, sowie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa beigebrachten Frevlers und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadensersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben und erstattet binnen vierundzwanzig Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das [Bezirksamt]*), unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protokolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

§ 190. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsleistung ausgelöst, noch

---

*) Jetzt Amtsgericht.

Digitized by Google

auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das [Bezirksamt]*) die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das [Bezirksamt]*) zur Versteigerung auch weitere Frist geben.

§ 191. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns, sofern er nicht nach dem § 154 für den Schadens- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom [Bezirksamte]*) wieder frei gegeben oder, sofern die Versteigerung schon statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§ 192. Wenn die Gewißheit, oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sei, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem Behufe, wo dies geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§ 193. Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, sowie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschätzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das [Bezirksamt.*)]

§ 194. Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sei, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, sofern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne unverhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§ 195. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sei, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache; sofern

*) S. o.

Digitized by Google

nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt seiner Rechte, zu der gleichbaldigen Versteigerung selbst einwilligt.

§ 196. In den Fällen, in welchen die Versteigerung nicht sogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeister den Gegenstand an einen sichern Ort verbringen zu lassen, oder doch unter besondere Aufsicht zu nehmen. Nur so weit die örtlichen Verhältnisse dieses nicht gestatten, ist er ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Beschuldigten selbst zu belassen.

§ 197*. Wenn der mit Beschlag belegte und in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen in den Händen des Beschuldigten belassene Gegenstand hier von dem Letztern selbst oder mit seinem Einverständniß von Andern entwendet wird, so trifft den Beschuldigten, sofern der Gegenstand von ihm wirklich gefrevelt war, außer der Frevelstrafe auch noch jene der Unterschlagung.

Ist der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht mit des Beschuldigten Einverständniß, wohl aber in Folge vernachlässigter Aufsicht, aus der Verwahrung desselben weggekommen, so wird der Beschuldigte, ohne Rücksicht auf das Erkenntniß über den ursprünglichen Frevel, wegen Vernachlässigung der Verwahrung zu einer besonderen Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beschlag belegten Gegenstandes gleich kommt, aber in keinem Fall dreißig Mark übersteigen darf.

§ 198. Zum Behuf der im § 192 bezeichneten Beschlagnahme kann der Waldhüter auch Holzniederlagen auf offenen Plätzen durchsuchen.

In Gebäude, oder geschlossene Hofräume darf er jedoch nicht dringen, ohne Begleitung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu geschehen hat, wenn der Waldhüter Spuren oder überhaupt nahe Verdachtsgründe angiebt, daß sich in einem Gebäude oder geschlossenen Hofraume gefrevelte Gegenstände befinden.

§ 199. Der Bürgermeister erhält für die Besorgung der in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung und Versteigerungen ihm übertragenen Geschäfte die taxordnungsmäßigen Gebühren aus der Forstgerichtsbarkeitscasse.

Zweiter Abschnitt.

Von der Frevelthätigung.

1. Capitel.

Von dem Richter.

§ 200*. Die Thätigung der Forstfrevel ist den [Bezirksämtern] in erster und den [Kreisregierungen] in letzter Instanz zugewiesen.**)

*) S. o.

**) Seit 1. October 1864 den Amtsgerichten in erster und den Kreisgerichten in letzter Instanz. (Gesetz über das Polizeistrafverfahren vom 28. Mai 1864, § 17.)

Digitized by

Der Ort der verübten Uebertretung bestimmt die Zuständigkeit des Amtes, [mit Ausnahme befreiter Gerichtsstände.]

[Die Thätigung der Forstfrevel, welche von solchen beurlaubten oder in der Garnison befindlichen Militärpersonen verübt werden, auf welche das Gesetz vom 31. December 1831, Regierungsblatt von 1832, Nr. IV., die Rechtsverhältnisse der Militärdiener betreffend, keine Anwendung findet, sowie der Vollzug des Urtheils steht dem Amte zu, in dessen Bezirk die Frevel begangen worden sind; so weit aber der Sträfling zahlungsunfähig ist, bleibt der Vollzug dem betreffenden Regiment oder Corps.*)]

Das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine Gefängnißstrafe auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf dieselben die in den §§ 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung. Bei Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften 2c. (Siehe die deßfallsige Bestimmung des Art. 25 d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B. oben bei § 17 d. Ges. üb. d. Polizeistrafverfahren.)

§ 201. Das Personal des Frevelgerichts besteht aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter und dem verpflichteten Actuar.

Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses und zur Auskunftsertheilung über technische Fragen anzuwohnen; auch kann der Richter Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beschuldigte vorgeladen sind, zur Untersuchung beiziehen, in welchem Falle diese Bürgermeister ihre Diäten aus der Forstgerichtsbarkeitscasse erhalten.

(§ 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über das Polizeistrafverfahren bestimmt hierzu: Die Bezirksförster haben in allen Forststrafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor den Amtsgerichten zu besorgen. Der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.)

2. Capitel.

Untersuchung und Erkenntniß.

§ 202. Das Frevelgericht wird für jeden Hutdistrict jährlich sechsmal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar abgehalten.

Jedesmal am Ersten eines jeden dieser sechs Monate übergibt der Waldhüter sein Tagebuch (§ 186) von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förster, welcher daraus, unter Beifügung der von ihm selbst entdeckten Fälle (§ 187), für jede Gemeinde abgesondert das Frevelregister aufstellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife (§ 158) zu berechnenden Werthsanschlag und weitern Schaden an-

*) Vgl. d. Preuß. Mil.-Str.-Ger.-Ord. §§ 1—7, 269, Beil. 2 z. Ges. u. V.-Bl. 1871.

merkt, sofort das Register unter Anschluß des Tagebuchs und etwaiger weitern Beilagen innerhalb der ersten zehn Tage des Monats an das [Bezirksamt]*) einsendet, worauf das letztere sogleich die Thätigungstagfahrten anordnet.

§ 203. In dringenden Fällen, namentlich überall, wo ein Verhaft, eine Pfändung oder eine Beschlagnahme erfolgt und nicht sogleich wieder aufgehoben worden ist, soll, ohne die Thätigungstagfahrt abzuwarten, die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Sache unverzüglich auch in der Zwischenzeit vor sich gehen.

Bei bloser Beschlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändungen, kann jedoch, sofern der Gegenstand sich in sicherer Verwahrung befindet, eine Verschiebung der Sache auf die Thätigungstagfahrt stattfinden.

§ 204 Zur Thätigungstagfahrt werden die Waldhüter und die andern im § 187 genannten Anzeiger mit sämmtlichen Beschuldigten, und nebst den für sie haftbaren Personen (§ 1[illegible]4) vorgeladen. Zugleich wird der Förster zum Erscheinen eingeladen, und Denjenigen, in deren Waldungen die Freveln verübt wurden, von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfügen, daß ihnen freistehe, der Verhandlung, soweit es sie betrifft, ebenfalls anzuwohnen.

§ 205. Die Vorladung der Beschuldigten und der für sie haftbaren Personen geschieht mittelst eines für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Verzeichnisses, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derselben die Bezeichnung des Gegenstandes und der Gattung des Frevels und den Namen des Anzeigers enthält, und welches sodann den Vorzuladenden nach der einen Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen ist.

Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn zeitlich geschehene Eröffnung werden die Verzeichnisse vom Bürgermeister an das Bezirksamt zurückgesendet.

Die Gebühr für die Vorladungen wird dem Gerichtsdiener aus der Forstgerichtsbarkeitscasse bezahlt.

§ 206. Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Anklage geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssitzes, und zwar gegen Inländer oder Ausländer:

a. wenn der Angeklagte sich im Auslande aufhält und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsitz oder Aufenthaltsorte verweigert worden, oder
b. wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dies geschehen sei, zu den Acten kommen.

*) S. o.

Digitized by Google

§ 207. Der Ausbleibende wird als geständig betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch nachgetragen, oder statt dessen der Beweis der Unschuld geführt wird.

Diese Nachweisung, beziehungsweise Beweisführung, hat jedoch in Hinsicht auf den Strafvollzug keine aufschiebende Wirkung, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen von der an den Beschuldigten geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an erfolgt, und in allen Fällen hat Derjenige, welcher die Wiederherstellung sucht, die Kosten dieses besondern Verfahrens zu tragen, es sei denn, daß er nicht nur in Hinsicht auf den Frevel freigesprochen werde, sondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinen konnte, nachgewiesen hat.

§ 208. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder anderer im § 187 genannter Personen hat, in so weit sie mit dem Inhalte der vorschriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagebücher oder aufgenommenen Protokolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels, sowie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, so fern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird.

Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen, sind nicht ausgeschlossen.

§ 209. Das Verfahren ist summarisch; als Untersuchungsprotokoll dient das Frevelregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausspruch des Gerichts wird in die betreffende Colonne eingetragen und auf der Stelle eröffnet; das Protokoll aber wird vom Beamten oder dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Actuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen ist.

Dem Nichterschienenen wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Acten genommen.

Auch den Waldeigenthümern ist ein Auszug in Betreff der ihnen zuerkannten Entschädigungsbeträge zuzustellen.

§ 210. Hält das [Bezirksamt]*) nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig, so ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Register darauf zu verweisen.

Wird bei der ersten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht spruchreif, so soll das [Amt]*), ohne den Termin des nächsten ordent-

*) S. o.

Digitized by Google

Müssen in besondern Fällen die angegriffenen Stämme selbst gefällt werden, so sind sie unverzüglich entweder aus dem Walde zu schaffen, oder die Rinde ist davon zu trennen, und gleich jener, welche von den Stöcken abgelöst werden muß, nebst dem, nach Absonderung des Wellen- und Prügelholzes übrig bleibenden, kleinen Reißig und nebst dem unter den gehauenen Stämmen zusammen gerechten Moose im Walde zu verbrennen.

§ 70. Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen der Nester derselben ist verboten.

6. Capitel.

Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften.

§ 71. Von vorstehenden polizeilichen Vorschriften können die Staatsverwaltungsstellen nach Vernehmung der Forstbehörden und vorausgesetzt, daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldcultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe dringend geboten werden.

Eine besondere Instruction wird nach der Wichtigkeit der Fälle die Stellen bezeichnen, welche die Dispensation zu ertheilen haben.

III. Abschnitt.

Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen.

1. Capitel.

Von den Waldungen des Staats.

§ 72. Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten derjenigen Staatsbehörden angeordnet werden, welchen die Forstpolizei und beziehungsweise die obere Leitung derselben zusteht.

2. Capitel.

Von den Waldungen der Gemeinden.

§ 73. Der jährliche Wirthschafts- und Culturplan der Gemeinden wird von dem Förster und dem Gemeinderath gemeinschaftlich

Digitized by Google

entworfen; [das Forstamt]*) hat ihn zu prüfen, zu genehmigen und dessen Vollzug zu verfügen.

§ 74. Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, sowohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monate April an die Forstbehörde abgegeben, von dieser geprüft und spätestens im August genehmigt, beziehungsweise auf den wirklichen, nachhaltigen Ertrag des Waldes ermäßigt.

Besondere Gesuche um einen Holzhieb, mit Ausnahme von Noth- und dringenden Bedarfsfällen, werden im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt.

§ 75. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unverzüglich und wo möglich noch bis zum Ende des Octobers vor.

Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebstellen, so, daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

§ 76. Ist das angewiesene Holz aufgearbeitet und zugerichtet, so wird es von dem Förster aufgenommen und abgezählt; das Stammholz wird vermessen, und sonach das Ganze mit der vom Förster beurkundeten Aufnahmsliste, welche auch den Geldanschlag des zum Verkaufe bestimmten Holzes enthält, dem Gemeinderath überwiesen.

Baustämme, Nutzholz und Sägklötze sind bei der Aufnahme und Abmessung nochmals mit dem Waldhammer zu bezeichnen, und dürfen unangeschlagen nicht aus dem Walde geführt werden.

§ 77. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stock bestimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förster gezeichnet und dem Werth nach abgeschätzt.

§ 78. Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath [und Bürgerausschuß] zu überlassen; jedoch müssen die Versteigerungsbedingnisse vor der Bekanntmachung dem Förster zur Einsicht mitgetheilt, und dessen Erinnerungen, soweit sie sich auf die Forstpolizei beziehen, müssen beachtet werden.

Nach beendigter Steigerung ist das Protokoll dem Förster zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisetzung seiner Beurkundung mitzutheilen.

§ 79. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden.

---

*) Jetzt die Bezirksforstei.

Digitized by Google

sodann

IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

§ 162 Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln oder andere Waldsamen aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen: vorbehaltlich der nach § 176, Absatz 2 anzusetzenden besondern Strafe, wenn gegen die Vorschrift des § 45, Absatz 2 und 3 der Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder abgerissen, oder sich durch das Anklopfen an den Stämmen verschafft, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander gestreut wurde.

§ 163. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im § 50 festgesetzten Zeit noch benützte, ein dem Werthe des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden.

§ 164. Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Grasen in den nach dem Forstpolizeigesetze verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu 1 Mk. 50 Pfennig, und in anderen Schlägen zu 50 Pfennig, bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu 26 Pfennig angenommen, vorbehaltlich im letztern Falle der nach § 175 zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet wurden.

[§ 165 aufgehoben.]

§ 166. Bei dem Schälen der Rinde von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach § 159 eine Stammentwendung selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde die Baumbeschädigung nach § 175 noch besonders bestraft.

§ 167*. Als erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer Säge statt einer Axt bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.

Bei dem Dasein dieses Erschwerungsgrundes allein oder in Verbindung mit jenen, welche im § 149 genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§ 168*. Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde, oder eines Frevels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten

Digitized by Google

gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahresfrist, von der Zeit der erfolgten Aburtheilung eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft.

Bei dem Rückfall, so weit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein, die bis auf den doppelten Betrag der letztern ansteigen kann.

Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Frevler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Gefängnißstrafe ein, und zwar bis zu 4 Wochen, wenn der Werth des Entwendeten (§ 158 a) und der weitere Schaden (§ 158 b verglichen mit §§ 161—166) der sämmtlichen in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen, den Werth von 50 Mark nicht übersteigt.

§ 168 a. Bei der Ausmessung der Gefängnißstrafe hat der Richter auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Vorhandensein von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Frevler wegen Rückfalls schon mit Gefängnißstrafe belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem niedern Strafmaß zu beginnen und nur allmählich bis zu dem höchsten Maß von vier Wochen anzusteigen.

§ 169*. Wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den innerhalb dreier Thätigungsperioden verübten Freveln zusammengenommen, der Werth des Entwendeten und der Schaden über fünfzig Mark beträgt, so wird der Frevler wegen großen Frevels zu Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten verurtheilt.

§ 169 a*. Derjenige, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder auf den Verkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbsfrevel, wenn der Werth des Entwendeten und des Schadens den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu acht Wochen, im andern Fall aber mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 169 b*. Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls schon mit 4 Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weitern Rückfalls (§ 168) schuldig macht, wird als Gewohnheitsfrevler mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft, in so fern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevel zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von fünfzig Mark nicht übersteigt, wogegen im andern Fall Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre eintritt.

§ 169 c*. Bei den Rückfällen der vorhergenannten drei Gattungen von schweren Forstvergehen, nämlich der großen Frevel, der Erwerbsfrevel und der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre.

§ 169 d. Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlichen Erkenntnisse keiner weitern Prüfung und Entscheidung der Gerichte.

§ 170*. Gegen Kinder unter zwölf Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater und nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, Diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze vom Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise Denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.

§ 171. Wer entwendete Forstproducte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seien, erwirbt, verbirgt oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst entwendet hätte, und haftet überdies für den Ersatz nicht nur des Werths vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansatz, und eben so wenig werden dabei die den Frevler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt.

§ 172*. Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transporte zubereitetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenproducten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende, Diebstähle betrachtet.

Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von zwei Mark, so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reisig oder gesammelte Forstnebenproducte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen.

§ 172 a*. Wer im Walde außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen (wie Aexte,

Digitized by Google

Beile, Sägen, Sicheln, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte), verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrscheinlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu drei Mark, welche im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

2. Capitel.

Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.

§ 173*. Auf das unbefugte Weiden in Waldungen sind nachbemerkte Geldstrafen gesetzt:

a. wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden, Eseln oder Schweinen außer der Mast eine Mark,
b. von Geisen, Schafen oder Schweinen in der Mast eine Mark dreiunddreißig Pfennig,
c. von Gänsen zwanzig Pfennig,

für jedes Stück.

Sind es viele Stücke, so kann der Gesammtbetrag für den einmaligen Frevel sechszig Mark, oder bei Gänsen sechs Mark als einfache Strafe nicht übersteigen.

Geschah das Weiden in den forstpolizeilich verhängten Schlägen, so steigt sowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchste Gesammtbetrag auf das Vierfache.

Die Vorschrift des § 124 kommt auch hier zur Anwendung.

§ 174*. Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem solchen nicht übergeben war, den Eigenthümer desselben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beträge als Anschlag des Werths und Schadens, und fällt dem Ersatzberechtigten zu.

Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten angestellt hat, haftet für den Letztern nach § 154, und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§ 175*. Mit einer Strafe von fünfzig Pfennig bis dreißig Mark werden belegt:

a. Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Besteigung mittelst Steigeisen, Anbohren, Anklopfen, oder auf andere Weise, so fern nicht nach § 149 die Verletzung als Entwendung gilt;
b. das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Forstproducten, und sonstige Beschädigungen im

Digitized by Google

Walde, Verletzung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen 2c.

In allen diesen Fällen ist der abzuschätzende Schaden noch besonders zu ersetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachsüchtige Beschädigung, als Markstein-verrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheim fällt.

§ 176*. Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§§ 60—67) wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen, die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§§ 57—59) mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes wegen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich deren im Forstgesetze oder in anderen Strafgesetzen eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von fünfzig Pfennig bis zehn Mark zur Folge.

§ 177*. Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von zwei Mark bis zu 50 Thalern geahndet.

§ 178. [Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 festgesetzten Fassung.]* Die Privatwaldbesitzer werden wegen Verletzung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach § 88 gebunden sind, gleich anderen Uebertretern bestraft.

Wer dagegen eine unerlaubte Waldausstockung oder Abholzung vornimmt, oder durch ordnungswidrige Behandlung seinen Wald zerstört oder gefährdet (§ 90), kann außer der Stellung unter Beförsterung (§ 90 b) oder Bedrohung mit derselben mit einer Geldstrafe belegt werden, welche jedoch den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes nicht übersteigen darf.

Wenn aber ein solcher Holzwerth sich nicht ermitteln läßt, ferner, wenn nach § 90 a wegen Unterlassung der aufgetragenen Culturen oder nach § 91 auf den Antrag betheiligter Dritter, oder nach den §§ 92 und 95 eingeschritten wird, können Geldstrafen von zehn Mark bis zu 50 Thaler erkannt werden.

§ 178 a*. Auf Grund der §§ 176 Absatz 1, 177 und 178 Absatz 2 und 3 erkannte Geldstrafen können im Falle der Unbeibringlichkeit nicht in Arbeit verwandelt werden. Für die Umwandlung derselben in Haft oder Gefängniß sind die §§ 28 und 29 des Deutschen Strafgesetzbuches maßgebend.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Verfahren zur Abwendung und Beſtrafung der Forſtfrevel.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Forſtſchutze.

1. Capitel.

Vom Hutperſonale.

§ 179. Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angeſtellt ſein. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden.

Den von Standes- und Grundherrn, ſowie von Corporationen und Gemeinden angeſtellten Förſtern kann mit Genehmigung der Staatsforſtbehörde die Hut in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo ſie dieſelbe bereits haben, verbleibt ſie denſelben, wenn von der Staatsforſtbehörde keine Einſprache geſchieht.

§ 180. Die Wahl wird von den Waldbeſitzern getroffen und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forſtbehörde beſtätigt.

Jeder Waldhüter, mit Einſchluß derjenigen, welche die Privaten aufſtellen wollen, erhält von der Forſtbehörde ſeine Inſtruction, und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienſte muß er mit dem vorgeſchriebenen äußerlichen Zeichen ſeines Berufes verſehen ſein.

Art. 3 des Geſetzes vom 27. April 1854: Die Wahl des für die Hut der Privatwaldungen nöthigen Perſonals wird auf Antrag der Forſtbehörde von dem Gemeinderath nach Anhörung der Waldbeſitzer getroffen, und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forſtbehörde beſtätigt.

Mit Genehmigung der Letzteren kann dieſe Hut dem Gemeindewald- oder Feldhüter übertragen werden.

Die Feſtſetzung des Gehalts und die Entlaſſung geſchieht wie beim Gemeindewaldhüter.

Der Gehalt wird aus der Gemeindecaſſe vorſchußweiſe bezahlt und derſelben von den Waldbeſitzern nach Verhältniß der Größe ihres Waldes erſetzt.

Auf Standesherren, auf Grundherren ſo wie auf Beſitzer größerer Privatwaldungen findet, ſo lange ſie ihre Waldungen forſtordnungsmäßig behandeln, der gegenwärtige Artikel keine Anwendung; für dieſe bleiben die Vorſchriften des Forſtgeſetzes über Beſtellung, Belohnung und Entlaſſung der Waldhüter in Kraft.

§ 181. Der Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forſts und

Digitized by Google

der Schwierigkeit der Hut in einem zuständigen Betrage festgesetzt und vom Bezirksamt mit Zustimmung des Forstamts*) genehmigt; [von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weise, jedoch nur mit Zustimmung des Forstamts,**) festgesetzt.]

Der Hüter kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen.

Anzeige- oder Pfändungsgebühren finden nicht statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüter irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältnisse derselben einen besonderen Vortheil zu beziehen hätte, ist ungiltig.

§ 182. Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung des Forstamts*) zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt sein, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat.

Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinschaftlichen Hüter, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben, vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so wird auf den Vorschlag der Forstbehörde vom Bezirksamt der Waldhüter ernannt und sein Gehalt festgesetzt.

§ 183*. Die Forstgerichtsbarkeitscasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Hutbezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Gutgehalts an Denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüter seinen Gehalt zu empfangen hat.

Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehaltes bleibt den Waldeigenthümern zur Last.

Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, für welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden.

§ 184. Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamte nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jeder Zeit entlassen werden.

[Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlassen.**)]

Das Forstamt*) kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Fall der Recurs [an die Kreisregierung]***) zu.

Entgegengesetzte Verträge finden nicht statt.

---

*) Bezirksforstei.
**) S. hierzu den Art. 3 d. Ges. v. 27. April 1854.
***) Das Ministerium des Innern.

2. Capitel.

Dienstführung der Waldhüter.

§ 185. Der Waldhüter hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Districts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Districts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen, auch die Fortsetzung derselben, so weit dies noch möglich ist, zu verhindern.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, sofern bei Privatforsten eine Uebertretung vom Waldbesitzer selbst herrührt, und nicht von der Art ist, daß nach den §§ 88, 89, 92, 93 und 95 von Amtswegen gegen denselben eingeschritten werden kann.

§ 186. Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagebuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den frühern Eintrag hinweisen.

Wo bei einer Verhaftung (§ 188), Pfändung (§ 189), oder Beschlagnahme (§ 193), beziehungsweise Hausdurchsuchung (§ 198), ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird hiervon im Tagebuch unter Bezug auf jenes besondere Protocoll nur kurz Erwähnung gethan.

Alle Einträge müssen vom Waldhüter selbst geschrieben und unterzeichnet sein.

Er hat sein Tagebuch jede Woche dem Bürgermeister und jeden Monat dem Förster zur Beurkundung vorzulegen.

§ 187. Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhütern noch besondere Waldaufseher (Waldmeister) aufstellen und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichten lassen, so haben diese, und in allen Fällen eben so die Förster und andere Forstbeamte nebst den mit zur Forstaufsicht vereideten Gehilfen derselben, und die Gendarmen, wenn sie die Verübung von Freveln wahrnehmen, dieselben Verpflichtungen, dieselbe Glaubwürdigkeit und dieselben Befugnisse, wie solche nach diesem Gesetz den Waldhütern zukommen.

Führen sie kein Tagebuch, so haben sie statt des im vorigen Paragraphen gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

3. Capitel.

Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme.

§ 188*. Der Waldhüter ist berechtigt und verpflichtet, den auf

Digitized by Google

der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a. wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind,
b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen, und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letztern Falle kann der Bürgermeister, je nachdem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf vierundzwanzig Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deswegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schadens- und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den §§ 168 und 169 Gefängnißstrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das [Bezirksamt]*) zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protocoll, welches er dem [Bezirksamt]*) vorlegt.

§ 189. Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, sowie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa beigebrachten Frevlers und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadensersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben und erstattet binnen vierundzwanzig Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das [Bezirksamt]*), unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protokolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

§ 190. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsleistung ausgelöst, noch

---

*) Jetzt Amtsgericht.

Digitized by

auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das [Bezirksamt]*) die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das [Bezirksamt]*) zur Versteigerung auch weitere Frist geben.

§ 191. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns, sofern er nicht nach dem § 154 für den Schadens- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom [Bezirksamte]*) wieder frei gegeben oder, sofern die Versteigerung schon statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§ 192. Wenn die Gewißheit, oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sei, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem Behufe, wo dies geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§ 193. Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, sowie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschätzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das [Bezirksamt.*)]

§ 194. Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sei, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, sofern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne unverhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§ 195. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sei, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache; sofern

*) S. o.

Digitized by Google

nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt seiner Rechte, zu der gleichbaldigen Versteigerung selbst einwilligt.

§ 196. In den Fällen, in welchen die Versteigerung nicht sogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeister den Gegenstand an einen sichern Ort verbringen zu lassen, oder doch unter besondere Aufsicht zu nehmen. Nur so weit die örtlichen Verhältnisse dieses nicht gestatten, ist er ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Beschuldigten selbst zu belassen.

§ 197*. Wenn der mit Beschlag belegte und in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen in den Händen des Beschuldigten belassene Gegenstand hier von dem Letztern selbst oder mit seinem Einverständniß von Andern entwendet wird, so trifft den Beschuldigten, sofern der Gegenstand von ihm wirklich gefrevelt war, außer der Frevelstrafe auch noch jene der Unterschlagung.

Ist der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht mit des Beschuldigten Einverständniß, wohl aber in Folge vernachlässigter Aufsicht, aus der Verwahrung desselben weggekommen, so wird der Beschuldigte, ohne Rücksicht auf das Erkenntniß über den ursprünglichen Frevel, wegen Vernachlässigung der Verwahrung zu einer besonderen Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beschlag belegten Gegenstandes gleich kommt, aber in keinem Fall dreißig Mark übersteigen darf.

§ 198. Zum Behuf der im § 192 bezeichneten Beschlagnahme kann der Waldhüter auch Holzniederlagen auf offenen Plätzen durchsuchen.

In Gebäude, oder geschlossene Hofräume darf er jedoch nicht dringen, ohne Begleitung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu geschehen hat, wenn der Waldhüter Spuren oder überhaupt nahe Verdachtsgründe angiebt, daß sich in einem Gebäude oder geschlossenen Hofraume gefrevelte Gegenstände befinden.

§ 199. Der Bürgermeister erhält für die Besorgung der in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung und Versteigerungen ihm übertragenen Geschäfte die taxordnungsmäßigen Gebühren aus der Forstgerichtsbarkeitscasse.

Zweiter Abschnitt.

Von der Frevelthätigung.

1. Capitel.

Von dem Richter.

§ 200*. Die Thätigung der Forstfrevel ist den [Bezirksämtern] in erster und den [Kreisregierungen] in letzter Instanz zugewiesen.**)

*) S. o.

**) Seit 1. October 1864 den Amtsgerichten in erster und den Kreisgerichten in letzter Instanz. (Gesetz über das Polizeistrafverfahren vom 28. Mai 1864, § 17.)

Digitized by Google

Der Ort der verübten Uebertretung bestimmt die Zuständigkeit des Amtes, [mit Ausnahme befreiter Gerichtsstände.]

[Die Thätigung der Forstfrevel, welche von solchen beurlaubten oder in der Garnison befindlichen Militärpersonen verübt werden, auf welche das Gesetz vom 31. December 1831, Regierungsblatt von 1832, Nr. IV., die Rechtsverhältnisse der Militärdiener betreffend, keine Anwendung findet, sowie der Vollzug des Urtheils steht dem Amte zu, in dessen Bezirk die Frevel begangen worden sind; so weit aber der Sträfling zahlungsunfähig ist, bleibt der Vollzug dem betreffenden Regiment oder Corps.*)]

Das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine Gefängnißstrafe auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf dieselben die in den §§ 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung. Bei Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften 2c. (Siehe die deßfallsige Bestimmung des Art. 25 d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B. oben bei § 17 d. Ges. üb. d. Polizeistrafverfahren.)

§ 201. Das Personal des Frevelgerichts besteht aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter und dem verpflichteten Actuar.

Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses und zur Auskunftsertheilung über technische Fragen anzuwohnen; auch kann der Richter Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beschuldigte vorgeladen sind, zur Untersuchung beiziehen, in welchem Falle diese Bürgermeister ihre Diäten aus der Forstgerichtsbarkeitscasse erhalten.

(§ 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über das Polizeistrafverfahren bestimmt hierzu: Die Bezirksförster haben in allen Forststrafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor den Amtsgerichten zu besorgen. Der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.)

2. Capitel.

Untersuchung und Erkenntniß.

§ 202. Das Frevelgericht wird für jeden Hutdistrict jährlich sechsmal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar abgehalten.

Jedesmal am Ersten eines jeden dieser sechs Monate übergibt der Waldhüter sein Tagebuch (§ 186) von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förster, welcher daraus, unter Beifügung der von ihm selbst entdeckten Fälle (§ 187), für jede Gemeinde abgesondert das Frevelregister aufstellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife (§ 158) zu berechnenden Werthsanschlag und weitern Schaden an-

*) Vgl. d. Preuß. Mil.-Str.-Ger.-Ord. §§ 1—7, 269, Beil. 2 z. Ges. u. V.-Bl. 1871.

Digitized by Google

merkt, sofort das Register unter Anschluß des Tagebuchs und etwaiger weitern Beilagen innerhalb der ersten zehn Tage des Monats an das [Bezirksamt]*) einsendet, worauf das letztere sogleich die Thätigungstagfahrten anordnet.

§ 203. In dringenden Fällen, namentlich überall, wo ein Verhaft, eine Pfändung oder eine Beschlagnahme erfolgt und nicht sogleich wieder aufgehoben worden ist, soll, ohne die Thätigungstagfahrt abzuwarten, die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Sache unverzüglich auch in der Zwischenzeit vor sich gehen.

Bei bloser Beschlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändungen, kann jedoch, sofern der Gegenstand sich in sicherer Verwahrung befindet, eine Verschiebung der Sache auf die Thätigungstagfahrt stattfinden.

§ 204 Zur Thätigungstagfahrt werden die Waldhüter und die andern im § 187 genannten Anzeiger mit sämmtlichen Beschuldigten, und nebst den für sie haftbaren Personen (§ 1[illegible]4) vorgeladen. Zugleich wird der Förster zum Erscheinen eingeladen, und Denjenigen, in deren Waldungen die Freveln verübt wurden, von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfügen, daß ihnen freistehe, der Verhandlung, soweit es sie betrifft, ebenfalls anzuwohnen.

§ 205. Die Vorladung der Beschuldigten und der für sie haftbaren Personen geschieht mittelst eines für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Verzeichnisses, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derselben die Bezeichnung des Gegenstandes und der Gattung des Frevels und den Namen des Anzeigers enthält, und welches sodann den Vorzuladenden nach der einen Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen ist.

Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn zeitlich geschehene Eröffnung werden die Verzeichnisse vom Bürgermeister an das Bezirksamt zurückgesendet.

Die Gebühr für die Vorladungen wird dem Gerichtsdiener aus der Forstgerichtsbarkeitscasse bezahlt.

§ 206. Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Anklage geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssitzes, und zwar gegen Inländer oder Ausländer:

a. wenn der Angeklagte sich im Auslande aufhält und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsitz oder Aufenthaltsorte verweigert worden, oder
b. wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dies geschehen sei, zu den Acten kommen.

---

*) S. o.

Digitized by Google

§ 207. Der Ausbleibende wird als geständig betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch nachgetragen, oder statt dessen der Beweis der Unschuld geführt wird.

Diese Nachweisung, beziehungsweise Beweisführung, hat jedoch in Hinsicht auf den Strafvollzug keine aufschiebende Wirkung, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen von der an den Beschuldigten geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an erfolgt, und in allen Fällen hat Derjenige, welcher die Wiederherstellung sucht, die Kosten dieses besondern Verfahrens zu tragen, es sei denn, daß er nicht nur in Hinsicht auf den Frevel freigesprochen werde, sondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinen konnte, nachgewiesen hat.

§ 208. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder anderer im § 187 genannter Personen hat, in so weit sie mit dem Inhalte der vorschriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagebücher oder aufgenommenen Protokolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels, sowie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, so fern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird.

Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen, sind nicht ausgeschlossen.

§ 209. Das Verfahren ist summarisch; als Untersuchungsprotokoll dient das Frevelregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausspruch des Gerichts wird in die betreffende Colonne eingetragen und auf der Stelle eröffnet; das Protokoll aber wird vom Beamten oder dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Actuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen ist.

Dem Nichterschienenen wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Acten genommen.

Auch den Waldeigenthümern ist ein Auszug in Betreff der ihnen zuerkannten Entschädigungsbeträge zuzustellen.

§ 210. Hält das [Bezirksamt]*) nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig, so ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Register darauf zu verweisen.

Wird bei der ersten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht spruchreif, so soll das [Amt]*), ohne den Termin des nächsten ordent-

*) S. o.

by Google

§ 142. Erscheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derselben an Fleiß fehlen, so kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgerichte sofort in Haft verwandelt, und wegen der Widerspenstigkeit des Bestraften kann nach Ermessen des Gerichts ein Strafzusatz von einem bis 8 Tagen verfügt werden.

§ 143. Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und eben so wenig auf jene Inländer, welche das fünfundsechzigste Jahr überschritten haben und nicht die öffentliche Arbeit der Haft selbst vorziehen.

Außerdem muß sie in allen Fällen so weit unterbleiben, als die Gesundheitsumstände eines Menschen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es fordern.

Das Einstellen eines andern Subjects für den Strafpflichtigen ist nicht gestattet: nur in dem Falle, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldstrafe öffentliche Arbeit oder Haft eintritt, kann dieselbe durch den Ehemann für seine Frau, oder durch einen großjährigen Sohn für seine verwittibte Mutter erstanden werden.

§ 144. Frevler, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, so wie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden ist, die in Geld nicht beizubringende Strafe in Haft zu erstehen.

[§ 145 aufgehoben.]

[§ 146 aufgehoben.]

§ 147. Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und desselben gesetzwidrigen Erfolges, mehrere Personen durch unmittelbare Theilnahme im Einverständniß zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten haften sie sammtverbindlich.

Straferhöhungen wegen erschwerender Umstände treffen einen jeden nur in so weit, als diese erschwerenden Umstände ihm persönlich zur Last fallen, oder als sie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen.

§ 148. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Ersatzschuldigkeit, wie Nichtberechtigte.

§ 149. Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen:

a. die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Frevelthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen;
b. die Verübung durch Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angestellte Personen;
c. das Mitführen von Waffen;
d. die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung der mitgeführten Werkzeuge;

Digitized by Google

e. das Unkenntlichmachen der Person des Frevlers;
f. die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;
g. die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, des Fuhrwerks und Gespannes;
h. die Weigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

*§ 150. Das Dasein eines oder mehrerer der im vorigen Paragraphen unter a, b, c und d aufgeführten erschwerenden Umstände ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo solche durch das Gesetz fest bestimmt ist, bis auf das Doppelte zu erhöhen.

Wegen der übrigen, unter e, f, g und h genannten Erschwerungsgründe darf die Strafe nur bis zu ein Viertel des einfachen Betrags und in keinem Falle um mehr als 10 Mark Geld- oder eine gleiche stellvertretende Strafe erhöht werden.

[§ 151 aufgehoben.]

§ 152. Die Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeitscasse.

Wenn jedoch der Frevler die Beschuldigung ganz oder theilweise widerspricht, und deßwegen zur Herstellung des Beweises ein weiteres Verfahren nothwendig wird, so hat derselbe im Falle seiner Ueberführung die durch dieses besondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzusetzen sind, veranlaßten Kosten zu tragen.

§ 153. In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersatz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntnisse des Forstgerichts in Betreff seiner Ersatzansprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen.

Er kann dabei, wenn sein Schaden in der Wirklichkeit größer ist, als er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzunehmen wäre, den Ersatz jenes größeren Schadens nach Maßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dies jedoch ohne Einfluß.

[Nach Ges. v. 28. Mai 1864]; der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.

§ 154*. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:
a. der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;
b. der Vater und nach dessen Tode die Mutter wegen der Frevel ihrer bei ihnen sich aufhaltenden Kinder;

Rücksichtlich dieser Frevel ist bei getrennter oder geschiedener Ehe derjenige Theil, dem die Kinder zugewiesen sind, und bei unehelichen Kindern die Mutter haftbar.

Digitized by Google

c. der Vormund rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel, und überhaupt diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;
d. die Dienstherrschaften wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;
e. Lehr- und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sind;
f. Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Verrichtungen;

alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 170 und 174.

§ 154a*. Die in § 154 genannten Personen sind auch für die erkannten Geldstrafen haftbar, ausgenommen, wenn sie wahrscheinlich machen, daß sie den Frevel nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Entwendete weder mittelbar noch unmittelbar zu ihrem Vortheil verwendet wurde. Rücksichtlich der hier für haftbar erklärten Personen kann die erkannte Geldstrafe nie in öffentliche Arbeit oder Haft verwandelt werden.

§ 155*. In dem Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die Haftbarkeit der im vorhergehenden § 154 genannten Personen erkannt.

[§ 156 aufgehoben.]
[§ 157 aufgehoben.]

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen.

1. Capitel.

Frevel durch Entwendung.

§ 158. Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder andern Waldproducten verübt, hat

a. den Werth des Entwendeten, so weit der Eigenthümer solches nicht mehr in Natur zurück erhält,
b. und den etwaigen weitern Schaden zu ersetzen,

und verfällt nebstdem in eine der Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldstrafe.

Zur Berechnung des Werthes (a) der entwendeten Waldproducte wird die Staatsforstbehörde nach Vernehmung des betreffenden [Forstamts]*) einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen

*) Jetzt der Bezirksforstei.

Digitized by Google

Preise mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufstellen und durch das [Kreisanzeigeblatt]*) öffentlich bekannt machen.

Die Bestimmung des weitern Schadens (b) richtet sich nach den in den §§ 161 — 166 enthaltenen Vorschriften.

§ 159. Bei stehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, schon als vollendet, sobald der Frevler dasselbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verletzung eines Stammes wird gleich der Entwendung eines solchen bestraft, wenn dieselbe von der Art ist, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Sache schon für sich allein das Absterben des Stammes zur Folge haben kann.

§ 160. Zur Bestimmung des kubischen Inhalts vom entwendeten Stammholz richtet sich der Förster auf den Grund der angezeigten Dimensionen nach den dafür bestehenden Tabellen.

Rücksichtlich der Frevel am stehenden Holze wird die untere Stammdicke an der im § 19 bestimmten Hiebstelle gemessen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geschehen ist. Läßt sich dieser Durchmesser weder am Stamm noch am Stock mehr erheben, so wird er mit Hinsicht auf das Gutachten des Försters und auf andere durch die Untersuchung hergestellten Umstände von dem Forstgerichte nach Ermessen bestimmt. Die Länge des Stammes wird durch Schätzung des Försters ausgemittelt, wo es an einem genaueren Maßstab fehlt.

§ 161. Bei Entwendung von stehendem Holze wird außer dem Werthe des Holzes noch ein weiterer Schaden in Ansatz gebracht:

I. bei Entwendung von Standreißern und Standbäumen in Niederwaldungen;
   a. von einer Stammdicke bis drei Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes;
   b. bei einer Dicke von mehr als drei Zoll bis sechs Zoll mit dem dreifachen, und
   c. bei einem Durchmesser von mehr als sechs Zoll mit dem vierfachen Werthanschlage;
II. bei Entwendung von Samenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterschied der Stammdicke:
   a. wo sich schon ein Aufschlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen,
   b. und außerdem mit dem doppelten Werthanschlag.
III. Ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet:
   a. bei Alleebäumen und Baumschulpflanzen der dreifache,
   b. außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanschlag;

*) Jetzt durch den Staatsanzeiger.

Digitized by Google

sodann

IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

§ 162 Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln oder andere Waldsamen aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen; vorbehaltlich der nach § 176, Absatz 2 anzusetzenden besondern Strafe, wenn gegen die Vorschrift des § 45, Absatz 2 und 3 der Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder abgerissen, oder sich durch das Anklopfen an den Stämmen verschafft, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander gestreut wurde.

§ 163. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im § 50 festgesetzten Zeit noch benützte, ein dem Werthe des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden.

§ 164. Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Grasen in den nach dem Forstpolizeigesetze verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu 1 Mk. 50 Pfennig, und in anderen Schlägen zu 50 Pfennig, bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu 26 Pfennig angenommen, vorbehaltlich im letztern Falle der nach § 175 zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet wurden.

[§ 165 aufgehoben.]

§ 166. Bei dem Schälen der Rinde von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach § 159 eine Stammentwendung selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde die Baumbeschädigung nach § 175 noch besonders bestraft.

§ 167*. Als erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer Säge statt einer Axt bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.

Bei dem Dasein dieses Erschwerungsgrundes allein oder in Verbindung mit jenen, welche im § 149 genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§ 168*. Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde, oder eines Frevels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten

Digitized by Google

gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahresfrist, von der Zeit der erfolgten Aburtheilung eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft.

Bei dem Rückfall, so weit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein, die bis auf den doppelten Betrag der letztern ansteigen kann.

Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Frevler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Gefängnißstrafe ein, und zwar bis zu 4 Wochen, wenn der Werth des Entwendeten (§ 158 a) und der weitere Schaden (§ 158 b verglichen mit §§ 161—166) der sämmtlichen in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen, den Werth von 50 Mark nicht übersteigt.

§ 168 a. Bei der Ausmessung der Gefängnißstrafe hat der Richter auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Vorhandensein von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Frevler wegen Rückfalls schon mit Gefängnißstrafe belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem niedern Strafmaß zu beginnen und nur allmählich bis zu dem höchsten Maß von vier Wochen anzusteigen.

§ 169*. Wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den innerhalb dreier Thätigungsperioden verübten Freveln zusammengenommen, der Werth des Entwendeten und der Schaden über fünfzig Mark beträgt, so wird der Frevler wegen großen Frevels zu Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten verurtheilt.

§ 169 a*. Derjenige, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder auf den Verkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbsfrevel, wenn der Werth des Entwendeten und des Schadens den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu acht Wochen, im andern Fall aber mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 169 b*. Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls schon mit 4 Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weitern Rückfalls (§ 168) schuldig macht, wird als Gewohnheitsfrevler mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft, in so fern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevel zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von fünfzig Mark nicht übersteigt, wogegen im andern Fall Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre eintritt.

§ 169 c*. Bei den Rückfällen der vorhergenannten drei Gattungen von schweren Forstvergehen, nämlich der großen Frevel, der Erwerbsfrevel und der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre.

Digitized by Google

§ 169 d. Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlichen Erkenntnisse keiner weitern Prüfung und Entscheidung der Gerichte.

§ 170*. Gegen Kinder unter zwölf Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater und nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, Diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze vom Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise Denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.

§ 171. Wer entwendete Forstproducte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seien, erwirbt, verbirgt oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst entwendet hätte, und haftet überdies für den Ersatz nicht nur des Werths vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansatz, und eben so wenig werden dabei die den Frevler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt.

§ 172*. Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transporte zubereitetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenproducten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende, Diebstähle betrachtet.

Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von zwei Mark, so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reisig oder gesammelte Forstnebenproducte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen.

§ 172 a*. Wer im Walde außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen (wie Aexte,

Digitized by Google

Beile, Sägen, Sicheln, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte), verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrscheinlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu drei Mark, welche im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

2. Capitel.

Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.

§ 173*. Auf das unbefugte Weiden in Waldungen sind nachbemerkte Geldstrafen gesetzt:

a. wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden, Eseln oder Schweinen außer der Mast eine Mark,
b. von Geisen, Schafen oder Schweinen in der Mast eine Mark dreiunddreißig Pfennig,
c. von Gänsen zwanzig Pfennig,

für jedes Stück.

Sind es viele Stücke, so kann der Gesammtbetrag für den einmaligen Frevel sechszig Mark, oder bei Gänsen sechs Mark als einfache Strafe nicht übersteigen.

Geschah das Weiden in den forstpolizeilich verhängten Schlägen, so steigt sowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchste Gesammtbetrag auf das Vierfache.

Die Vorschrift des § 124 kommt auch hier zur Anwendung.

§ 174*. Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem solchen nicht übergeben war, den Eigenthümer desselben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beträge als Anschlag des Werths und Schadens, und fällt dem Ersatzberechtigten zu.

Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten angestellt hat, haftet für den Letztern nach § 154, und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§ 175*. Mit einer Strafe von fünfzig Pfennig bis dreißig Mark werden belegt:

a. Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Besteigung mittelst Steigeisen, Anbohren, Anklopfen, oder auf andere Weise, so fern nicht nach § 149 die Verletzung als Entwendung gilt;
b. das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Forstproducten, und sonstige Beschädigungen im

Digitized by Google

Walde, Verletzung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen 2c.

In allen diesen Fällen ist der abzuschätzende Schaden noch besonders zu ersetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachsüchtige Beschädigung, als Marksteinverrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheim fällt.

§ 176*. Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§§ 60—67) wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen, die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§§ 57—59) mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes wegen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich deren im Forstgesetze oder in anderen Strafgesetzen eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von fünfzig Pfennig bis zehn Mark zur Folge.

§ 177*. Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von zwei Mark bis zu 50 Thalern geahndet.

§ 178. [Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 festgesetzten Fassung.]* Die Privatwaldbesitzer werden wegen Verletzung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach § 88 gebunden sind, gleich anderen Uebertretern bestraft.

Wer dagegen eine unerlaubte Waldausstockung oder Abholzung vornimmt, oder durch ordnungswidrige Behandlung seinen Wald zerstört oder gefährdet (§ 90), kann außer der Stellung unter Beförsterung (§ 90 b) oder Bedrohung mit derselben mit einer Geldstrafe belegt werden, welche jedoch den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes nicht übersteigen darf.

Wenn aber ein solcher Holzwerth sich nicht ermitteln läßt, ferner, wenn nach § 90 a wegen Unterlassung der aufgetragenen Culturen oder nach § 91 auf den Antrag betheiligter Dritter, oder nach den §§ 92 und 95 eingeschritten wird, können Geldstrafen von zehn Mark bis zu 50 Thaler erkannt werden.

§ 178 a*. Auf Grund der §§ 176 Absatz 1, 177 und 178 Absatz 2 und 3 erkannte Geldstrafen können im Falle der Unbeibringlichkeit nicht in Arbeit verwandelt werden. Für die Umwandlung derselben in Haft oder Gefängniß sind die §§ 28 und 29 des Deutschen Strafgesetzbuches maßgebend.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevel.

Erster Abschnitt.

Von dem Forstschutze.

1. Capitel.

Vom Hutpersonale.

§ 179. Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angestellt sein. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden.

Den von Standes- und Grundherrn, sowie von Corporationen und Gemeinden angestellten Förstern kann mit Genehmigung der Staatsforstbehörde die Hut in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo sie dieselbe bereits haben, verbleibt sie denselben, wenn von der Staatsforstbehörde keine Einsprache geschieht.

§ 180. Die Wahl wird von den Waldbesitzern getroffen und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruction, und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienste muß er mit dem vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen sein.

Art. 3 des Gesetzes vom 27. April 1854: Die Wahl des für die Hut der Privatwaldungen nöthigen Personals wird auf Antrag der Forstbehörde von dem Gemeinderath nach Anhörung der Waldbesitzer getroffen, und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Mit Genehmigung der Letzteren kann diese Hut dem Gemeindewald- oder Feldhüter übertragen werden.

Die Festsetzung des Gehalts und die Entlassung geschieht wie beim Gemeindewaldhüter.

Der Gehalt wird aus der Gemeindecasse vorschußweise bezahlt und derselben von den Waldbesitzern nach Verhältniß der Größe ihres Waldes ersetzt.

Auf Standesherren, auf Grundherren so wie auf Besitzer größerer Privatwaldungen findet, so lange sie ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, der gegenwärtige Artikel keine Anwendung; für diese bleiben die Vorschriften des Forstgesetzes über Bestellung, Belohnung und Entlassung der Waldhüter in Kraft.

§ 181. Der Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forsts und

Digitized by Google

§ 142. Erscheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derselben an Fleiß fehlen, so kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgerichte sofort in Haft verwandelt, und wegen der Widerspenstigkeit des Bestraften kann nach Ermessen des Gerichts ein Strafzusatz von einem bis 8 Tagen verfügt werden.

§ 143. Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und eben so wenig auf jene Inländer, welche das fünfundsechzigste Jahr überschritten haben und nicht die öffentliche Arbeit der Haft selbst vorziehen.

Außerdem muß sie in allen Fällen so weit unterbleiben, als die Gesundheitsumstände eines Menschen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es fordern.

Das Einstellen eines andern Subjects für den Strafpflichtigen ist nicht gestattet: nur in dem Falle, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldstrafe öffentliche Arbeit oder Haft eintritt, kann dieselbe durch den Ehemann für seine Frau, oder durch einen großjährigen Sohn für seine verwittibte Mutter erstanden werden.

§ 144. Frevler, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, so wie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden ist, die in Geld nicht beizubringende Strafe in Haft zu erstehen.

[§ 145 aufgehoben.]

[§ 146 aufgehoben.]

§ 147. Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und desselben gesetzwidrigen Erfolges, mehrere Personen durch unmittelbare Theilnahme im Einverständniß zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten haften sie sammtverbindlich.

Straferhöhungen wegen erschwerender Umstände treffen einen jeden nur in so weit, als diese erschwerenden Umstände ihm persönlich zur Last fallen, oder als sie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen.

§ 148. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Ersatzschuldigkeit, wie Nichtberechtigte.

§ 149. Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen:

a. die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Frevelthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen;
b. die Verübung durch Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angestellte Personen;
c. das Mitführen von Waffen;
d. die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung der mitgeführten Werkzeuge;

Digitized by Google

e. das Unkenntlichmachen der Person des Frevlers;
f. die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;
g. die Weigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, des Fuhrwerks und Gespannes;
h. die Weigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

*§ 150. Das Dasein eines oder mehrerer der im vorigen Paragraphen unter a, b, c und d aufgeführten erschwerenden Umstände ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo solche durch das Gesetz fest bestimmt ist, bis auf das Doppelte zu erhöhen.

Wegen der übrigen, unter e, f, g und h genannten Erschwerungsgründe darf die Strafe nur bis zu ein Viertel des einfachen Betrags und in keinem Falle um mehr als 10 Mark Geld- oder eine gleiche stellvertretende Strafe erhöht werden.

[§ 151 aufgehoben.]

§ 152. Die Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeitscasse.

Wenn jedoch der Frevler die Beschuldigung ganz oder theilweise widerspricht, und deßwegen zur Herstellung des Beweises ein weiteres Verfahren nothwendig wird, so hat derselbe im Falle seiner Ueberführung die durch dieses besondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzusetzen sind, veranlaßten Kosten zu tragen.

§ 153. In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersatz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntnisse des Forstgerichts in Betreff seiner Ersatzansprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen.

Er kann dabei, wenn sein Schaden in der Wirklichkeit größer ist, als er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzunehmen wäre, den Ersatz jenes größeren Schadens nach Maßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dies jedoch ohne Einfluß.

[Nach Ges. v. 28. Mai 1864]; der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.

§ 154*. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:
a. der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;
b. der Vater und nach dessen Tode die Mutter wegen der Frevel ihrer bei ihnen sich aufhaltenden Kinder;

Rücksichtlich dieser Frevel ist bei getrennter oder geschiedener Ehe derjenige Theil, dem die Kinder zugewiesen sind, und bei unehelichen Kindern die Mutter haftbar.

c. der Vormund rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel, und überhaupt diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;
d. die Dienstherrschaften wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;
e. Lehr- und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht sind;
f. Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Verrichtungen;

alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 170 und 174.

§ 154a*. Die in § 154 genannten Personen sind auch für die erkannten Geldstrafen haftbar, ausgenommen, wenn sie wahrscheinlich machen, daß sie den Frevel nicht hindern konnten, oder bei Entwendungsfreveln, daß das Entwendete weder mittelbar noch unmittelbar zu ihrem Vortheil verwendet wurde. Rücksichtlich der hier für haftbar erklärten Personen kann die erkannte Geldstrafe nie in öffentliche Arbeit oder Haft verwandelt werden.

§ 155*. In dem Erkenntniß, welches über den Frevel ergeht, wird zugleich über die Haftbarkeit der im vorhergehenden § 154 genannten Personen erkannt.

[§ 156 aufgehoben.]
[§ 157 aufgehoben.]

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen.

1. Capitel.

Frevel durch Entwendung.

§ 158. Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder andern Waldproducten verübt, hat

a. den Werth des Entwendeten, so weit der Eigenthümer solches nicht mehr in Natur zurück erhält,
b. und den etwaigen weitern Schaden zu ersetzen,

und verfällt nebstdem in eine der Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldstrafe.

Zur Berechnung des Werthes (a) der entwendeten Waldproducte wird die Staatsforstbehörde nach Vernehmung des betreffenden [Forstamts]*) einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen

*) Jetzt der Bezirksforstei.

Digitized by Google

Preise mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufstellen und durch das [Kreisanzeigeblatt]*) öffentlich bekannt machen.

Die Bestimmung des weitern Schadens (b) richtet sich nach den in den §§ 161 — 166 enthaltenen Vorschriften.

§ 159. Bei stehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, schon als vollendet, sobald der Frevler dasselbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verletzung eines Stammes wird gleich der Entwendung eines solchen bestraft, wenn dieselbe von der Art ist, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Sache schon für sich allein das Absterben des Stammes zur Folge haben kann.

§ 160. Zur Bestimmung des kubischen Inhalts vom entwendeten Stammholz richtet sich der Förster auf den Grund der angezeigten Dimensionen nach den dafür bestehenden Tabellen.

Rücksichtlich der Frevel am stehenden Holze wird die untere Stammdicke an der im § 19 bestimmten Hiebstelle gemessen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geschehen ist. Läßt sich dieser Durchmesser weder am Stamm noch am Stock mehr erheben, so wird er mit Hinsicht auf das Gutachten des Försters und auf andere durch die Untersuchung hergestellten Umstände von dem Forstgerichte nach Ermessen bestimmt. Die Länge des Stammes wird durch Schätzung des Försters ausgemittelt, wo es an einem genaueren Maßstab fehlt.

§ 161. Bei Entwendung von stehendem Holze wird außer dem Werthe des Holzes noch ein weiterer Schaden in Ansatz gebracht:

I. bei Entwendung von Standreißern und Standbäumen in Niederwaldungen;
   a. von einer Stammdicke bis drei Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes;
   b. bei einer Dicke von mehr als drei Zoll bis sechs Zoll mit dem dreifachen, und
   c. bei einem Durchmesser von mehr als sechs Zoll mit dem vierfachen Werthanschlage;
II. bei Entwendung von Samenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterschied der Stammdicke:
   a. wo sich schon ein Aufschlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen,
   b. und außerdem mit dem doppelten Werthanschlag.
III. Ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet:
   a. bei Alleebäumen und Baumschulpflanzen der dreifache,
   b. außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanschlag;

*) Jetzt durch den Staatsanzeiger.

Digitized by Google

sodann

IV. bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

§ 162 Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln oder andere Waldsamen aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen: vorbehaltlich der nach § 176, Absatz 2 anzusetzenden besondern Strafe, wenn gegen die Vorschrift des § 45, Absatz 2 und 3 der Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder abgerissen, oder sich durch das Anklopfen an den Stämmen verschafft, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander gestreut wurde.

§ 163. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im § 50 festgesetzten Zeit noch benützte, ein dem Werthe des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden.

§ 164. Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Grasen in den nach dem Forstpolizeigesetze verhängten Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu 1 Mk. 50 Pfennig, und in anderen Schlägen zu 50 Pfennig, bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu 26 Pfennig angenommen, vorbehaltlich im letztern Falle der nach § 175 zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet wurden.

[§ 165 aufgehoben.]

§ 166. Bei dem Schälen der Rinde von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach § 159 eine Stammentwendung selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde die Baumbeschädigung nach § 175 noch besonders bestraft.

§ 167*. Als erschwerender Umstand, der nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommt, gilt der Gebrauch einer Säge statt einer Axt bei dem Fällen des Holzes, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.

Bei dem Dasein dieses Erschwerungsgrundes allein oder in Verbindung mit jenen, welche im § 149 genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§ 168*. Derjenige, welcher wegen eines Entwendungsfrevels an stehendem Holze, an Harz oder Rinde, oder eines Frevels durch Beschädigung oder auch wegen eines an Forsterzeugnissen verübten

Digitized by Google

gemeinen Diebstahls verurtheilt wurde, und sich innerhalb Jahresfrist, von der Zeit der erfolgten Aburtheilung eines neuen Frevels der bezeichneten Art schuldig gemacht hat, wird als rückfällig gestraft.

Bei dem Rückfall, so weit er sich auf einfache Frevel bezieht, tritt eine Erhöhung der ordentlichen Strafe ein, die bis auf den doppelten Betrag der letztern ansteigen kann.

Wenn aber die erhöhte Strafe innerhalb dreier Thätigungsperioden dreimal gegen den Frevler erkannt wurde, so tritt für den nächsten Rückfall Gefängnißstrafe ein, und zwar bis zu 4 Wochen, wenn der Werth des Entwendeten (§ 158 a) und der weitere Schaden (§ 158 b verglichen mit §§ 161—166) der sämmtlichen in obiger Zeitfrist verübten Frevel zusammengenommen, den Werth von 50 Mark nicht übersteigt.

§ 168 a. Bei der Ausmessung der Gefängnißstrafe hat der Richter auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Größe der vorausgegangenen Frevel und des angerichteten Schadens, auf das Vorhandensein von Erschwerungsgründen und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Frevler wegen Rückfalls schon mit Gefängnißstrafe belegt werden mußte, in der Regel aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit dem niedern Strafmaß zu beginnen und nur allmählich bis zu dem höchsten Maß von vier Wochen anzusteigen.

§ 169*. Wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den innerhalb dreier Thätigungsperioden verübten Freveln zusammengenommen, der Werth des Entwendeten und der Schaden über fünfzig Mark beträgt, so wird der Frevler wegen großen Frevels zu Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten verurtheilt.

§ 169 a*. Derjenige, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder auf den Verkehr verarbeitet, wird wegen Erwerbsfrevel, wenn der Werth des Entwendeten und des Schadens den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu acht Wochen, im andern Fall aber mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 169 b*. Derjenige, welcher sich, ungeachtet er wegen Rückfalls schon mit 4 Wochen Gefängniß bestraft wurde, noch eines weitern Rückfalls (§ 168) schuldig macht, wird als Gewohnheitsfrevler mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten bestraft, in so fern der Frevel, welcher als Gewohnheitsfrevel zur Bestrafung vorliegt, an Werth und Schaden die Summe von fünfzig Mark nicht übersteigt, wogegen im andern Fall Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre eintritt.

§ 169 c*. Bei den Rückfällen der vorhergenannten drei Gattungen von schweren Forstvergehen, nämlich der großen Frevel, der Erwerbsfrevel und der Gewohnheitsfrevel, tritt eine Erhöhung der Strafe bis zum doppelten Betrage derjenigen ein, die zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre.

Digitized by Google

§ 169 d. Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlichen Erkenntnisse keiner weitern Prüfung und Entscheidung der Gerichte.

§ 170*. Gegen Kinder unter zwölf Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater und nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, Diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze vom Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise Denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.

§ 171. Wer entwendete Forstproducte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seien, erwirbt, verbirgt oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst entwendet hätte, und haftet überdies für den Ersatz nicht nur des Werths vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansatz, und eben so wenig werden dabei die den Frevler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt.

§ 172*. Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transporte zubereitetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenproducten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende, Diebstähle betrachtet.

Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von zwei Mark, so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reisig oder gesammelte Forstnebenproducte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen.

§ 172 a*. Wer im Walde außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen (wie Aexte,

Digitized by Google

Beile, Sägen, Sicheln, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte), verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrscheinlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu drei Mark, welche im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

2. Capitel.

Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.

§ 173*. Auf das unbefugte Weiden in Waldungen sind nachbemerkte Geldstrafen gesetzt:

a. wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden, Eseln oder Schweinen außer der Mast eine Mark,
b. von Geisen, Schafen oder Schweinen in der Mast eine Mark dreiunddreißig Pfennig,
c. von Gänsen zwanzig Pfennig,

für jedes Stück.

Sind es viele Stücke, so kann der Gesammtbetrag für den einmaligen Frevel sechszig Mark, oder bei Gänsen sechs Mark als einfache Strafe nicht übersteigen.

Geschah das Weiden in den forstpolizeilich verhängten Schlägen, so steigt sowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchste Gesammtbetrag auf das Vierfache.

Die Vorschrift des § 124 kommt auch hier zur Anwendung.

§ 174*. Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem solchen nicht übergeben war, den Eigenthümer desselben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beträge als Anschlag des Werths und Schadens, und fällt dem Ersatzberechtigten zu.

Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten angestellt hat, haftet für den Letztern nach § 134, und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§ 175*. Mit einer Strafe von fünfzig Pfennig bis dreißig Mark werden belegt:

a. Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Besteigung mittelst Steigeisen, Anbohren, Anklopfen, oder auf andere Weise, so fern nicht nach § 149 die Verletzung als Entwendung gilt;
b. das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Forstproducten, und sonstige Beschädigungen im

Walde, Verletzung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen 2c.

In allen diesen Fällen ist der abzuschätzende Schaden noch besonders zu ersetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachsüchtige Beschädigung, als Marksteinverrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheim fällt.

§ 176*. Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§§ 60—67) wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen, die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§§ 57—59) mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes wegen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich deren im Forstgesetze oder in anderen Strafgesetzen eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von fünfzig Pfennig bis zehn Mark zur Folge.

§ 177*. Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von zwei Mark bis zu 50 Thalern geahndet.

§ 178. [Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 festgesetzten Fassung.]* Die Privatwaldbesitzer werden wegen Verletzung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach § 88 gebunden sind, gleich anderen Uebertretern bestraft.

Wer dagegen eine unerlaubte Waldausstockung oder Abholzung vornimmt, oder durch ordnungswidrige Behandlung seinen Wald zerstört oder gefährdet (§ 90), kann außer der Stellung unter Beförsterung (§ 90 b) oder Bedrohung mit derselben mit einer Geldstrafe belegt werden, welche jedoch den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes nicht übersteigen darf.

Wenn aber ein solcher Holzwerth sich nicht ermitteln läßt, ferner, wenn nach § 90 a wegen Unterlassung der aufgetragenen Culturen oder nach § 91 auf den Antrag betheiligter Dritter, oder nach den §§ 92 und 95 eingeschritten wird, können Geldstrafen von zehn Mark bis zu 50 Thaler erkannt werden.

§ 178 a*. Auf Grund der §§ 176 Absatz 1, 177 und 178 Absatz 2 und 3 erkannte Geldstrafen können im Falle der Unbeibringlichkeit nicht in Arbeit verwandelt werden. Für die Umwandlung derselben in Haft oder Gefängniß sind die §§ 28 und 29 des Deutschen Strafgesetzbuches maßgebend.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevel.

Erster Abschnitt.

Von dem Forstschutze.

1. Capitel.

Vom Hutpersonale.

§ 179. Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angestellt sein. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden.

Den von Standes- und Grundherrn, sowie von Corporationen und Gemeinden angestellten Förstern kann mit Genehmigung der Staatsforstbehörde die Hut in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo sie dieselbe bereits haben, verbleibt sie denselben, wenn von der Staatsforstbehörde keine Einsprache geschieht.

§ 180. Die Wahl wird von den Waldbesitzern getroffen und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruction, und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienste muß er mit dem vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen sein.

Art. 3 des Gesetzes vom 27. April 1854: Die Wahl des für die Hut der Privatwaldungen nöthigen Personals wird auf Antrag der Forstbehörde von dem Gemeinderath nach Anhörung der Waldbesitzer getroffen, und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Mit Genehmigung der Letzteren kann diese Hut dem Gemeindewald- oder Feldhüter übertragen werden.

Die Festsetzung des Gehalts und die Entlassung geschieht wie beim Gemeindewaldhüter.

Der Gehalt wird aus der Gemeindecasse vorschußweise bezahlt und derselben von den Waldbesitzern nach Verhältniß der Größe ihres Waldes ersetzt.

Auf Standesherren, auf Grundherren so wie auf Besitzer größerer Privatwaldungen findet, so lange sie ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, der gegenwärtige Artikel keine Anwendung; für diese bleiben die Vorschriften des Forstgesetzes über Bestellung, Belohnung und Entlassung der Waldhüter in Kraft.

§ 181. Der Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forsts und

Digitized by Google

der Schwierigkeit der Hut in einem zuständigen Betrage festgesetzt und vom Bezirksamt mit Zustimmung des Forstamts*) genehmigt; [von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weise, jedoch nur mit Zustimmung des Forstamts,**) festgesetzt.]

Der Hüter kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen.

Anzeige- oder Pfändungsgebühren finden nicht statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüter irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältnisse derselben einen besonderen Vortheil zu beziehen hätte, ist ungiltig.

§ 182. Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung des Forstamts*) zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt sein, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat.

Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinschaftlichen Hüter, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben, vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so wird auf den Vorschlag der Forstbehörde vom Bezirksamt der Waldhüter ernannt und sein Gehalt festgesetzt.

§ 183*. Die Forstgerichtsbarkeitscasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Hutbezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Gutgehalts an Denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüter seinen Gehalt zu empfangen hat.

Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehaltes bleibt den Waldeigenthümern zur Last.

Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, für welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden.

§ 184. Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamte nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jeder Zeit entlassen werden.

[Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlassen.**)]

Das Forstamt*) kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Fall der Recurs [an die Kreisregierung]***) zu.

Entgegengesetzte Verträge finden nicht statt.

---

*) Bezirksforstei.
**) S. hierzu den Art. 3 d. Ges. v. 27. April 1854.
***) Das Ministerium des Innern.

Digitized by Google

2. Capitel.

Dienstführung der Waldhüter.

§ 185. Der Waldhüter hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Districts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Districts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen, auch die Fortsetzung derselben, so weit dies noch möglich ist, zu verhindern.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, sofern bei Privatforsten eine Uebertretung vom Waldbesitzer selbst herrührt, und nicht von der Art ist, daß nach den §§ 88, 89, 92, 93 und 95 von Amtswegen gegen denselben eingeschritten werden kann.

§ 186. Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagebuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den frühern Eintrag hinweisen.

Wo bei einer Verhaftung (§ 188), Pfändung (§ 189), oder Beschlagnahme (§ 193), beziehungsweise Hausdurchsuchung (§ 198), ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird hiervon im Tagebuch unter Bezug auf jenes besondere Protocoll nur kurz Erwähnung gethan.

Alle Einträge müssen vom Waldhüter selbst geschrieben und unterzeichnet sein.

Er hat sein Tagebuch jede Woche dem Bürgermeister und jeden Monat dem Förster zur Beurkundung vorzulegen.

§ 187. Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhütern noch besondere Waldaufseher (Waldmeister) aufstellen und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichten lassen, so haben diese, und in allen Fällen eben so die Förster und andere Forstbeamte nebst den mit zur Forstaufsicht vereideten Gehilfen derselben, und die Gendarmen, wenn sie die Verübung von Freveln wahrnehmen, dieselben Verpflichtungen, dieselbe Glaubwürdigkeit und dieselben Befugnisse, wie solche nach diesem Gesetz den Waldhütern zukommen.

Führen sie kein Tagebuch, so haben sie statt des im vorigen Paragraphen gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

3. Capitel.

Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme.

§ 188*. Der Waldhüter ist berechtigt und verpflichtet, den auf

Digitized by Google

der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a. wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind,
b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen, und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letztern Falle kann der Bürgermeister, je nachdem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf vierundzwanzig Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deswegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schadens- und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den §§ 168 und 169 Gefängnißstrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das [Bezirksamt]*) zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protocoll, welches er dem [Bezirksamt]*) vorlegt.

§ 189. Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, sowie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa beigebrachten Frevlers und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadensersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben und erstattet binnen vierundzwanzig Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das [Bezirksamt]*), unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protokolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

§ 190. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsleistung ausgelöst, noch

---

*) Jetzt Amtsgericht.

auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das [Bezirksamt]*) die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das [Bezirksamt]*) zur Versteigerung auch weitere Frist geben.

§ 191. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns, sofern er nicht nach dem § 154 für den Schadens- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom [Bezirksamte]*) wieder frei gegeben oder, sofern die Versteigerung schon statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§ 192. Wenn die Gewißheit, oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sei, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem Behufe, wo dies geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§ 193. Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, sowie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschätzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das [Bezirksamt.*)]

§ 194. Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sei, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, sofern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne unverhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§ 195. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sei, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache; sofern

*) S. o.

Digitized by Google

§ 169 d. Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, unterliegt die Rechtmäßigkeit früherer forstgerichtlichen Erkenntnisse keiner weitern Prüfung und Entscheidung der Gerichte.

§ 170*. Gegen Kinder unter zwölf Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater und nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, Diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze vom Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise Denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.

§ 171. Wer entwendete Forstproducte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seien, erwirbt, verbirgt oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst entwendet hätte, und haftet überdies für den Ersatz nicht nur des Werths vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansatz, und eben so wenig werden dabei die den Frevler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt.

§ 172*. Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transporte zubereitetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenproducten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende, Diebstähle betrachtet.

Uebersteigt jedoch der Werth des Entwendeten nicht die Summe von zwei Mark, so ist das Forstgericht nach den Umständen (namentlich wenn nur Abholz, Wellen, Reisig oder gesammelte Forstnebenproducte entwendet worden sind) berechtigt, die That als einfachen Forstfrevel zu bestrafen.

§ 172 a*. Wer im Walde außerhalb der Landstraßen und gewöhnlichen Wege mit Werkzeugen betroffen wird, die offenbar auf die Absicht, einen Frevel zu begehen, schließen lassen (wie Aexte,

Beile, Sägen, Sicheln, Rechen, Steigeisen, Stangen zum Abschlagen der Früchte), verfällt, wenn er nicht einen erlaubten Zweck wahrscheinlich zu machen vermag, in eine Strafe bis zu drei Mark, welche im Falle der Schuldige der Aufforderung des Waldhüters, den Wald zu verlassen, nicht sogleich Folge leistet, bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

2. Capitel.

Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.

§ 173*. Auf das unbefugte Weiden in Waldungen sind nachbemerkte Geldstrafen gesetzt:

a. wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden, Eseln oder Schweinen außer der Mast eine Mark,
b. von Geisen, Schafen oder Schweinen in der Mast eine Mark dreiunddreißig Pfennig,
c. von Gänsen zwanzig Pfennig,

für jedes Stück.

Sind es viele Stücke, so kann der Gesammtbetrag für den einmaligen Frevel sechszig Mark, oder bei Gänsen sechs Mark als einfache Strafe nicht übersteigen.

Geschah das Weiden in den forstpolizeilich verhängten Schlägen, so steigt sowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchste Gesammtbetrag auf das Vierfache.

Die Vorschrift des § 124 kommt auch hier zur Anwendung.

§ 174*. Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem solchen nicht übergeben war, den Eigenthümer desselben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beträge als Anschlag des Werths und Schadens, und fällt dem Ersatzberechtigten zu.

Der Eigenthümer des Viehes, der den Hirten angestellt hat, haftet für den Letztern nach § 154, und zwar unbedingt (also ohne Vorbehalt des Beweises, daß er den Frevel nicht habe hindern können) in dem Falle, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§ 175*. Mit einer Strafe von fünfzig Pfennig bis dreißig Mark werden belegt:

a. Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Besteigung mittelst Steigeisen, Anbohren, Anklopfen, oder auf andere Weise, so fern nicht nach § 149 die Verletzung als Entwendung gilt;
b. das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Forstproducten, und sonstige Beschädigungen im

Digitized by Google

Walde, Verletzung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen 2c.

In allen diesen Fällen ist der abzuschätzende Schaden noch besonders zu ersetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachsüchtige Beschädigung, als Marksteinverrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheim fällt.

§ 176*. Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr (§§ 60—67) wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen, die Uebertretung der Vorschriften wegen des Bauens in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und Holzniederlagen in solchen Gebäuden (§§ 57—59) mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes wegen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich deren im Forstgesetze oder in anderen Strafgesetzen eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von fünfzig Pfennig bis zehn Mark zur Folge.

§ 177*. Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von zwei Mark bis zu 50 Thalern geahndet.

§ 178. [Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 festgesetzten Fassung.]* Die Privatwaldbesitzer werden wegen Verletzung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach § 88 gebunden sind, gleich anderen Uebertretern bestraft.

Wer dagegen eine unerlaubte Waldausstockung oder Abholzung vornimmt, oder durch ordnungswidrige Behandlung seinen Wald zerstört oder gefährdet (§ 90), kann außer der Stellung unter Beförsterung (§ 90 b) oder Bedrohung mit derselben mit einer Geldstrafe belegt werden, welche jedoch den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes nicht übersteigen darf.

Wenn aber ein solcher Holzwerth sich nicht ermitteln läßt, ferner, wenn nach § 90 a wegen Unterlassung der aufgetragenen Culturen oder nach § 91 auf den Antrag betheiligter Dritter, oder nach den §§ 92 und 95 eingeschritten wird, können Geldstrafen von zehn Mark bis zu 50 Thaler erkannt werden.

§ 178 a*. Auf Grund der §§ 176 Absatz 1, 177 und 178 Absatz 2 und 3 erkannte Geldstrafen können im Falle der Unbeibringlichkeit nicht in Arbeit verwandelt werden. Für die Umwandlung derselben in Haft oder Gefängniß sind die §§ 28 und 29 des Deutschen Strafgesetzbuches maßgebend.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevel.

Erster Abschnitt.

Von dem Forstschutze.

1. Capitel.

Vom Hutpersonale.

§ 179. Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angestellt sein. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden.

Den von Standes- und Grundherrn, sowie von Corporationen und Gemeinden angestellten Förstern kann mit Genehmigung der Staatsforstbehörde die Hut in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo sie dieselbe bereits haben, verbleibt sie denselben, wenn von der Staatsforstbehörde keine Einsprache geschieht.

§ 180. Die Wahl wird von den Waldbesitzern getroffen und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruction, und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienste muß er mit dem vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufes versehen sein.

Art. 3 des Gesetzes vom 27. April 1854: Die Wahl des für die Hut der Privatwaldungen nöthigen Personals wird auf Antrag der Forstbehörde von dem Gemeinderath nach Anhörung der Waldbesitzer getroffen, und vom Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Mit Genehmigung der Letzteren kann diese Hut dem Gemeindewald- oder Feldhüter übertragen werden.

Die Festsetzung des Gehalts und die Entlassung geschieht wie beim Gemeindewaldhüter.

Der Gehalt wird aus der Gemeindecasse vorschußweise bezahlt und derselben von den Waldbesitzern nach Verhältniß der Größe ihres Waldes ersetzt.

Auf Standesherren, auf Grundherren so wie auf Besitzer größerer Privatwaldungen findet, so lange sie ihre Waldungen forstordnungsmäßig behandeln, der gegenwärtige Artikel keine Anwendung; für diese bleiben die Vorschriften des Forstgesetzes über Bestellung, Belohnung und Entlassung der Waldhüter in Kraft.

§ 181. Der Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forsts und

Digitized by Google

der Schwierigkeit der Hut in einem zuständigen Betrage festgesetzt und vom Bezirksamt mit Zustimmung des Forstamts*) genehmigt; [von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weise, jedoch nur mit Zustimmung des Forstamts,**) festgesetzt.]

Der Hüter kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen.

Anzeige- oder Pfändungsgebühren finden nicht statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüter irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältnisse derselben einen besonderen Vortheil zu beziehen hätte, ist ungiltig.

§ 182. Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung des Forstamts*) zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt sein, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat.

Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinschaftlichen Hüter, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben, vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so wird auf den Vorschlag der Forstbehörde vom Bezirksamt der Waldhüter ernannt und sein Gehalt festgesetzt.

§ 183*. Die Forstgerichtsbarkeitscasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Hutbezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Gutgehalts an Denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüter seinen Gehalt zu empfangen hat.

Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehaltes bleibt den Waldeigenthümern zur Last.

Die Waldeigenthümer haben nur Anspruch auf den hälftigen Betrag derjenigen Strafen, welche nicht gegen sie selbst, sondern gegen dritte Personen, für welche sie nicht verhaftet sind, erkannt wurden.

§ 184. Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamte nach Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jeder Zeit entlassen werden.

[Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlassen.**)]

Das Forstamt*) kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Fall der Recurs [an die Kreisregierung]***) zu.

Entgegengesetzte Verträge finden nicht statt.

---

*) Bezirksforstei.
**) S. hierzu den Art. 3 d. Ges. v. 27. April 1854.
***) Das Ministerium des Innern.

Digitized by Google

2. Capitel.

Dienstführung der Waldhüter.

§ 185. Der Waldhüter hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Districts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Districts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen, auch die Fortsetzung derselben, so weit dies noch möglich ist, zu verhindern.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, sofern bei Privatforsten eine Uebertretung vom Waldbesitzer selbst herrührt, und nicht von der Art ist, daß nach den §§ 88, 89, 92, 93 und 95 von Amtswegen gegen denselben eingeschritten werden kann.

§ 186. Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagebuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den frühern Eintrag hinweisen.

Wo bei einer Verhaftung (§ 188), Pfändung (§ 189), oder Beschlagnahme (§ 193), beziehungsweise Hausdurchsuchung (§ 198), ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird hiervon im Tagebuch unter Bezug auf jenes besondere Protocoll nur kurz Erwähnung gethan.

Alle Einträge müssen vom Waldhüter selbst geschrieben und unterzeichnet sein.

Er hat sein Tagebuch jede Woche dem Bürgermeister und jeden Monat dem Förster zur Beurkundung vorzulegen.

§ 187. Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhütern noch besondere Waldaufseher (Waldmeister) aufstellen und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichten lassen, so haben diese, und in allen Fällen eben so die Förster und andere Forstbeamte nebst den mit zur Forstaufsicht vereideten Gehilfen derselben, und die Gendarmen, wenn sie die Verübung von Freveln wahrnehmen, dieselben Verpflichtungen, dieselbe Glaubwürdigkeit und dieselben Befugnisse, wie solche nach diesem Gesetz den Waldhütern zukommen.

Führen sie kein Tagebuch, so haben sie statt des im vorigen Paragraphen gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

3. Capitel.

Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme.

§ 188*. Der Waldhüter ist berechtigt und verpflichtet, den auf

Digitized by Google

der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a. wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind,
b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen, und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letztern Falle kann der Bürgermeister, je nachdem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf vierundzwanzig Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deswegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schadens- und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den §§ 168 und 169 Gefängnißstrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das [Bezirksamt]*) zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protocoll, welches er dem [Bezirksamt]*) vorlegt.

§ 189. Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, sowie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa beigebrachten Frevlers und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadensersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben und erstattet binnen vierundzwanzig Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das [Bezirksamt]*), unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protokolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

§ 190. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsleistung ausgelöst, noch

---

*) Jetzt Amtsgericht.

auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das [Bezirksamt]*) die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das [Bezirksamt]*) zur Versteigerung auch weitere Frist geben.

§ 191. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns, sofern er nicht nach dem § 154 für den Schadens- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom [Bezirksamte]*) wieder frei gegeben oder, sofern die Versteigerung schon statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§ 192. Wenn die Gewißheit, oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sei, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem Behufe, wo dies geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§ 193. Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, sowie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschätzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das [Bezirksamt.*)]

§ 194. Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sei, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, sofern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne unverhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§ 195. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sei, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache; sofern

*) S. o.

Digitized by Google

nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt seiner Rechte, zu der gleichbaldigen Versteigerung selbst einwilligt.

§ 196. In den Fällen, in welchen die Versteigerung nicht sogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeister den Gegenstand an einen sichern Ort verbringen zu lassen, oder doch unter besondere Aufsicht zu nehmen. Nur so weit die örtlichen Verhältnisse dieses nicht gestatten, ist er ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Beschuldigten selbst zu belassen.

§ 197*. Wenn der mit Beschlag belegte und in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen in den Händen des Beschuldigten belassene Gegenstand hier von dem Letztern selbst oder mit seinem Einverständniß von Andern entwendet wird, so trifft den Beschuldigten, sofern der Gegenstand von ihm wirklich gefrevelt war, außer der Frevelstrafe auch noch jene der Unterschlagung.

Ist der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht mit des Beschuldigten Einverständniß, wohl aber in Folge vernachlässigter Aufsicht, aus der Verwahrung desselben weggekommen, so wird der Beschuldigte, ohne Rücksicht auf das Erkenntniß über den ursprünglichen Frevel, wegen Vernachlässigung der Verwahrung zu einer besonderen Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beschlag belegten Gegenstandes gleich kommt, aber in keinem Fall dreißig Mark übersteigen darf.

§ 198. Zum Behuf der im § 192 bezeichneten Beschlagnahme kann der Waldhüter auch Holzniederlagen auf offenen Plätzen durchsuchen.

In Gebäude, oder geschlossene Hofräume darf er jedoch nicht dringen, ohne Begleitung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu geschehen hat, wenn der Waldhüter Spuren oder überhaupt nahe Verdachtsgründe angiebt, daß sich in einem Gebäude oder geschlossenen Hofraume gefrevelte Gegenstände befinden.

§ 199. Der Bürgermeister erhält für die Besorgung der in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung und Versteigerungen ihm übertragenen Geschäfte die taxordnungsmäßigen Gebühren aus der Forstgerichtsbarkeitscasse.

Zweiter Abschnitt.

Von der Frevelthätigung.

1. Capitel.

Von dem Richter.

§ 200*. Die Thätigung der Forstfrevel ist den [Bezirksämtern] in erster und den [Kreisregierungen] in letzter Instanz zugewiesen.**)

---

*) S. o.

**) Seit 1. October 1864 den Amtsgerichten in erster und den Kreisgerichten in letzter Instanz. (Gesetz über das Polizeistrafverfahren vom 28. Mai 1864, § 17.)

Digitized by Google

Der Ort der verübten Uebertretung bestimmt die Zuständigkeit des Amtes, [mit Ausnahme befreiter Gerichtsstände.]

[Die Thätigung der Forstfrevel, welche von solchen beurlaubten oder in der Garnison befindlichen Militärpersonen verübt werden, auf welche das Gesetz vom 31. December 1831, Regierungsblatt von 1832, Nr. IV., die Rechtsverhältnisse der Militärdiener betreffend, keine Anwendung findet, sowie der Vollzug des Urtheils steht dem Amte zu, in dessen Bezirk die Frevel begangen worden sind; so weit aber der Sträfling zahlungsunfähig ist, bleibt der Vollzug dem betreffenden Regiment oder Corps.*)]

Das Erkenntniß in den Straffällen, in welchen eine Gefängnißstrafe auszusprechen ist, gebührt den ordentlichen Strafgerichten, und es finden auf dieselben die in den §§ 202, 203, 204, 205, 207, 209 und 210 enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung. Bei Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften 2c. (Siehe die deßfallsige Bestimmung des Art. 25 d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B. oben bei § 17 d. Ges. üb. d. Polizeistrafverfahren.)

§ 201. Das Personal des Frevelgerichts besteht aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter und dem verpflichteten Actuar.

Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses und zur Auskunftsertheilung über technische Fragen anzuwohnen; auch kann der Richter Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beschuldigte vorgeladen sind, zur Untersuchung beiziehen, in welchem Falle diese Bürgermeister ihre Diäten aus der Forstgerichtsbarkeitscasse erhalten.

(§ 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über das Polizeistrafverfahren bestimmt hierzu: Die Bezirksförster haben in allen Forststrafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor den Amtsgerichten zu besorgen. Der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.)

2. Capitel.

Untersuchung und Erkenntniß.

§ 202. Das Frevelgericht wird für jeden Hutdistrict jährlich sechsmal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar abgehalten.

Jedesmal am Ersten eines jeden dieser sechs Monate übergibt der Waldhüter sein Tagebuch (§ 186) von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förster, welcher daraus, unter Beifügung der von ihm selbst entdeckten Fälle (§ 187), für jede Gemeinde abgesondert das Frevelregister aufstellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife (§ 158) zu berechnenden Werthsanschlag und weitern Schaden an-

*) Vgl. d. Preuß. Mil.-Str.-Ger.-Ord. §§ 1—7, 269, Beil. 2 z. Ges. u. V.-Bl. 1871.

Digitized by Google

der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a. wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind,
b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen, und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letztern Falle kann der Bürgermeister, je nachdem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf vierundzwanzig Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deswegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schadens- und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den §§ 168 und 169 Gefängnißstrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das [Bezirksamt]*) zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protocoll, welches er dem [Bezirksamt]*) vorlegt.

§ 189. Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, sowie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa beigebrachten Frevlers und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadensersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben und erstattet binnen vierundzwanzig Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das [Bezirksamt]*), unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protokolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

§ 190. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsleistung ausgelöst, noch

---

*) Jetzt Amtsgericht.

Digitized by Google

auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das [Bezirksamt]*) die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das [Bezirksamt]*) zur Versteigerung auch weitere Frist geben.

§ 191. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns, sofern er nicht nach dem § 154 für den Schadens- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom [Bezirksamte]*) wieder frei gegeben oder, sofern die Versteigerung schon statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§ 192. Wenn die Gewißheit, oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sei, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem Behufe, wo dies geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§ 193. Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, sowie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschätzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das [Bezirksamt.*)]

§ 194. Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sei, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, sofern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne unverhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§ 195. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sei, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache; sofern

*) S. o.

Digitized by Google

der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a. wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind,
b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen, und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letztern Falle kann der Bürgermeister, je nachdem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf vierundzwanzig Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deswegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schadens- und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den §§ 168 und 169 Gefängnißstrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das [Bezirksamt]*) zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protocoll, welches er dem [Bezirksamt]*) vorlegt.

§ 189. Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, sowie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa beigebrachten Frevlers und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte sogleich eine für den Schadensersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben und erstattet binnen vierundzwanzig Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das [Bezirksamt]*), unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protokolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

§ 190. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsleistung ausgelöst, noch

*) Jetzt Amtsgericht.

Digitized by Google

auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das [Bezirksamt]*) die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das [Bezirksamt]*) zur Versteigerung auch weitere Frist geben.

§ 191. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns, sofern er nicht nach dem § 154 für den Schadens- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Andern verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom [Bezirksamte]*) wieder frei gegeben oder, sofern die Versteigerung schon statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§ 192. Wenn die Gewißheit, oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sei, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem Behufe, wo dies geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§ 193. Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, sowie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschätzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das [Bezirksamt.*)]

§ 194. Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sei, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, sofern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne unverhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§ 195. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht gefrevelt sei, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache; sofern

*) S. o.

merkt, sofort das Register unter Anschluß des Tagebuchs und etwaiger weitern Beilagen innerhalb der ersten zehn Tage des Monats an das [Bezirksamt]*) einsendet, worauf das letztere sogleich die Thätigungstagfahrten anordnet.

§ 203. In dringenden Fällen, namentlich überall, wo ein Verhaft, eine Pfändung oder eine Beschlagnahme erfolgt und nicht sogleich wieder aufgehoben worden ist, soll, ohne die Thätigungstagfahrt abzuwarten, die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Sache unverzüglich auch in der Zwischenzeit vor sich gehen.

Bei bloser Beschlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändungen, kann jedoch, sofern der Gegenstand sich in sicherer Verwahrung befindet, eine Verschiebung der Sache auf die Thätigungstagfahrt stattfinden.

§ 204 Zur Thätigungstagfahrt werden die Waldhüter und die andern im § 187 genannten Anzeiger mit sämmtlichen Beschuldigten, und nebst den für sie haftbaren Personen (§ 1[illegible]4) vorgeladen. Zugleich wird der Förster zum Erscheinen eingeladen, und Denjenigen, in deren Waldungen die Freveln verübt wurden, von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfügen, daß ihnen freistehe, der Verhandlung, soweit es sie betrifft, ebenfalls anzuwohnen.

§ 205. Die Vorladung der Beschuldigten und der für sie haftbaren Personen geschieht mittelst eines für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Verzeichnisses, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derselben die Bezeichnung des Gegenstandes und der Gattung des Frevels und den Namen des Anzeigers enthält, und welches sodann den Vorzuladenden nach der einen Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen ist.

Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn zeitlich geschehene Eröffnung werden die Verzeichnisse vom Bürgermeister an das Bezirksamt zurückgesendet.

Die Gebühr für die Vorladungen wird dem Gerichtsdiener aus der Forstgerichtsbarkeitscasse bezahlt.

§ 206. Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Anklage geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssitzes, und zwar gegen Inländer oder Ausländer:

a. wenn der Angeklagte sich im Auslande aufhält und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsitz oder Aufenthaltsorte verweigert worden, oder
b. wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dies geschehen sei, zu den Acten kommen.

---

*) S. o.

Digitized by Google

§ 207. Der Ausbleibende wird als geständig betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch nachgetragen, oder statt dessen der Beweis der Unschuld geführt wird.

Diese Nachweisung, beziehungsweise Beweisführung, hat jedoch in Hinsicht auf den Strafvollzug keine aufschiebende Wirkung, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen von der an den Beschuldigten geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an erfolgt, und in allen Fällen hat Derjenige, welcher die Wiederherstellung sucht, die Kosten dieses besondern Verfahrens zu tragen, es sei denn, daß er nicht nur in Hinsicht auf den Frevel freigesprochen werde, sondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinen konnte, nachgewiesen hat.

§ 208. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder anderer im § 187 genannter Personen hat, in so weit sie mit dem Inhalte der vorschriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagebücher oder aufgenommenen Protokolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels, sowie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, so fern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird.

Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen, sind nicht ausgeschlossen.

§ 209. Das Verfahren ist summarisch; als Untersuchungsprotokoll dient das Frevelregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausspruch des Gerichts wird in die betreffende Colonne eingetragen und auf der Stelle eröffnet; das Protokoll aber wird vom Beamten oder dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Actuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen ist.

Dem Nichterschienenen wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Acten genommen.

Auch den Waldeigenthümern ist ein Auszug in Betreff der ihnen zuerkannten Entschädigungsbeträge zuzustellen.

§ 210. Hält das [Bezirksamt]*) nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig, so ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Register darauf zu verweisen.

Wird bei der ersten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht spruchreif, so soll das [Amt]*), ohne den Termin des nächsten ordent-

*) S. o.

Digitized by Google

lichen Frevelgerichts abzuwarten, zur Ergänzung des Verfahrens am Amtssitze eine weitere Tagfahrt mit kurzer Frist anberaumen.

Mehrere spruchreife Anklagepunkte gegen dieselbe Person sind in ein Urtheil zusammen zu fassen.

Anklagepunkte, welche dem Erkenntnisse des Frevelgerichts nicht unterliegen, werden ausgesondert.

§ 211. Hat der Beschuldigte unter bestimmter Angabe seines Titels oder seiner Besitzhandlungen, ein Eigenthumsrecht oder eine andere Berechtigung vorgeschützt, und erscheint die Behauptung dem Forstgerichte nicht wegen ihrer offenkundigen Unrichtigkeit sofort verwerflich, oder ist dieselbe nicht durch amtliches Zeugniß aus civilgerichtlichen Acten widerlegt, so wird das Erkenntniß über den Frevel ausgesetzt, so weit bei erwiesenem Dasein des behaupteten Rechtes die Handlung des Angeklagten ihre Strafbarkeit wirklich verlöre.

§ 212. In solchen Fällen hat das Frevelgericht den Waldeigenthümer oder die andern Gegenbetheiligten des Angeklagten von den An- oder Widersprüchen des Letztern in Kenntniß zu setzen, mit dem Anfügen, daß er innerhalb sechs Wochen den deßfallsigen Streit mit dem Angeklagten vor dem Civilrichter anhängig zu machen, und daß dieses geschehen, in der nämlichen Frist dem Forstgerichte nachzuweisen habe, widrigenfalls, unter Vorbehalt der civilrechtlichen Ansprüche, der Angeklagte hinsichtlich des Frevels straf- und kostenfrei erklärt würde.

Dieser Ausspruch erfolgt, wenn die Nachweisung der Rechtshängigkeit in den sechs Wochen nicht einkommt.

Ist aber die Nachweisung geliefert, so wird die Entscheidung über den Frevel, so weit sie von dem streitigen Rechtsverhältniß abhängt, bis zur Anzeige von dem einen oder andern Theil über den rechtskräftigen Austrag des Streites ausgesetzt.

§ 213. Hat der Beschuldigte den im § 211 erwähnten Einwand als Mitglied einer Gemeinde erhoben, so hat er innerhalb einer vom Frevelgerichte zu bestimmenden kurzen Frist ein Zeugniß des Gemeinderaths, daß dieser das behauptete Eigenthumsrecht, beziehungsweise die behauptete Berechtigung, Namens der Gemeinde wirklich in Anspruch nehme, vorzulegen, worauf das im § 212 vorgeschriebene Verfahren eintritt.

Führt der Beschuldigte, sofern er ein solches Zeugniß des Gemeinderaths nicht vorzulegen vermag, statt dessen den Beweis, daß einzelne Bürger den Streit über das behauptete Recht der Gemeinde nach dem § 125*) der Gemeindeverfassung auf ihre Gefahr und Kosten bereits anhängig gemacht haben, so bleibt die Entscheidung über den Frevel, so weit sie vom Ausgang des erhobenen Rechtsstreites abhängt, bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung ausgesetzt.

---

*) Jetzt § 146.

Digitized by Google

3. Capitel.

Vom Recurse.

Die §§ 214 und 215 sind durch § 17 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über das Polizeistrafverfahren aufgehoben. Der Recurs richtet sich nach Titel XXVI der Strafproceßordnung vom 18. März 1864.]

§ 216. Nach beendigter Frevelthätigung sind die Frevelthätigungsprotokolle, so bald sie wegen des Strafvollzugs entbehrt werden können, von den [Bezirksämtern]*) den [Forstämtern]**) zur Einsicht mitzutheilen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Strafvollzug.

§ 217. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses hat das Forstgericht für den Vollzug desselben von Amtswegen zu sorgen.

So weit binnen der im Erkenntniß dazu festgesetzten Frist die Zahlung der ganzen urtheilsmäßigen Summe an Schadenersatz, Strafe und Kosten nicht erfolgt, sofort nach vergeblich versuchtem Vermögenszugriff oder wegen bescheinigter Vermögenslosigkeit nicht erfolgen kann, hat das Forstgericht, ohne Zulassung eines Recurses hiergegen, für den Betrag der Strafe die im § 137 bezeichneten stellvertretenden Strafen zu verfügen und vollziehen zu lassen.

§ 218. Die Forstgerichtsbarkeitscasse hat die ganze urtheilsmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegangenen Schadenersatzes dem beschädigten Eigenthümer mit einem Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten, deren fernere Betreibung demselben überlassen bleibt, auszuliefern.

Hat die Forstgerichtsbarkeitscasse die Zahlung von einem Posten nur theilweise beigebracht, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes und nur zum Rest auf Rechnung der Strafe und Kostenforderung.

§ 218a. Der beschädigte Eigenthümer kann unter Vorlegung der ihm eingehändigten Verzeichnisse der unbeibringlichen Ersatzposten verlangen, daß der Frevelrichter den Betrag derselben nach allgemeinen Grundsätzen (§ 138) in Arbeit verwandle und den Ersatzpflichtigen anhalte, diese Arbeit unter den Beschränkungen der §§ 139 und 140 für den Beschädigten oder diejenige Person, mit welcher er deßhalb ein Uebereinkommen getroffen hat, zu leisten. Es findet dabei der § 143 keine Anwendung. Die Ersatzpflichtigen haben unumschränkt das Recht, die Arbeit durch dritte arbeitsfähige Personen verrichten zu lassen.

---

*) S. o.
**) Bezirksforsteien.

Digitized by Google

Erscheint der Verurtheilte weder selbst, noch durch einen tauglichen Stellvertreter bei der Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird eine Arreststrafe von einem Tage bis zu acht Tagen gegen ihn erkannt, die bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben verdoppelt werden, in keinem Falle aber größer sein kann, als die Zahl der abzuverdienenden Arbeitstage.

§ 219. Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern, so fern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben.

Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des § 190 andere gepfändete Gegenstände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Frevelthätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenersatzes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeitscasse, vorbehaltlich der Rechte des sich erst später meldenden Eigenthümers.

In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersatzes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 220. Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem 1. Mai 1834 in Kraft treten.

Die Wirksamkeit früherer Gesetze und Verordnungen in Forstsachen hört mit demselben Tage auf.

[Das Uebrige ist jetzt unanwendbar.]

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs:
Büchler.

Siehe ferner:

Ueber die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen: Verordn. d. Min. d. Inn. vom 24. April 1868, Reg.-Bl. Nr. XXXI, S. 449;

über die Holzmaße: Bekanntm. d. Min. d. Inn. v. 21. Juni 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXIII, S. 159;

über das Verfahren in Forststrafsachen: Verord. d. Justiz-Min. v. 20. Jan. 1865, Reg.-Bl. Nr. VI, S. 33; v. 25. Aug. 1866, C.-V.-O.-Bl. Nr. XVIII, S. 99, u. v. 11. Jan. 1872, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. V, S. 73.

Digitized by Google

90) Gesetz vom 2. December 1850, die Ausübung der Jagd betreffend.

(Reg.-Bl. 1850, Nr. LVIII, S. 407.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Grundgerechtigkeit nicht bestellt werden.

§ 2. Mit Ausnahme der in §§ 4 bis 8 erwähnten Fälle wird die Jagd nicht durch die Grundeigenthümer selbst, sondern Namens und auf Rechnung derselben durch die Gemeinde innerhalb der Gemarkung ausgeübt.

Wer immer die Jagd ausübt, hat sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu richten.

§ 3. Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung und auf mindestens drei Jahre geschehen muß.

Die Erträgnisse der Jagd werden in die Gemeindecasse bezahlt und aus dieser nach Abzug der Kosten unter die betheiligten Grundeigenthümer nach Verhältniß des Flächengehalts ihres Grundbesitzes in der Gemarkung vertheilt, sofern nicht die Mehrheit der Grundeigenthümer, welche zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, die Ueberlassung des Pachtes an die Gemeindecasse beschließt.

§ 4. Der Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 200 Morgen Flächengehalt ist befugt, die Jagd auf diesem Grundbesitz selbstständig und ausschließend auszuüben, dieselbe zu verpachten oder durch Jäger ausüben zu lassen, in so fern er nicht vorzieht, sie der Gemeinde gegen verhältnißmäßige Theilnahme an dem Nutzen nach Maßgabe des § 3 zur Ausübung zu überlassen.

Als zusammenhängend gilt das Grundstück auch dann, wenn ein öffentlicher Weg oder ein Fluß hindurchzieht.

§ 5. Wer mehr als 200 Morgen, welche jedoch nicht ein zusammenhängendes Ganzes bilden, besitzt, kann sich durch freie Uebereinkunft auf bestimmte Zeit mit der Gemeinde dahin vereinigen, daß ihm statt seines Antheils am Ertrag der Jagd die ausschließende

Digitized by Google

Ausübung derselben in einem bestimmten Theil der Gemarkung überlassen wird.

§ 6. Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächengehalts von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 200 Morgen ganz oder größtentheils umschlossen, so steht es den Eigenthümern dieser Grundstücke frei, die Jagd darauf an den Eigenthümer des größeren Gutes zu verpachten, oder durch die Gemeinde ausüben zu lassen.

Es kann jedoch während der Dauer der Pachtzeit eine Aenderung nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten getroffen werden.

§ 7. Alle Grundstücke, welche durch Einzäunung oder auf andere Weise so abgeschlossen sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann, bleiben von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen. Der Besitzer solcher Grundstücke ist allein befugt, die Jagd auf denselben auszuüben oder ausüben zu lassen.

Ausgenommen von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden sind ferner die öffentlichen Anlagen und Lustgärten.

§ 8. Auf Grundstücken mit abgesonderter Gemarkung steht den Eigenthümern allein die Ausübung der Jagd zu.

Sind mehrere Eigenthümer vorhanden, so können diejenigen, welche nicht mindestens 200 Morgen in einem Zusammenhang besitzen, die Jagd nicht selbst ausüben, sondern sie müssen dieselbe gemeinschaftlich verpachten oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben lassen, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 3, 5, 6 und 7.

§ 9. In der Regel bildet eine Gemarkung auch einen Jagdbezirk. Nur Gemarkungen von mehr als 2000 Morgen können in zwei, und beziehungsweise mehrere Jagdbezirke zerlegt werden. In diesem Falle geschieht die Eintheilung der Jagdbezirke auf den Antrag des Gemeinderaths nach Anhörung der Bezirksforstei durch das Amt.

§ 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Diesen, so wie den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern ist jedoch gestattet, jagdfähige Personen, in so fern sie einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

§ 11. Niemand darf im offenen Felde oder Wald ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdpaß jagen.

§ 12. Der Jagdpaß wird nach Anhörung des Gemeinderaths von der Bezirkspolizeibehörde gegen eine Gebühr von zwölf Mark ausgestellt.

Derselbe wird auf die Dauer eines Jahres gegeben.

§ 13. Jagdpässe können nicht ausgestellt werden:

1. an Minderjährige, es sei denn, daß dieselben das 16. Jahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund den Paß für sie verlangt;
2. an Entmündigte und Mundtodte;

Digitized

3. an Solche, die durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind;
4. an Solche, die Armenunterstützungen aus öffentlichen Cassen oder Ortsanstalten erhalten.

§ 14. Der Jagdpaß kann verweigert werden:

1. Jedem, der einen schlechten Leumund im Sinne des § 19 (21) des Bürgerrechtsgesetzes hat;
2. Jedem, der wegen Widersetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr, wegen rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist:
3. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Wilderei oder Jagdfrevel bestraft worden ist.

§ 15. Wer ohne Jagdpaß jagt, oder einen nicht mit Jagdpaß versehenen Begleiter mit auf die Jagd nimmt, wird, wenn ein Jagdpaß überhaupt nicht erwirkt worden war, in eine Geldstrafe von 12 bis 24 Mark, wenn der erwirkte Paß nicht mitgenommen wurde, in eine solche bis zu 12 Mark verfällt.

§ 16. Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört Demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt, oder gefunden wird.

§ 17. Mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhähnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, darf in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild weder erlegt noch zum Verkauf gebracht werden.

§ 18. [Nach d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B.] Wer anderes Wild in dieser Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 bis 40 Mark; wer solches zum Verkauf bringt, in eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Die Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln auszunehmen, ist untersagt.

§ 19. Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag Derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Sie kann in diesem Falle den Berechtigten zur Ausübung der Jagd während der geschlossenen Zeit ermächtigen und anhalten.

§ 20. Der Eigenthümer eines Grundstücks ist befugt, das Wild jederzeit von demselben, jedoch ohne Verwendung von Hunden, abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten.

§ 21. Ohne besondere Vertragsbestimmung findet ein Ersatz von Wildschaden nicht statt.

Wenn jedoch Wild aus einem im Sinne des § 7 eingefriedigten Grundstück ausbricht, und Schaden anrichtet, ist der Inhaber des

Digitized by Google

Grundstückes ersatzpflichtig. Auch hat er binnen einer von der Bezirkspolizeibehörde anzuberaumenden Frist die Einfriedigung entsprechend herzustellen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann nach Maßgabe des § 19 auch in dem eingefriedigten Grundstücke verfahren werden.

[§§ 22—24 durch d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-G.-B. aufgehoben.]

§ 25. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines verpflichteten Jagdaufsehers hat in Bezug auf die polizeilich zu bestrafenden Jagdvergehen, sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Person des Uebertreters, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe geschwächt wird.

Die gleiche Glaubwürdigkeit kommt auch der Aussage der Gendarmerie, so wie der zur Beaufsichtigung der Jagd verpflichteten Feld- und Waldhüter, Grenzaufseher und Polizeibediensteten hinsichtlich der Jagdvergehen zu, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, und innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde anzeigen.

§ 26. Die vormals Jagdberechtigten werden von den Grundeigenthümern für das an sie übergehende Jagdrecht entschädigt.

Der Entschädigungsbetrag wird nach Maßgabe einer durch Regierungsverordnung festzustellenden allgemeinen Classification bis zu höchstens 10 Kreuzer für jeden Morgen des früher mit der Jagd belasteten Grundstückes bestimmt.

Die Entschädigung wird von den Grundbesitzern, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Jagd selbst ausüben, unmittelbar geleistet.

Für die übrigen tritt die Gemeinde in der Art ein, daß sie die Jagderlöse bis zur Tilgung der Schuld nebst 5 Procent Zinsen, vom 1. Februar 1851 an, an den vormals Berechtigten abliefert.

Nach Ablauf von 20 Jahren gilt die Schuld jedenfalls für getilgt und der Entschädigungsanspruch für erloschen.

Für die Zeit vom 10. April 1848 bis 1. Februar 1851 werden dem Berechtigten die Zinse des Entschädigungscapitals mit jährlich 5 Procent aus der Staatscasse vergütet.

§ 27. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1851 in Wirksamkeit. Bis dahin bleibt das Gesetz vom 26. Juli 1848 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. December 1850.

Leopold.

v. Marschall

Auf Allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Siehe ferner:

Vollz.-Verord. d Min. d. Inn. v. 21. December 1850 zum vorstehenden Gesetz, Reg.-Bl. 1850, Nr. LXI, S. 433.

---

91) Gesetz vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend.

(Reg.-Bl. 1852, Nr. XV, S. 111.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Fischerei steht zu:

1. in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen und dergleichen gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;
2. in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümern;
3. in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Ausgenommen von der Benützung und Verpachtung der Fischerei von Seiten der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide, oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens fünfhundert Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehenabgaben.

[Die §§ 2 bis 5 sind durch das, unten folgende, Gesetz vom 3. März 1870 aufgehoben.]

Digitized by Google

§ 6. Die vormals Fischereiberechtigten werden von den nach § 1 dieses Gesetzes fortan zum Genuß Berechtigten für das an sie übergehende Fischereirecht entschädigt.

Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des durchschnittlichen Pacht- und Lehenzinses, welchen der vormals Berechtigte in den Jahren 1828 bis einschließlich 1847 wirklich bezogen hat oder hätte beziehen können nebst fünf Procent Zinsen vom 10. April 1848 oder, wo die Abtretung erst später stattgefunden hat, vom Zeitpunkt der Abtretung der Fischerei an.

Die Zinsen werden bis zum 1. Januar 1852 aus der Staatscasse vergütet.

[Die §§ 7—13 beziehen sich auf die Ermittelung des Betrags der in § 6 bezeichneten Entschädigung, sowie auf das hiebei einzuhaltende Verfahren und sind jetzt nicht mehr erheblich.]

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer. v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

---

92) Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1870, Nr. XVIII, S. 225.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, unter Aufhebung der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 29. März 1852, die Ausübung des Rechtes zur Fischerei ꝛc. betreffend, wie folgt:

Art. 1. Verschiedenen Berechtigten zustehende, zusammenhängende Fischwasser können zum Behufe einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung

Digitized by Google

und Nutzung nach Anhörung der Berechtigten und der betreffenden Bezirksräthe durch Verordnung als ein zusammengehöriges Fischereigebiet erklärt werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes liegt und einen überwiegenden wirthschaftlichen Nutzen darbietet.

Die Berechtigten eines solchen Fischereigebietes bilden eine Genossenschaft.

Der Sitz und die Verfassung der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten derselben, ihrer Mitglieder und Organe, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung werden durch Satzungen geregelt, welche durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten festzustellen, und von der Verwaltungsbehörde zu bestätigen sind.

Eine Mehrheit im Sinne dieses Artikels wird durch diejenigen Berechtigten gebildet, welchen zusamm n an dem größeren Theile der bei gewöhnlichem Wasserstande gemessenen Wasserfläche des Fischereigebietes die Fischerei zusteht, auch wenn sie nach Köpfen die Minderheit bilden.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Zustimmung.

Die Art der Vorladung zur Abstimmung wird durch Verordnung festgesetzt.

Kömmt ein Mehrheitsbeschluß unter Vermittelung der Staatsbehörde nicht zu Stande, oder glaubt diese, einen solchen nicht bestätigen zu können, so entscheidet das Handelsministerium über die in die Satzungen aufzunehmenden Bestimmungen.

Durch Verordnung kann den bestehenden Genossenschaften die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Mitglieder auferlegt werden. Die Auflösung der Genossenschaft, sowie ein Ausscheiden einzelner Mitglieder und eine Aenderung der Satzungen findet nur durch Mehrheitsbeschluß unter Bestätigung der Staatsbehörde statt.

Art. 2. Gemeinden und Körperschaften, sowie die im Artikel 1 genannten Genossenschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch besonders aufgestellte Fischer oder durch Verpachtung ausüben.

Die Trennung eines nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Fischwassers oder Fischereigebietes in Abtheilungen zum Zwecke der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus andern Gründen bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Die Pachtdauer eines Fischwassers darf ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht unter zwölf Jahren bestimmt werden.

Art. 3. Anstalten und Vorrichtungen, welche zum Zwecke der Fischerei in Fischwassern angebracht werden, unterliegen den, für die betreffenden Gewässer geltenden, allgemeinen Vorschriften.

Sie dürfen außerdem nicht in einer Weise angebracht werden, welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufs bei gewöhnlichem, niedrigem Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleine Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

a. auf seine eigene Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Hinzutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Art. 5 Es ist verboten, den in einem Wasser befindlichen Fischlaich und die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, auch die Fische und den Laich in Hege- und Laichplätzen, welche als solche besonders bezeichnet und unter polizeilichen Schutz gestellt sind, in einer, die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

Insbesondere hat an solchen Hege- und Laichplätzen während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung das Holzhauen und die Vornahme von Bauten am Ufer, dringende Fälle ausgenommen, sowie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm im Wasser, sowie der Froschfang zu unterbleiben.

Art. 6. Den Besitzern von zahmen Enten und Gänsen ist untersagt, solche in Hege- und Laichplätze der Fische (Art. 5) zuzulassen.

Art. 7. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter, Fischreiher und andere, den Fischen schädliche Thiere, welche sich an, oder in ihren Fischwassern aufhalten, zu fangen oder ohne Anwendung eines Schießgewehrs zu tödten.

Das in ihre Gewalt gelangte Wild ist binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

Art. 8. Der Fischfang darf nicht in einer Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die Benützung eines für die Fische giftigen Köders, sowie das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs des Fischfangs ist verboten.

Digitized by Google

Wird das Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen zu andern Zwecken beabsichtigt, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig die Anzeige zu machen, welche den Fischereiberechtigten oder dessen Stellvertreter (Pächter) davon zu benachrichtigen hat.

Art. 9. Im Wege der Verordnung oder der bezirkspolizeilichen Vorschrift wird, vorbehaltlich der im Interesse der künstlichen Fischzucht und der Hege der Fische erforderlichen Ausnahmen, festgestellt:

1. welche Fische mit Rücksicht auf deren Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen,
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten der Fang der verschiedenen Fischgattungen verboten ist,
3. welche Arten von Netzen, Geräthen und sonstigen Vorrichtungen zum Fischfange untersagt sind.

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt, und Fische, deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in's Wasser zu setzen.

Art. 10. Niemand darf Fische fangen, ohne mit einer, seine Berechtigung und deren Umfang beurkundenden Fischerkarte versehen zu sein. Ausnahmen für bestimmte Gewässer kann das Handelsministerium nach Vernehmung des Bezirksraths gestatten.

Der Inhaber einer Fischerkarte muß dieselbe bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die Fischerkarten lauten auf die Person, welche ihre eigenhändige Unterschrift beizusetzen hat, auf bestimmt zu bezeichnende Fischwasser und auf bestimmte Zeit höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Die Fischerkarten werden auf den Nachweis der Berechtigung oder der Zustimmung der Berechtigten von der Bezirkspolizeibehörde ausnahmsweise aber für die Dauer bis zu vier Wochen und für eine Gemarkung, von der Ortspolizeibehörde dieser Gemarkung ausgestellt.

Das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarte.

Für Ausstellung einer Fischerkarte durch die Bezirkspolizeibehörde ist eine Stempelgebühr von 50 Pfennig, für die durch die Ortspolizeibehörde, an diese, eine Gebühr in gleichem Betrage zu entrichten.

Art. 11. Die Fischerkarte kann verweigert, beziehungsweise entzogen werden:

1. Jedem, der wegen Wilderei oder Jagdfrevel, wegen Beschädigung von Wasserbauten, Fischerei-Anstalten und Vorrichtungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
2. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen fischerpolizeiliche Vorschriften mit Gefängnißstrafe oder wegen Fischdiebstahls oder Fischereifrevels bestraft worden ist.

Digitized by Google

Ausübung derselben in einem bestimmten Theil der Gemarkung überlassen wird.

§ 6. Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächengehalts von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 200 Morgen ganz oder größtentheils umschlossen, so steht es den Eigenthümern dieser Grundstücke frei, die Jagd darauf an den Eigenthümer des größeren Gutes zu verpachten, oder durch die Gemeinde ausüben zu lassen.

Es kann jedoch während der Dauer der Pachtzeit eine Aenderung nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten getroffen werden.

§ 7. Alle Grundstücke, welche durch Einzäunung oder auf andere Weise so abgeschlossen sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann, bleiben von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen. Der Besitzer solcher Grundstücke ist allein befugt, die Jagd auf denselben auszuüben oder ausüben zu lassen.

Ausgenommen von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden sind ferner die öffentlichen Anlagen und Lustgärten.

§ 8. Auf Grundstücken mit abgesonderter Gemarkung steht den Eigenthümern allein die Ausübung der Jagd zu.

Sind mehrere Eigenthümer vorhanden, so können diejenigen, welche nicht mindestens 200 Morgen in einem Zusammenhang besitzen, die Jagd nicht selbst ausüben, sondern sie müssen dieselbe gemeinschaftlich verpachten oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben lassen, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 3, 5, 6 und 7.

§ 9. In der Regel bildet eine Gemarkung auch einen Jagdbezirk. Nur Gemarkungen von mehr als 2000 Morgen können in zwei, und beziehungsweise mehrere Jagdbezirke zerlegt werden. In diesem Falle geschieht die Eintheilung der Jagdbezirke auf den Antrag des Gemeinderaths nach Anhörung der Bezirksforstei durch das Amt.

§ 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Diesen, so wie den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern ist jedoch gestattet, jagdfähige Personen, in so fern sie einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

§ 11. Niemand darf im offenen Felde oder Wald ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdpaß jagen.

§ 12. Der Jagdpaß wird nach Anhörung des Gemeinderaths von der Bezirkspolizeibehörde gegen eine Gebühr von zwölf Mark ausgestellt.

Derselbe wird auf die Dauer eines Jahres gegeben.

§ 13. Jagdpässe können nicht ausgestellt werden:

1. an Minderjährige, es sei denn, daß dieselben das 16. Jahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund den Paß für sie verlangt;
2. an Entmündigte und Mundtodte;

Digitized by

3. an Solche, die durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind;
4. an Solche, die Armenunterstützungen aus öffentlichen Cassen oder Ortsanstalten erhalten.

§ 14. Der Jagdpaß kann verweigert werden:
1. Jedem, der einen schlechten Leumund im Sinne des § 19 (21) des Bürgerrechtsgesetzes hat;
2. Jedem, der wegen Widersetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr, wegen rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist:
3. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Wilderei oder Jagdfrevel bestraft worden ist.

§ 15. Wer ohne Jagdpaß jagt, oder einen nicht mit Jagdpaß versehenen Begleiter mit auf die Jagd nimmt, wird, wenn ein Jagdpaß überhaupt nicht erwirkt worden war, in eine Geldstrafe von 12 bis 24 Mark, wenn der erwirkte Paß nicht mitgenommen wurde, in eine solche bis zu 12 Mark verfällt.

§ 16. Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört Demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt, oder gefunden wird.

§ 17. Mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhähnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, darf in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild weder erlegt noch zum Verkauf gebracht werden.

§ 18. [Nach d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B.] Wer anderes Wild in dieser Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 bis 40 Mark; wer solches zum Verkauf bringt, in eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Die Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln auszunehmen, ist untersagt.

§ 19. Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag Derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Sie kann in diesem Falle den Berechtigten zur Ausübung der Jagd während der geschlossenen Zeit ermächtigen und anhalten.

§ 20. Der Eigenthümer eines Grundstücks ist befugt, das Wild jederzeit von demselben, jedoch ohne Verwendung von Hunden, abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten.

§ 21. Ohne besondere Vertragsbestimmung findet ein Ersatz von Wildschaden nicht statt.

Wenn jedoch Wild aus einem im Sinne des § 7 eingefriedigten Grundstück ausbricht, und Schaden anrichtet, ist der Inhaber des

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleine Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

a. auf seine eigene Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Hinzutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Art. 5 Es ist verboten, den in einem Wasser befindlichen Fischlaich und die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, auch die Fische und den Laich in Hege- und Laichplätzen, welche als solche besonders bezeichnet und unter polizeilichen Schutz gestellt sind, in einer, die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

Insbesondere hat an solchen Hege- und Laichplätzen während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung das Holzhauen und die Vornahme von Bauten am Ufer, dringende Fälle ausgenommen, sowie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm im Wasser, sowie der Froschfang zu unterbleiben.

Art. 6. Den Besitzern von zahmen Enten und Gänsen ist untersagt, solche in Hege- und Laichplätze der Fische (Art. 5) zuzulassen.

Art. 7. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter, Fischreiher und andere, den Fischen schädliche Thiere, welche sich an, oder in ihren Fischwassern aufhalten, zu fangen oder ohne Anwendung eines Schießgewehrs zu tödten.

Das in ihre Gewalt gelangte Wild ist binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

Art. 8. Der Fischfang darf nicht in einer Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die Benützung eines für die Fische giftigen Köders, sowie das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs des Fischfangs ist verboten.

Digitized by Google

Wird das Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen zu andern Zwecken beabsichtigt, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig die Anzeige zu machen, welche den Fischereiberechtigten oder dessen Stellvertreter (Pächter) davon zu benachrichtigen hat.

Art. 9. Im Wege der Verordnung oder der bezirkspolizeilichen Vorschrift wird, vorbehaltlich der im Interesse der künstlichen Fischzucht und der Hege der Fische erforderlichen Ausnahmen, festgestellt:

1. welche Fische mit Rücksicht auf deren Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen,
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten der Fang der verschiedenen Fischgattungen verboten ist,
3. welche Arten von Netzen, Geräthen und sonstigen Vorrichtungen zum Fischfange untersagt sind.

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt, und Fische, deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in's Wasser zu setzen.

Art. 10. Niemand darf Fische fangen, ohne mit einer, seine Berechtigung und deren Umfang beurkundenden Fischerkarte versehen zu sein. Ausnahmen für bestimmte Gewässer kann das Handelsministerium nach Vernehmung des Bezirksraths gestatten.

Der Inhaber einer Fischerkarte muß dieselbe bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die Fischerkarten lauten auf die Person, welche ihre eigenhändige Unterschrift beizusetzen hat, auf bestimmt zu bezeichnende Fischwasser und auf bestimmte Zeit höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Die Fischerkarten werden auf den Nachweis der Berechtigung oder der Zustimmung der Berechtigten von der Bezirkspolizeibehörde ausnahmsweise aber für die Dauer bis zu vier Wochen und für e i n e Gemarkung, von der Ortspolizeibehörde dieser Gemarkung ausgestellt.

Das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarte.

Für Ausstellung einer Fischerkarte durch die Bezirkspolizeibehörde ist eine Stempelgebühr von 50 Pfennig, für die durch die Ortspolizeibehörde, an diese, eine Gebühr in gleichem Betrage zu entrichten.

Art. 11. Die Fischerkarte kann verweigert, beziehungsweise entzogen werden:

1. Jedem, der wegen Wilderei oder Jagdfrevel, wegen Beschädigung von Wasserbauten, Fischerei-Anstalten und Vorrichtungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
2. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen fischerpolizeiliche Vorschriften mit Gefängnißstrafe oder wegen Fischdiebstahls oder Fischereifrevels bestraft worden ist.

Digitized by

Art. 12. Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maße oder Gewichte überhaupt, oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, dürfen im ersten Falle nicht unter diesem Maße und Gewichte, im anderen Falle nicht in dieser Zeit feil geboten und verkauft werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften verboten.

Im Verordnungswege kann auch der Transport bestimmter Fischgattungen innerhalb der Schonungszeiten verboten werden.

Beim Feilbieten und Verkaufe von Fischen, welche aus Wassern herrühren, auf die das zeitliche Verbot (Art. 9 Ziffer 2) sich nicht erstreckt, muß auf Verlangen ein glaubwürdiger Ursprungsschein vorgeschrieben werden.

Im Interesse der künstlichen Fischzucht kann die zuständige Verwaltungsbehörde unter den geeigneten Controlmaßregeln Ausnahmen von obigen Vorschriften gestatten.

[Art. 13 durch d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B. aufgehoben.]

Art. 14. [Nach d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B.] Wer das Verbot des Art. 4 übertritt, wird polizeilich an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen, wer anderen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der zur Ausführung desselben ergehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird polizeilich an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Netze und Fischereigeräthe von Fischereiberechtigten, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

Art. 15. Neben den mit der Aufsicht über die Fischerei zu betrauenden Personal der Staatsverwaltung kann jeder Fischereiberechtigte und muß jede Fischereigenossenschaft (Art. 1) auf eigene Kosten besondere Fischereiaufseher, gegen deren Zuverlässigkeit kein Anstand obwalten darf, bestellen.

Solche Fischereiaufseher sind amtlich zu verpflichten.

Art. 16. Den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Fischerei in Fischteichen und Fischbehältern nicht unterworfen, welche von anderen Gewässern dergestalt getrennt sind, daß die Fische nicht aus den einen in die anderen übertreten können.

Art. 17. Das Fangen der Krebse unterliegt den gleichen Bestimmungen, wie der Fischfang.

Art. 18. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1870.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

93) Verordnung des Handels-Ministeriums vom 11. Januar 1871, den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1871, Nr. III, S. 16.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 3. März 1870 wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1. Anträge auf Bildung von Fischereigebieten (Art. 1 des Gesetzes) sind an das Handelsministerium zu richten, welches, wenn es den Antrag nicht sofort verwerflich erachtet, das Bezirksamt, in dessen Bezirk das zu bildende Fischereigebiet liegt, mit der Einleitung der Vorverhandlungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 11 beauftragt.

Erstreckt sich das zu bildende Fischereigebiet über mehrere Amtsbezirke, so wird das Handelsministerium dasjenige Bezirksamt bezeichnen, welches die Verhandlungen zu leiten hat.

§ 2. Das Bezirksamt erhebt, soweit geeignet unter Zuziehung von Sachverständigen:

a. die Umstände, welche auf die Feststellung des Umfanges des Fischereigebietes von Einfluß sind;
b. die zweckmäßigste Ausdehnung desselben;
c. wer innerhalb des zu bildenden Fischereigebietes zur Fischerei berechtigt ist;
d. auf welchen Rechtstiteln die Fischereiberechtigungen beruhen;
e. auf welche Fischwasser (Bezeichnung und Begrenzung) und auf welche Wasserfläche bei gewöhnlichem Wasserstande gemessen sie sich ausdehnen;
f. ob die Berechtigten die Fischerei selbst ausüben oder verpachtet haben;
g. im ersteren Falle, wie hoch der jährliche Reinertrag nach dem gegenwärtigen Fischstande, also ohne Rücksicht auf eine künftig etwa mögliche Vermehrung des Fischerei-Ertrages, zu schätzen ist;
h. im zweiten Falle den Namen des Pächters, die Pachtdauer und die Höhe des jährlichen Pachtzinses in der laufenden und den beiden vorhergegangenen Pachtperioden.

Das Bezirksamt fertigt darüber nach vorausgegangener Prüfung eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse für das ganze in Aussicht genommene Fischereigebiet und legt solche dem Handelsministerium

Digitized by Google

zur Entschließung darüber vor, ob zur Vernehmung der Betheiligten zu schreiten sei.

§ 3. Ist Letzteres beschlossen, so erläßt das Bezirksamt durch das Amtsverkündigungsblatt oder, wenn mehrere Amtsbezirke betheiligt sind, durch die betreffenden Amtsverkündigungsblätter eine Bekanntmachung, daß die Bildung einer Fischereigenossenschaft in Aussicht genommen sei; es bezeichnet darin den Umfang und die bekannten Fischereiberechtigten des Fisch:reigebietes, sowie die Wasserfläche, mit welcher jeder betheiligt ist, mit der Aufforderung, spätestens in einer mit einem Zwischenraume von mindestens 14 Tagen anzuberaumenden Tagfahrt etwaige Einsprachen vorzutragen. Diese Aufforderung ist außerdem jedem bekannten Fischereiberechtigten gegen Bescheinigung zuzustellen.

Wird Einsprache erhoben und betrifft diese die angegebene Größe der Wasserfläche, rücksichtlich welcher einzelnen Berechtigten die Fischerei zusteht, so ist die Vermessung einer Prüfung unterziehen zu lassen und die Angabe des Flächengehaltes erforderlichen Falles zu berichtigen.

Zeigt sich die Einsprache unbegründet, so hat der Einsprechende die durch die Prüfung der Vermessung erwachsenden Kosten zu tragen.

Betrifft die Einsprache die Nützlichkeit des Unternehmens oder die Zweckmäßigkeit der Abgrenzung des Fischereigebietes, so ist eine weitere Erörterung hierüber nöthigen Falls unter Anhörung weiterer Sachverständiger vorzunehmen. Ueber das Ergebniß dieser Verhandlungen sind die Einsprechenden zu hören. Ueber das Gesammtergebniß ist das Gutachten der Bezirksräthe zu erheben.

Auf Vorlage der Acten entscheidet das Handelsministerium, vorbehaltlich des Recurses, ob das Fischereigebiet zu bilden sei.

§ 5. In der hierauf zu erlassenden Verordnung (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes) werden die Grenzen des Fischereigebietes angegeben und wird, wenn dasselbe sich über mehrere Amtsbezirke erstreckt, dasjenige Bezirksamt bezeichnet, welchem als Verwaltungsbehörde die Aufsichtsrechte des Artikel 1 des Gesetzes zukommen.

§ 6. Nach Verkündung der Verordnung (§ 5) erläßt das Bezirksamt durch das Amtsverkündigungsblatt beziehungsweise durch die betreffenden Amtsverkündigungsblätter eine Aufforderung an die Berechtigten, an einem zu bestimmenden Orte und zu einer zu bestimmenden Zeit sich einzufinden oder durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, um über die Satzungen der Genossenschaft zu berathen und Beschluß zu fassen, und zwar mit dem Androhen, daß das Nichterscheinen bei der Abstimmung als Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen gelte.

Außerdem ist diese Aufforderung jedem bekannten Berechtigten besonders gegen Bescheinigung zuzustellen. Der mangelnde Nachweis über die erfolgte besondere Zustellung bewirkt nicht die Ungiltigkeit des Verfahrens.

Digitized by Google

§ 7. Das Bezirksamt hat spätestens in der Tagfahrt den Berechtigten einen Entwurf der Satzungen der Genossenschaft zu übergeben. Die Erschienenen können die Feststellung der Satzungen in der Tagfahrt selbst erledigen oder zu diesem Geschäfte Bevollmächtigte ernennen, oder eine Commission zum Gutachten über den Entwurf der Statuten beziehungsweise über dessen Abänderung bestellen, in welch' letzterem Falle eine nochmalige Tagfahrt, gleich wie in § 6 angegeben, und in gleichem Androhen anzuberaumen ist.

§ 8. In den Satzungen muß, außer den im Artikel 1 Satz 3 des Gesetzes bezeichneten Punkten, stets bestimmt werden, nach welchem Verhältniß in denjenigen Fällen, für welche das Gesetz dasselbe nicht ausdrücklich feststellt, das Stimmrecht, ein etwaiger Kostenbeitrag und der Reinertrag unter die Genossen vertheilt werden soll.

Wer sich von Leistung künftiger Kostenbeiträge befreien will, hat auf das Fischereirecht oder dessen Ausübung zu Gunsten der Genossenschaft zu verzichten.

§ 9. Das Bezirksamt hat die Verhandlungen über Feststellung der Satzungen zu leiten und dabei dahin zu wirken, daß eine Verständigung unter den Betheiligten thunlichst erreicht werde. Den von den Genossen beschlossenen Satzungen soll die Bestätigung versagt werden, wenn und soweit solche den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechen, oder wenn einer oder mehrere der bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Berechtigten ungebührlich benachtheiligt würden.

Glaubt das Bezirksamt hiernach die Bestätigung nicht ertheilen zu können und wird auch bei weiterer Verhandlung eine Verständigung nicht erzielt, so ist im Sinne des Absatzes 7 des Artikels 1 des Gesetzes Vorlage an das Handels-Ministerium zu machen.

Die bestätigten Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 10. Bei Bestimmung des Termins, mit welchen die verschiedenen Fischwasser in den Betrieb der Genossenschaft überzugehen haben, ist soweit thunlich auf bestehende Pachtverträge Rücksicht zu nehmen, insbesondere, wenn der Pächter während seiner Pachtperiode durch künstliche Zucht und natürliche Hege den Fischstand erheblich vermehrt hat.

Obgleich der Pächter nach der Gründung der Genossenschaft auf die Selbstausübung der Fischerei keinen Anspruch mehr hat, so kann doch die Genossenschaft, sofern es ohne Vereitelung des Zweckes des Gesetzes thunlich ist, dieselbe bis zum Ablauf der Pachtperiode unter den geeigneten Bedingungen gestatten, oder dem Pächter mit Zustimmung des Berechtigten statt der Selbstausübung der Fischerei bis dahin den Ertrags-Antheil des Letzteren aus der Genossenschaft zuweisen.

Wo möglich ist der Beginn der Selbstbewirthschaftung beziehungsweise der Pachtperiode auf 1. October zu stellen, damit Gelegenheit gegeben ist, gleichbald mit der Vermehrung der werthvolleren Fisch-

Erscheint der Verurtheilte weder selbst, noch durch einen tauglichen Stellvertreter bei der Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird eine Arreststrafe von einem Tage bis zu acht Tagen gegen ihn erkannt, die bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben verdoppelt werden, in keinem Falle aber größer sein kann, als die Zahl der abzuverdienenden Arbeitstage.

§ 219. Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern, so fern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben.

Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des § 190 andere gepfändete Gegenstände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Frevelthätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenersatzes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeitscasse, vorbehaltlich der Rechte des sich erst später meldenden Eigenthümers.

In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersatzes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 220. Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem 1. Mai 1834 in Kraft treten.

Die Wirksamkeit früherer Gesetze und Verordnungen in Forstsachen hört mit demselben Tage auf.

[Das Uebrige ist jetzt unanwendbar.]

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs:
Büchler.

Siehe ferner:

Ueber die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen: Verordn. d. Min. d. Inn. vom 24. April 1868, Reg.-Bl. Nr. XXXI, S. 449;

über die Holzmaße: Bekanntm. d. Min. d. Inn. v. 21. Juni 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXIII, S. 159;

über das Verfahren in Forststrafsachen: Verord. d. Justiz-Min. v. 20. Jan. 1865, Reg.-Bl. Nr. VI, S. 33; v. 25. Aug. 1866, C.-V.-O.-Bl. Nr. XVIII, S. 99, u. v. 11. Jan. 1872, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. V, S. 73.

Digitized by Google

90) Gesetz vom 2. December 1850, die Ausübung der Jagd betreffend.

(Reg.-Bl. 1850, Nr. LVIII, S. 407.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Grundgerechtigkeit nicht bestellt werden.

§ 2. Mit Ausnahme der in §§ 4 bis 8 erwähnten Fälle wird die Jagd nicht durch die Grundeigenthümer selbst, sondern Namens und auf Rechnung derselben durch die Gemeinde innerhalb der Gemarkung ausgeübt.

Wer immer die Jagd ausübt, hat sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu richten.

§ 3. Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung und auf mindestens drei Jahre geschehen muß.

Die Erträgnisse der Jagd werden in die Gemeindecasse bezahlt und aus dieser nach Abzug der Kosten unter die betheiligten Grundeigenthümer nach Verhältniß des Flächengehalts ihres Grundbesitzes in der Gemarkung vertheilt, sofern nicht die Mehrheit der Grundeigenthümer, welche zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, die Ueberlassung des Pachtes an die Gemeindecasse beschließt.

§ 4. Der Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 200 Morgen Flächengehalt ist befugt, die Jagd auf diesem Grundbesitz selbstständig und ausschließend auszuüben, dieselbe zu verpachten oder durch Jäger ausüben zu lassen, in so fern er nicht vorzieht, sie der Gemeinde gegen verhältnißmäßige Theilnahme an dem Nutzen nach Maßgabe des § 3 zur Ausübung zu überlassen.

Als zusammenhängend gilt das Grundstück auch dann, wenn ein öffentlicher Weg oder ein Fluß hindurchzieht.

§ 5. Wer mehr als 200 Morgen, welche jedoch nicht ein zusammenhängendes Ganzes bilden, besitzt, kann sich durch freie Uebereinkunft auf bestimmte Zeit mit der Gemeinde dahin vereinigen, daß ihm statt seines Antheils am Ertrag der Jagd die ausschließende

Digitized by Google

Ausübung derselben in einem bestimmten Theil der Gemarkung überlassen wird.

§ 6. Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächengehalts von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 200 Morgen ganz oder größtentheils umschlossen, so steht es den Eigenthümern dieser Grundstücke frei, die Jagd darauf an den Eigenthümer des größeren Gutes zu verpachten, oder durch die Gemeinde ausüben zu lassen.

Es kann jedoch während der Dauer der Pachtzeit eine Aenderung nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten getroffen werden.

§ 7. Alle Grundstücke, welche durch Einzäunung oder auf andere Weise so abgeschlossen sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann, bleiben von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen. Der Besitzer solcher Grundstücke ist allein befugt, die Jagd auf denselben auszuüben oder ausüben zu lassen.

Ausgenommen von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden sind ferner die öffentlichen Anlagen und Lustgärten.

§ 8. Auf Grundstücken mit abgesonderter Gemarkung steht den Eigenthümern allein die Ausübung der Jagd zu.

Sind mehrere Eigenthümer vorhanden, so können diejenigen, welche nicht mindestens 200 Morgen in einem Zusammenhang besitzen, die Jagd nicht selbst ausüben, sondern sie müssen dieselbe gemeinschaftlich verpachten oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben lassen, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 3, 5, 6 und 7.

§ 9. In der Regel bildet eine Gemarkung auch einen Jagdbezirk. Nur Gemarkungen von mehr als 2000 Morgen können in zwei, und beziehungsweise mehrere Jagdbezirke zerlegt werden. In diesem Falle geschieht die Eintheilung der Jagdbezirke auf den Antrag des Gemeinderaths nach Anhörung der Bezirksforstei durch das Amt.

§ 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Diesen, so wie den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern ist jedoch gestattet, jagdfähige Personen, in so fern sie einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

§ 11. Niemand darf im offenen Felde oder Wald ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdpaß jagen.

§ 12. Der Jagdpaß wird nach Anhörung des Gemeinderaths von der Bezirkspolizeibehörde gegen eine Gebühr von zwölf Mark ausgestellt.

Derselbe wird auf die Dauer eines Jahres gegeben.

§ 13. Jagdpässe können nicht ausgestellt werden:

1. an Minderjährige, es sei denn, daß dieselben das 16. Jahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund den Paß für sie verlangt;
2. an Entmündigte und Mundtodte;

Digitized by Google

3. an Solche, die durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind;
4. an Solche, die Armenunterstützungen aus öffentlichen Cassen oder Ortsanstalten erhalten.

§ 14. Der Jagdpaß kann verweigert werden:
1. Jedem, der einen schlechten Leumund im Sinne des § 19 (21) des Bürgerrechtsgesetzes hat;
2. Jedem, der wegen Widersetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr, wegen rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist:
3. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Wilderei oder Jagdfrevel bestraft worden ist.

§ 15. Wer ohne Jagdpaß jagt, oder einen nicht mit Jagdpaß versehenen Begleiter mit auf die Jagd nimmt, wird, wenn ein Jagdpaß überhaupt nicht erwirkt worden war, in eine Geldstrafe von 12 bis 24 Mark, wenn der erwirkte Paß nicht mitgenommen wurde, in eine solche bis zu 12 Mark verfällt.

§ 16. Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört Demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt, oder gefunden wird.

§ 17. Mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhähnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, darf in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild weder erlegt noch zum Verkauf gebracht werden.

§ 18. [Nach d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B.] Wer anderes Wild in dieser Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 bis 40 Mark; wer solches zum Verkauf bringt, in eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Die Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln auszunehmen, ist untersagt.

§ 19. Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag Derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Sie kann in diesem Falle den Berechtigten zur Ausübung der Jagd während der geschlossenen Zeit ermächtigen und anhalten.

§ 20. Der Eigenthümer eines Grundstücks ist befugt, das Wild jederzeit von demselben, jedoch ohne Verwendung von Hunden, abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten.

§ 21. Ohne besondere Vertragsbestimmung findet ein Ersatz von Wildschaden nicht statt.

Wenn jedoch Wild aus einem im Sinne des § 7 eingefriedigten Grundstück ausbricht, und Schaden anrichtet, ist der Inhaber des

Digitized by Google

Grundstückes ersatzpflichtig. Auch hat er binnen einer von der Bezirkspolizeibehörde anzuberaumenden Frist die Einfriedigung entsprechend herzustellen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann nach Maßgabe des § 19 auch in dem eingefriedigten Grundstücke verfahren werden.

[§§ 22—24 durch d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-G.-B. aufgehoben.]

§ 25. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines verpflichteten Jagdaufsehers hat in Bezug auf die polizeilich zu bestrafenden Jagdvergehen, sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Person des Uebertreters, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe geschwächt wird.

Die gleiche Glaubwürdigkeit kommt auch der Aussage der Gendarmerie, so wie der zur Beaufsichtigung der Jagd verpflichteten Feld- und Waldhüter, Grenzaufseher und Polizeibediensteten hinsichtlich der Jagdvergehen zu, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, und innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde anzeigen.

§ 26. Die vormals Jagdberechtigten werden von den Grundeigenthümern für das an sie übergehende Jagdrecht entschädigt.

Der Entschädigungsbetrag wird nach Maßgabe einer durch Regierungsverordnung festzustellenden allgemeinen Classification bis zu höchstens 10 Kreuzer für jeden Morgen des früher mit der Jagd belasteten Grundstückes bestimmt.

Die Entschädigung wird von den Grundbesitzern, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Jagd selbst ausüben, unmittelbar geleistet.

Für die übrigen tritt die Gemeinde in der Art ein, daß sie die Jagderlöse bis zur Tilgung der Schuld nebst 5 Procent Zinsen, vom 1. Februar 1851 an, an den vormals Berechtigten abliefert.

Nach Ablauf von 20 Jahren gilt die Schuld jedenfalls für getilgt und der Entschädigungsanspruch für erloschen.

Für die Zeit vom 10. April 1848 bis 1. Februar 1851 werden dem Berechtigten die Zinse des Entschädigungscapitals mit jährlich 5 Procent aus der Staatscasse vergütet.

§ 27. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1851 in Wirksamkeit. Bis dahin bleibt das Gesetz vom 26. Juli 1848 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. December 1850.

Leopold.

v. Marschall

Auf Allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Siehe ferner:

Vollz.-Verord. d Min. d. Inn. v. 21. December 1850 zum vorstehenden Gesetz, Reg.-Bl. 1850, Nr. LXI, S. 433.

---

91) Gesetz vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend.

(Reg.-Bl. 1852, Nr. XV, S. 111.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Fischerei steht zu:

1. in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen und dergleichen gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;
2. in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümern;
3. in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Ausgenommen von der Benützung und Verpachtung der Fischerei von Seiten der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide, oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens fünfhundert Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehenabgaben.

[Die §§ 2 bis 5 sind durch das, unten folgende, Gesetz vom 3. März 1870 aufgehoben.]

Digitized by Google

§ 6. Die vormals Fischereiberechtigten werden von den nach § 1 dieses Gesetzes fortan zum Genuß Berechtigten für das an sie übergehende Fischereirecht entschädigt.

Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des durchschnittlichen Pacht- und Lehenzinses, welchen der vormals Berechtigte in den Jahren 1828 bis einschließlich 1847 wirklich bezogen hat oder hätte beziehen können nebst fünf Procent Zinsen vom 10. April 1848 oder, wo die Abtretung erst später stattgefunden hat, vom Zeitpunkt der Abtretung der Fischerei an.

Die Zinsen werden bis zum 1. Januar 1852 aus der Staatscasse vergütet.

[Die §§ 7—13 beziehen sich auf die Ermittelung des Betrags der in § 6 bezeichneten Entschädigung, sowie auf das hiebei einzuhaltende Verfahren und sind jetzt nicht mehr erheblich.]

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer. v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

---

92) Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1870, Nr. XVIII, S. 225.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, unter Aufhebung der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 29. März 1852, die Ausübung des Rechtes zur Fischerei 2c. betreffend, wie folgt:

Art. 1. Verschiedenen Berechtigten zustehende, zusammenhängende Fischwasser können zum Behufe einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung

Digitized by Google

und Nutzung nach Anhörung der Berechtigten und der betreffenden Bezirksräthe durch Verordnung als ein zusammengehöriges Fischereigebiet erklärt werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes liegt und einen überwiegenden wirthschaftlichen Nutzen darbietet.

Die Berechtigten eines solchen Fischereigebietes bilden eine Genossenschaft.

Der Sitz und die Verfassung der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten derselben, ihrer Mitglieder und Organe, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung werden durch Satzungen geregelt, welche durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten festzustellen, und von der Verwaltungsbehörde zu bestätigen sind.

Eine Mehrheit im Sinne dieses Artikels wird durch diejenigen Berechtigten gebildet, welchen zusammen an dem größeren Theile der bei gewöhnlichem Wasserstande gemessenen Wasserfläche des Fischereigebietes die Fischerei zusteht, auch wenn sie nach Köpfen die Minderheit bilden.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Zustimmung.

Die Art der Vorladung zur Abstimmung wird durch Verordnung festgesetzt.

Kömmt ein Mehrheitsbeschluß unter Vermittelung der Staatsbehörde nicht zu Stande, oder glaubt diese, einen solchen nicht bestätigen zu können, so entscheidet das Handelsministerium über die in die Satzungen aufzunehmenden Bestimmungen.

Durch Verordnung kann den bestehenden Genossenschaften die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Mitglieder auferlegt werden. Die Auflösung der Genossenschaft, sowie ein Ausscheiden einzelner Mitglieder und eine Aenderung der Satzungen findet nur durch Mehrheitsbeschluß unter Bestätigung der Staatsbehörde statt.

Art. 2. Gemeinden und Körperschaften, sowie die im Artikel 1 genannten Genossenschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch besonders aufgestellte Fischer oder durch Verpachtung ausüben.

Die Trennung eines nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Fischwassers oder Fischereigebietes in Abtheilungen zum Zwecke der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus andern Gründen bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Die Pachtdauer eines Fischwassers darf ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht unter zwölf Jahren bestimmt werden.

Art. 3. Anstalten und Vorrichtungen, welche zum Zwecke der Fischerei in Fischwassern angebracht werden, unterliegen den, für die betreffenden Gewässer geltenden, allgemeinen Vorschriften.

Sie dürfen außerdem nicht in einer Weise angebracht werden, welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufs bei gewöhnlichem, niedrigem Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleine Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

a. auf seine eigene Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Hinzutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Art. 5 Es ist verboten, den in einem Wasser befindlichen Fischlaich und die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, auch die Fische und den Laich in Hege- und Laichplätzen, welche als solche besonders bezeichnet und unter polizeilichen Schutz gestellt sind, in einer, die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

Insbesondere hat an solchen Hege- und Laichplätzen während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung das Holzhauen und die Vornahme von Bauten am Ufer, dringende Fälle ausgenommen, sowie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm im Wasser, sowie der Froschfang zu unterbleiben.

Art. 6. Den Besitzern von zahmen Enten und Gänsen ist untersagt, solche in Hege- und Laichplätze der Fische (Art. 5) zuzulassen.

Art. 7. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter, Fischreiher und andere, den Fischen schädliche Thiere, welche sich an, oder in ihren Fischwassern aufhalten, zu fangen oder ohne Anwendung eines Schießgewehrs zu tödten.

Das in ihre Gewalt gelangte Wild ist binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

Art. 8. Der Fischfang darf nicht in einer Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die Benützung eines für die Fische giftigen Köders, sowie das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs des Fischfangs ist verboten.

Digitized by Google

Wird das Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen zu andern Zwecken beabsichtigt, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig die Anzeige zu machen, welche den Fischereiberechtigten oder dessen Stellvertreter (Pächter) davon zu benachrichtigen hat.

Art. 9. Im Wege der Verordnung oder der bezirkspolizeilichen Vorschrift wird, vorbehaltlich der im Interesse der künstlichen Fischzucht und der Hege der Fische erforderlichen Ausnahmen, festgestellt:

1. welche Fische mit Rücksicht auf deren Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen,
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten der Fang der verschiedenen Fischgattungen verboten ist,
3. welche Arten von Netzen, Geräthen und sonstigen Vorrichtungen zum Fischfange untersagt sind.

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt, und Fische, deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in's Wasser zu setzen.

Art. 10. Niemand darf Fische fangen, ohne mit einer, seine Berechtigung und deren Umfang beurkundenden Fischerkarte versehen zu sein. Ausnahmen für bestimmte Gewässer kann das Handelsministerium nach Vernehmung des Bezirksraths gestatten.

Der Inhaber einer Fischerkarte muß dieselbe bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die Fischerkarten lauten auf die Person, welche ihre eigenhändige Unterschrift beizusetzen hat, auf bestimmt zu bezeichnende Fischwasser und auf bestimmte Zeit höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Die Fischerkarten werden auf den Nachweis der Berechtigung oder der Zustimmung der Berechtigten von der Bezirkspolizeibehörde ausnahmsweise aber für die Dauer bis zu vier Wochen und für eine Gemarkung, von der Ortspolizeibehörde dieser Gemarkung ausgestellt.

Das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarte.

Für Ausstellung einer Fischerkarte durch die Bezirkspolizeibehörde ist eine Stempelgebühr von 50 Pfennig, für die durch die Ortspolizeibehörde, an diese, eine Gebühr in gleichem Betrage zu entrichten.

Art. 11. Die Fischerkarte kann verweigert, beziehungsweise entzogen werden:

1. Jedem, der wegen Wilderei oder Jagdfrevel, wegen Beschädigung von Wasserbauten, Fischerei-Anstalten und Vorrichtungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
2. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen fischerpolizeiliche Vorschriften mit Gefängnißstrafe oder wegen Fischdiebstahls oder Fischereifrevels bestraft worden ist.

Digitized by

Erscheint der Verurtheilte weder selbst, noch durch einen tauglichen Stellvertreter bei der Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird eine Arreststrafe von einem Tage bis zu acht Tagen gegen ihn erkannt, die bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben verdoppelt werden, in keinem Falle aber größer sein kann, als die Zahl der abzuverdienenden Arbeitstage.

§ 219. Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern, so fern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben.

Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des § 190 andere gepfändete Gegenstände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Frevelthätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenersatzes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeitscasse, vorbehaltlich der Rechte des sich erst später meldenden Eigenthümers.

In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersatzes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 220. Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem 1. Mai 1834 in Kraft treten.

Die Wirksamkeit früherer Gesetze und Verordnungen in Forstsachen hört mit demselben Tage auf.

[Das Uebrige ist jetzt unanwendbar.]

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs:
Büchler.

Siehe ferner:

Ueber die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen: Verordn. d. Min. d. Inn. vom 24. April 1868, Reg.-Bl. Nr. XXXI, S. 449;

über die Holzmaße: Bekanntm. d. Min. d. Inn. v. 21. Juni 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXIII, S. 159;

über das Verfahren in Forststrafsachen: Verord. d. Justiz-Min. v. 20. Jan. 1865, Reg.-Bl. Nr. VI, S. 33; v. 25. Aug. 1866, C.-V.-O.-Bl. Nr. XVIII, S. 99, u. v. 11. Jan. 1872, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. V, S. 73.

Digitized by Google

90) Gesetz vom 2. December 1850, die Ausübung der Jagd betreffend.

(Reg.-Bl. 1850, Nr. LVIII, S. 407.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Grundgerechtigkeit nicht bestellt werden.

§ 2. Mit Ausnahme der in §§ 4 bis 8 erwähnten Fälle wird die Jagd nicht durch die Grundeigenthümer selbst, sondern Namens und auf Rechnung derselben durch die Gemeinde innerhalb der Gemarkung ausgeübt.

Wer immer die Jagd ausübt, hat sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu richten.

§ 3. Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung und auf mindestens drei Jahre geschehen muß.

Die Erträgnisse der Jagd werden in die Gemeindecasse bezahlt und aus dieser nach Abzug der Kosten unter die betheiligten Grundeigenthümer nach Verhältniß des Flächengehalts ihres Grundbesitzes in der Gemarkung vertheilt, sofern nicht die Mehrheit der Grundeigenthümer, welche zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, die Ueberlassung des Pachtes an die Gemeindecasse beschließt.

§ 4. Der Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 200 Morgen Flächengehalt ist befugt, die Jagd auf diesem Grundbesitz selbstständig und ausschließend auszuüben, dieselbe zu verpachten oder durch Jäger ausüben zu lassen, in so fern er nicht vorzieht, sie der Gemeinde gegen verhältnißmäßige Theilnahme an dem Nutzen nach Maßgabe des § 3 zur Ausübung zu überlassen.

Als zusammenhängend gilt das Grundstück auch dann, wenn ein öffentlicher Weg oder ein Fluß hindurchzieht.

§ 5. Wer mehr als 200 Morgen, welche jedoch nicht ein zusammenhängendes Ganzes bilden, besitzt, kann sich durch freie Uebereinkunft auf bestimmte Zeit mit der Gemeinde dahin vereinigen, daß ihm statt seines Antheils am Ertrag der Jagd die ausschließende

Digitized by Google

Ausübung derselben in einem bestimmten Theil der Gemarkung überlassen wird.

§ 6. Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächengehalts von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 200 Morgen ganz oder größtentheils umschlossen, so steht es den Eigenthümern dieser Grundstücke frei, die Jagd darauf an den Eigenthümer des größeren Gutes zu verpachten, oder durch die Gemeinde ausüben zu lassen.

Es kann jedoch während der Dauer der Pachtzeit eine Aenderung nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten getroffen werden.

§ 7. Alle Grundstücke, welche durch Einzäunung oder auf andere Weise so abgeschlossen sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann, bleiben von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen. Der Besitzer solcher Grundstücke ist allein befugt, die Jagd auf denselben auszuüben oder ausüben zu lassen.

Ausgenommen von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden sind ferner die öffentlichen Anlagen und Lustgärten.

§ 8. Auf Grundstücken mit abgesonderter Gemarkung steht den Eigenthümern allein die Ausübung der Jagd zu.

Sind mehrere Eigenthümer vorhanden, so können diejenigen, welche nicht mindestens 200 Morgen in einem Zusammenhang besitzen, die Jagd nicht selbst ausüben, sondern sie müssen dieselbe gemeinschaftlich verpachten oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben lassen, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 3, 5, 6 und 7.

§ 9. In der Regel bildet eine Gemarkung auch einen Jagdbezirk. Nur Gemarkungen von mehr als 2000 Morgen können in zwei, und beziehungsweise mehrere Jagdbezirke zerlegt werden. In diesem Falle geschieht die Eintheilung der Jagdbezirke auf den Antrag des Gemeinderaths nach Anhörung der Bezirksforstei durch das Amt.

§ 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Diesen, so wie den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern ist jedoch gestattet, jagdfähige Personen, in so fern sie einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

§ 11. Niemand darf im offenen Felde oder Wald ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdpaß jagen.

§ 12. Der Jagdpaß wird nach Anhörung des Gemeinderaths von der Bezirkspolizeibehörde gegen eine Gebühr von zwölf Mark ausgestellt.

Derselbe wird auf die Dauer eines Jahres gegeben.

§ 13. Jagdpässe können nicht ausgestellt werden:

1. an Minderjährige, es sei denn, daß dieselben das 16. Jahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund den Paß für sie verlangt;
2. an Entmündigte und Mundtodte;

Digitized by Google

3. an Solche, die durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind;
4. an Solche, die Armenunterstützungen aus öffentlichen Cassen oder Ortsanstalten erhalten.

§ 14. Der Jagdpaß kann verweigert werden:

1. Jedem, der einen schlechten Leumund im Sinne des § 19 (21) des Bürgerrechtsgesetzes hat;
2. Jedem, der wegen Widersetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr, wegen rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist:
3. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Wilderei oder Jagdfrevel bestraft worden ist.

§ 15. Wer ohne Jagdpaß jagt, oder einen nicht mit Jagdpaß versehenen Begleiter mit auf die Jagd nimmt, wird, wenn ein Jagdpaß überhaupt nicht erwirkt worden war, in eine Geldstrafe von 12 bis 24 Mark, wenn der erwirkte Paß nicht mitgenommen wurde, in eine solche bis zu 12 Mark verfällt.

§ 16. Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört Demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt, oder gefunden wird.

§ 17. Mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhähnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, darf in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild weder erlegt noch zum Verkauf gebracht werden.

§ 18. [Nach d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B.] Wer anderes Wild in dieser Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 bis 40 Mark; wer solches zum Verkauf bringt, in eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Die Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln auszunehmen, ist untersagt.

§ 19. Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag Derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Sie kann in diesem Falle den Berechtigten zur Ausübung der Jagd während der geschlossenen Zeit ermächtigen und anhalten.

§ 20. Der Eigenthümer eines Grundstücks ist befugt, das Wild jederzeit von demselben, jedoch ohne Verwendung von Hunden, abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten.

§ 21. Ohne besondere Vertragsbestimmung findet ein Ersatz von Wildschaden nicht statt.

Wenn jedoch Wild aus einem im Sinne des § 7 eingefriedigten Grundstück ausbricht, und Schaden anrichtet, ist der Inhaber des

Digitized by Google

Grundstückes ersatzpflichtig. Auch hat er binnen einer von der Bezirkspolizeibehörde anzuberaumenden Frist die Einfriedigung entsprechend herzustellen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann nach Maßgabe des § 19 auch in dem eingefriedigten Grundstücke verfahren werden.

[§§ 22—24 durch d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-G.-B. aufgehoben.]

§ 25. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines verpflichteten Jagdaufsehers hat in Bezug auf die polizeilich zu bestrafenden Jagdvergehen, sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Person des Uebertreters, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe geschwächt wird.

Die gleiche Glaubwürdigkeit kommt auch der Aussage der Gendarmerie, so wie der zur Beaufsichtigung der Jagd verpflichteten Feld- und Waldhüter, Grenzaufseher und Polizeibediensteten hinsichtlich der Jagdvergehen zu, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, und innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde anzeigen.

§ 26. Die vormals Jagdberechtigten werden von den Grundeigenthümern für das an sie übergehende Jagdrecht entschädigt.

Der Entschädigungsbetrag wird nach Maßgabe einer durch Regierungsverordnung festzustellenden allgemeinen Classification bis zu höchstens 10 Kreuzer für jeden Morgen des früher mit der Jagd belasteten Grundstückes bestimmt.

Die Entschädigung wird von den Grundbesitzern, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Jagd selbst ausüben, unmittelbar geleistet.

Für die übrigen tritt die Gemeinde in der Art ein, daß sie die Jagderlöse bis zur Tilgung der Schuld nebst 5 Procent Zinsen, vom 1. Februar 1851 an, an den vormals Berechtigten abliefert.

Nach Ablauf von 20 Jahren gilt die Schuld jedenfalls für getilgt und der Entschädigungsanspruch für erloschen.

Für die Zeit vom 10. April 1848 bis 1. Februar 1851 werden dem Berechtigten die Zinse des Entschädigungscapitals mit jährlich 5 Procent aus der Staatscasse vergütet.

§ 27. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1851 in Wirksamkeit. Bis dahin bleibt das Gesetz vom 26. Juli 1848 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. December 1850.

Leopold.

v. Marschall

Auf Allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Siehe ferner:

Vollz.-Verord. d Min. d. Inn. v. 21. December 1850 zum vorstehenden Gesetz, Reg.-Bl. 1850, Nr. LXI, S. 433.

---

91) Gesetz vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend.

(Reg.-Bl. 1852, Nr. XV, S. 111.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Fischerei steht zu:

1. in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen und dergleichen gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;
2. in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümern;
3. in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Ausgenommen von der Benützung und Verpachtung der Fischerei von Seiten der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide, oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens fünfhundert Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehenabgaben.

[Die §§ 2 bis 5 sind durch das, unten folgende, Gesetz vom 3. März 1870 aufgehoben.]

Digitized by Google

§ 6. Die vormals Fischereiberechtigten werden von den nach § 1 dieses Gesetzes fortan zum Genuß Berechtigten für das an sie übergehende Fischereirecht entschädigt.

Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des durchschnittlichen Pacht- und Lehenzinses, welchen der vormals Berechtigte in den Jahren 1828 bis einschließlich 1847 wirklich bezogen hat oder hätte beziehen können nebst fünf Procent Zinsen vom 10. April 1848 oder, wo die Abtretung erst später stattgefunden hat, vom Zeitpunkt der Abtretung der Fischerei an.

Die Zinsen werden bis zum 1. Januar 1852 aus der Staatscasse vergütet.

[Die §§ 7—13 beziehen sich auf die Ermittelung des Betrags der in § 6 bezeichneten Entschädigung, sowie auf das hiebei einzuhaltende Verfahren und sind jetzt nicht mehr erheblich.]

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer. v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

---

92) Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1870, Nr. XVIII, S. 225.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, unter Aufhebung der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 29. März 1852, die Ausübung des Rechtes zur Fischerei ꝛc. betreffend, wie folgt:

Art. 1. Verschiedenen Berechtigten zustehende, zusammenhängende Fischwasser können zum Behufe einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung

Digitized by Google

und Nutzung nach Anhörung der Berechtigten und der betreffenden Bezirksräthe durch Verordnung als ein zusammengehöriges Fischereigebiet erklärt werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes liegt und einen überwiegenden wirthschaftlichen Nutzen darbietet.

Die Berechtigten eines solchen Fischereigebietes bilden eine Genossenschaft.

Der Sitz und die Verfassung der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten derselben, ihrer Mitglieder und Organe, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung werden durch Satzungen geregelt, welche durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten festzustellen, und von der Verwaltungsbehörde zu bestätigen sind.

Eine Mehrheit im Sinne dieses Artikels wird durch diejenigen Berechtigten gebildet, welchen zusamm n an dem größeren Theile der bei gewöhnlichem Wasserstande gemessenen Wasserfläche des Fischereigebietes die Fischerei zusteht, auch wenn sie nach Köpfen die Minderheit bilden.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Zustimmung.

Die Art der Vorladung zur Abstimmung wird durch Verordnung festgesetzt.

Kömmt ein Mehrheitsbeschluß unter Vermittelung der Staatsbehörde nicht zu Stande, oder glaubt diese, einen solchen nicht bestätigen zu können, so entscheidet das Handelsministerium über die in die Satzungen aufzunehmenden Bestimmungen.

Durch Verordnung kann den bestehenden Genossenschaften die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Mitglieder auferlegt werden. Die Auflösung der Genossenschaft, sowie ein Ausscheiden einzelner Mitglieder und eine Aenderung der Satzungen findet nur durch Mehrheitsbeschluß unter Bestätigung der Staatsbehörde statt.

Art. 2. Gemeinden und Körperschaften, sowie die im Artikel 1 genannten Genossenschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch besonders aufgestellte Fischer oder durch Verpachtung ausüben.

Die Trennung eines nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Fischwassers oder Fischereigebietes in Abtheilungen zum Zwecke der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus andern Gründen bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Die Pachtdauer eines Fischwassers darf ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht unter zwölf Jahren bestimmt werden.

Art. 3. Anstalten und Vorrichtungen, welche zum Zwecke der Fischerei in Fischwassern angebracht werden, unterliegen den, für die betreffenden Gewässer geltenden, allgemeinen Vorschriften.

Sie dürfen außerdem nicht in einer Weise angebracht werden, welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufs bei gewöhnlichem, niedrigem Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Digitized by Google

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleine Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

a. auf seine eigene Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Hinzutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Art. 5 Es ist verboten, den in einem Wasser befindlichen Fischlaich und die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, auch die Fische und den Laich in Hege- und Laichplätzen, welche als solche besonders bezeichnet und unter polizeilichen Schutz gestellt sind, in einer, die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

Insbesondere hat an solchen Hege- und Laichplätzen während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung das Holzhauen und die Vornahme von Bauten am Ufer, dringende Fälle ausgenommen, sowie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm im Wasser, sowie der Froschfang zu unterbleiben.

Art. 6. Den Besitzern von zahmen Enten und Gänsen ist untersagt, solche in Hege- und Laichplätze der Fische (Art. 5) zuzulassen.

Art. 7. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter, Fischreiher und andere, den Fischen schädliche Thiere, welche sich an, oder in ihren Fischwassern aufhalten, zu fangen oder ohne Anwendung eines Schießgewehrs zu tödten.

Das in ihre Gewalt gelangte Wild ist binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

Art. 8. Der Fischfang darf nicht in einer Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die Benützung eines für die Fische giftigen Köders, sowie das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs des Fischfangs ist verboten.

Digitized by Google

Wird das Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen zu andern Zwecken beabsichtigt, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig die Anzeige zu machen, welche den Fischereiberechtigten oder dessen Stellvertreter (Pächter) davon zu benachrichtigen hat.

Art. 9. Im Wege der Verordnung oder der bezirkspolizeilichen Vorschrift wird, vorbehaltlich der im Interesse der künstlichen Fischzucht und der Hege der Fische erforderlichen Ausnahmen, festgestellt:

1. welche Fische mit Rücksicht auf deren Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen,
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten der Fang der verschiedenen Fischgattungen verboten ist,
3. welche Arten von Netzen, Geräthen und sonstigen Vorrichtungen zum Fischfange untersagt sind.

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt, und Fische, deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in's Wasser zu setzen.

Art. 10. Niemand darf Fische fangen, ohne mit einer, seine Berechtigung und deren Umfang beurkundenden Fischerkarte versehen zu sein. Ausnahmen für bestimmte Gewässer kann das Handelsministerium nach Vernehmung des Bezirksraths gestatten.

Der Inhaber einer Fischerkarte muß dieselbe bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die Fischerkarten lauten auf die Person, welche ihre eigenhändige Unterschrift beizusetzen hat, auf bestimmt zu bezeichnende Fischwasser und auf bestimmte Zeit höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Die Fischerkarten werden auf den Nachweis der Berechtigung oder der Zustimmung der Berechtigten von der Bezirkspolizeibehörde ausnahmsweise aber für die Dauer bis zu vier Wochen und für eine Gemarkung, von der Ortspolizeibehörde dieser Gemarkung ausgestellt.

Das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarte.

Für Ausstellung einer Fischerkarte durch die Bezirkspolizeibehörde ist eine Stempelgebühr von 50 Pfennig, für die durch die Ortspolizeibehörde, an diese, eine Gebühr in gleichem Betrage zu entrichten.

Art. 11. Die Fischerkarte kann verweigert, beziehungsweise entzogen werden:

1. Jedem, der wegen Wilderei oder Jagdfrevel, wegen Beschädigung von Wasserbauten, Fischerei-Anstalten und Vorrichtungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
2. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen fischerpolizeiliche Vorschriften mit Gefängnißstrafe oder wegen Fischdiebstahls oder Fischereifrevels bestraft worden ist.

Digitized

Art. 12. Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maße oder Gewichte überhaupt, oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, dürfen im ersten Falle nicht unter diesem Maße und Gewichte, im anderen Falle nicht in dieser Zeit feil geboten und verkauft werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften verboten.

Im Verordnungswege kann auch der Transport bestimmter Fischgattungen innerhalb der Schonungszeiten verboten werden.

Beim Feilbieten und Verkaufe von Fischen, welche aus Wassern herrühren, auf die das zeitliche Verbot (Art. 9 Ziffer 2) sich nicht erstreckt, muß auf Verlangen ein glaubwürdiger Ursprungsschein vorgeschrieben werden.

Im Interesse der künstlichen Fischzucht kann die zuständige Verwaltungsbehörde unter den geeigneten Controlmaßregeln Ausnahmen von obigen Vorschriften gestatten.

[Art. 13 durch d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B. aufgehoben.]

Art. 14. [Nach d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B.] Wer das Verbot des Art. 4 übertritt, wird polizeilich an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen, wer anderen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der zur Ausführung desselben ergehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird polizeilich an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Netze und Fischereigeräthe von Fischereiberechtigten, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

Art. 15. Neben den mit der Aufsicht über die Fischerei zu betrauenden Personal der Staatsverwaltung kann jeder Fischereiberechtigte und muß jede Fischereigenossenschaft (Art. 1) auf eigene Kosten besondere Fischereiaufseher, gegen deren Zuverlässigkeit kein Anstand obwalten darf, bestellen.

Solche Fischereiaufseher sind amtlich zu verpflichten.

Art. 16. Den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Fischerei in Fischteichen und Fischbehältern nicht unterworfen, welche von anderen Gewässern dergestalt getrennt sind, daß die Fische nicht aus den einen in die anderen übertreten können.

Art. 17. Das Fangen der Krebse unterliegt den gleichen Bestimmungen, wie der Fischfang.

Art. 18. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1870.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

93) Verordnung des Handels-Ministeriums vom 11. Januar 1871, den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1871, Nr. III, S. 16.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 3. März 1870 wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1. Anträge auf Bildung von Fischereigebieten (Art. 1 des Gesetzes) sind an das Handelsministerium zu richten, welches, wenn es den Antrag nicht sofort verwerflich erachtet, das Bezirksamt, in dessen Bezirk das zu bildende Fischereigebiet liegt, mit der Einleitung der Vorverhandlungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 11 beauftragt.

Erstreckt sich das zu bildende Fischereigebiet über mehrere Amtsbezirke, so wird das Handelsministerium dasjenige Bezirksamt bezeichnen, welches die Verhandlungen zu leiten hat.

§ 2. Das Bezirksamt erhebt, soweit geeignet unter Zuziehung von Sachverständigen:

a. die Umstände, welche auf die Feststellung des Umfanges des Fischereigebietes von Einfluß sind;
b. die zweckmäßigste Ausdehnung desselben;
c. wer innerhalb des zu bildenden Fischereigebietes zur Fischerei berechtigt ist;
d. auf welchen Rechtstiteln die Fischereiberechtigungen beruhen;
e. auf welche Fischwasser (Bezeichnung und Begrenzung) und auf welche Wasserfläche bei gewöhnlichem Wasserstande gemessen sie sich ausdehnen;
f. ob die Berechtigten die Fischerei selbst ausüben oder verpachtet haben;
g. im ersteren Falle, wie hoch der jährliche Reinertrag nach dem gegenwärtigen Fischstande, also ohne Rücksicht auf eine künftig etwa mögliche Vermehrung des Fischerei-Ertrages, zu schätzen ist;
b. im zweiten Falle den Namen des Pächters, die Pachtdauer und die Höhe des jährlichen Pachtzinses in der laufenden und den beiden vorhergegangenen Pachtperioden.

Das Bezirksamt fertigt darüber nach vorausgegangener Prüfung eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse für das ganze in Aussicht genommene Fischereigebiet und legt solche dem Handelsministerium

Digitized by Google

Erscheint der Verurtheilte weder selbst, noch durch einen tauglichen Stellvertreter bei der Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird eine Arreststrafe von einem Tage bis zu acht Tagen gegen ihn erkannt, die bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben verdoppelt werden, in keinem Falle aber größer sein kann, als die Zahl der abzuverdienenden Arbeitstage.

§ 219. Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern, so fern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben.

Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des § 190 andere gepfändete Gegenstände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Frevelthätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenersatzes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeitscasse, vorbehaltlich der Rechte des sich erst später meldenden Eigenthümers.

In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersatzes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 220. Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem 1. Mai 1834 in Kraft treten.

Die Wirksamkeit früherer Gesetze und Verordnungen in Forstsachen hört mit demselben Tage auf.

[Das Uebrige ist jetzt unanwendbar.]

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Siehe ferner:

Ueber die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen: Verordn. d. Min. d. Inn. vom 24. April 1868, Reg.-Bl. Nr. XXXI, S. 449;

über die Holzmaße: Bekanntm. d. Min. d. Inn. v. 21. Juni 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXIII, S. 159;

über das Verfahren in Forststrafsachen: Verord. d. Justiz-Min. v. 20. Jan. 1865, Reg.-Bl. Nr. VI, S. 33; v. 25. Aug. 1866, C.-V.-O.-Bl. Nr. XVIII, S. 99, u. v. 11. Jan. 1872, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. V, S. 73.

Digitized by Google

90) Gesetz vom 2. December 1850, die Ausübung der Jagd betreffend.

(Reg.-Bl. 1850, Nr. LVIII, S. 407.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Grundgerechtigkeit nicht bestellt werden.

§ 2. Mit Ausnahme der in §§ 4 bis 8 erwähnten Fälle wird die Jagd nicht durch die Grundeigenthümer selbst, sondern Namens und auf Rechnung derselben durch die Gemeinde innerhalb der Gemarkung ausgeübt.

Wer immer die Jagd ausübt, hat sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu richten.

§ 3. Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung und auf mindestens drei Jahre geschehen muß.

Die Erträgnisse der Jagd werden in die Gemeindecasse bezahlt und aus dieser nach Abzug der Kosten unter die betheiligten Grundeigenthümer nach Verhältniß des Flächengehalts ihres Grundbesitzes in der Gemarkung vertheilt, sofern nicht die Mehrheit der Grundeigenthümer, welche zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, die Ueberlassung des Pachtes an die Gemeindecasse beschließt.

§ 4. Der Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 200 Morgen Flächengehalt ist befugt, die Jagd auf diesem Grundbesitz selbstständig und ausschließend auszuüben, dieselbe zu verpachten oder durch Jäger ausüben zu lassen, in so fern er nicht vorzieht, sie der Gemeinde gegen verhältnißmäßige Theilnahme an dem Nutzen nach Maßgabe des § 3 zur Ausübung zu überlassen.

Als zusammenhängend gilt das Grundstück auch dann, wenn ein öffentlicher Weg oder ein Fluß hindurchzieht.

§ 5. Wer mehr als 200 Morgen, welche jedoch nicht ein zusammenhängendes Ganzes bilden, besitzt, kann sich durch freie Uebereinkunft auf bestimmte Zeit mit der Gemeinde dahin vereinigen, daß ihm statt seines Antheils am Ertrag der Jagd die ausschließende

Digitized by Google

Ausübung derselben in einem bestimmten Theil der Gemarkung überlassen wird.

§ 6. Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächengehalts von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 200 Morgen ganz oder größtentheils umschlossen, so steht es den Eigenthümern dieser Grundstücke frei, die Jagd darauf an den Eigenthümer des größeren Gutes zu verpachten, oder durch die Gemeinde ausüben zu lassen.

Es kann jedoch während der Dauer der Pachtzeit eine Aenderung nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten getroffen werden.

§ 7. Alle Grundstücke, welche durch Einzäunung oder auf andere Weise so abgeschlossen sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann, bleiben von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen. Der Besitzer solcher Grundstücke ist allein befugt, die Jagd auf denselben auszuüben oder ausüben zu lassen.

Ausgenommen von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden sind ferner die öffentlichen Anlagen und Lustgärten.

§ 8. Auf Grundstücken mit abgesonderter Gemarkung steht den Eigenthümern allein die Ausübung der Jagd zu.

Sind mehrere Eigenthümer vorhanden, so können diejenigen, welche nicht mindestens 200 Morgen in einem Zusammenhang besitzen, die Jagd nicht selbst ausüben, sondern sie müssen dieselbe gemeinschaftlich verpachten oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben lassen, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 3, 5, 6 und 7.

§ 9. In der Regel bildet eine Gemarkung auch einen Jagdbezirk. Nur Gemarkungen von mehr als 2000 Morgen können in zwei, und beziehungsweise mehrere Jagdbezirke zerlegt werden. In diesem Falle geschieht die Eintheilung der Jagdbezirke auf den Antrag des Gemeinderaths nach Anhörung der Bezirksforstei durch das Amt.

§ 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Diesen, so wie den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern ist jedoch gestattet, jagdfähige Personen, in so fern sie einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

§ 11. Niemand darf im offenen Felde oder Wald ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdpaß jagen.

§ 12. Der Jagdpaß wird nach Anhörung des Gemeinderaths von der Bezirkspolizeibehörde gegen eine Gebühr von zwölf Mark ausgestellt.

Derselbe wird auf die Dauer eines Jahres gegeben.

§ 13. Jagdpässe können nicht ausgestellt werden:

1. an Minderjährige, es sei denn, daß dieselben das 16. Jahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund den Paß für sie verlangt;
2. an Entmündigte und Mundtodte;

Digitized by Google

3. an Solche, die durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind;
4. an Solche, die Armenunterstützungen aus öffentlichen Cassen oder Ortsanstalten erhalten.

§ 14. Der Jagdpaß kann verweigert werden:
1. Jedem, der einen schlechten Leumund im Sinne des § 19 (21) des Bürgerrechtsgesetzes hat;
2. Jedem, der wegen Widersetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr, wegen rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist:
3. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Wilderei oder Jagdfrevel bestraft worden ist.

§ 15. Wer ohne Jagdpaß jagt, oder einen nicht mit Jagdpaß versehenen Begleiter mit auf die Jagd nimmt, wird, wenn ein Jagdpaß überhaupt nicht erwirkt worden war, in eine Geldstrafe von 12 bis 24 Mark, wenn der erwirkte Paß nicht mitgenommen wurde, in eine solche bis zu 12 Mark verfällt.

§ 16. Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört Demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt, oder gefunden wird.

§ 17. Mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhähnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, darf in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild weder erlegt noch zum Verkauf gebracht werden.

§ 18. [Nach d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B.] Wer anderes Wild in dieser Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 bis 40 Mark; wer solches zum Verkauf bringt, in eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Die Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln auszunehmen, ist untersagt.

§ 19. Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag Derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Sie kann in diesem Falle den Berechtigten zur Ausübung der Jagd während der geschlossenen Zeit ermächtigen und anhalten.

§ 20. Der Eigenthümer eines Grundstücks ist befugt, das Wild jederzeit von demselben, jedoch ohne Verwendung von Hunden, abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten.

§ 21. Ohne besondere Vertragsbestimmung findet ein Ersatz von Wildschaden nicht statt.

Wenn jedoch Wild aus einem im Sinne des § 7 eingefriedigten Grundstück ausbricht, und Schaden anrichtet, ist der Inhaber des

Digitized by Google

Grundstückes ersatzpflichtig. Auch hat er binnen einer von der Bezirkspolizeibehörde anzuberaumenden Frist die Einfriedigung entsprechend herzustellen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann nach Maßgabe des § 19 auch in dem eingefriedigten Grundstücke verfahren werden.

[§§ 22—24 durch d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-G.-B. aufgehoben.]

§ 25. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines verpflichteten Jagdaufsehers hat in Bezug auf die polizeilich zu bestrafenden Jagdvergehen, sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Person des Uebertreters, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe geschwächt wird.

Die gleiche Glaubwürdigkeit kommt auch der Aussage der Gendarmerie, so wie der zur Beaufsichtigung der Jagd verpflichteten Feld- und Waldhüter, Grenzaufseher und Polizeibediensteten hinsichtlich der Jagdvergehen zu, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, und innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde anzeigen.

§ 26. Die vormals Jagdberechtigten werden von den Grundeigenthümern für das an sie übergehende Jagdrecht entschädigt.

Der Entschädigungsbetrag wird nach Maßgabe einer durch Regierungsverordnung festzustellenden allgemeinen Classification bis zu höchstens 10 Kreuzer für jeden Morgen des früher mit der Jagd belasteten Grundstückes bestimmt.

Die Entschädigung wird von den Grundbesitzern, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Jagd selbst ausüben, unmittelbar geleistet.

Für die übrigen tritt die Gemeinde in der Art ein, daß sie die Jagderlöse bis zur Tilgung der Schuld nebst 5 Procent Zinsen, vom 1. Februar 1851 an, an den vormals Berechtigten abliefert.

Nach Ablauf von 20 Jahren gilt die Schuld jedenfalls für getilgt und der Entschädigungsanspruch für erloschen.

Für die Zeit vom 10. April 1848 bis 1. Februar 1851 werden dem Berechtigten die Zinse des Entschädigungscapitals mit jährlich 5 Procent aus der Staatscasse vergütet.

§ 27. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1851 in Wirksamkeit. Bis dahin bleibt das Gesetz vom 26. Juli 1848 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. December 1850.

Leopold.

v. Marschall

Auf Allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Siehe ferner:

Vollz.-Verord. d Min. d. Inn. v. 21. December 1850 zum vorstehenden Gesetz, Reg.-Bl. 1850, Nr. LXI, S. 433.

---

91) Gesetz vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend.

(Reg.-Bl. 1852, Nr. XV, S. 111.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Fischerei steht zu:

1. in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen und dergleichen gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;
2. in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümern;
3. in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Ausgenommen von der Benützung und Verpachtung der Fischerei von Seiten der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide, oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens fünfhundert Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehenabgaben.

[Die §§ 2 bis 5 sind durch das, unten folgende, Gesetz vom 3. März 1870 aufgehoben.]

by Google

§ 6. Die vormals Fischereiberechtigten werden von den nach § 1 dieses Gesetzes fortan zum Genuß Berechtigten für das an sie übergehende Fischereirecht entschädigt.

Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des durchschnittlichen Pacht- und Lehenzinses, welchen der vormals Berechtigte in den Jahren 1828 bis einschließlich 1847 wirklich bezogen hat oder hätte beziehen können nebst fünf Procent Zinsen vom 10. April 1848 oder, wo die Abtretung erst später stattgefunden hat, vom Zeitpunkt der Abtretung der Fischerei an.

Die Zinsen werden bis zum 1. Januar 1852 aus der Staatscasse vergütet.

[Die §§ 7—13 beziehen sich auf die Ermittelung des Betrags der in § 6 bezeichneten Entschädigung, sowie auf das hiebei einzuhaltende Verfahren und sind jetzt nicht mehr erheblich.]

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer. v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

---

92) Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1870, Nr. XVIII, S. 225.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, unter Aufhebung der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 29. März 1852, die Ausübung des Rechtes zur Fischerei ꝛc. betreffend, wie folgt:

Art. 1. Verschiedenen Berechtigten zustehende, zusammenhängende Fischwasser können zum Behufe einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung

Digitized by Google

und Nutzung nach Anhörung der Berechtigten und der betreffenden Bezirksräthe durch Verordnung als ein zusammengehöriges Fischereigebiet erklärt werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes liegt und einen überwiegenden wirthschaftlichen Nutzen darbietet.

Die Berechtigten eines solchen Fischereigebietes bilden eine Genossenschaft.

Der Sitz und die Verfassung der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten derselben, ihrer Mitglieder und Organe, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung werden durch Satzungen geregelt, welche durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten festzustellen, und von der Verwaltungsbehörde zu bestätigen sind.

Eine Mehrheit im Sinne dieses Artikels wird durch diejenigen Berechtigten gebildet, welchen zusamm n an dem größeren Theile der bei gewöhnlichem Wasserstande gemessenen Wasserfläche des Fischereigebietes die Fischerei zusteht, auch wenn sie nach Köpfen die Minderheit bilden.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Zustimmung.

Die Art der Vorladung zur Abstimmung wird durch Verordnung festgesetzt.

Kömmt ein Mehrheitsbeschluß unter Vermittelung der Staatsbehörde nicht zu Stande, oder glaubt diese, einen solchen nicht bestätigen zu können, so entscheidet das Handelsministerium über die in die Satzungen aufzunehmenden Bestimmungen.

Durch Verordnung kann den bestehenden Genossenschaften die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Mitglieder auferlegt werden. Die Auflösung der Genossenschaft, sowie ein Ausscheiden einzelner Mitglieder und eine Aenderung der Satzungen findet nur durch Mehrheitsbeschluß unter Bestätigung der Staatsbehörde statt.

Art. 2. Gemeinden und Körperschaften, sowie die im Artikel 1 genannten Genossenschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch besonders aufgestellte Fischer oder durch Verpachtung ausüben.

Die Trennung eines nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Fischwassers oder Fischereigebietes in Abtheilungen zum Zwecke der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus andern Gründen bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Die Pachtdauer eines Fischwassers darf ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht unter zwölf Jahren bestimmt werden.

Art. 3. Anstalten und Vorrichtungen, welche zum Zwecke der Fischerei in Fischwassern angebracht werden, unterliegen den, für die betreffenden Gewässer geltenden, allgemeinen Vorschriften.

Sie dürfen außerdem nicht in einer Weise angebracht werden, welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufs bei gewöhnlichem, niedrigem Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleine Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

a. auf seine eigene Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Hinzutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Art. 5 Es ist verboten, den in einem Wasser befindlichen Fischlaich und die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, auch die Fische und den Laich in Hege- und Laichplätzen, welche als solche besonders bezeichnet und unter polizeilichen Schutz gestellt sind, in einer, die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

Insbesondere hat an solchen Hege- und Laichplätzen während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung das Holzhauen und die Vornahme von Bauten am Ufer, dringende Fälle ausgenommen, sowie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm im Wasser, sowie der Froschfang zu unterbleiben.

Art. 6. Den Besitzern von zahmen Enten und Gänsen ist untersagt, solche in Hege- und Laichplätze der Fische (Art. 5) zuzulassen.

Art. 7. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter, Fischreiher und andere, den Fischen schädliche Thiere, welche sich an, oder in ihren Fischwassern aufhalten, zu fangen oder ohne Anwendung eines Schießgewehrs zu tödten.

Das in ihre Gewalt gelangte Wild ist binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

Art. 8. Der Fischfang darf nicht in einer Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die Benützung eines für die Fische giftigen Köders, sowie das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs des Fischfangs ist verboten.

Digitized by Google

Wird das Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen zu andern Zwecken beabsichtigt, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig die Anzeige zu machen, welche den Fischereiberechtigten oder dessen Stellvertreter (Pächter) davon zu benachrichtigen hat.

Art. 9. Im Wege der Verordnung oder der bezirkspolizeilichen Vorschrift wird, vorbehaltlich der im Interesse der künstlichen Fischzucht und der Hege der Fische erforderlichen Ausnahmen, festgestellt:

1. welche Fische mit Rücksicht auf deren Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen,
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten der Fang der verschiedenen Fischgattungen verboten ist,
3. welche Arten von Netzen, Geräthen und sonstigen Vorrichtungen zum Fischfange untersagt sind.

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt, und Fische, deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in's Wasser zu setzen.

Art. 10. Niemand darf Fische fangen, ohne mit einer, seine Berechtigung und deren Umfang beurkundenden Fischerkarte versehen zu sein. Ausnahmen für bestimmte Gewässer kann das Handelsministerium nach Vernehmung des Bezirksraths gestatten.

Der Inhaber einer Fischerkarte muß dieselbe bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die Fischerkarten lauten auf die Person, welche ihre eigenhändige Unterschrift beizusetzen hat, auf bestimmt zu bezeichnende Fischwasser und auf bestimmte Zeit höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Die Fischerkarten werden auf den Nachweis der Berechtigung oder der Zustimmung der Berechtigten von der Bezirkspolizeibehörde ausnahmsweise aber für die Dauer bis zu vier Wochen und für eine Gemarkung, von der Ortspolizeibehörde dieser Gemarkung ausgestellt.

Das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarte.

Für Ausstellung einer Fischerkarte durch die Bezirkspolizeibehörde ist eine Stempelgebühr von 50 Pfennig, für die durch die Ortspolizeibehörde, an diese, eine Gebühr in gleichem Betrage zu entrichten.

Art. 11. Die Fischerkarte kann verweigert, beziehungsweise entzogen werden:

1. Jedem, der wegen Wilderei oder Jagdfrevel, wegen Beschädigung von Wasserbauten, Fischerei-Anstalten und Vorrichtungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
2. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen fischerpolizeiliche Vorschriften mit Gefängnißstrafe oder wegen Fischdiebstahls oder Fischereifrevels bestraft worden ist.

Digitized by Google

Art. 12. Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maße oder Gewichte überhaupt, oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, dürfen im ersten Falle nicht unter diesem Maße und Gewichte, im anderen Falle nicht in dieser Zeit feil geboten und verkauft werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften verboten.

Im Verordnungswege kann auch der Transport bestimmter Fischgattungen innerhalb der Schonungszeiten verboten werden.

Beim Feilbieten und Verkaufe von Fischen, welche aus Wassern herrühren, auf die das zeitliche Verbot (Art. 9 Ziffer 2) sich nicht erstreckt, muß auf Verlangen ein glaubwürdiger Ursprungsschein vorgeschrieben werden.

Im Interesse der künstlichen Fischzucht kann die zuständige Verwaltungsbehörde unter den geeigneten Controlmaßregeln Ausnahmen von obigen Vorschriften gestatten.

[Art. 13 durch d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B. aufgehoben.]

Art. 14. [Nach d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B.] Wer das Verbot des Art. 4 übertritt, wird polizeilich an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen, wer anderen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der zur Ausführung desselben ergehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird polizeilich an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Netze und Fischereigeräthe von Fischereiberechtigten, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

Art. 15. Neben den mit der Aufsicht über die Fischerei zu betrauenden Personal der Staatsverwaltung kann jeder Fischereiberechtigte und muß jede Fischereigenossenschaft (Art. 1) auf eigene Kosten besondere Fischereiaufseher, gegen deren Zuverlässigkeit kein Anstand obwalten darf, bestellen.

Solche Fischereiaufseher sind amtlich zu verpflichten.

Art. 16. Den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Fischerei in Fischteichen und Fischbehältern nicht unterworfen, welche von anderen Gewässern dergestalt getrennt sind, daß die Fische nicht aus den einen in die anderen übertreten können.

Art. 17. Das Fangen der Krebse unterliegt den gleichen Bestimmungen, wie der Fischfang.

Art. 18. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1870.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

93) Verordnung des Handels-Ministeriums vom 11. Januar 1871, den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1871, Nr. III, S. 16.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 3. März 1870 wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1. Anträge auf Bildung von Fischereigebieten (Art. 1 des Gesetzes) sind an das Handelsministerium zu richten, welches, wenn es den Antrag nicht sofort verwerflich erachtet, das Bezirksamt, in dessen Bezirk das zu bildende Fischereigebiet liegt, mit der Einleitung der Vorverhandlungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 11 beauftragt.

Erstreckt sich das zu bildende Fischereigebiet über mehrere Amtsbezirke, so wird das Handelsministerium dasjenige Bezirksamt bezeichnen, welches die Verhandlungen zu leiten hat.

§ 2. Das Bezirksamt erhebt, soweit geeignet unter Zuziehung von Sachverständigen:

a. die Umstände, welche auf die Feststellung des Umfanges des Fischereigebietes von Einfluß sind;
b. die zweckmäßigste Ausdehnung desselben;
c. wer innerhalb des zu bildenden Fischereigebietes zur Fischerei berechtigt ist;
d. auf welchen Rechtstiteln die Fischereiberechtigungen beruhen;
e. auf welche Fischwasser (Bezeichnung und Begrenzung) und auf welche Wasserfläche bei gewöhnlichem Wasserstande gemessen sie sich ausdehnen;
f. ob die Berechtigten die Fischerei selbst ausüben oder verpachtet haben;
g. im ersteren Falle, wie hoch der jährliche Reinertrag nach dem gegenwärtigen Fischstande, also ohne Rücksicht auf eine künftig etwa mögliche Vermehrung des Fischerei-Ertrages, zu schätzen ist;
h. im zweiten Falle den Namen des Pächters, die Pachtdauer und die Höhe des jährlichen Pachtzinses in der laufenden und den beiden vorhergegangenen Pachtperioden.

Das Bezirksamt fertigt darüber nach vorausgegangener Prüfung eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse für das ganze in Aussicht genommene Fischereigebiet und legt solche dem Handelsministerium

Digitized by Google

zur Entschließung darüber vor, ob zur Vernehmung der Betheiligten zu schreiten sei.

§ 3. Ist Letzteres beschlossen, so erläßt das Bezirksamt durch das Amtsverkündigungsblatt oder, wenn mehrere Amtsbezirke betheiligt sind, durch die betreffenden Amtsverkündigungsblätter eine Bekanntmachung, daß die Bildung einer Fischereigenossenschaft in Aussicht genommen sei; es bezeichnet darin den Umfang und die bekannten Fischereiberechtigten des Fischereigebietes, sowie die Wasserfläche, mit welcher jeder betheiligt ist, mit der Aufforderung, spätestens in einer mit einem Zwischenraume von mindestens 14 Tagen anzuberaumenden Tagfahrt etwaige Einsprachen vorzutragen. Diese Aufforderung ist außerdem jedem bekannten Fischereiberechtigten gegen Bescheinigung zuzustellen.

Wird Einsprache erhoben und betrifft diese die angegebene Größe der Wasserfläche, rücksichtlich welcher einzelnen Berechtigten die Fischerei zusteht, so ist die Vermessung einer Prüfung unterziehen zu lassen und die Angabe des Flächengehaltes erforderlichen Falles zu berichtigen.

Zeigt sich die Einsprache unbegründet, so hat der Einsprechende die durch die Prüfung der Vermessung erwachsenden Kosten zu tragen.

Betrifft die Einsprache die Nützlichkeit des Unternehmens oder die Zweckmäßigkeit der Abgrenzung des Fischereigebietes, so ist eine weitere Erörterung hierüber nöthigen Falls unter Anhörung weiterer Sachverständiger vorzunehmen. Ueber das Ergebniß dieser Verhandlungen sind die Einsprechenden zu hören. Ueber das Gesammtergebniß ist das Gutachten der Bezirksräthe zu erheben.

Auf Vorlage der Acten entscheidet das Handelsministerium, vorbehaltlich des Recurses, ob das Fischereigebiet zu bilden sei.

§ 5. In der hierauf zu erlassenden Verordnung (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes) werden die Grenzen des Fischereigebietes angegeben und wird, wenn dasselbe sich über mehrere Amtsbezirke erstreckt, dasjenige Bezirksamt bezeichnet, welchem als Verwaltungsbehörde die Aufsichtsrechte des Artikel 1 des Gesetzes zukommen.

§ 6. Nach Verkündung der Verordnung (§ 5) erläßt das Bezirksamt durch das Amtsverkündigungsblatt beziehungsweise durch die betreffenden Amtsverkündigungsblätter eine Aufforderung an die Berechtigten, an einem zu bestimmenden Orte und zu einer zu bestimmenden Zeit sich einzufinden oder durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, um über die Satzungen der Genossenschaft zu berathen und Beschluß zu fassen, und zwar mit dem Androhen, daß das Nichterscheinen bei der Abstimmung als Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen gelte.

Außerdem ist diese Aufforderung jedem bekannten Berechtigten besonders gegen Bescheinigung zuzustellen. Der mangelnde Nachweis über die erfolgte besondere Zustellung bewirkt nicht die Ungiltigkeit des Verfahrens.

Digitized by Google

§ 7. Das Bezirksamt hat spätestens in der Tagfahrt den Berechtigten einen Entwurf der Satzungen der Genossenschaft zu übergeben. Die Erschienenen können die Feststellung der Satzungen in der Tagfahrt selbst erledigen oder zu diesem Geschäfte Bevollmächtigte ernennen, oder eine Commission zum Gutachten über den Entwurf der Statuten beziehungsweise über dessen Abänderung bestellen, in welch' letzterem Falle eine nochmalige Tagfahrt, gleich wie in § 6 angegeben, und in gleichem Androhen anzuberaumen ist.

§ 8. In den Satzungen muß, außer den im Artikel 1 Satz 3 des Gesetzes bezeichneten Punkten, stets bestimmt werden, nach welchem Verhältniß in denjenigen Fällen, für welche das Gesetz dasselbe nicht ausdrücklich feststellt, das Stimmrecht, ein etwaiger Kostenbeitrag und der Reinertrag unter die Genossen vertheilt werden soll.

Wer sich von Leistung künftiger Kostenbeiträge befreien will, hat auf das Fischereirecht oder dessen Ausübung zu Gunsten der Genossenschaft zu verzichten.

§ 9. Das Bezirksamt hat die Verhandlungen über Feststellung der Satzungen zu leiten und dabei dahin zu wirken, daß eine Verständigung unter den Betheiligten thunlichst erreicht werde. Den von den Genossen beschlossenen Satzungen soll die Bestätigung versagt werden, wenn und soweit solche den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechen, oder wenn einer oder mehrere der bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Berechtigten ungebührlich benachtheiligt würden.

Glaubt das Bezirksamt hiernach die Bestätigung nicht ertheilen zu können und wird auch bei weiterer Verhandlung eine Verständigung nicht erzielt, so ist im Sinne des Absatzes 7 des Artikels 1 des Gesetzes Vorlage an das Handels-Ministerium zu machen.

Die bestätigten Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 10. Bei Bestimmung des Termins, mit welchen die verschiedenen Fischwasser in den Betrieb der Genossenschaft überzugehen haben, ist soweit thunlich auf bestehende Pachtverträge Rücksicht zu nehmen, insbesondere, wenn der Pächter während seiner Pachtperiode durch künstliche Zucht und natürliche Hege den Fischstand erheblich vermehrt hat.

Obgleich der Pächter nach der Gründung der Genossenschaft auf die Selbstausübung der Fischerei keinen Anspruch mehr hat, so kann doch die Genossenschaft, sofern es ohne Vereitelung des Zweckes des Gesetzes thunlich ist, dieselbe bis zum Ablauf der Pachtperiode unter den geeigneten Bedingungen gestatten, oder dem Pächter mit Zustimmung des Berechtigten statt der Selbstausübung der Fischerei bis dahin den Ertrags-Antheil des Letzteren aus der Genossenschaft zuweisen.

Wo möglich ist der Beginn der Selbstbewirthschaftung beziehungsweise der Pachtperiode auf 1. October zu stellen, damit Gelegenheit gegeben ist, gleichbald mit der Vermehrung der werthvolleren Fisch-

Digitized by Google

arten namentlich der Forellen durch Schonung der Laich- und Hegeplätze und durch künstliche Zucht zu beginnen.

§ 11. Ist zur Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes in einem Fischereigebiete die Aufnahme weiterer Fischwasser nothwendig, so wird durch das Bezirksamt die Wasserfläche jedes dieser Fischwasser (Art. 1 Absatz 4 des Gesetzes) und das Verhältniß, in welchem der Berechtigte in den Fällen des § 8 dieser Verordnung in der Genossenschaft das Stimmrecht auszuüben und an etwaigen Kostenbeiträgen und dem Reinertrage Theil zu nehmen hat, ermittelt und jeder dieser Berechtigten sowie die Genossenschaft vernommen, und sodann dem Handelsministerium Vorlage gemacht. Dieses trifft hierauf, nöthigenfalls nach Vervollständigung der Erhebungen, im Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen.

§ 12. Die Bestätigung eines Mehrheitsbeschlusses über Auflösung der Genossenschaft oder Ausscheiden einzelner Mitglieder ist von dem Handelsministerium unter gleichzeitiger Zurücknahme oder Abänderung der die Bildung des Fischereigebietes betreffenden Verordnung zu ertheilen.

Zur Bestätigung der beschlossenen Aenderung der Satzungen ist das Bezirksamt zuständig, welches hierbei nach § 9 zu verfahren hat.

§ 13. Die Genehmigung zur Trennung eines Fischwassers oder Fischereigebietes in Abtheilungen sowie zur Bestimmung der Pachtdauer unter 12 Jahren (Art. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) ertheilt das Bezirksamt nach Anhörung von Sachverständigen. Dieselbe ist zu versagen, wenn dadurch die vom Gesetze beabsichtigte nachhaltige Vermehrung des Fischstandes vereitelt würde.

§ 14. Die im Art. 4 des Gesetzes bezeichneten Functionen der Verwaltungsbehörden werden auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 5. October 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, den Bezirksräthen übertragen.

§ 15. Auf den Antrag des Berechtigten beziehungsweise der Fischereigenossenschaft oder deren Pächter bestimmt das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen die Laich- und Hegeplätze, welche unter obrigkeitlichen Schutz gestellt sind.

Die Grenzen dieser Laich- und Hegeplätze sind durch Stöcke mit der Inschrift

„Laich- und Hegeplatz"

auf Kosten der Fischereiberechtigten beziehungsweise der Pächter derselben zu bezeichnen.

§ 16. Bei Wasserbauten des Staates und der Gemeinden ist, soweit es ohne unverhältnißmäßigen Nachtheil für den Zweck dieser Bauten und ohne Mehraufwand für den Staat oder die Gemeinden thunlich ist, auf Erhaltung und Herstellung passender Laich- und Hegeplätze Bedacht zu nehmen.

Die Herstellung von Laich- und Hegeplätzen in Gewässern des Staats oder der Gemeinden kann auch auf Antrag und auf Kosten

der Fischereiberechtigten stattfinden, wenn damit kein erheblicher Nachtheil für den Wasserlauf verbunden ist.

§ 17. Die Benachrichtigung vom beabsichtigten Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen an den Fischereiberechtigten beziehungsweise Denjenigen, welcher die Fischerei ausübt, hat so zeitig zu geschehen, daß dieser die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Fische treffen kann.

§ 13. Nachbenannte Fischarten dürfen weder gefangen noch feilgeboten und verkauft werden, wenn die Fische, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

Seeforellen, Lachsforellen, Ritter 20 Centimeter,
Bachforellen und Aeschen 15 Centimeter.

§ 19. Vorbehaltlich der im § 20 festgesetzten Ausnahmen ist verboten:

1. in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai
   a. der Fang, das Feilbieten und der Verkauf aller Fischarten mit Ausnahme der Salmen, Seeforellen und Maifische;
   b. der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Krebse;
2. in der Zeit vom 20. October bis 20. Januar
   der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Bachforellen, Ritter, Seeforellen und Lachsforellen.

(Nach Verordn. d. Handelsministeriums v. 4. April 1872, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XVII, S. 198, findet das Verbot Ziff. 1 keine Anwendung auf Bachforellen, Ritter und Seeforellen, welche mit der Angel gefangen werden.)

§ 20. Wer in den geschlossenen Zeiten (§ 19) Fische zur künstlichen Befruchtung der Eier für Anstalten zur künstlichen Zucht in Baden und in den Staaten, mit welchen eine Fischerei-Uebereinkunft besteht, oder zur Hege fangen will, hat hierzu die besondere Erlaubniß des Bezirksamtes einzuholen, welche nur ertheilt werden soll, wenn außer Zweifel steht, daß der Fischer entweder selbst eine Brutanstalt oder geeignete unter obrigkeitlichen Schutz gestellte Hege- und Laichplätze besitzt oder mit Anstalten zur künstlichen Fischzucht in Baden oder einem der obenbezeichneten Staaten in Verbindung steht.

Auch kann der Fang von Köderfischen und von kleineren Fischen zur Ernährung von Fischen in Zuchtteichen, ferner der Fang von sogenannten Heuerlingen in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai von dem Bezirksamte unter den im einzelnen Falle vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen gestattet werden.

Der Fischer hat den Erlaubnißschein beim Fischfang stets bei sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.

Der Mißbrauch dieser Erlaubniß hat deren Entziehung zur Folge.

Der Fang von Fischen und Krebsen zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten.

Digitized by Google

Ausnahmen können durch das Bezirksamt gestattet werden und sind auf der Fischerkarte oder auf einem besonderen Scheine unter Angabe der Art der Fische, der Zeit und des Ortes des gestatteten Fanges und der hierzu anzuwendenden Fischereigeräthschaften zu bemerken

§ 22. Verboten ist ferner jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fach) und jede Anwendung feststehender Netze (Sperrnetze), welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmenfange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mindestens 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größeren Vorrichtung beträgt.

§ 23. Bauliche Anlagen in öffentlichen Gewässern, welche den Zug der Fische zu Berg vollständig hemmen, sind künftighin überhaupt nicht oder nur unter der Bedingung zuzulassen, daß dabei sogenannte Fischstege angelegt werden.

Die Zahl der Fischwehre in öffentlichen Gewässern ist thunlichst zu beschränken und rücksichtlich der bestehenden und der etwa neu zu errichtenden Fischwehre nach Anhörung Sachverständiger durch das Bezirksamt unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 22 zu bestimmen, welche kleinste Oeffnungen die dabei zum Fange der Fische dienenden Geflechte aus Weiden, Garne 2c. haben dürfen.

§ 24. Fanggeräthe, gleichviel welcher Art und Benennung, dürfen beim Fang kleiner Fischarten nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen in nassem Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens 2 Centimeter Weite haben.

Geräthe zum Fange der Köderfische unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

Bei der Controle der Geflechte und Netze ist eine Abweichung um ein Zehntheil nicht zu beanstanden.

§ 25. Treibnetze dürfen nicht derart ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hangen bleiben.

§ 26. Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Gabeln, Schießwaffen, Sprengpatronen, Stangen oder anderen Mitteln zur Verwundung der Fische sind verboten.

Die Gestattung von Ausnahmen für Anwendung von Gabeln und Schießwaffen bleibt beim Vorhandensein dringender Gründe dem Bezirksamte vorbehalten.

Digitized by Google

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Die Anlage von mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundenen sogenannten Selbstfängen für Fische ist verboten.

§ 27. Die Form, in welcher die Fischerkarten vom Bezirksamte ausgestellt werden, ist aus der Anlage A.*), die Form, in welcher Fischerkarten durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt werden, ist aus der Beilage B.*) zu ersehen.

§ 28. Beim Transporte der in der Zeit vom 20. October bis 20. Januar mit obrigkeitlicher Erlaubniß zur künstlichen Zucht oder zur Hege gefangenen Lachsforellen, Ritter und Bachforellen muß der Fischer den obrigkeitlichen Erlaubnißschein mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die zur künstlichen Befruchtung benützten Fische der bezeichneten Art sind, vorbehaltlich der Ausnahmen des § 29, wieder in freie oder geschlossene Wasser zu setzen.

§ 29. Wurden auf Grund obrigkeitlicher Erlaubniß in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai schwerere Fische z. B. Hechte, Karpfen ꝛc. zur künstlichen Befruchtung gefangen und hierzu verwendet oder untauglich befunden und hierauf getödtet, so können solche von einem obrigkeitlich bestellten Fischereiaufseher gegen Bezug einer Gebühr von 6 Kreuzern mit dem Controlzeichen versehen und dürfen unter dieser Controle feilgeboten und verkauft werden.

Die zur künstlichen Befruchtung benützten kleineren Fische sind wieder in freie oder geschlossene Wasser zu setzen.

§ 30. Außer den vom Staate oder den Fischereigenossenschaften für bestimmte Strecken der Fischwasser aufgestellten Fischereiaufsehern wird den Ortspolizeidienern, Wiesenwärtern, Feld- und Waldhütern, dem Aufsichtspersonale des Wasser- und Straßenbaues und den Floßaufsehern, auch den Gendarmen, Steuer- und Grenzaufsehern, soweit es unbeschadet ihrer eigentlichen Dienstaufgaben thunlich ist, die Ueberwachung der Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 3. März 1870 und der bezüglichen Vollzugsverordnungen und die Anzeige von Uebertretungen derselben, sowie die Anzeige von entdeckten Fischdiebstählen (§ [656] des Strafgesetzbuches) bei den zuständigen Behörden, ferner von Fischereifreveln im Sinne des Art. 13 des Gesetzes und des [§ 656 des Strafgesetzbuches] bei dem Fischereiberechtigten, dessen Pächter oder anderen Vertreter [§ 654 des Strafgesetzbuches] hiemit als Dienstpflicht auferlegt.

§ 31. Auf Fische, welche in geschlossenen Teichen und Behältern (Art. 16 des Gesetzes) gehalten werden, finden die Verbote gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung.

Es muß aber für solche Fische auf Verlangen ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigter Ursprungsschein vorgewiesen werden.

§ 32. Die Bezirkspolizeibehörden haben die auf Grund des Art. 4 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 29. März 1852 erlassenen

*) Siehe hierüber das Gesetzes- u. Verordn.-Bl.

Erscheint der Verurtheilte weder selbst, noch durch einen tauglichen Stellvertreter bei der Arbeit, ohne sein Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, so wird eine Arreststrafe von einem Tage bis zu acht Tagen gegen ihn erkannt, die bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben verdoppelt werden, in keinem Falle aber größer sein kann, als die Zahl der abzuverdienenden Arbeitstage.

§ 219. Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern, so fern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben.

Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des § 190 andere gepfändete Gegenstände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Frevelthätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenersatzes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeitscasse, vorbehaltlich der Rechte des sich erst später meldenden Eigenthümers.

In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersatzes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 220. Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem 1. Mai 1834 in Kraft treten.

Die Wirksamkeit früherer Gesetze und Verordnungen in Forstsachen hört mit demselben Tage auf.

[Das Uebrige ist jetzt unanwendbar.]

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. November 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Siehe ferner:

Ueber die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen: Verordn. d. Min. d. Inn. vom 24. April 1868, Reg.-Bl. Nr. XXXI, S. 449;

über die Holzmaße: Bekanntm. d. Min. d. Inn. v. 21. Juni 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXIII, S. 159;

über das Verfahren in Forststrafsachen: Verord. d. Justiz-Min. v. 20. Jan. 1865, Reg.-Bl. Nr. VI, S. 33; v. 25. Aug. 1866, C.-V.-O.-Bl. Nr. XVIII, S. 99, u. v. 11. Jan. 1872, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. V, S. 73.

Digitized by Google

90) Gesetz vom 2. December 1850, die Ausübung der Jagd betreffend.

(Reg.-Bl. 1850, Nr. LVIII, S. 407.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Grundgerechtigkeit nicht bestellt werden.

§ 2. Mit Ausnahme der in §§ 4 bis 8 erwähnten Fälle wird die Jagd nicht durch die Grundeigenthümer selbst, sondern Namens und auf Rechnung derselben durch die Gemeinde innerhalb der Gemarkung ausgeübt.

Wer immer die Jagd ausübt, hat sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften zu richten.

§ 3. Die Gemeinden dürfen die Jagd nur durch Verpachtung ausüben, welche im Wege öffentlicher Versteigerung und auf mindestens drei Jahre geschehen muß.

Die Erträgnisse der Jagd werden in die Gemeindecasse bezahlt und aus dieser nach Abzug der Kosten unter die betheiligten Grundeigenthümer nach Verhältniß des Flächengehalts ihres Grundbesitzes in der Gemarkung vertheilt, sofern nicht die Mehrheit der Grundeigenthümer, welche zugleich mehr als die Hälfte des Flächengehalts der Gemarkung besitzen, die Ueberlassung des Pachtes an die Gemeindecasse beschließt.

§ 4. Der Eigenthümer zusammenhängender Grundstücke von mindestens 200 Morgen Flächengehalt ist befugt, die Jagd auf diesem Grundbesitz selbstständig und ausschließend auszuüben, dieselbe zu verpachten oder durch Jäger ausüben zu lassen, in so fern er nicht vorzieht, sie der Gemeinde gegen verhältnißmäßige Theilnahme an dem Nutzen nach Maßgabe des § 3 zur Ausübung zu überlassen.

Als zusammenhängend gilt das Grundstück auch dann, wenn ein öffentlicher Weg oder ein Fluß hindurchzieht.

§ 5. Wer mehr als 200 Morgen, welche jedoch nicht ein zusammenhängendes Ganzes bilden, besitzt, kann sich durch freie Uebereinkunft auf bestimmte Zeit mit der Gemeinde dahin vereinigen, daß ihm statt seines Antheils am Ertrag der Jagd die ausschließende

Digitized by Google

Ausübung derselben in einem bestimmten Theil der Gemarkung überlassen wird.

§ 6. Sind einzelne Grundstücke geringeren Flächengehalts von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 200 Morgen ganz oder größtentheils umschlossen, so steht es den Eigenthümern dieser Grundstücke frei, die Jagd darauf an den Eigenthümer des größeren Gutes zu verpachten, oder durch die Gemeinde ausüben zu lassen.

Es kann jedoch während der Dauer der Pachtzeit eine Aenderung nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Betheiligten getroffen werden.

§ 7. Alle Grundstücke, welche durch Einzäunung oder auf andere Weise so abgeschlossen sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann, bleiben von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen. Der Besitzer solcher Grundstücke ist allein befugt, die Jagd auf denselben auszuüben oder ausüben zu lassen.

Ausgenommen von der Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden sind ferner die öffentlichen Anlagen und Lustgärten.

§ 8. Auf Grundstücken mit abgesonderter Gemarkung steht den Eigenthümern allein die Ausübung der Jagd zu.

Sind mehrere Eigenthümer vorhanden, so können diejenigen, welche nicht mindestens 200 Morgen in einem Zusammenhang besitzen, die Jagd nicht selbst ausüben, sondern sie müssen dieselbe gemeinschaftlich verpachten oder durch besonders aufgestellte Jäger ausüben lassen, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 3, 5, 6 und 7.

§ 9. In der Regel bildet eine Gemarkung auch einen Jagdbezirk. Nur Gemarkungen von mehr als 2000 Morgen können in zwei, und beziehungsweise mehrere Jagdbezirke zerlegt werden. In diesem Falle geschieht die Eintheilung der Jagdbezirke auf den Antrag des Gemeinderaths nach Anhörung der Bezirksforstei durch das Amt.

§ 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden. Diesen, so wie den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern ist jedoch gestattet, jagdfähige Personen, in so fern sie einen Jagdpaß besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

§ 11. Niemand darf im offenen Felde oder Wald ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdpaß jagen.

§ 12. Der Jagdpaß wird nach Anhörung des Gemeinderaths von der Bezirkspolizeibehörde gegen eine Gebühr von zwölf Mark ausgestellt.

Derselbe wird auf die Dauer eines Jahres gegeben.

§ 13. Jagdpässe können nicht ausgestellt werden:

1. an Minderjährige, es sei denn, daß dieselben das 16. Jahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund den Paß für sie verlangt;
2. an Entmündigte und Mundtodte;

Digitized by Google

3. an Solche, die durch richterliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind;
4. an Solche, die Armenunterstützungen aus öffentlichen Cassen oder Ortsanstalten erhalten.

§ 14. Der Jagdpaß kann verweigert werden:

1. Jedem, der einen schlechten Leumund im Sinne des § 19 (21) des Bürgerrechtsgesetzes hat;
2. Jedem, der wegen Widersetzlichkeit, öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr, wegen rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halme oder Pflanzungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist:
3. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Wilderei oder Jagdfrevel bestraft worden ist.

§ 15. Wer ohne Jagdpaß jagt, oder einen nicht mit Jagdpaß versehenen Begleiter mit auf die Jagd nimmt, wird, wenn ein Jagdpaß überhaupt nicht erwirkt worden war, in eine Geldstrafe von 12 bis 24 Mark, wenn der erwirkte Paß nicht mitgenommen wurde, in eine solche bis zu 12 Mark verfällt.

§ 16. Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört Demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt, oder gefunden wird.

§ 17. Mit Ausnahme von Schwarzwild, Hirschen, Rehböcken, Auer- und Birkhähnen, Kaninchen, Raub- und sonstigen schädlichen Thieren, so wie von Strichvögeln, darf in der Zeit vom 2. Februar bis 23. August Wild weder erlegt noch zum Verkauf gebracht werden.

§ 18. [Nach d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B.] Wer anderes Wild in dieser Zeitperiode erlegt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 bis 40 Mark; wer solches zum Verkauf bringt, in eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Die Brut von Fasanen, Wald- und Feldhühnern oder Wachteln auszunehmen, ist untersagt.

§ 19. Wird irgendwo ein übermäßiger Wildstand gehegt, so hat die Staatsbehörde auf Antrag Derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Sie kann in diesem Falle den Berechtigten zur Ausübung der Jagd während der geschlossenen Zeit ermächtigen und anhalten.

§ 20. Der Eigenthümer eines Grundstücks ist befugt, das Wild jederzeit von demselben, jedoch ohne Verwendung von Hunden, abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten.

§ 21. Ohne besondere Vertragsbestimmung findet ein Ersatz von Wildschaden nicht statt.

Wenn jedoch Wild aus einem im Sinne des § 7 eingefriedigten Grundstück ausbricht, und Schaden anrichtet, ist der Inhaber des

Digitized by Google

Grundstückes ersatzpflichtig. Auch hat er binnen einer von der Bezirkspolizeibehörde anzuberaumenden Frist die Einfriedigung entsprechend herzustellen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann nach Maßgabe des § 19 auch in dem eingefriedigten Grundstücke verfahren werden.

[§§ 22—24 durch d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-G.-B. aufgehoben.]

§ 25. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines verpflichteten Jagdaufsehers hat in Bezug auf die polizeilich zu bestrafenden Jagdvergehen, sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Person des Uebertreters, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe geschwächt wird.

Die gleiche Glaubwürdigkeit kommt auch der Aussage der Gendarmerie, so wie der zur Beaufsichtigung der Jagd verpflichteten Feld- und Waldhüter, Grenzaufseher und Polizeibediensteten hinsichtlich der Jagdvergehen zu, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, und innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde anzeigen.

§ 26. Die vormals Jagdberechtigten werden von den Grundeigenthümern für das an sie übergehende Jagdrecht entschädigt.

Der Entschädigungsbetrag wird nach Maßgabe einer durch Regierungsverordnung festzustellenden allgemeinen Classification bis zu höchstens 10 Kreuzer für jeden Morgen des früher mit der Jagd belasteten Grundstückes bestimmt.

Die Entschädigung wird von den Grundbesitzern, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Jagd selbst ausüben, unmittelbar geleistet.

Für die übrigen tritt die Gemeinde in der Art ein, daß sie die Jagderlöse bis zur Tilgung der Schuld nebst 5 Procent Zinsen, vom 1. Februar 1851 an, an den vormals Berechtigten abliefert.

Nach Ablauf von 20 Jahren gilt die Schuld jedenfalls für getilgt und der Entschädigungsanspruch für erloschen.

Für die Zeit vom 10. April 1848 bis 1. Februar 1851 werden dem Berechtigten die Zinse des Entschädigungscapitals mit jährlich 5 Procent aus der Staatscasse vergütet.

§ 27. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1851 in Wirksamkeit. Bis dahin bleibt das Gesetz vom 26. Juli 1848 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. December 1850.

Leopold.

v. Marschall

Auf Allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Siehe ferner:

Vollz.-Verord. d Min. d. Inn. v. 21. December 1850 zum vorstehenden Gesetz, Reg.-Bl. 1850, Nr. LXI, S. 433.

---

91) Gesetz vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend.

(Reg.-Bl. 1852, Nr. XV, S. 111.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Fischerei steht zu:

1. in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen und dergleichen gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;
2. in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümern;
3. in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Ausgenommen von der Benützung und Verpachtung der Fischerei von Seiten der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide, oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens fünfhundert Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehenabgaben.

[Die §§ 2 bis 5 sind durch das, unten folgende, Gesetz vom 3. März 1870 aufgehoben.]

§ 6. Die vormals Fischereiberechtigten werden von den nach § 1 dieses Gesetzes fortan zum Genuß Berechtigten für das an sie übergehende Fischereirecht entschädigt.

Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des durchschnittlichen Pacht- und Lehenzinses, welchen der vormals Berechtigte in den Jahren 1828 bis einschließlich 1847 wirklich bezogen hat oder hätte beziehen können nebst fünf Procent Zinsen vom 10. April 1848 oder, wo die Abtretung erst später stattgefunden hat, vom Zeitpunkt der Abtretung der Fischerei an.

Die Zinsen werden bis zum 1. Januar 1852 aus der Staatscasse vergütet.

[Die §§ 7—13 beziehen sich auf die Ermittelung des Betrags der in § 6 bezeichneten Entschädigung, sowie auf das hiebei einzuhaltende Verfahren und sind jetzt nicht mehr erheblich.]

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer. v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

---

92) Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1870, Nr. XVIII, S. 225.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, unter Aufhebung der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 29. März 1852, die Ausübung des Rechtes zur Fischerei ꝛc. betreffend, wie folgt:

Art. 1. Verschiedenen Berechtigten zustehende, zusammenhängende Fischwasser können zum Behufe einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung

Digitized by Google

und Nutzung nach Anhörung der Berechtigten und der betreffenden Bezirksräthe durch Verordnung als ein zusammengehöriges Fischereigebiet erklärt werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes liegt und einen überwiegenden wirthschaftlichen Nutzen darbietet.

Die Berechtigten eines solchen Fischereigebietes bilden eine Genossenschaft.

Der Sitz und die Verfassung der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten derselben, ihrer Mitglieder und Organe, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung werden durch Satzungen geregelt, welche durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten festzustellen, und von der Verwaltungsbehörde zu bestätigen sind.

Eine Mehrheit im Sinne dieses Artikels wird durch diejenigen Berechtigten gebildet, welchen zusamm n an dem größeren Theile der bei gewöhnlichem Wasserstande gemessenen Wasserfläche des Fischereigebietes die Fischerei zusteht, auch wenn sie nach Köpfen die Minderheit bilden.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Zustimmung.

Die Art der Vorladung zur Abstimmung wird durch Verordnung festgesetzt.

Kömmt ein Mehrheitsbeschluß unter Vermittelung der Staatsbehörde nicht zu Stande, oder glaubt diese, einen solchen nicht bestätigen zu können, so entscheidet das Handelsministerium über die in die Satzungen aufzunehmenden Bestimmungen.

Durch Verordnung kann den bestehenden Genossenschaften die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Mitglieder auferlegt werden. Die Auflösung der Genossenschaft, sowie ein Ausscheiden einzelner Mitglieder und eine Aenderung der Satzungen findet nur durch Mehrheitsbeschluß unter Bestätigung der Staatsbehörde statt.

Art. 2. Gemeinden und Körperschaften, sowie die im Artikel 1 genannten Genossenschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch besonders aufgestellte Fischer oder durch Verpachtung ausüben.

Die Trennung eines nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Fischwassers oder Fischereigebietes in Abtheilungen zum Zwecke der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus andern Gründen bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Die Pachtdauer eines Fischwassers darf ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht unter zwölf Jahren bestimmt werden.

Art. 3. Anstalten und Vorrichtungen, welche zum Zwecke der Fischerei in Fischwassern angebracht werden, unterliegen den, für die betreffenden Gewässer geltenden, allgemeinen Vorschriften.

Sie dürfen außerdem nicht in einer Weise angebracht werden, welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufs bei gewöhnlichem, niedrigem Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Digitized by Google

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleine Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

a. auf seine eigene Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Hinzutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Art. 5 Es ist verboten, den in einem Wasser befindlichen Fischlaich und die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, auch die Fische und den Laich in Hege- und Laichplätzen, welche als solche besonders bezeichnet und unter polizeilichen Schutz gestellt sind, in einer, die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

Insbesondere hat an solchen Hege- und Laichplätzen während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung das Holzhauen und die Vornahme von Bauten am Ufer, dringende Fälle ausgenommen, sowie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm im Wasser, sowie der Froschfang zu unterbleiben.

Art. 6. Den Besitzern von zahmen Enten und Gänsen ist untersagt, solche in Hege- und Laichplätze der Fische (Art. 5) zuzulassen.

Art. 7. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter, Fischreiher und andere, den Fischen schädliche Thiere, welche sich an, oder in ihren Fischwassern aufhalten, zu fangen oder ohne Anwendung eines Schießgewehrs zu tödten.

Das in ihre Gewalt gelangte Wild ist binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

Art. 8. Der Fischfang darf nicht in einer Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die Benützung eines für die Fische giftigen Köders, sowie das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs des Fischfangs ist verboten.

Digitized by Google

Wird das Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen zu andern Zwecken beabsichtigt, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig die Anzeige zu machen, welche den Fischereiberechtigten oder dessen Stellvertreter (Pächter) davon zu benachrichtigen hat.

Art. 9. Im Wege der Verordnung oder der bezirkspolizeilichen Vorschrift wird, vorbehaltlich der im Interesse der künstlichen Fischzucht und der Hege der Fische erforderlichen Ausnahmen, festgestellt:

1. welche Fische mit Rücksicht auf deren Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen,
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten der Fang der verschiedenen Fischgattungen verboten ist,
3. welche Arten von Netzen, Geräthen und sonstigen Vorrichtungen zum Fischfange untersagt sind.

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt, und Fische, deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in's Wasser zu setzen.

Art. 10. Niemand darf Fische fangen, ohne mit einer, seine Berechtigung und deren Umfang beurkundenden Fischerkarte versehen zu sein. Ausnahmen für bestimmte Gewässer kann das Handelsministerium nach Vernehmung des Bezirksraths gestatten.

Der Inhaber einer Fischerkarte muß dieselbe bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die Fischerkarten lauten auf die Person, welche ihre eigenhändige Unterschrift beizusetzen hat, auf bestimmt zu bezeichnende Fischwasser und auf bestimmte Zeit höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Die Fischerkarten werden auf den Nachweis der Berechtigung oder der Zustimmung der Berechtigten von der Bezirkspolizeibehörde ausnahmsweise aber für die Dauer bis zu vier Wochen und für eine Gemarkung, von der Ortspolizeibehörde dieser Gemarkung ausgestellt.

Das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarte.

Für Ausstellung einer Fischerkarte durch die Bezirkspolizeibehörde ist eine Stempelgebühr von 50 Pfennig, für die durch die Ortspolizeibehörde, an diese, eine Gebühr in gleichem Betrage zu entrichten.

Art. 11. Die Fischerkarte kann verweigert, beziehungsweise entzogen werden:

1. Jedem, der wegen Wilderei oder Jagdfrevel, wegen Beschädigung von Wasserbauten, Fischerei-Anstalten und Vorrichtungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
2. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen fischerpolizeiliche Vorschriften mit Gefängnißstrafe oder wegen Fischdiebstahls oder Fischereifrevels bestraft worden ist.

Digitized

Art. 12. Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maße oder Gewichte überhaupt, oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, dürfen im ersten Falle nicht unter diesem Maße und Gewichte, im anderen Falle nicht in dieser Zeit feil geboten und verkauft werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften verboten.

Im Verordnungswege kann auch der Transport bestimmter Fischgattungen innerhalb der Schonungszeiten verboten werden.

Beim Feilbieten und Verkaufe von Fischen, welche aus Wassern herrühren, auf die das zeitliche Verbot (Art. 9 Ziffer 2) sich nicht erstreckt, muß auf Verlangen ein glaubwürdiger Ursprungsschein vorgeschrieben werden.

Im Interesse der künstlichen Fischzucht kann die zuständige Verwaltungsbehörde unter den geeigneten Controlmaßregeln Ausnahmen von obigen Vorschriften gestatten.

[Art. 13 durch d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B. aufgehoben.]

Art. 14. [Nach d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B.] Wer das Verbot des Art. 4 übertritt, wird polizeilich an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen, wer anderen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der zur Ausführung desselben ergehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird polizeilich an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Netze und Fischereigeräthe von Fischereiberechtigten, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

Art. 15. Neben den mit der Aufsicht über die Fischerei zu betrauenden Personal der Staatsverwaltung kann jeder Fischereiberechtigte und muß jede Fischereigenossenschaft (Art. 1) auf eigene Kosten besondere Fischereiaufseher, gegen deren Zuverlässigkeit kein Anstand obwalten darf, bestellen.

Solche Fischereiaufseher sind amtlich zu verpflichten.

Art. 16. Den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Fischerei in Fischteichen und Fischbehältern nicht unterworfen, welche von anderen Gewässern dergestalt getrennt sind, daß die Fische nicht aus den einen in die anderen übertreten können.

Art. 17. Das Fangen der Krebse unterliegt den gleichen Bestimmungen, wie der Fischfang.

Art. 18. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1870.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

93) Verordnung des Handels-Ministeriums vom 11. Januar 1871, den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1871, Nr. III, S. 16.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 3. März 1870 wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1. Anträge auf Bildung von Fischereigebieten (Art. 1 des Gesetzes) sind an das Handelsministerium zu richten, welches, wenn es den Antrag nicht sofort verwerflich erachtet, das Bezirksamt, in dessen Bezirk das zu bildende Fischereigebiet liegt, mit der Einleitung der Vorverhandlungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 11 beauftragt.

Erstreckt sich das zu bildende Fischereigebiet über mehrere Amtsbezirke, so wird das Handelsministerium dasjenige Bezirksamt bezeichnen, welches die Verhandlungen zu leiten hat.

§ 2. Das Bezirksamt erhebt, soweit geeignet unter Zuziehung von Sachverständigen:

a. die Umstände, welche auf die Feststellung des Umfanges des Fischereigebietes von Einfluß sind;
b. die zweckmäßigste Ausdehnung desselben;
c. wer innerhalb des zu bildenden Fischereigebietes zur Fischerei berechtigt ist;
d. auf welchen Rechtstiteln die Fischereiberechtigungen beruhen;
e. auf welche Fischwasser (Bezeichnung und Begrenzung) und auf welche Wasserfläche bei gewöhnlichem Wasserstande gemessen sie sich ausdehnen;
f. ob die Berechtigten die Fischerei selbst ausüben oder verpachtet haben;
g. im ersteren Falle, wie hoch der jährliche Reinertrag nach dem gegenwärtigen Fischstande, also ohne Rücksicht auf eine künftig etwa mögliche Vermehrung des Fischerei-Ertrages, zu schätzen ist;
h. im zweiten Falle den Namen des Pächters, die Pachtdauer und die Höhe des jährlichen Pachtzinses in der laufenden und den beiden vorhergegangenen Pachtperioden.

Das Bezirksamt fertigt darüber nach vorausgegangener Prüfung eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse für das ganze in Aussicht genommene Fischereigebiet und legt solche dem Handelsministerium

Digitized by Google

zur Entschließung darüber vor, ob zur Vernehmung der Betheiligten zu schreiten sei.

§ 3. Ist Letzteres beschlossen, so erläßt das Bezirksamt durch das Amtsverkündigungsblatt oder, wenn mehrere Amtsbezirke betheiligt sind, durch die betreffenden Amtsverkündigungsblätter eine Bekanntmachung, daß die Bildung einer Fischereigenossenschaft in Aussicht genommen sei; es bezeichnet darin den Umfang und die bekannten Fischereiberechtigten des Fischereigebietes, sowie die Wasserfläche, mit welcher jeder betheiligt ist, mit der Aufforderung, spätestens in einer mit einem Zwischenraume von mindestens 14 Tagen anzuberaumenden Tagfahrt etwaige Einsprachen vorzutragen. Diese Aufforderung ist außerdem jedem bekannten Fischereiberechtigten gegen Bescheinigung zuzustellen.

Wird Einsprache erhoben und betrifft diese die angegebene Größe der Wasserfläche, rücksichtlich welcher einzelnen Berechtigten die Fischerei zusteht, so ist die Vermessung einer Prüfung unterziehen zu lassen und die Angabe des Flächengehaltes erforderlichen Falles zu berichtigen.

Zeigt sich die Einsprache unbegründet, so hat der Einsprechende die durch die Prüfung der Vermessung erwachsenden Kosten zu tragen.

Betrifft die Einsprache die Nützlichkeit des Unternehmens oder die Zweckmäßigkeit der Abgrenzung des Fischereigebietes, so ist eine weitere Erörterung hierüber nöthigen Falls unter Anhörung weiterer Sachverständiger vorzunehmen. Ueber das Ergebniß dieser Verhandlungen sind die Einsprechenden zu hören. Ueber das Gesammtergebniß ist das Gutachten der Bezirksräthe zu erheben.

Auf Vorlage der Acten entscheidet das Handelsministerium, vorbehaltlich des Recurses, ob das Fischereigebiet zu bilden sei.

§ 5. In der hierauf zu erlassenden Verordnung (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes) werden die Grenzen des Fischereigebietes angegeben und wird, wenn dasselbe sich über mehrere Amtsbezirke erstreckt, dasjenige Bezirksamt bezeichnet, welchem als Verwaltungsbehörde die Aufsichtsrechte des Artikel 1 des Gesetzes zukommen.

§ 6. Nach Verkündung der Verordnung (§ 5) erläßt das Bezirksamt durch das Amtsverkündigungsblatt beziehungsweise durch die betreffenden Amtsverkündigungsblätter eine Aufforderung an die Berechtigten, an einem zu bestimmenden Orte und zu einer zu bestimmenden Zeit sich einzufinden oder durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, um über die Satzungen der Genossenschaft zu berathen und Beschluß zu fassen, und zwar mit dem Androhen, daß das Nichterscheinen bei der Abstimmung als Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen gelte.

Außerdem ist diese Aufforderung jedem bekannten Berechtigten besonders gegen Bescheinigung zuzustellen. Der mangelnde Nachweis über die erfolgte besondere Zustellung bewirkt nicht die Ungiltigkeit des Verfahrens.

Digitized by Google

§ 7. Das Bezirksamt hat spätestens in der Tagfahrt den Berechtigten einen Entwurf der Satzungen der Genossenschaft zu übergeben. Die Erschienenen können die Feststellung der Satzungen in der Tagfahrt selbst erledigen oder zu diesem Geschäfte Bevollmächtigte ernennen, oder eine Commission zum Gutachten über den Entwurf der Statuten beziehungsweise über dessen Abänderung bestellen, in welch' letzterem Falle eine nochmalige Tagfahrt, gleich wie in § 6 angegeben, und in gleichem Androhen anzuberaumen ist.

§ 8. In den Satzungen muß, außer den im Artikel 1 Satz 3 des Gesetzes bezeichneten Punkten, stets bestimmt werden, nach welchem Verhältniß in denjenigen Fällen, für welche das Gesetz dasselbe nicht ausdrücklich feststellt, das Stimmrecht, ein etwaiger Kostenbeitrag und der Reinertrag unter die Genossen vertheilt werden soll.

Wer sich von Leistung künftiger Kostenbeiträge befreien will, hat auf das Fischereirecht oder dessen Ausübung zu Gunsten der Genossenschaft zu verzichten.

§ 9. Das Bezirksamt hat die Verhandlungen über Feststellung der Satzungen zu leiten und dabei dahin zu wirken, daß eine Verständigung unter den Betheiligten thunlichst erreicht werde. Den von den Genossen beschlossenen Satzungen soll die Bestätigung versagt werden, wenn und soweit solche den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechen, oder wenn einer oder mehrere der bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Berechtigten ungebührlich benachtheiligt würden.

Glaubt das Bezirksamt hiernach die Bestätigung nicht ertheilen zu können und wird auch bei weiterer Verhandlung eine Verständigung nicht erzielt, so ist im Sinne des Absatzes 7 des Artikels 1 des Gesetzes Vorlage an das Handels-Ministerium zu machen.

Die bestätigten Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 10. Bei Bestimmung des Termins, mit welchen die verschiedenen Fischwasser in den Betrieb der Genossenschaft überzugehen haben, ist soweit thunlich auf bestehende Pachtverträge Rücksicht zu nehmen, insbesondere, wenn der Pächter während seiner Pachtperiode durch künstliche Zucht und natürliche Hege den Fischstand erheblich vermehrt hat.

Obgleich der Pächter nach der Gründung der Genossenschaft auf die Selbstausübung der Fischerei keinen Anspruch mehr hat, so kann doch die Genossenschaft, sofern es ohne Vereitelung des Zweckes des Gesetzes thunlich ist, dieselbe bis zum Ablauf der Pachtperiode unter den geeigneten Bedingungen gestatten, oder dem Pächter mit Zustimmung des Berechtigten statt der Selbstausübung der Fischerei bis dahin den Ertrags-Antheil des Letzteren aus der Genossenschaft zuweisen.

Wo möglich ist der Beginn der Selbstbewirthschaftung beziehungsweise der Pachtperiode auf 1. October zu stellen, damit Gelegenheit gegeben ist, gleichbald mit der Vermehrung der werthvolleren Fisch-

arten namentlich der Forellen durch Schonung der Laich- und Hegeplätze und durch künstliche Zucht zu beginnen.

§ 11. Ist zur Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes in einem Fischereigebiete die Aufnahme weiterer Fischwasser nothwendig, so wird durch das Bezirksamt die Wasserfläche jedes dieser Fischwasser (Art. 1 Absatz 4 des Gesetzes) und das Verhältniß, in welchem der Berechtigte in den Fällen des § 8 dieser Verordnung in der Genossenschaft das Stimmrecht auszuüben und an etwaigen Kostenbeiträgen und dem Reinertrage Theil zu nehmen hat, ermittelt und jeder dieser Berechtigten sowie die Genossenschaft vernommen, und sodann dem Handelsministerium Vorlage gemacht. Dieses trifft hierauf, nöthigenfalls nach Vervollständigung der Erhebungen, im Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen.

§ 12. Die Bestätigung eines Mehrheitsbeschlusses über Auflösung der Genossenschaft oder Ausscheiden einzelner Mitglieder ist von dem Handelsministerium unter gleichzeitiger Zurücknahme oder Abänderung der die Bildung des Fischereigebietes betreffenden Verordnung zu ertheilen.

Zur Bestätigung der beschlossenen Aenderung der Satzungen ist das Bezirksamt zuständig, welches hierbei nach § 9 zu verfahren hat.

§ 13. Die Genehmigung zur Trennung eines Fischwassers oder Fischereigebietes in Abtheilungen sowie zur Bestimmung der Pachtdauer unter 12 Jahren (Art. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) ertheilt das Bezirksamt nach Anhörung von Sachverständigen. Dieselbe ist zu versagen, wenn dadurch die vom Gesetze beabsichtigte nachhaltige Vermehrung des Fischstandes vereitelt würde.

§ 14. Die im Art. 4 des Gesetzes bezeichneten Functionen der Verwaltungsbehörden werden auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 5. October 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, den Bezirksräthen übertragen.

§ 15. Auf den Antrag des Berechtigten beziehungsweise der Fischereigenossenschaft oder deren Pächter bestimmt das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen die Laich- und Hegeplätze, welche unter obrigkeitlichen Schutz gestellt sind.

Die Grenzen dieser Laich- und Hegeplätze sind durch Stöcke mit der Inschrift

„Laich- und Hegeplatz"

auf Kosten der Fischereiberechtigten beziehungsweise der Pächter derselben zu bezeichnen.

§ 16. Bei Wasserbauten des Staates und der Gemeinden ist, soweit es ohne unverhältnißmäßigen Nachtheil für den Zweck dieser Bauten und ohne Mehraufwand für den Staat oder die Gemeinden thunlich ist, auf Erhaltung und Herstellung passender Laich- und Hegeplätze Bedacht zu nehmen.

Die Herstellung von Laich- und Hegeplätzen in Gewässern des Staats oder der Gemeinden kann auch auf Antrag und auf Kosten

Digitized by Google

der Fischereiberechtigten stattfinden, wenn damit kein erheblicher Nachtheil für den Wasserlauf verbunden ist.

§ 17. Die Benachrichtigung vom beabsichtigten Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen an den Fischereiberechtigten beziehungsweise Denjenigen, welcher die Fischerei ausübt, hat so zeitig zu geschehen, daß dieser die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Fische treffen kann.

§ 13. Nachbenannte Fischarten dürfen weder gefangen noch feilgeboten und verkauft werden, wenn die Fische, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

Seeforellen, Lachsforellen, Ritter 20 Centimeter,
Bachforellen und Aeschen 15 Centimeter.

§ 19. Vorbehaltlich der im § 20 festgesetzten Ausnahmen ist verboten:

1. in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai
   a. der Fang, das Feilbieten und der Verkauf aller Fischarten mit Ausnahme der Salmen, Seeforellen und Maifische;
   b. der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Krebse;
2. in der Zeit vom 20. October bis 20. Januar
   der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Bachforellen, Ritter, Seeforellen und Lachsforellen.

(Nach Verordn. d. Handelsministeriums v. 4. April 1872, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XVII, S. 198, findet das Verbot Ziff. 1 keine Anwendung auf Bachforellen, Ritter und Seeforellen, welche mit der Angel gefangen werden.)

§ 20. Wer in den geschlossenen Zeiten (§ 19) Fische zur künstlichen Befruchtung der Eier für Anstalten zur künstlichen Zucht in Baden und in den Staaten, mit welchen eine Fischerei-Uebereinkunft besteht, oder zur Hege fangen will, hat hierzu die besondere Erlaubniß des Bezirksamtes einzuholen, welche nur ertheilt werden soll, wenn außer Zweifel steht, daß der Fischer entweder selbst eine Brutanstalt oder geeignete unter obrigkeitlichen Schutz gestellte Hege- und Laichplätze besitzt oder mit Anstalten zur künstlichen Fischzucht in Baden oder einem der obenbezeichneten Staaten in Verbindung steht.

Auch kann der Fang von Köderfischen und von kleineren Fischen zur Ernährung von Fischen in Zuchtteichen, ferner der Fang von sogenannten Heuerlingen in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai von dem Bezirksamte unter den im einzelnen Falle vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen gestattet werden.

Der Fischer hat den Erlaubnißschein beim Fischfang stets bei sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.

Der Mißbrauch dieser Erlaubniß hat deren Entziehung zur Folge.

Der Fang von Fischen und Krebsen zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten.

Digitized by Google

Ausnahmen können durch das Bezirksamt gestattet werden und sind auf der Fischerkarte oder auf einem besonderen Scheine unter Angabe der Art der Fische, der Zeit und des Ortes des gestatteten Fanges und der hierzu anzuwendenden Fischereigeräthschaften zu bemerken

§ 22. Verboten ist ferner jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fach) und jede Anwendung feststehender Netze (Sperrnetze), welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmenfange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mindestens 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größeren Vorrichtung beträgt.

§ 23. Bauliche Anlagen in öffentlichen Gewässern, welche den Zug der Fische zu Berg vollständig hemmen, sind künftighin überhaupt nicht oder nur unter der Bedingung zuzulassen, daß dabei sogenannte Fischstege angelegt werden.

Die Zahl der Fischwehre in öffentlichen Gewässern ist thunlichst zu beschränken und rücksichtlich der bestehenden und der etwa neu zu errichtenden Fischwehre nach Anhörung Sachverständiger durch das Bezirksamt unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 22 zu bestimmen, welche kleinste Oeffnungen die dabei zum Fange der Fische dienenden Geflechte aus Weiden, Garne 2c. haben dürfen.

§ 24. Fanggeräthe, gleichviel welcher Art und Benennung, dürfen beim Fang kleiner Fischarten nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen in nassem Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens 2 Centimeter Weite haben.

Geräthe zum Fange der Köderfische unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

Bei der Controle der Geflechte und Netze ist eine Abweichung um ein Zehntheil nicht zu beanstanden.

§ 25. Treibnetze dürfen nicht derart ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hangen bleiben.

§ 26. Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Gabeln, Schießwaffen, Sprengpatronen, Stangen oder anderen Mitteln zur Verwundung der Fische sind verboten.

Die Gestattung von Ausnahmen für Anwendung von Gabeln und Schießwaffen bleibt beim Vorhandensein dringender Gründe dem Bezirksamte vorbehalten.

Digitized by Google

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Die Anlage von mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundenen sogenannten Selbstfängen für Fische ist verboten.

§ 27. Die Form, in welcher die Fischerkarten vom Bezirksamte ausgestellt werden, ist aus der Anlage A.*), die Form, in welcher Fischerkarten durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt werden, ist aus der Beilage B.*) zu ersehen.

§ 28. Beim Transporte der in der Zeit vom 20. October bis 20. Januar mit obrigkeitlicher Erlaubniß zur künstlichen Zucht oder zur Hege gefangenen Lachsforellen, Ritter und Bachforellen muß der Fischer den obrigkeitlichen Erlaubnißschein mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die zur künstlichen Befruchtung benützten Fische der bezeichneten Art sind, vorbehaltlich der Ausnahmen des § 29, wieder in freie oder geschlossene Wasser zu setzen.

§ 29. Wurden auf Grund obrigkeitlicher Erlaubniß in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai schwerere Fische z. B. Hechte, Karpfen 2c. zur künstlichen Befruchtung gefangen und hierzu verwendet oder untauglich befunden und hierauf getödtet, so können solche von einem obrigkeitlich bestellten Fischereiaufseher gegen Bezug einer Gebühr von 6 Kreuzern mit dem Controlzeichen versehen und dürfen unter dieser Controle feilgeboten und verkauft werden.

Die zur künstlichen Befruchtung benützten kleineren Fische sind wieder in freie oder geschlossene Wasser zu setzen.

§ 30. Außer den vom Staate oder den Fischereigenossenschaften für bestimmte Strecken der Fischwasser aufgestellten Fischereiaufsehern wird den Ortspolizeidienern, Wiesenwärtern, Feld- und Waldhütern, dem Aufsichtspersonale des Wasser- und Straßenbaues und den Floßaufsehern, auch den Gendarmen, Steuer- und Grenzaufsehern, soweit es unbeschadet ihrer eigentlichen Dienstaufgaben thunlich ist, die Ueberwachung der Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 3. März 1870 und der bezüglichen Vollzugsverordnungen und die Anzeige von Uebertretungen derselben, sowie die Anzeige von entdeckten Fischdiebstählen (§ [65C] des Strafgesetzbuches) bei den zuständigen Behörden, ferner von Fischereifreveln im Sinne des Art. 13 des Gesetzes und des [§ 656 des Strafgesetzbuches] bei dem Fischereiberechtigten, dessen Pächter oder anderen Vertreter [§ 654 des Strafgesetzbuches] hiemit als Dienstpflicht auferlegt.

§ 31. Auf Fische, welche in geschlossenen Teichen und Behältern (Art. 16 des Gesetzes) gehalten werden, finden die Verbote gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung.

Es muß aber für solche Fische auf Verlangen ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigter Ursprungsschein vorgewiesen werden.

§ 32. Die Bezirkspolizeibehörden haben die auf Grund des Art. 4 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 29. März 1852 erlassenen

*) Siehe hierüber das Gesetzes- u. Verordn.-Bl.

Grundstückes ersatzpflichtig. Auch hat er binnen einer von der Bezirkspolizeibehörde anzuberaumenden Frist die Einfriedigung entsprechend herzustellen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann nach Maßgabe des § 19 auch in dem eingefriedigten Grundstücke verfahren werden.

[§§ 22—24 durch d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-G.-B. aufgehoben.]

§ 25. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines verpflichteten Jagdaufsehers hat in Bezug auf die polizeilich zu bestrafenden Jagdvergehen, sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Person des Uebertreters, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe geschwächt wird.

Die gleiche Glaubwürdigkeit kommt auch der Aussage der Gendarmerie, so wie der zur Beaufsichtigung der Jagd verpflichteten Feld- und Waldhüter, Grenzaufseher und Polizeibediensteten hinsichtlich der Jagdvergehen zu, welche sie bei Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, und innerhalb 24 Stunden nach der Wahrnehmung der Polizeibehörde anzeigen.

§ 26. Die vormals Jagdberechtigten werden von den Grundeigenthümern für das an sie übergehende Jagdrecht entschädigt.

Der Entschädigungsbetrag wird nach Maßgabe einer durch Regierungsverordnung festzustellenden allgemeinen Classification bis zu höchstens 10 Kreuzer für jeden Morgen des früher mit der Jagd belasteten Grundstückes bestimmt.

Die Entschädigung wird von den Grundbesitzern, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Jagd selbst ausüben, unmittelbar geleistet.

Für die übrigen tritt die Gemeinde in der Art ein, daß sie die Jagderlöse bis zur Tilgung der Schuld nebst 5 Procent Zinsen, vom 1. Februar 1851 an, an den vormals Berechtigten abliefert.

Nach Ablauf von 20 Jahren gilt die Schuld jedenfalls für getilgt und der Entschädigungsanspruch für erloschen.

Für die Zeit vom 10. April 1848 bis 1. Februar 1851 werden dem Berechtigten die Zinse des Entschädigungscapitals mit jährlich 5 Procent aus der Staatscasse vergütet.

§ 27. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1851 in Wirksamkeit. Bis dahin bleibt das Gesetz vom 26. Juli 1848 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. December 1850.

Leopold.

v. Marschall

Auf Allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Siehe ferner:

Vollz.-Verord. d Min. d. Inn. v. 21. December 1850 zum vorstehenden Gesetz, Reg.-Bl. 1850, Nr. LXI, S. 433.

---

91) Gesetz vom 29. März 1852, das Recht zur Fischerei, die Ausübung desselben und die Entschädigung der vormals Berechtigten betreffend.

(Reg.-Bl. 1852, Nr. XV, S. 111.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Fischerei steht zu:

1. in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen — als deren Bestandtheil Altwasser, Gießen und dergleichen gelten, so lange sie ihren Zufluß aus dem Hauptwasser haben — dem Staate;
2. in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümern;
3. in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Ausgenommen von der Benützung und Verpachtung der Fischerei von Seiten der Gemeinde sind die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

Auch kann Derjenige, der beide, oder auch nur ein Ufer, wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, in einer Ausdehnung von mindestens fünfhundert Ruthen besitzt, verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuß der Lehenabgaben.

[Die §§ 2 bis 5 sind durch das, unten folgende, Gesetz vom 3. März 1870 aufgehoben.]

Digitized by Google

§ 6. Die vormals Fischereiberechtigten werden von den nach § 1 dieses Gesetzes fortan zum Genuß Berechtigten für das an sie übergehende Fischereirecht entschädigt.

Die Entschädigung besteht in dem zwölffachen Betrag des durchschnittlichen Pacht- und Lehenzinses, welchen der vormals Berechtigte in den Jahren 1828 bis einschließlich 1847 wirklich bezogen hat oder hätte beziehen können nebst fünf Procent Zinsen vom 10. April 1848 oder, wo die Abtretung erst später stattgefunden hat, vom Zeitpunkt der Abtretung der Fischerei an.

Die Zinsen werden bis zum 1. Januar 1852 aus der Staatscasse vergütet.

[Die §§ 7—13 beziehen sich auf die Ermittelung des Betrags der in § 6 bezeichneten Entschädigung, sowie auf das hiebei einzuhaltende Verfahren und sind jetzt nicht mehr erheblich.]

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1852.

Friedrich, Prinz von Baden.

Regenauer. v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

---

92) Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1870, Nr. XVIII, S. 225.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, unter Aufhebung der §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom 29. März 1852, die Ausübung des Rechtes zur Fischerei 2c. betreffend, wie folgt:

Art. 1. Verschiedenen Berechtigten zustehende, zusammenhängende Fischwasser können zum Behufe einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung

Digitized by Google

und Nutzung nach Anhörung der Berechtigten und der betreffenden Bezirksräthe durch Verordnung als ein zusammengehöriges Fischereigebiet erklärt werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes liegt und einen überwiegenden wirthschaftlichen Nutzen darbietet.

Die Berechtigten eines solchen Fischereigebietes bilden eine Genossenschaft.

Der Sitz und die Verfassung der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten derselben, ihrer Mitglieder und Organe, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung werden durch Satzungen geregelt, welche durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten festzustellen, und von der Verwaltungsbehörde zu bestätigen sind.

Eine Mehrheit im Sinne dieses Artikels wird durch diejenigen Berechtigten gebildet, welchen zusamm n an dem größeren Theile der bei gewöhnlichem Wasserstande gemessenen Wasserfläche des Fischereigebietes die Fischerei zusteht, auch wenn sie nach Köpfen die Minderheit bilden.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Zustimmung.

Die Art der Vorladung zur Abstimmung wird durch Verordnung festgesetzt.

Kömmt ein Mehrheitsbeschluß unter Vermittelung der Staatsbehörde nicht zu Stande, oder glaubt diese, einen solchen nicht bestätigen zu können, so entscheidet das Handelsministerium über die in die Satzungen aufzunehmenden Bestimmungen.

Durch Verordnung kann den bestehenden Genossenschaften die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Mitglieder auferlegt werden. Die Auflösung der Genossenschaft, sowie ein Ausscheiden einzelner Mitglieder und eine Aenderung der Satzungen findet nur durch Mehrheitsbeschluß unter Bestätigung der Staatsbehörde statt.

Art. 2. Gemeinden und Körperschaften, sowie die im Artikel 1 genannten Genossenschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch besonders aufgestellte Fischer oder durch Verpachtung ausüben.

Die Trennung eines nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Fischwassers oder Fischereigebietes in Abtheilungen zum Zwecke der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus andern Gründen bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Die Pachtdauer eines Fischwassers darf ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht unter zwölf Jahren bestimmt werden.

Art. 3. Anstalten und Vorrichtungen, welche zum Zwecke der Fischerei in Fischwassern angebracht werden, unterliegen den, für die betreffenden Gewässer geltenden, allgemeinen Vorschriften.

Sie dürfen außerdem nicht in einer Weise angebracht werden, welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufs bei gewöhnlichem, niedrigem Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleine Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

a. auf seine eigene Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Hinzutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Art. 5 Es ist verboten, den in einem Wasser befindlichen Fischlaich und die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, auch die Fische und den Laich in Hege- und Laichplätzen, welche als solche besonders bezeichnet und unter polizeilichen Schutz gestellt sind, in einer, die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

Insbesondere hat an solchen Hege- und Laichplätzen während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung das Holzhauen und die Vornahme von Bauten am Ufer, dringende Fälle ausgenommen, sowie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm im Wasser, sowie der Froschfang zu unterbleiben.

Art. 6. Den Besitzern von zahmen Enten und Gänsen ist untersagt, solche in Hege- und Laichplätze der Fische (Art. 5) zuzulassen.

Art. 7. Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter, Fischreiher und andere, den Fischen schädliche Thiere, welche sich an, oder in ihren Fischwassern aufhalten, zu fangen oder ohne Anwendung eines Schießgewehrs zu tödten.

Das in ihre Gewalt gelangte Wild ist binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

Art. 8. Der Fischfang darf nicht in einer Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die Benützung eines für die Fische giftigen Köders, sowie das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs des Fischfangs ist verboten.

Digitized by Google

Wird das Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen zu andern Zwecken beabsichtigt, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig die Anzeige zu machen, welche den Fischereiberechtigten oder dessen Stellvertreter (Pächter) davon zu benachrichtigen hat.

Art. 9. Im Wege der Verordnung oder der bezirkspolizeilichen Vorschrift wird, vorbehaltlich der im Interesse der künstlichen Fischzucht und der Hege der Fische erforderlichen Ausnahmen, festgestellt:

1. welche Fische mit Rücksicht auf deren Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen,
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten der Fang der verschiedenen Fischgattungen verboten ist,
3. welche Arten von Netzen, Geräthen und sonstigen Vorrichtungen zum Fischfange untersagt sind.

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt, und Fische, deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in's Wasser zu setzen.

Art. 10. Niemand darf Fische fangen, ohne mit einer, seine Berechtigung und deren Umfang beurkundenden Fischerkarte versehen zu sein. Ausnahmen für bestimmte Gewässer kann das Handelsministerium nach Vernehmung des Bezirksraths gestatten.

Der Inhaber einer Fischerkarte muß dieselbe bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die Fischerkarten lauten auf die Person, welche ihre eigenhändige Unterschrift beizusetzen hat, auf bestimmt zu bezeichnende Fischwasser und auf bestimmte Zeit höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Die Fischerkarten werden auf den Nachweis der Berechtigung oder der Zustimmung der Berechtigten von der Bezirkspolizeibehörde ausnahmsweise aber für die Dauer bis zu vier Wochen und für eine Gemarkung, von der Ortspolizeibehörde dieser Gemarkung ausgestellt.

Das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarte.

Für Ausstellung einer Fischerkarte durch die Bezirkspolizeibehörde ist eine Stempelgebühr von 50 Pfennig, für die durch die Ortspolizeibehörde, an diese, eine Gebühr in gleichem Betrage zu entrichten.

Art. 11. Die Fischerkarte kann verweigert, beziehungsweise entzogen werden:

1. Jedem, der wegen Wilderei oder Jagdfrevel, wegen Beschädigung von Wasserbauten, Fischerei-Anstalten und Vorrichtungen, oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist;
2. Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen fischerpolizeiliche Vorschriften mit Gefängnißstrafe oder wegen Fischdiebstahls oder Fischereifrevels bestraft worden ist.

Digitized

Art. 12. Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maße oder Gewichte überhaupt, oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, dürfen im ersten Falle nicht unter diesem Maße und Gewichte, im anderen Falle nicht in dieser Zeit feil geboten und verkauft werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften verboten.

Im Verordnungswege kann auch der Transport bestimmter Fischgattungen innerhalb der Schonungszeiten verboten werden.

Beim Feilbieten und Verkaufe von Fischen, welche aus Wassern herrühren, auf die das zeitliche Verbot (Art. 9 Ziffer 2) sich nicht erstreckt, muß auf Verlangen ein glaubwürdiger Ursprungsschein vorgeschrieben werden.

Im Interesse der künstlichen Fischzucht kann die zuständige Verwaltungsbehörde unter den geeigneten Controlmaßregeln Ausnahmen von obigen Vorschriften gestatten.

[Art. 13 durch d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B. aufgehoben.]

Art. 14. [Nach d. Vollz.-Ges. z. Rchs.-Str.-Ges.-B.] Wer das Verbot des Art. 4 übertritt, wird polizeilich an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen, wer anderen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der zur Ausführung desselben ergehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird polizeilich an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Netze und Fischereigeräthe von Fischereiberechtigten, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

Art. 15. Neben den mit der Aufsicht über die Fischerei zu betrauenden Personal der Staatsverwaltung kann jeder Fischereiberechtigte und muß jede Fischereigenossenschaft (Art. 1) auf eigene Kosten besondere Fischereiaufseher, gegen deren Zuverlässigkeit kein Anstand obwalten darf, bestellen.

Solche Fischereiaufseher sind amtlich zu verpflichten.

Art. 16. Den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Fischerei in Fischteichen und Fischbehältern nicht unterworfen, welche von anderen Gewässern dergestalt getrennt sind, daß die Fische nicht aus den einen in die anderen übertreten können.

Art. 17. Das Fangen der Krebse unterliegt den gleichen Bestimmungen, wie der Fischfang.

Art. 18. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1870.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

93) Verordnung des Handels-Ministeriums vom 11. Januar 1871, den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1871, Nr. III, S. 16.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 3. März 1870 wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

§ 1. Anträge auf Bildung von Fischereigebieten (Art. 1 des Gesetzes) sind an das Handelsministerium zu richten, welches, wenn es den Antrag nicht sofort verwerflich erachtet, das Bezirksamt, in dessen Bezirk das zu bildende Fischereigebiet liegt, mit der Einleitung der Vorverhandlungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 11 beauftragt.

Erstreckt sich das zu bildende Fischereigebiet über mehrere Amtsbezirke, so wird das Handelsministerium dasjenige Bezirksamt bezeichnen, welches die Verhandlungen zu leiten hat.

§ 2. Das Bezirksamt erhebt, soweit geeignet unter Zuziehung von Sachverständigen:

a. die Umstände, welche auf die Feststellung des Umfanges des Fischereigebietes von Einfluß sind;
b. die zweckmäßigste Ausdehnung desselben;
c. wer innerhalb des zu bildenden Fischereigebietes zur Fischerei berechtigt ist;
d. auf welchen Rechtstiteln die Fischereiberechtigungen beruhen;
e. auf welche Fischwasser (Bezeichnung und Begrenzung) und auf welche Wasserfläche bei gewöhnlichem Wasserstande gemessen sie sich ausdehnen;
f. ob die Berechtigten die Fischerei selbst ausüben oder verpachtet haben;
g. im ersteren Falle, wie hoch der jährliche Reinertrag nach dem gegenwärtigen Fischstande, also ohne Rücksicht auf eine künftig etwa mögliche Vermehrung des Fischerei-Ertrages, zu schätzen ist;
h. im zweiten Falle den Namen des Pächters, die Pachtdauer und die Höhe des jährlichen Pachtzinses in der laufenden und den beiden vorhergegangenen Pachtperioden.

Das Bezirksamt fertigt darüber nach vorausgegangener Prüfung eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse für das ganze in Aussicht genommene Fischereigebiet und legt solche dem Handelsministerium

Digitized by Google

zur Entschließung darüber vor, ob zur Vernehmung der Betheiligten zu schreiten sei.

§ 3. Ist Letzteres beschlossen, so erläßt das Bezirksamt durch das Amtsverkündigungsblatt oder, wenn mehrere Amtsbezirke betheiligt sind, durch die betreffenden Amtsverkündigungsblätter eine Bekanntmachung, daß die Bildung einer Fischereigenossenschaft in Aussicht genommen sei; es bezeichnet darin den Umfang und die bekannten Fischereiberechtigten des Fischereigebietes, sowie die Wasserfläche, mit welcher jeder betheiligt ist, mit der Aufforderung, spätestens in einer mit einem Zwischenraume von mindestens 14 Tagen anzuberaumenden Tagfahrt etwaige Einsprachen vorzutragen. Diese Aufforderung ist außerdem jedem bekannten Fischereiberechtigten gegen Bescheinigung zuzustellen.

Wird Einsprache erhoben und betrifft diese die angegebene Größe der Wasserfläche, rücksichtlich welcher einzelnen Berechtigten die Fischerei zusteht, so ist die Vermessung einer Prüfung unterziehen zu lassen und die Angabe des Flächengehaltes erforderlichen Falles zu berichtigen.

Zeigt sich die Einsprache unbegründet, so hat der Einsprechende die durch die Prüfung der Vermessung erwachsenden Kosten zu tragen.

Betrifft die Einsprache die Nützlichkeit des Unternehmens oder die Zweckmäßigkeit der Abgrenzung des Fischereigebietes, so ist eine weitere Erörterung hierüber nöthigen Falls unter Anhörung weiterer Sachverständiger vorzunehmen. Ueber das Ergebniß dieser Verhandlungen sind die Einsprechenden zu hören. Ueber das Gesammtergebniß ist das Gutachten der Bezirksräthe zu erheben.

Auf Vorlage der Acten entscheidet das Handelsministerium, vorbehaltlich des Recurses, ob das Fischereigebiet zu bilden sei.

§ 5. In der hierauf zu erlassenden Verordnung (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes) werden die Grenzen des Fischereigebietes angegeben und wird, wenn dasselbe sich über mehrere Amtsbezirke erstreckt, dasjenige Bezirksamt bezeichnet, welchem als Verwaltungsbehörde die Aufsichtsrechte des Artikel 1 des Gesetzes zukommen.

§ 6. Nach Verkündung der Verordnung (§ 5) erläßt das Bezirksamt durch das Amtsverkündigungsblatt beziehungsweise durch die betreffenden Amtsverkündigungsblätter eine Aufforderung an die Berechtigten, an einem zu bestimmenden Orte und zu einer zu bestimmenden Zeit sich einzufinden oder durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, um über die Satzungen der Genossenschaft zu berathen und Beschluß zu fassen, und zwar mit dem Androhen, daß das Nichterscheinen bei der Abstimmung als Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen gelte.

Außerdem ist diese Aufforderung jedem bekannten Berechtigten besonders gegen Bescheinigung zuzustellen. Der mangelnde Nachweis über die erfolgte besondere Zustellung bewirkt nicht die Ungiltigkeit des Verfahrens.

§ 7. Das Bezirksamt hat spätestens in der Tagfahrt den Berechtigten einen Entwurf der Satzungen der Genossenschaft zu übergeben. Die Erschienenen können die Feststellung der Satzungen in der Tagfahrt selbst erledigen oder zu diesem Geschäfte Bevollmächtigte ernennen, oder eine Commission zum Gutachten über den Entwurf der Statuten beziehungsweise über dessen Abänderung bestellen, in welch' letzterem Falle eine nochmalige Tagfahrt, gleich wie in § 6 angegeben, und in gleichem Androhen anzuberaumen ist.

§ 8. In den Satzungen muß, außer den im Artikel 1 Satz 3 des Gesetzes bezeichneten Punkten, stets bestimmt werden, nach welchem Verhältniß in denjenigen Fällen, für welche das Gesetz dasselbe nicht ausdrücklich feststellt, das Stimmrecht, ein etwaiger Kostenbeitrag und der Reinertrag unter die Genossen vertheilt werden soll.

Wer sich von Leistung künftiger Kostenbeiträge befreien will, hat auf das Fischereirecht oder dessen Ausübung zu Gunsten der Genossenschaft zu verzichten.

§ 9. Das Bezirksamt hat die Verhandlungen über Feststellung der Satzungen zu leiten und dabei dahin zu wirken, daß eine Verständigung unter den Betheiligten thunlichst erreicht werde. Den von den Genossen beschlossenen Satzungen soll die Bestätigung versagt werden, wenn und soweit solche den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechen, oder wenn einer oder mehrere der bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Berechtigten ungebührlich benachtheiligt würden.

Glaubt das Bezirksamt hiernach die Bestätigung nicht ertheilen zu können und wird auch bei weiterer Verhandlung eine Verständigung nicht erzielt, so ist im Sinne des Absatzes 7 des Artikels 1 des Gesetzes Vorlage an das Handels-Ministerium zu machen.

Die bestätigten Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 10. Bei Bestimmung des Termins, mit welchen die verschiedenen Fischwasser in den Betrieb der Genossenschaft überzugehen haben, ist soweit thunlich auf bestehende Pachtverträge Rücksicht zu nehmen, insbesondere, wenn der Pächter während seiner Pachtperiode durch künstliche Zucht und natürliche Hege den Fischstand erheblich vermehrt hat.

Obgleich der Pächter nach der Gründung der Genossenschaft auf die Selbstausübung der Fischerei keinen Anspruch mehr hat, so kann doch die Genossenschaft, sofern es ohne Vereitelung des Zweckes des Gesetzes thunlich ist, dieselbe bis zum Ablauf der Pachtperiode unter den geeigneten Bedingungen gestatten, oder dem Pächter mit Zustimmung des Berechtigten statt der Selbstausübung der Fischerei bis dahin den Ertrags-Antheil des Letzteren aus der Genossenschaft zuweisen.

Wo möglich ist der Beginn der Selbstbewirthschaftung beziehungsweise der Pachtperiode auf 1. October zu stellen, damit Gelegenheit gegeben ist, gleichbald mit der Vermehrung der werthvolleren Fisch-

arten namentlich der Forellen durch Schonung der Laich- und Hegeplätze und durch künstliche Zucht zu beginnen.

§ 11. Ist zur Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes in einem Fischereigebiete die Aufnahme weiterer Fischwasser nothwendig, so wird durch das Bezirksamt die Wasserfläche jedes dieser Fischwasser (Art. 1 Absatz 4 des Gesetzes) und das Verhältniß, in welchem der Berechtigte in den Fällen des § 8 dieser Verordnung in der Genossenschaft das Stimmrecht auszuüben und an etwaigen Kostenbeiträgen und dem Reinertrage Theil zu nehmen hat, ermittelt und jeder dieser Berechtigten sowie die Genossenschaft vernommen, und sodann dem Handelsministerium Vorlage gemacht. Dieses trifft hierauf, nöthigenfalls nach Vervollständigung der Erhebungen, im Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen.

§ 12. Die Bestätigung eines Mehrheitsbeschlusses über Auflösung der Genossenschaft oder Ausscheiden einzelner Mitglieder ist von dem Handelsministerium unter gleichzeitiger Zurücknahme oder Abänderung der die Bildung des Fischereigebietes betreffenden Verordnung zu ertheilen.

Zur Bestätigung der beschlossenen Aenderung der Satzungen ist das Bezirksamt zuständig, welches hierbei nach § 9 zu verfahren hat.

§ 13. Die Genehmigung zur Trennung eines Fischwassers oder Fischereigebietes in Abtheilungen sowie zur Bestimmung der Pachtdauer unter 12 Jahren (Art. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) ertheilt das Bezirksamt nach Anhörung von Sachverständigen. Dieselbe ist zu versagen, wenn dadurch die vom Gesetze beabsichtigte nachhaltige Vermehrung des Fischstandes vereitelt würde.

§ 14. Die im Art. 4 des Gesetzes bezeichneten Functionen der Verwaltungsbehörden werden auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 5. October 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, den Bezirksräthen übertragen.

§ 15. Auf den Antrag des Berechtigten beziehungsweise der Fischereigenossenschaft oder deren Pächter bestimmt das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen die Laich- und Hegeplätze, welche unter obrigkeitlichen Schutz gestellt sind.

Die Grenzen dieser Laich- und Hegeplätze sind durch Stöcke mit der Inschrift

„Laich- und Hegeplatz"

auf Kosten der Fischereiberechtigten beziehungsweise der Pächter derselben zu bezeichnen.

§ 16. Bei Wasserbauten des Staates und der Gemeinden ist, soweit es ohne unverhältnißmäßigen Nachtheil für den Zweck dieser Bauten und ohne Mehraufwand für den Staat oder die Gemeinden thunlich ist, auf Erhaltung und Herstellung passender Laich- und Hegeplätze Bedacht zu nehmen.

Die Herstellung von Laich- und Hegeplätzen in Gewässern des Staats oder der Gemeinden kann auch auf Antrag und auf Kosten

Digitized by Google

der Fischereiberechtigten stattfinden, wenn damit kein erheblicher Nachtheil für den Wasserlauf verbunden ist.

§ 17. Die Benachrichtigung vom beabsichtigten Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen an den Fischereiberechtigten beziehungsweise Denjenigen, welcher die Fischerei ausübt, hat so zeitig zu geschehen, daß dieser die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Fische treffen kann.

§ 13. Nachbenannte Fischarten dürfen weder gefangen noch feilgeboten und verkauft werden, wenn die Fische, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

Seeforellen, Lachsforellen, Ritter 20 Centimeter,
Bachforellen und Aeschen 15 Centimeter.

§ 19. Vorbehaltlich der im § 20 festgesetzten Ausnahmen ist verboten:

1. in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai
   a. der Fang, das Feilbieten und der Verkauf aller Fischarten mit Ausnahme der Salmen, Seeforellen und Maifische;
   b. der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Krebse;
2. in der Zeit vom 20. October bis 20. Januar
   der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Bachforellen, Ritter, Seeforellen und Lachsforellen.

(Nach Verordn. d. Handelsministeriums v. 4. April 1872, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XVII, S. 198, findet das Verbot Ziff. 1 keine Anwendung auf Bachforellen, Ritter und Seeforellen, welche mit der Angel gefangen werden.)

§ 20. Wer in den geschlossenen Zeiten (§ 19) Fische zur künstlichen Befruchtung der Eier für Anstalten zur künstlichen Zucht in Baden und in den Staaten, mit welchen eine Fischerei-Uebereinkunft besteht, oder zur Hege fangen will, hat hierzu die besondere Erlaubniß des Bezirksamtes einzuholen, welche nur ertheilt werden soll, wenn außer Zweifel steht, daß der Fischer entweder selbst eine Brutanstalt oder geeignete unter obrigkeitlichen Schutz gestellte Hege- und Laichplätze besitzt oder mit Anstalten zur künstlichen Fischzucht in Baden oder einem der obenbezeichneten Staaten in Verbindung steht.

Auch kann der Fang von Köderfischen und von kleineren Fischen zur Ernährung von Fischen in Zuchtteichen, ferner der Fang von sogenannten Heuerlingen in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai von dem Bezirksamte unter den im einzelnen Falle vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen gestattet werden.

Der Fischer hat den Erlaubnißschein beim Fischfang stets bei sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.

Der Mißbrauch dieser Erlaubniß hat deren Entziehung zur Folge.

Der Fang von Fischen und Krebsen zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist verboten.

Digitized by Google

Ausnahmen können durch das Bezirksamt gestattet werden und sind auf der Fischerkarte oder auf einem besonderen Scheine unter Angabe der Art der Fische, der Zeit und des Ortes des gestatteten Fanges und der hierzu anzuwendenden Fischereigeräthschaften zu bemerken

§ 22. Verboten ist ferner jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fach) und jede Anwendung feststehender Netze (Sperrnetze), welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmenfange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mindestens 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größeren Vorrichtung beträgt.

§ 23. Bauliche Anlagen in öffentlichen Gewässern, welche den Zug der Fische zu Berg vollständig hemmen, sind künftighin überhaupt nicht oder nur unter der Bedingung zuzulassen, daß dabei sogenannte Fischstege angelegt werden.

Die Zahl der Fischwehre in öffentlichen Gewässern ist thunlichst zu beschränken und rücksichtlich der bestehenden und der etwa neu zu errichtenden Fischwehre nach Anhörung Sachverständiger durch das Bezirksamt unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 22 zu bestimmen, welche kleinste Oeffnungen die dabei zum Fange der Fische dienenden Geflechte aus Weiden, Garne 2c. haben dürfen.

§ 24. Fanggeräthe, gleichviel welcher Art und Benennung, dürfen beim Fang kleiner Fischarten nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen in nassem Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens 2 Centimeter Weite haben.

Geräthe zum Fange der Köderfische unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

Bei der Controle der Geflechte und Netze ist eine Abweichung um ein Zehntheil nicht zu beanstanden.

§ 25. Treibnetze dürfen nicht derart ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hangen bleiben.

§ 26. Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Gabeln, Schießwaffen, Sprengpatronen, Stangen oder anderen Mitteln zur Verwundung der Fische sind verboten.

Die Gestattung von Ausnahmen für Anwendung von Gabeln und Schießwaffen bleibt beim Vorhandensein dringender Gründe dem Bezirksamte vorbehalten.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Die Anlage von mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundenen sogenannten Selbstfängen für Fische ist verboten.

§ 27. Die Form, in welcher die Fischerkarten vom Bezirksamte ausgestellt werden, ist aus der Anlage A.*), die Form, in welcher Fischerkarten durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt werden, ist aus der Beilage B.*) zu ersehen.

§ 28. Beim Transporte der in der Zeit vom 20. October bis 20. Januar mit obrigkeitlicher Erlaubniß zur künstlichen Zucht oder zur Hege gefangenen Lachsforellen, Ritter und Bachforellen muß der Fischer den obrigkeitlichen Erlaubnißschein mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die zur künstlichen Befruchtung benützten Fische der bezeichneten Art sind, vorbehaltlich der Ausnahmen des § 29, wieder in freie oder geschlossene Wasser zu setzen.

§ 29. Wurden auf Grund obrigkeitlicher Erlaubniß in der Zeit vom 15. April bis Ende Mai schwerere Fische z. B. Hechte, Karpfen ꝛc. zur künstlichen Befruchtung gefangen und hierzu verwendet oder untauglich befunden und hierauf getödtet, so können solche von einem obrigkeitlich bestellten Fischereiaufseher gegen Bezug einer Gebühr von 6 Kreuzern mit dem Controlzeichen versehen und dürfen unter dieser Controle feilgeboten und verkauft werden.

Die zur künstlichen Befruchtung benützten kleineren Fische sind wieder in freie oder geschlossene Wasser zu setzen.

§ 30. Außer den vom Staate oder den Fischereigenossenschaften für bestimmte Strecken der Fischwasser aufgestellten Fischereiaufsehern wird den Ortspolizeidienern, Wiesenwärtern, Feld- und Waldhütern, dem Aufsichtspersonale des Wasser- und Straßenbaues und den Floßaufsehern, auch den Gendarmen, Steuer- und Grenzaufsehern, soweit es unbeschadet ihrer eigentlichen Dienstaufgaben thunlich ist, die Ueberwachung der Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 3. März 1870 und der bezüglichen Vollzugsverordnungen und die Anzeige von Uebertretungen derselben, sowie die Anzeige von entdeckten Fischdiebstählen (§ [65C] des Strafgesetzbuches) bei den zuständigen Behörden, ferner von Fischereifreveln im Sinne des Art. 13 des Gesetzes und des [§ 656 des Strafgesetzbuches] bei dem Fischereiberechtigten, dessen Pächter oder anderen Vertreter [§ 654 des Strafgesetzbuches] hiemit als Dienstpflicht auferlegt.

§ 31. Auf Fische, welche in geschlossenen Teichen und Behältern (Art. 16 des Gesetzes) gehalten werden, finden die Verbote gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung.

Es muß aber für solche Fische auf Verlangen ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigter Ursprungsschein vorgewiesen werden.

§ 32. Die Bezirkspolizeibehörden haben die auf Grund des Art. 4 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 29. März 1852 erlassenen

*) Siehe hierüber das Gesetzes- u. Verordn.-Bl.

Digitized by

bezirkspolizeilichen Vorschriften einer Revision zu unterziehen und denjenigen Theil ihres Inhalts, welcher durch das Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, und durch gegenwärtige Verordnung ersetzt ist, zu beseitigen, das Uebrige aber damit in Uebereinstimmung zu bringen.

Der Landescommissär hat den Entwurf der bezirkspolizeilichen Vorschriften vor Erklärung der Vollziehbarkeit dem Handelsministerium vorzulegen.

§ 33. Von vorstehender Anordnung (§ 32) bleiben die auf den Bodensee und dessen Zuflüsse bezüglichen Bestimmungen ausgenommen, bis eine Uebereinkunft mit den am Bodensee betheiligten Staaten erzielt ist.

§ 34. Für Errichtung geeigneter Fischzuchtanstalten und für Aussetzung künstlich ausgebrüteter Fische können Prämien aus der Staatscasse bewilligt werden.

Die Gesuche sind durch das Bezirksamt an das Handelsministerium zu richten.

§ 35. Bezüglich der Salmenfischerei bleibt die Erlassung weiterer Vorschriften vorbehalten.

Karlsruhe, den 11. Januar 1871.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch.

Vdt. Döll.

94) Gewerbeordnung für den [Nord]-deutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

(Bd.-Ges.-Bl. 1869, Nr. 26, S. 245; bad. Ges.- u. Verord.-Bl. 1871, Nr. XLIV, S. 248, mit der durch die Reichs-Gesetze vom 2. Juni 1872, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 17, S. 170, u. 8. April 1876, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 9, S. 134, bewirkten Aenderungen. In Baden eingeführt vom 1. Januar 1872 an durch Rchs.-Ges. v. 10. Novbr. 1871, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 45, S. 392.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deßhalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§ 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§ 4. Den Zünften und kaufmännischen Corporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154, die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80), das Unterrichtswesen, die advocatorische

Digitized by Google

und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben.

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

Digitized by Google

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabricationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle

und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben.

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabricationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle

von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Versicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Local desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gas-

Digitized by Google

bewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten, und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23.)

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

[Beigefügt durch Rchs.-Ges. v. 2. März 1874, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 8, S. 19: Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel und andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.]

§ 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

§ 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publicum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist

Digitized by

bezirkspolizeilichen Vorschriften einer Revision zu unterziehen und denjenigen Theil ihres Inhalts, welcher durch das Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, und durch gegenwärtige Verordnung ersetzt ist, zu beseitigen, das Uebrige aber damit in Uebereinstimmung zu bringen.

Der Landescommissär hat den Entwurf der bezirkspolizeilichen Vorschriften vor Erklärung der Vollziehbarkeit dem Handelsministerium vorzulegen.

§ 33. Von vorstehender Anordnung (§ 32) bleiben die auf den Bodensee und dessen Zuflüsse bezüglichen Bestimmungen ausgenommen, bis eine Uebereinkunft mit den am Bodensee betheiligten Staaten erzielt ist.

§ 34. Für Errichtung geeigneter Fischzuchtanstalten und für Aussetzung künstlich ausgebrüteter Fische können Prämien aus der Staatscasse bewilligt werden.

Die Gesuche sind durch das Bezirksamt an das Handelsministerium zu richten.

§ 35. Bezüglich der Salmenfischerei bleibt die Erlassung weiterer Vorschriften vorbehalten.

Karlsruhe, den 11. Januar 1871.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch.

Vdt. Döll.

Digitized by Google

94) Gewerbeordnung für den [Nord]-deutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

(Bd.-Ges.-Bl. 1869, Nr. 26, S. 245; bad. Ges.- u. Verord.-Bl. 1871, Nr. XLIV, S. 248, mit der durch die Reichs-Gesetze vom 2. Juni 1872, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 17, S. 170, u. 8. April 1876, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 9, S. 134, bewirkten Aenderungen. In Baden eingeführt vom 1. Januar 1872 an durch Rchs.-Ges. v. 10. Novbr. 1871, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 45, S. 392.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deßhalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§ 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§ 4. Den Zünften und kaufmännischen Corporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154, die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80), das Unterrichtswesen, die advocatorische

Digitized by Google

und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben.

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

Digitized by Google

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabricationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle

Digitized by Google

und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben.

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabricationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle

Digitized by Google

und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben.

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

Digitized by Google

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabricationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle

Digitized by Google

und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben.

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

Digitized by Google

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabricationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle

Digitized by

und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben.

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabricationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle

Digitized by Google

und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben.

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabricationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle

und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben.

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

Digitized by Google

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabricationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle

Digitized by Google

und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben.

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabricationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle

und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben.

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabricationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle

Digitized by Google

und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben.

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
   a. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
   b. das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabricationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 3. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§ 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle

Digitized by

von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Versicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesecabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Local desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gas-

bewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten, und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23.)

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

[Beigefügt durch Rchs.-Ges. v. 2. März 1874, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 8, S. 19: Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel und andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.]

§ 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

§ 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publicum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist

schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Recurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Recursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in den ersten als in der Recurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine collegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die collegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die collegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

§ 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

Digitized by Google

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Recurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen

Digitized by

in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publicum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benützung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§ 28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbtreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte, (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die

Digitized by Google

Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet giltige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§ 30. Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten bedürfen einer Concession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§ 31. Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

§ 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und concessionirt sind.

§ 35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer, u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen, oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen

Digitized by Google

schriften, daß nur auf sie und ihre verfassungsmäßig ihnen gebührenden Rechte eine Verwirkungsstrafe angedroht werden kann, ausgeschlossen bleiben zu müssen.

Es ist daher vorzuziehen, durch die Zivilprozeßordnung festzusetzen, daß Verletzungen der öffentlichen Ordnung durch Ordnungsstrafen gegen alle Personen, welche Parteien, Dritte oder andere Teilnehmer sind, geahndet werden können, und daß diese Strafen nicht in Haft, sondern in Geldstrafen bestehen sollen.

§ 28. Die Gerichtsschreiber sind befugt, Verfügungen derjenigen, welche Gerichtsschreiber sind, zu treffen, soweit sie nicht ausdrücklich den Gerichtsschreiber für dieselben zu führen oder andere ausdrückliche Vorschrift über sie bestimmt ist. Mit dem Gerichtsschreiber ist zu verhandeln.

§ 29. Die Zustellungen können durch Übersendung von Gerichtsschreiber zu Gerichtsschreiber geschehen. Absatz 2, wo diejenigen bestimmt werden, welche Zustellungen zu bewirken haben, ist überflüssig und in Verbindung mit Absatz 3 unklar. Es ist zweckmäßig, die Gerichtsschreiber, die Zustellungen zu bewirken haben, und die Gerichtsschreiber, an welche Zustellungen zu bewirken sind, in Absatz 3 zu bezeichnen.

§ 40. Zu den §§ 39 bis 44 erwähnen Repräsentanten und Bevollmächtigte sind nicht dasselbe. Es ist daher zweckmäßig, die Vorschriften über Zustellungen in §§ 39 und 40 getrennt zu behandeln.

Sogen Vorgänger bei Zustellungen zum Beispiel einer bei der Post, so ist es nicht nötig, daß er Gerichtsschreiber ist. Es ist daher zweckmäßig, in § 39 Absatz 2 zu bestimmen, daß Zustellungen, welche Beamten und der Gerichtsschreiber gehören zu bewirken sind, durch Übersendung geschehen können.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gerichtsbarkeit.

Gerichtsstände.

§ 41. Zu Absatz 1 ist zu bemerken: Soweit nicht Exterritorialität besteht, ist jeder Fremde, der sich im Inlande befindet, der Gerichtsbarkeit unterworfen. Es ist daher nicht nötig, noch die Gerichtsbarkeit des ausländischen Gesandten und Konsuls ausdrücklich zu erwähnen. Es ist daher zweckmäßig, § 41 Absatz 1 zu streichen und in Absatz 2 zu bestimmen, daß, soweit sie nicht der Gerichtsbarkeit unterworfen sind, Gesandte und Konsuln

1. Zeugen und Sachverständige vor Gericht zu vernehmen haben.

2. Eide vor Gerichtsbeamten leisten müssen.

§ 42. Über den Gerichtsstand des Vermögens wird besonders Vorschrift zu treffen sein, wenn der Gerichtsstand des Vermögens in § 23 Nr. 2 und 3 der Strafprozeßordnung, Gerichtsstand des Vermögens, nicht bei dem Gerichte bei welchem Strafen zum Vermögensverfall erkannt werden, auch Gerichtsstand der Strafsache sein soll.

§ 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des § 57 versagt werden.

§ 44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbelegitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf angekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlaßregulirung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 concessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).

§ 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§ 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von

Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Concurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§ 50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§ 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 52. Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§ 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher

Digitized by

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

§ 59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

§ 60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr giltig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im § 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im § 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt ist.

§ 61. Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen, und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

§ 62. Der Gewerbetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im § 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2 bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter

den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche § 57 für die Versagung des Legitimationsscheins gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

§ 63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Titel IV.

Marktverkehr.

§ 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörigen angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.

§ 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.

§ 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;

Digitized by Google

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

§ 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und concessionirt sind.

§ 35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer, u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen, oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen

Digitized by Google

Schaden, daß sie auf 10 und den nachfolgenden Seite belegen sind, oder daß sie sich auf Grundstücke oder Gerechtsame eingetragen haben.

§ 17. Der Beginn und die Beendigung der Zwangsverwaltung sind durch Eintragung in das Grundbuch zu vermerken. Ist das Grundstück für mehrere Eigentümer in Bruchteilsgemeinschaft eingetragen worden, so kann jeder Miteigentümer Verfügung, welche auf Eigentum, Veräußerung oder Belastung des Grundstücks gerichtet ist, nur in Ansehung seines Bruchteils treffen.

§ 18. Die Zwangsverwaltung ist auf Ersuchen des Gläubigers aufzuheben, wenn seine Rechte bis zu 2. 10. Pfeng. 2 auf 2 verschiedene Grundstücke eingetragen sind, wenn sie auf 2 Grundstücke eingetragen sind, wenn sie auf 2 Grundstücke eingetragen sind, wenn sie auf 2

§ 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des § 57 versagt werden.

§ 44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbelegitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf angekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlaßregulirung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 concessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).

§ 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§ 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von

Digitized by Google

Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Concurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§ 50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im § 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§ 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 52. Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§ 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher

Digitized by Google

Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Belastung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§ 15 Absatz 2 und § 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55. Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

1. Waaren irgend einer Art feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf, vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheins.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

§ 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke aller Art;
2. gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Drämmen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4. Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder

Digitized by Google

der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

§ 57. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des § 59 nur dann versagt werden, wenn er:

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3. oder unter Polizeiaufsicht steht;
4. oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Recurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deßhalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§ 58. Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:

1. für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,
2. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Digitized by Google

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

§ 59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im § 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

§ 60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr giltig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im § 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im § 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt ist.

§ 61. Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen, und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

§ 62. Der Gewerbetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im § 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2 bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter

Digitized by Google

den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche § 57 für die Versagung des Legitimationsscheins gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

§ 63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Titel IV.

Marktverkehr.

§ 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörigen angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.

§ 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.

§ 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;

Digitized by Google

3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

§ 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§ 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§ 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§ 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

§ 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§ 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das

Digitized by Google

Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslocale zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslocalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslocale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

§ 75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§ 76. Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§ 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79. Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§ 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Digitized by Google

3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

§ 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§ 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§ 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§ 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

§ 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§ 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das

Digitized by Google

Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslocale zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslocalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslocale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

§ 75. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§ 76. Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§ 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79. Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§ 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§ 81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Corporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im § 92 abgeändert werden.

§ 82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebencassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§ 83. Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3. welche sich im Concurs befinden.

§ 84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§ 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag, werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Commissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbständig ausüben.

§ 85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Be-

Digitized by Google

trag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§ 86. Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

§ 37. Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

§ 88. Die Innung wird bei gerichtlichen, wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als Ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§ 90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

§ 91. Die executivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

§ 92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden be-

Digitized by Google

schlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§ 93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des § 94 sichergestellt ist.

§ 94. Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hilfscassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Corporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

§ 95. Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer

Digitized by Google

präclusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

§ 96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

§ 97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation.

§ 98. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§ 99. Die Genehmigung der Innungsstatuten steht den höheren Verwaltungsbehörden zu.

§ 100. In dem Statute sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, imgleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§ 101. Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

§ 102. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Cassen und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

§ 103. Die Bestimmungen in den §§ 82—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

Corporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels.

by Google

Titel VII.

Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§ 106. Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Classen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der, für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

§ 107. Jeder Gewerbeunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

§ 108. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präclusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hiefür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

Digitized by Google

2. Insbesondere: a. der Gesellen und Gehilfen.

§ 109. Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 110. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehilfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§ 111. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2. wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3. wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
4. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5. wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 112. Die Gesellen und Gehilfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
3. wenn er oder dessen Angehörige, sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4. wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;

Digitized by Google

5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

§ 113. Bei Abgange können die Gesellen und Gehilfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeinde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehilfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

§ 114. Gesellen und Gehilfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehilfen keinen Anspruch.

b. der Lehrlinge.

§ 115. Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§ 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung.

§ 116. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt oder welche wegen Diebstahls oder Betrugs rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§ 117. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Execution erzwungen werden.

§ 118. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

Digitized by Google

§ 119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehilfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 120. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im § 111 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des § 111 Nr. 1 bis 5 zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

§ 121. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach § 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§ 108), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§ 117).

§ 122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

§ 123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§ 124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§ 125. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Digitized by Google

§ 126. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 115 und 118 bis 125 finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des § 106 Absatz 2, auf die Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 127. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 114 finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§ 128. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

§ 129. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§ 128) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 130. Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizeibehörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort,

Digitized by Google

Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 131. Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§ 128—133 des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 132. Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 128—133) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 128—133 auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

§ 133. Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§ 128 und 129 bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Centralbehörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahmevorschriften zu erlassen.

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist die im § 130 vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde binnen vier Wochen zu bewirken.

§ 134. Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der

Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren creditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§ 135. Die Bestimmungen des § 134 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§ 136. Unter Arbeitern (§ 134) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Consumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 137. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§ 134 bis 136 zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im § 139 Absatz 2 gedachten Casse zu.

§ 138. Verträge, welche den §§ 134 bis 136 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 134).

§ 139. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern creditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfscasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Classe von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Cassen vorhanden, so

Digitized by

fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Ortsarmencasse.

Titel VIII.

Gewerbliche Hilfscassen.

§ 140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hilfs- oder Sterbecasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Cassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Cassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

§ 141. (Dieser §, sowie die §§ 141a—f nach d. Reichs-Ges. v. 8. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 9, S. 134. Durch Ortsstatut (§ 142) kann die Bildung von Hilfscassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfscassen vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Cassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Cassen sicher zu stellen,

§ 141a. Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Casse zur Pflicht gemacht werden.

§ 141b. Für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hilfscasse nicht begründet werden.

§ 141c. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden:

1. daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hilfscasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden,
2. daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer

by Google

Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten,

3. daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hilfscasse verpflichteten Arbeiter für diese Casse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Casse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 141d. Die in § 141a. Absatz 3 und § 141c. Nr. 3 bezeichneten Forderungen einer Casse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§ 141e. Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Communalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hilfscassen anordnen und Gesellen, Gehilfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Cassen verpflichten.

§ 141f. Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141e unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter oder Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hilfscassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§ 141c Nr. 2) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hilfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§ 141 bis 141e. keine Anwendung.

Der Art. 2 d. R.-Ges. v. 8. April 1876 bestimmt ferner:

Hilfscassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Centralbehörde den eingeschriebenen Hilfscassen im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§ 141a. und 141c. bestimmten Rechtsfolgen ein.

Hilfscassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund landesbehördlicher Genehmigung im Besitz der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung ihrer Mitglieder von der durch § 141a. begründeten Verpflichtung den eingeschriebenen Hilfscassen gleichgeachtet.

Hat eine der in diesem Artikel bezeichneten Hilfscassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hilfscasse nicht bewirkt, so geht sie der gedachten Rechte verlustig.

Digitized by Google

Titel IX.

Ortsstatuten.

§ 142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X.

Strafbestimmungen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§ 15 Absatz 2 und § 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

[Abs. 3 durch § 4 d. R.-Preß-Ges. aufgehoben.]

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Betriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§ 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen.

§ 145. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im § 153 verzeichneten Vergehens, sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§ 146. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 134 bis 136 werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern gestraft Kann die

Digitized by Google

Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist der Höchstbetrag der an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe Gefängniß von sechs Monaten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldstrafen fließen derjenigen Casse zu, welcher die im § 139 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt:
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt, (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den in § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im § 14 erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;

Digitized by Google

3. wer die im § 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslocal unterläßt;
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem § 43 zuwiderhandelt;
6. wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im § 44 zuwiderhandelt;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;
9. wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt;
10. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 107 entgegenhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§ 149. Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des § 44 einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;
2. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§ 60) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
4. wer den Vorschriften im § 61 zuwiderhandelt;
5. wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, die in den §§ 130 und 133 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen.

§ 150. Wer den Vorschriften in den §§ 128, 129 und 131 zuwider jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf

Digitized by

den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2 und 3) kann die im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Strafe bis zum vierfachen Betrage erhöht werden.

§ 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Concession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Concession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Schlußbestimmungen.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 128 bis 139 finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

§ 155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 156. Die Titel I., II., IV. bis X. dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III. tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 406) tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

95) Landes-Gesetz vom 21. December 1871, die Einführung der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betr.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1871, Nr. L, S. 423.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir auf den Grund des Reichsgesetzes vom 10. November 1871, die Einführung der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Vom 1. Januar 1872 an treten außer Wirksamkeit:

1. das Gewerbegesetz vom 20. September 1862,
2. das Gesetz vom 16. April 1870, die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken betreffend,
3. das Gesetz vom 2. Juni 1870, den Betrieb von Wirthschaften und der Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend, mit Ausnahme der die Entrichtung von Taxen für die Er-

Digitized by Google

laubniß zum Wirthschaftsbetrieb und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreffenden Bestimmungen im § 7, Absatz 1, 3, 5 und § 8.

Art. 2. Die juristischen Personen des Auslandes (Deutsche Gewerbeordnung, § 12) werden hinsichtlich ihres Gewerbebetriebs im Großherzogthum den Reichsangehörigen gleich behandelt.

Durch Regierungsverordnung kann eine Ausnahme von dieser Bestimmung in Bezug auf die juristischen Personen derjenigen außerdeutschen Staaten angeordnet werden, in welchen eine von der Deutschen Gewerbeordnung grundsätzlich verschiedene, die Freiheit des Erwerbs und der Niederlassung beschränkende Gesetzgebung besteht, oder in welchen der Badener nicht in gleicher Weise wie der eigene Staatsangehörige zum Gewerbebetrieb zugelassen wird.

Art. 3. Durch Ortsstatuten (Deutsche Gewerbeordnung §§ 23 und 142) kann Bestimmung darüber getroffen werden, daß und in wie weit einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 der Deutschen Gewerbeordnung erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

Art. 4. Die in 63 der Deutschen Gewerbeordnung vorbehaltenen Ausnahmebestimmungen können im Wege der Verordnung oder der auf Grund einer solchen ergehenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden.

Art. 5. Die Regierung kann, wo sich das Bedürfniß zeigt, die Errichtung von Gewerbekammern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Classen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landestheiles zur Aufgabe gestellt ist (allgemeine oder besondere Gewerbekammern, Handelskammern 2c.)

Für jede einzelne Gewerbe- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungskreis und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzubringen sind, durch Beschlußfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

Art. 6. Die Ministerien des Handels und des Innern sind, jedes soweit es seinen Wirkungskreis angeht, mit dem Vollzug der Deutschen Gewerbeordnung und des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. December 1871.

Friedrich.

Jolly. von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schreiber.

Digitized by Google

96) Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 26. December 1871, die Einführung und den Vollzug der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1871, Nr. LVII, S. 503.)

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. December l. J. Nr. 1666 und auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 21. December 1871 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. L, S. 423) wird andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Soweit nicht in der Deutschen Gewerbeordnung und in den zu ihrem Vollzug ergangenen Verfügungen der Reichsbehörden oder in der gegenwärtigen Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind, finden die im Großherzogthum geltenden allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren, namentlich jene des Verwaltungsgesetzes vom 5. October 1863 (Reg.-Bl. Nr. XLIV, S. 399 u. ff.), der Vollzugsverordnung hiezu vom 12. Juli 1864 (Reg.-Bl. Nr. XXXI, S. 333 u. ff.), der §§ 22—33 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. October 1863 (Reg.-Bl. Nr. XLVII, S. 443 u. ff.), und der Verordnung vom 8. Februar 1861 (Reg.-Bl. Nr. VI, S. 47 u. ff.) auch auf die Behandlung von Gegenständen der Gewerbeordnung und des Einführungsgesetzes vom 21. December 1871 Anwendung.

§ 2. Die in § 14, Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 dieser Verordnung, der Ortspolizeibehörde zu erstatten. Sie kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Wanderlager und andere Zweigniederlassungen sind in den Orten, in welchen sie errichtet werden, besonders anzuzeigen.

Die zum Beginn des Gewerbebetriebs bereits erwirkte besondere Genehmigung (Gewerbeordnung §§ 29—34) entbindet nicht von der Anzeigepflicht. Ebenso müssen die mit Legitimationsschein (Gewerbeordnung § 55) versehenen Hausirgewerbtreibenden an jedem Orte, an welchem sie ein stehendes Gewerbe selbständig ausüben wollen, der Ortspolizeibehörde gleich beim Beginn davon Anzeige machen.

§ 3. Die Anzeige von dem Beginne eines in § 14, Absatz 2, §§ 29—35 und § 37 der Gewerbeordnung genannten Gewerbes ist dem Bezirksamt zu erstatten.

Die in § 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetze vom 30. Juli 1840 über die Fahrnißversicherung gegen

Digitized by Google

Feuersgefahr (Reg.-Bl. Nr. XXXVI, S. 277) vorgesehene Bestätigung der Feuerversicherungsagenten findet nicht mehr statt. Die §§ 9 und 10 dieser Verordnung vom 11. April 1868, den Betrieb von Leih-Bibliotheken betreffend (Reg.-Bl. Nr. XXVII. S. 415) sind aufgehoben.

§ 4. Die Behörde (§ 2 und 3) hat über den Empfang der Anzeige eine kurze Bescheinigung nach anliegendem Muster A*) zu ertheilen.

Gleichzeitig hat sich dieselbe darüber zu verlässigen, ob der Gewerbtreibende den gesetzlichen Erfordernissen zur Ausübung des Gewerbes Genüge leiste, insbesondere ob er den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis (Gewerbeordnung § 30, 31, 34) oder die erforderliche Approbation, Concession, Erlaubniß, Genehmigung (Gewerbeordnung §§ 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), oder den für die besondere Art des Gewerbebetriebs zu verlangenden guten Leumund (Gewerbeordnung §§ 35, 37) besitze.

Mangeln dem Gewerbetreibenden die gesetzlichen Erfordernisse, so ist ihm der Betrieb durch das Bezirksamt zu untersagen und, falls die Untersagung nicht befolgt wird, im polizeilichen Wege einzustellen.

§ 5. In Fällen der Untersagung des Betriebs kann der Gewerbtreibende nach Maßgabe des § 21, Ziffer 2 der Gewerbeordnung verlangen, daß über die Statthaftigkeit der Untersagung der Bezirksrath in erster Instanz mündliche Verhandlung pflege und entscheide. Der Recurs geht alsdann an das betreffende Ministerium.

§ 6. Sämmtliche Anzeigen sind in ein tabellarisches Verzeichniß nach anliegendem Formular B einzutragen.

Den Steuerbehörden sind auf Verlangen Abschriften dieses Verzeichnisses mitzutheilen.

Von jeder bei der Ortspolizeibehörde eingehenden Anzeige über den Beginn eines Kleinhandels mit Wein ist alsbald und unaufgefordert sowohl dem Bezirksamt als dem Ortssteuererheber Nachricht zu geben.

§ 7. Der Antrag auf Genehmigung einer Gewerbsanlage und die demselben beizufügenden Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen (Gewerbeordnung §§ 16, 17, 23 und 25) müssen beim Bezirksamt in je 2 vom Unternehmer unterschriebenen übereinstimmenden Exemplaren eingereicht werden. Das eine Exemplar der Vorlage verbleibt bei den amtlichen Acten, das andere, mit amtlicher Beglaubigung der Uebereinstimmung versehen, wird an den Gemeinderath derjenigen Gemarkung, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einsprachefrist gesendet.

Der Gemeinderath hat dasselbe nach Ablauf der Frist mit seiner Bescheinigung über die stattgehabte Offenlegung, sowie mit den allenfalls bei ihm erhobenen Einsprachen und mit seinen eigenen Bemerkungen und Anträgen dem Bezirksamt wieder vorzulegen, von welchem

*) Wegen der Formulare siehe das Gesetzes- u. Verordn.-Bl.

Digitized by Google

es schließlich der an den Unternehmer auszufolgenden Genehmigungsurkunde beigefügt wird.

Die Genehmigung der Anlage ist mittelst einmaliger Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Die auf Dampfkesselanlagen oder Aenderungen an solchen bezüglichen Vorlagen (Gewerbeordnung §§ 24 und 25) sind gleichfalls in je zwei übereinstimmenden unterzeichneten Exemplaren beim Bezirksamt einzureichen, welches das eine bei seinen Acten behält, das andere beglaubigt mit dem ergehenden Bescheide zurückgibt.

[§ 8 durch §§ 1—12 d. Vollz.-Verordn. z. Wassergesetz ersetzt.]

§ 9. Die in dem Schlußsatz des § 27 der Gewerbeordnung erwähnte Entscheidung ist bei dem Bezirksrath einzuholen.

§ 10. Die Gewerbsanlagen, welche nach der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, bleiben bezüglich ihres Betriebs der in dem bestehenden Rechte begründeten polizeilichen Aufsicht unterworfen.

Bezüglich der Ueberwachung der Dampfkesselanlagen insbesondere behält es bei den Vorschriften der Verordnung vom 11. September 1870 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. LXV, S. 668) sein Bewenden.

Bei Ertheilung der Genehmigung neuer Dampfkesselanlagen oder wesentlicher Veränderungen an solchen ist jeweils nebst der Befolgung der vom Bundesrath erlassenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften über die Anlegung von Dampfkesseln ausdrücklich zu bedingen, daß die Anlage alljährlich einer technischen Untersuchung unterworfen, jeder dabei entdeckte Mangel, wodurch die Sicherheit des Arbeitspersonals oder der Umgebung gefährdet wird, sofort beseitigt und der Bezirkspolizeibehörde der Nachweis hierüber erbracht werden muß, widrigenfalls die Untersuchung und die Abstellung gefährlicher Zustände auf Kosten des Inhabers der Anlage polizeilich verfügt würde.

§ 11. Ueber die Concessionirung von Privatkrankenanstalten, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten (Gewerbeordnung § 30, Absatz 1) beschließt der Bezirksrath nach Vernehmung des Bezirks-Arztes.

§ 12. Frauenspersonen, welche als Hebammen die denselben nach der geltenden Hebammeninstruction zugewiesenen geburtshilflichen Dienste verrichten wollen, (Gewerbeordnung § 30, Absatz 2) müssen sich vorher bei dem Bezirksamte ihres Wohnorts über den Besitz der erforderlichen Befähigung ausweisen.

Der Nachweis der Befähigung muß in der Regel durch das von dem Vorstand einer der im Großherzogthum bestehenden öffentlichen Hebammenschulen ausgestellte Zeugniß erbracht werden, daß die betreffende Frauensperson nach der in der Anstalt abgelegten Prüfung im Besitze der zum Berufe einer Hebamme nöthigen körperlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten sei. In wie weit von den Behörden eines Deutschen Bundesstaates ausgestellte Zeugnisse für genügend zu erachten sind, entscheidet das Ministerium des Innern.

Digitized by Google

§ 13. Schauspiel-Unternehmern wird die Erlaubniß zum Betrieb ihres Gewerbes von demjenigen Landescommissär, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, für den ganzen Geltungsbereich der Deutschen Gewerbeordnung ertheilt.

Trägt der Landescommissär Bedenken, die Erlaubniß zu ertheilen, so verweist er das Gesuch zur mündlichen Verhandlung vor den Bezirksrath seines dienstlichen Wohnsitzes.

§ 14. Wer eine Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, hat das Gesuch um Ertheilung der hierzu erforderlichen Erlaubniß bei dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welcher er das Geschäft betreiben will, schriftlich einzureichen und zugleich Zeugnisse der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes über seinen Leumund vorzulegen. Außerdem ist in dem Gesuche das Local zu bezeichnen und näher zu beschreiben, in welchem das Geschäft betrieben werden soll. Bei Gesuchen um Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft ist auch die Zahl der zur Beherbergung bestimmten Zimmer und Betten anzugeben.

Bei Gesuchen um Erlaubniß zum Betrieb der Schankwirthschaft ist zu erklären, ob auch Branntwein ausgeschenkt werden will, bejahendenfalls sowie auch bei Gesuchen um Erlaubniß zum Kleinverkauf von Branntwein und Spiritus hat der Bittsteller in seinem Gesuch darzuthun, inwiefern die Erlaubniß zum Ausschank oder Verkauf des Branntweins und Spiritus einem Bedürfniß des Publicums entspricht.

§ 15. Der Gemeinderath hat nach Einkunft des schriftlichen Gesuchs dessen wesentlichen Inhalt (Namen des Bewerbers, Local, Art des Geschäfts) durch Anschlag an dem Gemeindehause zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Etwaige Einsprachen gegen Gewährung des Gesuches sind innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Anschlage bei Ausschlußvermeiden bei dem Gemeinderath vorzubringen.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sendet der Gemeinderath das Gesuch dem Bezirksamte ein und fügt hinzu:

1. eine ordnungsmäßige Bescheinigung über Zeit und Dauer des Anschlags an dem Gemeindehause;
2. die etwa eingekommenen Einsprachen;
3. sein eigenes Gutachten darüber, ob etwa die Erlaubniß wegen gesetzlicher Mängel in der Persönlichkeit des Bittstellers oder wegen ungeeigneter Beschaffenheit oder Lage des Locals zu versagen sei.

Ist die Erlaubniß zum Ausschank oder Verkauf von Branntwein nachgesucht, so spricht sich der Gemeinderath zugleich darüber aus, ob die Ertheilung der Erlaubniß einem Bedürfniß des Publicums entspricht.

§ 16. Ueber die Ertheilung oder Entziehung der Erlaubniß (§§ 33 und 53, Absatz 2 der Gewerbeordnung) beschließt der Bezirksrath in öffentlicher Sitzung.

Digitized by Google

§ 17. Die Entscheidung über Betrieb einer Gewerbeschutzvorrichtung hat nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 zu erfolgen.

Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 18. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 19. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 20. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 21. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 22. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 23. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 24. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 25. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 26. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 27. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 28. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 29. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 30. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 31. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 32. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 33. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 34. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 35. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 36. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 37. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 38. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 39. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 40. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 41. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 42. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 43. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 44. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 45. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 46. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 47. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 48. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 49. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 50. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 51. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 52. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 53. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 54. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 55. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 56. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 57. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 58. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 59. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 60. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 61. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 62. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 63. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 64. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 65. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 66. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 67. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 68. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 69. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 70. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 71. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 72. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 73. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 74. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 75. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 76. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 77. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 78. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 79. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 80. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 81. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 82. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 83. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 84. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 85. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 86. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 87. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 88. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 89. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 90. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 91. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 92. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 93. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 94. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 95. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 96. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 97. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 98. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 99. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 100. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 101. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 102. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 103. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 104. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 105. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 106. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 107. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 108. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 109. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 110. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 111. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 112. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 113. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 114. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 115. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 116. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 117. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 118. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 119. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 120. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 121. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 122. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 123. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 124. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 125. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 126. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 127. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 128. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 129. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 130. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 131. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 132. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 133. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 134. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 135. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrichtung gehört nur dann vor das Schiedsgericht, wenn sie sich auf die Frage bezieht, ob die Einrichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspreche, welche Betriebe, in die Privatsitz dem Schiedsgericht zu entziehen.

§ 136. Die Entscheidung über Betriebe einer Schutzvorrich

eine nach Gemeinden geordnete Tabelle zu führen, in welche die Namen der Berechtigten, der Umfang der Berechtigung, das Local zum Geschäftsbetrieb, die Einstellung und Wiedereröffnung des Betriebs und das Erlöschen der Berechtigung zu verzeichnen sind (Musterformular C.).

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft und über die Anzeigen in den Fällen des § 18 haben die Bezirksämter jeweils der betreffenden Obereinnehmerei (Hauptsteueramt) alsbald Mittheilung zu machen.

§ 22. Die Errichtung von Kehrbezirken wird von dem Ministerium des Innern angeordnet.

Die zur Zeit bestehenden Kaminfegerbezirke bleiben bis auf Weiteres als Kehrbezirke bestehen.

Die Ernennung und Entlassung der Kaminfeger, ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Verordnung vom 21. August 1843 und den Nachträgen hierzu. Nach diesen Bestimmungen regeln sich auch die Taxen, solange nicht auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung eine Aenderung beschlossen wird. Solche Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths beziehungsweise des Bezirksraths.

Das Badische Staatsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht sind für die Bewerber um eine erledigte Kaminfegerstelle nicht mehr erforderlich.

§ 23. Wenn die Ortspolizeibehörde Bedenken trägt, die Erlaubniß zur gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Schriften oder Bildwerken (Gewerbe-Ordnung § 43) zu ertheilen, so hat sie das Gesuch dem Bezirksrath zur Entscheidung vorzulegen.

Die Legitimationsscheine sind nach anliegendem Formular D. auszufertigen.

§ 24. Den inländischen Handelsreisenden werden für den in § 44 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Geschäftsbetrieb statt der Legitimationsscheine durch die Bezirksämter Gewerbelegitimationskarten nach dem in Nr. LI, Seite 510 des Regierungsblatts vom Jahr 1867 und in Nr. XIX, Seite 345 des Ges.- u. Verordn.-Bl. vom Jahr 1869 vorgezeichneten Muster ertheilt, welche ihnen sowohl im Großherzogthum, als im übrigen Gebiete des Deutschen Reichs und in denjenigen Staaten mit welchen hierüber Vereinbarungen getroffen sind, als Ausweis dienen

Die außerhalb des Deutschen Reichs ansässigen Handelsreisenden haben, sofern nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, für den vorgenannten Geschäftsbetrieb im Großherzogthum sich bei einem inländischen Bezirksamt einen Legitimationsschein zu erwirken, welcher in der Form der bisherigen Handelspatente (Reg.-Bl. 1867 Nr. III, S. 13) nach Entrichtung der Sporteln und der Gewerbsteuer (Patenttaxe) auszufertigen ist.

Die Handelsreisenden haben diese Ausweise während der Ausübung des Gewerbetriebs bei sich zu führen und auf Verlangen den Behörden und dem Steueraufsichtspersonal vorzuzeigen.

Digitized by Google

Ueber die an Handelsreisende ausgestellten Ausweise ist ein tabellarisches Verzeichniß nach Formular E zu führen.

§ 25. Auf Handelsreisende, welche Waaren zum hausirweisen Absatz mit sich führen wollen, finden die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III. der Gewerbeordnung, §§ 28 ff. gegenwärtiger Verordnung) Anwendung.

§ 26. Die Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl (Gewerbeordnung § 51) wird von dem Bezirksrath ausgesprochen.

§ 27. Ueber die Zurücknahme der Approbation von Aerzten, Apothekern u. s. w. (Gewerbeordnung §§ 29, 53) entscheidet das Ministerium des Innern.

Der Recurs geht an den Verwaltungsgerichtshof.

§ 28. Der Hausirhandel mit Vieh fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung im letzten Absatz des § 55 der Gewerbeordnung und darf nur mit einem Legitimationsschein betrieben werden.

Der Hausirhandel mit Geflügel innerhalb der polizeilich bestimmten Umgegend des Wohnorts (§ 30) wird den in § 58, Ziffer 2 der Gewerbeordnung erwähnten Beschäftigungen gleichgestellt.

§ 29. Die Ertheilung des Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gewerbeordnung §§ 55, 57, 58), erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 34:

a. in den Fällen des § 58, Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung durch die Ortspolizeibehörde,
b. in allen andern Fällen durch das Bezirksamt

des Orts, wo der Gewerbtreibende seinen Wohnsitz hat.

§ 30. Die in § 58, Ziffer 2 der Gewerbeordnung vorbehaltene Bestimmung über den Umgebungskreis der Ortschaften, für welchen den daselbst wohnhaften Gewerbtreibenden der Legitimationsschein zum Verkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs und zum Anerbieten gewerblicher Leistungen durch die Ortspolizeibehörde zu ertheilen ist, hat das Bezirksamt zu treffen, wobei dasselbe eine Entfernung von 2 Meilen vom Mittelpunkte des Wohnortes als äußerstes Maß einzuhalten hat. Zu einer weiteren Ausdehnung ist die Genehmigung des Landescommissärs einzuholen.

§ 31. Gesuche um einen Legitimationsschein können auch in den Fällen, in welchen das Bezirksamt zur Ertheilung zuständig ist, mündlich oder schriftlich bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden, welche dieselben alsbald mit berichtlicher Aeußerung über das Vorhandensein gesetzlicher Hinderungsgründe (Gewerbeordnung § 57 und § 59 Absatz 2) dem Bezirksamt vorzulegen hat.

§ 32. Die Legitimationsscheine werden für Einheimische und Fremde nach den anliegenden Formularien F., G. und H. auf gestempelten Impressen ausgefertigt, welche die Behörden von der Großherzoglichen Steuerverwaltung zu beziehen haben.

Digitized by Google

Es ist zu verwenden:

a. Formular F. in den Fällen des § 58 Ziffer 2 der Gewerbeordnung,
b. Formular G. in den Fällen des § 59 der Gewerbeordnung,
c. Formular H. in allen anderen Fällen.

§ 33. Personen, welche von einer im Geltungsbereich der Deutschen Gewerbeordnung hiefür zuständigen nichtbadischen Behörde einen giltigen Legitimationsschein besitzen, sind damit für die Zeit, für welche sie ihre hierländische Steuer (Gewerbsteuertaxe) entrichten, auch innerhalb des Großherzogthums zum Gewerbebetrieb im Umherziehen befugt.

In den Fällen des § 59 der Gewerbeordnung jedoch haben auch diese Gewerbtreibenden die Ausdehnung ihres heimathlichen Legitimationsscheines für jeden Badischen Amtsbezirk gemäß § 60, Abs. 2 der Gewerbeordnung bei den zuständigen inländischen Behörden besonders nachzusuchen. Die fremden Hausirer müssen ihre hierländische Gewerbsteuer sogleich beim Betreten des Großherzogthums für die Dauer ihres hier beabsichtigten Gewerbebetriebs oder mindestens für einen Monat zum Voraus entrichten, worüber ihnen Quittung in den Legitimationsschein eingetragen wird.

Will ein Hausirer seinen Gewerbebetrieb im Großherzogthum über die Zeit, für welche er die Steuer entrichtet hat, fortsetzen, so muß er spätestens am ersten Tag nach deren Ablauf seiner desfallsigen weiteren Steuerpflicht genügen.

Das Aufsichtspersonal ist anzuweisen, die fremden Gewerbtreibenden beim ersten Betreten des Landes auf ihre vorgenannten Obliegenheiten und die Strafen der Defraudation aufmerksam zu machen.

§ 34. Eine außerhalb des Geltungsbereichs der Deutschen Gewerbeordnung ansässige Person, welche innerhalb desselben und zwar erstmals im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, muß hiezu, falls sie sich nicht lediglich in den an ihre Heimath grenzenden Ortschaften des diesseitigen Staatsgebiets mit dem Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues befaßt, einen Legitimationsschein bei demjenigen Großherzoglichen Bezirksamt erwirken, dessen Verwaltungsbezirk an ihren Heimathstaat angrenzt oder von ihr bei ihrem Eintreffen im Geltungsbereich der Gewerbeordnung zuerst betreten wird. Der Legitimationsschein darf nur dann ertheilt werden, wenn der darum nachsuchende Ausländer sich in keinem der Fälle des § 57 Ziffer 1 bis 4 der Gewerbeordnung befindet, und nur insoweit, als derselbe in seinem eigenen Heimathstaat zur Ausübung seines Hausirgewerbes befugt ist, worüber er die erforderlichen Nachweise zu erbringen hat.

Die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sind hier nicht anwendbar.

Steht der Ertheilung eines Legitimationsscheins kein Bedenken entgegen, so behändigt das Bezirksamt dem ausländischen Hausirer, außer der in I. § 8 Satz 2 der Verordnung des Finanzministeriums

Digitized by Google

vom 3 November 1868 vorgeschriebenen Anweisung zur Sportelzahlung, vorerst nur eine Impressie des Legitimationsscheins, in welcher bereits Namen, Heimath, Signalement, Art des beabsichtigten Gewerbebetriebs eingetragen und die Sporteln sowie die Gewerbsteuertaxe constatirt, die Unterschrift des Beamten aber sowie die Nummer, das Datum und das Amtssiegel noch weggelassen sind, mit der Weisung, die Papiere dem Ortssteuererheber vorzulegen, an diesen sofort die Sporteln und Taxen zu bezahlen und sodann mit dessen Quittung die Papiere dem Bezirksamt wieder vorzulegen

Erst nachdem dies geschehen, wird der Legitimationsschein mit Nummer, Datum, Unterschrift des Beamten und Siegel versehen und dem Hausirer zum Beginn des Geschäftsbetriebs ausgefolgt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 33 Anwendung.

§ 35. Erachtet das Bezirksamt, daß die nachgesuchte Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheins zu versagen sei (Gewerbeordnung §§ 57, 59, Abs. 2 und § 60, Abs. 2), so hat es auf Verlangen des Nachsuchenden die Sache zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz vor den Bezirksrath zu bringen.

§ 36. Die Behörden haben über die von ihnen ertheilten, beziehungsweise auf ihren Bezirk ausgedehnten Legitimationsscheine tabellarische Verzeichnisse nach Formular J. zu führen.

§ 37. Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 134 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

§ 38. Zum Betrieb des Handels auf Messen und Märkten ist eine besondere Legitimation nicht erforderlich.

Dagegen sind die Bestimmungen des § 59 der Gewerbeordnung auf die dort genannten Gewerbe auch, soweit sie auf Messen und Märkten betrieben werden, in Anwendung zu bringen.

§ 39. Für Messen und Jahrmärkte, einschließlich der Viehmärkte, hat nach Vernehmung der Gemeindebehörden der benachbarten Marktorte das Handelsministerium, für Wochenmärkte der Bezirksrath die Zahl, Zeit und Dauer derselben festzusetzen.

Der Bezirksrath hat auch darüber Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände außer den in § 66 der Gewerbeordnung genannten zu den Wochenmarktartikeln gehören, und auf welche Gegenstände in den Fällen des § 70 der Marktverkehr erweitert werden darf.

§ 40. Insoweit die Erhöhung der in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder (Gewerbeordnung § 85) und die Aenderung der Innungsstatuten (Gewerbeordnung § 92) an höhere Genehmigung gebunden ist, beschließt hierüber der Bezirksrath

Derselbe entscheidet als Recursbehörde die Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der

Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren (Gewerbeordnung § 95).

Er genehmigt die Ortsstatuten über gewerbliche Gegenstände (Gewerbeordnung § 142) und legt Abschrift derselben mit den Acten dem Handelsministerium vor.

Die Genehmigung der Auflösung einer Innung (Gewerbeordnung § 93), die Entscheidung über die hiebei zwischen der Ortsgemeinde und der Innung entstehenden Differenzen (Gewerbeordnung § 94, Absatz 4), die Ertheilung von Corporationsrechten an die mit einer aufgelösten Innung bisher verbundenen Institute (Gewerbeordnung § 94 Absatz 5), desgleichen die Bestätigung der Statuten neuer Innungen (Gewerbeordnung § 97) und neuer gewerblicher Hilfscassen (Gewerbeordnung § 140) bleibt dem Handelsministerium vorbehalten.

§ 41. Die in § 108 Absatz 2, in § 113 Absatz 1 und in § 124 der Gewerbeordnung bezeichneten Geschäfte der Gemeindebehörde sind durch das Bürgermeisteramt zu besorgen.

§ 42. Wenn die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine Verlängerung der für jugendliche Arbeiter zulässigen Arbeitszeit gestattet (Gewerbeordnung § 128 Absatz 4), so hat sie hievon unter Angabe der Gründe und der Dauer der Erlaubniß dem Bezirksamt alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 43. In jedem Bezirk, in welchem Fabriken vorhanden sind, ernennt der Bezirksrath eine genügende Anzahl von Inspectoren aus seiner Mitte oder aus der Zahl sonstiger ihm befähigt erscheinender Personen, welche sich von den Zuständen der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken persönlich zu unterrichten und das Bezirksamt in der Aufsicht über die Ausführung der in den §§ 128—133 der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen, sowie in der Abstellung der wahrgenommenen Mißstände zu unterstützen haben.

Das Amt eines Fabrikinspectors ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 44. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind aufgehoben:

1. die Vollzugsverordnung vom 24. September 1862 zum Gewerbegesetz vom 20. desselben Monats (Regbl. Nr. XLV., S. 417);
2. die Verordnung vom 16. August 1865 über die Ausübung der Thierheilkunde (Regbl. Nr. XLIV., S. 581);
3. die Verordnung vom 10. November 1865 über die Vornahme ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Verrichtungen (Regbl. Nr. LIII., S. 663 und folgende);
4. die Verordnungen vom 1. December 1866 (G.-V.-Bl. Nr. XXIV., S. 120), vom 11. October 1867 (G.-V.-Bl. Nr. XX., S. 98) und vom 4. Juli 1870 (G.- u. Vbl. Nr. LI., S. 621), die Vorstellungen reisender Musikanten und Schauspieler betreffend;

Digitized by Google

5. die Verordnung vom 4. Juni 1870, den Vollzug des Gesetzes über den Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend (G.- u. V.-Bl. Nr. XXXIX., S. 479 und folgende);
6. die Verordnung vom 13. Januar 1867 über den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden (Regbl. Nr. III., S. 9 und folgende);
7. die Verordnungen vom 7. Mai 1863 und vom 14. November 1865, die Ausstellung von Hausirausweisen betreffend (Centr.Verordnbl. 1863 Nr. X., S. 45 und folgende, und 1865 Nr. XXXIII., S. 215);
8. die Verordnung vom 14. März 1863 über die Besteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum ein Hausirgewerbe betreiben (C.-V.-Bl. Nr. X., S. 51);
9. die Verordnung vom 26. Januar 1867, betreffend die Besteuerung der Ausländer, welche Hausirhandel mit Vieh oder Pferden treiben (C.-V.-Bl. Nr. III., S. 12 u. f.)

Uebergangsbestimmung.

§ 45. Innerhalb des Großherzogthums behalten die nach den seitherigen Vorschriften ausgestellten Hausirausweise auf den Rest der Zeit, für welche sie ertheilt sind, ihre Giltigkeit.

Den Bestimmungen der §§ 56, 59 bis 62 der Gewerbeordnung, sowie des § 37 gegenwärtiger Verordnung sind auch die Inhaber solcher Hausirausweise unterworfen.

Eine Verlängerung der ablaufenden Hausirausweise darf nur noch in den ersten drei Monaten des Jahres 1872 aus dringenden Gründen und nur auf so lange bewilligt werden, als zur Beschaffung eines neuen Legitimationsscheins unumgänglich nöthig ist.

Karlsruhe, den 26. December 1871.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Großherzogliches Ministerium des Handels.
von Dusch.

Digitized by Google

97) Reichs-Gesetz über die eingeschriebenen Hilfscassen. Vom 7. April 1876, R.-G.-Bl. 1876, Nr. IX., S. 125.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Cassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hilfscasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§ 2. Die Casse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hilfscassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hilfscasse" enthält.

§ 3. Das Statut der Casse muß Bestimmung treffen:

1 über Namen, Sitz und Zweck der Casse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Cassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Casse;
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Casse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

Digitized b

§ 4. Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Casse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Casse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Casse. Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Recurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Eine Casse, welche behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstützungen örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Zulassung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptcasse ihren Sitz hat.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Hilfscassen in ein Register einzutragen.

§ 5. Die Casse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Casse haftet den Cassengläubigern nur das Vermögen der Casse.

Der ordentliche Gerichtsstand der Casse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§ 6. Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes.

Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Casse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Cassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§ 7. Das Recht auf Unterstützung aus der Casse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse

für die nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.

§ 8. Die Mitglieder sind der Casse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliedercassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§ 9. Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§ 10. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen, noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§ 11. Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittheil des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Feststellung des Statuts der Casse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Drittheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten.

§ 12. Die täglichen Unterstützungen dürfen das Fünffache des gesetzlichen Mindestbetrages (§ 11) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihilfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§ 13. Zu anderen Zwecken, als den in den §§ 11 und 12 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Casse erfolgen.

§ 14. Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Cassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde oder des größeren Communalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 11) kann die genannte Behörde für diese Cassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Casse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Cassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 15. Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Casse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Casse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

§ 16. Die Casse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Casse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse. Mehr als ein Drittheil der Stimmen darf ihnen jedoch im Vorstande nicht eingeräumt werden.

§ 17. Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Casse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammen-

Digitized by Google

setzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§ 18. Die Befugniß des Vorstandes, die Casse nach Außen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Casse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Casse verpflichtet und berechtigt.

§ 19. Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§ 20. Soweit die Angelegenheiten der Casse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen, mit der durch § 14 gegebenen Maßgabe, ihrer Zustimmung.

§ 21. In der Generalversammung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens dreißig betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Casse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Casse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§ 22. Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reichs an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Casse eine Zahlungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§ 23. Für diejenigen Cassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, kann der Vorstand der Gemeinde oder des größeren Communalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht,

1. so lange die Wahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu Stande kommt, so lange ferner Vorstand oder Ausschuß die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten geeignete Personen betrauen;
2. so lange die Generalversammlung oder eine durch das Gesetz oder das Statut vorgeschriebene Beschlußfassung der Generalversammlung nicht zu Stande kommt, die Befugnisse derselben wahrnehmen.

§ 24. Die Einnahmen und Ausgaben der Casse sind von allen den Zwecken der Casse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparcassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§ 25. In jedem fünften Jahre hat die Casse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Casse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebniß nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

§ 26. Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Casse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag, oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Casse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

§ 27. Die Casse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausscheiden der Mitglieder anzuzeigen.

§ 28. Cassen, in Ansehung deren eine Beitragspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 29. Die Schließung einer Casse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;

Digitized by Google

2. wenn die Casse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Cassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. wenn dem § 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des § 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Casse bewirkt werden;
5. wenn im Falle des § 26 innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Casse nicht Sorge getragen ist;
6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Casse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Recurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Concursverfahrens über eine Casse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 30. Bei der Auflösung einer Casse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Casse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§ 31. Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Casse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Casse verpflichtete.

Das Vermögen der Casse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§ 32. Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Casse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Casse die Zulassung versagt werden.

§ 33. Die Cassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Casse einsehen.

Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch § 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Casse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch § 27 begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

§ 34. Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Casse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 35. Eine Vereinigung mehrerer Cassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushilfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Cassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der betheiligten Cassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Cassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des § 33 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des § 34 Anwendung.

§ 36. Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfscassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Cassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im § 27 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Cassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Siehe ferner:

Vollz.-Verord. d. Min. d. Inn. v. 20. Mai 1876 zu anders. Ges., Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXI, S. 145.

Ueber die Einführung der Gewerbeordnung: Verordn. d. Min. d. Inn. v. 4. Jan. 1872, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. III, S. 15;

Ueber die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker: Verordn. d. Bundesrathes v. 25. Sept. 1869, Bd.-Ges.-Bl. Nr. 34, S. 636; Ges.- u. Verord.-Bl. 1871, Nr. XLVI, S. 248; u. v. 9. Decb. 1869, Bd.-G.-Bl. Nr. 38, S. 687; Ges.- u. Verord.-Bl. 1871, Nr. XLIV, S. 300; Verord. d. Min. d. Inn. v. 30. April 1873, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. IX, S. 54;

über die gewerblichen Anlagen: Bekanntm. d. Min. d. Inn. v. 26. Juli 1873, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XV, S. 116;

über die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln: Verordn. d. Bundesrathes v. 29. Mai 1871, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 23, S. 122; bad. Ges. v. 22. Jan. 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XII, S. 123; Verordn. d. Handels-Min. v. 14. März 1874, Ges.- u. V.-Bl. Nr. XII, S. 124;

über den Markenschutz: Rchs.-Ges. v. 30. Novbr. 1874, R.-Ges.-Bl. Nr. 23, S. 143; Verordn. d. Min. d. Großh. Hauses, d. Justiz ꝛc. v. 8. April 1875, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XIII, S. 165 u. 170;

über den Musterschutz: Rchs.-Ges. v. 11. Jan. 1876, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 2, S. 11;

über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken: Bd.-Ges. v. 11. Juni 1870, Bd.-G.-Bl. Nr. 19, S. 339; Beil. z. Ges.- u. V.-Bl. v. 1870, S. 141;

über den Schutz der bildenden Künste: Rchs.-Ges. vom 9. Januar 1876, R.-G.-Bl. Nr. 2, S. 4;

über den Schutz der Photographien: Rchs.-Ges. v. 10. Jan.-1876, R.-G.-Bl. Nr. 2, S. 8;

über das Patentwesen: Rchs.-Ges. v. 25. Mai 1877, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 23, S. 501, u. Kaiserl. Verordn. v. 18. Juni 1877, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 29, S. 533.

Digitized by Google

98) Reichs-Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. October 1871.

(Rchs.-Ges.-Bl. 1871, Nr. 42, S. 347.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§ 1. Die Beförderung
1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimaligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiscurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§ 2. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§ 3. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses

Digitized by Google

Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

[Statt des § 4 siehe d. Rchs.-Ges. v. 20. Decbr. 1875, R.-G.-Bl. Nr. 32, S. 378.]

§ 5. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprocessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

Abschnitt II.

Garantie.

§ 6. Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
   1) der Briefe mit Werthangabe,
   2) der Packete mit oder ohne Werthangabe,

II. für den Verlust der recommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Curses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a. durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
c. auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt,

Digitized

und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§ 7. Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§ 8. Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch declarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§ 9 Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung, Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

§ 10. Für eine recommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§ 6 II.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

§ 11. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1. für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§ 8 und 9, und
2. für die erforderlichen Cur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Digitized by Google

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

§ 13. Eine weitere, als die in den §§ 8, 9, 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§ 13. Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirection, beziehungsweise gegen die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§ 15. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Die Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reclamation bei der competenten Postbehörde (§ 13) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§ 15. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§ 16. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Curiere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Communicationsabgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effecten und von Postsendungen benutzt werden.

Digitized b

Dies Verfahren findet auch, soweit nachträglich verordnungsmäßiger Recht, gegen die im Verfahren vor dem Kriegsgericht Beschuldigten Anwendung, abweichende oder besondere Vorschriften sind:

1. Die Anklage wird nicht durch die gesetzlichen Vertreter, sondern durch den Vorsitzenden des Kriegsgerichts erhoben.

2. Die Zustellung der Anklageschrift und Ladung hat der Vorsitzende des Kriegsgerichts zu bewirken. Die Ladung muß mindestens 24 Stunden vor der Hauptverhandlung zugestellt sein.

3. Die Frage der schuldigen Person, Handlung, Zeit und Ortes ist in der Hauptverhandlung nicht zulässig. Die Beweisaufnahme findet nicht statt, soweit sie nicht sofort erfolgen kann. Entscheidungen über Zwischenverhandlungen in das Belieben des Gerichtes und sind nicht anfechtbar.

4. Die Urteilsformel hat nur den schuldigen Namen, Stand, den Vornamen, Geburts- und Wohnort, auf welche Strafe und welche Kosten das Urteil lautet, zu enthalten. Gründe sind nicht beizufügen.

5. Die Urteilsformel ist sofort nach Schluß der Hauptverhandlung zu verkünden.

6. Der Vorsitzende hat die Urteilsformel sofort in Gegenwart des Angeklagten vollstrecken zu lassen.

7. Die Vollstreckung des Urteils, Verjährung, Strafaufschub, Gnade oder Abänderung unterliegen den Gesetzen, in denen die Kriegsgerichte ihren Ursprung haben. Für diese Verfahren gelten die Vorschriften der Kriegsgerichtsordnung.

8. Der Vorsitzende hat die Vollstreckung des Urteils zu veranlassen.

9. Die Vollstreckung ist sofort zu bewirken, wenn das Urteil auf Todesstrafe oder Freiheitsstrafe lautet.

10. Gegen das Urteil findet Berufung, Revision, Kassation oder Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt.

11. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verurteilte.

12. Die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung ruhen während der Dauer des Notstandes.

13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

14. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

15. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

16. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

17. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

18. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

19. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

20. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

21. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

22. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

23. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

24. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

25. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

26. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

27. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

28. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

29. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

30. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

31. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

32. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

33. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

34. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

35. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

36. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

37. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

38. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

39. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

40. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

41. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

42. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

43. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

44. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

45. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

46. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

47. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

48. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

49. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

50. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

51. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

52. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

53. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

54. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

55. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

57. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

58. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

59. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

60. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

61. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

62. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

63. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

64. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

65. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

66. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

67. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

68. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

69. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

70. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

71. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

72. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

73. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

74. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

75. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

76. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

77. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

78. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

79. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

80. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

81. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

82. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

83. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

84. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

85. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

86. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

87. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

88. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

89. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

90. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

91. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

92. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

93. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

94. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

95. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

96. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

97. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

98. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

99. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

100. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Personen, welche sich in Gefangenschaft befinden, keine Anwendung.

§ 26. Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzugs des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungscasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungscasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effecten zu verfahren.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§ 27. Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) wer Briefe oder politische Zeitungen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte;
2) wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
3) wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
4) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2) und 3) bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§ 28. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§ 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im § 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder

im Verwaltungswege (§§ 34. 35.) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§ 29. Wer wissentlich, um der Postcasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, bestraft.

§ 30. Außer der Strafe muß in den Fällen des § 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des § 29 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des § 27 unter Nr. 1. haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§ 31. Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 32. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Caution sichergestellt sind.

§ 33. Die in den §§ 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungscasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§ 34. Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirection oder die mit den Functionen der Ober-Postdirection beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präclusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§ 35 bis 46.

§ 35. Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Ver-

Digitized by Google

waltungswege von den Ober-Postdirectionen 2c. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichten Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präclusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§ 36. Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§ 37. Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§ 38. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§ 39. In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§ 40. Findet die Ober-Postdirection 2c. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Acten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§ 41. Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§ 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§ 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiciren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§ 42. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Recurs an die der Ober-Postdirection 2c. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präclusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Recurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Digitized

Wenn mit der Anmeldung des Recurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§ 43. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Recursresoluts an die competente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Recurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruction nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§ 44. Das Recursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publication oder Insinuation vollstreckt.

§ 45. Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Recursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren ꝛc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§ 46. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Execution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 47. Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§ 48. Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Digitized by Google

§ 49. Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheines zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§ 50. Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publication amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1. die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2. das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3. die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4. die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5. die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6. die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Correspondenzkarten, recommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7. Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hiefür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreßsendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;
8. die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
9. die näheren Anordnungen über Contirung und Creditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;

10. Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlocalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

§ 51. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Conventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Gegeben Berlin, den 28. October 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Siehe ferner:

Das Postreglement v. 30. Novbr. 1871, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XLVIII, S. 360; Abänderungen v. 2. März 1873, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. VII, S. 42;

die Postordnung: Bekanntm. d. Handels-Min. v. 31. Decbr. 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1875, Nr. II, S. 5; v. 11. Jan. 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. II, S. 11; v. 21. April 1877, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. IX, S. 97.

Digitized by Google

99) Reichs-Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. October 1871.

(Rchs.-Ges.-Bl. 1871, Nr. 42, S. 358.) (Bezüglich der §§ 2, 3 u. 4 mit den durch das Rchs.-Ges. v. 17. Mai 1873, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 12, S. 107, und die Einführung der Reichswährung bewirkten Aenderungen.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. (Porto für Briefe.) Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich 10 Pfg.
bei größerem Gewichte 20

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 10 Pfennig ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

§ 2. (Packetporto.) Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der directe Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Reichs-Gesetz vom 17. Mai 1874 (s. o.) bestimmt ferner:

Das Porto für Packete beträgt:

I. bis zum Gewichte von 5 Kilogrammen
   a. auf Entfernung bis 10 Meilen einschließlich 25 Pfg.
   b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pfg.

   Für unfrankirte Packete wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben.

II. beim Gewichte über 5 Kilogramme
a. für die ersten 5 Kilogramme die Sätze wie vorstehend unter I,
b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogrammes bis 10 Meilen 5 Pfg.
über 10 bis 20 Meilen . . 10 Pfg.
„ 20 „ 50 „ . . 20 „
„ 50 „ 100 „ . . 30 „
„ 100 „ 150 „ . . 40 „
„ 150 „ „ . . 50 „

Der Postverwaltung bleibt überlassen, für sperriges Gut einen Zuschlag zu nehmen; derselbe darf jedoch 50 Procent der obigen Taxe nicht übersteigen.

§ 2. (Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.) Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto und zwar

1. für Briefe ohne Unterschied des Gewichts
auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 20 Pfg.
auf alle weiteren Entfernungen 40 „
Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben.
2. für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse:
Der nach § 1 sich ergebende Betrag;
und
b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig 5 Pfg. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfg.

§ 3. Das in den §§ 1 und 2 vorgesehene Zuschlagporto wird bei portopflichtigen Dienstsendungen (§ 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. October 1871) nicht erhoben.

[§ 4 jetzt unanwendbar.]

§ 5. (Couvertiren an die Postanstalten.) Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§ 6. (Termin der Zahlung.) Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§ 7. (Nachforderung von Porto.) Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto ist der Correspondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

§ 8. (Abschaffung von Nebengebühren.) Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werth-

Digitized by Google

angabe, Correspondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, recommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

§ 9. (Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten.) Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereitzuhalten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Frankocouverts und von gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Correspondenzkarten sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann.

§ 10. (Provision für Zeitungen) die Provision für Zeitungen beträgt 25 Procent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Procent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 40 Pfg. zu entrichten.

§ 11. (Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.) Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§ 12. (Aufhebung bisheriger Bestimmungen.) Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§ 13. (Innerer Postverkehr in Bayern und Württemberg.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf den inneren Postverkehr in Bayern und Württemberg.

§ 14. (Anfangstermin.) Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitiz

Siehe hierzu:

Rchs.-Ges. v. 3. Novbr. 1874, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 25, S. 127.

Ueber die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens (General-Postmeister): Kaiserl. Verord. v. 22. Decbr. 1875, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 34, S. 379;

über die Porto-Freiheiten: Rchs.-Ges. v. 5. Januar 1869. Bd.-Ges.-Bl. Nr. 16, S. 141; Verord. d. Handels-Min. v. 23. Decbr. 1871, Ges.- u Verord.-Bl. Nr. LIV, S. 459, 461; d. Min. d. Gr. Hauses, d. Justiz v. 23. Decbr. 1871, Ges.- u. Verord.-Bl Nr. LIV, S. 478; d. Min. d. Inn. v. 27. Decbr. 1871, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. LIV, S. 482;

die Telegraphen-Ordnung für das deutsche Reich, vom 21. Juni 1872, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 20, S. 213; Abänderungen: Ges.- u. Verord.-Bl. 1876, Nr. VII, S. 39.

---

100) Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Nach der laut Bekanntm. des Reichskanzlers vom 22. Decbr. 1871 (Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 51, S. 473) vom Bundesrath beschlossenen Fassung.

(Bd.-Ges.-Bl. 1870, Nr. 23, S. 419; Ges.- und Verordn.-Bl. 1872, Nr. IV, S. 22.)

Auszug.

A.

Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (Pflichten des Dienstpersonals.) Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publicum, sowie ferner verpflichtet, sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Digitized by Google

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publicum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§ 2. (Rechte des Dienstpersonals.) Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publicum Folge zu leisten verbunden.

§ 3. (Entscheidung von Streitigkeiten.) Streitigkeiten zwischen dem Publicum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§ 4. (Beschwerdeführung). Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung hat auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniformmerkmale enthalten.

§ 5. (Betreten der Bahnhöfe und Bahnen.) Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publicum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den Bestimmungen des Bahnpolizeireglements befugten Personen, untersagt.

§ 6. (Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.) Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel ist überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Curs besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem von der Eisenbahnverwaltung festgesetzten und bei jeder Expedition durch Anschlag publicirten Curse anzunehmen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Beförderung von Personen.

§ 7. (Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.) Die Personenbeförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt, aus denen auch zu ersehen ist, welche Wagenclassen die einzelnen Züge führen.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Jhre Jhr Regiment bei Jhrer Ruh bei und Verdrießlichkeit behalten, Jhr Gehorsam und Treue erweisen.

2. Jn Jhrem Quartier, Marsch und Lager Jhre Ordnung und Disciplin aufrichtig halten.

3. Jn Jhrem Quartier und Verrichtungen gütlich bleiben, Jhre Wirth und Jhr Gesinde nicht beschweren, noch Jhre Gastgeber und Jhrer Wirthin Ehre und Gerechtigkeit an keinen Orten, und Verrichtungen Schaden thun, noch zufügen, noch Jhre Wirthe und Jhr Gesinde mit Worten oder Werken schelten

Für Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

§ 11. (Umtausch gelöster Fahrbillets.) Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Classen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Classen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Classe nur gegen Zukauf eines Billets auf die Bestimmungsstelle, durch dessen Preis einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet der Fahrpreis für die höhere Classe mindestens gedeckt wird, beansprucht werden.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Classe gegen ein solches niedrigerer Classe ist nur in dem im § 9 gedachten Falle zulässig.

§ 12. (Anweisung der Plätze.) Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden. In jedem Zuge muß sich mindestens je ein Damencoupé für die Reisenden der zweiten und dritten Wagenclasse befinden. Bei den nach amerikanischem System gebauten württembergischen Wagen findet die letztere Bestimmung nur mit den durch dieses System gebotenen Modificationen Anwendung.

§ 13. (Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.) Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

§ 14. (Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Controle.) Die Wartesäle sind spätestens eine Stunde, die Billet- und Gepäck-Expeditionen auf Stationen mit größerer Frequenz mindestens eine Stunde, auf Stationen mit geringerer Frequenz mindestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Der Reisende, welcher ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

§ 15. (Einsteigen in die Wagen.) Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§ 16. (Versäumung der Abfahrtszeit.) Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

§ 17. (Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.) Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

§ 18. (Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.) Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wider einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der

Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§ 19. (Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.) Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§ 20. (Beschädigung der Wagen.) Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen. Dieser darf jedoch Vorzeigung der Taxe verlangen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§ 21. (Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.) Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung.

Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

§ 22. (Mitnahme von Hunden 2c. Tabakrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.) Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch kleine Hunde, welche auf dem Schooße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden desselben Coupés Einspruch nicht erhoben wird.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenclassen gestattet; in der I. Wagenclasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauchcoupés dieser Classe im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Classe für Nichtraucher vorhanden sein. Die Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus

der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch das Bahnpolizeireglement bestimmte Strafe. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§ 23. (Ausschluß trunkener oder sonst renitenter Personen von der Fahrt.) Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bei der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

b. Beförderung des Reisegepäcks.

§ 24. (Begriff des Reisegepäcks.) Als Reisegepäck wird in der Regel nur, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen, befördert; größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen, sowie andere nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnende Gegenstände können ausnahmsweise zugelassen werden. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind, dürfen auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

§ 25. (Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahnzeichen.) Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

§ 26. (Einlieferung des Gepäcks). Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäckexpetion eingeliefert ist, kann nicht beansprucht werden.

Wird ausnahmsweise und unter Vorbehalt späterer Expedirung in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen, so wird solches bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben, nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Digitized by Google

§ 27. (Mitnahme von Handgepäck.) Kleine leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Unter denselben Voraussetzungen ist Reisenden IV. Classe auch die Mitführung von Handwerkzeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen 2c. und anderen Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstehers, gestattet.

§ 28. (Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäcks.) Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit, im Local der Gepäckexpedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäckexpedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

§ 29. (Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.) Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den in Abschnitt B. (Beförderung von Gütern) enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a) ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht declarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, dieser kann jedoch in einem höheren Betrage als mit zwei Thalern für jedes Pfund nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstücks nicht beansprucht werden;

Digitized

b) ist von dem Reisenden ein höherer Werth declarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, im Minimum $^1/_{15}$ Thaler beträgt und 2 pro Mille der ganzen declarirten Summe nicht übersteigen darf.

Die Werthdeclaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges (§ 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§ 26, 27), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

§ 30. (In Verlust gerathene Gegenstände.) Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von acht Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben, die Zahlung der im § 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der Entschädigung sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, binnen vier Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes — und zwar am ursprünglichen Bestimmungsorte — frachtfrei abzunehmen. Im Falle eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

§ 31. (Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.) Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§ 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, kann nur im Betrage von $^1/_{10}$ Thaler für jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in

Digitized by Google

Verlust gerathen anzusehen ist (§ 30), beansprucht werden. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er die desfallsige Erklärung mindestens ½ Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Gepäckexpedition abzugeben. Sie hat nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckschein vermerkt ist. Die hierfür zu entrichtende Vergütung darf 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 10 Sgr. und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf ganze Groschen nicht übersteigen. Dagegen wird den Reisenden als Schadensersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des declarirten Betrages nachgewiesen werden kann.

2) Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§ 32. (Gepäckträger.) Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Locales der Gepäckexpeditionen bedienen. Die Gepäckträger sind durch die Dienstabzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

§ 23. (Zurückgelassene Gegenstände.) Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können bestmöglichst verkauft werden, sobald deren Verderben zu befürchten steht, und wird in diesem Falle der Erlös bis zum Ablauf der festgesetzten Frist zur Disposition des Berechtigten gehalten.

c. Beförderung von Leichen.

§ 34. (Beförderungs-Bedingungen.) Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen

hat, und einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

---

101) Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Nach der laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Decbr. 1871 (Rchs.-Ges.-Bl. 1872, Nr. 5, S. 34) vom Bundesrath beschlossenen Fassung.

(Bd.-Ges.-Bl. 1870, Nr. 24, S. 461; Ges.- u. Verordn.-Bl. 1872, Nr. VIII, S. 106.)

Auszug.

IV. Bestimmungen für das Publicum.

§ 51. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§ 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publicum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

Digitized by Google

§ 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlocale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind.

Die Festungscommandanten, Fortifications-Offiziere und Fortificationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§ 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrich-

tungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebs-Reglements.

§ 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 61. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenclassen gestattet, in der ersten Classe jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupes Mitreisenden. In jedem Personenzuge müssen Coupes zweiter und wo thunlich auch dritter Classe für Nichtraucher vorhanden sein.

§ 62. Hunde (vorbehaltlich der Bestimmung in § 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements) und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupe für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§ 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten.

Digitized by Google

Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen.

§ 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§ 51 bis 60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von der zuständigen Behörde festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den competenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 71. Ein Abdruck der §§ 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publicum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

Siehe ferner:

Ueber die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Rchs.-Ges. v. 27. Juni 1873: Rchs.-Ges.-Bl. 1873, Nr. 18, S. 164;

über den Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahn-Betriebes: Verordn. d. Hand.-Min. v. 25. März 1872, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XIII, S. 160;

über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betreiben von Eisenbahnen 2c. herbeigeführten Tödtungen 2c.: Rchs.-Ges. v. 7. Juni 1871, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 25, S. 207.

---

102) Gesetz vom 14. Januar 1868, die Eintheilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege betr.

(Reg.-Bl. 1868, Nr. II, S. 13.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Eintheilung der Straßen.

§ 1 Die öffentlichen Wege des Großherzogthums werden mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit für den Verkehr in zwei Classen eingetheilt, in

1. Gemeindewege,
2. Landstraßen.

§ 2. Es gehören in die Classe:

1. der Gemeindewege diejenigen öffentlichen Wege, welche nur dem allgemeinen Verkehr innerhalb der Gemarkung dienen, oder vorzugsweise die nachbarliche Verbindung einer Gemeinde mit einer andern zum Zweck haben:
2. der Landstraßen solche Straßen, welche einen über diesen örtlichen oder nachbarlichen hinausgehenden Verkehr vermitteln und nach Maßgabe des folgenden Paragraphen in diese Classe eingereiht sind.

Digitized by Google

§ 3. Als eingereiht in die Classe der Landstraßen ist eine Straße zu betrachten, sobald der auf die Staatscasse zu übernehmende Beitrag zur Unterhaltung im Staatsbudget genehmigt ist.

Ueber die Einreihung und Ausscheidung werden die betheiligten Gemeinden und Kreisverbände vernommen.

Titel II.

Von den Gemeindewegen.

§ 4. Bei den Gemeindewegen wird bezüglich der Pflicht zur Bestreitung des Bauaufwandes und zur Bauführung bestimmt:

1. Jede Gemeinde hat die Obliegenheit, die Gemeindewege innerhalb ihrer Gemarkung anzulegen und zu unterhalten.

   Der Aufwand hiefür ist in der Regel von den betreffenden Gemarkungsgemeinden allein zu tragen. Die hiezu erforderlichen Mittel werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufgebracht.

2. Eine Gemeinde kann von dieser Pflicht ganz oder theilweise befreit werden, wenn der in Frage stehende Gemeindeweg für sie von keinem oder nur von unerheblichem Nutzen ist, vielmehr allein oder hauptsächlich zur näheren Verbindung anderer benachbarter Gemeinden dient.

   Letztere haben sodann als allein oder vorzugsweise betheiligt für Anlage und Unterhaltung des Weges zu sorgen, und die Kosten allein oder zum größten Theil zu tragen, auch wenn derselbe nicht durch ihre Gemarkung führt.

3. Wird ein Gemeindeweg durch Benützung für größere Waldungen, Salinen, Berg- und Hüttenwerke oder für irgend eine andere Gewerbsunternehmung, sei der Eigenthümer oder Unternehmer ein Gemeindegenosse oder nicht, in besonderem Maße regelmäßig oder ausnahmsweise gebraucht und abgenützt, so kann dieser Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, für die Unterhaltung des Weges, und wenn eine Hauptverbesserung oder neue Anlage nöthig ist, auch hierfür einen besonderen Beitrag in die Gemeindecasse zu bezahlen.

   Dieser Beitrag ist mit Rücksicht auf die Art und den Umfang der stärkeren Benützung des Weges und auf die der Gemeinde durch die betreffende Unternehmung zugehenden Vortheile zu bemessen.

   Ist der Unternehmer oder größere Waldbesitzer Gemarkungsgenosse oder mit einem Steuercapital im Gemeindekataster eingetragen, so ist auch auf diese dem Betreffenden hieraus zufallende Leistung Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

4. In den beiden unter Ziffer 2 und 3 angegebenen Fällen haben die Betheiligten über die Theilnahme an den Kosten eine Vereinbarung zu treffen.

Kommt eine Vereinbarung über den zu leistenden Beitrag nicht zu Stande, so entscheiden hierüber auf den Antrag der betreffenden Gemarkungsgemeinde die Verwaltungsgerichte.

5. Ueber die Frage, ob eine Gemeinde verpflichtet ist, einen Gemeindeweg anzulegen oder zu unterhalten, entscheidet nach § 6 Ziffer 1 des Verwaltungsgesetzes die Verwaltungsbehörde.

6. Die Bauführung bei Anlage und Unterhaltung eines Gemeindeweges liegt der baupflichtigen Gemeinde ob.

Der Bürgermeister der bauführenden Gemeinde ist zunächst dafür verantwortlich.

Die Oberaufsicht steht den Verwaltungsbehörden unter Mitwirkung der technischen Behörden des Staates zu.

Sie sind berechtigt, die Gemeinden nöthigenfalls zur Aufstellung besonderer Straßenwarte anzuhalten.

Titel III.

Von den Landstraßen.

§ 5. Die Pflicht zur Unterhaltung und zum Neubau der Landstraßen richtet sich nach folgenden Regeln:

1. Die Pflicht zur Unterhaltung der Landstraßen liegt:
   a. den Gemeinden, durch deren Gemarkung sie ziehen,
   b. dem Kreisverband dieser Gemeinden zu je einem Viertel,
   c. der Staatscasse zur Hälfte ob.

Uebersteigt der auf die Gemeinden eines Kreises oder auf den Kreisverband fallende Beitrag das in § 14a 3 und 4 festgesetzte Maximum, so übernimmt die Staatscasse den Mehrbetrag.

Sie trägt auch dann einen Theil des auf eine Gemeinde fallenden Betreffnisses, wenn dieses deren finanziellen Kräfte unverhältnißmäßig belasten würde.

2. Die Kosten für den Neubau oder für die Hauptverbesserung von Landstraßen werden, insoweit das Staatsbudget die Mittel hiezu bietet, zu vier Sechstel von der Staatscasse, zu ein Sechstel von den Gemeinden, durch deren Gemarkung die zu erbauenden Straßen führen, und zu ein Sechstel von den Kreisverbänden dieser Gemeinden getragen.

Erreicht der Aufwand für Neubauten oder Hauptverbesserungen in einzelnen Fällen (z. B. bei Brückenbauten, schwierig anzulegenden

Digitized by Google

Gebirgsstraßen u. dgl.) eine solche Höhe, daß der von den Gemeinden oder Kreisverbänden zu übernehmende Beitrag im Vergleiche zu deren Leistungsfähigkeit unverhältnißmäßig hoch wäre, oder würde bei Bauten, welche nur einen gewöhnlichen Aufwand erfordern, das auf die betheiligten Gemeinden fallende Betreffniß bei der einen oder der anderen deren finanziellen Kräfte unverhältnißmäßig belasten, so kann die Staatscasse auch mehr als vier Sechstel der Baukosten übernehmen.

§ 6. Bevor die Aufnahme des Neubaues oder der Hauptverbesserung einer Landstraße in das Budget erfolgt, sind die betheiligten Gemeinden und Kreise hierüber zu hören.

Sobald der von der Staatscasse nach § 5 Ziffer 2 zu übernehmende Betrag im Staatsbudget genehmigt ist, kann der Bau auch gegen den Willen der beitragspflichtigen Gemeinden und Kreise ausgeführt werden.

§ 7. Weist eine Gemeinde nach, daß eine durch ihre Gemarkung führende Landstraße für ihren Verkehr von keinem oder von unerheblichem Nutzen ist, so wird dieselbe von dem Beitrag, welchen die Gemarkungsgemeinden zur Unterhaltung, Neubau oder Hauptverbesserung dieser Straße zu leisten haben, ganz oder theilweise befreit.

Der hierdurch entstehende Ausfall ist von der Staatscasse zu tragen.

§ 8. Führt eine Landstraße durch einen Ort, so wird der Aufwand für Anlage und Unterhaltung der Fahrbahn dieser Straße innerhalb des Ortsetters ebenso behandelt, wie jener, welcher für den außerhalb des Orts gelegenen Theil der Straße erwächst.

Den Aufwand zur Herstellung und Unterhaltung des Trottoirs innerhalb der Ortsetter, sowie jenen zur Ableitung des Kandelwassers haben jedoch in allen Fällen die betreffenden Gemeinden allein, und jenen für Herstellung und Unterhaltung der Pflasterrinnen innerhalb der Ortsetter zur Hälfte aufzubringen.

Die nach Artikel 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 an die Straßenbaucasse zu entrichtenden Vorausbeiträge für Unterhaltung der Straßen innerhalb der Ortsetter fallen weg.

§ 9. Wird für Benützung der innerhalb eines Ortsetters gelegenen Straße zu deren Unterhaltung ein Pflastergeld bezogen, so haben, in so lange dieser Bezug fortbesteht, die Bezugsberechtigten auch die zu den Landstraßen gehörigen Strecken innerhalb des Ortsetters zu unterhalten.

§ 10. Ist Jemand zu dem Bezuge eines Brückengeldes berechtigt, so hat derselbe die Verpflichtung, die Brücke in einer dem Bedürfnisse des Verkehrs genügenden Weise anzulegen und zu unterhalten. In keinem Falle soll das Brückengeld höher angesetzt werden, als zur Deckung der Unterhaltungskosten sowie zur Amortisation und Verzinsung des Baucapitals der Brücke erforderlich ist.

Digitized

§ 11. Die Offenhaltung der Straßen bei Schneeanhäufungen ist vorzugsweise Obliegenheit jeder Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung.

Uebersteigt die augenblicklich zu vollführende Arbeit deren Kräfte, so sind die Nachbargemeinden schuldig, Beihilfe zu leisten.

Für diese Arbeiten, wie für die Beihilfe, wird eine den Unterhaltungskosten beizuschlagende Vergütung geleistet.

Ergeben sich bei Festsetzung dieser Vergütung Anstände, so entscheiden hierüber, nach eingeholtem Gutachten der technischen Staatsbehörden, die Verwaltungsbehörden.

§ 12. Die Bauführung und Beaufsichtigung über die Landstraßen bleibt den technischen Staatsbehörden übertragen.

Die für Beaufsichtigung der Straßen erforderlichen Straßenmeister werden von der Staatsverwaltung angestellt.

Die Kosten für die Straßenmeister, sowie der übrige Aufwand, welcher wegen Beaufsichtigung der Straßen durch die technischen Staatsbeamten erwächst, werden in allen Fällen aus der Staatscasse bestritten.

§ 13. Die Pläne und Kostenvoranschläge für Neubauten und Hauptverbesserungen unterliegen der Genehmigung der oberen Staatsbehörde nach Einvernahme der betreffenden Gemeinderäthe, Bezirksräthe und Kreisausschüsse.

Bei Projectirung der Straßenanlage ist davon auszugehen, daß, neben den Rücksichten auf Vermeidung unverhältnißmäßigen Kostenaufwands, die Straße in Bezug auf Richtung, Breite, Steigung und bauliche Beschaffenheit den Verkehrsbedürfnissen der betreffenden Gemeinden thunlichst entspricht.

Titel VI.

Von der Vertheilung des Aufwandes für den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen auf die Gemeinden und Kreisverbände.

§ 14. (Mit den durch d. Ges. v. 9. Decbr. 1875, Ges.- u. V.-Bl. Nr. XXXV, S. 363, bewirkten Aenderungen.) Die Ermittelung, Vertheilung und Bezahlung des auf die Gemeinden und Kreisverbände fallenden Kostenaufwands hat nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

a. Bei dem Unterhaltungsaufwand.

1. Für jeden Kreis werden die Unterhaltungskosten der in demselben gelegenen Landstraßen besonders nachgewiesen und vertheilt.

Digitized by Google

Es werden hierbei diejenigen Kosten, welche von einem Betheiligten allein zu bestreiten sind, nicht in die Vertheilung aufgenommen.

2. Zu diesen Unterhaltungskosten tragen nach § 5 die Gemeinden, durch deren Gemarkung die Landstraßen führen, und der Kreisverband dieser Gemeinden je ein Viertheil, die Staatscasse die Hälfte bei.
3. Das auf die Gemeinden fallende Viertel wird unter die einzelnen Gemeinden nach der Länge der in ihren Gemarkungen gelegenen Straßenstrecken vertheilt.

   Beträgt der hiernach auf die Gemeinden des Kreises fallende Beitrag in einem Jahre für den laufenden Meter mehr als 10 Pfennig, so übernimmt die Staatscasse den Mehrbetrag.
4. Das auf den Kreisverband fallende Viertel legt dieser nach dem für die Kreisbedürfnisse bestehenden Umlagefuß um. Beträgt die Kreisumlage für die Unterhaltung der Landstraße in einem Jahre mehr als 2½ Pfennig von 100 Mark Steuercapital, so fällt der Mehrbetrag auf die Staatscasse.

b. Bei dem Neubau.

1. Die Kosten für den Neubau oder für die Hauptverbesserung einer Landstraße werden bei einem jeden Bau nachgewiesen.
2. Nach § 5 Ziffer 2 tragen zu diesen Kosten die Staatscasse vier Sechstel, die betheiligten Gemeinden und der Kreisverband je ein Sechstel bei.
3. Der auf die Gemeinden fallende Antheil wird unter dieselben zu einem Drittel nach Verhältniß der Straßenlänge innerhalb ihrer Gemarkung vertheilt; die weiteren zwei Drittel werden auf sämmtliche betheiligten Gemeinden nach deren Gesammtsteuercapital (Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuercapital) ausgeschlagen.
4. Die Kreisverbände legen die von ihnen zu leistenden Beträge nach dem für die Kreisbedürfnisse bestehenden Umlagefuß um.
5. Sind bei dem Neubau oder bei der Hauptverbesserung einer Landstraße verschiedene Kreise betheiligt, so erfolgt die Vertheilung unter die einzelnen Kreise zu einem Drittel nach der Straßenlänge und zu zwei Drittel nach dem umlagepflichtigen Steuercapital der Kreise.

§ 15. Die Beiträge, welche die Gemeinden und Kreisverbände für die Unterhaltung der Landstraßen zu bezahlen haben, werden nach einem Voranschlage bemessen und im Staatsbudget bei der

Straßenbauverwaltung in Einnahme, der Gesammtaufwand für diese Straßen aber in Ausgabe gestellt.

In der vergleichenden Darstellung über Budgetsatz und Rechnungsergebniß wird hierüber eine Nachweisung geliefert.

Die Gemeinden und Kreisverbände haben die nach dem Staatsbudget zu leistenden Beiträge in angemessenen, im Wege der Verordnung zu bestimmenden Terminen an die Straßenbaucasse zu entrichten.

Auf Grund der Rechnungsergebnisse wird mit den Gemeinden und Kreisverbänden für je eine Budgetperiode definitiv abgerechnet und das zuviel oder zuwenig Erhobene bei der nächsten Umlage ausgeglichen.

§ 16. Die Kosten für Neubau und Hauptverbesserung von Landstraßen, welche die Gemeinden und Kreise nach § 5 Ziffer 2 zu tragen haben, werden nach dem wirklichen Aufwand vertheilt, sobald der Bau vollendet ist.

Die Betheiligten haben nach dem Vorrücken des Baues verhältnißmäßige Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 17. Ist in Folge veränderter Verhältnisse eine Abänderung des in § 14 a. Ziffer 3 und 4 angenommenen Maximalbetrags erforderlich, so wird letzterer in dem Finanzgesetz festgestellt werden.

§ 18. Die Beiträge, welche die Gemeinden und Kreise nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu den Kosten für Neubau und Hauptverbesserung oder Unterhaltung der Landstraßen zu leisten haben, werden von der Straßenbauverwaltung festgestellt. Werden gegen diese Beiträge von Gemeinden oder Kreisen Anstände erhoben und beruhigen sich diese nicht bei dem hierauf zu erlassenden Bescheide der Straßenbauverwaltung, so steht ihnen zu, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu erwirken.

Dieser entscheidet über den Betrag in erster und letzter Instanz.

Eine den Vollzug der Bescheide der Straßenbauverwaltung aufschiebende Wirkung kann hierbei nicht beansprucht werden.

Titel V.

Besondere Bestimmungen.

§ 19. Den Kreisverbänden bleibt überlassen, zu Anlage und Unterhaltung von Straßen, welche nicht in die Classe der Landstraßen aufgenommen sind, angemessene Beiträge zu leisten und sich hierüber mit den hierbei betheiligten Gemeinden zu verständigen.

§ 20. Alle Bestimmungen des Straßengesetzes, welche sich auf Gemeinden beziehen, finden in gleichem Maße auch auf alle Eigenthümer abgesonderter Gemarkungen Anwendung.

Digitized by Google

Titel VI.

Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Diejenigen Straßen, welche nach dem Stande vom 1. Januar 1868 im Staatsstraßenverband sich befinden, oder für deren Unterhaltung aus der Staatscasse ein Beitrag bezahlt wird, werden bezüglich ihrer Unterhaltung vom 1. Januar 1868 an als Landstraßen im Sinne dieses Gesetzes behandelt.

Der Aufwand für Unterhaltung von Landstraßen, welcher von den Gemeinden vom 1. Januar 1868 an bis zur Uebernahme der Straßen von Seiten der Straßenbauverwaltung erweislich bestritten worden ist, wird denselben an dem Betreffniß, welches sie für Unterhaltung an die Straßenbaucasse zu entrichten haben, gutgeschrieben.

Bei Aufstellung des nächsten Budgets wird unter Beobachtung der Vorschrift des § 3 dieses Gesetzes über sämmtliche als Landstraßen zu behandelnden öffentlichen Wege ein Verzeichniß gefertigt und den Ständen zur Zustimmung vorgelegt.

§ 22. Ueber die in den verschiedenen Landestheilen nach den dermaligen Bedürfnissen des Verkehrs als nothwendig erkannten Straßen oder Hauptverbesserungen an solchen, sowie über die Aufbringung der hiefür erforderlichen Mittel wird den Ständen auf dem nächsten Landtage eine Vorlage gemacht werden.

Die Ausführung dieser Bauten findet nach den bisher eingehaltenen Grundsätzen unter angemessener Betheiligung der Gemeinden an den Baukosten statt.

Die nach dem vorliegenden Gesetze bei Anlage oder Hauptverbesserung von Landstraßen maßgebenden Bestimmungen kommen bei den erst später als nothwendig anerkannten Bauten zur Anwendung.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. Januar 1868.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Siehe ferner:

Ldsh. Vollz.-Verord. v. 18. April 1868 zum obigen Gesetz, Reg.-Bl. Nr. XXVII, S. 409;

über d. Offenhaltung d. Landstraßen bei Schneeanhäufungen: Verord. d. Hand.-Min. v. 7. Sept. 1868, Reg.-Bl. Nr. LVI, S. 833.

103) Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr.

(Reg.-Bl. 1868, Nr. XVII, S. 286.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

Soweit jedoch dieselben Bestandtheile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.

Art. 2. Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft festzustellen.

Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Straßenhöhe, sowie der Bauflucht an einer Ortsstraße, tritt folgendes Verfahren ein:

1. Die näheren Bestimmungen über die neue Anlage werden zunächst vom Gemeinderathe festgestellt, durch ausgesteckte Pfähle und Profile auf den Grundstücken selbst und durch Aufnahme eines geometrischen Planes anschaulich gemacht, in welchem die Straßenlinie, Straßenhöhe, die Baufluchten, sowie die benachbarten Grundstücke der Lage und Größe ihres Areals nach und unter Angabe der Namen ihrer Eigenthümer eingetragen sein müssen.

Digitized by Google

2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines technischen Gutachtens den vom Gemeinderath übergebenen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens 14 Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine angemessene Frist festsetzt, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind.
3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündigung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntniß der im Großherzogthum an bekannten Orten anwesenden Betheiligten zu bringen.
4. Erforderlichen Falls hält das Bezirksamt mit Beiziehung des Gemeinderaths, der Betheiligten und Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Plans, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab.
5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrath über die Feststellung des Planes.
6. Sobald der Plan endgiltig festgestellt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathhause 14 Tage öffentlich aufgelegt.

Art 3. Endgiltig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften abgeändert werden.

Art. 4. Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nöthigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch welche Diejenigen, deren Eigenthum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nöthige im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten.

Art. 5. Der Gemeinderath kann die Abtretung zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer und zwar, soweit nicht die §§ 30, 31 und 33 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung entgegenstehen, ohne Rücksicht auf die Größe der Grundstücke auf einmal oder stückweise. sowohl der Länge als der Breite nach, verlangen.

Wird der Wiederaufbau eines schon bestandenen Gebäudes auf derselben Stelle deshalb versagt, weil dessen Grundfläche nach dem festgestellten Bauplan ganz oder zum Theil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nöthig ist, so muß der fragliche Theil des überbaut gewesenen Grundstücks, beziehungsweise das ganze Grundstück Seitens der Gemeinde sofort angekauft werden.

Art. 6. Wird der Plan nicht ausgeführt (Art. 3), so kann der Eigenthümer, welcher im Zwangswege eine Liegenschaft abzutreten hatte, gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigung sein Eigenthum wieder an sich ziehen.

Art. 7. Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die aufzuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde oder in der Art zulässig, daß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden.

Art. 8. Bei neu anzulegenden Ortsstraßen kann die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 7 und die Befolgung der für das Bauen an Ortsstraßen gegebenen polizeilichen Vorschriften nur da verlangt werden, wo die Straße bis zu dem Bauplatze und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgiltigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerk benützbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepfählt ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird.

Art. 9. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nöthigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder theilweise von den angrenzenden Eigenthümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden.

Art. 10. Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigenthum ganze Ortstheile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung der Bauflucht (Art 2) an den Gemeinderath zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderath zurückgewiesen oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnungen, wie sie in Artikel 2 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderaths und der weiteren Behandlung nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 6 des Artikels 2 Vorlage machen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, beziehungsweise der einstigen Uebernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgiltig festgestellt, so treten auch hier die Artikel 3 und 7 in Wirksamkeit.

2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines technischen Gutachtens den vom Gemeinderath übergebenen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens 14 Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine angemessene Frist festsetzt, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind.
3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündigung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntniß der im Großherzogthum an bekannten Orten anwesenden Betheiligten zu bringen.
4. Erforderlichen Falls hält das Bezirksamt mit Beiziehung des Gemeinderaths, der Betheiligten und Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Plans, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab.
5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrath über die Feststellung des Planes.
6. Sobald der Plan endgiltig festgestellt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathhause 14 Tage öffentlich aufgelegt.

Art 3. Endgiltig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften abgeändert werden.

Art. 4. Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nöthigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch welche Diejenigen, deren Eigenthum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nöthige im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten.

Art. 5. Der Gemeinderath kann die Abtretung zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer und zwar, soweit nicht die §§ 30, 31 und 33 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung entgegenstehen, ohne Rücksicht auf die Größe der Grundstücke auf einmal oder stückweise, sowohl der Länge als der Breite nach, verlangen.

Wird der Wiederaufbau eines schon bestandenen Gebäudes auf derselben Stelle deshalb versagt, weil dessen Grundfläche nach dem festgestellten Bauplan ganz oder zum Theil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nöthig ist, so muß der fragliche Theil des überbaut gewesenen Grundstücks, beziehungsweise das ganze Grundstück Seitens der Gemeinde sofort angekauft werden.

Art. 6. Wird der Plan nicht ausgeführt (Art. 3), so kann der Eigenthümer, welcher im Zwangswege eine Liegenschaft abzutreten hatte, gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigung sein Eigenthum wieder an sich ziehen.

Art. 7. Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die aufzuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde oder in der Art zulässig, daß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden.

Art. 8. Bei neu anzulegenden Ortsstraßen kann die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 7 und die Befolgung der für das Bauen an Ortsstraßen gegebenen polizeilichen Vorschriften nur da verlangt werden, wo die Straße bis zu dem Bauplatze und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgiltigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerk benützbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepfählt ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird.

Art. 9. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nöthigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder theilweise von den angrenzenden Eigenthümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden.

Art. 10. Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigenthum ganze Ortstheile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung der Bauflucht (Art 2) an den Gemeinderath zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderath zurückgewiesen oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnungen, wie sie in Artikel 2 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderaths und der weiteren Behandlung nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 6 des Artikels 2 Vorlage machen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, beziehungsweise der einstigen Uebernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgiltig festgestellt, so treten auch hier die Artikel 3 und 7 in Wirksamkeit.

Art. 11. Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bebestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt, oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Gemeinderaths, und in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde beziehungsweise den Bezirksrath bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

Art. 12. Für neu anzulegende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigenthümer die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

Art. 13. In gleicher Weise kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrath in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigenthümern, einem jeden soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Theil auferlegt werden.

Art. 14. In den Fällen der Artikel 9, 12 und 13 werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angesonnenen Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigenthümer feststellt.

Art. 15. Bauten, welche an Landstraßen errichtet werden, müssen 12 Fuß von der Straßenkante entfernt sein.

In besonderen Fällen, welche die Interessen des Straßenbaues und Verkehrs nicht gefährden, kann die Errichtung von Bauten auch innerhalb der genannten Entfernung gestattet werden.

Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 11 zu verfahren.

Art. 16. Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 25 Fuß von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 50 Fuß betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.

Art. 17. Eine Entschädigung können Diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder durch die Vorschrift der Artikel 15

und 16 genöthigt sind, einen Theil ihres Eigenthums unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

Art. 18. Wird die Höhe einer Ortsstraße verändert, so haben die Gemeinde, beziehungsweise die zur Herstellung der Straße Verpflichteten, die dadurch nöthig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese Letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Werth erhalten haben, auf ihre Kosten herzustellen und bei Gebäuden außerdem für eine etwa eingetretene Werthsverminderung Entschädigung zu leisten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. Februar 1868.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

---

104) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend.

(Ges.- und Verordn.-Bl. 1876, Nr. V, S. 23.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend (Regbl. Nr. XVII.) wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 28. März 1868 (Cl.-Verordn.-Bl. Nr. V.) mit sofortiger Wirksamkeit verfügt, was folgt:

§ 1. Wenn in einer Gemeinde nach den Art. 9 und 12 des Gesetzes ein Beizug der an eine Ortsstraße angrenzenden Eigenthümer zu den Herstellungskosten der Straße stattfinden soll, sind zuvörderst hinsichtlich der Art und des Maßes dieses Beizugs, sowie hinsichtlich des Maßstabes für denselben auf Antrag des Gemeinderaths durch Gemeindebeschluß bestimmte allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche in allen vorkommenden Einzelfällen für die Bemessung der den Anstößern aufzuerlegenden Verpflichtungen als Richtschnur zu dienen haben.

Digitized by Google

Von diesem Gemeindebeschluß ist dem Bezirksamt durch Einsendung einer Abschrift Kenntniß zu geben.

§ 2. Behufs des wirklichen Beizugs der Anstößer zu Beiträgen für die Anlage oder Unterhaltung einer Straße (Artikel 9) oder für die neue Herstellung unterirdischer Abzugskanäle (Artikel 12) ist für jede einzelne Ortsstraße jeweils ein besonderer Gemeindebeschluß zu fassen. Dieser letztere Beschluß bedarf der Staatsgenehmigung und ist solche auch nur von Fall zu Fall einzuholen und zu ertheilen.

Hierbei hat das in den nachstehenden §§ 3—8 beschriebene Verfahren einzutreten:

§ 3. Der Gemeinderath stellt, nachdem über den Bauplan für die Anlage der betreffenden Ortsstraße endgiltig entschieden ist, einen detaillirten Ueberschlag des Aufwandes, zu dessen Bestreitung die Grundbesitzer beigezogen werden sollen, sowie eine Liste der beitragspflichtigen Grundbesitzer auf.

In der Liste ist die Größe der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke, sowie das Maß der an die Straße stoßenden Grenze derselben anzugeben. Zugleich bezeichnet der Gemeinderath ausdrücklich das Verhältniß, in welchem die Gesammtheit zu dem Aufwande beizutragen hat, sowie den Maßstab, nach welchem der angeforderte Beitrag auf die einzelnen Grundbesitzer vertheilt werden soll.

Wenn und insoweit hiebei von den nach § 1 dieser Verordnung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen wegen der besonderen Verhältnisse des Falles abgewichen wird, ist eine entsprechende Darlegung der letzteren beizufügen.

§ 4. Der Gemeinderath läßt sämmtliche in § 3 benannte Vorarbeiten sammt dem Straßenplan, aus welchem die Lage der einschlägigen Grundstücke zu ersehen ist, 14 Tage lang auf dem Rathhause öffentlich auflegen, indem er zugleich eine angemessene Frist festsetzt, innerhalb welcher Einwendungen geltend zu machen sind. Diese Verfügung wird öffentlich verkündet und durch besondere Eröffnung zur Kenntniß der betheiligten Grundbesitzer gebracht.

§ 5. Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen werden die Anträge des Gemeinderaths sammt ersteren der Gemeindeversammlung (dem Bürgerausschuß) zur Beschlußfassung und beziehungsweise Genehmigung vorgelegt.

Der Gemeindebeschluß ist öffentlich bekannt zu machen und sodann mit den Acten dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung vorzulegen.

§ 6. Einsprachen der in Anspruch genommenen Grundbesitzer gegen die Ertheilung der Staatsgenehmigung sind bei Ausschlußvermeiden binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Gemeindebeschlusses bei dem Bezirksamte vorzutragen, werden aber nur insofern

Digitized

beachtet, als sie entweder schon auf die erste Aufforderung des Gemeinderaths bei diesem vorgebracht waren oder gegen einen von dem ersten Entwurf des Gemeinderaths abweichenden Gemeindebeschluß gerichtet sind.

§ 7. Gegen den der Gemeinde und den betheiligten Grundbesitzern besonders zu eröffnenden Beschluß des Bezirksamts (beziehungsweise des Bezirksraths) — § 6 Ziffer 3 des Gesetzes vom 5. October 1863 „die Organisation der innern Verwaltung betreffend“ — bleibt der Recurs an das Ministerium des Innern vorbehalten.

§ 8. Sobald der wirkliche Aufwand für die Anlage oder für die jährliche Unterhaltung der Straße, beziehungsweise für die Herstellung des Abzugskanals ermittelt ist, wird der die einzelnen Grundbesitzer nach dem festgestellten Maßstab treffende Beitrag berechnet und ihnen das Ergebniß durch schriftliche Ausfertigung zur Kenntniß gebracht.

Befinden sich auf einem die Beitragspflicht begründenden Grundstücke bereits Gebäude irgend einer Art, so ist dem Besitzer desselben zugleich zu eröffnen, binnen welcher Fristen er die Beiträge an die Gemeindecasse zu entrichten habe. Tritt jene Voraussetzung erst später ein, so hat die Aufforderung zur Zahlung an den nunmehrigen Besitzer und die Festsetzung der ihm gewährten Fristen sofort mit Errichtung des ersten Gebäudes zu erfolgen.

Der Einzug der Beiträge geschieht nach Maßgabe der Verordnung vom 13. September 1858 über die Betreibung der Gemeindeausstände. Werden von einem einzelnen Grundbesitzer gegen die Forderung der Gemeinde oder den Betrag der Forderung rechtzeitig (§ 4 jener Verordnung) Einwendungen erhoben, so ist der hieraus erwachsende Streit vor den Verwaltungsgerichten zum Austrag zu bringen (Art. 14 des Gesetzes).

§ 9. Gemeindebeschlüsse über die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Gehwege oder der zur Ableitung von Regenwasser und Unrath dienenden Rinnen beziehungsweise über die Beitragsleistung der angrenzenden Eigenthümer zu den desfallsigen Kosten (Art. 13) werden auf Antrag des Gemeinderaths erlassen und dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung vorgelegt. Dieselben sind nach erfolgter Genehmigung vom Gemeinderath öffentlich bekannt zu machen.

§ 10. Für die in Art. 7 Abs. 2 und Art. 11 des Gesetzes der Baupolizeibehörde vorbehaltene Entscheidung ist das Bezirksamt zuständig.

§ 11. Die zur Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Landstraßen oder Eisenbahnen nöthige Erlaubniß (Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 3) ertheilt das Bezirksamt unter Zustimmung der Wasser- und Straßenbauinspection, beziehungsweise der Generaldirec-

tion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen vorbehaltlich der Entscheidung des Ministeriums des Innern bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bezirksamt und einer der letztgenannten Behörden.

Karlsruhe, den 22. Januar 1876.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Becker.

Siehe ferner:

Ueber die Feuerversicherung der Gebäude: Gesetz v. 29. März 1852, Reg.-Bl. Nr. XIV, S. 85; Vollz.-V. des Min. des Inn. vom 2. August 1852, Reg.-Bl. Nr. XL, S. 349, und vom gleichen Tag üb. d. Gebäudefünftel, Reg.-Bl. Nr. XL, S. 399; üb. d. Versicherung d. Gebäude nach der Reichsmarkrechnung, Ges. v. 29. Juni 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXVII, S. 409; Vollz.-Verord. d. Min. d. Inn. v. 18. Aug. 1874, Ges.- u. V.-Bl. Nr. XXXVII, S. 411; üb. d. Versicherung v. Fahrnissen gegen Feuersgefahr: Ges. v. 30. Juli 1840, Reg.-Bl. Nr. XL, S. 216.

VI. Staatsabgaben.

105) Reichs-Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870.

(Bd. Ges.-Bl. 1870, Nr. 14, S. 119; bad. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1870, Beil. S. 132.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Ein Norddeutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein Norddeutscher, welcher in keinem Bundesstaate seinen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Norddeutscher in seinem Heimathsstaate und außer dem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den directen Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Norddeutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundsitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

Digitized by Google

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Norddeutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1 Januar 1871 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

106) Reichs-Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im (Nord-) Deutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

(Bd.-Ges.-Bl. 1869, Nr. 21, S. 193; Ges.- und Verordn.-Bl. 1870, Beil. S. 98.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundescasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Ausland auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden.

§ 2. Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreißigthalerfuße unter Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuersätzen erhoben, nämlich:

von einer Summe von			50	Rthlrn.	oder weniger		1	Sgr.
„	„	„	über	50	„	bis 100	Rthlr.	1½	„
„	„	„	„	100	„	„ 200	„	3	„
„	„	„	„	200	„	„ 300	„	4½	„

und so fort von jedem ferneren 100 Rthlr. der Summe 1½ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

§ 3. Die zum Zweck der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer andern als der Thalerwährung (§ 2) ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Curses.

§ 4. Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundescasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§ 5. Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird.

§ 7. Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§ 8. Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§ 9. Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes

Digitized by Google

und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplicat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplicates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplicate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplicates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§ 10. Die Bestimmungen im § 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplicate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§ 11. Ist die in den §§ 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplicates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§ 12. Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Copie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket,

oder

2. durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe

Digitized by

erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

§ 14. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 15. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§ 4—12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 16. Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§ 17. Wechselstempel-Hinterziehungen (§ 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

§ 18. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiscus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 19. Jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Digitized by Google

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

§ 20. Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen.

§ 21. Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Communalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

§ 22. Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 23. Wer unechte Bundesstempelmarken anfertigt oder echte verfälscht, imgleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Blankets (§ 13 Nr. 1) schuldig macht, hat die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe der Fälschung des Stempelpapiers und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke, oder ein schon einmal verwendetes Blanket, oder ein von einer Urkunde abgetrenntes Bundesstempelzeichen zu einer stempelpflichtigen Urkunde verwendet, hat, außer der Strafe der Steuerhinterziehung, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwirkt. Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein verwendetes Blanket, von welchem die darauf gesetzte Schrift wieder entfernt ist, veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit

Geldbuße von Einem bis zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§ 24. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Accreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1. die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute,) wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen gibt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse;
2. Accreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränker, nach Belieben zu benutzender Credit zur Verfügung gestellt wird;
3. Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

§ 25. Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§ 24) werden aufgehoben.

Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giro's und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§ 26. Subjective Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjectiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundescasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Specialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art

Digitized by Google

und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundescasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Committenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundescasse Entschädigung gewährt.

§ 27. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Procent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Procent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Procent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Procent aus der Bundescasse gewährt.

§ 28. Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.

§ 29. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Siehe hierzu:

Bekanntm. d. Bundes- bzw. Reichskanzlers v. 13. Decbr. 1869, Bd.-G.-Bl. Nr. 39, S. 691 u. 695; v. 21. Febr. 1870, Bd.-G.-Bl. Nr. 4, S. 36; v. 23. Juni 1871, R.-G.-Bl. Nr. 29, S. 267; v. 11. Aug. 1871, R.-G.-Bl. Nr. 35, S. 323; v. 11. Juli 1873, R.-G.-Bl. Nr. 23, S. 295, G.- u. V.-Bl. Nr. XXIV, S. 195; Verord. d. Finanzmin. v. 31. Decbr. 1870, G.- u. V.-Bl. Nr. LXXIII, S. 760, d. Min. d. Gr. Hauses, d. Justiz. 2c. v. 9. October 1873, G.- u. V.-Bl. Nr. XXIV, S. 104.

107) Gesetz vom 25. August 1876, die Erwerbsteuer betreffend.

(Ges.= u. Verord.=Bl. 1876, Nr. XXXVII, S. 271.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. (Gegenstand der Besteuerung.) Der Erwerbsteuer unterliegt:

A. Der Ertrag der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen;

B. der nicht schon hierunter begriffene Ertrag der Arbeit, Dienstleistungen und sonstigen Berufsthätigkeit derjenigen Personen, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend (Nr. 22 der Beil. zum Ges.= und Verordnbl. von 1870 Nr. LXXI.), im Großherzogthum ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben, soweit nicht das ebengenannte Reichsgesetz entgegensteht.

Zu dem unter B. erwähnten Ertrag sind auch Pensionen, ständige Sustentationen, Wittwen= und Waisengehalte, sowie alle andern ähnlichen aus einem öffentlichen oder Privatdienstverhältniß herrührenden ständigen Bezüge zu zählen, welche als ein Entgelt für frühere Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit verwilligt worden sind und auf gesetzlicher Grundlage oder klagbarem Rechtstitel beruhen.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Militärpersonen und Zivilbeamte oder Angestellte, sowie deren Hinterbliebene aus einer badischen Staatscasse beziehen, unterliegen auch dann der Erwerbsteuer, wenn die Betreffenden ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben.

Art. 2. (Steuerbefreiungen.) Vom Beizug zur Erwerbsteuer bleiben frei:

1. die vom Staat im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen;

Digitized by Google

2. die Fertigung von Gewerbserzeugnissen für den eigenen häuslichen Bedarf;
3. der Handel mit Producten von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen, sei es, daß das Product roh oder in einem anderen Zustande verkauft wird, der in dem Kreise des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt;
4. der Verdienst der Dienstboten, d. i. aller derjenigen Personen, deren Dienstverhältnisse sich nach dem Gesetz vom 3. Februar 1868 (Regbl. Nr. VII. S 47), die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, richten, sofern deren in Geld bestehender Lohn nicht den Betrag von 300 Mark jährlich erreicht;
5. Gnadenbezüge, Unterstützungen und Sterbquartalbezüge;
6. die Dienstbezüge der activen Gendarmen vom Oberwachtmeister abwärts;
7. die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Classe der Unteroffiziere und Gemeinen;
8. in Gemäßheit der Bestimmungen des § 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2 Mai 1874: das Militäreinkommen der Angehörigen des activen Heeres und zwar der Personen des Unteroffiziers- und Gemeinenstandes unbeschränkt, der anderen Personen aber nur für den Fall der Mobilmachung.

Ferner behalten die durch Specialgesetze, welche im gegenwärtigen Gesetz nicht für aufgehoben erklärt sind, sowie durch Verträge gewährten Befreiungen von der seitherigen Gewerbe- und Classensteuer auch bezüglich der Erwerbsteuer Geltung.

Art. 3. (Begriff des steuerbaren Ertrags). Als steuerbarer Ertrag im Sinne des Artikels 1 gilt der Ertrag nach Abzug des zur Erzielung desselben erforderlichen Aufwandes einschließlich der dahin gehörigen Assecuranzkosten und Abschreibungen für die Abnützung von Bestandtheilen des stehenden Betriebscapitals.

Für Verzinsung des eigenen Capitals, soweit solches nicht der Grund- oder Häusersteuer unterliegt, für Schuldzinsen, für Mieth- und Pacht- oder Leihzinse für andere als grund- oder häusersteuerpflichtige Objecte, für Verwendungen zur Verbesserung oder Vermehrung des Vermögens, für Verluste am Vermögensstamme, für den gesammten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung 2c.) des Steuerpflichtigen und seiner Familie darf ein Abzug nicht stattfinden.

Art. 4. (Maßgebender Jahresertrag.) Bei der Steuerveranlagung ist der steuerbare Ertrag nach seinem voraussichtlichen mittleren Jahresertrag in Anschlag zu bringen.

Dabei ist soweit möglich das thatsächliche Ergebniß der drei letzten Kalenderjahre, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen zu Grunde zu legen.

Digitized by

Handelt es sich um die Steuerveranlagung für verflossene Jahre, so ist der steuerbare Ertrag maßgebend, welcher sich in jedem der betreffenden Jahre ergeben hat.

In Naturalien bestehende Erträgnisse werden nach mittleren Ortspreisen zu Geld angeschlagen.

Art. 5. (Ermittelung und Festsetzung des steuerbaren Ertrags.) Die Ermittelung und Festsetzung des nach den Vorschriften der Art. 3 und 4 sich bemessenden steuerbaren Ertrags erfolgt, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetz ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, auf Grund der von den Pflichtigen zu machenden Angaben, sowie sonstiger Erhebungen beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der directen Steuern betreffend. (Reg.-Bl. Nr. XI. S. 79.)

Abschnitt II.

Bildung der Steueranschläge.

Art. 6. (Steueranschlag des Ertrags gewerblicher Unternehmungen (Art. 1. A.) überhaupt.) Der Steueranschlag (das Steuercapital) des Ertrags gewerblicher Unternehmungen (Art. 1. A.) setzt sich zusammen:

a) aus dem Steueranschlag des im Gewerbe angelegten Betriebscapitals;
b) aus dem Steueranschlag des dem Gewerbtreibenden aus der gewerblichen Unternehmung zufließenden persönlichen Verdienstes.

Unter letzterem wird der nach Art. 3, 4 und 5 ermittelte steuerbare Ertrag der Gewerbsunternehmung nach Abzug von fünf Procenten des Steueranschlags des Betriebscapitals (Art. 8) verstanden.

Art. 7. (Bestandtheile des Betriebscapitals.) Das Betriebscapital (Art. 6 lit. a) umfaßt die sämmtlichen dem betreffenden Gewerbsbetrieb gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche der Grund- und Häusersteuer unterliegen oder außerhalb des Landes besteuert sind.

Insbesondere sind hierher zu rechnen:

1. die Wasserkräfte, welche für ein Gewerbe benützt werden:
2. die ständigen zur Führung eines Geschäftes an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhandenen Einrichtungen, jene jedoch ausgeschlossen, welche sich in Gebäuden befinden und als ihrer Natur nach unbeweglich nach Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 (Reg.-Bl. Nr. XXX. S. 147), die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betreffend, beim Steueranschlag der Gebäude zu berücksichtigen sind;

Digitized by Google

3. die Vorräthe zum Verkauf bestimmter Waaren, sowie zum Gewerbsbetrieb dienender Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
4. die zum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere und Futtervorräthe für dieselben;
5. die zum Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe an baarem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinslichen und unverzinslichen Werthpapieren, ferner die vom Geschäftsbetrieb herrührenden Activausstände einschließlich der im Contocorrent laufenden Guthaben; soweit die Summe aller dieser Werthe die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden übersteigt;
6. die einzelnen Gewerbtreibenden zustehenden besonderen Gewerbsberechtigungen.

Art. 8. (Steueranschlag des Betriebscapitals.) Der Steueranschlag des Betriebscapitals besteht im mittleren Werthe der nach mittlerem Jahresstande angenommenen Betriebscapitalien.

Beträgt jedoch der steuerbare Ertrag nachweislich nach dem thatsächlichen Ergebnisse in jedem der drei letzten Kalenderjahre nicht 5 Procent des Betriebscapitals, so soll das Betriebscapital nur mit dem zwanzigfachen des thatsächlichen Ergebnisses, keinesfalls jedoch unter drei Viertheilen seines mittleren Werthes angesetzt werden.

Dabei kommen Betriebscapitalien unter 700 Mark nicht in Betracht und höhere Betriebscapitalien werden, sofern sie nicht bereits auf eine durch hundert theilbare Summe lauten, stets auf die nächst niedere in dieser Weise theilbare Zahl abgerundet.

Die Betriebscapitalien für Landwirthschaft und Bergbau sind steuerfrei.

Bei Assecuranzunternehmungen wird, soweit sie nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, das Betriebscapital der Bruttoeinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande nach mittlerem Stande jährlich bezogen wird.

Art. 9. (Steueranschlag des persönlichen Gewerbsverdienstes, sowie des Ertrags aus sonstiger Arbeit.) Der Steueranschlag des persönlichen Verdienstes der Gewerbtreibenden (Art. 6 lit. b.), sowie der Steueranschlag des Ertrags aus Arbeit, Dienstleistung und sonstiger Berufsthätigkeit (Art. 1. b.) wird wie folgt gebildet:

Jahresbetrag des persönlichen Gewerbsverdienstes, beziehungsweise des steuerbaren Ertrags aus sonstiger Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit.								Steueranschlag (Steuer-Capital.)	
I.	Classe	500	bis	ausschließlich	700	Mark		1000	Mark.
II.	„	700	„	„	900	„		1500	„
III.	„	900	„	„	1200	„		2000	„
IV.	„	1200	„	„	1500	„		3000	„

Digitized b

V.	Classe	1500	bis	ausschließlich	1800	Mark	4000	Mark
VI.	„	1800	„	„	2200	„	5000	„
VII.	„	2200	„	„	2600	„	7000	„
VIII.	„	2600	„	„	3000	„	9000	„
IX.	„	3000	„	„	3500	„	11,000	„
X.	„	3500	„	„	4000	„	14,000	„
XI.	„	4000	„	„	4500	„	17,000	„
XII.	„	4500	„	„	5000	„	20,000	„
XIII.	„	5000	„	„	5500	„	24,000	„

und so fort zunehmend mit je
500 Mark Ertrag und . . 4000 Mark
Steueranschlag.

Dabei wird der Jahresbetrag des persönlichen Verdienstes eines Pflichtigen aus sämmtlichen gewerblichen Unternehmungen und aus sonstiger Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit, soweit derselbe nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 17 und 25 in einem und demselben Steuerdistrict zu veranlagen ist, stets zusammengerechnet und erst alsdann der Steueranschlag hiernach bestimmt.

Ergibt sich in dieser Weise ein Jahresertrag von zusammen unter 500 Mark, so bleibt dieser vom Beizug zur Erwerbsteuer befreit.

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen für einige Classen von Erwerbsteuerpflichtigen.

Art. 10. (Besteuerung der Landwirthe) Der gesammte erwerbsteuerpflichtige persönliche Verdienst aus dem Betriebe der Landwirthschaft wird, unabhängig von dem thatsächlichen Ertrage, wie folgt angenommen:

zu jährlich 500 Mark, wenn das Grundsteuercapital der sämmtlichen von einem Landwirthe auf einer oder mehreren inländischen Gemarkungen bewirthschafteten Grundstücke (wobei der Waldbesitz außer Betracht bleibt) unter 15,000 Mark beträgt;

zu jährlich 1000 Mark, wenn das bezügliche Grundsteuercapital 15,000 bis ausschließlich 30,000 Mark;

zu jährlich 1500 Mark, wenn dasselbe 30,000 bis ausschließlich 50,000 Mark;

zu jährlich 2500 Mark, wenn dasselbe 50,000 bis 100,000 Mark einschließlich beträgt, und so fort für jede weitere 50,000 Mark zu weiteren 2500 Mark.

Personen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner ledige Frauenzimmer, Wittwen und von ihrem Ehemann getrennt lebende Frauen bleiben für ihren persön-

Digitized by Google

lichen Verdienst aus der Landwirthschaft, sofern solcher nach obigen Bestimmungen den Betrag von 1000 Mark jährlich nicht erreicht, steuerfrei.

Art. 11. (Besteuerung der Bergbauunternehmer.) Der erwerbsteuerpflichtige persönliche Verdienst aus dem Betriebe des Bergbaues wird, gleichfalls unabhängig von dem thatsächlichen Ertrage, für jede einzelne Bergwerksunternehmung angenommen:

zu jährlich 1000 Mark bei einer Gehilfenzahl unter 5;
zu jährlich 2000 Mark bei einer Gehilfenzahl von 5 bis einschließlich 10

und zu weiteren 500 Mark für je 5 weitere Gehilfen.

Art. 12. (Besteuerung der Weinhändler.) Personen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. April 1854 (Reg.-Bl. Nr. XVIII. S. 167), die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, ein Patent für Weinhandlungskeller besitzen, werden nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes als Gewerbsunternehmer (Art. 1. A.) zur Erwerbsteuer beigezogen.

Die im Art. 13 des Gesetzes vom 6. April 1854 bestimmten Steuersätze werden jedoch auf 12 Mark für den Weinhändler selbst und auf 2 Mark 40 Pfennig für jeden männlichen und 1 Mark 20 Pfennig für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre erhöht.

Die Bestimmungen der Art. 15 und 38 gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf diese Steuerbetreffnisse Anwendung.

An die Stelle der im Art. 24 des Gesetzes vom 6. April 1854 festgesetzten Gebühr tritt eine solche von 12 Mark und an die Stelle der im Art. 29 angedrohten Strafe eine solche von 50 Mark.

Die Art. 8, 9, 13 Absatz 2, 20 und 30 des angeführten Gesetzes treten außer Kraft.

Der ohne Patent oder lediglich mit Patent für Weinlagerkeller betriebene Weinhandel unterliegt der Erwerbsteuer nicht.

Art. 13. (Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer.) Ortsgeistliche und Schullehrer unterliegen hinsichtlich ihrer Dienstbezüge, soweit solche nicht in der Nutzung von dem Dienste zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücken, Gebäuden, Gefällen oder Capitalien bestehen, gleichwie für ihr etwaiges sonstiges Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung der Erwerbsteuer nach Maßgabe von Artikel 1. B.)

Die zum Pfarr- oder Schuldienst gehörigen Grundstücke, Gebäude, Gefälle und Capitalien, beziehungsweise die Erträgnisse der letzteren dagegen sind nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Capitalrentensteuer beizuziehen und zu dem Ende auf den Namen des betreffenden Dienstes zu katastriren.

Die jeweils fällige Steuer hat der zur Zeit der Fälligkeit angestellte Geistliche oder Lehrer und bei Erledigung des Dienstes der Dienstverweser, falls er das ganze Einkommen bezieht, andernfalls

Digitized by Google

aber oder in Ermangelung eines Dienstverwesers jener zu entrichten, welcher mit dem jeweiligen Bezug des Diensteinkommens beauftragt ist.

Lasten, welche auf einem Pfarr- oder Schuldienst haften oder dem Inhaber eines solchen in dieser Eigenschaft auferlegt sind, sind zunächst an den der Capitalrenten- oder Erwerbsteuer unterliegenden Dienstbezügen in Abzug zu bringen, soferne dieselben aber diese Dienstbezüge übersteigen, wird dem Dienstinhaber die Grund- (beziehungsweise Gebäude-)steuer aus dem fünfundzwanzigfachen des restlichen Lastenbetrags aus der Steuercasse rückvergütet.

Art. 14. (Besteuerung der Wanderlagerbesitzer.) Personen, welche außer dem Meß- und Marktverkehr (d. i. außer der Meß- und Marktzeit) außerhalb ihres Wohnsitzes Verkaufslocale zum Absatz von Waaren halten oder Waarenversteigerungen entweder selbst oder durch Dritte vornehmen, haben an jedem Orte, an welchem sie solche Locale halten oder Versteigerungen vornehmen, für einen nicht über sieben Tage dauernden Geschäftsbetrieb die Hälfte, für einen Geschäftsbetrieb von mehr als sieben Tagen, aber nicht über ein Jahr, den vollen Betrag der nach den Bestimmungen des Gesetzes berechneten Jahressteuer zu entrichten.

Abschnitt VI.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.

Art. 15. (Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.) Die Steuerpflicht eines Erwerbsteuerpflichtigen beginnt, abgesehen von den zur Entrichtung der im Artikel 17 vorgesehenen Taxe Verpflichteten und den im Art. 14 bezeichneten Personen, in jedem Steuerdistrict (Gemarkung) stets mit dem ersten Tag des auf den Anfang eines in dem betreffenden District steuerbaren Geschäftsbetriebs oder sonstigen erwerbsteuerpflichtigen Verdienstes folgenden Kalendermonats und endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in welchem der steuerbare Gewerbsbetrieb oder sonstige steuerbare Verdienst aufhört.

Art. 16. (Erhöhung und Verminderung der Besteuerung.) Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Erwerbsteuer Veranlagten tritt ein, wenn die in einem und demselben Steuerdistrict steuerbaren Betriebscapitalien eines Gewerbtreibenden sich zusammen um mindestens 700 Mark oder, falls dieselben die Summe von 14,000 Mark übersteigen, um mindestens 5 Procent erhöhen oder vermindern, oder wenn der in einem und demselben Steuerdistrict veranlagte Jahresverdienst aus Gewerbsbetrieb und sonstiger Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit sich derart vermehrt oder vermindert, daß eine Erhöhung oder Ermäßigung des Steueranschlags (die Einreihung in eine höhere oder geringere der in Art. 9 bezeichneten Classen) begründet ist.

Digitized by Google

Die fragliche Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung beginnt jeweils mit dem Anfang des auf die Aenderung folgenden Kalenderjahrs.

Abschnitt V.

Verfahren bei der Steuerveranlagung.

A. Veranlagung der gewerblichen Unternehmungen (Artikel 1. A).

Art. 17. (Ort der Steueranlage.) Der Ertrag einer gewerblichen Unternehmung (Art. 1. A.) hat in demjenigen Steuerdistrict (Gemarkung) in Steueranlage zu kommen, in welchem dieselbe betrieben wird.

Erstreckt sich der Betrieb einer und derselben gewerblichen Unternehmung unter einer und derselben Geschäftsleitung auf mehrere Steuerdistricte, so ist der Gesammtertrag der Unternehmung in demjenigen Steuerdistrict, in welchem sich der dem Werthe nach größere Theil der Gewerbsanlage befindet, oder, falls eine solche Unterscheidung nicht zutrifft, an dem Geschäftssitz, bei Ermangelung eines im Lande befindlichen Geschäftssitzes aber am Wohnsitz des Unternehmers, beziehungsweise (in zweiter Reihe) des Geschäftsführers zu veranlagen.

Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbsunternehmen betreiben, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, werden (abgesehen von dem Falle des Art. 14) an Stelle der Erwerbsteuer mit einer, unabhängig von dem Orte des Geschäftsbetriebs lediglich nach der Dauer des letzteren sich bemessenden Taxe belegt.

Die Festsetzung des Betrags dieser Taxe, sowie der Vorschriften über den Ansatz und die Erhebung derselben erfolgt im Verordnungswege.

Art. 18. (Person des Steuerpflichtigen.) Bei gewerblichen Unternehmungen ist das Steuercapital dem Unternehmer in Ansatz zu bringen.

Es haftet jedoch der bestellte Geschäftsführer, Factor, Verwalter oder sonstige Geschäftsvertreter als Selbstschuldner für die dem Unternehmer angesetzte Steuer und für die etwaigen auf Grund gegenwärtigen Gesetzes gegen denselben erkannten Geldstrafen.

Auch hat derselbe seine eigenen Bezüge für seine Person nach den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitsverdienstes (Artikel 1. B.) zu versteuern.

Bei ausländischen Versicherungsgesellschaften, welche, ohne einen Hauptagenten im Lande zu besitzen, daselbst Geschäfte treiben, ist die Steuerverwaltung berechtigt, einen ansässigen Unteragenten als Vertreter der Gesellschaft für deren gesammte Thätigkeit im Inlande zu behandeln.

Digitized by

Art. 19. (Fortsetzung.) Treiben mehrere Personen ein Gewerbe in Gesellschaft, so ist das Steuercapital hierfür und zwar auf den Namen (die Firma) der Gesellschaft gerade so anzusetzen, wie wenn das Geschäft nur von einer Person geführt würde. Es haften aber sämmtliche im Geschäft mitarbeitenden Theilhaber und beziehungsweise die Geschäftsführer als Selbstschuldner für die der Gesellschaft angesetzte Steuer, sowie für die etwaigen auf Grund gegenwärtigen Gesetzes gegen dieselbe erkannten Geldstrafen.

Im Geschäft mitarbeitende Gesellschaftsglieder sind, wenn sie nicht lediglich an Gewinn und Verlust Theil nehmen, sondern irgend eine, wenn auch wandelbare Vergütung erhalten, für ihre Person für die betreffenden Bezüge nach Maßgabe von Art. 1. B. steuerpflichtig.

Art. 20. (Erstmalige Anmeldung einer Gewerbsunternehmung.) Gewerbsunternehmer, welche in einem Steuerdistrict erstmals beziehungsweise erstmals wieder erwerbsteuerpflichtig geworden sind, haben bei dem auf den Beginn ihrer Steuerpflicht in dem betreffenden Steuerdistricte nächstfolgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben vor dem Steuerperäquator oder dem Schatzungsrathe entweder schriftlich nach bestimmtem Formulare oder mündlich anzugeben:

1. Name, Firma, Wohnung;
2. welche Gewerbsunternehmungen sie betreiben, oder, falls der Gewerbsbetrieb inzwischen bereits wieder aufgegeben sein sollte, betrieben haben;
3. den Zeitpunkt des Beginnes der fraglichen Geschäfte, beziehungsweise des Aufzugs an dem betreffenden Ort;
4. den mittleren Werth des in den einzelnen Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebscapitals und zwar sowohl nach dem thatsächlichen, wie nach dem mittleren Jahresstande;
5. den steuerbaren Ertrag der einzelnen Unternehmungen nach dem voraussichtlichen mittleren Jahresbetrag (Art. 3 und 4).

Art. 21. (Alljährliche Anmeldung der Hilfspersonen.) Ferner haben alle Gewerbsunternehmer alljährlich beim Ab- und Zuschreiben auf einem ihnen vom Schatzungsrathe zugehenden Formular sämmtliche von ihnen zur Zeit der Ausfüllung des Formulars in jeder der von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Hilfspersonen mit Angabe ihrer Lohn-, beziehungsweise Gehaltbezüge zu bezeichnen.

Art. 22. (Anmeldung der Ertrags- und Betriebscapitalvermehrungen.) Außerdem haben diejenigen Gewerbsunternehmer, deren steuerbarer Jahresertrag (Art. 3 und 4) oder deren steuerbares Betriebscapital den ihrer Steueranlage zu Grunde gelegten Ertrag oder Betriebscapitals-Anschlag derart übersteigt, daß gemäß Art. 16 eine erhöhte Besteuerung einzutreten hat, beim nächstfolgenden Ab- und Zuschreiben vor dem Steuerperäquator oder dem Schatzungsrath entweder schriftlich nach bestimmtem Formular oder mündlich anzugeben:

1. die in Artikel 20, Ziffer 1, 2 und 4 bezeichneten Punkte;
2. den Jahresertrag der einzelnen gewerblichen Unternehmungen nach dem thatsächlichen Ergebniß der drei letzten Kalenderjahre, jedoch unter Berücksichtigung der etwa inzwischen eingetretenen Veränderungen.

Art. 23. (Anmeldung und Versteuerung der Wanderlager.) Die im Art. 14 bezeichneten Personen haben für jeden Ort, in welchem sie Verkaufslocale halten, oder Waarenversteigerungen vornehmen, ihren Geschäftsbetrieb vor Beginn desselben, beziehungsweise wenn derselbe über die angemeldete Dauer fortgesetzt wird, vor Beginn des neuen Zeitabschnitts bei der einschlägigen Bezirkssteuerstelle oder bei dem Steuerperäquator des Bezirks in der im Art. 20 vorgeschriebenen Weise unter Beifügung der beabsichtigten Dauer des Geschäftsbetriebs anzumelden und, nachdem der steuerbare Jahresertrag des letzteren durch die Bezirkssteuerstelle, beziehungsweise den Peräquator festgestellt ist, den hiernach sich berechnenden Steuerbetrag für die ganze angemeldete Betriebsdauer sofort in einer Summe zu erlegen.

Gegen die in dieser Weise vollzogene Steueranlage stehen dem Pflichtigen die nach Art. 32 gegen Entscheidungen des Schatzungsraths zulässigen Rechtsmittel, jedoch ohne aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Steuerentrichtung, zu.

Art. 24. (Veranlagung größerer Fabrikanlagen.) Zur Erzielung einer gleichmäßigen Veranlagung größerer Fabrikanlagen wird die Steuerverwaltung entweder für das ganze Land oder für einzelne Landestheile besondere Sachkundige bestimmen, deren Gutachten von dem Schatzungsrathe, sofern er nicht wesentliche Bedenken findet, bei Bemessung der Steueranlage der betreffenden Unternehmungen zu beachten ist.

B. Veranlagung der nach Art. 1. B. Erwerbsteuerpflichtigen.

Art. 25. (Ort der Steueranlage.) Der nach Art. 1. B. erwerbsteuerpflichtige Ertrag aus Arbeit, Dienstleistung und sonstiger Berufsthätigkeit ist, sofern nicht etwa gemäß Art. 29 eine abweichende Behandlung Platz greift, jeweils am Wohnsitz des Pflichtigen zur Steuer zu veranlagen.

Art. 26. (Erstmalige Anmeldung.) Wer in einem Steuerdistrict erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hatte, erstmals wieder einen erwerbsteuerpflichtigen Verdienst aus Arbeit, Dienstleistungen oder sonstiger Berufsthätigkeit (Art. 1. B.) bezieht — sei es, daß dieser Verdienst überhaupt erstmals beginnt, oder aber, daß ein bereits in einem derartigen Verdienst Stehender seinen Wohnsitz gewechselt hat — ist, sofern er nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Art. 29 fällt, verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginn der fraglichen Thätigkeit oder vom Tage des Aufzugs an dem betreffenden Orte an, dem Steuerperäquator des Bezirks oder dem Ortssteuererheber schriftlich oder mündlich, letzterenfalls übrigens zu Protokoll, anzugeben:

Digitized by

1. seinen Namen, seinen Stand und seine Wohnung, zutreffenden Falls auch seinen Arbeitsherrn:
2. Art und Betrag seiner Bezüge und der zum Abzug an denselben sich eignenden Lasten nach dem Stand zur Zeit der Abgabe der Erklärung;
3. bei wandelbaren Bezügen den voraussichtlichen mittleren Jahresbetrag;
4. den Zeitpunkt des Beginns der Bezüge beziehungsweise den Tag seines Aufzugs an dem betreffenden Ort.

Art. 27. (Fortsetzung.) Der Steuerperäquator setzt auf Grund der nach Art. 26 ihm unmittelbar oder durch die Ortserheber zugehenden Erklärungen den erwerbsteuerpflichtigen Jahresertrag fest, berechnet die Steuer für den Rest des betreffenden Jahres und, wenn das Ab- und Zuschreiben für das nächste Jahr in dem betreffenden Orte bereits vorüber sein sollte, auch noch für das nächstfolgende Jahr, eröffnet dem Pflichtigen den Steueransatz und veranlaßt, wenn nicht innerhalb 8 Tagen dagegen eine Erinnerung vorgebracht und vom Steuerperäquator für begründet befunden wird, den Einzug der Steuer.

Der letztere erfolgt für's laufende Jahr in im Voraus zu entrichtenden Kalenderquartalsraten. Insoweit die rechtzeitig vorgebrachte Erinnerung des Pflichtigen eine Berücksichtigung nicht findet, ist derselbe berechtigt, beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine bezügliche Entscheidung des Schatzungsrathes zu verlangen.

Der vorläufige Einzug der Steuer wird jedoch hierdurch nicht unterbrochen.

Art. 28. (Anmeldung im Falle einer Erhöhung der Bezüge.) Ferner haben die nach Art. 1. B. Erwerbsteuerpflichtigen (sofern sie nicht gemäß Art. 29 hievon entbunden sind), wenn der Jahresbetrag ihrer festen Bezüge, oder, nach dem thatsächlichen Ergebniß der drei letzten Kalenderjahre, der Jahresbetrag ihrer wandelbaren Bezüge den ihrer Steueranlage zu Grund gelegten Ertrag derart übersteigt, daß gemäß Art. 16 eine erhöhte Besteuerung einzutreten hat, beim nächstfolgenden Ab- und Zuschreiben vor dem Steuerperäquator oder dem Schatzungsrath schriftlich oder mündlich, letzterenfalls zu Protokoll anzugeben:

1. die in Art. 26 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Punkte;
2. bei wandelbaren Bezügen deren Jahresbetrag nach dem thatsächlichen Ergebniß der drei letzten Jahre, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen.

Art. 29. (Ausnahmsweise Behandlung von Bezügen aus Großherzogl. Staats- und anderen öffentlichen Cassen.) Für Bezüge an Besoldung, Gehalt, Pension oder Sustentation aus einer Großh. Badischen Staatscasse oder einer andern öffentlichen, im Verordnungswege zu bezeichnenden Casse liegt eine Verpflichtung zur Abgabe der in den Art 26 und 28 bezeichneten Erklärungen nur dann vor, wenn der betreffende zugleich eine gewerbliche Unternehmung (Art. 1. A.) betreibt,

Digitized by Google

welche gemäß Art. 17 in dem Steuerdistrict seines Wohnsitzes zu veranlagen ist.

Für alle andern Fälle wird das Verfahren bezüglich der Veranlagung der betreffenden Personen und der Einhebung der auf dieselben treffenden Steuer im Wege besonderer Verordnung geregelt.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei der Veranlagung der Erwerbsteuer.

Art. 30. (Gesuche um Steuerminderung und Entfernung aus dem Kataster) Gesuche um Minderung der Steueranlage, sowie um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung sion Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen (Art. 15 und 16) vnd jeweils beim Ab- und Zuschreiben vor dem Steuerperäquator oder Schatzungsrath vorzubringen.

Art. 31. (Obliegenheiten des Schatzungsrathes.) Der Schatzungsrath hat bei dem alljährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben zunächst über diejenigen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben durch den Steuerperäquator gemäß Art 27 vollzogenen Steueranlagen, bezüglich deren der Pflichtige eine Entscheidung des Schatzungsrathes verlangt, solche zu geben und unter Umständen entsprechenden Steuerrückersatz festzustellen.

Sodann hat derselbe die Steueranlage der neu zur Anmeldung kommenden Pflichtigen zu bewirken.

Ferner liegt ihm ob, auch die früheren Steueranlagen unter Beachtung der in den Art. 21, 22 und 28 vorgeschriebenen Anzeigen und der im Art 30 bemerkten Gesuche der Pflichtigen durchzuprüfen und geeigneten Falls eine Erhöhung oder Minderung der Steueranlage, ebenfalls unter Umständen unter gleichzeitiger Berechnung von Steuernachtrag oder Steuerabgang zu beschließen.

In allen diesen Fällen hat der Schatzungsrath sowohl den steuerbaren Ertrag (Art. 4) als, bei gewerblichen Unternehmungen, auch den mittleren Werth der steuerpflichtigen Betriebscapitalien zu bestimmen und haben ihm dabei die Angaben der Pflichtigen, soweit er dieselben für richtig erkennt, als Grundlage zu dienen.

Art. 32. (Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Schatzungsrathes.) Gegen die Entscheidungen des Schatzungsrathes steht dem Pflichtigen wie dem Vertreter des steuerlichen Interesses (dem Steuerperäquator) nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1854 (Reg.-Bl. Nr. XI. S. 79) das Recht der Beschwerde an die Großherzogliche Steuerdirection und gegen die Entscheidung der letzteren dem Pflichtigen nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. October 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend (Reg.-Bl Nr. XLIV. S. 399), die Berufung an den Großh. Verwaltungsgerichtshof zu.

Digitized by Goog

Dabei liegt dem Pflichtigen ob, den Nachweis zu erbringen, daß er durch die bewirkte Steueranlage beschwert ist.

Art. 33. (Befugnisse des Schatzungsrathes.) Der Schatzungsrath ist befugt, sowohl von den Gewerbsunternehmern (Art. 1. A.) als von den sonstigen Pflichtigen (Art. 1. B.) behufs deren richtigen Veranlagung, abgesehen von den bereits vorgeschriebenen Anzeigen und Anmeldungen, noch weitere sachdienliche Aufschlüsse, insbesondere über den steuerbaren Ertrag (Art. 3) und über den an demselben in Abzug gebrachten Aufwand, über die einzelnen Bestandtheile des Betriebscapitals und deren mittleren Werth, über Art und Zahl der Maschinen, Apparate und Werkseinrichtungen, über den Miethzins, beziehungsweise Miethwerth der Gewerbslocalitäten und Geschäftsräume, zu verlangen.

Leistet der Steuerpflichtige binnen einer vom Schatzungsrathe zu setzenden angemessenen Frist der Aufforderung zur weiteren Aufklärung keine Folge, so wird die Steueranlage durch den Schatzungsrath, nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1854 (Reg.-Bl. Nr. IX. S. 79) vollzogen und es steht alsdann dem Pflichtigen gegen die betreffende Beschlußfassung des Schatzungsraths weder eine Einsprache noch ein Anspruch auf Steuerrückersatz zu.

Dem gleichen Rechtsnachtheil unterliegt, wer die im Art. 20 Ziffer 5, 22 Ziffer 2, 26 Ziffer 3 und 28 Ziffer 2 vorgeschriebenen Angaben nicht erstattet.

Der Schatzungsrath ist ferner berechtigt, durch seine Mitglieder oder durch urkundlich Beauftragte von den gewerblichen Localitäten und Einrichtungen Einsicht zu nehmen, auch Abschätzungen durch Sachverständige vornehmen zu lassen, im Falle derselbe auf keine andere Weise zu einer richtigen Steuerveranlagung gelangen kann.

Die gleiche Befugniß steht auch der Bezirksteuerstelle zu.

Den vom Schatzungsrathe beschlossenen Einsichtsnahmen und Abschätzungen hat jeweils der Steuerperäquator anzuwohnen.

Dabei ist zu beachten, daß zur Einsichtsnahme keine Personen zugezogen werden, deren Einblick in die gewerblichen Localitäten und Einrichtungen dem Geschäftsinteresse des Gewerbsunternehmers nachtheilig erscheinen könnte.

Ueberall darf überhaupt in die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert.

Sämmtlichen bei der Abschätzung betheiligten Personen ist die in Art. 21 des Gesetzes vom 17. März 1854 vorgeschriebene Geheimhaltung geboten.

Digitized by Google

Abschnitt VI.

Strafbestimmungen.

Art. 34. (Voraussetzungen der Strafbarkeit. Betrag der Strafe. Steuernachtrag.) Wer die in Art. 20 Ziffer 1—4, Art. 22 Ziffer 1, Art. 22, Art. 26 Ziffer 1, 2 und 4 und Art. 28 Ziffer 1 vorgeschriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Angaben nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist oder die in Art. 20, 22, 23, 26 und 28 bezeichneten Angaben in wahrheitswidriger Weise erstattet, verfällt, wenn in Folge davon keine Steuer oder zu wenig an Steuer in Ansatz gebracht wurde, neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angesetzten noch nicht verjährten Steuer in eine dem vierfachen Betrage der in den letzten drei Jahren nicht oder zu wenig angesetzten Steuer gleichkommende Strafe oder, wenn dieser Steuerbetrag nicht ermittelt werden kann, in eine Strafe bis zu 3000 Mark Ebenso verfällt derjenige, welcher einen zur Entrichtung der in Art. 17 vorgesehenen Taxe verpflichtenden Gewerbsbetrieb vor Entrichtung dieser Taxe beginnt oder fortsetzt, neben Nachzahlung der noch nicht verjährten Taxbeträge in eine Strafe im vierfachen Betrag der in den letzten drei Jahren unbezahlt gebliebenen gesetzlichen Taxbeträge.

Die Festsetzung der in den vorstehenden Fällen sich ergebenden Steuer- und Taxnachträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei (soweit es sich um Steuernachträge handelt) an die Stelle des Schatzungsrathes tritt.

Art. 35. (Ordnungsstrafen und Straflosigkeit.) Wird dargethan, daß die Unterlassung, beziehungsweise nicht rechtzeitige Erstattung der vorgeschriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Angaben oder die nicht rechtzeitige Entrichtung der im Art. 17 bemerkten Taxe oder die Unrichtigkeit der bezüglichen Angaben nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer an Stelle der im vorstehenden Artikel angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Erwerbsteuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt, oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht, ausgenommen die Fälle des Art. 33 Abs. 2 und 3, welche nur den dort angedrohten Rechtsnachtheilen unterworfen sind.

Wird die unterlassene Anmeldung, Anzeige oder Angabe oder die Entrichtung der Taxe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.

Art. 36. (Verjährung der Strafverfolgung.) Die Verfolgung der in Art. 34 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in

Digitized by

drei Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen beziehungsweise vom Tage der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (Art. 35 Abs. 1 und 2) verjähren in einem Jahr.

Die Verjährung wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von der Bezirksteuerbehörde zur Vernehmung über das angezeigte Vergehen vorgeladen wird.

Abschnitt VII.

Steuerfuß und Steuereinzug.

Art. 37. (Steuerfuß.) Der auf die nach gegenwärtigem Gesetz gebildeten Steuercapitalien umzulegende Steuerfuß wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Art. 38 (Steuereinzug.) Die für ein Steuerjahr schuldige Erwerbsteuer ist, sofern nicht in gegenwärtigem Gesetz ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgesehen ist, je zu einem Sechstheil auf 1. December des unmittelbar vorhergehenden Jahres, 1. Januar, 1. Februar, 1. Juli, 1. August und 1. September des laufenden Jahres fällig und längstens bis zum 14. des betreffenden Monats zu entrichten.

Steuerrückstände und Steuernachträge sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu berichtigen.

Im Uebrigen gelten rücksichtlich der Beitreibung der Erwerbsteuer die gleichen Vorschriften, wie für die sonstigen directen Steuern.

Abschnitt VIII.

Vollzugsbestimmungen.

Art. 39. (Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes.) Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Anfang des Steuerjahres 1878 in Wirksamkeit.

Behufs der Aufstellung des Erwerbsteuerkatasters für das Jahr 1878 treten aber sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes, welche sich auf die Aufstellung des Katasters beziehen, sofort in Geltung.

Ferner sind alle nach dem Gesetze Erwerbsteuerpflichtigen verbunden, bei dem Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1877 vor dem Steuerperäquator oder Schatzungsrathe, sofern sie Gewerbsunternehmer sind (Art. 1. A.), die in Art. 20, 21 und 22 und, sofern sie zu den sonstigen erwerbsteuerpflichtigen Personen (Art. 1. B.) zählen, die in Art. 26 und 28 bezeichneten Angaben zu machen.

Digitized by Google

Auch greifen für das Jahr 1877 bereits die Bestimmungen des Abschnitts VI., soweit solche nach Vorstehendem anwendbar sind, Platz.

Bis zur erstmaligen Festsetzung eines Steuerfußes tritt, wenn die vorgeschriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Angaben nicht oder nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet werden, eine Geldstrafe ein, welche bis zu 1000 Mark ansteigen kann.

Art. 40. (Außer Kraft tretende Gesetze.) Mit Beginn der Steuererhebung nach gegenwärtigem Gesetz treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 23. März 1854, die Besteuerung der Gewerbe betreffend (Regbl. Nr. XIV. S. 99);
2. das Gesetz vom 4. April 1870 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXI, S. 253).
3. die Gesetze über die Besteuerung der sogenannten Wanderlager vom 26. Mai 1866 (Regbl. Nr. XXX, S. 145) und vom 12. November 1869 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXX. S. 513);
4. das Classensteuergesetz vom 31. October 1820 (Regbl. Nr. XVII. S. 127);
5. das Classensteuergesetz vom 10. Juli 1837 (Regbl. Nr. XXI. S. 129);
6. das Gesetz vom 3. März 1854, die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend (Regbl. Nr. VIII. S. 49);

sowie die sämmtlichen zum Vollzug dieser Gesetze ergangenen Verordnungen.

Art. 41. (Vollzug des Gesetzes.) Für den Vollzug gegenwärtigen Gesetzes sorgt das Finanzministerium und ertheilt zu dem Ende die nöthigen Vollzugsvorschriften.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. August 1876.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Steinbach.

Digitized by Google

108) Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 20. Februar 1877, den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

(Ges.= u. Verordn.=Bl. 1877, Nr. IV, S. 13.)

Zum Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 (Ges.= u. Verordn.Bl. Nr. XXXVII.) wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Der Ertrag gewerblicher Unternehmungen unterliegt nach Artikel 1 A. des Gesetzes der Erwerbsteuer nur dann und nur insoweit, als die gewerbliche Unternehmung innerhalb des Großherzogthums betrieben wird. Der Ertrag der außerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerbsunternehmungen ist daher, auch wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz im Großherzogthum hat, der Erwerbsteuer nicht unterworfen. Im Großherzogthum betriebene Gewerbsunternehmungen dagegen sind auch dann steuerpflichtig, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz außerhalb Badens hat.

Unter Ertrag einer gewerblichen Unternehmung ist der Ertrag jeder selbständig d. i. auf eigene Rechnung betriebenen gewerblichen Thätigkeit verstanden.

Die Bezüge der im Lohne beziehungsweise in Diensten eines Gewerbsunternehmers oder Dritten Stehenden, so insbesondere die Bezüge der Gewerbsgehilfen, der Fabrikarbeiter, der Angestellten eines gewerblichen Unternehmens (z. B. der Directoren, Betriebsführer 2c. von Actiengesellschaften), sowie der Taglöhner und der sonstigen lediglich bei Dritten (Kunden 2c.) Arbeitenden (z. B. der Lohnschneider, Nähterinnen, Dienstmänner 2c.) unterliegen gleich dem Ertrag aus zwar selbständiger, aber nicht gewerblicher Thätigkeit der Erwerbsteuer nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 1 B. des Gesetzes d. h. nur unter der Voraussetzung, daß der Betreffende im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, einen Wohnsitz im Großherzogthum hat.

Diese Bestimmung findet gleichmäßig auf die Angehörigen des Deutschen Reichs wie auf die Ausländer (Nicht=Deutsche) Anwendung. Auch die Letzteren sind daher bezüglich des im Artikel 1 B. erwähnten Ertrags nur dann erwerbsteuerpflichtig, wenn sie

Digitized by Google

im Sinne der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 im Großherzogthum einen Wohnsitz haben.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat Jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Sind die Voraussetzungen für den Besitz eines Wohnsitzes in keinem Staate vorhanden, so genügt der bloße dauernde Aufenthalt im Großherzogthum zur Begründung der Erwerbsteuerpflichtigkeit nach Maßgabe des Artikels 1 B. des Gesetzes.

§ 2. Von den im vorletzten Absatz des Artikels 1 des Gesetzes erwähnten Bezügen sind die auf einem Privatdienstverhältniß beruhenden zur Zeit capitalrentensteuerpflichtig (Art. 2 Ziffer 4 des Gesetzes v. 29. Juni 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXIX. S. 362). Nachdem dieselben nunmehr für erwerbsteuerpflichtig erklärt sind, hört vom 1. Januar 1878 ab deren Beizug zur Capitalrentensteuer auf.

Dagegen bleiben alle nicht als Entgelt für frühere Arbeit 2c. verwilligten, sondern gegen bestimmte Einlagen aus Versorgungs-, Wittwen-, Pensions- 2c. Cassen oder Anstalten zur Verabreichung kommenden Bezüge so insbesondere die Wittwen- und Waisen-Beneficien der Hinterbliebenen von Beamten und Angestellten des Staats nach wie vor capitalrentensteuerpflichtig.

Unter dem Ausdruck „Gehalt" im letzten Absatz des Art. 1 des Gesetzes ist auch Besoldung und unter dem Ausdruck „Pension" auch Ruhegehalt und ständige Sustentation verstanden.

§ 3. 1. Zu den nach Art. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom Beizug zur Erwerbsteuer befreiten vom Staat im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen gehören die vom Großherzoglichen Domänenfiscus betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht.

Dagegen ist zu denselben zu rechnen der Bau und Betrieb von Eisenbahnen Seitens des Staats, der Gewerbsbetrieb in den Straf-, Heil- und Pflegeanstalten des Staats, der Betrieb der Staatssalinen.

2. Zu den unter Art. 2 Ziffer 5 des Gesetzes erwähnten Gnadenbezügen und Unterstützungen sind die Gnadenpensionen und Sustentationen der Hinterbliebenen ehemaliger Beamter und Angestellter und die Unterstützungen aus den Gratialfonds, auch sonstige einmalige oder vorübergehende Unterstützungen, welche wegen Dürftigkeit oder Krankheit verwilligt werden, zu rechnen.

3. Der letzte Absatz des Art. 2 hat insbesondere die im Apanagegesetz vom 21. Juli 1839 (Regbl. Nr. XXIV. S. 197) sowie die in verschiedenen Gesetzen und Staatsverträgen über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch Private oder fremde Staaten gewährten Steuerbefreiungen im Auge.

4. Die vor dem Gesetze vom 21. Juli 1839 verwilligten Apanagen, welche seither auf Grund des Gesetzes vom 31. October 1820

Digitized by

zur Classensteuer gezogen waren, unterliegen vom 1. Januar 1878 ab der Capitalrentensteuer mit dem für Leibrenten bestimmten Steueranschlage.

5. Vom Beizug zur Erwerbsteuer sind ferner befreit:

In Gemäßheit des § 21 des Reichsbank-Gesetzes vom 14. März 1875 die Reichsbank und ihre Zweiganstalten; nicht aber die Bezüge der in Baden wohnenden Beamten und Angestellten derselben.

6. Diäten im Sinne der landesherrlichen Verordnungen vom 5. November und 23. December 1874 (Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XLIX. S. 521 und Nr. LXII. S. 631) sind gänzlich steuerfrei; Tags- und Geschäftsgebühren nur insoweit, als sie einen Ersatz für Reisekosten, auswärtige Zehrung und sonstige Dienstlasten bilden.

7. Niederländische Flußschiffer unterliegen für den Betrieb des Schiffergewerbes der Erwerbsteuer nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 21 des zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande unterm 31. December 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags (Regbl. von 1852 Nr. XXX. S. 249).

§ 4. Als steuerbarer Jahresertrag ist gemäß Art. 3 des Gesetzes anzusehen:

A. Bei gewerblichen Unternehmungen.

und zwar

1. bei Handelsunternehmungen, welche sich mit dem Ankauf und Wiederverkauf von Waaren befassen, sowie bei Gewerbsunternehmungen, welche die fabrik- oder handwerksmäßige Herstellung von Gegenständen auf Bestellung oder zum Verkauf bezwecken.

Der Erlös (Verkaufspreis) für die im Laufe des Jahrs verkauften beziehungsweise an den Besteller abgelieferten Waaren und Erzeugnisse nach Abzug des Selbstkostenpreises derselben. Dieser Selbstkostenpreis besteht in dem auf die verkauften beziehungsweise abgelieferten Waaren und Erzeugnisse entfallenden Theile der nachstehenden Auslagen:

a) Kosten des laufenden Betriebs, so namentlich die Anschaffungskosten (Ankaufspreis nebst Bezugskosten) der Roh- und Hilfsstoffe und der angekauften Waaren; der Aufwand für Arbeitslöhne, Gehalte der Gehilfen und Angestellten, für den Absatz, für Reisende, für Inserate, für Mieth- und Pachtzinse der zum Gewerbe benützten Gebäude und Grundstücke oder, wenn solche Eigenthum des Gewerbtreibenden sind oder diesem die Nutznießung an denselben zusteht, ein dem ortsüblichen Mieth- beziehungsweise Pachtzins entsprechender Betrag; der Aufwand für den Unterhalt der im Geschäft verwendeten Thiere;

Digitized by Google

b) die nothwendigen Unterhaltungskosten des stehenden Betriebscapitals (ausschließlich der grund- und häusersteuerpflichtigen Objecte) so namentlich der Maschinen, Geräthschaften und Geschäftseinrichtungen;
c) der durchschnittliche mittlere Aufwand für solche Neuanschaffungen von Geschäftseinrichtungen und Geräthschaften von kürzerer Dauer, welche lediglich zur Wiederergänzung der durch den Betrieb abhängig gewordenen Gegenstände dienen; bei Betriebscapitalbestandtheilen von längerer Dauer aber, wie z. B. bei Maschinen, die der Abnützung entsprechenden Abschreibungen, wobei die der Grund- und Häusersteuer unterworfenen Gegenstände gleichfalls außer Betracht bleiben;
d) die unter normalen Verhältnissen unvermeidlichen Abgänge an den Waarenvorräthen, Roh- und Hilfsstoffen durch Zehrung, Schwand u. s. w., auch der mittlere durchschnittliche Betrag der unter normalen Verhältnissen als unbeibringlich zur Abschreibung kommenden Activausstände;
e) Brandversicherungs- und andere Assecuranz-Kosten für die dem Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe und sonstigen beweglichen d. i. nicht der Häusersteuer unterliegenden Gegenstände;
f) die in Folge des Gewerbsbetriebs beziehungsweise für zu demselben erforderliche Gegenstände zu entrichtenden indirecten Steuern und städtischen Verbrauchsabgaben (so z. B. die Biersteuer und die Branntweinsteuer, welche der Bierbrauer und Branntweinbrenner zu entrichten hat; die Wechselstempelsteuer), nicht aber die zu bezahlenden directen Steuern und Umlagen.

Gehen die Erzeugnisse einer Gewerbsunternehmung unverkauft in ein in einem anderen Steuerdistrict steuerpflichtiges Geschäft desselben Gewerbtreibenden über, um daselbst entweder weiter verarbeitet oder zum Verkauf gebracht zu werden, so ist bei der Veranlagung der die Erzeugnisse herstellenden Unternehmung als Erlös für die in dieser Weise übergehenden Erzeugnisse der mittlere Preis anzunehmen, welcher bei einem Verkauf derselben an einen Großhändler zu erzielen gewesen wäre. Der gleiche Preisanschlag ist bei der Veranlagnng des Geschäfts, in welches die Erzeugnisse übergehen, als Anschaffungskosten (Selbstkostenpreis) der betreffenden Gegenstände zu betrachten.

2. bei Bank- und ähnlichen Geschäften:

Die Jahreseinnahme aus dem Verkauf, der Einlösung oder Eincassirung von Geldsorten, Gold und Silber in Barren, Banknoten, Coupons, Wechseln und Werthpapieren nach Abzug der bezüglichen Ankaufskosten; die Jahreseinnahme an Zinsen von den im

Geschäftsbetrieb befindlichen Werthpapieren und den vom Geschäftsbetrieb herrührenden Activaausständen einschließlich der im Contocorrent laufenden Guthaben, soweit die Summe dieser Zinsbezüge die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schuldzinsen, so insbesondere der Contocorrentpassivzinsen und der Zinsen für Hinterlegungen 2c. übersteigt (so bei Hypothekenbanken insbesondere die Jahreseinnahme an Zinsen aus den auf Hypothek ausgeliehenen Forderungen, insoweit die Summe dieser Zinsen den Jahresbetrag der Zinsen für die ausgegebenen Pfandbriefe übertrifft); die Jahreseinnahme an Provisionen für Geschäftsbesorgungen aller Art, sowie die sonstigen Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb. An der Summe der Einnahmen sind die denselben entsprechenden Auslagen der unter Ziffer 1 a. bis mit f. bezeichneten Art in Abzug zu bringen.

3. bei Assecurranzunternehmungen (Versicherungsgesellschaften): die rohe Jahreseinnahme an Prämien für die abgeschlossenen Versicherungen nach Abzug der Jahresausgabe für die Auszahlungen an die Versicherten und für etwaige Rückversicherungen sowie des für den Geschäftsbetrieb des betreffenden Jahres erwachsenden unter Ziffer 1 a. bis mit f. bezeichneten Aufwands, der in dieser Weise berechnete Gesammtertrag aber nur insoweit, als er nach dem Verhältniß der aus dem Großherzogthum fließenden Bruttoeinnahmen an Prämien zu der Gesammtbruttoeinnahme auf den Geschäftsbetrieb im Lande entfällt.

4. bei Speditions-, Commissions- und ähnlichen Geschäften: die rohe Jahreseinnahme aus dem Geschäftsbetrieb nach Abzug des dieser Jahreseinnahme entsprechenden, unter Ziffer 1 a. bis mit f. bezeichneten Aufwands.

5. bei sonstigen gewerblichen Unternehmungen:

Der unter analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen sich berechnende Ertrag.

B. Bei den nach Artikel 1 B. Pflichtigen:

Die rohe Jahreseinnahme an Geld, Naturalbezügen und Nutzungen in Folge der erwerbsteuerpflichtigen Thätigkeit nach Abzug des zur Erzielung dieser Einnahme erforderlichen Aufwandes.

Zu diesem Aufwande ist insbesondere zu rechnen:

Der Jahresbetrag der Miethzinse beziehungsweise Miethwerthe für die erforderlichen Geschäfts- und Ansprachezimmer, der Kosten für Heizung und Beleuchtung derselben, der Belohnung der Geschäftsgehilfen, des im Geschäft, Dienst oder Beruf erwachsenden Schreibaufwands sowie der Auslagen für Porto, Ankündigungen 2c.; der Jahresaufwand für Haltung oder Miethe eines zur Ausübung der Berufsthätigkeit benöthigten Gefährtes oder Pferdes und für die zu gleichem Zweck erforderlichen Reisen; die nothwendigen jährlichen

Digitized by Google

Unterhaltungskosten der zum Geschäft, Dienst oder Beruf benöthigten Geräthschaften, Instrumente 2c.; der durchschnittliche jährliche Aufwand für die Wiederergänzung abgängig gewordener Gegenstände dieser Art beziehungsweise statt dessen eine der jährlichen Abnützung entsprechende Abschreibung am Werthe; der Jahresbetrag der Assecuranzkosten für solche Gegenstände.

Unter den unter A. und B. verzeichneten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils die vollen Einnahmen und Ausgaben (Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben) verstanden ohne Rücksicht darauf, ob dieselben baar oder durch Abrechnung, Wettschlagung 2c. eingingen beziehungsweise geleistet wurden oder etwa im Ausstand verblieben sind.

§ 5. Unter dem gemäß Art. 4 Abs. 2 soweit möglich der Steueranlage zu Grunde zu legenden Ergebniß der letzten drei Kalenderjahre ist das Durchschnittsergebniß der drei letzten Kalenderjahre verstanden, sofern der Ertrag schon so lange fließt; andernfalls das durchschnittliche Ergebniß der letzten zwei Kalenderjahre oder, wenn der Ertrag erst ein volles Kalenderjahr dauert, dieses einen Kalenderjahrs.

Fließt derselbe noch kein volles Kalenderjahr, so ist der voraussichtliche Ertrag der Steueranlage zu Grunde zu legen.

In denjenigen Fällen, in welchen hiernach das Ergebniß der drei letzten Kalenderjahre (oder eines kürzeren verflossenen Zeitraums) maßgebend ist, sind jedoch, wie dies Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes ausdrücklich vorschreibt, stets die inzwischen eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen. Solche Veränderungen sind bei gewerblichen Unternehmungen insbesondere die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gewerbsanlage durch Erweiterung oder Beschränkung der dem Geschäftsbetrieb gewidmeten Gebäude, Geschäftsräume, Grundstücke, durch Vermehrung oder Verminderung der Maschinen und sonstigen Einrichtungen, sowie der übrigen Betriebscapitalbestandtheile; die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Arbeiter und Geschäftsgehilfen; die Eröffnung eines neuen Geschäftszweigs oder die Aufgabe eines Theils der bisherigen Geschäftsthätigkeit. Bei den nach Artikel 1 B. des Gesetzes Pflichtigen kommen die Veränderungen ihrer festen Bezüge, bei wandelbaren Bezügen aber nur diejenigen Veränderungen in Betracht, welche die Folge einer Aenderung der erwerbsteuerpflichtigen Thätigkeit (Ausübung einer von der seitherigen verschiedenen Thätigkeit) sind.

§ 6. Unter mittleren Ortspreisen der Naturalien (Art. 4 Abs. 4) ist der Durchschnitt der Ortspreise der drei letzten Kalenderjahre von Naturalien derjenigen Qualität zu verstehen, in welcher der Berechtigte dieselben anzusprechen hat.

Als mittlere Ortspreise für das Holz sind die nach § 158 des Forstgesetzes von der Domänendirection bestimmten und verkündeten Preise anzuwenden unter Hinzuschlagung eines angemessenen Betrags

für Aufarbeitung und Transport des Holzes, soweit dieser Aufwand nicht dem Steuerpflichtigen zur Last liegt.

Ebenso wie Naturalien sind Nutzungen zu behandeln, soweit solche nicht nach Art. 13 des Gesetzes erwerbsteuerfrei sind.

Die Festsetzung des Anschlags der Naturalbezüge und Nutzungen erfolgt durch den Schatzungsrath beziehungsweise durch die sonst mit der Steuerveranlagung betrauten Behörden.

§ 7. Die im Art. 7 Zif. 2 bezeichneten, in Gebäuden befindlichen Einrichtungen sind als ihrer Natur nach unbeweglich nur zu betrachten, insoweit sie nicht blos eine Zugehörde, sondern einen Bestandtheil des Gebäudes bilden. Letzteres ist der Fall, wenn sie mit dem Gebäude in einer körperlichen Verbindung stehen, welche nicht ohne erhebliche Beschädigung ihrer selbst oder des Gebäudes gelöst werden kann.

2. Zu den nach Art. 7 Ziff. 5 einen Bestandtheil des Betriebscapitals bildenden Activausständen einschließlich der Contocorrentguthaben sind nicht blos die unverzinslichen, sondern auch die verzinslichen Ausstände, sofern sie vom Geschäftsbetrieb herrühren, zu rechnen. Es werden demgemäß nunmehr auch die letzteren vom 1. Januar 1878 ab vom Beizug zur Capitalrentensteuer, welcher sie seither gemäß Art. 2 Ziff. 1 Abs 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1874 unterlagen, befreit.

3. Unter den Schulden des laufenden Geschäftsbetriebs (Art. 7 Ziff. 5) sind nur die auf dem regelmäßigen Geschäftscredit des Gewerbeunternehmers beruhenden, nicht aber die persönlichen sonstigen Schulden oder die Schulden zu rechnen, welche zur Gründung oder dauernden Vergrößerung der Unternehmung gemacht werden.

4. Als Gewerbsberechtigungen, welche gemäß Art. 7 Ziff. 6 des Gesetzes zu den Bestandtheilen des Betriebscapitals gehören, sind zur Zeit nur noch die Apothekerprivilegien, Wasenmeistereien, Ueberfahrtsrechte und Kaminfegereien in Betracht zu ziehen. Für die Berechtigung zum Branntweinschank und Branntweinverkauf im Kleinen hat ein Zuschlag zum Betriebscapital nicht einzutreten.

§ 8. 1. Unter dem mittleren Werthe der Betriebscapitalien (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes) ist der mittlere Kaufwerth d. h. der Anschlag zu verstehen, welchen die in Frage kommenden Bestandtheile des Betriebscapitals erhalten würden, wenn sie zur Zeit der Einschätzung mit der gesammten Gewerbsunternehmung zum Zwecke des Fortbetriebs der letzteren und unter normalen Verhältnissen zum Verkauf gebracht würden.

2. Als maßgebender mittlerer Jahresstand des Betriebscapitals (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes) ist der mittlere Stand desjenigen Jahres anzusehen, in welchem die Steueranlage erfolgt. Handelt es sich aber um die Steuerveranlagung für verflossene Jahre, so ist der mittlere Stand eines jeden Jahres, für welches die Steuer anzusetzen ist, maßgebend.

3. Der im Falle des Art. 8 Abs. 2 erforderliche Nachweis, daß der steuerbare Ertrag einer gewerblichen Unternehmung nach den thatsächlichen Ergebnissen in jedem der drei letzten Kalenderjahre nicht 5 Procent des Betriebscapitals erreicht hat, ist jeweils vom Steuerpflichtigen zu erbringen.

4. Bei Feststellung der im Abs. 3 des Art. 8 erwähnten untersten Grenze für die Steuerpflichtigkeit der Betriebscapitalien (700 Mark) sind dieselben gleichfalls mit ihrem mittleren Werth und nach mittlerem Jahresstand in Anschlag zu bringen. Es sind hierbei und ebenso behufs der Abrundung der Betriebscapitalanschläge auf die nächst niedrige durch Hundert theilbare Zahl stets alle Betriebscapitalien beziehungsweise Betriebscapitalbestandtheile zusammenzurechnen, welche ein und derselbe Pflichtige gemäß Art. 17 des Gesetzes in einem und demselben Steuerdistrict zu versteuern hat.

§ 9. Auf Gegenseitigkeit beruhende Assecuranz- und andere gewerbliche Unternehmungen (z. B. Vorschußvereine, Consumvereine) sind nicht erwerbsteuerpflichtig. Dagegen unterliegen dieselben der Erwerbsteuer mit dem nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden Theil ihrer Geschäftsthätigkeit.

§ 10. 1. Nach Art. 10 des Gesetzes ist der gesammte erwerbsteuerpflichtige persönliche Verdienst aus dem Betrieb der Landwirthschaft in der daselbst näher bezeichneten Weise zur Erwerbsteuer heranzuziehen. Hieraus folgt, daß Landwirthe für ihren persönlichen Verdienst aus dem Betrieb der Landwirthschaft nur in einem Steuerdistrict des Landes zur Erwerbsteuer zu veranlagen sind und daß demgemäß nicht schon die Bebauung von Grundstücken in einer Gemarkung an und für sich eine Steuerpflicht in dieser Gemarkung begründen kann.

Der Betrieb der Landwirthschaft ist vielmehr in allen Fällen als eine unter einer und derselben Geschäftsleitung stehende Unternehmung anzusehen und mit Rücksicht hierauf an demjenigen Orte zu veranlagen, von welchem aus die obere Leitung des ganzen landwirthschaftlichen Betriebs erfolgt. Dieser Ort ist in der Regel der Wohnsitz des Pflichtigen, sofern jedoch die Betriebsleitung durch eine besondere Verwaltung erfolgt, der Sitz der Verwaltung, bei mehreren Verwaltungen der Sitz der mit der obersten Leitung betrauten Stelle.

2. Hat ein Landwirth in dem Steuerdistrict, in welchem nach Vorstehendem sein persönlicher Verdienst aus dem Betrieb der Landwirthschaft zu veranlagen ist, noch einen anderweitigen persönlichen Verdienst zu versteuern, so ist der Steueranschlag für seinen persönlichen Verdienst in dem betreffenden Steuerdistrict gemäß Art. 9 nach dem gesammten Jahresbetrag seines persönlichen Verdienstes in dem fraglichen Steuerdistrict zu bilden.

3. Zu den weiteren Bestimmungen des Art. 10 wird bemerkt, daß hiernach Landwirthe mit einem in Betracht kommenden Grundsteuercapital von 50,000 bis ausschließlich 150,000 Mark mit einem

Digitized b

persönlichen Verdienst von jährlich 2,500 Mark, solche mit einem Grundsteuercapital von 150,000 bis ausschließlich 200,000 Mark mit einem Verdienst von jährlich 5000 Mark, diejenigen mit einem Grundsteuercapital von 200,000 Mark bis ausschließlich 250,000 Mark mit einem persönlichen Verdienst von jährlich 7,500 Mark u. s. f. heranzuziehen sind.

4. Als Landwirth im Sinne des Steuergesetzes ist übrigens nicht anzusehen, wer die Landwirthschaft nur auf einigen wenigen Grundstücken nicht als eigentlichen Nahrungszweig betreibt.

§ 11. In Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 12 des Gesetzes erleidet die „Weinsteuerordnung" vom 30. October 1858 (Reg.-Bl. Nr. LII.) folgende Abänderungen:

die §§ 56, 57 und 100 fallen weg;

im § 53 ist zu setzen statt „sechs Gulden" „zwölf Mark";

§ 58 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Wer ein Patent auf Weinhandlungskeller besitzt, ist der Erwerbsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. August 1876 unterworfen";

im § 58 Absatz 2 ist zu setzen: statt „Gewerbsteuer„ „Erwerbsteuer";

im § 59 Absatz 1 fallen die Worte: „innerhalb des durch das Patent bestimmten höchsten Lagerbestandes" und

im § 60 Absatz 1 fällt der zweite Satz: („Will . . . . bis . . . . . überschreitet") weg;

im § 61 ist statt 3 fl. 24 kr., 48 kr. und 24 kr. zu setzen: 12 Mark, 2 Mark 40 Pfennig, 1 Mark 20 Pfennig.

im § 66 letzter Absatz fällt die Parenthese — (§ 57) — weg;

im § 68 Absatz 2 fallen die Worte: „oder der Ueberschreitung des patentmäßig erlaubten Lagerbestandes" aus;

im § 99 sind die hinter „Strafe" folgenden Worte zu streichen und ist dafür zu setzen: „einer solchen von fünfzig Mark."

§ 12. Der lediglich mit Patent für Weinlagerkeller betriebene Weinhandel unterliegt der Erwerbsteuer nicht. Besitzt jedoch Jemand außer dem Patent für Weinlagerkeller gleichzeitig auch ein solches für Weinhandlungskeller und werden die Vorräthe der letzteren Keller von Zeit zu Zeit aus den Vorräthen der Weinlagerkeller ergänzt, so ist dem Betriebscapital für den Weinhandel mit Patent auf Weinhandlungskeller der mittlere Werth der alljährlich durchschnittlich aus den Weinlagerkellern in die Weinhandlungskeller übergehenden Weinmengen einschließlich der Fässer beizuschlagen und auch bei der Ermittlung des steuerbaren Ertrags des Weinhandels auf jene Verstärkung der Vorräthe der Weinhandlungskeller durch die Vorräthe der Weinlagerkeller Rücksicht zu nehmen.

§ 13. 1. Die am Schlusse des Art. 13 erwähnten Steuerrückvergütungen werden nur auf Ansuchen der betreffenden Dienstinhaber und auf erbrachten Nachweis, daß die Lasten des Dienstes in der

Digitized by Google

That die der Capitalrenten- und Erwerbsteuer unterliegenden Dienstbezüge übersteigen, gewährt. Die fraglichen Ansuchen sind bei dem betreffenden Steuercommissär schriftlich einzureichen.

2. Zu den Lasten der bezeichneten Art gehören insbesondere die Kosten für Unterhaltung der Capläne, Vicare und Hilfslehrer, Abgaben an andere Dienste, an die evangelische Centralpfarrcasse oder die allgemeine katholische Kirchencasse, an Pensionäre u. dgl.; Baulasten, (Bauprovisorien); Schuldentilgungs- u. Kriegskostenbeiträge; Pferdsfourageaversen, beziehungsweise der Jahresaufwand für Haltung oder Miethe eines zur Ausübung der Berufsthätigkeit erforderlichen Gefährtes oder Pferdes.

Nicht zum Abzug eignen sich Lasten, welche auf den Gütern, Gebäuden und Grundgefällen ruhen und schon am Güter-, Häuser- und Grundgefällsteuercapital in Abzug gebracht sind; die landrechtlich dem Miether obliegenden Kosten für kleine Ausbesserungen; ferner die bei Sterbfällen an die Wittwen und Waisen bezahlt werdenden Sterb- und Gratialquartale; endlich Staatssteuern, Gemeindeumlagen, Brandversicherungsbeiträge u. dgl.

3. Die nach Vorstehendem zum Abzug geeigneten Lasten sind in erster Reihe an den capitalrentensteuerpflichtigen und erst in zweiter Reihe an den erwerbsteuerpflichtigen Dienstbezügen in Abzug zu bringen.

4. Die besonders dotirten Meßner-, Glöckner- und Organistendienste sind in steuerlicher Beziehung gleich den Pfarr- und Schuldiensten zu behandeln.

§ 14. 1. In den Fällen des Art. 14 des Gesetzes ist der Geschäftsbetrieb jeweils als beendigt anzusehen, sobald von der betreffenden Person in dem bezüglichen Ort ein zum Waarenverkauf dienendes Local nicht mehr gehalten wird oder die Waarenversteigerung ihr Ende erreicht hat. Die Wiedereröffnung eines Verkaufslocals oder die Vornahme einer neuen Versteigerung ist, wenn dieselbe sich nicht als Fortsetzung eines bereits besteuerten Wanderlagers oder einer schon versteuerten Waarenversteigerung darstellt, als Beginn eines neuen Geschäftsbetriebs anzusehen und demgemäß neuerdings nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 14 und 23 des Gesetzes zur Versteuerung zu ziehen.

2. Der nicht in der Form einer Versteigerung stattfindende Waarenverkauf auf offener Straße oder auf dieser in einer nicht verschließbaren Bude fällt ebensowenig wie der Verkauf während des Meß- und Marktverkehrs unter die oben erwähnten Gesetzesbestimmungen.

3. Bei Berechnung der in Art. 14 des Gesetzes erwähnten Jahressteuer ist derjenige steuerbare Ertrag zu Grund zu legen, welcher voraussichtlich erzielt würde, wenn der Geschäftsbetrieb mit dem während der Dauer desselben vorhandenen mittleren Betriebs-

Digitized

capital an dem betreffenden Ort während eines vollen Jahres fortgesetzt werden würde.

4. Dieser Ertrag ist es auch, welchen der Pflichtige gemäß Art. 23 beziehungsweise Art. 20 Ziff. 5 des Gesetzes anzumelden hat.

§ 15. 1. Art. 15 des Gesetzes handelt von dem Fall, in welchem Jemand in einem Steuerdistrict (Gemarkung) erstmals, beziehungsweise erstmals wieder, erwerbsteuerpflichtig wird oder aber die Steuerpflicht einer Person in einem Steuerdistrict vollständig erlischt. In diesem Fall soll die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Anfang der erwerbsteuerpflichtigen Thätigkeit folgenden Monats beginnen und mit dem letzten des Monats, in welchem die fragliche Thätigkeit aufhört, erlöschen.

2. Art. 16 dagegen behandelt den Fall der Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Erwerbsteuer Veranlagten in Folge der Erhöhung oder Minderung des Ertrags (ohne gänzliches Aufhören desselben) und bestimmt, daß solche Erhöhungen oder Verminderungen der Besteuerung jeweils erst mit dem Anfang des auf die Minderung folgenden Kalenderjahres eintreten sollen.

3. Damit dieser letzteren Bestimmung genügt werden kann, muß der Zeitpunkt oder doch mindestens das Jahr, in welchem die Aenderung stattgefunden hat, festgestellt werden können. Dies ist der Fall, sofern thatsächliche Veränderungen der im § 5 gegenwärtiger Verordnung näher bezeichneten Art eingetreten sind. In diesen Fällen hat daher die Berichtigung der Steueranlage jeweils bei dem auf die Veränderung nächstfolgenden Steuer- Ab- und Zuschreiben zu geschehen und zwar mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Zeitpunkt des Eintritts der Veränderung folgenden Jahres ab. (Tritt z. B. im Laufe des Jahres 1878 bei einem Gewerbtreibenden durch Anschaffung neuer Maschinen oder sonstiger Geschäftseinrichtungen eine Erhöhung des Betriebscapitals nach mittlerem Werthe und mittlerem Jahresstande um mindestens 700 Mark beziehungsweise 5% oder bei einem Beamten eine eine Steuererhöhung begründende Besoldungsaufbesserung ein, so hat die Berichtigung der Steueranlage, sofern die Betriebscapitalerhöhung oder Besoldungsaufbesserung vor das Steuer- Ab- und Zuschreiben im Jahre 1878 fällt, bei diesem, andernfalls bei dem Ab- und Zuschreiben im Jahre 1879, in beiden Fällen aber mit Wirkung vom 1. Januar 1879 ab zu erfolgen.)

4. Hat dagegen keine der im § 5 bezeichneten thatsächlichen Veränderungen stattgefunden, so hat im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes eine Berichtigung der Steueranlage erst dann zu erfolgen, wenn der steuerbare Jahresertrag nach dem durchschnittlichen Ergebniß der letzten drei Kalenderjahre beziehungsweise, bei kürzerer Dauer des Ertrags, der letzten

Digitized by Google

zwei Kalenderjahre oder des letzten Kalenderjahrs von dem der Steueranlage zu Grunde gelegten Ertrag derart abweicht, daß gemäß Art. 9 des Gesetzes eine Erhöhung oder Minderung des Steueranschlags des persönlichen Verdienstes aus Gewerbsbetrieb oder des Ertrags aus sonstiger Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit einzutreten hat.

Die Berichtigung der Steueranlage hat in diesem Fall bei dem auf das letzte Jahr des fraglichen Zeitraums von drei oder weniger Jahren folgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben stattzufinden und zwar mit Wirkung vom 1. Januar des auf das betreffende Ab- und Zuschreiben nächstfolgenden Jahres an.

(Uebertrifft z. B. nach dem durchschnittlichen Ergebniß der Jahre 1878, 1879, 1880 der Ertrag einer Gastwirthschaft bei gleichgebliebener Geschäftseinrichtung oder der Praxisertrag eines Arztes den der Steueranlage zu Grunde gelegten Betrag derart, daß gemäß Art. 16 des Gesetzes eine erhöhte Besteuerung begründet ist, so hat die Berichtigung der Steueranlage beim Ab- und Zuschreiben im Jahr 1881 einzutreten mit Wirkung vom 1. Januar 1882 ab.)

5. Ist unter außerordentlichen Umständen eine so erhebliche Beschränkung des Betriebs einer größeren Gewerbsanlage oder eine so beträchtliche Minderung der erwerbsteuerpflichtigen Bezüge eines nach Art. 1 B. Pflichtigen eingetreten, daß sich der steuerbare Jahresertrag mindestens um die Hälfte verringert, so ist die Großherzogliche Steuerdirection ermächtigt, auf Ansuchen der Betheiligten die entsprechende Steuerminderung ausnahmsweise schon vom Ablauf desjenigen Kalendermonats an zuzugestehen, in welchem die Beschränkung des Betriebs oder die Minderung der Bezüge erfolgt ist.

§ 16. Mit Bezug auf Art. 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes wird Nachstehendes verfügt:

1. Die daselbst erwähnte Taxe beträgt für je 30 unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen kürzeren Zeitraum 3 Mark. Hierzu tritt, wenn der Gewerbsbetrieb mit Hilfspersonen erfolgt, eine Zuschlagstaxe von je 1 Mark 50 Pfennig für jede Hilfsperson, welche nicht nach den Bestimmungen unter Ziff. 2 für sich selbst taxpflichtig ist.

2. Der Erwerbsteuertaxe unterliegen:

   a. Alle Personen, welche zum Betrieb ihres Gewerbs im Großherzogthum nach den Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung und der hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften, so insbesondere nach der Verordnung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Handels vom 26. December 1871 (Reg.-Bl. Nr. LVII. S. 503 ff.) eines Legitimationsscheines bedürfen, vorausgesetzt, daß dieselben im Großherzogthum weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Geschäftssitz, noch einen Wohnsitz, noch einen ansässigen Geschäfts-

führer haben und auch nicht nach den Bestimmungen unter Ziff. 5 von Entrichtung der Taxe befreit sind;

b. die Gewerbsunternehmer, welche unter den lit. a erwähnten Voraussetzungen ein Gewerbe im Großherzogthum betreiben, für welches ein Legitimationsschein nicht erforderlich ist. Bei diesen Unternehmungen ist stets nur der Unternehmer zur Entrichtung der Taxe, zutreffendenfalls einschließlich der Zuschlagstaxe, verpflichtet, die im Lohne desselben stehenden Hilfspersonen sind dagegen für ihre Person der Taxe nicht unterworfen, sondern nur nach Maßgabe der Vorschriften für die nach Art. 1 B. des Gesetzes Pflichtigen zu besteuern.

3. Die näheren Vorschriften über die Art und Weise der Feststellung und Erhebung der Taxe bei denjenigen Taxpflichtigen, welche zur Ausübung ihres Gewerbsbetriebs im Großherzogthum eines Legitimationsscheins bedürfen (Ziffer 2 lit. a.), bleiben einer von den Großherzoglichen Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen gemeinschaftlich zu erlassenden besonderen Verordnung vorbehalten.

4. Bei denjenigen Taxpflichtigen dagegen, welche eines Legitimationsscheins nicht bedürfen, erfolgt die Feststellung und Einhebung der Taxe unmittelbar durch die Untererheber (Steuereinnehmereien) und greift hiebei das folgende Verfahren Platz:

a. Dem Pflichtigen bleibt die Wahl der Steuereinnehmerei, bei welcher die Taxe angesetzt und erhoben werden soll, überlassen.

b. Die Taxpflichtigen haben dem betreffenden Untererheber Namen, Wohnort, Art, Beginn und Zeitdauer des Gewerbsbetriebs, sowie die Zahl der Hilfspersonen anzugeben.

c. Zu diesen Anmeldungen, sowie zu den Quittungen über die bezahlte Taxe haben die Untererheber besondere Impressen nach dem anliegenden Formular I. (Beilage 1)*) zu benützen, deren Verwendung einer Controle unterliegt.

d. Die Anmeldung beim Untererheber und die Entrichtung der Taxe hat jeweils vor Beginn des Geschäftsbetriebs im Großherzogthum beziehungsweise, wenn derselbe über die Zeit, für welche die Steuer bezahlt wurde, fortgesetzt wird, vor Beginn des neuen Zeitabschnitts zu erfolgen.

e. Während der Ausübung eines taxpflichtigen Gewerbsbetriebs im Großherzogthum haben die Pflichtigen sich jederzeit auf Verlangen des Steuerpersonals durch die

*) Siehe das betr. Ges.- u. Verordn.-Bl.

Digitized by Google

Quittung über die erfolgte Entrichtung der Taxe auszuweisen.

5. Von Entrichtung der Erwerbsteuertaxe sind befreit:
   a. Personen, welche zwischen inländischen und ausländischen Plätzen die Schifffahrt oder das Gewerbe eines Frachtfuhrmanns betreiben, wenn sie auf Grund bestehender Zoll-, Handels-, Schiffahrts- und sonstiger Staatsverträge Anspruch auf diese Befreiung haben;
   b. Lohnkutscher, welche zwischen inländischen und ausländischen Plätzen fahren, soferne die zwischen den gleichen Plätzen verkehrenden Frachtfuhrleute oder Schiffer gemäß lit. a von Entrichtung der Taxe befreit sind;
   c. Handelsreisende (auch Fabrikanten und sonstige Gewerbtreibende), welche — ohne Waaren zum Verkauf mit sich zu führen — lediglich Waarenbestellungen auf Grund von Proben oder Mustern aufsuchen oder Waarenankäufe machen.

   Jedoch unterliegen außerhalb des Deutschen Reichs ansässige Handelsreisende, sofern sie nicht vermöge besonderer Staatsverträge hievon befreit sind, gemäß § 38 Ziff. 19 des Gesetzes, die Stempel, Sporteln und Taxen in Civilverwaltungs- und Polizeisachen betreffend (Ges.- u. Verord.-Bl. von 1874 Nr. XXXVIII. S. 429), einer durch das Bezirksamt bei Ausfertigung des Patents anzusetzenden Patenttaxe von 20 Mark.
   d. Handel- und Gewerbtreibende, welche nur Messen und Jahrmärkte zur Ausübung des Handels und zum Absatz ihrer Erzeugnisse oder Fabrikate besuchen.
   e. Personen, welche nur Producte von eigenen oder gepachteten Grundstücken sowie die davon ernährten Thiere und deren Erzeugnisse verkaufen, vorausgesetzt, daß das Product sich im rohen oder doch in einem solchen Zustand befindet, der noch im Kreise des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt.

§ 17. Wer, ohne unter die Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes zu fallen oder der Erwerbsteuertaxe gemäß § 16 gegenwärtiger Verordnung zu unterliegen, ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreibt, so insbesondere wer sich mit dem hausirweisen Absatz von Waaren befaßt oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbietet, ist nach den Bestimmungen des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Besteuerung zu ziehen und da bei solchen Gewerbsunternehmungen weder eine Gewerbsanlage noch ein Geschäftssitz vorhanden, an seinem Wohnsitz beziehungsweise (in zweiter Reihe) am Wohnsitz seines Geschäftsführers zu veranlagen.

Digitized by

§ 18. Zu den im Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes für ihre Person als steuerpflichtig erklärten mitarbeitenden Gesellschaftsgliedern sind auch diejenigen zu rechnen, welche eine nach Procenten des Gewinns oder Reinertrags bemessene Vergütung erhalten. Nur diejenigen bleiben erwerbsteuerfrei, welche keinerlei besondere Belohnung für ihre Arbeit beziehen und an dem Gewinn der Unternehmung nur in demselben Umfang und Verhältniß wie an den sich ergebenden Verlusten Theil nehmen.

§ 19. Die Vorschrift unter Ziff. 4 des Art. 20 des Gesetzes ist dahin zu verstehen, daß das Betriebscapital sowohl nach seinem thatsächlichen Stand zur Zeit der Abgabe der Erklärungen als nach seinem mittleren Jahresstand, d. i. nach dem mittleren Stand des Jahres, in welchem die Erklärung abgegeben wird, anzugeben ist.

Die im Art. 14 des Gesetzes bezeichneten Personen haben an Stelle des mittleren Jahresstandes den mittleren Stand während der angemeldeten Dauer des Geschäftsbetriebs anzugeben.

§ 20. Die im Art. 21 vorgeschriebene Angabe der Hilfspersonen und deren Lohn und Gehaltsbezüge hat nach dem in Beilage 2 beigefügten Formular (Formular II.), welches den Gewerbsunternehmern vom Schatzungsrathe zugestellt werden wird, unter Beachtung der vorgedruckten Bemerkungen und innerhalb der vom Schatzungsrathe bestimmten Frist zu erfolgen.

Ferner haben die Gewerbsunternehmer nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 33 des Gesetzes auf Verlangen des Schatzungsraths sowohl den wirklichen als auch den mittleren Stand ihrer Hilfspersonen in der in Beilage 3 (Formular III.) angegebenen Weise summarisch zu verzeichnen.

Zu den in Betracht kommenden Hilfspersonen gehören auch die Geschäftsführer 2c. eines Unternehmers, sowie alle mitarbeitenden Gesellschaftsglieder und Familienangehörigen.

§ 21. Auf Landwirthe ohne weiteren steuerpflichtigen Gewerbsbetrieb finden die Vorschriften des Art. 20 Ziff. 4 und 5, des Art. 21 und des Art. 22 des Gesetzes keine Anwendung.

Dieselben haben jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 33 dem Schatzungsrath auf Verlangen nähere Auskunft über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu geben.

§ 22. Zu den in den Art. 20, 22, 23, 26 und 28 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Abgaben sind, wenn solche schriftlich erfolgen, die in den Beilagen 4 bis mit 8 beigefügten Formulare IV., V. und VI. zu verwenden und zwar Formular IV. zu den Anmeldungen nach Art. 20 und 22, Formular V. zu jenen nach Art. 23, Formular VI. zu den Anmeldungen nach Art. 26 und 28, und in der daselbst näher angedeuteten Weise auszufüllen.

Bei mündlicher Erstattung der Anmeldungen 2c. hat die vorgeschriebene protokollarische Aufnahme derselben ebenfalls unter Anwendung dieser Formulare zu geschehen.

Digitized by Google

Die Formulare IV. und VI. sind auch dann zu benützen, wenn gemäß Art. 16 eine Verminderung der Besteuerung begründet ist und demgemäß nach Art. 30 des Gesetzes um eine Minderung der Steueranlage nachgesucht wird.

§ 23. Die Ernennung der im Art. 24 des Gesetzes erwähnten Sachkundigen erfolgt durch die Großherzogliche Steuerdirection.

Die Gutachten derselben haben sich in erster Reihe auf die Höhe des steuerbaren Betriebscapitals der betreffenden Fabrikanlagen, in zweiter Reihe aber auch auf den mittleren steuerbaren Jahresertrag derselben zu erstrecken.

§ 24. Zur Erleichterung der Durchführung der Vorschriften der Art. 26 und 27 des Gesetzes hat der Steuercommissär in den größeren Orten seines Bezirks, sowie in den Fabrikorten von Zeit zu Zeit eine besondere Tagfahrt anzuberaumen, dieselbe entsprechend zu verkünden und die betreffenden Pflichtigen, welche den nach Art. 26 ihnen obliegenden Verpflichtungen noch nicht nachgekommen sind, zur Nachholung des Versäumten aufzufordern, auch dieselben, soweit deren Namen unter Zuhilfenahme der polizeilichen Anmeldelisten zu ermitteln sind, unter Umständen einzeln vorzuladen.

§ 25. Zum Vollzug des Art. 29 des Gesetzes wird bestimmt:

1. Die Großherzoglichen Staatscassen, einschließich der Cassen der Großherzoglichen Staatsanstalten, so insbesondere der Universitäten, der polytechnischen Schule, der Gymnasien, Seminarien, des Civildienerwittwenfiscus, der Militärwittwencasse, der Gebäudebrandversicherungsanstalt, der Blinden- und Taubstummeninstitute, der Straf-, Heil-, Pfleg- und Badanstalten haben von allen der Erwerbsteuer unterliegenden Besoldungen, Gehalten, Pensionen oder Sustentationen, welche durch sie zur Auszahlung gelangen, die Erwerbsteuer festzustellen (zu constatiren) und mittelst Abzugs an den zur Auszahlung kommenden Beträgen für Rechnung der Steuercasse zu erheben, sofern nicht der Empfänger gemäß der Bestimmungen unter Ziffer 3 die fraglichen Bezüge anderweitig zu versteuern hat und darüber, daß dies geschieht, sich bei der betreffenden Casse ausweist. In der gleichen Weise werden die kirchlichen Centralcassen, die Großherzogliche Hofcasse sowie die Cassen für die Hofhaltung eines Mitglieds der Großherzoglichen Familie, die Reichspost- und Telegraphencassen, die Cassen der unter die Städteordnung (Ges. vom 24. Juni 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXVII. S. 337) fallenden Gemeinden, die Casse der Corpszahlungsstelle des XIV. Armeecorps, endlich, abgesehen von der ihnen nicht obliegenden Constatirung der Steuer, auch die Cassencommissionen der im Großherzogthum garnisonirenden Truppentheile und die mit selbständiger Rechnungslegung betrauten Militärstellen im Großherzogthum verfahren.

2. Die in Naturalien sowie in Nutzung von Gebäuden oder Grundstücken bestehenden Besoldungsbezüge sind gleichfalls nach den Vorschriften unter Zif. 1 zu behandeln; ebenso Zählgelder, Geschäfts-

Digitized by Google

gebühren und Remunerationen, welche die betreffenden Cassen an Beamte, Angestellte und Diener des Staats und der Staatsanstalten, der Kirchen, des Hofs, des Reichs und der Militärverwaltung verabfolgen.

Nicht hierunter begriffen sind dagegen die Zählgelder, Geschäftsgebühren und Belohnungen, welche andere Personen so z. B. Bauschätzer, Urkundspersonen 2c aus den betreffenden Cassen empfangen; auch nicht die Gebühren der Katastergeometer; ebenso nicht die Competenzen und sonstigen Bezüge der Geistlichen, Schullehrer, Meßner und Organisten.

3. a. Wer Besoldung, Gehalt, Pension oder Sustentation 2c. nur aus einer der unter Zif. 1 bezeichneten Cassen zu erheben hat, auch weder im Genuß sonstiger nach Art. 1 B. des Gesetzes erwerbsteuerpflichtiger Bezüge steht, noch eine im Steuerdistrict seines Wohnsitzes zu veranlagende gewerbliche Unternehmung (Art. 1 A. des Gesetzes) betreibt, bleibt von der Einreichung der in den Art. 26 und 28 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen und Erklärungen vollständig befreit. Ruhen übrigens auf den betreffenden Bezügen zum Abzug geeignete Lasten, so ist es Sache des Beziehers, solche bei der Casse anzumelden.

b. Wer Besoldung, Gehalt, Pension oder Sustentation 2c. aus mehr als einer der unter Zif. 1 bemerkten Cassen bezieht, hat bei derjenigen Casse, aus welcher er die größte Summe jährlich zu empfangen hat, über seine Bezüge aus anderen Cassen die im Art. 26 und 28 vorgeschriebenen Angaben und zwar in der ersten Hälfte des Monats April zu erstatten.

c. Die gleiche Verpflichtung wie unter lit. b liegt demjenigen, welchem noch andere nach Art. 1 B. des Gesetzes erwerbsteuerpflichtige Bezüge zustehen, hinsichtlich dieser Bezüge ob.

d. Betreibt der Betreffende eine nicht im Steuerdistrict seines Wohnsitzes zu veranlagende gewerbliche Unternehmung (Art. 1 A. des Gesetzes), so hat die Besteuerung der Unternehmung unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zu erfolgen.

e. Wird aber vom Pflichtigen eine im Steuerdistrict des Wohnsitzes zu veranlagende gewerbliche Unternehmung betrieben, so finden auf alle seine erwerbsteuerpflichtigen Bezüge die Ausnahmebestimmungen des Art. 29 überhaupt keine Anwendung.

4. Diejenigen Cassen, bei welchen gemäß Ziff. 3 auch andere als die von ihnen ausgezahlten Beträge zur Versteuerung kommen, haben dem Pflichtigen über die Versteuerung beziehungsweise erfolgte Anmeldung dieser Bezüge Bescheinigung zu ertheilen. Auf Vorlage dieser Bescheinigung bleiben sodann die betreffenden Bezüge von der Steuerveranlagung Seitens der andern Cassen beziehungsweise Seitens des Steuercommissärs befreit.

Digitized by Google

Es sind jedoch die unter Zif. 1 erwähnten Cassen verpflichtet, die bei ihnen eingereichten Erklärungen und Anmeldungen über die nicht aus einer dieser Cassen fließenden erwerbsteuerpflichtigen Bezüge (vergl. Zif. 3 lit. c.) vor 1. Mai des betreffenden Jahres durch Vermittlung des Steuercommissärs dem Schatzungsrathe am Wohnsitz des Pflichtigen zur Prüfung und Beschlußfassung beim geordneten Steuer-Ab- und Zuschreiben mitzutheilen.

Bei diesen Amtshandlungen des Schatzungsraths finden die Bestimmungen der Art. 31, 32 und 33 des Gesetzes Anwendung.

Auch ist der Schatzungsrath berechtigt und verpflichtet, wenn ihm eine Steuererklärung von Personen, welche nach seiner Kenntniß eine solche abzugeben haben, Seitens der bezüglichen Casse nicht zugeht, von den Betreffenden näheren Aufschluß zu verlangen und nach Maßgabe von Art. 33 des Gesetzes weiter zu verfahren.

5. Das weitere Verfahren bezüglich der Feststellung des Einzugs und der Ablieferung der Erwerbsteuer durch die in Zif. 1 erwähnten Cassen wird durch besondere Verordnung der Großherzoglichen Steuerdirection geregelt werden.

Die Feststellung (Constatirung) der Steuer hat übrigens abgesehen von den im Laufe des Jahres zu constatirenden Steuernachträgen und Steuerabgängen jeweils im Monat October, Seitens der Oberpostcassen ausnahmsweise erst im Monat November, stattzufinden und sind die betreffenden Cassen verpflichtet, nach vollzogener Steueranlage den Steuercommissären Auszüge aus den Steuerregistern einschließlich der Nachtrags- und Abgangsregister über die Veranlagung derjenigen Pflichtigen mitzutheilen, welche im Bezirk des betreffenden Steuercommissärs ihren Wohnsitz haben.

Nach diesen Auszügen fertigt der Steuercommissär als Ergänzung zum Ortssteuerkataster ein „Verzeichniß der nach Art. 29 des Erwerbsteuergesetzes Veranlagten".

6. Etwaige Beschwerden gegen die von den in Zif. 1 bezeichneten Cassen vollzogenen Steueranlagen sind bei der Großherzoglichen Steuerdirection einzureichen und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften weiter zu behandeln.

7. Die Verrechner der fraglichen Cassen erhalten als Vergütung für ihre Mühewaltung

a) eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden in ihren Steuerregistern erscheinenden Pflichtigen;

b) eine Hebgebühr von einem Procent der von ihnen in der Eigenschaft einer Elementarhebestelle baar erhobenen Erwerbsteuerbeträge.

§ 26. Nach Art. 31 Abs. 4 des Gesetzes haben dem Schatzungsrath bei der Bestimmung des steuerbaren Ertrags wie der steuerpflichtigen Betriebscapitalien die Angaben der Pflichtigen nur, soweit er dieselben für richtig erkennt, als Grundlage zu dienen. Die Angaben der Pflichtigen unterliegen hiernach durchaus der freien

Digitized by

und selbständigen Prüfung des Schatzungsraths und ist es die besondere Pflicht des letzteren, sich unabhängig von den Angaben des Pflichtigen ein bestimmtes Urtheil über den steuerbaren Ertrag und eventuell über die Höhe des Betriebscapitals zu bilden und hiernach zu bemessen, ob und inwieweit ihm die Angaben des Pflichtigen begründet zu sein scheinen.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe des Schatzungsraths und der sonst mit der Steuerveranlagung betrauten Behörden und um zugleich ein möglichst gleichmäßiges Verfahren bei der Veranlagung der Erwerbsteuerpflichtigen in den einzelnen Steuerdistricten herbeizuführen, wird den Schatzungsräthen ꝛc. ein von diesseitigem Ministerium genehmigter Tarif an die Hand gegeben werden, welcher dazu bestimmt ist, für die Ermittelung der steuerpflichtigen Erträgnisse der gewerblichen Unternehmungen einen Anhaltspunkt zu bieten.

Dieser Tarif wird für die einzelnen Hauptkategorien von gewerblichen Unternehmungen unter Berücksichtigung der Größe des Betriebscapitals, der Gehilfenzahl, theilweise auch der Einwohnerzahl des Orts, in welchem das Gewerbe betrieben wird, sowie unter Zuhilfenahme anderer Merkmale die unterste und die höchste Grenze des unter normalen Verhältnissen zu erwartenden steuerbaren Jahresertrags bezeichnen.

Der Schatzungsrath ꝛc. ist jedoch an die Anschläge des wie erwähnt lediglich als Anhaltspunkt dienenden Tarifs nicht gebunden, hat vielmehr in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob Gründe zu einer Abweichung von den Sätzen des Tarifs vorliegen, und nach dem Ergebniß seiner Prüfung zu verfahren. Nur sind, soferne unter die Minimalsätze des Tarifs herunter oder über die Maximalsätze desselben hinaufgegangen wird, die Gründe hiefür in dem Einschätzungsgeschäfte kurz zu bemerken.

§ 27. 1. Wer die im Art. 20 Zif. 5, Art. 22 Zif. 2, Art. 26 Zif. 3 und Art. 28 Zif. 2 vorgeschriebenen Angaben nicht erstattet, unterliegt keiner Strafe, sondern nur dem im Art. 33 Abs. 2 und 3 angedrohten Rechtsnachtheil. Straffällig ist dagegen gemäß Art. 34 beziehungsweise, unter Umständen, gemäß Art. 35 Abs 1, wer die erwähnten Angaben in wahrheitswidriger Weise erstattet.

2. Unter den im Art. 34 erwähnten „letzten drei Jahren“ sind die letzten drei Jahre vom Tag der Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung an (Art. 36 Abs. 3) rückwärts gerechnet d. h. also die letzten drei Jahre vor der Vorladung des Angeschuldigten Seitens der Bezirkssteuerstelle verstanden.

3. In denjenigen Fällen, in welchen gemäß Art. 34 Abs. 1 eine Strafe bis zu 3000 Mark oder gemäß Art. 35 Abs. 1 und 2 eine solche bis zu 300 Mark oder gemäß Art. 39 Abs. 5 eine solche bis zu 1000 Mark zu erkennen ist, muß im Hinblick auf die Be-

stimmungen des § 1 Abs. 2 und § 27 des Reichsstrafgesetzbuchs jeweils mindestens eine Strafe im Betrag von drei Mark ausgesprochen werden.

4. Bei Berechnung von Steuer- und Taxnachträgen im Strafverfahren (Art. 34 Abs. 2) des Gesetzes ist sich auf den Ansatz derjenigen Beträge zu beschränken, welche für die letzten fünf Kalenderjahre, das Jahr, in welchem das Erkenntniß gegeben wird, mit inbegriffen, zu wenig in Ansatz gekommen sind.

Hiezu tritt bei Steuernachträgen, sofern bei Erlassung des Erkenntnisses das Steuer-Ab- und Zuschreiben für das nächstfolgende Jahr bereits beendigt ist, noch der vormerkliche Ansatz der für dieses weitere Jahr zu wenig angesetzten Steuer.

§ 28. Das alljährliche Ab- und Zuschreiben der Erwerbsteuer hat, sofern nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Jahr Seitens des Finanzministeriums ein anderer Termin festgesetzt wird, jeweils vom 1. Mai ab zu beginnen.

§ 29. Die Großherzogliche Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 20. Februar 1877.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Krieger.

---

109) Gesetz vom 29. Juni 1874, die Capitalrentensteuer betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1874, Nr. XXIX, S. 361.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der Ertrag aus Capitalvermögen, sowie Renten und sonstige derartige Bezüge, soweit diese Erträgnisse nicht unmittelbar der Grund-, Häuser-, Gewerb- oder Classensteuer des Großherzogthums unterworfen sind, unterliegen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Capitalrentensteuer.

Digitized

Art. 2. Diese Steuer ist demnach im Allgemeinen zu entrichten von:

1. den Zinsen aus Anlehen des Deutschen Reiches, aus Schuldbriefen Deutscher und nicht Deutscher Staaten, Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände, ferner
   den Zinsen sonstiger verzinslichen Capitalforderungen aus Darlehen, Kaufschillingen, Ablösungsbeträgen, Abrechnungs- und Contocorrentguthaben, Sparcasseguthaben, Dienst- und anderen Cautionen, Hinterlegungsgeldern, Gleichstellungsgeldern und Vorschüssen, sowie von den Zinsen aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen;
2. den Zinsen, Renten und Dividenden aus Actien von Eisenbahn-, Bank-, Bergwerks- und anderen industriellen oder Handelsunternehmungen auf Actien, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen im Großherzogthum oder anderswo der Gewerbsteuer unterliegt;
3. den Zinsen, welche durch Lotterie-Anlehenslose, verzinsliche wie unverzinsliche, bezogen werden und welche in unverzinslichen Kaufschillingszielern, discontirten Wechseln, Schatzscheinen und in anderen unverzinslichen Capitalforderungen mitbegriffen sind;
4. Erbrenten, Zeitrenten, Leibgedingen und sonstigen Rentengenüssen in Geld, Naturalien und Nutzungen (in Wohnung, Grundstücken u. s. w.), welche aus Versorgungs-, Wittwen-, Pensions- und anderen Cassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabreicht werden, oder auf Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, belasteten oder unbelasteten Verträgen und letzten Willensverordnungen beruhen.

Art. 3. Landes- und sonstige Reichsangehörige — Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Gesellschaften einbegriffen — sind, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend (Beilage Nr. 22 zu dem Ges.- u. Verordn.-Bl. von 1870 Nr. LXXI.), ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, mit dem ganzen Betrag ihres nach Art. 2 steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuges der Capitalrentensteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Capitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten herstammt.

Art. 4. Reichsausländer, welche im Großherzogthum wohnen, sind mit ihrem Zinsen- und Rentenbezug insoweit steuerpflichtig, als die Capitalien im Deutschen Reichsgebiete angelegt sind oder die Bezüge aus letzterem herkommen.

Digitized by Google

Art. 5. Von der Capitalrentensteuer sind befreit:

1. der Staat;
2. Anstalten, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;
3. Anstalten, welche für Krankenverpflegung und Armenunterstützung, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;
4. auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten zur Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Hagel- oder Viehschaden, oder gegen Schaden aus anderen Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Sterbecassen, endlich auf Gegenseitigkeit gegründete Sustentations- und Krankencassen von Arbeitern;
5. die Gemeindebürger und Wittwen bezüglich ihrer Bürgernutzungen;
6. Baupflichtige bezüglich der Erträgnisse aus Ablösungscapitalien für Zehntbaulasten;
7. Alle, deren steuerbare Zinsen und Renten nach Abzug etwaiger Schuldzinsen und Lasten (Art. 8) die Summe von 60 Mark (35 fl.) jährlich nicht übersteigen;
8. Wittwen uno elternlose Minderjährige, ferner erwerbsunfähige Personen, wenn ihre steuerbaren Zinsen und Renten einschließlich des Ertrags ihres sonstigen rentirenden Vermögens nach Abzug etwaiger Schuldzinsen und Lasten (Art. 8) die Summe von 600 Mark (350 fl.) jährlich nicht übersteigen.

Art. 6. Sind die unter Ziff. 3 und 4 des Art. 5 genannten Anstalten mit anderen Anstalten verbunden, welche eine Steuerbefreiung nicht zu genießen haben, so bleiben die Zinsen und Rentenbezüge nur soweit frei, als dieselben zu den gefreiten Zwecken dienen.

Hat Jemand, der auf die Steuerbefreiung unter Ziff. 7 des Art. 5 Anspruch macht, steuerbare Zinsen und Renten vom Vermögen seiner Ehefrau oder Kinder mitzugenießen, so kommen bei Bemessung seines Einkommens an steuerbaren Zinsen und Renten auch die der Ehefrau und Kinder mit in Betracht.

Ebenso bei einer Wittwe, welche auf die Steuerbefreiung des Art. 5 Zif. 8 Anspruch macht und steuerbare Zinsen und Renten ihrer Kinder mit zu genießen hat.

Art. 7. Wer bereits zur Capitalrentensteuer beigezogen ist, hat — falls der Jahresbetrag seiner steuerbaren Zinsen und Renten nach Abzug der hiezu geeigneten Schuldzinsen und Lasten (Art. 8) sich erhöht — aus dem hiernach sich ergebenden Zuwachs erst dann Steuer zu entrichten, wenn dieser Zuwachs den Betrag von 60 Mark (35 fl.) überschreitet.

Art. 8. Ist ein Steuerpflichtiger mit faust- oder unterpfändlich versicherten Capitalschulden, oder ist er mit Ablösungscapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten belastet, oder sind seinem steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuge privatrechtliche Lasten, welche nicht schon kraft Gesetzes damit verbunden sein würden, durch besonderen Titel auferlegt (wozu aber bei Stiftungen die etwa vom Stifter vorgeschriebenen Ausgaben für den eigenen Stiftungszweck nicht gehören), so kann er verlangen, daß der Geldbetrag an Schuldzinsen und Lasten von seinem Einkommen an Zinsen und Renten abgezogen und nur der alsdann noch übrige Rest des letzteren der Capitalrentensteuer unterworfen wird.

Als unterpfändlich versicherte Schulden werden nur solche berücksichtigt, für welche ein Eintrag im Grund- oder Pfandbuche besteht.

Art. 9. Steuerpflichtig ist Der, welchem der Zinsen- und Rentenbezug zusteht.

Art. 10. Bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Versorgungs-, Wittwen- und Waisenanstalten, ferner bei auf Gemeinschaftlichkeit des Erträgnisses, der Verluste und Verwaltungskosten gegründeten Spar- und Leihcassen, Vorschußvereinen und anderen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, endlich bei auf solcher Gemeinschaftlichkeit beruhenden Vermögensverwaltungen mehrerer, zu diesem Zwecke vereinigter Personen — bei letzteren Verwaltungen, wenn sie den Ertrag des in gemeinschaftlicher Verwaltung befindlichen Vermögens von Zeit zu Zeit unter ihre Mitglieder vertheilen — hat nicht die Anstalt oder Vermögensverwaltung vom Ganzen, sondern jeder Theilnehmer von seinen Zinsen- und Rentenbezügen aus der Anstalt oder Vermögensverwaltung die Capitalrentensteuer zu entrichten.

Diese Verbindlichkeit der Theilnehmrr tritt erst ein, wenn sie die baare Zahlung der Zinsen und Renten verlangen können.

Art. 11. Bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherungs- und sonstigen Anstalten, welche nicht eine jährliche Zins- oder Rentenaustheilung, sondern die Ansammlung und einstige Vertheilung von Capitalien zum Zwecke haben, ferner bei auf Gemeinschaftlichkeit beruhenden Vermögensverwaltungen zu gleichem Zwecke, hat die Anstalt oder Vermögensverwaltung die Capitalrentensteuer vom ganzen Ertrage sämmtlicher von ihr für den betreffenden Zweck angelegten Capitalien zu entrichten.

Art. 12. Die Capitalrentensteuer ist — den Fall des gänzlichen Verlustes eines Zinsen- und Rentenbezuges oder des Aufhörens der Voraussetzungen der Art. 3 und 4 ausgenommen — stets für das volle mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Steuerjahr, und zwar nach dem Jahresbetrag der steuerbaren Zinsen und Renten, wie sich solcher nach dem Stande des hierher gehörigen Vermögens auf den 1. Mai des betreffenden Jahres stellt, zu entrichten.

Art. 13. Die Steuerpflicht beginnt, wo Jemand erstmals zu einem steuerbaren Zinsen- oder Rentengenuß oder zu einem nach

Art. 7 eine neue Steuerpflicht begründenden Zuwachs an steuerbarem Einkommen gelangt, oder wo der Grund einer nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Steuerbefreiung hinweggefallen ist, dann, wenn die entscheidende Thatsache vor dem 1. Mai eines Jahres oder auf diesen Tagen eingetreten ist, mit dem betreffenden Jahre, sonst aber mit dem nächstfolgenden Jahre.

Wer durch Niederlassung im Großherzogthum steuerpflichtig wird (Art. 3 und 4) soll in allen Fällen erst vom nächsten Jahre an zur Capitalrentensteuer beigezogen werden.

Art. 14. Die Steuerpflicht erlischt da, wo ein Zinsen- und Rentenbezug eines Steuerpflichtigen gänzlich aufgehört hat, oder beim Wegfall der Voraussetzungen der Art. 3 und 4 mit dem 1. des Monats, in welchem diese Veränderungen eingetreten sind, in allen anderen Fällen rücksichtlich des ab- oder übergegangenen oder zu befreienden Betrags dann, wenn die bezügliche Aenderung vor dem 1. Mai eines Jahres oder auf letzteren Tag eingetreten ist, mit Beginn dieses, sonst aber erst mit jenem des nächstfolgenden Jahres.

Art. 15. Ungetheilte Erbschaftsmassen unterliegen, soferne nicht schon die Steuerpflicht des Erblassers für das laufende Jahr feststeht, und auch ein Rechtsnachfolger in den Bezug des Nachlasses noch nicht eingetreten ist, selbständig der Capitalrentensteuer.

Art. 16 Die Grundlage der Capitalrentensteuer bildet der ganze Jahresbetrag der Zinsen oder Renten aus den im Art. 2 bezeichneten Einkommensquellen nach Abzug des Jahresbetrags der im Art. 8 angeführten Schuldzinsen und Lasten.

Bei Lotterieanlehensloosen werden als steuerbares Zinserträgniß ohne Rücksicht darauf, ob vor der Prämienzahlung ein jährlicher Zins entrichtet wird oder nicht, 5 Procent des Nennwerths der Loose angenommen.

Bei unverzinslichen Zielern und anderen derartigen nach Art. 2 Ziff. 3 steuerbaren Capitalwerthen werden als steuerbarer Ertrag ohne Rücksicht auf die Verfalltermine der Forderung 4 Procent des Nennwerths angenommen.

Soweit Schuldzinsen und Lasten nach Art. 8 an dem steuerbaren Zinsen- und Renteneinkommen in Abzug gebracht werden dürfen, kommen wegen Bemessung des Anschlags derselben in den dazu geeigneten Fällen die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung.

Ist der Jahresbetrag der Zins- und Renteneinnahmen und beziehungsweise der Schuldzinsen und Lasten seiner Größe nach wandelbar, so ist der Durchschnitt der drei letzten Jahre, in dessen Ermangelung aber der Durchschnitt der zwei letzten Jahre und nur, falls auch dieser unbekannt wäre, der Ertrag des letzten Jahres oder, wenn ein Jahresertrag noch nicht erzielt oder wenigstens nicht bekannt wäre, die muthmaßliche Größe eines mittleren Jahresertrags zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

Besteht ein Rentengenuß ganz oder theilweise aus Naturalien oder Nutzungen, so wird der Geldwerth der Nutzungen durch Schätzung, der Geldwerth der Naturalien nach mittleren Orten bestimmt.

Kein an sich steuerbarer Zinsen- oder Rentenbezug darf unberücksichtigt bleiben, es sei denn, daß er auf 1. Mai bereits seit mehr als zwei Jahren offenkundig oder erweislich und was die bei Privatpersonen ausstehenden Bezüge unter Ziff. 1 und die Bezüge unter Ziff. 4 des Art. 2 anbelangt, sorgfältiger Betreibung ungeachtet nicht hat bezogen werden können, auch im Laufe des Jahres voraussichtlich nicht flüssig werden wird.

Auch die nach Ziff. 3 des Art. 2 steuerbaren, in unverzinslichen Capitalforderungen inbegriffenen Zinsgenüsse dürfen nicht außer Berechnung bleiben, so lange die entsprechenden Capitalwerthe nicht in Verlust gerathen sind.

Art. 17. Der Beizug zur Capitalrentensteuer erfolgt auf Grund einer Erklärung, welche jeder Steuerpflichtige über den Jahresbetrag seiner steuerbaren Zinsen und Renten, sowie der etwa zum Abzuge geeigneten Schuldzinsen und Lasten bei dem hiezu berufenen Schatzungsrathe (Art. 21) nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich abzugeben hat.

Diese Steuererklärungen haben in der durch die Vollzugsverordnung vorzuschreibenden Form zu geschehen und zwar — was die in Art. 2 Ziff. 1 und 2 erwähnten Bezüge anbelangt, summarisch, was dagegen die im Art. 2 Ziff. 3 und 4 aufgeführten Genüsse, sowie die Schuldzinsen und Lasten betrifft, rücksichtlich welcher der Abzug an steuerbarem Einkommen nach Art. 8 in Anspruch genommen werden will — unter genauer Bezeichnung der einzelnen Forderungs- beziehungsweise Schuld- und Lastenbeträge, der Schuldner, beziehungsweise Gläubiger, der Verfalltermine und Bezugsorte.

Falls es der Schatzungsrath ausdrücklich verlangt, ist ein specielles Verzeichniß der in Art. 2 unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Capitalforderungen und der daraus fließenden Zinsen- und Renteneinnahmen, die bei Privatpersonen ausstehenden Forderungen jedoch ohne Angabe der Namen der Schuldner, nachzutragen.

Die Abgabe dieser Steuererklärungen hat in der Frist zu geschehen, welche der Schatzungsrath zu dem Ende alljährlich anberaumen wird. (Art. 22 Ziff. 1.)

Art. 18. Zur Abgabe seiner Steuererklärung in dieser Frist ist Jeder verpflichtet, welcher nach dem Stande seines Vermögens vom 1. Mai des Jahres steuerbare Zinsen und Renten zu beziehen und eine Befreiung von der Capitalrentensteuer nicht anzusprechen hat.

Von dieser Verpflichtung sind jedoch — wofern nicht das Finanzministerium für ein Steuerjahr deren allgemeine Erfüllung ausdrücklich anordnet — alle jene Steuerpflichtigen entbunden, welche

1. im unmittelbar vorangegangenen Steuerjahr bereits Rentensteuer entrichtet, auch

Digitized by Google

2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht gewechselt und nebstdem
3. keine solche Einkommensverbesserung erlangt haben, welche nach Art. 7 eine Steuererhöhung zur Folge hatte.

Art. 19. Steuerpflichtige, welche nach Art. 18 zur Abgabe einer neuen Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie fortan eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend sonstigem Grund eine Berichtigung ihrer Steuerschuld erwirken wollen.

Gleichzeitig ist, wo wegen eines im Vorjahr eingetretenen gänzlichen Verlustes eines steuerbaren Zinsen- und Rentenbezugs oder wegen irriger Berechnung der Steuer hieraus eine Steuerrückvergütung in Anspruch genommen oder der Strich im Steuerregister wegen eingetretener Steuerbefreiung, wegen Wegzugs oder wegen inzwischen erfolgten Todes eines Steuerpflichtigen veranlaßt werden will, dem Schatzungsrath eine das Sachverhältniß begründende Anzeige einzureichen.

Art. 20. Die Rentensteuererklärung hat abzugeben:

1. für nicht gewaltentlassene Minderjährige, soweit sie für ihre Person steuerpflichtig sind (Art. 9), für Entmündigte oder Mundtodte zweiten Grads der gesetzliche oder der elterlich oder obrigkeitlich bestellte Vertreter;
2. für Vermißte der von ihnen zurückgelassene bevollmächtigte Geschäftsführer und in Ermangelung eines solchen der obrigkeitlich bestellte Pfleger;
3. für alle moralischen Personen (Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten), sodann für Gesellschaften, Genossenschaften, Gantmassen 2c. der Verwalter des steuerpflichtigen Vermögens, oder, wo dieses Vermögen unter mehreren Verwaltern steht, derjenige Verwalter oder Vorstand derjenigen Stelle, welcher die obere Leitung im Inlande übertragen ist;
4. für Erbmassen im Falle des Art. 15 der aufgestellte Verwalter und in Ermangelung eines solchen der einstweilige Besitzer derselben, sonst diejenigen Personen, welchen nach Art. 31 die Pflicht zur nachträglichen Anmeldung obliegt;
5. in allen andern Fällen der Steuerpflichtige selbst (Art. 9) und zwar bezüglich des gesammten aus eigenem wie fremdem Vermögen (Vermögen der Ehefrau, minderjähriger Kinder 2c.) ihm zustehenden Zinsen- und Rentenbezugs in einer Summe.

Befindet er sich zur Zeit, in welcher die Erklärung abgegeben werden muß, außerhalb Landes, oder ist er zwar im Lande anwesend, aber physisch verhindert, die Erklärung abzugeben, oder besorgt er die Verwaltung seines Capitalvermögens nicht selbst, sondern durch eine eigens aufgestellte Person oder Verwaltung, so ist die Abgabe der Steuererklärung durch einen erwählten Stellvertreter zulässig.

Digitized

Art. 21. Die Rentensteuererklärungen sind, wenn das Finanzministerium nicht eine Ausnahme gestattet, bei dem Schatzungsrath am Wohnsitze des zur Steuererklärung Verpflichteten, d. i. am Orte seiner Hauptniederlassung ohne Rücksicht auf die Landrechtssätze 102 a. und 107 a. einzureichen.

Art. 22. Dem Schatzungsrath einer jeden Gemeinde des Landes liegt es nach Anleitung des Gesetzes vom 17. März 1854 über Aufstellung der Kataster der directen Steuern (Reg.-Bl. 1854 S. 79 u. ff.) und nach den folgenden Bestimmungen ob:

1. einverständlich mit dem Steuerperäquator alljährlich in einem der Monate Mai, Juni, Juli oder August eine Frist zur Abgabe von Rentensteuererklärungen anzuberaumen und unter Bezugnahme auf die Art. 18 und 19 dieses Gesetzes in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;
2. über Aufstellung der Steuererklärungen den hiezu Verpflichteten auf Verlangen mündliche Belehrung zu geben und die Steuererklärungen entgegenzunehmen;
3. die einzelnen Steuererklärungen einer genauen Prüfung zu unterziehen, die in Nutzungen bestehenden Genüsse (Art. 2 Ziff. 4 und Art. 16 Abs. 6) zu schätzen und wo sich kein Anstand zeigt, das steuerbare Zins- und Renteneinkommen nach den Angaben des zur Steuererklärung Verpflichteten festzusetzen;
4. wo sich bezüglich einer Steuererklärung ein Anstand zeigt, den zur Steuererklärung Verpflichteten binnen einer angemessenen Frist zur Aufklärung und nach Befund zur Berichtigung oder Ergänzung seiner Erklärung aufzufordern, gutfindenden Falls ihn oder seinen Bevollmächtigten persönlich zu hören, auch, wenn nöthig, ein specielles Verzeichniß der im Art. 2 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Capitalforderungen zu verlangen (Art. 17); mit dieser Aufforderung an den Steuerpflichtigen ist die Eröffnung zu verbinden, daß nach fruchtlosem Ablauf der bewilligten Frist oder im Falle des Nichterscheinens auf ergangene Vorladung der Betrag der steuerbaren Zinsen und Renten ohne weitere Mitwirkung des Betheiligten werde von Amtswegen festgesetzt werden und daß ihm für das betreffende Jahr eine Einsprache dagegen nicht zustehe;
5. da, wo der Steuerpflichtige der an ihn ergangenen Aufforderung des Schatzungsraths rechtzeitig Folge gegeben hat, über die noch beanstandeten Punkte, nöthigenfalls nach Einvernahme von Sachkundigen, Entscheidung zu geben und im Falle eines Recurses hiergegen an die betreffende Behörde Vorlage zu machen, nachdem das etwa abgegebene specielle Verzeichniß der Capitalforderungen (Ziff. 4) nach davon genommener Einsicht verschlossen der Steuererklärung

Digitized by Google

beigefügt worden ist; da aber, wo der Steuerpflichtige der betreffenden Auflage des Schatzungsraths nicht nachgekommen ist, ebenfalls, wo nöthig, nach Einvernahme von Sachkundigen den Steuerpflichtigen von Amtswegen zur Capitalrentensteuer einzuschätzen;

6. nach Ablauf der nach Ziff. 1 bestimmten allgemeinen Einreichungsfrist zu prüfen, ob auch alle Personen, welche der Schatzungsrath für rentensteuerpflichtig hält, oder bei welchen er ein höheres Zinsen- und Renteneinkommen, als bereits zur Steuer beigezogen wird, voraussetzt, eine deßfallsige Erklärung abgegeben haben, und diejenigen, bei welchen dieses nicht der Fall ist, binnen einer auf mindestens 10 Tage anzuberaumenden Frist unter gleichzeitiger Eröffnung des unter Ziff. 4 erwähnten Rechtsnachtheils aufzufordern, entweder eine Erklärung über den Betrag ihrer steuerbaren Zinsen und Renten oder aber die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ein nach diesem Gesetze zu versteuerndes oder ein höheres Einkommen, als bereits zur Steuer beigezogen ist, nicht besitzen, sodann nach Umlauf der bewilligten Frist gegen die Betheiligten gemäß der Bestimmungen unter Ziff. 5 zu verfahren;
7. nachdem dergestalt sämmtliches rentensteuerpflichtiges Einkommen für's laufende Jahr zur Aufnahme in das Steuerregister festgestellt ist, auch bezüglich etwaiger Rentensteuerrückvergütungen und Nachträge (Art. 24) Prüfung eintreten zu lassen und Entscheidung zu geben.

Art. 23. Gegen die Entscheidungen des Schatzungsraths über Feststellung der Rentensteuer, der Rentensteuerrückvergütungen und Nachträge ist ein Recurs an die Steuerdirection, soweit solcher nicht nach Art. 22 ausgeschlossen ist, unter den Bedingungen und Vorschriften zulässig, welche die Art. 17, 18 und 20 des Gesetzes vom 17. März 1854 über Aufstellung der Kataster der directen Steuern enthalten.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirection steht dem Steuerpflichtigen gemäß § 15 Ziff. 3 des Gesetzes vom 4. October 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, Berufung an den Verwaltungsgerichtshof offen. Wegen der Bedingungen, unter welchen diese Berufung zulässig ist, sowie hinsichtlich des hierbei einzuhaltenden Verfahrens sind die durch das genannte Gesetz und die dazu erlassenen Vollzugsvorschriften getroffenen Bestimmungen für die Entscheidung der Streitigkeiten des öffentlichen Rechts maßgebend.

Art 24. Eine Rentensteuerrückvergütung findet in den in Art. 14 bezeichneten Fällen des Erlöschens der Steuerpflicht, ferner auch dann statt, wenn in Folge irgend eines Irrthums in Berechnung des steuerbaren Zinsen- und Renteneinkommens oder der Steuer hieraus

Digitized

die Steuerschuld eines Steuerpflichtigen zu hoch bemessen war, für die Zeit, für welche hiernach zu viel an Steuer angesetzt wurde.

Ein Anspruch auf Rückersatz zu viel entrichteter Steuer steht indessen Denjenigen nicht zu, welche nach den Art. 22 und 23 von dem Recht der Berufung ausgeschlossen waren und zwar für das Jahr, beziehungsweise für die Jahre, für welche sie lediglich von Amtswegen eingeschätzt werden mußten.

Ein Rentensteuernachtrag findet statt, wenn einem Steuerpflichtigen in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung, oder in Folge irgend eines Irrthums in Berechnung des steuerbaren Einkommens oder der Steuer hieraus die schuldige Steuer gar nicht oder nur theilweise angesetzt worden ist, für das Steuerjahr oder die Steuerjahre, für welche hiernach zu wenig an Steuer angesetzt wurde.

Steuerrückvergütungen auf Ansuchen der Betheiligten sollen jedoch nur zugelassen werden, wenn sie einzeln mindestens 50 Pfennige (17½ Kreuzer), solche ohne Ansuchen der Betheiligten, ferner Steuernachträge nur, wenn sie einzeln mindestens 2 Mark (1 Gulden 10 kr.) betragen.

Art. 25. Jedes Zins- und Renteneinkommen (Art. 2) wird durch Vervielfachung mit Zwanzig zum Steuercapital erhoben. Ausnahmsweise bildet bei Leibrenten, Leibgedingen, Wittwenbeneficien und anderen bis zum Tode des Beziehers oder eines Dritten fortdauernden Rentenbezügen das Achtfache und bei Waisenbeneficien das Vierfache ihres Jahresbetrags das Steuercapital.

Der auf letzteres umzulegende Steuerfuß wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Art. 26. Die Capitalrentensteuer jedes Steuerjahres ist in zwei gleichen Zielern — je in der ersten Hälfte der Monate October und November dieses Jahres — an den betreffenden Ortssteuererheber zu entrichten. Dem Steuerpflichtigen ist unbenommen, mit der ersten Hälfte auch die zweite ganz oder theilweise zu berichtigen.

Jedem Steuerpflichtigen soll mindestens acht Tage vor Anfang des Steuereinzugs ein Steuerforderungszettel, welcher den zu versteuernden Rentenbetrag, das Steuercapital, die ganze Steuerschuld und den auf jedes Ziel fallenden Betrag angibt, durch den Steuererheber persönlich zugestellt oder verschlossen zugesendet werden.

Die Steuernachträge sind, wenn sie zugleich mit der laufenden Steuer festgestellt worden sind, in gleichen Zielern, wie die letztern, dann aber, wenn sie später festgestellt worden sind, sofort nach erfolgter Feststellung, in jedem Falle nach vorgängiger Einhändigung eines Steuerforderungszettels zu erheben.

Die Steuerrückvergütungen sind in der Regel noch im Monate October zu leisten.

Art. 27. Wer der Rentensteuer unterworfene Zinsen- und Rentenbezüge binnen der vom Schatzungsrathe anberaumten Frist (Art. 22 Ziff. 1) oder doch längstens bis zum 31. August gar nicht

oder in zu geringem Maße anmeldet, ferner wer wahrheitswidrig die Versicherung abgibt, daß er ein der Rentensteuer unterworfenes Einkommen nicht besitze (Art. 22 Ziff. 6), oder wer rücksichtlich der nach Art. 8 abzuziehenden Schuldzinsen und Lasten unrichtige Angaben macht, desgleichen Derjenige, welcher nach Art. 22 Ziff. 5 und 6 von dem Schatzungsrathe nachweisbar zu nieder eingeschätzt worden ist und eine Berichtigung seines rentensteuerpflichtigen Einkommens nicht veranlaßt hat, macht sich der Hinterziehung der Rentensteuer schuldig und verfällt in die Strafe des achtfachen Betrags der in den letzten drei Jahren gar nicht oder zu wenig angesetzten Steuer.

Ist dieser letztere Steuerbetrag nicht zu ermitteln, so kann auf eine Strafe bis zu 1000 Mark erkannt werden.

Neben der Strafe ist die gar nicht oder zu wenig angesetzte Steuer nachzuzahlen, soweit sie noch nicht verjährt ist.

Art. 28. Von dieser Strafe (Art. 27) werden auch die zur Steuererklärung nach Art. 20 Ziff. 1—4 verpflichteten Vertreter von Steuerpflichtigen betroffen, wenn sie entweder gar keine oder eine unrichtige Steuererklärung abgegeben haben.

Art. 29. Wird dargethan, daß die unterbliebene oder zu niedere Steuererklärung auf einem Versehen beruhe, so tritt neben der Nachzahlung der nicht angesetzten Steuer statt der Strafe des Art. 27 eine Ordnungsstrafe von höchstens dem einfachen Betrage der in den letzten drei Jahren gar nicht oder zu wenig angesetzten Steuer ein.

Ist letzterer Steuerbetrag nicht zu ermitteln, so kann auf eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark ernannt werden.

Art. 30. Wird die unterbliebene oder zu nieder abgegebene Erklärung späterhin nachgetragen oder berichtigt, bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde (d. i. der Obereinnehmerei oder dem Hauptsteueramt) angezeigt worden ist, so fällt jede Strafe weg.

Art. 31. Nach dem Tode des Rentensteuerpflichtigen haftet die in Folge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärung zu wenig angesetzte Steuer, soweit solche nicht verjährt ist, auf dessen Nachlaß und soferne der Erblasser ein in Gütergemeinschaft lebender Ehemann war, zugleich auf dem Gemeinschaftsvermögen.

Die Erben, und für den Fall der Theilnahme an der Gütergemeinschaft zugleich die Wittwe des Erblassers oder die Vertreter dieser Personen (Art. 20 Ziff. 1—4) sind schuldig, die zur Ungebühr von der Steuer frei gebliebenen Beträge an Zinsen und Renteneinkommen des Erblassers innerhalb drei Monaten vom Erbanfall an gerechnet bei der Bezirkssteuerbehörde anzumelden.

Unterbleibt diese Anmeldung oder wird sie unrichtig abgegeben, so kommen gegen Jeden, dem hiernach eine Verpflichtung zur Anmeldung oblag, ohne Rücksicht auf die Größe seines Erbtheils, bezüglich der ganzen von dem Erblasser vorenthaltenen Steuerschuldigkeit die in den Art. 27 und 29 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 32. Die Verfolgung der Defraudationen in Bezug auf die Capitalrentensteuer verjährt in drei Jahren vom Ablauf der Frist an, welche zur Abgabe der Steuererklärungen nach Art. 27 zugestanden ist.

Ordnungsvergehen verjähren in einem Jahre.

Die Verjährung wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von der Bezirkssteuerbehörde zur Vernehmung über das angezeigte Vergehen vorgeladen wird.

Art. 33. Den Schatzungsräthen, den Steuerperäquatoren, den Steuererhebungs- und Steueraufsichtsbeamten ist zur Pflicht gemacht, die richtige Anmeldung des steuerbaren Zinsen- und Renteneinkommens auch ihrerseits genau zu überwachen.

Muthmaßliche Gesetzesübertretungen sind von den Steuerperäquatoren, Steuererhebungs- und Steueraufsichtsbeamten behufs weiterer Verfolgung zur Kenntniß der Bezirkssteuerbehörde zu bringen.

Den Schatzungsräthen, den Steuerperäquatoren und den Oberbeamten der Bezirkssteuerbehörden ist zu dem Ende gestattet, von den Verlassenschaftsaufnahmen bis zum Verjährungstermin der Steuer Einsicht zu nehmen, weßhalb ihnen auf Verlangen die betreffenden Acten von den Theilungsbehörden mitzutheilen sind.

Art. 34. Die Schatzungsräthe und die bei Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Capitalrentensteuer mitwirkenden Steuerbeamten sind verpflichtet, Alles, was ihnen aus den Steuererklärungen und deren Prüfung, sowie durch Einsicht der Verlassenschaftsacten über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim zu halten, sowie auch bezüglich der Steuerregister und Steuerforderungszettel unberufenen Dritten keine und, was die Steuerregister insbesondere anbelangt, den Steuerpflichtigen selbst nur so weit Einsicht zu gestatten, als es sich um ihr eigenes Steuerbetreffniß handelt.

Die gleiche Verpflichtung haben auch die Gemeindebeamten und die Vertreter der Kreise, insofern sie durch den Vollzug der §§ 31 und 32 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen Kenntniß erhalten.

Uebertretungen sind im Disciplinarwege durch die vorgesetzten Behörden mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 60 Mark zu ahnden.

Art. 35. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Steuerjahr 1875 in Wirksamkeit und gleichzeitig treten die auf die Capitalsteuer bezüglichen Gesetze vom 7. April 1860 und 14. März 1872 außer Kraft.

Auf Capitalsteuervergehen, welche früher verübt, aber vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt worden sind, ist das Letztere bezüglich seiner Strafbestimmungen

Digitized by Google

soweit solche für den Angeschuldigten milder sind, als die des bisherigen Gesetzes, anzuwenden.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Juni 1874.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Steinbach.

Siehe hierzu:

Vollz.-Verordn. d. Min. d. Finanzen v. 30. März 1875, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XII, S. 155.

Siehe ferner:

Ueber die Grundsteuer: Grundsteuerordnung v. 20. Juli 1810, Ges. v. 7. Mai 1858, die neue Katastrirung alles landw. Geländes, Reg.-Bl. Nr. XXI, S. 197;

über die Häusersteuer: Ges. v. 26. Mai 1866, d. neue Katastrirung der Gebäude betr., Reg.-Bl. Nr. XXX, S. 147;

über d. Kataster d. directen Steuern: Ges. v. 17. Mai 1854, Reg.-Bl. Nr. XI, S. 79;

über d. Besteuerung d. Bieres: Ges. v. 28. Febr. 1845, Reg.-Bl. Nr. V, S 50, v. 30. Novbr. 1871 u. 29. Juni 1874 (s. u.); des Branntweins: Ges. v. 5. April 1852, Reg.-Bl. Nr. XII, S. 79; v. 30. Novbr. 1874 (s. u.); des Weines: Ges. v. 19. März 1858, Reg.-Bl. Nr. XI, S. 103; v. 30. Novbr. 1871, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XLIII, S. 243; v. 29. Juni 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXI, S. 380; ldsh. Verordn. v. 30. Octbr. 1858, Reg.-Bl. Nr. LII, S. 456; d. Fin.-Min. v. 19. April 1864, Reg.-Bl. Nr. XVI, S. 133; v. 22. Juli 1868, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XVIII, S. 320; v. 23. Nvbr. 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XVLII, S. 341, u. v. 26. Jan. 1877, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. II, S 7; des Tabaks: Rchs.-Ges. v. 22. Mai 1868, Reg.-Bl. Nr. XLII, S. 592; Verordn. d. Finanz-Min. v. 28. Mai 1869, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XIII, S. 147;

über die Hundstaxe Ges. v. 21. Novbr. 1867, Reg.-Bl. Nr. LIV, S. 538, u. v. 22. Mai 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XIX, S. 119.

110) Gesetz vom 29. Juli 1864, Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betr.

(Reg.-Bl. 1864, Nr. XXX, S. 433.)

(In der durch das Gesetz vom 21. Juni 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXVIII, S. 147, festgesetzten Fassung.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Von den Stempelgebühren.

§ 1. Zu allen Eingaben von Privatpersonen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen, welche von den Bezirksämtern oder höheren Behörden zu erledigen sind, sind Stempelgebühren zu entrichten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn solche Eingaben bei anderen Behörden zur weiteren Vorlage eingereicht werden.

Die Entrichtung der Stempelgebühren geschieht durch Verwendung von Stempelmarken.

Die Vorschriften über die Art der Verwendung dieser Stempelmarken, sowie über das Format des Papiers, welches bei stempelpflichtigen Eingaben verwendet werden soll, werden im Verordnungswege erlassen.

§ 2. Oeffentliche Diener, welche auf ihre Dienstverhältnisse bezügliche Eingaben, womit sie für ihre Person um etwas nachsuchen, bei den Dienstbehörden einreichen, haben hiefür Stempelgebühren zu entrichten.

Ausgenommen sind die Anmeldungen um zur Bewerbung ausgeschriebene Stellen.

§ 3. Oeffentliche Behörden als solche verwenden nur zu denjenigen ihrer Ausfertigungen gestempelte Impressen, welche zur öfteren Vorweisung bei den Behörden bestimmt sind, oder bezüglich welcher dies sonst (§ 39) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

§ 4. Die Stempelgebühr beträgt:

1. für schriftliche Eingaben jeder Art, mit den unter 2 bezeichneten Ausnahmen, auch für Eingaben oder Druckschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben werden: für jeden Bogen oder weniger 50 Pfennige (17½ kr.);

Digitized by Google

2. für Vollmachten, Beweisurkunden und Beilagen jeder Art: für jeden Bogen oder weniger 10 Pfennige. (3½ kr.)

§ 5. Ist die Urkunde, auf welche sich eine Partei bezieht, in einer Sammlung, von der sie nicht füglich getrennt werden kann, z. B. in einer Rechnung, einem Berain oder dergleichen enthalten, so ist nur für jene Urkunde oder die angerufenen Stellen die ihrer Bogenzahl entsprechende Stempelgebühr zu entrichten.

Zu Acten oder öffentlichen Büchern inländischer Behörden, auf welche eine Partei sich beruft, ist die Entrichtung einer Stempelgebühr nicht nothwendig.

Im Uebrigen ist die Gebühr für jede Urkunde, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privaturkunden, zwischen Originalien und Abschriften, in dem ihrer Bogenzahl entsprechenden Betrage so oft zu entrichten, als dieselbe zu den Acten übergeben wird.

Die Vorlage von Urkunden, welche auf Stempelpapier geschrieben sind, unterliegt keiner Stempelgebühr.

Wenn eine Druckschrift als Beilage überreicht wird, so werden in Bezug auf die Stempelgebühr vier gedruckte Seiten als ein Bogen angesehen.

Es ist gestattet, mehrere Urkunden auf denselben Bogen zu schreiben; dagegen ist für jede gesonderte Urkunde, auch wenn sie weniger als einen Bogen beträgt, die Stempelgebühr besonders zu entrichten.

Wird eine Urkunde durch dritte bei der Angelegenheit nicht betheiligte Personen zu den Acten übergeben, so ist die Stempelgebühr der betreffenden Partei als Sportel anzusetzen.

§ 6. Der von den öffentlichen Behörden zu Ausfertigungen, welche zur öfteren Vorweisung bestimmt sind (§ 3), zu verwendende Stempel beträgt eine Mark, wenn nicht durch Regierungsverordnung ein geringerer Stempel vorgeschrieben ist.

§ 7. Die Entrichtung einer Stempelgebühr ist nicht nothwendig;

1. bezüglich der Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern das betreffende Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält;
2. bezüglich der Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen;
3. bezüglich der Belege für einzelne Ansätze in Kostenliquidationen und Kostenverzeichnissen und bezüglich der Substitutionsvollmachten.

§ 8. Wer die Stempelgebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, hat den fehlenden Betrag nachzuzahlen und nebstdem das Doppelte desselben als Stempelbuße zu erlegen. Letztere muß für jede Eingabe und deren Beilagen mindestens 50 Pfennige betragen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Papierformat und die Art der Markenverwendung werden von Ordnungsstrafen von 50 Pfennigen getroffen.

Digiti

Die Bestimmungen der §§ 18, 19 und 40 über Stempelbußen finden auch bei diesen Ordnungsstrafen Anwendung.

Personen, die sich außerhalb des Großherzogthums aufhalten, werden wegen Nichtentrichtung der Stempelgebühr oder Nichtbeachtung der Vorschriften bezüglich des Papierformats und der Markenanwendung nicht bestraft. Der Betrag der nicht entrichteten Stempelgebühr wird als Sportel erhoben.

Das Gleiche (Absatz 4) geschieht, wenn im Falle des zweiten Absatzes des § 1 die Stempelgebühr nicht entrichtet oder die erwähnten Vorschriften nicht beachtet wurden.

II. Von den Sporteln.

§ 9. Für die in Anspruch genommene Thätigkeit der Bezirksämter und höheren Civilstaatsverwaltungsbehörden werden außer Protokoll- und Abschriftsgebühren nur Sporteln für die Endentschließung jeder Instanz von den Betheiligten erhoben.

§ 10. Für Protokolle werden nach Verhältniß der mit der Verhandlung, einschließlich der Niederschreibung, zugebrachten Zeit angesetzt:

a. bei den Bezirksämtern für die Stunde oder weniger . . . . . eine Mark,

b. bei einer Mittel- oder Oberbehörde für die Stunde oder weniger . . . . . zwei Mark.

Die in den öffentlichen Sitzungen der Bezirksräthe und des Verwaltungsgerichtshofes aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder über Beweiserhebungen aufgenommen werden. In diesen Fällen werden für die Stunde oder weniger 6 Mark angesetzt.

§ 11. Für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden, sind für den Bogen 50 Pfennige (17½ kr.) anzusetzen.

Die Blattseite muß wenigstens 24 Linien von mindestens je 32 Buchstaben enthalten, die Anfangs- und Schlußseite ausgenommen.

Die Abschriftssportel ist auch dann, wenn die Vervielfältigung auf mechanischem Wege geschah, und zwar nach der Bogenzahl des Abdruckes, anzusetzen.

§ 12. Für Abschriften von Archivalurkunden und von Urkunden in fremden Sprachen kann der doppelte bis fünffache Betrag der im vorigen Paragraphen bestimmten Gebühr berechnet werden.

§ 13. Für Erkenntnisse oder andere Endentschließungen, welche auf vorgängiges contradictorisches oder informatives Verfahren oder nach gepflogener Untersuchung ergehen, werden angesetzt:

a. bei einem Bezirksamt . . . . 4 Mark (2 fl. 20 kr.),
b. bei einem Bezirksrath . . . . 6 „ (3 „ 30 „),

Digitized by Google

c. bei demselben nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung . . . 8 Mark (4 fl. 40 kr.),
d. bei einer Centralmittelstelle . . 12 „ (7 „ — „),
e. bei einem Ministerium, bei der Oberrechnungskammer und bei dem Verwaltungsgerichtshof . . . . . 16 „ (9 „ 20 „),
f. bei dem Staatsministerium . . 20 „ (11 „ 40 „).

Bei weitläufigem Verfahren oder schwierigen Fällen kann die erkennende Behörde das Doppelte oder Dreifache dieser Sportel ansetzen.

§ 14. Für Erkenntnisse oder andere Endentschließungen, welche nach der ersten protokollarischen Verhandlung oder nur auf Berichterstattung hin ergehen, wird die Hälfte der Sporteln des § 13 angesetzt.

§ 15. Für Endentschließungen, welche ohne vorgängiges Verfahren und ohne Berichtserhebung ergehen, werden zwei Fünftheile der in § 13 festgesetzten Sporteln angerechnet.

§ 16. In der Recursinstanz wird immer die Sportel des § 13 angesetzt, es mag ein Verfahren stattgefunden haben oder nicht.

§ 17. Wird ein Recurs als verspätet oder unzulässig verworfen, so wird die Hälfte der Erkenntnißsportel angerechnet.

§ 18. Für ein Erkenntniß, wodurch eine Beschwerde wegen Verzögerung oder Verweigerung der Verhandlung oder Entscheidung, wegen ungebührlicher Behandlung, wegen Strichs oder Ermäßigung der Kostenansätze oder gegen die Erkennung einer Stempelbuße, gegen einen Ansatz von Sporteln und Taxen, oder gegen eine Zwischenverfügung verworfen wird, ist als Sportel anzusetzen: bei einem Bezirksamt 2 Mark (1 fl. 10 kr.), bei einer höheren Behörde 6 Mark (3 fl. 30 kr.)

§ 19. Wird eine solche Beschwerde für begründet erklärt, so ist das Erkenntniß sportelfrei und die entrichtete Stempelgebühr wird rückersetzt, sofern nicht die erstere ein unter den Parteien selbst streitiges Verhältniß zum Gegenstande hat. Wird die Beschwerde theilweise begründet befunden, so wird nur ein Theil der Sportel nach dem Ermessen der erkennenden Behörde angesetzt.

§ 20. Für Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Erkenntnisses oder einer andern Entschließung werden keine Sporteln, für die Verwerfung des Gesuchs um Ergänzung u. s. w. dagegen zwei Fünftheile der Erkenutnißsportel angesetzt.

§ 21. Eine Sportel von zwei Mark (1 fl. 10 kr.) ist anzusetzen:
1. für den Vorführungsbefehl gegen Zeugen oder Beschuldigte, welche der Ladung keine Folge geleistet haben;
2. für die öffentliche Vorladung eines Beschuldigten;
3. für die öffentliche Verkündung des Erkenntnisses.

§ 22. Für einen Zahlbefehl, sowie für eine Vollstreckungsverfügung wird, insofern das desfallsige Gesetz mündlich vorgetragen wird, es mag ein Protokoll darüber aufgenommen werden oder nicht,

nur eine Sportel von 50 Pfennigen angesetzt, andernfalls genügt die Entrichtung der geordneten Stempelgebühr.

§ 23. Für eine Beglaubigung werden 50 Pfennige in Anrechnung gebracht.

§ 24. Für Verlängerung einer Reiseurkunde wird die Hälfte des ursprünglichen Stempels (§ 6) als Sportel angesetzt.

§ 25. Für Visitation einer Privatlehranstalt wird eine Sportel von 10—40 Mark (5 fl. 50 kr. — 23 fl. 20 kr.), außer dieser aber werden keine Diäten und Reisekosten für den Prüfungscommissär von dem Unternehmer der Lehranstalt erhoben.

§ 26. Für die Aufnahme unter die Candidaten für den öffentlichen Dienst wird, wenn sie durch eine Centralmittelstelle erfolgt, eine Sportel von 2—6 Mark (1 fl. 10 kr. — 3 fl. 30 kr.), wenn sie durch das Ministerium ausgesprochen wird, eine solche von 6 Mark angesetzt. Bei Denjenigen, welche nur in eine Wartliste aufgenommen werden, findet ein Sportelansatz nicht statt.

§ 27. Verfügungen, welche an öffentliche Diener, als solche, in Betreff ihrer Dienstverhältnisse von Amtswegen oder auf Ansuchen, ergehen, wie Anstellungs-Urkunden, Urlaubs- und Heirathsbewilligung und dergleichen, sind sportelfrei.

§ 28. Die Sporteln für Protokolle und Abschriften sind Demjenigen anzusetzen, welcher die Handlung, wofür sie anzurechnen sind, veranlaßt hat.

Die Sporteln für Vollstreckungsverfügungen sind dem Beklagten anzusetzen.

Die Sportel für die Endentschließung ist Demjenigen in Ansatz zu bringen, welcher dieselbe veranlaßt hat oder zur Tragung der Kosten verurtheilt ist; sie ist, wenn die Compensation der Kosten eintritt, jeder Partei zur Hälfte anzusetzen, und wenn eine Theilung der Kosten ausgesprochen wird, in entsprechendem Verhältnisse zu theilen.

§ 29. Besteht eine Partei aus einer Streitgenossenschaft, so hat sie einen zahlungsfähigen Sportelzahler zu bestellen, widrigenfalls einer der Streitgenossen dazu bestellt wird.

§ 30. Personen, welche sich im Auslande aufhalten, oder im Inlande nur vorübergehend verweilen, müssen, wenn sie bei einer Verwaltungsbehörde eine Privatangelegenheit anhängig machen, einen zahlungsfähigen Inländer aufstellen, welcher sich zur Entrichtung der Sporteln und sonstigen Kosten verpflichtet.

Sie werden zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit aufgefordert, wenn sie ihr nicht freiwillig genügen. Bevor dies geschehen, wird keine Verfügung in der Sache selbst erlassen, außer in dringenden Fällen.

§ 31. Wird ein anderer Betheiligter als derjenige, von welchem bisher die Sporteln und sonstigen Kosten erhoben wurden, zu deren Bezahlung für schuldig erklärt, so werden sie, sofern derselbe im Auslande wohnt, von dessen inländischen Bevollmächtigten oder von seinem

Anwalte, oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben.

Der Regierung ist vorbehalten, wegen unmittelbarer Erhebung der Sporteln von Ausländern Bestimmungen zu treffen.

III. Gemeinsame Bestimmungen über Stempel und Sporteln.

§ 31 a. Vorstehende Bestimmungen über die Entrichtung von Stempelgebühren und den Ansatz von Sporteln (Abtheilung I. und II.) finden auch Anwendung bei Angelegenheiten der Civilstaatsverwaltung, welche von den bürgerlichen Gerichten zu erledigen sind. Dabei sind in Bezug auf den Sportel- und Gebührenansatz die Verhandlungen und Entscheidungen der Amtsgerichte denjenigen der Bezirksämter, jene der Kreis- und Hofgerichte denjenigen der Centralmittelstellen und jene des Oberhofgerichts denjenigen der Ministerien gleichzustellen.

§ 32. Die Entrichtung von Stempelgebühren und der Ansatz von Sporteln hat zu unterbleiben:

1. in Angelegenheiten des Reichsfiscus, der Großherzoglichen Hofcasse, sowie der Staats- und Staatsanstaltencassen,
2. in Angelegenheiten der kirchlichen Fonds (nicht auch der Kirchspielsgemeinden) und der Fonds für Wohlthätigkeit und öffentlichen Unterricht, und
3. in denen der notorisch Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen;
4. bei dem Verfahren in Polizeistrafsachen vor den Bezirkspolizeibehörden, mit Ausnahme der Fälle des § 21, sowie der Fälle, wo förmliche Protokolle über Beweiserhebungen aufgenommen werden;
5. bei Verhandlungen und Erkenntnissen der Finanzbehörden über Recurse von Controlvergehen in Zoll- und Steuersachen;
6. bei Gesuchen um Reiseurkunden, welche auf gestempeltem Papier ausgestellt werden;
7. bei Eingaben, in welchen es sich um privatrechtliche Verhältnisse zwischen Staatsbehörden einerseits und Denjenigen, welche die Eingaben einreichen, anderseits handelt;
8. außerdem bei allen jenen Eingaben und Amtshandlungen, welche nur im öffentlichen Interesse geschehen oder für welche durch besondere Gesetze die sportel- und stempelfreie Behandlung vorgeschrieben ist.

§ 33. In Streitigkeiten, bei welchen einer der in den Sätzen 1, 2 und 3 des vorigen Paragraphen genannten Befreiten als Partei auftritt, hat weder dieser noch sein Gegner Stempelmarken zu verwenden. Die Stempelgebühren und die Sportelbeträge werden, so-

weit sie nicht dem nicht befreiten Gegner sofort zur Last gesetzt werden müssen, einstweilen nur vorgemerkt.

§ 34. Wird nachmals der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so sind neben der Sportel des Erkenntnisses zugleich die bis dahin vorgemerkten Stempelgebühren und Sporteln oder der betreffende Theil derselben in die Hebrolle aufzunehmen.

§ 35. Das Gleiche geschieht, wenn der in die Kosten verurtheilte Arme vor eingetretener Verjährung (Gesetz vom 21. Juli 1839, (Regierungs-Blatt Nr. XXI.) zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§ 36. Wird in Folge ergriffenen Recurses das im Falle des § 34 erlassene Erkenntniß abgeändert und die befreite Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so wird der anderen Partei der Betrag der Stempelgebühren und Sporteln, der ihr vom Gegner zu ersetzen wäre, aus der Staatscasse zurückgegeben.

§ 37. Wird ein Streit mit einer befreiten Partei durch Vergleich erledigt, so ist der nichtbefreiten Partei die Hälfte des vorgemerkten Stempel- und Sportelbetrages zur Last zu setzen, die andere Hälfte ist zu streichen.

IV. Von den Taxen.

§ 38. Neben den Stempelgebühren und Sporteln ist in den nachbenannten Fällen die beigesetzte Taxe zu erheben:

1. Für die Verleihung von Körperschaften 100—600 Mark (58 fl. 20 kr. bis 350 fl.)
2. Für die Bestätigung genossenschaftlicher Satzungen, sowie für die Genehmigung der Statuten öffentlicher Leih- und Pfandhäuser und anderer öffentlicher Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben, im Falle des Gesetzes vom 6. April 1854 (Regierungs-Blatt Nr. XX.) 10—200 Mark (5 fl. 50 kr. bis 116 fl. 40 kr.).
3. Für die Erlaubniß zur Errichtung eines Stammguts und für die Bestätigung der Statuten
   beim Herrenstand . . 1000 Mark (583 fl. 20 kr.);
   beim Ritterstand . . . 400 Mark (233 fl. 20 kr.);
   Für die Bestätigung neuer Statuten für ein bestehendes Stammgut und für die Erlaubniß zur Vergrößerung oder Veräußerung eines Stammguts
   die Hälfte obiger Taxe.
4. Für Verleihung einer Standeserhöhung und für Anerkennung einer von einem auswärtigen Souverain ertheilten Standeserhöhung 100—6000 Mark (58 fl. 20 kr. bis 3,500 fl.)
5. Für die Volljährigkeitserklärung vor zurückgelegtem gesetzlichen Alter:

Digitized by Google

a. bei einem fürstlichen Standesherrn 1000 Mark (583 fl. 20 kr.);
b. bei einem gräflichen Standesherrn 200 Mark (116 fl. 40 kr.);
c. bei einem Grundherrn 100 Mark (58 fl. 20 kr.);

6. Für die Verleihung des Staatsbürgerrechts an Angehörige außerdeutscher Staaten — Ertheilung einer Naturalisationsurkunde — für jede Person 100 Mark (58 fl. 20 kr.);

Wo die Naturalisation für eine Familie verlangt wird, sind die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Taxe frei.

7. Für die Entlassung von der Staatsangehörigkeit im Großherzogthum — Ertheilung einer Entlassungsurkunde — 3 Mark (1 fl. 45 kr.)

Im Uebrigen sind die Entlassungsgesuche stempel- und sportelfrei zu behandeln. Auch der Ansatz obiger Taxe unterbleibt, wenn der Nachsuchende nachweist, daß er in einem andern deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben habe.

8. Für die Staatsgenehmigung zur Einführung einer Verbrauchsteuer in einer Gemeinde 100—600 Mark (58 fl. 20 kr. bis 350 fl.)
9. Für die Staatsgenehmigung der Zulassung zum Bürgerrechtsantritt vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre 16—60 Mark (5 fl. 50 kr. bis 35 fl.)
10. Für Ertheilung von Tanzerlaubniß 4 Mark (2 fl. 20 kr.)
11. Für Ausstellung eines Jagdpasses 12 Mark (7 fl.)
12. Für Dispensation von bestehenden Bauvorschriften 6 Mark (3 fl. 30 kr.)
13. Für Begnadigungen 2 — 20 Mark (1 fl. 10 kr. bis 11 fl. 40 kr.)
14. Für Erlassung der Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe 10 bis 20 Mark (5 fl. 50 kr. bis 11 fl. 40 kr.)
15. Für Ertheilung von Privilegien, einschließlich der Erfindungspatente 30—1000 Mark (17 fl. 30 kr. bis 583 fl. 20 kr.)
16. Für die Aufnahme in den Anwaltstand 30 Mark (17 fl. 30 kr.)
17. Für die Aufnahme als Rhein-, Main- und Neckarschiffer 10 Mark (5 fl. 50 kr.)
18. Für die Ertheilung von Steuermannspatenten 3 Mark (1 fl. 45 kr.)
19. Für die Ausstellung von Patenten (Legitimationsscheinen) für Handelsreisende, welche außerhalb des Deutschen Reichs ansässig und nicht vermöge Staatsvertrags von Entrichtung der Taxe befreit sind, oder eine geringere Taxe zu bezahlen haben, 20 Mark (11 fl. 40 kr.)
20. Für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber:

a. bis zum Betrag von 200,000 Mark (116,666 fl. 40 kr.) 100—300 Mark (58 fl. 20 kr. bis 175 fl.);
b. bei einem Betrag von mehr als 200,000 Mark bis 400,000 Mark (233,333 fl. 20 kr.) 300—600 Mark (175 fl. bis 350 fl.);
c. bei Beträgen von über 400,000 Mark: 600—1000 Mark (350 fl. bis 583 fl. 20 kr.).

21. Für die Erlaubniß zur Abhaltung von Jahrmärkten und Messen 40—200 Mark (23 fl. 20 kr. bis 116 fl. 40 kr.).
22. Für die Bewilligung des Rechts:
a. zu einer Handapotheke 30 Mark (17 fl. 30 kr.);
b. zu einer Filialapotheke 100—200 Mark (58 fl. 20 kr. bis 116 fl. 40 kr);
c. zu einer Personalapotheke 300—600 Mark (175 fl. bis 350 fl.);
d. zu einer Realapotheke die Hälfte des Privilegiumswerthes.
23. Für die Gestattung der Verlegung:
a. eines Realapothekenprivilegiums in ein anderes Haus
b. eines Personalapothekenprivilegiums in eine andere Gemeinde
} 30—300 Mark (17 fl. 30 kr. bis 175 fl.).
24. Für die Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft:
a. in Orten bis 4,000 Seelen
für Gastwirthschaften 100 Mark (58 fl. 20 kr.),
für Schenkwirthschaften 60 Mark (35 fl.);
b. in Orten über 4,000 bis 10,000 Seelen
für Gastwirthschaften 200 Mark (116 fl. 40 kr.),
für Schenkwirthschaften 100 Mark (58 fl. 20 kr.);
c. in Orten über 10,000 Seelen
für Gastwirthschaften 300 Mark (175 fl),
für Schenkwirthschaften 200 Mark (116 fl. 40 kr.).

Wer in einer Gemeinde die Erlaubniß zum Betrieb mehrerer Wirthschaften erhält, hat für jede Wirthschaft die hier festgesetzte Taxe zu bezahlen.

Für Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist eine Taxe von 20—80 Mark (11 fl. 40 kr. bis 46 fl. 40 kr.) zu entrichten.

Wo neben der Erlaubniß zum Betrieb einer Schenkwirthschaft auch die Bewilligung zum Ausschenken von Branntwein nachgesucht und ertheilt wird, erhöht sich die Taxe

für Orte bis 4,000 Seelen	um 20 Mark,
für Orte von 4,000 bis 10,000 Seelen	um 40 Mark,
für Orte von mehr als 10,000 Seelen	um 50 Mark.

Digitized by Google

a. bei einem fürstlichen Standesherrn 1000 Mark (583 fl. 20 kr.);
b. bei einem gräflichen Standesherrn 200 Mark (116 fl. 40 kr.);
c. bei einem Grundherrn 100 Mark (58 fl. 20 kr.);

6. Für die Verleihung des Staatsbürgerrechts an Angehörige außerdeutscher Staaten — Ertheilung einer Naturalisationsurkunde — für jede Person 100 Mark (58 fl. 20 kr.);

Wo die Naturalisation für eine Familie verlangt wird, sind die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Taxe frei.

7. Für die Entlassung von der Staatsangehörigkeit im Großherzogthum — Ertheilung einer Entlassungsurkunde — 3 Mark (1 fl. 45 kr.)

Im Uebrigen sind die Entlassungsgesuche stempel- und sportelfrei zu behandeln. Auch der Ansatz obiger Taxe unterbleibt, wenn der Nachsuchende nachweist, daß er in einem andern deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben habe.

8. Für die Staatsgenehmigung zur Einführung einer Verbrauchsteuer in einer Gemeinde 100—600 Mark (58 fl. 20 kr. bis 350 fl.)
9. Für die Staatsgenehmigung der Zulassung zum Bürgerrechtsantritt vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre 16—60 Mark (5 fl. 50 kr. bis 35 fl.)
10. Für Ertheilung von Tanzerlaubniß 4 Mark (2 fl. 20 kr.)
11. Für Ausstellung eines Jagdpasses 12 Mark (7 fl.)
12. Für Dispensation von bestehenden Bauvorschriften 6 Mark (3 fl. 30 kr.)
13. Für Begnadigungen 2 — 20 Mark (1 fl. 10 kr. bis 11 fl. 40 kr.)
14. Für Erlassung der Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe 10 bis 20 Mark (5 fl. 50 kr. bis 11 fl. 40 kr.)
15. Für Ertheilung von Privilegien, einschließlich der Erfindungspatente 30—1000 Mark (17 fl. 30 kr. bis 583 fl. 20 kr.)
16. Für die Aufnahme in den Anwaltstand 30 Mark (17 fl. 30 kr.)
17. Für die Aufnahme als Rhein-, Main- und Neckarschiffer 10 Mark (5 fl. 50 kr.)
18. Für die Ertheilung von Steuermannspatenten 3 Mark (1 fl. 45 kr.)
19. Für die Ausstellung von Patenten (Legitimationsscheinen) für Handelsreisende, welche außerhalb des Deutschen Reichs ansässig und nicht vermöge Staatsvertrags von Entrichtung der Taxe befreit sind, oder eine geringere Taxe zu bezahlen haben, 20 Mark (11 fl. 40 kr.)
20. Für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber:

Digitized by Google

a. bis zum Betrag von 200,000 Mark (116,666 fl. 40 kr.) 100—300 Mark (58 fl. 20 kr. bis 175 fl.);
b. bei einem Betrag von mehr als 200,000 Mark bis 400,000 Mark (233,333 fl. 20 kr.) 300—600 Mark (175 fl. bis 350 fl.);
c. bei Beträgen von über 400,000 Mark: 600—1000 Mark (350 fl. bis 583 fl. 20 kr.).

21. Für die Erlaubniß zur Abhaltung von Jahrmärkten und Messen 40—200 Mark (23 fl. 20 kr. bis 116 fl. 40 kr.).
22. Für die Bewilligung des Rechts:
a. zu einer Handapotheke 30 Mark (17 fl. 30 kr.);
b. zu einer Filialapotheke 100—200 Mark (58 fl. 20 kr. bis 116 fl. 40 kr);
c. zu einer Personalapotheke 300—600 Mark (175 fl. bis 350 fl.);
d. zu einer Realapotheke die Hälfte des Privilegiumswerthes.
23. Für die Gestattung der Verlegung:
a. eines Realapothekenprivilegiums in ein anderes Haus
b. eines Personalapothekenprivilegiums in eine andere Gemeinde
} 30—300 Mark (17 fl. 30 kr. bis 175 fl.).
24. Für die Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft:
a. in Orten bis 4,000 Seelen
für Gastwirthschaften 100 Mark (58 fl. 20 kr.),
für Schenkwirthschaften 60 Mark (35 fl.);
b. in Orten über 4,000 bis 10,000 Seelen
für Gastwirthschaften 200 Mark (116 fl. 40 kr.),
für Schenkwirthschaften 100 Mark (58 fl. 20 kr.);
c. in Orten über 10,000 Seelen
für Gastwirthschaften 300 Mark (175 fl.),
für Schenkwirthschaften 200 Mark (116 fl. 40 kr.).

Wer in einer Gemeinde die Erlaubniß zum Betrieb mehrerer Wirthschaften erhält, hat für jede Wirthschaft die hier festgesetzte Taxe zu bezahlen.

Für Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist eine Taxe von 20—80 Mark (11 fl. 40 kr. bis 46 fl. 40 kr.) zu entrichten.

Wo neben der Erlaubniß zum Betrieb einer Schenkwirthschaft auch die Bewilligung zum Ausschenken von Branntwein nachgesucht und ertheilt wird, erhöht sich die Taxe

für Orte bis 4,000 Seelen	um 20 Mark,
für Orte von 4,000 bis 10,000 Seelen	um 40 Mark,
für Orte von mehr als 10,000 Seelen	um 50 Mark.

Digitized by Google

Die Inhaber beschränkter Wirthschaftsrechte haben, sobald sie ihre Wirthschaft über die Grenzen ihrer bisherigen Berechtigung ausdehnen, die oben vorgeschriebene Gebühr, abzüglich der für ihre Concession früher bezahlten Taxe, zu entrichten.

25. Für die Zulassung von Feuerversicherungsgesellschaften:
    a. zur Uebernahme von Fahrnißversicherungen 60 Mark (35 fl.),
    b. zur Versicherung des bei der Staatsanstalt nicht versicherten Gebäudefünftels 40 Mark (23 fl. 20 kr.).
26. Für die Bewilligung zur Uebernahme von Agenturen 10 bis 100 Mark (5 fl. 50 kr. bis 58 fl. 20 kr.).
27. Für Ertheilung der Concession zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Transports von Auswanderern 100 Mark (58 fl. 20 kr.).
28. Für Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Gewerbsbetrieb in den Fällen der §§ 30 Absatz 1 und 32 der Deutschen Gewerbeordnung 10—100 Mark (5 fl. 50 kr. bis 58 fl. 20 kr.).
29. Für die Erlaubniß zur Annahme eines anderen Familiennamens 10—20 Mark (5 fl. 50 kr. bis 11 fl. 40 kr.).
30. Für die Dispensation von fehlendem Heirathsalter — L.R.S. 144 —
    bei Männern 200 Mark (116 fl 40 kr.);
    bei Frauenspersonen 40—100 Mark (23 fl. 20 kr. bis 58 fl. 20 kr.).
31. Für die Bestätigung von Vermögensübergaben und Verpfründungsverträgen 2 Mark (1 fl. 10 kr.).
32. Für die Erlaubniß zur Vermögensübergabe vor zurückgelegtem 63. Lebensjahre für jedes fehlende Jahr 4 Mark (2 fl. 20 kr.);
    dabei werden 6 Monate oder weniger nicht, über 6 Monate aber für ein volles Jahr gerechnet.
33. Für Gestattung:
    a. der Vertheilung eines geschlossenen Hofguts 50—200 Mark (29 fl. 10 kr. bis 116 fl. 40 kr.);
    b. der Abtretung einzelner kleiner Parcellen von einem solchen 10—30 Mark (5 fl. 50 kr. bis 17 fl. 30 kr.).
34. Für Gestattung der Beerdigung in einer Kirche oder Kapelle 100 Mark (58 fl. 20 kr.).
35. Für Ertheilung eines Leichenpasses 20 Mark (11 fl 40 kr.).

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 39. Die Regierung ist ermächtigt, für einzelne Arten von Urkunden die Verwendung gestempelter Impressen vorzuschreiben.

Digitized by Goo

§ 40. Gegen die Erkennung von Stempelbußen und den Ansatz von Sporteln und Taxen steht dem Betheiligten die Beschwerdeführung nur an die zunächst vorgesetzte Behörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu. Gegen derartige Bestimmungen der Ministerien, der Oberrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofs ist nur eine Gegenvorstellung zulässig.

Die Behörden sind verpflichtet, ihre Sportel- und Taxansätze sowie die von ihnen erkannten Stempelbußen auf den Antrag eines Betheiligten oder von Amtswegen, wenn sie sich von deren Unrichtigkeit überzeugen, selbst zu berichtigen.

Ferner haben die Oberbehörden die Ansätze der untern Behörden, in denen sie einen wesentlichen Irrthum wahrnehmen, von Amtswegen zu berichtigen, und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht die Verjährung nach dem Gesetz vom 21. Juni 1839 (Regierungs-Blatt Nr. XXI.) eingetreten ist.

§ 41. Außer den Sporteln, Stempeln und Taxen werden in Verwaltungs- und Polizeisachen nur noch die Gebühren der Hilfspersonen der Behörden, der Zeugen, der Urkundspersonen, der Sachverständigen, der Geistlichen, ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten, Prüfungskosten, Rechnungsabhörgebühren und überhaupt die in einem gegebenen Falle veranlaßten baaren Auslagen entweder in den sich ergebenen wirklichen oder in durch Verordnung bestimmten Aversalbeträgen erhoben.

§ 42 Auf Gesandtschaften und Consulate, auf den Lehenhof, sowie auf die Gebühren der Gemeindebeamten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 43. Alle früheren Bestimmungen über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen treten mit dem Vollzug dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Siehe hierzu:

Vollz.-Verord. d. Min. d. Inn. v. 22. October 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XLIV, S. 488; Verordn. d. Finanz-Min. v. 28. October 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XLIV, S. 491.

---

111) Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben.

(Reg.-Bl. 1839, Nr. XXI, S. 175.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Forderungen des Staats oder der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben, und eben so die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat oder an Gemeinden wegen ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben verjähren in fünf Jahren, in so weit nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist.

Art. 2. Die in den bürgerlichen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Klagenverjährung sind, so fern in den folgenden Artikeln nichts Anderes verfügt wird, auch auf die im Artikel 1 genannten Verjährungen anwendbar.

Art. 3. Eine Unterbrechung der Verjährung findet auch statt:

1. gegen den Abgabepflichtigen durch die mittelst Urkunde erwiesene Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjährt werden soll, beauftragten Beamten zugeht;
2. gegen den Staat oder die Gemeinden durch die bei dem so eben genannten Beamten oder einer ihm vorgesetzten Behörde von dem Abgabepflichtigen angebrachte Rückforderung.

Art. 4. Ist die im Art. 3 erwähnte Aufforderung beziehungsweise Rückforderung drei Jahre lang unbetrieben gelassen worden, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

Art. 5. Die Verjährung der Rückforderung ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben läuft ohne Ausnahme wider alle Personen.

Digitized by

Art. 6. Die Verjährung der Forderung einer Liegenschaftsaccise läuft erst vom Tage des vollzogenen Eintrags der Eigenthumsveränderung im Grundbuche an.

Art. 7. Auf öffentliche Abgaben, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes fällig wurden, und auf die Rückforderung solcher schon vor der Verkündung desselben bezahlter Abgaben findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Jedoch werden jene derselben, welche nach den alten Gesetzen innerhalb fünf Jahren von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, noch nicht verjähren würden, durch Umlauf dieser Frist verjährt.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 21. Juli 1839.

Leopold.

von Boeckh. Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

VII. Kriegswesen.

112) Reichs-Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

(Bd.-Ges.-Bl. 1867, Nr. 10, S. 131; bad. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1870, Beil. Seite 25.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Jeder [Nord]deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in der Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a. die Mitglieder regierender Häuser;
b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§ 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§ 3. Das Heer wird eingetheilt in:

1. das stehende Heer,
2. die Landwehr;

die Marine in:

1. die Flotte,
2. die Seewehr.

Digitized

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§ 4. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§ 5. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Cavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§ 6. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet.

Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. October eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§ 7. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Compagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Cavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§ 8. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die commandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a. zu den jährlichen Uebungen,
b. wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§ 9. Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Recruten. Der Gesammtbedarf an Recruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§ 10. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§ 11. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Officierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§ 12. Die Officiere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Officiere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Qualification zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege

Digitized by Google

können auch die Officiere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§ 13. Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1. Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a. die active Marine, d. h. die im activen Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b. die von der activen Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2. Die active Marine wird zusammengesetzt aus:
   a. Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b. aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c. aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3. Die Dienstzeit in der activen Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden.
4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualification zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die active Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualification sollen dieselben zu Unterofficieren, Deckofficieren oder Officieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

   Die Seeofficiere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der activen Marine herangezogen werden.
5. Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem

Digitized by Google

Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6. Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
7. Die Seewehr besteht:
   a. aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
   b. aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.
8. Für die vorstehend unter 7 b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§ 14. Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§ 15. Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§ 16. Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§ 17. Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder

Digitized by

in welchen er vor erfolgter endgiltiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§ 18. Die Bestimmungen über die allmähliche Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§ 19. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

113) Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874.

(Rchs.-Ges.-Bl. 1874, Nr. 15, S. 45.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

§ 1. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unterofficieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. December 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Digitized by Google

§ 2. Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Cavallerie in 465 Escadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Compagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Cavallerie aus 5 Escadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen beziehungsweise Bataillonen ein Regiment formirt.

§ 3. 2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Cavallerie zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Train-Formationen wird ein Armee-Corps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 18 Armee-Corps besteht.

2 Armee-Corps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armee-Corps formirt.

Für je 3 bis 4 Armee-Corps besteht eine Militär-Inspection.

§ 4. In der Regel wird jede Compagnie, Escadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premier-Lieutenants, 2 oder 3 Seconde-Lieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unterofficieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abtheilung steht ein Stabsofficier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsofficier (Oberst, Oberst-Lieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehören außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsofficier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone beziehungsweise Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen General-Major, eine Division durch einen General-Lieutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armee-Corps steht ein commandirender General (General der Infanterie 2c. oder General-Lieutenant.) Den höheren Truppencommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Officieren außer Reih und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Officiere der Kriegs-Ministerien, des Generalstabes, des Ingenieur-Corps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens 2c., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Officier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

§ 5. Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Corps-Bezirke eingetheilt.

Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die commandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armee-Corps-Bezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armee-Corps-Bezirke in Divisions- und Brigade-Bezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Compagnie-Bezirke eingetheilt.

§ 6. Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.

§ 7. Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Officiere des Contingents ernannt werden.

§ 8. Die Vorschriften über die Handhabung der Disciplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

II. Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

§ 9. Bei der nach Maßgabe der Vorschrift im § 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bd.-Ges.-Bl. S. 131) erfolgenden Vertheilung des Recrutenbedarfs sind, außer den in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden im activen Dienst befindlichen Militärpersonen außer Berechnung zu lassen. Die Freiwilligen (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, (Bd.-Ges.-Bl. S. 131) und die für die Marine ausgehobenen Mannschaften sind ihren Aushebungsbezirken in Rechnung zu stellen.

Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe kann, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter Vertheilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppentheile durch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften ein

Digitized by Google

außerordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hierfür ist bei der Recrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

Vermag ein Bezirk seinen Recrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Bezirke desselben Bundesstaates und zwar zunächst auf die der nächst höheren Militär-Territorialeinheit (§ 5) angehörigen Bezirke übertragen. Die Erhöhung der Recrutenantheile anderer Bundesstaaten kann erst dann erfolgen, wenn die gesammten Aushebungsbezirke eines Bundesstaates nicht zur Leistung des demselben aufgegebenen Recrutenantheils im Stande sind.

Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Corps bilden, können unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 3 im Frieden zur Recrutengestellung für andere Armee-Corps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in Gemäßheit des § 12 zur Aushebung gelangen. Im Uebrigen ist für die Zutheilung der auszuhebenden Recruten an die Truppen des Reichsheeres das militärische Bedürfniß bestimmend.

§ 10. Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, (Bd.-Ges.-Bl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

§ 11. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

§ 12. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Recrutencontingent, zum Militärdienst herangezogen.

§ 13. Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.

Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer, (Abschlußnummer), oder eine Abweichung von der Nummerfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Recruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht theil.

Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirk der Recrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militärpflichtigen werden der Ersatzreserve überwiesen.

§ 14. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. October desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

§ 15. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.

§ 16. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden worden, sind der Ersatzreserve zu überweisen.

§ 17. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt und, falls sie nicht nach

ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§ 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen.

Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 18. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer activen Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

§ 19. In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund specieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§ 20. Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1. die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
2. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
3. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
4. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung an-

Digitized by Google

gewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

5. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
6. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesammtdauer von 4 Jahren erfolgen;
7. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 21. Militärpflichtige, welchen die im § 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§ 22. Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

§ 23. Die Ersatzreserve wird in zwei Classen getheilt.

Die Dienstverpflichtung in der ersten Classe dauert 5 Jahre, von dem ersten October des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre werden die Mannschaften in die zweite Classe der Ersatzreserve versetzt.

Digitized by Google

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31. Lebensjahre.

§ 24. Die erste Classe der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

§ 25. Der ersten Classe der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung vom Militärdienste im Frieden zur Folge haben, aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden;
c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der in dieser Beziehung im § 13 getroffenen Bestimmungen, unter den übrigen Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und Abkömmlichkeit.

§ 26. Außer den Mannschaften, welche wegen abgelaufener Zeitdauer (§ 23, Abs. 2) in die zweite Classe der Ersatzreserve eintreten, werden dieser alle Militärpflichtigen zugetheilt, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als ungeeignet oder überschüssig nicht der ersten Classe überwiesen werden.

§ 27. Die Mannschaften der zweiten Classe der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersclassen zunächst zur Einziehung gelangen. Die Mannschaften dieser Altersclassen werden dadurch verpflichtet, sich zur Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften der bezeichneten Altersclassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

Digitized by Google

Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung in das Verhältniß des Militärpflichtigen versetzt, aber nicht eingezogen worden sind, hört dieses Verhältniß mit der Auflösung der Ersatz-Truppentheile auf.

§ 28. Mannschaften der zweiten Classe der Ersatzreserve, welche durch Consulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

§ 29 Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve erster oder zweiter Classe zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen (§ 50).

§ 30 Für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden und für das Verfahren vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in § 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militärbezirke anzulehnen.
2. Der Landwehr-Bataillons-Bezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Civilverwaltungs-Bezirke bestimmt.
3. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
   a) für den Aushebungsbezirk die Ersatz-Commission, bestehend aus dem Landwehr-Bezirks-Commandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede;
   b) für den Infanterie-Brigade-Bezirk die Ober-Ersatz-Commission, bestehend aus dem Infanterie-Brigade-Commandeur und einem höhern Verwaltungsbeamten;
   c) für den Armee-Corps-Bezirk der commandirende General des Armee-Corps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;
   d) für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten.
4. Zur Entscheidung
   a) über die in § 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,

Digitized by Google

b) über den nach Maßgabe des § 33 eintretenden Verlust von Vergünstigungen,
c) über den nach Maßgabe der §§ 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst,
d) über die Classification der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Classe mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§ 64 und 69 treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und der Ober-Ersatz-Commission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Communal- oder Landesvertretungen gewählt oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landesverwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen: die verstärkte Ersatz-Commission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Officier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern; die verstärkte Ober-Ersatz-Commission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

5. Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatz-Commission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der Ober-Ersatz-Commission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatz-Commission die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.
6. Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.
7. Die Ersatz-Commission arbeitet der Ober-Ersatz-Commission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgiltigen Entscheidung der Ober-Ersatz-Commission.

Gegen Entscheidungen der Ersatz-Commission über die Classification der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Classe steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgiltige Entschei-

dung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Commission erfolgt.

8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Commission steht nur den Militärpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reclamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. In Aushebungsbezirken, welche ihren Recrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen auch Seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Commission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

§ 31. Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Controle der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

§ 32. Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach § 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

§ 33. Wer die nach Maßgabe des § 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§ 19 bis 22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Recruten-Einstellungstermine abgerechnet.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

§ 34. Recruten, welche nach ihrer Aushebung, sowie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Digitized by Google

§ 35. Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

§ 36. Von den Kosten des Recrutirungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militärbehörden und Militärpersonen an demselben ergeben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

§ 37. Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäfts ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen.

III. Abschnitt.

Vom activen Heere.

§ 38. Zum activen Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

1) die Officiere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste:
2) die Capitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Capitulation;
3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Recruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem activen Dienste.

B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Officiere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Officiere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§ 39. Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

§ 40. Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§ 41. Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

§ 42. Die landesgesetzlich für einzelne Classen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

§ 43. Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

§ 44. In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im § 38 bezeichneten und die nach §§ 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen giltig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen.) Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1. Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder, im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Digitized by Google

Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2. Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
   a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
   b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Officier mitunterzeichnet sind;
   c) wenn von einem Auditeur oder Officier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Officiers über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Officier und den Zeugen, beziehungsweise von den Auditeuren oder Officieren unterschrieben ist.

   Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b. und c. erwähnten Auditeure und Officiere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3. Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4. Die nach Vorschrift sub 2 c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

   Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a. b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

   Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tagen nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5. Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§ 45. Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur in soweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Casse geschieht durch eine der Casse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§ 46. Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bd.-Ges.-Bl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unterofficier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des activen Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unterofficiere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im activen Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 47. Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Communalverbände bedürfen active Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

§ 48. Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungscassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungscassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§ 49. Für die zum activen Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen

sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirectem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum activen Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem activen Dienste.

§ 50. Alle Soldaten, welche nach erfüllter activer Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesammtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatz-Truppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§ 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§ 62), zur Reserve oder Landwehr über, anderenfalls aber in die Ersatzreserve zurück.

Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§ 51. Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum activen Dienst eingezogen werden.

§ 52. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§ 54.)

§ 53. Soldaten im activen Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im § 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Commission der commandirende General desjenigen Armee-Corps, in welchem der

Digitized by Google

Reclamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§ 30 Nr. 3 c.) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirkes.

Die Entlassung des Reclamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§ 54. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt).

§ 55. Ueber das fernere Militärverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersclassen.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate activ gedient, so sollen sie nicht von Neuem für den activen Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Classe.

§ 56. Zum Beurlaubtenstande gehören:

1. die Officiere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
2. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen (§ 84);
3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 54);
4. die vor erfüllter activer Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

§ 57. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disciplin unterworfen (§ 8.).

Digitized by Google

Ueber die Ausübung der militärischen Controle, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disciplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen.

§ 58. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

§ 59. Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Consulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbtreibender 2c. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 60. Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Den Officieren und in Officierrang stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.
2. Officiere und im Officierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
3. Die im § 56 unter 2—4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des activen Dienststandes unterworfen.
4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde.
5. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

§ 61. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

§ 62. Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresclassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die active Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Controlversammlungen des betreffenden Jahres.

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§ 18 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem activen Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresclasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§ 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.

§ 63. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresclassen, mit der jüngsten beginnend.

§ 64. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresclasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresclasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Procent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Procent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammt-Dienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§ 65. Reichs-, Staats- und Communalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§ 66. Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Officierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

§ 67. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Controle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresclasse versetzt werden. Dauert die Controlentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

§ 68. Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

§ 69. Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Classe werden den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

1. Wegen der Reihenfolge der Einberufung und wegen der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse im Falle der Einberufung finden die §§ 63 und 64 auf sie entsprechende Anwendung.
2. Sie haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.

Digitized...

3. Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Controlversammlungen einberufen werden.
4. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Classe sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des § 59 befreit werden.
5. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatztruppentheilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.
6. Mannschaften der Ersatzreserve erster Classe, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Controle entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresclasse versetzt werden. Dauert die Controlentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
7. Mannschaften der Ersatzreserve erster Classe, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.
8. Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bd.-Ges.-Bl. S. 355) bedürfen sie keiner Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

§ 70. Alle Reichs-, Staats- und Communal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Controle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Classe, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

Schlußbestimmungen.

§ 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

Digitized by Google

§ 12. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bd.-Ges.-Bl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21./25. November 1870 (Bd. Ges.-Bl. 1870 S. 655) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[illegible] Ges.- u. Verordn.-Bl. 1875 [illegible] Januar 1877, Ges.- u. Ver[illegible]

[illegible] Controle über die Personen [illegible] Febr. 1875, Reichs.-Ges.-Bl. [illegible]

[illegible] Reichs-Gesetz über den Landsturm. Vom 12. Februar 1875.

([illegible] S. 63.)

[illegible] Deutscher Kaiser, [illegible]

[illegible] nach erfolgter Zustim[illegible] wird folgt:

[illegible] Dienstpflichtigen vom vol[illegible] welche weder dem [illegible]

[illegible] feindlicher Einfall [illegible]

(§ 3 Alinea 2 und § 16 des Gesetzes vom 9. November 1867.)

§ 2. Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§ 3. Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken.

Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

§ 4. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinarordnung unterworfen.

Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen.

§ 5. Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind.

Die Einstellung erfolgt nach Jahresclassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

§ 6. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Controle oder Uebung unterworfen werden.

§ 7. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§ 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§ 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Ges.-Bl. 1871 S. 9) unter III. § 5 zur Anwendung. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung (§ 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

§ 72. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bd.-Ges.-Bl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21./25. November 1870 (Bd.-Ges.-Bl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Siehe ferner:

Deutsche Wehrordnung, Beil. z. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1875; dazu Bekanntm. d. Min. d. Inn. v. 27. Januar 1877, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1877, Nr. II, S. 7;

über die Ausübung der militär. Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes: Rchs.-Ges. v. 15. Febr. 1875, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 7, S. 65.

---

114) Reichs-Gesetz über den Landsturm. Vom 12. Februar 1875.

(Rchs.-Ges.-Bl. 1875, Nr. 7, S. 63.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht.

Digitized by Google

(§ 3 Alinea 2 und § 16 des Gesetzes vom 9. November 1867.)

§ 2. Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§ 3. Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken.

Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

§ 4. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinarordnung unterworfen.

Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen.

§ 5. Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind.

Die Einstellung erfolgt nach Jahresclassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

§ 6. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Controle oder Uebung unterworfen werden.

§ 7. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§ 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§ 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Ges.-Bl. 1871 S. 9) unter III. § 5 zur Anwendung. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung (§ 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

115) Reichs-Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 13. Februar 1875.

(Rchs.-Ges.-Bl. 1875, Nr. 5, S. 52.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bd.-Ges.-Bl. S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

§ 2. (I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.) Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Vorspann (§ 3),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§ 4),
3. die Verabreichung von Fourage (§ 5).

§ 3. (1. Verpflichtete Subjecte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung. a) Vorspann.) Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der Deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
3. Staats- und Privatgestüte, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten,
4. Officiere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Communaldienste, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde,

5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im Uebrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§ 18) festgestellt.

§ 4. (b. Naturalverpflegung.) Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage.) Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Officier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

§ 5. (c. Fourage.) Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage, für Heeresabtheilungen mit mehr als fünfundzwanzig Pferden jedoch nur dann, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können. Wenn am Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungs-Unternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§ 3.)

Die im § 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

§ 6. (2. Eintritt der Verpflichtung.) Die Verpflichtung zu den in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von

den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direct von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Anordnungen, sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Commandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

§ 7. (3. Erfüllung der Verpflichtung.) Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

§ 8. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

§ 9. (4. Vergütung.) Für die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. Die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgiltig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Auch für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als 7½ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleichzusetzen. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

   Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Maßgabe des § 14.
2. die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brod	ohne Brod
a) für die volle Tageskost	80 Pfennige,	65 Pfennige.
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brod um 5 Pfennige, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brod 2c., als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Für Officiere und im Officiersrange stehende Aerzte und Militärbeamte ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten.

Digitized by Google

Wenn jedoch ein Officier ꝛc. erklärt hat, nur dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§ 4), so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

§ 10. (II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.) Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant. Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des § 14.

§ 11. (III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken ꝛc.) Wenn cultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Digitized by Google

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

§ 12. Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende, cantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 13. Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und cantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§ 14. Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des § 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach § 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

§ 15. (IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.) Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

§ 16. (Schlußbestimmungen.) Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§ 9 Nr. 1 Abs. 2, 10 Abs. 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1875 in Kraft.

Digitized by Google

Mit demselben Zeitpunkte treten alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung, erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Siehe hierzu:

Kaiserl. Erlaß v. 2. Sept. 1875, betr. die Instruction zur Ausführung des obigen Gesetzes, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 25, S. 261; Verordn. d. Min. d. Inn. v. 7. Sept. 1875, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXV, S. 257; v. 25. Sept. 1875, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXVII, S. 280, v. 5. April 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XV, S. 103.

---

116) Reichs-Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

(Bd.-Ges.-Bl. 1868, Nr. 34, S. 523; Ges.- u. Verordn.-Bl. 1871, Nr. XLVII, S. 312.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz [vom 11. Mai 1851]*) wegen der Kriegsleistungen und

*) Jetzt vom 13. Juni 1873 (s. u.).

Digitized by Google

deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

§ 2. Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1. für Truppen in Garnisonen, so lange und in soweit deren Unterbringung in Casernen nach § 10 des Preußischen Gesetzes über die Entrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Cantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a. Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b. Stallung für Dienstpferde;
2. bei Cantonnirungen von nicht längerer als der zu 1. angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Commandos:
   a. Quartier für Officiere, Beamte und Mannschaften,
   b. Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
   c. das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachlocalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen: die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge.

§ 3. Der Umfang der Leistungen wird durch das sub lit. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub lit. B.*) anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub lit. C.*) anliegende Classeneintheilung der Orte bestimmt.

Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif- und Classen-Eintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.

§ 4. Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im § 3, beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1. die Gebäude, welche
   a. sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,

---

*) Siehe d. angef. Ges.- u. Verordn.-Bl. selbst.

Digitized by Google

b. zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,
insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;

2. die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufsconsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnorte kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3, diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;
4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören nnd für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

§ 5. Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- respective selbständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände respective die Besitzer der selbständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

§ 6. In allen Ortschaften, welche mit Garnisonen belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militärverwaltung getroffenen Uebereinkommens, behufs Casernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militärbehörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präclusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Communalaufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgiltig die obere Verwaltungsbehörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

§ 7. Für die Landkreise respective analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Commissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Digitized by Google

Den Besitzern der selbständigen Gutsbezirke steht frei, sich behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Communalaufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§ 5 und 6 gegebenen Vorschriften bestimmen.

§ 8. Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a. in der Garnison — durch Requisition der militärischen Commandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,
b. auf dem Marsche, bei Commandos und im Cantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung.

§ 9. In den nach ihrer localen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

§ 10. Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im § 8 bezeichneten Behörden in den im § 9 bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

§ 11. Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Communalaufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§ 12. Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im § 11 genannten Behörden zur Stelle endgiltig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen 2c.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourierofficier.

§ 13. Beschwerden der Quartierträger sind durch die im § 11 bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im § 12 bezeichneten Officier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die

Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgiltigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppencommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungsangelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§ 14. Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörde.

§ 15. Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit eindreißigstel des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. October bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§ 16. Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a. in der Garnison:

1. für commandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist;
2. für die zu eigenen Stuben berechtigten Militärpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann casernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;
3. während der Truppenübungen für die in Privat- oder Communalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militärs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Commandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b. im Cantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Cantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Cantonnementswechsel stattgefunden hat.

§ 17. Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt,

Digitized by Google

(Beilage Littr. **A**.)

Regulativ.

für die

Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des § 2 Nr. 1 des Gesetzes für:

1. Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4. und B. 11 genannten Chargen in je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
2. Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5 und B. 12 erwähnten Chargen in je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;
3. Unterofficiere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6 aufgeführten Militärpersonen in einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
4. für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§ 2. Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

Beschaffenheit des Raumes.

§ 3. Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schliessenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Dig

in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Communalaufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 18. Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbständigen Gutsbezirken gleich.

§ 19. Das Bundespräsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisclasse in eine höhere anzuordnen.

§ 20. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Bundespräsidiums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Mainz, den 25. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Beilage Littr. **A**.)

Regulativ.

für die

Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des § 2 Nr. 1 des Gesetzes für:

1. Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4. und B. 11 genannten Chargen in je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
2. Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5 und B. 12 erwähnten Chargen in je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;
3. Unterofficiere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6 aufgeführten Militärpersonen in einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
4. für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§ 2. Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

Beschaffenheit des Raumes.

§ 3. Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schliessenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Digitized by Google

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

Quartierausstattung.

§ 4. An Utensilien, Geräth, Wäsche 2c. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a. für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;
b. für jede Person ein Handtuch;
c. für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im § 1 ad 4 genannten Chargen für je 4 Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;
d. das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;
e. Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

Stallung.

§ 5. Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,

eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häckselade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§ 6. Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Escadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

II. Vorübergehendes Quartierraumerforderniß.

§ 7. In den Fällen des § 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1. für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8 genannten Militärbeamten 3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2. für die Charge der Stabsofficiere und der im Tarife sub B. 9 aufgeführten Militärbeamten 2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3. für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militärbeamten ad B. des Tarifs 1 Zimmer und 1 Burschen- respective Dienergelaß;
4. für die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartierbedürfnisse wie im § 1, 1 bis 4 unter den im § 9 enthaltenen Einschränkungen;
5. Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
6. Bureau-, Wacht- und Arresträume.

Ausstattung des Officier- 2c. Quartiers.

§ 8. Jeder Officier 2c. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Digitized by Google

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschaftsquartiere.

Mannschaftsquartiere.

§ 9. Von den im § 1 ad 2 genannten Militärpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zu Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

Stallungen.

§ 10. Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlocalitäten.

§ 11. Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlocale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlocale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Localien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12. Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militärpersonen nicht belegt werden.

§ 13. Die Quartiere der Officiere ꝛc., die Gesindestuben sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Compagnie oder Escadron ꝛc. bestimmten

Digitized by Google

militärischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§ 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militärischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§ 14. Die Zuweisung der Quartiere 2c. an die Truppen erfolgt mittelst Quartierbillets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§ 15. Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Siehe hierzu:

Ausführungs-Instruction v. 31. Decbr. 1868, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1871, Nr. XLVII, S. 333; Allerh. Erlaß v. 3. Septbr. 1870, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1871, Nr. XLVII, S. 358; Verordn. d. Min. d. Inn. v. 8. Decbr. 1871, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XLVII, S. 358; Reglement v. 13. Mai 1858, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1871, Nr. XLIX, S. 415; 1872, Nr. XXVI, S. 261; Verordn. d. Min. d. Inn. v. 5. April 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XV, S. 103.

Ferner:

Ueber Stellung von Vorspann, Reitpferden 2c.: Verord. d. Min. d. Inn. v. 8. Decbr. 1871, die Einführung Preuß. Militärgesetze in Baden betr., Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XLIX, S. 411; v. 31. Jan. 1872 (Flurbeschädigungen), Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. VI, S. 83; v. 17. April 1872 (Herbeischaffung der Pferde), Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XX, S. 211; v. 30. Octbr. 1875 (Pferde-Aushebungs-Reglement) Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXI, S. 309;

über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände: Rchs.-Ges. v. 25. Mai 1873, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 13, S. 113;

über die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen s. o., S. 734.

Digitized by Google

117) Reichs-Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873.

(Rchs.-Ges.-Bl. 1873, Nr. 15, S. 129.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentirten oder in Bewegung gesetzten Theile derselben, sowie zur Herstellung der nothwendigen Vertheidigungsanstalten ein.

§ 2. Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Baarzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren

§ 3. (I. Kriegsleistungen der Gemeinden.) Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

1. Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hiefür vorhanden sind;
2. Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Fourage für die zugehörigen Pferde;
3. Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortificatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten;
4. Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Ge-

meindebezirke vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouaksplätzen, zu fortificatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren;

5. Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks, sowie
6. der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung, beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

§ 4. In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des § 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Civilbehörde bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisitionen direct an den Stadtvorstand gerichtet.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch sonst die Leistungen direct von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§ 6) unmittelbar requiriren.

Anordnungen wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen.

§ 5. Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumniß derselben berechtigt die Civilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt.

§ 6. Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen, die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Digitized by Google

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen.

§ 7. Die Gemeinde hat den nach § 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird.

Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszuzahlen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vorschußweise von der Gemeinde zu zahlen.

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§ 20) den Einzelnen zu.

Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern.

§ 8. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

§ 9. Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird seitens des Reichs nur gewährt:

1. für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;
2. für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Etappenorte;
3. für Ersatztruppen in ihren Standquartieren,

und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen.

In diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers im Allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen zu ersetzen.

§ 10. Die Entschädigung für die Naturalverpflegung erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein

Digitized by

oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Officier und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

§ 11. Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nöthige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war, und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Marktorte des Lieferungsverbandes (§ 19 Absatz 2 und 3) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört.

§ 12. Für den Vorspann und die Spanndienste gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. die Vergütung erfolgt tageweise nach den von dem Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes (§ 17) endgiltig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

   Auch für die Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als eine Meile beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu zwei Meilen einem halben Tage gleichzusetzen.
2. Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugthiere freie Verpflegung zu beanspruchen, ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise.
3. Werden Fuhren länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath, oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so sind Zugthiere, Wägen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxiren, und ist dem Eigenthümer auf Grund der Taxe voller Ersatz für Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind.

Digitized by Google

Ist eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Werth nachträglich festgestellt werden.

§ 13. Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrenleistung, sowie für die Lieferung des Lagerstrohes und Feuerungsmaterials für Lager und Bivouaks wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt.

§ 14. Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen, leerstehenden oder disponiblen, eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Ueberlassung freier Plätze, Oedungen und unbestellter Aecker — bis zur Zeit der Bestellung — zu militärischen Zwecken, wird Vergütung nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt.

Bei Ueberweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das Gesetz über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. December 1871, überhaupt ausgeschlossen ist.

Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortificatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens.

§ 15. Die Vergütung für alle in den §§ 9 bis 14 nicht genannten Kriegsleistungen erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen.

§ 16. (II. Landlieferungen.) Durch Beschluß des Bundesrathes kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden (Landlieferungen).

§ 17. Die Verpflichtung zu den im § 16 bezeichneten Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und thunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseintheilung zu bilden sind.

Für Staaten von geringem Gebietsumfange kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden, in welchem Falle die Lieferungspflicht dem Staate als solchem obliegt.

Innerhalb des bisherigen Geltungsgebietes des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Bd.-Ges.-Bl. von 1867 S. 125) sind bis zur anderweiten Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten.

Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen dieselben zu leisten sind, hat der Bundesrath festzusetzen.

Bei Feststellung der Lieferungen und bei der Untervertheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Lieferungsverbänden

Digitized by Google

nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereiche in natura vorfinden.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden auf Landlieferungen analoge Anwendung.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen.

§ 19. Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Vergütung erfolgt durch sachverständige Schätzung unter Anwendung der Bestimmungen des § 33 nach den im Frieden ortsüblichen Preisen.

Die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Für jeden Lieferungsverband werden dabei die Preise des Haupt-Marktortes desselben zu Grunde gelegt.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen auf Grund der Gesetze Normal-Marktorte festgesetzt sind, bewendet es für die danach gebildeten Bezirke bei den Preisen der letzteren mit der Maßgabe, daß für jeden Lieferungsverband die Preise nur eines, und zwar desjenigen Normal-Marktortes zu Grunde gelegt werden, zu welchem der größere Theil des Lieferungsverbandes gehört.

§ 20. (III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.) Die Vergütung für die in Gemäßheit des § 3 Nr. 6 erfolgten außergewöhnlichen Leistungen ist aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse baar zu zahlen.

Ueber die Vergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Kriegsleistungen werden auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkenntnisse ausgefertigt, welche auf den Namen desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Dieselben werden nach Maßgabe des § 21 eingelöst und die darauf zu zahlenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst.

Der Bundesrath hat diejenigen Behörden zu bestimmen, bei welchen die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Vergütungsansprüche anzumelden, sowie diejenigen, von welchen die Anerkenntnisse auszustellen sind. Auch hat er das hierbei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

§ 21. Die Einlösung der nach § 20 ertheilten Anerkenntnisse und die Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt.

Die Zahlung der Beträge erfolgt giltig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen Rückgabe derselben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Casse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigeblättern aufgefordert, dieselben behufs Empfangnahme von

Digitized by Google

Capital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Cassen vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 22. Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§ 32) haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I. und II. dieses Gesetzes erfolgten Kriegsleistungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in Anspruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes beginnende Präclusivfrist von einem Jahre zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen.

Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präclusivfrist von einem Jahre drei Monaten zur Anmeldung bei den in dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen.

Mit dem Ablauf der Präclusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

§ 23. (IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.) Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die entzogene Benutzung sowie für die etwaige Werthsverminderung erfolgt nach den im § 14 hinsichtlich der Gebäude gegebenen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der §§ 20—22.

§ 24. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flußsperren ihre Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse baar zu zahlende, dem vollen Werth entsprechende Vergütung eigenthümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Werthes durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des § 33.

§ 25. (V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.) Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgiltig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandtschaften fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;

Digitized by Google

4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

§ 26. Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Commissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegscasse baar vergütet.

§ 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern geahndet.

§ 28. (VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.) Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet:

1. die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorräthig zu halten;
2. die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken;
3. ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.

§ 29. Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§ 28 Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt.

Für die Militärtransporte (§ 28 Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§ 28 Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs.

Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§ 15 und 33 festgesetzt.

§ 30. Die den Eisenbahnverwaltungen nach § 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufrufes und der Präclusion der auf Grund des § 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im § 22 analoge Anwendung.

§ 31. Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung oder Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten.

Digitized by Google

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.

§ 32. (VII. Schlußbestimmungen.) Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes aufhören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichs-Gesetzblatte bekannt gemacht.

§ 33. Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrath die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nicht Anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken.

Die Betheiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

Die Kosten fallen dem Reiche zur Last.

Im Uebrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrath angeordnet.

§ 34. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären.

§ 35. Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Specialgesetz des Reichs bestimmt.

§ 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Siehe hierzu:

Kaiserl. Ausführungs-Verordnung zu obigem Gesetz. Vom 1. April 1876, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 10, S. 137.

Siehe ferner:

Ueber die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- Ersatz-Reserve- und Landwehrmannschaften: Preuß. (Rchs.)-Ges. v. 27. Febr. 1870, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1871, Nr. XLIX, S. 421; Rchs.-Ges. v. 8. April 1868, Bd. Ges.-Bl. Nr. 7, S. 38;

über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres 2c.: Rchs.-Ges. v. 27. Juni 1871, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 31, S. 275; v. 4. April 1874, Rchs.-Ges.-Bl. Nr. 10, S. 25;

über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen: ldsh. Verordn. v. 6. Decbr. 1872, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XLIV, S. 393, u. v. 2. Decbr. 1875, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXV, S, 363, v. 25. Aug. 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXV, S. 231;

über die Behandlung der militärpflichtigen Civilbediensteten im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst: ldsh. Verordn. v. 17. Jan. 1876, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. III, S. 15.

---

118) Militärconvention zwischen Baden und Preußen. Vom 25. November 1870.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1870, Nr. LXXII, S. 738.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr haben im Anschluß an die, das Bundes-Kriegswesen betreffenden Bestimmungen der vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, behufs Regelung der Verhältnisse des Großherzoglich Badischen Contingents zur Königlich Preußischen, beziehungsweise Bundesarmee, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Seinen Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsminister des Innern, Dr. Julius Jolly

Digitized by Google

und

Allerhöchst Seinen Generaladjutanten, Generallieutenant Freiherrn Wilhelm von Neubronn.

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Seinen Staats-, Kriegs- und Marine-Minister, General der Infanterie Albrecht von Roon,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und richtig befunden, nachstehende

Militärconvention

abgeschlossen haben.

Art. 1. Das Großherzoglich Badische Contingent wird unmittelbarer Bestandtheil der Deutschen, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee, in der Art, daß Seine Majestät der König von Preußen als Bundes-Feldherr alle Rechte und Pflichten des Contingents- und Kriegsherrn, einschließlich der Fürsorge für die Festung Rastatt, unter Vorbehalt der Badischen Territorial-Hoheit übernimmt, wogegen das Großherzogthum Baden die dasselbe jeweils bundesverfassungsgemäß treffende Summe für das Bundes-Landheer der Königlich Preußischen Kriegsverwaltung für Bundesrechnung zu freier Verfügung überläßt.

Außer dieser Summe hat das Großherzogthum Baden für die ihm zur Erhaltung des Landheeres obliegenden Leistungen weder an Special- noch an Generalkosten weitere Zahlungen zu übernehmen, vorbehaltlich seiner matricularmäßigen Beträge zu etwaigen bundesgesetzlich festgestellten besonderen Leistungen für das Bundes-Landheer.

Art. 2. Das Großherzoglich Badische Contingent wird ungetrennt in die entsprechende größere Abtheilung der Deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee eingereiht werden.

Art. 3. Die badischen Truppenkörper erhalten unter der Bezeichnung: n tes Badisches Infanterie-, 2c. Regiment Nr. X eine Regiments-Nummer in der Deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee

Die Regimenter behalten die bisher geführten Fahnen, beziehungsweise Standarten.

Der Fahneneid wird von den ihrer Militärpflicht genügenden Badischen Staatsangehörigen in der bisherigen Weise geleistet unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundes-Feldherrn in Gemäßheit des Art. 64 der Bundesverfassung.

Die Officiere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten im Officiersrange leisten den Fahneneid Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundes-Feldherrn und verpflichten sich zugleich mittelst Reverses: das Wohl und Beste Seiner Königlichen Hoheit

des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Höchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden.

Die Officiere legen eine silberne Schärpe und desgleichen Portepee in den durch Art. 55 der Bundesverfassung festgestellten Bundesfarben an.

An den Helmen tragen die Angehörigen des Contingents — vorbehaltlich einer künftigen anderweiten Bestimmung über eine einheitliche Helmzier — das Badische Wappen, und — bis zur Einführung einer allgemeinen Bundescocarde — die Landescocarde, die Officiere 2c. daneben die Preußische Cocarde

Art. 4. Um den Wehrpflichtigen die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, werden Seine Majestät der König von Preußen dem Badischen Contingente, soweit als möglich, ständige Garnisonen innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anweisen, und von dem Allerhöchst Ihm als Bundes-Feldherrn verfassungsmäßig zustehenden Dislocationsrechte nur vorübergehend und in außergewöhnlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Ebenso sollen nur, sofern ähnliche Rücksichten es erfordern, Ortschaften des Großherzogthums anderen Bundestruppen als Garnison angewiesen werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung in Betreff der Besetzung der Festung Rastatt.

Art. 5. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen die dem Landesherrn und Höchstdessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog stehen zu den Truppen in dem Verhältniß eines commandirenden Generals, üben auch als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disciplinar-Strafgewalt aus und erlassen in dieser Beziehung Höchst Ihre Befehle direct an die betreffenden Abtheilungs-Commandeure. Ebenso steht Höchstdemselben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu und haben in dieser Beziehung die Truppencommandeure Höchstdessen Befehlen Folge zu geben.

Die Badischen Hoheitszeichen werden in Wappen und Farben an den dem Bundesmilitär eingeräumten Localitäten, beziehungsweise sämmtlichen Garnisonseinrichtungen beibehalten, sofern nicht Bundeszeichen und Farben an die Stelle treten.

Art. 6. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht, bei Höchst Ihrer Person, beziehungsweise den Badischen Truppenabtheilungen, Officiere **à la suite** nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt.

Die nach dem Inslebentreten dieser Convention ernannten Officiere **à la suite**, ingleichen die nach diesem Termin ins Pensionsverhältniß tretenden Officiere, welche innerhalb des Großherzogthums

ihren Wohnsitz nehmen, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disciplinar-, Militärgerichts- und Ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Seine Königliche Hoheit sollen in der Auswahl und dem Wechsel Höchst Ihrer Adjutanten, sowie von Ordonanzofficieren für die Großherzoglichen Prinzen insofern unbeschränkt sein, als nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Besoldung dieser Officiere erfolgt aus Bundesmitteln.

Art. 7. In Betreff der Badischen Truppenabtheilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Officieren die etwaigen Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. 3. Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sind die bei den Badischen Truppen vorkommenden wichtigeren Vorfälle jedesmal zu melden und von den betreffenden Commandostellen die folgenden Eingaben und Meldungen zu machen:

ein Monats-Rapport,
der Uebungsplan für längere Zeiträume im Voraus,
Meldung über größere Manöver unter Mittheilung der Dispositionen,
Anzeige von Aenderungen im Officiercorps, von Commandos zu Bildungsanstalten 2c., Verheirathungen, Ordensverleihungen 2c.

Seine Königliche Hoheit wird aus den Eingaben und Meldungen, sowie aus Seinen directen Wahrnehmungen Anlaß nehmen, die Ihm sich darbietenden Bemerkungen über den Zustand des Contingents zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen.

Art. 9. In Betreff der Recrutirung und der Landwehr-Angelegenheiten treten die jetzt im Norddeutschen Bunde geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe in Kraft, daß das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern bezüglich des Großherzogthums Baden dieselben Functionen wahrnimmt, wie das Königlich Preußische Ministerium des Innern für Preußen.

Das Großherzogthum Baden bildet einen Ergänzungsbezirk für sich.

Etwaige Aenderungen der Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Aushebungs-Bezirke, sowie die Aushebung selbst, geschehen unter Mitwirkung der concurrirenden Großherzoglichen Civilbehörden.

Die Vertheilung des vom Großherzogthum Baden jährlich aufzubringenden Recruten-Contingents auf die einzelnen Ergänzungsbezirke erfolgt durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Art. 10. Die höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden stellen unter den gleichen Voraussetzungen wie die der an-

Digitized by Google

deren Bundesstaaten, Zeugnisse für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste aus.

Art. 11. Die Garnisons-Einrichtungen an Gebäuden und Grundstücken, über deren Bestand genaue Mittheilung erfolgen wird, verbleiben Badisches Staats-, beziehungsweise Gemeindeeigenthum, und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen.

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten, außer bei den dem Militär eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppenabtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militär dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

Art. 13. Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beistand des Militärs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf den letzteren über; ein selbständiges militärisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörde ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Militärwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militärs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

In Beziehung auf Vergehen und Contraventionen der Militärpersonen steht zwar den Badischen Civilbehörden bei Betretung auf der That das Recht der einstweiligen Sistirung zu, indessen ist der unter solchen Umständen Sistirte unverweilt unter Mittheilung oder alsbaldiger Nachlieferung eines Berichts an die nächste Militär-Behörde oder Wache abzuliefern.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militär gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung der betreffenden Preußischen Reglements, Badischer Seits zu erlassende Verordnung geregelt

Art. 14. Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militärbeamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppenabtheilungen sind daselbst den Badischen Gesetzen und Rechtsnormen, sowie den Badischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die nach der Verfassung des Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen Militärgesetze oder die gegenwärtige Convention besondere Ausnahmen bestimmen.

In allen Fällen, wo in jenen Gesetzen das Preußische Civil-Strafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Einführung des allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches im Großherzog-

thum Baden die Badischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit.

Die Militärgerichtsbarkeit wird von den Militärgerichtsherren ausgeübt; die Bestätigung der von Militärgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf militärischem Instanzenwege. Das Begnadigungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundes-Feldherrn zu, jedoch werden Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in dieser Richtung, Badische Unterthanen betreffend, thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. 15. Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domicils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanenverhältniß. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.

Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Baden angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.

Die Besteuerung der Offiziere, Aerzte und Militärbeamten richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung. Sie sind von Communalabgaben befreit, soweit diese nicht von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbe-Steuer-Capitalien entrichtet werden. Den indirecten Steuern und Abgaben aller Art sind sie jedoch unterworfen. Das Diensteinkommen der Militärpersonen unter Offiziersrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken, besteuert werden.

Art. 16. Die gegenwärtig der Badischen Militärformation angehörenden Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten von Offiziersrang werden, insofern sie es wünschen und soweit sie Preußischer Seits geeignet befunden werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preußische Armee übernommen, hinsichtlich der Anciennetät jedoch mit der Maßgabe, daß sie durch diesen Uebertritt nicht besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten.

Diejenigen Offiziere, welche wegen besonderer Qualification und Leistungen etwa bevorzugte Beförderung erfahren haben, sollen die erlangte Anciennetät thunlichst gewahrt erhalten. In Betreff der Gehalts-Competenzen treten die Officiere 2c. in den Genuß der in Preußen etatsmäßigen Chargenbezüge, behalten aber ihr gesammtes jetziges Diensteinkommen, wenn dasselbe die Preußischen Competenzen ihrer Charge übersteigt, eventuell bis dahin, daß sie nach Preußischem Etat in eine höhere Einnahme einrücken, beziehungsweise pensionirt werden.

Die Belassung etwa bisher genossener höherer Bezüge beim Uebertritt in den Preußischen Dienst findet auch auf die Unterofficiere 2c. statt.

Art. 17. Die in die Preußische Armee übertretenden Officiere, Unteroffiziere 2c., Aerzte und Militärbeamten werden bei demnächst eintretender Invalidität nach Preußischen Normen pensionirt; beträgt jedoch die so berechnete Pension weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Convention nach Badischen Normen bereits erworben haben würden, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten. Für jeden Einzelnen soll dieser Betrag auf den erwähnten Zeitpunkt berechnet und darüber von der betreffenden Badischen Militärbehörde demnächst ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und mitgetheilt werden.

Wer zum Uebertritt nicht geeignet befunden worden, beziehungsweise nicht geneigt ist, wird nach den für ihn günstigsten Normen (Preußischen oder Badischen) pensionirt.

Die sämmtlichen Pensionen des Badischen Militär-Pensionsetats, wie solche am Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Convention sich herausstellen werden, übernimmt von da ab Preußen für Bundesrechnung, und zwar nach den zur Zeit der Bewilligung in Geltung gewesenen Grundsätzen in Betreff des Zahlungsmodus u. s. w.

Art. 18. Die sämmtlichen vorhandenen Materialbestände für das Badische Contingent an Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feldequipage, Fahrzeugen, Pferden, Utensilien und Proviant gehen an den Bund über. Dieser übernimmt nach Beendigung des Kriegs die Wiederinstandsetzung des gesammten Materials, wogegen Baden den Theil der auf dasselbe fallenden Kriegskosten-Entschädigung, welcher von Bundeswegen für Wiederherstellung des Kriegsmaterials bestimmt werden wird, für diesen Zweck zur Disposition stellt.

Art. 19. Die Königlich Preußische Regierung sichert der Großherzoglich Badischen die Gewährung aller derjenigen auf das Bundes-Kriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder irgend einem Staat des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

Art. 20. Diese Convention tritt mit dem Ersten des auf die Demobilisirung des Badischen Contingents folgenden Monats in Kraft.

Art. 21. Die gegenwärtige Convention kann nur im beiderseitigen Einverständnisse aufgehoben oder abgeändert werden und

Digitized by Google

soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechselung der Ratificationen baldthunlichst bewirkt werden.

So geschehen Versailles, den 25. November 1870.

(L. S.) Jolly. (L. S.) v. Roon.

(L. S.) v. Neubronn.

Schluß-Protokoll.

Zu der am heutigen Tage zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Preußen abgeschlossenen Militärconvention haben Dieselben noch folgende Zusatzbestimmungen vereinbart, beziehungsweise Erklärungen abgegeben:

1. Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß in Folge der im Art. 1 der Convention ausgesprochenen Einverleibung des Badischen Contingents in die Deutsche, beziehungsweise Preußische Armee die Badischen Staatsangehörigen, wie in allen auf das Militärwesen sich beziehenden Verhältnissen, so namentlich auch in Betreff der Benutzung der vorhandenen oder noch zu errichtenden militärischen Bildungs- und Erziehungsanstalten, den Preußischen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt sein sollen.

Als Rayongesetz für die im Großherzogthum vorhandenen oder etwa noch anzulegenden Festungen und Befestigungen soll, bis zum Erlaß eines Bundesrayongesetzes, das dermalen für Rastatt geltende Rayongesetz in Kraft bleiben beziehungsweise treten.

2. Die Bevollmächtigten erachteten als selbstverständlich, daß die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog verliehenen Regiments-Inhaberstellen und ebenso die bezüglichen Auszeichnungen an den Uniformen der betreffenden Regimenter verbleiben.

3. Die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten erklärten, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von der Befugniß, Seine Adjutantur zu bestellen, dahin Gebrauch zu machen gedenke, daß dieselbe aus einem General-Adjutanten bis zum Range eines General-Lieutenants und zwei Flügeladjutanten bis zum Range von Obersten bestehe.

4. Zu Artikel 9 der Convention wurde auf Wunsch der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten von anderer Seite zugesagt, daß zu dem neuen Aushebungsverfahren mit thunlichster Schonung der seitherigen betreffenden Vorschriften und Einrichtungen übergegangen werden wird.

Digitized by Google

5. Zu Artikel 11 wird bemerkt, daß mit dem Nießbrauch auch die Erhaltungspflicht und die Uebernahme von Lasten, die auf den Gebäuden und Grundstücken ruhen, wie z. B. Feuerversicherungsbeiträge, soweit überhaupt die Versicherungen beibehalten werden, verbunden ist. Wo der Besitz auf Miethverträgen beruht, tritt Preußen in diese ein.

Nach Orten, in denen die erforderlichen Kasernirungseinrichtungen nicht vorhanden sind, wird nur aus besonders dringenden Gründen eine ständige Garnison verlegt werden.

6. Zu Artikel 12 der Convention waltete darüber Einverständniß ob, daß die bei besonderer Veranlassung und nur zeitweise erforderliche Aufstellung von Ehren- und Sicherheitswachen zu militärischen Zwecken, sowie deren Posten, einer besonderen Zustimmung der Civilbehörde nicht bedürfe; daß jedoch, falls die Aufstellung eine nicht ganz vorübergehende ist, der betreffenden Civilbehörde Anzeige über die erfolgte Aufstellung gemacht werde.

7. Zu Artikel 13 der Convention waltete darüber Einverständniß ob, daß die Abgabe der zur Bewachung der Strafanstalten erforderlichen Militärcommandos fortzudauern habe.

8. Zu Art. 14 der Convention erklärte der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs, daß Allerhöchstdieselben das Begnadigungsrecht über Badische Staatsangehörige in Fällen von Verurtheilungen wegen nicht militärischer Vergehen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gerne überlassen werde.

9. Zu Artikel 17 waren die Bevollmächtigten darüber einverstanden, daß überhaupt wohlerworbene Rechte nicht verkürzt oder aufgehoben werden können, daß insbesondere auch die bisherigen persönlichen und Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten der Convention bereits vorhandenen Pensionäre durch die Uebernahme von deren Pensionen auf die Bundescasse in keiner Weise geändert werden und daß solche Badische Officiere ꝛc., Aerzte und Militärbeamte, welche bei ihrem späteren Ausscheiden aus dem Dienste nach Preußischem Gesetze eine Pension nicht zu beanspruchen hätten, während sie nach Badischem Rechte dazu berechtigt sind, vorkommenden Falls nach dem letzteren zu behandeln sein werden.

10. Wegen der Großherzoglich Badischen Militärwittwencasse soll, sobald als möglich, wenn thunlich vor dem Inslebentreten der Convention, eine besondere Vereinbarung getroffen werden, die auf dem Grundsatze der Wahrung wohlerworbener Rechte zu beruhen hat. Bis dahin bleiben die Verhältnisse jener Casse, einschließlich der aus dem Militärfiscus ihr zufließenden Bezüge unverändert, und die sämmtlichen dermaligen Badischen Officiere, Aerzte und Militärbeamten, auch wenn sie zu einem andern Contingent versetzt werden, zur Mitgliedschaft verpflichtet.

11. Zu Artikel 18 war man darüber einverstanden, daß, soweit die laufenden Lieferungs- und Miethsverträge zur Zeit des In-

krafttretens der Convention noch in Geltung sind, in deren Betreff Preußen in die Verpflichtungen Badens einzutreten hat.

Die in der Ausführung begriffenen Bauten und Anlagen für militärische Zwecke werden für Rechnung der Bundescasse, soweit dies für erforderlich erachtet wird, weiter geführt werden.

12. Die Convention bezieht sich nicht auf das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Corps. Dasselbe behält jedoch seinen militärischen Character; wegen Fortführung der militärischen Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Corps bleibt nähere Verständigung vorbehalten.

Versailles, den 25. November 1870.

(L. S.) Jolly. (L. S.) v. Roon

(L. S.) v. Neubronn.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Abgaben 54. 801. — Streitigkeiten 141. — Verjährung 868.
Abgeordnete, grundherrliche 49. 65. — der Universitäten 49. 50. 67. — zur II. Kammer 50. 51. 67. — zur Kreisversammlung 143. 192. — zum Reichstag 8. 31.
Abhör der Gemeinderechnungen 153. 276. 279. — der Rechnungen der Staats- und Staatsinstitutscassen 93. — der Stiftungsrechnungen 153.
Abstimmungen in den Kammern, Verantwortung 51. — im Reichstag 8.
Abzeichen, verbotene, 216.
Aerzte 699. 706. 743. 756.
Almendgenuß 267. 329. — der Israeliten 295.
Almendgut, Vertheilung 269.
Altkatholiken 480. 482.
Amortisationscasse 48.
Angestellte der Civilstaatsverwaltung 193.
Anklagen gegen Minister 56. 86.
Anlagen, gewerbliche, 138. 564. 583. 702. 738.
Anlehen der Gemeinden 266. 280. 328. — der Kreise 149. — des Staats 53. 54.
Anmaßung von Amts- oder Ehrenzeichen 203.
Anschläge, öffentliche, 112.
Ansteckende Krankheiten 219.
Antritt des Bürgerrechts 283.
Anwaltsgebühren 188.
Anzeige von Geburts- und Todesfällen 215. — von Wohnungsveränderungen 215. 386.
Anzeigegebühren 244.
Apanagen 81.
Apothekerwesen 699. 706.
Approbationen 706. 739.
Arbeitshaus 205. 230.
Arbeiter 726.
Arbeitslohn, Beschlag 22.
Arbeitsscheu 204.
Armenpflege, öffentliche, 314. 315. 365. 379. 385. 393.
Armenrath 314. 315. 381. 393.
Armenverbände 365. 369. 385.
Armenversorgung 3. 365. 379. 385. 393.
Arzneimittel 207. 699.
Aufenthalt 4. 22. 358. 360. 367.
Auflösung der Kreisversammlung 146. — des Reichstags 8. — der Ständeversammlung 51. 52. — von Volksversammlungen 113.
Aufnahme, bürgerliche 285. 294.
Aufsichtsbehörden der Volksschulen 460.
Ausländer 99. 103 194.
Ausmärker 262. 263. 265.

Digitized by Google

Ausschuß s. Bürgerausschuß, — ständischer, 52.
Aussteuercassen 203.
Auswanderung, unerlaubte, 203.
Auswanderungs = Unternehmer 700.
Ausweisung 204. 216. 230.

Backwaaren 226.
Badanstalten 220.
Baden, Großherzogthum, Beitritt zum Deutschen Reich 3. 24.
Baden in öffentlichen Wassern 218.
Bahnpolizei=Reglement 781.
Bankwesen 4.
Bayern 3. 10. 12. 14. 19. 20. 25.
Baufluchten 793. 797.
Bauplätze 119.
Baupolizei 139. 208. 224. 402. 793. 797. (Berichtigung hiezu 402).
Bauten, öffentliche, Nothwendigkeit 138.
Begräbnisse 221.
Beigeordnete 312. 346.
Bergwesen 699.
Berichte über Reichstags= und Kammerverhandlungen 8. 52. 195.
Beschlag von Druckschriften 109. 111.
Bettel 204.
Bewässerungsanlagen 137. 550. 559. 582.
Bezirksämter 133. 151. — Zuständigkeit 153. 230. 232.
Bezirkspolizeiliche Vorschriften 139. 211. 214. 233.
Bezirksräthe 136. 151. — Ernennung 136. 151. 184. — Gebühren 151. — Verfahren vor denselben 168. — Zuständigkeit 137. — als Einzelbeamte 139. 186.
Bezirksverbände 150.
Biersteuer 856.
Bischof 49. 50.
Blitzableiter 224.
Branntweinsteuer 856.
Buchhandel 105. 111.
Budget 52. 59.
Bürgerannahmesachen, Verfahren 294.
Bürgeraufnahme 137. 283. 285.
Bürgerausschuß 253. 257. 298. 317. 322. 341. 350.
Bürgereinkaufsgeld 287.
Bürgergenuß 137. 259. 267. 288. 291. 329. — der Israeliten 296.
Bürgermeister 246. 247. 255. 298. 305. 312. 321. 346.
Bürgerrecht 137. 282. 310. — Angebornes 283. — Antritt 284. 294. — Aufnahme 285. 294. — der Israeliten 295. — der Kinder der Staatsdiener 291. — ruhendes und Verlust 293. 311. — Wirkungen 290. — in Städten 310. — in zusammengesetzten Gemeinden 292.
Bundesangehörigkeit 98.
Bundesgebiet 3.
Bundesrath 5.
Bundesverfassung 1.

Capitalrentensteuer 844. 856.
Civilliste 53. 76.
Colonien 246. 280.
Commissionen, städtische, 315.
Concessionen 706. 739.
Confessionen, Gleichberechtigung 104.
Confiscation 48. 197. 217.
Consulate 16. 22. 25.
Controlordnung 896.
Cultursachen 137.

Dammbau 568. 577. 618. 627. 634.
Dampfkessel 756.
Deutscher Kaiser 6.
Deutsches Reich 1. 3.

Digitized by Google

Diäten 75. — der Beamten und Angestellten 193. — der Landtagsabgeordneten — der Reichstagsabgeordneten 9.
Dienstboten 215. 379. 383.
Domänen 53.
Doppelbesteuerung 23. 800.
Dotationen der Landesuniversitäten 48.
Drucker 105. 108.
Druckschriften 105. 111. 710.

Ebenbürtigkeit 42.
Eheschließung 23. 289. 364.
Ehrenrechte, bürgerliche 196. 197.
Eiche 514. 622.
Eigenthumsabtretung 48. 115.
Einkaufsgeld für die Bürgeraufnahme 287. — für den Bürgergenuß 288.
Einladung zu Bürgerausschuß-Versammlungen 356.
Einquartirung 137.
Einsassen 280. 293.
Eintheilung des Landes 192.
Eisenacher Vertrag 393.
Eisenbahn-Amt 785. — Eisenbahn-Betriebs-Reglement 771.
Eisenbahnpolizei 229. 781.
Eisenbahnwesen 4. 11. 771. 781. 785
Elementar-Unterricht 421. 457. 460. 470.
Elsaß-Lothringen 51.
Enteignung 48. 115.
Entschädigung bei Zwangsabtretungen 120.
Entwässerungsanlagen 137. 550. 559. 582.
Entwendung von Genußmitteln 210.
Erbfolge im Großherzogthum 44. 47.
Erfindungspatente 4. 226. 736.
Ersatzgeschäft 883. 896.
Erste Kammer 49. — Wahlordnung 65.
Erwerbsteuer 809. 825.
Erziehung, religiöse, der Kinder, 478.
Expropriation 48. 115.

Fälschung von Legitimationspapieren 205. — von Waaren 207.
Fabrikarbeiter 722.
Familienstatut, Großh. 42. 44.
Feldeintheilung 137. 531. 536. 549.
Feldpolizei 258.
Feldpolizei-Uebertretungen 205. 208. 209. 227.
Feldwege 531. 536. 549.
Festungen 18. 134. 202.
Feuerpolizei-Uebertretungen 207. 208. 223. — Feuerversicherung 800.
Finanzen des Reichs 19.
Finanzgesetze 52. 54.
Fischerei 138. 685. 686. 691. 699.
Fischereifrevel 210. 688. 695.
Fiscus 48.
Flagge, deutsche 15.
Flößerei 4. 15. 228.
Flußbau 568.
Flußufer 206.
Forstberechtigungen 652. — Frevel 240. 244. 258. 658. 669. 680. — Gesetz 635. — Polizei 635. — Schutz 669.
Fortbildungsunterricht 218. 453. 470.
Freizügigkeit 4. 22. 358.
Fremdenanzeigen 215. 360. 361.
Fristen in Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitigkeiten 165. 173. 175.

Gaukelei 217.
Gebühren der Anwälte 188. — der Bezirksräthe 151. — der Gemeindebeamten 250. 308. — 316. — der Wahlmänner 76.

Digitized by Google

Gefährdungen 206. 207. 208.
Geistliche, Amtsmißbrauch 472. 476. — Vorbildung 483.
Geldstrafe 193. 195.
Gelehrtenschulen 471.
Gemarkung 248. 309. — abgesonderte 280.
Gemarkungs-Ausgaben 136. — Recht 130. 246. — Grenzen 527.
Gemeinde-Abgaben 136. 356. — — Verjährung 868. — Anlehen 101. 280. 328. — Ausstände 309. — Bauwesen 273. 332. — Beamten 138. 246. 308. 312. — Bürger, Rechte 282. 290. 310. — Dienste 264. 310. 312. — Einnahmen und Ausgaben 259 ff. 324. — Gut, Vertheilung 268 ff. — Ordnung 245 ff. — Kataster 263. 309. 325. 356. — Gemeinderath 247. 253. 298. 312. 321. — Gemeinde-Rechnungswesen 140. 153. 275. 309. 334. — Steuern 161. 262. 325. — Ueberschüsse 267. 329. — Vermögensverwaltung 272. 311. 324. — Umlagen 262. 325. — Versammlung 252. 257. 308. — Voranschlag 257. 275. 309. 323. 334. — Wahlen 139. 248. 253. 298. 312. 341. — Waldungen 259. 273. 324. 331. 648. 680. — Wege 137. 785. 793.
Gemeinden, zusammengesetzte, 277. 335.
Gendarmerie 421.
Gerichte, Unabhängigkeit 48.
Gerichtsbarkeit in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten 134. 137. 141. — in Polizeistrafsachen 234. 241.
Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den Städten 350. — für die Gemeindeversammlungen 308. — für die Kreisversammlungen 192.
Gesellen 722.
Gesetzgebung des Landes 55. — des Reichs 3.
Gesundheit, öffentliche, 220. 315. 396.
Gewässer, Benützung und Instandhaltung 530. 582.
Gewerbe-Anlagen 138. 165. 702. 738. 756.
Gewerbebetrieb 3. 4. 699. 735. 737. — im Umherziehen 712. 743.
Gewerbegehilfen 722.
Gewerbeordnung 699. 735. 737. 756.
Gewerbe-Polizei-Uebertretungen 203. 207. 209. 226. 737.
Gewicht 4. 22. 209. 510. 514.
Gewissensfreiheit 48.
Gifthandel 207.
Gleichberechtigung der Confessionen 48. 104.
Gleichstellung der Israeliten 295.
Glückspiele 204.
Gothaer Vertrag 393.
Goldwaaren 227.
Grenzen, Sicherung 527. 528.
Grenz-Verringerung 209.
Großgrundbesitzer 143. 144. 146.
Großherzog 44. 47. 51. 76. — Großherzogthum 44. 46. 47.
Grundeigenthümer in der Umgebung von Festungen 134.
Grundherren 49. 60. 65.
Grund- und Pfandbücher 256. 322. 339.
Grundsteuer 856.

Häusersteuer 856.
Haft 195.
Haftpflicht-Gesetz 785.
Handelsgesetzgebung 4. 22. — Handelsreisende 712. 743.

Digitized by Google

Hausgesetze 42. 44.
Hausirer 227. 712. 743.
Hebammen 707. 739.
Heilanstalten 220.
Heilkunde 699. 706.
Heimathsrecht 137.
Hilfscassen 729. 748.
Hofausstattung 76. — Hofgüter 246. 280. 309. 310.
Holzmaße 680.
Hunde 216. 218. 222.
Hundstaxe 856.

Jagd 138. 681. — Frevel 209. 228.
Jesuiten 471. 472.
Impfung 393. 396.
Indigenat 3. 4. 47. 98.
Immungen 718.
Israeliten, bürgerliche Gleichstellung 295.

Kaiser 6.
Kamine 410. 416. 418.
Kaminfeger 709. 742.
Kammern 49. 52. — Präsidenten 51.
Kataster der directen Steuern 856.
Katastervermessung 524.
Kindererziehung, religiöse, 479.
Kirchen und kirchliche Vereine 474.
Kirchenämter, Ausübung 472. 477.
Kirchen-Gut 48.
Kirchen-Verbandsbeiträge 137.
Kirchenvermögen, evangel., Verwaltung 488.
Kirchenvermögen, kathol., Verwaltung 484.
Kleinhandel mit geistigen Getränken 707. 738. 740.
Kostenersatz bei Unterstützungen 389.
Kranke, arme, 393.
Krankheiten, ansteckende, 209. 220.
Krebsen 210.
Kreise 143. 192.
Kreis-Anstalten 146. — Ausschuß 148. — Hauptmann 143. 146. 147. 149. — Schulrath 460. — Umlagen 146. 192. — Verband 143. — Versammlung 143. 192.
Kriegscommission 54.
Kriegsdienst 870. 875.
Kriegsleistungen 137. 916.
Kriegswesen des Reichs 4. 16.

Lagerbücher 530.
Landarmenverbände 366. 370.
Landesbischof 49. 50. — Landescommissär 135. 159.
Landescultur 531. 536. 549. 550. 582. 634.
Landeseintheilung 192.
Landesweisung 230. — Bruch 204.
Landstände 49. 65. — Landstraßen 785. 793.
Landstreicher 204.
Landsturm 871. 877. 896.
Landwehr 870. 875.
Lebensmittel, Fälschung 207.
Lehranstalten, unberechtigte, 217.
Lehrer 421. 455.
Lehrlinge 722.
Leichen 207. 221.

Marine 4. 74. 870.
Markenschutz 756.
Marktverkehr 715. 743. 747.
Maß und Gewicht 4. 22. 209. 510. 514.
Medicinalpolizei 4.
Militär, Waffengebrauch 419.
Militärconvention 925.
Militärpflicht 870. 875.
Minister 47. 57. — Anklagen 56. 86.
Ministerium des Innern 135. 157.
Mißhandlung 221.
Missionen 480.
Mitgabe an Prinzessinnen 83.
Montirungsstücke, Kauf 210.

Digitized by Google

[illegible]
— für die Gemeinden[illegible]
lungen 308. — für di[illegible]
versammlungen 192.
Gefellen 722.
Gesetzgebung des Landes [illegible]
des Reichs 3.
Gesundheit, öffentliche, 2[illegible]
[illegible]
Gewässer, Benützung und [illegible]
[illegible]haltung 530. 582.
Gewerbe-Anlagen 138. 165.
738. 756.
Gewerbebetrieb 3. 4. 699.
737. — im Umherziehen
743.
Gewerbegehilfen 722.
Gewerbeordnung 699. 735.
756.
Gewerbe-Polizei-Uebertretun[illegible]
203. 207. 209. 226. 737.
Gewicht 4. 22. 209. 510. 514.
Gewissensfreiheit 48.
Gifthandel 207.
Gleichberechtigung der Con[illegible]
sionen 48. 104.
Gleichstellung der Israeliten 2[illegible]
Glücksspiele 204.
Gothaer Vertrag 393.
Goldwaaren 227.
Grenzen, Sicherung 527. 528.
Grenz-Verringerung 209.
Großgrundbesitzer 143. 144. 146.
Großherzog 44. 47. 51. 76. —
Großherzogthum 44. 46. 47.
Grundeigenthümer in der Um-
gebung von Festungen 134.
Grundherren 49. 60. 65.
Grund- und Pfandbücher 256.
322. 339.
Grundsteue[illegible]
Häuser[illegible]
Haft
Ho[illegible]

Hausgesetze 42. 44.
Hausirer 227. 712. 743.
Hebammen 707. 739.
Heilanstalten 220.
Heilkunde 699. 706.
Heimathsrecht 137.
Hilfscassen 729. 748.
Hofausstattung 76. — Hofgüter 246. 280. 309. 310.
Holzmaße 680.
Hunde 216. 218. 222.
Hundstax 856.

Jagd 138. 681. — Frevel 209. 228.
Jesuiten 471. 472.
Impfung 393. 396.
Indigenat 3. 4. 47. 98.
Innungen 718.
Israeliten, bürgerliche Gleichstellung 295.

Kaiser 6.
Kamine 410. 416. 418.
Kaminfeger 709. 742.
Kammern 49. 52. — Präsidenten 51.
Kataster der directen Steuern 856.
Katastervermessung 524.
Kindererziehung, religiöse, 479.
Kirchen un[illegible]liche Vereine 4[illegible]
Kirchenä[illegible]übung 472.
Kirchen[illegible]
Kirchen[illegible]eiträge 1[illegible]
Kirchen[illegible]vangel.
walt[illegible]
Kirchen[illegible]thol.
walt[illegible]
Kleinh[illegible]eisti[illegible]
trän[illegible] 740[illegible]
[illegible]nter[illegible]
[illegible]nd[illegible]
[illegible]46

schuß 148. — Hauptmann 143. 146. 147. 149. — Schulrath 460. — Umlagen 146. 192. — Verband 143. — Versammlung 143. 192.
Kriegscommission 54.
Kriegsdienst 870. 875.
Kriegsleistungen 137. 916.
Kriegswesen des Reichs 4. 16.

Lagerbücher 530.
Landarmenverbände 366. 370.
Landesbischof 49. 50. — Landescommissär 135. 159.
Landescultur 531. 536. 549. 550. 582. 634.
Landeseintheilung 192.
Landesweisung 230. — Bruch 204.
Landstände 49. 65. — Landstraßen 785. 793.
Landstreicher 204.
Landsturm 871. 877. 896.
Landwehr 870. 875.
Lebensmittel, Fälschung 207.
Lehranstalten, unberechtigte, 217.
Lehrer 421. 455.
Lehrlinge 722.
Leichen 207. 221.

Marine 4. 74. 870.
[illegible]arkenschutz 756.
[illegible]arktverkehr 715. 743. 747.
[illegible]aß und Gewicht 4. 22. 209. 510. 514.
[illegible]edicinalpolizei 4.
[illegible]ilitär, Waffengebrauch 419.
[illegible]ilitärconvention 925.
Militärpflicht 870. 875.
Minister 47. 57. — Anklagen 56. 86.
Ministerium des Innern 135. 157.
Mißhandlung 221.
Missionen 480.
Mitgabe an Prinzessinnen 83.
Montirungsstücke, Kauf 210.

Digitized by Google

Münzwesen 4. 515. 517. 524.
Müßiggang 204.
Musterschutz 756.

Nachtmusiken 216. — Nachtwachen 216.
Nadelgelder 82.
Nahrungsmittel, Fälschung 207.
Nahrungszweig 284. 286.
Namensänderung 215.
Naturalisation s. Staatsangehörigkeit.
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht 898.
Nichtigkeitsbeschwerde 177.
Niederlassung s. Aufenthalt.
Nothhilfe 203.

Oberbürgermeister 312. 346.
Oberrechnungskammer 91.
Oberschulrath 468.
Ordensanmaßung 203.
Organisation der innern Verwaltung 133. 151. 192.
Ortsarmenverbände 291.
Ortsanwesende 366.
Ortsbürgerrecht 137. 245. 283.
Ortsgesundheitsrath 315.
Ortspolizei 246. 255. 258. 278. 321. 323. 356. — Vorschriften 211. 233.
Ortsschulrath 315. 460.
Ortsstatuten 314. — Ortsstraßen 793. 797.

Papiergeld 4. 23.
Paßwesen 4. 21. 362.
Patentwesen 756
Pensionen der städtischen Beamten 315.
Pensionscassen 141. 182.
Pfandbücher 256. 322. 339.
Pfandleiher 204.
Photographien 756.
Placate 112.
Polytechnische Schule 471.
Politische Rechte 48. 104.
Polizei-Aufsicht 197. 204. — Polizeiliche Functionen der Bezirksräthe 139. 186.
Polizeistrafverfahren 234. 241. — Stunde 206. — Uebertretungen 202. 217
Portofreiheiten 771.
Postwesen 4. 12. 23. 757. 771. — Posttaxwesen 768.
Prälat 49.
Präsidenten der Kammer 51. — — des Reichstags 8. — Präsidium des Reichs 6.
Presse 4. 105. 111.
Prinzen des Großh. Hauses 42. 49. 87.
Privatlehranstalten 447. 466.
Privatwaldungen 649.
Provisorische Gesetze 55.

Quartierleistung 904.

Rathschreiber 246. 250. 257. 316. 323.
Realgymnasien 471.
Realrechte 701. 711.
Rechnungsabhör der Amtscassen 155. — der Gemeinden 140. 153. 276. 279. 335. 354. — der Staats- und Staatsinstitutscassen 93. — der Stiftungen 153.
Rechnungswesen der Gemeinden 140. 153. 275. 309.
Rechtshilfe 4. 22.
Recurs in Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitigkeiten 140. 173. 174. 176. 177.
Redacteur 106. 108.
Regierungsnachfolge 44. 47.
Reich, deutsches, 1.
Reichsangehörigkeit 3. 98. — Finanzen 19. — Gebiet 3. — Gesetzgebung 3. — Kriegswesen 16. — Marine 14.
Reichs-Post- und Telegraphenwesen 12. — Reichstag 7. —

Reichtags-Wahlen 31. 35. 42.
Reinlichkeit 206. 221. 225. 396.
Reiseausweise 4. 21. 205. 215.
Reisekosten der Beamten und Angestellten, 193. — der Landtags-Abgeordneten 75.
Rheinschifffahrtsvergehen 238.
Ruhestörung 204.

Salzsteuer 9. 10.
Sammlungen 217.
Schankwirthe 206. 707. 740.
Schauspiel-Unternehmer 707. 740.
Schaustellungen 217.
Schießen, Schießpulver 207. 222.
Schifffahrt 4. 14. 228.
Schlägereien 207. 216.
Schlosser 209.
Schmähung öffentl. Diener 216.
Schul-Commission in Städten 315.
Schulhäuser 441. 470.
Schul-Verbandsbeiträge 137. — Versäumnisse 218.
Schulwesen 421. 453. 455. 457. 460. 464. 468. 470.
Schutzbürger 295. 296.
Sicherheitsmaßregeln, Versäumung 206. 207. 208. 222.
Silberwaaen 227.
Sitzungen, landständische 57.
Socialausgaben 97. 265. 328.
Sonntagsfeier 206.
Spiele 204.
Sporteln 857. 868.
Staatsabgaben, Schuldigkeit 141.
Staatsangehörigkeit 3. 4. 23. 47. 98. 103.
Staatsanlehen 53. 54.
Staats-Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung 172. 246. 278. 310. 337.
Staatsbeiträge zu Lehrergehalten 137.
Staatsbudget 52. 59.
Staatsbürgerliche Rechte 47.
Staatsbürgerrecht, s. Staatsangehörigkeit.
Staatsdiener 49. 192. 193. — deren Kinder 291.
Staatsdomänen 53.
Staatsgenehmigung zu Gemeindebeschlüssen 138. 279. 338.
Staatsgerichtshof 56. 86.
Stabhalter 277. 278. 281. 336.
Stadtbürger 310.
Stadtrath 312. 321. 345.
Stadtverordnete 317. 341. — Vorstand 319. 350.
Städteordnung 309.
Ständeglieder, Rechte und Pflichten 49.
Ständeversammlung 49.
Ständischer Ausschuß 52.
Standesherren 49.
Stauhöhe 622.
Stempel 203. 206.
Stempelgebühren 857. 868.
Steuerbewilligung 53.
Steuerkataster der Gemeinden 262. 263. — der Kreise 192.
Stiftungen 491. 504. 509.
Stimmberechtigung, Streit 138.
Strafen 195. — Strafbarkeit 198.
Strafverfahren, polizeiliches, 234. 241.
Strafmilderung 48.
Straßengesetz 785. 793.
Straßenpolizei-Uebertretungen 206. 207. 224.
Streitigkeiten des öffentl. Rechts 136. 137. 141. 167.

Tabaksteuer 9. 10. 856.
Tanzbelustigungen 217.
Tarifwesen 12.
Taxen 857. 868. — polizeiliche 716.
Telegraphenwesen 4. 12. 771.
Theilbarkeit der Liegenschaften 138.
Thiere, Gefährdung durch solche 207.

Digitized by Google

Thierquälerei 204. 219.
Töchterschulen 455.
Trödler 708.
Trunkenheit 204. 218.

Uferschutz 627.
Unabhängigkeit der Gerichte 48.
Universitäten, Abgeordnete zur I. Kammer 49. 50. 67.
Unterkunftlosigkeit 204.
Unterstützungskosten-Ersatz 389.
Unterstützungswohnsitz 365. 385.
Untersuchungshaft 200.
Untheilbarkeit des Großherzogthums 44. 47. — der Liegenschaften 549.
Unzucht 204.
Urheberrecht 23. 756.

Verbrauchsteuern 4. 9. 204. 327. 356.
Verehelichung 23. 289. 364. 368.
Verpflegung Armer 365.
Vereine 4. 113.
Verfahren in Bürgerannahmesachen 294. — bei Ministeranklagen 86. — in Polizeistrafsachen 234. 241. 244. — in Verwaltungssachen 163. 168. 173. — in Verwaltungsstreitigkeiten 163. 167. 170. 176.
Verfassung des deutschen Reichs 1. — badische 46.
Verhaftung 48. 235. — von Kammermitgliedern 52. — von Reichstagsmitgliedern 8.
Verjährung von Abgaben 868. — der Strafverfolgung 109. 201. — von Strafen 201.
Verkündung der Gesetze 3. 7. 55. — der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften 233.
Verlegung von Grundstücken 137. 531. 536. 549.
Vermessung, stückweise 524.
Vermögensconfiscation 48.
Verordnungen 55. 212.
Versammlungen 113.
Versicherungsanstalten 203. 700.
Vertagung des Reichstags 7. 8. — der Ständeversammlung 51.
Vertreter des Staatsinteresses 141. 167. 168. 177. 180.
Verwaltungsbehörden 134. 151. 230. 231. — Gesetz 135. — Gerichte 136. 141. 163. 167. — Gerichtshof 141. 163. 178. — Hof 142. 155. — Organisation 134. 151. 192. — Sachen 138. 151. 163. — Sporteln 857. —Streitigkeiten 136. 141. 163. 178.
Verwaltungssporteln 857.
Vicinalstraßen 137.
Volksschule s. Elementar-Unterricht.
Volksversammlungen 113.
Voranschläge der Gemeinden 257. 275. 309. 323. 334.
Vorenthaltung von Gemeindeabgaben 356.
Vorführung 244.
Vorspann 137. 915.

Waffenbesitz 207. 214. — Waffenaufsammlung 207. — Gebrauch 207. — der Grenzaufsichtsbeamten 421. — des Militärs 419.
Wahl des Bürgerausschusses 253. 304. 306. 317. 341. — des Bürgermeisters 247. 298. 305. 312. — des Gemeinderaths 247. 298. 306. 313. 345. — — der grundherrlichen Abgeordneten 49. 65. — zur II. Kammer 50. 69. — zur Kreisversammlung 144. 192. — — zum Reichstag 7. 31. 35. 42. — der Abgeord. der Universitäten 50. 67. — der Wahlmänner 69. — Streit über die

Digitized by Google

Berechtigung 138. — — über die Giltigkeit 139.
Wahlbezirke, landständische 61.
Waldungen 635. — abgesonderte 246. 280. 309. — der Gemeinden 259. — der Körperschaften 648. — der Privaten 649.
Waldhüter 669.
Wappengebrauch 203.
Warnungszeichen 222.
Wasserbenützung 550. 582.
Wasserpolizei 224. — Verunreinigung 225.
Wasserpolizeiordnung 631.
Wasserstraßen 4. 228. 568.
Wasserwehrordnung 627.
Wechselstempelsteuer 22. 802. 808.
Wege, öffentliche 137. 785. 793. — Streitigkeiten 137. — Privatwege 209.
Wegzugsfreiheit 3. 4. 22. 48.
Wehrpflicht 4. 16. 22. 870. 875.
Wehrordnung 896.
Weinberge 208.
Weinsteuer 856.
Werbungen 231.
Wiederherstellung in Verwaltungsstreitigkeiten 168. 174. 177.
Wirthe 216. 248. 707. — Wirthschaftsrechte 138. 707.
Wirthshausbesuch 218.
Wittum 84.
Wittwencassen 49. 141. 182. 203.
Wohnungsanzeigen 215. 386.
Zeitungen 105.
Zollwesen 4. 9.
Zuckersteuer 9.
Zugskosten 193.
Zusammengesetzte Gemeinden 277. 335.
Zusammenleben, uneheliches 218.
Zusammenlegung 137. 531. 536. 549.
Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden 138. 151. 230. 231. — der Verwaltungsgerichte 137. 147.
Zustellungen 164.
Zwang, polizeilicher 213. — Zwangspässe 215.
Zwangsabtretung 48. 115. 134.
Zweite Kammer 50. 69.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen.

Seite 51 Zeile 4 von oben: statt XV lies XXV.
„ 67 „ 7 „ „ „ Beheiligten lies Betheiligten.
„ 76: über die Vornahme der Wahlmännerwahlen [illegible] Verordn. d. Min. d. Inn v. 30. Juni 1871 jetzt jene vom 2. Juli 1877, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XIII, S. 131.
„ 81 Zeile 1 v. o. statt 13 lies 14.
„ 86 „ 1 „ „ „ 14 „ 15.
„ 144: über das Verfahren in Forststraffachen s. a. Verordn. d. Min. d. Gr. Hauses u. der Justiz v. 15. Juni 1877, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XI, S. 123.
„ 263 Zeile 8 v. o. statt 100 lies 1000.
„ 318 „ 2 v. u. vor „Jede" lies § 38.
„ 351 „ 2 v. o. statt § 48 lies § 43.
„ 396: zu der angef. Verordn. über die Impfung s. a. d. Verord. d. Min. d. Inn. v. 1. Juni 1877, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XI, S. 124.
„ 396 Zeile 15 v. u. statt 1871 lies 1874.
„ 402—417 hierzu s. die dort bezeichneten Berichtigungen.
„ 471: über das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend: ldsh. Verordn. v. 29. Juni 1877, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XII, S. 127.
„ 537—547 548. Die Geschäfte der Ministerialcommission für Feldbereinigung sowie die der Steuerdirection übertragen gewesenen Geschäfte der Katastervermessung sind nach ldh. Verordn. v. 17. Juli 1877, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XIV, S. 146, auf die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues übergegangen.
„ 634: „Landescultur", hierzu s. die ebenangef. Verordn. v. 17. Juli 1877.
„ 699 Zeile 4 v. u. nach „154", ist eine Klammer „)" zu setzen.
„ 756: über das Gewerbe der Pfandleiher, Rückkaufshändler u. Trödler s. Verordn. d. Hand.-Min. v. 24. August 1877, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XVII, S. 151.

Digitized by Google

Berichtigung.

Statt des auf S. 781—785 abgedruckten Bahnpolizei-Reglements siehe das Bahnpolizei-Reglement vom 4. Januar 1875, Ges.- und Verord.-Bl. Nr. VII., S. 97.

Digitized by Google

Digitized by Google